

EBERHARD KARLS  
UNIVERSITÄT  
TÜBINGEN  
INSTITUT FÜR KRIMINOLOGIE



TÜKRIM

Tübinger Schriften  
und Materialien  
zur Kriminologie

**Band 3**

Herausgegeben  
vom Direktor des  
Institut für Kriminologie  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner

TOBIAS-lib  
Universitätsbibliothek Tübingen

Elke Trapp

**Rechtswirklichkeit von  
Auflagen und Weisungen  
bei Strafaussetzung  
zur Bewährung**



**Elke Trapp**

**Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung zur  
Bewährung**



EBERHARD KARLS  
UNIVERSITÄT  
TÜBINGEN  
INSTITUT FÜR KRIMINOLOGIE



Elke Trapp

# **Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung zur Bewährung**

**Probleme der Strafaussetzung zur Bewährung  
und der Bewährungshilfe mit  
Verlaufsdaten und Ergebnissen einer empirischen Erhebung  
am Beispiel des Landgerichtsbezirks Ulm**

TOBIAS-lib, Universitätsbibliothek Tübingen  
2003

# Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses elektronische Werk wird, mit Genehmigung der Juristischen Fakultät, zugleich als textidentische

## **Inaugural-Dissertation**

zur Erlangung der Doktorwürde  
der Juristischen Fakultät  
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen  
vorgelegt von Elke Trapp aus Göppingen.

Dekan: Prof. Dr. Hans-Ludwig Günther  
1. Berichterstatter: Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner  
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Ulrich Weber  
Tag der mündlichen Prüfung: 6. Februar 2003

Lebenslauf der Autorin in Stichworten:

Geboren am 27.01.1968 in Göppingen. Eltern: Erhard Maria Josef Trapp und Barbara Trapp geb. Müller. Staatsangehörigkeit: Deutsch. 1974-1978: Grundschule Bad Boll. 1978-1987: Mörrike-Gymnasium Göppingen. Mai 1987: Allgemeine Hochschulreife. 1987-1989: Studium der Rechtswissenschaften in Konstanz. 1989-1993: Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen. Februar 1993: Erste juristische Staatsprüfung in Tübingen. 1993-1995: Juristischer Vorbereitungsdienst beim Landgericht Ulm. Oktober 1995: Zweite juristische Staatsprüfung in Stuttgart. Seit Dezember 1995: Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und als Rechtsanwältin beim Amtsgericht Göppingen und Landgericht Ulm. Seit Dezember 2000: Zugleich Zulassung beim Oberlandesgericht Stuttgart. Seit März 2003: Universitätslehrgang für Wirtschaftsjuristen – Master of Business Law (M.B.L.) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron Universität Salzburg, in Zusammenarbeit mit der Salzburg Management GmbH – University of Salzburg Business School.

© Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

Sand 6/7, 72076 Tübingen

Tel: ++49 (0) 70 71 - 29 7 29 31

Fax: ++49 (0) 70 71 - 29 51 04

E-Mail: [ifk@uni-tuebingen.de](mailto:ifk@uni-tuebingen.de).

Homepage: <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de>

Alle Rechte vorbehalten.

Tübingen 2003

Gestaltung des Deckblatts: Hanns-Joachim Wittmann

Gestaltung des Textkorpus: Ulrike Höschle

Gesamtherstellung: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

Printed in Germany.

ISSN: 1612-4650

ISBN: 3-937368-04-3 (elektr. Version)

ISBN: 3-937368-05-1 (Druckversion)

Hinweis: Die nach Bedarf gedruckte Version entspricht vollständig der elektronischen Originalpublikation.

# Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Wintersemester 2002/2003 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen worden. Die bis April 2002 erschienene Literatur konnte noch berücksichtigt werden.

Zu ganz besonderem Dank bin ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, verpflichtet. Ihm verdanke ich nicht nur die Idee zu diesem Thema, er hat mich auch immer wieder ermutigt und die Arbeit über die ganze Zeit ihres Entstehens mit großem persönlichen Interesse und Engagement außerordentlich sorgfältig und geduldig betreut. Seine zahlreichen und wertvollen Anregungen, Hinweise und Gespräche waren für mich stets sehr hilfreich.

Mein großer Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Ulrich Weber, der sich zur Übernahme und raschen Erstellung des Zweitgutachtens für das umfangreiche „Werk“ bereit fand.

Dank schulde ich auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für Kriminologie, die immer freundlich und hilfsbereit waren. Besonders zu danken habe ich hier Herrn Hans-Joachim Wittmann, der mich mit großer Geduld mit dem Programmsystem SPSS vertraut gemacht hat und mir stets mit Rat und Tat zur Seite stand.

Für die Gewährung der Einsicht in die Strafakten habe ich Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Konrad Menz a.D. der Staatsanwaltschaft Ulm zu danken. Gedankt sei auch den Mitarbeiterinnen der Registratur der Staatsanwaltschaft Ulm für ihre freundliche Hilfe und Aufnahme in ihren Diensträumen während der vielen Monate meiner Akteneinsichtnahme.

Herzlich zu danken habe ich außerdem meinem Bruder Oliver und meiner Schwägerin Susi, die mir mit unermüdlichem Einsatz bei allen auftauchenden EDV-Problemen geholfen und auch immer eine Lösung gefunden haben.

Mein ganz besonderer Dank gilt schließlich meinen Eltern für die großzügige Unterstützung meiner akademischen Ausbildung und die mir auch in schwierigen Phasen meiner Arbeit, welche sich zwangsläufig aus dem Nebeneinander der vorliegenden Arbeit und meiner ununterbrochenen Tätigkeit als Rechtsanwältin ergaben, fortwährend beigestanden haben.

Elke Trapp





## **Inhaltsübersicht**

<b>VORWORT .....</b>	<b>15</b>
<b>1. EINLEITUNG.....</b>	<b>20</b>
<b>2. FORSCHUNGSZIEL DER ARBEIT, DATENQUELLEN UND VORGEHENSWEISE .....</b>	<b>30</b>
<b>3. RICHTERLICHE ENTSCHEIDUNGSPRAXIS BEI FESTSETZUNG DER DAUER DER BEWÄHRUNGSZEIT .....</b>	<b>34</b>
<b>4. RICHTERLICHE ANORDNUNGSPRAXIS BEI AUFLAGEN UND WEISUNGEN UND DEREN TATSÄCHLICHE AUSGESTALTUNG .....</b>	<b>182</b>
<b>5. ABHÄNGIGKEIT DER DAUER DER BEWÄHRUNGSZEIT VON AUFLAGEN UND WEISUNGEN SOWIE DER BEWÄHRUNGSHILFE.....</b>	<b>373</b>
<b>6. EINFLUSS DER BEWÄHRUNGSANORDNUNGEN AUF DEN VERLAUF DER BEWÄHRUNGSZEIT UND DAS BEWÄHRUNGSERGEBNIS.....</b>	<b>388</b>
<b>7. ZUSAMMENFASSUNG UND KRIMINALPOLITISCHER AUSBLICK.....</b>	<b>562</b>
<b>ANHANG 1 .....</b>	<b>606</b>
<b>ANHANG 2: AKTENAUSWERTUNG .....</b>	<b>625</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>757</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>764</b>



## Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT .....</b>	<b>15</b>
<b>1. EINLEITUNG.....</b>	<b>20</b>
<b>2. FORSCHUNGSZIEL DER ARBEIT, DATENQUELLEN UND VORGEHENSWEISE .....</b>	<b>30</b>
2.1 FORSCHUNGSZIEL .....	30
2.2 DATENQUELLEN .....	31
2.3 VORGEHENSWEISE (METHODEN, INSTRUMENTE) .....	32
<b>3. RICHTERLICHE ENTSCHEIDUNGSPRAXIS BEI FESTSETZUNG DER DAUER DER BEWÄHRUNGSZEIT .....</b>	<b>34</b>
3.1 RECHTLICHE REGELUNG .....	34
3.1.1 <i>Allgemeines Strafrecht</i> .....	34
3.1.2 <i>Jugendstrafrecht</i> .....	36
3.2 ÜBERBLICK ÜBER DIE DAUER DER ANGEORDNETEN BEWÄHRUNGSZEITEN IM ALLGEMEINEN STRAFRECHT UND IM JUGENDSTRAFRECHT .....	38
3.2.1 <i>Freiheitsstrafe</i> .....	39
3.2.2 <i>Jugendstrafe</i> .....	39
3.2.3 <i>§ 57 JGG</i> .....	40
3.2.4 <i>§ 27 JGG</i> .....	42
3.3 EINFLUSS VON BELASTUNGSFAKTOREN IM BEREICH DER SOZIALEN SITUATION AUF DIE FESTSETZUNG DER DAUER DER BEWÄHRUNGSZEIT .....	43
3.3.1 <i>Geschlecht</i> .....	43
3.3.2 <i>Nationalität</i> .....	46
3.3.3 <i>Abhängigkeiten (Alkoholismus, Drogensucht usw.)</i> .....	55
3.3.4 <i>Psychische Auffälligkeiten</i> .....	59
3.3.5 <i>Familienstand und Kinder sowie Unterhaltsverpflichtungen und kontinuierliche „soziale“ Beziehungen i.S.v. Kontakthäufigkeit mit Angehörigen</i> .....	62

---

3.3.6	<i>Wohnverhältnisse</i> .....	70
3.3.7	<i>Wirtschaftliche Verhältnisse</i> .....	78
3.4	EINFLUSS VON BELASTUNGSFAKTOREN IM BEREICH DER SOZIALISATION IN FAMILIE, SCHULE UND BERUF AUF DIE FESTSETZUNG DER DAUER DER BEWÄHRUNGSZEIT .....	88
3.4.1	<i>Herkunftsfamilie und Haupterziehungsperson</i> .....	88
3.4.2	<i>Schulbildung</i> .....	98
3.4.3	<i>Berufliche Stellung und Berufstätigkeit</i> .....	110
3.5	EINFLUSS VON BELASTUNGEN IM JUSTIZBEREICH (SOG. „KRIMINELLE KARRIERE“) AUF DIE FESTSETZUNG DER DAUER DER BEWÄHRUNGSZEIT .....	122
3.5.1	<i>Vorstrafen</i> .....	122
3.5.2	<i>Art der Vorstrafen und Deliktstypen</i> .....	128
3.5.3	<i>Alter des Probanden zum Zeitpunkt der 1. Straffälligkeit</i> .....	132
3.5.4	<i>Ergebnis früherer abgeschlossener Bewährungen</i> .....	137
3.6	EINFLUSS DER STRAFTAT, DIE ENTSCHEIDEND FÜR DAS URTEIL WAR, DAS DEM JETZIGEN BEWÄHRUNGSVERFAHREN ZUGRUNDE LIEGT, AUF DIE FESTSETZUNG DER DAUER DER BEWÄHRUNGSZEIT .....	141
3.6.1	<i>Deliktstyp</i> .....	141
3.6.2	<i>Verhalten des Probanden nach Begehung der Straftat(en): Geständnis, Reue und Einsicht sowie Wiedergutmachung</i> .....	147
3.6.3	<i>Verteidiger in der Hauptverhandlung</i> .....	157
3.6.4	<i>Untersuchungshaft</i> .....	160
3.7	EINFLUSS DES ZUGANGS ZUR STRAFAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG AUF DIE FESTSETZUNG DER DAUER DER BEWÄHRUNGSZEIT .....	168
3.7.1	<i>Straflänge</i> .....	168
3.7.2	<i>Alter des Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung</i> .....	172
3.7.3	<i>Erkennendes Gericht 1. Instanz</i> .....	176
<b>4.</b>	<b>RICHTERLICHE ANORDNUNGSPRAXIS BEI AUFLAGEN UND WEISUNGEN UND DEREN TATSÄCHLICHE AUSGESTALTUNG .....</b>	<b>182</b>
4.1	GESETZLICHE KONZEPTION DER AUFLAGEN UND WEISUNGEN INNERHALB DES RECHTSINSTITUTS DER STRAFAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG .....	182

---

4.1.1	<i>Allgemeines Strafrecht</i> .....	182
4.1.2	<i>Jugendstrafrecht</i> .....	190
4.2	FÄLLE, IN DENEN KEINE BEWÄHRUNGSANORDNUNG ERGING .....	193
4.3	ÜBERBLICK ÜBER DIE ANGEORDNETEN AUFLAGEN UND WEISUNGEN UND DEREN QUANTITATIVE BEDEUTUNG IM ALLGEMEINEN STRAFRECHT UND JUGENDSTRAFRECHT 194	
4.3.1	<i>Auflagen und deren quantitative Bedeutung</i> .....	194
4.3.2	<i>Ausgestaltung der Auflagen</i> .....	197
4.3.3	<i>Bewährungshilfe</i> .....	201
4.3.4	<i>Weisungen (ohne Bewährungshilfe) und deren quantitative Bedeutung</i> .....	203
4.3.5	<i>Ausgestaltung der Weisungen</i> .....	215
4.3.6	<i>Weitere Anordnungen</i> .....	225
4.4	ÜBERBLICK ÜBER DIE KOMBINATION VON AUFLAGEN UND WEISUNGEN SOWIE DIE UNTERSTELLUNG DES PROBANDEN UNTER BEWÄHRUNGSHILFE .....	227
4.5	EINFLUSS DER STRAFLÄNGE AUF DIE ANORDNUNG VON AUFLAGEN.....	243
4.5.1	<i>Schadenswiedergutmachungsaufgabe</i> .....	244
4.5.2	<i>Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. zugunsten der Staatskasse</i> .....	246
4.5.3	<i>Erbringung sonst gemeinnütziger Leistungen bzw. Arbeitsleistungen</i> .....	249
4.6	EINFLUSS VON NEBENENTSCHEIDUNGEN AUF DIE ANORDNUNG VON AUFLAGEN .....	253
4.7	EINFLUSS DER STRAFTAT, DIE ENTSCHEIDEND FÜR DAS URTEIL WAR, DAS DEM JETZIGEN BEWÄHRUNGSVERFAHREN ZUGRUNDE LIEGT, AUF DIE ANORDNUNG VON AUFLAGEN	257
4.7.1	<i>Deliktstyp und deliktstypische Schwere</i> .....	257
4.7.1.1	<i>Schadenswiedergutmachungsaufgabe</i> .....	260
4.7.1.2	<i>Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse</i> .....	263
4.7.1.3	<i>Erbringung sonst gemeinnütziger Leistungen bzw. Arbeitsleistungen</i> .....	267
4.7.2	<i>Schadenshöhe</i> .....	273
4.7.2.1	<i>Schadenswiedergutmachungsaufgabe</i> .....	274

---

4.7.2.2	Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse .....	279
4.7.2.3	Erbringung sonst gemeinnütziger Leistungen bzw. Arbeitsleistungen .....	281
4.7.3	<i>Täter-Opfer-Beziehung</i> .....	286
4.8	EINFLUSS DES ALTERS DES PROBANDEN ZUM ZEITPUNKT DER RECHTSKRÄFTIGEN VERURTEILUNG BZW. DES BEGINNS DER BEWÄHRUNGSZEIT AUF DIE ANORDNUNG VON AUFLAGEN .....	290
4.9	EINFLUSS DES GESCHLECHTS DES PROBANDEN AUF DIE ANORDNUNG VON AUFLAGEN	296
4.9.1	<i>Schadenswiedergutmachungsaufgabe</i> .....	297
4.9.2	<i>Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse</i> .....	299
4.9.3	<i>Erbringung sonst gemeinnütziger Leistungen bzw. Arbeitsleistungen</i> .....	300
4.10	EINFLUSS DER WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE DES PROBANDEN AUF DIE ANORDNUNG VON AUFLAGEN .....	302
4.10.1	<i>Schadenswiedergutmachungsaufgabe</i> .....	302
4.10.2	<i>Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse</i> .....	308
4.10.3	<i>Erbringung sonst gemeinnütziger Leistungen bzw. Arbeitsleistungen</i> .....	318
4.11	EINFLUSS DER BERUFSTÄTIGKEIT AUF DIE ANORDNUNG VON AUFLAGEN.....	323
4.11.1	<i>Schadenswiedergutmachungsaufgabe</i> .....	324
4.11.2	<i>Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. zugunsten der Staatskasse</i> .....	325
4.12	EINFLUSS DES ZUGANGS ZUR STRAFAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG AUF DIE ANORDNUNG VON AUFLAGEN .....	330
4.12.1	<i>Erkennendes Gericht 1. Instanz</i> .....	330
4.12.1.1	<i>Schadenswiedergutmachungsaufgabe</i> .....	332
4.12.1.2	<i>Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse</i> .....	333
4.12.1.3	<i>Erbringung sonst gemeinnütziger Leistungen bzw. Arbeitsleistung</i> .....	334

---

4.13 EINFLUSS VON BELASTUNGSFAKTOREN IM BEREICH DER SOZIALEN SITUATION AUF DIE UNTERSTELLUNG DES PROBANDEN UNTER BEWÄHRUNGSHILFE (NUR ALLGEMEINES STRAFRECHT) .....	335
4.13.1 <i>Geschlecht</i> .....	336
4.13.2 <i>Nationalität</i> .....	336
4.13.3 <i>Abhängigkeiten (Alkoholismus, Drogensucht usw.)</i> .....	338
4.13.4 <i>Psychische Auffälligkeiten</i> .....	339
4.13.5 <i>Familienstand und Kinder sowie Unterhaltsverpflichtungen und kontinuierliche „soziale“ Beziehungen i.S.v. Kontakthäufigkeit mit Angehörigen</i> .....	340
4.13.6 <i>Wohnverhältnisse</i> .....	343
4.13.7 <i>Wirtschaftliche Verhältnisse</i> .....	345
4.14 EINFLUSS VON BELASTUNGSFAKTOREN IM BEREICH DER SOZIALISATION IN FAMILIE, SCHULE UND BERUF AUF DIE UNTERSTELLUNG DES PROBANDEN UNTER BEWÄHRUNGSHILFE (NUR ALLGEMEINES STRAFRECHT).....	348
4.14.1 <i>Herkunftsfamilie und Erziehungsperson</i> .....	348
4.14.2 <i>Schulbildung</i> .....	351
4.14.3 <i>Berufliche Stellung und Berufstätigkeit</i> .....	353
4.15 EINFLUSS VON BELASTUNGEN IM JUSTIZBEREICH (SOG. „KRIMINELLE KARRIERE“) AUF DIE UNTERSTELLUNG DES PROBANDEN UNTER BEWÄHRUNGSHILFE (NUR ALLGEMEINES STRAFRECHT) .....	356
4.15.1 <i>Vorstrafen</i> .....	356
4.15.2 <i>Anderweitig laufende Bewährung zum Zeitpunkt der Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe</i> .....	357
4.15.3 <i>Alter des Probanden zum Zeitpunkt der 1. Straffälligkeit</i> .....	357
4.15.4 <i>Ergebnis früher abgeschlossener Bewährungen</i> .....	358
4.16 EINFLUSS DES ZUGANGS ZUR STRAFAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG AUF DIE UNTERSTELLUNG DES PROBANDEN UNTER BEWÄHRUNGSHILFE (NUR ALLGEMEINES STRAFRECHT) .....	360
4.16.1 <i>Erkennendes Gericht 1. Instanz</i> .....	360
4.16.2 <i>Straflänge</i> .....	361
4.16.3 <i>Alter des Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung</i> .....	362

---

4.17	STRAFLÄNGE – ÜBER 9 MONATE – UND ALTER DES PROBANDEN ZUM ZEITPUNKT DER RECHTSKRÄFTIGEN VERURTEILUNG – NOCH KEINE 27 JAHRE ALT.....	363
4.18	EINFLUSS DER STRAFTAT, DIE ENTSCHIEDEND FÜR DAS URTEIL WAR, DAS DEM JETZIGEN BEWÄHRUNGSVERFAHREN ZUGRUNDE LIEGT AUF DIE UNTERSTELLUNG DES PROBANDEN UNTER BEWÄHRUNGSHILFE (NUR ALLGEMEINES STRAFRECHT).....	364
4.18.1	<i>Deliktstyp</i> .....	364
4.18.2	<i>Verhalten des Probanden nach Begehung der Straftat: Geständnis, Reue und Einsicht sowie Wiedergutmachung</i> .....	366
4.18.3	<i>Verteidiger in der Hauptverhandlung</i> .....	368
4.18.4	<i>Untersuchungshaft</i> .....	368
4.19	EINFLUSS DER ANGEORDNETEN AUFLAGEN UND WEISUNGEN AUF DIE UNTERSTELLUNG DES PROBANDEN UNTER BEWÄHRUNGSHILFE (NUR ALLGEMEINES STRAFRECHT) .....	369
4.19.1	<i>Auflagen</i> .....	369
4.19.2	<i>Weisungen</i> .....	372
<b>5.</b>	<b>ABHÄNGIGKEIT DER DAUER DER BEWÄHRUNGSZEIT VON AUFLAGEN UND WEISUNGEN SOWIE DER BEWÄHRUNGSHILFE.....</b>	<b>373</b>
5.1	AUFLAGEN .....	373
5.1.1	<i>Schadenswiedergutmachung</i> .....	373
5.1.2	<i>Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse</i> .....	376
5.1.3	<i>Erbringung sonst gemeinnütziger Leistungen bzw. Arbeitsleistung</i> .....	378
5.2	WEISUNGEN.....	381
5.3	BEWÄHRUNGSHILFE (NUR ALLGEMEINES STRAFRECHT).....	386
<b>6.</b>	<b>EINFLUSS DER BEWÄHRUNGSANORDNUNGEN AUF DEN VERLAUF DER BEWÄHRUNGSZEIT UND DAS BEWÄHRUNGSERGEBNIS.....</b>	<b>388</b>
6.1	ÜBERBLICK ÜBER DIE VOM GESETZ KONZIPIERTEN „KORREKTURMÖGLICHKEITEN“ IN DER BEWÄHRUNGSZEIT IM ALLGEMEINEN STRAFRECHT UND JUGENDSTRAFRECHT UND DEREN QUALITATIVE BEDEUTUNG.....	388
6.1.1	<i>Rechtliche Regelung</i> .....	388
6.2	ÜBERBLICK ÜBER DIE IN DER BEWÄHRUNGSZEIT GETROFFENEN MAßNAHMEN SOWIE DIE IN DER RICHTERLICHEN PRAXIS HIERFÜR ENTSCHEIDUNGSRELEVANTEN FAKTOREN..	402



6.2.1	<i>Abschlussentscheidung nach § 57 JGG</i> .....	402
6.2.2	<i>Abschlussentscheidung nach § 30 JGG</i> .....	406
6.2.3	<i>Nachträgliche Entscheidungen über die Anordnung von Auflagen, Weisungen und – im allgemeinen Strafrecht – Bewährungshilfe nach § 56e StGB bzw. § 23 I 3 JGG (auch §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG), ggf. i.V.m. § 29 S. 2 JGG, sowie die Verkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit nach § 56a II 2 StGB bzw. §§ 22 II 2, 28 II 2 JGG</i> .....	408
6.2.4	<i>„Modifikationen“ nach § 56f II StGB bzw. § 26 II JGG</i> .....	430
6.3	EINFLUSS DER DAUER DER BEWÄHRUNGSZEIT AUF DIE IN DER BEWÄHRUNGSZEIT GETROFFENEN MAßNAHMEN .....	451
6.3.1	<i>Nachträgliche Entscheidungen über die Anordnung von Auflagen, Weisungen und – im allgemeinen Strafrecht – Bewährungshilfe nach § 56e StGB bzw. § 23 I 3 JGG (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG ), ggf. i.V.m. § 29 S. 2 JGG, sowie die Verkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit nach § 56a II 2 StGB bzw. §§ 22 II 2, 28 II 2 JGG</i> .....	451
6.3.2	<i>„Modifikationen“ nach § 56 f II StGB bzw. § 26 II JGG</i> .....	454
6.4	EINFLUSS DER BEWÄHRUNGSHILFE AUF DIE IN DER BEWÄHRUNGSZEIT GETROFFENEN MAßNAHMEN (NUR ALLGEMEINES STRAFRECHT) .....	456
6.4.1	<i>Nachträgliche Entscheidungen über die Anordnung von Auflagen, Weisungen und – im allgemeinen Strafrecht – Bewährungshilfe nach § 56e StGB sowie die Verkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit nach § 56a II 2 StGB</i> .....	456
6.4.2	<i>„Modifikationen“ nach § 56f II StGB</i> .....	458
6.5	ÜBERBLICK ÜBER DIE BEWÄHRUNGSERGEBNISSE UND DEREN QUANTITATIVE BEDEUTUNG (UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES GESCHLECHTS DES PROBANDEN).....	459
6.6	ÜBERBLICK ÜBER DIE VERTEILUNG DER WIDERRUFSGRÜNDE BEI DEN ZU EINER FREIHEITS- BZW. JUGENDSTRAFE MIT STRAFAUSSETZUNG VERURTEILTEN PROBANDEN BZW. DER GRÜNDE FÜR EINE VERSAGUNG DER AUSSETZUNG DER JUGENDSTRAFE ZUR BEWÄHRUNG IM NACHVERFAHREN NACH § 57 JGG .....	466
6.6.1	<i>„Nur“ Verstöße gegen Auflagen und/oder Weisungen (auch Bewährungshilfe) als Widerrufsgrund bei den zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden bzw. Grund für eine Versagung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Nachverfahren gem. § 57 JGG</i> .....	469
6.6.2	<i>„Nur“ neue Straftaten als Widerrufsgrund bei den zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden bzw. Grund für eine Versagung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Nachverfahren gem. § 57 JGG</i> .....	479

6.6.3	<i>Sowohl Verstöße gegen Auflagen und/oder Weisungen (auch Bewährungshilfe) als auch neue Straftaten als Widerrufsgrund bei den zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden bzw. Grund für eine Versagung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Nachverfahren gem. § 57 JGG.....</i>	486
6.7	„NEUE“ STRAFTATEN – BEGANGEN VOR UND/ODER NACH BEGINN DER (RECHTLICHEN) BEWÄHRUNGSZEIT – „OHNE VERANLASSUNG“ UND BEWÄHRUNGSERGEBNIS.....	491
6.7.1	<i>Überblick über die neuen Straftaten in der Bewährungszeit „ohne Veranlassung“ und deren quantitative Bedeutung.....</i>	491
6.7.2	<i>Neue Straftaten in der Bewährungszeit „ohne Veranlassung“ und Bewährungsergebnis.....</i>	493
6.8	ZEITRAUM VON DER STRAFAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG BIS ZUM WIDERRUF BEI DEN ZU EINER FREIHEITS- BZW. JUGENDSTRAFE MIT STRAFAUSSETZUNG VERURTEILTEN PROBANDEN .....	495
6.9	EINFLUSS DER DAUER DER BEWÄHRUNGSZEIT AUF DAS BEWÄHRUNGSERGEBNIS .....	497
6.10	EINFLUSS DER BEWÄHRUNGSHILFE AUF DAS BEWÄHRUNGSERGEBNIS.....	500
6.10.1	<i>Bewährungshilfe.....</i>	500
6.10.2	<i>Geschlecht des Bewährungshelfers.....</i>	504
6.10.3	<i>Wechsel des Bewährungshelfers .....</i>	509
6.11	EINFLUSS DER ANGEORDNETEN AUFLAGEN UND WEISUNGEN AUF DAS BEWÄHRUNGSERGEBNIS.....	514
6.11.1	<i>Auflagen .....</i>	515
6.11.2	<i>(Gezielte) Weisungen.....</i>	527
6.12	EINFLUSS DER IN DER BEWÄHRUNGSZEIT DURCHFÜHRTEN „KORREKTUREN“ AUF DAS BEWÄHRUNGSERGEBNIS.....	532
6.12.1	<i>Nachträgliche Entscheidungen über die Anordnung von Auflagen, Weisungen und – im allgemeinen Strafrecht – Bewährungshilfe nach § 56e StGB bzw. § 23 I 3 JGG (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG), ggf. i.V.m. § 29 S. 2 JGG, sowie die Verkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit nach § 56a II 2 StGB bzw. §§ 22 II 2, 28 II 2 JGG .....</i>	532
6.12.2	<i>„Modifikationen“ nach § 56f II StGB bzw. § 26 II JGG.....</i>	536
6.13	STRAFERLASS BZW. TILGUNG DES SCHULDSPRUCHS TROTZ REIBUNGEN IN DER BEWÄHRUNGSZEIT (OHNE NEUE STRAFTATEN IN DER BEWÄHRUNGSZEIT „OHNE VERANLASSUNG“), ABER OHNE BELASTENDE MAßNAHMEN.....	538

---

6.14 EINFLUSS DER VORSCHLÄGE DER (JUGEND-) GERICHTSHILFE UND/ODER BEWÄHRUNGSHELFER ZU BEWÄHRUNGSANORDNUNGEN AUF DAS BEWÄHRUNGSERGEBNIS.....	539
6.15 EINFLUSS VON WEISUNGEN UND – IM ALLGEMEINEN STRAFRECHT – DER BEWÄHRUNGSHILFE AUF EINE ÄNDERUNG DER SOZIO-ÖKONOMISCHEN VERHÄLTNISSE DES PROBANDEN ZWISCHEN RECHTSKRÄFTIGER VERURTEILUNG UND DEM BEWÄHRUNGSERGEBNIS.....	544
6.15.1 <i>Bewährungshilfe (nur allgemeines Strafrecht)</i> .....	545
6.15.2 <i>(Gezielte) Weisungen (ohne Bewährungshilfe)</i> .....	547
6.16 EINFLUSS DES BEWÄHRUNGSPLANS GEM. § 60 JGG AUF DAS BEWÄHRUNGSERGEBNIS (NUR JUGENDSTRAFRECHT) .....	553
6.17 ANRECHNUNG VON LEISTUNGEN NACH § 56F III 2 StGB BZW. § 26 III 2 JGG .....	555
<b>7. ZUSAMMENFASSUNG UND KRIMINALPOLITISCHER AUSBLICK.....</b>	<b>562</b>
<b>ANHANG 1.....</b>	<b>606</b>
<b>ANHANG 2: AKTENAUSWERTUNG .....</b>	<b>625</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>757</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>764</b>

# 1. Einleitung

„Gefängnisse proppenvoll“<sup>1</sup>. Die deutschen Haftanstalten sind seit langem „besorgniserregend“<sup>2</sup> überfüllt. Bereits im Jahre 1995 haben die Gefangenzahlen erstmals die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Haftplätze überschritten.<sup>3</sup> Ausweislich des im Juli 2001 verabschiedeten *Ersten Periodischen Sicherheitsberichts der Bundesregierung*<sup>4</sup> war „am 31.03.2000 [...] der gesamte Strafvollzug in Deutschland (Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung sowie Untersuchungshaftvollzug) mit einer Belegkapazität von 76.459 Plätzen ausgewiesen. Offiziell belegt waren die Anstalten mit 79.507 Gefangenen und Verwahrten. Danach betrug die Belegungsquote 104%. Bei Zugrundelegung der sogenannten Durchschnittsbelegung der Anstalten im Verlauf des gesamten Monats März ergab sich eine Belegungsquote von 105%. Nach einer vollzugsorganisatorisch durchaus nachvollziehbaren Regelung werden allerdings bei der Zählung diejenigen Gefangenen ausgenommen, die „vorübergehend abwesend“ sind, also sich zum Beispiel auf Kurzurlaub für ein Familienwochenende befinden. Nimmt man diese 3.576 Individuen in die Zählung mit hinein<sup>5</sup>, [...], dann betrug die Belegungsquote sogar 109%. Nach dieser Zählweise hatte der geschlossene Vollzug mit 112% besonders erheblich unter Überbelegung zu leiden [...].“<sup>6</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass „nach Praxiserfahrungen [...] eine Anstalt räumlich-organisatorisch betrachtet [...] unter der Perspektive eines einigermaßen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablaufs sowie eines erträglich entspannten Klimas unter Gefangenen und Beamten sowie zwischen diesen „Gruppen“ [schon dann] überbelegt sein [kann], wenn administrativ-rechnerisch erst die 80%-Grenze überschritten wird. Gründe dafür sind unter anderem, dass immer irgendwelche Räume kurzfristig wegen routinemäßiger Renovierung ausfallen oder im unangenehmeren Fall durch Verwüstung infolge eines so genannten Haftkollers (also einer aggressiven Gefühlsentladung) bei einem Gefangenen für längere Zeit unbenutzbar geworden sind.“<sup>7</sup>

Auch in Baden-Württemberg stoßen die Haftanstalten schon seit längerem an die Grenzen ihrer Belegungsfähigkeit. Nachdem sich die Gefangenzahl in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten 1997 weiter deutlich erhöht hatte und ausweislich der Monatsstatistik des BMJ zum 28. Februar 1998 auf nunmehr 8.495<sup>8</sup> Gefangene angestiegen war – bei einer Belegungsfähigkeit von 7.922 Haftplätzen –, erliess das Justizministerium am 03.03.1998 – mangels zeitnaher Wirksamkeit anderer bereits ergriffener möglicher (vollzuglicher) Maß-

<sup>1</sup> So die Überschrift einer Zeitungsmeldung der SÜDWEST PRESSE NWZ-Göppinger Kreisnachrichten (in den folgenden Fußnoten NWZ genannt) vom 04.09.1998.

<sup>2</sup> NWZ vom 17.04.1999 „Aggression in vollen Zellen“.

<sup>3</sup> Ostendorf, ZRP 1997, 473, 473.

<sup>4</sup> S. 422.

<sup>5</sup> Datenquelle: Monatsstatistik März 2000 des BMJ.

<sup>6</sup> *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 422, der außerdem darauf hinweist, dass man auch beim offenen Vollzug von 80% bei der üblichen Zählweise auf bereits immerhin 94% kommt.

<sup>7</sup> *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001 S. 421.

<sup>8</sup> Durchschnittliche Belegung im Februar 1998 8.625 Gefangene. Unter Berücksichtigung der Untersuchungs- und Strafgefangenen sowie Sicherungsverwahrten, die am 28.02.1998 24 Uhr vorübergehend abwesend waren, ergaben sich sogar 9.003 Gefangene. Die AV des JuM vom 3. März 1998 (4310-III/60), Die Justiz 1998, 144, 144 berichtet sogar von 9.071 Gefangenen zum 28. Februar 1998.

nahmen – eine AV (4310-III/60)<sup>9</sup>, durch die „vollstreckungs- und gnadenrechtliche Maßnahmen [...] zur Reduzierung des Belegungsdrucks in den Haftanstalten [...] angeordnet“ wurden. Diese AV, die am 16.03.1998 in Kraft trat, war zunächst bis 30.11.1998 befristet. Wie sehr sich die Situation zum damaligen Zeitpunkt bereits zugespitzt hatte, verdeutlicht der Umstand, dass die 74 Millionen DM (= 37,84 Millionen €) teure und für 240 Häftlinge ausgelegte neue Haftanstalt in Schwäbisch Hall bereits bei Bezug im April 1998 überbelegt war<sup>10</sup>; am 13.11.2001 meldete die SÜDWEST PRESSE NWZ-Göppinger Kreisnachrichten<sup>11</sup> dort aktuell 349 Gefangene. Eine nachhaltige Veränderung der Belegungssituation in den Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs liess sich allerdings auch nach dem Inkrafttreten der AV nicht feststellen – ausweislich der Monatsstatistik des BMJ zum 31.10.1998 teilten sich zum damaligen Zeitpunkt 8.154 Gefangene 7.979 Haftplätze –, „im Bereich der Untersuchungs- und der Strafhaft an Erwachsenen [...] [waren] – gemessen an den Vergleichszahlen des Vorjahres – sogar weiter ansteigende Gefangenenzahlen festzustellen“<sup>12</sup>. Der Anwendungszeitraum der AV wurde deshalb durch AV vom 19.10.1998 bis 31.05.1999 verlängert – wieder ohne Erfolg. So war bspw. die Justizvollzugsanstalt Heimsheim, die ursprünglich nur für 450 Häftlinge konzipiert worden war, nach einer Zeitungsmeldung der SÜDWEST PRESSE NWZ-Göppinger Kreisnachrichten vom 22.01.1999<sup>13</sup> weiterhin gezwungen, rund 600 Häftlinge aufzunehmen. Mittels AV vom 14.04.1999 erfolgte eine weitere Verlängerung des Anwendungszeitraums der AV, und zwar bis 31.05.2000.<sup>14</sup> Zur Begründung wurde ausgeführt: „Der Belegungsdruck in den Justizvollzugsanstalten des Landes ist unverändert hoch. Er wird sich im Laufe dieses Jahres sogar noch verstärken, weil im Zuge von Baumaßnahmen eine nicht unerhebliche Zahl von Haftplätzen auf längere Zeit wegfällt.“<sup>15</sup> Eine Entlastung liess sich aber auch jetzt nicht feststellen. Vielmehr meldete die SÜDWEST PRESSE NWZ-Göppinger Kreisnachrichten am 05.04.2000<sup>16</sup>, dass auch in der Jugendstrafvollzugsanstalt Adelsheim „drangvolle Enge [herrscht]. 1974 wurde [...] [sie] für 380 Häftlinge gebaut, ist [...] [aber] mit 460 jungen Kriminellen aus 28 Nationen total überbelegt“. Durch AV vom 17.04.2000<sup>17</sup> erfuhr die AV – „Der Belegungsdruck in den Justizvollzugsanstalten des Landes ist unverändert hoch.“ – deshalb eine nochmalige Verlängerung bis 31.05.2001. Und schließlich wurde sie durch AV vom 14.05.2001<sup>18</sup> – „Der Belegungsdruck in den Justizvollzugsanstalten des Landes ist weiterhin hoch.“ – abermals – vorläufig – bis 31.05.2002 verlängert. Erstmals seit langem konnte nun *Justizminister Goll*, der sich – angesichts „einer [bundesweit] seit 1992 ziemlich kontinuierlichen anhaltenden Aufwärtsbewegung“<sup>19</sup> der Gefangenenzahlen – zunächst noch mit weiter steigenden Belegungszahlen konfrontiert sah<sup>20</sup>, im Jahr 2000 einen leichten Rückgang der Gefangenenzahlen auf 8.429 beobachten, der sich im Jahr

<sup>9</sup> AV des JuM vom 3. März 1998 (43-III/60), Die Justiz 1998, 144, 144. Geregelt wurde u.a. die Entlassung zum Halbstrafenzeitpunkt bei Ersatzfreiheitsstrafe (Abrundung auf volle Tage) sowie der Umrechnungsmaßstab bei „Freier Arbeit“.

<sup>10</sup> NWZ vom 28.05.1998 „Helles Licht bricht durch die Gitter“.

<sup>11</sup> „Drogen fliegen über die Mauer“.

<sup>12</sup> AV des JuM vom 19.10.1998 (4310-III/60), Die Justiz 1998, 610, 610.

<sup>13</sup> „Im Knast wird es immer enger“.

<sup>14</sup> AV des JuM vom 14.04.1999 (4310-III/60), Die Justiz 1999, 193, 193.

<sup>15</sup> AV des JuM vom 14.04.1999 (4310-III/60), Die Justiz 1999, 193, 193.

<sup>16</sup> „Die Zelle wird oft zur Hölle“.

<sup>17</sup> AV des JuM vom 17.04.2000 (4310-III/60), Die Justiz 2000, 125, 125.

<sup>18</sup> AV des JuM vom 14.05.2001 (4310-III/60), Die Justiz 2001, 233, 234.

<sup>19</sup> *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 421 (Zitat) sowie S. 413.

<sup>20</sup> NWZ vom 28.05.1998 „Helles Licht bricht durch die Gitter“ sowie auch vom 04.09.1998 „Gefängnisse proppenvoll“.

2001 – 8.166 Gefangene – fortsetzte<sup>21</sup>. *Justizminister Goll* führt diesen Abwärtstrend „vor allem auf eine konsequente Abschiebung ausländischer Straftäter“ – „knapp 900 wurden im Jahr 2001 in ihre Heimatländer zurückgebracht“ – sowie auf „das Projekt „Schwitzen statt Sitzen“: Wer Geldstrafen nicht bezahlt und deshalb eine [Ersatz-] Haftstrafe bekommt, kann diese durch gemeinnützige Arbeit abwenden“ – zurück.<sup>22</sup> Auch wenn nun die Lage nicht mehr so dramatisch erscheint, ist die Haftsituation nach wie vor alarmierend – die Belegungsquote beträgt immer noch 103%<sup>23</sup> – und sind weitere Neubauten, wie etwa in Offenburg, dessen Fertigstellung bis 2006 geplant ist<sup>24</sup>, dringend notwendig.<sup>25</sup> Denn „viele Häftlinge müssen wochen- oft monatelang darauf warten, bis sie sinnvoll beschäftigt oder therapeutisch behandelt werden“<sup>26</sup> – alles „keine guten Voraussetzungen für eine Resozialisierung“<sup>27</sup>. Erschwerend kommt hinzu, „daß die Häftlinge wegen der Platznot auch zu mehreren in kleinen Zellen oder sogar Einzelzellen untergebracht“<sup>28</sup> werden müssen. Aggressionen, Gewalt, ethnische Konflikte und brutale Übergriffe auf Mithäftlinge oder auch auf das Personal sind die Folge der Überbelegung und gehören zur Tagesordnung im Strafvollzug.<sup>29</sup> Die kriminelle Karriere wird hinter Gittern mit „Gewaltexzessen“ fortgesetzt.<sup>30</sup> Überdies ist der Freiheitsentzug in Zeiten notwendiger Sparmaßnahmen ein „außerordentlich teures Strafmittel“<sup>31</sup>. Derzeit kostet ein Hafttag in Baden-Württemberg 68,37 €<sup>32</sup>.<sup>33</sup> In Anbetracht dessen wird der Ruf nach neuen Instrumenten zu einer möglichst weitgehenden Haftvermeidung laut.<sup>34</sup> „Vorrangig sollte deshalb – so auch der *Erste Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung*<sup>35</sup> – nach Möglichkeiten gesucht werden, die Gefangenenzahlen zu reduzieren.“ Spätestens seit dem Beschluss der Justizministerinnen und -minister auf der 68. Konferenz vom 11. bis 12.06.1997 in Saarbrücken gehört infolgedessen auch die „elektronische Fußfessel“ „oder – weniger drastisch ausgedrückt – der „elektronisch überwachte Hausarrest“<sup>36</sup> zur rechtspolitischen Diskussion.<sup>37</sup> Vorreiter für diese Alternative zur Straf- oder Untersuchungshaft war – „wie so häufig

<sup>21</sup> So eine Nachrichtenmeldung der Landesschau Baden-Württemberg am 08.02.2002 sowie eine Zeitungsmeldung der NWZ vom 09.02.2002 „Zahl der Häftlinge geht weiter zurück“. Belegungsfähigkeit zum 31. Januar 2001 8.115 Haftplätze in 20 Vollzugsanstalten bei 8.050 Gefangenen; unter Berücksichtigung der Untersuchungs- und Strafgefangenen sowie Sicherungsverwahrten, die am 31.01.2001 24 Uhr vorübergehend abwesend waren, ergaben sich sogar 8.259 Gefangene (Datenquelle: Monatsstatistik Januar 2001 des BMJ).

<sup>22</sup> NWZ vom 09.02.2002 „Zahl der Häftlinge geht weiter zurück“ (Zitate) sowie auch *Justizminister Goll* in einem Interview am 08.02.2002 in der Landesschau Baden-Württemberg.

<sup>23</sup> NWZ vom 09.02.2002 „Zahl der Häftlinge geht weiter zurück“.

<sup>24</sup> Nachrichtenmeldung der Landesschau Baden-Württemberg am 08.02.2002.

<sup>25</sup> NWZ vom 09.02.2002 „Zahl der Häftlinge geht weiter zurück“.

<sup>26</sup> NWZ vom 22.01.1999 „Im Knast wird es immer enger“; vgl. auch *Göppinger* 1997, S. 766.

<sup>27</sup> NWZ vom 22.01.1999 „Im Knast wird es immer enger“.

<sup>28</sup> NWZ vom 22.01.1999 „Im Knast wird es immer enger“ und vom 17.04.1999 „Aggression in vollen Zellen“.

<sup>29</sup> NWZ vom 22.01.1999 „Im Knast wird es immer enger“ und vom 17.04.1999 „Aggression in vollen Zellen“ sowie vom 16.02.2002 „Hier gilt das Gesetz der Diebe“.

<sup>30</sup> NWZ vom 05.04.2000 „Die Zelle wird oft zur Hölle“ und 08.04.2000 „Eine Schule des Verbrechens“.

<sup>31</sup> *Göppinger* 1997, S. 766.

<sup>32</sup> NWZ vom 09.02.2002 „Zahl der Häftlinge geht weiter zurück“.

<sup>33</sup> Dieser Betrag ist – wie *Sommer*, *BewHi* 1998, 351, 354 anmerkt – „zu erweitern um die Ausgaben für Sozialhilfeleistungen für die Angehörigen des Inhaftierten, die Aufwendungen zur Sicherung der Wohnung, Ausfall von Sozialversicherungsbeiträgen, ggf. Verlust einer vorhandenen Arbeitsstelle um geschätzt nochmals  $\frac{2}{3}$  des Vollzugsansatzes, wenn dies überhaupt reicht!“.

<sup>34</sup> *Göppinger* 1997, S. 766.

<sup>35</sup> S. 371 (Zitat) sowie auch S. 375.

<sup>36</sup> *Ostendorf*, *ZRP* 1997, 473, 473.

<sup>37</sup> *Ostendorf*, *ZRP* 1997, 473, 473; *Lindenberg*, *BewHi* 1999, 11, 11.

bei neuen technischen Entwicklungen“<sup>38</sup> – die USA. In Floridas Correctional Reform Act war bereits 1983 die elektronische Überwachung eingeführt worden.<sup>39</sup> Auch hier waren überfüllte Gefängnisse der Anlass.<sup>40</sup> Inzwischen hat diese „neue Sanktionsform [...] auch in Europa Fuß gefasst“<sup>41</sup>. In Großbritannien wurde die elektronische Überwachung 1989 – ebenfalls wegen Überfüllung der Gefängnisse – eingeführt, mangels Rechtsgrundlage dann aber nur bei Untersuchungsgefangenen in drei Gerichtsbezirken mit insgesamt 49 Gefangenen – trotz Konzeption für 150 Gefangene – durchgeführt.<sup>42</sup> „Das Ergebnis wird – so *Ostendorf*<sup>43</sup> – als Desaster beschrieben, vor allem als nicht kosteneffektiv“. Auch in Schweden wurde seit 1994 ein zweijähriger Modellversuch mit Straftätern, die zu maximal 2 Monaten Gefängnisstrafe verurteilt worden waren und „ein stabiles soziales Umfeld aufweisen“<sup>44</sup> konnten, durchgeführt. 50% der Probanden waren wegen Trunkenheit im Verkehr verurteilt worden. Der Versuch wurde als erfolgreich gewertet.<sup>45</sup> Auch in den Niederlanden ist die „elektronische Fessel“ nach einem zweijährigen Erprobungsversuch landesweit eingeführt worden.<sup>46</sup> Allerdings „scheint [in Schweden] nach 5-jähriger Testphase deutlich zu werden, dass die Rückfallquote unter den zur Fußfessel Verurteilten nur geringfügig niedriger ist als unter jenen, die ihre Strafe im Gefängnis absitzen“<sup>47</sup>. Nach Einführung der „elektronischen Fußfessel“ in Schweden, Niederlanden sowie Großbritannien werden nun auch Projekte in der Schweiz und in Frankreich durchgeführt,<sup>48</sup> in anderen Ländern Europas existieren „entsprechende Pläne“<sup>49</sup>. Auch außerhalb Europas – in Kanada, Australien, Israel und Singapur – „wurde der elektronisch kontrollierte Hausarrest [...] in das Sanktionensystem aufgenommen“<sup>50</sup>. Skepsis besteht jedoch, ob der „elektronisch überwachte Hausarrest“ auch in Deutschland größeren Erfolg – also den Tätern bei der Resozialisierung zu helfen und zugleich dem Staat Geld einzusparen – haben kann, denn „es scheint sich – so *Ostendorf*<sup>51</sup> – herauszukristallisieren, daß die „elektronische Fessel“ nur für Täter in Betracht kommt, die psychisch und sozial stabil sind und nur zu kurzen Freiheitsstrafen verurteilt werden“. Ähnlich auch *Hudy*<sup>52</sup>, der darauf hinweist, dass „die hohen sozio-ökonomischen Zugangsvoraussetzungen zu den Programmen [in erster Linie] häufig dazu geführt [haben], daß Straftäter elektronisch überwacht werden, bei denen nach deutscher Strafzumessungspraxis auch ohne die Existenz von elektronisch überwachtem Hausarrest keine Inhaftierung erfolgt wäre. Durch diese Ausweitung sozialer Kontrolle kann sich die Einführung von elektronisch überwachtem Hausarrest jedoch hinsichtlich einer Haftvermeidung wirkungslos und bezüglich einer Kostenreduzierung sogar kontraproduktiv auswirken.“ „Erfolgreiche Haftvermeidung im Zuge der Ausgestaltung des elektronisch überwachten Hausar-

<sup>38</sup> *Ostendorf*, ZRP 1997, 473, 474.

<sup>39</sup> *Ostendorf*, ZRP 1997, 473, 474.

<sup>40</sup> *Ostendorf*, ZRP 1997, 473, 474.

<sup>41</sup> *Albrecht/Arnold/Schädler*, ZRP 2000, 466, 466, der jedoch daraufhin weist, dass der Hausarrest freilich selbst nicht neu ist.

<sup>42</sup> *Ostendorf*, ZRP 1997, 473, 474 mit Verweisung auf *Bohlander*, ZfStrVo 1991, 293, 295.

<sup>43</sup> *Ostendorf*, ZRP 1997, 473, 474 mit Verweisung auf *Stern*, BewHi 1990, 335, 340 und *Lindenberg*, Kriminologisches Journal 1992, 187, 192; vgl. auch *Lindenberg*, BewHi 1999, 11, 13.

<sup>44</sup> NWZ vom 22.01.1999 „Du kannst weg, darfst aber nicht“; vgl. *Hudy* 1999, S. 76.

<sup>45</sup> *Ostendorf*, ZRP 1997, 473, 474; *Hudy* 1999, S. 76.

<sup>46</sup> NWZ vom 22.01.1999 „Du kannst weg, darfst aber nicht“.

<sup>47</sup> <http://www.bewaehrungshilfe.de/fu1.htm>; 20.05.2001 – Elektronische Fußfessel.

<sup>48</sup> *Albrecht/Arnold/Schädler*, ZRP 2000, 466, 466 mit Verweisung u.a. auf *Haverkamp*, NKrimP 1999, 4, 4 f. und *Lindenberg*, BewHi 1999, 11, 13. Vgl. hierzu auch *Kawamura*, NKrimP 1999, 7, 7 f.

<sup>49</sup> *Albrecht/Arnold/Schädler*, ZRP 2000, 466, 466.

<sup>50</sup> *Albrecht/Arnold/Schädler*, ZRP 2000, 466, 466; vgl. auch *Ostendorf*, ZRP 1997, 473, 474 sowie den Überblick bei *Lindenberg*, BewHi 1999, 11, 12 Fn. 3.

<sup>51</sup> *Ostendorf*, ZRP 1997, 473, 474 f.

<sup>52</sup> 1999, S. 258.

restes [war nämlich] primär [nur] bei Tätern zu erreichen, die trotz fester familiärer, sozialer und zumeist auch beruflicher Bindungen und wegen relativ leichter Straftaten zu kurzen, unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt wurden.“<sup>53</sup> Vorwiegend handelt es sich bei den der Verurteilung zugrunde liegenden Delikten um solche leichterer Kriminalität, wie „Trunkenheitsfahrten, Fahren ohne Fahrerlaubnis sowie leichte Nötigungs- oder Körperverletzungsdelikte“<sup>54</sup>. Aber genau solche Straftäter müssen in Deutschland sowieso nicht ins Gefängnis; sie kommen in der Regel mit Geld- oder zumindest Bewährungsstrafen davon<sup>55</sup>, zumal im deutschen Strafrechtssystem gem. § 47 I StGB nur in Ausnahmefällen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten verhängt werden<sup>56</sup>. Insbesondere auch „der Vollzug kurzer Freiheitsstrafen ist in Deutschland [...], im Gegensatz zu den USA und Schweden, weitgehend zurückgedrängt worden“<sup>57</sup>. Selbst „eine Verankerung dieser Maßnahme im Bereich der Reststrafenaussetzung“ hält *Hudy*<sup>58</sup> für „nicht erfolgsversprechend, da die Mindestverbüßungsdauer vor einer solchen Aussetzung der Reststrafe, im Gegensatz zu den USA, wo auch nach kürzesten Gefängnisaußenstrafen ausgesetzt werden, hierzulande zwei Monate beträgt und nach dieser Zeit die meisten Täter die Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an den Programmen – Wohnung, Telefon und möglichst feste Arbeit<sup>59</sup> – verloren haben werden“. *Hudy*<sup>60</sup> verweist außerdem auf die „erheblichen innerfamiliären Belastungen, Spannungen und Aggressionen“, zu denen der elektronisch überwachte Hausarrest führen kann – *Ostendorf*<sup>61</sup> spricht gar von einem „Hauskoller“, in den die dadurch hervorgerufenen familiären Probleme einmünden können – sowie auch darauf, dass damit „eine Alternative zum Strafvollzug kreiert [wird], die bereits durch ihre Natur den wirtschaftlich und sozial benachteiligten Tätern – z.B. auch Obdachlose<sup>62</sup> – nicht zur Verfügung steht und so letztlich die sozial und wirtschaftlich bessergestellten Verurteilten privilegiert“. Nach *Hudy*<sup>63</sup> sind deshalb „auch bei einer gründlich auf Haftvermeidung hin ausgelegten Konzeption der elektronischen Überwachung signifikante Haftvermeidungseffekte in Deutschland wegen der limitierten Anwendbarkeit dieser Alternative nicht zu erwarten [...]. Insofern hat der elektronisch überwachte Hausarrest hierzulande lediglich das Potential, unter Verursachung zusätzlicher Kosten [– „denn Installation und Überwachung der elektronischen Fußfessel sind teuer“<sup>64</sup> –] relativ wenigen Tätern eine Inhaftierung ersparen zu können.“ Auch nach Ansicht von *Streng*<sup>65</sup> lässt das „deutsche Sanktionensystem [...] derzeit keine nennenswerten Anwendungsfelder erkennen“<sup>66</sup>. Trotz dieser Zweifel hat die Justizministerkonferenz vom 07. bis 09.06.1999 – gegen die Stimme Sachsens – der Durchführung von Pilotprojekten zugestimmt. Ein entsprechender Modellversuch – begrenzt auf den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt a.M. (Hessen) – wurde deshalb am 02.05.2000 – erstmals in Deutschland – begonnen. Der Gesetzesentwurf des Bundesrats zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 31.08.1999<sup>67</sup> sieht aus diesem Grund vor, durch

<sup>53</sup> *Hudy* 1999, S. 258.

<sup>54</sup> *Hudy* 1999, S. 258 f.

<sup>55</sup> *Hudy* 1999, S. 259.

<sup>56</sup> *Ostendorf*, ZRP 1997, 473, 475.

<sup>57</sup> *Hudy* 1999, S. 259.

<sup>58</sup> 1999, S. 259.

<sup>59</sup> So auch *Ostendorf*, ZRP 1997, 473, 476.

<sup>60</sup> 1999, S. 261.

<sup>61</sup> *Ostendorf*, ZRP 1997, 473, 476.

<sup>62</sup> So auch *Ostendorf*, ZRP 1997, 473, 476.

<sup>63</sup> 1999, S. 261.

<sup>64</sup> NWZ vom 22.01.1999 „Du kannst weg, darfst aber nicht“.

<sup>65</sup> *Streng*, ZStW 111 (1999), 827, 850.

<sup>66</sup> *Albrecht/Arnold/Schädler*, ZRP 2000, 466, 467.

<sup>67</sup> BT-Drs. 14/1519, S. 4.



eine Änderung des StVollzG den Ländern die auf 4 Jahre befristete Möglichkeit zu eröffnen, eine vom Gericht verhängte Freiheitsstrafe im Wege des elektronischen Hausarrests in der Wohnung des Verurteilten zu vollstrecken. Da es eine gesetzliche Grundlage für einen elektronisch überwachten Hausarrest als Ersatz für eine Freiheitsstrafe aber derzeit (noch) nicht gibt – die Mehrheit für eine von den Ländern angestrebte Öffnungsklausel für Modellversuche konnte bislang im Bundestag auch nicht erreicht werden – ist „die CDU/FDP-Koalition in Wiesbaden [...] auf die Idee gekommen, die Fußfessel nicht als Strafform, sondern als Bewährungsaufgabe auszuprobieren – mit richterlicher Anordnung im Einzelfall und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des künftigen Trägers der Fessel“<sup>68</sup> – ohne dass Gesetzesänderungen notwendig werden. Durch rechtskräftigen Beschluss vom 06.12.2000 hat das *LG Frankfurt*<sup>69</sup> auf eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft Saarbrücken bestätigt, dass die mit Einverständnis des Verurteilten erteilte Weisung, sich im Rahmen der Bewährungsüberwachung der Kontrolle durch eine sog. elektronische Fußfessel zu unterziehen, nicht gegen geltendes Recht verstößt. Im Unterschied zu den anderen Ländern, die den elektronisch überwachten Hausarrest alternativ zur Freiheitsstrafe einsetzen, findet er also in Hessen lediglich bei der Überwachung von Bewährungsaufgaben Anwendung.<sup>70</sup> Der hessische *Justizminister Wagner* verspricht sich, dass unter dem erhöhten Kontrolldruck, dem die Fußgefesselten ausgesetzt sind, weniger Strafaussetzungen widerrufen werden müssen.<sup>71</sup> Zu Recht weist *Ostendorf*<sup>72</sup> jedoch darauf hin, dass sich die für die elektronische Fußfessel sprechenden Argumente „auf zwei Positionen konzentrieren, auf das Kostenargument und das Argument der geringeren Belastung für den Verurteilten im Vergleich zur Freiheitsstrafe bzw. zum Freiheitsentzug bei einer U-Haft. Beide Argumente setzen – so *Ostendorf* weiter – zunächst voraus, dass die „elektronische Fessel“ tatsächlich auch als Alternative zur Freiheitsstrafe bzw. zum Freiheitsentzug eingesetzt wird und nicht als eine neue Sanktion bzw. Reaktion unterhalb dieser strafjustiziellen Maßnahmen“ oder wie im Modellversuch von Hessen als „Mittel zur Resozialisierung“<sup>73</sup>. Das „Resozialisierungsziel [der Strafaussetzung, die auf Bewährung in Freiheit zugeschnitten ist,] verkommt [auf diese Weise nämlich] zu einem bloßen Sicherungszweck; die Probleme werden abgeschoben in die eigenen vier Wände“<sup>74</sup>. „Elektronische Überwachung ist [damit] – so *Stern*<sup>75</sup> – eine völlig inhaltsleere, ausschließlich kontrollierende Maßnahme“. Auch nach Ansicht von *Lindenberg*<sup>76</sup> ist „die Einführung elektronischer Überwachung [...] vorrangig an das Bestrafungs- und nicht an das Behandlungsideal gekoppelt“. „Aber auch dann ist ein Kostenvergleich nur schwer anzustellen. Es müssten – wie *Ostendorf*<sup>77</sup> ausführt – die Gesamtkosten für die technische Ausrüstung sowie für den personellen Einsatz auf den einzelnen Fall heruntergerechnet werden, wobei weder diese Gesamtkosten feststehen, sich vielmehr fortlaufend mit unterschiedlichen Beträgen addieren, noch die Anzahl der Überwachten konstant ist. Auch können Haftkosten nur auf die jeweilige Gefangenenanzahl berechnet werden, wobei ein Großteil dieser Kosten unabhängig von der jeweiligen Anzahl vorgehalten werden muß.“ Für den zweijährigen hessischen Modellversuch belaufen sich die Sach- und Personalkosten auf ca. DM 780.000 (= 398.807 €), davon allein DM 370.000 (= 189.177 €) Anschaffungskos-

<sup>68</sup> <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,74732,00.html> 20.05.2001 – Mehr Freiheit durch die elektronische Fußfessel?

<sup>69</sup> NJW 2001, 697, 697.

<sup>70</sup> <http://www.bewaehrungshilfe.de/fu1.htm>: 20.05.2001 – Elektronische Fußfessel.

<sup>71</sup> <http://www.bewaehrungshilfe.de/fu1.htm>: 20.05.2001 – Elektronische Fußfessel.

<sup>72</sup> ZRP 1997, 473, 475.

<sup>73</sup> <http://www.bewaehrungshilfe.de/fu1.htm>: 20.05.2001 – Elektronische Fußfessel.

<sup>74</sup> *Ostendorf*, ZRP 1997, 473, 476.

<sup>75</sup> BewHi 1990, 335, 341.

<sup>76</sup> Überwindung der Mauern: Das elektronische Halsband, 1992, S. 192.

<sup>77</sup> ZRP 1997, 473, 475.

ten.<sup>78</sup> Wegen des hohen technischen Aufwandes ist die Teilnehmerzahl auf maximal 30 Probanden begrenzt.<sup>79</sup> Wie hieraus ersichtlich wird, stehen also einer nur geringen Teilnehmerzahl sehr hohe Kosten gegenüber.<sup>80</sup> Auch gibt *Hudy*<sup>81</sup> „zu bedenken, daß die gleichen Effekte der Haftvermeidung bei [...] [den in den Projekten] begrenzten Tätergruppen auch erreicht werden könnten, wenn lediglich ein Teil der im Falle einer bundesweiten Implementation elektronisch überwachten Hausarrestes zusätzlich entstehenden Kosten anstatt in die Anschaffung und Installation von Überwachungstechnologie zur technischen Kontrolle der Verurteilten, in verdichtete und intensivierete Bewährungshilfe durch persönliche Kontakte mit den Straftätern investiert würde“. Ebenso *Ostendorf*<sup>82</sup>, der anregt, „statt mitmenschliche Kontakte zu reduzieren, [...] diese im Interesse eines effektiven und gleichzeitig humanen Strafrechtssystems zu verstärken, z.B. im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleiches oder durch Ersetzung kurzer Freiheitsstrafe durch freiwillige Arbeitsleistungen sowie durch den Ausbau der Bewährungshilfe“. Denn eines ist sicher: „Zu einer Entlastung überfüllter Gefängnisse hat der elektronisch überwachte Hausarrest [...] bislang in keinem Land geführt“<sup>83</sup>.

Tatsächlich stellt sich die nämlich Frage, ob nicht schon durch gezielt(er)e Auswahl und verstärktem Einsatz von den im Gesetz bereits vorgesehenen Auflagen und Weisungen und den damit gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten sowie der Bewährungshilfe – und ggf. deren „Modifikationen“ im Bewährungsverlauf – der mit der Strafaussetzung erstrebte Zweck der Resozialisierung so effektiv gestützt bzw. gefördert werden kann, dass neue Instrumente zur Haftvermeidung wie die „elektronische Fußfessel“ als (weiteres) „Mittel zur Resozialisierung“<sup>84</sup> entbehrlich sind.

Denn während der „elektronisch überwachte Hausarrest“ in allen Facetten kontrovers diskutiert wird, sind die empirischen Erkenntnisse zu den bereits vorhandenen „ambulanten Behandlungsmaßnahmen“ nur sehr lückenhaft, obwohl die „Strafaussetzung zur Bewährung [...] in dem spezialpräventiven Konzept des Gesetzgebers der Strafrechtsreform von 1969 nicht mehr die ausnahmsweise zu gewährende, besonders zu rechtfertigende Vollstreckungsmodifikation [ist], sondern [...] sich [„in der Rechtspraxis“<sup>85</sup>] – als Regelfall bei verhängter Freiheitsstrafe – zu einer „besonderen ‚ambulanten‘ Behandlungsart“<sup>86</sup> [mit „eigene[r] Gestalt“<sup>87</sup>] fortentwickelt [hat].“<sup>88</sup> So hat sich der Anteil der Strafaussetzungen nach § 56 StGB bei den Freiheitsstrafen in den letzten 40 Jahren mehr als verdoppelt: Aussetzungsrate bezogen auf die insgesamt verhängte Freiheitsstrafen 1954 30% und 1998 68% sowie 2000<sup>89</sup> 67,5%. Von den aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen – bis 2 Jahre – werden sogar derzeit drei Viertel – 2000<sup>90</sup>

<sup>78</sup> <http://www.bewaehrungshilfe.de/fu1.htm>: 20.05.2001 – Elektronische Fußfessel.

<sup>79</sup> <http://www.bewaehrungshilfe.de/fu1.htm>: 20.05.2001 – Elektronische Fußfessel.

<sup>80</sup> Vgl. auch *Hudy* 1999, S. 258.

<sup>81</sup> 1999, S. 262.

<sup>82</sup> *Ostendorf*, ZRP 1997, 473, 476.

<sup>83</sup> *Lindenberg*, BewHi 1999, 11, 14.

<sup>84</sup> <http://www.bewaehrungshilfe.de/fu1.htm>: 20.05.2001 – Elektronische Fußfessel.

<sup>85</sup> *Kerner*, BewHi 2002, 5, 6.

<sup>86</sup> *BGHSt* 24, 40, 43.

<sup>87</sup> *Kerner*, BewHi 2002, 5, 6.

<sup>88</sup> *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 377; *Heinz*, ZStW 111 (1999), 461, 461.

<sup>89</sup> Datenquelle: *Statistisches Bundesamt* (Hg.), Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung, 2000, Tabelle 3.1.; erfasst wird das frühere Bundesgebiet einschl. Gesamt-Berlin.

<sup>90</sup> Datenquelle: *Statistisches Bundesamt* (Hg.), Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung, 2000, Tabelle 3.1.; erfasst wird das frühere Bundesgebiet einschl. Gesamt-Berlin.

73% – zur Bewährung ausgesetzt, seit 1996 jedoch mit leicht rückläufiger Tendenz.<sup>91</sup> Die Strafaussetzung zur Bewährung stellt damit nicht nur „ein wesentliches Instrument moderner Kriminalpolitik dar“<sup>92</sup> – „im allgemeinen Strafrecht ist sie die zweithäufigste Sanktion nach der Geldstrafe“<sup>93</sup> –, sondern „sie ist in der Sache zu einer selbstständigen Sanktion geworden, für die sich – so *Kerner*<sup>94</sup> – der Ausdruck „Bewährungsstrafe“ anbietet, auch wenn er noch nicht allgemein verbreitet und verankert ist“. Ihrem Wesen nach ist die Strafaussetzung eine Modifikation der Vollstreckung der Freiheits- bzw. Jugendstrafe.<sup>95</sup> „Die Strafen werden [...] vom Gericht im ersten Schritt der Strafzumessung verbindlich verhängt, im zweiten Schritt wird sodann lediglich ihre Vollstreckung, und das heißt in diesem Fall (auch) ihr Vollzug in der Justizvollzugsanstalt, für eine bestimmte Bewährungszeit ausgesetzt.“<sup>96</sup> Demgegenüber wird *zum Teil*<sup>97</sup> auch die Auffassung vertreten, es handle sich bei der Strafaussetzung um eine Kriminalstrafe eigener Art, eine „dritte Spur“ im strafrechtlichen Rechtsfolgensystem.

Wird die Vollstreckung der Freiheits- oder Jugendstrafe im Urteil zur Bewährung ausgesetzt, regelt das Gericht in einem zusätzlichen – mit dem Urteil zu verkündenden – Beschluss die die Bewährung flankierenden Maßnahmen (§ 268a I StPO). „Dabei muß über vier Punkte entschieden werden: über die Dauer der *Bewährungszeit*, über die dem Verurteilten ggf. zu erteilenden *Auflagen*, über die ihm ggf. zu erteilenden *Weisungen* und über die Frage, ob der Verurteilte der Aufsicht und Leitung eines *Bewährungshelfers* zu unterstellen ist.“<sup>98</sup> In diesen Bewährungsanordnungen liegt zunächst die „eigentliche Reaktion auf die[...] Tat des Täters“<sup>99</sup> in den Fällen einer Strafaussetzung zur Bewährung. Durch dieses „faktische[...] Straf-übel“<sup>100</sup> wird die Verurteilung für den Betroffenen, der in der Strafaussetzung häufig eine Art „Freispruch“<sup>101</sup> sieht, erst „fühlbar“ gemacht.<sup>102</sup>

„Verfolgt man [...] die weitere (Bewährungs-) Situation und richtet den Blickwinkel auf eine Folgenbetrachtung desjenigen (Bewährungs-) Probanden, der gröblich oder beharrlich gegen die (Bewährungs-) Auflage verstößt, so offenbart sich [außerdem] die Kehrseite der Medaille, wenn nunmehr [...] [deren] (schuldhafte) Nichtbefolgung [...] zum Widerruf der Strafaussetzung und damit zur Vollstreckung der zuvor verhängten Freiheitsstrafe führt.“<sup>103</sup> Reicht es allerdings aus, weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen oder den Verurteilten (erneut) einem Bewährungshelfer zu unterstellen bzw. die Bewährungs- oder Unterstellungszeit zu verlängern, sieht das Gericht (zunächst) von einem Widerruf ab (§ 56f II StGB bzw. § 26 II JGG).

<sup>91</sup> *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 377.

<sup>92</sup> So der *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 431, allerdings für die Strafrestausssetzung.

<sup>93</sup> Hierauf weist *Kerner*, *BewHi* 2002, 5, 6 ausdrücklich hin.

<sup>94</sup> *BewHi* 2002, 5, 6.

<sup>95</sup> Siehe statt Vieler *LK-Gribbohm*, § 56 Rn. 1 und *S/S-Stree*, § 56 Rn. 4 jeweils m.w.N.

<sup>96</sup> *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 395.

<sup>97</sup> Vgl. zur Entwicklung der „dritten Spur“ *Berndt* 1994, S. 38 f. sowie auch *Riedl* 1972 S. 4 f. *Ulsamer* 1962, S. 31 ff., insbes. S. 73 ff..

<sup>98</sup> *Meier* 2001, S. 109 f.

<sup>99</sup> *SK StGB-Horn*, § 56 Rn. 3; so auch *Berndt* 1994, S. 41.

<sup>100</sup> *Berndt* 1994, S. 1 und auch S. 15.

<sup>101</sup> *Vogt* 1972, S. 16: „Strafaussetzung als eine Art „Freispruch zweiter Klasse“.

<sup>102</sup> *Berndt* 1994, S. 28 und S. 57; *Schaffstein/Beulke* 1998, § 25 III 3 S. 163.

<sup>103</sup> *Berndt* 1994, S. 1.

„Wie dieses gesetzliche Programm in der Praxis durchgeführt wird, ergibt sich [jedoch] aus den Statistiken – so Göppinger<sup>104</sup> zutreffend – nicht unmittelbar.“ Über die prozentuale Häufigkeit der Auflagen und Weisungen – bei im Jahr 2000 84.763 zu Freiheitsstrafe bzw. Straf-arrest Verurteilten waren in 56.998 Fällen (= 67,2%) Auflagen und in 44.509 Fällen (= 52,5%) Weisungen verhängt worden – hinaus, wird zwar in der Strafverfolgungsstatistik auch noch mitgeteilt, dass Auflagen – Geldbußen wie Göppinger<sup>105</sup> vermutet – überdurchschnittlich häufig bei Straßenverkehrsdelikten angeordnet werden<sup>106</sup>, „es wird aber nicht deutlich – wie Göppinger<sup>107</sup> weiter ausführt –, ob entweder Weisungen oder Auflagen oder ob Weisungen und Auflagen zusammen angeordnet worden sind, so daß offen bleibt, in wievielen Fällen keinerlei Anordnung ergangen ist. Natürlich bleibt auch unklar, ob in diesen Fällen Zusagen und/oder Anerbieten des Verurteilten angenommen worden sind. Ob überhaupt die statistischen Angaben verlässlich sind, wie etwa bei nachträglichen Entscheidungen verfahren wird und ob die der Statistik bekannt werden, bleibt unklar. Welche Auflagen und Weisungen ergehen, wird [„mangels statistischer Differenzierung hinsichtlich der Inhalte“<sup>108</sup>] auch nicht mitgeteilt. Keine Aussagen ergeben sich aus der Strafverfolgungsstatistik [auch] über den Anteil der Entscheidungen, in denen Bewährungshilfe angeordnet worden ist<sup>109</sup>.“ Es ist nur soviel bekannt, dass insbesondere von der im allgemeinen Strafrecht „fakultativen Möglichkeit, den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen, vermehrt Gebrauch gemacht“ wird.<sup>110</sup> Bewährungsanordnungen nach Jugendstrafrecht werden von der amtlichen Statistik überhaupt nicht erfasst.

Zwar ist das Interesse an der Bewährungshilfeforschung infolge des starken Anstiegs ambulanter Sanktionen gestiegen, der „Schwerpunkt dieser Forschung liegt [allerdings „nur“] in der Beschreibung der Entwicklung der Widerrufsquote und in der Erklärung der Widerrufsentscheidung“<sup>111</sup>. Weit weniger Beachtung wurde dagegen den gesetzlichen Alternativen zum Widerruf – der Verlängerung der Bewährungszeit oder der Erteilung weiterer Auflagen und Weisungen – geschenkt.<sup>112</sup> „Diese Entscheidungsalternativen sind – wie Hermann<sup>113</sup> zutreffend feststellt – nicht einmal in den Rechtspflegestatistiken aufgeführt, so daß [...] [auch] ihre quantitative Bedeutung unbekannt ist.“

„Auch auf [...] [dem] Gebiet [von Straferlass und Widerruf] ist der Kenntnisstand – wie Göppinger<sup>114</sup> richtigerweise bemerkt – unbefriedigend.“ Denn sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene „fehlt [...] eine Statistik über den Verlauf der Verurteilung zu Freiheitsstrafe zu[r] Bewährung. Die Bewährungshilfestatistik beschränkt sich auf die Verurteilungen, in denen die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer angeordnet wird.“<sup>115</sup> Nach der Ein-

<sup>104</sup> 1997, S. 749.

<sup>105</sup> 1997, S. 749.

<sup>106</sup> Vgl. *Statistisches Bundesamt* (Hg.), Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung, 2000, Tabelle 2.3.; erfasst wird das frühere Bundesgebiet einschl. Gesamt-Berlin. Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr: Auflagen 45.966 und Weisungen 36.521 sowie Straftaten im Straßenverkehr: Auflagen 11.032 und Weisungen 7.988.

<sup>107</sup> 1997, S. 749 f.

<sup>108</sup> *Terdenge* 1983, S. 98 f.

<sup>109</sup> Auf diese „Problematik“ weist auch *Kerner*, *BewHi* 2002, 5, 6 f. hin.

<sup>110</sup> *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 377 (Zitat); so auch *Kerner*, *BewHi* 2002, 5, 7.

<sup>111</sup> *Hermann*, *MschrKrim* 1988, 315, 315 m.w.N., u.a. auf *Kerner/Hermann*, *BewHi* 1984, 136, 136 ff.

<sup>112</sup> *Hermann*, *MschrKrim* 1988, 315, 315.

<sup>113</sup> *MschrKrim* 1988, 315, 315.

<sup>114</sup> 1997, S. 751.

<sup>115</sup> *Göppinger* 1997, S. 751.

schätzung *Göppingers*<sup>116</sup> „dürften damit in den letzten Jahren [lediglich] etwa 20%<sup>117</sup> aller nach § 56 StGB entschiedenen Fälle erfaßt sein, während es vor 10 und mehr Jahren eher [sogar nur] 10% waren“, mit der Folge, dass „hinsichtlich der 80% „Nichtunterstellten [...] Erlaß, Widerruf, Widerrufsgründe und Verlängerung der Bewährungszeit nicht erhoben“<sup>118</sup> werden.

Eine weitere Ungenauigkeit ergibt sich daraus, dass sich die Statistik nicht auf die Probanden, sondern auf die Unterstellungen bezieht.<sup>119</sup> So standen am 31.12.1997 in den alten Ländern hinter den registrierten 141.195 Unterstellungen „nur“ 117.460 Probanden. Dies bedeutet 23.735 Mehrfachunterstellungen, durchschnittlich also 120 Unterstellungen auf je 100 Probanden. In Baden-Württemberg fielen auf 18.682 Probanden 21.609 Unterstellungen, somit im Durchschnitt etwa 116 Unterstellungen auf je 100 Probanden.<sup>120</sup>

Dass „die Aufhebung der Unterstellung [in der Statistik] getrennt ausgewiesen und als „Bewährung“ gewertet“<sup>121</sup> wird, ist ein weiterer Ungenauigkeitsfaktor. Denn die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht kann nach § 56d I StGB bzw. § 24 I 1 JGG auch nur für einen Teil der Bewährungszeit erfolgen. „Sie wird dann – so *Göppinger*<sup>122</sup> normalerweise aufgehoben, wenn sich der Proband positiv entwickelt hat. Es ist plausibel, daß in diesen Fällen nach Aufhebung der Unterstellung die positive Entwicklung anhält und nach späterem Ablauf der Bewährungszeit die Reststrafe erlassen wird. Dann war das Programm der „Bewährung in Freiheit“ in der Tat erfolgreich. Es gibt aber natürlich auch (vermutlich seltene) Fälle, in denen etwa nach Aufhebung der Unterstellung wegen einer neuen schwereren Straftat, die der Proband in der Bewährungszeit – entweder, erst später bekannt geworden, schon während der Unterstellungszeit oder nach Beendigung der Unterstellung aber vor Ende der Bewährungszeit – begangen hat, ein Widerruf ergeht. Dann war das Programm nicht erfolgreich. Schließlich gibt es Fälle, in denen wegen neu bekannt werdender Umstände eine erneute Unterstellung – vielleicht unter Verlängerung der Bewährungszeit – angeordnet werden muß. Diese Fälle tauchen dann in derselben oder einer der folgenden Jahresstatistiken als Unterstellungen auf und werden dann dort (erneut) als Bewähungen, nämlich Erlasse oder Beendigung von Unterstellung, oder als Widerrufe gezählt und bewertet.“

Unter diesen Voraussetzungen ist folglich „auch völlig offen, welche ambulanten Behandlungsmaßnahmen im Rahmen der „Bewährung in Freiheit“ einen positiven Effekt haben“<sup>123</sup>, insoweit als nach Durchführung des Bewährungsprogramms keine oder jedenfalls keine schweren Straftaten begangen werden, zumindest aber kein Bewährungswiderruf erfolgt und die Bewährungszeit erfolgreich mit einem Straferlass endet.

<sup>116</sup> 1997, S. 751.

<sup>117</sup> *Kaiser* 1997, § 45 S. 430 geht davon aus, dass etwa 25% aller verurteilten Bewährungsprobanden der Bewährungshilfe unterstellt werden.

<sup>118</sup> *Göppinger* 1997, S. 752.

<sup>119</sup> Vgl. *Kerner*, *BewHi* 2002, 5, 7 und *Göppinger* 1997, S. 754.

<sup>120</sup> *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 399 mit Verweisung auf *Statistisches Bundesamt* (Hg.), *Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 5, Bewährungshilfe*, 1997, Tabelle 1.2.

<sup>121</sup> *Göppinger* 1997, S. 754.

<sup>122</sup> 1997, S. 754 f.

<sup>123</sup> *Göppinger* 1997, S. 755 f.

## 2. Forschungsziel der Arbeit, Datenquellen und Vorgehensweise

### 2.1 Forschungsziel

In meiner Analyse geht es um die richterliche Anordnungspraxis bei Auflagen und Weisungen und deren tatsächliche Ausgestaltung im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung nach allgemeinem Strafrecht und Jugendstrafrecht, unter Einbeziehung der Verurteilungen nach § 27 JGG – Aussetzung der Verhängung von Jugendstrafe – sowie § 57 JGG – so genannte „Vorbewährung“.

Wie deutlich geworden ist, bestehen hierzu im empirischen Bereich erhebliche Erkenntnislücken.<sup>124</sup> Weitgehend ungeklärt ist nicht nur, welche Auflagen und Weisungen verhängt werden, sondern vor allem auch deren konkrete Ausgestaltung selbst.

Das Ziel der Arbeit liegt aber nicht nur in einer deskriptiven Darstellung der angeordneten Auflagen und Weisungen und deren quantitative Bedeutung, sondern es soll insbesondere auch untersucht werden, welche Faktoren für das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Auswahl der „ambulanten Behandlungsmaßnahmen“ ausschlaggebend sind, und ob ggf. die Entscheidungsstrukturen im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht gleich oder zumindest ähnlich sind.

Im Weiteren beschäftigt sich die Arbeit dann mit dem Verlauf der Bewährungszeit sowie der Reaktion der Gerichte, wenn sich der Resozialisierungsvorgang nicht so erfolgreich gestaltet, wie bei Strafaussetzung erwartet.

Und auch hier geht es nicht nur um die bloße Beschreibung der richterlichen Modifikations- und Widerrufspraxis, sondern vor allem auch darum, ob und inwieweit zwischen der Anordnung bestimmter Auflagen und Weisungen und dem Verlauf der Bewährungszeit bzw. dem Bewährungsergebnis – ggf. unter Berücksichtigung kriminologisch relevanter Faktoren – ein Zusammenhang besteht.

Ließe sich nämlich ein solcher Zusammenhang erkennen, könnte wie bereits eingangs ausgeführt – ggf. unter Berücksichtigung kriminologisch relevanter Faktoren –, durch gezielt(er)e Auswahl und verstärktem Einsatz „ambulanter Behandlungsmaßnahmen“ der mit der Straf-

<sup>124</sup> Die empirischen Untersuchungen, die sich – zumindest in Teilen – mit dieser Thematik beschäftigen, liegen schon sehr lange zurück – z.B. Meyer (1963), Sydow (1963), Gütt (1964), Bindzus (1966), Nehrlich (1966), Ulmschneider (1966), Paehler (1968), Wittig (1969), Schünemann (1971), Vogt (1972), Stöckel (1981) und Terdenge (1983) – und widerspiegeln daher nicht mehr die aktuelle Gesetzeslage. So waren bspw. nach der Regelung des 3. StrÄndG vom 04.08.1953 außer Haftstrafen nur Gefängnis- und Einschließungsstrafen bis zu 9 Monaten aussetzbar. Erst durch das 1. StrRG vom 01.04.1970 bestand die Möglichkeit, Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren auszusetzen. Die Anhebung der Aussetzungsmöglichkeit der Jugendstrafe auf 2 Jahre erfolgte erst durch die Neufassung zum JGG vom 01.03.1973. Außerdem erfolgte durch das 1. StrRG die rechtliche und dogmatische Trennung der bisherigen „Auflagen“ in Auflagen und Weisungen im Erwachsenenstrafrecht. Zum Ganzen siehe LK-Gribbohm, Vor § 56 Rn. 4 ff. Die Arbeitsauflage existiert im StGB gleichfalls erst seit 01.04.1970 im Zuge des 1. StrRG (vgl. Feuerhelm 1997, S. 12), im JGG wurde sie sogar erst durch das 1. JGGÄndG vom 30.08.1990 eingeführt (Eisenberg, § 15 Rn. 13 a). Auf weitere Änderungen wird noch – teils in den Fußnoten – hingewiesen.

aussetzung erstrebte Zweck der Resozialisierung des Rechtsbrechers (stärker) unterstützt und gefördert werden.

Und selbst wenn sich solche „positiven Effekte“ von Auflagen und Weisungen konkret nicht nachweisen ließen, so wären Erkenntnisse zu deren „Rechtswirklichkeit“ dennoch insoweit von großer Relevanz, als vermieden werden könnte, dass der Bewährungserfolg durch Auswahl völlig ungeeigneter Bewährungsanordnungen schon von vornherein in Frage gestellt ist oder gar von irgendwelchen Zufälligkeiten bei Auswahl der Bewährungsanordnungen durch den Richter abhängt.

Wenigstens aber soll mit der Arbeit für den einzelnen Richter durch Vergleich seiner eigenen Praxis im Umgang mit Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung mit den allgemeinen Tendenzen im Untersuchungsbezirk feststellbar sein, ob er sich „im Rahmen des Üblichen hält und damit dem Prinzip der Gleichbehandlung der Straftäter“<sup>125</sup> gerecht wird.

Die Untersuchung will so einerseits einen Beitrag zur Prognoseforschung bei Resozialisierung von Straftätern leisten. Andererseits will sie unter dem Eindruck der bedenklich überfüllten Strafvollzugsanstalten und unter Berücksichtigung des Erfolgs des gesetzgeberischen Experiments der Anhebung der Obergrenze der Bewährungsstrafe auf 2 Jahre und des Experiments der Praxis, vermehrt<sup>126</sup> vom Institut der Straf- und Strafrestauesetzung Gebrauch zu machen, Anlass zum Überdenken der – bei Ausschöpfung der im Gesetz bereits vorhandenen Möglichkeiten vielleicht doch nicht erforderlichen – neuen Instrumente, wie etwa die elektronische Fußfessel, sowie zur Prüfung einer „weitere[n] Öffnung der Strafaussetzung zur Bewährung“<sup>127</sup> über 2 Jahre hinaus geben.

## 2.2 Datenquellen

Die Daten für die Überlegungen und statistischen Berechnungen stammen aus einer eigenen Auswertung von Justizakten, die mir freundlicherweise von der Staatsanwaltschaft Ulm zur Verfügung gestellt wurden.

Gegenstand der Erhebung bilden alle rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren, die erstinstanzlich in die Zuständigkeit der Schöff- und Jugendschöffengerichte an den Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk Ulm fielen und in denen die Ermittlungsakten nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen im Zeitraum vom 01.01.1993 bis 31.12.1993 an die Staatsanwaltschaft Ulm abgegeben und im weiteren Verlauf die Vollstreckung der erkannten Freiheits- und Jugendstrafe von den Schöff- und Jugendschöffengerichten an den Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk Ulm bzw. im Berufungsverfahren von den (Jugend-) Strafkammern am Landgericht Ulm zur Bewährung ausgesetzt worden waren.

Der vorstehende Zeitraum wurde deshalb so gewählt, weil zum einen ein möglichst aktuelles Bild von der Rechtswirklichkeit der Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung gegeben werden soll, zum anderen die Verurteilung auch solange zurückliegen muss, dass die vom Gericht bestimmte Dauer der Bewährungszeit abgelaufen ist, selbst wenn die rechtskräftige Verurteilung wie in einzelnen Fällen erst 1996 erfolgt war.

<sup>125</sup> Terdenge 1983, Vorwort.

<sup>126</sup> Jedenfalls insgesamt gesehen.

<sup>127</sup> Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung Juli 2001, S. 383.

Der Landgerichtsbezirk Ulm umfasst die Schöffengerichte bei den Amtsgerichten Göppingen und Geislingen jeweils für ihren Bezirk und beim Amtsgericht Ulm für den Bezirk der Amtsgerichte Ulm und Ehingen sowie die Jugendschöffengerichte beim Amtsgericht Göppingen für den Bezirk der Amtsgerichte Geislingen und Göppingen und beim Amtsgericht Ulm für den Bezirk der Amtsgerichte Ehingen und Ulm.

Die Akten und Aktenregister für die Schöffengerichts- und Jugendschöffengerichtssachen werden nach der Aktenordnung bei den Staatsanwaltschaften – vorliegend bei der Staatsanwaltschaft Ulm – geführt.

Um die für die Untersuchung in Frage kommenden Probanden zu ermitteln, wurden zunächst direkt in der Ls-Registrierung der Staatsanwaltschaft Ulm sämtliche Akten mit dem Aktenzeichen Ls 1993 gesichtet und die Fälle ermittelt, in denen die Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe unter Berücksichtigung der Verurteilungen nach §§ 57 und 27 JGG erfolgt war.

Auf diese Weise ergaben sich insgesamt 282 Fälle, die den gestellten Anforderungen gerecht wurden. 28 Akten konnten allerdings aus formalen oder organisatorischen Gründen nicht beigebracht werden. Bei 15 Akten war die Bewährungszeit bis nach Abschluss der Datenerhebung noch nicht abgelaufen. In weiteren 13 Fällen wurden die Bewährungshefte entweder an auswärtigen Gerichten geführt oder waren zum Teil sogar zusammen mit den Hauptakten an auswärtige Gerichte versandt. In 4 weiteren Fällen war der Straferlass nach völlig reibungslosem Verlauf der Bewährungszeit von den Amtsgerichten vorbereitet worden, ohne dass er jedoch dann formal erfolgt war.<sup>128</sup> Die Untersuchung wurde deshalb auf 250 Akten beschränkt. Diese umfassen insgesamt 243 Personen. 7 Personen waren mit jeweils 2 getrennten Strafverfahren, die obige Voraussetzungen erfüllten, vertreten. Gewiss ist es eine Wertentscheidung, diese 32 Akten nicht in den Datensatz aufzunehmen, nachdem jedoch die den jeweiligen Strafaussetzungen zur Bewährung zugrunde liegenden Erkenntnisse sich über mehrere Jahre – 1993 bis 1996 – verteilen, ist durch die Kürzung keine systematische Verzerrung zu befürchten, so dass dies vorliegend möglich war.

Zwar muss in methodischer Hinsicht offen bleiben, ob die gewonnenen Ergebnisse für Baden-Württemberg repräsentativ sind, insbesondere, ob daraus allgemeine Aussagen für die Bundesrepublik Deutschland ableitbar sind, „nach der Alltagserfahrung wird man allerdings von einer relativ weitgehenden Verallgemeinerungsfähigkeit ausgehen können.“<sup>129</sup>

### 2.3 Vorgehensweise (Methoden, Instrumente)

Von diesen so eingegrenzten Fällen wurden die Verfahrensakten (Hauptakten) nebst den dazugehörigen Bewährungs-, Vollstreckungs- und Gnadenheften beigezogen und in Anlehnung an *Kerner/Hermann*<sup>130</sup>, die sich wiederum auf den Merkmalskatalog bei *Stöckel*<sup>131</sup> beziehen, solche Merkmale mit ihren Ausprägungen (Variablen) einbezogen, die für die Beschreibung

<sup>128</sup> In einem weiteren Fall war der Straferlass nach Ablauf der Bewährungszeitverlängerung offensichtlich vergessen worden. Dieser Fall wurde in die Analyse einbezogen.

<sup>129</sup> So *Kerner/Hermann*, *BewHi* 1984, 136, 136; vgl. auch *Hermann*, *MschKrim* 1988, 315, 317.

<sup>130</sup> *BewHi* 1984, 136, 136.

<sup>131</sup> 1981, S. 27 f.



der Verurteilten und Kennzeichnung ihrer Situation als aussagekräftig erschienen und nach Pre-Tests an N = 10 Probanden in einem standardisierten *Erhebungsbogen*<sup>132</sup> erhoben.

Bewährungsanordnungen wurden zunächst wörtlich notiert und erst in einem weiteren Arbeitsgang kodiert. Genauso wurde mit Argumenten und Begründungen der Gerichte für nachträgliche Entscheidungen, Modifikationen, Straferlass und Widerruf sowie mit den Berichten der Bewährungshelfer (zumindest auszugsweise) verfahren.

Die durch die Kodierung gewonnenen Zahlen und Zeichenfolgen wurden als SPSS-Datendatei übernommen. Sämtliche Berechnungen wurden mit SPSS am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen durchgeführt.

Die gesamten Daten der Grundauszählung mit Prozentangaben sind im *Anhang 2 „Aktenauswertung“*<sup>133</sup> wiedergegeben.

Obwohl versucht wurde, ein möglichst vollständiges Bild von den Probanden zu gewinnen, konnten sich manche Punkte nicht oder jedenfalls nicht vollständig aufklären lassen. So konnten relativ häufig insbesondere bei erwachsenen Straftätern keine Angaben zu Belastungsfaktoren im Bereich der Sozialisation in Familie, Schule und Beruf gemacht werden, da diese eine Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe ablehnten und somit kein Gerichtshilfebericht erstellt werden konnte. Dies ist zwar unerfreulich, entspricht aber der Alltagsproblematik des Richters, der sich „in der Hauptverhandlung oft in einer ähnlichen Situation [befindet], wenn die Ermittlungsunterlagen unvollständig sind und er in dem Bemühen, sich ein umfassendes Bild von der Persönlichkeit des Angeklagten zu verschaffen, weitgehend auf dessen nicht oder nur schwer nachprüfbareren Angaben angewiesen ist“<sup>134</sup>.

Sodann wurde eine Vielzahl von Arbeitshypothesen entwickelt und anhand von Kreuztabellen überprüft, ob und inwieweit die hypothetisch vermuteten Zusammenhänge auch empirisches Gehalt haben. Dies wurde entsprechend der Untersuchung von *Stöckel*<sup>135</sup> – regelmäßig – angenommen, wenn die Abweichung der relativen Häufigkeitswerte der Variablen von den jeweiligen Durchschnittswerten mehr als 5%-Punkte beträgt. Ebenfalls wie bei *Stöckel*<sup>136</sup> waren – in der Regel – als nicht relevant die Merkmale auszuschneiden, „die von ihrem zahlenmäßigen Vorkommen her in weniger als 10% der untersuchten Fälle [...] [auftraten] und deshalb kaum mehr allgemeine Rückschlüsse erlauben“.<sup>137</sup> Soweit es die Datenqualität zuließ, wurden neben den bivariaten Verfahren für ausgewählte Variablen auch multivariate Verfahren angewendet. Vom Umfang der Tabellenausdrucke war es allerdings unmöglich alle Rohergebnisse und Kontrollberechnungen in dieser Arbeit zu präsentieren. Diese können jedoch von Interessenten nach Vereinbarung angefordert werden.

<sup>132</sup> Vgl. Anhang 2 „Aktenauswertung“ S. 625 ff.

<sup>133</sup> S. 625 ff.

<sup>134</sup> So zutreffend *Wittig* 1969, S. 12 f.

<sup>135</sup> 1981, S. 27.

<sup>136</sup> 1981, S. 27.

<sup>137</sup> Bei den Verurteilungen nach §§ 57 und 27 JGG wurde allerdings aufgrund ihrer geringen Gesamtzahl von N = 26 bzw. N = 15 Probanden die Grenze der Auswertbarkeit in der Regel bei N = 10 Probanden gezogen.

### 3. Richterliche Entscheidungspraxis bei Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit

#### 3.1 Rechtliche Regelung

##### 3.1.1 Allgemeines Strafrecht

Nach § 56a I 1 StGB bestimmt das Gericht die Dauer der Bewährungszeit. Wie auch die sonstigen Entscheidungen über die Ausgestaltung der Bewährungszeit – Auflagen und Weisungen – erfolgt die Fristbestimmung nicht im Tenor des Urteils, sondern gem. § 268a I StPO durch einen mit dem Urteil – ggf. auch dem Berufungsurteil – zu verkündenden Beschluss.<sup>138</sup> „Die Dauer der Bewährungszeit ist elastisch gestaltet.“<sup>139</sup> Im allgemeinen Strafrecht beträgt sie mindestens 2 Jahre, „da – wie *Stree*<sup>140</sup> zur Begründung anführt – ein nachhaltiger Erfolg, insbesondere der Weisungen, in kürzerer Zeit nicht erwartet werden kann“, höchstens jedoch 5 Jahre. Innerhalb dieses gesetzlich vorgegebenen absoluten Rahmens setzt das Gericht die Dauer der Bewährungszeit nach seinem Ermessen fest.<sup>141</sup> Pauschales Vorgehen muss – wie *Fischer*<sup>142</sup> ausdrücklich betont – vermieden werden. Maßgeblich für die Bemessung sind „grundsätzlich allein [...] spezialpräventive Erwägungen“<sup>143</sup>. „Entscheidend ist, wieviel Zeit das Gericht für erforderlich, aber auch ausreichend hält, um den Täter mit dem Druck des drohenden Bewährungswiderrufs sowie mit Hilfe von Weisungen und der Unterstellung unter die Bewährungshilfe zu einem dauerhaften Leben ohne Straftaten zu veranlassen [bzw. „zu verhelfen“<sup>144</sup>]<sup>145</sup>, „oder, innerhalb welcher Zeit die Erfüllung der etwa angeordneten Auflagen zu erwarten ist“<sup>146</sup> bzw. wie lange „der Täter zur Erfüllung der Auflagen benötigt“<sup>147</sup>. „Bei mit Weisungen und Bewährungshilfe verbundener Strafaussetzung ist [nach *Gribbohm*<sup>148</sup> außerdem] zu berücksichtigen, wie lange [...] [der Täter] der ihm dadurch gebotenen Hilfe bedarf“. Welche Faktoren das Gericht im Einzelnen bei Feststellung dieser Prognose heranzuziehen hat, wird allerdings weder in der *Literatur* noch *Rechtsprechung* ausgeführt. Streit besteht „lediglich“ darüber, ob auch die Höhe der zur Bewährung ausgesetzten Strafe bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit zu berücksichtigen ist. Das *OLG Zweibrü-*

<sup>138</sup> *BGHSt* 25, 333, 337.; vgl. bspw. auch *S/S-Stree*, § 56a Rn. 1; *Tröndle/Fischer*, § 56a Rn. 1; *Lackner/Kühl*, § 56a Rn. 1; *LK-Gribbohm*, § 56a Rn. 5 und 6. Das Revisionsgericht ist zuständig, wenn es – abweichend vom Tatrichter – selbst Strafaussetzung gewährt; *LK-Gribbohm*, § 56a Rn. 5.

<sup>139</sup> *S/S-Stree*, § 56a Rn. 2.

<sup>140</sup> *S/S-Stree*, § 56a Rn. 2.

<sup>141</sup> *S/S-Stree*, § 56a Rn. 2; *LK-Gribbohm*, § 56a Rn. 2; *SK StGB-Horn*, § 56a Rn. 3.

<sup>142</sup> In: *Tröndle/Fischer*, § 56a Rn. 1.

<sup>143</sup> *Meier* 2001, S. 110.

<sup>144</sup> *Tröndle/Fischer*, § 56a Rn. 1.

<sup>145</sup> *Meier* 2001, S. 110 mit Verweisung auf *SK StGB-Horn*, § 56a Rn. 3; ebenfalls *Tröndle/Fischer*, § 56a Rn. 1; vgl. auch *S/S-Stree*, § 56a Rn. 2: „Wesentlich ist insoweit, welche Zeit benötigt wird, um auf den Verurteilten nachhaltig einzuwirken“ sowie *LK-Gribbohm*, § 56a Rn. 2: „Dabei wird [...] [das Gericht] sich fragen müssen, welcher Zeitraum zur Einwirkung auf den Täter erforderlich ist, um von ihm ein straffreies Leben erwarten zu können“.

<sup>146</sup> *SK StGB-Horn*, § 56a Rn. 3 mit Verweisung auf *OLG Düsseldorf*, VRS 74 (1988), 358, 359. Zur Abhängigkeit der Dauer der Bewährungszeit von Auflagen und Weisungen vgl. auch *OLG Düsseldorf*, NStE Nr. 1 zu § 56a StGB.

<sup>147</sup> *LK-Gribbohm*, § 56a Rn. 2.

<sup>148</sup> *LK-Gribbohm*, § 56a Rn. 2.

cken<sup>149</sup> und Fischer<sup>150</sup> bejahen dies, Letzterer mit dem Hinweis auf § 57a III 1 StGB einerseits und § 59a I 2 StGB andererseits, aus denen sich „ergibt, dass [sich die Bewährungszeit] in einem gewissen Verhältnis zur Strafhöhe halten [muss]“. Auch nach Stree<sup>151</sup> ist die Strafdauer in die Entscheidung mit einzubeziehen, allerdings nur nachrangig: „Soweit die Frist nicht vom Einwirkungserfordernis abhängt, hat die Bewährungszeit bei geringerer Strafhöhe kürzer auszufallen als bei längerer Strafdauer, da nur so der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleibt. Bedarf es dagegen einer längeren Zeit der Einwirkung auf den Verurteilten, so tritt die Strafdauer in den Hintergrund. Denn hier ist die Einwirkungsmöglichkeit [durch Auflagen und Weisungen] maßgebend für die günstige Prognose und damit für die Strafaussetzung.“ Dem stehen Horn<sup>152</sup> – „jedenfalls für die Strafaussetzung nach § 56 [StGB] gibt die Auffassung, die Bewährungszeit müsse sich in einem gewissen Verhältnis zur Strafhöhe halten, keinen Sinn“ – und Meier<sup>153</sup> – dieser allerdings nur etwas einschränkend – ablehnend gegenüber: „Die Schuld des Täters und – anders als bei der Aussetzung des Strafrests zur Bewährung (§ 57 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz StGB) – die Höhe der verhängten Strafe sind für die Bemessung der Dauer der Bewährungszeit grundsätzlich bedeutungslos; allerdings kann aus der Höhe der Strafe möglicherweise auch unter dem Gesichtspunkt der spezialpräventiven Einwirkungsnotwendigkeit auf das Erfordernis einer langen Einwirkungszeit zu schließen sein.“

Die Bewährungszeit beginnt nach § 56a II 1 StGB mit der Rechtskraft des Urteils, in dem die Entscheidung über die Strafaussetzung ergangen ist, also auch dann, wenn ein Bewährungsbeschluss nach § 268a I StPO versehentlich nicht getroffen oder nicht verkündet wird.<sup>154</sup> In diesem Fall beginnt eine Bewährungszeit mit der Mindestfrist von 2 Jahren, wenn sie nicht nachträglich festgesetzt oder verlängert wird (§§ 56a II 2, 56f II 1 Nr. 2 StGB). Mangels gesetzlicher Regelung verschiebt sich der Beginn des Fristlaufs auch nicht, solange der Verurteilte auf behördliche Anordnung in einer Anstalt – bspw. in Untersuchungs- oder Strafhaft in dieser oder einer anderen Strafsache – verwahrt wird,<sup>155</sup> wengleich der faktische Fristbeginn freilich hierdurch hinausgeschoben wird. Konsequenterweise kann daher – wie Stree<sup>156</sup> folgert – „eine noch während der Anstaltsverwahrung begangene Straftat [...] nach § 56f I S. 1

<sup>149</sup> JR 1988, 30, 30: „Bei der Frage nach der Länge der Bewährungszeit ist einerseits die Schwere der Tat-schuld zu berücksichtigen, andererseits aber von einer Prognose auszugehen, wie lange es nötig sein werde, auf den Täter einzuwirken, um ihm zu einem straffreien Leben zu verhelfen [...]. Je günstiger die Verhältnisse bei dem Probanden liegen, je geringer der Schuldvorwurf einerseits und je vertrauenswürdiger im Hinblick auf seine Bewährung andererseits der Proband zu beurteilen ist, desto geringer wird die Zeitspanne für die Bewährungsprobe zu bemessen sein.“

<sup>150</sup> In: Tröndle/Fischer, § 56a Rn. 1 mit Verweisung auf RA-Btag, 10/62, S. 12.

<sup>151</sup> S/S-Stree, § 56a Rn. 2 mit Verweisung auf § 56 Rn. 24 b.

<sup>152</sup> SK StGB-Horn, § 56a Rn. 3.

<sup>153</sup> Meier 2001, S. 110.

<sup>154</sup> Und zwar auch bei der Gesamtstrafe trotz vertikaler Teilrechtskraft. OLG Schleswig, NStZ 1990, 359, 359 f.; S/S-Stree, § 56a Rn. 3; LK-Gribbohm, § 56a Rn. 3; SK StGB-Horn, § 56a Rn. 4; Tröndle/Fischer, § 56a Rn. 2; Meier 2001, S. 110.

<sup>155</sup> OLG Braunschweig, NJW 1964, 1581, 1584 mit Anm. Dreher; OLG Köln, MDR 1972, 437, 437; OLG Düsseldorf, MDR 1973, 426, 426 f.: „Denn auch eine während der laufenden Bewährungszeit vorgenommene Inhaftierung oder Unterbringung des Verurteilten in anderer Sache hat nicht die Unterbrechung der laufenden Bewährung zur Folge“; OLG Hamm, MDR 1974, 947, 947; HansOLG Hamburg, MDR 1977, 512, 513; OLG Hamburg, NJW 1979, 2623, 2624; OLG Stuttgart, NJW 1980, 1346, 1346; OLG Düsseldorf, NStZ 1994, 559, 559; S/S-Stree, § 56a Rn. 3; Tröndle/Fischer, § 56a Rn. 2; SK StGB-Horn, § 56a Rn. 4; Lackner/Kühl, § 56a Rn. 1; LK-Gribbohm, § 56a Rn. 3; Oske, MDR 1970, 189, 190; a.A.: OLG Oldenburg, NdsRpfl. 1967, 282, 282; OLG Zweibrücken, MDR 1969, 861, 861 mit abl. Anm. Pohlmann in: Rpfleger 1969, 352, 352 f.; OLG Hamm, NJW 1978, 2207, 2208.

<sup>156</sup> S/S-Stree, § 56a Rn. 3.

Nr. 1 [StGB] den Widerruf der Strafaussetzung auslösen, zumal nach § 56f I S. 2 [StGB] ohnehin die Entscheidung über die Aussetzung, nicht erst ihre Rechtskraft insoweit maßgebender Zeitpunkt ist“.

Eine solche Konstellation ergab sich vorliegend nur in einem Fall. Die faktische Bewährungszeit begann hier nie zu laufen:

#### *Fall 1*

Der 38 Jahre alte H.K. wurde am 07.04.1994 vom Schöffengericht am AG Ulm rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Von Bewährungsanordnungen wurde – vorläufig – abgesehen; über diese sollte, nachdem sich H.K. bereits seit 15.03.1994 in einer anderen Strafsache in U-Haft befand, erst nach der Haftentlassung entschieden werden. Am 16.06.1994 wurde der sich weiterhin in U-Haft befindliche H.K. in der anderen Strafsache unter Einbeziehung der 10-monatigen Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Schöffengerichts am AG Ulm vom 07.04.1994 zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr 10 Monaten ohne Strafaussetzung verurteilt. Dieses Urteil erlangte am 04.11.1994 Rechtskraft.

### 3.1.2 Jugendstrafrecht

Auch nach § 22 I 1 JGG ist die Dauer der Bewährungszeit vom Richter, der gem. § 21 I, II JGG eine Jugendstrafe zur Bewährung aussetzt, nach seinem pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen, „wobei er vorrangig – so *Eisenberg*<sup>157</sup> – erzieherische Gesichtspunkte berücksichtigt“. Zur Erfüllung der „individuellen erzieherischen Aufgabe [...] [der Bewährungszeit, sind daher] schematische Bemessungen prinzipiell eher ungeeignet“<sup>158</sup>. Die Bewährungszeit beträgt nach § 22 I 2 JGG mindestens 2 und höchstens 3 Jahre. Die Höchstfrist ist also im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht – dort 5 Jahre – wesentlich kürzer, weil angenommen wird, dass eine den Zeitraum von 3 Jahren überschreitende Dauer „gerade einen Jugendlichen abstupfen und entmutigen würde“<sup>159</sup>, und damit „erzieherisch nicht mehr wirksam, sondern eher abträglich [sei]“<sup>160</sup>. Für den Beginn der Bewährungszeit ist gem. § 22 II 1 JGG – wie im allgemeinen Strafrecht – die Rechtskraft der Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung maßgebend.

Die Aussetzung zur Bewährung kann im Jugendstrafrecht nach § 57 I und II JGG – anders als im allgemeinen Strafrecht – auch noch nach rechtskräftiger Verurteilung vor Beginn der Vollstreckung durch nachträglichen Beschluss angeordnet werden. Das Gericht erklärt bei der Urteilsverkündung in der Regel, dass es den späteren Beschluss über die Aussetzung der Jugendstrafe innerhalb einer bestimmten Frist bzw. nicht vor deren Ablauf fassen will.<sup>161</sup> Nach

<sup>157</sup> In: JGG, § 22 Rn. 2.

<sup>158</sup> *Eisenberg*, § 22 Rn. 4.

<sup>159</sup> *Schaffstein/Beulke* 1998, § 25 III 1 S. 162.

<sup>160</sup> *Eisenberg*, § 22 Rn. 2. Die Frage, „ob der Richter – so *Eisenberg*, § 22 Rn. 3 (zweifelhaft) – das Höchstmaß mit der Begründung ausschöpfen darf, eine etwaige günstige Entwicklung des Verurteilten durch Abkürzung der Bewährungszeit (Abs. 2 S. 2) belohnen oder sich in anderer Weise erzieherische Einwirkungsmöglichkeiten vorbehalten zu wollen“, hatte vorliegend keine Praxisrelevanz.

<sup>161</sup> *Schaffstein/Beulke* 1998, § 25 V S. 166 f.; dazu *OLG Schleswig*, SchlHA 1978, 90, 90 f.; *OLG Stuttgart*, NStZ 1986, 219, 220 mit Anm. *Eisenberg/Wolski*; *KG*, NStZ 1988, 182, 182 f. mit Bespr. von *Walter/Pieplow*, NStZ 1988, 165, 165 f.; *Brunner/Dölling*, § 57 Rn. 4; *Eisenberg*, § 57 Rn. 6; *Kübel/Wollentin*,

*Eisenberg*<sup>162</sup> sollte hinsichtlich der Dauer dieser „**Vorbewährung**“ aus Gründen der Rechtssicherheit einheitlich ein Zeitraum von 3 bis 4 Monaten – nach Empfehlung der *Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. München*<sup>163</sup> vom Juni 1990 von 6 Monaten – bis zur nachträglichen Beschlussentscheidung nicht überschritten werden. Auch nach *Flümann*<sup>164</sup> kann die Vorbewährungszeit dem Jugendlichen nur dann weiterhelfen und bei den mit dem Institut der Vorbewährung verbundenen Zielvorstellungen – die Schaffung eines Motivationsanreizes für Verhaltensänderungen – unterstützend wirken, „wenn ihre Dauer auf einen Höchststrahmen von 5-6 Monaten festgelegt wird“. *Flümann*<sup>165</sup> weist außerdem darauf hin, „daß der Zeitraum von 6 Monaten für einen großen Teil der Probanden die Phase ist, in der [sowieso] verstärkt Widerrufsgründe auftreten“. In einer Entscheidung des *OLG Frankfurt/M.* vom 30.04.1994<sup>166</sup> wurde die Vorbewährungszeit jedenfalls auf 6 Monate festgesetzt und in einer noch neueren Entscheidung des *OLG Dresden* vom 12.06.1998<sup>167</sup> ausgeführt, dass 6 Monate „noch hinnehmbar“ seien. Auch *Schaffstein/Beulke*<sup>168</sup>, die zwar die Zulässigkeit der Vorbewährung grundsätzlich ablehnen, weisen darauf hin, dass Rechtsstaatsprinzip und Systematik des JGG zum einen gebieten, dass die Frist bis zur endgültigen Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung – entgegen der „oftmals extensive[n] Handhabung durch die Praxis“ – nicht zu weit bemessen wird; sie halten – wie auch *Ostendorf*<sup>169</sup> – ein Zeitlimit von 3 Monaten für angemessen. Des Weiteren sollte – so bspw. *Eisenberg* und *Schaffstein/Beulke*<sup>170</sup>, Ersterer jedoch mit der Einschränkung „i.d.R.“ – die „Vorbewährungszeit“ auf die spätere „Hauptbewährungszeit“ des § 22 JGG angerechnet werden.

Und schließlich gestattet § 27 JGG dem Jugendrichter das Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat zunächst nur mit einem **Schuldspruch** abzuschließen und die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen. Die Dauer der Bewährungszeit beträgt hier nach § 28 I JGG mindestens 1 und höchstens 2 Jahre. Sowohl die Mindest- als auch die Höchstbewährungszeit sind damit um jeweils 1 Jahr kürzer als bei Aussetzung einer Jugendstrafe. Die Begrenzung der Bewährungszeit bei Aussetzung des Strafausspruchs auf das Höchstmaß von 2 Jahren wird damit erklärt, dass der Jugendliche aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit nicht allzu lange mit der Ungewissheit einer zukünftigen Strafe belastet werden darf.<sup>171</sup> Auch meinen *Schaffstein/Beulke*<sup>172</sup>, dass für die Prüfung der Frage, in welchem Umfang „schädliche Neigungen“ vorhanden sind, ein Zeitraum von 1 bis 2 Jahren ausreiche, wenngleich „erzieherische[...] Gründe, die allerdings nach der Konstruktion des Gesetzes nicht maßgebend sind, [...] eine längere Dauer der Bewährungszeit wünschenswert ma-

BewHi 1970, 215, 216 f.; *Wollny*, BewHi 1970, 17, 17 ff; *Flümann* (1983); *Schaffstein*, ZStW 98 (1986), 119, 119 f.; *Kruse*, ZRP 1993, 221, 221 f.; *Walther* 2000, S. 60.

<sup>162</sup> In: JGG, § 57 Rn. 6 b.

<sup>163</sup> *DVJJ-Journal* 1990, 19, 22 (Rundbrief Nr. 131 (Juni 1990)).

<sup>164</sup> BewHi 1984, 340, 346; vgl. auch *ders.* 1983, S. 148.

<sup>165</sup> BewHi 1984, 340, 347; vgl. Kapitel 6.8. S. 495 ff.

<sup>166</sup> NStZ-RR 1996, 252, 252.

<sup>167</sup> *OLG Dresden*, NStZ-RR 1998, 318, 318; *OLG Frankfurt/M.*, NStZ-RR 1996, 252, 252.

<sup>168</sup> *Schaffstein/Beulke* 1998, § 25 V S. 167.

<sup>169</sup> In: JGG, § 57 Rn. 4.

<sup>170</sup> *Eisenberg*, § 57 Rn. 6 b; *Schaffstein/Beulke* 1998, § 25 V S. 167.

<sup>171</sup> *Eisenberg*, § 28 Rn. 3.

<sup>172</sup> 1998, § 26 II S. 169.

chen [würden]“.<sup>173</sup> Für den Beginn der Bewährungszeit kommt es wie bei der Jugendstrafe auf die Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung an.<sup>174</sup>

### 3.2 Überblick über die Dauer der angeordneten Bewährungszeiten im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht

Die in der vorliegenden Untersuchung angeordneten Bewährungsfristen erstrecken sich – sofern von den Gerichten auch i.R.d. Verurteilungen nach § 57 JGG Angaben zur Dauer der „Vorbewährung“ gemacht worden waren, nämlich in 92% (N = 230) der hier untersuchten Fälle – von („spätestens in“) 2 Wochen bis zu 5 Jahren. Ganz eindeutig dominiert die Dreijahresfrist mit 42,4% (N = 106), gefolgt in nur knappem Abstand von der Zweijahresfrist mit 40,4% (N = 101). Bei mehr als vier Fünftel der Probanden – nämlich in 82,8% der Fälle (N = 207) – haben die Gerichte im Untersuchungsbezirk somit eine Bewährungszeit von 2 oder 3 Jahren angeordnet. Im Vergleich hierzu spielen die im allgemeinen Strafrecht geltende 4-jährige Frist mit N = 13 (= 5,2%) und erst recht das Höchstmaß von 5 Jahren, das nur in einem einzigen Fall (= 0,4%) ausgeschöpft worden war, eine nur – zumindest quantitativ – untergeordnete Rolle. Die restlichen 9 Fälle (= 3,6%) mit Angaben zur Dauer der (Vor-) Bewährungszeit verteilen sich auf (Vor-) Bewährungszeiten von („spätestens in“) 2 Wochen sowie („spätestens bzw. längstens in“) 6, („frühestens in“) 9, 12, 18 und 30 Monaten.<sup>175</sup>

Die von *Rolinski*<sup>176</sup> geprägte „**Prägnanztendenz im Strafurteil**“, wonach Strafhöhen von 3, 6, 9, 12 Monaten usw. – also Intervalle von einem Vierteljahr – bevorzugt werden, hat sich insbesondere auch bei den Vorbewährungsfristen – soweit Angaben von den Gerichten hierzu gemacht worden waren – gezeigt. Bei den (eigentlichen) Bewährungszeiten hat sich – wie schon *Eisenberg*<sup>177</sup> für die Bewährungszeit bei Aussetzung einer Jugendstrafe festgestellt hat – entsprechend dieser „Prägnanztendenz“ eine Bemessung nach Jahren und Halbjahren herauskristallisiert. Diese Praxis der Gerichte „dient zwar – so *Eisenberg*<sup>178</sup> – möglicherweise Belangen der Rechtsgleichheit und -sicherheit, jedenfalls aber Interessen der Verwaltungs- und Justizbehörden an der Vereinfachung ihrer Aufgabe, den Bewährungszeitraum formal zu bestimmen [...] [und] mag [...] [auch] geeignet sein, solche Angriffsflächen zu vermeiden, die zu einer häufigeren Einlegung von Rechtsmitteln führen könnten [...] [,] zur [Erfüllung der im Jugendstrafrecht] individuellen erzieherischen Aufgabe jedoch sind entsprechende schematische Bemessungen prinzipiell eher ungeeignet“.

<sup>173</sup> *Eisenberg*, § 28 Rn. 3 bezweifelt, dass „für die Prüfung der Frage, in welchem Umfang „schädliche Neigungen“ vorhanden sind, ein kürzerer Zeitraum ausreicht, als er benötigt wird, wenn auf erzieherische Belange im allgemeinen abgestellt wird“.

<sup>174</sup> *Eisenberg*, § 28 Rn. 4.

<sup>175</sup> Spätestens in 2 Wochen: N = 1 (= 0,4%),  
Spätestens bzw. längstens in 6 Monaten: N = 3 (= 1,2%),  
Frühestens in 9 Monaten: N = 2 (= 0,8%),  
12 Monate: N = 1 (= 0,4%),  
18 Monate: N = 1 (= 0,4%) und  
30 Monate: N = 1 (= 0,4%).

Die von *Ostendorf*, § 22 Rn. 3 abgelehnte (a.A. *Eisenberg*, § 22 Rn. 4) Bestimmung der Bewährungszeit durch Festlegung eines Endtermins hatte vorliegend keine praktische Relevanz.

<sup>176</sup> *Rolinski* 1969, S. 32 ff.

<sup>177</sup> In: JGG, § 22 Rn. 4.

<sup>178</sup> A.a.O.

Nachdem die (gesetzlichen) Rahmen, innerhalb dessen sich die angeordnete Bewährungszeit bewegen kann, für die Freiheits- und Jugendstrafe sowie für die Verurteilungen nach §§ 27 und 57 JGG sehr unterschiedlich gestaltet sind, war in den folgenden Analysen – um zu einem realistischen Bild der Bemessungspraxis der Gerichte im Untersuchungsbezirk bei Festsetzung der (Vor-) Bewährungszeiten zu gelangen – zwischen den einzelnen Strafarten zu trennen. Erwartungsgemäß verschieben sich damit auch die entsprechenden Anordnungsquoten der (Vor-) Bewährungsfristen:

### 3.2.1 Freiheitsstrafe

Zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung waren  $N = 126$  Probanden verurteilt worden. Bei diesen Probanden herrscht eindeutig die Dreijahresfrist, die in 69,8% der Fälle ( $N = 88$ ) angeordnet worden war, vor.<sup>179</sup> Demgegenüber war die Mindestdauer von 2 Jahren lediglich bei 19% ( $N = 24$ ) – also bei nicht einmal einem Fünftel dieser Probanden – verhängt worden. Noch geringer ist die Relevanz der 4-jährigen Bewährungszeit, von der nur in 13 Fällen (= 10,3%) Gebrauch gemacht worden war, und erst recht der Höchstfrist von 5 Jahren, die nur bei einem einzigen Probanden (= 0,8%) ausgeschöpft worden war.<sup>180</sup>

### 3.2.2 Jugendstrafe

Von den nach Jugendstrafrecht verurteilten  $N = 124$  Probanden war gegen  $N = 83$  (= 66,9%) eine Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verhängt worden. Dieser Anteil ent-

<sup>179</sup> So auch *Kaiser* 1997, § 45 S. 430.

<sup>180</sup> Trotz der Ausdehnung der *Bewährungsstrafe* auf 2 Jahre wurden vorliegend im Vergleich zu früheren Untersuchungen eher kürzere Bewährungszeiten verhängt. *Wittig* 1969, S. 47 Tabelle 16 kam in seiner Untersuchung an seinen erwachsenen Probanden zu folgenden Ergebnissen:

BZ	Anzahl	%	Männlich	%	Weiblich	%
2 Jahre	20 P.	10,1%	15 P.	10%	5 P.	10,2%
3 Jahre	151 P.	75,8%	113 P.	75,3%	38 P.	77,6%
3½ Jahre	1 P.	0,5%	0 P.	0%	1 P.	2%
4 Jahre	20 P.	10,1%	16 P.	10,7%	4 P.	8,2%
5 Jahre	7 P.	3,5%	6 P.	4%	1 P.	2%

In der Untersuchung von *Paehler* 1968, S. 62 bei nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Bewährungsprobanden (§§ 23, 26 StGB a.F. sowie der GnadO) ergab sich folgende Verteilung:

BZ	Anzahl	%
1 Jahr	N = 1	0,4%
2 Jahre	N = 18	6,5%
3 Jahre	N = 128	46%
4 Jahre	N = 81	29,1%
5 Jahre	N = 50	18%
Gesamt	N = 278	100%

Auch in der Untersuchung von *Sydow* 1963, S. 41 an 21-29 Jahre alten Probanden bevorzugten die hannoverschen Richter die 3-jährige Bewährungsfrist mit 77,1%. Im Übrigen ergab sich folgende Verteilung (Übersicht 13):

BZ	Männlich	%	Weiblich	%
2 Jahre	5 P.	3,4%	5 P.	11,6%
3-4 Jahre	129 P.	89%	37 P.	86,1%
5 Jahre	11 P.	7,6%	1 P.	2,3%

spricht damit in etwa dem Prozentsatz der Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Jugendstrafrecht aufgrund der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung nach § 21 JGG im früheren Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost (ohne Hamburg) am 31.12.1997 mit 68,8% und in Baden-Württemberg mit 71,3%.<sup>181</sup> Das Verhältnis zwischen 2- und 3-jähriger Bewährungszeit ist verglichen mit der Freiheitsstrafe nahezu umgekehrt: Hier dominiert ganz klar die Mindestfrist von 2 Jahren<sup>182</sup> mit 77,1% (N = 64), wohingegen die Höchstdauer von 3 Jahren gerade bei etwas mehr als einem Fünftel der Probanden – 21,7% (N = 18) – für erforderlich gehalten worden war. Nur ein einziger Proband (= 1,2%) erhielt eine Bewährungszeit von 2½ Jahren.<sup>183</sup>

### 3.2.3 § 57 JGG

N = 26 Probanden waren zu einer Jugendstrafe mit „Vorbewährung“ nach § 57 JGG verurteilt worden. Bezogen auf die jugendstrafrechtlichen Verurteilungen sind dies 21%.<sup>184</sup> Entgegen der Annahme in der *Literatur* – so jedenfalls *Schaffstein/Beulke*<sup>185</sup> und *Walther*<sup>186</sup> –, wonach das Gericht bei Urteilsverkündung „in der Regel“ erklärt, dass es innerhalb einer bestimmten Frist, etwa innerhalb von 6 Monaten, bzw. nicht vor deren Ablauf, z.B. frühestens in 9 Monaten, einen Beschluss zur Frage der Bewährung fassen will, waren bei nicht einmal einem Viertel der Probanden – nämlich nur bei 23,1% (N = 6) – von den Gerichten Angaben zur Dauer der Vorbewährung gemacht worden. In der Untersuchung von *Flümann*<sup>187</sup> war dieser Anteil mit 43% im LG-Bezirk Karlsruhe und 74% im LG-Bezirk Freiburg sogar noch um einiges höher. In diesen 6 Fällen sollte der nachträgliche Beschluss über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung „spätestens in 2 Wochen“ (N = 1), „spätestens bzw. längstens in 6 Monaten“ (N = 3) oder „frühestens in 9 Monaten“ (N = 2) erfolgen. Angeordnet wurde im Durchschnitt eine Vorbewährungszeit von 6 Monaten. Bei *Flümann*<sup>188</sup>, bei dem die Einzelwerte 6 Monate nicht überschritten, waren es dagegen durchschnittlich nur 4 Monate. Wie bei *Flümann*<sup>189</sup> ergaben sich allerdings auch hier durch „ein stillschweigendes Hinausschieben der Entscheidung“<sup>190</sup> „erhebliche Abweichungen zwischen der ursprünglich angeordneten und der tatsächlichen Dauer“<sup>191</sup>:

<sup>181</sup> Datenquelle: *Statistisches Bundesamt* (Hg.), Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 5, Bewährungshilfe, 1997, Tabelle 1.2.

<sup>182</sup> Demgegenüber geht *Kaiser* 1997, § 45 S. 430 auch bei den Jugendlichen davon aus, dass die Dreijahresfrist vorherrscht.

<sup>183</sup> In der Untersuchung von *Vogt* 1972, S. 97 an jugendlichen und heranwachsenden Probanden wurde in 72,5% der Urteile eine Bewährungszeit von 3 Jahren festgesetzt, bei 25% 2 Jahre und 2,5% (5 P.) 2½ Jahre. Auch bei den jugendlichen und heranwachsenden Probanden von *Bindzus* 1966, S. 49 Tabelle 25 stand die 3-jährige Frist mit einem Anteil von 55% an erster Stelle. Allerdings waren dessen jugendliche und heranwachsende Probanden überwiegend nach Erwachsenenstrafrecht (69 von 91 Heranwachsende) abgeurteilt worden. Bei *Nehrlich* 1966, S. 178 hingegen überwog wie vorliegend die Zweijahresfrist.

<sup>184</sup> In der Untersuchung von *Flümann* 1983, S. 105 Tabelle 1 ergaben sich folgende Quoten einer Zuteilung von Bewährungshelfern im Wege der „Vorbewährung“: LG-Bezirk Karlsruhe 65%, LG-Bezirk Freiburg 26% und LG-Bezirk Mannheim 9%.

<sup>185</sup> 1998, V S. 167.

<sup>186</sup> 2000, S. 60.

<sup>187</sup> 1983, S. 147.

<sup>188</sup> 1983, S. 147 (LG-Bezirk Karlsruhe 4,5 Monate und LG-Bezirk Freiburg 3,1 Monate).

<sup>189</sup> 1983, S. 271.

<sup>190</sup> *Ostendorf*, § 57 Rn. 4.

<sup>191</sup> *Flümann* 1983, S. 271.



Ursprünglich angeordnete Dauer der Vorbewährungszeit	Tatsächliche Dauer der Vorbewährungszeit ab Rechtskraft des Urteils
„in spätestens 2 Wochen“	Exakt 2 Wochen nach Strafausspruch bzw. 5 Tage nach Rechtskraft des Urteils (N = 1) <sup>192</sup>
„spätestens bzw. längstens in 6 Monaten“	6¼ Monate (N = 1) <sup>193</sup> , 8¾ Monate (N = 1) <sup>194</sup> bzw. 10 Monate (N = 1) <sup>195</sup>
„frühestens in 9 Monaten“	8 Monate (N = 1) <sup>196</sup> bzw. 18¼ Monate (N = 1) <sup>197</sup>

Im Durchschnitt ergab sich hieraus eine tatsächliche Vorbewährungszeit von 8,6 Monaten. Der durchschnittliche Unterschied zwischen angeordneter und tatsächlicher Dauer der Vorbewährungszeit – gemessen ab Rechtskraft des Urteils – liegt somit bei ca. 2½ Monaten, bei *Flümann*<sup>198</sup> waren es ca. 3 Monate. Überwiegend – in 76,9% der Verurteilungen nach § 57 JGG (N = 20) – war von den Gerichten die Dauer der Vorbewährung völlig offengelassen worden. Zwischen dem (rechtskräftigen) Strafausspruch (Hauptverhandlung) und dem nachträglichen Beschlussverfahren bzw. einer Einbeziehung<sup>199</sup> der Verurteilung nach § 57 JGG vor (formellem) Abschluss des Nachverfahrens vergingen in diesen Fällen 2 bis 8½ Monate.

Im Einzelnen:

2-2½ Monate	N = 2 <sup>200</sup>
3 Monate	N = 3 <sup>201</sup>
4-4½ Monate	N = 4 <sup>202</sup>
5-5¼ Monate	N = 3 <sup>203</sup>
6¼ Monate	N = 1 <sup>204</sup>
7-7¾ Monate	N = 4 <sup>205</sup>
8½ Monate	N = 3 <sup>206</sup>

<sup>192</sup> Strafaussetzung zur Bewährung.

<sup>193</sup> Strafaussetzung zur Bewährung.

<sup>194</sup> Versagung der Bewährung.

<sup>195</sup> Strafaussetzung zur Bewährung. Dieser Proband hatte gegen das erstinstanzliche Urteil des Jugendschöffenrichters am AG Ulm – Jugendstrafe 1 Jahr 3 Monate ohne Strafaussetzung zur Bewährung – Berufung beim LG Ulm – mit Vorbewährung für längstens 6 Monate – eingelegt. Faktisch war dadurch die „Vorbewährung“ um 4 Monate auf insgesamt 14 Monate verlängert worden.

<sup>196</sup> Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung.

<sup>197</sup> Einheitsjugendstrafe 1 Jahr 9 Monate ohne Bewährung.

<sup>198</sup> 1983, S. 271.

<sup>199</sup> N = 3.

<sup>200</sup> N = 1: 2 Monate Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung und N = 1: 2½ Monate Einbeziehung in eine Jugendstrafe von 2 Jahren wiederum mit Vorbewährung gem. § 57 JGG.

<sup>201</sup> Jeweils Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung.

<sup>202</sup> N = 1: 4 Monate Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung, N = 1: 4 Monate Strafaussetzung zur Bewährung und N = 2: Jeweils 4½ Monate Strafaussetzung zur Bewährung.

<sup>203</sup> N = 2: Jeweils 5¼ Monate Strafaussetzung zur Bewährung und N = 1: 5 Monate Einbeziehung in eine Jugendstrafe von 2 Jahren wiederum mit Vorbewährung gem. § 57 JGG.

<sup>204</sup> N = 1: 6¼ Monate Einbeziehung in eine Jugendstrafe von 2 Jahren 3 Monaten.

<sup>205</sup> N = 1: 7 Monate Strafaussetzung zur Bewährung, N = 2: Jeweils 7½ Monate Strafaussetzung zur Bewährung und N = 1: 7¾ Monate Versagung der Bewährung.

<sup>206</sup> N = 1: Versagung der Bewährung und N = 2: Jeweils Strafaussetzung zur Bewährung.

Damit beträgt die tatsächliche Vorbewährungszeit in den Fällen ohne zeitliche Bestimmung im Durchschnitt 5,4 Monate<sup>207</sup>. Insgesamt – d.h. alle Fälle sowohl mit als auch ohne konkreten Angaben zur Dauer der Vorbewährungszeit – liegt der Durchschnittswert bei 6,1 Monaten. Bei *Flümann*<sup>208</sup> waren es im LG-Bezirk Karlsruhe 7,6 Monate und im LG-Bezirk Freiburg 4,7 Monate. Im Durchschnitt ergaben sich hieraus bei ihm unter Berücksichtigung des LG-Bezirks Mannheim (1 x 7 Monate und 1 x 8 Monate) 6,7 Monate. Im Untersuchungsbezirk des LGs Ulm ist die durchschnittliche Dauer der Vorbewährungszeit also geringfügig kürzer, liegt aber fast exakt in der Mitte zwischen den Untersuchungsergebnissen bei den LGen Karlsruhe und Freiburg. Die tatsächlichen Vorbewährungszeiten lagen in der Untersuchung von *Flümann*<sup>209</sup> im LG-Bezirk Karlsruhe unabhängig davon, ob es zu einer nachträglichen Strafaussetzung kam oder nicht, zwischen 1 und 17 Monaten, im LG-Bezirk Freiburg zwischen 2 und 15 Monaten, wobei hier die hohen Zeiten ausschließlich die Fälle betrafen, in denen es nachträglich zur Strafaussetzung kam.

Berücksichtigt man vorliegend das Vorbewährungsergebnis, ergab sich bei den N = 13 Probanden mit einer nachträglichen Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung eine tatsächliche durchschnittliche Dauer der Vorbewährungszeit von 6,1 Monaten, bei den weiteren N = 13 mit einer Ablehnung der Strafaussetzung bzw. Einbeziehung der Verurteilung in ein anderes Urteil eine solche von 6,2 Monaten. In der Untersuchung von *Flümann*<sup>210</sup> ergaben sich hier folgende Werte: LG-Bezirk Karlsruhe 7,7 Monate bei nachträglicher Aussetzung zur Bewährung und 7,4 Monate ohne nachträgliche Aussetzung zur Bewährung sowie im LG-Bezirk Freiburg 5 bzw. 3,8 Monate. Auch hier liegen die vorliegenden Werte somit dazwischen. Die im Vergleich zu *Eisenberg* – 3 bis 4 Monate – und *Schaffstein/Beulke* – 3 Monate – noch hoch angesetzte 6-Monats-Grenze nach der Empfehlung der *Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. München* vom Juni 1990 sowie des *OLG Dresden* war somit in genau 50% der Fälle (N = 13) überschritten worden. Während bei *Flümann*<sup>211</sup> zumindest in 4 von 43 Fällen eine Anrechnung der „Vorbewährungszeit“ auf die spätere „reguläre“ Bewährungszeit erfolgte, war eine solche Anrechnung vorliegend bei keinem der Probanden vorgenommen worden. Soweit allerdings nach Ablauf der Vorbewährungszeit die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden konnte – N = 13 –, war durchweg die Mindestfrist von 2 Jahren für ausreichend erachtet worden. Im Unterschied zu der Untersuchung von *Flümann*<sup>212</sup> kam es trotz Nichtanrechnung der Vorbewährungszeit auf die „Hauptbewährungszeit“ in keinem der Fälle zu einer Überschreitung der durch § 22 I 2 JGG festgelegten 3-Jahres-Grenze.

### 3.2.4 § 27 JGG

Bei N = 15 Probanden war nach § 27 JGG deren Schuld im Urteil festgestellt und die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden. Ihr Anteil an den Verurteilungen nach Jugendstrafrecht beträgt damit 12,1% und entspricht damit in etwa dem Prozentsatz der Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Jugendstrafrecht aufgrund der Aussetzung der Verhängung von Jugendstrafe nach § 27 JGG im früheren Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost (ohne Hamburg) am 31.12.1997 mit 10,6% und insbesondere in Baden-Württemberg mit

<sup>207</sup> 107,5 Monate: N = 20.

<sup>208</sup> 1983, S. 147 f. Tabelle 12.

<sup>209</sup> 1983, S. 148.

<sup>210</sup> 1983, S. 148.

<sup>211</sup> 1983, S. 272 (vgl. auch S. 148).

<sup>212</sup> 1983, S. 272.

12%.<sup>213</sup> Ganz eindeutig herrscht hier das Höchstmaß der Bewährungszeit von 2 Jahren vor. Sie war in 86,7% der Fälle (N = 13) angeordnet worden, während die Mindestfrist von 1 Jahr daneben mit nur einem Fall (= 6,7%) kaum Bedeutung hat. Ein weiterer Proband (= 6,7%) erhielt eine mittlere Frist von 1½ Jahren.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass während bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden überwiegend – in 69,8% der Fälle – eine Bewährungszeit von 3 Jahren festgesetzt worden war, bei den zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung und den nach § 27 JGG verurteilten Probanden die Zweijahresfrist mit 77,1% bzw. 86,7% – und zwar unabhängig von dem den Gerichten vom Gesetz zur Verfügung gestellten Spielraum (§ 22 I 2 JGG: 2-3 Jahre und § 28 I JGG: 1-2 Jahre) – dominiert. Bei den Verurteilungen nach § 57 JGG war hingegen vorzugsweise – in 76,9% der Fälle – von einer Bestimmung der Dauer der Vorbewährung abgesehen worden.

Im Folgenden waren nun die Faktoren zu ermitteln, an denen sich die Richter – zumindest im Landgerichtsbezirk Ulm – bei Bemessung der Bewährungszeiten orientieren. Nachdem der Fokus der Untersuchung auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung gerichtet ist, bei den „Vorbewahrungen“ jedoch überwiegend entweder Angaben zu einer Frist ganz fehlen oder – falls eine Bestimmung (ausnahmsweise) erfolgt war – sich die Gerichte hierbei verhältnismäßig große Spielräume („frühestens ...“, „spätestens bzw. längstens ...“) gelassen haben, wurde die Analyse auf die Probanden, die zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe mit Strafaussetzung bzw. nach § 27 JGG verurteilt worden waren, beschränkt.

### **3.3 Einfluss von Belastungsfaktoren im Bereich der sozialen Situation auf die Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit**

#### **3.3.1 Geschlecht**

Frauen weisen durchweg geringere Rückfallquoten als Männer auf, und zwar unabhängig von deren Alter und nach jeder Sanktion, angefangen von einer Einstellung nach § 153a StPO oder §§ 45, 47 JGG bis hin zur voll verbüßten Jugend- oder Freiheitsstrafe.<sup>214</sup> Ausgehend von dieser Erkenntnis war zu vermuten, dass bei Frauen – unabhängig von Schuld und Tat, also „nur“ wegen ihres Geschlechts<sup>215</sup>, – auf kürzere Bewährungszeiten als bei Männern erkannt wird. Wittig<sup>216</sup> hat dies bei seinen erwachsenen Probanden<sup>217</sup> untersucht und dabei jedoch herausgefunden, dass weder bei den Frauen vorzugsweise eine 2-jährige Bewährungsfrist angeordnet wurde, noch die Männer im Vergleich zu den Frauen bei der Fünfjahresfrist auffal-

<sup>213</sup> Datenquelle: *Statistisches Bundesamt* (Hg.), Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 5, Bewährungshilfe, 1997, Tabelle 1.2.

<sup>214</sup> Göppinger 1997, S. 530 und S. 803.

<sup>215</sup> Göppinger 1997, S. 530 mit Verweisung auf Leder 1997, S. 119 ff., insbes. auch S. 124 ff. „Kavalierstheorie“.

<sup>216</sup> 1969, S. 47 f.

<sup>217</sup> Wittig 1969, S. 11. Der Probandenkreis, auf den sich die Untersuchung von Wittig erstreckte, war in mehrfacher Hinsicht abgegrenzt: Zeitlich und räumlich beschränkte er sich auf die Fälle, in denen in der Zeit vom 01.01.1958 bis 31.12.1959 vom AG Heilbronn und in 1. Instanz vom LG Heilbronn gem. § 23 StGB (a.F.) die Vollstreckung der erkannten Gefängnisstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden und eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Vergehen oder wegen Verbrechen, ausgenommen jedoch alle Verkehrsdelikte, erfolgt war. Ferner waren nur die Verurteilten einbezogen worden, die im Zeitpunkt der Strafaussetzung mindestens 21 und höchstens 39 Jahre alt waren.

lend häufig vertreten waren. Demgegenüber stellten *Sydow*<sup>218</sup> bei seinen ebenfalls erwachsenen Probanden und *Bindzus*<sup>219</sup> bei seinen jugendlichen und heranwachsenden Probanden tatsächlich fest, dass bei ihren weiblichen Probanden im Verhältnis zu den männlichen Probanden überproportional häufig von den kurzen Bewährungsfristen Gebrauch gemacht worden war, während sich dieses Verhältnis bei den langen Bewährungsfristen gerade umkehrte.

Der hier untersuchte Probandenkreis setzt sich aus N = 230 Männern (= 92%) und N = 20 Frauen (= 8%) zusammen. Dabei zeigen sich zwischen den einzelnen Straforten erhebliche Unterschiede: Der Anteil der weiblichen Probanden an den Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung beträgt 11,9% (N = 15), an den Verurteilungen zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung dagegen nur 3,6% (N = 3) sowie bei den Verurteilungen nach § 57 JGG 7,7% (N = 2). Von den Verurteilungen nach § 27 JGG waren hingegen ausschließlich männliche Jugendliche oder Heranwachsende betroffen.<sup>220</sup>

Aufschluss über einen etwaigen Zusammenhang zwischen dem Geschlecht der Probanden und der Dauer der Bewährungszeit bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt Tabelle 1.

<sup>218</sup> *Sydow* 1963, S. 17 und S. 41. Die Untersuchung von *Sydow* erfasst alle zwischen dem 01.10.1953 und 30.06.1955 vom AG und LG Hannover rechtskräftig beschlossenen Strafaussetzungen, soweit die Probanden zu diesem Zeitpunkt mindestens 21 und höchstens 29 Jahre alt waren. Für die Auswertung ergaben sich 188 Probanden – 145 Männer (= 77,1%) und 43 Frauen (= 22,9%); vgl. Fn. 180.

<sup>219</sup> *Bindzus* 1966, S. 49 f. Der Probandenkreis von *Bindzus* setzt sich aus 120 Göttinger Jugendlichen und Heranwachsenden zusammen, von denen 103 männlichen (= 85,8%) und 17 weiblichen (= 14,2%) Geschlechts waren.

<sup>220</sup> Anteil der unter Bewährungsaufsicht unterstellten weiblichen Probanden am 31.12.1997:

	Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost (ohne Hamburg)	Baden-Württemberg
Freiheitsstr. m. StrA.	10,6%	11,3%
Jugendstr. m. StrA.	6,2%	6,5%
§ 27 JGG	9,1%	8,2%
Gesamt	9,6%	10%

Datenquelle: *Statistisches Bundesamt* (Hg.), Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 5, Bewährungshilfe, 1997, Tabelle 1.2.

Tabelle 1. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit vom Geschlecht bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Geschlecht		Gesamt
		Männlich	Weiblich	
<b>2 Jahre</b>	N	22	2	24
	%	19,8%	13,3%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	76	12	88
	%	68,5%	80%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	12	1	13
	%	10,8%	6,7%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	1	-	1
	%	0,9%	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	111	15	126
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		88,1%	11,9%	100%

Unabhängig vom Geschlecht war von den Gerichten der Bewährungszeit von 3 Jahren – wenn auch mit einem prozentualen Unterschied von 11,5%-Punkten – ganz eindeutig der Vorzug gegeben worden, und zwar bei den Frauen mit 80% noch stärker als bei den Männern mit 68,5%. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich außerdem, dass die Anordnungsquote der 3-jährigen Bewährungsfrist bei den Frauen mit 80% wesentlich – um +10,2%-Punkte – über dem Durchschnitt von 69,8% liegt, während die Prozentsätze bei der Mindestfrist von 2 Jahren mit 13,3% um -5,7%-Punkte sowie – wenn auch mit -3,6%-Punkten nicht signifikant – bei der Frist von 4 Jahren mit 6,7% unter den durchschnittlichen Vergleichswerten von 19% und 10,3% angesiedelt sind. Demgegenüber entsprechen bei den Männern die Anordnungsquoten über die gesamte Skala in etwa den Durchschnittswerten bzw. weichen hiervon nur minimal ab.

Das Ergebnis bestätigt somit das von Wittig<sup>221</sup> gefundene. Auch vorliegend war weder bei den Frauen vorzugsweise die Bewährungszeit nur auf das Mindestmaß von 2 Jahren festgesetzt worden – ganz im Gegenteil hier ist die Anordnungsquote bei den Männern sogar um +6,5%-Punkte höher<sup>222</sup> – noch traten bei den längeren Bewährungszeiten von 4 bzw. 5 Jahren die Männer im Vergleich zu den Frauen besonders hervor: Auch die Differenzen von +4,1%- bzw. +0,9%-Punkten<sup>223</sup> zwischen den beiden Vergleichsgruppen bei den 4- und 5-jährigen Fristen zulasten der Männer lassen – insbesondere unter Berücksichtigung der hierzu gegenläufigen relativen Tabellenhäufigkeiten bei der kurzen 2-jährigen Frist – nicht einmal der Tendenz nach den Schluss zu, Frauen würden bei Bemessung der Bewährungszeit gegenüber Männern begünstigt. Vielmehr wird man davon ausgehen müssen, dass das Geschlecht bei der Bemessung der Bewährungszeit kein entscheidender Faktor ist.

<sup>221</sup> Wittig 1969, S. 47 f.

<sup>222</sup> Bei Wittig war sie bei den Männern um 0,2%-Punkte niedriger.

<sup>223</sup> Bei Wittig waren es +2,5%- bzw. +2%- Punkte.

Von den N = 83 zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden waren lediglich N = 3 (= 3,6%) weiblich. Bei diesen N = 3 weiblichen Probanden waren von den Gerichten folgende Bewährungszeiten angeordnet worden:

2 Jahre (Mindestfrist)	N = 2 (= 66,7%)
2½ Jahre	-
3 Jahre (Höchstfrist)	N = 1 (= 33,3%)

Es wurden zwar auch überproportional häufig 3 Jahre angeordnet (33,3% vs. 21,7%), während die Zweijahresfrist unterrepräsentiert ist (66,7% vs. 77,1%), für (einigermaßen) verwertbare Aussagen im Hinblick auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit vom Geschlecht der Probanden reicht die Gesamtzahl von nur N = 3 weiblichen Probanden jedoch nicht aus.

Die N = 15 nach § 27 JGG verurteilten Probanden waren – wie bereits ausgeführt – ausnahmslos alle männlichen Geschlechts, so dass sich hier von vornherein eine Analyse des Entscheidungsverhaltens der Richter bei Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit vom Geschlecht der Probanden erübrigt hat.

### 3.3.2 Nationalität

Der Anteil der Nichtdeutschen an der Gesamtzahl der Verurteilten ist seit Jahren – verglichen mit ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung – auf sehr hohem Niveau, und zwar „über alle Altersgruppen hinweg“<sup>224</sup>: 1993 28,8%, 1994 28,7%, 1995 27,1%, 1996 27%, 1997 26,7%, 1998 25,9%, 1999 25,4% und 2000 24,6%.<sup>225</sup> „Bis 1993 hat die starke Zuwanderung von Asylbewerbern, deren soziale Existenz von Armut, Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung geprägt ist, zu einem starken Anstieg des Anteils der Nichtdeutschen an den 14- bis unter 21-jährigen Tatverdächtigen vor allem der Diebstahlsdelikte beigetragen. Parallel zu dem Rückgang der Asylbewerberzahlen ist diese Quote nach 1993 [wieder] deutlich gesunken.“<sup>226</sup> Der Anteil der 14 bis 21 Jahre alten Ausländer an der Gesamtzahl der Verurteilten betrug 1990 2,9%, 1993 4,3% 1994 4,3%, 1995 4,1%, 1996 4,1%, 1997 4,1%, 1998 4%, 1999 4% und 2000 3,9%.<sup>227</sup> Demgegenüber lag der Anteil der polizeilich gemeldeten Zuwanderer ohne deutschen Pass (Ausländer) an der Wohnbevölkerung in Deutschland, der seit 1995 relativ stabil ist<sup>228</sup>, 1999 bei 8,9%.<sup>229</sup>

<sup>224</sup> Göppinger 1997, S. 537.

<sup>225</sup> Datenquelle: *Statistisches Bundesamt* (Hg.), Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung, 1999 und 2000, Tabelle 8.1: Früheres Bundesgebiet, seit 1995 einschl. Berlin-Ost, einschl. Staatenloser, aber ohne Verurteilte, die den Stationierungskräften angehören.

<sup>226</sup> So der *Erste Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 537.

<sup>227</sup> Im Vergleich hierzu die Erwachsenen: 1990 14,9%, 1993 24,7%, 1994 24,7%, 1995 23,3%, 1996 23%, 1997 22,7%, 1998 22,1%, 1999 21,6% und 2000 20,9%. Datenquelle: *Statistisches Bundesamt* (Hg.), Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung, 1999 und 2000, Tabelle 8.2: Früheres Bundesgebiet, seit 1995 einschl. Berlin-Ost, einschl. Staatenloser, aber ohne Verurteilte, die den Stationierungskräften angehören.

<sup>228</sup> *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 307.

<sup>229</sup> *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 307. Allerdings sind, wie Göppinger 1997, S. 535 ff. einwendet, auch sog. „Verzerrungsfaktoren“ zu berücksichtigen. So weist bspw. die PKS bei den Nichtdeutschen auch Taten der Angehörigen von Stationierungsstreitkräften, Touristen, illegal Eingereisten und international agierenden Verbrechern, die bei der Wohnbevölkerung nicht Relevanz ha-

Vor diesem Hintergrund war zu vermuten, dass die Gerichte bei nichtdeutschen Verurteilten die Bewährungszeit länger bemessen als bei deutschen Verurteilten, um so länger auf die nichtdeutschen Verurteilten einwirken und notfalls „korrigierend“ über §§ 56e, 56f I, II StGB bzw. §§ 23 I 3 (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG), ggf. i.V.m. 29 S. 2 und 26 I, II JGG eingreifen zu können. Ob diese Vermutung tatsächlich zutreffend ist, wird nachfolgend unter Berücksichtigung des Status der Nichtdeutschen – Bürger aus der Europäischen Union (im Folgenden als EU-Ausländer bezeichnet), sonstiger Ausländer bzw. Staatenloser und Asylbewerber – sowie der Art und Dauer des Aufenthalts der Nichtdeutschen in Deutschland untersucht.

N = 88 der hier untersuchten Probanden sind Nichtdeutsche. Deren Anteil an allen Probanden beträgt somit 35,2%. Von diesen waren 20,5% (N = 18) EU-Ausländer, während es sich bei den weiteren 79,5% (N = 70) um sonstige Ausländer – d. h. Nicht-EU-Ausländer – oder Staatenlose handelt. Diesen stehen 64,8% deutsche Staatsangehörige (N = 162)<sup>230</sup> gegenüber. Auch hier sind zwischen den einzelnen Strafarten erhebliche Unterschiede festzustellen:

Der Anteil der Nichtdeutschen an den zu **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden beträgt 27,8% (N = 35) – davon 28,6% (N = 10) EU-Ausländer<sup>231</sup> und 71,4% (N = 25) sonstige Ausländer bzw. Staatenlose – gegenüber 72,2% (N = 91) deutschen Staatsangehörigen. Der Anteil der Nichtdeutschen entspricht somit bezogen auf den Verurteilungszeitraum 1993 bis 1996 der „Normalverteilung“ bei den erwachsenen Verurteilten: 1990 17,4%, 1993 28,5%, 1994 28,4%, 1995 26,9%, 1996 26,8%, 1997 26,7%, 1998 26,1%, 1999 25,7% und 2000 25,1%.<sup>232</sup> Bei den nach **Jugendstrafrecht** verurteilten Probanden liegt der Ausländeranteil mit 42,7% (N = 53) – davon 15,1% (N = 8) EU-Ausländer sowie 84,9% (N = 45) sonstige Ausländer bzw. Staatenlose – gegenüber 57,3% (N = 71) deutschen Probanden nach den eingangs gemachten Ausführungen im Vergleich zur Freiheitsstrafe erwartungsgemäß wesentlich – um +14,9%-Punkte – höher. Er ist allerdings auch um einiges höher als im früheren Bundesgebiet (seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin): 1990 19,8%, 1993 32,8%, 1994 32,7%, 1995 30,3%, 1996 29,4%, 1997 28%, 1998 25,9%, 1999 24,7% und 2000 23,2%.<sup>233</sup>

ben, aus. Ferner gibt es Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können (AuslG, AsylVfG). Ohne diese Straftaten vermindert sich der Gesamtanteil 1998 von 27,1% auf 20,8%, 1999 von 26,6% auf 20,4% und 2000 von 25,8% auf 20% (Bundesgebiet insgesamt), *PKS Berichtsjahr 2000*, S. 107. Hinzu kommt die unterschiedliche strukturelle Zusammensetzung (Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur) der Deutschen und Nichtdeutschen, die eine Vergleichbarkeit der Kriminalitätsbelastung ausschließen (*PKS Berichtsjahr 2000*, S. 107).

Im Vergleich hierzu Baden-Württemberg:

1998 ( <i>PKS Berichtsjahr 1998</i> , S. 106)	34,5%	-	28,2%
1999 ( <i>PKS Berichtsjahr 1999</i> , S. 106)	34,8%	-	27,9%
2000 ( <i>PKS Berichtsjahr 2000</i> , S. 108)	32,7%	-	27,3%

<sup>230</sup> Bei Probanden mit sowohl deutscher als auch anderer Staatsangehörigkeit wurde der deutschen Staatsangehörigkeit der Vorrang eingeräumt.

<sup>231</sup> Nach dem *Ersten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 308 war am 31.12.1999 jeder vierte Ausländer (= 25,3%) Bürger der EU.

<sup>232</sup> Datenquelle: *Statistisches Bundesamt* (Hg.), Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung, 1999 und 2000, Tabelle 8.2: Früheres Bundesgebiet, seit 1995 einschl. Berlin-Ost, einschl. Staatenloser, aber ohne Verurteilte, die den Stationierungskräften angehören.

<sup>233</sup> Datenquelle: *Statistisches Bundesamt* (Hg.), Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung, 1999 und 2000, Tabelle 8.2: Früheres Bundesgebiet, seit 1995 einschl. Berlin-Ost, einschl. Staatenloser, aber ohne Verurteilte, die den Stationierungskräften angehören.

Nachdem die Statistik im Unterschied zu der vorliegenden Untersuchung außerdem Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln erfasst, lässt sich aus diesem Ergebnis folgern, dass die nichtdeutschen Verurteilten verstärkt bei schweren Delikten vertreten sind, die mit der drastischeren Jugendstrafe geahnt werden müssen.<sup>234</sup>

Im Einzelnen: Bei den zu **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden beträgt der Ausländeranteil 38,6% (N = 32) – davon 9,4% (N = 3) EU-Ausländer und 90,6% (N = 29) sonstige Ausländer bzw. Staatenlose – gegenüber 61,4% (N = 51) deutschen Staatsangehörigen. Von den nach § 57 JGG verurteilten Probanden waren sogar 61,5% (N = 16) Nichtdeutsche – davon 12,5% (N = 2) EU-Ausländer sowie 87,5% (N = 14) sonstige Ausländer bzw. Staatenlose – gegenüber 38,5% (N = 10) deutschen Staatsangehörigen. Am niedrigsten unter den nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden ist der Ausländeranteil bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden mit 33,3% (N = 5) – davon 60% (N = 3) EU-Ausländer und 40% (N = 2) sonstige Ausländer bzw. Staatenlose – gegenüber 66,7% (N = 10) deutschen Staatsangehörigen. Mit Abstand am höchsten ist vorliegend demnach der Ausländeranteil bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.

Der Anteil der **Asylbewerber** an den nichtdeutschen Probanden beträgt insgesamt 10,2% (N = 9). Von diesen N = 9 Asylbewerbern waren N = 6 (= 66,7%) zu einer Freiheitsstrafe und die restlichen N = 3 (= 33,3%) zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilt worden. Bei jeweils N = 2 der zu einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe (5,7% bzw. 6,3%) und N = 3 (= 18,8%) nach § 57 JGG verurteilten nichtdeutschen Probanden blieb dieses Merkmal ungeklärt.

Von den nichtdeutschen Probanden konnten immerhin 71,6% (N = 63) bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung, die der jetzigen Strafaussetzung zugrunde liegt, einen kontinuierlichen *Aufenthalt in Deutschland* vorweisen, während es bei 23,9% (N = 21) in der Vergangenheit zu einer oder mehreren (längeren) Aufenthaltsunterbrechung(en) – also nicht nur urlaubs- bzw. ferienbedingte Abwesenheit – kam. In 4,5% der Fälle (N = 4) ergab sich die Art des Aufenthalts nicht aus den der Auswertung zur Verfügung stehenden Akten. Getrennt nach den einzelnen Strafarten war hier Folgendes festzustellen:

Bei 65,7% (N = 23) der zu **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten nichtdeutschen Probanden war der Aufenthalt in Deutschland durch Kontinuität gekennzeichnet, während es bei 28,6% (N = 10) zu einer oder mehreren (längeren) Aufenthaltsunterbrechung(en) gekommen war. In 5,7% dieser Fälle (N = 2) war die Art des Aufenthalts aus den Akten nicht erkennbar.

Bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten nichtdeutschen Probanden ist der Anteil derer mit zusammenhängendem Aufenthalt in Deutschland mit 75% (N = 24) etwas höher. Demgegenüber war(en) bei 21,9% (N = 7) dieser Probanden eine oder mehrere (längere) Aufenthaltsunterbrechung(en) feststellbar. Nur bei N = 1 (= 3,1%) ließ sich die Art des Aufenthalts aus dem vorliegenden Aktenmaterial nicht aufklären. Bei nach § 57 JGG verurteilten nichtdeutschen Probanden konnten sogar 81,3% (N = 13) Aufenthaltskontinuität in Deutschland aufweisen – gegenüber 12,5% (N = 2) mit einer oder mehreren längeren Aufenthaltsunterbrechung(en). Bei N = 1 (= 6,3%) blieb das Merkmal „Art des Aufenthalts“ ungeklärt. Und schließlich ergaben sich bei den nach § 27 JGG verurteilten nichtdeutschen Pro-

<sup>234</sup> Vgl. Göppinger 1997, S. 538 f.



banden folgende Prozentsätze: 60% (N = 3) mit Aufenthaltskontinuität sowie 40% (N = 2) mit einer oder mehreren (längeren) Aufenthaltsunterbrechung(en).

Die *Aufenthaltsdauer* der nichtdeutschen Probanden in Deutschland, die zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilt worden waren, bewegte sich zum Zeitpunkt der aktuellen rechtskräftigen Verurteilung zwischen 4 Monaten und 42 Jahren 10 Monaten<sup>235</sup>. Bedingt durch die Altersstruktur der nach **Jugendstrafrecht** verurteilten (jüngeren) nichtdeutschen Probanden war die Spannweite der Aufenthaltsdauer in Deutschland bei diesen wesentlich kürzer:

Jugendstrafe mit Strafaussetzung	6 Monate bis 21 Jahre
§ 57 JGG	3 Jahre 1 Monat bis 21 Jahre
§ 27 JGG	16 Jahre 1 Monat bis 20 Jahre

Einen Überblick über das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Bemessung der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Nationalität bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden gibt Tabelle 2.

*Tabelle 2. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Nationalität bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Nationalität				Gesamt
		Deutscher	EU-Ausländer	Sonstiger Ausländer bzw. Staatenloser	Nichtdeutsche insges.	
<b>2 Jahre</b>	N	15	3	6	9	24
	%	16,5%	30%	24%	25,7%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	65	5	18	23	88
	%	71,4%	50%	72%	65,7%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	10	2	1	3	13
	%	11%	20%	4%	8,6%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	1	-	-	-	1
	%	1,1%	-	-	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	91	10	25	35	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		72,2%	7,9%	19,8%	27,8%	100%

Auch hier zeigt sich deutlich, dass unabhängig von der Nationalität der Probanden die Bewährungszeit von 3 Jahren – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 22%-Punkten – klar vorherrscht. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung – unter Reduktion auf die Merkmale „deutsch“ und „nichtdeutsch“ – stellt man dann allerdings fest, dass bei den nichtdeutschen Probanden überproportional häufig – +6,7%-Punkte – die Mindestfrist von 2 Jahren für ausreichend erachtet worden war (25,7% vs. 19%), während sie bei der mittleren bzw. längeren Frist von 3 Jahren (65,7% vs. 69,8%)

<sup>235</sup> Zur Grundauszählung siehe Anhang 2: IV.4., S. 655.

bzw. 4 Jahren (8,6% vs. 10,3%) – wenn auch mit -4,1%- bzw. -1,7%-Punkten insbesondere bei Letzterer nicht signifikant – unterrepräsentiert sind. Bei den deutschen Probanden pendeln die Anordnungsquoten dagegen über die gesamte Skala in etwa um die jeweiligen Durchschnittswerte bzw. weichen kaum – zumindest nicht signifikant – davon ab.

Die Tabellenhäufigkeiten lassen somit – zumindest bei der Freiheitsstrafe – nicht den Schluss zu, dass die Gerichte im Untersuchungsbezirk die Bewährungszeit bei nichtdeutschen Verurteilten länger bemessen als bei deutschen Verurteilten. Weder wurde bei den nichtdeutschen Verurteilten bevorzugt von der längeren 4- bzw. 5-jährigen Bewährungsfrist Gebrauch gemacht – selbst bei der mittleren 3-jährigen Frist liegt die Anordnungsquote noch um -4,1%-Punkte unter dem Durchschnitt – noch sind die deutschen Verurteilten überproportional häufig bei der kurzen Zweijahresfrist vertreten. Die Zahlen weisen sogar eher auf das Gegenteil hin: Gerade bei der Mindestfrist von 2 Jahren – und nur bei dieser – ist die Anordnungsquote bei den nichtdeutschen Verurteilten – immerhin um +9,2%-Punkte – höher als bei den deutschen Verurteilten, während sich bei den Bewährungszeiten von über 2 Jahren dieses Verhältnis – mehr oder weniger signifikant – umkehrt: So ist die Anordnungsquote der mit Abstand am meisten verbreiteten mittleren Frist von 3 Jahren bei den nichtdeutschen Verurteilten mit 65,7% um -5,7%-Punkte niedriger als bei den deutschen Verurteilten mit 71,4%. Wenn auch die längeren Bewährungszeiten von 4 und 5 Jahren bei beiden Probandengruppen mit Abweichungen von +0,7%- bzw. +0,3%-Punkten bei den deutschen Verurteilten sowie -1,7%- bzw. -0,8%-Punkte bei den nichtdeutschen Verurteilten von den jeweiligen Durchschnittswerten keine besonderen Auffälligkeiten zeigen, zeichnet sich dennoch mit Blick auf die Tabellenhäufigkeiten bei den Fristen von 2 und 3 Jahren insgesamt eher die – umgekehrte – Tendenz, nämlich kürzere Bewährungszeiten bei den nichtdeutschen Verurteilten im Vergleich zu den deutschen Verurteilten, ab.

Der Grund für die Zurückhaltung bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit bei nichtdeutschen Verurteilten könnte zum einen darin liegen, dass diese nach der Bewährungshilfestatistik<sup>236</sup> häufiger Straferlass erlangen als deutsche Verurteilte und damit – (rein) statistisch gesehen – eine günstigere Resozialisierungsprognose aufweisen, zum anderen, dass die Gerichte unter keinen Umständen in irgendeiner Weise als ausländerfeindlich gelten wollen. Eine weitere denkbare Ursache für dieses Phänomen könnte „das Problem mangelnder bis gänzlich fehlender verbaler Verständigungsmöglichkeiten aufgrund der Sprachen- und Dialektvielfalt“<sup>237</sup> sowie die damit häufig ebenfalls nicht vorhandene kulturelle Integration und die daraus resultierenden Verständnisschwierigkeiten sein, welche die Überwachung der Bewährungszeit für die Gerichte (§ 453b StPO) und anderen damit befassten Institutionen – wie die Bewährungshilfe – in vielen Fällen arbeitsintensiver gestalten<sup>238</sup>, so dass die Gerichte auch deshalb bestrebt sein könnten, die Überwachungszeiten nach Möglichkeit auf das Mindestmaß beschränken. Ein Beispiel hierfür ist nachfolgender Fall:

<sup>236</sup> Vgl. *Statistisches Bundesamt* (Hg.), Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 5, Bewährungshilfe 1997, Tabelle 4: Bewährungsquote 1997 bei den der Bewährungsaufsicht Unterstellten: deutsch 69,6% - nicht deutsch 72,8%; durch Widerruf beendete Unterstellungen: deutsch 28,4% - nicht deutsch 23,4%; durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendete Unterstellungen: deutsch 6,5% - nicht deutsch 14%, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass bei einer längeren Bewährungszeit häufiger ein Widerruf erfolgt als bei kürzerer Bewährungszeit (vgl. Kapitel 6.9., S.497), so dass auch ohne weiteres ein Zirkelschluss vorliegen könnte.

<sup>237</sup> *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 418.

<sup>238</sup> So werden häufig Schriftstücke nicht verstanden oder – so meine Praxiserfahrung – verziehen nichtdeutsche Mitbürger viel häufiger – nicht selten auch unbekannt – was zu Zustellungsproblemen usw. führt.

*Fall 2*

Die 27 Jahre alte H.M., jugoslawische Staatsangehörige, im Januar 1993 als Asylbewerberin nach Deutschland gekommen, wurde am 04.05.1993 vom Schöffengericht am AG Ulm rechtskräftig wegen räuberischen Diebstahls in Tateinheit mit Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Gleichzeitig wurde H.M. in diesem Zeitraum der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Ihr wurde außerdem die Auflage erteilt, 60 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung des Bewährungshelfers zu erbringen. Am 17.09.1993 teilte der Bewährungshelfer dem Gericht mit, dass die Probandin, nachdem sie 52 Arbeitsstunden geleistet hatte, nicht mehr an der Arbeitsstelle erschienen sei. Im Übrigen sei – so der Bewährungshelfer – eine herkömmliche Betreuung nicht möglich, da die Probandin kein Wort Deutsch spreche. Er rege daher an, die Bewährungshilfeunterstellung aufzuheben. Am 09.11.1993 bat der Bewährungshelfer – unter dem Hinweis, dass nach wie vor noch 8 Arbeitsstunden ausstehen würden, – das Gericht nochmals um Aufhebung der Bewährungshilfeunterstellung. Mit Beschluss des AG Ulm vom 15.11.1993 wurde die Unterstellung der Verurteilten unter Bewährungshilfe sodann – ohne Begründung – aufgehoben. Ferner wurde bestimmt, dass die Arbeitsweisung als erfüllt gelte.

Für Letzteres als Grund könnte außerdem sprechen, dass nur  $N = 1$  (= 4%) der insgesamt  $N = 25$  Nicht-EU-Ausländern mit einer längeren Bewährungsfrist von 4 Jahren belastet worden war, während dieser Anteil bei den – im Unterschied zu den Nicht-EU-Ausländern – regelmäßig von unserer abendländischen Kultur geprägten und auch die deutsche Sprache – besser – beherrschenden und damit eher sozial integrierten EU-Ausländern mit 20% ( $N = 2$  von  $N = 10$ ) wesentlich höher ist.

Insbesondere fällt in diesem Zusammenhang auch auf, dass bei den  $N = 6$  zu einer Freiheitsstrafe verurteilten *Asylbewerbern* trotz regelmäßig gänzlich fehlender sozialer Integration ausschließlich Bewährungszeiten von 2 bis maximal 3 Jahren (jeweils  $N = 3$ ) verhängt worden waren, wiewohl natürlich deren Gesamtzahl eine Verallgemeinerung verbietet.

Ein weiteres Indiz für die soziale Integration von Ausländern ist deren **kontinuierlicher bzw. dauerhafter Aufenthalt in Deutschland**.

Tabelle 3. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Art des Aufenthalts in Deutschland bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten nichtdeutschen Probanden.

BZ		Art des Aufenthalts der nichtdeutschen Probanden in Deutschland			Gesamt
		Kontinuierlich	(längere) Unterbrechung(en)	Ungeklärt	
<b>2 Jahre</b>	N	6	2	1	9
	%	26,1%	20%	50%	25,7%
<b>3 Jahre</b>	N	14	8	1	23
	%	60,9%	80%	50%	65,7%
<b>4 Jahre</b>	N	3	-	-	3
	%	13%	-	-	8,6%
<b>5 Jahre</b>	N	-	-	-	-
	%	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	N	23	10	2	35
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 35</b>		65,7%	28,6%	5,7%	100%

Entsprechend dem Fokus dieser Analyse wurden hier nur die nichtdeutschen Probanden einbezogen. Auswertbar waren somit N = 35 Probanden. Bemerkenswert ist auch hier, dass bei keinem der N = 10 Probanden mit einer oder mehreren (längeren) Aufenthaltsunterbrechung(en) – und damit in der Regel schwächerer oder gar fehlender sozialer Integration – von einer längeren Bewährungsfrist von 4 bzw. 5 Jahren<sup>239</sup> Gebrauch gemacht worden war, die Gerichte im Untersuchungsbezirk beschränkten sich hier vielmehr durchweg auf 2 bis maximal 3 Jahre, wobei abgesehen von den Probanden mit der Merkmalsausprägung „ungeklärt“, die mit N = 2 nicht repräsentativ sind, der 3-jährigen Frist – wenn auch, deren Anordnungsquote um +19,1%-Punkte über der der Probanden mit Aufenthaltskontinuität liegt, – eindeutig der Vorzug gegeben worden war. Soweit also bei den nichtdeutschen Probanden überhaupt die längere Vierjahresfrist angeordnet worden war (N = 3), gehören diese auffälligerweise der Probandengruppe mit kontinuierlichem Aufenthalt in Deutschland – als Indiz für soziale Integration – an. Es fällt in diesem Zusammenhang außerdem auf, dass gerade diese N = 3 Probanden mit 4-jähriger Bewährungszeit zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung schon sehr lange – 13 und 17 Jahre sowie sogar 35 Jahre 8 Monate<sup>240</sup> – in Deutschland lebten, obwohl die Mehrzahl der nichtdeutschen Probanden – 54,3% (N = 19) – nur eine wesentlich kürzere Aufenthaltsdauer – von 4 Monaten bis 10 Jahre – aufweisen konnten.<sup>241</sup> Auf der anderen Seite liegt aber die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren bei den nichtdeutschen Probanden mit einer oder mehreren (längeren) Aufenthaltsunterbrechung(en) mit 20% signifikant – um -5,7%-Punkte – unter dem Durchschnittswert von 25,7%, so dass man insgesamt gesehen wohl dennoch davon ausgehen muss, dass die Art des Aufenthalts für die Gerichte bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit unerheblich ist.

<sup>239</sup> Die Fünfjahresfrist war sowieso nur einmal, und zwar bei einem deutschen Probanden angeordnet worden.

<sup>240</sup> Hierbei handelt es sich um die zweitlängste Aufenthaltsdauer überhaupt, die N = 1 Proband aufwies.

<sup>241</sup> Im Vergleich dazu wiesen N = 13 Probanden (= 37,1%) eine Aufenthaltsdauer von 13 Jahre bis 42 Jahre 10 Monate auf; bei N = 3 Probanden konnte die Aufenthaltsdauer nicht geklärt werden.

Ob und inwieweit diese gefundenen Ergebnisse auch bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** zutreffen, war nachfolgend zu überprüfen.

*Tabelle 4. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Nationalität bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Nationalität				Gesamt
		Deutscher	EU-Ausländer	Sonstiger Ausländer bzw. Staatenloser	Nichtdeutsche insges.	
<b>2 Jahre</b>	N	35	2	27	29	64
	%	68,6%	66,7%	93,1%	90,6%	77,1%
<b>2½ Jahre</b>	N	1	-	-	-	1
	%	2%	-	-	-	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	15	1	2	3	18
	%	29,4%	33,3%	6,9%	9,4%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	51	3	29	32	83
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		61,4%	3,6%	34,9%	38,6%	100%

Ungeachtet der Nationalität der Probanden dominiert eindeutig – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 26,4%-Punkten – die Mindestfrist von 2 Jahren. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung – wieder unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „deutsch“ und „nichtdeutsch“ –, zeigt sich auch hier – und zwar noch deutlicher als bei der Freiheitsstrafe –, dass bei den nichtdeutschen Probanden überproportional häufig – +13,5%-Punkte – nur die kurze 2-jährige Frist angeordnet worden war (90,6% vs. 77,1%), während sie bei dem Höchstmaß von 3 Jahren stark – um -12,3%-Punkte – unterrepräsentiert sind (9,4% vs. 21,7%). Bei den Probanden mit deutscher Staatsangehörigkeit ist dieses Verhältnis genau umgekehrt: 31,4% (N = 16) dieser Probanden erhielten eine Bewährungszeit von 3 Jahren oder – in einem Fall – von 2½ Jahren, womit dieser Anteil signifikant – um +8,5%-Punkte – über dem Durchschnitt von 22,9% für alle zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden mit 2½- bzw. 3-jähriger Frist liegt. Demgegenüber sind sie bei der Mindestfrist von 2 Jahren klar – um -8,5%-Punkte – unterdurchschnittlich häufig vertreten (68,6% vs. 77,1%).

Wie schon bei der Freiheitsstrafe fanden sich auch hier bei der Jugendstrafe keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Gerichte bei nichtdeutschen Verurteilten die Bewährungszeit länger bemessen als bei Verurteilten mit deutscher Staatsangehörigkeit. Ganz im Gegenteil: Was sich bei der Freiheitsstrafe nur tendenziell abzeichnete – nämlich kürzere Bewährungszeiten bei nichtdeutschen Verurteilten im Vergleich zu deutschen Verurteilten – tritt hier bei der Jugendstrafe nun ganz klar zu Tage.

Und auch wenn die Gesamtzahl von nur N = 3 EU-Ausländern in keinsten Weise repräsentativ ist, fällt dennoch auf, dass sich deren Anordnungsquoten über die ganze Skala nur unwesentlich – jedenfalls nicht signifikant – von der der deutschen Verurteilten unterscheiden: 2 Jahre -1,9%-, 2½ Jahre -2%- und 3 Jahre +3,9%-Punkte.

Interessant ist im Übrigen auch hier, dass von den N = 3 zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten *Asylbewerbern*, die zwar zahlenmäßig gleichfalls keine verallgemeine-

rungsfähigen Schlüsse zulassen, bei immerhin zweien davon die Mindestfrist von 2 Jahren für ausreichend erachtet worden war. Nur N = 1 Proband erhielt die Höchstfrist von 3 Jahren.

*Tabelle 5. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Art des Aufenthalts in Deutschland bei den nichtdeutschen Probanden, die zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilt worden waren.*

BZ		Art des Aufenthalts der nichtdeutschen Probanden in Deutschland			Gesamt
		Kontinuierlich	(längere) Unterbrechung(en)	Ungeklärt	
<b>2 Jahre</b>	N	22	6	1	29
	%	91,7%	85,7%	100%	90,6%
<b>2½ Jahre</b>	N	-	-	-	-
	%	-	-	-	-
<b>3 Jahre</b>	N	2	1	-	3
	%	8,3%	14,3%	-	9,4%
<b>Gesamt</b>	N	24	7	1	32
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 32</b>		75%	21,9%	3,1%	100%

Im Hinblick auf den Fokus der Untersuchung – Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Art des Aufenthalts nichtdeutscher Verurteilter – war wie schon bei der Freiheitsstrafe die Analyse auf die nichtdeutschen Probanden beschränkt worden. Als auswertbare Menge ergaben sich somit N = 32 Probanden. Wengleich das Merkmal „(längere) Aufenthaltsunterbrechung(en)“ von seiner Probandenzahl her – N = 7 – für allgemeine Rückschlüsse nicht ausreicht, fällt bei Betrachtung der Tabellenhäufigkeiten trotzdem auf, dass von den Gerichten gerade (auch) bei den Probanden mit einer oder mehreren (längeren) Aufenthaltsunterbrechung(en), was – wie ausgeführt – regelmäßig Defizite in der sozialen Integration indiziert – auch wenn sie schlechter als die Probanden mit kontinuierlichem Aufenthalt in Deutschland abschneiden –, eindeutig der kurzen Zweijahresfrist, und zwar mit immerhin einem Anteil von 85,7%, der Vorzug gegeben worden war. Abgesehen davon, weichen ansonsten die Anordnungsquoten nicht signifikant von den Durchschnittswerten ab, so dass sich insgesamt gesehen, verallgemeinerungsfähige Aussagen hieraus nicht ableiten lassen.

Von den N = 15 nach § 27 JGG verurteilten Probanden waren nur N = 5 (= 33,3%) Nichtdeutsche: N = 3 EU-Ausländer sowie die weiteren N = 2 sonstige Ausländer bzw. Staatenlose. Bei diesen waren folgende Bewährungszeiten angeordnet worden:

BZ	EU-Ausländer	Sonstiger Ausländer bzw. Staatenloser
1 Jahr (Mindestfrist)	-	N = 1
1½ Jahre	-	-
2 Jahre (Höchstfrist)	N = 3	N = 1

Obzwar hier gleichfalls die Gesamtzahl von N = 5 nichtdeutschen Probanden viel zu gering ist, um hieraus einigermaßen verallgemeinerungsfähige Schlüsse im Hinblick auf das Anordnungsverhalten der Gerichte bei Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit

von der Nationalität der Verurteilten ziehen zu können, sticht allerdings auch hier ins Auge, dass die kurze Bewährungszeit von 1 Jahr, die überhaupt nur in einem einzigen Fall für ausreichend erachtet worden war, „ausgerechnet“ bei einem der beiden – in der Regel weniger sozial integrierten – Nicht-EU-Ausländer bzw. Staatenlosen angetroffen werden konnte. Dieser Proband wies außerdem nicht nur mindestens eine (längere) Unterbrechung seines Aufenthalts in Deutschland, sondern darüber hinaus auch noch die kürzeste Aufenthaltsdauer – 16 Jahre 1 Monat – unter den nach § 27 JGG verurteilten nichtdeutschen Probanden auf.

Die Erwartung, dass die Gerichte bei nichtdeutschen Verurteilten im Hinblick auf deren bereits stark erhöhte und immer noch stetig zunehmende Kriminalitätsbelastung die Bewährungszeit länger bemessen als bei Verurteilten mit deutscher Staatsangehörigkeit, konnte sich somit weder bei der Freiheits- noch bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung bestätigen. Was sich bei der Freiheitsstrafe nur tendenziell andeutet – nämlich im Gegenteil gerade kürzere Bewährungszeiten bei nichtdeutschen Verurteilten – 2 und 3 Jahre – im Vergleich zu deutschen Verurteilten – hat sich bei der Jugendstrafe eindeutig bestätigt. Noch mehr erstaunt hat jedoch, dass dieses Ergebnis gerade auf die nichtdeutschen Verurteilten mit regelmäßig schwächerer oder sogar fehlender sozialer Integration – Nicht-EU-Ausländer bzw. Staatenlose und Asylbewerber – zurückzuführen ist. Auch wenn die Gesamtzahl der nach § 27 JGG verurteilten nichtdeutschen Probanden nicht repräsentativ ist, fällt auch hier auf, dass der Proband mit der Mindestfrist von 1 Jahr – die überhaupt nur ein einziges Mal angeordnet worden war – exakt in dieses Anordnungsschema passt: Nicht-EU-Ausländer mit mindestens einer (längeren) Aufenthaltsunterbrechung und gleichzeitig kürzester Aufenthaltsdauer unter den nach § 27 JGG Verurteilten.

### 3.3.3 Abhängigkeiten (Alkoholismus, Drogensucht usw.)

„Eine gängige Erfahrung der Praxis“ ist, dass „Drogenbeziehungen des Verurteilten seine Bewährungsaussichten wesentlich vermindern“<sup>242</sup>. So beendeten in der Untersuchung von *Stöckel*<sup>243</sup> über die Gründe für den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung nur 38,9%<sup>244</sup> seiner drogenabhängigen Probanden die Strafaussetzung einer Freiheitsstrafe mit einem Straferlass (gegenüber durchschnittlich 50% bzw. sogar 62,9% ohne körperliche und psychische Besonderheiten im OLG-Bezirk München). Als ein weiterer negativer Faktor auf das Bewährungsergebnis hat sich in der Untersuchung von *Stöckel*<sup>245</sup> die Alkoholabhängigkeit der Probanden erwiesen. Bei seinen alkoholabhängigen Probanden lag die Erfolgsquote, d.h. Beendigung der Bewährungszeit mit einem Straferlass, bei nicht einmal 50% (nämlich 47,4% gegenüber durchschnittlich 50% bzw. sogar 62,9% ohne körperliche und psychische Besonderheiten im OLG-Bezirk München)<sup>246</sup>. Nach den von *Stöckel*<sup>247</sup> außerdem ausgewerteten Erfahrungen der Bewährungshelfer spricht das Vorliegen von Alkohol- und/oder Drogenabhängigkeit in der Mehrzahl der Fälle dafür, sogar ganz von einer Strafaussetzung abzusehen. Ausge-

<sup>242</sup> *Stöckel* 1981, S. 34. Die Drogenbeziehung kann hier sowohl aus der Tat (Drogenhandel) als auch aus der Täterpersönlichkeit (Abhängigkeit, Beschaffungskriminalität) herrühren (S. 33 f.).

<sup>243</sup> *Stöckel* 1981, S. 14. Den Gegenstand seiner Erhebung bildeten alle nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Probanden im OLG-Bezirk München, deren Unterstellung unter Bewährungshilfe im Jahr 1977 endete. 1981, S. 33 Tabelle c): 47,4% bei der Aussetzung des Strafrestes.

<sup>244</sup> *Stöckel* 1981, S. 34 (auch wenn in seiner Untersuchung die Abweichung vom Durchschnitt nicht signifikant war) und S. 67. Erfasst ist bei *Stöckel* der Gewohnheitstrinker ebenso wie der alkoholenhemmte Situationstäter (S. 33).

<sup>245</sup> *Stöckel* 1981, S. 33 Tabelle c): 44,8% bei der Aussetzung des Strafrestes gegenüber durchschnittlich 51,9% bzw. 59,1% ohne körperliche und psychische Besonderheiten.

<sup>246</sup> *Stöckel* 1981, S. 66 f.

hend von diesen Erkenntnissen war zu erwarten, dass die Gerichte – kommt es in den Fällen mit einer Alkohol- und/oder Drogenabhängigkeit trotz dieser schlechten Bewährungsprognose dennoch zu einer Strafaussetzung – hierauf im Vergleich zu Verurteilten ohne eine solche auf einer Suchterkrankung basierenden Negativprognose zumindest mit längeren Bewährungszeiten reagieren. Dasselbe ist für die Spielsucht, die in der vorliegenden Untersuchung gleich 2-mal festgestellt werden konnte, anzunehmen. Denn auch die Spielsucht, die regelmäßig zu (sehr) hohen und erdrückenden Spielschulden führt, ist – wie auch die Alkohol- und Drogenabhängigkeit – „ein Symptom fehlgeschlagener Sozialisation“<sup>248</sup>.

Von den hier untersuchten Probanden waren 8% (N = 20) alkohol- und genau doppelt so viele – nämlich 16% (N = 40) – drogenabhängig. Sowohl Alkohol- als auch Drogenabhängigkeit konnte bei weiteren N = 4 Probanden (= 1,6%) festgestellt werden. Der Spielsucht waren – wie bereits ausgeführt – N = 2 Probanden (= 0,8%) erlegen. Bei N = 9 Probanden (= 3,6%) ergaben sich zwar aus den Akten – mehr oder weniger deutliche – Anhaltspunkte für eine Suchtproblematik bzw. konnte eine solche nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Im Ergebnis konnten jedoch in diesen Fällen keine gesicherten Aussagen getroffen werden. Diese Merkmalsausprägung wird deshalb im Folgenden als „ungeklärt“ bezeichnet. Insgesamt wiesen also mehr als ein Viertel der Probanden – 26,4% (N = 66) – nachgewiesenermaßen eine Suchterkrankung auf. Der Anteil der Probanden ohne Suchterkrankung – zumindest war eine solche dem Gericht nicht bekannt geworden – beträgt demgegenüber 70% (N = 175). Auch hier zeigten sich zwischen den einzelnen Straftaten erhebliche Unterschiede:

Bei den zu **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden beträgt der Anteil derer mit einer Suchterkrankung 25,4% (N = 32). Davon waren 25% (N = 8) alkohol- und 65,6% (N = 21) drogenabhängig sowie weitere 9,4% (N = 3) sowohl alkohol- als auch drogenabhängig. Ungeklärt blieb das Merkmal bei N = 6 Probanden (= 4,8%).

Bei den nach **Jugendstrafrecht** verurteilten Probanden ist der Prozentsatz derer mit einer Suchterkrankung mit 27,4% (N = 34) geringfügig höher. Im Einzelnen: **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** 28,9% (N = 24). Von diesen waren 41,7% (N = 10) alkohol- und 54,2% (N = 13) drogenabhängig sowie N = 1 (4,2%) spielsüchtig. Bei N = 1 (= 1,2%) blieb das Merkmal ungeklärt. Verurteilung nach **§ 57 JGG**: 38,5% (N = 10). Davon 20% (N = 2) alkohol- und 60% (N = 6) drogenabhängig sowie weitere 10% (N = 1) beides. Der Spielsucht war ebenfalls N = 1 dieser Probanden (= 10%) erlegen. Auch hier blieb das Merkmal bei N = 1 Probanden (= 3,8%) ungeklärt. Demgegenüber war bei keinem der nach **§ 27 JGG** verurteilten Probanden eine Suchterkrankung konkret feststellbar. Selbst ungeklärt blieb das Merkmal nur in 1 Fall. Die nach § 57 JGG verurteilten Probanden weisen also, was Suchterkrankungen anbetrifft, mit Abstand die höchste Belastung auf. Deutlich gezeigt hat sich auch, dass die Drogenabhängigkeit unter den Suchterkrankungen am weitesten verbreitet ist. Sie macht bei den zu Freiheitsstrafe verurteilten suchtkranken Probanden 75% (N = 24) sowie bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden 58,8% (N = 20) aus.

Auskunft über einen etwaigen Zusammenhang zwischen dem Vorliegen einer Suchterkrankung und der Dauer der Bewährungszeit bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden erteilt nachfolgende Tabelle 6.

<sup>248</sup> So Göppinger 1997, S. 592 für Rauschdrogenkonsum.



*Tabelle 6. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von Suchterkrankungen bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Suchterkrankung			Gesamt
		Nein	Ja	Ungeklärt	
<b>2 Jahre</b>	N	18	6 <sup>249</sup>	-	24
	%	20,5%	18,8%	-	19%
<b>3 Jahre</b>	N	61	23 <sup>250</sup>	4	88
	%	69,3%	71,9%	66,7%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	8	3 <sup>251</sup>	2	13
	%	9,1%	9,4%	33,3%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	1	-	-	1
	%	1,1%	-	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	88	32 <sup>252</sup>	6	126
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		69,8%	25,4%	4,8%	100%

Ohne Rücksicht auf eine etwaige Suchterkrankung der Probanden war also vorrangig – mit einer prozentualen Schwankung von lediglich 5,2%-Punkten – eine Bewährungszeit von 3 Jahren angeordnet worden. Abgesehen von den N = 6 Probanden, bei denen das Vorliegen einer Suchterkrankung ungeklärt blieb und die zahlenmäßig nicht verwertbar sind, entsprechen ansonsten die Anordnungsquoten über die gesamte Skala in etwa den jeweiligen Durchschnittswerten bzw. weichen jedenfalls nicht signifikant davon ab.

Die Vermutung, dass die Gerichte beim Vorliegen einer Alkohol- und/oder Drogenabhängigkeit – kommt es in diesen Fällen trotz schon dem Grunde nach negativer Bewährungsprognose zu einer Strafaussetzung – mit längeren Bewährungszeiten im Vergleich zu Verurteilten ohne Suchterkrankung reagieren – hat sich – zumindest was die Freiheitsstrafe anbetrifft –, soviel ist damit sicher, nicht bestätigt. Man wird vielmehr davon ausgehen müssen, dass das Vorliegen einer Suchterkrankung für die Gerichte bei der Freiheitsstrafe kein bei Bemessung der Bewährungszeit relevanter Faktor ist.

<sup>249</sup> Drogenabhängigkeit.

<sup>250</sup> Alkoholismus N = 7, Drogenabhängigkeit N = 13, sowohl Alkoholismus als auch Drogenabhängigkeit N = 3.

<sup>251</sup> Alkoholismus N = 1 und Drogenabhängigkeit N = 2.

<sup>252</sup> Alkoholismus N = 8, Drogenabhängigkeit N = 21, sowohl Alkoholismus als auch Drogenabhängigkeit N = 3.

Anders dagegen bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**:

*Tabelle 7. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von Suchterkrankungen bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Suchterkrankung			Gesamt
		Nein	Ja	Ungeklärt	
<b>2 Jahre</b>	N	46	17 <sup>253</sup>	1	64
	%	79,3%	70,8%	100%	77,1%
<b>2½ Jahre</b>	N	1	-	-	1
	%	1,7%	-	-	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	11	7 <sup>254</sup>	-	18
	%	19%	29,2%	-	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	58	24 <sup>255</sup>	1	83
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		69,9%	28,9%	1,2%	100%

Unabhängig davon, ob eine Suchterkrankung vorgelegen hat oder nicht bzw. dieses Merkmal ungeklärt blieb, war von den Gerichten ganz eindeutig – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 8,5%-Punkten (ohne Merkmalsausprägung „ungeklärt“) – der Mindestfrist von 2 Jahren der Vorzug gegeben worden. Vergleicht man dann aber die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, wird deutlich, dass bei den Probanden mit einer Suchterkrankung überproportional häufig die Höchstfrist von 3 Jahren ausgeschöpft worden war (29,2% vs. 21,7%: +7,5%-Punkte), während die Anordnungsquote bei der kurzen Bewährungszeit von 2 Jahren mit 70,8% – um -6,3%-Punkte – in dieser Probandengruppe unter dem Durchschnitt von 77,1% liegt. Auch wenn die Probanden ohne Suchterkrankung über die gesamte Skala keine signifikanten Abweichungen zu den durchschnittlichen Anordnungshäufigkeiten aufweisen, deutet sich dennoch bei diesen eine (leichte) Tendenz zu der Mindestfrist von 2 – bis maximal 2½ – Jahren und weg von der Höchstfrist von 3 Jahren an:

2 Jahre	79,3% vs. 77,1%	+2,2%-Punkte
2 ½ Jahre	1,7% vs. 1,2%	+0,5%-Punkte,
3 Jahre	19% vs. 21,7%	-2,7%-Punkte,

<sup>253</sup> Alkoholismus N = 7 und Drogenabhängigkeit N = 10.

<sup>254</sup> Alkoholismus N = 3, Drogenabhängigkeit N = 3 und Spielsucht N = 1.

<sup>255</sup> Alkoholismus N = 10, Drogenabhängigkeit N = 13 und Spielsucht N = 1.

insbesondere wenn man Tabellenhäufigkeiten mit der der Probanden mit Suchterkrankungen vergleicht:

2 Jahre	79,3% vs. 70,8%	+8,5%-Punkte
2 ½ Jahre	1,7% vs. 0%	+1,7%-Punkte
3 Jahre	19% vs. 29,2%	-10,2%-Punkte

Im Gegensatz zur Freiheitsstrafe hat sich also bei der Jugendstrafe die Erwartung – längere Bewährungszeiten bei Verurteilten mit Alkohol- und/oder Drogenabhängigkeit bzw. Spielsucht im Verhältnis zu Verurteilten ohne Suchterkrankung – ohne weiteres erfüllt.

Bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden ergaben sich lediglich in einem Fall zwar – mehr oder weniger deutliche – Anhaltspunkte für eine Suchterkrankung bzw. konnte eine solche nicht von vornherein ausgeschlossen werden, ohne dass aber eine gesicherte Aussage hierzu gemacht werden konnte. Dieser Proband hatte die Höchstfrist von 2 Jahren erhalten. Bei den anderen N = 14 konnte eine wie auch immer geartete Suchterkrankung ausgeschlossen werden. Eine weitere Analyse diesbezüglich hat sich folglich erübrigt.

### 3.3.4 Psychische Auffälligkeiten

Des Weiteren haben sich in der Untersuchung von *Stöckel*<sup>256</sup> über die Gründe für den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung als negativer Faktor im Hinblick auf das Bewährungsergebnis sonstige Besonderheiten – zu denen er „eine Vielzahl sonstiger, nicht allgemein umschreibbarer körperlicher oder psychischer Besonderheiten wie etwa Nichtseßhaftigkeit, besondere Krankheitsformen wie Zuckerkrankheit und aus den Akten erkennbare Persönlichkeitsstörungen“ zählt – herausgestellt. Demgegenüber zeigte bei ihm „der Durchschnittsproband ohne körperliche oder psychische Besonderheit [...] eine herausragend hohe Bewährungsquote<sup>257</sup>“. Dies hat sich auch aus der von ihm analysierten Sicht der Bewährungshelfer bestätigt, die „psychische Störungen und Persönlichkeitsstörungen [...] der Häufigkeit nach an vierter Stelle der tieferen Gründe für den Widerruf<sup>258</sup> nannten. Nach den von *Stöckel*<sup>259</sup> ausgewerteten Erfahrungen der Bewährungshelfer sollten „Anhaltspunkte für solche Störungen aus den Akten oder im Verhalten des Verurteilten“ deshalb Anlass zu besonderer Vorsicht geben, und zwar „bereits bei der Frage, ob, ggf. unter welchen Auflagen und Weisungen, eine Aussetzung der Strafe [...] noch in Betracht kommen kann“. Unter Berücksichtigung dessen war beim Vorliegen psychischer Störungen und Persönlichkeitsstörungen des Verurteilten zu vermuten, dass – falls sich das Gericht in diesen Fällen überhaupt zu einer Strafaussetzung durchringen kann – jedenfalls die Bewährungszeit länger bemessen wird, als bei Verurteilten ohne solche Auffälligkeiten.

Insgesamt waren bei N = 18 (= 7,2%) der vorliegend untersuchten Probanden krankhafte psychische Störungen bzw. Persönlichkeitsstörungen (medizinisch) diagnostiziert worden. Bei weiteren N = 16 Probanden (= 6,4%) ergaben sich zwar aus den Akten – mehr oder weniger

<sup>256</sup> 1981, S. 33 f. und S. 33 Tabelle c) Erfolgsquote 48,7% vs. 50% (Vergleichszahl OLG-Bezirk München).

<sup>257</sup> *Stöckel* 1981, S. 35 und S. 33 Tabelle c) Erfolgsquote 62,9% vs. 50% (Vergleichszahl OLG-Bezirk München).

<sup>258</sup> *Stöckel* 1981, S. 67 f.: Nach der persönlichen Meinung der zuständigen Bewährungshelfer führten in 14,5% der Fälle psychische Störungen und Persönlichkeitsstörungen zu einem Widerruf.

<sup>259</sup> 1981, S. 68 f.

starke – Anzeichen für psychische Abnormitäten bzw. konnten solche nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine gesicherte Aussage konnte hierzu letztendlich aber nicht getroffen werden. Diese Merkmalsausprägung wird als „ungeklärt“ bezeichnet. Demgegenüber waren 86,4% der Probanden (N = 216) psychisch völlig unauffällig. Bei den einzelnen Strafarten war hier Folgendes festzustellen:

Der Anteil der Probanden mit krankhaften psychischen Störungen bzw. Persönlichkeitsstörungen beträgt bei den zu **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden 7,1% (N = 9). Bei weiteren 11,1% dieser Probanden (N = 14) blieb das Merkmal „ungeklärt“. Bei den zu **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden beläuft sich der Prozentsatz derer mit krankhaften psychischen Störungen bzw. Persönlichkeitsstörungen auf 8,4% (N = 7). Ungeklärt blieb das Merkmal bei 2,4% Probanden (N = 2). Von den nach § 57 JGG bzw. § 27 JGG verurteilten Probanden waren jeweils „nur“ N = 1 Proband (= 3,8% bzw. 6,7%) psychisch krank bzw. in der Persönlichkeit gestört.

Ob und inwieweit das Vorliegen psychischer Auffälligkeiten der zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden für die Gerichte bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit eine Rolle gespielt hat, ergibt sich aus Tabelle 8.

Tabelle 8. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von psychischen Auffälligkeiten bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Psychische Auffälligkeiten			Gesamt
		Psychisch völlig unauffällig	Krankhafte psychische Störungen bzw. Persönlichkeitsstörungen	„Ungeklärt“	
<b>2 Jahre</b>	N	21	1	2	24
	%	20,4%	11,1%	14,3%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	72	6	10	88
	%	69,9%	66,7%	71,4%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	9	2	2	13
	%	8,7%	22,2%	14,3%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	1	-	-	1
	%	1%	-	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	103	9	14	126
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		81,7%	7,1%	11,1%	100%

Ungeachtet psychischer Auffälligkeiten bei den Probanden dominiert auch hier klar – mit prozentualen Schwankungen von nur bis zu 4,7%-Punkten – die Bewährungszeit von 3 Jahren. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich darüber hinaus, dass bei den Probanden mit krankhaften psychischen Störungen bzw. Persönlichkeitsstörungen – wenngleich die Gesamtzahl von nur N = 9 Probanden nicht unbedingt verallgemeinerungsfähige Schlüsse im Hinblick auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte zulässt – stark überproportional häufig die längere 4-jährige Frist (22,2% vs. 10,3%: +11,9%-Punkte) angeordnet worden war, während die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren mit 11,1% deutlich – um -7,9%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 19% liegt und auch noch die mittlere Dreijahresfrist – wenn auch mit -3,1%-Punkte nicht mehr signifikant – unterrepräsentiert ist (66,7% vs. 69,8%). Tendenziell sehr ähnlich ist diese Be-

ziehung auch bei den Probanden mit der Merkmalsausprägung „ungeklärt“: 2 Jahre (14,3% vs. 19%: -4,7%-Punkte), 3 Jahre (71,4% vs. 69,8%: +1,6%-Punkte) und 4 Jahre (14,3% vs. 10,3%: +4%-Punkte), wobei hier auch schon die 3-jährige Frist minimal überdurchschnittlich ist. Demgegenüber unterscheiden sich die Anordnungsquoten bei den Probanden ohne psychische Auffälligkeiten durchweg kaum bzw. jedenfalls nicht signifikant von den durchschnittlichen Vergleichszahlen.

Auch wenn das Merkmal „krankhafte psychische Störungen bzw. Persönlichkeitsstörungen“ bereits von seiner Probandenzahl her – N = 9 – für allgemein verwertbare Aussagen nicht ausreicht, ein Zufallsergebnis mithin nicht ausgeschlossen werden kann, ist dennoch – insbesondere unter Berücksichtigung der eindeutigen Abweichung bei der Frist von 4 Jahren um +11,9%-Punkte vom Durchschnitt nach oben und der Häufigkeitswerte bei den N = 14 Probanden, die – mehr oder weniger starke – Anzeichen für psychische Abnormitäten aufwiesen bzw. solche nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnten, zumindest eine Tendenz der Gerichte zur Anordnung von längeren Fristen bei den mit psychischen Auffälligkeiten behafteten Verurteilten unverkennbar vorhanden.

Bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** zur Bewährung bestätigt sich dieser Eindruck, wenngleich auch hier die Gesamtzahlen von N = 7 Probanden mit krankhaften psychischen Störungen bzw. Persönlichkeitsstörungen sowie von N = 2 Probanden mit der Merkmalsausprägung „ungeklärt“ für Rückschlüsse auf eine allgemeine Entscheidungspraxis der Gerichte nicht geeignet sind.

*Tabelle 9 Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von psychischen Auffälligkeiten bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden*

BZ		Psychische Auffälligkeiten			Gesamt
		Psychisch völlig unauffällig	Krankhafte psychische Störungen bzw. Persönlichkeitsstörungen	„Ungeklärt“	
<b>2 Jahre</b>	N	59	5	-	64
	%	79,7%	71,4%	-	77,1%
<b>2½ Jahre</b>	N	-	1	-	1
	%	-	14,3%	-	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	15	1	2	18
	%	20,3%	14,3%	100%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	74	7	2	83
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		89,2%	8,4%	2,4%	100%

Im Unterschied zu den vorherigen Analysen in Bezug auf die zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden war hier der Zweijahresfrist nicht durchweg der Vorzug gegeben worden. Eine – wenn auch nicht verallgemeinerungsfähige – Ausnahme bilden die beiden Probanden mit der Merkmalsausprägung „ungeklärt“. Sie hatten beide das Höchstmaß von 3 Jahren erhalten. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, stellt man – unter Reduktion auf Bewährungszeiten von 2 Jahren und über 2 Jahre – außerdem fest, dass bei den Probanden mit krankhaften psychischen Störungen bzw. Persönlichkeitsstörungen – wenn auch verhältnismäßig leicht – überproportional häufig eine über die Mindestfrist von 2 Jahren hinausgehende Frist – 2½ bzw. 3 Jahre – angeordnet wor-

den war (28,6% vs. 22,9%: +5,7%-Punkte), während die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren mit 71,4% signifikant – um -5,7%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 77,1% liegt. Demgegenüber entsprechen bei den Probanden ohne psychische Auffälligkeiten die Anordnungsquoten – wie schon bei der Freiheitsstrafe – über die gesamte Skala in etwa den durchschnittlichen Vergleichszahlen bzw. weichen davon nicht signifikant ab.

Bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden weist nur N = 1 Proband eine krankhafte psychische Störung bzw. Persönlichkeitsstörung auf, der – wenn auch in keinster Weise repräsentativ – „erwartungsgemäß“ mit der Höchstbewährungsfrist von 2 Jahren belastet worden war.

### 3.3.5 Familienstand und Kinder sowie Unterhaltsverpflichtungen und kontinuierliche „soziale“ Beziehungen i.S.v. Kontakthäufigkeit mit Angehörigen

Die „Existenz einer eigenen Familie“ – so *Göppinger*<sup>260</sup> – wird „sehr häufig bei richterlichen Entscheidungen, etwa zur Strafaussetzung bzw. Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung usw. [...] als positiv bewertet“.<sup>261</sup> Als möglichen Grund für diese Annahme sieht *Göppinger*<sup>262</sup> „die keineswegs grundsätzlich richtige Ansicht, Lebensverhältnisse, die bei der Durchschnittspopulation vermehrt Verantwortung verlangen und eine besondere soziale Einbettung eines Menschen mit sich bringen, würden auch bei (wiederholt) Straffälligen entsprechend sozial stabilisierend wirken“. Demgemäß wurde auch in den von *Stöckel*<sup>263</sup> ausgewerteten Erfahrungen der Bewährungshelfer „Bindungslosigkeit (und Nichtseßhaftigkeit)“ als relativ häufiger Grund für einen späteren Widerruf einer Strafaussetzung oder der Aussetzung eines Strafrestes genannt. In verschiedenen Vergleichsuntersuchungen wurde außerdem bspw. festgestellt, „daß die Bindung der delinquenten Jugendlichen an ihre Herkunftsfamilie nicht sehr intensiv war“.<sup>264</sup> Unter Berücksichtigung dessen war zu erwarten, dass die Gerichte bei verheirateten und in einer geordneten Ehe lebenden Verurteilten, bei Verurteilten mit Kindern sowie bei Verurteilten, die gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen haben und/oder die in regelmäßigem Kontakt mit ihren Angehörigen stehen, die Bewährungszeit kürzer bemessen als bei unverheirateten bzw. in einer gescheiterten Ehe lebenden oder kinderlosen Verurteilten sowie bei Verurteilten ohne jegliche Unterhaltsverpflichtung oder bei Verurteilten, die über keine soziale Bindungen zu Angehörigen verfügen.

Von den hier untersuchten Probanden waren zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe 71,6% der Probanden (N = 179) ledig, 21,6% (N = 54) verheiratet, 3,6% (N = 9) geschieden sowie 3,2% (N = 8) getrennt lebend. Keiner der Probanden war bereits verwitwet.

76,8% der Probanden (N = 192) waren zu diesem Zeitpunkt (noch) kinderlos. Die restlichen 23,2% (N = 58) Probanden hatten dagegen (bereits) 1-7 eheliche bzw. nichteheliche **Kinder**: 1 Kind N = 20, 2 Kinder N = 21, 3 Kinder N = 11, 4 Kinder N = 4, 5 bzw. 7 Kinder jeweils N = 1.

<sup>260</sup> 1997, S. 298.

<sup>261</sup> Vgl. *Wittmann*, ZfStrVo 1980, 204, 204 m.w.N., der sich hierzu kritisch äußert.

<sup>262</sup> *Göppinger* 1997, S. 298; vgl. auch *Wittig* 1969, S. 136 ff. m.w.N.

<sup>263</sup> 1981, S. 67 und S. 69: „Bindungslosigkeit und Nichtseßhaftigkeit“ wurden der Häufigkeit nach an achter Stelle – von insgesamt 11 Kategorien an Gründen – als tieferer Grund für den Widerruf genannt.

<sup>264</sup> *Göppinger* 1997, S. 294 m.w.N.

Ohne **gesetzliche Unterhaltsverpflichtung**<sup>265</sup> waren zum fraglichen Zeitpunkt 68% der Probanden (N = 170). 31,6% (N = 79) waren mindestens 1-8 Personen (Ehepartner, Kinder bzw. Kindesmutter) gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet. Davon bestand die gesetzliche Verpflichtung zum Unterhalt bei N = 38 mindestens 1 Person, bei N = 16 mindestens 2 Personen, bei N = 17 mindestens 3 Personen sowie bei N = 8 mindestens 4, 5 bzw. sogar 8 Personen gegenüber. Ungeklärt blieb das Merkmal bei N = 1 (= 0,4%).

Nahezu drei Viertel der Probanden – nämlich 74,4% (N = 186) – standen in **Kontakt zu ihren Angehörigen**, wobei der Kontakt überwiegend – bei N = 180 dieser Probanden (= 96,8%) – regelmäßig war; nur bei N = 6 davon (= 3,2%) war der Kontakt lediglich unregelmäßig. Völlig abgebrochen war dagegen der Kontakt zu den Angehörigen in 14% der Fälle (N = 35). Im Übrigen – 11,6% (N = 29) – war eine Klärung des Merkmals aus den Akten – hier im Wesentlichen den (Jugend-) Gerichtshilfeberichten – nicht möglich.

Auch bei den Variablen „**Familienstand**“, „**Kinder**“ sowie „**Unterhaltsverpflichtungen**“ und „**Kontakthäufigkeit zu Angehörigen**“ waren bei den einzelnen Strafarten – bedingt durch die Altersstruktur der jeweiligen Probanden – erhebliche Unterschiede festzustellen:

So waren von den zu **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** zur Bewährung verurteilten Probanden 50,8% (N = 64) ledig, 37,3% (N = 47) verheiratet, 7,1% (N = 9) geschieden und 4,8% (N = 6) getrennt lebend. Erwartungsgemäß ist der Anteil der Ledigen bei den nach **Jugendstrafrecht** verurteilten – im allgemeinen jüngeren – Probanden wesentlich höher: Von den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden waren 94% (N = 78) ledig und nur 4,8% (N = 4) verheiratet sowie 1,2% (N = 1) bereits wieder getrennt lebend. Bei den nach **§ 57 JGG** verurteilten Probanden waren 84,6% (N = 22) ledig, 11,5% (N = 3) verheiratet sowie 3,8% (N = 1) getrennt lebend. Dagegen waren alle nach **§ 27 JGG** verurteilten Probanden noch ledig.

Kinderlos waren von den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden 55,6% (N = 70). Die übrigen 44,4% (N = 56) hatten dagegen bereits 1-7 *Kinder*: 1 Kind (N = 18), 2 Kinder N = 21, 3 Kinder N = 11, 4 Kinder N = 4, 5 bzw. 7 Kinder jeweils N = 1. Von den nach **Jugendstrafrecht** verurteilten Probanden hatten lediglich N = 2 jeweils 1 Kind; beide Probanden waren nach **§ 57 JGG** verurteilt worden.

Eine *gesetzliche Unterhaltsverpflichtung* gegenüber mindestens 1-8 Personen bestand bei 54,8% (N = 69) der zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden. Von diesen waren N = 30 mindestens 1 Person, N = 14 mindestens 2 Personen, N = 17 mindestens 3 Personen sowie N = 8 mindestens 4, 5 bzw. sogar 8 Personen zum Unterhalt verpflichtet. Ohne jegliche Unterhaltsverpflichtung waren demgegenüber 44,4% (N = 56) der Probanden. Und schließlich blieb dieses Merkmal bei N = 1 (= 0,8%) ungeklärt. Aufgrund der familiären Verhältnisse ist dieser Anteil der Probanden mit Unterhaltsverpflichtung bei den nach **Jugendstrafrecht** verurteilten Probanden zwangsläufig geringer: Bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden waren nur 6% (N = 5) mindestens 1 Person (jeweils der Ehepartner) zum Unterhalt verpflichtet. Bei den nach **§ 57 JGG** verurteilten Probanden war dieser Prozentsatz mit 19,2% (N = 5) mehr als 3-mal so hoch: N = 3 dieser Probanden waren hier mindestens 1 Person und N = 2 mindestens 2 Personen zum Unterhalt

<sup>265</sup> Erfasst wurde hier nur das rechtliche Bestehen einer Unterhaltsverpflichtung, nicht aber ob der Proband dieser auch tatsächlich nachgekommen war. Zur Grundauszählung siehe Anhang 2: IV.13. g), S.660.

verpflichtet. Dagegen waren alle nach § 27 JGG verurteilten Probanden frei von Unterhaltsverpflichtungen.

*Kontakt zu ihren Angehörigen* hatten etwas mehr als drei Viertel – nämlich 78,6% (N = 99) – der zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden. Dabei war der Kontakt bei N = 95 dieser Probanden (= 96%) regelmäßig und nur bei N = 4 (= 4%) unregelmäßig. 9,5% der Probanden (N = 12) verfügten demgegenüber über keinerlei soziale Bindungen zu Angehörigen. Und schließlich blieb das Merkmal bei den restlichen 11,9% (N = 15) ungeklärt. Von den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden standen 67,5% (N = 56) in Kontakt zu ihren Angehörigen, und zwar N = 54 davon (= 96,4%) in regelmäßigem und nur N = 2 (= 3,6%) in unregelmäßigem Kontakt. Der Anteil der Probanden, bei denen der Kontakt völlig abgebrochen war, ist mit 21,7% (N = 18) verglichen mit der Freiheitsstrafe mehr als doppelt so hoch. Ungeklärt blieb das Merkmal in 10,8% der Fälle (N = 9). Bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden standen 69,2% (N = 18) in – durchweg regelmäßigem – Kontakt zu ihren Angehörigen. 11,5% (N = 3) hatten dagegen keinen Kontakt zu ihren Angehörigen. In 19,2% der Fälle (N = 5) blieb das Merkmal allerdings ungeklärt. Von den nach § 27 JGG verurteilten Probanden standen 86,7% (N = 13) in – ebenfalls durchweg regelmäßigem – Kontakt zu ihren Angehörigen. Nur bei N = 2 (= 13,3%) waren keinerlei soziale Bindungen zu Angehörigen feststellbar.

Aufschluss über einen etwaigen Zusammenhang zwischen der familiären Situation der Probanden und der Dauer der Bewährungszeit bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt Tabelle 10.

Tabelle 10. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit vom Familienstand bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Familienstand					Gesamt
		Ledig	Verheiratet	Geschieden	Getr. lebend	„Gescheit. Ehe“	
2 Jahre	N	14	8	1	1	2	24
	%	21,9%	17%	11,1%	16,7%	13,3%	19%
3 Jahre	N	43	32	8	5	13	88
	%	67,2%	68,1%	88,9%	83,3%	86,7%	69,8%
4 Jahre	N	7	6	-	-	-	13
	%	10,9%	12,8%	-	-	-	10,3%
5 Jahre	N	-	1	-	-	-	1
	%	-	2,1%	-	-	-	0,8%
Gesamt	N	64	47	9	6	15	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
% von N = 126		50,8%	37,3%	7,1%	4,8%	11,9%	100%

Unabhängig vom Familienstand herrscht eindeutig – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 21,7%-Punkten – die Bewährungszeit von 3 Jahren vor, wobei auffälligerweise die Prozentsätze zum einen bei den ledigen und verheirateten Probanden mit 67,2% bzw. 68,1%, zum anderen bei den geschiedenen und getrennt lebenden Probanden mit 88,9% bzw. 83,3% sehr ähnlich sind. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung – unter Reduktion der Merkmale „geschieden“ und „getrennt lebend“ auf das Merkmal „gescheiterte Ehe“ – fällt außerdem auf, dass sowohl bei den ledi-



gen als auch verheirateten Probanden die Anordnungsquoten über die ganze Skala der Bewährungszeiten entweder in etwa den Durchschnittswerten entsprechen oder aber jedenfalls nicht signifikant davon abweichen. Signifikante Abweichungen von den durchschnittlichen Vergleichszahlen ergaben sich nur bei den Probanden mit einer gescheiterten Ehe: Bei diesen liegt die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren mit 13,3% verhältnismäßig klar – um -5,7%-Punkten – unter dem Durchschnitt von 19%, während sie bei der mittleren Frist von 3 Jahren stark – um +16,9%-Punkte – überrepräsentiert sind (86,7% vs. 69,8%). Von der längeren 4- bzw. 5-jährigen Frist war in dieser Probandengruppe ganz abgesehen worden.

Die Zahlen lassen damit nicht den Schluss zu, dass die Gerichte im Untersuchungsbezirk die Bewährungszeit bei verheirateten Verurteilten kürzer bemessen als bei ledigen oder geschiedenen bzw. getrennt lebenden Verurteilten. Im Verhältnis der ledigen und verheirateten Probanden zueinander deutet sich tendenziell eher sogar – ganz leicht – das Gegenteil an: Während nämlich die Anordnungsquote bei der Mindestfrist von 2 Jahren bei den ledigen Probanden im Vergleich zu den verheirateten Probanden um +4,9%-Punkte höher ist, sind die Anordnungsquoten bei der mittleren Frist von 3 Jahren sowie den längeren Fristen von 4 bzw. 5 Jahren – wenn auch nur geringfügig – um -0,9%, -1,9%- bzw. -2,1%-Punkte niedriger. Unter Berücksichtigung der Tabellenhäufigkeiten bei der Probanden mit gescheiterter Ehe relativiert sich diese Tendenz wieder etwas. So ist die Anordnungshäufigkeit der kurzen Zweijahresfrist mit 13,3% verglichen mit der durchschnittlichen Vergleichszahl von 19% verhältnismäßig stark – um -5,7%-Punkte – unter- und die der Dreijahresfrist weit – um +16,9%-Punkte – überdurchschnittlich: 86,7% vs. 69,8%. Allerdings war von den längeren Fristen von 4 und 5 Jahren im Gegensatz zu den verheirateten Probanden – wider Erwarten – kein Gebrauch gemacht worden. Insgesamt betrachtet, scheint es daher wohl so zu sein, dass der Familienstand – zumindest was die Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung betrifft – bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit für die Gerichte kein entscheidungsrelevanter Faktor ist.

Auch die Annahme, dass Verurteilte mit *Kindern* bei Bemessung der Bewährungszeit besser wegkommen als solche ohne Kinder, konnte sich – jedenfalls bei der **Freiheitsstrafe** – ebenfalls nicht bestätigen.

*Tabelle 11. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von Kindern bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Kinder		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>2 Jahre</b>	N	16	8	24
	%	22,9%	14,3%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	48	40	88
	%	68,6%	71,4%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	6	7	13
	%	8,6%	12,5%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	-	1	1
	%	-	1,8%	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	70	56	126
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		55,6%	44,4%	100%

Zunächst zeigt sich auch hier, dass ungeachtet dessen, ob der Proband Kinder hatte oder nicht, von den Gerichten der mittleren Dreijahresfrist der Vorzug gegeben worden war. Die Anordnungsquoten liegen mit 68,6% und 71,4% relativ dicht beieinander (nur 2,8%-Punkte Differenz). Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, fällt auf, dass die Anordnungshäufigkeiten sowohl bei den Probanden mit als auch ohne Kinder über die gesamte Skala in etwa den durchschnittlichen Vergleichswerten entsprechen oder aber jedenfalls nicht signifikant davon abweichen. Allerdings wird beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten untereinander sichtbar, dass die Zahlen wider Erwarten – wenigstens der Tendenz nach – eher auf das Gegenteil – längere Bewährungszeiten bei den Verurteilten mit Kindern gegenüber den kinderlosen Verurteilten – hinweisen: Während nämlich die Anordnungsquote bei der Mindestfrist von 2 Jahren bei den Probanden ohne Kinder um +8,6%-Punkte höher ist als bei den Probanden mit Kindern, ist sie umgekehrt bei der längeren Frist 4 Jahren um -3,9%-Punkte niedriger. Auch der Proband mit der Höchstfrist von 5 Jahren hatte zwei minderjährige Kinder, wovon eines sogar geistig behindert war, was in aller Regel noch mehr Verantwortung von den Eltern abverlangt.

Ebenso nicht erfüllt hat sich – zumindest bei der **Freiheitsstrafe** – die Erwartung, Verurteilte mit *Unterhaltsverpflichtungen* – insbesondere gegenüber mehreren Personen – würden aufgrund der Tatsache, dass von ihnen ein höheres Maß an Verantwortungsbewußtsein abverlangt wird, bei Bemessung der Bewährungszeit günstiger wegkommen als Verurteilte ohne Unterhaltsverpflichtungen.

*Tabelle 12. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von Unterhaltsverpflichtungen bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Unterhaltsverpflichtungen				Gesamt
		Nein	Mindestens 1-2 Personen gegenüber	Mindestens 3-8 Personen gegenüber	Ungeklärt	
<b>2 Jahre</b>	N	13	9	2	-	24
	%	23,2%	20,5%	8%	-	19%
<b>3 Jahre</b>	N	38	31	18	1	88
	%	67,9%	70,5%	72%	100%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	5	4	4	-	13
	%	8,9%	9,1%	16%	-	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	-	-	1	-	1
	%	-	-	4%	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	56	44	25	1	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		44,4%	34,9%	19,8%	0,8%	100%

Auch hier dominiert – einmal abgesehen von der Merkmalsausprägung „ungeklärt“, die mit N = 1 nicht repräsentativ ist, mit prozentualen Schwankungen von lediglich bis zu 4,1%-Punkten – unabhängig davon, ob Unterhaltsverpflichtungen gegenüber mindestens 1-2 oder 3-8 Personen bestanden oder nicht, die Frist von 3 Jahren. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung fällt aber auf, dass bei den Probanden mit Unterhaltsverpflichtungen gegenüber 3-8 Personen überproportional häufig die längeren Bewährungszeiten von 4 Jahren (16% vs. 10,3%: +5,7%-Punkte) bzw. von 5 Jahren (4% vs. 0,8%) – wenn auch bei Letzterer mit +3,2%-Punkten nicht signifikant – angeordnet worden

waren, während die kurze Mindestfrist von 2 Jahren mit 8% deutlich – um -11%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 19% liegt. Selbst bei der mittleren Frist von 3 Jahren ist diese Probandengruppe – wenn gleichfalls mit +2,2%-Punkten – nicht signifikant – noch überrepräsentiert (72% vs. 69,8%). Die Gerichte neigen also bei Probanden mit Unterhaltsverpflichtungen gegenüber mindestens 3-8 Personen eher zu längeren Bewährungszeiten. Demgegenüber weichen die Anordnungsquoten bei den Probanden ohne jegliche Unterhaltsverpflichtung bzw. einer Unterhaltsverpflichtung „nur“ mindestens 1-2 Personen gegenüber über die gesamte Skala kaum – zumindest nicht signifikant – von den jeweiligen Durchschnittswerten ab.

Entgegen der Erwartung wird also von den Gerichten gerade bei den Verurteilten mit Unterhaltsverpflichtungen gegenüber mehreren Personen – mindestens 3-8 – auf längere Bewährungszeiten erkannt als bei Verurteilten mit Unterhaltsverpflichtungen „nur“ gegenüber mindestens 1-2 Personen oder ohne jegliche Unterhaltsverpflichtung. Die letztgenannten Verurteilten kommen sogar am besten weg. Möglicherweise gehen die Gerichte davon aus, dass mit dem Vorhandensein von Kindern die „unbewältigten Probleme [noch größer sind und sich mit] den zusätzlichen Belastungen der Unterhaltsleistungen [...] die Gefahr [erhöht], daß die eigenen Familien der Probanden in deren ungeordnete Lebensführung hineingezogen werden“<sup>266</sup>, so dass es deshalb ihrer Ansicht nach in diesen Fällen eines längeren Beobachtungszeitraums bedarf.

Auch beim Merkmal „*kontinuierliche Beziehungen i.S.v. Kontakthäufigkeit mit Angehörigen*“ – unter Reduktion auf die Merkmale Kontakt zu Angehörigen „nein“, „ja“ bzw. „ungeklärt“ – hat sich die Vermutung – kürzere bzw. längere Bewährungszeiten bei Verurteilten mit regelmäßigem Kontakt zu ihren Angehörigen bzw. ohne kontinuierliche „soziale“ Beziehungen – allenfalls der Tendenz nach, und dies auch nur ganz leicht, zumindest was die **Freiheitsstrafe** anbelangt, bestätigt:

*Tabelle 13. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von „kontinuierlichen „sozialen“ Beziehungen i.S.v. Kontakthäufigkeit mit Angehörigen“ bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Kontakt zu Angehörigen			Gesamt
		Nein	Ja	Ungeklärt	
<b>2 Jahre</b>	N	2	19	3	24
	%	16,7%	19,2%	20%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	9	69	10	88
	%	75%	69,7%	66,7%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	1	10	2	13
	%	8,3%	10,1%	13,3%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	-	1	-	1
	%	-	1%	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	12	99	15	126
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		9,5%	78,6%	11,9%	100%

<sup>266</sup> Wittmann, ZfStrVo 1980, 204, 207.

Ungeachtet vom Bestehen von Kontakten zu Angehörigen war von den Gerichten eindeutig – mit prozentualen Schwankungen von bis zu 8,3%-Punkten – der Bewährungszeit von 3 Jahren der Vorzug gegeben worden. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich, dass die Anordnungsquoten mit einer einzigen Ausnahme – bei den Probanden, die über keinerlei Kontakt zu ihren Angehörigen verfügten, ist die Frist von 3 Jahren signifikant überrepräsentiert (75% vs. 69,8%: +5,2%-Punkte) – ansonsten über die ganze Skala entweder den Durchschnittswerten entsprechen oder aber jedenfalls nicht signifikant davon abweichen. Außerdem fällt auf, dass die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren bei den Probanden, bei denen kein Kontakt zu ihren Angehörigen bestand, verglichen mit den Probanden mit – ganz überwiegend regelmäßigen – Kontakt zu ihren Angehörigen bzw. den ungeklärten Fällen mit 16,7% am niedrigsten ist. Es deutet sich also bei den Verurteilten ohne jeglichen Kontakt zu ihren Angehörigen zumindest eine – wenn auch nur leichte – Tendenz dahingehend an, von der kurzen Bewährungszeit von 2 Jahren abzusehen und dafür – sicherheitshalber – eine Frist von 3 Jahren zu verhängen.

Bei den nach **Jugendstrafrecht** verurteilten Probanden reichen die einzelnen Ausprägungen der Merkmale „*Familienstand*“, „*Kinder*“ und „*Unterhaltsverpflichtungen*“ von ihrer Probandenzahl her – teilweise sind die Merkmalsausprägungen ganz ausgefallen – durchweg für die Bildung von Vergleichsgruppen, die Voraussetzung für (auch nur einigermaßen) verwertbare Aussagen sind, nicht aus. Von einer detaillierten Auswertung dieser Merkmale in Bezug auf die Dauer der Bewährungszeit wurde daher abgesehen. Aufgefallen ist dennoch Folgendes:

Von den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden waren N = 4 bereits verheiratet. Bei ihnen war ausnahmslos die Mindestfrist von 2 Jahren für ausreichend erachtet worden. Gleiches gilt bei den N = 5 Probanden mit Unterhaltsverpflichtungen gegenüber mindestens 1 Person, von denen N = 4 mit den verheirateten Probanden identisch sind, nur der Fünfte war bereits wieder getrennt lebend. Die Gerichte tendieren bei der Jugendstrafe also tatsächlich – erwartungsgemäß – dazu, bei verheirateten Verurteilten bzw. Verurteilten mit Unterhaltsverpflichtungen kürzere Bewährungszeiten zu verhängen als bei unverheirateten Verurteilten bzw. Verurteilten ohne Unterhaltsverpflichtungen.

Auch bei dem Merkmal „*kontinuierliche „soziale“ Beziehungen i.S.v. Kontakthäufigkeit mit Angehörigen*“ waren zahlenmäßig nur die zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden auswertbar. Unter Reduktion auf die Merkmale Kontakt zu Angehörigen „nein“, „ja“ bzw. „ungeklärt“ ergibt sich hier in Bezug auf die Dauer der Bewährungszeit folgendes Bild:

*Tabelle 14. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von „kontinuierlichen „sozialen“ Beziehungen i.S.v. Kontakthäufigkeit mit Angehörigen“ bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Kontakt zu Angehörigen			Gesamt
		Nein	Ja	Ungeklärt	
2 Jahre	N	10	48	6	64
	%	55,6%	85,7%	66,7%	77,1%
2½ Jahre	N	1	-	-	1
	%	5,6%	-	-	1,2%
3 Jahre	N	7	8	3	18
	%	38,9%	14,3%	33,3%	21,7%
Gesamt	N	18	56	9	83
	%	100%	100%	100%	100%
% von N = 83		21,7%	67,5%	10,8%	100%

Unabhängig von der Ausprägung des Merkmals „kontinuierliche „soziale“ Beziehungen i.S.v. Kontakthäufigkeit mit Angehörigen“ dominiert – wenngleich hier mit größeren prozentualen Schwankungen von bis zu 30,1%-Punkten – die Mindestfrist von 2 Jahren. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung stellt man außerdem fest, dass bei den Probanden, bei denen der Kontakt zu ihren Angehörigen völlig abgebrochen war, die Anordnungsquote der kurzen Bewährungszeit von 2 Jahren mit 55,6% wesentlich – um -21,5%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 77,1% liegt, während sie bei der Höchstfrist von 3 Jahren stark – um +17,2%-Punkte – überproportional häufig vertreten sind (38,9% vs. 21,7%). Ähnlich ist diese Beziehung – nur etwas abgeschwächt – bei den Probanden, bei denen dieses Merkmal ungeklärt blieb: 2 Jahre (66,7% vs. 77,1%) und 3 Jahre (33,3% vs. 21,7%). Die Abweichungen betragen hier -10,4%- bzw. +11,6%-Punkte. Demgegenüber ist das Verhältnis bei den Probanden mit – ganz überwiegend regelmäßigen – sozialen Beziehungen zu Angehörigen gerade umgekehrt: Diese sind bei der Mindestfrist von 2 Jahren – um +8,6%-Punkte – über- (85,7% vs. 77,1%), hingegen bei der 3-jährigen Höchstfrist – um -7,4%-Punkte – unterrepräsentiert (14,3% vs. 21,7%).

Die Erwartung – kürzere Bewährungszeiten bei Verurteilten mit (regelmäßigem) Kontakt zu Angehörigen als bei Verurteilten, die über keinerlei soziale Bindungen zu Angehörigen verfügen, – hat sich hier bei der Jugendstrafe also voll erfüllt. Während bei den Verurteilten mit (regelmäßigem) Kontakt zu ihren Angehörigen vorzugsweise eine Bewährungszeit von 2 Jahren für ausreichend erachtet worden war, sind die Verurteilten mit einem völligen Kontaktabbruch sowie die ungeklärten Fälle auffallend häufig bei der Höchstfrist von 3 Jahren vertreten.

Der Tendenz nach bestätigt hat sich dieses Ergebnis auch bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden insoweit, als hier die beiden Probanden, bei denen der Kontakt zu ihren Angehörigen abgebrochen war, mit dem dortigen Höchstmaß von 2 Jahren belastet worden waren.

### 3.3.6 Wohnverhältnisse

*Wittig*<sup>267</sup> hat bei seinen erwachsenen Probanden, die zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilt worden waren, festgestellt, dass die Misserfolgsquote bei denen, die über keinen festen Wohnsitz verfügten, besonders hoch war; in genau 75%<sup>268</sup> dieser Fälle – 9 von 12 Probanden mit diesem Merkmal – erwies sich die Strafaussetzung als „Fehlschlag“. *Wittig*<sup>269</sup> führt diesen – für ihn allerdings nicht überraschenden – hohen Anteil an Bewährungsversagern darauf zurück, dass es sich bei den wohnsitzlosen Probanden in der Regel um solche handelt, „die über keine familiären Bindungen mehr verfügen, sich vom Zufall treiben lassen, nur unregelmäßig und vorübergehend arbeiten und von der Hand in den Mund leben“. *Wittig*<sup>270</sup> kommt deshalb in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass der Faktor „ohnsitzlos“ für die Resozialisierungsprognose besonders negativ ins Gewicht fallen müsse; bereits bei Gewährung von Strafaussetzung sei daher bei Probanden, auf die das Merkmal „ohnsitzlos“ zutrifft, größere Zurückhaltung geboten. Die von *Stöckel*<sup>271</sup> ausgewerteten Erfahrungen der Bewährungshelfer bestätigen dies. Auch hier wurden „Bindungslosigkeit und Nichtseßhaftigkeit“ als relativ häufiger Grund für einen späteren Widerruf einer Strafaussetzung oder der Aussetzung eines Strafrestes angeführt. Vor diesem Hintergrund war zu vermuten, dass die Gerichte bei Verurteilten ohne festen Wohnsitz und ohne festen Aufenthalt die Bewährungszeit länger bemessen als bei Verurteilten, die einen festen Wohnsitz oder zumindest einen festen Aufenthalt vorweisen können.

Insgesamt verfügten 93,6% (N = 234) des vorliegend untersuchten Probandenkreises zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe über einen festen Wohnsitz. Der Anteil der Probanden, die keinen festen Wohnsitz aufweisen konnten, beträgt demgegenüber 6,4% (N = 16). Die Mehrzahl – nämlich N = 14 – der wohnsitzlosen Probanden hatte allerdings wenigstens einen festen Aufenthalt. Nichtsesshaft i.e.S. waren damit „nur“ N = 2 Probanden. Auf die einzelnen Strafarten verteilen sich diese wie folgt:

Bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden entspricht der Anteil der Probanden ohne festen Wohnsitz – aber mit festem Aufenthalt – mit 6,3% (N = 8) in etwa dem Durchschnitt aller in die Untersuchung einbezogenen Probanden. Die übrigen Probanden – 93,7% (N = 118) – verfügten dagegen über einen festen Wohnsitz. Nichtsesshaft war keiner dieser Probanden.

Von den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden waren 7,2% (N = 6) ohne festen Wohnsitz. N = 4 dieser Probanden konnten jedoch wenigstens einen festen Aufenthalt aufweisen. Nichtsesshaft i.e.S. waren somit N = 2 Probanden. Beide erhielten eine Bewährungszeit von nur 2 Jahren. Demgegenüber war bei 92,8% (N = 77) ein fester Wohnsitz vorhanden.

<sup>267</sup> 1969, S. 143 Tabelle 57.

<sup>268</sup> Der Prozentsatz stimmt genau mit dem von *Sydow* 1963, S. 87 Übersicht 37 überein.

<sup>269</sup> 1969, S. 143.

<sup>270</sup> 1969, S. 145.

<sup>271</sup> 1981, S. 69 und S. 67 Tabelle Spalte 8: In 7% der Fälle (N = 7) waren „Bindungslosigkeit und Nichtseßhaftigkeit“ der tiefere Grund für den Widerruf.

Bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden hatten N = 2 Probanden (= 7,7%) zwar keinen festen Wohnsitz, dafür aber einen festen Aufenthalt. Die weiteren 92,3% (N = 24) verfügten über einen festen Wohnsitz. Keiner dieser Probanden war somit nichtsesshaft.

Von den nach § 27 JGG verurteilten Probanden verfügten ausnahmslos alle über einen festen Wohnsitz.

Das Merkmal „nichtsesshaft“ reicht somit von seiner Probandenzahl – überwiegend war es überhaupt nicht besetzt – für verwertbare Aussagen nicht aus. Von einer weiteren Analyse im Hinblick auf die Dauer der festgesetzten Bewährungszeit wurde daher abgesehen.

Stattdessen wurden die Merkmale „**Heimunterbringung**“ sowie „**Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt (JVA)**“ herangezogen. Denn immerhin waren 12,8% (N = 32) der hier untersuchten Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der Analyse zugrunde liegenden Bewährungsstrafe in einem Heim und weitere 5,6% (N = 14) in einer JVA untergebracht. Üblicherweise erfolgt eine Heimunterbringung erst, wenn entweder keine familiären Bindungen mehr bestehen oder – insbesondere bei Kindern und Jugendlichen – eine Vernachlässigung durch die Eltern<sup>272</sup> festzustellen ist, die sich häufig auch ungünstig auf den Wohnbereich der Familie auswirkt. Regelmäßig kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Probanden, bei denen eine Heimunterbringung erfolgte, aus problematischen Wohnverhältnissen stammen. Die Unterbringung in einer JVA war überwiegend aufgrund der Anordnung von U-Haft – vielfach auch in einer anderen Strafsache – erfolgt. Der in der Praxis häufigste Haftgrund – in über 90% der Fälle<sup>273</sup> – ist die Flucht oder Fluchtgefahr nach § 112 II Nrn. 1 und 2 StPO (ggf. i.V.m. § 72 JGG). Für Fluchtgefahr sprechen unter anderem neben dem „Fehlen fester familiärer oder beruflicher Bindungen auch leicht lösbare Wohnungsverhältnisse und das Fehlen einer festen Wohnung oder eines festen Aufenthalts“<sup>274</sup>. Nach § 72 II JGG ist bei einem Jugendlichen vor Vollendung des 16. Lebensjahres die Verhängung von U-Haft wegen Fluchtgefahr überhaupt nur zulässig, wenn er sich dem Verfahren bereits entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat (Nr. 1) oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (Nr. 2).<sup>275</sup>

Unter Berücksichtigung dessen war davon auszugehen, dass die Gerichte bei Verurteilten, die zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung in einem Heim oder – auch in einer anderen Strafsache – in einer JVA untergebracht sind, die Bewährungszeit länger bemessen als bei Verurteilten, die sich in „Freiheit“ befinden.

Bei den einzelnen Strafarten ergaben sich im Hinblick auf die beiden Merkmale „*Heimunterbringung*“ und „*Unterbringung in einer JVA*“ folgende Unterschiede:

Bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden beträgt der Anteil der Probanden, die zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung in einem *Heim* untergebracht waren, 6,3% (N = 8).

<sup>272</sup> Vgl. hierzu Göppinger 1997, S. 269.

<sup>273</sup> Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung Juli 2001, S. 357.

<sup>274</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 112 Rn. 20.

<sup>275</sup> Nach meiner Praxiserfahrung wird die Fluchtgefahr üblicherweise mit unzureichenden Wohnverhältnissen begründet, da diese für den über den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls entscheidenden Richter, der hierbei zwangsläufig unter Zeitdruck steht, am deutlichsten nach außen in Erscheinung treten.

Bei den nach **Jugendstrafrecht** verurteilten Probanden ist dieser Anteil mit 19,4% (N = 24) – erwartungsgemäß – höher. Im Einzelnen: Jugendstrafe mit Strafaussetzung 20,5% (N = 17), § 57 JGG 15,4% (N = 4) und § 27 JGG 20% (N = 3).

Dagegen ist der Anteil der Probanden, die sich zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung in einer JVA – häufig auch in U-Haft in einer anderen Strafsache – befanden mit jeweils 5,6% sowohl bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung** verurteilten Probanden (N = 7) als auch bei den nach **Jugendstrafrecht** verurteilten Probanden (N = 7) identisch. Nachdem U-Haft im Jugendstrafrecht nur in absoluten Ausnahmefällen angeordnet wird<sup>276</sup>, muss dieses Ergebnis etwas überraschen.

Im Einzelnen: Jugendstrafe mit Strafaussetzung 6% (N = 5) und § 57 JGG 7,7% (N = 2). Von den nach § 27 JGG verurteilten Probanden saß keiner der Probanden zum fraglichen Zeitpunkt in einer JVA ein.

Um von der Probandenzahl her auswertbare Vergleichsgruppen zu erhalten, wurde die Analyse unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „Unterbringung in einem Heim oder JVA“ – „nein“ bzw. „ja“ durchgeführt. Dabei ergab sich folgendes Bild:

*Tabelle 15. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von einer Unterbringung in einem Heim oder einer JVA bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Unterbringung in einem Heim oder einer JVA		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>2 Jahre</b>	N	20	4 <sup>277</sup>	24
	%	18%	26,7%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	78	10 <sup>278</sup>	88
	%	70,3%	66,7%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	12	1 <sup>279</sup>	13
	%	10,8%	6,7%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	1	-	1
	%	0,9%	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	111	15 <sup>280</sup>	126
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		88,1%	11,9%	100%

<sup>276</sup> Vgl. hierzu Eisenberg, § 72 Rn. 3 ff., der unter Rn. 4 a allerdings gleichfalls darauf hinweist, dass „der Anteil jugendlicher U-Haftgefangener an sämtlichen inhaftierten Jugendlichen (U-Haft plus Jugendstrafe) [...] anhaltend höher zu sein [scheint] als derjenige volljähriger U-Haftgefangener an sämtlichen inhaftierten Heranwachsenden und Erwachsenen (U-Haft plus Jugend- bzw. Freiheitsstrafe); Datenquelle: Strafvollzugsstatistik Tabelle 2 (bis 1983), Tabelle 1.4 (ab 1984); vgl. insbes. *Statistisches Bundesamt* (Hg.), Fachserie 10, Reihe 4.2, Strafvollzug, 2000, Tabelle 1.4.

<sup>277</sup> N = 3 Heim und N = 1 JVA.

<sup>278</sup> N = 4 Heim und N = 6 JVA.

<sup>279</sup> Heim.

<sup>280</sup> N = 8 Heim und N = 7 JVA.



Insgesamt waren also 11,9% (N = 15) der zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung in einem Heim oder einer JVA untergebracht. Ungeachtet dieses Merkmals war von den Gerichten – mit einem prozentualen Unterschied von nur 3,6%-Punkten – der Bewährungszeit von 3 Jahren der Vorzug gegeben worden. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, fällt auf, dass gerade bei den in einem Heim oder einer JVA unterbrachten Probanden die Mindestfrist von 2 Jahren klar überproportional häufig – +7,7%-Punkte – für ausreichend erachtet worden war (26,7% vs. 19%), während ihre Anordnungsquote bei der am meisten verbreiteten Dreijahresfrist mit 66,7% – wenn auch mit -3,1%-Punkten nicht signifikant – unter dem durchschnittlichen Vergleichswert von 69,8% liegt. Ähnlich ist dieses Verhältnis bei der längeren Frist von 4 Jahren: Auch hier sind die Probanden mit einer Heim- oder JVA-Unterbringung – wenn auch mit -3,6%-Punkten wiederum nicht signifikant – unterrepräsentiert (6,7% vs. 10,3%). Dagegen entsprechen die Anordnungsquoten bei den in „Freiheit“ befindlichen Probanden über die gesamte Skala entweder den jeweiligen Durchschnittswerten oder weichen zumindest nur minimal davon ab.

Die Tabellenhäufigkeiten lassen also – jedenfalls bei der Freiheitsstrafe – nicht den Schluss zu, dass die Gerichte im Untersuchungsbezirk die Bewährungszeit bei Verurteilten, die zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung in einem Heim oder – auch in einer anderen Strafsache – in einer JVA untergebracht sind, länger bemessen als bei Verurteilten, die sich in „Freiheit“ befinden. Vielmehr zeichnet sich eher sogar die gegenläufige Tendenz – kürzere Bewährungszeiten bei den in einem Heim oder einer JVA unterbrachten Verurteilten im Vergleich zu den in „Freiheit“ befindlichen Probanden – ab. Möglicherweise gehen die Gerichte bei den in einem Heim unterbrachten Verurteilten davon aus, dass die dort „[gewährleistete] andere, weniger belastende Form der Betreuung und Überwachung“<sup>281</sup> von Sozialpädagogen, Psychologen usw. bei der Resozialisierung eine vielleicht ansonsten erforderliche längere Bewährungszeit kompensiert. Bei den zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung in einer JVA einsitzenden Verurteilten wird von den Gerichten vielleicht zum einen – soweit es um U-Haft geht – der starke Eindruck, den diese häufig bei dem Täter hinterlässt<sup>282</sup>, zu dessen Gunsten bei Bemessung der Bewährungszeit berücksichtigt, zum anderen könnte auch eine Rolle spielen, dass die Richter davon ausgehen, dass die jetzige Verurteilung – wenn die Anordnung von U-Haft in einer anderen Strafsache erfolgt ist – später sowieso im Wege der nachträglichen Gesamtstrafenbildung in eine andere Verurteilung einbezogen und folglich der Bewährungsbeschluss obsolet wird. Das gute Abschneiden der Probanden mit der Merkmalsausprägung „Unterbringung in einem Heim oder einer JVA – ja“ ist im Wesentlichen – mit Ausnahme der Vierjahresfrist – allein auf die Probanden mit der Alternative „Heimunterbringung“ zurückzuführen – 2 Jahre = 37,5% (N = 3), 3 Jahre = 50% (N = 4) und 4 Jahre = 12,5% (N = 1) –, und nicht auf die Probanden mit der Alternative „Unterbringung in einer JVA“ – 2 Jahre = 14,3% (N = 1) sowie 3 Jahre = 85,7% (N = 6) –, was mit den Untersuchungsergebnissen zur Untersuchungshaft in Kapitel 3.6.4<sup>283</sup> in Einklang steht.

Mit Blick auf die **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**, bei der sich die Erwartung – längere Bewährungszeiten bei Verurteilten, die zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung in einem Heim (N = 17) oder – auch in einer anderen Strafsache – in einer JVA (N = 5) unterge-

<sup>281</sup> Meier 2001, S. 117.

<sup>282</sup> S/S-*Stree*, § 56 Rn. 24 c mit Verweisung auf *KG*, StV 1999, 605, 605: „Dieser Warneffekt ist namentlich längerer U-Haft eigen, kann aber auch bei kürzeren Haftzeiten Bedeutung erlangen“.

<sup>283</sup> S. 160.

bracht sind, gegenüber Verurteilten, die sich in „Freiheit“ befinden (wobei die Heimunterbringung bei weitem überwiegt), – voll erfüllt hat, könnte es sich bei der Freiheitsstrafe insbesondere in Anbetracht der verhältnismäßig geringen Anzahl von Probanden (N = 15) mit der Merkmalsausprägung „Unterbringung in einem Heim oder einer JVA“ ohne weiteres auch nur um ein Zufallsergebnis handeln.

*Tabelle 16. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von einer Unterbringung in einem Heim oder einer JVA bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Unterbringung in einem Heim oder einer JVA		Gesamt
		Nein	Ja	
2 Jahre	N	52	12 <sup>284</sup>	64
	%	85,2%	54,5%	77,1%
2½ Jahre	N	-	1 <sup>285</sup>	1
	%	-	4,5%	1,2%
3 Jahre	N	9	9 <sup>286</sup>	18
	%	14,8%	40,9%	21,7%
Gesamt	N	61	22 <sup>287</sup>	83
	%	100%	100%	100%
% von N = 83		73,5%	26,5%	100%

Bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden beträgt der Anteil der Probanden mit Unterbringung in einem Heim oder einer JVA zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung insgesamt 26,5% (N = 22) und ist damit mehr als doppelt so hoch wie bei der Freiheitsstrafe mit 11,9%. Unabhängig von diesem Merkmal – aber immerhin mit einem Unterschied von 30,7%-Punkten – dominiert eindeutig die Mindestfrist von 2 Jahren. Die sich in „Freiheit“ befindlichen Probanden sind allerdings mit 85,2% hier besonders auffallend häufig vertreten. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich zudem, dass die Anordnungsquote der kurzen Bewährungszeit von 2 Jahren bei den in einem Heim oder einer JVA untergebrachten Probanden mit 54,5% wesentlich – um -22,6%-Punkte – unter dem Durchschnittswert von 77,1% liegt, während die Höchstfrist von 3 Jahren hier stark überproportional häufig ausgeschöpft worden war (40,9% vs. 21,7%: +19,2%-Punkte). Bei den Probanden in „Freiheit“ ist dieses Verhältnis genau umgekehrt: Sie sind bei der Mindestfrist von 2 Jahren klar – um +8,1%-Punkte – über- (85,2% vs. 77,1%), dafür aber bei der Frist von 3 Jahren – mit -6,9%-Punkten wiederum verhältnismäßig deutlich – unterrepräsentiert (14,8% vs. 21,7%).

Von den nach § 27 JGG verurteilten Probanden waren lediglich N = 3 zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung in einem Heim untergebracht. Wenngleich die Gesamtzahl von N = 3 Probanden in keinsten Weise repräsentativ ist, fällt trotzdem auf, dass bei ihnen durchweg – erwartungsgemäß – die Höchstfrist von 2 Jahren angeordnet worden war.

<sup>284</sup> N = 10 Heim und N = 2 JVA.

<sup>285</sup> N = 1 Heim.

<sup>286</sup> N = 6 Heim und N = 3 JVA.

<sup>287</sup> N = 17 Heim und N = 5 JVA.

Einigkeit besteht in der Kriminologie auch darüber, dass die Kriminalität mit zunehmender Verstädterung wächst (sog. **Stadt-Land-Gefälle**).<sup>288</sup> Unter Berücksichtigung dessen war somit zu erwarten, dass die Gerichte bei Verurteilten, die in – durch geringere Sozialkontrolle und eine gewisse Anonymität geprägten<sup>289</sup> – Städten wohnen, im Verhältnis zu den Verurteilten, die in ländlichen Gemeinden leben, längere Bewährungszeiten anordnen.

Von dem hier untersuchten Probandenkreis wohnten 46,8% (N = 117) zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe in Städten sowie etwas mehr als die Hälfte – 52,4% (N = 131) – in ländlichen Gemeinden. Die Abgrenzung Stadt – ländliche Gemeinde ist dabei nicht im verwaltungsrechtlichen Sinne vorgenommen worden, sondern rein nach ökologischen Gesichtspunkten. „Städter“ waren deshalb nur solche Probanden, die in hohen bzw. höheren Verdichtungsbereichen, wie bspw. Ulm, Göppingen, Geislingen wohnten. Nicht zu den Städten im vorliegenden Sinne wurde dagegen z.B. die Stadt Ebersbach/Fils oder die Stadt Eislingen/Fils gezählt, die nach wie vor dörflichen Charakter haben. Bei 0,8% der Probanden (N = 2) blieb dieses Merkmal ungeklärt, da der Wohnort der Probanden im Ausland gelegen war. Bei den einzelnen Straffarten ergab sich folgende Verteilung:

Bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden sind die Anteile fast identisch: 49,2% (N = 62) der Probanden wohnten in Städten und 50,8% (N = 64) in ländlichen Gemeinden. Bei den nach **Jugendstrafrecht** verurteilten Probanden wohnten dagegen 44,4% (N = 55) in Städten und etwas mehr – 54% (N = 67) in ländlichen Gemeinden, während bei den restlichen 1,6% (N = 2) dieses Merkmal ungeklärt blieb. Im Einzelnen:

Jugendstrafrecht	Stadt		Ländliche Gemeinde		Ungeklärt		Gesamt	
	Anteil	N	Anteil	N	Anteil	N	Anteil	N
Jugendstr. mit StrA.	38,6%	N = 32	59%	N = 49	2,4%	N = 2	100%	N = 83
§ 57 JGG	65,4%	N = 17	34,6%	N = 9	-	-	100%	N = 26
§ 27 JGG	40%	N = 6	60%	N = 9	-	-	100%	N = 15
Gesamt	44,4%	N = 55	54%	N = 67	1,6%	N = 2	100%	N = 124

Wie deutlich wird, hat sich insgesamt gesehen das Stadt-Land-Gefälle vorliegend nicht bestätigt. Mit Ausnahme der nach § 57 JGG verurteilten Probanden wohnte der überwiegende Teil der Probanden in ländlichen Gemeinden. Zu Recht weist allerdings *Göppinger*<sup>290</sup> daraufhin, dass „dieser Befund insofern relativiert werden [muss]“, als insbesondere bei Straffälligen „der Wohnsitz und der tatsächliche Aufenthaltsort voneinander [abweichen können]“. So besitzen oft sowohl Großstädte als auch kleinere Städte „als Ort des Freizeitaufenthaltes große Anziehungskraft [...] [,] ohne daß es formell [der] „Wohnsitz““ ist.

<sup>288</sup> Zu diesem Ergebnis kam auch *Vogt* 1972, S. 49 in seiner Untersuchung.

<sup>289</sup> *Göppinger* 1997, S. 272.

<sup>290</sup> *Göppinger* 1997, S. 272.

Aufschluss über einen etwaigen Zusammenhang zwischen dem Wohnort der Probanden und der Dauer der Bewährungszeit bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt Tabelle 17.

*Tabelle 17. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit vom Wohnort bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Wohnort		Gesamt
		Stadt	Ländliche Gemeinde	
<b>2 Jahre</b>	N	14	10	24
	%	22,6%	15,6%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	42	46	88
	%	67,7%	71,9%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	6	7	13
	%	9,7%	10,9%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	-	1	1
	%	-	1,6%	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	62	64	126
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		49,2%	50,8%	100%

Ohne Rücksicht auf den Wohnort der Probanden war – mit einem prozentualen Unterschied von „nur“ 4,2%-Punkten – der mittleren 3-jährigen Bewährungszeit der Vorzug gegeben worden. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, stellt man darüber hinaus fest, dass die Anordnungsquoten über die ganze Skala entweder den durchschnittlichen Vergleichswerten entsprechen oder aber zumindest nicht signifikant davon abweichen.

Die Vermutung, dass die Gerichte bei Verurteilten, die in Städten wohnen, mit längeren Bewährungszeiten reagieren als bei Verurteilten, die in ländlichen Gemeinden wohnen, hat sich somit – jedenfalls bei der Freiheitsstrafe – nicht bestätigt. Ein solches „Stadt-Land-Gefälle“ wäre im Übrigen im Hinblick auf die Anziehungskraft, die Städte „als Ort des Freizeitaufenthaltes“<sup>291</sup> ausüben, insbesondere im Zeitalter einer ausgeprägten Mobilität, in dem auch verhältnismäßig große räumliche Entfernungen kein Hindernis mehr darstellen, bei Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit auch nicht sachgerecht. Selbst wenn die Abweichungen von den Durchschnittswerten bei den in Städten wohnenden Probanden mit

+3,6%-Punkte bei der Mindestfrist von 2 Jahren,
-2,1%-Punkte bei der mittleren Frist von 3 Jahren sowie
-0,6%- bzw. -0,8%-Punkte bei den längeren Fristen von 4 bzw. 5 Jahren

<sup>291</sup> Göppinger 1997, S. 272.

und umgekehrt bei den in ländlichen Gemeinden lebenden Probanden mit

-3,4%-Punkte bei der Mindestfrist von 2 Jahren,
+2,1%-Punkte bei der mittleren Frist von 3 Jahren sowie
+0,6%- bzw. +0,8%-Punkte bei den längeren Fristen von 4 bzw. 5 Jahren

zu gering sind, um hieraus etwa den Umkehrschluss – kürzere Bewährungszeiten bei den in Städten wohnenden Verurteilten im Vergleich zu den in ländlichen Gemeinden wohnenden Verurteilten – ziehen zu können, kommen dennoch sogar die „Städter“ bei Bemessung der Bewährungszeit etwas besser weg als die in ländlichen Gemeinden wohnenden Probanden: Während die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren bei den in Städten wohnenden Probanden um +7%-Punkte höher ist als bei den in ländlichen Gemeinden lebenden Probanden ist sie bei der 3-jährigen um -4,2%- und bei der 4- bzw. 5-jährigen Frist um -1,2%- bzw. -1,6%-Punkte niedriger.

Auch bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** konnte sich das vermutete „Stadt-Land-Gefälle“ nicht bestätigen. Eher war auch hier eine (leichte) Tendenz in die umgekehrte Richtung festzustellen: Denn obzwar die Anordnungsquoten in beiden Vergleichsgruppen durchweg nicht signifikant von den jeweiligen Durchschnittswerten abweichen, liegt Anordnungshäufigkeit der Mindestfrist von 2 Jahren bei den in Städten wohnenden Probanden mit 81,3% um die +7,8%-Punkte über der in ländlichen Gemeinden wohnenden Probanden mit 73,5%. Umgekehrt ist dieses Verhältnis bei den (längeren) Fristen von 2½ (0% bzw. 2%) bzw. 3 Jahren (18,8% bzw. 24,5%). Hier ist sie um -2%- bzw. -5,7%-Punkte darunter angesiedelt.<sup>292</sup>

Nachdem es hierfür keine plausible Erklärung gibt, erscheint das Ergebnis mehr zufällig als tendenziell zu sein. Vielmehr wird man davon ausgehen müssen, dass der Wohnort der Bewährungsprobanden i.S.e. „Stadt-Land-Gefälles“ kein Bemessungskriterium für die Dauer der Bewährungszeit ist.

Bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden sind die Gesamtzahlen der Probanden mit den Merkmalsausprägungen „Stadt“ und „ländliche Gemeinde“ mit N = 6 bzw. N = 9 zu gering, um einigermaßen verallgemeinerungsfähige Schlüsse im Hinblick auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit vom Wohnort der Verurteilten ziehen zu können. Aufgefallen ist nur, dass – auch wenn es sich insoweit um einen bloßen Zufall handeln kann – die Mindestfrist von 1 Jahr, die nur in einem einzigen Fall für ausreichend erachtet worden war, „erwartungsgemäß“ einen in einer ländlichen Gemeinde wohnenden Probanden betrifft. Im Übrigen waren folgende Bewährungszeiten angeordnet worden:

BZ	Stadt	Ländliche Gemeinde
1 Jahr (Mindestfrist)	-	N = 1
1½ Jahre	N = 1	-
2 Jahre (Höchstfrist)	N = 5	N = 8

<sup>292</sup> Anhang 1:Tabelle 250, S. 606.

### 3.3.7 Wirtschaftliche Verhältnisse

*Wittig*<sup>293</sup> hat an seinen zu Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilten Probanden die Wechselwirkung zwischen deren Wirtschaftslage und ihrem Bewährungserfolg untersucht und herausgefunden, „daß zwischen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und erhöhtem Versagen in der Bewährungszeit ein Zusammenhang besteht“. Wie schon *Sydow*<sup>294</sup> vor ihm stellte auch *Wittig*<sup>295</sup> fest, dass seine Probanden mit schlechten Einkommensverhältnissen im Vergleich zu den gut verdienenden eine wesentlich höhere Misserfolgsquote aufwiesen. Demgegenüber überschritten die Probanden mit mittlerem Einkommen die durchschnittliche Misserfolgsquote kaum.<sup>296</sup>

Ausgehend von diesen Erkenntnissen, war anzunehmen, dass die Gerichte bei Verurteilten, die in besseren und damit in der Regel geordneteren wirtschaftlichen Verhältnissen leben, die Bewährungszeit kürzer bemessen als bei Verurteilten, deren wirtschaftliche Situation schlecht ist. Als Maßstab für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde das monatliche Einkommen der Probanden sowie die Höhe ihrer Schulden herangezogen.

Der Anteil der Probanden mit regelmäßigem monatlichen Einkommen – unabhängig von dessen Art, also bspw. auch Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld oder -hilfe), Krankengeld, Sozialhilfe, aber auch Miet- und Pachteinnahmen sowie Taschengeld – zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe beträgt vorliegend insgesamt 72,8% (N = 182). Davon bezogen 9,3% (N = 17) Sozialhilfe sowie weitere 11,5% (N = 21) Arbeitslosengeld oder -hilfe. Dagegen erzielte etwa ein Fünftel der Probanden – 21,6% (N = 54) – kein regelmäßiges monatliches Einkommen. Bei den übrigen 5,6% (N = 14) fanden sich diesbezüglich in den Akten keine Angaben, so dass dieses Merkmal ungeklärt blieb.<sup>297</sup>

Bei den einzelnen Strafarten zeigten sich folgende Unterschiede:

Von den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden erzielten 77% (N = 97) ein regelmäßiges monatliches Einkommen. N = 10 (= 10,3%)<sup>298</sup> dieser Probanden

<sup>293</sup> 1969, S. 145 ff., insbes. S. 147.

<sup>294</sup> 1963, S. 85.

<sup>295</sup> 1969, S. 146.

Einkommen	Misserfolgsquote bei <i>Wittig</i> 1969, S. 146 Tabelle 58	Misserfolgsquote bei <i>Sydow</i> 1963, S. 85 Übersicht 35
Schlecht	46,7%	65,8%
Mittel	38,1%	30,8%
Gut	22,8%	25,0%
Gesamt	35,7%	46,9%

<sup>296</sup> *Wittig* 1969, S. 146 f. weist daraufhin, dass auch schon frühere Prognosearbeiten zu ähnlichen Ergebnissen gelangt waren. So hatten bereits *Schiedt* 1936, S. 62 f.; *Meywerk*, MschrKrim 1938, 422, 440 Tabelle XII Punkt 15 und *Schwaab* 1939, S. 47 festgestellt, dass Probanden, die in ungünstige soziale oder wirtschaftliche Verhältnisse zurückkehrten, ebenfalls überdurchschnittlich hohe Rückfallquoten aufweisen. Auch *Meyer* 1963, S. 149 fand heraus, „daß ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse in erheblichem Maße mit ungünstigem Bewährungsverlauf einhergehen“.

<sup>297</sup> Siehe Grundauszählung Anhang 2: IV.13. a)-c), S. 658.

<sup>298</sup> Bei weiteren N = 5 blieb dieses Merkmal ungeklärt.

bezogen Sozialhilfe sowie  $N = 15$  ( $= 15,5\%$ )<sup>299</sup> Arbeitslosengeld oder -hilfe. Demgegenüber waren  $15,9\%$  ( $N = 20$ ) ohne ein regelmäßiges monatliches Einkommen. Und schließlich blieb dieses Merkmal in  $7,1\%$  der Fälle ( $N = 9$ ) ungeklärt.

Wie nicht anders zu erwarten, ist der Prozentsatz der Probanden mit regelmäßigem monatlichem Einkommen bei den Verurteilungen nach **Jugendstrafrecht** mit  $68,5\%$  ( $N = 85$ ) etwas niedriger. Davon waren  $N = 7$  ( $= 8,2\%$ )<sup>300</sup> Sozialhilfe- und  $N = 6$  ( $= 7,1\%$ )<sup>301</sup> Arbeitslosengeld- oder Arbeitslosenhilfeempfänger. Ohne eigenes regelmäßiges monatliches Einkommen waren hingegen  $27,4\%$  ( $N = 34$ ) der nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden. Ungeklärt blieb dieses Merkmal bei  $4\%$  ( $N = 5$ ).

Im Einzelnen:

Übersicht 1. Regelmäßiges Einkommen – Sozialhilfe – Lohnersatzleistungen.

Jugendstrafrecht		Regelmäßiges monatliches Einkommen				Ungeklärt
		Ja	Davon: Sozialhilfe	Davon: Alg./Alhi.	Nein	
Jugendstr. m. StrA.	N	56	4	5	25	2 <sup>302</sup>
% von N = 83		67,5%	7,1% (N = 4 von N = 56)	8,9% (N = 5 von N = 56)	30,1%	2,4%
§ 57 JGG	N	18	2	1	6	2 <sup>303</sup>
% von N = 26		69,2%	11,1% (N = 2 von N = 18)	5,6% (N = 1 von N = 18)	23,1%	7,7%
§ 27 JGG	N	11 <sup>304</sup>	1	-	3	1 <sup>305</sup>
% von N = 15		73,3%	9,1% (N = 1 von N = 11)	-	20%	6,7%
Gesamt	N	85	7	6	34	5
% von N = 124		68,5%	8,2%	7,1%	27,4%	4%

<sup>299</sup> Bei weiteren  $N = 6$  blieb dieses Merkmal ungeklärt.

<sup>300</sup> Bei weiteren  $N = 4$  blieb dieses Merkmal ungeklärt.

<sup>301</sup> Bei weiteren  $N = 2$  blieb dieses Merkmal ungeklärt.

<sup>302</sup> Ungeklärt ist hier sowohl das Merkmal „regelm. mtl. Eink.“ als auch das Merkmal „Sozialhilfe“.

<sup>303</sup> Bei  $N = 2$  Probanden blieb das Merkmal „regelm. mtl. Eink.“ sowie bei jeweils  $N = 1$  Probanden das Merkmal „Sozialhilfe“ bzw. „Alg. bzw. Alhi.“ ungeklärt.

<sup>304</sup> Überwiegend Taschengeld.

<sup>305</sup> Ungeklärt ist hier sowohl das Merkmal „regelm. mtl. Eink.“ als auch die Merkmale „Sozialhilfe“ bzw. „Alg. bzw. Alhi.“.

In der nachfolgenden Übersicht 2 ist die Höhe des regelmäßigen monatlichen Nettoeinkommens der Probanden – unter Reduktion auf die Merkmale „ohne bzw. nur geringfügiges Einkommen“<sup>306</sup>, „unteres Einkommen“<sup>307</sup>, „mittleres Einkommen“<sup>308</sup>, „gutes Einkommen“<sup>309</sup>, „gehobenes Einkommen“<sup>310</sup> sowie „Einkommensverhältnis ungeklärt“<sup>311</sup> dargestellt.<sup>312</sup>

Übersicht 2. Höhe der Einkommen.

		Ohne bzw. nur geringf. Eink.	Unteres Eink.	Mittleres Eink.	Gutes Eink.	Gehobenes Eink.	Eink.verh. ungeklärt
Freiheitsstr. m. StrA.	N	29	34	35	16	2	10 <sup>313</sup>
% von N = 126		23%	27%	27,8%	12,7%	1,6%	7,9%
Jugendstr. m. StrA.	N	50	23	7	1 <sup>314</sup>	-	2
% von N = 83		60,2%	27,7%	8,4%	1,2%	-	2,4%
§ 57 JGG	N	11	9	4 <sup>315</sup>	-	-	2
% von N = 26		42,3%	34,6%	15,4%	-	-	7,7%
§ 27 JGG	N	7	5	2	-	-	1
% von N = 15		46,7%	33,3%	13,3%	-	-	6,7%
Gesamt	N	97	71	48	17	2	15
% von N = 250		38,8%	28,4%	19,2%	6,8%	0,8%	6%

Bedingt durch die unterschiedliche Altersstruktur der Probanden sind bei den einzelnen Straftaten auch bei der Höhe des regelmäßigen monatlichen Nettoeinkommens erhebliche Unterschiede festzustellen: Während von den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden 40,5% (N = 51) ein mittleres oder gutes Einkommen erzielten, beträgt dieser Anteil bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden gerade 11,3% (N = 14) und davon hatte auch nur N = 1 Proband überhaupt ein gutes Einkommen in Höhe von 3.000 DM, das gleichzeitig die obere Einkommensgrenze bildet. Ein gehobenes Einkommen wurde von keinem der nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden erreicht. Bei ihnen liegt der Schwerpunkt vielmehr bei den Merkmalsausprägungen „ohne bzw. nur geringfügiges Ein-

<sup>306</sup> DM 0-500 DM.

<sup>307</sup> Über DM 500-1.500.

<sup>308</sup> Über DM 1.500-2.500.

<sup>309</sup> Über DM 2.500-5.000.

<sup>310</sup> Über DM 5.000-7.500.

<sup>311</sup> Ungeklärt sein kann entweder, ob überhaupt ein regelmäßiges monatliches Einkommen vorhanden ist, oder – wenn ja – in welcher Höhe.

<sup>312</sup> Siehe Grundauszählung Anhang 2: IV.13. d), S. 659.

<sup>313</sup> Davon war bei N = 1 Probanden „lediglich“ die Höhe des monatlichen Einkommens ungeklärt.

<sup>314</sup> DM 3.000.

<sup>315</sup> DM 1.600-2.000.



kommen“ mit 54,8% (N = 68) sowie noch „unteres Einkommen“ mit 29,8% (N = 37). Selbst ein mittleres Einkommen erzielten dagegen nur 10,5% (N = 13) dieser Probanden.

Ob und inwieweit die Einkommensverhältnisse der Probanden bei Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit eine Rolle spielen, zeigt bei der **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** Tabelle 18.

*Tabelle 18. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von den Einkommensverhältnissen bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Einkommensverhältnisse					Gesamt	
		Ohne bzw. nur geringf. Eink.	Unteres Eink.	Mittleres Eink.	Gutes Eink.	Gehobenes Eink.		Ungekl.
<b>2 Jahre</b>	N	6	7	7	2	-	2	24
	%	20,7%	20,6%	20%	12,5%	-	20%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	21	23	23	12	2	7	88
	%	72,4%	67,6%	65,7%	75%	100%	70%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	2	4	5	1	-	1	13
	%	6,9%	11,8%	14,3%	6,3%	-	10%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	-	-	-	1 <sup>316</sup>	-	-	1
	%	-	-	-	6,3%	-	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	29	34	35	16	2	10	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		23%	27%	27,8%	12,7%	1,6%	7,9%	100%

Ohne Rücksicht darauf, ob ein regelmäßiges monatliches Einkommen von den Probanden erzielt wurde und wenn ja, in welcher Höhe, war von den Gerichten der mittleren Dreijahresfrist – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 34,3%-Punkten – klar der Vorzug gegeben worden. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung fällt außerdem auf, dass die Anordnungsquoten im Wesentlichen über die ganze Skala entweder den Durchschnittswerten in etwa entsprechen – teilweise untereinander sogar identisch sind – oder aber jedenfalls nicht signifikant davon abweichen.

Eine signifikante Abweichung ist allerdings – mit Ausnahme der N = 2 Probanden mit gehobenem Einkommen, die jedoch schon zahlenmäßig keine verwertbaren Aussagen zulassen, – insoweit gegeben, als bei den Probanden mit einem guten Einkommen zum einen die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren mit 12,5% – um -6,5%-Punkte – unter dem durchschnittlichen Vergleichswert von 19% liegt, zum anderen die Höchstfrist von 5 Jahren signifikant überrepräsentiert ist (6,3% vs. 0,8%: +5,5%-Punkte). Abgesehen davon, dass es sich bei dem N = 1 Probanden mit der Fünfjahresfrist um einen nicht repräsentativen Einzelfall handelt, lassen sich jedoch mit Blick auf die Tabellenhäufigkeiten bei den Fristen von 3 Jahren (75% vs. 69,8%: +5,2%-Punkte, und damit signifikant) und 4 Jahren (6,3% vs. 10,3%: -4%-Punkte) keine Tendenzen erkennen.

<sup>316</sup> DM 4.000.

Aber nicht nur in dieser Kategorie, sondern insgesamt gesehen, ergibt sich ein völlig uneinheitliches Anordnungsmuster, aus dem geschlossen werden muss, dass die Einkommensverhältnisse der Verurteilten – zumindest bei der Freiheitsstrafe – kein Bemessungskriterium für die Dauer der Bewährungszeit sind.

Anders dagegen bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**:

*Tabelle 19. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von den Einkommensverhältnissen bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Einkommensverhältnisse					Gesamt
		Ohne bzw. nur geringf. Eink.	Unteres Eink.	Mittleres Eink.	Gutes Eink.	Ungekl.	
<b>2 Jahre</b>	N	37	19	6	1	1	64
	%	74%	82,6%	85,7%	100%	50%	77,1%
<b>2 ½ Jahre</b>	N	-	1	-	-	-	1
	%	-	4,3%	-	-	-	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	13	3	1	-	1	18
	%	26%	13%	14,3%	-	50%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	50	23	7	1	2	83
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		60,2%	27,7%	8,4%	1,2%	2,4%	100%

Zunächst fällt auf, dass unabhängig davon, ob ein regelmäßiges Einkommen erzielt wurde und wenn ja, in welcher Höhe, eindeutig – wenn auch, abgesehen von der Merkmalsausprägung „ungeklärt“, mit prozentualen Schwankungen von bis zu 26%-Punkten – die kurze Zweijahresfrist dominiert. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, stellt man dann aber fest, dass bei den Probanden ohne bzw. nur geringfügigem Einkommen die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren mit 74% – wenn auch mit -3,1%-Punkten nicht signifikant – unter dem Durchschnitt von 77,1% liegt, während sie bei der Höchstfrist von 3 Jahren – wenngleich mit +4,3%-Punkten wiederum nicht signifikant – überdurchschnittlich häufig vertreten sind (26% vs. 21,7%). Schon bei den Probanden mit unterem Einkommen kehrt sich dieses Verhältnis um: Der Anteil der Probanden mit der kurzen Frist von 2 Jahren beträgt bei diesen Probanden 82,6% und liegt damit zumindest signifikant – um +5,5%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 77,1%, wohingegen er bei der 3-jährigen Frist verhältnismäßig klar – um -8,7%-Punkte – unterrepräsentiert ist (13% vs. 21,7%). Noch häufiger angeordnet wurde die Mindestfrist von 2 Jahren bei den Probanden mit einem mittleren Einkommen mit 85,7%: +8,6%-Punkte über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 77,1%. Auch bei diesen liegt die Anordnungsquote des Höchstmaßes von 3 Jahren mit 14,3% vergleichsweise eindeutig – um -7,4%-Punkte – unter dem Durchschnittswert von 21,7%.

Die Erwartung, dass die Gerichte bei Verurteilten mit besseren Einkommensverhältnissen die Bewährungszeit kürzer bemessen als bei Verurteilten, deren Einkommenssituation schlecht ist, hat sich also bei der Jugendstrafe im Unterschied zur Freiheitsstrafe voll erfüllt. Zusätzlich konnte festgestellt werden, dass mit wachsendem Einkommen der Verurteilten die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren stetig ansteigt – wenn auch der N = 1 Proband mit einem guten Einkommen zahlenmäßig nicht repräsentativ ist –, während die der Höchstfrist

von 3 Jahren in gleichem Maße – unter Zusammenfassung der 2½- und 3-jährigen Frist bei den Probanden mit einem unteren Einkommen – stetig abnimmt:

2 Jahre (Mindestfrist)	74% – 82,6% – 85,7% – 100%
2½ bzw. 3 Jahre (Höchstfrist)	26% – 17,4% – 14,3% – 0%.

Bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden sind auch hier die Gesamtzahlen der Probanden mit den Merkmalsausprägungen „ohne bzw. nur geringfügiges Einkommen“ mit N = 7, „unteres Einkommen“ mit N = 5 sowie „mittleres Einkommen“ mit N = 2 – auch bei weiterer Reduktion der Merkmale – zu klein, um hieraus einigermaßen verallgemeinerungsfähige Schlüsse im Hinblick auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Einkommenssituation der Verurteilten ziehen zu können. Entsprechend dem bei der Jugendstrafe gewonnenen Ergebnis erzielte auch hier der Proband mit der Mindestfrist von 1 Jahr ein zwar unteres, aber dennoch regelmäßiges monatlichen Einkommen in Höhe von 1.000 DM. Der andere Proband mit der im Vergleich hierzu längeren Frist von 1½ Jahren war hingegen einkommenslos.

Fast die Hälfte – 49,2% (N = 123) – der vorliegend untersuchten Probanden waren zum Zeitpunkt der Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe mit – teilweise auch sehr hohen – **Schulden** belastet.<sup>317</sup> Zum Teil resultierten die Schulden wohl auch aus den aktuell abgeurteilten Straftaten. Demgegenüber waren 24,4% der Probanden (N = 61) völlig schuldenfrei. Und schließlich fanden sich bei 26,4% (N = 66) hierzu in den Akten keine Angaben, so dass dieses Merkmal ungeklärt blieb.

Auch bei der Schuldenbelastung ergaben sich bei den einzelnen Strafarten – teils erhebliche – Unterschiede:

Der Anteil der Probanden mit Schulden beträgt bei der **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** 67,5% (N = 85). Ohne Schulden waren 15,9% der Probanden (N = 20). Ungeklärt blieb dieses Merkmal bei 16,7% (N = 21). Bei den nach **Jugendstrafrecht** verurteilten Probanden stellt sich die Schuldensituation – erwartungsgemäß – um einiges günstiger dar: Von diesen waren „nur“ 30,6% (N = 38) mit Schulden belastet, während 33,1% (N = 41) der Probanden völlig schuldenfrei waren. Etwas überrascht hat, dass sich bei 36,3% (N = 45) der nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden zu der Schuldensituation keine Angaben in den Akten – weder im Hauptverhandlungsprotokoll noch in den im Jugendstrafrecht obligatorischen Jugendgerichtshilfeberichten – fanden, so dass dieses Merkmal gänzlich ungeklärt blieb.

<sup>317</sup> Zur Höhe der Schulden siehe Grundauszählung Anhang 2: IV.13. f), S. 660.

Im Einzelnen:

Jugendstrafrecht		Ohne Schulden	Mit Schulden	Ungeklärt
Jugenstr. m. StrA.	N	27	22	34
% von N = 83		32,5%	26,5%	41%
§ 57 JGG	N	8	9	9
% von N = 26		30,8%	34,6%	34,6%
§ 27 JGG	N	6	7	2
% von N = 15		40%	46,7%	13,3%
Gesamt	N	41	38	45
% von N = 124		33,1%	30,6%	36,3%

Nachfolgende Übersicht 3 zeigt die Höhe der Schulden – unter Reduktion auf die Merkmale „ohne Schulden bzw. nur geringfügige Schulden“<sup>318</sup>, „untere Schuldenbelastung“<sup>319</sup>, „mittlere Schuldenbelastung“<sup>320</sup>, „hohe Schuldenbelastung“<sup>321</sup>, „sehr hohe Schuldenbelastung“<sup>322</sup> sowie „Schuldensituation ungeklärt“<sup>323</sup> auf:

Übersicht 3. Höhe der Schulden.

		Schuldenbelastung					
		Ohne bzw. nur geringf.	Untere	Mittlere	Hohe	Sehr hohe	Schuldensit. ungeklärt
Freiheitsstr. m. StrA.	N	21	19	26	13	21	26
% von N = 126		16,7%	15,1%	20,6%	10,3%	16,7%	20,6%
Jugendstr. m. StrA.	N	29	6	10 <sup>324</sup>	-	1 <sup>325</sup>	37
% von N = 83		34,9%	7,2%	12%	-	1,2%	44,6%
§ 57 JGG	N	9	3	4 <sup>326</sup>	-	-	10
% von N = 26		34,6%	11,5%	15,4%	-	-	38,5%
§ 27 JGG	N	6 <sup>327</sup>	5	1 <sup>328</sup>	-	-	3
% von N = 15		40%	33,3%	6,7%	-	-	20%
Gesamt	N	65	33	41	13	22	76
% von N = 250		26%	13,2%	16,4%	5,2%	8,8%	30,4%

<sup>318</sup> DM 0-1.000.

<sup>319</sup> Über DM 1.000-10.000.

<sup>320</sup> Über DM 10.000-50.000.

<sup>321</sup> Über DM 50.000-100.000.

<sup>322</sup> Über DM 100.000-über 1 Mio.

<sup>323</sup> Ungeklärt sein kann entweder, ob überhaupt Schulden vorhanden sind, oder – wenn ja – in welcher Höhe.

<sup>324</sup> Maximal DM 40.000.

<sup>325</sup> DM 300.000.

<sup>326</sup> Maximal DM 30.000.

<sup>327</sup> Alle N = 6 Probanden ohne Schulden.

<sup>328</sup> DM 20.000.

Bei  $N = 10$  Probanden (= 4%)<sup>329</sup> war nur die Höhe der Schulden, nicht aber deren Existenz an sich ungeklärt. Damit erklärt sich die Differenz zwischen  $N = 76$  „Schuldensituation ungeklärt“ und  $N = 66$ , bei denen nur das Merkmal „Schulden“, d.h. das „Ob“, ungeklärt blieb.

Wiederum bedingt durch die unterschiedliche Altersstruktur der Probanden zeigten sich auch bei der Höhe der Schulden bei den einzelnen Strafarten erhebliche Unterschiede:

Während von den zu einer **Freiheitsstrafe** verurteilten Probanden mit geklärter Schuldensituation 60% ( $N = 60$  von  $N = 100$ ) mittlere bis sehr hohe Schulden aufwiesen – bei den weiteren 40% ( $N = 40$  von  $N = 100$ ) waren entweder keine Schulden vorhanden oder sie bewegten sich maximal im unteren Bereich – liegt der Schwerpunkt bei den nach **Jugendstrafrecht** verurteilten Probanden – soweit die Schuldensituation geklärt werden konnte – mit 78,4% ( $N = 58$  von  $N = 74$ ) eindeutig bei den Merkmalsausprägungen „ohne bzw. nur geringfügige Schulden“ sowie „untere Schuldenbelastung“. Eine mittlere bis sehr hohe Schuldenbelastung war dagegen gerade bei etwas mehr als ein Fünftel dieser Probanden – 21,6% ( $N = 16$  von  $N = 74$ ) – feststellbar. Deutlich wird auch, dass die obere Grenze der Schuldenbelastung bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden in einem Einzelfall bei 300.000 DM und ansonsten bei 40.000 DM liegt. Bei den nach §§ 57 bzw. 27 JGG verurteilten Probanden reicht die Schuldenbelastung sogar „nur“ bis maximal 30.000 bzw. 20.000 DM. Demgegenüber bildeten bei den zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden Schulden von über 100.000 bis über 1 Mio. DM nicht nur die Ausnahme.

Aufschluss über einen etwaigen Zusammenhang zwischen der *Schuldensituation und ggf. deren Höhe* bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden und der Dauer der Bewährungszeit gibt Tabelle 20.

Tabelle 20. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Schuldensituation bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Schuldenbelastung						Gesamt
		Ohne bzw. nur geringf.	Untere	Mittlere	Hohe	Sehr hohe	Schuldensit. ungekl.	
<b>2 Jahre</b>	N	4	3	3	2	2	10	24
	%	19%	15,8%	11,5%	15,4%	9,5%	38,5%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	15	14	19	8	17	15	88
	%	71,4%	73,7%	73,1%	61,5%	81%	57,7%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	2	2	4	3	1	1	13
	%	9,5%	10,5%	15,4%	23,1%	4,8%	3,8%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	-	-	-	-	1	-	1
	%	-	-	-	-	4,8%	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	21	19	26	13	21	26	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		16,7%	15,1%	20,6%	10,3%	16,7%	20,6%	100%

<sup>329</sup> Davon  $N = 5$  Probanden Freiheitsstrafe und  $N = 3$  Probanden Jugendstrafe mit Strafaussetzung sowie jeweils  $N = 1$  Proband Verurteilung nach §§ 57 bzw. 27 JGG.

Ohne Rücksicht auf eine etwaige Schuldenbelastung und wenn ja, in welcher Höhe, war von den Gerichten der mittleren Frist von 3 Jahren – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 23,3%-Punkten – eindeutig der Vorzug gegeben worden. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich außerdem, dass die Anordnungsquoten der Mindestfrist von 2 Jahren bei den Probanden mit einer nicht nur geringfügigen Schuldenbelastung durchweg – mehr oder weniger deutlich – unter dem Durchschnittswert von 19% liegen: Untere Schuldenbelastung (15,8% vs. 19%), mittlere Schuldenbelastung (11,5% vs. 19%), hohe Schuldenbelastung (15,4% vs. 19%) sowie sehr hohe Schuldenbelastung (9,5% vs. 19%). Signifikant sind dabei die Abweichungen bei den Probanden mit einer mittleren Schuldenbelastung mit -7,5%-Punkten sowie insbesondere mit einer sehr hohen Schuldenbelastung mit -9,5%-Punkten. Abgesehen von den Probanden, bei denen das Merkmal „Schulden“ ungeklärt blieb – bei diesen beträgt der Anteil derer mit 2-jähriger Frist 38,5% –, war die kurze Zweijahresfrist mit 19% am häufigsten bei den Probanden ohne bzw. nur geringfügigen Schulden angeordnet worden, wobei diese Quote genau dem Durchschnitt entspricht. Bei der längeren Vierjahresfrist ist die Beziehung – mit Ausnahme der Probanden mit einer sehr hohen Schuldenbelastung, die hier mit einer Abweichung von -5,5%-Punkten nur unterdurchschnittlich häufig vertreten sind (4,8% vs. 10,3%), was allerdings durch die Anordnung der Höchstfrist von 5 Jahren in einem dieser Fälle wieder etwas kompensiert wird, – umgekehrt: Hier sind die Probanden mit einer Schuldenbelastung überproportional häufig – und zwar, umso häufiger je höher die Schulden – vertreten: Untere Schuldenbelastung (10,5% vs. 10,3%), mittlere Schuldenbelastung (15,4% vs. 10,3%) sowie insbesondere hohe Schuldenbelastung (23,1% vs. 10,3%). Signifikant sind die Abweichungen bei den Merkmalsausprägungen „mittlere“ und „hohe Schuldenbelastung“ mit +5,1%- bzw. +12,8%-Punkten. Die Probanden mit einer sehr hohen Schuldenbelastung sind (bereits) bei der mittleren Frist von 3 Jahren stark – um +11,2%-Punkte – überrepräsentiert (81% vs. 69,8%), während hier die Anordnungsquote bei den Probanden mit „nur“ einer hohen Schuldenbelastung mit 61,5% wesentlich – um -8,3%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 69,8% liegt. Ansonsten ergaben sich bei der Dreijahresfrist keine signifikanten Abweichungen von den Durchschnittswerten: Ohne bzw. nur geringfügige Schulden (71,4% vs. 69,8%), untere Schuldenbelastung (73,7% vs. 69,8%), mittlere Schuldenbelastung (73,1% vs. 69,8%).

Die Vermutung, dass Verurteilte mit nicht nur geringfügigen Schulden bei Bemessung der Bewährungszeit schlechter wegkommen als Verurteilte ohne bzw. nur geringfügigen Schulden, konnte sich damit bei der Freiheitsstrafe zumindest tendenziell bestätigen.

Zum selben Ergebnis kommt man bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**:

*Tabelle 21. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Schuldenituation bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Schuldenbelastung						Gesamt
		Ohne bzw. nur geringf.	Untere	Mittlere	Hohe	Sehr hohe	Schuldensit. ungeklärt	
<b>2 Jahre</b>	N	26	5	8	-	-	25	64
	%	89,7%	83,3%	80%	-	-	67,6%	77,1%
<b>2½ Jahre</b>	N	1	-	-	-	-	-	1
	%	3,4%	-	-	-	-	-	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	2	1	2	-	1	12	18
	%	6,9%	16,7%	20%	-	100%	32,4%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	29	6	10	-	1	37	83
	%	100%	100%	100%	-	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		34,9%	7,2%	12%	-	1,2%	44,6%	100%

Bei den zu einer Jugendstrafe verurteilten Probanden war mit Ausnahme des N = 1 Probanden mit einer sehr hohen Schuldenbelastung – er erhielt die Höchstbewährungsfrist von 3 Jahren – ansonsten unabhängig von einer etwaigen Schuldenbelastung und ggf. deren Höhe vorzugsweise – mit prozentualen Schwankungen von bis zu 22,1%-Punkten – nur die Mindestfrist von 2 Jahren verhängt worden. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, stellt man darüber hinaus fest, dass die kurze Zweijahresfrist zwar sowohl bei den Probanden ohne bzw. mit nur geringfügigen Schulden als auch bei den Probanden mit einer unteren oder mittleren Schuldenbelastung überproportional häufig angeordnet worden war, allerdings mit abnehmender Tendenz: 89,7%-83,3%-80%. Signifikant ist die Abweichung zum durchschnittlichen Vergleichswert von 77,1% aber nur bei den Probanden ohne bzw. mit nur geringfügigen Schulden (+12,6%-Punkte) sowie noch mit einer unteren Schuldenbelastung (+6,2%-Punkte). Demgegenüber sind die Probanden ohne bzw. nur mit geringfügigen Schulden bis maximal mittlerer Schuldenbelastung bei dem Höchstmaß von 3 Jahren durchweg unterrepräsentiert, wobei die Anordnungsquote bei den Probanden ohne bzw. nur mit geringfügigen Schulden mit 6,9% mit Abstand am niedrigsten ist, um dann mit zunehmender Schuldenbelastung stetig anzuwachsen: 6,9%-16,7%-20%. Bei der mittleren Schuldenbelastung liegt sie mit 20% nur noch um -1,7%-Punkte – und damit nicht mehr signifikant – unter dem Durchschnittswert von 21,7%. Dieser Tendenz entspricht auch, dass der N = 1 Proband mit einer sehr hohen Schuldenbelastung ebenfalls mit einer 3-jährigen Frist belastet worden war.

Auch hier gibt es also verhältnismäßig eindeutige Anhaltspunkte dafür, dass Verurteilte ohne bzw. mit nur geringfügigen Schulden – zumindest der Tendenz nach – mit kürzeren Bewährungszeiten wegkommen als Verurteilte mit einer höheren Schuldenbelastung.

Auch wenn die Gesamtzahl der nach § 27 JGG verurteilten Probanden mit einer kürzeren Bewährungszeit von 1 bzw. 1½ Jahren mit N = 2 viel zu gering ist, um hieraus einigermaßen gesicherte Rückschlüsse auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Bemessung der Bewährungszeit ziehen zu können, entspricht es den obigen Untersuchungsergebnissen, dass gerade diese beiden Probanden völlig schuldenfrei waren.

### 3.4 Einfluss von Belastungsfaktoren im Bereich der Sozialisation in Familie, Schule und Beruf auf die Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit

#### 3.4.1 Herkunftsfamilie und Haupterziehungsperson

In einer Vielzahl von – auch neueren – Untersuchungen<sup>330</sup> wurde empirisch eindeutig festgestellt, dass „registrierte Straffällige häufiger in strukturell unvollständigen Familien aufgewachsen [sind] als vergleichbare Gruppen aus der Durchschnittspopulation“<sup>331</sup>. Als strukturell unvollständig wird eine Familie aus soziologischer Sicht immer dann bezeichnet, „wenn zumindest eine Position im Rahmen des familiären „Rollenverbandes“ nicht besetzt ist“<sup>332</sup>, also bei Tod eines Elternteils oder beider Eltern, Scheidung bzw. Trennung der Eltern oder Nichtehelichkeit des Kindes. Auch wenn eine kriminogene Wirkung der strukturell unvollständigen Familie als solche – im Sinne eines generellen kausalen Zusammenhangs mit späterer Straffälligkeit – verneint wird, ist sie dennoch zumindest ein kriminologisch erheblicher Faktor.<sup>333</sup> Bestätigt hat sich dies in der Untersuchung von *Stöckel*<sup>334</sup>, der festgestellt hat, dass – für ihn selbst etwas überraschend – sogar noch bei seinen erwachsenen Probanden mit dem Merkmal „broken home“ die Straferlassquote sowohl bei Strafaussetzung als auch Aussetzung einer Reststrafe gegenüber den Vergleichszahlen im OLG-Bezirk München signifikant nach unten abwich. Noch deutlich negativer war das Ergebnis seiner Untersuchung bei den Probanden mit früherer Heimunterbringung, die – so *Stöckel*<sup>335</sup> – häufig „eine Folge unvollständiger Familien“ ist und „wegen der verbleibenden Persönlichkeitsstörungen auch bei Einsatz der Bewährungshilfe besondere Hürden [bei einer späteren Wiedereingliederung Straffälliger] aufzustellen [scheint]“. Nur 34,1% dieser Probanden beendeten die Bewährungszeit mit einem Erlass der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe im Vergleich zu durchschnittlich 50% für den OLG-Bezirk München.<sup>336</sup> Im Hinblick darauf, „daß – wie bereits häufig festgestellt wurde<sup>337</sup> – unter registrierten Straffälligen der Anteil derer, die einen Heimaufenthalt [...] hinter sich haben, besonders hoch ist“, überrascht die Erkenntnis von *Stöckel* nicht. Nach Einschätzung der von *Stöckel*<sup>338</sup> ausgewerteten Erfahrungen der Bewährungshelfer wurden

<sup>330</sup> Vgl. *Göppinger* 1997, S. 259 m.w.N. sowie zur älteren Literatur Voraufgabe (= 4. Aufl.), S. 258-264; *ders.* 1983, S. 33 Tabelle 5; *Weiher* 1986, S. 75 ff.; *Schwabe-Höllein* 1984, S. 144 ff.; *Kreuzer/Römer-Klees/Schneider* 1991, S. 84 ff.; *Heitmeyer/Müller* 1995, S. 43 f.

<sup>331</sup> *Göppinger* 1997, S. 259.

<sup>332</sup> *Göppinger* 1997, S. 258.

<sup>333</sup> vgl. *Göppinger* 1997, S. 262; *ders.* 1983, S. 42 (Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung); *Dolde* 1978, S. 358 ff.

<sup>334</sup> 1981, S. 28 f.: Strafaussetzung zur Bewährung 44,9% vs. 50%, Aussetzung der Reststrafe 43,8% vs. 51,9%. Mit dem Merkmal „broken-home“ erfasst *Stöckel* die Fälle, in denen der Verurteilte von vornherein (nicht eheliche Geburt) oder nachträglich vor dem 18. Lebensjahr in einer unvollständigen Familie aufgewachsen ist.

<sup>335</sup> 1981, S. 29.

<sup>336</sup> *Stöckel* 1981, S. 28 f.: Bei den Reststrafen betrug die Erlassquote bei den Probanden mit früherer Heimunterbringung 42,9% vs. 51,9%. Auch bei *Vogt* 1972, S. 187 m.w.N. schnitten die überwiegend in Heimen erzogenen Probanden hinsichtlich der Rückfälligkeit am schlechtesten ab.

<sup>337</sup> *Göppinger* 1997, S. 268 m.w.N.; *Klapdor* 1967, S. 64; *Wolff* 1971, S. 254; *Böhm*, RdJ 1973, 33, 38 und 68% bei *Weiher* 1986, S. 89; nur 24,2% bei den Drogendelinquenten von *Kreuzer/Römer-Klees/Schneider* 1991, S. 87 f.; Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung von *Göppinger* 1983, S. 49 43% bei einem Alter bis 21 Jahre einmal (zumindest) kurzfristig in einem Heim untergebracht gewesen, V-Probanden nur 6% bis zum 21. Lebensjahr.

<sup>338</sup> 1981, S. 67 Tabelle Spalte 4 und S. 68.



„Kindheit und Entwicklung des Probanden“ darüber hinaus an vierter Stelle der tieferen Gründe – von insgesamt 11 Kategorien an Gründen – für den Widerruf genannt.

Ausgehend von der Erkenntnis, dass es sich bei „Heimerziehung“ und „broken-home-Situation im Elternhaus“ um negative prognoserelevante Faktoren handelt, war zu erwarten, dass die Gerichte bei Verurteilten mit diesen „Negativfaktoren“ die Bewährungszeit länger bemessen als bei Verurteilten, die in einer „intakten“ Familie mit beiden Eltern aufgewachsen sind. Aber nicht nur in der strukturell unvollständigen Familie wird eine besonders große Gefahr für die „Sozialisierung“ und eine Begünstigung der Entwicklung zu Kriminalität gesehen, sondern auch in der „funktional unvollständigen“ (gestörten) Familie.

Unter Berücksichtigung dessen war außerdem zu vermuten, dass die Gerichte auch bei Verurteilten mit **Stiefgeschwistern** – was nach der Alltagserfahrung häufig zu konfliktbeladenen Beziehungen zwischen Eltern bzw. Stiefeltern und Kinder sowie zu Erziehungsschwierigkeiten führt – die Bewährungszeit weiter ausdehnen als bei Verurteilten ohne Stiefgeschwister.

Des Weiteren wird in Teilen der *Literatur*<sup>339</sup> auch die Ansicht vertreten, dass unter den Straffälligen sowohl **Einzelkinder** als auch **Kinder mit vielen Geschwistern** besonders häufig vertreten sind. Daraus wird gefolgert, dass sowohl Einzelkinder als auch Kinder mit vielen Geschwistern besonders kriminalitäts- und rückfallgefährdet seien. Unter diesem Aspekt war deshalb ferner anzunehmen, dass die Gerichte bei Verurteilten, die entweder als Einzelkind oder mit vielen, d.h. 4 und mehr, Geschwistern aufgewachsen sind, die Bewährungszeit länger bemessen als bei Verurteilten, die aus einer Familie mit (nur) 1 bis 3 Geschwistern stammen. In diesem Zusammenhang wird im Übrigen gelegentlich auch die Auffassung vertreten, dass insbesondere die jüngsten und ältesten Kinder in einer Geschwisterreihe kriminalitäts- und rückfallgefährdet seien. *Wittig*<sup>340</sup> hat deshalb untersucht inwieweit sich die Merkmale „Stellung in der Geschwisterreihe“ und „Größe der Elternfamilie“ auf die Misserfolgsquoten bei Strafaussetzung zur Bewährung auswirken und dabei jedoch festgestellt, dass es sich weder bei der „Stellung in der Geschwisterreihe“<sup>341</sup> noch bei der „Größe der Elternfamilie“ um für die Strafaussetzung zur Bewährung prognoserelevante Faktoren handelt, wenngleich – wie er ausführt – „die Geschwisterzahl [...] Auswirkungen auf den Grad der kriminellen Gefährdung des Einzelnen haben kann“.

Zur **familiären Situation** der Probanden konnten folgende Feststellungen getroffen werden: 74,8% (N = 187) der vorliegend untersuchten Probanden waren ehelich und „nur“ 4,8% (N = 12) nicht ehelich geboren.<sup>342</sup> Der Anteil der Scheidungskinder – Ehescheidung der Eltern vor Vollendung des 18. Lebensjahres der Probanden – beträgt 12% (N = 30). In 6,8% der Fälle (N = 17) waren die (noch verheirateten) Eltern getrennt lebend. Zerrüttet war die Ehe der Eltern bei 3,6% der Probanden (N = 9). Mutterwaisen waren 2,4% (N = 6), Vaterwaisen 6% (N = 15) sowie Vollwaisen 1,2% (N = 3) der Probanden. Häufig fanden sich jedoch – insbesondere bei den zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden – keinerlei Angaben zu der familiären Situation in den Akten.<sup>343</sup>

<sup>339</sup> *Klapdor* 1967, S. 20 f.; *Weiher* 1986, S. 86 f.; vgl. *Göppinger* 1997, S. 262 m.w.N.

<sup>340</sup> 1969, S. 112 f. (Zitat S. 117).

<sup>341</sup> So auch *Göppinger* 1997, S. 263 m.w.N., wie etwa *Rosenquist/Megargee* 1969, S. 182 f.

<sup>342</sup> Die Unterscheidung erfolgte formal nach § 1591 BGB.

<sup>343</sup> Siehe Grundauszählung Anhang 2: III.1. a)-h), S. 650.

Daraus ergab sich dann folgende *Erziehungssituation* für die Probanden: „Nur“ etwa die Hälfte der Probanden – 51,2% (N = 128) – waren in einer „intakten“ Familie – also von beiden Elternteilen – erzogen worden. 14% (N = 35) der Probanden waren dagegen in einem „broken home“ aufgewachsen.<sup>344</sup> Der Anteil der Probanden mit Heimerziehung beträgt 3,6% (N = 9). Und schließlich ergab sich bei 16,8% (N = 42) sowohl eine Diskontinuität der Aufenthalte als auch in den Bezugspersonen, d.h. die Erziehungsperson wechselte ständig, was sich – wie die Untersuchung von Vogt<sup>345</sup> gezeigt hat – gleichfalls besonders ungünstig auf die Lebensbewährung auswirkt. Bei N = 36 (= 14,4%) blieb das Merkmal „Haupterziehungsperson“ ungeklärt.

Als *Einzelkind*, d.h. ohne leibliche Geschwister, waren 18,8% (N = 47) der Probanden aufgewachsen, während 13,2% (N = 33) aus kinderreichen Familien – 4-12 leibliche Geschwister – stammten. In 52,4% der Fälle (N = 131) hatten die Probanden 1-3 leibliche Geschwister. 7,6% der Probanden (N = 19) waren (außerdem) mit 1-7 *Stiefgeschwistern* groß geworden. Ungeklärt blieben die Merkmale „leibliche Geschwister“ bei 15,6% (N = 39) sowie „Stiefgeschwister“ bei 16% (N = 40) der Probanden.<sup>346</sup>

Von den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden waren weniger als die Hälfte der Probanden – 47,6% (N = 60) – in einer „intakten“ Familie – also mit beiden Elternteilen – aufgewachsen. Der Anteil der Probanden, die in einem „broken home“<sup>347</sup> groß geworden waren, beträgt demgegenüber 15,1% (N = 19). 4% der Probanden (N = 5) hatten eine „Heimerziehung“ „genossen“. Ein ständiger Wechsel in der Erziehungsperson war in 7,9% der Fälle (N = 10) feststellbar. Bei einem Viertel der Probanden – 25,4% (N = 32) – blieb das Merkmal „Haupterziehungsperson“ mangels eines Gerichtshilfeberichts – die Erstellung eines solchen war von den erwachsenen Probanden sehr häufig abgelehnt worden<sup>348</sup> – ungeklärt.

Zum Vergleich hierzu bei den nach **Jugendstrafrecht** verurteilten Probanden: Bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden waren etwas mehr als die Hälfte – 55,4% (N = 46) – in einem „intakten“ Elternhaus aufgewachsen. Eine „broken home“-Situation war bei 14,5% (N = 12)<sup>349</sup> dieser Probanden gegeben. 3,6% (N = 3) waren in Heimen erzogen worden. Bei knapp einem Viertel der Probanden – 24,1% (N = 20) – wechselte die Erziehungsperson ständig. Ungeklärt blieb dieses Merkmal nur in 2 Fällen (= 2,4%). Bei den nach §§ 57 und 27 JGG verurteilten Probanden ergab sich folgende *Erziehungssituation*:

<sup>344</sup> N = 19 „nur“ Mutter, N = 2 „nur“ Vater, N = 3 Mutter und Stiefvater, N = 1 Vater und Stiefmutter, N = 7 Großeltern, N = 3 sonstige Verwandte oder Adoptiveltern.

<sup>345</sup> 1972, S. 188 f. Tabelle 62. Schon bei einmaligem Wechsel der Erziehungsperson liegt der Anteil der Rückfälle mit 64% um die Hälfte über den Probanden ohne Wechsel (44,8%). Bei 2- und 3-maligem Wechsel sind es 61,5% und bei mehr als 3-maligem Wechsel 85,6%.

<sup>346</sup> Siehe Grundauszählung Anhang 2: III.1. i)-j), S.651.

<sup>347</sup> N = 8 „nur“ Mutter, N = 2 „nur“ Vater, N = 2 Mutter und Stiefvater, N = 1 Vater und Stiefmutter, N = 5 Großeltern, N = 1 sonstige Verwandte oder Adoptiveltern.

<sup>348</sup> Dies entspricht auch meiner Praxiserfahrung.

<sup>349</sup> N = 8 „nur“ Mutter, N = 2 Großeltern, N = 2 sonstige Verwandte oder Adoptiveltern.

	§ 57 JGG		§ 27 JGG	
„intakte“ Familie	42,3%	N = 11	73,3%	N = 11
„broken home“	11,5%	N = 3 <sup>350</sup>	6,7%	N = 1 <sup>351</sup>
Heim	3,8%	N = 1	-	-
Ständig wechselnde Erziehungsperson	34,6%	N = 9	20%	N = 3
Ungeklärt	7,7%	N = 2	-	-
Gesamt	100%	N = 26	100%	N = 15

Ob und inwieweit das *Aufwachsen der Probanden in einer strukturell unvollständigen Familie* Einfluss auf die Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit hat, macht bei der **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „intakte Familie“, „broken home“ und „ständig wechselnde Erziehungsperson bzw. Heimerziehung“ sowie „ungeklärt“ Tabelle 22 deutlich.

Tabelle 22. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Haupterziehungsperson bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Haupterziehungsperson				Gesamt
		Intakte Familie	broken home	Ständig wechselnde Erz.pers. bzw. Heimerz.	Ungeklärt	
<b>2 Jahre</b>	N	15	2	2	5	24
	%	25%	10,5%	13,3%	15,6%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	42	15	11	20	88
	%	70%	78,9%	73,3%	62,5%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	2	2	2	7	13
	%	3,3%	10,5%	13,3%	21,9%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	1	-	-	-	1
	%	1,7%	-	-	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	60	19	15	32	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		47,6%	15,1%	11,9%	25,4%	100%

Ungeachtet der Haupterziehungsperson dominiert also eindeutig – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 16,4%-Punkten – die mittlere Bewährungszeit von 3 Jahren. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, stellt man außerdem fest, dass die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren nur bei den Probanden, die in einem „intakten“ Elternhaus groß geworden sind, mit 25% – um +6%-Punkte – über dem Durchschnitt von 19% liegt, während sowohl die Probanden mit ständig wechselnder Erziehungsperson bzw. Heimerziehung (13,3% vs. 19%) sowie insbesondere die

<sup>350</sup> „Nur“ Mutter.

<sup>351</sup> Mutter und Stiefvater.

Probanden, die in einer „broken-home-Situation“ aufgewachsen waren (10,5% vs. 19%), hier mehr oder weniger deutlich unterrepräsentiert sind. Die Abweichungen von der durchschnittlichen Vergleichszahl nach unten betragen -5,7%- bzw. -8,5%-Punkte. Auch die Anordnungsquote der Probanden, bei denen das Merkmal „Haupterziehungsperson“ ungeklärt blieb, liegt mit 15,6% – wenn auch mit -3,4%-Punkten nicht mehr signifikant – unter dem Durchschnittswert von 19%. Umgekehrt ist dieses Verhältnis bei der längeren Vierjahresfrist: Auch wenn die Anordnungshäufigkeit bei den Probanden mit einem „broken home“ mit 10,5% nur in etwa dem Durchschnitt von 10,3% entspricht und die Probanden mit ständig wechselnder Erziehungsperson – mit +3%-Punkten – nicht signifikant überrepräsentiert sind (13,3% vs. 10,3%), ergibt sich ein deutliches prozentuales Übergewicht bei den Probanden, bei denen das Merkmal „Haupterziehungsperson“ ungeklärt blieb (21,9% vs. 10,3%) – +11,6%-Punkte –, wohingegen die Probanden, die in einer „intakten“ Familie aufgewachsen sind, klar – um -7%-Punkte – unterrepräsentiert sind (3,3% vs. 10,3%). Die Tendenz zu einer längeren Bewährungszeit bei den Probanden mit ständig wechselnder Erziehungsperson bzw. Heimerziehung als auch mit einem „broken home“ zeichnet sich im Übrigen schon bei der mittleren Frist von 3 Jahren ab: Während die Abweichungen von der durchschnittlichen Vergleichszahl von 69,8% bei diesen beiden Probandengruppen mit 73,3% und 78,9% +3,5%- bzw. +9,1%-Punkte betragen, liegt die Anordnungsquote bei den Probanden, bei denen das Merkmal „Haupterziehungsperson“ ungeklärt blieb, mit 62,5% um -7,3%-Punkte unter dem Durchschnitt von 69,8%. Bei den Probanden mit einem „intaktem“ Elternhaus ergab sich dagegen nur eine unmerkliche Abweichung von +0,2%-Punkten zum Durchschnitt (70% vs. 69,8%).

Die Erwartung, dass bei Verurteilten mit problematischer Kindheit – „broken home“, wechselnder Erziehungsperson bzw. Heimerziehung als besonders negative Faktoren bei der Resozialisierungsprognose – die Bewährungszeiten im Vergleich zu Verurteilten, die in einer „intakten“ Familie aufgewachsen sind, länger bemessen werden, hat sich somit mehr oder weniger deutlich erfüllt. Im Hinblick auf die längere Vierjahresfrist haben nur noch die Probanden schlechter abgeschnitten, deren „Kindheit“ ungeklärt blieb. Wie bei *Stöckel* ist auch hier – zumindest auf den ersten Blick – erstaunlich, dass das Merkmal „Haupterziehungsperson“ noch so stark in das Erwachsenenstrafrecht hineinwirkt, was allerdings angesichts der Tatsache, dass genau ein Drittel der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Bewährungsprobanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung noch „Jungerwachsene“ – d.h. 21-25 Jahre – waren, plausibel ist.<sup>352</sup>

Es überrascht deshalb auch nicht, dass sich dieses Ergebnis bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten – im Vergleich zur Freiheitsstrafe durchschnittlich (noch) jüngeren – Probanden ebenfalls unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „intakte Familie“, „broken home“ und „ständig wechselnde Erziehungsperson bzw. Heimerziehung“ sowie „ungeklärt“ – bestätigt:

<sup>352</sup> Vgl. Übersicht 17, S.173.

Tabelle 23. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Haupterziehungsperson bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Haupterziehungsperson				Gesamt
		Intakte Familie	broken home	Ständig wechselnde Erz.pers. bzw. Heimerz.	Ungeklärt	
<b>2 Jahre</b>	N	38	8	16	2	64
	%	82,6%	66,7%	69,6%	100%	77,1%
<b>2½ Jahre</b>	N	-	-	1	-	1
	%	-	-	4,3%	-	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	8	4	6	-	18
	%	17,4%	33,3%	26,1%	-	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	46	12	23	2	83
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		55,4%	14,5%	27,7%	2,4%	100%

Unabhängig von der Haupterziehungsperson der Probanden war von den Gerichten – wenngleich mit prozentualen Schwankungen von bis zu 15,9%-Punkten (ohne die Merkmalsausprägung „ungeklärt“, die mit N = 2 Probanden sowieso nicht repräsentativ ist) – eindeutig bevorzugt die Mindestfrist von 2 Jahren angeordnet worden. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, wird auch hier deutlich, dass die Zweijahresfrist bei den Probanden, die in einer „intakten“ Familie aufgewachsen sind, überproportional häufig für ausreichend erachtet worden war (82,6% vs. 77,1%) – die Abweichung nach oben ist mit +5,5%-Punkten signifikant –, wohingegen die Anordnungsquoten bei den Probanden mit dem Merkmal „broken home“ oder ständig wechselnder Erziehungsperson bzw. Heimerziehung mit 66,7% bzw. 69,6% wesentlich – um -10,4%- bzw. -7,5%-Punkte – unter der durchschnittlichen Vergleichszahl von 77,1% liegen. Gerade umgekehrt ist dieses Verhältnis bei der Höchstfrist von 3 Jahren bzw. – soweit verhängt – bei der mittleren Frist von 2½ Jahren: Hier sind die Probanden mit einer „broken-home-Situation“ im Elternhaus (33,3% vs. 21,7%) oder ständig wechselnder Erziehungsperson bzw. Heimerziehung (30,4% vs. 22,9%)<sup>353</sup> vergleichsweise stark – um +11,6%- bzw. +7,5 %-Punkte – über-, hingegen die mit einem „intakten“ Elternhaus – wenn auch mit -4,3%-Punkten nicht signifikant – unterrepräsentiert (17,4% vs. 21,7%).

Bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden sind die Vergleichsgruppen mit den Merkmalsausprägungen „broken home“ (N = 1) und „ständig wechselnde Erziehungsperson (N = 3) bzw. Heimerziehung (N = 0)“ zwar von vornherein zu klein, um hieraus (gesicherte) Rückschlüsse auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte in Bezug auf die „Kindheit“ der Probanden ziehen zu können. Dennoch fällt aber auch hier auf, dass die beiden Probanden mit der Mindestfrist von 1 Jahr bzw. der mittleren Frist von 1½ Jahren – wie nach den bei der Freiheits- und Jugendstrafe gefundenen Untersuchungsergebnissen nicht anders zu erwarten – in einer „intakten“ Familie groß geworden waren.

Von den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden waren 15,9% (N = 20) als *Einzelkind, d.h. ohne leibliche Geschwister*, aufgewachsen. Dagegen stammten

<sup>353</sup> Tabellenhäufigkeiten und Zeilenrandverteilung der 3- und 2½-jährigen Fristen zusammengefasst.

12,7% (N = 16) aus kinderreichen Familien mit 4-12 leibliche Geschwistern. Mit 1-3 leiblichen Geschwistern waren 44,4% der Probanden (N = 56) groß geworden. 1-7 *Stiefgeschwister* hatten (darüber hinaus) 9,5% (N = 12) der Probanden. Nicht geklärt werden konnten die Merkmale „leibliche Geschwister“ bei 27% (N = 34) sowie „Stiefgeschwister“ bei 27,8% (N = 35) der Probanden.

Bei den nach **Jugendstrafrecht** verurteilten Probanden ergab sich folgendes Bild: 20,5% (N = 17) der zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden waren als *Einzelkinder, d.h. ohne leibliche Geschwister*, aufgewachsen, während 14,5% (N = 12) aus kinderreichen Familien – 4-10 leibliche Geschwister – stammten. Am größten ist der Anteil der Probanden mit 1-3 leiblichen Geschwistern mit 60,2% (N = 50). 6% (N = 5) hatten (außerdem) 1-2 *Stiefgeschwister*. Ungeklärt blieben die Merkmale „leibliche Geschwister“ und „Stiefgeschwister“ bei jeweils 4,8% (N = 4) der Probanden. Bei den nach §§ 57 und 27 JGG verurteilten Probanden ergab sich hier folgende Verteilung:

	§ 57 JGG		§ 27 JGG	
Einzelkind (ohne leibliche Geschwister)	19,2%	N = 5	33,3%	N = 5
1-3 leibliche Geschwister	61,5%	N = 16	60%	N = 9 <sup>354</sup>
4-8 leibliche Geschwister	15,4%	N = 4	6,7%	N = 1 <sup>355</sup>
„Leibliche Geschwister“ ungeklärt	3,8%	N = 1	-	-
1-3 Stiefgeschwister	7,7%	N = 2	-	-
„Stiefgeschwister“ ungeklärt	3,8%	N = 1	-	-
Gesamt	100%	N = 26	100%	N = 15

Einen Überblick über das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der *Anzahl der leiblichen Geschwister bzw. Stiefgeschwister* bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden geben Tabelle 24 und Tabelle 25.

<sup>354</sup> 1-2 Geschwister.

<sup>355</sup> 5 Geschwister.

Tabelle 24. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Anzahl der leiblichen Geschwister bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Anzahl leibliche Geschwister				Gesamt
		Einzelkind	1-3	4-12	Ungeklärt	
<b>2 Jahre</b>	N	4	11	3	6	24
	%	20%	19,6%	18,8%	17,6%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	14	42	11	21	88
	%	70%	75%	68,8%	61,8%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	2	3	2	6	13
	%	10%	5,4%	12,5%	17,6%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	-	-	-	1	1
	%	-	-	-	2,9%	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	20	56	16	34	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		15,9%	44,4%	12,7%	27%	100%

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der leiblichen Geschwister herrscht klar die mittlere Dreijahresfrist – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 13,2%-Punkten – eindeutig vor. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung fällt darüber hinaus auf, dass mit Ausnahme der Probanden, bei denen das Merkmal „leibliche Geschwister“ ungeklärt blieb – hier ist die Frist von 3 Jahren (61,8% vs. 69,8%: -8%-Punkte) deutlich unter-, hingegen die von 4 Jahren eindeutig überrepräsentiert (17,6% vs. 10,3%: +7,3%-Punkte) sowie der Probanden mit 1-3 leiblichen Geschwistern, bei denen die Anordnungsquote der mittleren Frist von 3 Jahren mit 75% zumindest signifikant – um +5,2%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 69,8% liegt, die Anordnungsquoten ansonsten über die ganze Skala entweder den Durchschnittswerten entsprechen bzw. jedenfalls nicht signifikant davon abweichen.

Es war weder bei den Probanden mit (nur) 1-3 leiblichen Geschwistern vorzugsweise die Bewährungszeit „nur“ auf das Mindestmaß von 2 Jahren festgesetzt worden, noch treten die Probanden, die als Einzelkinder, d.h. ohne leibliche Geschwister, oder aber mit vielen – 4 und mehr – Geschwistern aufgewachsen waren, bei den längeren Bewährungszeiten von 4 bzw. 5 Jahren besonders hervor. Vielmehr ist es – zumindest bei der Freiheitsstrafe – wohl so, dass das Vorhandensein leiblicher Geschwister und ggf. deren Anzahl kein für die Bemessung der Bewährungszeit entscheidungsrelevanter Faktor ist.

Anders dagegen beim Merkmal „Stiefgeschwister“.

*Tabelle 25. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von Stiefgeschwistern bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Stiefgeschwister			Gesamt
		Nein	Ja (1-7)	Ungeklärt	
<b>2 Jahre</b>	N	17	1	6	24
	%	21,5%	8,3%	17,1%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	58	9	21	88
	%	73,4%	75%	60%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	4	2	7	13
	%	5,1%	16,7%	20%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	-	-	1	1
	%	-	-	2,9%	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	79	12	35	126
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		62,7%	9,5%	27,8%	100%

Auch hier war zwar ungeachtet des Merkmals „Stiefgeschwister“ vorzugsweise – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 15%-Punkten – die mittlere Bewährungszeit von 3 Jahren angeordnet worden. Vergleicht man außerdem die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich, dass bei den Probanden mit Stiefgeschwister die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren mit 8,3% deutlich – um -10,7%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 19% liegt, während sie bei der längeren 4-jährigen Frist überdurchschnittlich häufig vertreten sind (16,7% vs. 10,3%: +6,4%-Punkte). Bei den Probanden ohne Stiefgeschwister ist diese Beziehung – jedenfalls der Tendenz nach – genau umgekehrt: Sie sind bei der Vierjahresfrist signifikant (5,1% vs. 10,3: -5,2%-Punkte) unter-, hingegen bei der Zweijahresfrist – wenn auch mit +2,5%-Punkten nicht signifikant – überrepräsentiert (21,5% vs. 19%). Bei der mittleren Frist von 3 Jahren ergaben sich dagegen zwischen den Probandengruppen keine bemerkenswerten Unterschiede: Ohne Stiefgeschwister (73,4% vs. 69,8%) und mit Stiefgeschwister (75% vs. 69,8%), wenngleich bei der Merkmalsausprägung „mit Stiefgeschwister“ die Abweichung vom Durchschnittswert nach oben mit +5,2%-Punkten signifikant ist. Die Anordnungsquoten selbst unterscheiden sich bei den beiden Probandengruppen aber nur um 1,6%-Punkte. Auffallend ist auch die große Differenz untereinander in den relativen Tabellenwerten bei der 2- und 4-jährigen Bewährungsfrist. So ist die Anordnungsquote von 2 Jahren bei den Probanden ohne Stiefgeschwister um +13,2%-Punkte höher als bei den Probanden mit Stiefgeschwister (21,5% vs. 8,3%), umgekehrt dafür bei 4 Jahren um -11,6%-Punkte niedriger (5,1% vs. 16,7%).

Die Vermutung – längere Bewährungszeiten bei Verurteilten mit Stiefgeschwister gegenüber Verurteilten ohne Stiefgeschwister – hat sich bei der Freiheitsstrafe damit voll bestätigt.



Im Vergleich hierzu nun bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**:

*Tabelle 26. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Anzahl der leiblichen Geschwister bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Anzahl leibliche Geschwister				Gesamt
		Einzelkind	1-3	4-10	Ungeklärt	
<b>2 Jahre</b>	N	12	37	12	3	64
	%	70,6%	74%	100%	75%	77,1%
<b>2½ Jahre</b>	N	-	1	-	-	1
	%	-	2%	-	-	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	5	12	-	1	18
	%	29,4%	24%	-	25%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	17	50	12	4	83
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		20,5%	60,2%	14,5%	4,8%	100%

Unabhängig von der Anzahl der leiblichen Geschwister der Probanden dominiert ganz klar – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 29,4%-Punkten – die Mindestfrist von 2 Jahren. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung wird allerdings deutlich, dass die Anordnungsquoten der kurzen Zweijahresfrist sowohl bei den Probanden ohne leibliche Geschwister (70,6% vs. 77,1%) als auch bei den Probanden mit 1-3 leiblichen Geschwistern (74% vs. 77,1%) sowie bei den Probanden, bei denen dieses Merkmal ungeklärt blieb (75% vs. 77,1%), jeweils unter – bei den beiden letztgenannten Probandengruppen allerdings mit -3,1%- bzw. -2,1%-Punkten nicht signifikant – dem durchschnittlichen Vergleichswert von 77,1% liegen. Bei den Einzelkindern beträgt die Abweichung nach unten -6,5%-Punkte. Demgegenüber wurde ausnahmslos bei allen Probanden mit 4 und mehr Geschwistern das Mindestmaß von 2 Jahren für ausreichend erachtet. Genau umgekehrt ist dieses Verhältnis bei der Höchstfrist von 3 Jahren: Während hier die Probanden ohne leibliche Geschwister (29,4% vs. 21,7%: +7,7%-Punkte), mit 1-3 leiblichen Geschwistern (24% vs. 21,7%) sowie die Probanden, bei denen dieses Merkmal ungeklärt blieb (25% vs. 21,7%), überrepräsentiert sind – bei den beiden letzten Probandengruppen mit +2,3%- bzw. +3,3%-Punkten jedoch wiederum nicht signifikant – sind die Probanden mit 4 und mehr Geschwistern nicht vertreten.

Die Erwartung, dass die Gerichte bei Verurteilten, die als Einzelkinder oder mit vielen (4 und mehr) Geschwistern aufgewachsen sind, die Bewährungszeit länger bemessen als bei Verurteilten, die aus einer Familie mit (nur) 1-3 Geschwistern stammen, hat sich nur im Verhältnis der Merkmalsausprägungen „Einzelkind“ und „1-3 Geschwister“ – allerdings auch nur der Tendenz nach – erfüllt. Insgesamt gesehen, schnitten zwar die Einzelkinder – erwartungsgemäß – am schlechtesten ab. Wider Erwarten war aber bei den Probanden aus kinderreichen Familien – 4-10 Geschwister – durchweg die kurze Zweijahresfrist für ausreichend erachtet worden. Als Ergebnis lässt sich damit jedenfalls festhalten, dass das Vorhandensein von leiblichen Geschwistern – zumindest tendenziell – bei Bemessung der Bewährungszeit von den Gerichten positiv bewertet wird.

Von den N = 5 Probanden mit (1-2) *Stiefgeschwister* hatten N = 4 eine Bewährungszeit von 2 Jahren und N = 1 von 3 Jahren erhalten. Für verallgemeinerungsfähige Aussagen reicht das

Merkmal von seiner Probandenzahl her nicht aus, so dass von einer weiteren Analyse abgesehen wurde.

Bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden waren N = 5 als Einzelkinder, d.h. ohne leibliche Geschwister, aufgewachsen, während N = 9 aus Familien mit 1-2 sowie N = 1 mit 5 leiblichen Geschwistern stammten. Für eine Untersuchung des Entscheidungsverhaltens der Gerichte im Hinblick auf die Anzahl der leiblichen Geschwister sind die Vergleichsgruppen auch hier zu klein.<sup>356</sup> Mit Stiefgeschwistern war keiner der nach § 27 JGG verurteilten Probanden aufgewachsen.

### 3.4.2 Schulbildung

Wiederholt wurde sowohl im älteren als auch neueren Schrifttum festgestellt, dass ein hoher Anteil der Straffälligen nur ein niedriges Schulniveau aufweist, „wobei die Zahlenverhältnisse sich allerdings [in neueren Erhebungen] insoweit verschoben haben, als sich in der Gesamtbevölkerung der Schwerpunkt zu höheren Schulabschlüssen hin verlagert hat“<sup>357</sup>. Ausgehend hiervon haben Wittig<sup>358</sup> und Stöckel<sup>359</sup> bei ihren erwachsenen Probanden den Zusammenhang zwischen Schulbildung und Erfolg bzw. Misserfolg der Strafaussetzung zur Bewährung untersucht und hierbei herausbekommen, dass – wenn auch bei beiden die Gesamtzahl ihrer Probanden mit mittlerer (Mittel-, Real- bzw. Handelsschule) oder höherer Schulbildung (Gymnasium) eine Verallgemeinerung nicht zuließ – eine höhere Schulbildung – jedenfalls tendenziell – die Bewährungsaussichten verbessert.

Unter Berücksichtigung dessen war zu erwarten, dass die Gerichte bei Verurteilten mit höherem Schulniveau im Vergleich zu denen mit niedrigem Schulniveau die Bewährungszeit kürzer bemessen. Noch „aussagekräftiger als das Schulniveau ist jedoch – so Göppinger<sup>360</sup> – der Schulabbruch (oder vorzeitige[...] Abgang ohne Schulabschluß) als die extremste Form des schulischen Mißerfolgs“. So wurde in zahlreichen Untersuchungen festgestellt, dass unter den Schülern, die vorzeitig (unter 15½ Jahre) von der Schule abgegangen sind, im Vergleich zu den Schülern, welche die Schule erst mit 16½ Jahren oder später verließen, ein hoher Prozentsatz von jugendlichen Straftätern zu finden ist.<sup>361</sup> In einer Vielzahl von Untersuchungen wurde außerdem beobachtet, dass von den Straffälligen „ein auffallend hoher Anteil eine Lehre

<sup>356</sup> Einzelkind: 1½ Jahre N = 1 und 2 Jahre N = 4; 1-2 leibliche Geschwister: 2 Jahre N = 9; 5 leibliche Geschwister: 1 Jahr N = 1.

<sup>357</sup> Göppinger 1997, S. 273 mit Verweisung auf Voraufgabe (= 4. Aufl.), S. 281 Tabelle 15; Arndt, ZblJugR 1978, 192, 192 ff.; Deimling 1980, S. 196 f.; Herberitz/Salewski 1985, S. 273 f.; Kury 1983, S. 187 ff.; Kreuzer/Römer-Klees/Schneider 1991, S. 95; Kröber u.a., MschrKrim 1993, 227, 231.

<sup>358</sup> 1969, S. 121.

<sup>359</sup> 1981, S. 30 f.

<sup>360</sup> 1997, S. 274.

<sup>361</sup> Herberitz/Salewski 1985, S. 274; Göppinger 1983, S. 61 Tabelle 19: Bei der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung verließen 53% der H- gegenüber 9% der V-Probanden die Sonder- oder Hauptschule ohne Abschluss.; Kröber u.a., MschrKrim 1993, 227, 231 beim Heidelberger Delinquenzprojekt hatten 22% der Probanden nur einen Sonderschul- oder gar keinen Abschluß und 66% der Probanden nur einen Hauptschulabschluss.

gar nicht erst begonnen oder aber vorzeitig wieder abgebrochen oder gewechselt hat“<sup>362</sup>. „Dabei nimmt der Anteil der Lehrabbrecher [...] mit steigendem Rückfallgrad zu.“<sup>363</sup>

Auf Grundlage dieser Erkenntnis war somit außerdem zu vermuten, dass die Gerichte bei Verurteilten mit einem vorzeitigem Schul- bzw. Berufsausbildungsabbruch die Bewährungszeit länger bemessen als bei Verurteilten, welche die Schule bzw. Berufsausbildung regulär durchlaufen (haben) und mit einem entsprechenden Abschluss abschließen bzw. bereits abgeschlossen hatten.

Unter Berücksichtigung dessen, dass immer das jeweils höchst erreichte Schulbildungsniveau der Probanden zugrunde gelegt wurde<sup>364</sup>, ergab sich bei den hier untersuchten Probanden – zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung folgendes Bild: Nahezu ein Fünftel der Probanden – 18,4% (N = 46) – konnten weder einen Volks- bzw. Haupt- noch Sonderschulabschluss aufweisen. Wenigstens einen Sonderschulabschluss hatten 1,2% (N = 3) erlangt. Demgegenüber beträgt der Anteil der Probanden mit Volks- bzw. Hauptschulabschluss – bei N = 26 war dessen Erreichung jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden (bspw. Erlangung erst über ein Berufsvorbereitungsjahr<sup>365</sup>) – sowie derjenigen, die noch regulär zur Hauptschule gingen<sup>366</sup>, 44% (N = 110). 17,2% (N = 43) hatten die mittlere Reife oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss erreicht<sup>367</sup> bzw. waren von einer Real-, Mittel- oder Handelsschule ohne Abschlussprüfung abgegangen<sup>368</sup> oder gingen noch regulär zur Real- oder Handelsschule<sup>369</sup>. Nur 8% der Probanden (N = 20) wiesen eine höhere Schulbildung auf: Davon hatten N = 3 die allgemeine Hochschulreife – wobei N = 2 dieser Probanden ein Studium begonnen, dies aber nicht abgeschlossen hatten, – sowie N = 2 die Fachhochschulreife erlangt. N = 1 Proband besuchte noch regulär das Gymnasium. N = 14 dieser Probanden hatten das Gymnasium vorzeitig – ohne Abitur – verlassen. Mangels Angaben hierzu – überwiegend bei den nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Probanden – blieb das Merkmal „Schulbildung“ in 11,2% der Fälle (N = 28) ungeklärt.

In der nachfolgenden Übersicht 4 ist das Schulbildungsniveau der Probanden getrennt nach den einzelnen Straftaten – unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „höchstens Sonderschul-, aber kein Volks- bzw. Hauptschulabschluss“, „unteres Schulniveau“<sup>370</sup>, „mittleres Schulniveau“<sup>371</sup> und „höheres Schulniveau“<sup>372</sup> sowie „Schulbildungsniveau ungeklärt“ – dargestellt:

<sup>362</sup> Göppinger 1997, S. 277 mit Verweisung u.a. auf *Farrington u.a.*, *BritJCrIm* 1986, 335, 335 f..

<sup>363</sup> Göppinger 1997, S. 277 mit Verweisung u.a. auf *Bauer/Winkler v. Mohrenfels* 1985, S. 109; *Brauneck* 1961, S. 122; *Herbertz/Salewski* 1985, S. 276; *Kreuzer/Römer-Klees/Schneider* 1991, S. 106 ff.; *Kröber u.a.* *MschRkrim* 1993, 227, 231.

<sup>364</sup> Hatte z.B. ein Proband das Gymnasium in der Klassenstufe 11 verlassen, wurde nicht – die bereits erlangte Mittlere Reife – sondern Gymnasium ohne Abitur zugrunde gelegt.

<sup>365</sup> Im folgenden BVJ.

<sup>366</sup> N = 5.

<sup>367</sup> N = 22.

<sup>368</sup> N = 20.

<sup>369</sup> N = 1.

<sup>370</sup> Volks- bzw. Hauptschulabschluss (ggf. unter Schwierigkeiten, z.B. BVJ) und regulärer Hauptschüler.

<sup>371</sup> Mittlere Reife oder gleichwertiger Bildungsabschluss, Mittel- bzw. Realschule ohne Abschluss, regulärer Realschüler.

<sup>372</sup> Abitur, ggf. mit nicht abgeschlossenem Studium, Fachhochschulreife, Gymnasium ohne Abitur, regulärer Gymnasiast.

## Übersicht 4. Schulbildungsniveau.

		Schulbildungsniveau				
		Höchstens Sonderschul-, aber kein Volks- bzw. Hauptschulabschluss	Unteres	Mittleres	Höheres	Ungeklärt
Freiheitsstr. m. StrA.	N	12 <sup>373</sup>	56 <sup>374</sup>	22 <sup>375</sup>	10 <sup>376</sup>	26
% von N = 126		9,5%	44,4%	17,5%	7,9%	20,6%
Jugendstr. m. StrA.	N	27 <sup>377</sup>	33 <sup>378</sup>	13 <sup>379</sup>	9 <sup>380</sup>	1
% von N = 83		32,5%	39,8%	15,7%	10,8%	1,2%
§ 57 JGG	N	8 <sup>381</sup>	13 <sup>382</sup>	3 <sup>383</sup>	1 <sup>384</sup>	1
% von N = 26		30,8%	50%	11,5%	3,8%	3,8%
§ 27 JGG	N	2 <sup>385</sup>	8 <sup>386</sup>	5 <sup>387</sup>	-	-
% von N = 15		13,3%	53,3%	33,3%	-	-
Gesamt	N	49	110	43	20	28
% von N = 250		19,6%	44%	17,2%	8%	11,2%

Ins Auge sticht nicht nur, dass die Probanden durch alle Strafarten hinweg überwiegend allenfalls ein unteres Schulniveau aufweisen, sondern insbesondere auch, dass – trotz der Tendenz zu höheren Schulabschlüssen in der Gesamtbevölkerung – gerade die nach Jugendstrafrecht verurteilten durchschnittlich jüngeren Probanden anteilig bei der Kategorie „höchstens unteres Schulniveau“ viel häufiger vertreten sind als die nach Erwachsenenstrafrecht durchschnittlich älteren Probanden:

<sup>373</sup> Weder Sonder- noch Volks- bzw. Hauptschulabschluss.

<sup>374</sup> N = 5 Volks- bzw. Hauptschulabschluss unter Schwierigkeiten und N = 51 Volks- bzw. Hauptschulabschluss.

<sup>375</sup> N = 6 Mittel- bzw. Realschule ohne Mittlere Reife und N = 16 Mittlere Reife oder vergleichbarer Bildungsabschluss.

<sup>376</sup> N = 6 Gymnasium ohne Abitur, jeweils N = 1 Fachhochschulreife bzw. Allgemeine Hochschulreife und N = 2 Abitur mit nicht abgeschlossenem Studium.

<sup>377</sup> N = 24 weder Sonder- noch Volks- bzw. Hauptschulabschluss und N = 3 Sonderschulabschluss.

<sup>378</sup> N = 10 Volks- bzw. Hauptschulabschluss unter Schwierigkeiten, N = 3 regulärer Hauptschüler und N = 20 Volks- bzw. Hauptschulabschluss.

<sup>379</sup> N = 10 Mittel- bzw. Realschule ohne Mittlere Reife und N = 3 Mittlere Reife oder vergleichbarer Bildungsabschluss.

<sup>380</sup> N = 7 Gymnasium ohne Abitur, jeweils N = 1 regulärer Gymnasiast bzw. Fachhochschulreife.

<sup>381</sup> Weder Sonder- noch Volks- bzw. Hauptschulabschluss.

<sup>382</sup> N = 7 Hauptschulabschluss unter Schwierigkeiten und N = 6 Hauptschulabschluss.

<sup>383</sup> Realschule ohne Abschluss.

<sup>384</sup> Gymnasium ohne Abitur verlassen.

<sup>385</sup> Weder Sonder- noch Volks- bzw. Hauptschulabschluss.

<sup>386</sup> N = 4 Hauptschulabschluss unter Schwierigkeiten, jeweils N = 2 regulärer Hauptschüler bzw. Hauptschulabschluss.

<sup>387</sup> Jeweils N = 1 Realschule ohne Mittlere Reife verlassen bzw. regulärer Realschüler und N = 3 Mittlere Reife oder vergleichbarer Bildungsabschluss.

Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung	54%	N = 68 von N = 126
Jugendstrafe mit Strafaussetzung	72,3%	N = 60 von N = 83
§ 57 JGG	80,8%	N = 21 von N = 26
§ 27 JGG	66,7%	N = 10 von N = 15

Ob und inwieweit das *Schulbildungsniveau* der Probanden bei Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit eine Rolle spielt, zeigt für die **Freiheitsstrafe** Tabelle 27/Tabelle 27.

*Tabelle 27. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit vom Schulbildungsniveau bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Schulbildungsniveau					Gesamt
		Weder Volks- bzw. Haupt- noch Sonder- schulabschluss	Unteres	Mittleres	Höheres	Ungeklärt	
<b>2 Jahre</b>	N	4	11	1	3	5	24
	%	33,3%	19,6%	4,5%	30%	19,2%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	5	44	19	6	14	88
	%	41,7%	78,6%	86,4%	60%	53,8%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	3	1	1	1	7	13
	%	25%	1,8%	4,5%	10%	26,9%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	-	-	1	-	-	1
	%	-	-	4,5%	-	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	12	56	22	10	26	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		9,5%	44,4%	17,5%	7,9%	20,6%	100%

Ungeachtet des Schulbildungsniveaus der Probanden war also bevorzugt – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 44,7%-Punkten – auf die mittlere Dreijahresfrist erkannt worden. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, stellt man fest, dass die Anordnungsquoten der Mindestfrist von 2 Jahren einerseits bei den Probanden, die weder einen Volks- bzw. Haupt- noch Sonderschulabschluss erlangt hatten, mit 33,3%, andererseits bei den Probanden mit höherem Schulniveau mit 30% wesentlich – um +14,3%- bzw. +11%-Punkte – über dem Durchschnitt von 19% liegen, während die Probanden mit einem mittleren Schulniveau hier stark – um -14,5%-Punkte – unterrepräsentiert sind (4,5% vs. 19%); bei den Probanden mit den Merkmalsausprägungen „mittleres Schulniveau“ bzw. „ungeklärt“ entsprechen die Werte mit 19,6% bzw. 19,2% in etwa dem Durchschnittswert. Allerdings sind die Probanden, die weder einen Volks- bzw. Haupt- noch Sonderschulabschluss geschafft hatten, auch bei der längeren 4-jährigen Frist stark überproportional häufig vertreten (25% vs. 10,3%: +14,7%-Punkte). Geringfügig noch höher ist die Anordnungsquote bei der Vierjahresfrist nur noch bei den Probanden mit der Merkmalsausprägung „ungeklärt“ mit 26,9%. Dagegen sind die Probanden mit unterem sowie auch noch mit mittlerem Schulniveau an der Frist von 4 Jahren nur unterdurchschnittlich häufig beteiligt (1,8% bzw. 4,5% vs. 10,3%: -8,5%- bzw. -5,8%-Punkte). Bei den Probanden mit höherem Schulniveau ist die Anordnungsquote mit 10% fast identisch mit dem Durch-

schnittswert von 10,3%. Zum Teil umgekehrt ist diese Beziehung bei der mittleren Frist von 3 Jahren: Hier sind die Probanden mit unterem und mittlerem Schulniveau (78,6% bzw. 86,4% vs. 69,8%) klar – um +8,8%- und +16,6%-Punkte – über-, hingegen die Probanden mit höherem Schulniveau und vor allem diejenigen, die weder einen Volks- bzw. Haupt- noch Sonderschulabschluss erreicht hatten, stark – um -9,8%- bzw. -28,1%-Punkte – unterrepräsentiert (60% bzw. 41,7% vs. 69,8%). Entsprechendes gilt für die Probanden, bei denen das Merkmal ungeklärt blieb (53,8% vs. 69,8%: -16%-Punkte).

Die Erwartung, dass die Gerichte die Bewährungszeit bei Verurteilten mit höherem Schulniveau kürzer bemessen als mit niedrigerem Schulniveau, wurde somit insoweit erfüllt, als bei den Verurteilten mit höherem Schulniveau überproportional häufig nur die Mindestfrist von 2 Jahren, bei den Probanden mit mittlerem und unterem Schulniveau von 3 Jahren sowie bei den Probanden, die weder einen Volks- bzw. Haupt- noch Sonderschulabschluss erlangt hatten, die längere Vierjahresfrist angeordnet worden war. Überrascht hat hingegen, dass die Anordnungsquote der 2-jährigen Frist ausgerechnet bei den Probanden, die weder einen Volks- bzw. Haupt- noch Sonderschulabschluss aufweisen konnten, am höchsten, die der 4-jährigen Frist bei den Probanden mit unterem Schulniveau dagegen am niedrigsten ist sowie mit -8,2%-Punkten wesentlich unter der Quote der Probanden mit höherem Schulniveau liegt (1,8% vs. 10%). Dieses Ergebnis relativiert sich allerdings wieder etwas, wenn man berücksichtigt, dass es sich bei dem Verurteilten mit höherem Schulniveau und 4-jähriger Bewährungszeit nur um einen einzigen – und damit zahlenmäßig nicht repräsentativen – Probanden handelt, der zudem das Gymnasium vorzeitig ohne Abitur verlassen – also eine Schulausbildung abgebrochen – hatte, was – wie bereits ausgeführt wurde – einen erheblichen Negativfaktor darstellt, und im Übrigen die Probanden mit höherem Schulbildungsniveau ansonsten schon bei der mittleren Dreijahresfrist weit – um -9,8%-Punkte – unterrepräsentiert sind (60% vs. 69,8%). Abgesehen davon, war auch der N = 1 Proband mit mittlerem Schulniveau und einer Vierjahresfrist von der Realschule ohne Mittlere Reife abgegangen.

In Anbetracht dessen, zeichnet sich also trotz allem zumindest eine leichte Tendenz dahingehend ab, dass Verurteilte mit höherem Schulniveau bei Bemessung der Bewährungszeit im Vergleich zu Verurteilten mit niedrigerem Schulniveau besser wegkommen.

Noch klarer zu Tage tritt diese Beziehung bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden, bei denen die Schulzeit in der Regel noch nicht so lange zurückliegt wie bei den nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Probanden bzw. die sich zum Teil sogar noch zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der Bewährungsstrafe in Schulausbildung befinden.

Tabelle 28. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit vom Schulbildungsniveau bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Schulbildungsniveau					Gesamt
		Höchstens Sonderschul-, aber kein Volks- bzw. Hauptschulabschl.	Unteres	Mittleres	Höheres	Ungeklärt	
<b>2 Jahre</b>	N	22	21	11	9	1	64
	%	81,5%	63,6%	84,6%	100%	100%	77,1%
<b>2½ Jahre</b>	N	-	-	1	-	-	1
	%	-	-	7,7%	-	-	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	5	12	1	-	-	18
	%	18,5%	36,4%	7,7%	-	-	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	27	33	13	9	1	83
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		32,5%	39,8%	15,7%	10,8%	1,2%	100%

Unabhängig vom Schulniveau der Probanden dominiert – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 36,4%-Punkten – eindeutig die Mindestfrist von 2 Jahren. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich dann aber, dass die kurze Zweijahresfrist überproportional häufig nur bei den Probanden mit mittlerem und höherem Schulniveau (84,6% bzw. 100% vs. 77,1%: +7,5%- bzw. +22,9%-Punkte) – bei Letzteren sogar ausschließlich – angeordnet worden war, während die Probanden mit unterem Schulniveau hier klar – um -13,5%-Punkte – unterrepräsentiert sind (63,6% vs. 77,1%). Bei den Probanden, die allenfalls einen Sonderschulabschluss erreicht hatten, liegt die Anordnungsquote mit 81,5% zwar auch über dem Durchschnittswert von 77,1%, allerdings ist die Abweichung mit +4,4%-Punkte nicht mehr signifikant. Umgekehrt ist dieses Verhältnis bei der Höchstfrist von 3 Jahren: Hier sind die Probanden mit unterem Schulniveau stark über- (36,4% vs. 21,7%: +14,7%-Punkte), hingegen schon die mit mittlerem Schulniveau klar – um -14%-Punkte – unterrepräsentiert (7,7% vs. 21,7%). Bei den Probanden mit höherem Schulniveau war das Höchstmaß in keinem der Fälle für erforderlich gehalten worden. Geringfügig unter der durchschnittlichen Vergleichszahl von 21,7% liegt auch die Anordnungsquote der Probanden, die allenfalls einen Sonderschulabschluss aufweisen konnten, mit 18,5%. Die Abweichung mit -3,2%-Punkten ist jedoch wiederum nicht mehr signifikant. Noch eindeutiger ist die erwartete Beziehung, wenn man die Merkmalsausprägungen „Höchstens Sonderschul-, aber kein Volks- bzw. Hauptschulabschluss“ und „unteres Schulniveau“ zusammenfasst: 2 Jahre (N = 43): 71,7% vs. 77,1% = -5,4%-Punkte und 3 Jahre (N = 17): 28,3% vs. 21,7% = +6,6%-Punkte.

Wenngleich die Gesamtzahlen der nach § 27 JGG verurteilten Probanden mit den Merkmalsausprägungen „höchstens Sonderschulabschluss, aber kein Volks- bzw. Hauptschulabschluss“ (N = 2), „unteres Schulniveau“ (N = 8) und „mittleres Schulniveau“ (N = 5) – „höheres Schulniveau“ ist überhaupt nicht besetzt – zu gering sind, um verallgemeinerungsfähige Schlüsse im Hinblick auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit ziehen zu können, bestätigt sich das bei der Freiheits- und Jugendstrafe gefundene Ergebnis insoweit, als die Mindestfrist von 1 Jahr bei einem Probanden mit Mittlerer Reife („mittleres Schulniveau“) sowie die 1½-jährige Frist bei einem regulären Realschüler angeordnet worden waren.

29,2% der Probanden (N = 73) hatten (bereits) – mindestens 1-mal die *Schule abgebrochen* bzw. waren vorzeitig von ihr ohne Schulabschluss abgegangen; bei N = 12 dieser Probanden war diese Situation sogar mindestens 2-mal eingetreten. Mit 35,2% (N = 88) noch höher ist der Anteil der Probanden, die mindestens 1-mal eine *Lehre oder sonstige Berufsausbildung abgebrochen* hatten; N = 26 dieser Probanden hatten überdies mindestens zwei Lehren bzw. Berufsausbildungen begonnen und wieder vorzeitig abgebrochen. 1,6% (N = 4) der Probanden gingen zum Zeitpunkt der Verurteilung noch regulär zur Schule, waren von dem Merkmal „abgebrochene Berufsausbildungen“ folglich nicht betroffen. Ungeklärt blieben die Merkmale „abgebrochene Schulausbildungen“ und „abgebrochene Berufsausbildungen“ bei 12% (N = 30) bzw. 10,4% (N = 26) der Probanden.

Die nachfolgende Übersicht 5 gibt einen Überblick über das Merkmal „*abgebrochene Schulausbildungen*“ unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „ja“, „nein“ und „ungeklärt“:

Übersicht 5. *Abgebrochene Schulausbildungen.*

		Abgebrochene Schulausbildungen		
		Nein	Ja	Ungeklärt
Freiheitsstr. m. StrA.	N	81	18 <sup>388</sup>	27
% von N = 126		64,3%	14,3%	21,4%
Jugendstr. m. StrA.	N	41	40 <sup>389</sup>	2
% von N = 83		49,4%	48,2%	2,4%
§ 57 JGG	N	14	11 <sup>390</sup>	1
% von N = 26		53,8%	42,3%	3,8%
§ 27 JGG	N	11	4 <sup>391</sup>	-
% von N = 15		73,3%	26,7%	-
Gesamt	N	147	73	30
% von N = 250		58,8%	29,2%	12%

Auffallend ist der hohe Prozentsatz der nach Jugendstrafrecht – insbesondere zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung oder nach § 57 JGG – verurteilten Probanden, die mindestens 1-mal die Schule abgebrochen hatten bzw. vorzeitig von ihr ohne Schulabschluss abgegangen waren, im Vergleich zu den nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Probanden.

<sup>388</sup> Davon N = 1 mindestens 2-mal.

<sup>389</sup> Davon N = 8 mindestens 2-mal.

<sup>390</sup> Davon N = 2 mindestens 2-mal.

<sup>391</sup> Davon N = 1 mindestens 2-mal.



Beim Merkmal „*abgebrochene Berufsausbildungen*“ ergab sich – wieder unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „ja“, „nein“ und „ungeklärt“ – folgendes Bild:

Übersicht 6. *Abgebrochene Berufsausbildungen.*

		Abgebrochene Berufsausbildungen			
		Nein	Ja	Ungeklärt	Nicht betroffen (noch regulärer Schüler)
Freiheitsstr. m. StrA.	N	72	30 <sup>392</sup>	24	-
% von N = 126		57,1%	23,8%	19%	-
Jugendstr. m. StrA.	N	38	41 <sup>393</sup>	1	3
% von N = 83		45,8%	49,4%	1,2%	3,6%
§ 57 JGG	N	11	14 <sup>394</sup>	1	-
% von N = 26		42,3%	53,8%	3,8%	-
§ 27 JGG	N	11	3 <sup>395</sup>	-	1
% von N = 15		73,3%	20%	-	6,7%
<b>Gesamt</b>	<b>N</b>	<b>132</b>	<b>88</b>	<b>26</b>	<b>4</b>
% von N = 250		52,8%	35,2%	10,4%	1,6%

Mit Ausnahme der nach § 27 JGG verurteilten Probanden – bei ihnen liegt der Anteil derjenigen, die mindestens 1-mal eine Lehre oder sonstige Berufsausbildung abgebrochen hatten, um -3,8%-Punkte unter dem der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden – hatten die nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden – Verurteilung zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung oder nach § 57 JGG – zudem wesentlich häufiger bereits mindestens einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsabbruch hinter sich als die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Probanden.

Aufschluss über einen etwaigen Zusammenhang zwischen dem Merkmal „*abgebrochene Schulausbildungen*“ – unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „ja“, „nein“ und „ungeklärt“ – und der Dauer der Bewährungszeit bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt .

<sup>392</sup> Davon N = 5 mindestens 2-mal

<sup>393</sup> Davon N = 13 mindestens 2-mal

<sup>394</sup> Davon N = 6 mindestens 2-mal

<sup>395</sup> Davon N = 2 mindestens 2-mal

*Tabelle 29. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von abgebrochenen Schulausbildungen bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Abgebrochene Schulausbildungen			Gesamt
		Nein	Ja	Ungeklärt	
<b>2 Jahre</b>	N	14	3	7	24
	%	17,3%	16,7%	25,9%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	63	11	14	88
	%	77,8%	61,1%	51,9%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	3	4	6	13
	%	3,7%	22,2%	22,2%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	1	-	-	1
	%	1,2%	-	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	81	18	27	126
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		64,3%	14,3%	21,4%	100%

Ohne Rücksicht auf den Abbruch von Schulausbildungen war eindeutig – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 25,9%-Punkten – der mittleren Bewährungszeit von 3 Jahren der Vorzug gegeben worden. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, wird sichtbar, dass die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren sowohl bei den Probanden, welche die Schule regulär durchlaufen hatten, mit 17,3% als auch bei den Probanden, die mindestens 1-mal die Schule abgebrochen hatten bzw. vorzeitig von ihr ohne Schulabschluss abgegangen waren, mit 16,7% jeweils – wenn auch nicht signifikant, so Letztere dennoch geringfügig weiter – unter dem Durchschnitt von 19% liegen: -1,7%- bzw. -2,3%-Punkte. Überrepräsentiert sind hier lediglich die Probanden mit der Merkmalsausprägung „ungeklärt“ (25,9% vs. 19%: +6,9%-Punkte). Mehr Kontur hat die Beziehung bei der mittleren Frist von 3 Jahren: Hier sind die Probanden ohne Schulabbruch klar – um +8%-Punkte – über- (77,8% vs. 69,8%), hingegen die mit Schulabbruch (61,1% vs. 69,8%), wie auch diejenigen, bei denen das Merkmal ungeklärt blieb (51,9% vs. 69,8%), eindeutig – um -8,7%- bzw. -17,9%-Punkte – unterrepräsentiert. Genau umgekehrt ist dieses Verhältnis bei der längeren Vierjahresfrist: Während diese stark überdurchschnittlich häufig – +11,9%-Punkte – bei den Probanden mit Schulabbruch bzw. mit der Merkmalsausprägung „ungeklärt“ (jeweils 22,2% vs. 10,3%) verhängt worden war, liegt die Anordnungsquote bei den Probanden ohne Schulabbruch mit 3,7% um immerhin -6,6%-Punkte unter dem Durchschnittswert von 10,3%.

Die Erwartung, dass Verurteilte, die mindestens 1-mal die Schule abgebrochen hatten bzw. vorzeitig von ihr ohne Schulabschluss abgegangen waren, bei Bemessung der Bewährungszeit schlechter wegkommen als Verurteilte, welche die Schule regulär durchlaufen und mit einem entsprechenden Abschluss abgeschlossen hatten, scheint sich somit, abgesehen von dem N = 1 Probanden mit der Fünfjahresfrist, der jedoch nicht repräsentativ ist, – jedenfalls bei der Freiheitsstrafe – voll erfüllt zu haben.

Wie schon bei dem Merkmal „Haupterziehungsperson“ überrascht auch hier, dass das Merkmal „abgebrochene Schulausbildungen“ so stark in das Erwachsenenstrafrecht hineinwirken sollte, was sich allerdings auch hier mit dem relativ hohen Anteil an „Jung erwachsenen“ (21-25 Jahre) – 33,3% – erklären ließe.

Ob und inwieweit dies auch für das Merkmal „*abgebrochene Berufsausbildungen*“ – wieder unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „ja“, „nein“ und „ungeklärt“ – ebenfalls zutrifft, ergibt sich aus nachfolgender Tabelle 30.

Tabelle 30. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von abgebrochenen Berufsausbildungen bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Abgebrochene Berufsausbildungen			Gesamt
		Nein	Ja	Ungeklärt	
<b>2 Jahre</b>	N	13	5	6	24
	%	18,1%	16,7%	25%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	53	23	12	88
	%	73,6%	76,7%	50%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	5	2	6	13
	%	6,9%	6,7%	25%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	1	-	-	1
	%	1,4%	-	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	72	30	24	126
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		57,1%	23,8%	19%	100%

Ungeachtet des Merkmals „*abgebrochene Berufsausbildungen*“ war auch hier – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 26,7%-Punkten – überwiegend von der mittleren Dreijahresfrist Gebrauch gemacht worden. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung stellt man fest, dass die Anordnungsquoten – mit Ausnahme dessen, dass die 3-jährige Frist signifikant überproportional häufig bei den Probanden, die mindestens 1-mal eine Lehre oder sonstige Berufsausbildung abgebrochen hatten, angeordnet worden war (76,7% vs. 69,8%: +6,9%-Punkte) – ansonsten sowohl bei den Probanden mit als auch ohne Berufsausbildungsabbruch über die ganze Skala entweder den Durchschnittswerten entsprechen oder aber jedenfalls nicht signifikant davon abweichen.

Durchweg signifikante Abweichungen von den durchschnittlichen Vergleichszahlen ergaben sich nur bei den Probanden mit der Merkmalsausprägung „ungeklärt“: Bei ihnen ist sowohl die kurze Zweijahres- (25% vs. 19%) als auch die längere Vierjahresfrist (25% vs. 10,3%) klar – um +6%- bzw. +14,7%-Punkte – überrepräsentiert, während die mittlere Dreijahresfrist deutlich unterrepräsentiert ist (50% vs. 69,8%: -19,8%-Punkte).

Die Vermutung – längere Bewährungszeiten bei Verurteilten mit einem vorzeitigen Berufsausbildungsabbruch gegenüber Verurteilten, welche ihre Berufsausbildung regulär durchlaufen und mit einem entsprechenden Abschluss abgeschlossen hatten, – konnte sich somit – zumindest bei der Freiheitsstrafe – nicht bestätigen. Das Merkmal „*abgebrochene Berufsausbildungen*“ scheint – obwohl die Berufsausbildung wohl in aller Regel zeitlich näher zur aktuellen Verurteilung als die Schulausbildung liegt – vielmehr im Unterschied zum Merkmal „*abgebrochene Schulausbildungen*“ kein Faktor zu sein, der auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit Einfluss hat.

Im Vergleich hierzu bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**:

*Tabelle 31. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von abgebrochenen Schulausbildungen bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Abgebrochene Schulausbildungen			Gesamt
		Nein	Ja	Ungeklärt	
<b>2 Jahre</b>	N	28	34	2	64
	%	68,3%	85%	100%	77,1%
<b>2½ Jahre</b>	N	-	1	-	1
	%	-	2,5%	-	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	13	5	-	18
	%	31,7%	12,5%	-	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	41	40	2	83
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		49,4%	48,2%	2,4%	100%

Unabhängig von einem Schulausbildungsabbruch war – wenn auch mit einem prozentualen Unterschied von 16,7%-Punkten (ohne Merkmalsausprägung „ungeklärt“) – überwiegend die Mindestfrist von 2 Jahren angeordnet worden. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich darüber hinaus, dass die Anordnungsquote der kurzen 2-jährigen Frist ausgerechnet bei den Probanden, die mindestens 1-mal die Schule abgebrochen hatten bzw. vorzeitig von ihr abgegangen waren, mit 85% – um +7,9%-Punkte – über, hingegen bei den Probanden, welche die Schule regulär durchlaufen hatten, mit 68,3% – um -8,8%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 77,1% liegt. Beim 3-jährigen Höchstmaß ist diese Beziehung genau umgekehrt: Hier sind die Probanden ohne Schulabbruch deutlich über- (31,7% vs. 21,7%: +10%-Punkte), hingegen die mit Schulabbruch klar unterrepräsentiert (12,5% vs. 21,7%: -9,2%-Punkte).

Das bei der Freiheitsstrafe „scheinbar“ entsprechend der Erwartung gefundene Ergebnis – längere Bewährungszeiten bei Verurteilten mit vorzeitigem Schulausbildungsabbruch im Vergleich zu Verurteilten, welche die Schule regulär durchlaufen und mit einem entsprechenden Abschluss abgeschlossen haben, – hat sich somit bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung nicht eingestellt. Ganz im Gegenteil kommen hier gerade die Verurteilten mit Schulabbruch besser weg als die Verurteilten ohne diesen „Makel“. Logisch ist dieses Ergebnis insbesondere im Hinblick auf die Freiheitsstrafe nicht, zumal bei den zu einer Jugendstrafe verurteilten Bewährungsprobanden die Schulausbildung regelmäßig noch nicht so weit zurückliegen dürfte wie bei den zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Bewährungsprobanden. Naheliegend ist deshalb, dass es sich bei der Freiheitsstrafe um ein Zufallsergebnis handelt und der Schulabbruch für die Gerichte kein Bemessungskriterium bei Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit ist.<sup>396</sup>

Anders dagegen beim Merkmal „*abgebrochene Berufsausbildungen*“. Im Unterschied zur Freiheitsstrafe hat sich hier bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** die Vermutung, dass

<sup>396</sup> Dass es sich nur um ein Zufallsergebnis handelt, wird auch im Rahmen Analyse der Bewährungshilfe bestätigt, vgl. Kapitel 4.14.2., S. 351 ff.

die Gerichte bei Verurteilten mit vorzeitigem Berufsausbildungsabbruch die Bewährungszeit länger bemessen als bei Verurteilten, welche die Berufsausbildung regulär durchlaufen und mit einem entsprechenden Abschluss abgeschlossen haben, voll bestätigt, was wohl damit zusammenhängt, dass bei den zu einer Jugendstrafe verurteilten, in der Regel jüngeren Probanden die Berufsausbildung noch nicht allzu lange zurückliegt und dieses Thema hier deshalb mehr Aktualität hat.

*Tabelle 32. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von abgebrochenen Berufsausbildungen bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Abgebrochene Berufsausbildungen				Gesamt
		Nein	Ja	Ungeklärt	Nicht betroffen (noch regulärer Schüler)	
2 Jahre	N	31	29	1	3	64
	%	81,6%	70,7%	100%	100%	77,1%
2½ Jahre	N	1	-	-	-	1
	%	2,6%	-	-	-	1,2%
3 Jahre	N	6	12	-	-	18
	%	15,8%	29,3%	-	-	21,7%
Gesamt	N	38	41	1	3	83
	%	100%	100%	100%	100%	100%
% von N = 83		45,8%	49,4%	1,2%	3,6%	100%

Ohne Rücksicht auf den Abbruch einer Lehre oder einer sonstigen Berufsausbildung dominiert auch bei der Jugendstrafe – wenn auch mit einer prozentualen Differenz von 10,9%-Punkten (ohne Merkmalsausprägung „ungeklärt“ und „nicht betroffen“) – die Mindestfrist von 2 Jahren. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung stellt man fest, dass die Anordnungsquote der Zweijahresfrist bei den Probanden, die nicht mit dem „Makel“ eines Berufsausbildungsabbruchs behaftet waren, mit 81,6% – wenn auch mit +4,5%-Punkten nicht signifikant – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 77,1% liegt – nimmt man die Frist von 2½ Jahren hinzu, ist die Abweichung mit +5,9%-Punkten sogar signifikant (84,2% vs. 78,3%) –, dagegen die der Probanden mit mindestens einer abgebrochenen Lehre oder sonstigen Berufsausbildung mit 70,7% – um -6,4%-Punkte – nach unten ausschlägt. Genau umgekehrt ist dieses Verhältnis bei der Höchstfrist von 3 Jahren: Während diese klar überproportional häufig bei den Probanden mit Berufsausbildungsabbruch angeordnet worden war (29,3% vs. 21,7%: +7,6%-Punkte), ist sie bei den Probanden ohne einen Abbruch der Berufsausbildung unterrepräsentiert (15,8% vs. 21,7%: -5,9%-Punkte).

Obzwar die Gesamtzahlen der nach § 27 JGG verurteilten Probanden mit den Merkmalsausprägungen „abgebrochene Schulausbildungen“ bzw. „abgebrochene Berufsausbildungen“ mit N = 4 bzw. N = 3 Probanden verallgemeinerungsfähige Aussagen verbieten, fällt dennoch auf, dass der N = 1 Proband mit der Mindestfrist von 1 Jahr weder mit einer abgebrochenen Schul- noch Berufsausbildung „belastet“ war. Der Proband mit der Frist von 1½ Jahren war zwar 1-mal vorzeitig von der Schule abgegangen, befand sich aber weiterhin in Schulausbildung.

### 3.4.3 Berufliche Stellung und Berufstätigkeit

*Stöckel* hat in seiner Untersuchung außerdem festgestellt, dass bei seinen berufslosen Probanden<sup>397</sup> die Straferlassquote sowohl bei Strafaussetzung als auch Aussetzung einer Reststrafe gegenüber den Vergleichszahlen im OLG-Bezirk München signifikant nach unten abweicht. Zu einem noch negativeren Ergebnis kam er bei den Wehrpflichtigen im Rahmen der Aussetzung einer Reststrafe<sup>398</sup>; aufgrund der geringen Zahl der Wehrpflichtigen ging er hierbei allerdings von einem Zufallsergebnis aus. Demgegenüber lag bei den Probanden mit den Merkmalen „Facharbeiter“<sup>399</sup> und „Angestellter (Beamter)“<sup>400</sup> die Erfolgsquote – mehr oder weniger deutlich – über den Vergleichszahlen im OLG-Bezirk München. Bei den ungelerten Arbeitern<sup>401</sup> ergaben sich hingegen bei der Aussetzung des Strafrestes deutlich bessere Erfolgsaussichten als bei der Strafaussetzung. Bei den angelernten Arbeitern<sup>402</sup> verhielt sich dies gerade umgekehrt. Eine deutlich positive Erfolgsquote ergab sich auch bei den sonstigen, in der Regel in selbstständiger Stellung beruflich tätigen Probanden<sup>403</sup>.

Unter Zugrundelegung dieser Ergebnisse war zu vermuten, dass die Gerichte bei Verurteilten mit den Merkmalen „ohne Beruf“ sowie „Wehrpflichtiger“ – möglicherweise auch bei „Berufe[n] mit geringer Qualifikation und niedrigem sozialen Status“<sup>404</sup> wie „Hilfsarbeiter“ – die Bewährungszeit länger bemessen als bei Verurteilten mit den Merkmalen „Facharbeiter“, „Angestellter (Beamter)“ oder „Selbstständiger“.

25,6% (N = 64) der hier untersuchten Probanden waren zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe ohne Beruf.<sup>405</sup> Sie stellen die größte Probandengruppe dar, knapp gefolgt von den Hilfsarbeitern mit 24,4% (N = 61). 15,2% (N = 38) der Probanden standen in einem Berufsausbildungsverhältnis. Die übrigen 34,8% (N = 87) der Probanden verteilen sich wie folgt:

Facharbeiter	10,4%	N = 26
Schüler	6,8%	N = 17
Angestellte	5,6%	N = 14
Inhaber/Geschäftsführer von Unternehmen	3,2%	N = 8
Wehrpflichtige/Zivildienstleistende	2,8%	N = 7
Selbstständige Geschäftsleute	2,4%	N = 6
Selbstständige Handwerker	1,2%	N = 3
Rentner	1,2%	N = 3
Freie Berufe	0,8%	N = 2
Ungeklärt	0,4%	N = 1

<sup>397</sup> 1981, S. 41 f.: Strafaussetzung 34,2% vs. 50%, Strafrestausssetzung 38,6% vs. 51,9%.

<sup>398</sup> 1981, S. 41 f.: Strafaussetzung 66,7% vs. 50%, Strafrestausssetzung 25,0% vs. 51,9%.

<sup>399</sup> 1981, S. 41 f.: Strafaussetzung 71,4% vs. 50%, Strafrestausssetzung 68,8% vs. 51,9%.

<sup>400</sup> 1981, S. 41 f.: Strafaussetzung 85,7% vs. 50%, Strafrestausssetzung 66,7% vs. 51,9%.

<sup>401</sup> 1981, S. 41 f.: Strafaussetzung 45,0% vs. 50%, Strafrestausssetzung 59,1% vs. 51,9%.

<sup>402</sup> 1981, S. 41 f.: Strafaussetzung 65,7% vs. 50%, Strafrestausssetzung 49,0% vs. 51,9%.

<sup>403</sup> 1981, S. 41 f.: Strafaussetzung 50,0% vs. 50%, Strafrestausssetzung 64,0% vs. 51,9%.

<sup>404</sup> Vgl. *Göppinger* 1997, S. 279.

<sup>405</sup> Hierzu zählen auch „Nur“-Hausfrauen.

Bei N = 1 (= 0,4%) fanden sich zur beruflichen Stellung des Probanden in den Akten keine Angaben, so dass das Merkmal ungeklärt blieb. Die Berufspositionen „Leitender Angestellter“, „Beamter“, „Landwirt“ und „Student“ waren nicht besetzt.

Unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „ohne Beruf“, „Wehrpflichtige/ Zivildienstleistende“, „Hilfsarbeiter“, „Facharbeiter“, „Angestellte“, „Selbstständige“<sup>406</sup> und „Sonstige“<sup>407</sup> sowie „berufliche Stellung ungeklärt“ ergab sich – getrennt nach den einzelnen Strafararten – folgendes Bild:

Übersicht 7. Berufliche Stellung.

		Ohne Beruf	Wehrpfl./Zivi	Hilfsarbeiter	Facharbeiter	Angestellte	Selbstständige	Sonstige	Ungeklärt
Freiheitsstr. m. StrA.	N	26	2	37	22	12	18 <sup>408</sup>	8 <sup>409</sup>	1
% von N = 126		20,6%	1,6%	29,4%	17,5%	9,5%	14,3%	6,3%	0,8%
Jugendstr. m. StrA.	N	26	5	16	2	2	1 <sup>410</sup>	31 <sup>411</sup>	-
% von N = 83		31,3%	6%	19,3%	2,4%	2,4%	1,2%	37,3%	-
§ 57 JGG	N	10	-	6	1	-	-	9 <sup>412</sup>	-
% von N = 26		38,5%	-	23,1%	3,8%	-	-	34,6%	-
§ 27 JGG	N	2	-	2	1	-	-	10 <sup>413</sup>	-
% von N = 15		13,3%	-	13,3%	6,7%	-	-	66,7%	-
Gesamt	N	64	7	61	26	14	19	58	1
% von N = 250		25,6%	2,8%	24,4%	10,4%	5,6%	7,6%	23,2%	0,4%

Bemerkenswert ist, dass – mit Ausnahme der nach § 27 JGG verurteilten Probanden, von denen ein Drittel noch zur Schule ging, – bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden der Anteil derer, die keinen Beruf haben, wesentlich höher ist als bei den nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Probanden. Umgekehrt ist das Verhältnis bei den Berufen mit höherer Qualifikation, wie Facharbeiter oder Angestellter.

Einen Überblick über das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der *beruflichen Stellung* der Probanden bei der **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** gibt Tabelle 33.

<sup>406</sup> Inhaber/Geschäftsführer von Unternehmen, freie Berufe, selbstständige Geschäftsleute bzw. Handwerker.

<sup>407</sup> Rentner, Schüler, Auszubildende.

<sup>408</sup> N = 8 Inhaber/Geschäftsführer von Unternehmen, N = 2 freie Berufe, N = 5 selbstständige Geschäftsleute und N = 3 selbstständige Handwerker.

<sup>409</sup> N = 3 Rentner, N = 1 Schüler und N = 4 Auszubildende.

<sup>410</sup> Selbstständiger Geschäftsmann.

<sup>411</sup> N = 10 Schüler und N = 21 Auszubildende.

<sup>412</sup> N = 1 Schüler und N = 8 Auszubildende.

<sup>413</sup> N = 5 Schüler und N = 5 Auszubildende.

Tabelle 33. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der beruflichen Stellung bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Berufliche Stellung								Gesamt
		Ohne Beruf	Wehrpfl./Zivi	Hilfsarbeiter	Facharbeiter	Ange-stellte	Selbstständige	Sonstige	Ungekl.	
2 Jahre	N	8	-	6	4	3	1	2	-	24
	%	30,8%	-	16,2%	18,2%	25%	5,6%	25%	-	19%
3 Jahre	N	17	2	26	15	8	14	5	1	88
	%	65,4%	100%	70,3%	68,2%	66,7%	77,8%	62,5%	100%	69,8%
4 Jahre	N	1	-	5	3	-	3	1 <sup>414</sup>	-	13
	%	3,8%	-	13,5%	13,6%	-	16,7%	12,5%	-	10,3%
5 Jahre	N	-	-	-	-	1	-	-	-	1
	%	-	-	-	-	8,3%	-	-	-	0,8%
Gesamt	N	26	2	37	22	12	18	8	1	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
% von N = 126		20,6%	1,6%	29,4%	17,5%	9,5%	14,3%	6,3%	0,8%	100%

Ungeachtet der beruflichen Stellung der Probanden war von den Gerichten durchweg – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 37,5%-Punkten – der mittleren Dreijahresfrist der Vorzug gegeben worden. Bei den Merkmalsausprägungen „Wehrpflichtige/Zivildienstleistende“, „Sonstige“ sowie „ungeklärt“ tragen die Gesamtzahlen der Probanden jedoch keine verallgemeinerungsfähige Aussagen, so dass von einer weiteren Interpretation der Tabellenhäufigkeiten diesbezüglich abgesehen wurde. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten der übrigen Merkmalsausprägungen mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich, dass die Anordnungsquoten der Mindestfrist von 2 Jahren einerseits bei den berufslosen Probanden mit 30,8% wesentlich – um +11,8%-Punkte –, andererseits bei den Angestellten mit 25% – mit +6%-Punkten gerade noch signifikant – über dem Durchschnitt von 19% liegen, während die Selbstständigen deutlich – um -13,4%-Punkte – unterrepräsentiert sind (5,6% vs. 19%). Umgekehrt ist diese Beziehung bei der mittleren Frist von 3 Jahren: Hier sind die Selbstständigen über- (77,8% vs. 69,8%: +8%-Punkte), dafür die Probanden ohne Beruf (65,4% vs. 69,8%: -4,4%-Punkte) sowie die Angestellten (66,7% vs. 69,8%: -3,1%-Punkte) – wenn auch beide Male nicht signifikant – unterrepräsentiert. Ähnlich ist dieses Verhältnis bei der längeren Frist von 4 Jahren: Auch hier sind die Selbstständigen mit +6,4%-Punkten über- (16,7% vs. 10,3%), hingegen die berufslosen Probanden um -6,5%-Punkte unter- (3,8% vs. 10,3%) sowie die Angestellten überhaupt nicht repräsentiert. Bei den Angestellten war dafür allerdings N = 1 Proband mit der Fünfjahreshöchstfrist belastet. Bei den Hilfs- bzw. Facharbeitern pendeln die Werte demgegenüber über die gesamte Skala um die durchschnittlichen Vergleichszahlen bzw. weichen jedenfalls nicht signifikant davon ab, wengleich eine leichte Tendenz – weg von der kurzen Frist von 2 Jahren bzw. auch von der mittleren Frist von 3 Jahren und hin zur längeren Vierjahresfrist – unverkennbar ist.

<sup>414</sup> Frührentner.



Die Vermutung, dass die Gerichte bei Verurteilten ohne einen Beruf bzw. mit dem Status „Hilfsarbeiter“ die Bewährungszeit länger bemessen als bei Verurteilten mit den Merkmalsausprägungen „Facharbeiter“, „Angestellte“ oder „Selbstständige“, hat sich nur insoweit bestätigen können, als bei den Probanden mit dem Status „Angestellter“ überproportional häufig die Mindestfrist von 2 Jahren für ausreichend erachtet worden war und sich bei den Verurteilten mit dem Status „Hilfsarbeiter“ eine leichte – aber nicht aussagekräftige – Tendenz zu längeren Bewährungszeiten abzeichnete. Der erwartete Unterschied zu den qualifizierteren und sozial höher gestellten „Facharbeitern“ war dagegen nicht feststellbar; die Anordnungsquoten bei den Hilfs- und Facharbeiter unterscheiden sich über die gesamte Skala nur unwesentlich. Die berufslosen Verurteilten schnitten – wider Erwarten – am besten ab: Bei ihnen war die Mindestfrist von 2 Jahren – relativ gesehen – am häufigsten, die der 3- und 4-jährigen Frist – einmal abgesehen von der Vierjahresfrist bei den Angestellten, was zudem durch den N = 1 Probanden mit der Fünfjahreshöchstfrist wieder etwas relativiert wird, – dagegen am wenigsten häufig angeordnet worden. Auch, dass die Selbstständigen am schlechtesten wegkamen, entspricht den Erwartungen in keinster Weise: Sie weisen bei der 3- und insbesondere 4-jährigen Frist die höchste, dagegen bei der kurzen 2-jährigen Frist die niedrigste Anordnungsquote auf. Ursache hierfür ist vermutlich, dass es sich bei den Selbstständigen nicht um nach allgemeinem Verständnis vertrauenserweckende und solide sowie angesehene Geschäftsleute gehandelt hat, sondern eher um eine fragwürdige mit Argwohn zu betrachtende berufliche („Schein-“) Selbstständigkeit, wie etwa der Fall eines (zweifelhaften) Marktbeschickers. Eine auf der Hand liegende Erklärung dafür, dass gerade die Verurteilten ohne Beruf bei Bemessung der Bewährungszeit am besten wegkamen, gibt es dagegen nicht.

Insgesamt gesehen, wird man wohl aber davon ausgehen müssen, dass die berufliche Stellung des Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung für die Gerichte – jedenfalls bei der Freiheitsstrafe – kein Bemessungskriterium für die Dauer der Bewährungszeit ist.

Im Vergleich hierzu bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**:

*Tabelle 34. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der beruflichen Stellung bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Berufliche Stellung							Gesamt
		Ohne Beruf	Wehrpfl. /Zivi	Hilfsarbeiter	Facharbeiter	Angestellte	Selbstständige	Sonstige	
<b>2 Jahre</b>	N	19	2	15	2	-	-	26	64
	%	73,1%	40%	93,8%	100%	-	-	83,9%	77,1%
<b>2½ Jahre</b>	N	-	-	-	-	-	-	1	1
	%	-	-	-	-	-	-	3,2%	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	7	3	1	-	2	1	4	18
	%	26,9%	60%	6,3%	-	100%	100%	12,9%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	26	5	16	2	2	1	31	83
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		31,3%	6%	19,3%	2,4%	2,4%	1,2%	37,3%	100%

Mit Ausnahme der Wehrpflichtigen/Zivildienstleistenden, Angestellten und Selbstständigen – sie erhielten überwiegend bzw. ausschließlich das 3-jährige Höchstmaß – die allerdings aufgrund ihrer zu geringen Gesamtzahlen (N = 5, N = 2 und N = 1) nicht repräsentativ sind –

herrscht ansonsten – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 26,9%-Punkten – die Mindestfrist von 2 Jahren vor. Wie bereits bei der Freiheitsstrafe verbieten auch hier die Gesamtzahlen einiger Merkmalsausprägungen, nämlich „Wehrpflichtige/Zivildienstleistende“, „Facharbeiter“, „Angestellte“ und „Selbstständige“, von vornherein verallgemeinerungsfähige Aussagen, so dass von einer weiteren Analyse der Tabellenhäufigkeiten abgesehen wurde. Die Untersuchung beschränkt sich daher auf die Merkmalsausprägungen „ohne Beruf“, „Hilfsarbeiter“ und „Sonstige“<sup>415</sup>, wengleich nicht übersehen wird, dass bei der Merkmalsausprägung „Wehrpflichtige/Zivildienstleistende“, die wenigstens 5-mal besetzt war, – wie vermutet – die Mindestfrist von 2 Jahren stark unter- (40% vs. 77,1%: -37,1%-Punkte), hingegen die Höchstfrist von 3 Jahren sehr deutlich – um +38,3%-Punkte – überrepräsentiert ist (60% vs. 21,7%). Des Weiteren ist beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung festzustellen, dass die Anordnungsquote der kurzen Bewährungszeit von 2 Jahren bei den berufslosen Probanden mit 73,1% – wenn auch mit -4%-Punkten nicht signifikant – erwartungsgemäß unter dem durchschnittlichen Vergleichswert von 77,1% liegt, während die 3-jährige Höchstfrist bei dieser Probandengruppe überdurchschnittlich häufig ausgeschöpft worden war (26,9% vs. 21,7%). Die Abweichung nach oben beträgt immerhin +5,2%-Punkte. Umgekehrt ist diese Beziehung bei den im Vergleich zu den Verurteilten ohne Beruf sozial höher stehenden Hilfsarbeitern: Diese sind bei der Mindestfrist von 2 Jahren stark – um +16,7%-Punkte – überrepräsentiert (93,8% vs. 77,1%), liegen dafür aber beim Höchstmaß von 3 Jahren weit – um -15,4%-Punkte – unter dem Durchschnitt (6,3% vs. 21,7%). Ähnlich – nur nicht ganz so drastisch – ist das Verhältnis bei den Probanden mit der Merkmalsausprägung „Sonstige (Schüler und Auszubildende)“: 2 Jahre (83,9% vs. 77,1%: +6,8%-Punkte) sowie 3 Jahre (12,9% vs. 21,7%: -8,8%-Punkte).

Wenn auch – schon aufgrund des Fehlens der entsprechenden zahlenmäßig besetzten Vergleichsgruppen – nicht generell festgestellt werden konnte, dass die Gerichte bei Verurteilten mit geringerer Qualifikation und niedrigerem sozialen Status wie „ohne Beruf“, „Wehrpflichtiger“ – bei diesen zumindest aber tendenziell – bzw. „Hilfsarbeiter“ die Bewährungszeit länger bemessen als bei Verurteilten mit höherer Qualifikation und höherem sozialen Status, wie „Facharbeiter“, „Angestellte“ oder „Selbstständige“, hat sich zumindest bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung herauskristallisiert, dass bei den im Vergleich zu den berufslosen Verurteilten höher gestellten Hilfsarbeitern, Schülern und Auszubildenden („Sonstige“) viel häufiger nur von der Mindestfrist von 2 Jahren und dafür weitaus seltener von der Höchstfrist von 3 Jahren Gebrauch gemacht worden war und umgekehrt.

Obgleich die Gesamtzahlen der nach § 27 JGG verurteilten Probanden – soweit überhaupt besetzt – mit den Merkmalsausprägungen „ohne Beruf“ (N = 2), „Hilfsarbeiter“ (N = 2) sowie „Facharbeiter“ (N = 1) – nur bei den „Sonstigen“ waren es etwas mehr (N = 10) – verallgemeinerungsfähige Aussagen nicht zulassen, fällt auf, dass der Proband mit der Mindestfrist von 1 Jahr Auszubildender, der mit der Frist von 1½ Jahren noch Schüler war, beide also einen sozial anerkannten Status aufweisen konnten.

Noch aufschlussreicher als die Berufspositionen der Verurteilten wird jedoch die *Stetigkeit bzw. Ausdauer der Verurteilten am Arbeitsplatz* für eine Resozialisierungsprognose eingeschätzt.<sup>416</sup> So hat Wittig<sup>417</sup> in seiner Untersuchung an erwachsenen Probanden, deren Gefäng-

<sup>415</sup> Hier Schüler und Auszubildende.

<sup>416</sup> So Göppinger 1997, S. 280.

nisstrafe gem. § 23 StGB a.F. zur Bewährung ausgesetzt worden war, herausgefunden, dass ein häufiger Arbeitsplatzwechsel bei einer Erfolgsprognose als negativ zu werten ist. Die Misserfolgsquote seiner Probanden mit der Variablenausprägung „häufiger Arbeitsplatzwechsel“ war 3-mal so hoch (= 76,5%) wie bei den Probanden, die Ausdauer am Arbeitsplatz zeigten.

Ausgehend hiervon war zu erwarten, dass die Gerichte bei Verurteilten, die eine berufliche Stabilität vorweisen können, die Bewährungszeit kürzer bemessen als bei Verurteilten, deren Beschäftigungsverhältnisse instabil sind und „immer wieder von Zeiten beruflicher Untätigkeit unterbrochen“<sup>418</sup> werden.

Bei etwa einem Drittel – 33,6% (N = 84) – der vorliegend untersuchten Probanden waren die Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisse (auch Schule) bis zur Begehung der Straftat – bei mehreren Straftaten oder Deliktsserien kommt es auf die zeitlich 1. Straftat an – (überwiegend) stabil. Instabilität diesbezüglich lag dagegen bei 58% (N = 145) vor. Keiner Klärung zugänglich war dieses Merkmal bei 8,4% der Probanden (N = 21). Ein häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel bis zur Straftatenbegehung konnte bei 48,8% der Probanden (N = 122) festgestellt werden. Der Anteil der Probanden mit einer Kontinuität in dieser Beziehung war mit 38,4% (N = 96) deutlich niedriger. Ungeklärt blieb das Merkmal in 12,8% der Fälle (N = 32). Bis zum Zeitpunkt der Begehung der (1.) Straftat waren 24,4% der Probanden (N = 61) die überwiegende bzw. zumindest eine längere Zeit arbeitslos, wobei N = 41 dieser Probanden (= 67,2%) ihre Arbeitslosigkeit selbst verschuldet oder mutwillig herbeigeführt hatten, z.B. durch Straftaten am Arbeitsplatz, mangelhafte Arbeitsleistung, Unzuverlässigkeit usw. Nur in 4 dieser Fälle (= 6,6%) waren die Probanden unverschuldet – bspw. durch eine betriebsbedingte Kündigung, Konkurs usw. – arbeitslos geworden. Eine Inhaftierung war nur bei N = 6 (= 9,8%) ursächlich für die Arbeitslosigkeit. Nicht feststellbar war der Grund für die Arbeitslosigkeit bei N = 10 (= 16,4%). Weitere 12% (N = 30) waren als reguläre Schüler, Hausfrauen, Rentner usw. von vornherein nicht von Arbeitslosigkeit betroffen. 50,4% der Probanden (N = 126) standen demgegenüber bis zur Straftatenbegehung in einem festen Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis (auch Schule). In 13,2% der Fälle (N = 33) blieb das Merkmal ungeklärt.

Wie nicht anders zu erwarten, stellt sich die Situation hinsichtlich der Berufstätigkeit im Zeitraum von der Begehung der (letzten) Straftat bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung – im Hinblick auf den Hauptverhandlungstermin – etwas günstiger dar.<sup>419</sup> Berufliche Stabilität (auch Schule) war nunmehr bei 51,2% der Probanden (N = 128)<sup>420</sup> feststellbar. Instabilität in dieser Beziehung ergab sich „nur“ noch bei 45,6% (N = 114). Bei 3,2% (N = 8) blieb das Merkmal ungeklärt. Insbesondere der Anteil der Probanden mit einem häufigen Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel vom Zeitpunkt der (letzten) Straftatenbegehung bis zur rechtskräftigen Verurteilung – oft lag hier nahezu 1 Jahr oder sogar noch mehr dazwi-

<sup>417</sup> 1969, S. 130 f.; zu ähnlichen Ergebnissen kamen bereits frühere Untersuchungen, auf die *Wittig* hinweist: *Schiedt* 1936, S. 40; *Meywerk*, MschrKrim 1938, 422, 440 Tabelle XII Punkt 6; *Schwaab* 1939, S. 32; *Sydow* 1963, S. 77.

<sup>418</sup> So die Formulierung von *Göppinger* 1997, S. 281.

<sup>419</sup> Es entspricht allerdings meiner Erfahrung in der Praxis, dass im Termin zur Hauptverhandlung häufig (Schein-) Arbeitsverträge vorgelegt werden, die erst 1-2 Tage zuvor zustande gekommen sind.

<sup>420</sup> Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung: N = 64, Jugendstrafe mit Strafaussetzung: N = 41, § 57 JGG: N = 12, § 27 JGG: N = 11.

schen<sup>421</sup> – war mit 6,8% (N = 17) wesentlich niedriger. 88% der Probanden (N = 220) wiesen jetzt Kontinuität diesbezüglich auf. Ungeklärt blieb das Merkmal bei 5,2% (N = 13). Dagegen war die Arbeitslosenquote mit 35,6% (N = 89) um +11,2%-Punkte höher als vorher. Dies relativiert sich allerdings wieder etwas, wenn man berücksichtigt, dass die Arbeitslosigkeit jetzt „nur“ von N = 38 dieser Probanden (= 42,7%) schuldhaft herbeigeführt worden war, während N = 17 (= 19,1%) – also wesentlich mehr als zuvor – unverschuldet in diese Situation geraten waren. Bei N = 10 (= 11,2%) war die Arbeitslosigkeit die Folge einer Inhaftierung, bei den übrigen N = 24 (= 27%) ergab sich der Grund für die Arbeitslosigkeit nicht aus den zur Verfügung stehenden Akten. Nachdem jedoch auch der Prozentsatz der Probanden, die in einem festen Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis (auch Schule) stehen mit nunmehr 56% (N = 140) um +5,6%-Punkte zugenommen hat, dürften für den Zuwachs der Arbeitslosenquote die Probanden mit der Merkmalsausprägung „nicht betroffen“ verantwortlich sein, die im gleichen Zeitraum um 6,4%-Punkte abgenommen haben. Deren Anteil beträgt jetzt 5,6% (N = 14). Überwiegend handelt es sich hierbei um – zuvor nicht betroffene – Schüler, die nach Abschluss der Schule – aus welchen Gründen auch immer – weder eine Ausbildung begonnen noch eine sonstige Arbeit aufgenommen hatten. Bei den restlichen 2,8% (N = 7) blieb das Merkmal „Arbeitslosigkeit“ ungeklärt.

Aufschluss über einen etwaigen Zusammenhang zwischen dem Merkmal „berufliche Stabilität (auch Schule)“ zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung und der Dauer der Bewährungszeit bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt Tabelle 35.

Tabelle 35. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der beruflichen Stabilität (auch Schule) zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Berufliche Stabilität (auch Schule)			Gesamt
		Nein	Ja	Ungeklärt	
<b>2 Jahre</b>	N	12	10	2	24
	%	22,2%	15,6%	25%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	36	48	4	88
	%	66,7%	75%	50%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	5	6	2	13
	%	9,3%	9,4%	25%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	1	-	-	1
	%	1,9%	-	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	54	64	8	126
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		42,9%	50,8%	6,3%	100%

Unabhängig von dem Merkmal „berufliche Stabilität (auch Schule)“ zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung war also von den Gerichten eindeutig – mit einem prozentualen Unterschied von 8,3%-Punkten (ohne Merkmalsausprägung „ungeklärt“) – der mittleren Drei-

<sup>421</sup> Siehe Grundauszählung Anhang 2: V.11., S. 663677 und I.11., S.631.

jahresfrist der Vorzug gegeben worden. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, stellt man außerdem fest, dass die Anordnungsquoten – abgesehen von den N = 8 Probanden, bei denen dieses Merkmal ungeklärt blieb und denen aufgrund ihrer geringen Anzahl keine Aussagekraft zukommt – durchweg – mit Ausnahme der mittleren Dreijahresfrist bei den Probanden mit Stabilität im Beruf (75% vs. 69,8%: +5,2%-Punkte) – über die gesamte Skala entweder den durchschnittlichen Vergleichswerten in etwa entsprechen oder aber jedenfalls nicht signifikant davon abweichen.

Die Erwartung – kürzere Bewährungszeiten bei Verurteilten, die zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung Stabilität am Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz (auch Schule) vorweisen können, im Vergleich zu Verurteilten, deren Beschäftigungsverhältnisse instabil sind – hat sich somit nicht erfüllt. Weder war bei den Probanden mit stabilen Beschäftigungsverhältnissen überproportional häufig nur von der Mindestfrist von 2 Jahren Gebrauch gemacht worden – ganz im Gegenteil ist die Anordnungsquote bei den Probanden mit Instabilität diesbezüglich sogar um +6,6%-Punkte höher – noch traten die Probanden mit instabiler beruflicher Tätigkeit (auch Ausbildung und Schule) besonders bei der längeren Vierjahresfrist – nicht einmal bei der Frist von 3 Jahren – hervor: Die Anordnungsquoten bei den Probanden mit festen Beschäftigungsverhältnissen liegen hier sogar um +0,1%- bzw. +8,3%-Punkte über denen der Probanden mit Instabilität am Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz (auch Schule). „Erwartungsgemäß“ war insoweit lediglich, dass der N = 1 Proband mit der Höchstbewährungsfrist tatsächlich nur ein instabiles Beschäftigungsverhältnis aufwies. Die berufliche Stabilität (auch Schule) ist demzufolge – zumindest bei der Freiheitsstrafe – wider Erwarten kein Bemessungskriterium für die Dauer der Bewährungszeit.

Bei den zu **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden ergab sich Folgendes:

*Tabelle 36. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der beruflichen Stabilität (auch Schule) zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Berufliche Stabilität (auch Schule)		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>2 Jahre</b>	N	32	32	64
	%	76,2%	78%	77,1%
<b>2½ Jahre</b>	N	-	1	1
	%	-	2,4%	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	10	8	18
	%	23,8%	19,5%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	42	41	83
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		50,6%	49,4%	100%

Ohne Rücksicht auf das Merkmal „berufliche Stabilität (auch Schule)“ zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung dominiert hier die 2-jährige Mindestfrist mit einer Differenz von lediglich 1,8%-Punkten. Auch im Übrigen entsprechen die Anordnungsquoten – wie bei der Freiheitsstrafe – über die gesamte Skala hinweg entweder in etwa den Durchschnittswerten oder aber weichen hiervon jedenfalls nicht wesentlich ab, wenngleich – im Unterschied zur Freiheitsstrafe – zumindest eine (schwache) – wenn auch nicht aussagekräftige – Tendenz zu

kürzeren Bewährungszeiten bei Verurteilten, die zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung Stabilität im Beruf (auch Schule) vorweisen können, und umgekehrt zu der Höchstfrist von 3 Jahren bei Verurteilten, deren Beschäftigungsverhältnisse instabil sind, unverkennbar ist: Während bei den Probanden mit beruflicher Instabilität die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren mit 76,2% um -0,9%-Punkte unter dem Durchschnitt für alle zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden von 77,1% liegt, sind sie bei dem Höchstmaß von 3 Jahren um +2,1%-Punkte überrepräsentiert (23,8% vs. 21,7%). Bei den Probanden mit Stabilität diesbezüglich ist diese Beziehung umgekehrt: 2 Jahre (78% vs. 77,1%: +0,9%-Punkte) und 3 Jahre (19,5% vs. 21,7%: -2,2%-Punkte).

Insgesamt gesehen, wird man aber auch bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung aufgrund der wenig aussagekräftigen Abweichungen – trotz in etwa gleicher Gruppenstärke – davon ausgehen müssen, dass die berufliche Stabilität der Verurteilten wie bei der Freiheitsstrafe bei Bemessung der Bewährungszeit keine Rolle spielt.

Auch wenn die Gesamtzahl der nach § 27 JGG verurteilten Probanden mit instabiler beruflicher Tätigkeit (auch Ausbildung und Schule) mit N = 4 keine verallgemeinerungsfähigen Rückschlüsse im Hinblick auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit zulässt, bestätigt sich die vorstehend festgestellte – leichte – Tendenz insoweit, als beide Probanden mit der Mindestfrist von 1 Jahr bzw. der 1½-jährigen Frist zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung Stabilität am Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz (auch Schule) vorweisen konnten.

Ob und inwieweit eine etwaige *Arbeitslosigkeit* der Bewährungsprobanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung Einfluss auf die Dauer der festgesetzten Bewährungszeit hat, macht bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden Tabelle 37 deutlich.

Tabelle 37. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von einer Arbeitslosigkeit zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Arbeitslosigkeit						Gesamt
		Nein	Ja, unverschuldet	Ja, Grund nicht bekannt	Ja, mutwilliger Arbeitsplatzverlust + Inhaftierung	Ja (insgesamt)	Ungeklärt + nicht betroffen	
<b>2 Jahre</b>	N	12	3	3	4 <sup>422</sup>	10	2 <sup>423</sup>	24
	%	16,9%	20%	18,8%	25%	21,3%	25%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	52	12	12	9 <sup>424</sup>	33	3 <sup>425</sup>	88
	%	73,2%	80%	75%	56,3%	70,2%	37,5%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	7	-	1	2 <sup>426</sup>	3	3 <sup>427</sup>	13
	%	9,9%	-	6,3%	12,5%	6,4%	37,5%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	-	-	-	1 <sup>428</sup>	1	-	1
	%	-	-	-	6,3%	2,1%	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	71	15	16	16 <sup>429</sup>	47	8 <sup>430</sup>	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		56,3%	11,9%	12,7%	12,7%	37,3%	6,3%	100%

Auch hier zeigt sich, dass – mit Ausnahme der Probanden mit der Merkmalsausprägung „ungeklärt bzw. nicht betroffen“ – ungeachtet einer etwaigen Arbeitslosigkeit der mittleren Dreijahresfrist – wengleich mit prozentualen Unterschieden von bis zu 23,7%-Punkten – der Vorzug gegeben worden war. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, wird sichtbar, dass die Anordnungsquoten sowohl bei den zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung von Arbeitslosigkeit betroffenen Probanden als auch bei denjenigen, die in einem Beschäftigungsverhältnis standen, über die ganze Skala in etwa den jeweiligen Durchschnittswerten entsprechen bzw. zumindest nicht signifikant von ihnen abweichen. Die Arbeitslosigkeit – insgesamt – scheint demnach also für die Gerichte kein Bemessungskriterium bei Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit zu sein. Bezieht man die Gründe für die Arbeitslosigkeit mit ein, ergibt sich Folgendes: Während bei den Probanden, die unverschuldet in Arbeitslosigkeit geraten waren, die Anordnungsquote der mittleren Frist von 3 Jahren mit 80% wesentlich – um +10,2%-Punkte – über dem Durchschnitt von 69,8% liegt, entspricht die Anordnungshäufigkeit der 2-jährigen Mindestfrist mit 20% in etwa dem Durchschnitt von 19%. Eine darüber hinausgehende Frist war bei diesen Probanden nicht für erforderlich erachtet worden. Ähnlich ist die Beziehung auch bei den Probanden, bei denen der Grund für die Arbeitslosigkeit aus dem zur Verfügung stehenden Aktenmaterial nicht

<sup>422</sup> N = 2 mutwilliger Arbeitsplatzverlust und N = 2 infolge Inhaftierung.

<sup>423</sup> N = 1 ungeklärt und N = 1 nicht betroffen.

<sup>424</sup> N = 6 mutwilliger Arbeitsplatzverlust und N = 3 infolge Inhaftierung.

<sup>425</sup> N = 1 ungeklärt und N = 2 nicht betroffen.

<sup>426</sup> N = 1 mutwilliger Arbeitsplatzverlust und N = 1 infolge Inhaftierung.

<sup>427</sup> N = 2 ungeklärt und N = 1 nicht betroffen.

<sup>428</sup> N = 1 mutwilliger Arbeitsplatzverlust.

<sup>429</sup> N = 10 mutwilliger Arbeitsplatzverlust und N = 6 infolge Inhaftierung.

<sup>430</sup> N = 4 ungeklärt und N = 4 nicht betroffen.

aufklärbar war: Auch hier war – wenn auch nicht so stark wie bei der vorgenannten Probandengruppe – überproportional häufig die mittlere Dreijahresfrist angeordnet worden (75% vs. 69,8%: +5,2%-Punkte), wohingegen die Vierjahresfrist – wenngleich mit -4%-Punkten nicht signifikant – unterrepräsentiert ist: 6,3% vs. 10,3%. Die prozentuale Anordnungshäufigkeit der Zweijahresfrist entspricht wiederum – fast exakt – dem Durchschnitt: 18,8% vs. 19%. Es sieht also so aus, als ob die Gerichte in den Fällen, in denen der Grund für die eingetretene Arbeitslosigkeit nicht bekannt ist bzw. insbesondere bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit, verstärkt „nur“ von der mittleren Frist von 3 Jahren Gebrauch machen. Bei den Probanden mit einem mutwilligen Arbeitsplatzverlust bzw. einer infolge von Inhaftierung eingetretenen Arbeitslosigkeit waren dagegen – erwartungsgemäß – überdurchschnittlich häufig die längeren Fristen von 4 bzw. 5 Jahren angeordnet worden (18,8% vs. 11,1%<sup>431</sup>) – die Abweichung nach oben beträgt immerhin +7,7%-Punkte –, allerdings gilt dies auch für die Mindestfrist von 2 Jahren: 25% vs. 19%: +6%-Punkte. Die mittlere Frist von 3 Jahren liegt dafür mit 56,3% stark – um -13,5%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 69,8%. Ähnlich, nur hinsichtlich der 2- und 3-jährigen Fristen noch krasser, ist das Verhältnis bei den N = 8 Probanden, die von einer Arbeitslosigkeit von vornherein nicht betroffen waren (Hausfrauen, Schüler, Rentner etc.) sowie bei denen das Merkmal „Arbeitslosigkeit“ ungeklärt blieb:

2 Jahre	25% vs. 19%	+6%-Punkte
3 Jahre	37,5% vs. 69,8%	-32,3%-Punkte
4 Jahre	37,5% vs. 10,3%	+27,2%-Punkte

Nachdem die Verteilung auch von N = 4 Probanden mit der Merkmalsausprägung „ungeklärt“ bestimmt wird und die Gesamtzahl von N = 8 sowieso verhältnismäßig klein ist, lassen sich hieraus jedoch keine Aussagen ableiten.

Eine logische Erklärung dafür, dass ausgerechnet die Probanden, die ihren Arbeitsplatz mutwillig bzw. infolge Inhaftierung verloren haben, im Hinblick auf die kurze Zweijahresfrist mit Abstand am besten wegkommen, abgesehen von der Merkmalsausprägung „ungeklärt + nicht betroffen“ mit gleichfalls 25%, findet sich nicht. Gleichfalls nicht plausibel ist, dass die in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Probanden bei der Frist von 4 Jahren mit 9,9% schlechter wegkommen als die zwar unverschuldet, aber dennoch arbeitslosen Probanden, bei denen maximal 3 Jahre verhängt worden waren, sowie bei denen der Grund für die Arbeitslosigkeit nicht bekannt war mit „nur“ 6,3%. Angesichts dieser „Ungereimtheiten“ wird man wohl davon ausgehen müssen, dass auch die Arbeitslosigkeit, und zwar unabhängig aus welchen Gründen sie eingetreten ist, bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit – jedenfalls bei der Freiheitsstrafe – kein für die Gerichte relevanter Faktor ist.

<sup>431</sup> 4 und 5 Jahre zusammengefasst.



Im Vergleich hierzu bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**:

*Tabelle 38. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von einer Arbeitslosigkeit zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Arbeitslosigkeit						Gesamt
		Nein	Ja, unverschuldet	Ja, Grund nicht bekannt	Ja, mutwilliger Arbeitsplatzverlust + Inhaftierung	Ja (insgesamt)	Ungeklärt + nicht betroffen	
<b>2 Jahre</b>	N	36	-	4	17 <sup>432</sup>	21	7 <sup>433</sup>	64
	%	78,3%	-	100%	70,8%	72,4%	87,5%	77,1%
<b>2½ Jahre</b>	N	1	-	-	-	-	-	1
	%	2,2%	-	-	-	-	-	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	9	1	-	7 <sup>434</sup>	8	1 <sup>435</sup>	18
	%	19,6%	100%	-	29,2%	27,6%	12,5%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	46	1	4	24 <sup>436</sup>	29	8 <sup>437</sup>	83
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		55,4%	1,2%	4,8%	28,9%	34,9%	9,6%	100%

Ohne Rücksicht auf eine etwaige Arbeitslosigkeit der Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung dominiert mit Ausnahme des nicht repräsentativen N = 1 Probanden mit unverschuldeter Arbeitslosigkeit – er erhielt 3 Jahre –, die Mindestfrist von 2 Jahren, wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 29,2%-Punkten. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung fällt jedoch auf, dass die von Arbeitslosigkeit betroffenen Probanden bei der Höchstfrist von 3 Jahren mit 27,6% signifikant – um +5,9%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 21,7% liegen, während sie bei der kurzen Zweijahresfrist – wenn auch mit -4,7%-Punkten nicht signifikant – unterrepräsentiert sind: 72,4% vs. 77,1%. Noch deutlicher wird diese Beziehung, wenn man nur die Probanden mit einem mutwilligen Arbeitsplatzverlust bzw. einer Arbeitslosigkeit infolge Inhaftierung betrachtet. Bei diesen liegt die Anordnungsquote der 3-jährigen Frist um +7,5%-Punkte über dem Durchschnitt (29,2% vs. 21,7%), die der 2-jährigen Frist dagegen um -6,3%-Punkte darunter (70,8% vs. 77,1%). Demgegenüber entsprechen die Anordnungsquoten bei den Probanden, die in einem Beschäftigungsverhältnis standen, durchweg in etwa den durchschnittlichen Vergleichszahlen bzw. weichen zumindest nicht signifikant davon ab. Verglichen mit den Merkmalsausprägungen „Ja, mutwilliger Arbeitsplatzverlust + Inhaftierung“ und „Ja (insgesamt)“ ist die Anordnungsquote der kurzen Zweijahresfrist bei den Probanden mit einem Beschäftigungsverhältnis um einiges höher (+7,5%- bzw. +5,9%-Punkte), die der Höchstfrist von 3 Jahren dagegen um einiges niedriger (-9,6%- bzw. -8%-Punkte). Abgesehen von der Kategorie „Grund für Arbeitslosigkeit nicht bekannt“, die wie auch die Kategorie

<sup>432</sup> N = 15 mutwilliger Arbeitsplatzverlust und N = 2 infolge Inhaftierung.

<sup>433</sup> N = 2 ungeklärt und N = 5 nicht betroffen.

<sup>434</sup> N = 6 mutwilliger Arbeitsplatzverlust und N = 1 infolge Inhaftierung.

<sup>435</sup> N = 1 nicht betroffen.

<sup>436</sup> N = 21 mutwilliger Arbeitsplatzverlust und N = 3 infolge Inhaftierung.

<sup>437</sup> N = 2 ungeklärt und N = 6 nicht betroffen.

„Arbeitslosigkeit unverschuldet“ mit N = 4 bzw. N = 1 Probanden schon zahlenmäßig keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen zulassen, sind die Probanden, die von einer Arbeitslosigkeit nicht betroffen waren (Hausfrauen, Schüler, Rentner etc.) bzw. bei denen dieses Merkmal ungeklärt blieb, – im Hinblick auf die geringe Anzahl von N = 8 Probanden zumindest tendenziell – mit Abstand am besten weggekommen, was auf Erstere („nicht betroffen“ mit N = 6 Probanden) zurückzuführen ist:

2 Jahre	87,5% vs. 77,1%	+10,4%-Punkte
3 Jahre	12,5% vs. 21,7%	-9,2%-Punkte

Im Gegensatz zur Freiheitsstrafe hat sich also bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung tatsächlich herausgestellt, dass die zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung – mutwillig bzw. infolge Inhaftierung – arbeitslosen Verurteilten mit längeren Bewährungszeiten bedacht werden als Verurteilte, die zu diesem Zeitpunkt in einem Beschäftigungsverhältnis stehen bzw. insbesondere nicht von Arbeitslosigkeit nicht betroffen sind, wie Hausfrauen, Schüler, Rentner etc.

Bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden hat sich – erwartungsgemäß – herausgestellt, dass der N = 1 Proband mit der Mindestfrist von 1 Jahr zum Zeitpunkt der Verurteilung in einem Beschäftigungsverhältnis – Auszubildender zum Steuerfachgehilfen – stand und der N = 1 Proband mit der Frist von 1½ Jahren von einer Arbeitslosigkeit – da Schüler – nicht betroffen war.

### 3.5 Einfluss von Belastungen im Justizbereich (sog. „kriminelle Karriere“) auf die Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit

#### 3.5.1 Vorstrafen

„Sämtliche Untersuchungen zum Entscheidungsverhalten von Richtern [zeigen] die ausgesprochen dürftige kriminologische Basis ihrer Entscheidungsfindung: An vorderster Stelle steht die Legalbiographie, also die Frage nach der Vorstrafenbelastung“<sup>438</sup>. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass schon seit langem in der in der Kriminologie der Zusammenhang zwischen Rückfälligkeit und Vorstrafenbelastung – sowie insbesondere der Frühkriminalität – als gesichert gilt. Statisch gesehen erhöhen diese Merkmale eindeutig – insbesondere mit Zunahme der Anzahl von Vorstrafen – die Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern.<sup>439</sup> Ausgehend von dieser Erkenntnis vermutete *Sydow*<sup>440</sup>, „daß allgemein die Zeit zur Resozialisierung für Vorbestrafte länger als für Erstbestrafte bemessen würde“. Er hat dies bei seinen erwachsenen Probanden untersucht und hierbei jedoch herausgefunden, dass das Vorhandensein von Vorstrafen bei Bemessung der Bewährungszeit „kein wesentlicher Faktor“ ist. *Wittig*<sup>441</sup> hat diese Überlegung aufgegriffen und diese These an seinen ebenfalls erwachsenen Probanden überprüft. Auch bei ihm ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, „daß die Gerichte im

<sup>438</sup> So *Göppinger* 1997, S. 202.

<sup>439</sup> *Göppinger* 1997, S. 312: Umfangreiches Material hierzu in der Voraufgabe (4. Aufl.), S. 454-460; für die entsprechenden und durchweg im Ergebnis ähnlichen Befunde bei der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung vgl. *Göppinger* 1983, S. 138 ff.; vgl. auch *Wittig* 1969, S. 162 m.w.N.; so auch schon *Exner* 1949, S. 267.

<sup>440</sup> 1963, S. 41.

<sup>441</sup> 1969, S. 49.

Untersuchungsbezirk die Bewährungsfristen für Vorbestrafte in der Regel länger bemessen als für Ersttäter“. Ganz im Gegenteil musste er sogar feststellen, dass gerade Vorbestrafte an den Aussetzungen mit 2-jähriger Bewährungsfrist geringfügig stärker, hingegen an denen mit 4-jähriger Frist etwas schwächer beteiligt waren als Probanden, die anlässlich der Strafaussetzung erstmals vor Gericht standen. Lediglich die Höchstfrist von 5 Jahren war bevorzugt bei Probanden mit Vorstrafen angeordnet worden. Die Anzahl seiner Probanden mit einer Bewährungszeit von 5 Jahren war jedoch zu gering – so Wittig<sup>442</sup> – als dass hierauf Folgerungen hätten begründet werden können. Von den von Vogt<sup>443</sup> untersuchten 200 zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilten Probanden hatten sich 45 (= 22,5%) zuvor noch nicht vor Gericht verantworten müssen. Bei 31 von diesen Erstbestraften (= 68,9%) wurde eine Bewährungsfrist von 3 Jahren angeordnet, während dies bei den vorbestraften Probanden in 73,5% (114 von 155 Probanden) der Fall war. Der Unterschied von 4,6%-Punkten war ihm jedoch ebenfalls zu gering, um hieraus (gesicherte) Schlüsse im Hinblick auf das Anordnungsverhalten der Gerichte ziehen zu können. Für Vogt<sup>444</sup> spricht „vielmehr einiges dafür, daß die Bewährungszeit meist schematisch bemessen wird“. Er kommt damit zum selben Ergebnis wie Sydow<sup>445</sup>, der auch davon ausgeht, dass „die Bewährungsfristen [offenbar] schematisch bemessen [werden], ohne daß sie der Stärke der kriminellen Gefährdung im Einzelfall [entsprechen]“. Demgegenüber kam Bindzus<sup>446</sup> tatsächlich zu dem Ergebnis, dass von seinen jugendlichen und heranwachsenden Probanden diejenigen, die zuvor noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten waren, bevorzugt kurze Bewährungsfristen erhielten.

Die vorliegende Erhebung umfasst sowohl *Vorstrafen i.S.v. Vorbelastungen*, die auch staatsanwaltschaftliche oder richterliche Einstellungen beinhalten, als auch *Vorstrafen i.S.v. Vorverurteilungen*. Maßgebend war hierbei allein die Anzahl der Erkenntnisse bzw. Einstellungsverfügungen. Dies bedeutet: Nachträgliche Gesamtstrafenbildungen blieben unberücksichtigt, mit der Folge, dass bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe aus zwei Strafen diese auch als zwei Vorstrafen gezählt wurden. Wurde dagegen die (einzige) Vorstrafe im Wege der Gesamtstrafenbildung in die im jetzigen Bewährungsverfahren zugrunde liegende Entscheidung einbezogen, gilt der Proband – nachdem nur die Anzahl der Erkenntnisse maßgebend ist – folglich als 1-mal vorbestraft.<sup>447</sup>

Nur 28,4% (N = 71) der vorliegend untersuchten Probanden waren ganz ohne justizielle Vorbelastung, d.h. wiesen weder Vorverurteilungen noch staatsanwaltschaftliche oder richterliche Einstellungen auf. Der überwiegende Anteil der Probanden – 71,6% (N = 179) – war dagegen bereits mindestens 1-mal (bis maximal in einem Fall 19-mal) zuvor strafrechtlich in Erscheinung getreten, angefangen von einer Einstellung nach § 153a StPO oder §§ 45, 47 JGG bis hin zu einer voll verbüßten Freiheits- bzw. Jugendstrafe. Erwartungsgemäß ist der Prozentsatz der Probanden ohne eine Vorverurteilung mit 33,6% (N = 84) etwas höher. 5,2% der Probanden (N = 13) waren somit zwar bereits früher strafrechtlich in Erscheinung getreten, jedoch nicht verurteilt worden. Bei ihnen endete(n) das bzw. die Ermittlungs- oder Strafverfahren

<sup>442</sup> 1969, S. 49.

<sup>443</sup> 1972, S. 98.

<sup>444</sup> 1972, S. 98.

<sup>445</sup> 1963, S. 42.

<sup>446</sup> 1966, S. 50 f. Bei ihm betrug die Differenz bei 2-3 Jahren +9,6%-Punkte (47,4% ohne Eintragung im Strafregister bzw. Erziehungskartei vs. 37,8% mit Eintragung im Strafregister bzw. Erziehungskartei) und bei 3-4 Jahren -9,6%-Punkte (52,6% ohne Eintragung im Strafregister bzw. Erziehungskartei vs. 62,2% mit Eintragung im Strafregister bzw. Erziehungskartei).

<sup>447</sup> Vgl. Wittig 1969, S. 20 Fn. 16 und 16 a zu Tabelle 7.

(jeweils) mit einer Einstellung. Demgegenüber waren zwei Drittel der Probanden – 66,4% (N = 166) – mindestens 1-mal (bis maximal – in 2 Fällen – 18-mal) vorverurteilt.<sup>448</sup>

Auch hier zeigen sich zwischen den Strafarten – schon aufgrund der unterschiedlichen Altersstruktur der Probanden – erhebliche Unterschiede:

Übersicht 8. Vorverurteilung(en)

		Ohne Vorverurteilung	Mit Vorverurteilung(en)
Freiheitsstrafe m. StrA.	N	49	77 (1-18 Vorverurt.)
% von N = 126		38,9%	61,1% <sup>449</sup>
Jugendstrafe m. StrA.	N	24	59 (1-6 Vorverurt.)
% von N = 83		28,9%	71,1%
§ 57 JGG	N	2	24 (1-6 Vorverurt.)
% von N = 26		7,7%	92,3%
§ 27 JGG	N	9	6 (1-7 Vorverurt.)
% von N = 15		60%	40%
Gesamt	N	84	166 (1-18Vorverurt.)
% von N = 250		33,6%	66,4%

Der Anteil der Probanden mit Vorverurteilungen beträgt bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden 71,8% (N = 89) und liegt damit um +10,7%-Punkte über dem der nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Probanden mit 61,1%. Am negativsten ist die Situation bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden, von denen 92,3% bereits vorverurteilt waren. Gleichwohl fällt auch auf, dass die nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden zahlenmäßig mit maximal 7 Vorverurteilungen deutlich unter den nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Probanden – mit bis zu 18 Vorverurteilungen – bleiben.<sup>450</sup>

Ob und inwieweit bisherige *Vorstrafen i.S.v. Vorverurteilungen* der Probanden und deren Anzahl – „als die aussagekräftigste Variable“<sup>451</sup> für die Delinquenzentwicklung – bei Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit eine Rolle spielen, zeigt bei der **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „keine Vorstrafe“, „1 Vorstrafe“, „2-3 Vorstrafen“, „4-6 Vorstrafen“ und „7-18 Vorstrafen“ jeweils i.S.v. Vorverurteilungen Tabelle 39.

<sup>448</sup> Siehe Grundauszählung Anhang 2: II.1. und 2., S. 633633.

<sup>449</sup> In der Untersuchung von Sydow 1963, S. 25 Übersicht 5 an mindestens 21-29 Jahre alten Probanden war der Anteil der Vorbestraften mit 53,2% um einiges niedriger.

<sup>450</sup> Der Anteil der vorverurteilten Bewährungsprobanden ist erwartungsgemäß wesentlich höher als bei den Verurteilten insgesamt – z.B. auch nur zu Geldstrafen Verurteilte – (mit Angaben über frühere Strafe oder Maßnahme wegen Verbrechen und Vergehen): Früheres Bundesgebiet einschl. Gesamt-Berlin 2000 – nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte 47,9% und Jugendstrafrecht 45,6% (Datenquelle: *Statistisches Bundesamt* (Hg.), Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung, 2000, Tabellen 7.1 und 7.2).

<sup>451</sup> Kröber u.a., MschrKrim 1993, 227, 229.

*Tabelle 39. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von Vorstrafen i.S.v. Vorverurteilungen und ggf. deren Anzahl bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Vorstrafen i.S.v. Vorverurteilungen					Gesamt
		Keine	1	2-3	4-6	7-18	
<b>2 Jahre</b>	N	9	6	7	1	1	24
	%	18,4%	33,3%	21,9%	14,3%	5%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	37 <sup>452</sup>	10	23	6	12	88
	%	75,5%	55,6%	71,9%	85,7%	60%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	2	2	2	-	7	13
	%	4,1%	11,1%	6,3%	-	35%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	1	-	-	-	-	1
	%	2%	-	-	-	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	49	18	32	7	20	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>							
		38,9%	14,3%	25,4%	5,6%	15,9%	100%

Ungeachtet von Vorstrafen und ggf. deren Anzahl war auch hier eindeutig – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 30,1%-Punkten – bevorzugt die mittlere Bewährungszeit von 3 Jahren angeordnet worden. Vergleicht man des Weiteren die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, stellt man dann fest, dass die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren nur bei den Probanden mit „nur“ 1 Vorstrafe mit 33,3% wesentlich – um +14,3%-Punkte – über dem Durchschnitt von 19% liegt. Zwar ergibt sich auch noch bei den Probanden mit 2-3 Vorstrafen eine Abweichung nach oben (21,9% vs. 19%), diese ist allerdings mit +2,9%-Punkten nicht mehr signifikant, während die Probanden mit 4-6 Vorstrafen (14,3% vs. 19%) – wenn auch mit -4,7%-Punkten noch nicht signifikant –, und insbesondere aber die mit 7-18 Vorstrafen (5% vs. 19%) stark – um -14%-Punkte – unterrepräsentiert sind. Bei den Probanden ohne Vorstrafen entspricht die Anordnungsquote von 18,4% in etwa der durchschnittlichen Vergleichszahl von 19%. Nahezu umgekehrt ist dieses Verhältnis bei der längeren Vierjahresfrist: Hier sind die Probanden mit 7-18 Vorstrafen deutlich – um +24,7%-Punkte – über- (35% vs. 10,3%), hingegen die ohne Vorstrafen – um -6,2%-Punkte – unterrepräsentiert (4,1% vs. 10,3%). Dem steht auch nicht entgegen, dass die Probanden mit immerhin 4-6 Vorstrafen von der 4-jährigen Frist völlig verschont blieben; ihre Gesamtzahl von nur N = 7 reicht für verallgemeinerungsfähige Aussagen nicht aus. Die Abweichungen bei den Probanden mit 1 Vorstrafe (11,1% vs. 10,3%) bzw. 2-3 Vorstrafen (6,3% vs. 10,3%) sind demgegenüber mit +0,8%- bzw. -4%-Punkten nicht signifikant. Bei der mittleren Dreijahresfrist ergibt sich dagegen ein etwas ungleichmäßiges Anordnungsmuster: Sie wurde überproportional häufig einerseits bei den Probanden ohne Vorstrafen (75,5% vs. 69,8%: +5,7%-Punkte) und andererseits – hier nun mit +15,9%- Punkten noch deutlicher – bei den Probanden mit 4-6 Vorstrafen (85,7% vs. 69,8%) angeordnet, die allerdings wegen ihrer geringen Gesamtzahl nicht repräsentativ sind, während sie bei den Probanden mit 7-18 Vorstrafen (60% vs. 69,8%) und insbesondere mit „nur“ 1 Vorstrafe (55,6% vs. 69,8%) unterrepräsentiert ist. Die Abweichungen nach unten betragen -9,8%- bzw. -14,2%-Punkte. Bei den Probanden mit 2-3 Vorstrafen weicht die Anordnungsquote mit 71,9% dagegen nur unwesent-

<sup>452</sup> Davon waren N = 2 Probanden aber strafrechtlich vorbelastet.

lich, um +2,1%-Punkte – und damit jedenfalls nicht signifikant – vom durchschnittlichen Vergleichswert von 69,8% nach oben ab.

Insgesamt gesehen, hat sich also das von *Bindzus* gefundene Ergebnis insoweit bestätigt, als die Verurteilten, die strafrechtlich noch nicht in Erscheinung (hier i.S.e. Vorverurteilung) getreten waren – abgesehen von den Probanden mit 4-6 Vorstrafen, die von ihrer Gesamtzahl her jedoch keine allgemein verbindlichen Schlüsse zulassen, – stärker bei der im Vergleich zum Höchstmaß von 5 Jahren verhältnismäßig kurzen Frist von 3 Jahren, dagegen schwächer bei der längeren Frist von 4 Jahren vertreten sind. Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass mit zunehmender Anzahl von Vorstrafen auch die Bewährungszeiten länger bemessen werden: Während die kurze Mindestfrist von 2 Jahren vorzugsweise bei den Verurteilten mit „nur“ 1 Vorstrafe angeordnet worden war, waren die Verurteilten mit 4-6 Vorstrafen auffallend häufig bei der mittleren Frist von 3 Jahren sowie die Verurteilten mit 7-18 Vorstrafen bei der längeren 4-jährigen Frist beteiligt. Bei den N = 4 Probanden mit 14-18 Vorstrafen war sogar ausschließlich von 4 Jahren Gebrauch gemacht worden. Dass die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren bei den Probanden mit 1 Vorstrafe wesentlich – um +14,9%-Punkte – höher ist als bei den Probanden ohne Vorstrafen, könnte darauf zurückzuführen sein, dass es sich in diesen Fällen, in denen das Gericht gleich bei der ersten Verurteilung zu der gegenüber der Geldstrafe ungleich schwereren Sanktionsform der Freiheitsstrafe greift, um relativ schwerwiegende Straftaten mit einer längeren Strafdauer<sup>453</sup> gehandelt hat, für die aus diesem Grund das Mindestmaß von 2 Jahren nicht für ausreichend erachtet worden war. Keine Rolle spielt dagegen der Umstand, dass von den N = 37 Probanden ohne eine Vorverurteilung und mit 3-jähriger Frist N = 2 dennoch strafrechtlich vorbelastet waren. Lässt man diese beiden in der Kategorie „keine Vorstrafen i.S.v. Vorverurteilungen“ unberücksichtigt, ergibt sich nur eine unwesentliche Änderung der Prozentsätze: 2 Jahre 19,1% (N = 9 von N = 47), 3 Jahre 74,5% (N = 35 von N = 47), 4 Jahre 4,3% (N = 2 von N = 47) und 5 Jahre 2,1% (N = 1 von N = 47).

Bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** hat sich das von *Bindzus* gefundene Ergebnis – bevorzugt kurze Bewährungsfristen bei Verurteilten, die zuvor noch nicht strafrechtlich i.S.v. einer Verurteilung in Erscheinung getreten sind – sogar voll bestätigt:

<sup>453</sup> Strafdauer bei Bewährungszeit 2 Jahre: 6 Monate (N = 4), 10 Monate (N = 1), 12 Monate (N = 3), 24 Monate (N = 1); 3 Jahre: 6 Monate (N = 5), 7-10 Monate (N = 10), 12 Monate (N = 8), 14-18 Monate (N = 8); 20-23 Monate (N = 3), 24 Monate (N = 3); 4 Jahre: 24 Monate (N = 2) und 5 Jahre: 24 Monate (N = 1).

Tabelle 40. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von Vorstrafen i.S.v. Vorverurteilungen und ggf. deren Anzahl bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Vorstrafen i.S.v. Vorverurteilungen				Gesamt	
		Keine	1	2-3	4-6		
<b>2 Jahre</b>	N	20 <sup>454</sup>	21	17	6	64	
	%	83,3%	77,8%	73,9%	66,7%	77,1%	
<b>2½ Jahre</b>	N	-	-	-	1	1	
	%	-	-	-	11,1%	1,2%	
<b>3 Jahre</b>	N	4	6	6	2	18	
	%	16,7%	22,2%	26,1%	22,2%	21,7%	
<b>Gesamt</b>	N	24	27	23	9	83	
	%	100%	100%	100%	100%	100%	
<b>% von N = 83</b>			28,9%	32,5%	27,7%	10,8%	100%

Ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Vorstrafen und ggf. deren Anzahl war der Mindestbewährungszeit von 2 Jahren – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 16,6%-Punkten – klar der Vorzug gegeben worden. Des Weiteren fällt auf, dass die Anordnungshäufigkeit der 2-jährigen Frist mit zunehmender Anzahl von Vorstrafen stetig abnimmt (83,3%-77,8%-73,9%-66,7%), während die der Höchstfrist von 3 Jahren bzw. der Frist von 2½ Jahren in gleichem Maße zunimmt (16,7%-22,2%-26,1%-33,3%<sup>455</sup>). Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung fällt außerdem auf, dass die kurze Frist von 2 Jahren überproportional häufig bei den Probanden ohne Vorstrafen verhängt worden war (83,3% vs. 77,1%: +6,2%-Punkte) – die strafrechtlichen Vorbelastungen bei N = 8 dieser Probanden „ohne Vorstrafen i.S.v. Vorverurteilungen“ spielen also offensichtlich keine Rolle –, während die Anordnungsquoten diesbezüglich bei den Probanden mit 2-3 Vorstrafen mit 73,9% – wenn auch nur -3,2%-Punkte, und damit nicht signifikant – und wesentlich – um -10,4%-Punkte – bei den Probanden mit 4-6 Vorstrafen mit 66,7% unter der durchschnittlichen Vergleichszahl von 77,1% liegen. Bei den Probanden mit „nur“ 1 Vorstrafe entspricht die Anordnungsquote dagegen in etwa dem Durchschnitt: 77,8% vs. 77,1%. Nahezu umgekehrt ist diese Beziehung bei der 3-jährigen Höchstfrist: Diese ist bei den Probanden mit Vorstrafen, und zwar unabhängig von deren Anzahl – wenn auch die Abweichungen durchweg nicht signifikant sind – über- (1 bzw. 4-6 Vorstrafe(n): Jeweils 22,2% vs. 21,7%: +0,5%-Punkte und 2-3 Vorstrafen 26,1% vs. 21,7%: +4,4%-Punkte), hingegen bei den Probanden ohne Vorstrafen – wenn auch gleichfalls mit -5%-Punkten nicht signifikant – unterrepräsentiert (16,7% vs. 21,7%). Differenziert man bei den Probanden mit 4-6 Vorstrafen nur zwischen den Bewährungszeiten von 2 Jahren und solchen über 2 Jahren übertrifft der Prozentsatz von 33,3% bei den Bewährungszeiten über 2 Jahren die Vergleichszahl von 22,9% mit +10,4%-Punkten gleichfalls deutlich. Über das von *Bindzus* gefundene Ergebnis hinaus zeichnet sich hier somit außerdem die Tendenz zur Höchstfrist von 3 Jahren bei Verurteilten mit Vorstrafen ab.

Auch bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden hat sich das von *Bindzus* gefundene Ergebnis zumindest tendenziell bestätigt, wenngleich die Gesamtzahl der Probanden sowohl mit

<sup>454</sup> Davon waren N = 8 Probanden aber strafrechtlich vorbelastet.

<sup>455</sup> Hier 2½ und 3 Jahre zusammengefasst.

Vorstrafen i.S.v. Vorverurteilungen (N = 6) als auch mit 1- bzw. 1½-jähriger Frist (N = 2) keine Verallgemeinerung zulässt. Beide Probanden mit den Fristen von 1 bzw. 1½ Jahren waren strafrechtlich – zumindest i.S.e. Vorverurteilung – noch nicht in Erscheinung getreten. N = 2 der Probanden ohne Vorverurteilungen waren dennoch strafrechtlich vorbelastet; sie erhielten Bewährungszeiten von 2 Jahren.<sup>456</sup>

### 3.5.2 Art der Vorstrafen und Deliktstypen

Vorstrafen stehen zwar nicht ohne weiteres einer Strafaussetzung entgegen, handelt es sich jedoch um „einschlägige oder gewichtige und liegen sie noch nicht weit zurück, so wird es [– nach allgemeiner Ansicht –] besonderer Feststellungen bedürfen, um doch zu einer positiven Prognose zu kommen“<sup>457</sup>. Angesichts dieses Ausnahmecharakters war aufgrund der Tatsache, dass vorliegend trotz der Vielzahl von Vorstrafen dennoch in so großem Umfang Strafaussetzung zur Bewährung gewährt worden war, zu vermuten, dass es sich zum einen um verhältnismäßig geringfügige Vorstrafen zum anderen um Straftaten von untergeordneter Bedeutung handelte. Dem war jedoch gerade nicht so.

Unter Einbeziehung von Vorverurteilungen nach §§ 57 und 27 JGG waren insgesamt 354 (echte) Kriminalstrafen – Geldstrafen sowie Freiheits- und Jugendstrafen mit bzw. ohne Strafaussetzung bzw. Verurteilungen nach § 27 JGG – im Bundeszentralregister registriert.<sup>458</sup>

<sup>456</sup> Von den nach § 57 JGG verurteilten Probanden war N = 1 „nur“ strafrechtlich vorbelastet, aber nicht vorverurteilt.

<sup>457</sup> *Tröndle/Fischer*, § 56 Rn. 6 b m.w.N.; vgl. auch *S/S-Stree*, § 56 Rn. 22; *LK-Gribbohm*, § 56 Rn. 18 jeweils m.w.N.

<sup>458</sup> Siehe Grundauszählung Anhang 2: II.3., S. 634634 f.



Diese verteilen sich auf die vorverurteilten Probanden wie folgt:

*Übersicht 9. Art der Vorstrafen i.S.v. echten Kriminalstrafen bzw. Verurteilungen nach §§ 57, 27 JGG und deren Anzahl.*

Art der Vorstrafen		Freiheitsstr. m. StrA.	Jugendstr. m. StrA.	§ 57 JGG	§ 27 JGG	Gesamt
		% von N = 126	% von N = 83	% von N = 26	% von N = 15	% von N = 250
Geldstrafe	N	61 (bis zu 9-mal)	10 (bis zu 2-mal)	5	-	76
	%	48,4%	12%	19,2%	-	30,4%
Freiheitsstrafe mit StrA.	N	27 (bis zu 8-mal)	1	-	-	28
	%	21,4%	1,2%	-	-	11,2%
Freiheitsstrafe ohne StrA.	N	10 (bis zu 6-mal)	-	-	-	10
	%	7,9%	-	-	-	4%
Jugendstrafe mit StrA.	N	8 (bis zu 2-mal)	17 (bis zu 3-mal)	12 (bis zu 2-mal)	-	37
	%	6,3%	20,5%	46,2%	-	14,8%
Jugendstrafe ohne StrA.	N	8 (bis zu 2-mal)	2 (bis zu 2-mal)	2	-	12
	%	6,3%	2,4%	7,7%	-	4,8%
§ 57 JGG	N	-	1	-	-	1
	%	-	1,2%	-	-	0,4%
§ 27 JGG	N	2	9	7	-	18
	%	1,6%	10,8%	26,9%	-	7,2%

Mit Ausnahme der nach § 27 JGG verurteilten Probanden, die keine (echten) Kriminalstrafen bzw. Verurteilungen nach §§ 57 bzw. 27 JGG aufwiesen, waren die Vorverurteilungen – zum Teil sogar Freiheits- und Jugendstrafen ohne Strafaussetzung – mit insgesamt 354 an der Zahl keineswegs unerheblich. Hinzu kommen noch weitere 368 Sanktionen – Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel, staatsanwaltschaftliche oder richterliche Einstellungen, ausländische Verurteilungen, wie bspw. (angeblich) Zwangsarbeit in Sibirien.<sup>459</sup>

Diesen Vorstrafen – sowohl i.S.v. Vorbelastungen als auch i.S.v. Vorverurteilungen – lagen insgesamt 1464 ideal- oder realkonkurrierend begangene Straftaten – gezählt wurden die Straftatbestände (= Summe der Delikte) – zugrunde, die sich auf N = 179 bereits zuvor strafrechtlich in Erscheinung getretene Probanden verteilen. Durchschnittlich entfallen somit auf jeden dieser Probanden 8,2 Straftaten. Bei N = 2 bzw. N = 1 der Probanden blieben die ver-

<sup>459</sup> Siehe Grundauszählung Anhang 2: II.3., S. 634634 f.

wirklichen Deliktstypen ganz bzw. nur teilweise ungeklärt. Bei mehr als der Hälfte der strafrechtlich vorbelasteten Probanden – 54,2% (N = 97)<sup>460</sup> – handelte es sich zudem im Verhältnis der Vorstrafen i.S.v. Vorbelastungen als auch i.S.v. Vorverurteilungen untereinander um einschlägige Vortaten. Einen Überblick über die einzelnen Deliktstypen – unter Reduktion auf die Deliktsgruppen „Eigentum“, „Vermögen“, „Leib und Leben“, „Gewaltdelikte“ (auch Raub und Erpressung<sup>461</sup> sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit), „Sexualdelikte“, „Gemeingefährliche Delikte“ (im wesentlichen Trunkenheitsfahrten und Brandstiftungsdelikte), „BtM“, „Verkehr“ (StVG + PflVG) und „Sonstige“ – gibt Übersicht 50 (Anhang 1).<sup>462</sup>

Zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe standen – als Folge der Vorverurteilungen – 20,8% der Probanden (N = 52) (noch) *unter laufender Bewährung*, sei es im Rahmen der Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheits- oder Jugendstrafe oder deren Strafrestes bzw. der Verurteilungen nach §§ 57, 27 JGG. Auf die einzelnen Strafarten verteilen sich diese wie folgt:

Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung	N = 18 (= 14,3%)
Jugendstrafe mit Strafaussetzung	N = 24 (= 28,9%)
§ 57 JGG	N = 10 (= 38,5%)
§ 27 JGG	-

Der Anteil der Probanden, die zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe bereits unter Bewährung standen, ist somit bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden mit 27,4% (N = 34 von N = 124) um +13,1%-Punkte höher als bei den nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Probanden, wobei die nach § 57 JGG mit Abstand den höchsten Prozentsatz aufweisen. Dagegen stand von den nach § 27 JGG verurteilten Probanden keiner unter laufender Bewährung. Dieser Umstand – bereits laufende Bewährung zum Zeitpunkt der erneuten Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe – führt in der Praxis dazu, dass die Zahl der Bewährungshilfeunterstellungen infolge *Mehrfachunterstellungen* immer höher ist als die Zahl der Individuen, die tatsächlich von einem Bewährungshelfer betreut werden. Ausweislich des *Ersten Periodischen Sicherheitsberichts der Bundesregierung*<sup>463</sup> ist „der Umfang dieses Phänomens in der Praxis [...] [jedoch] nicht bekannt; es wird aber berichtet, dass bis zu drei parallel geführte Unterstellungen nicht gerade selten vorkommen“.<sup>464</sup> Vorliegend ist es lediglich bei N = 3 Probanden (= 1,2%) infolge der aktuellen Bewährungsstrafe zu einer Mehrfachunterstellung – jeweils dann zwei parallele Unterstellungen – gekommen, davon waren N = 2 zu einer Freiheitsstrafe und N = 1 zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilt worden. Das „Phänomen“ Mehrfachunterstellungen kann damit vorliegend vernachlässigt werden.

Da eine *laufende Bewährung* – sei es im Rahmen der Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheits- oder Jugendstrafe oder deren Strafrestes bzw. der Verurteilungen nach §§ 57, 27 JGG – eine i.d.R. noch nicht lange und gewichtige Vorverurteilung indiziert, war zu erwarten, dass die Gerichte die Bewährungszeit bei Verurteilten, die zum Zeitpunkt der jetzigen rechts-

<sup>460</sup> Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung: N = 42, Jugendstrafe mit Strafaussetzung: N = 32, § 57 JGG: N = 18, § 27 JGG: N = 5.

<sup>461</sup> Raub und Erpressung wurden hier nicht als Vermögensdelikte gezählt.

<sup>462</sup> S. 606.

<sup>463</sup> S. 399.

<sup>464</sup> Vgl. auch Kapitel 1, S. 20 f.

kräftigen Verurteilung bereits unter laufenden Bewährung standen, länger bemessen als bei Verurteilten, bei denen dies nicht der Fall ist.

Auskunft über einen etwaigen Zusammenhang zwischen einer *laufenden Bewährung zum Zeitpunkt der aktuellen rechtskräftigen Verurteilung* zu der **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** und der Dauer der Bewährungszeit gibt Tabelle 41.

*Tabelle 41. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von einer laufenden Bewährung zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung.*

BZ		Laufende Bewährung		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>2 Jahre</b>	N	22	2	24
	%	20,4%	11,1 %	19%
<b>3 Jahre</b>	N	77	11	88
	%	71,3%	61,1%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	8	5	13
	%	7,4%	27,8%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	1	-	1
	%	0,9%	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	108	18	126
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		85,7%	14,3%	100%

Ungeachtet einer laufenden Bewährung zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung war die mittlere Dreijahresfrist – mit einer prozentualen Differenz von 10,2%-Punkten – eindeutig vorzugsweise angeordnet worden. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, stellt man aber fest, dass bei den Probanden mit laufender Bewährung zwar sowohl die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren mit 11,1% als auch die der mittleren Frist von 3 Jahren mit 61,1% – um -7,9%- bzw. -8,7%-Punkte – unter den jeweiligen Durchschnittswerten von 19% bzw. 69,8% liegen, während sie bei der längeren Vierjahresfrist stark – um +17,5%-Punkte – überdurchschnittlich häufig vertreten sind (27,8% vs. 10,3%). Wenngleich die Abweichungen bei den Probanden ohne laufende Bewährung durchweg nicht signifikant sind, ist die umgekehrte Tendenz bei diesen unverkennbar: Diese sind bei der kurzen 2-jährigen (20,4% vs. 19%: +1,4%-Punkte) sowie der mittleren 3-jährigen Frist (71,3% vs. 69,8%: +1,5%-Punkte) geringfügig über-, hingegen bei der längeren 4-jährigen Frist – etwas deutlicher – unterrepräsentiert (7,4% vs. 10,3%: -2,9%-Punkte). Zwar war diese Probandengruppe auch noch vom Höchstmaß von 5 Jahren betroffen, jedoch ist dieser Einzelfall in keinsten Weise repräsentativ.

Die Erwartung – längere Bewährungszeiten bei Verurteilten, die zum Zeitpunkt der jetzigen rechtskräftigen Verurteilung zu der Bewährungsstrafe bereits unter laufender Bewährung stehen, im Vergleich zu Verurteilten, bei denen dies nicht der Fall ist – hat sich somit – zumindest bei der Freiheitsstrafe – voll erfüllt.

Tendenziell hat sich dieses Ergebnis auch bei den zu **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden bestätigt:

*Tabelle 42. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von einer laufenden Bewährung zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der Jugendstrafe mit Strafaussetzung.*

BZ		Laufende Bewährung		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>2 Jahre</b>	N	46	18	64
	%	78%	75%	77,1%
<b>2½ Jahre</b>	N	1	-	1
	%	1,7%	-	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	12	6	18
	%	20,3%	25%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	59	24	83
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		71,1%	28,9%	100%

Auch hier herrscht unabhängig von einer laufenden Bewährung zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Jugendstrafe mit Strafaussetzung die Mindestfrist von 2 Jahren – mit einem prozentualen Unterschied von nur 3%-Punkte – vor. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich des Weiteren, dass bei den Probanden mit bereits laufenden Bewährung die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren mit 75% – wenn auch mit -2,1%-Punkten nicht signifikant – unter dem durchschnittlichen Vergleichswert von 77,1% liegt, während sie bei der Höchstfrist von 3 Jahren – wenngleich mit +3,3%-Punkte wiederum nicht signifikant – überdurchschnittlich häufig vertreten sind (25% vs. 21,7%). Umgekehrt ist diese Beziehung – wenn auch die Abweichungen von den Durchschnittswerten nur unmerklich sind – bei den Probanden ohne laufende Bewährung: Hier ist die kurze Zweijahresfrist über- (78% vs. 77,1%), dagegen das 3-jährige Höchstmaß unterrepräsentiert (20,3% vs. 21,7%). Deutlicher ist die prozentuale Differenz, wenn man die Tabellenhäufigkeiten der beiden Probandengruppen mit den Merkmalsausprägungen – ohne/mit laufende Bewährung – untereinander vergleicht: 2 Jahre 78% vs. 75% = +3%-Punkte und 3 Jahre 20,3% vs. 25% = -4,7%-Punkte. In einem der Fälle ohne laufende Bewährung waren noch 2½ Jahre verhängt worden.

Von den nach § 27 JGG verurteilten Probanden stand keiner zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung unter laufender Bewährung, so dass sich eine weitere Analyse diesbezüglich erübrigt.

### 3.5.3 Alter des Probanden zum Zeitpunkt der 1. Straffälligkeit

Schon seit langem gilt in der modernen kriminologischen Forschung<sup>465</sup> als gesichert, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit umso größer ist, je früher die „kriminelle Karriere“ eines Straftä-

<sup>465</sup> Hellmer, ZStW 72 (1960), 397, 397.

ters beginnt.<sup>466</sup> Unter Berücksichtigung dessen, dass es sich beim Alter zum Zeitpunkt der ersten Straftat um „ein wichtiges kriminologisches Kenndatum [handelt], dem erhebliches prognostisches Gewicht zugeschrieben wird“<sup>467</sup>, war zu vermuten, dass die Gerichte die Zeit zur Resozialisierung – also die Bewährungszeit – umso länger bemessen, je früher ein Verurteilter straffällig geworden ist.

Entsprechend dem Fokus der Untersuchung wurden nur die Probanden mit einer Vorverurteilung einbezogen. Auswertbar waren somit N = 166. Unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „14 Jahre“, „15 Jahre“, „16-17 Jahre“, „18-20 Jahre“, „21-25 Jahre“, „26-35 Jahre“ und „36-51 Jahre“ zum Zeitpunkt der Erstdelinquenz i.S.v. Verurteilung sowie „ungeklärt“ ergab sich hierbei folgendes Bild:<sup>468</sup>

14 Jahre	N = 15	9%
15 Jahre	N = 28	16,9%
16-17 Jahre	N = 43	25,9%
18-20 Jahre	N = 34	20,5%
21-25 Jahre	N = 26	15,7%
26-35 Jahre	N = 9	5,4%
36-51 Jahre	N = 10	6%
Ungeklärt	N = 1	0,6%
Gesamt	N = 166	100%

51,8% der vorbestraften Probanden (N = 86) waren erstmals bereits im Alter eines Jugendlichen (14-17 Jahre) verurteilt worden waren. Um einiges geringer ist der Anteil der Probanden, die zum Zeitpunkt der 1. Verurteilung Heranwachsende (18-20 Jahre) waren, mit 20,5% (N = 34), gefolgt von den Jungerwachsenen (21-25 Jahre) mit 15,7% (N = 26). Am niedrigsten ist der Prozentsatz der Probanden, die erstmals im Erwachsenenalter (26 Jahre und älter) verurteilt worden waren, mit 11,4% (N = 19).

Bei den einzelnen Straftaten zeigten sich auch hier – bedingt durch die unterschiedliche Altersstruktur der Probanden – erhebliche Unterschiede, wie sich aus nachfolgender Übersicht 10 ergibt:

<sup>466</sup> Exner 1949, S. 210; Hellmer, ZStW 72 (1960), 397, 397; Frey 1951, S. 260; Göppinger 1997, S. 312 sowie in der Voraufgabe (4. Aufl.), S. 454-460; Göppinger 1983, S. 138 ff. (Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung).

<sup>467</sup> Kröber u.a., MschrKrim 1993, 227, 229.

<sup>468</sup> Siehe Grundauszählung Anhang 2: II.7. S. 638 und 8., S. 639.

Übersicht 10. Alter der Probanden zum Zeitpunkt der 1. Straffälligkeit i.S.v. Verurteilung.

		Alter in Lebensjahren								Gesamt
		14	15	16-17	18-20	21-25	26-35	36-51	Ungekl.	
Freiheitsstr. m. StrA.	N	5	5	10	11	26	9	10	1	77
% von N = 77		6,5%	6,5%	13%	14,3%	33,8%	11,7%	13%	1,3%	46,4%
Jugendstr. m. StrA.	N	4	15	21	19	-	-	-	-	59
% von N = 59		6,8%	25,4%	35,6%	32,2%	-	-	-	-	35,5%
§ 57 JGG	N	5	6	10	3	-	-	-	-	24
% von N = 24		20,8%	25%	41,7%	12,5%	-	-	-	-	14,5%
§ 27 JGG	N	1	2	2	1	-	-	-	-	6
% von N = 6		16,7%	33,3%	33,3%	16,7%	-	-	-	-	3,6%
Gesamt	N	15	28	43	34	26	9	10	1	166
% von N = 166		9%	16,9%	25,9%	20,5%	15,7%	5,4%	6%	0,6%	100%

Bei den zu Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten – überwiegend männlichen – Probanden, die im Gegensatz zu den nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden alle Altersgruppen abdecken, zeigt sich dass die Erstdelinquenz bis zum 21.-25.Lebensjahr (Gruppe der Jungerwachsenen) wächst, um dann wieder abzusinken. Des Weiteren fällt auf, dass bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden der Anteil derer, die bereits im Alter von 14 Jahren – gerade also nach Erreichen der Strafmündigkeit – das erste Mal verurteilt worden waren, mit Abstand am höchsten ist. Die prozentuale Differenz zur Jugendstrafe beträgt +14%-Punkte und zur Freiheitsstrafe +14,3%-Punkte. Zwar ist auch der Prozentsatz bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden mit 16,7% recht hoch, jedoch lassen die N = 6 vorverurteilten Probanden zahlenmäßig keine verallgemeinerungsfähigen Rückschlüsse zu.

N = 7 Probanden (= 2,8%) waren bereits vor Erreichen der Strafmündigkeitsgrenze (14. Lebensjahr) strafrechtlich in Erscheinung getreten. Die Ermittlungsverfahren endeten jeweils mit einer staatsanwaltschaftlichen Einstellung. Der Jüngste dieser Probanden war zu diesem Zeitpunkt gerade 11 Jahre, der Ältteste 13 Jahre 10 Monate alt.

Ob und inwieweit das *Alter der Probanden zum Zeitpunkt der 1. Straffälligkeit* i.S.v. Vorverurteilung bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit eine Rolle spielt, ergibt sich für die zu einer **Freiheitsstrafe** verurteilten Probanden – unter Reduktion auf die Altersgruppen „14-17 Jahre“ (Jugendliche), „18-20 Jahre“ (Heranwachsende), „21-25 Jahre“ (Jungerwachsene) und „26 Jahre und älter“ (Erwachsene) sowie „ungeklärt“ – aus Tabelle 43.

Tabelle 43. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit vom Alter des Probanden zum Zeitpunkt der 1. Straffälligkeit i.S.v. Vorverurteilung bei der Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung.

BZ		Altersgruppe zum Zeitpunkt der 1. Straffälligkeit i.S.v. Vorverurteilung					Gesamt
		14-17 J.	18-20 J.	21-25 J.	26 J. und älter	Ungeklärt	
<b>2 Jahre</b>	N	3	4	7	1	-	15
	%	15%	36,4%	26,9%	5,3%	-	19,5%
<b>3 Jahre</b>	N	13	7	15	15	1	51
	%	65%	63,6%	57,7%	78,9%	100%	66,2%
<b>4 Jahre</b>	N	4	-	4	3	-	11
	%	20%	-	15,4%	15,8%	-	14,3%
<b>5 Jahre</b>	N	-	-	-	-	-	-
	%	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	N	20	11	26	19	1	77
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 77</b>		26%	14,3%	33,8%	24,7%	1,3%	100%

Entsprechend dem Fokus dieser Analyse wurden hier nur die Probanden mit Vorverurteilungen einbezogen. Auswertbar waren somit N = 77 Probanden. Zunächst fällt auf, dass ungeachtet des Alters der Probanden zum Zeitpunkt der 1. Straffälligkeit i.S.e. früheren Verurteilung – wenn auch mit erheblichen prozentualen Schwankungen von bis zu 21,2%-Punkten (ohne Merkmalsausprägung „ungeklärt“) – eindeutig der mittleren Dreijahresfrist der Vorzug gegeben worden war. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, wird außerdem deutlich, dass bei den zum Zeitpunkt der 1. Verurteilung 14-17 Jahre alten Probanden die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren mit 15% – wenn auch mit -4,5%-Punkten nicht signifikant – unter dem Durchschnitt von 19,5% für die in die Analyse einbezogenen Probanden liegt – sogar bei der mittleren Frist von 3 Jahren sind sie noch geringfügig unterrepräsentiert (65% vs. 66,2%) –, wohingegen die längere Vierjahresfrist mit 20% nicht nur signifikant – um +5,7%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 14,3% liegt, sondern darüber hinaus in dieser Kategorie („4 Jahre“) im Vergleich zu den anderen Altersgruppen die höchste Anordnungsquote überhaupt aufweist. Ansonsten ergibt sich allerdings ein eher unregelmäßiges Anordnungsmuster: So ist dieses Verhältnis bei den Probanden, die erstmals im Alter von 18-20 Jahren verurteilt worden waren, nahezu umgekehrt: Bei diesen liegt die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren mit 36,4%, die zudem im Vergleich zu den anderen Altersgruppen die höchste ist, wesentlich – um +16,9%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 19,5%, während die längere 4-jährige Frist in keinem dieser Fälle angeordnet worden war; selbst bei der mittleren 3-jährigen Frist weisen sie eine – wenn auch nur geringfügige und keinesfalls signifikante – unterdurchschnittliche Anordnungshäufigkeit auf (63,6% vs. 66,2%: -2,6%-Punkte). Gleichfalls deutlich – um +7,4%-Punkte – überrepräsentiert sind bei der kurzen 2-jährigen Frist – wenn auch nicht so stark wie in der Altersgruppe der 18- bis 20-Jährigen – die Probanden, deren Erstverurteilung im Alter von 21-25 Jahre erfolgt war (26,9% vs. 19,5%: +7,4%-Punkte). Dies gilt – wenn gleich die Abweichung mit +1,1%-Punkten nicht signifikant ist – ebenfalls für die längere 4-jährige Frist (15,4% vs. 14,3%). Die mittlere Frist von 3 Jahren ist dagegen – jetzt klar (um -8,5%-Punkte) – unterrepräsentiert (57,7% vs. 66,2%). Demgegenüber weisen die Probanden, die erst im Erwachsenenalter – 26 Jahre und älter – erstmals verurteilt worden waren – entgegen der Erwartung – bei der kurzen 2-jährigen Frist im Vergleich zu den anderen Altersgrup-

pen mit 5,3% mit Abstand die niedrigste Anordnungsquote auf. Die Abweichung vom Durchschnittswert von 19,5% nach unten beträgt -14,2%-Punkte. Überrepräsentiert ist hingegen – mit +1,5%-Punkten allerdings keinesfalls signifikant – die längere Vierjahresfrist (15,8% vs. 14,3%). Auffällig häufig war hier dagegen die mittlere 3-jährige Frist angeordnet worden (78,9% vs. 66,2%: +12,7%-Punkte).

Die Vermutung, dass die Gerichte die Bewährungszeit umso länger bemessen, je früher ein Verurteilter straffällig i.S.e. Verurteilung geworden ist, hat sich also „nur“ insoweit bestätigt, als die Verurteilten, die zu diesem Zeitpunkt noch Jugendliche (14-17 Jahre) waren, nicht nur überproportional häufig bei der längeren Vierjahresfrist vertreten sind, sondern im Vergleich zu den anderen Altersgruppen hier auch mit Abstand die höchste Anordnungsquote aufweisen, die insgesamt gesehen, mit zunehmendem Alter der Verurteilten tendenziell abnimmt: 20%-0%-15,4%-15,8%. Demgegenüber waren sie bei der 3- und noch etwas deutlicher bei der kurzen 2-jährigen Frist – wenn auch in beiden Fällen nicht signifikant – unterrepräsentiert. Über die Tabelle hinaus ist aufgefallen, dass bei keinem der Verurteilten, die bereits mit 14 Jahren – also gleich nach Erreichen der Strafmündigkeitsgrenze – verurteilt worden waren (immerhin N = 5), die kurze Mindestfrist von 2 Jahren für ausreichend erachtet worden war. Trotzdem weisen aber nicht die Verurteilten, die erstmals im Alter eines Jugendlichen (14-17 Jahre) verurteilt worden waren, die niedrigste Anordnungsquote bei der Mindestfrist von 2 Jahren auf, sondern – wider Erwarten – „gerade“ die Verurteilten, die zu diesem Zeitpunkt bereits 26 Jahre und älter waren.

Im Vergleich hierzu bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden unter Reduktion auf die Altersgruppen „14-15 Jahre“, „16-17 Jahre“ sowie „18-20 Jahre“:

Tabelle 44. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit vom Alter des Probanden zum Zeitpunkt der 1. Straffälligkeit i.S.v. Vorverurteilung bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung.

BZ		Altersgruppe zum Zeitpunkt der 1. Straffälligkeit i.S.v. Vorverurteilung			Gesamt
		14-15 J.	16-17 J.	18-20 J.	
<b>2 Jahre</b>	N	15	16	13	44
	%	78,9%	76,2%	68,4%	74,6%
<b>2½ Jahre</b>	N	-	1	-	1
	%	-	4,8%	-	1,7%
<b>3 Jahre</b>	N	4	4	6	14
	%	21,1%	19%	31,6%	23,7%
<b>Gesamt</b>	N	19	21	19	59
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 59</b>		32,2%	35,6%	32,2%	100%

Entsprechend dem Fokus der Untersuchung ergaben sich hier als auswertbare Menge – Probanden mit Vorverurteilungen – N = 59. Unabhängig vom Alter der Probanden zum Zeitpunkt der 1. Straffälligkeit i.S.e. früheren Verurteilung dominiert hier – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 10,5%-Punkten – klar die Mindestfrist von 2 Jahren. Beim weiteren Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung fällt auf, dass die Anordnungshäufigkeiten der Altersgruppen 14-15 und 16-17 Jahre zum Zeitpunkt der Erstverurteilung zum einen sehr ähnlich sind, zum anderen über die gesamte Skala



kaum – jedenfalls nicht signifikant – von den durchschnittlichen Vergleichszahlen abweichen. Signifikante Abweichungen ergaben sich nur bei den Probanden der Altersgruppe 18-20 Jahre: Diese sind – gegenläufig zu den Probanden der Altersgruppen 14-15 und 16-17 Jahre – bei der Mindestfrist von 2 Jahren verhältnismäßig deutlich unter- (68,4% vs. 74,6%: -6,2%-Punkte), hingegen bei der Höchstfrist von 3 Jahren stark überrepräsentiert (31,6% vs. 23,7%: +7,9%-Punkte).

Bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung konnte sich demzufolge die These – je früher ein Verurteilter straffällig i.S.e. Verurteilung geworden ist, desto länger ist die Bewährungszeit – nicht, nicht einmal der Tendenz nach, bestätigen. Eher gewinnt man sogar den Eindruck, dass die zum Zeitpunkt der Erstverurteilung jüngeren Probanden im Vergleich zu den älteren tendenziell besser wegkommen. Denn gerade die Probanden, die zum damaligen Zeitpunkt erst 14-15 Jahre alt waren, weisen mit 78,9% bei der kurzen Frist von 2 Jahren die höchste Anordnungsquote auf, die mit zunehmenden Alter der Probanden dann stetig abnimmt: 76,2% (Altersgruppe 16-17 Jahre) - 68,4% (Altersgruppe 18-20 Jahre). Berücksichtigt man allerdings das Alter der Probanden zum Zeitpunkt der der Analyse zugrunde liegenden (aktuellen) rechtskräftigen Verurteilung zu der Jugendstrafe, relativiert sich dieses Ergebnis bzw. wird die Zurückhaltung bei der Mindestfrist von 2 Jahren bei der letztgenannten Altersgruppe verständlich: Hält man sich nämlich vor Augen, dass die Probanden, die bei ihrer erstmaligen Verurteilung bereits 18-20 Jahre alt waren, jetzt bzw. zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten – damit überhaupt noch Jugendstrafrecht Anwendung finden konnte – noch dieser Altersgruppe (plus-minus) angehör(t)en, muss es sich bei ihnen zwangsläufig um ein verhältnismäßig sehr kurzes Rückfallintervall gehandelt haben, das nach gesicherter kriminologischer Erkenntnis die Wahrscheinlichkeit weiterer Rückfälle erheblich erhöht<sup>469</sup> und wohl deshalb bei Bemessung der Bewährungszeit ein entscheidender Faktor gewesen sein dürfte. Das Alter zum Zeitpunkt der Erstdelinquenz i.S.v. Verurteilung selbst spielt bei Bemessung der Bewährungszeit aber offensichtlich keine Rolle.

Von den nach § 27 JGG verurteilten Probanden mit Vorverurteilungen erhielten ausnahmslos alle das hier geltende Höchstmaß von 2 Jahren, so dass sich eine weitere Analyse im Hinblick auf das Alter der Probanden bei der 1. Straffälligkeit i.S.e. früheren Verurteilung erübrigt.

### 3.5.4 Ergebnis früherer abgeschlossener Bewährungen

*Stöckel*<sup>470</sup> kam in seiner Untersuchung – für ihn selbst etwas überraschend – zu dem Ergebnis, dass einerseits „die *erstmalige Aussetzung* einer Strafe zur Bewährung die Erfolgsaussichten nur unwesentlich verbessert<sup>471</sup>“, zum anderen „eine *frühere Bewährung* als solche die Bewährungsaussichten nicht allzusehr verschlechtert<sup>472</sup>“. Hieraus folgerte er, dass beide Faktoren – wie auch das Merkmal *mehrfache Bewährung*<sup>473</sup> – nicht als prognoserelevant anzusehen sind. Dafür stellte *Stöckel* aber sowohl bei Strafaussetzung als auch bei Aussetzung eines Strafres-

<sup>469</sup> *Göppinger* 1997, S. 312 m.w.N. wie oben.

<sup>470</sup> *Stöckel* 1981, S. 39.

<sup>471</sup> *Stöckel* 1981, S. 38 f.: +3,6%-Punkte (53,6% vs. 50%).

<sup>472</sup> *Stöckel* 1981, S. 38 f.: -5%-Punkte (45% vs. 50%).

<sup>473</sup> *Stöckel* 1981, S. 38 f.: Erlassquote 50% vs. 50%.

tes fest, dass ein „früherer Erlaß [...] einen herausragend positiven Verlauf der Bewährung“, hingegen ein „früherer Widerruf einen nicht unerheblich negativen Verlauf“ erwarten lässt.<sup>474</sup>

Unter Berücksichtigung dessen war anzunehmen, dass die Gerichte bei Verurteilten, die früher schon einmal oder auch mehrmals unter abgeschlossener Bewährung gestanden hatten – sei es im Rahmen der Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheits- oder Jugendstrafe oder der Aussetzung deren Strafrestes oder beides zusammen – und diese jeweils oder zumindest eine davon mit einem Widerruf beendet hatten, die Bewährungszeit länger bemessen als bei Verurteilten, deren frühere Bewährung(en) (jeweils) mit einem Straferlass abschloss(en).

12% (N = 30) der Probanden hatten zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe bereits eine oder auch mehrere *abgeschlossene Bewährung(en)* – sei es im Rahmen der Aussetzung einer Vollstreckung einer Freiheits- oder Jugendstrafe oder deren Strafrestes bzw. der Verurteilungen nach §§ 57, 27 JGG – hinter sich. Während N = 5 dieser Probanden die frühere(n) Bewährung(en) (jeweils) „erfolgreich“ mit einem Straferlass beendet hatten, musste(n) die Straf(rest)aussetzung(en) überwiegend – bei N = 14 – (jeweils) widerrufen bzw. in eine andere Verurteilung (durch nachträgliche Gesamtstrafenbildung bzw. Bildung einer Einheitsjugendstrafe) einbezogen werden. Bei N = 8 endeten die früheren Bewähungen – zwangsläufig muss es sich um mindestens zwei gehandelt haben – teils mit einem Straferlass teils mit einem Misserfolg, d.h. einem Widerruf oder einer Einbeziehung in eine andere Verurteilung. Nicht ersichtlich war der Ausgang des Bewährungsverfahrens aus den zur Verfügung stehenden Akten bei N = 3 der Probanden, so dass das Merkmal letztendlich „ungeklärt“ blieb. Bei N = 1 der vorverurteilten Probanden – er war jetzt zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilt worden – konnte nicht geklärt werden, ob er bereits unter abgeschlossener Bewährung gestanden hatte. Nicht in die Analyse einbezogen wurden die N = 52 Probanden, die zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe unter (anderweitig) *laufender Bewährung* standen, da der Ausgang diesbezüglich (noch) ungewiss war.

Der Anteil der Probanden mit einer oder mehreren abgeschlossenen Bewährung(en) beträgt bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden 16,7% (N = 21), bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden 15,4% (N = 4). Wesentlich niedriger ist er nur bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden mit 6% (N = 5). Bei den nach § 27 JGG konnte dagegen keiner der Probanden auf eine abgeschlossene Bewährung zurückblicken. Hinsichtlich des Ausgangs des Bewährungsverfahrens ergab sich bei den einzelnen Straforten folgende Verteilung:

<sup>474</sup> Stöckel 1981, S. 38 ff.: Früherer Erlass: Erlassquote bei Strafaussetzung 69,2% vs. 50% bzw. Aussetzung eines Strafrestes 76% vs. 51,9%; früherer Widerruf: Erlassquote bei Strafaussetzung 42,6% vs. 50% bzw. Aussetzung eines Strafrestes 45,4% vs. 51,9%.

## Übersicht 11. Ergebnis früherer abgeschlossener Bewährungen.

		(jeweils) Straferlass	Straferlass/ Widerruf bzw. Einbeziehung	(jeweils) Wi- derruf bzw. Einbeziehung	Bewäh- rungs- ergebnis ungeklärt	Gesamt
Freiheitsstrafe m. StrA.	N	3	7	8	3	21
% von N = 21		14,3%	33,3%	38,1%	14,3%	100%
Jugendstrafe m. StrA.	N	-	-	5	-	5
% von N = 5		-	-	100%	-	100%
§ 57 JGG	N	2	1	1	-	4
% von N = 4		50%	25%	25%	-	100%
§ 27 JGG	N	-	-	-	-	-
Gesamt	N	5	8	14	3	30
% von N = 30		16,7%	26,7%	46,7%	10%	100%

Am besten schnitten also die nach § 57 JGG verurteilten Probanden mit einem Anteil von 50% (jeweils) Straferlasse, am schlechtesten dagegen die zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden mit 100% Widerrufen bzw. Einbeziehungen ab.

Aufschluss über einen etwaigen Zusammenhang zwischen dem *Ergebnis früher abgeschlossener Bewährungen* und der Dauer der Bewährungszeit gibt bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden Tabelle 45.

Tabelle 45. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit vom Ergebnis früher abgeschlossener Bewährungen bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ	Ergebnis früher abgeschlossener Bewährungen				Gesamt	
	(jeweils) Straferlass	Straferlass/ Widerruf bzw. Einbeziehung	(jeweils) Widerruf bzw. Einbeziehung	Bewährungser- gebnis unge- klärt		
<b>2 Jahre</b>	N	-	1	-	-	1
	%	-	14,3%	-	-	4,8%
<b>3 Jahre</b>	N	1	4	5	3	13
	%	33,3%	57,1%	62,5%	100%	61,9%
<b>4 Jahre</b>	N	2	2	3	-	7
	%	66,7%	28,6%	37,5%	-	33,3%
<b>5 Jahre</b>	N	-	-	-	-	-
	%	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	N	3	7	8	3	21
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N=21</b>		14,3%	33,3%	38,1%	14,3%	100%

Entsprechend dem Fokus der Analyse waren nur die vorverurteilten Probanden, die bereits eine oder auch mehrere abgeschlossene Bewährung(en) hinter sich hatten, einbezogen wor-

den. Auswertbar waren somit  $N = 21$  Probanden. Während bei den Probanden mit der Merkmalsausprägung „(jeweils) Straferlass“ die längere Vierjahresfrist dominiert, ist es bei den übrigen Merkmalsausprägungen die mittlere Dreijahresfrist, wenngleich mit prozentualen Schwankungen von bis zu 42,9%-Punkten. Obwohl die Gesamtzahlen der Probanden mit den einzelnen Merkmalsausprägungen zu gering sind, um gesicherte Rückschlüsse im Hinblick auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Festsetzung der Bewährungszeit ziehen zu können, fällt beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung dennoch auf, dass bei den Probanden mit (jeweils) gescheiterten Bewährungsverfahren – Widerruf bzw. Einbeziehung – die Mindestfrist von 2 Jahren durchweg für nicht ausreichend erachtet worden war, hingegen die längere 4-jährige Frist – wenn auch mit +4,2%-Punkten nicht signifikant – von der durchschnittlichen Vergleichszahl nach oben abweicht: 37,5% vs. 33,3%. Die Dreijahresfrist entspricht mit 62,5% hingegen fast exakt dem Durchschnitt von 61,9%: +0,6%-Punkte. Demgegenüber scheinen die Gerichte bei den Probanden mit teils Straferlass, teils Widerruf bzw. Einbeziehung eher nur zu 2 Jahren zu tendieren. Die Anordnungsquote von 14,3% liegt hier um +9,5%-Punkten über dem Durchschnittswert von 4,8%, während sie bei 3 Jahren – 57,1% vs. 61,9%: -4,8%-Punkte – und 4 Jahren – 28,6% vs. 33,3%: -4,7%-Punkte –, wenn auch nicht signifikant, unterrepräsentiert sind. Überrascht hat jedoch, dass ausgerechnet die Probanden mit der Merkmalsausprägung „(jeweils) Straferlass“ mit Abstand am schlechtesten abschnitten. Von der 2-jährigen Frist war – wie auch bei den Probanden mit der Merkmalsausprägung „(jeweils) Widerruf bzw. Einbeziehung“ – ganz abgesehen worden, wohingegen die Anordnungshäufigkeit bei der längeren Vierjahresfrist mit 66,7% die durchschnittliche Vergleichszahl von 33,3% bei weitem – um +33,4%-Punkte – übertrifft. Selbst die mittlere Frist von 3 Jahren ist weit unterdurchschnittlich vertreten: 33,3% vs. 61,9% (-28,6%-Punkte). Bei den Probanden mit ungeklärtem Bewährungsergebnis waren dagegen durchweg 3 Jahre angeordnet worden. Die Anzahl der Probanden in den einzelnen Vergleichsgruppen ist zwar – wie bereits ausgeführt – zu klein, um hieraus irgendwelche Schlüsse im Hinblick auf das Anordnungsverhalten der Gerichte bei Festsetzung der Bewährungszeit ziehen zu können, wenngleich bei den Probanden, bei denen frühere Bewährungen immer mit einem Misserfolg, d.h. Widerruf bzw. Einbeziehung – das sind immerhin  $N = 8$  Probanden – endeten, die Tendenz zu 4 oder zumindest 3 Jahren unverkennbar ist. Im Übrigen wird bei näherer Betrachtung auch das schlechte Abschneiden der Probanden mit der Merkmalsausprägung „(jeweils) Straferlass“ nachvollziehbar. Bei  $N = 1$  dieser Probanden mit 4-jähriger Frist war der Straferlass erst 7 Tage vor der aktuellen Bewährung erfolgt. Die der jetzigen Verurteilung zugrunde liegende Straftat war während der laufenden Bewährungszeit begangen worden. Ein weiterer Straferlass war 20 Jahre zuvor erfolgt. In dem anderen Fall mit 4 Jahren lag der Straferlass 5 Jahre zurück, in die aktuelle Verurteilung wurde jedoch eine Freiheitsstrafe mit bereits laufender Bewährung einbezogen. Im Fall mit der 3-jährigen Frist, lag der Straferlass gerade 1 Jahr zurück. Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass bei dem  $N = 1$  Proband mit der Merkmalsausprägung „Straferlass/Widerruf bzw. Einbeziehung“ und 2-jähriger Frist seit den Verurteilungen, die zu einem Widerruf des Strafrestes geführt hatten, bereits 7 bzw. 6 Jahre vergangen waren, während der Erlass – ebenfalls Strafrest – erst 2 Jahre zurücklag, also zeitnaher war.

Zumindest der Tendenz nach wird man deshalb davon ausgehen können, dass in den Fällen, in denen frühere Bewährungen (jeweils) mit Misserfolgen geendet hatten, dieser Umstand bei Festsetzung der Bewährungszeit negativ zu Buche schlägt.

Von den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden konnten  $N = 5$  (= 6%) auf eine oder mehrere abgeschlossene Bewährung(en) zurückblicken, wobei diese Bewährungen ausnahmslos mit Misserfolgen, d.h. Widerruf bzw. Einbeziehung, beendet wor-

den waren. N = 3 dieser Probanden erhielten eine 2-jährige und die restlichen N = 2 eine 3-jährige Bewährungszeit. Für verallgemeinerungsfähige Aussagen ist die Gesamtzahl der Probanden mit einer abgeschlossenen Bewährung zu klein. Dies gilt erst recht für die Gruppenstärke der Probanden in den einzelnen Vergleichsgruppen.

Nachdem keiner der nach § 27 JGG verurteilten Probanden bereits eine abgeschlossene Bewährung hinter sich gebracht hatte, hat sich eine Analyse diesbezüglich von vornherein erübrigt.

### 3.6 Einfluss der Straftat, die entscheidend für das Urteil war, das dem jetzigen Bewährungsverfahren zugrunde liegt, auf die Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit

#### 3.6.1 Deliktstyp

*Stöckel*<sup>475</sup> hat an seinen erwachsenen Probanden ferner untersucht, ob und inwieweit ein Zusammenhang zwischen den der Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten und dem Erfolg bzw. Misserfolg der Strafaussetzung besteht. Dabei hat er festgestellt, dass der Bewährungserfolg bei *Vermögensdelikten*, und zwar sowohl bei Strafaussetzung als auch bei Aussetzung eines Strafrestes, – entgegen dem „alte[n] Praktikervorurteil, einem Betrüger Bewährung zu geben, sei fast schon frevelhaft“ – eher überdurchschnittlich<sup>476</sup> ist, während Probanden, die wegen *Straftaten gegen Leib und Leben* verurteilt wurden, deutlich seltener – allerdings nur im Rahmen der Strafaussetzung – den Erlass der Strafe erwarten lassen; dagegen ergab sich bei Aussetzung des Strafrestes – „also bei den gewichtigeren Straftaten dieses Bereichs [Straftaten gegen Leib und Leben]“ – eine überaus günstige Erfolgsprognose (70,5% vs. 51,9%). Auch bei den *Gewaltdelikten* war „entgegen einer immer wieder zu hörenden Meinung als solche keine negative Bewährungsaussicht“ zu erkennen, „sondern [auch diese] lassen – so *Stöckel* – eher überdurchschnittliche Erfolgschancen erwarten“. Etwas überrascht war er von der „gute[n] prognostische[n] Tendenz bei *Sexualdelikten*“. Er führt dieses Ergebnis darauf zurück, dass „es sich wohl zu einem nicht unerheblichen Teil um Ersttäter oder Gelegenheits-täter [„oder nicht einschlägig vorbestrafte Personen“<sup>477</sup> handelt], deren Rückfallgefahr nicht allzu hoch einzuschätzen ist“. Auch bei den *sonstigen Delikten* stellte er eine überdurchschnittliche Erfolgsquote fest; jedoch sind die „als sonstige Delikte zusammengefaßten Straftaten [...] – wie *Stöckel* bemerkt – zu vielfältig, als daß das errechnete Ergebnis sichere Rück-

<sup>475</sup> 1981, S. 42 f. (Zitate S. 43):

Merkmal	Erlassquote bei Strafaussetzung zur Bewährung
Eigentum	50%
Vermögen	53,3%
Leib und Leben	43,8%
Gewaltdelikt	52,4%
Sexualdelikt	66,7%
Verkehr	47,8%
Sonstige Delikte	43,9%
Vergleichszahl OLG-Bezirk München	50%

<sup>476</sup> In der Untersuchung von *Wittig* 1969, S. 68 Tabelle 23 lag allerdings der Widerrufsanteil bei der Deliktsgruppe mit 32,2% um +3,6%-Punkte etwas über dem Durchschnittswert von 28,6%.

<sup>477</sup> *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 451.

schlüsse auf die Einzelfallprognose zuließe“. Bei den *Eigentumsdelikten* entsprach der Erfolgsanteil genau der Vergleichszahl im OLG-Bezirk München.

Unter Berücksichtigung dessen war zu erwarten, dass die Gerichte die Bewährungszeit bei Verurteilten, deren Verurteilung (unter anderem) *Straftaten gegen Leib und Leben* zugrunde liegen, länger bemessen als bei Verurteilten, deren Verurteilung (zumindest auch) wegen *Vermögens-, Gewalt- bzw. Sexualdelikten* erfolgte, zumal auch *Spieß*<sup>478</sup> von „deliktsspezifisch unterschiedlich lange[n] Bewährungszeiten“ ausgeht.

Von den N = 250 Probanden waren insgesamt 1206 Straftaten ideal- oder realkonkurrierend – gezählt wurden auch hier die Straftatbestände (= Deliktssumme) – begangen worden. Durchschnittlich kommt somit jeder Proband auf 4,8 Straftaten. Einen Überblick über die Verteilung dieser Straftaten auf die Deliktgruppen „Eigentum“, „Vermögen“, „Leib und Leben“, „Gewaltdelikte“ (auch Raub und Erpressung<sup>479</sup> sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit), „Sexualdelikte“, „Gemeingefährliche Delikte“ (im Wesentlichen Trunkenheitsfahrten und Brandstiftungsdelikte), „BtM“, „Verkehr“ (StVG + PflVG) und „Sonstige Delikte“ verschafft Übersicht 51 (Anhang 1).<sup>480</sup> Wie hieraus erkennbar wird, liegt der Schwerpunkt der verwirklichten Straftaten auf den Vermögensdelikten. Sie machen – ohne Raub und Erpressung – 54,1% (= 652) der Straftaten aus. Bezieht man Raub und Erpressung mit ein, beträgt ihr Anteil sogar 57,5% (= 694). Bei den gemeingefährlichen Delikten handelte es sich im Wesentlichen um Trunkenheitsfahrten und Brandstiftungsdelikte. Die Deliktgruppe „Verkehr“ umfasst dagegen lediglich Verstöße gegen das StVG bzw. PflVG.

Einbezogen in die weitere Analyse wurden die Deliktgruppen „Eigentum“, „Vermögen“, „Leib und Leben“, „Gewaltdelikte“, „Sexualdelikte“, „Gemeingefährliche Delikte“, „BtM-Delikte“ sowie „Verkehr“, nicht aber „Sonstige Delikte“, die – wie bei *Stöckel* – derart mannigfaltig sind, dass sie keine Rückschlüsse auf den Einzelfall zuließen. In Anlehnung an *Stöckel*<sup>481</sup> wurden hier mehrere der Verurteilung zugrunde liegende Straftaten ggf. auch mehrfach gezählt, z.B. Raub und Erpressung sowohl als Vermögens- als auch als Gewaltdelikt. Mehrfach gezählt wurden auch die Probanden, die wegen mehrerer Straftaten verschiedener Deliktgruppen verurteilt worden waren, mit der Folge, dass sich die Durchschnittswerte der einzelnen Bewährungszeiten insgesamt etwas „verzerren“.

Einen Überblick über das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von den abgeurteilten Straftaten bei der **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** gibt Tabelle 46.

<sup>478</sup> MschrKrim 1981, 296, 296.

<sup>479</sup> Raub und Erpressung wurden hier nicht als Vermögensdelikte gezählt.

<sup>480</sup> S. 607607; siehe auch Grundauszählung Anhang 2: V.1., S. 661f.

<sup>481</sup> 1981, S. 43.

Tabelle 46. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von den abgeurteilten Straftaten bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Deliktgruppen							Gesamt	
		Eigentum	Vermögen	Leib und Leben	Gewalt	Sexual	Gemein gef. D.	BtMG		Verkehr (hier nur StVG)
<b>2 Jahre</b>	N	1	16	1	1	2	1	3	2	27
	%	20%	19,3%	4,5%	5,9%	25%	11,1%	13,6%	40%	15,8%
<b>3 Jahre</b>	N	3	55	19	15	6	6	16	3	123
	%	60%	66,3%	86,4%	88,2%	75%	66,7%	72,7%	60%	71,9%
<b>4 Jahre</b>	N	1	11	2	1	-	2	3	-	20
	%	20%	13,3%	9,1%	5,9%	-	22,2%	13,6%	-	11,7%
<b>5 Jahre</b>	N	-	1	-	-	-	-	-	-	1
	%	-	1,2%	-	-	-	-	-	-	0,6%
<b>Gesamt</b>	N	5	83	22	17	8	9	22	5	171
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 171</b>		2,9%	48,5%	12,9%	9,9%	4,7%	5,3%	12,9%	2,9%	100%

Als auswertbare Menge ergaben sich somit N = 171 Probanden. Einsam an der Spitze stehen die Vermögensdelikte. Sie lagen bei 48,5% (N = 83) der zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden der Verurteilung zugrunde. Erst in großem Abstand hierzu folgen die Straftaten gegen Leib und Leben sowie die BtM-Delikte mit jeweils 12,9% (je N = 22). Die restlichen 25,7% (N = 44) verteilen sich auf die Deliktgruppen „Eigentum“, „Gewaltdelikte“, „Sexualdelikte“, „Gemeingefährliche Delikte“ sowie „Verkehrsdelikte“. Ungeachtet von den abgeurteilten Straftaten war von den Gerichten eindeutig – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 28,2%-Punkten – der mittleren Dreijahresfrist der Vorzug gegeben worden. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, fällt auf, dass die wegen *Sexualdelikten* verurteilten Probanden – wenn auch deren Gesamtzahl mit N = 8 noch keine unbedingt verallgemeinerungsfähigen Aussagen zulässt – mit 25% tatsächlich überproportional häufig bei der Mindestfrist von 2 Jahren vertreten sind. Die Abweichung vom Durchschnitt von 15,8% nach oben beträgt +9,2%-Punkte. Noch häufiger war die 2-jährige Frist nur noch bei den Probanden mit *Verkehrsdelikten* (hier nur StVG) angeordnet worden, die allerdings aufgrund ihrer noch geringeren Gesamtzahl von N = 5 nicht mehr repräsentativ sind. Bei der mittleren Frist von 3 Jahren sind die Probanden mit *Sexualdelikten* zwar auch noch überrepräsentiert, allerdings mit +3,1%-Punkten nicht mehr signifikant (75% vs. 71,9%). Die längeren Fristen von 4 bzw. 5 Jahren sind auffälligerweise in keinem dieser Fälle für erforderlich gehalten worden war. Bei den Probanden mit *Gewaltdelikten* liegt zwar die Anordnungsquote der kurzen Bewährungszeit von 2 Jahren mit 5,9% wesentlich – um -9,9%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 15,8% für alle in die Untersuchung einbezogenen Probanden. Gleichwohl sind sie dafür aber bei der Frist von 3 Jahren – mit der gegenüber den anderen Deliktgruppen höchsten Anordnungsquote von 88,2% – nicht nur stark – um +16,3%-Punkte – über- (88,2% vs. 71,9%) und bei der Vierjahresfrist mit 5,9% (vs. 11,7%) zumindest signifikant – um -5,8%-Punkte – unterrepräsentiert. Bei der 4-jährigen Frist weisen sie sogar – abgesehen von den Deliktgruppen „Sexual- und Verkehrsdelikte“ – den niedrigsten prozentualen Tabellenwert auf. Bei den Probanden mit *Vermögensdelikten* weicht nur die mittlere Dreijahresfrist signifikant – um -5,6%-Punkte vom Durch-

schnitt ab (66,3% vs. 71,9%). Ansonsten entsprechen hier die Prozentsätze über die gesamte Skala in etwa den Durchschnittswerten oder aber weichen jedenfalls nicht signifikant davon ab. Anders bei den Probanden mit *Straftaten gegen Leib und Leben*: Wie bei den Probanden mit *Gewaltdelikten* liegt auch hier die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren mit 4,5% weit – um -11,3%-Punkte – unter dem durchschnittlichen Vergleichswert von 15,8%, wohingegen die Frist von 3 Jahren überproportional häufig – +14,5%-Punkte – angeordnet worden war (86,4% vs. 71,9%). Bei der Vierjahresfrist liegt die Anordnungsquote mit 9,1% zwar nur geringfügig und mit -2,6%-Punkten auch nicht mehr signifikant unter dem Durchschnitt von 11,7%, verglichen mit den Gewaltdelikten (= 5,9%) sind sie jedoch etwa um ein Drittel häufiger vertreten. Bei den deliktstypisch schwereren *gemeingefährlichen Straftaten* hingegen ist sowohl die kurze Frist von 2 Jahren (11,1% vs. 15,8%: -4,7%-Punkte) als auch die mittlere Frist von 3 Jahren (66,7% vs. 71,9%: -5,2%-Punkte) – wenn auch Erstere nicht signifikant – unterrepräsentiert, und dafür die längere Vierjahresfrist stark – um +10,5%-Punkte – überrepräsentiert (22,2% vs. 11,7%). Demgegenüber entsprechen die Anordnungsquoten bei den *BtM-Delikten* über die gesamte Skala in etwa den durchschnittlichen Vergleichszahlen oder weichen zumindest hiervon nicht signifikant ab. Bei den Probanden mit *Eigentumsdelikten* lässt die Gesamtzahl von N = 5 von vornherein keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen zu, so dass hier von einer Interpretation der Tabellenwerte abgesehen wird.

Die Erwartung – längere Bewährungszeiten bei den wegen *Körperverletzungs- und Tötungsdelikten* Verurteilten im Vergleich zu den wegen *Vermögens-, Gewalt- bzw. Sexualdelikten* Verurteilten, hat sich somit jedenfalls insoweit erfüllt, als bei den Verurteilten mit *Sexualdelikten* nicht nur die Anordnungsquote der kurzen Frist von 2 Jahren die durchschnittliche Vergleichszahl weit übertrifft – sie weisen hier – abgesehen von den *Verkehrsdelikten*, die mit N = 5 Probanden nicht unbedingt repräsentativ sind – unter den Probandengruppen überhaupt die höchste Anordnungsquote auf –, sondern auch maximal eine Bewährungszeit von 3 Jahren für erforderlich gehalten worden war. Bei den *Gewaltdelikten* war zwar die Zweijahresfrist nur unterdurchschnittlich häufig für ausreichend erachtet worden, dafür liegt der Schwerpunkt aber bei der im Verhältnis zu 4 und 5 Jahren auch noch verhältnismäßig kurzen Dreijahresfrist – die Anordnungsquote ist hier unter allen Probandengruppen am höchsten –, während sie bei 4 bzw. 5 Jahren klar unterrepräsentiert sind. Nicht erfüllt zu haben scheint sich dagegen die Erwartung bei den *Vermögensdelikten*: Hier ist die 2-jährige Frist zwar geringfügig – aber nicht signifikant – überrepräsentiert, was jedoch durch die längeren Fristen von 4 und 5 Jahren wieder kompensiert wird, bei der sie gleichfalls in geringem Maße – wenn auch wiederum nicht signifikant – überproportional häufig vertreten sind. Selbst bei der mittleren Frist von 3 Jahren sind sie – signifikant – unterrepräsentiert. Erklärbar könnte das – entgegen der Erwartung – relativ schlechte Abschneiden der *Vermögensdelikte* damit sein, dass die Probanden dieser Deliktsgruppe häufig bereits einschlägig vorbestraft<sup>482</sup> waren, was eine positive Resozialisierungsprognose erheblich erschwert.<sup>483</sup> Demgegenüber tendieren die Gerichte bei den Verurteilten mit *Straftaten gegen Leib und Leben* eher zu Bewährungszeiten von 3 bzw. auch – verglichen mit den Verurteilten mit *Gewalt- und Sexualdelikten* – 4 Jahren. Das gute Abschneiden der *Sexualstraftäter* – lediglich die zahlenmäßig nicht repräsentativen Verurteilten mit *Verkehrsdelikten* (hier nur StVG) sind noch besser weggekommen – könnte allerdings – wie von *Stöckel* im Hinblick auf die Bewährungschancen vermutet – auch damit zusammenhängen, dass es sich auch vorliegend ausschließlich um (homotrope) Ersttäter gehandelt hat, bei denen die Rückfallgefahr geringer eingeschätzt wird und die deshalb nicht so eines langen

<sup>482</sup> Vgl. Grundauszählung Anhang 2: V.2. 19), 21) und 22)., S.665 f.

<sup>483</sup> Vgl. Kapitel 3.5.2., S. 128128.



Resozialisierungszeitraums bedürfen. Festgestellt werden konnte des Weiteren, dass die Verurteilten mit den deliktstypisch schwereren *gemeingefährlichen Straftaten* auffallend häufig bei der längeren Vierjahresfrist vertreten sind. Bei den Verurteilten mit *BtM-Delikten* ergaben sich hingegen keine Besonderheiten.

Bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden ergab sich im Vergleich hierzu folgendes Bild:<sup>484</sup>

Tabelle 47. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von den abgeurteilten Straftaten bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Deliktgruppen								Gesamt
		Eigentum	Vermögen	Leib und Leben	Gewalt	Sexual	Gemein gef. D.	BtMG	Verkehr (StVG + PflVG)	
<b>2 Jahre</b>	N	6	57	13	17	2	5	11	18	129
	%	85,7%	74%	68,4%	81%	40%	83,3%	73,3%	85,7%	75,4%
<b>2½ Jahre</b>	N	-	-	1	-	1	-	-	-	2
	%	-	-	5,3%	-	20%	-	-	-	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	1	20	5	4	2	1	4	3	40
	%	14,3%	26%	26,3%	19%	40%	16,7%	26,7%	14,3%	23,4%
<b>Gesamt</b>	N	7	77	19	21	5	6	15	21	171
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 171</b>		4,1%	45%	11,1%	12,3%	2,9%	3,5%	8,8%	12,3%	100%

Die auswertbare Menge war hier mit N = 171 Probanden exakt gleich groß wie bei der Freiheitsstrafe, obwohl die Gesamtzahl der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden um ca. ein Drittel höher ist als die der zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden, was auf eine noch höhere Straftatendichte bei der Jugendstrafe hinweist. Auch hier do-

<sup>484</sup> Auch bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden sind die *Vermögensdelikte* am weitesten verbreitet. Der Anteil ist mit 45% (N = 27) identisch mit dem bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung. Es folgen sodann in großem Abstand die *Verkehrsdelikte* mit 18,3% (N = 11) sowie die *Straftaten gegen Leib und Leben* mit 16,7% (N = 10). Die übrigen 20% (N = 12) verteilen sich auf die Deliktgruppen „*Eigentum*“, „*Gewaltdelikte*“, „*Sexualdelikte*“, „*Gemeingefährliche Delikte*“ und „*BtM-Delikte*“. Der Anteil der Deliktgruppe „*Leib und Leben*“ ist damit verglichen mit der Freiheits- bzw. Jugendstrafe mit Strafaussetzung um +3,8%- bzw. +5,6%-Punkte höher. Deutlich niedriger ist dagegen der der *Gewaltdelikte* mit 3,3% gegenüber der Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe mit Strafaussetzung mit 9,9% bzw. 12,3%:

Eigentum	N = 2	3,3%
Vermögen	N = 27	45%
Leib und Leben (hier nur Körperverletzungsdelikte)	N = 10	16,7%
Gewaltdelikte	N = 2	3,3%
Sexualdelikte	N = 1	1,7%
Gemeingefährliche Delikte	N = 4	6,7%
BtMG	N = 3	5%
Verkehr (StVG + PflVG)	N = 11	18,3%
Gesamt	N = 60	100%

minieren die Vermögensdelikte mit 45% (N = 77), gefolgt in weitem Abstand von den *Gewaltdelikten* und den *Verkehrsdelikten* mit jeweils 12,3% (je N = 21). Die weiteren 30,4% (N = 52) verteilen sich auf die Deliktsgruppen „*Eigentum*“, „*Leib und Leben*“, „*Sexualdelikte*“, „*Gemeingefährliche Delikte*“ und „*BtM-Delikte*“. Der Anteil an *Gewaltdelikten* ist also geringfügig – um +2,4%-Punkte (12,3% vs. 9,9%) – höher als bei der Freiheitsstrafe, bei den *Straftaten gegen Leib und Leben* sowie den *BtM-Delikten* dafür um -1,8%- bzw. -4,1 %-Punkte (11,1% bzw. 8,8% vs. 12,9%) niedriger. Mit Ausnahme der Probanden mit *Sexualdelikten*, die allerdings aufgrund ihrer geringen Gesamtzahl von N = 5 verallgemeinerungsfähige Rückschlüsse im Hinblick auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit verbieten – bei diesen ist die Anordnungsquote sowohl bei der Mindestfrist von 2 Jahren als auch bei der Höchstfrist von 3 Jahren mit jeweils 40% gleich hoch – war im Übrigen eindeutig bevorzugt – mit prozentualen Schwankungen von bis zu 17,3%-Punkten – auf die kurze Zweijahresfrist erkannt worden. Auch bei den Deliktsgruppen „*Eigentum*“ und „*Gemeingefährliche Delikte*“ tragen die Gesamtzahlen der Probanden all-gemeingültige Rückschlüsse nicht, so dass von einer weiteren Interpretation dieser Tabellenwerte abgesehen wurde. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung der übrigen Deliktsgruppen stellt man fest, dass das Mindestmaß von 2 Jahren mehr oder weniger deutlich – um +5,6%- bzw. +10,3%-Punkte – überproportional häufig nur bei den Probanden mit *Gewalt- und Verkehrsdelikten* (StVG + PflVG) angeordnet worden war (81% bzw. 85,7% vs. 75,4%), während die Probanden mit *Straftaten gegen Leib und Leben* mit 68,4% wesentlich – um -7%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 75,4% für alle in die Analyse einbezogenen Probanden liegen. Bei der Höchstfrist von 3 Jahren ist diese Beziehung umgekehrt: Während sie – wenn auch mit +2,9%-Punkte nicht signifikant – überproportional häufig bei den Probanden mit *Straftaten gegen Leib und Leben* ausgeschöpft worden war (26,3% vs. 23,4%) – bei Zusammenfassung der 2½- und 3-jährigen Frist beträgt die Abweichung nach oben jedoch +7%-Punkte (31,6% vs. 24,6%) –, ist sie bei den Probanden mit *Verkehrsdelikten* stark – um -9,1%-Punkte – sowie – wenn auch mit -4,4%-Punkte nicht mehr signifikant – bei den Probanden mit *Gewaltdelikten* unterrepräsentiert (14,3% bzw. 19% vs. 23,4%). Bei den Probanden mit *Vermögens- und BtM-Delikten* entsprechen die Anordnungsquoten dagegen über die gesamte Skala entweder den Durchschnittswerten bzw. weichen hiervon jedenfalls nicht signifikant ab, wengleich sich bei beiden eine leichte Tendenz zur längeren Frist von 3 Jahren oder wenigstens zur mittleren Frist von 2½ Jahren abzeichnet.

Auch hier widerspiegelt sich also die Erfahrung von *Stöckel* insoweit, als einerseits die Probanden mit *Gewaltdelikten* – und darüber hinaus auch die Probanden mit *Verkehrsdelikten* – auffallend häufig bei der Mindestfrist von 2 Jahren vertreten, dafür aber bei der Höchstfrist von 3 Jahren – wenn auch bei Ersteren nicht signifikant – unterrepräsentiert sind und umgekehrt bei den Verurteilten mit *Straftaten gegen Leib und Leben* eher zurückhaltend von der kurzen Bewährungszeit von 2 Jahren Gebrauch gemacht worden war, während das 3-jährige Höchstmaß – wengleich wiederum nicht signifikant – überrepräsentiert ist. Und wenn auch die Anordnungsquoten bei den Verurteilten mit *Vermögens- sowie BtM-Delikten* über die ganze Skala nur in etwa den Durchschnittswerten entsprechen bzw. sich zumindest keine signifikanten Abweichungen hiervon ergeben – wobei die Mindestfrist von 2 Jahren beide Male sogar etwas unterdurchschnittlich ist – sind sie dennoch bei Bemessung der Bewährungszeit gegenüber den Verurteilten mit *Straftaten gegen Leib und Leben* insofern besser weggekommen, als nämlich deren Anordnungsquote bei der 2-jährigen Frist diese um +5,6%- bzw. +4,9%-Punkte übertrifft.

Demgegenüber stellt sich die Verteilung bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden wie folgt dar:

Tabelle 48. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von den abgeurteilten Straftaten bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden.

BZ		Deliktgruppen				Gesamt
		Vermögen	Sexual	BtMG	Verkehr (hier nur StVG)	
<b>1 Jahre</b>	N	1	-	-	-	1
	%	7,7%	-	-	-	5%
<b>1½ Jahre</b>	N	1	-	-	-	1
	%	7,7%	-	-	-	5%
<b>2 Jahre</b>	N	11	1	5	1	18
	%	84,6%	100%	100%	100%	90%
<b>Gesamt</b>	N	13	1	5	1	20
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 20</b>		65%	5%	25%	5%	100%

Auch im Rahmen der Verurteilungen nach § 27 JGG dominieren eindeutig die *Vermögensdelikte*. Ihr Anteil beträgt hier sogar 65% (N = 13). Auffallend ist auch der gegenüber der Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe mit Strafaussetzung sowie den Verurteilungen nach § 57 JGG<sup>485</sup> verhältnismäßig hohe Prozentsatz der Verurteilten mit *BtM-Delikten* mit 25% (N = 5). Nicht besetzt sind allerdings die Deliktgruppen „*Eigentum*“, „*Leib und Leben*“, „*Gewaltdelikte*“ sowie „*Gemeingefährliche Delikte*“ mit der Folge, dass sich in Ermangelung entsprechender Vergleichsgruppen eine weitere Analyse erübrigt.

### 3.6.2 Verhalten des Probanden nach Begehung der Straftat(en): Geständnis, Reue und Einsicht sowie Wiedergutmachung

Ein wesentlicher Faktor für eine günstige Sozialprognose ist nach § 56 I 2 StGB bzw. § 21 I 2 JGG nicht nur die Persönlichkeit des Verurteilten, im Rahmen derer auch die *Einsicht* des Täters in die Verwerflichkeit seiner Tat Aussagewert zukommt, sondern auch dessen Verhalten nach der Tat. Erhebliche Bedeutung wird hier der *Reue*, der (*freiwilligen*) *Wiedergutmachung* oder wenigstens dem Willen hierzu<sup>486</sup> sowie einem umfassenden *Geständnis*<sup>487</sup> beigemessen.

Ausgehend hiervon war zu erwarten, dass die Gerichte bei Verurteilten, die Reue und Einsicht zeigen, ein (umfassendes) Geständnis ablegen bzw. eine – zumindest teilweise – (freiwillige) Wiedergutmachung des angerichteten Schadens zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung (Hauptverhandlung) vorweisen können, bei Bemessung der Bewährungszeit besser wegkommen als diejenigen, welche weder Reue noch Schuldeinsicht erkennen lassen, keine Wie-

<sup>485</sup> Vgl. Fn. 484, S. 145.

<sup>486</sup> Vgl. S/S-*Stree*, § 56 Rn. 20, 24; *Tröndle/Fischer*, § 56 Rn. 6 e.

<sup>487</sup> Nach meinem Eindruck aus der Praxis erzielt man hierdurch insbesondere im Jugendstrafrecht den größten „Rabatt“.

dergutmachung leisten, sich nicht geständig zeigen oder gar die Tat bzw. ihre Tatbeteiligung ableugnen.

Ein *umfassendes Geständnis* war vorliegend von 44,8% (N = 112) der hier untersuchten Probanden abgelegt worden. Von weiteren 40% der Probanden (N = 100) war zwar die ihnen vorgeworfene Tat nicht gestanden worden, jedoch räumten sie – zumindest teilweise – den objektiven Sachverhalt diesbezüglich ein. Demgegenüber stritten 15,2% der Probanden (N = 38) den Tatvorwurf entweder ganz ab oder aber versuchten ihn zu verharmlosen. Auch hier ergeben sich bei den einzelnen Strafarten teils erhebliche Unterschiede, wie Übersicht 12 deutlich macht:

Übersicht 12. Geständnis.

		Umfassendes Geständnis	(Teil-) Einräumungen	Abstreiten bzw. Verharmlosung
Freiheitsstrafe m. StrA.	N	60	46	20
% von N = 126		47,6%	36,5%	15,9%
Jugendstrafe m. StrA.	N	40	31	12
% von N = 83		48,2%	37,3%	14,5%
§ 57 JGG	N	9	12	5
% von N = 26		34,6%	46,2%	19,2%
§ 27 JGG	N	3	11	1
% von N = 15		20%	73,3%	6,7%
Gesamt	N	112	100	38
% von N = 250		44,8%	40%	15,2%

Zunächst fällt auf, dass die Prozentsätze bei den zu einer Freiheitsstrafe und Jugendstrafe mit Strafaussetzung durch alle Merkmalsausprägungen hindurch sehr ähnlich sind: Jeweils knapp die Hälfte dieser Probanden – 47,6% bzw. 48,2% – hatte ein umfassendes Geständnis abgelegt. Im Vergleich hierzu ist der Anteil der geständigen Probanden bei den Verurteilungen nach § 57 JGG mit 34,6% und insbesondere den Verurteilungen nach § 27 JGG mit 20% wesentlich niedriger. Bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden dominiert dagegen eindeutig die Merkmalsausprägung „(Teil-) Einräumungen“ mit 73,3%. Den höchsten Anteil derjenigen, die den Tatvorwurf abgestritten bzw. diesbezüglich ein Verharmlosungsversuch unternehmen haben, weisen mit 19,2% – im Hinblick auf die drohende Freiheitsentziehung nachvollziehbar – die nach § 57 JGG Verurteilten auf.

Aufschluss über einen etwaigen Zusammenhang zwischen einem *Geständnis* und der Dauer der Bewährungszeit bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt Tabelle 49.

Tabelle 49. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von einem Geständnis bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Geständnis			Gesamt
		Umfassendes Geständnis	(Teil-) Einräumungen	Abstreiten bzw. Verharmlosung	
<b>2 Jahre</b>	N	14	5	5	24
	%	23,3%	10,9%	25%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	38	35	15	88
	%	63,3%	76,1%	75%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	7	6	-	13
	%	11,7%	13%	-	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	1	-	-	1
	%	1,7%	-	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	60	46	20	126
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		47,6%	36,5%	15,9%	100%

Ungeachtet dessen, ob der Tatvorwurf abgestritten, der objektive Sachverhalt (teilweise) eingeräumt oder aber ein umfassendes Geständnis abgelegt worden war, herrscht eindeutig – mit prozentualen Unterschieden von bis zu 12,8%-Punkten – die mittlere Dreijahresfrist vor. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, muss man feststellen, dass die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren nicht nur bei den Probanden, die ein umfassendes Geständnis abgelegt hatten, mit 23,3%, sondern – wider Erwarten – auch bei den Probanden, die den Tatvorwurf abgeleugnet oder aber jedenfalls zu verharmlosen versucht hatten, mit 25% – bei diesen ist die Anordnungshäufigkeit sogar um +1,7%-Punkte höher als bei den Probanden mit einem umfassenden Geständnis – um +4,3%- bzw. + 6%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 19% liegt. Demgegenüber sind die Probanden, die den objektiven Sachverhalt der Tat – zumindest teilweise – eingeräumt hatten bei der Zweijahresfrist eindeutig – um -8,1%-Punkte – unterrepräsentiert (10,9% vs. 19%). Bei der mittleren 3-jährigen Frist sind sowohl die Probanden mit (Teil-) Einräumungen als auch die mit einem Abstreiten des Tatvorwurfs oder einer „Verharmlosungstaktik“ über- (76,1% bzw. 75% vs. 69,8%: +6,3%- bzw. +5,2%-Punkte), hingegen die Probanden mit einem umfassenden Geständnis unterdurchschnittlich häufig vertreten (63,3% vs. 69,8%: -6,5%-Punkte). Interessanterweise war von der längeren Vierjahres- bzw. Fünfjahresfrist „ausgerechnet“ nur bei den Probanden, die ein umfassendes Geständnis oder aber den objektiven Sachverhalt – jedenfalls teilweise – eingeräumt hatten, Gebrauch gemacht worden. Die Anordnungsquoten entsprechen allerdings in etwa den durchschnittlichen Vergleichszahlen oder aber weichen jedenfalls nicht signifikant davon ab.

Die Vermutung – Verurteilte, die ein umfassendes Geständnis ablegen oder wenigstens den objektiven Sachverhalt der Tat (zumindest teilweise) einräumen, erhalten im Vergleich zu Verurteilten, welche den Tatvorwurf rundweg abstreiten oder aber versuchen, diesen zu verharmlosen, kürzere Bewährungszeiten – konnte sich also nicht bestätigen. So ist die Anordnungsquote der kurzen 2-jährigen Frist ist bei den Probanden, welche die ihnen vorgeworfene Tat ganz abgestritten oder zu verharmlosen versucht hatten, mit 25% nicht nur um +1,7%- bzw. +14,1%-Punkte höher als bei den Probanden, die ein umfassendes Geständnis abgelegt oder wenigstens den objektiven Sachverhalt der Tat (teilweise) eingeräumt hatten, sondern

liegt als Einzige auch, und zwar signifikant (+6%-Punkte), über dem Durchschnittswert von 19%. Auffällig ist auch, dass 13,3%<sup>488</sup> der geständigen Probanden sowie 13% der Probanden mit (Teil-) Einräumungen mit einer längeren Bewährungszeit von 4 bzw. 5 Jahren „belastet“ worden waren, während bei den Probanden mit einem Abstreiten oder Verharmlosen des Tatvorwurfs, 2 bis maximal 3 Jahre für ausreichend erachtet worden waren.

Insgesamt gesehen, lässt sich also keine logische Struktur im Entscheidungsverhalten der Gerichte im Hinblick auf ein Geständnis sowie (Teil-) Einräumungen bzw. ein Abstreiten oder Verharmlosen des Tatvorwurfs erkennen, so dass man davon ausgehen muss, dass ein Geständnis im Rahmen der Bewährungszeit nicht honoriert wird, dies für deren Bemessung vielmehr kein relevanter Faktor ist.

Zu keinem anderen Ergebnis kommt man bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**:

*Tabelle 50. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von einem Geständnis bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Geständnis			Gesamt
		Umfassendes Geständnis	(Teil-) Einräumungen	Abstreiten bzw. Verharmlosung	
<b>2 Jahre</b>	N	31	24	9	64
	%	77,5%	77,4%	75%	77,1%
<b>2½ Jahre</b>	N	-	1	-	1
	%	-	3,2%	-	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	9	6	3	18
	%	22,5%	19,4%	25%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	40	31	12	83
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		48,2%	37,3%	14,5%	100%

Unabhängig davon, ob ein umfassendes Geständnis abgelegt, (Teil-) Einräumungen zum objektiven Sachverhalt gemacht oder aber der Tatvorwurf abgestritten bzw. verharmlost worden war, ist von den Gerichten überwiegend die 2-jährigen Mindestfrist – mit lediglich von bis zu 2,5%-Punkten Differenz – angeordnet worden. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung fällt außerdem auf, dass die Anordnungsquoten über die ganze Skala entweder den durchschnittlichen Vergleichszahlen in etwa entsprechen oder aber jedenfalls nicht signifikant davon abweichen, wenngleich sich bei den Probanden mit einem Abstreiten bzw. Verharmlosen der vorgeworfenen Tat im Vergleich zu den Probanden, welche ein umfassendes Geständnis abgelegt oder wenigstens den objektiven Sachverhalt (teilweise) eingeräumt hatten, eine (leichte) Tendenz besteht, die 3-jährige Höchstfrist auszuschöpfen: Während sie bei der Bewährungszeit von 3 Jahren mit 25% gegenüber den Probandengruppen mit den Merkmalsausprägungen „umfassendes Geständnis“ mit 22,5% und „(Teil-) Einräumungen“ mit 19,4% die höchste Anordnungshäufigkeit aufweisen (+2,5%- bzw. +5,6%-Punkte), sind sie beim Mindestmaß von 2 Jahren prozentual geringer vertreten (75% vs. 77,5% bzw. 77,4%: -2,5%- bzw. -2,4%-Punkte). Für verallgemeinerungsfähige

<sup>488</sup> 4- und 5-jährige Frist zusammengefasst.

Rückschlüsse sind die Zahlen jedoch nicht geeignet, so dass man auch hier davon ausgehen muss, dass das Geständnis bei Bemessung der Bewährungszeit keine (entscheidende) Rolle spielt.

Auch wenn bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden schon die Vergleichsgruppen mit den Merkmalsausprägungen „umfassendes Geständnis“ (N = 3) und „Abstreiten bzw. Verharmlosung“ (N = 1) keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen im Hinblick auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Bemessung der Bewährungszeit tragen, bestätigt sich die bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung gefundene leichte Tendenz insoweit, als der N = 1 Proband mit der Mindestfrist von 1 Jahr jedenfalls (Teil-) Einräumungen bezüglich des objektiven Sachverhalts gemacht sowie der N = 1 Proband mit der Frist von 1½ Jahren ein umfassendes Geständnis abgelegt hatte.

Mehr als die Hälfte der Probanden – 51,6% (N = 129) – zeigten *Einsicht in die Verwerflichkeit der Tat sowie Reue*. Zugunsten der Probanden war dieser Umstand in der schriftlichen Urteilsbegründung jedoch nur bei N = 42 (= 32,6%) dieser Probanden berücksichtigt worden. Bei den anderen N = 87 (= 67,4%) war dieser Umstand – zumindest in der schriftlichen Urteilsbegründung – völlig ignoriert worden. 48,4% der Probanden (N = 121) ließen hingegen weder Schuldeinsicht noch in irgendeiner Weise Reue erkennen. Die Unterschiede bei den einzelnen Strafarten zeigt nach folgende Übersicht 13.

Übersicht 13. *Einsicht und Reue.*

		Einsicht und Reue		
		Erkennbar und vom Gericht gewertet	Erkennbar, vom Gericht aber nicht gewertet	Nicht erkennbar
Freiheitsstrafe m. StrA.	N	19	45	62
% von N = 126		15,1%	35,7%	49,2%
Jugendstrafe m. StrA.	N	19	24	40
% von N = 83		22,9%	28,9%	48,2%
§ 57 JGG	N	2	11	13
% von N = 26		7,7%	42,3%	50%
§ 27 JGG	N	2	7	6
% von N = 15		13,3%	46,7%	40%
Gesamt	N	42	87	121
% von N = 250		16,8%	34,8%	48,4%

Zunächst fällt auf, dass die Anteile der Probanden, die sich einsichtig und reuig zeigten, bei den zu einer Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe mit Strafaussetzung oder nach § 57 JGG verurteilten Probanden in etwa gleich hoch sind. Höher – und zwar um +8,2%- bis +10%-Punkte – ist er nur bei den durchschnittlich etwas jüngeren nach § 27 JGG verurteilten Probanden:

Freiheitsstrafe m. StrA.	50,8%	N = 64
Jugendstrafe m. StrA.	51,8%	N = 43
§ 57 JGG	50%	N = 13
§ 27 JGG	60%	N = 9

Mit Abstand am häufigsten – in 22,9% der Fälle – war dieser Umstand bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden in der schriftlichen Urteilsbegründung gewertet worden. Dagegen fand er bei den nach § 57 JGG Verurteilten nur in 7,7% der Fälle Berücksichtigung.

Ob und inwieweit sich *Einsicht in die Verwerflichkeit der Tat und Reue* auf die Bemessung der Bewährungszeit bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden auswirken, macht Tabelle 51 deutlich.

*Tabelle 51. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von Einsicht und Reue bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Einsicht und Reue			Gesamt
		Erkennbar und vom Gericht gewertet	Erkennbar, vom Gericht aber nicht gewertet	Nicht erkennbar	
<b>2 Jahre</b>	N	5	5	14	24
	%	26,3%	11,1%	22,6%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	11	34	43	88
	%	57,9%	75,6%	69,4%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	3	5	5	13
	%	15,8%	11,1%	8,1%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	-	1	-	1
	%	-	2,2%	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	19	45	62	126
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		15,1%	35,7%	49,2%	100%

Ohne Rücksicht darauf, ob sich die Probanden einsichtig und reuig gezeigt hatten und ggf. dieser Umstand von den Gerichten berücksichtigt worden war oder nicht, war der mittleren Dreijahresfrist – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 17,7%-Punkten – klar der Vorzug gegeben worden. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich, dass bei den Probanden, die Einsicht in die Verwerflichkeit der Tat und Reue gezeigt hatten, und dieser Umstand zudem in der schriftlichen Urteilsbegründung Niederschlag gefunden hatte, überproportional häufig – +7,3%-Punkte – bei der Mindestfrist von 2 Jahren (26,3% vs. 19%), allerdings aber auch bei der längeren Frist von 4 Jahren (15,8% vs. 10,3%: +5,5%-Punkte) vertreten sind, während die Anordnungsquote der mittleren 3-jährigen Frist mit 57,9% wesentlich – um -11,9%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 69,8% liegt. Nahezu umgekehrt ist diese Beziehung bei den Probanden, die sich zwar einsichtig und reuig gezeigt hatten, ohne dass dieser Umstand jedoch in der schriftlichen Urteilsbegründung Berücksichtigung gefunden hat: Diese sind – wenn auch mit +5,8%- bzw.



+2,2%-Punkten nicht signifikant – sowohl bei der Frist von 3 Jahren (75,6% vs. 69,8%) als auch bei der von 4 bzw. 5 Jahren (13,3% vs. 11,1%)<sup>489</sup> über-, hingegen beim Mindestmaß von 2 Jahren verhältnismäßig deutlich – um -7,9%-Punkte – unterrepräsentiert (11,1% vs. 19%). Demgegenüber entsprechen die Anordnungsquoten bei den Probanden, die weder Schuldeinsicht noch Reue erkennen lassen hatten, über die ganze Skala in etwa den Durchschnittswerten oder weichen zumindest nicht signifikant davon ab, wenngleich sich – wider Erwarten – eher eine leichte Tendenz zu der kürzeren 2- und eher auch noch der 3-jährigen Frist statt zu der längeren 4- bzw. 5-jährigen Frist abzeichnet.

Die Erwartung – Verurteilte, die Einsicht in die Verwerflichkeit der Tat und Reue zeigen, würden im Vergleich zu Verurteilten, die weder Schuldeinsicht noch Reue erkennen lassen, mit kürzeren Bewährungszeiten „belohnt“ – hat sich damit nur insofern erfüllt, als bei den Probanden, die sich einsichtig und reuig gezeigt haben – unter der Voraussetzung, dass dieser Umstand in der schriftlichen Urteilsbegründung zu ihren Gunsten gewertet worden war, – eher als bei den Probanden mit den Merkmalsausprägungen „Einsicht und Reue erkennbar, vom Gericht aber (in der schriftlichen Urteilsbegründung) nicht gewertet“ und „Einsicht und Reue nicht erkennbar“ geneigt waren, die Bewährungszeit nur auf das Mindestmaß von 2 Jahren festzusetzen und sich dieses Verhältnis bei der mittleren Frist von 3 Jahren umgekehrt. Nicht im Einklang damit steht jedoch, dass gerade die Probanden, die Einsicht und Reue gezeigt hatten und dieser Umstand auch zu ihren Gunsten berücksichtigt worden war, auch bei der längeren Vierjahresfrist im Vergleich zu den beiden anderen Vergleichsgruppen die höchste Anordnungsquote aufweisen sowie, dass die Probanden, bei denen weder Einsicht in die Verwerflichkeit der Tat und Reue erkennbar waren – zumindest tendenziell – bei der Bemessung der Bewährungszeit besser wegkommen als die Probanden, die sich – wenn auch von den Gerichten in der schriftlichen Urteilsbegründung nicht gewertet – dennoch einsichtig und reuig zeigten. Auch hier wird man deshalb wohl davon ausgehen müssen, dass Einsicht und Reue – die häufig allerdings auch „nur vorgeschützt [werden], um einen guten Eindruck auf das Gericht zu machen“<sup>490</sup> – keine Faktoren sind, die die Bemessung der Bewährungszeit beeinflussen.

Bestätigt wird dieses Ergebnis bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**.<sup>491</sup> Entgegen der Erwartung sind auch hier ausgerechnet die Probanden, die weder Einsicht noch Reue erkennen ließen, was die Dauer der Bewährungszeit anbetrifft am besten, am schlechtesten dagegen diejenigen, welche Einsicht und Reue zeigten, ohne dass dies jedoch in der schriftlichen Urteilsbegründung einen Niederschlag gefunden hatte, wegkommen. Demgegenüber nehmen die Probanden mit der Merkmalsausprägung „Einsicht und Reue erkennbar und vom Gericht gewertet“ eine Mittelstellung ein. Ein logisch erklärbares Anordnungsmuster ist somit auch bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung nicht erkennbar.

Bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden ist insoweit erfreulich, dass – wenngleich die Gesamtzahlen der Probanden in den jeweiligen Vergleichsgruppen von vornherein verallgemeinerungsfähige Rückschlüsse im Hinblick auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit verbieten – der N = 1 Proband mit der mittleren Frist von 1½ Jahren sich nicht nur einsichtig und reuig gezeigt hatte, sondern dies außerdem vom Gericht zu dessen Gunsten in der schriftlichen Urteilsbegründung berücksichtigt worden

<sup>489</sup> 4- und 5-jährige Frist zusammengefasst.

<sup>490</sup> *Sydow* 1963, S. 38.

<sup>491</sup> Siehe Tabelle 251 Anhang 1, S. 608.

war, sowie dass auch der N = 1 Proband mit der Mindestfrist von 1 Jahr Einsicht und Reue erkennen liess, wenn auch dieser Umstand vom Gericht zumindest in der schriftlichen Urteilsbegründung ignoriert worden war.

68% der Probanden (N = 170) hatten mit ihrer Straftat einen materiellen bzw. wirtschaftlichen Schaden verursacht<sup>492</sup>, aber nur N = 8 dieser Probanden (= 4,7%) konnten jedoch zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung (Hauptverhandlung) bereits eine vollständige *Schadenswiedergutmachung* vorweisen, sei es auch nur durch Dritte (Haftpflichtversicherung, Arbeitgeber usw.). Bei N = 48 (= 28,2%) war wenigstens eine teilweise Schadenswiedergutmachung erfolgt. Der überwiegende Teil – N = 114 (= 67,1%) – hatte sich demgegenüber noch nicht einmal um eine Wiedergutmachung des Schadens bemüht. Von 31,2% der Probanden (N = 78) war weder ein materieller noch wirtschaftlicher Schaden verursacht worden, sie sind folglich von diesem Merkmal „nicht betroffen“. Und schließlich blieb bei N = 2 (= 0,8%) ungeklärt, ob ein materieller bzw. wirtschaftlicher Schaden entstanden war und wenn ja, inwieweit diesbezüglich bereits zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung eine Regulierung erfolgt war. Bei den einzelnen Strafarten ergaben sich hier folgende Unterschiede:

Übersicht 14. Wiedergutmachung des Schadens.

		<b>Vollständige Wiedergutmachung</b>	<b>Teilweise Wiedergutmachung</b>	<b>Keine Wiedergutmachungsleistungen</b>	<b>Nicht betroffen, d.h. kein materieller oder wirt. Schaden entstanden</b>	<b>Ungeklärt</b>
Freiheitsstrafe m. StrA.	N	6	21	49	48	2
% von N = 126		4,8%	16,7%	38,9%	38,1%	1,6%
Jugendstrafe m. StrA.	N	-	14	46	23	-
% von N = 83		-	16,9%	55,4%	27,7%	-
§ 57 JGG	N	2	5	15	4	-
% von N = 26		7,7%	19,2%	57,7%	15,4%	-
§ 27 JGG	N	-	8	4	3	-
% von N = 15		-	53,3%	26,7%	20%	-
Gesamt	N	8	48	114	78	2
% von N = 250		3,2%	19,2%	45,6%	31,2%	0,8%

Der Anteil der Probanden, die einen materiellen bzw. wirtschaftlichen Schaden zu verantworten hatten, ist bei den nach § 57 JGG Verurteilten mit 84,6% (N = 22) am größten, allerdings dicht gefolgt von den nach § 27 JGG Verurteilten mit 80% (N = 12). Niedriger ist dieser Anteil bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden mit 72,3% (N = 60) sowie insbesondere bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden mit 60,3% (N = 76). Am häufigsten waren von den nach § 27 JGG verurteilten Probanden – vollständige oder auch nur teilweise – Schadenswiedergutmachungsleistungen erbracht worden. Ihr Anteil beträgt immerhin 66,7% (N = 8), während es bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden „nur“ 35,5% (N = 27) sowie bei den

<sup>492</sup> Siehe Grundauszählung Anhang 2: V.5.-7., S. 661 f.

nach § 57 JGG verurteilten Probanden 31,8% (N = 7) waren. Schlusslicht bilden die zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden mit 23,3% (N = 14).

Einen Überblick über das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Bemessung der Bewährungszeit in Abhängigkeit von einer zumindest teilweisen *Wiedergutmachung des Schadens* bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung (Hauptverhandlung) bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden – unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „vollständige oder teilweise Wiedergutmachung“<sup>493</sup>, „keine Wiedergutmachung“ sowie „materieller bzw. wirtschaftlicher Schaden oder Schadenswiedergutmachung ungeklärt“ – gibt nachfolgende Tabelle 52.

*Tabelle 52. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von einer Wiedergutmachung des Schadens bei den zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden.*

BZ		Schadenswiedergutmachung (zumindest teilweise)			Gesamt
		Ja	Nein	Ungeklärt	
<b>2 Jahre</b>	N	4	12	-	16
	%	14,8%	24,5%	-	20,5%
<b>3 Jahre</b>	N	17 <sup>494</sup>	31	2	50
	%	63%	63,3%	100%	64,1%
<b>4 Jahre</b>	N	5 <sup>495</sup>	6	-	11
	%	18,5%	12,2%	-	14,1%
<b>5 Jahre</b>	N	1 <sup>496</sup>	-	-	1
	%	3,7%	-	-	1,3%
<b>Gesamt</b>	N	27	49	2	78
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 78</b>		34,6%	62,8%	2,6%	100%

Entsprechend dem Fokus der Untersuchung wurden die Probanden, die keinen materiellen bzw. wirtschaftlichen Schaden – auch keine Vermögensgefährdung – durch ihre Straftat(en) verursacht hatten, eliminiert. Auswertbar waren somit N = 78 Probanden. Ungeachtet einer Schadenswiedergutmachung herrscht auch hier mit nur geringen prozentualen Schwankungen von lediglich bis zu 0,3%-Punkten (ohne Merkmalsausprägung „ungeklärt“) die mittlere Dreijahresfrist vor. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, fällt außerdem auf, dass die Anordnungsquoten, mit Ausnahme der Mindestfrist von 2 Jahren bei den Probanden, die Wiedergutmachung geleistet hatten – diese sind hier entgegen der Erwartung zumindest signifikant (um -5,7%-Punkte: 14,8% vs. 20,5%) unterrepräsentiert –, ansonsten über die ganze Skala entweder in etwa den Durchschnittswerten entsprechen oder aber nicht signifikant davon abweichen.

<sup>493</sup> Aufgrund der zu geringen Anzahl von Probanden mit vollständiger Schadenswiedergutmachung war die Zusammenfassung notwendig.

<sup>494</sup> Vollständige Schadenswiedergutmachung N = 4.

<sup>495</sup> Vollständige Schadenswiedergutmachung N = 2.

<sup>496</sup> Teilweise Schadenswiedergutmachung.

Die Vermutung – kürzere Bewährungszeiten bei Verurteilten, die zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung (Hauptverhandlung) bereits eine vollständige oder zumindest teilweise Wiedergutmachung des angerichteten Schadens vorweisen können, im Vergleich zu den Verurteilten, die diesbezüglich keine Anstrengungen unternommen hatten – hat sich somit nicht bestätigt. Auffällig ist insoweit auch, dass gerade der N = 1 Proband mit der Höchstbewährungsfrist von 5 Jahren den von ihm verursachten Schaden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung (Hauptverhandlung) größtenteils schon reguliert hatte – er hatte sich in Höhe des von ihm angerichteten Schadens von DM 265.000 zzgl. 4% Zinsen durch notarielles Schuldanerkenntnis der Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterworfen und außerdem eine Lebensversicherung über DM 177.850, auf die er weiterhin monatliche Prämien i.H.v. DM 1.014 bezahlte, an die Geschädigte (= seine frühere Arbeitgeberin) abgetreten – sowie, dass bei keinem der N = 6 Probanden trotz sogar vollständiger Schadenswiedergutmachung die kurze Zweijahresfrist für ausreichend erachtet worden war. Ganz im Gegenteil scheint es sogar eher so zu sein, dass gerade die Probanden ohne Wiedergutmachungsleistungen besser wegkommen als diejenigen, welche zumindest eine teilweise Schadenswiedergutmachung vorweisen konnten, insbesondere was die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren betrifft, die bei den Probanden ohne (freiwillige) Wiedergutmachung um immerhin +9,7%-Punkte höher ist als bei den Probanden mit einer (teilweisen) Wiedergutmachung. Um allerdings von einem Umkehrschluss zu sprechen, sind die Abweichungen bei der 3- und insbesondere der 4-jährigen Frist jedoch zu gering, so dass auch ein Zufallsergebnis nicht ausgeschlossen werden kann, zumal es hierfür auch keine logische Erklärung gäbe.

Vielmehr muss wohl davon ausgegangen werden, dass eine bereits zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung erfolgte (teilweise) Schadenswiedergutmachung auf die Bemessung der Bewährungszeit keinen Einfluss hat.

Bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden mit N = 60 auswertbaren Probanden hat sich nicht nur das bei der Freiheitsstrafe gefundene Ergebnis, sondern auch die Annahme des Zufallsergebnisses bei der Freiheitsstrafe bestätigt: Die Anordnungsquoten sind hier über die gesamte Skala entweder exakt identisch mit den durchschnittlichen Vergleichszahlen oder weichen nur unmerklich davon ab.<sup>497</sup> Demzufolge muss auch bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung davon ausgegangen werden, dass eine (freiwillige) Schadenswiedergutmachung bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung (Hauptverhandlung) für die Gerichte kein Bemessungskriterium bei Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit ist.

Wenn auch die Vergleichsgruppen mit den Merkmalsausprägungen „teilweise Wiedergutmachung“ (N = 8) und „keine Wiedergutmachung“ (N = 4) bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen tragen, erweist sich auch hier die Schadenswiedergutmachung als irrelevant bei Bemessung der Bewährungszeit: Zwar hatte der N = 1 Proband mit der Frist von 1½ Jahren zumindest eine teilweise Wiedergutmachung des Schadens geleistet, die Mindestfrist von 1 Jahr, von der nur ein einziges Mal Gebrauch gemacht worden war, war jedoch ausgerechnet bei einem Probanden, der hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung keine Anstrengungen unternommen hatte, angeordnet worden.

<sup>497</sup> Siehe Tabelle 252 Anhang 1, S. 609.

### 3.6.3 Verteidiger in der Hauptverhandlung

Bei zwei Drittel der Probanden – 66,4% (N = 166) – fand die Hauptverhandlung unter Mitwirkung eines Verteidigers statt. In etwa der Hälfte dieser Fälle – 50,6% (N = 84) – war der Verteidiger vom Gericht bestellt worden (Pflichtverteidiger, §§ 140-142 StPO), und zwar bei N = 50 von Amts wegen sowie bei N = 33 auf Antrag des Beschuldigten bzw. Angeklagten oder dessen zunächst frei gewählten Verteidigers. Bei N = 1 blieb ungeklärt, auf wessen Initiative die Bestellung des Pflichtverteidigers erfolgt war. Demgegenüber hatten 47,6% der Probanden (N = 79) ihren Verteidiger frei gewählt (Wahlverteidiger, §§ 137, 138 StPO). In drei Fällen (= 1,8%) konnte aus den zur Verfügung stehenden Akten nicht entnommen werden, ob es sich um einen Wahl- oder Pflichtverteidiger handelte. Gleichgültig nun, ob der Beschuldigte bzw. Angeklagte seinen Verteidiger frei gewählt hat oder ob er vom Gericht bestellt worden war, hat dieser „zur Beachtung aller [...] [dem Beschuldigten bzw. Angeklagten] günstigen rechtlichen und tatsächlichen Umstände beizutragen“<sup>498</sup>, die ggf. auch die Resozialisierungsprognose in einem besseren Licht erscheinen lassen.

Unter diesem Aspekt war zu erwarten, dass Angeklagte, bei denen ein Verteidiger in der Hauptverhandlung mitwirkt, weniger häufig mit längeren Bewährungszeiten belastet werden als Angeklagte, die sich der Hauptverhandlung ohne Verteidiger stellen.

Unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „Mitwirkung eines Verteidigers in der Hauptverhandlung“ – „ja“/„nein“ zeigte sich bei den einzelnen Strafarten folgendes Bild:

Übersicht 15. Mitwirkung eines Verteidigers in der Hauptverhandlung.

		Mitwirkung eines Verteidigers in der Hauptverhandlung				
		Nein	Ja	Pflichtverteidiger	Wahlverteidiger	Ungeklärt, ob Wahl-/Pflichtvert.
Freiheitsstrafe m. StrA.	N	26	100	41	56	3
% von N = 126		20,6%	79,4%	32,5%	44,4%	2,4%
Jugendstrafe m. StrA.	N	37	46	29	17	-
% von N = 83		44,6%	55,4%	34,9%	20,5%	-
§ 57 JGG	N	10	16	13	3	-
% von N = 26		38,5%	61,5%	50%	11,5%	-
§ 27 JGG	N	11	4	1	3	-
% von N = 15		73,3%	26,7%	6,7%	20%	-
Gesamt	N	84	166	84	79	3
% von N = 250		33,6%	66,4%	33,6%	31,6%	1,2%

Wie deutlich wird, ist der Anteil der Probanden, bei denen ein Verteidiger in der Hauptverhandlung mitgewirkt hat, bei den zu Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden mit 79,4% mit Abstand am höchsten.

<sup>498</sup> Kleinknecht/Meyer-Gößner, Vor § 137 Rn. 1.

Ob und inwieweit die *Mitwirkung eines Verteidigers in der Hauptverhandlung* Einfluss auf die Bemessung der Dauer der Bewährungszeit bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden hat, ergibt sich aus Tabelle 53.

*Tabelle 53. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Mitwirkung eines Verteidigers in der Hauptverhandlung bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Mitwirkung eines Verteidigers in der Hauptverhandlung		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>2 Jahre</b>	N	11	13	24
	%	42,3%	13%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	13	75	88
	%	50%	75%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	2	11	13
	%	7,7%	11%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	-	1	1
	%	-	1%	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	26	100	126
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		20,6%	79,4%	100%

Unabhängig davon, ob ein Verteidiger in der Hauptverhandlung mitgewirkt hatte oder nicht, war also – wenn auch mit einem prozentualen Unterschied von 25%-Punkten – eindeutig der mittleren Dreijahresfrist der Vorzug gegeben worden. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich, dass die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren bei den Probanden, die keinen Verteidiger hatten, mit 42,3% wesentlich – um +23,3%-Punkte – über dem Durchschnitt von 19% für alle zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden liegt, während sowohl die mittlere 3-jährige (50% vs. 69,8%) deutlich – um -19,8%-Punkte – als auch die längere 4-jährige Frist (7,7% vs. 10,3%) – Letztere allerdings mit -2,6%-Punkten nicht signifikant – unterrepräsentiert sind. Nahezu umgekehrt ist diese Beziehung bei den Probanden mit einem Verteidiger: Sie sind bei der Frist von 3 Jahren (75% vs. 69,8%) – wenn auch mit +5,2%-Punkten nur verhältnismäßig gering – überdurchschnittlich, hingegen bei der kurzen 2-jährigen Frist – um -6%-Punkte – unterdurchschnittlich häufig vertreten (13% vs. 19%). Bei der 4-jährigen Frist entspricht die Anordnungsquote mit 11% zwar nur in etwa dem Durchschnitt von 10,3%, sie ist dennoch aber um +3,3%-Punkte höher als der Probanden ohne Verteidiger mit 7,7%. Bei dem N = 1 Probanden mit der 5-jährigen Höchstbewährungszeit hatte gleichfalls ein Verteidiger in der Hauptverhandlung mitgewirkt.

Die in die Untersuchung gesetzte Erwartung hat sich also nicht bestätigt. Weder war bei den Verurteilten, bei denen die Hauptverhandlung unter Mitwirkung eines Verteidigers stattgefunden hatte, vorzugsweise eine 2-jährige Bewährungsfrist angeordnet worden, noch waren die Verurteilten ohne Verteidiger auffallend häufig bei den längeren Bewährungsfristen von 4 bzw. 5 Jahren vertreten. Ganz im Gegenteil war bei den Probanden ohne Verteidiger überproportional häufig nur die Mindestfrist von 2 Jahren angeordnet worden, während bei den Probanden mit Verteidiger die Anordnungsquote der vergleichsweise längeren 3-jährigen Frist über dem Durchschnitt liegt und auch die 4- bzw. 5-jährige Fristen häufiger angeordnet wor-

den waren. Dies lässt jedoch keineswegs den Umkehrschluss zu, dass sich die Mitwirkung eines Verteidigers auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Bemessung der Bewährungszeit negativ auswirkt. Ursächlich für das gefundene Phänomen dürfte eher die Tatsache sein, dass es sich – wie aus der Pflichtverteidigerbestellung gefolgert werden kann – vorliegend (zumindest) in 41% der Fälle um eine notwendige Verteidigung gehandelt hat, die hier – Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht – ihren Grund regelmäßig in der Schwere der Tat und der Höhe der zu erwartenden Strafe hat (vgl. § 140 II 1 StPO). Insbesondere die Straflänge – wie noch festzustellen sein wird<sup>499</sup> – spielt bei Bemessung der Bewährungszeit eine erhebliche Rolle. Das Auftreten eines Verteidigers in der Hauptverhandlung dürfte dagegen selbst kein bei Bemessung der Bewährungszeit erheblicher Faktor sein.

Im Vergleich hierzu bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** zur Bewährung:

*Tabelle 54. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Mitwirkung eines Verteidigers in der Hauptverhandlung bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Mitwirkung eines Verteidigers in der Hauptverhandlung		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>2 Jahre</b>	N	28	36	64
	%	75,7%	78,3%	77,1%
<b>2 ½ Jahre</b>	N	-	1	1
	%	-	2,2%	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	9	9	18
	%	24,3%	19,6%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	37	46	83
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		44,6%	55,4%	100%

Ungeachtet dessen, ob die Hauptverhandlung unter Mitwirkung eines Verteidigers stattgefunden hatte oder nicht, dominiert klar die Mindestfrist von 2 Jahren. Der prozentuale Unterschied beträgt lediglich 2,6%-Punkte. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, fällt außerdem auf, dass die Anordnungsquoten über die gesamte Skala kaum – jedenfalls nicht signifikant – von den Durchschnittswerten abweichen. Allerdings kann festgestellt werden, dass die Höchstfrist von 3 Jahren häufiger bei den Probanden ohne Verteidiger ausgeschöpft worden war als bei den Probanden, bei denen ein Verteidiger in der Hauptverhandlung mitgewirkt hatte. Der prozentuale Unterschied zwischen den beiden Vergleichsgruppen beträgt +4,7%-Punkte. Bei der Mindestfrist von 2 Jahren ist es genau umgekehrt: Hier übertrifft die Anordnungsquote der Probanden mit Verteidiger die der Probanden, welche sich der Hauptverhandlung ohne einen Verteidiger gestellt hatten, um +2,6%-Punkte. Aber auch diese Abweichungen erscheinen eher zufällig als tendenziell, so dass auch hier davon ausgegangen werden muss, dass das Plädoyer des Verteidigers keinen Einfluss auf die Festsetzung der Bewährungszeit hat.

<sup>499</sup> Vgl. Kapitel 3.7.1., S. 158.

Auch wenn die Gesamtzahl der nach § 27 JGG verurteilten Probanden, bei denen ein Verteidiger in der Hauptverhandlung mitgewirkt hatte, mit  $N = 4$  zu klein ist, um hieraus verallgemeinerungsfähige Rückschlüsse im Hinblick auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Bemessung der Bewährungszeit ziehen zu können, bestätigt sich die Vermutung eines Zufallsergebnisses bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung insoweit, als zwar bei dem  $N = 1$  Probanden mit der mittleren Frist von  $1\frac{1}{2}$  Jahren die Hauptverhandlung unter Mitwirkung eines Verteidigers stattgefunden hatte, der  $N = 1$  Proband mit der Mindestfrist von 1 Jahr dagegen ohne einen Verteidiger war.

### 3.6.4 Untersuchungshaft

*Wittig*<sup>500</sup> hat bei seinen erwachsenen Probanden – trotz dem er feststellen musste, „daß die Erwartung der Gerichte, soweit sie die Strafaussetzung mit dem „nachhaltigen Eindruck“ der Untersuchungshaft begründet hatten, weitgehend enttäuscht wurden“ – überprüft, „ob jene Fälle Ausnahmen bildeten und das Gesamtergebnis bei den Probanden, die Untersuchungshaft verbüßen mußten, günstiger aussieht, und ferner, ob die Länge der Untersuchungshaft für die Widerrufshäufigkeit von Bedeutung ist“. Dabei hat er zum einen herausbekommen, dass der Widerrufsanteil bei den Untersuchungshäftlingen mit 43,5% um +14,9%-Punkte über dem allgemeinen Durchschnitt von 28,6% lag, zum anderen, dass die Widerrufshäufigkeit in den Fällen mit einer Haftdauer von bis zu 3 Monaten mit zunehmender Haftlänge stark anstieg. Er führt dies darauf zurück, „daß bei länger dauernder Untersuchungshaft infolge der damit verbundenen Gewöhnung an das Gefängnis die Furcht vor erneutem Eingesperrtsein geringer wird“. Auch in der Untersuchung von *Vogt*<sup>501</sup> bei Jugendlichen und Heranwachsenden schnitten die U-Haftfälle – 58,5% Straferlasse gegenüber dem Durchschnitt von 62% – ungünstiger ab, wenn auch das Ergebnis nicht so schlecht war wie bei *Wittig*. Im Gegensatz zu *Wittig* konnte *Vogt* jedoch nicht feststellen, dass mit zunehmender Haftdauer die Widerrufsquote steigt; während von den U-Haftfällen, bei denen später ein Straferlass erfolgte, 71% nur 3 Monate und weniger in Haft waren, betrug dieser Anteil beim Widerruf 68,1%. Und auch bei *Sydow*<sup>502</sup> liegt der Misserfolgsanteil der U-Häftlinge mit 78,8% weit über dem Durchschnitt von 39,9%, woraus er folgert, dass „die Wirkung, die vom Eingesperrtsein ausgeht, [...] sich schnell [verliert], wenn man noch einmal „davongekommen“ ist“.

Unter Berücksichtigung dessen war also zu vermuten, dass die Gerichte in den Fällen mit „Freiheitsentzug [...] in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form, nämlich in der Form der Untersuchungshaft“<sup>503</sup> – insbesondere entsprechend dem Ergebnis von *Wittig* bei längerer U-Haft – die Bewährungszeit länger bemessen, als bei Verurteilten, die keine U-Haft verbüßt hatten.

28,8% der hier untersuchten Probanden ( $N = 72$ ) hatten aus Anlass der Tat, die Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens – und/oder im Falle nachträglicher Gesamtstrafenbildung bzw. einer Einheitsjugendstrafe in einem einbezogenen Strafverfahren – U-Haft erlitten, und zwar – soweit die Dauer festgestellt werden konnte – von 1 Tag bis maximal zu 196 Tagen

<sup>500</sup> 1969, S. 73 f.

<sup>501</sup> 1972, S. 142.

<sup>502</sup> 1963, S. 40 und 47 Übersicht 16.

<sup>503</sup> *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 358.



Dauer.<sup>504</sup> Bei N = 2 Probanden<sup>505</sup> blieb die Dauer der U-Haft ungeklärt. Bei den einzelnen Strafarten zeigten sich hier folgende Unterschiede:

Übersicht 16. Untersuchungshaft.

		U-Haft	
		Nein	Ja
Freiheitsstrafe m. StrA.	N	84	42
% von N = 126		66,7%	33,3%
Jugendstrafe m. StrA.	N	64	19
% von N = 83		77,1%	22,9%
§ 57 JGG	N	16	10
% von N = 26		61,5%	38,5%
§ 27 JGG	N	14	1
% von N = 15		93,3%	6,7%
Gesamt	N	178	72
% von N = 250		71,2%	28,8%

Der Anteil der Probanden, die U-Haft erlitten hatten, ist bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden mit 38,5% trotz des im Jugendstrafrecht geltenden Subsidiaritätsprinzips der U-Haft (§ 72 I JGG) sogar höher als bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden mit 33,3%. Dies entspricht allerdings der allgemeinen Praxis, wonach die U-Haftquote im Jugendstrafrecht immer über der im allgemeinen Strafrecht liegt.<sup>506</sup> Entgegen dieser Praxis ergab sich hier für die N = 124 nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden mit insgesamt 24,2% (N = 30) sogar eine Quote unter der bei den nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Probanden. Unterschiede zeigten sich auch hinsichtlich der Dauer der U-Haft:

Freiheitsstrafe m. StrA.	1-196 Tage
Jugendstrafe m. StrA.	1-171 Tage
§ 57 JGG	1-63 Tage
§ 27 JGG	2 Tage

Eine ausdrückliche Anrechnung der erlittenen U-Haft auf die Freiheits- bzw. Jugendstrafe gem. § 51 I 1 StGB bzw. § 52a I 1 JGG war ausweislich der schriftlichen Urteilsbegründungen „nur“ in 37,5% dieser Fälle (N = 27) erfolgt.<sup>507</sup> Bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden waren es 33,3% (N = 14), bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden 47,4% (N = 9) sowie bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden 40% (N = 4). Bei dem nach § 27 JGG verurteilten Probanden erfolgte keine ausdrückliche Anrechnung der 2 Tage U-Haft.

<sup>504</sup> Siehe Grundauszählung Anhang 2: VI. 4., S. 678.

<sup>505</sup> N = 1 Jugendstrafe mit Strafaussetzung und N = 1 § 57 JGG.

<sup>506</sup> *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 357.

<sup>507</sup> Siehe Grundauszählung Anhang 2: VI.5., S. 678.

Aufschluss über einen etwaigen Zusammenhang zwischen erlittener *U-Haft* und der Dauer der Bewährungszeit bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt nachfolgende Tabelle 55.

*Tabelle 55. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von erlittener U-Haft bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

<b>BZ</b>		<b>U-Haft</b>		<b>Gesamt</b>
		Nein	Ja	
<b>2 Jahre</b>	N	18	6	24
	%	21,4%	14,3%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	59	29	88
	%	70,2%	69%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	6	7	13
	%	7,1%	16,7%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	1	-	1
	%	1,2%	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	84	42	126
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		66,7%	33,3%	100%

Unabhängig von einer etwaigen U-Haft war vorzugsweise auf die mittlere Bewährungszeit von 3 Jahren erkannt worden. Der prozentuale Unterschied zwischen den beiden Probandengruppen ist mit 1,2%-Punkten nur minimal. Auch beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung fällt auf, dass die Anordnungsquoten mit Ausnahme der 4-jährigen Frist bei den Probanden mit erlittener U-Haft – die Anordnungsquote liegt hier mit 16,7% um +6,4%-Punkte über dem Durchschnittswert von 10,3% – ansonsten über die ganze Skala entweder den durchschnittlichen Vergleichszahlen entsprechen oder aber zumindest nicht signifikant davon abweichen. Allerdings liegt die Abweichung der Anordnungsquote der Zweijahresfrist bei den Probanden mit U-Haft mit 14,3% vom Durchschnitt von 19% mit -4,7%-Punkten knapp an der Signifikanzgrenze. Außerdem zeigt sich, dass die längere Vierjahresfrist in den U-Haftfällen mit 16,7% wesentlich – um +9,6%-Punkte – häufiger angeordnet worden war als in den Fällen ohne U-Haft mit 7,1%. Umgekehrt ist dieses Verhältnis bei der kurzen Zweijahresfrist: Hier haben die Probanden ohne U-Haft gegenüber den Probanden mit erlittener U-Haft einen Vorsprung von +7,1%-Punkten. Tatsächlich konnte man also, insgesamt gesehen, feststellen, dass die Gerichte in U-Haftfällen zu längeren Bewährungszeiten neigen.

Ob und inwieweit hierbei die *Dauer der erlittenen U-Haft* eine Rolle spielt, macht Tabelle 56 deutlich.

Tabelle 56. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Dauer der erlittenen U-Haft bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Dauer der erlittenen U-Haft			Gesamt
		0 Tage	1-31 Tage	35-196 Tage	
<b>2 Jahre</b>	N	18	1	5	24
	%	21,4%	4,2%	27,8%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	59	18	11	88
	%	70,2%	75%	61,1%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	6	5	2	13
	%	7,1%	20,8%	11,1%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	1	-	-	1
	%	1,2%	-	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	84	24	18	126
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		66,7%	19%	14,3%	100%

Auch bei Berücksichtigung der Dauer der erlittenen U-Haft herrscht also die Dreijahresfrist – wenn nunmehr auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 13,9%-Punkten – vor. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich, dass die Anordnungsquote der 2-jährigen Mindestfrist bei den Probanden mit einer Haftdauer von bis maximal 1 Monat mit 4,2% weit – um -14,8%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 19% liegt, während sie bei der mittleren 3-jährigen Frist (75% vs. 69,8%) – mit +5,2%-Punkten leicht – und stark – um +10,5%-Punkte – bei der längeren 4-jährigen Frist (20,8% vs. 10,3%) überrepräsentiert sind. Nahezu umgekehrt ist diese Beziehung bei den Probanden mit längerer Haftdauer (35-196 Tage): Während die Anordnungsquote bei der Frist von 4 Jahren mit 11,1% nur in etwa dem Durchschnitt von 10,3% entspricht bzw. mit +0,8%-Punkten hiervon lediglich minimal abweicht, sind sie bei der kurzen Zweijahresfrist klar – um +8,8%-Punkte – über- (27,8% vs. 19%), hingegen bei 3 Jahren deutlich – um -8,7%-Punkte – unterrepräsentiert (61,1% vs. 69,8%). Für die festgestellte Tendenz zu längeren Bewährungszeiten in den U-Haftfällen sind also hauptsächlich die Probanden mit einer verhältnismäßig kurzen Haftdauer von maximal bis zu 1 Monat verantwortlich. Die Probanden mit einer längeren U-Haft (35-196 Tage) sind bei der Bemessung der Bewährungszeit also eindeutig besser weggekommen als die mit einer U-Haftlänge von „nur“ bis zu 1 Monat. Die Erwartung hat sich aber insoweit erfüllt, als der N = 1 Proband mit einer U-Haftdauer von 196 Tagen eine Bewährungsfrist von „wenigstens“ 4 Jahren erhielt. Die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren ist bei den Probanden mit einer U-Haft von 35-196 Tagen um +23,6%-Punkte höher, die der Fristen von 3 und 4 Jahren um -13,9%- und -9,7%-Punkte niedriger als bei den Probanden mit „nur“ 1-31 Tagen. Die Vermutung – längere Bewährungszeiten in U-Haftfällen, insbesondere bei längerer U-Haft, im Vergleich zu Verurteilten ohne U-Haft – hat sich also nicht bestätigt. Vielmehr wirkt sich eine längere U-Haft – über 1 Monat – günstig, eine kürzere U-Haft – bis maximal 1 Monat – dagegen negativ auf die Dauer der Bewährungszeit aus.

Offensichtlich gehen also die Gerichte doch davon aus, dass sich der starke Eindruck, den vor allem eine längere U-Haft auf den Täter macht, eher positiv auf seine Resozialisierung auswirkt.<sup>508</sup>

Ob und inwieweit auch eine *ausdrückliche Anrechnung der U-Haft* auf die Dauer der Bewährungszeit Einfluss hat, ergibt sich für die **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** aus Tabelle 57.

Da die Anrechnung der U-Haft auf die Freiheitsstrafe gem. § 51 I 1 StGB bzw. § 52a I 1 JGG bereits kraft Gesetzes erfolgt – eine Versagung ist nur aus Gründen, die im Verhalten des Verurteilten nach der Tat liegen oder – im Jugendstrafrecht – auch aus erzieherischen Gründen zulässig (§ 51 I 2 StGB bzw. § 52a I 2 und 3 JGG), war zu vermuten, dass es sich in den Fällen, in denen die U-Haft sogar explizit von den Gerichten angerechnet worden war, um solche mit besonders günstiger Resozialisierungsprognose handelt, was sich auch auf die Dauer der angeordneten Bewährungszeit positiv niederschlägt.

*Tabelle 57. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von einer ausdrücklichen Anrechnung der U-Haft auf die Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung.*

BZ		Ausdrückliche Anrechnung der U-Haft gem. § 51 I 1 StGB		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>2 Jahre</b>	N	1	5	6
	%	3,6%	35,7%	14,3%
<b>3 Jahre</b>	N	21	8	29
	%	75%	57,1%	69%
<b>4 Jahre</b>	N	6	1	7
	%	21,4%	7,1%	16,7%
<b>5 Jahre</b>	N	-	-	-
	%	-	-	-
<b>Gesamt</b>	N	28	14	42
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 42</b>		66,7%	33,3%	100%

Entsprechend dem Fokus der Untersuchung wurden nur die Probanden einbezogen, die U-Haft erlitten hatten. Auswertbar waren damit N = 42 Probanden. Unabhängig von einer etwaigen ausdrücklichen Anrechnung der erlittenen U-Haft auf die Freiheitsstrafe war auch hier – wenn auch mit einem prozentualen Unterschied von 17,9%-Punkten – eindeutig der mittleren Dreijahresfrist der Vorzug gegeben worden. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, stellt man fest, dass in den Fällen, in denen eine ausdrückliche Anrechnung der erlittenen U-Haft auf die Freiheitsstrafe stattgefunden hatte, die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren mit 35,7% wesentlich – um +21,4%-Punkte – über dem Durchschnitt von 14,3% liegt, während die längere 4-jährige Frist (7,1% vs. 16,7%) mit -9,6%-Punkten – sowie die mittlere 3-jährige Frist (57,1% vs. 69%) – diese mit -11,9%-Punkten – deutlich unterrepräsentiert sind. Genau umgekehrt ist dieses Verhältnis

<sup>508</sup> S/S-Stree, § 56 Rn. 24 c mit Verweisung auf KG, StV 1999, 605, 605.

bei den U-Haftfällen, in denen keine ausdrückliche Anrechnung der U-Haft auf die Freiheitsstrafe erfolgt war: Sie sind bei den Bewährungszeiten von 3 Jahren (75% vs. 69%) und 4 Jahren (21,4% vs. 16,7%) mehr oder weniger deutlich – um +6%- bzw. +4,7%-Punkte – über-, hingegen bei der kurzen Zweijahresfrist (3,6% vs. 14,3%) klar – um -10,7%-Punkte – unterdurchschnittlich häufig vertreten.

Soweit von den Gerichten die erlittene U-Haft ausdrücklich auf die Freiheitsstrafe angerechnet worden war, hat sich dies also – erwartungsgemäß – auch günstig auf die Dauer der Bewährungszeit in der Weise ausgewirkt, dass in diesen Fällen auffallend häufig nur von der Mindestfrist von 2 Jahren Gebrauch gemacht wurde, während in den U-Haftfällen ohne ausdrückliche Anrechnung eher die längeren Bewährungszeiten von 3 und 4 Jahren verhängt worden waren.

Ein noch deutlicheres Ergebnis ergab sich bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**:

*Tabelle 58. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von erlittener U-Haft bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		U-Haft		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>2 Jahre</b>	N	52	12	64
	%	81,3%	63,2%	77,1%
<b>2½ Jahre</b>	N	1	-	1
	%	1,6%	-	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	11	7	18
	%	17,2%	36,8%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	64	19	83
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		77,1%	22,9%	100%

Ungeachtet des Merkmals „U-Haft“ war also eindeutig – wenn auch mit einer prozentualen Differenz von 18,1%-Punkten – der Mindestfrist von 2 Jahren der Vorzug gegeben worden. Im Übrigen wird das bei der Freiheitsstrafe gefundene Ergebnis, nämlich längere Bewährungszeiten in U-Haftfällen, noch besser sichtbar: Während bei den Probanden, die U-Haft erlitten hatten, die Anordnungsquote der Höchstfrist von 3 Jahren mit 36,8% wesentlich – um +15,1%-Punkte – die durchschnittliche Vergleichszahl von 21,7% übertrifft, sind sie bei der Mindestfrist von 2 Jahren mit 63,2% nur unterdurchschnittlich häufig vertreten. Die Abweichung vom durchschnittlichen Vergleichswert von 77,1% beträgt -13,9%-Punkte. Genau umgekehrt ist diese Beziehung bei den Probanden ohne U-Haft: Diese sind – wenn auch nicht signifikant – bei der kurzen Frist von 2 Jahren um +4,2%-Punkte über- (81,3% vs. 77,1%), hingegen beim Höchstmaß von 3 Jahren um -4,5%-Punkte unterrepräsentiert (17,2% vs. 21,7%).

Unter Berücksichtigung der *Haftdauer* ergibt sich hier folgendes Bild:

*Tabelle 59. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Dauer der erlittenen U-Haft bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Dauer der erlittenen U-Haft				Gesamt
		0 Tage	1-22 Tage	33-171 Tage	Ungeklärt	
<b>2 Jahre</b>	N	52	4	8	-	64
	%	81,3%	80%	61,5%	-	77,1%
<b>2½ Jahre</b>	N	1	-	-	-	1
	%	1,6%	-	-	-	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	11	1	5	1	18
	%	17,2%	20%	38,5%	100%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	64	5	13	1	83
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		77,1%	6%	15,7%	1,2%	100%

Abgesehen von dem einen – nicht repräsentativen – Fall, in dem die Dauer der erlittenen U-Haft nicht geklärt werden konnte – hier wurde das 3-jährige Höchstmaß angeordnet – dominiert wiederum – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis 19,8%-Punkten – die kurze Zweijahresfrist. Obzwar die Gesamtzahl von  $N = 5$  Probanden mit einer Haftdauer bis maximal 1 Monat (1-22 Tage) zu gering ist, um verallgemeinerungsfähige Rückschlüsse im Hinblick auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit ziehen zu können, fällt auf, dass die Anordnungsquoten bei dieser Probandengruppe über die ganze Skala hinweg in etwa denen der Probanden ohne U-Haft entsprechen bzw. jedenfalls nicht signifikant hiervon abweichen. Dementsprechend sind auch die Probanden mit einer 1-22-tägigen U-Haft – gleichfalls nicht signifikant – bei der Mindestfrist von 2 Jahren über- (80% vs. 77,1%: +2,9%-Punkte), dagegen bei der Höchstfrist von 3 Jahren leicht unterproportional (20% vs. 21,7%: -1,7%-Punkte) häufig vertreten, wenngleich sie – erwartungsgemäß – etwas schlechter wegkommen als die Probanden ohne U-Haft. Anders bei den Probanden mit einer längeren U-Haftdauer (33-171 Tage): Während bei diesen Probanden die Anordnungsquote der 3-jährigen Höchstbewährungsfrist mit 38,5% weit – um +16,8%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 21,7% für alle zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden liegt, sind sie bei der kurzen Zweijahresfrist stark – um -15,6%-Punkte – unterrepräsentiert (61,5% vs. 77,1%).

Die in den U-Haftfällen festgestellte Bevorzugung längerer Bewährungszeiten ist hier also tatsächlich – im Unterschied zur Freiheitsstrafe – auf die Probanden mit einer längeren Haftdauer (31-171 Tage) zurückzuführen. Offenbar versprechen sich die Gerichte bei den Jugendlichen und Heranwachsenden nicht dieselbe „heilsame“ Wirkung einer längeren U-Haft wie bei Erwachsenen. Trotzdem war in 47,4% ( $N = 9$  von  $N = 19$ ) der U-Haftfälle eine ausdrückliche Anrechnung der erlittenen U-Haft auf die Jugendstrafe erfolgt. Auf die Bemessung der Bewährungszeit hat sich dies wie folgt ausgewirkt:

*Tabelle 60. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von einer ausdrücklichen Anrechnung der U-Haft auf die Jugendstrafe mit Strafaussetzung.*

BZ		Ausdrückliche Anrechnung der U-Haft gem. § 52a I 1 JGG		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>2 Jahre</b>	N	6	6	12
	%	60%	66,7%	63,2%
<b>2½ Jahre</b>	N	-	-	-
	%	-	-	-
<b>3 Jahre</b>	N	4	3	7
	%	40%	33,3%	36,8%
<b>Gesamt</b>	N	10	9	19
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 19</b>		52,6%	47,4%	100%

Entsprechend dem Fokus der Untersuchung wurden auch hier nur die N = 19 Probanden einbezogen, die U-Haft erlitten hatten. Ohne Rücksicht auf eine etwaige ausdrückliche Anrechnung der erlittenen U-Haft auf die Jugendstrafe herrscht auch hier – mit einem prozentualen Unterschied von 6,7%-Punkten – die kurze Zweijahresfrist vor. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, fällt auf, dass bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung das Merkmal „ausdrückliche Anrechnung der U-Haft“ auf die Strafe im Vergleich zur Freiheitsstrafe eine weit geringere Rolle bei Bemessung der Bewährungszeit spielt. Die Abweichungen von den jeweiligen Durchschnittswerten – von +/-3,2%- bis 3,5%-Punkten – sind über die gesamte Skala nicht signifikant, wenngleich natürlich auffällt, dass die Anordnungsquote der 2-jährigen Mindestfrist bei den Probanden mit einer ausdrücklichen Anrechnung der U-Haft auf die Strafe um +6,7%-Punkte höher ist als bei den Probanden, bei denen eine solche ausdrückliche Anrechnung nicht erfolgt ist (66,7% vs. 60%). Umgekehrt ist dies beim 3-jährigen Höchstmaß. Hier übertreffen die Probanden ohne ausdrückliche Anrechnung die Probanden mit einer ausdrücklichen Anrechnung um +6,7%-Punkte (40% vs. 33,3%). Zumindest kann man also auch bei der Jugendstrafe eine Tendenz zu kürzeren bzw. längeren Bewährungszeiten bei den Probanden mit bzw. ohne ausdrücklicher Anrechnung der U-Haft auf die Strafe feststellen.

Von den nach § 27 JGG verurteilten Probanden hatte nur N = 1 Proband – eine 2-tägige – U-Haft erlitten. Eine ausdrückliche Anrechnung der U-Haft auf die Verurteilung nach § 27 JGG war nicht erfolgt. Entgegen den bisherigen Feststellungen – (tendenziell) längere Bewährungszeiten in den U-Haftfällen – erhielt dieser – wenngleich in keinster Weise repräsentativ – eine Bewährungszeit von nur 1½ Jahren. Die Dauer der U-Haft ist andererseits mit 2 Tagen auch sehr kurz.

### 3.7 Einfluss des Zugangs zur Strafaussetzung zur Bewährung auf die Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit

#### 3.7.1 Straflänge

Ob und inwieweit die Länge der zur Bewährung ausgesetzten Strafe ein bei Bemessung der Bewährungszeit zu berücksichtigender Faktor ist, ist in der *Literatur* – wie bereits ausgeführt<sup>509</sup> – umstritten. Im Folgenden war deshalb zu analysieren, ob und inwieweit sich die Gerichte im Untersuchungsbezirk bei ihrer Entscheidungsfindung hinsichtlich der Dauer der Bewährungsfristen an der jeweiligen Strafhöhe orientieren.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass mehrere Strafen – sofern in dem der Untersuchung zugrunde liegenden rechtskräftigen Urteil eine Gesamtstrafenbildung nicht möglich war bzw. unterblieben ist – diese einfach addiert wurden, mit der Folge, dass es in einem Fall<sup>510</sup> rechnerisch zu einer – an sich nicht aussetzungsfähigen – Freiheitsstrafe von 25 Monaten kam. Im Übrigen bewegen sich die verhängten Jugend- und Freiheitsstrafen zwischen 2 und 24 Monaten, wobei von den Gerichten im Untersuchungsbezirk mit Abstand am häufigsten auf 12 Monate – 18% (N = 45) – sowie 6 Monate – 14,8% (N = 37) – erkannt worden war. Die Straflängen 9, 18 bzw. 24 Monate waren bei jeweils 8,4% der Probanden (je N = 21) verhängt worden, gefolgt von 15 Monaten mit 6,4% (N = 16). Fast zwei Drittel der Probanden – 64% (N = 160) – hatten somit Strafen von 6, 9, 12, 15, 18 und 24 Monaten erhalten. Die weiteren 29,6% (N = 74) verteilen sich dagegen auf die Straflängen 2, 3, 4, 5, 6¼, 6½, 7, 8, 10, 11, 14, 16, 19, 20, 21, 22, 23 sowie 25 Monate.<sup>511</sup> Bei den übrigen 6% der Probanden (N = 15) war nach § 27 JGG nur die Schuld im Urteil festgestellt, hingegen die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden. Die Strafhöhenverteilung bestätigt somit eindeutig die von *Rolinski*<sup>512</sup> gefundene „**Prägnanztendenz des Strafurteils**“, wonach eine eindeutige Bevorzugung der Werte 3, 6, 9, 12 Monate usw. – „*Strafhöhenskala nach Viertel-Jahres-Intervallen*“ – festzustellen ist.

Auch bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden ist der Anteil derjenigen mit einer Strafe von 12 Monaten mit 18,3% (N = 23) mit Abstand am höchsten, gefolgt von den Straflängen 24 Monate mit 11,9% (N = 15), 6 Monate mit 10,3% (N = 13) sowie 18 Monaten mit 9,5% (N = 12). Die weiteren 50% (N = 63) verteilen sich auf Freiheitsstrafen von 2, 3, 4, 5, 6¼, 6½, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 19, 20, 21, 22<sup>513</sup>, 23 und 25 Monate.

Aufschluss über einen etwaigen Zusammenhang zwischen der Strafhöhe und der Dauer der Bewährungszeit bei der **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** – unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „2-5 Monate“, „6-11 Monate“, „12 Monate“, „14-23 Monate“ sowie „24 bzw. 25 Monate“ – gibt Tabelle 61.<sup>514</sup>

<sup>509</sup> Vgl. Kapitel 3.1.1, S. 34 f.

<sup>510</sup> 1 x 1 Jahr 4 Monate und 1 x 9 Monate.

<sup>511</sup> Siehe Grundauszählung Anhang 2: I.5., S. 628

<sup>512</sup> 1969, S. 32 ff, insbes. S. 35 ff.

<sup>513</sup> Insgesamt N = 4; bei N = 1 davon zusammen mit einer Geldstrafe von 60 TS x DM 20 = DM 1.200.

<sup>514</sup> Die Strafen fallen hier höher aus als nach der Strafverfolgungsstatistik, was jedoch darauf zurückzuführen sein dürfte, dass in der Statistik auch Verurteilungen durch den Straf- bzw. Jugendrichter einbezogen sind, denen i.d.R. weniger schwerwiegende Kriminalität – nur Vergehen – zugrunde liegen. Auch der Strafra-



Tabelle 61. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Straflänge bei den zu Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Straflänge					Gesamt
		2-5 M.	6-11 M.	12 M.	14-23 M.	24 bzw. 25 M.	
<b>2 Jahre</b>	N	5	14	3	-	2	24
	%	45,5%	31,1%	13%	-	12,5%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	6	29	17	28	8	88
	%	54,5%	64,4%	73,9%	90,3%	50%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	-	2	3	3	5	13
	%	-	4,4%	13%	9,7%	31,3%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	-	-	-	-	1	1
	%	-	-	-	-	6,3%	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	11	45	23	31	16	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		8,7%	35,7%	18,3%	24,6%	12,7%	100%

Ohne Rücksicht auf die Straflänge war – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 40,3%-Punkten – der mittleren Dreijahresfrist der Vorzug gegeben worden. Vergleicht man im Weiteren die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich nicht nur, dass die Anordnungsquoten der Mindestfrist von 2 Jahren bei den Probanden mit einer Strafe von „nur“ 2-5 und 6-11 Monaten mit 45,5% und 31,1% wesentlich – um +26,5%- bzw. +12,1%-Punkte – über dem Durchschnitt von 19% liegen, wohingegen die Probanden mit höheren Strafen – 12, 14-23 und 24 bzw. 25 Monate (13% bzw. 0% bzw. 12,5% vs. 19%) – hiervon mehr oder weniger deutlich – um -6%-, -19%- bzw. -6,5%-Punkte – nach unten abweichen, sondern darüber hinaus auch, dass die Anordnungshäufigkeit der Zweijahresfrist mit zunehmender Straflänge insgesamt gesehen, stetig abnimmt: 45,5%-31,1%-13%-0%-12,5%. Bei den immerhin N = 31 Probanden mit einer Freiheitsstrafe von 14-23 Monaten war die Mindestfrist von 2 Jahren in keinem der Fälle für ausreichend erachtet worden. Umgekehrt ist dieses Verhältnis bei der längeren 4-jährigen Frist: Während hier die Probanden mit einer 24- bzw. 25-monatigen Strafe weit – um +21%-Punkte – überproportional häufig vertreten sind (31,3% vs. 10,3%), liegt die diesbezügliche Anordnungsquote bei den Probanden mit den niedrigeren Strafhöhen von 6-11 Monaten mit 4,4% um -5,9%- unter dem durchschnittlichen Vergleichswert von 10,3%. Bei den Probanden mit einer Straflänge von 12 Monaten ist die Anordnungsquote mit 13% zwar über dem Durchschnitt von 10,3% angesiedelt – allerdings mit +2,7%-Punkten nicht signifikant –, während die der Probanden mit 14-23 Monaten Freiheitsstrafe mit 9,7% in etwa dem durchschnittlichem Vergleichswert

men unterscheidet sich: Strafrichter – Freiheitsstrafe bis 2 Jahre – Schöffengericht – bis 4 Jahre (§§ 25, 28 GVG). Jugendrichter: Jugendstrafe bis 1 Jahr (§§ 39, 40 JGG).

Freiheitsstrafe m. StrA.	Früheres Bundesgebiet einschl. Gesamt-Berlin (2000)	Baden-Württemberg (2000)
Unter 6 Monate	41,3%	46,6%
6 Monate	16,2%	13,4%
Über 6 bis 9 Monate	15,7%	14,5%
Über 9 bis 12 Monate	13,1%	12,4%
Über 12 bis 24 Monate	13,7%	13,1%

Datenquelle: *Statistisches Bundesamt* (Hg.), *Rechtspflege*, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung, 2000, Tabellen 3.1. und 3.2.

von 10,3% entspricht. Bei den Kurzstrafen von 2-5 Monaten war in keinem der Fälle eine Bewährungszeit von 4 Jahren für erforderlich gehalten worden. Bei dem N = 1 Probanden mit der Höchstbewährungszeit von 5 Jahren war – wenn auch dieser Einzelfall nicht repräsentativ ist – auf eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten erkannt worden. Bei der mittleren Frist von 3 Jahren ergab sich dagegen insofern ein etwas unregelmäßiges Anordnungsmuster, als diese Frist bei den Probanden mit einer Freiheitsstrafe von 24 bzw. 25 Monaten mit 50% die niedrigste Anordnungsquote gegenüber den Vergleichsgruppen aufweist und diese Probanden dementsprechend – wie allerdings auch die Probanden mit Freiheitsstrafen von 2-5 und 6-11 Monaten – unter- (54,5% bzw. 64,4% vs. 69,8%: -15,3%- bzw. -5,4%-Punkte), hingegen die mit Strafen von 12 und insbesondere 14-23 Monaten (deutlich) überrepräsentiert sind (73,9% bzw. 90,3% vs. 69,8%: +4,1%- bzw. +20,5%-Punkte). Abgesehen von der Straflänge 24 bzw. 25 Monate, wachsen die Anordnungsquoten dennoch mit zunehmender Straflänge stetig: 54,5%-64,4%-73,9%-90,3%.

Wie sich hieraus unschwer erkennen lässt, korreliert – jedenfalls bei der Freiheitsstrafe – die Dauer der Bewährungszeit – wie von *Fischer* und wohl auch *Stree* postuliert<sup>515</sup> – tatsächlich stark mit der Strafhöhe in der Weise, dass bei geringerer Strafhöhe die Bewährungszeit kürzer ausfällt als bei längerer Strafdauer und umgekehrt, also längere Bewährungszeiten bei höheren Strafen als bei niedrigeren Strafen: Während bei den Verurteilten mit einer Straflänge von unter 1 Jahr überproportional häufig die Bewährungszeit nur auf das Mindestmaß von 2 Jahren festgesetzt worden war, sind die Verurteilten mit einer (mittleren) Straflänge von 12-23 Monaten auffallend häufig bei der mittleren Frist von 3 Jahren sowie die Verurteilten mit einer längeren Strafe von 24 bzw. 25 Monaten bei den längeren Fristen von 4 bzw. 5 Jahren vertreten.

#### Im Vergleich hierzu bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**:

Bei den zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden herrscht die Strafhöhe 6 Monate vor, die in 22,9% der Fälle (N = 19) verhängt worden war, gefolgt von den Strafhöhen 12 Monate mit 20,5% (N = 17) sowie 9 Monate mit 16,9% (N = 14). Die restlichen 39,8% (N = 33) verteilen sich auf Jugendstrafen von 7, 8, 10, 11, 15, 16, 18, 20, 21 und 24 Monaten. Auf Strafen unter 6 Monate war nicht erkannt worden.

Unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „6 Monate“, „7-11 Monate“, „12 Monate“ sowie „15-24 Monate“ ergibt sich in Bezug auf die Dauer der Bewährungszeit folgendes Bild:<sup>516</sup>

<sup>515</sup> Vgl. Kapitel 3.1.1., S. 34 f.

<sup>516</sup> Vgl. Ausführungen in Fn. 514.

Jugendstrafe m. StrA.	Früheres Bundesgebiet einschl. Gesamt-Berlin (2000)	Baden-Württemberg (2000)
6 Monate	22,3%	21,5%
Über 6 bis 9 Monate	22,2%	22,6%
Über 9 bis 12 Monate	24,9%	26,2%
Über 12 bis 24 Monate	30,6%	29,6%

Datenquelle: *Statistisches Bundesamt* (Hg.), *Rechtspflege*, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung, 2000, Tabellen 4.1 und 4.2.

Tabelle 62. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Straflänge bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Straflänge				Gesamt
		6 M.	7-11 M.	12 M.	15-24 M.	
<b>2 Jahre</b>	N	18	23	13	10	64
	%	94,7%	79,3%	76,5%	55,6%	77,1%
<b>2½ Jahre</b>	N	-	1	-	-	1
	%	-	3,4%	-	-	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	1	5	4	8	18
	%	5,3%	17,2%	23,5%	44,4%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	19	29	17	18	83
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		22,9%	34,9%	20,5%	21,7%	100%

Ungeachtet von der Höhe der verhängten Jugendstrafe dominiert eindeutig – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 39,1%-Punkten – die Mindestfrist von 2 Jahren. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung stellt man dann allerdings fest, dass die Anordnungsquoten der kurzen 2-jährigen Frist nur bei den Probanden mit einer Straflänge von 6 Monaten mit 94,7% wesentlich – um +17,6%-Punkte – sowie noch von 7-11 Monaten mit 79,3% – wenn auch bei Letzteren mit +2,2%-Punkten nicht signifikant – über dem Durchschnitt von 77,1% liegen, während die Probanden mit einer längeren Strafdauer von 12 Monaten (76,5% vs. 77,1%: -0,6%-Punkte) fast exakt dem Durchschnittswert entsprechen und die mit einer Straflänge von 15-24 Monaten (55,6% vs. 77,1%) weit – um -21,5%-Punkte – unterrepräsentiert sind. Ganz deutlich zeigt sich auch, dass die Anordnungshäufigkeit der Bewährungszeit von 2 Jahren mit zunehmender Straflänge stetig abnimmt: 94,7%-79,3%-76,5%-55,6%. Auch bei dem N = 1 Probanden mit einer Frist von 2½ Jahren lag eine verhältnismäßig kurze Jugendstrafe von 9 Monaten zugrunde. Gerade umgekehrt ist diese Beziehung beim Höchstmaß von 3 Jahren: Hier sind die Probanden mit einer Jugendstrafe von „nur“ 6 Monaten deutlich – um -16,4%-Punkte – sowie – wenngleich mit -4,5%-Punkten nicht mehr signifikant – auch noch die mit 7-11 Monaten unterdurchschnittlich häufig vertreten (5,3% bzw. 17,2% vs. 21,7%), dagegen die Probanden mit höheren Strafen von 12 Monaten (23,5% vs. 21,7%) – diese allerdings noch nicht signifikant – und stark die mit 15-24 Monaten (44,4% vs. 21,7%) überrepräsentiert. Die Abweichungen betragen hier +1,8%- bzw. +22,7%-Punkte. Des Weiteren fällt auf, dass die Anordnungshäufigkeit der 3-jährigen Höchstfrist – nun umgekehrt – mit zunehmender Straflänge stetig zunimmt: 5,3%-17,2%-23,5%-44,4%.

Das bereits bei der Freiheitsstrafe gefundene Ergebnis hat sich somit auch bei der Jugendstrafe voll bestätigt. Während bei den Verurteilten mit einer Straflänge von 6 Monaten und tendenziell auch noch von 7-11 Monaten vorzugsweise nur die Mindestfrist von 2 bzw. 2½ Jahren angeordnet worden war, war dagegen bei den Verurteilten mit längerer Strafdauer von 12 Monaten (tendenziell) und insbesondere 15-24 Monaten überproportional häufig die Höchstfrist von 3 Jahren ausgeschöpft worden.

Von den nach § 57 JGG verurteilten Probanden hatten jeweils 19,2% (je N = 5) Jugendstrafen von 6, 12 und 15 Monaten erhalten. Die übrigen 42,3% (N = 11) verteilen sich auf die Straflängen von 8, 18, 20, 21, 22 und 24 Monaten. Insgesamt lagen in 42,3% der Fälle (N =

11) die Strafen zwischen 6 und 12 Monaten sowie in den weiteren 57,7% der Fälle (N = 15) zwischen 15 und 24 Monaten.

Bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden war „nur“ die Schuld im Urteil festgestellt und die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden.

### 3.7.2 Alter des Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung

Wittig<sup>517</sup> hat an seinen 21- bis 39-jährigen – erwachsenen – Probanden außerdem untersucht, ob und inwieweit ein Zusammenhang zwischen deren Alter zum Zeitpunkt der Strafaussetzung und der Widerrufsquote besteht und hierbei herausgefunden, dass der Widerrufsanteil bei der Altersgruppe 21 bis 25 Jahre mit 36,9% am höchsten, dagegen bei der von 36 bis 39 Jahre mit 20,1% am niedrigsten war. Im Vergleich hierzu stellte Stöckel<sup>518</sup> bei seinen ebenfalls erwachsenen Probanden fest, dass die Erfolgsaussicht bei denjenigen, die zum Zeitpunkt der Unterstellung unter Bewährungshilfe zwischen 30 und 35 Jahre alt waren, deutlich günstiger ist als in den anderen Altersgruppen, mit Ausnahme der 50- bis 60-Jährigen; diese Gruppe bietet eine noch bessere Chance, war aber – so Stöckel – „zahlenmäßig zu klein, um mehr als eine Tendenz widerzuspiegeln, erst recht gilt das für die Probanden über 60 Jahre“. Sehr negativ war auch das Ergebnis bei seinen 35- bis 40-jährigen Probanden im Rahmen der Strafaussetzung, wenngleich auch hier die Gruppe so gering war, „daß das so deutlich abweichende Ergebnis eher zufällig als tendenziell erscheint, zumal im Bereich der Aussetzung des Strafrests eine wesentlich überdurchschnittliche Erfolgsquote bei der gleichen Altersgruppe auftaucht“. Bindzus<sup>519</sup> kam in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass bei seinen männlichen heranwachsenden Probanden (Widerrufsquote 46,1%) im Vergleich zu seinen männlichen jugendlichen Probanden (Widerrufsquote 37%) wesentlich häufiger widerrufen werden musste. Dagegen zeigte sich in der Untersuchung von Wittig<sup>520</sup> an ebenfalls jugendlichen und heranwachsenden Probanden ein völlig uneinheitliches Bild, das weder Tendenzen in die eine noch andere Richtung erkennen liess.

Unter Berücksichtigung der obigen Ergebnisse, war zu vermuten, dass die Gerichte die Bewährungszeit bei den zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung jüngeren Verurteilten länger bemessen als bei den bereits älteren Verurteilten.

<sup>517</sup> 1969, S. 63.

<sup>518</sup> 1981, S. 47 f. Erfolgsquote bei Strafaussetzung: bis (jeweils einschließlich) 25 Jahre 47%, über 25 bis 30 Jahre 47,7%, über 30 bis 35 Jahre 64,3%, über 35 bis 40 Jahre 36,4%, über 40 bis 50 Jahre 50%, über 50 bis 60 Jahre 66,7%, über 60 Jahre 100%; Erfolgsquote bei Aussetzung des Strafrests: bis (jeweils einschließlich) 25 Jahre 39%, über 25 bis 30 Jahre 51,7%, über 30 bis 35 Jahre 52,4%, über 35 bis 40 Jahre 60,7%, über 40 bis 50 Jahre 57,1%, über 50 bis 60 Jahre 80%, über 60 Jahre 75%.

<sup>519</sup> 1966, S. 61 Tabelle 29; bezieht man auch seine weiblichen Probanden ein, ergaben sich folgende Widerrufsquoten: Heranwachsende 44,7% und Jugendliche 37,8%.

<sup>520</sup> 1972, S. 63 Tabelle 21:

21-25 J.	36,9%
26-30 J.	22,1%
31-35 J.	30,8%
36-39 J.	20,1%

Der Jüngste der den **Geburtsjahrgängen 1927 bis 1979** entstammenden Probanden war zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe 14 Jahre 11 Monate, der Älteste 67 Jahre 2 Monate alt.<sup>521</sup>

Bedingt durch die unterschiedliche Altersstruktur der Probanden ergaben sich bei den einzelnen Straforten, wie nachstehende Übersicht 17 verdeutlicht, folgende Unterschiede:

Übersicht 17. Alter der Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung.

		Alter in Lebensjahren						
		14-17 J.	18-20 J.	21-25 J.	26-30 J.	31-40 J.	41-50 J.	51-67 J.
Freiheitsstr. m. StrA.	N	-	-	42	36	22	14	12
% von N = 126		-	-	33,3%	28,6%	17,5%	11,1%	9,5%
Jugendstr. m. StrA.	N	24	46	13	-	-	-	-
% von N = 83		28,9%	55,4%	15,7%	-	-	-	-
§ 57 JGG	N	5	14	6	1	-	-	-
% von N = 26		19,2%	53,8%	23,1%	3,8%	-	-	-
§ 27 JGG	N	5	8	2	-	-	-	-
% von N = 15		33,3%	53,3%	13,3%	-	-	-	-
Gesamt	N	34	68	63	37	22	14	12
% von N = 250		13,6%	27,2%	25,2%	14,8%	8,8%	5,6%	4,8%

Vorliegend waren also 54,8% (N = 68 von N = 124) der nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden Heranwachsende (18-20 Jahre). 1998 betrug dieser Anteil – allerdings bezogen auf alle nach Jugendstrafrecht erfolgten Strafen – in den alten Ländern (einschließlich Gesamt-Berlin) 59%, 2000 60,3%; zum Vergleich 1954 waren es nur 20%.<sup>522</sup> Die Anwendungspraxis des Jugendstrafrechts auch auf Heranwachsende liegt im Landgerichtsbezirk Ulm also im Rahmen. Die Grundauszählung I.11. (Anhang 2)<sup>523</sup> bestätigt darüber hinaus auch insofern eine „Normalverteilung“, als die Kriminalitätsbelastung bei den – hier überwiegend – männlichen 14-/15-jährigen Jugendlichen am niedrigsten ist, sodann mit dem Altersverlauf ansteigt, und schließlich bei den bei den 18-/19-/20-Jungen ihr Maximum erreicht<sup>524</sup>, „um dann allmählich bis zum 35. Lebensjahr und danach stärker abzusinken“<sup>525</sup>.

<sup>521</sup> Zur Grundauszählung siehe Anhang 2: I.11., S. 631631 sowie „Geburtsdatum“.

<sup>522</sup> *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 361; *Statistisches Bundesamt* (Hg.), *Rechtspflege*, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung, 2000, Tabelle 2.1.

<sup>523</sup> S. 631.

<sup>524</sup> *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 531. Ähnlich ist auch die Altersstruktur der beendeten Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht 1997 (früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost (ohne Hamburg), insbesondere wenn man berücksichtigt, dass seit der Unterstellung zumindest 2-3 Jahre vergangen sind: 14- unter 16 Jahre 1,1%, 16- unter 18 Jahre 5,2%, 18- unter 21 Jahre 16,5%, 21- unter 25 Jahre 20,5%, 25- unter 30 Jahre 20,1%, 30- unter 40 Jahre 24,1%, 40- unter 50 Jahre 8,6%, 50- unter 60 Jahre 3,2% und 60 und mehr Jahre 0,6%; Datenquelle: *Statistisches Bundesamt* (Hg.), *Rechtspflege*, Fachserie 10, Reihe 5, Bewährungshilfe, 1997, Tabelle 5.

<sup>525</sup> *Göppinger* 1997, S. 497; *Kaiser* 1997, § 29 1., S. 261, jeweils m.w.N.

Ob und inwieweit das Alter der Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der Analyse zugrunde liegenden **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** eine Rolle spielt, ergibt sich aus Tabelle 63.

*Tabelle 63. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit vom Alter der Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung.*

BZ		Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe					Gesamt
		21-25 J.	26-30 J.	31-40 J.	41-50 J.	51-67 J.	
<b>2 Jahre</b>	N	15	3	3	1	2	24
	%	35,7%	8,3%	13,6%	7,1%	16,7%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	25	30	15	11	7	88
	%	59,5%	83,3%	68,2%	78,6%	58,3%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	2	3	3	2	3	13
	%	4,8%	8,3%	13,6%	14,3%	25%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	-	-	1	-	-	1
	%	-	-	4,5%	-	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	42	36	22	14	12	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		33,3%	28,6%	17,5%	11,1%	9,5%	100%

Unabhängig vom Alter der Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Freiheitsstrafe war – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 25%-Punkten – der mittleren Dreijahresfrist von den Gerichten der Vorzug gegeben worden. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich, dass die Anordnungsquote der kurzen 2-jährigen Frist – entgegen der Erwartung – gerade bei den 21-25 Jahre alten – somit vergleichsweise jüngeren – Probanden mit 35,7% wesentlich – um +16,7%-Punkte über dem Durchschnitt von 19% liegt, während sie bei den Probanden, die zu diesem Zeitpunkt 26 Jahre und älter waren durchweg – wenn auch nicht immer signifikant – unterrepräsentiert ist: 26-30 Jahre (8,3% vs. 19%: -10,7%-Punkte), 31-40 Jahre (13,6% vs. 19%: -5,4%-Punkte), 41-50 Jahre (7,1% vs. 19%: -11,9%-Punkte) und 51-67 Jahre (16,7% vs. 19%: -2,3%-Punkte). Umgekehrt ist dieses Verhältnis bei der längeren 4-jährigen Frist: Hier sind die 31 Jahre alten und älteren Probanden – signifikant allerdings nur bei der Altersgruppe 51-67 Jahre – überproportional häufig vertreten – 31-40 Jahre (13,6% vs. 10,3%: +3,3%-Punkte), 41-50 Jahre (14,3% vs. 10,3%: +4%-Punkte) sowie 51-67 Jahre (25% vs. 10,3%: +14,7%-Punkte) – hingegen die jüngeren Probanden – wenngleich durchweg nicht signifikant – unterrepräsentiert: 21-25 Jahre (4,8% vs. 10,3%: -5,5%-Punkte) und 26-30 Jahre (8,3% vs. 10,3%: -2%-Punkte). Ein völlig unregelmäßiges Anordnungsmuster ergab sich schließlich bei der mittleren Bewährungszeit von 3 Jahren: So sind sowohl bei den 26-30 Jahre als auch 41-50 Jahre alten Probanden die Anordnungsquoten mit 83,3% bzw. 78,6% klar (+13,5% bzw. +8,8%-Punkte) überdurchschnittlich – der Durchschnitt liegt bei 69,8% –, während die Probanden der Altersgruppe 21-25 Jahre deutlich unterrepräsentiert sind (59,5% vs. 69,8%). Die Abweichung beträgt hier -10,3%-Punkte. Auch bei den 31-40 Jahre (68,2% vs. 69,8%) sowie 51-67 Jahre (58,3% vs. 69,8%) alten Probanden zeichnet sich eine Abweichung nach unten ab, die allerdings mit -1,6% bzw. -11,5%-Punkte nur bei der Altersgruppe 51-67 Jahre signifikant ist.

Die Erwartung, dass die Gerichte bei den zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung jüngeren Probanden die Bewährungszeit länger bemessen als bei den älteren Verurteilten, hat sich also – jedenfalls bei der Freiheitsstrafe – nicht erfüllt. Auf den ersten Blick scheint sich sogar die umgekehrte Tendenz – kürzere Bewährungszeiten bei den jüngeren im Vergleich zu älteren Verurteilten – anzudeuten. Dies relativiert sich allerdings, wenn man im Übrigen das unregelmäßige Anordnungsmuster bei der kurzen 2-jährigen Frist einbezieht: Deren Anordnungshäufigkeit nimmt weder – wie erwartet – mit zunehmendem Alter der Probanden zu – noch (wider Erwarten) ab: 35,7%-8,3%-13,6%-7,1%-16,7%. Daran ändert sich auch nichts, wenn man die Altersgruppen 41-50 und 51-67 Jahre zusammenfasst. Die Anordnungsquote bei der Zweijahresfrist beträgt dann 11,5% (N = 3 von N = 26). Bei der 4-jährigen Frist wächst die Anordnungsquote zwar (wider Erwarten) mit zunehmendem Alter der Probanden stetig, doch sind die Abweichungen – mit Ausnahme bei den Altersgruppen 21-25 Jahre (hier nur knapp über der Signifikanzgrenze) und 51-67 Jahre – durchweg nicht signifikant, so dass das Ergebnis insgesamt gesehen, mehr zufällig als tendenziell erscheint. Im Übrigen fände sich auch keine logische Erklärung für dieses Ergebnis.

Das Alter der Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung scheint demnach – zumindest bei der Freiheitsstrafe – kein Bemessungskriterium für die Festsetzung der Dauer der Bewährungsfrist zu sein.

Bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** ergab sich demgegenüber folgende Verteilung:

*Tabelle 64. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit vom Alter der Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Jugendstrafe mit Strafaussetzung.*

BZ		Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe			Gesamt
		14-17 J.	18-20 J.	21-25 J.	
<b>2 Jahre</b>	N	21	33	10	64
	%	87,5%	71,7%	76,9%	77,1%
<b>2½ Jahre</b>	N	-	1	-	1
	%	-	2,2%	-	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	3	12	3	18
	%	12,5%	26,1%	23,1%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	24	46	13	83
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		28,9%	55,4%	15,7%	100%

Ohne Rücksicht auf das Alter der Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der Analyse zugrunde liegenden Jugendstrafe war – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 15,8%-Punkten – vorzugsweise die Mindestfrist von 2 Jahren angeordnet worden. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung fällt auf, dass die Anordnungsquote der kurzen 2-jährigen Frist gerade bei den zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung noch jugendlichen Probanden (14-17 Jahre) mit 87,5% wesentlich – um +10,4%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 77,1% liegt, während die Heranwachsenden (18-20 Jahre) – um -5,4%-Punkte – unterrepräsentiert sind (71,7% vs. 77,1%). Bei den Jungerwachsenen (21-25 Jahre) steigt die Anord-

nungshäufigkeit dann wieder etwas – auf 76,9% – und entspricht damit in etwa dem Durchschnittswert von 77,1%. Umgekehrt ist diese Beziehung bei der Höchstfrist von 3 Jahren: Hier sind die 18-20 Jahre alten Probanden – wenn auch mit +4,4%-Punkten nicht signifikant – über- (26,1% vs. 21,7%), hingegen die erst 14-17-jährigen Probanden deutlich – um -9,2%-Punkte – unterrepräsentiert (12,5% vs. 21,7%). Die Anordnungsquote der Altersgruppe 21-25 Jahre entspricht wiederum mit 23,1% in etwa dem Durchschnitt von 21,7% bzw. weicht mit +1,4%-Punkten davon nur minimal ab.

Auch im Rahmen der Jugendstrafe hat sich also die Vermutung – längere Bewährungszeiten bei den zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung jüngeren Verurteilten gegenüber den älteren Verurteilten – nicht bestätigt. Ganz im Gegenteil sind auch hier die jüngeren Verurteilten bei Bemessung der Bewährungszeit eher besser weggekommen als die älteren Verurteilten. Unter Berücksichtigung dessen, dass allerdings weder die Anordnungshäufigkeit der Bewährungszeit von 2 Jahren mit zunehmendem Alter der Probanden konstant abnimmt – sich vielmehr wie bei der Freiheitsstrafe völlig unregelmäßig verhält (87,5%-71,7%-76,9%), noch die von 3 Jahren konstant anwächst – diese ist gleichermaßen völlig unregelmäßig (12,5%-26,1%-23,1%) – muss wie bei der Freiheitsstrafe davon ausgegangen werden, dass das Alter des Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung an sich keinen Einfluss auf die Dauer der festgesetzten Bewährungszeit hat.

Wenn auch bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden schon die Gesamtzahlen der Probanden in den Altersgruppen „14-17 Jahre“, „18-20 Jahre“ und „21-25 Jahre“ mit  $N = 5$ ,  $N = 8$  und  $N = 2$  – selbst bei einer weiteren Reduktion – zu gering sind, um einigermaßen gesicherte Rückschlüsse im Hinblick auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit vom Alter der Verurteilten zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung ziehen zu können, spricht auch hier der Umstand, dass der Proband mit der Mindestfrist von 1 Jahr zum maßgeblichen Zeitpunkt 21-25 Jahre, hingegen der mit der mittleren Frist von 1½ Jahren 14-17 Jahre alt war – die 18-20-Jährigen erhielten durchweg 2 Jahre – dafür, dass das Alter der Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung kein für die Bemessung der Bewährungszeit relevanter Faktor ist.

### 3.7.3 Erkennendes Gericht 1. Instanz

Sowohl *Sydow* als auch *Vogt* kamen – wie bereits ausgeführt<sup>526</sup> – in ihren Untersuchung zu der Feststellung, dass eher „einiges dafür [spricht], daß die Bewährungszeit meist schematisch bemessen wird“<sup>527</sup>, „ohne daß sie der Stärke der kriminellen Gefährdung im Einzelfall [entspricht]“<sup>528</sup>. Die Vermutung *Vogts*<sup>529</sup> wurde dadurch noch bestärkt, dass in seiner Untersuchung im LG-Bezirk Hildesheim fast immer auf eine Bewährungszeit von 3 Jahren erkannt worden war (bei 91,1%), im LG-Bezirk Göttingen dies dagegen nur bei jedem zweiten Probanden (51,4%) der Fall war, während die LG-Bezirke Lüneburg und Braunschweig mit 78,6% bzw. 68,4% etwa in der Mitte lagen. Trifft dies tatsächlich zu, ist anzunehmen, dass die Anordnung der Bewährungszeiten auch innerhalb eines LG-Bezirks von Gericht zu Gericht verschieden gehandhabt wird, insbesondere wenn, wie es z.B. bei den AGen Göppingen

<sup>526</sup> Vgl. Kapitel 3.5.1, S. 122 ff.

<sup>527</sup> *Vogt* 1972, S. 98.

<sup>528</sup> *Sydow* 1963, S. 42.

<sup>529</sup> 1972, S. 98.



und Geislingen der Fall ist, das Schöffengericht bzw. Jugendschöffengericht nach dem Geschäftsverteilungsplan nur in die Zuständigkeit jeweils eines Richters als Vorsitzenden fällt.

Von dem vorliegend untersuchten Probandenkreis waren 58,8% (N = 147) in 1. Instanz von einem Jugendschöffengericht – davon AG Göppingen N = 57 und AG Ulm N = 90 – verurteilt worden. Bei den übrigen 41,2% (N = 103) war die erstinstanzliche Verurteilung durch ein Schöffengericht erfolgt: AG Geislingen N = 8, AG Göppingen N = 33 sowie AG Ulm N = 62. Nachdem „nur“ N = 124 Probanden nach Jugendstrafrecht verurteilt worden waren, war also bei N = 23 Probanden (= 9,2 %) von einem Jugendschöffengericht Erwachsenenstrafrecht angewendet und auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden. Eine Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils im Berufungsverfahren vor dem LG Ulm hat lediglich in 11 Fällen (= 4,4%) stattgefunden. N = 6 dieser Probanden waren sodann rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung, N = 2 zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung und N = 3 nach § 57 JGG verurteilt worden.

Bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden war die Verurteilung in 1. Instanz durch folgende Gerichte erfolgt:

Schöffengericht am AG Ulm	N = 62	49,2%
Schöffengericht am AG Göppingen	N = 33	26,2%
Schöffengericht am AG Geislingen	N = 8	6,3%
Jugendschöffengericht am AG Ulm	N = 15	11,9%
Jugendschöffengericht am AG Göppingen	N = 8	6,3%
Gesamt	N = 126	100%

Ob und inwieweit das erkennende Gericht 1. Instanz bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit eine Rolle spielt, ergibt sich aus Tabelle 65. Bei N = 3 der Probanden war die Bewährungszeit – 2 Jahre N = 1 und 3 Jahre N = 2 – in 2. Instanz vom LG Ulm festgesetzt worden, nachdem erst in dieser Instanz auf eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe erkannt worden war. Diese N = 3 Probanden, die erstinstanzlich vom Schöffengericht am AG Ulm verurteilt worden waren, blieben deshalb unberücksichtigt. In den drei weiteren Berufungsfällen war der Bewährungsbeschluss bereits erstinstanzlich ergangen und diesbezüglich vom LG Ulm im Berufungsverfahren keine Änderung vorgenommen worden. Sie wurden deshalb in die Analyse mit einbezogen, so dass sich als auswertbare Menge N = 123 Probanden ergaben.

Tabelle 65. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit vom erkennenden Gericht 1. Instanz bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Erkennendes Gericht 1. Instanz					Gesamt
		SchöffG AG Ulm	SchöffG AG Göpp.	SchöffG AG Geisl.	Jug- SchöffG AG Ulm	Jug- SchöffG AG Göpp.	
<b>2 Jahre</b>	N	-	4	4	9	6	23
	%	-	12,1%	50%	60%	75%	18,7%
<b>3 Jahre</b>	N	46	29	3	6	2	86
	%	78%	87,9%	37,5%	40%	25%	69,9%
<b>4 Jahre</b>	N	12	-	1	-	-	13
	%	20,3%	-	12,5%	-	-	10,6%
<b>5 Jahre</b>	N	1	-	-	-	-	1
	%	1,7%	-	-	-	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	59	33	8	15	8	123
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 123</b>		48%	26,8%	6,5%	12,2%	6,5%	100%

Zunächst fällt auf, dass von den Schöffengerichten an den AGen Ulm und Göppingen vorzugsweise die mittlere Frist von 3 Jahren angeordnet worden war, dagegen beim Schöffengericht am AG Geislingen und bei den beiden Jugendschöffengerichten an den AGen Ulm und Göppingen die kurze Frist von 2 Jahren dominiert. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich darüber hinaus, dass die Anordnungsquoten der Mindestfrist von 2 Jahren bei den vom Schöffengericht am AG Geislingen mit 50% sowie bei den an den Jugendschöffengerichten an den AGen Ulm und Göppingen verurteilten Probanden mit 60% bzw. 75% weit – um +31,3%-, +41,3%- bzw. +56,3%-Punkte – über dem Durchschnitt von 18,7% für die in die Analyse einbezogenen Probanden liegen, während die vom Schöffengericht am AG Göppingen verurteilten Probanden mit 12,1% deutlich – um -6,6%-Punkte – unterrepräsentiert sind. Auffälligerweise war vom Schöffengericht am AG Ulm in keinem der Fälle die Mindestfrist von 2 Jahren für ausreichend erachtet worden, obwohl diese mit Abstand die größte Probandengruppe darstellen. Umgekehrt ist dieses Verhältnis bei der mittleren 3-jährigen Frist, die überproportional häufig (+18%- bzw. +8,1%-Punkte) von den Schöffengerichten an den AGen Göppingen und Ulm (87,9% bzw. 78% vs. 69,9%) angeordnet worden war, dagegen bei den vom Schöffengericht am AG Geislingen (37,5% vs. 69,9%) sowie den von den Jugendschöffengerichten an den AGen Ulm und Göppingen verurteilten Probanden mit 40% und 25% nur eine weit – um -32,4%-, -29,9%- und -44,9%-Punkte – unterdurchschnittliche Anordnungshäufigkeit aufweist. Auf die längere Vierjahresfrist war nur von den Schöffengerichten an den AGen Geislingen und hauptsächlich Ulm (12,5% bzw. 20,3% vs. 10,6%) – Letzteres verhängte darüber hinaus in einem Fall auch das Höchstmaß von 5 Jahren – erkannt worden, mit der Folge, dass diese Fristen dort – signifikant allerdings nur beim Schöffengericht am AG Ulm und auch nur hinsichtlich der 4-jährigen Frist – überrepräsentiert sind: +1,9%- bzw. +9,7%-Punkte.

Deutlich wird hieraus, dass die vom Schöffengericht am AG Geislingen sowie insbesondere von den Jugendschöffengerichten an den AGen Ulm und Göppingen zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit – bei diesen war vorzugsweise nur die Mindestfrist von 2 Jahren angeordnet worden – wesentlich besser wegkommen als die von

den Schöffengerichten an den AGen Göppingen und Ulm Verurteilten – hier dominiert die mittlere 3-jährige Frist –, wobei vor allem auch am Schöffengericht des AG Ulm zusätzlich die „Gefahr droht“, mit einer längeren 4- oder gar 5-jährigen Frist belastet zu werden. Auffällig ist, dass sich die Jugendschöffengerichte an den AGen Göppingen und Ulm – im Übrigen auch das Schöffengericht am AG Göppingen – trotz Anwendung von Erwachsenenstrafrecht bei Bemessung der Bewährungszeit strikt an den bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung vorgegebenen Rahmen von 2 bis maximal 3 Jahren gehalten haben. Insgesamt gesehen kommt man deshalb bei der Freiheitsstrafe – was die Dauer der Bewährungszeit angeht – am besten beim Jugendschöffengericht am AG Göppingen weg. Auch wenn die beiden Merkmale „Schöffengericht am AG Geislingen“ und „Jugendschöffengericht am AG Göppingen“ von ihrer Probandenzahl her (je  $N = 8$ ) keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen zulassen, drängt sich dennoch in Anbetracht der starken Signifikanz der Abweichungen von den jeweiligen Durchschnittswerten im Gesamten eine mehr oder weniger schematische gerichtsspezifische Anordnung der Bewährungszeiten im Untersuchungsbezirk auf.

Im Vergleich hierzu war bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden, von denen 59% ( $N = 49$ ) vom Jugendschöffengericht am AG Ulm sowie die weiteren 41% ( $N = 34$ ) vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen in 1. Instanz verurteilt worden waren, Folgendes festzustellen:

*Tabelle 66. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit vom erkennenden Gericht 1. Instanz bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Erkennendes Gericht 1. Instanz		Gesamt
		JugSchöffG AG Ulm	JugSchöffG AG Göpp.	
<b>2 Jahre</b>	N	34	29	63
	%	72,3%	85,3%	77,8%
<b>2½ Jahre</b>	N	-	1	1
	%	-	2,9%	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	13	4	17
	%	27,7%	11,8%	21%
<b>Gesamt</b>	N	47	34	81
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 81</b>		58%	42%	100%

Auch hier waren bei  $N = 2$  der Probanden, die in 1. Instanz vom Jugendschöffengericht am AG Ulm verurteilt worden waren, die Jugendstrafen erst durch Berufungsurteil des LG Ulm zur Bewährung ausgesetzt und von diesem auch die Bewährungszeiten – 2 Jahre  $N = 1$  und 3 Jahre  $N = 1$  – festgesetzt worden. Sie blieben daher in Tabelle 66 unberücksichtigt. Auswertbar waren daher  $N = 81$  Probanden.

Sowohl vom Jugendschöffengericht am AG Ulm als auch erst recht am AG Göppingen war also weit überwiegend – wenn auch mit einer prozentualen Differenz von 13%-Punkten – das Mindestmaß von 2 Jahren für ausreichend erachtet worden. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung stellt man dann jedoch fest, dass die Anordnungsquote der 2-jährigen Frist bei den vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen zu einer Jugendstrafe verurteilten Probanden mit 85,3% wesentlich – um +7,5%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 77,8% für alle in die Analyse einbezogenen Probanden liegt,

während die vom Jugendschöffengericht am AG Ulm verurteilten Probanden etwas – um -5,5%-Punkte – unterrepräsentiert sind (72,3% vs. 77,8%). Bei der Höchstfrist von 3 Jahren ist diese Beziehung genau umgekehrt: Hier übertreffen die vom Jugendschöffengericht am AG Ulm verurteilten Probanden mit 27,7% klar – um +6,7%-Punkte – die durchschnittliche Vergleichszahl von 21%, wohingegen die vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen verurteilten Probanden mit 11,8% deutlich darunter – um -9,2%-Punkte – liegen.

Auch bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung kommen also die vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen Verurteilten bei Bemessung der Bewährungszeit besser – d.h. mit kürzeren Bewährungszeiten – weg, als die vom Jugendschöffengericht am AG Ulm Verurteilten. Und auch hier spricht die Signifikanz der Abweichungen, wenngleich diese nicht so extrem wie im Erwachsenenstrafrecht sind, für eine schematische gerichtsspezifische Handhabung der Bewährungszeit.

Von den nach § 57 JGG verurteilten Probanden waren 80,8% (N = 21) durch das Jugendschöffengericht am AG Ulm sowie die restlichen 19,2% (N = 5) durch das Jugendschöffengericht am AG Göppingen in 1. Instanz verurteilt worden. Einem der in 1. Instanz vom Jugendschöffengericht am AG Ulm verurteilten Probanden war erst im Berufungsverfahren vom LG Ulm eine Vorbewährung nach § 57 JGG für 6 Monate gewährt worden. In den beiden weiteren Berufungsfällen war die Berufung vom LG Ulm verworfen worden. Auswertbar waren hier somit N = 25 Probanden. Bei Bemessung der Dauer der „Vorbewährungszeit“ ergab sich hier folgendes Bild:

*Tabelle 67. Dauer der „Vorbewährungszeit“ in Abhängigkeit vom erkennenden Gericht  
1. Instanz bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.*

Vorbewährungszeit		Erkennendes Gericht 1. Instanz		Gesamt
		JugSchöffG AG Ulm	JugSchöffG AG Göppingen	
<b>In spätestens 2 Wochen</b>	N	-	1	1
	%	-	20%	4%
<b>Spätestens bzw. längstens in 6 Monaten</b>	N	-	2	2
	%	-	40%	8%
<b>Frühestens in 9 Monaten</b>	N	-	2	2
	%	-	40%	8%
<b>Dauer der „Vorbewährung“ unbestimmt</b>	N	20	-	20
	%	100%	-	80%
<b>Gesamt</b>	N	20	5	25
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 25</b>		80%	20%	100%

Die Tabellenhäufigkeiten bestätigen das bereits bei der Freiheits- bzw. Jugendstrafe gefundene Ergebnis einer schematischen gerichtsspezifischen Anordnung auch bei der „Vorbewährungsfrist“ im Rahmen der Verurteilungen nach § 57 JGG. So ist die „Vorbewährungszeit“ ohne bestimmte Dauer offensichtlich eine „Spezialität“ des Jugendschöffengerichts am AG Ulm. Sie ist ohne Ausnahme in allen vom Jugendschöffengericht des AG Ulm abgeurteilten Fälle anzutreffen. Vom Jugendschöffengericht des AG Göppingen waren dagegen durchweg Angaben zur Dauer der „Vorbewährungsfrist“ gemacht worden.

Bei genau zwei Drittel – 66,7% (N = 10) – der nach § 27 JGG verurteilten Probanden war die erstinstanzliche Verurteilung durch das Jugendschöffengericht am AG Göppingen, bei den übrigen 33,3% (N = 5) durch das Jugendschöffengericht am AG Ulm erfolgt. Während ausnahmslos alle Probanden, die sich vor dem Jugendschöffengericht am AG Göppingen zu verantworten hatten, die Höchstfrist von 2 Jahren erhielten, war vom Jugendschöffengericht am AG Ulm bei N = 2 Probanden die Mindestfrist von 1 Jahr bzw. die mittlere Frist von 1½ Jahren für ausreichend erachtet worden. Zwar spricht vieles dafür, dass vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen schematisch 2 Jahre angeordnet werden, für einigermaßen verallgemeinerungsfähige Aussagen im Hinblick auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Bemessung der Bewährungszeit ist jedoch die Vergleichsgruppe mit dem Merkmal „Jugendschöffengericht am AG Ulm“ sowie die Gesamtzahl der Probanden mit 1- bzw. 1½-jährige Bewährungszeit zu klein.

## 4. Richterliche Anordnungspraxis bei Auflagen und Weisungen und deren tatsächliche Ausgestaltung

### 4.1 Gesetzliche Konzeption der Auflagen und Weisungen innerhalb des Rechtsinstituts der Strafaussetzung zur Bewährung

#### 4.1.1 Allgemeines Strafrecht

Nach § 56b I 1 StGB können dem Verurteilten **Auflagen** gemacht werden. „Die Auflagen dienen der Genugtuung für das begangene Unrecht<sup>530</sup>, sie haben repressiven Charakter.“<sup>531</sup> Damit „knüpft – so *Meier*<sup>532</sup> – der Gesetzgeber an die Schuldausgleichs-Funktion der Strafe an: Indem das Gericht dem Verurteilten im Hinblick auf das begangene Unrecht eine Belastung auferlegt, erfahren Staat, Gesellschaft und ggf. der Verletzte eine Genugtuung dafür, daß der Täter die Normen des Rechts verletzt hat. Da das eigentliche Strafleid bei der Strafaussetzung zur Bewährung in der verhängten, aber nicht vollstreckten Freiheitsstrafe liegt, übernehmen die Auflagen keine eigenständigen, sondern nur „*strafähnliche*“ Aufgaben: Sie bilden den „Ersatz“ dafür, daß dem Täter das Übel der vollstreckten Freiheitsstrafe erspart bleibt, und haben die Funktion, im Sanktionssystem unter Schuldgesichtspunkten Belastungsgleichheit zu ermöglichen: Derjenige Täter, dessen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, soll im Ergebnis nicht weniger spürbar belastet werden als derjenige Täter, dessen weniger gravierende Tat „nur“ mit einer Geldstrafe geahndet wird“. *Fischer*<sup>533</sup> begründet den repressiven Charakter der Auflagen demgegenüber wie folgt: „Als [echte] Reaktion<sup>534</sup> auf das Fehlverhalten und i.d.R. als Voraussetzung für die Strafaussetzung, wegen der Widerrufsmöglichkeit bei gröblichen oder beharrlichen Verstößen und wegen der Eignung, als Genugtuung für das begangene Unrecht zu dienen<sup>535</sup>, wird man die Auflage als strafähnliche Maßnahme<sup>536</sup> und nicht als Maßnahme der Resozialisierung<sup>537</sup> anzusehen haben“. Sie ist demzufolge – wie *Horn*<sup>538</sup> ausführt – „als tätiger, fühlbarer Ausgleich für das verschuldete Unrecht [gedacht], dessen Maß aus der Höhe der verhängten Freiheitsstrafe ersichtlich ist. Sie übernimmt damit (als „dritte Spur“) einen Teil der Funktionen, die auch der Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe zugedacht werden: Die durch die Unrechtstat beschädigte Rechtsordnung wird durch die Belastung des Delinquenten mit einer Auflage gewissermaßen wieder geheilt“. Dies gilt auch dann, wenn – wie *Stree* und *Horn* betonen – er den Schaden eines einzelnen Tatopfers („dann: als Repräsentant der Rechtsgemeinschaft“<sup>539</sup>) ausgleicht „und damit symbolisch

<sup>530</sup> *BayObLGSt* 1970, 122, 124; *OLG Frankfurt/M.*, NJW 1978, 959, 960; *Lackner/Kühl*, § 56b Rn. 1 mit Verweisung auf *OLG Zweibrücken*, JR 1991, 290, 290 mit Anm. *Horn*; *OLG Schleswig*, SchlHA 1995, 16, 17, jeweils m.w.N. Die Geldauflage kann – so *Lackner/Kühl*, § 56b Rn. 4 („streitig und zweifelhaft“) m.w.N. – auch Gewinnabschöpfung sein. Dem steht *Horn* in: SK StGB, § 56b Rn. 2 a ablehnend gegenüber; nach dessen Ansicht ist hierfür das Institut des Gewinnverfalls vorgesehen.

<sup>531</sup> *LK-Gribbohm*, § 56b Rn. 1.

<sup>532</sup> *Meier* 2001, S. 111 mit Verweisung auf *Jescheck/Weigend* 1996, S. 840: „... wird vermieden, daß die Tat für den Verurteilten ohne jede fühlbare Folge bleibt. Schon um den Täter, der eine ausgesetzte Freiheitsstrafe erhält, nicht besser zu stellen als denjenigen, der mit einer Geldstrafe belegt wird, sollte die Strafaussetzung in der Regel mit einer Auflage verbunden werden.“; SK StGB-*Horn*, § 56b Rn. 2.

<sup>533</sup> *Tröndle/Fischer*, § 56b Rn. 2.

<sup>534</sup> *S/S-Stree*, § 56b Rn. 4: „... echte Reaktion auf die Straftat“; vgl. auch *OLG Köln*, StV 1998, 176, 177 f.

<sup>535</sup> *OLG Zweibrücken*, JR 1991, 290, 290 mit Anm. *Horn*; *Lackner/Kühl*, § 56b Rn. 1.

<sup>536</sup> *Lackner/Kühl*, § 56b Rn. 1; *OLG Frankfurt*, MDR 1994, 498, 499.

<sup>537</sup> So aber *OLG Frankfurt/M.*, NJW 1971, 720, 720.

<sup>538</sup> SK StGB-*Horn*, § 56b Rn. 2.

<sup>539</sup> In: SK StGB, § 56b Rn. 2.

begangenes Unrecht wiedergutmacht“<sup>540</sup>. Auch nach *Gribbohm*<sup>541</sup> soll „mit der Möglichkeit, dem Verurteilten Auflagen zu erteilen, [...] die Ausgleichsfunktion der Strafe verstärkt werden. Der Verurteilte soll nicht nur durch den Ausspruch der Verurteilung betroffen werden und mehr tun müssen, als sich straffrei führen. Ihm soll die Verurteilung auch auf andere Weise fühlbar gemacht werden“. Das *OLG Celle*<sup>542</sup> spricht gar von einer „Denkzettelfunktion“ der Auflagen. „Hieraus, – so *Gribbohm*<sup>543</sup> – wie auch aus dem Katalog des Absatzes 2, ergibt sich, daß mit Genugtuung nicht nur die Wiedergutmachung gegenüber dem Verletzten gemeint ist, sondern auch die in § 41 AE ausdrücklich genannte Wiederherstellung des Rechtsfriedens (SondA Prot. 2153)“. Zu diesem Zweck wird dem Täter ein besonderes Opfer abverlangt.<sup>544</sup> Nach *Gribbohm*<sup>545</sup> „erfordert das Genugtuungsinteresse [...], daß die Auflagen in möglichst enger Beziehung zur Tat stehen. Insoweit erfüllen sie auch einen spezialpräventiven Zweck.“ „Von der Erfüllung einer Auflage [kann deshalb] – so *Horn*<sup>546</sup> – [...] immer nur dann die Rede sein, wenn sie – wie die Vollstreckung der Freiheitsstrafe – den Delinquenten persönlich belastet“. Bei der Wiedergutmachungsaufgabe muss „die Ersatzleistung [deshalb auch] [...] aus dem Vermögen des Verurteilten – u.U. auch über einen Kredit – stammen. Ist vorauszusehen, daß der Verurteilte den Schaden durch Dritte (den Arbeitgeber oder die Haftpflichtversicherung) wiedergutmachen lassen wird, so empfiehlt sich – zusätzlich oder statt dessen – die Verhängung der Auflage nach [§ 56b] Abs. 2 Nr. 3 [StGB]“<sup>547</sup>.

Dass aber auch die Auflage zur unentgeltlichen Leistung gemeinnütziger Arbeit auf Dritte abwälzbar ist, und dies wissentlich ohne Konsequenzen bleibt, veranschaulicht Fall 3.

### Fall 3

G.L., 56 Jahre alt, verheirateter Lackierermeister, strafrechtlich zuvor noch nicht in Erscheinung getreten, wurde am 06.10.1994 durch das Schöffengericht am AG Ulm wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt, Bankrotts in 2 Fällen sowie Konkursverschleppung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ihm wurde die Auflage erteilt, den der AOK entstandenen Schaden (= DM 46.146,71) nach besten Kräften wiedergutzumachen sowie in ¼-jährlichem Abstand seine Einkommensverhältnisse dem AG Ulm offenzulegen. Durch Beschluss des AG Ulm vom 14.06.1996 wurde die Schadenswiedergutmachungsaufgabe in 200 Stunden gemeinnützige Arbeit umgewandelt. Die auf § 56e StGB basierende Entscheidung wurde wie folgt begründet: „Aufgrund seiner persönlichen und finanziellen Verhältnisse kann in absehbarer Zeit nicht erwartet werden, daß der Verurteilte größere Schadenswiedergutmachungszahlungen leistet“. Auf Vorschlag des Probanden sollten die Arbeitsstunden beim CVJM abgeleistet werden. Bis 15.10.1996 hatte sich der Verurteilte jedoch noch nicht einmal mit dem CVJM in Verbindung gesetzt, geschweige denn eine einzige Arbeitsstunde geleistet. Mit Datum vom 04.11.1997 fand sich folgender Vermerk im Bewährungsheft: „*Verurteilter hat Arbeitsstunden nur zu 1/3 selbst geleistet. Arbeitsstunden wurden im Wesentlichen von 2 Mitarbeitern und Sohn geleistet.*“ Nachdem die Bescheinigung über die – zwar größtenteils nicht persönlich – geleisteten Arbeitsstunden beigebracht war, wurde die Strafe auch hier durch Beschluss des AG Ulm vom 04.03.1998 erlassen.

<sup>540</sup> S/S-*Stree*, § 56b Rn. 5; vgl. auch SK StGB-*Horn*, § 56 b Rn. 2.

<sup>541</sup> In: LK § 56b Rn. 2.

<sup>542</sup> NSTZ 1990, 148, 148 mit Anm. *Arloth*. Hierauf weist LK-*Gribbohm*, § 56b Rn. 2 hin.

<sup>543</sup> LK-*Gribbohm*, § 56b Rn. 2 mit Verweisung auf *OLG Stuttgart*, MDR 1971, 1025, 1025.

<sup>544</sup> LK-*Gribbohm*, § 56b Rn. 2 mit Verweisung auf *OLG Stuttgart*, MDR 1970, 1025, 1025.

<sup>545</sup> LK-*Gribbohm*, § 56b Rn. 2.

<sup>546</sup> In: StGB SK, § 56b Rn. 2.

<sup>547</sup> StGB SK-*Horn*, § 56b Rn. 4 sowie auch Rn. 11.

Auch in einem weiteren Fall bestand nicht nur Anlass zur Annahme, dass die Geldbuße von einem Dritten bezahlt worden war, dies ergab sich vielmehr offenkundig, so dass die Auflage an sich unerfüllt blieb<sup>548</sup>:

#### Fall 4

Durch Urteil des Jugendschöffengerichts am AG Göppingen vom 20.01.1994 wurde gegen den 20 Jahre alten, aus gehobenem Elternhaus stammenden<sup>549</sup> M.M., Auszubildender zum Zimmermann, strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten, wegen unerlaubten Besitzes von Haschisch in nicht geringer Menge und Handeltreibens mit Haschisch eine Jugendstrafe von 10 Monaten verhängt, deren Vollstreckung für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Er wurde für diesen Zeitraum der Bewährungshilfe unterstellt. Ihm wurde die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung i.H.v. DM 1.000, zahlbar in Teilbeträgen von monatlich DM 250 ab Rechtskraft, sowie 100 Arbeitsstunden, zu leisten innerhalb spätestens 4 Monaten nach näherer Weisung des Kreisjugendamtes, auferlegt. Außerdem wurde er angewiesen, mit der örtlichen Suchtberatung mindestens 3 Gespräche zu führen. Während der Proband die beiden letztgenannten Anordnungen pflichtgemäß erfüllte, bezahlte er von der Geldbuße selbst nur die 1. Rate i.H.v. DM 250. Die restlichen DM 750 bezahlte der Vater des Probanden am 15.04.1994.

Trotzdem wurde auch in diesem Fall die Strafe durch Beschluss des AG Göppingen vom 29.01.1996 erlassen, nachdem der Bewährungshelfer am 20.09.1995 dem Gericht mitgeteilt hatte, dass „eine Bewährung [...] selten so positiv [läuft]“.

„Die Kannvorschrift [des § 56b I 1 StGB] hat das Gericht so zu verstehen, daß die Auflage eine Maßnahme ist, das Bewährungsziel zu erreichen, den Täter für die Folgen seiner Tat zur Verantwortung zu ziehen und ihm bewußt zu machen, daß Straftaten – schon im Hinblick auf die Allgemeinheit – nicht ohne Reaktionen bleiben“.<sup>550</sup> Das Institut der Strafaussetzung geht daher „davon aus, daß dem Verurteilten nach § 56b [StGB] regelmäßig Auflagen erteilt werden, die einen Teil der Reaktion auf ein Fehlverhalten zu übernehmen haben, und daß daher die nach § 56b [StGB] auferlegten Leistungen Voraussetzung für die Strafaussetzung sind“.<sup>551</sup>

Anders als die Weisungen nach § 56c StGB sind die möglichen Auflagen, die in der Bewährungszeit zu erfüllen sind (§§ 56f, 56g StGB) im Katalog des § 56b II StGB *abschließend* aufgezählt<sup>552</sup>:

<sup>548</sup> StGB SK-Horn, § 56b Rn. 8.

<sup>549</sup> So der Jugendgerichtshilfebericht.

<sup>550</sup> Tröndle/Fischer, § 56b Rn. 3.

<sup>551</sup> S/S-Stree, § 56b Rn. 1; so auch Tröndle/Fischer, § 56b Rn. 3.

<sup>552</sup> BVerfG, NStZ 1982, 67, 67; BayObLGSt 1970, 122, 124; OLG Bremen, StV 1986, 253, 253; LK-Gribbohm, § 56b Rn. 4.



- Schadenswiedergutmachung nach Kräften des Verurteilten (Nr. 1),
- Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung (Nr. 2) oder der Staatskasse (Nr. 4) sowie die
- Erbringung sonst gemeinnütziger Leistungen (Nr. 3)<sup>553</sup>.

Ob sich das Gericht auf eine dieser Auflagen beschränkt oder mehrere erteilt – allein oder neben Weisungen nach §§ 56c, 56d StGB – liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen.<sup>554</sup> Es kann auch verschiedene Auflagen alternativ nebeneinander anordnen und dem Verurteilten selbst überlassen, welche er erfüllen will<sup>555</sup> – diese Fälle werden im Folgenden als „*oder-Fälle*“ bezeichnet. Auch kann es bspw. verschiedene Einrichtungen benennen, an die ein Geldbetrag zu zahlen ist, und die Auswahl dem Verurteilten freistellen. Nicht zulässig ist dagegen, die Auswahl auf eine andere Person – etwa dem gleichzeitig bestellten Bewährungshelfer – zu übertragen.<sup>556</sup>

Nach der gesetzlichen Systematik des durch das VerbrechensbekämpfungsgG vom 28.10.1994 neu eingefügten § 56b II 2 StGB ist das Ermessen des Gerichts allerdings insoweit gebunden, als es eine Auflage nach Nr. 2 bis 4 nur erteilen soll, soweit die Erfüllung der Auflage einer Wiedergutmachung des Schadens nicht entgegensteht. Damit wurde der *grundsätzliche Vorrang der Schadenswiedergutmachung* gegenüber den anderen Auflagen durch den Gesetzgeber eindeutig normiert.<sup>557</sup> Eine weitere Einschränkung erfährt das Ermessen durch § 56b III StGB, wonach von Auflagen vorläufig abgesehen werden *muss*, wenn sich der Verurteilte freiwillig zu entsprechenden „angemessenen Leistungen“, „die – insofern auflagengleich – „der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen“ [müssen]“<sup>558</sup>, anerbietet und die Erfüllung des Anerbietens zu erwarten ist. „Angemessene Leistungen“ sind damit in erster Linie „alle die Leistungen, die das Gericht dem Verurteilten auch im Wege der Auflage abverlangen könnte; das Gesetz trägt – so *Meier*<sup>559</sup> – insoweit dem Gedanken des Vorrangs autonomer Wiedergutmachungsbemühungen Rechnung. Erfasst werden jedoch [aufgrund der Freiwilligkeit] auch solche [...] Leistungen, die das Gericht dem Verurteilten *nicht* abverlangen könnte, etwa weil es sich um eine unzumutbare Leistung handelt (z.B. eine freiwillige Blutspende) oder weil es sich um eine Leistung handelt, auf die sich der Katalog des § 56b Abs. 2 StGB nicht bezieht (z.B. die Vermittlung einer Wohnung oder eines Arbeitsplatzes für den Verletzten durch den Verurteilten)“. In diesem Fall ist das Gericht zur Erteilung von Auflagen erst dann berechtigt, wenn der Verurteilte die entsprechenden Leistungen erwartungswidrig nicht erbringt. Bei dem vorliegend untersuchten Probandenkreis hatte diese „Sonderregelung“<sup>560</sup> des § 56b III StGB jedoch keinerlei praktische Relevanz. Aus den ausgewerteten Sitzungsprotokollen ergab sich allerdings auch kein einziger Fall, in dem ein Angeklagter – wie § 265a S. 1 StPO für geeignete Fälle, in denen Auflagen oder Weisungen in Betracht kommen, vor-

<sup>553</sup> *Feuerhelm* 1997, S. 12 weist darauf hin, dass die Arbeitsauflage im Zusammenhang mit der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung erst seit 01.04.1970 existiert.

<sup>554</sup> *Tröndle/Fischer*, § 56b Rn. 3; *S/S-Stree*, § 56b Rn. 3; *SK StGB-Horn*, § 56b Rn. 13.

<sup>555</sup> *S/S-Stree*, § 56b Rn. 3; *OLG Schleswig*, *SchiHA* 1990, 109, 109; *OLG Celle*, *NSStZ* 1990, 148, 148 mit abl. Anm. *Arloth*; *a.A.* auch *SK-StGB Horn*, § 56 Rn. 13 „unzulässig“.

<sup>556</sup> *S/S-Stree*, § 56b Rn. 3.

<sup>557</sup> *S/S-Stree*, § 56b Rn. 9.

<sup>558</sup> *LK-Gribbohm*, § 56b Rn. 22.

<sup>559</sup> 2001, S. 113; so auch *LK-Gribbohm*, § 56b Rn. 22; *Tröndle/Fischer*, § 56b Rn. 9;

*SK StGB-Horn*, § 56b Rn. 15; *S/S-Stree*, § 56b Rn. 27.

<sup>560</sup> So *Meier* 2001, S. 113.

schreibt – vom Vorsitzenden befragt wurde, ob er sich zu freiwilligen Leistungen erbiertet und Zusagen macht.

„Ein weiteres Mittel zur Einwirkung auf den Täter sind – so *Stree*<sup>561</sup> – **Weisungen**“, die dem Verurteilten [„bei seinem Bemühen“<sup>562</sup>] helfen sollen, keine weiteren Straftaten mehr zu begehen (§ 56c I 1 StGB). Ihr Unterschied zu den Auflagen besteht darin, „daß sie – wie *Meier*<sup>563</sup> ausführt – keine „strafähnliche“, auf Schuldausgleich gerichtete, sondern eine *ausschließlich spezialpräventive Zielsetzung* verfolgen. Sie haben die Funktion, die ambulante (d.h. außerhalb des stationären Strafvollzugs stattfindende), auf Befähigung zu einem Leben ohne Straftaten abzielende Einwirkung auf den Verurteilten zu ermöglichen. Bei den Weisungen handelt es sich dementsprechend um richterlich angeordnete *Gebote und Verbote*<sup>564</sup>, die *in die [zukünftige] Lebensführung des Verurteilten eingreifen* und sich – anknüpfend an die für das Gericht erkennbaren individuellen Ursachen der Straffälligkeit – *um Korrekturen bemühen*“ und damit „*nur der Beeinflussung und Resozialisierung des Verurteilten [dienen]*“<sup>565</sup>, wengleich nicht zu verkennen ist, dass auch die Auflagen nach § 56b StGB „die Funktion haben können, den Resozialisierungsvorgang zu unterstützen“<sup>566</sup>.

Im Gegensatz zu den Auflagen sind die möglichen Weisungen im Gesetz *nicht abschließend* („namentlich“) aufgezählt. Nach § 56c II StGB kommen insbesondere folgende Weisungen in Betracht:

- Anordnungen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen (Nr. 1),
- die Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden (Nr. 2),
- die Verpflichtung, mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen (Nr. 3),
- die Verpflichtung, bestimmte Gegenstände, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen (Nr. 4) oder
- die Anordnung, den Unterhaltspflichten nachzukommen (Nr. 5).

Da § 56c II StGB nur eine beispielhafte Aufzählung enthält, kann der Richter – als „Sozialarzt“<sup>567</sup> – auch andere, ihm zweckmäßig erscheinende Weisungen erteilen, wie etwa

- die an einen drogen- oder alkoholgefährdeten Verurteilten gerichtete Weisung, keine Betäubungsmittel mehr zu konsumieren und zum Nachweis der Drogenfreiheit während der

<sup>561</sup> S/S-*Stree*, § 56c Rn. 1.

<sup>562</sup> LK-*Gribbohm*, § 56c Rn. 1.

<sup>563</sup> 2001, S. 114.

<sup>564</sup> So auch von SK-StGB *Horn*, § 56c Rn. 2 bezeichnet.

<sup>565</sup> S/S-*Stree*, § 56c Rn. 1

<sup>566</sup> S/S-*Stree*, § 56c Rn. 2.

<sup>567</sup> So *Bruns*, NJW 1959, 1393, 1394.

Bewährungszeit Urinproben nach richterlicher Weisung abzugeben<sup>568</sup> bzw. „sich des Drogenkonsums [...] oder jeglichen Alkoholenusses zu enthalten“<sup>569</sup>,

- „die Verpflichtung, an einem verkehrsrechtlichen Aufbauseminar teilzunehmen“<sup>570</sup> (vgl. § 153a I 2 Nr. 6 StPO) oder sich einer Nachschulung für Trunkenheitsfahrer zu unterziehen<sup>571</sup>,
- „die Weisung, sich an sozialpädagogischen, familientherapeutischen oder anderen unterstützenden Maßnahmen zu beteiligen“<sup>572</sup>,

wobei allerdings – so *Stree*<sup>573</sup> – „die in Abs. 2 und 3 genannten Maßnahmen [...] am häufigsten in Betracht kommen [werden]“.

„Zwei Anordnungen dürfen vom Gericht nur dann erteilt werden, wenn der Verurteilte *zuvor* seine Einwilligung gegeben hat“<sup>574</sup>, nämlich

- die Weisung, sich einer Heilbehandlung, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, oder einer Entziehungskur zu unterziehen (§ 56c III Nr. 1 StGB) und
- die Weisung, in einem geeigneten Heim oder in einer geeigneten Anstalt Aufenthalt zu nehmen (§ 56c III Nr. 2 StGB).

Bei beiden Weisungen ist vor allem an solche Täter zu denken, „die vermindert schuldfähig sind, bei denen aber die vergleichsweise hohen Voraussetzungen für die Unterbringung nach §§ 63 oder 64 StGB nicht erfüllt sind [...] oder aber die im Fall der Vollstreckung der Freiheitsstrafe eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt erhalten würden (vgl. § 9 StVollzG)“<sup>575</sup>.

Anders als die Auflagen stehen Weisungen nicht im Ermessen des Gerichts, sondern müssen erteilt werden, wenn das Gericht feststellt, dass der Verurteilte der besagten Hilfen bedarf, um das Bewährungsziel – die Resozialisierung des Täters – zu erreichen (§ 56c I 1 StGB). Konsequenterweise darf eine Weisung somit dann nicht verhängt werden, „wenn – so *Meier*<sup>576</sup> –

<sup>568</sup> *BVerfG*, NJW 1993, 3315, 3315 f.; *OLG Zweibrücken*, JR 1990, 122, 122 f. mit **krit.** Anm. *Stree*; *Lackner/Kühl*, § 56c Rn. 4; *S/S-Stree*, § 56c Rn. 3; *Meier* 2001, S. 115; **krit.** *Hoferer*, NSTZ 1997, 172, 172 ff.

<sup>569</sup> *S/S-Stree*, § 56c Rn. 3 und *LK-Gribbohm*, § 56c. Rn. 2 jeweils mit Verweisung auf *BVerfG*, NJW 1993, 3315, 3315 f.: Die Abgabe von Urinproben nach richterlicher Weisung ist mit dem GG vereinbar und *OLG Düsseldorf*, NSTZ 1984, 332, 332: Gegen Zulässigkeit keine Bedenken, da hier die „kriminogenen Faktoren“ (*S/S-Stree*, § 56c Rn. 4) sitzen. Der Verurteilte war hier stets nur nach Alkoholenuss straffällig geworden.

<sup>570</sup> *Meier* 2001, S. 115.

<sup>571</sup> *S/S-Stree*, § 56c Rn. 3 mit Verweisung auf *Schädler*, BA 1984, 319, 322; *Kunkel*, BA 1984, 332, 332 ff.

<sup>572</sup> *Meier* 2001, S. 115: Zur Beratungs“auflage“ vgl. auch *Beulke/Theerkorn*, NSTZ 1995, 474, 475 ff.

<sup>573</sup> *S/S-Stree*, § 56c Rn. 3.

<sup>574</sup> *Meier* 2001, S. 115 mit Verweisung auf *LG Frankfurt/M.*, NJW 2001, 697, 697, wonach dem Verurteilten mit dessen Einverständnis die Weisung erteilt werden kann, für einen bestimmten Zeitraum zu vorgegebenen Zeiten in seiner Wohnung an- oder abwesend zu sein, was mittels einer „elektronischen Fußfessel“ überwacht werden soll. Vgl. Kapitel 1, S. 2020 ff.

<sup>575</sup> *Meier* 2001, S. 115; *SK-StGB Horn*, § 56c Rn. 13; *Lackner/Kühl*, § 56c Rn. 8; *Tröndle/Fischer*, § 56c Rn. 6 a.

<sup>576</sup> 2001, S. 116; vgl. auch *LK-Gribbohm*, § 56c Rn. 1.

der Verurteilte dieser Hilfen nicht bedarf“, weil etwa – wie *Stree*<sup>577</sup> ausführt – „seine Straftat das Ergebnis einer Ausnahmesituation [– *Gribbohm*<sup>578</sup> spricht von einer „Konfliktlage“–] war, deren Wiederholung unwahrscheinlich ist, und wenn auch sonst die Persönlichkeit des Verurteilten weitere Straftaten nicht befürchten läßt“.

Unzulässig<sup>579</sup> bzw. schon gar nicht als Weisung im Sinne von § 56c StGB zu werten<sup>580</sup> sind Anordnungen, die ausschließlich der Erleichterung der Überwachung des Verurteilten durch das Gericht dienen, wie bspw. die in der Praxis häufige „Weisung“, *dem Gericht während der Bewährungszeit jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel anzuzeigen*, da diesen – wie das *OLG Köln*<sup>581</sup> ausführt – die Zweckbestimmung „Einwirkung auf die künftige Lebensführung des Verurteilten mit dem Ziel einer Resozialisierung – wenigstens mittelbar –“ nicht entnommen werden kann. Eine Nichtbefolgung dieser **weiteren Anordnungen** berechtigt daher auch nicht zum Widerruf der Strafaussetzung.<sup>582</sup> Dagegen können dem Verurteilten ohne weiteres Handlungen auferlegt werden, „die dazu beitragen, die Kontrolle des Bewährungsverhaltens zu erleichtern, [wenn und soweit] [...] hiermit [...] zugleich Auswirkungen auf dieses Verhalten verbunden [sind]“<sup>583</sup>, wie bspw. die Weisung, an einem Urinkontrollprogramm teilzunehmen<sup>584</sup> oder die Weisung, die Erfüllung von Unterhaltungspflichten nachzuweisen<sup>585</sup>.

Von dem Einwilligungserfordernis gem. § 56c III StGB und der wie bei den Auflagen gem. § 56b I 2 StGB auch bei den Weisungen gem. § 56c I 2 StGB geltenden Zumutbarkeitschranke abgesehen, „muß das Gericht bei der Auswahl und Konkretisierung der Weisungen die von der Verfassung vorgegebenen Grenzen beachten“<sup>586</sup>. Unzulässig sind daher Weisungen, die solche Grundrechte verletzen, die auch nicht aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden dürfen, wie z.B. einem bestimmten Verein oder einer Religionsgemeinschaft (nicht) beizutreten oder aus ihm/ihr auszutreten.<sup>587</sup> Darüber hinaus sind – wie *Meier*<sup>588</sup> ausführt – Weisungen auch dann unzulässig, „wenn sie *ungeeignet* sind, um dem Verurteilten bei einer straffreien Lebensführung zu helfen, oder wenn sie *das Maß des Erforderlichen übersteigen*“.

Macht der Verurteilte freiwillige Zusagen für seine künftige Lebensführung, muss das Gericht parallel zu § 56b III StGB gem. § 56c IV StGB auch von Weisungen vorläufig absehen und zunächst abwarten, ob der Verurteilte seine Zusagen einhält. Zweck dieser Vorschrift, die wie bei den Auflagen in der vorliegenden Untersuchung keine praktische Relevanz hatte, ist, „den Verurteilten zu freiwilliger Mitarbeit und zu Eigeninitiative bei seiner Resozialisierung anzuregen“<sup>589</sup>. „Im Übrigen ist das Gericht – so *Meier*<sup>590</sup> – bei der Auswahl und Konkretisierung

<sup>577</sup> S/S-*Stree*, § 56c Rn. 4.

<sup>578</sup> In: LK, § 56c Rn. 1; vgl. auch Rn. 4 mit Verweisung auf *BayObLG*, NJW 1980, 2424, 2425.

<sup>579</sup> So *Meier* 2001, S. 116; SK StGB-*Horn*, § 56c Rn. 5.

<sup>580</sup> *OLG Köln*, NStZ 1994, 509, 509 mit **krit.** Anm. *Bringewat* BewHi 1994, 463, 464; S/S-*Stree*, § 56c Rn. 6; *Göppinger* 1997, S. 753.

<sup>581</sup> NStZ 1994, 509, 509.

<sup>582</sup> *OLG Köln*, NStZ 1994, 509, 509.

<sup>583</sup> S/S-*Stree*, § 56c Rn. 3; *ders.* JR 1990, 122, 122 (Anm. zu *OLG Zweibrücken*, JR 1990, 121, 121 f).

<sup>584</sup> S/S-*Stree*, § 56c Rn. 3 mit Verweisung auf *BVerfG*, NStZ 1993, 482, 482; *OLG Stuttgart*, Die Justiz 1987, 234, 235.

<sup>585</sup> S/S-*Stree*, § 56c Rn. 3.

<sup>586</sup> *Meier* 2001, S. 116.

<sup>587</sup> *Meier* 2001, S. 116; *Tröndle/Fischer*, § 56c Rn. 2 und LK-*Gribbohm*, § 56c Rn. 17 f. (insbes. Rn. 18) mit zahlreichen Beispielen.

<sup>588</sup> 2001, S. 116.

<sup>589</sup> S/S-*Stree*, § 56c Rn. 30.

<sup>590</sup> 2001, S. 116.

der Weisungen frei“. „Allerdings muß es die Weisungen dazu einsetzen, um die Voraussetzungen für die günstige Prognose zu schaffen, die vorliegen muß, damit die Freiheitsstrafe überhaupt zur Bewährung ausgesetzt werden kann“<sup>591</sup>, was bedeutet, dass „das Gericht – wie *Stree*<sup>592</sup> es formuliert – den Hebel dort anzusetzen [hat], wo die *kriminogenen Faktoren* sitzen. Das kann auch ein ungeordnetes Leben sein, so daß dann hieran anzusetzen ist, etwa bei desolaten wirtschaftlichen Verhältnissen“.

Die „kriminalpolitisch bedeutsamste Weisung“<sup>593</sup> und „tatsächlich [...] intensivste Verkörperung einer eigenständigen, auf Spezialprävention ausgerichteten Bewährungsstrafe“<sup>594</sup> ist die *Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers* (§ 56d I StGB).<sup>595</sup> Sie „verfolgt ebenso wie die Erteilung von [anderen] Weisungen eine ausschließlich spezialpräventive Zielsetzung“<sup>596</sup>. „Die Unterstellung hat die Funktion, dem Verurteilten, diejenige *Hilfe und Unterstützung*, aber auch *Kontrolle* zuteil werden zu lassen, die zweckmäßig und notwendig ist, um ihm außerhalb des Strafvollzugs ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen.“<sup>597</sup> Ist diese Maßnahme angezeigt, um den Verurteilten von weiteren Straftaten abzuhalten, steht die Unterstellung unter Bewährungshilfe wie auch die anderen Weisungen nicht im Ermessen des Gerichts, sondern muss gem. § 56d I StGB zwingend erfolgen. „Da sie tief in das Leben des Verurteilten einschneidet, ist das nur der Fall, wenn andere, weniger einschneidende Weisungen nicht ausreichen.“<sup>598</sup> Nach der vom Gesetzgeber in § 56d II StGB aufgestellten Regelvermutung ist die Unterstellung unter die Bewährungshilfe allerdings in der Regel dann angezeigt, wenn der Verurteilte eine Freiheitsstrafe von mehr als 9 Monaten erhält und noch nicht 27 Jahre alt ist. „Das Gericht darf in diesen Fällen von einer Unterstellung nur dann absehen, wenn *besondere* Gründe vorliegen, die die Maßnahme als entbehrlich erscheinen lassen“<sup>599</sup>. Denkbar ist etwa, dass „die Tat lediglich die Reaktion auf einen Ausnahmezustand war, dessen Wiederholung nicht zu erwarten ist“<sup>600</sup>, „sich der Verurteilte einer Heilbehandlung unterzieht oder seinen Aufenthalt in einem geeigneten Heim nimmt (§ 56[c] Abs. 3 StGB), wodurch eine andere, weniger belastende Form der Betreuung und Überwachung gewährleistet sein kann“<sup>601</sup>, „oder wenn der Verurteilte ohnedies der Aufsicht einer Autoritätsperson unterstellt ist (z.B. beim Wehrdienst)“<sup>602</sup>. In den nicht von Abs. 2 erfassten Regelfällen hat das Gericht andererseits besonders zu begründen, weshalb es dennoch die Unterstellung unter die Bewährungshilfe für indiziert hält.<sup>603</sup>

Die Unterstellung erfolgt nach § 56d I StGB für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit, also für einen Zeitraum von 2 bis 5 Jahren<sup>604</sup>, „theoretisch auch noch über die Fünfjah-

<sup>591</sup> *Meier* 2001, S. 116.

<sup>592</sup> *S/S-Stree*, § 56c Rn. 4.

<sup>593</sup> So *Tröndle/Fischer*, § 56d Rn. 1; ähnlich *LK-Gribbohm*, § 56d Rn. 1 „kriminalpolitisch wichtigste Weisung“.

<sup>594</sup> *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 394.

<sup>595</sup> Zur geschichtlichen Entwicklung der Bewährungshilfe siehe *Kerner*, *BewHi* 2002, 5, 8 ff. sowie *Schmelz*, *der Kriminalist* 1998, 419, 419.

<sup>596</sup> *Meier* 2001, S. 116.

<sup>597</sup> *Meier* 2001, S. 116.

<sup>598</sup> *LK-Gribbohm*, § 56d Rn. 2 mit Verweisung auf § 76 E 1962.

<sup>599</sup> *Meier* 2001, S. 117.

<sup>600</sup> *S/S-Stree*, § 56d Rn. 6.

<sup>601</sup> *Meier* 2001, S. 117.

<sup>602</sup> *S/S-Stree*, § 56d Rn. 6.

<sup>603</sup> *Meier* 2001, S. 117; *S/S-Stree*, § 56d Rn. 6.

<sup>604</sup> *Lackner/Kühl*, § 56d Rn. 4: „Im Regelfall empfiehlt es sich, die Unterstellungszeit auf nicht mehr als 2 Jahre festzusetzen.“

resgrenze hinaus (§§ 56a Abs. 1, 56f Abs. 2 StGB)<sup>605</sup>. „Praktisch dürfte es sich – so *Meier*<sup>606</sup> – empfehlen, die **Unterstellung- und Bewährungszeit** nicht vollständig parallel verlaufen zu lassen, sondern die Unterstellung als eine Form der in ihrer Intensität und Verfügbarkeit *abgestuften Einwirkung* auszugestalten, die dem Verurteilten einen zunehmend größer werden- den Freiraum zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung zubilligt bzw. abverlangt“. Von dieser Möglichkeit, die Unterstellungszeit „zwecks konzentrierten und rationellen Einsatzes“<sup>607</sup> lediglich auf einen Teil der Bewährungszeit zu beschränken, war vorliegend jedoch nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht worden:<sup>608</sup>

Bei den zu einer **Freiheitsstrafe** verurteilten Probanden waren es – soweit hier eine Unterstellung unter die Bewährungshilfe überhaupt erfolgt war – nur 7,8% (N = 4<sup>609</sup> von N = 51), bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden nur 8,4% (N = 7<sup>610</sup> von N = 83). Bei den restlichen 92,2% (N = 47) bzw. 91,6% (N = 76) dieser Probanden war dagegen zwischen der festgesetzten Unterstellungs- und Bewährungszeit hinsichtlich der Länge völlige Übereinstimmung festzustellen. Eine Abkürzung der Unterstellungszeit kann allerdings auch noch gem. § 56e StGB nachträglich erfolgen. Bei den im Nachverfahren nach § 57 JGG ausgesetzten Bewährungsstrafen (N = 13) war in 2 Fällen (= 15,4%)<sup>611</sup> die Unterstellungszeit kürzer als die Bewährungszeit festgesetzt worden. Dagegen ergab sich bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden durchweg eine Übereinstimmung zwischen dem Bewährungs- und dem Unterstellungszeitraum.<sup>612</sup>

Unterstellt das Gericht den Verurteilten der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, muss es den Bewährungshelfer namentlich benennen. Eine Überlassung der Auswahl an Dritte ist nicht zulässig (§ 56d IV 1 StGB).<sup>613</sup> Zuständig für die Auswahl ist das Gericht 1. Instanz. Ordnet dagegen das Berufungsgericht die Unterstellung erstmals an, obliegt ihm auch die namentliche Bestellung des Bewährungshelfers. Es darf sie in diesem Fall nicht dem Gericht 1. Instanz überlassen. Gleichwohl hat das Gericht 1. Instanz entsprechend §§ 453 I, 462 II 1 StPO die namentliche Bestellung nachzuholen, wenn sie in der Berufungsinstanz – sei es auch bewusst – unterblieben ist.<sup>614</sup>

#### 4.1.2 Jugendstrafrecht

Während das Erwachsenenstrafrecht Weisungen nur vorsieht, wenn der Verurteilte dieser Hilfe bedarf, um künftig keine Straftaten mehr zu begehen (§ 56c I 1 StGB), *soll* der Jugendrichter nach § 23 I 1 JGG grundsätzlich in allen Fällen der Strafaussetzung zur Bewährung

<sup>605</sup> *Meier* 2001, S. 117.

<sup>606</sup> *Meier* 2001, S. 117.

<sup>607</sup> SK-StGB *Horn*, § 56d Rn. 3; ähnlich auch *Lackner/Kühl*, § 56d Rn. 4.

<sup>608</sup> Siehe Grundauszählung Anhang 2: VII.7. b), S. 691691.

<sup>609</sup> N = 2: Bewährungszeit 3 Jahre und Unterstellungszeit 2 Jahre (Jugendschöffengericht am AG Ulm); N = 1: Bewährungszeit 3 Jahre und Unterstellungszeit 1 Jahr (Jugendschöffengericht am AG Ulm); N = 1: Bewährungszeit 2 Jahre und Unterstellungszeit 1 Jahr (Schöffengericht am AG Ulm). Bei N = 31 Probanden fehlten Angaben zur Dauer der Unterstellungszeit, was dann als „während der Bewährungszeit“ gehandelt worden ist.

<sup>610</sup> N = 1: Bewährungszeit 2 Jahre und Unterstellungszeit 1 Jahr; N = 1: Bewährungszeit 2½ Jahre und Unterstellungszeit 2 Jahre; N = 5: Bewährungszeit 3 Jahre und Unterstellungszeit 2 Jahre. N = 4 ohne Angabe der Unterstellungszeit.

<sup>611</sup> Bewährungszeit 2 Jahre und Unterstellungszeit 1 Jahr. N = 5 ohne Angabe der Unterstellungszeit.

<sup>612</sup> N = 1 ohne Angabe der Unterstellungszeit.

<sup>613</sup> *Meier* 2001, S. 118; *OLG Köln*, NStZ 1991, 453, 453 mit Anm. *Horn*, JR 1991, 476, 476.

<sup>614</sup> *Tröndle/Fischer*, § 56d Rn. 4; *OLG Köln*, NStZ 1991, 453, 454 mit Anm. *Horn*, JR 1991, 476, 477.

dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit **Weisungen** – von denen „nur in besonders gelagerten und zu begründenden Ausnahmefällen abgesehen werden darf“<sup>615</sup> – erteilen, um seine Lebensführung – umfassend<sup>616</sup> – erzieherisch zu beeinflussen. Nach § 23 I 2 JGG kann der Richter dem Jugendlichen oder Heranwachsenden ferner **Auflagen** erteilen, „die – so *Schaffstein/Beulke*<sup>617</sup> – hier wie auch sonst der Ahndung des begangenen Unrechts dienen und zugleich den erzieherischen Wert haben, dem Jugendlichen [oder Heranwachsenden] klarzumachen, daß die Strafaussetzung keinen Freispruch darstellt“. In der Art und Ausgestaltung decken sich die Bewährungsweisungen und -auflagen mit den Weisungen nach § 10 JGG, wobei auch dieser Katalog – wie im Erwachsenenstrafrecht – nur *Beispielscharakter* hat – und den vier nach § 15 I 1 JGG allein zulässigen Auflagen –

- Schadenswiedergutmachung nach Kräften (Nr. 1),
- persönliche Entschuldigung beim Verletzten (Nr. 2),
- Erbringung von Arbeitsleistungen (Nr. 3) und
- Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung (Nr. 4)

– nach *Eisenberg*<sup>618</sup> „bezüglich der Bewährungsaufgaben jedoch unter der Einschränkung, dass sie – im Unterschied zu der bereits verhängten Jugendstrafe bzw. zu selbstständig angeordneten Auflagen (§ 15 [JGG]) als nur zukunftsorientiert – ausschließlich der Förderung der Entwicklung des Verurteilten, d.h. nicht auch ahndenden Zielsetzungen dienen“, während *Ostendorf*<sup>619</sup> die ohnehin einzig legitimierte Zielsetzung der Individualprävention i.S.e. Verhinderung der Straftatwiederholung anerkennt. „So versteht er die Ermessensvorschrift des § 23 I S. 2 JGG, welche sich an die „Soll“-Bestimmung bezüglich der Anordnung von Weisungen in § 23 I S. 1 JGG anschließt, dergestalt, daß es sich um eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Abstufung der Maßnahmeanordnung handle: Soweit die AufLAGENERTEILUNG eine größere Interesseneinbuße bedeute, gingen Weisungen mit geringerer Eingriffintensität vor“<sup>620</sup>. *Feuerhelm*<sup>621</sup> lehnt die von *Eisenberg* vertretene Abgrenzung der Bewährungsaufgaben von den selbstständigen Auflagen mit Blick auf die Formulierung des § 23 I 2 JGG, welche die Auflagen ausdrücklich von der Zielbestimmung des Weisungen – erzieherische Beeinflussung – absetzt, ab: „Damit wird klar, daß bei den Auflagen auch andere als spezialpräventive Funktionen zulässig sind.“

Die richterliche **Unterstellung unter einen Bewährungshelfer** während der Bewährungszeit (die eine Höchstdauer von 3 Jahren hat) für die Dauer von höchstens 2 Jahren<sup>622</sup> ist – im Unterschied zum allgemeinen Strafrecht – nach § 24 I 1 JGG im Jugendstrafrecht obligatorisch.

<sup>615</sup> *Schaffstein/Beulke* 1998, § 25 III 3 S. 163.

<sup>616</sup> *Schaffstein/Beulke* 1998, § 25 III 3 S. 163.

<sup>617</sup> *Schaffstein/Beulke* 1998, § 25 III 3 S. 163, so auch *Böhm* 1996, S. 222 und *Heublein*, ZfJ 1994, 464, 466.

<sup>618</sup> *Eisenberg*, § 23 Rn. 5; **a.A.** *Böhm* 1996, S. 222; *Brunner/Dölling*, § 23 Rn. 1; *Schaffstein/Beulke* 1998, § 25 III 3 S. 163; *Heublein*, ZfJ 1994, 464, 466; *Feuerhelm* 1997, S. 63 unter (nicht zwingendem) Hinweis auf *BT-Drs.* 6/3250, S. 315 sowie (wortgleich) *BT-Drs.* 7/550, S. 329.

<sup>619</sup> *Ostendorf*, § 23 Rn. 2.

<sup>620</sup> *Berndt* 1994, S. 28 mit Verweisung auf *Ostendorf*, § 23 Rn. 5.

<sup>621</sup> 1997, S. 63.

<sup>622</sup> Während früher der Proband während der gesamten Dauer der Bewährungszeit dem Bewährungshelfer unterstellt wurde, ist nunmehr seit der Neufassung des § 24 JGG durch das 1. JGGÄndG vom 30.08.1990 zwischen der Dauer von Bewährungs- und Unterstellungszeit zu unterscheiden.

Allerdings besteht nach § 24 II JGG nicht nur die Möglichkeit der vorzeitigen Aufhebung der Unterstellung, sondern auch die der Verkürzung oder Verlängerung der Unterstellungszeit, wobei sich das Höchstmaß dann nach § 22 II 2 JGG – 4 Jahre – bestimmt. „Aus Gründen der Kontinuität hat dies während der laufenden Unterstellung zu geschehen.“<sup>623</sup>

In den Fällen, in denen die Aussetzung zur Bewährung nach § 57 I und II JGG einem nachträglichen Beschlussverfahren vorbehalten bleibt, „erscheint es – so *Eisenberg*<sup>624</sup> – rechtlich zulässig, neben der verhängten Jugendstrafe zum Zwecke einer Art „**Vorbewährung**“ Weisungen und/oder Auflagen zu erteilen, um die spätere Entscheidung vorzubereiten“. Rechtsgrundlage hierfür bilden die §§ 8 II 1, 10, 15 JGG in analoger Anwendung, nicht dagegen §§ 23, 24 JGG, „weil es an einer Aussetzung zur Bewährung gerade fehlt“<sup>625</sup>. Während *Eisenberg*<sup>626</sup> „in diesem Rahmen (§ 10 [JGG] entsprechend) [...] auch die Weisung an den Jugendlichen [bzw. Heranwachsenden, § 105 JGG], mit einem Bewährungshelfer Kontakt aufzunehmen [für] zulässig“ hält, ist es nach Auffassung von *Ostendorf*<sup>627</sup> „unzulässig [...], für die Zeit der noch nicht ausgesprochenen Bewährung bereits einen Bewährungshelfer gem. den §§ 24, 25 [JGG] zu bestellen“. In der Praxis wird jedoch der ersten Ansicht gefolgt. So war bei N = 25 der vorliegend insgesamt N = 26 (also 96,2%) nach § 57 JGG verurteilten Probanden bereits in der Vorbewährungszeit die Anordnung der Bewährungshilfe erfolgt. Lediglich in einem Fall war die Weisung der Bewährungshilfe erst im Nachverfahren, in dem die Jugendstrafe dann zur Bewährung ausgesetzt wurde, erteilt worden. Hierbei handelte es sich allerdings auch um den Fall, in dem über die Strafaussetzung schon „spätestens in 2 Wochen“ entschieden werden sollte. Eine Kontaktaufnahme mit dem Bewährungshelfer wäre in diesem kurzen Zeitraum praktisch sowieso nicht umsetzbar gewesen. Auch die von *Flümann*<sup>628</sup> registrierte Praxis zeigt diese Handhabung auf. In seiner Untersuchung waren im LG-Bezirk Karlsruhe 65% der Unterstellungen Vorbewährungsfälle, im LG-Bezirk Freiburg waren es 26% und im LG-Bezirk Mannheim 9%.

Und schließlich eröffnet auch die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung nach § 27 JGG dem Jugendrichter gem. § 29 S. 1 und 2 JGG kraft Verweisung auf §§ 23, 24 I 1 und 2, II und III JGG (analog) „die Möglichkeit einer Maßnahmeintervention in Form von **Weisungen und Auflagen**“<sup>629</sup> wie bei der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung. Neben den vorrangig erzieherischen Belangen, die mit den Auflagen und Weisungen – wie auch bei der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung (§ 21 JGG) – verfolgt werden, „sollen sie [zusätzlich] im Verlauf ihrer Durchführung dazu dienen, die Ungewissheit auszuräumen, die zur Entscheidung nach § 27 [JGG] geführt hat“<sup>630</sup>. „Aus dieser zweitgenannten Zielsetzung heraus ergeben sich – so *Eisenberg*<sup>631</sup>, allerdings ohne nähere Konkretisierung – Unterschiede in der Ausgestaltung der Anordnungen des Richters sowie der Aufsicht und Betreuung durch den Bewährungshelfer“.

<sup>623</sup> *Eisenberg*, § 25 Rn. 7; vgl. *Schaffstein/Beulke* 1998, § 25 III 2 S. 163, die außerdem ausdrücklich darauf hinweisen, „daß der Beginn der Unterstellungszeit stets mit der Bewährungszeit zusammenfallen muß“.

<sup>624</sup> *Eisenberg*, § 57 Rn. 6 mit Verweisung auf *Kübel/Wollentin*, *BewHi* 1970, 215, 219; zust. *Brunner/Dölling*, § 57 Rn. 4; *a.A. Wollny*, *BewHi* 1970, 17, 17; *Ostendorf*, Grdl. zu §§ 57-60 Rn. 7, § 57 Rn. 5-7.

<sup>625</sup> *Eisenberg*, § 57 Rn. 6; *Schaffstein/Beulke* 1998, § 25 V S. 167.

<sup>626</sup> *Eisenberg*, § 57 Rn. 6; so auch *Kübel/Wollentin*, *BewHi* 1970, 215, 219; bedingt zustimmend auch *DSS-Sonnen*, § 57 Rn. 15.

<sup>627</sup> In: JGG, § 57 Rn. 7; so auch *Wollny*, *BewHi* 1970, 17, 23; *Kruse*, *ZRP* 1993, 221, 223.

<sup>628</sup> 1983, S. 105 Tabelle 1.

<sup>629</sup> *Walther* 2000, S. 59.

<sup>630</sup> *Eisenberg*, § 29 Rn. 2.

<sup>631</sup> *Eisenberg*, § 29 Rn. 2.



## 4.2 Fälle, in denen keine Bewährungsanordnung erging

Nur in zwei der hier untersuchten Fälle (= 0,8%) war ganz – also nicht nur vorläufig aufgrund eines freiwilligen Anerbietens angemessener Leistungen bzw. freiwilligen Zusagen für die künftige Lebensführung – von Auflagen und Weisungen (auch Bewährungshilfe) sowie weiteren Anordnungen abgesehen worden. Beide Probanden waren nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt worden, was im Hinblick auf die Fassung des § 23 I 1 JGG bezüglich der Weisungen als Soll-Vorschrift nur konsequent ist. Ansonsten unterscheiden sich die beiden Fälle jedoch stark voneinander:

Zum einen handelt es sich um den bereits – zum Teil – geschilderten Fall 1<sup>632</sup>

Der 38 Jahre alte, getrennt lebende, H.K., selbstständiger Montagebauer, allerdings ohne Aufträge, Vater von 7 Kindern, davon 2 aus 1. und 5 aus 2. Ehe (ein 6. Kind war verstorben), wurde am 07.04.1994 vom Schöffengericht am AG Ulm rechtskräftig wegen 2 Vergehen der Nötigung, davon in 1 Fall in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Opfer der Straftaten, die etwa 1 Jahr zurücklagen, war seine Ehefrau, mit der er zum damaligen Zeitpunkt noch zusammenlebte. Das Bundeszentralregister wies insgesamt 9 Eintragungen – 8 Geldstrafen sowie 1 Freiheitsstrafe von 5 Monaten 1 Woche mit Strafaussetzung (Bewährungszeit zunächst 3 Jahre mit 2-maliger nachträglicher Verlängerung), die allerdings fast 13 Jahre zurücklag – auf. Zum Zeitpunkt der aktuellen Verurteilung befand sich der Proband seit ca. 3 Wochen in einer anderen Strafsache in U-Haft. Das Gericht behielt sich in seinem Bewährungsbeschluss vor, über die Festsetzung einer Geld- oder Arbeitsauflage nach der Haftentlassung des Angeklagten zu entscheiden. Am 16.06.1994 wurde der Proband in der anderen Strafsache vom Schöffengericht am AG Ulm wegen Diebstahls und versuchter Erpressung sowie Fahrens ohne Fahrerlaubnis unter Einbeziehung der 10-monatigen Freiheitsstrafe zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr 10 Monaten ohne Bewährung verurteilt.

Für eine nachträgliche Erteilung von Auflagen und Weisungen (auch Bewährungshilfe) sowie weiteren Bewährungsanordnungen war damit kein Raum mehr.

### *Fall 5*

Durch Urteil des Schöffengerichts am AG Ulm vom 24.06.1994 wurde gegen den 34-jährigen, verheirateten R.W., Vater 2-er Kinder, bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten, wegen eines mehr als 2 Jahre zurückliegenden Kreditbetruges zum Nachteil der Volksbank Ulm eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu DM 40 verhängt. Der der Volksbank Ulm entstandener Schaden wurde auf DM 38.212,94 beziffert. Zum Tatzeitpunkt war der Proband Geschäftsführer und Gesellschafter einer von ihm ein Jahr zuvor gegründeten – und inzwischen notleidend gewordenen – Ein-Mann-GmbH, die er in der Folgezeit an eine US-Gesellschaft zum symbolischen Kaufpreis von DM 1 veräußert hatte. Gegen das Urteil des Schöffengerichts am AG Ulm legte die Staatsanwaltschaft Ulm Berufung ein. Durch Berufungsurteil des LG Ulm vom 22.02.1995 wurde das Urteil des AG Ulm aufgehoben und der Proband zu 6 Monaten Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilt. Die Bewährungszeit wurde auf 2 Jahre festgesetzt. Auflagen und Weisungen (auch Bewährungshilfe) sowie sonstige Bewährungsanordnungen wurden vom LG Ulm nicht erteilt. Den der Volksbank entstandenen Schaden hatte der Proband trotz seiner desolaten wirtschaftlichen Verhältnisse – monatlich nur DM 1.400 Ar-

<sup>632</sup> S. 36.

beitslosenhilfe (Verdienst Ehefrau monatlich DM 1.600) und mindestens DM 100.000 Schulden – im Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bereits freiwillig und zu großen Teilen ausgeglichen.

Im zweiten Fall dürfte für den Verzicht auf Bewährungsanordnungen durch das Gericht wohl eine Rolle gespielt haben, dass zum einen – soweit es um die Erteilung von Auflagen ging – der Proband durch die freiwillige Schadenswiedergutmachung bereits Genugtuung für das begangene Unrecht geleistet hatte, zum anderen – soweit es um Weisungen (auch Bewährungshilfe) ging – der Straftat ein Ausnahmecharakter zuerkannt worden war, die keine Wiederholungen befürchten liess: Der Proband war strafrechtlich nicht vorbelastet. Die Straftat stand im Zusammenhang mit seiner notleidend gewordenen GmbH, der er sich bereits 2¼ Jahre vor der Berufungsverhandlung entledigt hatte. Und schließlich war zwischen der Straftatenbegehung und dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung in der Berufungsinstanz ein Zeitraum von nahezu 3 Jahren verstrichen, in dem sich der Proband bereits „bewährt“ hatte. Tatsächlich konnte die Strafe im Ergebnis auch nach einem völlig reibungslosen Verlauf der Bewährungszeit erlassen werden.

Bezogen auf die Fälle mit einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** beträgt der Anteil der Probanden ohne Bewährungsanordnungen 1,6% (N = 2 von N = 126). Dieser Anteil ist in den früheren Untersuchungen von *Sydow*<sup>633</sup> an erwachsenen Probanden mit 34,6% – für seine Untersuchung waren die beiden ersten Jahre nach Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung im Jahre 1953 maßgeblich –, von *Bindzus*<sup>634</sup> – jugendliche und heranwachsende Probanden, wobei allerdings 69 seiner 91 Heranwachsenden nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilt worden waren – mit 24,1% (ohne Fürsorgezöglinge 14,1%), von *Wittig*<sup>635</sup> – erwachsene Probanden – mit 23,6% und von *Vogt*<sup>636</sup> – Jugendstrafen mit Strafaussetzung – mit 12,5% wesentlich höher. Nicht als „Auflage“<sup>637</sup> wurden hierbei von *Vogt* die obligatorische Unterstellung unter Bewährungshilfe sowie die Verpflichtung zur Mitteilung des Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsels gezählt. Dennoch ergab sich vorliegend bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung bzw. nach § 27 JGG sich kein solcher Fall, bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden nur ein einziger, und zwar für die Dauer der Vorbewährungszeit, die hier allerdings nur 2 Wochen dauerte. Bei den zu einer Freiheitsstrafe waren N = 8 Probanden (= 6,3%) ohne Auflagen und Weisungen (ausgenommen Bewährungshilfe und weitere Anordnungen) geblieben.

## 4.3 Überblick über die angeordneten Auflagen und Weisungen und deren quantitative Bedeutung im allgemeinen Strafrecht und Jugendstrafrecht

### 4.3.1 Auflagen und deren quantitative Bedeutung

Insgesamt waren dem hier untersuchten Probandenkreis 266 Auflagen<sup>638</sup> – durchschnittlich also 1,06 Auflagen pro Proband – erteilt worden. Am häufigsten<sup>639</sup>, nämlich in 44,8% der

<sup>633</sup> 1963, S. 43.

<sup>634</sup> 1966, S. 52 Tabelle 27.

<sup>635</sup> 1969, S. 51.

<sup>636</sup> 1972, S. 100.

<sup>637</sup> Die rechtliche und dogmatische Trennung der „Auflagen“ in Auflagen und Weisungen ist erst durch das 1. StrRG vom 01.04.1970 erfolgt.

<sup>638</sup> Die „oder“-Fälle wurden nur als 1 Auflage gezählt, da auch nur eine davon zu erfüllen war. Bei Mehrfachzählung der „oder“-Fälle waren es 270 Auflagen.

Fälle (N = 112<sup>640</sup>), konnte die Auflage, einen *Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen*, angetroffen werden. Eine „Gemeinnützige Einrichtung“ i.d.S. ist jede öffentliche oder private Einrichtung, die gemeinnützige, insbesondere soziale oder kulturelle Zwecke verfolgt, wie z.B. das Rote Kreuz, der Weisse Ring, der Bund für Alkohol und Drogen im Straßenverkehr, der Kinderschutzbund, Frauenhäuser, Tierheime, Vereine der Entlassenenfürsorge, Resozialisierungs- und Opferfonds, wie der Bewährungs- und Straffälligenhilfereverein.<sup>641</sup> „Die Auswahl obliegt dem Gericht“, wobei dieses – so Meier<sup>642</sup> – „da es sich bei der Auflage um eine Form der dem Täter abverlangten „symbolischen“ Wiedergutmachung handelt, [...] möglichst eine Einrichtung auswählen [sollte], deren Aktivitäten sich zu dem Tatgeschehen in Beziehung setzen lassen“. Höhenmäßig bewegen sich die vorliegend festgesetzten Geldbeträge zwischen DM 300 und 20.000. Am zweithäufigsten – in 40,8% der Fälle (N = 102) – war die Auflage, *sonst gemeinnützige Leistungen (JGG: Arbeitsleistung)* zu erbringen, angeordnet worden. Obwohl im Erwachsenenstrafrecht grundsätzlich auch gemeinnützige Leistungen in Gestalt von Naturalieferungen von bspw. Kleidern, Bücher an gemeinnützige Einrichtungen denkbar sind<sup>643</sup>, „beschränkten“ sich die Gerichte im Untersuchungsbezirk ausschließlich auf die Anordnung von gemeinnütziger Arbeitsleistung. Überwiegend – bei N = 85 – war dabei die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden – 20 bis 400 Stunden – konkret festgelegt worden. Bei den weiteren N = 17 sollten bspw. wöchentlich 20 bzw. 16 Stunden bis zur Aufnahme einer geregelten Arbeit geleistet werden, teilweise auch begrenzt auf eine Höchstanzahl von z.B. 100 Stunden.<sup>644</sup> Dagegen war von einer *Schadenswiedergutmachungsaufgabe* nur bei etwa einem Fünftel der Probanden – 21,6% (N = 54) – Gebrauch gemacht worden. In der Mehrzahl dieser Fälle – bei N = 34 – sollte die Wiedergutmachung nach Kräften erfolgen bzw. war kein Betrag festgesetzt worden, „nur“ bei N = 20 der Probanden war der Betrag – von DM 500 bis 24.000 – konkretisiert. Schlusslicht bildete im allgemeinen Strafrecht die Auflage der *Zahlung eines Geldbetrages zugunsten der Staatskasse* sowie im Jugendstrafrecht die Auflage der *persönlichen Entschuldigung beim Verletzten* mit jeweils nur N = 1 Probanden.

Auch hier ergaben sich bei den einzelnen Straforten erhebliche Unterschiede:

Insgesamt waren bei den N = 126 zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden 131 Auflagen<sup>645</sup> – somit im Durchschnitt 1,04 Auflagen pro Proband – angeordnet worden. Und auch hier herrscht eindeutig die Auflage der *Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung* vor. Sie war in 57,1% der Fälle (N = 72) verhängt worden.<sup>646</sup> Mit großem Abstand folgen die Auflagen der *Erbringung sonst gemeinnütziger Leistungen* mit 26,2% (N = 33) und der *Schadenswiedergutmachung* mit 23% (N = 29). Die Auflage der *Zahlung eines Geldbetrages zugunsten der Staatskasse* war – wie bereits ausgeführt – nur bei N = 1 Probanden (= 0,8%) zum Tragen gekommen. Von der Wiedergutma-

<sup>639</sup> Vgl. *Grasnik*, NJW 1959, 1999, 2002, die schon „glaubte“, dass diese Auflage im Vordergrund steht.; vgl. außerdem *Ulsamer* 1962, S. 86.

<sup>640</sup> Bei den einzelnen Auflagen wurden die „oder“-Auflagen mehrfach gezählt.

<sup>641</sup> *Meier* 2001, S. 111 f. mit Verweisung auf *LK-Gribbohm*, § 56b Rn. 12.

<sup>642</sup> *Meier* 2001, S. 112. Dies wird in der Praxis regelmäßig auch so gehandhabt.

<sup>643</sup> *LK-Gribbohm*, § 56b Rn. 17.

<sup>644</sup> Im Folgenden als Anordnung nach Wochen bezeichnet.

<sup>645</sup> N = 1 Probanden war sowohl eine Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung als auch zugunsten der Staatskasse auferlegt worden. Diese wurden hier als zwei Auflagen gezählt. Bei Mehrfachzählung auch der „oder“-Fälle waren es sogar 135 Auflagen.

<sup>646</sup> Bei *Sydow* 1963, S. 43 betrug dieser Anteil 33,5% und bei *Wittig* 1969, S. 50 f. Tabelle 18 50,7%, wobei es die Möglichkeit gemeinnütziger Arbeit noch nicht gab.

chungsauflage war dagegen insbesondere im Hinblick auf den durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 neu eingefügten § 56b II 2 StGB, der eine eindeutige Vorrangstellung der Wiedergutmachungsaufgabe gegenüber den übrigen Auflagen normiert, dagegen nur äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht worden, wobei den Gerichten im Untersuchungsbezirk zugute gehalten werden muss, dass nur insgesamt 15,2% der hier analysierten Verurteilungen in 1. Instanz (= 38 von 250) am 28.10.1994 oder später erfolgt waren. Verglichen mit der Untersuchung von Wittig<sup>647</sup> an seinen 199 erwachsenen Straftätern – sie wurde bei ihm nur in 7,6% und zusammen mit anderen Auflagen in weiteren 7%, insgesamt also bei 14,6% der Fälle angeordnet – ist ihr Anteil mit 23% dennoch ungleich höher. Dagegen ist der Prozentsatz bei Sydow<sup>648</sup> mit 22,3% fast identisch. Wie auch vorliegend kam Wittig<sup>649</sup> zu dem Ergebnis, dass unter den Auflagen „die Geldbußen einsam an der Spitze liegen“. Sie allein machten bei ihm 44,2% der Auflagen aus, wobei sich dieser Anteil um 6,5% auf insgesamt 50,7% erhöhte, wenn die Fälle, in denen Geldbußen neben anderen Auflagen angeordnet worden waren, mit berücksichtigt wurden. Wittig<sup>650</sup> folgerte hieraus, „daß [sich] die Gerichte [...] einen besonders nachhaltigen und erzieherisch wirkenden Eindruck auf den Täter davon versprechen, daß sie ihn die Folgen der Tat an Vermögenseinbußen spüren lassen“. Ein weiterer Vorteil – so zutreffend Wittig<sup>651</sup> – ist, „daß die Aufлагenerfüllung bei Geldbußen auch verhältnismäßig leicht zu überwachen und die Maßnahme in der Regel nach kurzer Zeit erledigt ist“.

Die N = 83 zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden erhielten insgesamt 87 Auflagen. Dies sind durchschnittlich 1,05 pro Proband. Hier war bei etwas mehr als der Hälfte – 51,8% (N = 43) – der Probanden die Auflage der *Erbringung einer Arbeitsleistung* auferlegt worden, während der Anteil der Probanden mit der Auflage der *Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung* „nur“ 30,1% (N = 25) beträgt. Bei den jugendlichen und heranwachsenden Probanden von Bindzus<sup>652</sup> beträgt dieser Prozentsatz 26,1%, allerdings waren 69 seiner 91 heranwachsenden Probanden nach Erwachsenenstrafrecht (bei ihnen beträgt der Anteil 39,1%) verurteilt worden. Bei Vogt<sup>653</sup> – Jugendstrafe mit Strafaussetzung – waren es 21,5%. Das Verhältnis dieser beiden Auflagen ist im Vergleich zur Freiheitsstrafe also nahezu umgekehrt. Von einer *Schadenswiedergutmachungsaufgabe* war in 21,7% (N = 18) der Fälle Gebrauch gemacht worden. Fast identisch ist der Prozentsatz bei den jugendlichen und heranwachsenden Probanden von Bindzus<sup>654</sup> mit 20,8% (bei seinen nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Probanden beträgt der Anteil allerdings 25,1%). Dagegen ist bei Vogt<sup>655</sup> auch dieser Prozentsatz mit 10% wesentlich geringer. Die Erbringung einer Arbeitsleistung war in den Untersuchungen von Bindzus und Vogt keinem Probanden – auch nicht als Weisung – auferlegt worden. Als Auflage existiert die gemeinnützige Arbeit im Jugendstrafrecht erst seit 1990 durch das 1. JGGÄndG.<sup>656</sup> Auch bei dem N = 1 Probanden (= 1,2%) mit der Auflage der *persönlichen Entschuldigung beim Verletzten* lag eine Verurteilung zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung zugrunde.

<sup>647</sup> 1969, S. 54.

<sup>648</sup> 1963, S. 44.

<sup>649</sup> 1969, S. 50 f. Tabelle 18 und S. 52.

<sup>650</sup> 1969, S. 50 f. Tabelle 18 und S. 52.

<sup>651</sup> 1969, S. 52.

<sup>652</sup> 1966, S. 54 Tabelle 28.

<sup>653</sup> 1972, S. 102 Tabelle 30.

<sup>654</sup> 1966, S. 54 Tabelle 28.

<sup>655</sup> 1972, S. 102 Tabelle 30.

<sup>656</sup> Vgl. hierzu Feuerhelm 1997, S. 54 f.

Bei den N = 26 nach § 57 JGG verurteilten Probanden ist die Quote der *Arbeitsaufgabe* mit 65,4 % (N = 17) noch höher als bei der Jugendstrafe. Außerdem erhielten 30,8% der Probanden (N = 8) die Auflage der *Geldzahlung zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung* sowie 23,1% (N = 6) die Auflage der *Schadenswiedergutmachung*. Insgesamt waren hier 31 Auflagen – somit durchschnittlich 1,19 Auflagen pro Proband – verhängt worden.

Der Anteil der N = 15 nach § 27 JGG verurteilten Probanden mit der Auflage der *Erbringung einer Arbeitsleistung* beträgt 60% (N = 9). Bei immerhin 46,7% (N = 7) wurde die Auflage der *Geldzahlung zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung* angeordnet. Eine *Schadenswiedergutmachungsaufgabe* erhielt „nur“ N = 1 Proband (= 6,7%). Insgesamt konnten hier 17 Auflagen – im Durchschnitt 1,13 pro Proband – gezählt werden.

#### 4.3.2 Ausgestaltung der Auflagen

Bei den einzelnen Auflagen ergab sich – hinsichtlich der Ausgestaltung – folgendes Bild:<sup>657</sup>

Übersicht 18. Schadenswiedergutmachungsaufgabe.

Schadenswiedergutmachungsaufgabe		Freiheitsstrafe mit StrA.	Jugendstrafe mit StrA.	§ 57 JGG	§ 27 JGG	Gesamt
Keine	N	97	65	20	14	196
	%	77%	78,3%	76,9%	93,3%	78,4%
DM 500- 1.000	N	2	4	1	-	7
	%	1,6%	4,8%	3,8%	-	2,8%
DM 1.500- 5.000	N	3	4	1	-	8
	%	2,4%	4,8%	3,8%	-	3,2%
DM 7.200-7.800	N	2	1	-	-	3
	%	1,6%	1,2%	-	-	1,2%
DM 24.000	N	2	-	-	-	2
	%	1,6%	-	-	-	0,8%
Ohne Betragsangabe /nach Kräften	N	20	9	4	1	34
	%	15,9%	10,8%	15,4%	6,7%	13,6%
Schadenswiedergutmachung insges.	N	29	18	6	1	54
	%	23%	21,7%	23,1%	6,7%	21,6%
Gesamt	N	126	83	26	15	250
	%	100%	100%	100%	100%	100%
% von N = 250		50,4%	33,2%	10,4%	6%	100%

Unabhängig von der Strafart blieben also die Probanden überwiegend – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 16,4%-Punkten – von einer Wiedergutmachungsaufgabe verschont. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, stellt man fest, dass die Anordnungsquoten sowohl bei der Freiheitsstrafe mit 23% als auch bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung mit 21,7 % sowie den Verurteilungen nach § 57

<sup>657</sup> Siehe Grundauszählung Anhang 2: VII. 2., S. 679 f.

JGG mit 23,1% entweder dem Durchschnittswert mit 21,6% in etwa entsprechen bzw. jedenfalls mit +1,4%-, +0,1%- und +1,5%-Punkten nicht signifikant hiervon abweichen. Lediglich bei den Verurteilungen nach § 27 JGG liegt die Anordnungsquote mit 6,7% wesentlich – um -14,9%-Punkte – unter der durchschnittlichen Vergleichszahl von 21,6%. Soweit den Probanden die Schadenswiedergutmachung auferlegt und diese betragsmäßig festgesetzt worden war, zeigt sich ein Gefälle: Während bei der Freiheitsstrafe die Beträge von DM 500-24.000 reichen, liegt das Maximum bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung zwischen DM 7.200 und 7.800 sowie bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden zwischen DM 1.500 und 5.000. Innerhalb dieser Kategorien ergaben sich – wohl aufgrund der zu geringen Anzahl der Probanden – keine signifikanten Abweichungen von den Durchschnittswerten. In dem einzigen Fall mit einer Verurteilung nach § 27 JGG und einer Wiedergutmachungsaufgabe war „nur“ eine solche ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften verhängt worden. Deutlich wird allerdings auch, dass insgesamt überwiegend in den Fällen mit einer Schadenswiedergutmachungsaufgabe – in 63% – „lediglich“ eine solche nach Kräften bzw. ohne Betragsangabe verhängt worden war.

Übersicht 19. Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung.

Geldzahlungsaufg. zug. einer gemeinn. Einr.		Freiheitsstrafe mit StrA.	Jugendstrafe mit StrA.	§ 57 JGG	§ 27 JGG	Gesamt
Keine	N	54	58	18	8	138
	%	42,9%	69,9%	69,2%	53,3%	55,2%
DM 300- 1.500	N	14	13	7	6	40
	%	11,1%	15,7%	26,9%	40%	16%
DM 1.600- 3.000	N	33	9	1	1	44
	%	26,2%	10,8%	3,8%	6,7%	17,6%
DM 4.000-8.000	N	19	3	-	-	22
	%	15,1%	3,6%	-	-	8,8%
DM 10.000-20.000	N	6	-	-	-	6
	%	4,8%	-	-	-	2,4%
Geldzahl. zug. einer gemeinn. Einr. insges.	N	72	25	8	7	112
	%	57,1%	30,1%	30,8%	46,7%	44,8%
Gesamt	N	126	83	26	15	250
	%	100%	100%	100%	100%	100%
% von N = 250		50,4%	33,2%	10,4%	6%	100%

Gut erkennbar ist auch hier, dass die Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung mit Abstand am häufigsten bei den zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden mit einem Anteil von 57,1% verhängt worden war, gefolgt von den nach § 27 JGG verurteilten Probanden mit 46,7%. Deutlich niedriger sind dagegen die Prozentsätze bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung bzw. nach § 57 JGG verurteilten Probanden mit 30,1% bzw. 30,8%. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich außerdem, dass die Anordnungsquote bei der Freiheitsstrafe mit 57,1% wesentlich – um +12,3%-Punkte – über dem Durchschnitt von 44,8% liegt, hingegen bei den zu einer Jugendstrafe oder nach § 57 JGG verurteilten Probanden diese Auflage mit 30,1% bzw. 30,8% klar unterdurchschnittlich häufig gewählt worden war. Die Abweichungen vom Durch-

schnittswert betragen hier -14,7%- bzw. -14%-Punkte. Bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden liegt die Anordnungsquote mit 46,7% allerdings nur geringfügig – um +1,9%-Punkte – über dem Durchschnitt. Und auch hier sind – soweit eine Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung auferlegt worden war – hinsichtlich ihrer Höhe bei den einzelnen Strafarten erhebliche Unterschiede festzustellen:

Während bei den zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden die Geldbußen von DM 300-20.000 reichen – überproportional häufig, wenn auch nicht immer signifikant, waren es Geldbußen von DM 1.600-3.000 (26,2% vs. 17,6%: +8,6%-Punkte) und DM 4.000-8.000 (15,1% vs. 8,8%: +6,3%-Punkte) sowie DM 10.000-20.000 (4,8% vs. 2,4%: +2,4%-Punkte), wohingegen die Geldbußen von „nur“ DM 300-1.500, wenngleich nicht signifikant, unterrepräsentiert sind (11,1% vs. 16%: -4,9%) – liegt der Höchstbetrag bei den zu einer Jugendstrafe verurteilten Probanden bei DM 4.000-8.000 sowie bei den nach §§ 57 bzw. 27 JGG verurteilten Probanden „nur“ bei DM 1.600-3.000. Bei den zu einer Jugendstrafe verurteilten Probanden entsprechen gerade noch die Geldbußen von DM 300-1.500 mit 15,7% in etwa der durchschnittlichen Häufigkeit von 16%, wohingegen die Probanden mit Geldbußen von DM 1.600-3.000 mit 10,8% und DM 4.000-8.000 mit 3,6% eindeutig unterdurchschnittlich sind. Die Abweichungen zu den durchschnittlichen Vergleichszahlen von 17,6% bzw. 8,8% betragen -6,8%- bzw. -5,2%-Punkte. Noch extremer ist dieses Verhältnis bei den nach §§ 57 und 27 JGG verurteilten Probanden: Bei diesen sind weit überproportional Geldbußen von „nur“ DM 300-1.500 mit 26,9% bzw. 40% angeordnet worden – die Abweichungen zum Durchschnitt von 16% nach oben betragen +10,9%- und +24%-Punkte, während bereits die Geldbußen von DM 1.600-3.000 mit 3,8% bzw. 6,7% nur sehr unterdurchschnittlich – -13,8%- und -10,9%-Punkte – häufig feststellbar waren.

Von der Auflage der **Zahlung eines Geldbetrages zugunsten der Staatskasse**, die nur bei nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten angeordnet werden kann, war lediglich bei N = 1 (= 0,8%) der zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden Gebrauch gemacht worden, und zwar i.H.v. DM 1.500<sup>658</sup>.

<sup>658</sup> In diesem Fall war allerdings zusätzlich auch noch eine Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung mit gleichfalls DM 1.500 angeordnet worden.

Übersicht 20. Erbringung sonst gemeinnütziger Leistungen bzw. Arbeitsleistungen.

Arbeitsaufgabe		Freiheitsstrafe mit Stra.	Jugendstrafe mit Stra.	§ 57 JGG	§ 27 JGG	Gesamt
Keine	N	93	40	9	6	148
	%	73,8%	48,2%	34,6%	40%	59,2%
20-40 Stunden	N	1	6	6	-	13
	%	0,8%	7,2%	23,1%	-	5,2%
50-80 Stunden	N	4	7	3	4	18
	%	3,2%	8,4%	11,5%	26,7%	7,2%
100-120 Stunden	N	10	12	3	4	29
	%	7,9%	14,5%	11,5%	26,7%	11,6%
150-200 Stunden	N	11	6	1	-	18
	%	8,7%	7,2%	3,8%	-	7,2%
240-400 Stunden	N	6	1	-	-	7
	%	4,8%	1,2%	-	-	2,8%
Wochen	N	1	11	4	1	17
	%	0,8%	13,3%	15,4%	6,7%	6,8%
Erbringung sonst gemeinn. Leist. ins- ges.	N	33	43	17	9	102
	%	26,2%	51,8%	65,4%	60%	40,8%
Gesamt	N	126	83	26	15	250
	%	100%	100%	100%	100%	100%
% von N = 250		50,4%	33,2%	10,4%	6%	100%

Anschaulich dargestellt ist, dass die Arbeitsaufgabe vorzugsweise bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten angeordnet worden war. Während der Anteil der Probanden mit einer Arbeitsaufgabe bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden mit 51,8% sowie bei den nach §§ 57 und 27 JGG verurteilten Probanden mit 65,4% bzw. 60% wesentlich – um +11%-, +24,6%- bzw. +19,2%-Punkte – über der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit von 40,8% liegt, sind die zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden bei dieser Auflage mit 26,2% deutlich – um -14,6%-Punkte – unterrepräsentiert. Und auch hier zeigen sich hinsichtlich der Anzahl der Arbeitsstunden bei den einzelnen Strafarten erhebliche Unterschiede:

Während bei den zu einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe verurteilten Probanden – soweit konkretisiert – bis zu 400 Stunden<sup>659</sup> angeordnet worden waren, lag das Maximum bei den nach

<sup>659</sup> Nach *Feuerhelm* 1997, S. 179 ff. und 406 f. sollte auch bei längeren ausgesetzten Freiheitsstrafe eine Obergrenze von 360 Stunden nicht überschritten werden, um den Verurteilten nicht übermäßig zu belasten. Bei einer Tagesquote von 6 Stunden würde dies die Erledigung einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen ermöglichen. *Feuerhelm*, a.a.O., S. 182 Fn. 41 weist außerdem auf eine unveröffentlichte Entscheidung des *OLG Frankfurt* vom 16.06.1993 (3 Ws 210/93) hin, wonach eine Arbeitsaufgabe nach § 56b StGB im Umfang von 1.250 Stunden eine unzumutbare Anforderung für den Betroffenen darstellt und deshalb gesetzwidrig ist; die Arbeitsaufgabe wurde anschließend auf 300 Stunden festgesetzt. Dieser Umfang ist auch in der Entscheidung des *BVerfGE* 83, 119, 129 nicht beanstandet worden. *Meier* 2001, S. 112 f. m.w.N. ver-



§ 57 JGG verurteilten Probanden bei 150-200 Stunden und bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden „nur“ bei 100-120 Stunden. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der Zeilenrandverteilung, stellt man außerdem fest, dass lediglich bei der Freiheitsstrafe die Anordnungsquoten von 240-400 Stunden mit 4,8% und 150-200 Stunden mit 8,7% – wenn auch nur mit +2%- bzw. +1,5%-Punkten – über den jeweiligen Durchschnittswerten von 2,8% bzw. 7,2% liegen, hingegen bereits 100-120 Stunden (7,9% vs. 11,6%) sowie 50-80 Stunden (3,2% vs. 7,2%) und 20-40 Stunden (0,8% vs. 5,2%) unterdurchschnittlich häufig angeordnet worden war. Die – wenn auch nicht signifikanten – Abweichungen nach unten betragen -3,7%-, -4%- und -4,4%-Punkte. Nahezu umgekehrt ist diese Beziehung bei der Jugendstrafe: Während hier die 240-400-stündigen Arbeitsauflagen mit 1,2% – wenn auch mit -1,6%-Punkten nicht signifikant – unter der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit von 2,8% liegen, waren 100-120 Stunden (14,5% vs. 11,6%), 50-80 Stunden (8,4% vs. 7,2%) und 20-40 Stunden (7,2% vs. 5,2%) – wenn auch gleichfalls nicht signifikant – überrepräsentiert. Die Abweichungen betragen hier +2,9%-, +1,2%- sowie +2%-Punkte. Exakt dem Durchschnitt entspricht die Auflage von 150-200 Stunden: 7,2% vs. 7,2%. Bei den Verurteilungen nach § 57 JGG ist die dortige Höchstzahl von 150-200 mit 3,8% (vs. 7,2%) – wenn auch mit 3,4%-Punkten nicht signifikant – unterproportional häufig verhängt worden, wohingegen die Auflagen mit geringerer Stundenanzahl – 50-80 Stunden mit 11,5% und vor allem 20-40 Stunden mit 23,1% – überdurchschnittlich häufig angeordnet worden waren. Die – im ersten Fall nicht signifikante – Abweichung zu den Durchschnittswerten von 7,2% und 5,2% beträgt +4,3%- bzw. +17,9%-Punkte. In etwa der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit entspricht hier die Auflage mit 100-120 Stunden: 11,5% vs. 11,6%. Im Falle der Verurteilungen nach § 27 JGG haben sich die Gerichte – soweit konkretisiert – auf 100-120 Stunden und 50-80 Stunden beschränkt. Die Anordnungsquoten von jeweils 26,7% liegen folglich wesentlich – um +15,1%- bzw. +19,5%-Punkte – über den durchschnittlichen Vergleichswerten von 11,6% bzw. 7,2%. Bei den zu einer Jugendstrafe sowie nach § 57 JGG verurteilten Probanden ist des Weiteren überproportional häufig – in 13,3% bzw. 15,4% der Fälle – eine wochenweise Anordnung der Arbeitsstunden erfolgt. Diese Prozentsätze liegen klar – um +6,5%- bzw. +8,6%-Punkte – über dem Durchschnitt von 6,8%. Demgegenüber sind die zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden mit 0,8% hier deutlich – um -6%-Punkte – unterrepräsentiert, während bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden die Anordnungsquote diesbezüglich in etwa durchschnittlich ist: 6,7% vs. 6,8%.

Die Auflage der **persönlichen Entschuldigung beim Verletzten**, die nur bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht festgesetzt werden kann, war nur in einem einzigen Fall angeordnet worden, und zwar im Rahmen einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung.

### 4.3.3 Bewährungshilfe

Die Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers kann nach § 56d I StGB bzw. 24 I 1 JGG<sup>660</sup> für die gesamte Dauer der Bewährungszeit oder auch nur eines Teils derselben erfolgen. Von den N = 126 zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden waren 40,5% (N = 51) im Bewährungsbeschluss einem

weist außerdem auf England und Wales, wo die „community service order“ fest etabliert ist, und die Obergrenze bei 240 Stunden liegt. Vorliegend erhielten jeweils N = 1 Proband 240, 250 bzw. 400 Stunden sowie N = 4 Probanden 300 Stunden.

<sup>660</sup> Seit der Neufassung des § 24 JGG durch das 1. JGGÄndG 1990 wird zwischen der Dauer der Bewährungszeit und der Unterstellungszeit unterschieden. Davor wurde der Proband während der gesamten Bewährungszeit einem Bewährungshelfer unterstellt. Vgl. *Schaffstein/Beulke* 1998, § 25 III 2 S. 162.

Bewährungshelfer unterstellt worden.<sup>661</sup> Ganz eindeutig dominiert bei diesen die 3-jährige Unterstellungszeit.<sup>662</sup> Sie war in 56,9% (N = 29) der von Bewährungshilfe betroffenen Fällen angeordnet worden. Bei den weiteren 43,1% (N = 22) der Probanden waren folgende Bewährungshilfezeiten festgesetzt worden: 1 Jahr: N = 2 (= 3,9%), 2 Jahre: N = 13 (= 25,5%) und schließlich 4 Jahre: N = 7 (13,7%).

Von der Möglichkeit, die Unterstellungszeit nur auf einen Teil der Bewährungszeit zu beschränken war – wie bereits ausgeführt – nur sehr vereinzelt – nämlich lediglich in 4 Fällen (= 7,8%) – Gebrauch gemacht worden. Überwiegend – bei N = 47 (= 92,2%) – war die Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers für die gesamte Dauer der Bewährungszeit erfolgt.

Von den N = 83 zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden waren ausnahmslos alle der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt worden, wobei die Bewährungshilfezeit überwiegend – in 83,1% der Fälle (N = 69) – auf 2 Jahre festgesetzt worden war. Lediglich bei N = 1 Probanden (= 1,2%) war eine Unterstellungszeit von 1 Jahr für ausreichend erachtet worden. Etwas überrascht hat, dass die Gerichte in immerhin 15,7% der Fälle (N = 13) die in § 24 I 1 JGG normierte Höchstdauer von 2 Jahren überschritten und eine 3-jährige Unterstellungszeit angeordnet hatten.

Wie bei der Freiheitsstrafe war auch hier bei der Betreuungs- und Bewährungszeit weitgehend – nämlich in 91,6% der Fälle (N = 76) – völlige Übereinstimmung festzustellen. Nur bei 8,4% der Probanden (N = 7) war die Unterstellungszeit kürzer als die Bewährungszeit.

Soweit bei den N = 26 nach § 57 JGG verurteilten Probanden bereits in der „Vorbewährungszeit“ eine Bewährungshilfeunterstellung erfolgt war, nämlich bei N = 25, war sie für die gesamte Dauer der „Vorbewährungszeit“ erfolgt. Nur in einem Fall war die Bewährungshilfe erst im Nachverfahren angeordnet worden. Bei den im Nachverfahren nach § 57 JGG ausgesetzten Bewährungsstrafen (N = 13) war in 2 Fällen (= 15,4%)<sup>663</sup> die Unterstellungszeit – 1 Jahr – kürzer als die Bewährungszeit – 2 Jahre. Bei den im Nachverfahren nach § 57 JGG ausgesetzten Bewährungsstrafen (N = 13) war – wie bereits ausgeführt – in 2 Fällen (= 15,4%)<sup>664</sup> die Unterstellungszeit kürzer als die Bewährungszeit festgesetzt worden.

Auch bei den N = 15 nach § 27 JGG verurteilten Probanden entspricht die Dauer der Betreuungszeit durchweg exakt der Bewährungszeit.

<sup>661</sup> In der Untersuchung von *Sydow* 1963, S. 43 waren nur 1,6% der Probanden (= 3 von 188) unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers gestellt worden. Bei den nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten heranwachsenden Probanden von *Bindzus* 1966, S. 58 waren es 53,6% und bei *Wittig* 1969, S. 55 f. 5,5%. *Kaiser* 1997, § 45 3. S. 430 schätzt den Anteil bei der Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung auf 25%.

<sup>662</sup> Nach *Lackner/Kühl*, § 56d Rn. 4 m.w.N. empfiehlt es sich allerdings, die Unterstellungszeit im Regelfall nicht auf mehr als 2 Jahre festzusetzen. Falls notwendig kann sie dann später gem. § 56e StGB veränderten Bedürfnisse angepasst werden. So auch *Tröndle/Fischer*, § 56d Rn. 1 m.w.N., wonach erfahrungsgemäß eine 2 Jahre übersteigende Unterstellungszeit nicht erforderlich ist.

<sup>663</sup> N = 5 Probanden ohne Angabe der Unterstellungszeit.

<sup>664</sup> Bewährungszeit 2 Jahre und Unterstellungszeit 1 Jahr. N = 5 ohne Angabe der Unterstellungszeit.

#### 4.3.4 Weisungen (ohne Bewährungshilfe) und deren quantitative Bedeutung

Dem hier untersuchten Probandenkreis waren insgesamt 397 Weisungen (mit Nachverfahren gem. § 57 JGG, aber ohne Bewährungshilfe)<sup>665</sup> – durchschnittlich somit 1,59 Weisungen pro Proband – erteilt worden. Erwartungsgemäß ergaben sich zwischen dem Erwachsenen- und Jugendstrafrecht deutliche Unterschiede: So waren es bei den zu **Freiheitsstrafe** verurteilten Probanden 59 Weisungen – 0,47 Weisung pro Proband –, bei den zu **Jugendstrafe** mit Strafaussetzung verurteilten Probanden 218 Weisungen – 2,63 Weisungen pro Proband –, bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung 78 Weisungen – exakt 3 Weisungen pro Proband – im Nachverfahren kamen 7 Weisungen hinzu, somit also 85 Weisungen – durchschnittlich dann also 3,27 Weisungen pro Proband – sowie bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden 35 Weisungen – folglich 2,33 pro Proband.

Wie in der Untersuchung von Vogt<sup>666</sup> an 200 zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten jugendlichen und heranwachsenden Probanden war auch hier (mit Abstand) am häufigsten folgende – jedoch umstrittene – Weisung „*Der/die Verurteilte wird dem zuständigen Bewährungshelfer unterstellt, dessen Weisungen er/sie in jeder Hinsicht zu befolgen hat. Dies gilt insbesondere für Wohnung, Arbeit und Freizeitgestaltung*“ erteilt worden. Sie war bei insgesamt 53,2% der Probanden (N = 133<sup>667</sup>) feststellbar. Nach h.M.<sup>668</sup> ist sie unzulässig, da das Gesetz das Recht, Auflagen zu erteilen und die Lebensführung des Verurteilten durch Anordnungen zu beeinflussen, gem. §§ 56b und 56c StGB ausschließlich dem Gericht zuerkennt, das dieses nicht an andere Personen delegieren kann. „Diese [Weisungs-] Befugnis kann [...] [dem Bewährungshelfer bzw. dem Jugendgerichtshelfer deshalb] auch nicht in der Weise verliehen werden, daß eine Weisung erteilt wird, die Anweisungen des Bewährungshelfers [generell oder in Teilbereichen] zu befolgen“<sup>669</sup>. Dem Bewährungshelfer obliegt vielmehr „nur“ die Aufgabe, die Erfüllung der richterlichen Anordnungen zu überwachen.<sup>670</sup> „Gegen die Delegation spricht auch, daß eine derartige Weisung zu unbestimmt und zu weit ist, als daß sie gegen Mißbrauch und Willkür hinreichend Schutz böte.“<sup>671</sup> Folge der Unzulässigkeit dieser Weisung ist, dass im Falle ihrer Nichtbefolgung der Widerruf der Strafaussetzung ausgeschlossen ist.<sup>672</sup>

<sup>665</sup> Siehe Grundauszählung Anhang 2: VII.3. und 4., S. 682 ff.

<sup>666</sup> Auch für Vogt 1972, S. 103 m.w.N. war die Häufigkeit dieser Weisung überraschend, „denn einmal ist die Rechtmäßigkeit dieser Auflage heftig umstritten (Rechtmäßigkeit bejahend: *Quadt*, RdJ 1956, 164, 165 f.; *Schnitzerling*, RdJ 1957, 263, 263; a.A.: *Dallinger-Lackner*, § 23 Rn. 6; *Grethlein*, § 23 Anm. 2 b; *Pentz*, NJW 1958, 1768, 1768 f.; *Berndt*, R., BewHi 1963, 229, 233 lehnt diese Auflage strikt ab.; *Stree* 1960, S. 148) und zum anderen wird die Stellung des Bewährungshelfers von den Probanden ohnehin schon als so stark angesehen, daß eine solche Auflage gar nicht erforderlich ist“. Vogt 1972, S. 103 Fn. 5 selbst hält die Weisung für unzulässig: „Das Weisungsrecht ist dem Richter anvertraut worden, das er nicht auf einen Nichtrichter delegieren kann“.

<sup>667</sup> Mit Nachverfahren i.R.d. Verurteilungen nach § 57 JGG.

<sup>668</sup> Siehe bspw. *BVerfG*, NStE Nr. 5 zu § 56c StGB; *Lackner/Kühl*, § 56d Rn. 5; *Pentz*, NJW 1958, 1768, 1768 f.; *Stree* 1960, S. 148; *Brunner/Dölling*, § 23 Rn. 2; *Dallinger/Lackner*, § 23 Rn. 6; *Schaffstein/Beulke* 1998, § 25 III 3 S. 164.

<sup>669</sup> *S/S-Stree*, § 56d Rn. 4; so auch *Fischer/Tröndle*, § 56d Rn. 5; *LK-Gribbohm*, § 56d Rn. 7; *SK-StGB Horn*, § 56d Rn. 2 und *Eisenberg*, § 10 Rn. 9 mit Verweisung auf Art. 101 I 2 GG; *Ulsamer* 1962, S. 150 f. m.w.N.

<sup>670</sup> *OLG Zweibrücken*, BA 1995, 189, 190.

<sup>671</sup> *Schaffstein/Beulke* 1998, § 25 III 3 S. 164; so auch *Dallinger/Lackner*, § 23 Rn. 6.

<sup>672</sup> *S/S-Stree* § 56c Rn. 15/16.

„Dieses Zusammenspiel von Anweisungen und Überwachung kann es aus praktischen Erwägungen rechtfertigen, dem Bewährungshelfer bei seiner begleitenden Bewährungsbetreuung einen gewissen Spielraum zu gewähren, der jedoch den Kern der richterlichen „Weisungshoheit“ nicht angreifen darf“<sup>673</sup>. „Es ist deshalb – wie das *OLG Zweibrücken*<sup>674</sup> ausführt – nicht zu fordern, daß der Richter seine Weisung bis ins letzte Detail präzisieren muß, da eine solch starre Regelung den sich innerhalb eines längeren Zeitraums der Bewährungsdauer verändernden tatsächlichen Erfordernissen nicht gerecht werden könnte; andererseits ist es nicht zulässig, dem Bewährungshelfer ein selbstständiges [verbindliches] Anweisungsrecht gegenüber dem Verurteilten zu verleihen.“

„Dem Bewährungshelfer darf demgemäß, von untergeordneten Detailergänzungen abgesehen, nicht die nähere Ausgestaltung einer Auflage oder Weisung überlassen werden“<sup>675</sup>, so nicht die Festlegung von Raten und Fristen bei einer Geldauflage oder die Auswahl der gemeinnützigen Einrichtung, der eine Geldauflage zukommen soll. Er kann auch nicht dadurch bei der Ausgestaltung der Weisungen eingeschaltet werden, dass der Richter dem Verurteilten ein Verbot mit dem Vorbehalt einer Erlaubnis seitens des Bewährungshelfers erteilt. Unzulässig wäre etwa, den Kinobesuch von der Erlaubnis des Bewährungshelfers abhängig zu machen.<sup>676</sup> Wohl aber kann dem Verurteilten vom Gericht aufgegeben werden, bestimmte Handlungen vorher mit dem Bewährungshelfer zu *besprechen*, etwa einen Wohnungs- oder Arbeitsplatzwechsel<sup>677</sup>; dieser darf aber nicht die Zustimmung des Bewährungshelfers zur Voraussetzung haben.“<sup>678</sup> Dennoch war die Weisung „*Ohne vorherige Zustimmung des Bewährungshelfers darf der/die Verurteilte seine/ihre Wohnung oder Arbeitsstelle nicht wechseln bzw. aufgeben*“ vorliegend am zweithäufigsten – in 32,4% der Fälle (N = 81) – angeordnet worden.

Dem Verurteilten könnte allenfalls aufgegeben werden, Wohnung und Arbeitsstelle nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem Bewährungshelfer zu wechseln.<sup>679</sup>

Unbedenklich ist deshalb auch folgende Weisung, die N = 7 nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden auferlegt worden war: „*Der Verurteilte hat sich im Einvernehmen bzw. in Absprache mit dem Bewährungshelfer um eine (nicht näher bestimmte) Arbeitsstelle zu bemühen.*“

Unzulässig<sup>680</sup> – trotzdem die Weisungsbefugnis beim Gericht verbleibt – sind allerdings die Weisungen „*Der/die Verurteilte darf seine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle nur mit Zustim-*

<sup>673</sup> *OLG Zweibrücken*, BA 1995, 189, 190 mit Verweisung auf die Anm. von *Stree*, JR 1990, 122, 123.

<sup>674</sup> *OLG Zweibrücken*, BA 1995, 189, 190

<sup>675</sup> *OLG Schleswig*, OLGSt § 56b Nrn. 1, 2; *OLG Frankfurt/M.*, NStZ-RR 1997, 2, 3; einschr. *OLG Schleswig*, SchlHA 1988, 168, 169 f.; *OLG Hamm*, NStZ 1998, 56, 56 bei Bestimmung der Art der auferlegten gemeinnützigen Arbeit.

<sup>676</sup> *Stree* 1960, S. 149 Fn. 41; a.A. *Dallinger/Lackner*, § 23 Rn. 6 a.

<sup>677</sup> *OLG Hamm*, NStZ 1985, 310, 311.

<sup>678</sup> S/S-*Stree*, § 56d Rn. 4; vgl. auch *Eisenberg*, § 23 Rn. 16; a.A. *Brunner/Dölling*, § 23 Rn. 2 mit Verweisung auf *BVerfG*, NStZ 1981, 21, 22 zu § 68b I 1 Nr. 1 StGB.

<sup>679</sup> *Tröndle/Fischer*, § 56c Rn. 5 a mit Verweisung auf *OLG Hamm*, NStZ 1985, 310, 311; vgl. auch *OLG Koblenz*, OLGSt Nr. 6 zu § 57, Beschluss vom 15.11.1983: Die Weisung, binnen 2 Monaten eine Bescheinigung seines Arbeitgebers über Aufnahme und die Art der Arbeit oder aber eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes über Meldung als Arbeitsuchender vorzulegen, steht im Einklang mit der Rspr. des *BVerfG*, zumal die Maßnahme für die Überwachung der dem Verurteilten gleichfalls auferlegten Schadenswiedergutmachung erforderlich sein kann.

<sup>680</sup> *Ostendorf*, § 10 Rn. 11; *Schaffstein/Beulke*, § 15 II 1 S. 99; *DSS-Diemer*, § 10 Rn. 31; *Brodkorb* 1998, S. 497. Vgl. hierzu auch *Ulsamer* 1962, S. 162 ff., insbes. S. 167 f. m.w.N.

„*Der Verurteilte hat sich umgehend um eine Arbeitsstelle zu bemühen und darf eine angenommene Arbeit nicht ohne Zustimmung des Gerichts wechseln oder aufgeben*“, „da sie den Probanden zu einer bestimmten einzelnen Arbeit oder einer bestimmten Berufstätigkeit [...] [anweisen]; [...] für einen solchen Eingriff in die Berufsfreiheit [die auch die freie Wahl des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte umfasst,] läßt der Gesetzesvorbehalt des Art. 12 GG keinen Raum“<sup>681</sup>. Diese beiden Weisungen waren jeweils N = 1 nach § 57 JGG verurteilten Probanden erteilt worden. Aus demselben Grund unzulässig ist daher auch die vom Jugendschöffengericht am AG Ulm gleich 3-mal verhängte Weisung, „*Der Verurteilte hat – alternativ im Heim ... – die Lehre abzuschließen*“. Nach Auffassung von *Eisenberg*<sup>682</sup> ist die Weisung, eine Lehre zu beenden, nur zulässig, „soweit dadurch nicht (faktisch) die Ausbildung der Art nach angeordnet wird“, da andernfalls die freie Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte (Art. 12 GG) beeinträchtigt würde<sup>683</sup>. *Ostendorf*<sup>684</sup> lehnt dagegen die Zulässigkeit einer solchen Weisung generell ab. „Soweit das Gericht gleichwohl die Weisung erteilen will, eine bestimmte Lehre oder Ausbildung anzunehmen – hält *Eisenberg*<sup>685</sup> deshalb – [...] wegen Art. 12 GG die Zustimmung des Jugendlichen und des Erziehungsberechtigten [für] unabdingbar“. Keine Probleme bereitet dagegen die gleichfalls vom Jugendschöffengericht am AG Ulm einem Probanden erteilte Weisung, wonach *der Verurteilte zu versuchen hat, den Lehrabschluss zu erreichen*, da ihm hier „ein angemessener Spielraum [...] belassen“<sup>686</sup> wird. Unzulässig ist daher auch bereits der erste Teil folgender Weisung, die im Rahmen einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung auferlegt worden war: „*Der Verurteilte hat im ... (Heim) seine Lehre zu beginnen und darf sie nur mit Zustimmung des Bewährungshelfers wechseln oder aufgeben*“, da der Proband zur Aufnahme einer bestimmten Lehre angewiesen wird; der zweite Teil der Weisung ist – nach den vorstehend gemachten Ausführungen – sowieso unzulässig. Damit „bleibt – so *Ostendorf*<sup>687</sup> – eigentlich nur die Weisung, sich beim Arbeitsamt zu melden und die möglicherweise angebotenen Vorstellungstermine einzuhalten“, obwohl – wie *Ostendorf*<sup>688</sup> weiter ausführt „angesichts des Mangels an Ausbildungsplätzen und angesichts der Jugendarbeitslosigkeit [...] viele [...] dankbar [wären], wenn ihnen per Gerichtsbeschluß Ausbildung und Arbeit vermittelt würden“. Erkannt wurde die Problematik auch vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen. Dieses formulierte die Weisung, die N = 1 zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilter Proband erhalten hatte, (deshalb) wie folgt: „*Der Verurteilte hat seine Ausbildung zu durchlaufen, jedenfalls aber einer geregelten Tätigkeit nachzugehen*.“ Aufgrund der angebotenen Alternative einer sonst geregelten Tätigkeit ist diese Weisung völlig unbedenklich und nicht zu beanstanden. Geradezu ein Paradebeispiel für Unzulässigkeit ist jedoch wiederum – was den ersten Teil betrifft – die nachfolgende einem nach § 57 JGG verurteilten Probanden erteilte Weisung: „*Der Verurteilte hat die Ausbildungsstelle im Baugeschäft ... (Name) anzunehmen und in der Firma ... (Name der Ausbildungsstelle) alles zu unterlassen, was zu deren Verlust führen müßte*“.

<sup>681</sup> S/S-*Stree*, § 56c Rn. 8; **a.A.** *Kohlhaas*, NJW 1965, 1068, 1068; *Birmanns*, NJW 1965, 2001, 2001.

<sup>682</sup> In: JGG, § 10 Rn. 11.

<sup>683</sup> *LG Hannover*, RdJ 1962, 13, 13 f.; siehe aber nach allg. Strafrecht zu §§ 57 III, 56c II Nr. 1 StGB *OLG Hamm*, NStZ 1985, 310, 311; zu § 68 b StGB *BVerfG*, NStZ 1981, 21, 22. Vgl. hierzu auch *Ulsamer* 1962, S. 167 f.

<sup>684</sup> In: JGG, § 10 Rn. 11.

<sup>685</sup> In: JGG, § 10 Rn. 11; so auch *Ostendorf*, § 10 Rn. 11.

<sup>686</sup> *LK-Gribbohm*, § 56c Rn. 6.

<sup>687</sup> In: JGG, § 10 Rn. 11; *Brunner/Dölling*, § 10 Rn. 8 a.

<sup>688</sup> In: JGG, § 10 Rn. 11.

Dagegen ist die einem zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung erteilte Weisung „*Der Verurteilte hat innerhalb von 2 Wochen seinen Pkw VW Golf GTi bei der Zulassungsstelle abzumelden und ihn binnen 2 Monaten zu veräußern. Beides ist dem Gericht unverzüglich nachzuweisen.*“ wegen Verstoßes gegen Art. 14 GG unzulässig.<sup>689</sup> Nachdem sie den Probanden in der freien Verfügung über sein Eigentum behindert, ist sie auch nicht vom Besitzverbot des § 56c II Nr. 4 StGB umfasst. Diese Vorschrift könnte allenfalls Grundlage für die Anweisung sein, den Pkw für eine bestimmte Zeit der Polizei in Verwahrung zu geben.<sup>690</sup>

Ein zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilter ghanischer Proband war angewiesen worden, „*ab sofort in ... (Ort) Wohnung zu nehmen*<sup>691</sup> und sich der Ausländerbehörde zur Verfügung zu stellen“. Zu beachten ist bei einer solchen Weisung, dass Ausländern und Asylbewerbern bezüglich Wohnung und Arbeitsplatz Weisungen nur erteilt werden dürfen, wenn Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vorhanden ist. Ob eine solche Aufenthaltserlaubnis vorgelegen hatte, liess sich aus der vorliegenden Akte jedoch nicht entnehmen.

Unzulässig ist es auch, *einen Ausländer anzuweisen, das Bundesgebiet zu verlassen*<sup>692</sup> und es während der Bewährungszeit – zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten – nicht wieder zu betreten<sup>693</sup>. Nicht betroffen von dieser Problematik ist jedoch folgende einem nach § 57 JGG verurteilten minderjährigen italienischen Jugendlichen erteilte Weisung: „*Der Verurteilte hat nach seiner Freilassung aus der JVA Ulm sich direkt und unverzüglich in den Haushalt seiner Eltern nach ... (Italien) zu begeben und dort wieder seinen ständigen Aufenthalt zu nehmen. Ohne Einwilligung seiner Eltern darf der Angeklagte seinen Wohnsitz nicht verlassen, insbesondere nicht in die BRD zurückkehren*“, da sie die Einreise des minderjährigen Probanden in das Bundesgebiet nicht allgemein verbietet, sondern lediglich von einem Zustimmungserfordernis der erziehungsberechtigten Eltern abhängig macht. Die Zulässigkeit der Übertragung der Weisungsbefugnis hinsichtlich des Wohnsitzes auf die Eltern des Probanden dürfte gleichfalls unproblematisch sein, da das Aufenthaltsbestimmungsrecht normalerweise den Eltern gem. § 1631 I BGB ohnehin zusteht.

<sup>689</sup> Ulsamer 1962, S. 157 f. „Eingriffe in das Eigentum sind nur in dem durch Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 GG gesetzten Rahmen zulässig, also ausschließlich durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes. § 24 StGB [a.F. = § 56c StGB n.F.] enthält keine ausdrückliche Ermächtigung zur Vornahme von Eigentumsbeschränkungen.“

<sup>690</sup> S/S-*Stree*, § 56c Rn. 21; LK-*Gribbohm*, § 56c Rn. 9; a.A. Ulsamer 1962, S. 157 f., der im Hinblick darauf, dass Art. 14 GG auch „sonstige Rechte“, wie etwa den Besitz, schützt auch diese Weisung für verfassungswidrig hält.

<sup>691</sup> Art. 11 I, II GG steht dem nicht entgegen („Deutschen-Grundrecht“).

<sup>692</sup> BayObLGSt 1980, 101, 105 f., da sie inhaltlich einer Ausweisung nach § 10 I AuslG gleichzusetzen ist und einen Eingriff darstellt, der durch das Ausländergesetz abschließend geregelt ist und schon deshalb nicht im Wege der Weisung vorgenommen werden kann; OLG Karlsruhe, Die Justiz 1964, 90, 90, mangels „jeglicher Beziehung zu dem wesentlichen Ziel des § 24 StGB, durch geeignete Einwirkung auf den Resozialisierungswillen des Verurteilten seine straffreie Führung zumindest für die Dauer der Bewährungszeit in kontrollierbarer Weise sicherzustellen“; OLG Stuttgart, Die Justiz 1988, 104, 104 zumindest Bedenken gegen die Zulässigkeit; OLG Schleswig, SchlHA/L-T 1991, 118, 119: Unzulässig, da es im Ergebnis eine Ausweisung darstellt, die abschließend durch das AuslG geregelt ist und ausschließlich im Kompetenzbereich der Ausländerbehörde liegt.; S/S-*Stree* § 56c Rn. 17; LK-*Gribbohm*, § 56c Rn. 6; Tröndle/Fischer, § 56c Rn. 4.

<sup>693</sup> OLG Koblenz, GA 1985, 517, 517; OLG Koblenz, NStZ 1987, 24, 25 mit Anm. Meyer; LG Freiburg, JR 1988, 523, 524: Nur zulässig, wenn dadurch die Erziehung des Jugendlichen/Heranwachsenden gefördert und gesichert werden soll, nicht aber wenn alleiniger Zweck ist, die Allgemeinheit vor Straftaten zu schützen; mit krit. Anm. Eisenberg; S/S-*Stree*, § 56c Rn. 17; LK-*Gribbohm*, § 56c Rn. 6; Eisenberg, § 10 Rn. 18.

Zumindest bedenklich ist auch die einem am 21.04.1994 vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen nach § 57 JGG verurteilten, zu diesem Zeitpunkt in Strafhaft befindlichen 19-jährigen, ledigen Probanden erteilte Weisung, „*unverzüglich – wie vorgesehen – in ... (Ort) – bei der Lebenspartnerin und seinem 2½-jährigen Kind – einen festen Wohnsitz zu begründen*“. „Nicht nur unzumutbar, wie [es das] *OLG Nürnberg*<sup>694</sup> [...] annimmt, sondern – so *Gribbohm*<sup>695</sup> – [wegen Verstoßes gegen Art. 1 I GG] grundgesetzeswidrig ist [...] die Weisung, daß der Verurteilte die Trennung von seiner Familie beende und zu ihr zurückkehre.“<sup>696</sup> Zumindest Nebeneffekt dieser Anweisung war auch die Wiederherstellung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, was als Weisung allerdings unzulässig ist<sup>697</sup>, und im Ergebnis vorliegend auch scheiterte. Am 19.12.1994 teilte der Bewährungshelfer dem Gericht mit, dass aus der Wohnungsnahme mit Lebensgefährtin und Kind nichts geworden sei, da der Vermieter dagegen war und sich auch die Lebensgefährtin gegen eine Fortsetzung der Lebensgemeinschaft aussprach. Wohlweislich hat das LG Ulm im Gegensatz zum AG Göppingen in der Beschwerde des Probanden gegen die Ablehnung der Strafaussetzung auch den „Verstoß“ gegen diese Weisung nicht als Begründung angeführt.

Nachdem die einem 23-jährigen ledigen Verurteilten erteilte Weisung, zunächst in sein Elternhaus zurückzukehren für verfassungsgemäß gehalten wird<sup>698</sup>, dürfte hingegen die vorliegend einem 20-jährigen ledigen – am 31.01.1994 vom Jugendschöffengericht am AG Ulm nach § 57 JGG verurteilten – türkischen Probanden erteilte Weisung „*Der Verurteilte darf seinen Wohnort – Elternhaus – nur mit Zustimmung des Gerichts wechseln*“ gleichfalls zulässig sein, zumal der Proband in dieser Strafsache vom 22.07. bis 17.09.1993 in U-Haft gesessen hatte und in deren Anschluss eine Heimunterbringung erfolgt war. Das Heim musste er am 24.11.1993 wegen einer Schlägerei verlassen. Seither war er wieder bei seinen Eltern wohnhaft. *Stree*<sup>699</sup> weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass von § 56c StGB allgemein Einschränkungen der freien Entfaltung der Persönlichkeit gedeckt sind (Art. 2 I GG), „da Weisungen den Verurteilten lenken sollen“.

Unzulässig ist – da der Jugendrichter hier gleichfalls seine Befugnis, Weisungen zu erteilen auf eine bestimmte Person überträgt<sup>700</sup> – auch die generelle Weisung, „*den Anweisungen der Heimbetreuer unbedingt nachzukommen*“. Sie war bei N = 1 der zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden angeordnet worden.

Auch die Zulässigkeit folgender Weisung, von der N = 6 zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden betroffen waren, ist – zumindest – bedenklich: „*Der Verurteilte hat sich an die Heimordnung zu halten.*“ Zwar wird die (generelle) Weisungsbefugnis

<sup>694</sup> NJW 1959, 1451, 1452.

<sup>695</sup> In: LK, § 56c Rn. 18 mit Verweisung auf *Bruns*, NJW 1959, 1393, 1396 sowie *S/S-Stree*, § 56c Rn. 9, die einen Verstoß gegen § 888 II ZPO annehmen.

<sup>696</sup> Demselben Probanden war im Übrigen auch die – teils unzulässige – Weisung „*Der Angeklagte hat die Ausbildungsstelle im Baugeschäft ... (Name) anzunehmen und alles zu unterlassen, was zu deren Verlust führen müsste*“ erteilt worden.

<sup>697</sup> *Tröndle/Fischer*, § 56c Rn. 3.

<sup>698</sup> *LK-Gribbohm*, § 56c Rn. 18, *S/S-Stree*, § 56c Rn. 8 und *Tröndle/Fischer*, § 56c Rn. 3 jeweils mit Verweisung auf *OLG Bremen*, GA 1957, 415, 415 f.; a.A. *SK-StGB Horn*, § 56c Rn. 4, wonach der Grundsatz der Achtung der Menschenwürde es verbietet, einen Volljährigen zur Rückkehr ins Elternhaus anzuweisen.

<sup>699</sup> In: *S/S*, § 56c Rn. 8 mit Verweisung auf *BVerfG*, StV 1993, 465, 465 = NJW 1993, 3315, 3315 sowie im Ergebnis daher auch richtig *OLG Stuttgart*, Die Justiz 1987, 234, 235; *OLG Zweibrücken*, NSTZ 1989, 578, 578 mit Anm. *Stree*, JR 1990, 122, 123.

<sup>700</sup> *Eisenberg*, § 10 Rn. 9.

vom Gericht nicht auf eine bestimmte Person delegiert – die (geltende) Heimordnung ist vielmehr Bestandteil der dem Angeklagten vom Gericht erteilten Weisungen – jedoch dürfte sie nur zulässig sein, wenn sie allein unter allgemein erzieherischem Aspekt eingesetzt wird, nicht jedoch wenn es nur – wie *Horn*<sup>701</sup> anmerkt – um die „Erzwingung der Anstaltsdisziplin“ geht.

Eine unzulässige Delegation des richterlichen Weisungsrechts auf den Bewährungshelfer (bzw. andere Dritte) ist nach einer Entscheidung des *OLG Zweibrücken*<sup>702</sup> auch bei der Verpflichtung des Verurteilten, „im Falle erneuter Alkoholauffälligkeit nach entsprechender Weisung seines Bewährungshelfers eine ambulante Alkoholtherapie durchzuführen“, gegeben. Ähnliche – unzulässige – Weisungen konnten auch vorliegend registriert werden. So die folgende Weisung, die im Zusammenhang mit der Anordnung einer stationären Drogenentziehungstherapie bei einem zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden gemacht worden war: „*Ein Wechsel der Therapiestelle bedarf der Zustimmung des Therapeuten und des Bewährungshelfers*“. In den folgenden zwei Weisungen, die im Rahmen einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung erteilt worden waren, wurde die Entscheidung über das „Ob“ einer Heilbehandlung bzw. Entziehungskur dem Bewährungshelfer sogar ganz überlassen:

- „*Der/die Verurteilte hat eine psychosoziale Beratungsstelle aufzusuchen und ggf. nach Weisung seines Bewährungshelfers an einer Therapie teilzunehmen.*“
- „*Der Verurteilte hat die örtliche Drogenberatung bei der Diakonischen Bezirksstelle zu regelmäßigen Beratungsgesprächen aufzusuchen und erforderlichenfalls nach Weisung des Bewährungshelfers sich einer stationären Drogentherapie zu unterziehen.*“

Umstritten – jedoch nach wohl *h.M.*<sup>703</sup> zulässig – ist folgende Weisung, die N = 1 zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden erteilt worden war: „*Der Verurteilte hat sich nach Weisung des Bewährungshelfers 1/4-jährlich einer Urinuntersuchung auf eigene Kosten zu unterziehen.*“ Nach *OLG Zweibrücken*<sup>704</sup> ist „die Anordnung einer Urinkontrolle [...] geeignet, die Lebensführung des Verurteilten spezialpräventiv mit dem Ziel zu beeinflussen, ihn von Drogen und der Rauschgiftszene fernzuhalten, [...] jedoch nur [,wenn sie überwacht wird]. [...] Ihre Rechtmäßigkeit wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass [...] die Einzelheiten der Durchführung der Urinkontrolle dem Bewährungshelfer übertragen [werden].“ Dem Bewährungshelfer war in diesem Fall vom Gericht keine zeitliche Vorgabe gemacht worden. Zulässig ist somit wohl auch folgende vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen N = 1 zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden erteilte Weisung, „*Der Bewährungshelfer wird ausdrücklich ermächtigt, in unregelmäßigen Abständen Urinproben des Verurteilten beizubringen und dem Gesundheitsamt zur Kontrolle vorzulegen*“, wenngleich die Formulierung „der Bewährungshelfer wird ausdrücklich ermächtigt“ eine an sich unzulässige Delegation auf den Bewährungshelfer assoziiert.<sup>705</sup> „Demgegenüber nachrangig wirkt – so das *BVerfG*<sup>706</sup> –, daß den Urinproben zugleich eine Kontrollfunktion über die Einhaltung

<sup>701</sup> SK-StGB *Horn*, § 56c Rn. 5, der die Weisung, die Anstaltsordnung zu beachten, für unzulässig hält; so auch *Tröndle/Fischer*, § 56c Rn. 1 a.

<sup>702</sup> BA 1995, 189, 190.

<sup>703</sup> *OLG Stuttgart*, Die Justiz 1987, 234, 235; *LG Berlin*, StV 1997, 642, 642; *S/S-Stree*, § 56c Rn. 3, 6.

<sup>704</sup> JR 1990, 121, 122 mit **krit.** Anm. *Stree*; so auch *LK-Gribbohm*, § 56c Rn. 4.

<sup>705</sup> *LK-Gribbohm*, § 56d Rn. 7 mit Verweisung auf *Pentz*, NJW 1958, 1768, 1768 f.; *Stree* 1960, S. 148 f.; *Ulsamer* 1962, S. 151.

<sup>706</sup> NJW 1993, 3315, 3316.



der weiteren [zumindest konkludent erteilten] Weisung, sich von Drogen fernzuhalten, zukommt. Ihre Bedeutung erschöpft sich jedenfalls nicht in einer reinen Kontrolle.“ In der Entscheidung des *BVerfG* waren die Urinproben allerdings nach richterlicher Weisung abzugeben, die Problematik – nähere Ausgestaltung der Weisung oder nur untergeordnete Detailergänzung – bei einer Bestimmung der näheren Einzelheiten der Urinkontrolle durch den Bewährungshelfer stellte sich hier nicht. Auch nach Ansicht von *Lackner*<sup>707</sup> ist „die Weisung, sich regelmäßig einem Urintest zu unterziehen, wegen ihrer mittelbar präventiven Wirkung noch vertretbar“. Bedenken hiergegen äußert *Mrozynski*<sup>708</sup>, nach dessen Ansicht die Weisung, „innerhalb bestimmter Zeitabstände [...] einen Urintest durchführen zu lassen“ unzulässig ist, da sie allein der Überwachung des Verurteilten diene, wenngleich nicht zu verkennen sei, „daß ein derartiger Test ein wirksames Mittel der Kontrolle und bis zu einem gewissen Grade auch der Abschreckung ist“.

Auch soweit der Verurteilte angewiesen worden war, „nach Weisung des Bewährungshelfers eine Alkoholberatungsstelle aufzusuchen und an einer Therapie teilzunehmen“, dürfte es sich wiederum nur um eine untergeordnete Detailergänzung – Festlegung der Institution bzw. des Termins – handeln – die Entscheidung über das „Ob“ der Therapie hatte der Richter bereits selbst getroffen –, so dass auch diese Weisung zulässig ist. Aus demselben Grund unbedenklich scheint daher auch die gegenüber N = 1 nach § 57 JGG verurteilten Probanden ergangene Weisung, „im Benehmen mit dem Bewährungshelfer eine Suchtberatungseinrichtung oder Selbsthilfegruppe zu regelmäßigen Gesprächen oder Sitzungen aufzusuchen“, sein.

Um eine unzulässige Delegation des Weisungsrechts – wobei schon fraglich ist, ob dieses Weisungsrecht überhaupt dem Strafgericht und nicht den erziehungsberechtigten Eltern bzw. dem Jugendamt zusteht – dürfte es sich wiederum bei folgender einer taubstummen Probandin im Zusammenhang mit einer Freiheitsstrafe erteilten Weisung handeln: „Die Verurteilte hat sich an die jetzige Aufenthaltsregelung ihres [minderjährigen] Sohnes ... (Name) zu halten. Abweichungen dürfen nur mit Zustimmung des Zeugen ... (Name = Schwiegervater) erfolgen.“

Nach den *OLGen Frankfurt*<sup>709</sup> und *Schleswig*<sup>710</sup> darf sich „das Gericht [im Übrigen – da] Bewährungsaufgaben [...] klar, bestimmt und in ihrer Einhaltung überprüfbar sein [müssen – auch] nicht darauf beschränken, nur den Umfang der gemeinnützigen Leistungen [– 200 Stunden gemeinnützige Arbeit nach näherer Weisung bzw. Bestimmung des Bewährungshelfers –] festzulegen. Vielmehr muß in der Auflage auch die Zeit, innerhalb derer die Arbeitsleistung zu erfüllen ist, die Art und nach Möglichkeit auch der Ort dieser Arbeitsleistungen und die Institutionen, bei der sie abzuleisten ist, niedergelegt werden. Diese ihm allein obliegende Befugnis zur inhaltlichen Ausgestaltung der Arbeitsaufgabe darf das Gericht nicht an

<sup>707</sup> *Lackner/Kühl*, § 56c Rn. 4 mit Verweisung auf *BVerfG*, NJW 1993, 3315, 3315 f.

<sup>708</sup> JR 1983, 397, 402; vgl. auch *Hoferer*, NSTZ 1997, 172, 174, die zum Ergebnis kommt, dass die nach Jugendstrafrecht erteilte Weisung, zum Nachweis der Drogenfreiheit für einen bestimmten Zeitraum Urinproben abzugeben, mit geltendem Recht nicht in Einklang stehe, da der Jugendliche bzw. Heranwachsende damit seine Verfolgbarkeit ermögliche, was einen Verstoß gegen das Verbot des Selbstbezichtigungszwanges darstelle. Nach *Ostendorf*, § 10 Rn. 5 ist diese Weisung aufgrund ihres Zwangscharakters erst im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung zulässig.

<sup>709</sup> NSTZ-RR 1997, 2, 3.

<sup>710</sup> SchlHA/L-G 1990, 109, 109: Die Anordnung der Arbeitsaufgabe von 100 Stunden nach näherer Weisung des Bewährungshelfers innerhalb von 3 Monaten ist hinreichend bestimmt; *OLGSt*, § 56b Nr. 1 (Beschluss vom 20.05.1985) und Nr. 2 (Beschluss vom 09.04.1986); a.A. *OLG Hamm*, NSTZ 1998, 56, 56.

Dritte, auch nicht an den Bewährungshelfer oder die Gerichtshilfe delegieren.“<sup>711</sup> Einschränkend dagegen *OLG Schleswig*<sup>712</sup> in seinem Beschluss vom 23.03.1988, in dem es ausführt, „daß die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Arbeitsaufgabe [...] nicht überspannt werden dürfen. Es wird immer ein Bereich verbleiben, der sich einer vorherigen Festlegung durch den Richter (oder auch durch den Richter und den Bewährungshelfer) entzieht. Die Anforderungen an den Verurteilten ergeben sich dann letztlich aus der konkreten Situation am jeweiligen Arbeitsplatz. Erst dort entscheidet sich – etwa –, wann die tägliche Arbeitszeit beginnt und endet und ob – zum Beispiel –, „gärtnerische Arbeiten für die Stadt A“ in der Weise zu leisten sind, daß der Rasen eines Sportplatzes gemäht oder Laub im Stadtpark geharkt wird. Eine Arbeitsaufgabe schon vor Antritt der Arbeit restlos zu präzisieren, ist in der Regel nicht möglich.“ „Für [diese] Auffassung sprechen nicht zuletzt die Bedürfnisse der Praxis. [...] Denn eine solche Konkretisierung ist nur dann sinnvoll, wenn für den Verurteilten auch tatsächlich die Möglichkeit besteht, entsprechende Arbeiten auszuführen. Ob das der Fall ist – ob insbesondere am Wohnort des Verurteilten oder in dessen näherer Umgebung Institutionen wie Behörden, Krankenhäuser, Vereine bereit und in der Lage sind, einen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, ob dieser Arbeitsplatz, wenn er vorhanden ist, für den Verurteilten auch nach seinen persönlichen Fähigkeiten geeignet ist –, diese Fragen wird der Richter im Anschluß an die Hauptverhandlung bis zur Urteilsverkündung häufig nur unter großen Schwierigkeiten, oft überhaupt nicht beantworten können.“ Auch *Stree*<sup>713</sup> weist deshalb ausdrücklich darauf hin, dass es der Bestimmtheit nicht entgegensteht, wenn „dem Bewährungshelfer überlassen wird, die Weisung in Einzelheiten, etwa zum technischen Ablauf ihrer Durchführung, zu ergänzen, sofern die Weisung [, was bei dieser Gestaltung der Fall ist,] bereits das Wesentliche enthält und nur in untergeordneten Punkten präzisiert wird“. Entgegen der Auffassung des *OLG Frankfurt* ist es – mehr als unpraktikabel, wenn – wie es vorschlägt – „das Gericht [...] sich bei Erlass des Beschlusses nach § 268a StPO in der Hauptverhandlung die nähere inhaltliche Ausgestaltung der Arbeitsaufgabe [...] ohne weiteres vorbehalten [kann], wenn es zu diesem Zeitpunkt nicht über Informationen verfügt, an welcher Stelle der Verurteilte zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeit sinnvoll eingesetzt werden kann [und] nach Einholung entsprechender Auskünfte (auch beim Bewährungshelfer oder Gerichtshelfer) [...] es anschließend den Bewährungsbeschuß entsprechend ergänzen [kann].“<sup>714</sup>

Auch die Gerichte im LG-Bezirk Ulm haben die praktikablere Lösung gewählt. Soweit vorliegend die Anordnung gemeinnütziger Arbeit erfolgt war, war allenfalls der Zeitrahmen, innerhalb dessen die gemeinnützige Arbeit zu erfüllen ist, von den Gerichten vorgegeben worden, ansonsten blieb die nähere Ausgestaltung ausnahmslos dem Kreisjugendamt bzw. dem Gerichts- oder Bewährungshelfer überlassen.<sup>715</sup>

<sup>711</sup> *OLG Frankfurt*, NStZ-RR 1997, 2, 3; so auch S/S-*Stree*, § 56b Rn. 15. Nach Auffassung von *Horn* in SK-StGB, § 56b Rn. 11 a. m. w. N. muss das Gericht zumindest die Zahl der Leistungstermine und die Art der Leistung, nach Möglichkeit auch den Ort der Leistung festlegen: „... der Bewährungshelfer ist nicht der „verlängerte Arm“ des allzu bequemen Tatrichters“.

<sup>712</sup> SchlHA 1988, 168, 169.

<sup>713</sup> In: S/S, § 56d Rn. 4 m. w. N., z. B. *BVerfG*, NStE Nr. 5 zu § 56c; *OLG Zweibrücken*, NStZ 1989, 578, 578 mit Anm. *Stree*, JR 1990, 122, 123 f.

<sup>714</sup> *OLG Frankfurt*, NStZ-RR 1997, 2, 3.

<sup>715</sup> Dies führt allerdings gelegentlich in der Praxis – so meine Erfahrung – auch dazu, dass das Kreisjugendamt die Probanden bereits zur Ableistung der Arbeit auffordert, ohne dass das Urteil schon Rechtskraft erlangt hat.

Die – in unterschiedlichen Facetten gehandhabte – Weisung, *sich einer – ambulanten oder stationären – Heilbehandlung oder Entziehungskur bzw. Therapie zu unterziehen*,<sup>716</sup> war insgesamt in 20 Fällen (= 8%) ausgesprochen worden. Diese Weisung darf nach dem für die in die Analyse einbezogenen Akten maßgeblichen § 56c III Nr. 1 StGB a.F. nur mit Einwilligung des Verurteilten erteilt werden<sup>717</sup>, die bei Erteilung der Weisung vorliegen muss und nur solange rücknehmbar ist, als auch noch über die Strafaussetzung entschieden werden kann<sup>718</sup>. Nach § 56c III Nr. 1 StGB in der durch Art. 1 SexualDelBekG vom 26.01.1998<sup>719</sup> erweiterten Fassung hat das Gericht nunmehr die Möglichkeit, den Verurteilten auch ohne Einwilligung des Verurteilten anzuweisen, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen, sofern diese nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Die Weisung nach § 56c III Nr. 1 StGB setzt – unabhängig von ihrer Fassung – außerdem voraus, dass die Heilbehandlung bzw. Entziehungskur eine gewisse Aussicht auf einen therapeutischen Erfolg bietet.<sup>720</sup> Tröndle<sup>721</sup> und Fischer weisen außerdem darauf hin, dass „die Therapie begonnen oder [zumindest] deren Beginn sowie die Zusammenarbeit der Therapeuten mit dem Gericht, insbesondere die Meldung des Behandlungsabbruchs gewährleistet, d.h. auch die Frage der Kosten geklärt und der Therapieplatz gesichert sein [sollte]“<sup>722</sup>. Wie wichtig diese Formalitäten sind macht Fall 6 deutlich:

#### Fall 6

Die 26 Jahre alte, taubstumme, verheiratete E.K.<sup>723</sup>, Hausfrau (gelernte Damenschneiderin), als Säugling zu Adoptiveltern gekommen, strafrechtlich zuvor noch nicht in Erscheinung getreten, wurde am 09.06.1993 vom Schöffengericht am AG Göppingen wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und vorsätzlicher Körperverletzung – Opfer war ihr zum Tatzeitpunkt 1 Monat (1. Tat: Schienbeinbruch) bzw. 1 Jahr 5 Monate (2. Tat: Hämatome im Gesichtsbereich) alter Sohn – unter Berücksichtigung von § 21 StGB zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt: „Die Fähigkeit der Angeklagten, das Unrecht ihres Tuns einzusehen und entsprechend zu handeln, war zur Tatzeit aufgrund einer durch dauernde Überforderung bedingten tiefgreifenden Bewußtseinsstörung erheblich vermindert“. Die Verurteilte wurde außerdem während dieser 3 Jahre der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin unterstellt. Ihr wurden 200 Stunden gemeinnützige Arbeit auferlegt, die allerdings entfallen, wenn sie innerhalb von 4 Wochen eine bezahlte Arbeit annimmt. Ferner wurde sie angewiesen, *sich einer psychiatrischen Behandlung zu unterziehen und sich an die jetzige Regelung des Aufenthaltes ihres Sohnes (Name) zu halten. Abweichungen durften nur mit Zustimmung des Zeugen (Name = Schwiegervater) erfolgen*. Die Arbeitsauflage erledigte sich in der Folgezeit, nachdem die Probandin vor Ablauf der 4-Wochen-Frist in ein Arbeitsverhältnis eingetreten war. Hinsichtlich der Therapie berichtete die Bewährungshelferin dem Gericht am 23.09.1993, dass die Kostenfrage der psychiatrischen Behandlung völlig offen sei. Es müsse sowohl ein Therapeut als auch ein Gebär-

<sup>716</sup> Erfasst ist hier auch die Weisung, „Der/die Verurteilte hat sich um eine Therapiestelle zu bemühen und sofort mit der Drogenhilfe oder einer sonstigen Einrichtung Kontakt aufzunehmen“, nicht aber die Weisungen, „nur“ eine Beratungsstelle o.Ä. aufzusuchen.

<sup>717</sup> OLG Hamm, StV 1990, 308, 308 Leitsatz; LG Berlin, StV 1997, 642, 642; Tröndle/Fischer, § 56c Rn. 6; S/S-Stree, 25. Aufl. (Vorauslage), § 56c Rn. 23.

<sup>718</sup> OLG Celle, MDR 1987, 956, 956; OLG Karlsruhe, MDR 1982, 341, 341; Tröndle/Fischer, § 56c Rn. 6.

<sup>719</sup> BGBl. 1998 I, 160, 160 (Art. 1 Ziff. 1).

<sup>720</sup> S/S-Stree, § 56c Rn. 28; SK-StGB Horn, § 56c Rn. 14.

<sup>721</sup> MDR 1982, 1, 4.

<sup>722</sup> Tröndle/Fischer, § 56c Rn. 6 a.

<sup>723</sup> Ehemann gehörlos.

dendolmetscher bezahlt werden. Die finanziellen Verhältnisse der Eheleute wären sehr eng. Im Übrigen sei die Probandin der Gebärdensprache nicht ganz mächtig. Das Verhältnis Aufwand zum Erfolg sei daher fraglich. Am 19.01.1994 teilte die Bewährungshelferin mit, dass nun doch eine Therapie vermittelt werden konnte und die Kosten diesbezüglich auch von der Krankenkasse übernommen würden. In einem weiteren Bericht des Bewährungshelfers – dieser hatte zwischenzeitlich 2-mal gewechselt – wurde zum einen wieder auf das Kostenproblem der Therapie hingewiesen, zum anderen ließ die Therapeutin – eine Ärztin – wissen, dass eine richtige Psychotherapie wegen der Behinderung der Probandin nicht möglich sei. Die Probandin wolle die Therapie deshalb nicht mehr fortsetzen. Ohne dass auf die Therapie weiter eingegangen wurde – sie war damit offensichtlich beendet – wurde die Strafe durch Beschluss des AG Göppingen vom 26.06.1996 erlassen.

„Die Anordnung [einer Heilbehandlung] darf sich nicht als strafähnliche Maßnahme darstellen“.<sup>724</sup> Jugendlichen darf die Weisung, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen oder einer Entziehungskur zu unterziehen, nach § 10 II 1 JGG nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters angeordnet werden. Vom 16. Lebensjahr an soll auch der Jugendliche – ohne dass dies zwingend ist – sein Einverständnis hierzu erteilen, § 10 II 2 JGG. *Eisenberg*<sup>725</sup> geht jedoch davon aus, dass „gemäß allgemeinen Grundsätzen“ auch schon vor Vollendung des 16. Lebensjahres regelmäßig die Einwilligung des Jugendlichen – als Ausdruck der Bereitschaft zu einer Therapie – erforderlich ist. Eine Anordnung gegen den Willen des Jugendlichen ist – so *Eisenberg* weiter – auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken. Bei Heranwachsenden kommt es dagegen – wie bei Erwachsenen – ausschließlich auf deren Zustimmung an. Ob und inwieweit die betroffenen Probanden bzw. deren Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter zuvor in die Weisung, sich einer heilerzieherischen Behandlung zu unterziehen, eingewilligt hatten, war vorliegend nicht immer aus den Akten erkennbar. In der Praxis<sup>726</sup> wird eine solche Einwilligung, die Wirksamkeitsvoraussetzung ist, in der Regel konkludent dadurch erteilt, dass der Angeklagte bereits eine entsprechende Therapie begonnen hat oder aber dem Gericht ankündigt bzw. die Zusage macht, eine entsprechende Therapie alsbald zu beginnen und dies ggf. dem Gericht durch Vorlage einer (ärztlichen) Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder des Kostenträgers nachweist, wobei im Falle einer Zusage das Gericht gem. § 56c IV StGB bzw. § 23 II JGG an sich verpflichtet wäre, von der Weisung vorläufig abzusehen, wenn die Einhaltung der Zusage zu erwarten ist.

Wie die Weisung, sich einer Heilbehandlung oder Entziehungskur zu unterziehen, darf auch die Weisung, „*in einem geeigneten Heim oder einer geeigneten Anstalt Aufenthalt zu nehmen*“, nur mit Einwilligung des Verurteilten erteilt werden, § 56c III Nr. 2 StGB. Diese Weisung war bei N = 1 zu Freiheitsstrafe verurteilten Probanden angeordnet worden, und zwar handelte es sich in diesem Fall um einen albanischen Asylbewerber, der bis zur Hauptverhandlung in U-Haft saß und den das Gericht anwies, „*sich in die Sammelunterkunft für Asylbewerber in ... (Ort) zu begeben*“. Eine Einwilligung des Probanden hierzu lag nicht vor.

Noch häufiger als die beiden (unzulässigen) Weisungen „*Der/die Verurteilte wird dem zuständigen Bewährungshelfer unterstellt, dessen Weisungen er/sie in jeder Hinsicht zu befolgen hat. Dies gilt insbesondere für Wohnung, Arbeit und Freizeitgestaltung*“ und „*Ohne vorherige Zustimmung des Bewährungshelfers darf der/die Verurteilte seine/ihre Wohnung oder*

<sup>724</sup> S/S-*Stree*, § 56c Rn. 28.

<sup>725</sup> *Eisenberg*, § 10 Rn. 37.

<sup>726</sup> So jedenfalls meine Erfahrung.

*Arbeitsstelle nicht wechseln bzw. aufgeben*“ – nämlich in 70% der Fälle (N = 175 mit Nachverfahren gem. § 57 JGG) –, war die Anordnung erteilt worden, „jeden etwaigen Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel dem Gericht (oder auch der Staatsanwaltschaft) unverzüglich anzuzeigen“, die – so das OLG Köln, Stree und Fischer<sup>727</sup> – „nicht als Weisung i.S.v. § 56c [StGB bzw. §§ 23 I 1 und 10 JGG] [...] zu werten [ist], [...], da sie allein dazu dient, die Überwachung zu erleichtern; eine Nichtbefolgung der Anordnung berechtigt daher nicht zum Widerruf der Strafaussetzung“<sup>728</sup>. Nach der Auffassung von Horn<sup>729</sup> handelt es sich bei dieser Anordnung zwar um eine Weisung i.S.v. § 56c StGB (bzw. §§ 23 I 1 und 10 JGG), die allerdings unzulässig ist, da „Weisungen [...] nicht [...] zu Mitteln der [...] Bewährungsüberwachung [denaturiert werden dürfen]“. Auch Mrozynski<sup>730</sup> geht davon aus, dass „diese Weisung [...] zumeist keinen Hilfscharakter mehr [hat], sondern [...] der unkomplizierten Überwachung [dient]“. Sie wurde vorliegend nicht bei den (gezielten) Weisungen mitgezählt, sondern als **weitere Anordnung** bezeichnet.

Ein weiteres Problem stellt sich bei den folgenden – vorliegend ausschließlich im Zusammenhang mit der Aussetzung einer Freiheitsstrafe – erteilten Anordnungen:

- *Der/die Verurteilte hat dem Gericht in 1/4- bzw. 1/2-jährlichem Abstand seine/ihre Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse offenzulegen* (N = 3).
- *Der/die Verurteilte hat dem Gericht bis ... (Datum) seine/ihre Einkommensverhältnisse zur Festsetzung der Ratenhöhe darzulegen* (N = 1).
- *Der/die Verurteilte hat dem Gericht in 1/4-jährlichem Abstand seine/ihre Einkommensverhältnisse und die geleisteten Zahlungen darzulegen* (N = 2).
- *Der/die Verurteilte hat dem Gericht Belege über geleistete Schadenswiedergutmachung 1/4-jährlich vorzulegen, erstmals zum ... (Datum)* (N = 2).
- *Der Verurteilte hat dem Gericht 1/4-jährlich unaufgefordert Lohnbescheinigungen und Belege über Unterhaltszahlungen vorzulegen* (N = 1).
- *Der Verurteilte hat dem Bewährungshelfer 1/4-jährlich Einkommensnachweise vorzulegen* (N = 1).

Nach – wohl unbestrittener – Ansicht des HansOLG Bremen<sup>731</sup> und diesem folgend das BVerfG<sup>732</sup> sowie den Auffassungen von Horn<sup>733</sup> und Lackner<sup>734</sup>, die sich auf diese Rechtsprechung beziehen, ist die *Auflage*, die Einkommensverhältnisse offenzulegen, um die ordnungsgemäße Erfüllung einer Schadenswiedergutmachungsaufgabe nachzuweisen, nicht rechtmä-

<sup>727</sup> S/S-Stree, § 56c Rn. 6 und Tröndle/Fischer, § 56c Rn. 5 a jeweils mit Verweisung auf OLG Köln, NStZ 1994, 509, 509 f.: Nur Erleichterung der Überwachung.

<sup>728</sup> S/S-Stree, § 56c Rn. 6 mit Verweisung auf OLG Köln, NStZ 1994, 509, 509.

<sup>729</sup> SK-StGB Horn, § 56c Rn. 5 m.w.N.; Horn, JZ 1981, 14, 16; auch Göppinger 1997, S. 753, geht von einer Weisung aus, „die [jedoch] nur der Erleichterung der Kontrolle [dient]“.

<sup>730</sup> JR 1983, 397, 402.

<sup>731</sup> StV 1986, 253, 253.

<sup>732</sup> NStZ 1995, 25, 25 (Zitat) = NJW 1995, 2279, 2280 m.w.N.

<sup>733</sup> In: SK-StGB, § 56b Rn. 3 mit Verweisung auf BVerfG, NStZ 1995, 25, 25.

<sup>734</sup> Lackner/Kühl, § 56b Rn. 3 mit Verweisung auf BVerfG, NJW 1995, 2279, 2280.

ßig, da „in der Pflicht zur Darlegung der Einkommensverhältnisse keine von Verfassungs wegen zulässige Konkretisierung der Schadenswiedergutmachungsaufgabe angesehen werden kann“. Da aber der Auflagenkatalog des § 56b II 1 StGB *abschließend* regelt, welche Auflagen zulässig sind, und eine Auflage, die Erfüllung von Auflagen nachzuweisen, hierzu nicht gehört, ist sie unzulässig. Mit einer einzigen Ausnahme war den von diesen Anordnungen betroffenen Probanden ansonsten tatsächlich zugleich auch die Schadenswiedergutmachung auferlegt worden. Allerdings weist das *BVerfG*<sup>735</sup> darauf hin, dass der Bewährungsproband „im Rahmen der Überwachung seiner Lebensführung durch das Gericht, namentlich zur Erfüllung von Auflagen (§ 453b StPO), Auskünfte über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen [hat]“, „erlaubt ist ihm lediglich nicht, eine entsprechende Auskunftspflicht als Bewährungsaufgabe zu bestimmen, um an deren Verletzung freiheitsentziehende Folgen zu knüpfen“. Systematisch handelt es sich also auch hierbei um **weitere Anordnungen**. Da von ihnen dennoch mitunter eine erzieherisch sinnvolle Wirkung ausgehen wird, wurden sie vorliegend bei den Weisungen, und zwar unter der Rubrik „*Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse i.w.S.*“ mitgezählt.

<sup>735</sup> NStZ 1995, 25, 26.

### 4.3.5 Ausgestaltung der Weisungen

Bei der Ausgestaltung der Weisungen ergab sich folgendes Bild:

*Übersicht 21. (Gezielte) Weisungen bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Typen von Weisungen	N	% von N=126
Der Verurteilte hat ab sofort in ... (Ort) Wohnung zu nehmen und sich der Ausländerbehörde zur Verfügung zu stellen (= Zulässigkeit zweifelhaft).	1	0,8%
Die Verurteilte hat sich an die jetzige Regelung des Aufenthaltes ihres Sohnes ... (Name) zu halten. Abweichungen dürfen nur mit Zustimmung des Zeugen ... (Name = Schwiegervater) erfolgen (= unzulässig).	1	0,8%
Die Verurteilte wird angewiesen, sich um eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle zu bemühen (§ 56c II Nr. 1 StGB).	1	0,8%
Der/die Verurteilte wird dem zuständigen Bewährungshelfer unterstellt, dessen Weisungen er/sie in jeder Hinsicht zu befolgen hat. Dies gilt insbesondere für Wohnung, Arbeit und Freizeitgestaltung (= unzulässig).	15	11,9%
Ohne vorherige Zustimmung des Bewährungshelfers darf der/die Verurteilte seine/ihre Wohnung und/oder Arbeitsstelle nicht wechseln bzw. aufgeben (= unzulässig).	6	4,8%
Der Bewährungshelfer hat einen Schuldentilgungsplan zu erstellen und die finanzielle Lage des Verurteilten zu überwachen. Der Verurteilte hat diesbezüglich alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 56c II Nr. 1 StGB).	1	0,8%
Der/die Verurteilte hat dem Gericht in ¼- bzw. ½-jährlichem Abstand seine/ihre Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse offenzulegen.	3	2,4%
Der/die Verurteilte hat dem Gericht bis ... (Datum) seine/ihre Einkommensverhältnisse zur Festsetzung der Ratenhöhe darzulegen.	1	0,8%
Der/die Verurteilte hat dem Gericht in ¼-jährlichem Abstand seine/ihre Einkommensverhältnisse und die geleisteten Zahlungen darzulegen.	2	1,6%
Der/die Verurteilte hat dem Gericht Belege über geleistete Schadenswiedergutmachung ¼-jährlich vorzulegen, erstmals zum ... (Datum).	2	1,6%
Der/die Verurteilte hat dem Gericht ¼-jährlich unaufgefordert Lohnbescheinigungen und Belege über Unterhaltszahlungen vorzulegen.	1	0,8%
Der Verurteilte hat dem Bewährungshelfer ¼-jährlich Einkommensnachweise vorzulegen.	1	0,8%
Die Weisung, mindestens 1-mal im Monat Kontakt mit dem Bewährungshelfer aufzunehmen (= überflüssig).	10	7,9%

Die Weisung, sich einer Heilbehandlung oder Entziehungskur zu unterziehen (§ 56c III Nr. 1 StGB), mit bspw. folgenden – unzulässigen – Varianten: Die Verurteilte hat eine stationäre Drogentherapie anzutreten und darf diese nur mit Zustimmung des Bewährungshelfers beenden (N = 1). Die Verurteilte hat sich im Benehmen mit dem Bewährungshelfer, unverzüglich einer stationären Drogentherapie zu unterziehen, die sie nicht eigenmächtig abbrechen darf. Ein Wechsel der Therapiestelle bedarf der Zustimmung des Therapeuten und des Bewährungshelfers (N = 1; 2. Teil unzulässig). Der Verurteilte hat unverzüglich eine stationäre Drogentherapie anzutreten, die er nur nach Zustimmung des Bewährungshelfers abbrechen darf (N = 1).	10	7,9%
Der Verurteilte hat sich nach Weisung des Bewährungshelfers, ¼-jährlich einer Urinuntersuchung auf eigene Kosten zu unterziehen.	1	0,8%
Der Verurteilte hat an einem Urinkontrollprogramm teilzunehmen und dem Gericht bis ... (Datum) ¼-jährlich und in den Folgejahren der Bewährungszeit ½-jährlich die Ergebnisse mitzuteilen.	1	0,8%
Der Verurteilte hat sich in die Sammelunterkunft für Asylbewerber in ... (Ort) zu begeben (§ 56c III Nr. 2 StGB) (= unzulässig mangels Einwilligung des Verurteilten).	1	0,8%
Dem Verurteilten wird aufgegeben, die Eintragung seiner Kinder ... (Name) und ... (Name) in seinem türkischen Reisepass löschen zu lassen.	1	0,8%
Gesamt	59 Weisungen	

Wie sich deutlich zeigt, dominiert auch bei den zu Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden die folgende (unzulässige) Weisung: „*Der/die Verurteilte wird dem zuständigen Bewährungshelfer unterstellt, dessen Weisungen er/sie in jeder Hinsicht zu befolgen hat. Dies gilt insbesondere für Wohnung, Arbeit und Freizeitgestaltung*“. Sie war in 11,9% (N = 15) der Fälle angeordnet worden. Die ebenfalls (unzulässige) Weisung „*Ohne vorherige Zustimmung des Bewährungshelfers darf der/die Verurteilte seine/ihre Wohnung oder Arbeitsstelle nicht wechseln bzw. aufgeben*“ rangiert dagegen erst an dritter Stelle mit 4,8% der Probanden (N = 6). Zuvor kommen hier noch die Weisungen, „*mindestens 1-mal im Monat Kontakt mit dem Bewährungshelfer aufzunehmen*“ sowie „*sich einer Heilbehandlung oder Entziehungskur zu unterziehen*“. Sie waren jeweils 7,9% der Probanden (je N = 10) erteilt worden. Die Weisung, *mindestens 1-mal – bzw. bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden 2-mal monatlich/2-wöchentlich oder regelmäßig – Kontakt mit dem Bewährungshelfer aufzunehmen*, ist „zwar rechtlich überflüssig, da sich die Pflicht des Probanden zu diesem Kontakt aus dem Wesen der Bewährungshilfe von selbst versteht“<sup>736</sup> – im Übrigen richtet sich die Kontakthäufigkeit in der Praxis nach der Zeitkapazität der Bewährungshelfer, die in aller Regel völlig überlastet sind, – „aber als ausdrücklicher Hinweis auf diese Verpflichtung wohl doch manchmal erzieherisch sinnvoll“<sup>737</sup>. Den (eher) „nur allgemein gehaltenen schablonenhaften und nicht die Eigenart des Probanden berücksichtigenden“<sup>738</sup> Weisungen „*Der/die Verurteilte wird dem zuständigen Bewährungshelfer unterstellt, dessen Weisungen er/sie in jeder Hinsicht zu befolgen hat. Dies gilt insbesondere für Wohnung, Arbeit und Freizeitgestaltung*“, „*Ohne vorherige Zustimmung des Bewährungshelfers darf der/die Angeklag-*

<sup>736</sup> Schaffstein/Beulke 1998, § 25 III 3 S. 164.

<sup>737</sup> Schaffstein/Beulke 1998, § 25 III 3 S. 164.

<sup>738</sup> Vogt 1972, S. 141.



*te seine/ihre Wohnung oder Arbeitsstelle nicht wechseln bzw. aufgeben“* sowie *„Der/die Verurteilte hat mindestens 1-mal im Monat mit dem Bewährungshelfer Kontakt aufzunehmen“*, die insgesamt 31-mal (von 59 Weisungen = 52,5%) angeordnet worden waren, stehen also 28 (von 59 Weisungen = 47,5%) – mehr oder weniger – individuelle Weisungen, die sich auf 15 – mehr oder weniger – verschiedene Weisungstypen verteilen, gegenüber. Aufgefallen ist, dass der (nicht abschließende) Weisungskatalog in § 56c II StGB bei weitem nicht ausgeschöpft worden war. So war weder z.B. ein Aufenthaltsverbot (Nr. 1) ausgesprochen worden noch eine zulässige Anordnung, die sich auf die Freizeit bezieht (Nr. 1) erfolgt. Auch von Weisungen der Nrn. 2 bis 5 war in keinem Fall Gebrauch gemacht worden, wobei sich nur für Nr. 5 – keine aktuelle Verurteilung wegen einer Unterhaltspflichtverletzung gem. § 170 StGB<sup>739</sup> – eine Erklärung findet. „Erschwerend“ kommt hinzu, dass von den 59 Weisungen (ohne Bewährungshilfe) 44,1% (= 26) – zumindest teilweise – unzulässig und weitere 1,7% (= 1) jedenfalls hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit bedenklich waren.

Von der **weiteren Anordnung**, *„jeden etwaigen Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel dem Gericht unverzüglich anzuzeigen“*, war im Rahmen der Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung bei mehr als drei Viertel der Probanden – 78,6% (N = 99) – Gebrauch gemacht worden.

<sup>739</sup> In der Regel wird dieses Delikt „nur“ beim Strafrichter angeklagt.

Übersicht 22. (Gezielte) Weisungen bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden.

Typen von Weisungen		Jugendstrafe m. StrA. % von N = 83	§ 57 JGG % von N = 26	§ 27 JGG % von N = 15	Gesamt % von N=124
Der Verurteilte darf seinen Wohnort (= Elternhaus) nur mit Zustimmung des Gerichts wechseln.	N	-	1	-	1
	%	-	3,8%	-	0,8%
Der Verurteilte hat sich nach seiner Freilassung aus der JVA Ulm direkt und unverzüglich in den Haushalt seiner Eltern nach ... (Italien) zu begeben und dort wieder seinen ständigen Aufenthalt zu nehmen. Ohne Einwilligung seiner Eltern darf der Verurteilte seinen Wohnsitz nicht verlieren, insbesondere nicht in die BRD zurückkehren.	N	-	(1 <sup>740</sup> )	-	(1)
	%	-	(3,8%)	-	(0,8%)
Die Weisung, bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen (§ 10 I 3 Nr. 2 JGG).	N	12	2	-	14
	%	14,5%	7,7%	-	11,3%
Der Verurteilte hat unverzüglich – wie vorgesehen – in ... (Ort) – bei seiner Lebenspartnerin und seinem 2½-jährigen Kind – einen festen Wohnsitz zu begründen (Zulässigkeit zweifelhaft).	N	-	1	-	1
	%	-	3,8%	-	0,8%
Der Verurteilte hat sich unverzüglich zu seinen Angehörigen nach Österreich bzw. Kroatien zu begeben und seinen ständigen Aufenthalt dort beizubehalten.	N	2	-	-	2
	%	2,4%	-	-	1,6%
Der Verurteilte hat den Anweisungen der Heimbetreuer unbedingt nachzukommen (= unzulässig).	N	1	-	-	1
	%	1,2%	-	-	0,8%
Der Verurteilte hat sich an die Heimordnung zu halten (= Zulässigkeit zweifelhaft).	N	6	-	-	6
	%	7,2%	-	-	4,8%

<sup>740</sup> In Klammern Weisungen, die erst im Nachverfahren erteilt worden waren.

Der Verurteilte hat im ... (Heim) <u>seine</u> Lehre zu beginnen und darf sie nur mit Zustimmung des Bewährungshelfers wechseln oder aufgeben (§ 10 I 3 Nr. 3 JGG) (= unzulässig).	N	1	-	-	1
	%	1,2%	-	-	0,8%
Der/die Verurteilte darf seine/ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstelle nur mit Zustimmung des Gerichts wechseln und/oder aufgeben (= unzulässig).	N	-	1	-	1
	%	-	3,8%	-	0,8%
Der Verurteilte hat seine Arbeitsstelle beizubehalten und darf sie nur mit Zustimmung des Bewährungshelfers wechseln und/oder aufgeben (= unzulässig).	N	-	(1 <sup>741</sup> )	-	(1)
	%	-	(3,8%)	-	(0,8%)
Der/die Verurteilte wird dem zuständigen Bewährungshelfer unterstellt, dessen Weisungen er/sie in jeder Hinsicht zu befolgen hat. Dies gilt insbesondere für Wohnung, Arbeit und Freizeitgestaltung (= unzulässig).	N	77	24 (26)	15	116 (118)
	%	92,8%	92,3% (100%)	100%	93,5% (95,2%)
Ohne vorherige Zustimmung des Bewährungshelfers darf der/die Verurteilte seine/ihre Wohnung oder Arbeitsstelle nicht wechseln bzw. aufgeben (= unzulässig).	N	48	13 (14)	13	74 (75)
	%	57,8%	50% (53,8%)	86,7%	59,7% (60,5%)
Der Verurteilte hat sich im Einvernehmen bzw. in Absprache mit dem Bewährungshelfer um eine (nicht näher bestimmte) Arbeitsstelle zu bemühen.	N	4	2	1	7
	%	4,8%	7,7%	6,7%	5,6%
Der Verurteilte hat sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen.	N	1	-	-	1
	%	1,2%	-	-	0,8%
Der Verurteilte hat sich umgehend um eine Arbeitsstelle zu bemühen und darf eine angenommene Arbeit nicht ohne Zustimmung des Gerichts wechseln oder aufgeben (= 2. Teil unzulässig).	N	-	1	-	1
	%	-	3,8%	-	0,8%

<sup>741</sup> Im Nachverfahren: ... Bei Verlust der Arbeitsstelle hat er nach Weisung des Bewährungshelfers 200 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten.

Der Verurteilte hat die Ausbildungsstelle im Baugeschäft ... (Name) anzunehmen und in der Firma ... (Name der Ausbildungsstelle) alles zu unterlassen, was zu deren Verlust führen müßte (= unzulässig).	N	-	1	-	1
	%	-	3,8%	-	0,8%
Der Verurteilte hat sich so an seiner Arbeitsstelle aufzuführen, dass er sie nicht aus eigenem Verschulden verliert.	N	2	2	-	4
	%	2,4%	7,7%	-	3,2%
Der Verurteilte hat seine Ausbildung zu durchlaufen, jedenfalls aber einer geregelten Tätigkeit nachzugehen.	N	1	-	-	1
	%	1,2%	-	-	0,8%
(Regelmäßiger) Schulbesuch.	N	2	-	1	3
	%	2,4%	-	6,7%	2,4%
Abschluss der Lehre (= unzulässig).	N	1	-	-	1
	%	1,2%	-	-	0,8%
Der Verurteilte hat zu versuchen, den Lehrabschluss zu erreichen.	N	1	-	-	1
	%	1,2%	-	-	0,8%
Abschluss der Lehre im Heim (= unzulässig).	N	-	2	-	2
	%	-	7,7%	-	1,6%
Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs bzw. einer sozialtherapeutischen Maßnahme (§ 10 I 3 Nr. 6 JGG).	N	4	3 (4)	-	7 (8)
	%	4,8%	11,5% (15,4%)	-	5,6% (6,5%)
Anfertigen eines Aufsatzes. <sup>742</sup>	N	2	-	-	2
	%	2,4%	-	-	1,6%
Die Weisung, regelmäßig Kontakt zum Bewährungshelfer zu halten (= überflüssig).	N	1	-	-	1
	%	1,2%	-	-	0,8%
Die Weisung, mindestens 1-mal im Monat von sich aus mit dem Bewährungshelfer Kontakt aufzunehmen (= überflüssig).	N	32	14 (15)	4	50 (51)
	%	38,6%	53,8% (57,7%)	26,7%	40,3% (41,1%)
Die Weisung, mindestens 2-mal monatlich bzw. alle 2 Wochen von sich aus mit dem Bewährungshelfer Kontakt aufzunehmen (= überflüssig).	N	1	3	1	5
	%	1,2%	11,5%	6,7%	4%

<sup>742</sup> N = 1: Der Verurteilte hat bis ... (3 Wochen) dem Gericht einen 4- DINA 5 seitigen Aufsatz zum Thema „Ursachen und verschiedenartige Folgen des Diebstahls“ vorzulegen, sowie N = 1: Der Verurteilte hat bis ... (3 Wochen) dem Gericht einen 4- DINA 5 seitigen Aufsatz zum Thema „Was ist Gewalt und warum darf ich sie nicht gegen Menschen anwenden“ vorzulegen.

Der Verurteilte hat innerhalb von 2 Wochen seinen Pkw VW Golf GTi bei der Zulassungsstelle abzumelden und ihn binnen 2 Monaten zu veräußern. Beides ist dem Gericht unverzüglich nachzuweisen (= unzulässig).	N	1	-	-	1
	%	1,2%	-	-	0,8%
Die Weisung, sich einer Heilbehandlung oder Entziehungskur zu unterziehen.	N	4	1	-	5
	%	4,8%	3,8%	-	4%
Die Weisung, an einer Drogenberatung teilzunehmen.	N	1	-	-	1
	%	1,2%	-	-	0,8%
Alkoholberatung – mind. 11 bzw. 12 Beratungsgespräche (z.B. bei der Diakonischen Bezirksstelle).	N	5	-	-	5
	%	6%	-	-	4%
Der/die Verurteilte hat sich um eine Therapie- stelle zu bemühen und sofort mit der Drogenhilfe oder einer sonstigen Einrichtung Kontakt aufzunehmen.	N	-	2	-	2
	%	-	7,7%	-	1,6%
Der/die Verurteilte hat mit der örtlichen Sucht- beratung mind. 3 Gespräche bis ... (Datum) zu führen und dies durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen.	N	1	-	-	1
	%	1,2%	-	-	0,8%
Der Verurteilte hat eine psychosoziale Beratungs- stelle aufzusuchen und ggf. nach Weisung seines Bewährungshelfers an einer Therapie teilzunehmen (= unzulässig).	N	1	-	-	1
	%	1,2%	-	-	0,8%
Der Verurteilte hat nach Weisung des Bewäh- rungshelfers eine Alkoholberatungsstelle aufzu- suchen und an einer Therapie teilzunehmen.	N	1	-	-	1
	%	1,2%	-	-	0,8%
Der Verurteilte hat im Benehmen mit dem Be- währungshelfer eine Suchtberatungseinrichtung oder Selbsthilfegruppe zu regelmäßigen Gesprä- chen oder Sitzungen aufzusuchen.	N	-	1	-	1
	%	-	3,8%	-	0,8%
Der Verurteilte hat die örtliche Drogenberatung bei der Diakonischen Bezirksstelle zu regelmä- ßigen Beratungsgesprächen aufzusuchen und erforderlichenfalls auch nach Weisung des Be- währungshelfers sich einer stationären Drogen- therapie zu unterziehen (= 2. Teil unzulässig).	N	1	-	-	1
	%	1,2%	-	-	0,8%

Der Verurteilte hat sich für die nächsten 3 Monate 1-mal monatlich einer Urinprobe auf eigene Kosten zu unterziehen.	N	1	-	-	1
	%	1,2%	-	-	0,8%
Der Bewährungshelfer wird ausdrücklich ermächtigt, in unregelmäßigen Abständen Urinproben des Verurteilten beizubringen und dem Gesundheitsamt zur Kontrolle vorzulegen.	N	1	-	-	1
	%	1,2%	-	-	0,8%
Der Angeklagte hat sich monatlich 1-mal (nach Weisung des Bewährungshelfers) einer Urinprobe auf seine Kosten zu unterziehen.	N	-	4	-	4
	%	-	15,4%	-	3,2%
Der Verurteilte hat am Projekt des Internationalen Bundes für Sozialarbeit in Geislingen bis zu dessen Abschluss teilzunehmen und keine schuldhaften Fehlzeiten zu veranlassen.	N	2	-	-	2
	%	2,4%	-	-	1,6%
Gesamt		218 Weisungen	78 (85) Weisungen	35 Weisungen	331 (338) Weisungen

Von den im Rahmen der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** erteilten Weisungen waren 72,9% (= 159 von 218) nur allgemein gehalten worden: Die unzulässige Weisung „*Der/die Verurteilte wird dem zuständigen Bewährungshelfer unterstellt, dessen Weisungen er/sie in jeder Hinsicht zu befolgen hat. Dies gilt insbesondere für Wohnung, Arbeit und Freizeitgestaltung*“ war hier bei 92,8% der Probanden (N = 77) – bei Vogt<sup>743</sup> waren es „nur“ 48,5% – ergangen – sowohl hier als auch bei Vogt liegt sie damit an erster Stelle –, gefolgt in größerem Abstand von der gleichfalls unzulässigen Weisung „*Ohne vorherige Zustimmung des Bewährungshelfers darf der/die Verurteilte seine/ihre Wohnung oder Arbeitsstelle nicht wechseln bzw. aufgeben*“, die 57,8% (N = 48) der Probanden betraf. Die Weisung, „*regelmäßig bzw. mindestens 1- oder 2-mal monatlich (alle 2 Wochen) von sich aus mit dem Bewährungshelfer Kontakt aufzunehmen*“, die bei 41% (N = 34) der Probanden feststellbar war, liegt an dritter Stelle.<sup>744</sup> In der Untersuchung von Vogt<sup>745</sup> war diese Weisung („regelmäßigen Kontakt zum Bewährungshelfer zu halten“) am zweithäufigsten – in 34% der Fälle – erteilt worden. Die weiteren 27,1% (59 von 218) sind dagegen – mehr oder weniger – individuell. Sie verteilen sich auf 25 – mehr oder weniger – verschiedene Typen von Weisungen. Eine solche individuelle Weisung ist auch die Weisung, *bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen*. Sie war 14,5% (N = 12) der Probanden erteilt worden. Die ebenfalls individuelle, aber unzulässige Weisung, *die Lehre abzuschließen bzw. zu versuchen, den Lehrabschluss zu erreichen*, war vorliegend (nur) bei 2,4% (N = 2) der Probanden – ähnlich bei den Probanden von Vogt<sup>746</sup> mit

<sup>743</sup> 1972, S. 103 und S. 102 Tabelle 30.

<sup>744</sup> In der Untersuchung von Bindzus 1966, S. 54 Tabelle 28 an jugendlichen und heranwachsenden Probanden (von 91 Heranwachsenden waren allerdings 69 nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt worden) waren es nur 8,3%.

<sup>745</sup> 1972, S. 104 und S. 102 Tabelle 30.

<sup>746</sup> 1972, S. 104.

4,5% (= 9 Probanden) – angeordnet worden. Wie in der Untersuchung Vogt<sup>747</sup> war auch hier nur N = 1 Probanden aufgegeben worden, [...] *seine Lehre zu beginnen* [...]. Die Weisung, *sich einer Heilbehandlung oder Entziehungskur bzw. insbesondere einer Drogentherapie zu unterziehen oder an einer Suchtberatung (auch Urinkontrollprogramm) teilzunehmen*, war 19,3% (N = 16) der Probanden erteilt worden. Verglichen mit Vogt<sup>748</sup>, bei dem lediglich 3 Probanden (= 1,5%) angewiesen worden waren, sich in ärztliche Behandlung zu begeben ist dieser Prozentsatz sehr hoch, was die zunehmende Verschärfung des Drogenproblems in den letzten 30 Jahren reflektiert.

Wie schon bei der Freiheitsstrafe festgestellt, war auch hier der (nicht abschließende) Weisungskatalog des § 10 I 3 JGG nicht annähernd ausgeschöpft worden. Völlig ignoriert wurden von den Gerichten im Untersuchungsbezirk – und zwar nicht nur bei der Jugendstrafe sondern auch bei den Verurteilungen nach §§ 57 und 27 JGG – bspw. die (sich gelegentlich geradezu aufdrängenden) Weisungen eines Aufenthaltsverbots (Nr. 1), des Täter-Opfer-Ausgleichs (Nr. 7) und der Teilnahme an einem Verkehrsunterricht (Nr. 9). Gleiches gilt für die Weisung, den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen (Nr. 8). Auch die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (Nr. 6) war vergleichsweise selten – insgesamt nur 8-mal (mit Nachverfahren i.R.d. Verurteilungen nach § 57 JGG), davon 4-mal bei der Jugendstrafe – angeordnet worden. Von den 218 erteilten Weisungen waren zudem 60,1% (= 131) – zumindest teilweise – unzulässig und weitere 2,8% (= 6) in ihrer Zulässigkeit zumindest zweifelhaft.

Auch bei den Verurteilungen nach § 57 JGG herrscht die unzulässige Weisung, *„Der/die Verurteilte wird dem zuständigen Bewährungshelfer unterstellt, dessen Weisungen er/sie in jeder Hinsicht zu befolgen hat. Dies gilt insbesondere für Wohnung, Arbeit und Freizeitgestaltung“* vor. Sie war – spätestens im Nachverfahren – in allen Fällen angeordnet worden. Auf Platz zwei kommt auch hier die Weisung, *„mindestens 1- bzw. 2-mal monatlich (alle 2 Wochen) von sich aus mit dem Bewährungshelfer Kontakt aufzunehmen“* vor, die bei 69,2% der Probanden (N = 18)<sup>749</sup> feststellbar war, allerdings dicht gefolgt – mit 53,8% (N = 14)<sup>750</sup> – von der (unzulässigen) Weisung *„Ohne vorherige Zustimmung des Bewährungshelfers darf der/die Verurteilte seine/ihre Wohnung oder Arbeitsstelle nicht wechseln bzw. aufgeben“*. Zum Vergleich hierzu waren 35 der von Vogt<sup>751</sup> untersuchten Probanden (= 17,5%) angewiesen worden, die Arbeit lediglich mit Zustimmung oder nach vorheriger Benachrichtigung des Bewährungshelfers oder des Richters wechseln zu dürfen. Weiter wird allerdings nicht differenziert, so dass unbekannt bleibt, in wie vielen Fällen der Arbeitsstellenwechsel von der Zustimmung des Bewährungshelfers abhängig gemacht worden war. Auch bei der (unzulässigen) Weisung, wonach *der Verurteilte seine Arbeitsstelle beizubehalten hat und sie nur mit Zustimmung des Bewährungshelfers wechseln und/oder aufgeben darf*, – sie war bei N = 1 der nach § 57 JGG verurteilten Probanden im Nachverfahren feststellbar – handelt es sich im 2. Halbsatz nur um eine Variante der allgemein gehaltenen Weisung *„Ohne vorherige Zustimmung des Bewährungshelfers darf der/die Verurteilte seine/ihre Wohnung oder Arbeitsstelle nicht wechseln bzw. aufgeben“*. Insgesamt waren in dieser Teilgruppe also 59 (von 85 = 69,4%) nur allgemein gehaltene Weisungen ergangen, welchen „nur“ 26 (von 85 = 30,6%) – mehr oder weniger – individuelle Weisungen mit 15 – teils sehr ähnlichen – Weisungstypen

<sup>747</sup> 1972, S. 104.

<sup>748</sup> 1972, S. 102 Tabelle 30.

<sup>749</sup> Mit Nachverfahren.

<sup>750</sup> Mit Nachverfahren.

<sup>751</sup> 1972, S. 104.

gegenüber stehen. Auch hier waren von den 85 Weisungen mehr als die Hälfte, nämlich 54,1% (= 46)<sup>752</sup>, unzulässig und weitere 1,2% (= 1) jedenfalls in ihrer Zulässigkeit zweifelhaft.

Bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden war gleichfalls der (unzulässigen) Weisung „*Der/die Verurteilte wird dem zuständigen Bewährungshelfer unterstellt, dessen Weisungen er/sie in jeder Hinsicht zu befolgen hat. Dies gilt insbesondere für Wohnung, Arbeit und Freizeitgestaltung*“ eindeutig der Vorzug gegeben worden. Von ihr war keiner der Probanden „verschont geblieben“, gefolgt von der ebenso unzulässigen Weisung „*Der/die Verurteilte darf ohne vorherige Zustimmung des Bewährungshelfers seine/ihre Wohnung oder Arbeitsstelle nicht wechseln*“ mit 86,7% (N = 13). Mit der (überflüssigen) Weisung, „*mindestens 1- oder 2-mal monatlich (bzw. alle 2 Wochen) von sich aus mit dem Bewährungshelfer Kontakt aufzunehmen*“, die 33,3% (N = 5) der Probanden erhalten hatten, waren also insgesamt 33 Weisungen (von 35 = 94,3%) nur allgemein gehalten worden gegenüber lediglich zwei individuellen Weisungen (von 35 = 5,7%): „*Regelmäßiger Schulbesuch*“ (N = 1) sowie „*umgehendes Bemühen um eine (nicht näher bestimmte) Arbeitsstelle im Einvernehmen mit dem Bewährungshelfer*“ (N = 1).

Es bestätigt sich somit der von Schaffstein/Beulke<sup>753</sup> gewonnene Eindruck, wonach „sich in der Praxis der Einfallsreichtum der Jugendrichter als nicht gerade groß [erweist]“.

Von den insgesamt 35 Weisungen waren bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden sogar 80% (= 28) unzulässig.

<sup>752</sup> Mit Nachverfahren.

<sup>753</sup> 1998, § 25 III 3 S. 163.



### 4.3.6 Weitere Anordnungen

Bei der weiteren Anordnung „*Der/die Verurteilte hat jeden etwaigen Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel dem Gericht unverzüglich anzuzeigen*“ ergaben sich folgende Anordnungshäufigkeiten:

Übersicht 23. Weitere Anordnungen.

Weitere Anordnungen		Freiheitsstrafe m. StrA.	Jugendstrafe m. StrA.	§ 57 JGG	§ 27 JGG	Jugendstrafrecht insges.	Gesamt
Ja	N	99	59	4 (5) <sup>754</sup>	12	75 (76)	174 (175)
	%	78,6%	71,1%	15,4% (19,2%)	80%	60,5% (61,3%)	69,6% (70%)
Nein	N	27	24	22 (21)	3	49 (48)	76 (75)
	%	21,4%	28,9%	84,6% (80,8%)	20%	39,5% (38,7%)	30,4% (30%)
Gesamt	N	126	83	26	15	124	250
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Wie deutlich wird ist die Anordnungsquote bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden mit 80% am höchsten, bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden mit 15,4% bzw. 19,2% (mit Nachverfahren) dagegen mit Abstand am niedrigsten. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich außerdem, dass die Anordnungsquoten sowohl bei den Verurteilungen nach § 27 JGG mit 80% als auch bei der Freiheitsstrafe mit 78,6% deutlich – um +10%- bzw. +8,6%-Punkte – über dem Durchschnitt von 70% (mit Nachverfahren nach § 57 JGG) liegen, hingegen die Anordnungsquote bei den Verurteilungen nach § 57 JGG mit 19,2% (mit Nachverfahren) weit – um -50,8%-Punkte – darunter liegt. Bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden entspricht die Anordnungsquote dagegen in etwa dem Durchschnitt bzw. weicht mit +1,1%-Punkte nicht signifikant hiervon ab (71,1% vs. 70%). Insgesamt gesehen, war die Anordnungshäufigkeit der weiteren Anordnungen bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden mit 61,3% (mit Nachverfahren) klar – um -8,7%-Punkte – unterdurchschnittlich.

Obwohl mit gezielten Weisungen den Gerichten ein Instrument zur Verfügung gestellt wird, um in die Lebensführung der Verurteilten – korrigierend – eingreifen zu können, wird hiervon nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. Der überwiegende Anteil der vorliegend erteilten Weisungen (ohne Bewährungshilfe und weitere Anordnungen) – 71% (= 282 von 397) – beschränkt sich auf wenige – nur insgesamt drei (bzw. vier „Unterfall“) – „nur allgemein gehaltenen schablonenhaften und nicht die Eigenart des Probanden berücksichtigenden“ Weisungstypen, die zudem größtenteils (215 von 282 = 76,2%) – wenigstens teilweise – unzulässig sind, mit der Folge, dass bei einer Nichtbefolgung dieser Weisungen der Widerruf der Strafaussetzung ausgeschlossen ist, oder aber – so die übrigen 67 Weisungen (von 282 = 23,8%) – überflüssig sind. Nicht einmal die vom Gesetz – wenn auch nur beispielhaft – ausdrücklich

<sup>754</sup> In Klammer = mit Nachverfahren.

vorgesehenen Weisungen waren annähernd ausgeschöpft worden. So ergab sich z.B. kein einziger Fall mit einem – häufig sich geradezu aufdrängenden – Täter-Opfer-Ausgleich (§ 10 I 3 Nr. 7 JGG), der Teilnahme an einem Verkehrsunterricht (§ 10 I 3 Nr. 9 JGG) oder etwa sich auf die Freizeit beziehende Anordnungen (§ 56c II Nr. 1 StGB), obwohl „der Freizeitbereich im Zusammenhang mit der Kriminalität eine zentrale Stellung einnimmt, was [...] auch daraus ersichtlich ist, daß der ganz überwiegende Teil aller Straftaten innerhalb des Freizeitbereiches begangen wird und in irgendeinem Verhältnis zum sonstigen Freizeitverhalten steht“<sup>755</sup>. Demgegenüber waren nur 29% der erteilten Weisungen (115 von 397) – mehr oder weniger – individuell. Für eine schematische Vorgehensweise der Gerichte bei Auswahl der Weisungen spricht auch, dass mit Abstand am häufigsten, nämlich in 70% der Fälle (N = 175 mit Nachverfahren), eine nur der Erleichterung der Kontrolle dienende Weisung – hier als weitere Anordnung bezeichnet – angeordnet worden war.

Im Übrigen ist der Anteil der – zumindest teilweise – unzulässigen Weisungen mit 60,7% (= 205 von 338 Weisungen mit Nachverfahren) bei der jugendstrafrechtlichen Verurteilungen noch deutlich – um +16,6%-Punkte – höher als im Erwachsenenstrafrecht mit 44,1%. Zumindest bedenklich waren bei den jugendstrafrechtlichen Verurteilungen 2,1% der Weisungen (= 7 von 338); bei der Freiheitsstrafe waren es 1,7%.

<sup>755</sup> Göppinger 1997, S. 283.

#### 4.4 Überblick über die Kombination von Auflagen und Weisungen sowie die Unterstellung des Probanden unter Bewährungshilfe

Wie eingangs bereits ausgeführt, wird aus der aus der Strafverfolgungsstatistik „mangels statistischer Differenzierung hinsichtlich der Inhalte“<sup>756</sup> „nicht deutlich, ob entweder Weisungen oder Auflagen oder ob Weisungen und Auflagen zusammen [und wenn ja, in welcher Kombination] angeordnet worden sind“<sup>757</sup>.

Übersicht 24. Kombination von Auflagen und Weisungen bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Auflagen	Weisungen								
	Ohne Weisungen/weitere Anordnungen	Bewhi	Fam./Heim	Wirt. Verh.	Ausb./Arbeit	Heilbeh.	Sonst. ind. Weis.	Allg. Weisungen	Weitere Anordnungen
Ohne Auflagen									
N = 2	x								
N = 2									x
N = 1				x					
N = 1							x <sup>758</sup>		
N = 3		x							x
N = 1		x						x	x
N = 2		x				x			x
Gesamt									
N=12	N=2	N=6	-	N=1	-	N=2	N=1	N=1	N=8
Schadenswiedergutmachung									
N = 5									x
N = 2				x					
N = 3				x					x
N = 2		x							x
N = 2		x		x					x
Gesamt									
N=14	-	N=4	-	N=7	-	-	-	-	N=12
Geldbuße									
N = 14 <sup>759</sup>	x								

<sup>756</sup> Terdenge 1983, S. 99 f.

<sup>757</sup> Göppinger 1997, 749.

<sup>758</sup> Dem Angeklagten wird aufgegeben, die Eintragung seiner Kinder ... (Name) und ... (Name) in seinem türkischen Reisepass löschen zu lassen.

<sup>759</sup> Davon N = 1: 1. Instanz: DM 10.000, in 2. Instanz auf DM 6.000 reduziert.

N = 32 <sup>760</sup>									x
N = 1				x					
N = 1		x							
	Ohne Weisungen/weitere Anordnungen	Bewhi	Fam./Heim	Wirt. Verh.	Ausb./Arbeit	Heilbeh.	Sonst. ind. Weis.	Allg. Weisungen	Weitere Anordnungen
N = 4		x							x
N = 1		x				x			
N = 1		x						x	
N = 3		x						x	x
N = 1		x				x		x	x
Gesamt									
N=58	N=14	N=11	-	N=1	-	N=2	-	N=5	N=40
Gemeinn. Arbeit									
N = 1	x								
N = 4									x
N = 1		x							
N = 1							x <sup>761</sup>		x
N = 1			x <sup>762</sup>						x
N = 3		x							x
N = 4		x						x	x
N = 4		x				x			x
N = 1		x						x	x
N = 1		x			x			x	x
N = 1		x				x	x <sup>763</sup>		x
Gesamt									
N=22	N=1	N=15	N=1	-	N=1	N=5	N=2	N=6	N=20
Geldbuße oder gemeinn. Arbeit									
N = 3		x							x
N = 1		x				x			x
Gesamt									
N=4	-	N=4	-	-	-	N=1	-	-	N=4

<sup>760</sup> Davon N = 1: DM 1.500 zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung und DM 1.500 zugunsten der Staatskasse.

<sup>761</sup> Der Angeklagte hat ab sofort in ... (Ort) Wohnung zu nehmen und sich der Ausländerbehörde zur Verfügung zu stellen.

<sup>762</sup> Der Angeklagte hat sich in die Sammelunterkunft für Asylbewerber in ... (Ort) zu begeben.

<sup>763</sup> Die Angeklagte hat sich an die jetzige Regelung des Aufenthaltes ihres Sohnes ... (Name) zu halten. Abweichungen dürfen nur mit Zustimmung des Zeugen ... (Name = Schwiegervater) erfolgen.

Geldbuße und ge- meinn. Arbeit	Ohne Weisun- gen/weitere Anordnungen	Bewhi	Fam./ Heim	Wirt. Verh.	Ausb./ Arbeit	Heil- beh.	Sonst. ind. Weis.	Allg. Wei- sungen	Weitere Anord- nungen
N = 1		x						x	x
Gesamt									
N=1	-	N=1	-	-	-	-	-	N=1	N=1
Scha- denswie- dergutm. und Geldbuße									
N = 1	x								
N = 2									x
N = 1				x					x
N = 1		x							x
N = 2		x						x	x
N = 1		x		x					x
N = 1		x				x			x
Gesamt									
N=9	N=1	N=5	-	N=2	-	N=1	-	N=2	N=8
Scha- denswie- dergutm. und ge- meinn. Arbeit									
N = 1									x
N = 2		x							x
N = 2		x						x	x
N = 1		x				x			x
Gesamt									
N=6	-	N=5	-	-	-	N=1	-	N=2	N=6
Gesamt									
N=126	N=18	N=51	N= 1	N=11	N=1	N=12	N=3	N=17	N=99

Unter den Auflagen ergaben sich folgende Kombinationen:

*Übersicht 25. Kombination der Auflagen untereinander bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Kombinationen	N	%
Ohne Auflagen	12	9,5%
(„nur“) Schadenswiedergutmachung	14	11,1%
(„nur“) Geldbuße <sup>764</sup>	58	46%
(„nur“) gemeinnützige Arbeit	22	17,5%
Geldbuße <u>oder</u> gemeinnützige Arbeit	4	3,2%
Geldbuße <u>und</u> gemeinnützige Arbeit	1	0,8%
Schadenswiedergutmachung <u>und</u> Geldbuße	9	7,1%
Schadenswiedergutmachung <u>und</u> gemeinnützige Arbeit	6	4,8%
Gesamt	126	100%

Soweit mehrere Auflagen (zusammen) angeordnet worden waren – bei N = 16 (= 12,7%) – wurde am häufigsten – in 56,3% dieser Fälle (N = 9) – die Schadenswiedergutmachungs- mit der Geldzahlungsaufgabe kombiniert, während die Kombination von Geldzahlungsaufgabe mit gemeinnütziger Arbeit mit nur N = 1 Probanden kaum eine Rolle spielt. Eine Mittelstellung nimmt dagegen die Kombination von Schadenswiedergutmachungsaufgabe mit gemeinnütziger Arbeit mit 37,5% (N = 6) ein. 3,2% der Probanden (N = 4) konnten zwischen einer Geldzahlungsaufgabe und gemeinnütziger Arbeit wählen („oder“-Fälle).

Von den N = 12 Probanden ohne Auflagen blieben 16,7% (N = 2) auch von Weisungen (auch Bewährungshilfe) und weiteren Anordnungen verschont. Mit Abstand am höchsten ist der Prozentsatz derjenigen Probanden ohne Weisungen (auch Bewährungshilfe) bzw. weiteren Anordnungen bei den N = 58 Probanden mit („nur“) einer Geldzahlungsaufgabe mit 24,1% (N = 14). Bei den N = 9 Probanden mit einer Schadenswiedergutmachungs- und Geldzahlungsaufgabe war es nur N = 1 Proband (= 11,1%). Demgegenüber blieben keine der Probanden mit den Alternativen

- („nur) Schadenswiedergutmachung,
- Geldbuße oder/und gemeinnütziger Arbeit sowie
- Schadenswiedergutmachung und gemeinnützige Arbeit

von Weisungen (auch Bewährungshilfe) bzw. zumindest weiteren Anordnungen verschont. Auch bei den N = 22 Probanden mit „nur“ gemeinnütziger Arbeit beträgt dieser Anteil gerade 0,5% (N = 1). Was die Erteilung von Weisungen bzw. weiteren Anordnungen betrifft, sind also die Probanden mit „nur“ einer Geldzahlungsaufgabe am besten weggekommen, während

<sup>764</sup> Bei N = 1 Probanden war allerdings eine Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung mit einer solchen zugunsten der Staatskasse kombiniert worden; hier nur als N = 1 gezählt.

die Auflage der Erbringung gemeinnütziger Arbeit in der Regel mit Weisungen und/oder zumindest weiteren Anordnungen kombiniert worden war.

Deutlich widerspiegelt sich diese „Bevorzugung“ der Probanden mit „nur“ einer Geldzahlungsaufgabe auch bei der Bewährungshilfeunterstellung:

*Tabelle 68. Kombination von Auflagen mit Bewährungshilfe bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungshilfe		Auflagen								Gesamt
		Ohne Auflagen	Schadenswiedergutmachung	Geldbuße	Gemeinnützige Arbeit	Geldbuße <u>oder</u> gemeinnützige Arbeit	Geldbuße <u>und</u> gemeinnützige Arbeit	Schadenswiedergutmachung <u>und</u> Geldbuße	Schadenswiedergutmachung <u>und</u> gemeinnützige Arbeit	
<b>Nein</b>	N	6	10	47	7	-	-	4	1	75
	%	50%	71,4%	81%	31,8%	-	-	44,4%	16,7%	59,5%
<b>Ja</b>	N	6	4	11	15	4	1	5	5	51
	%	50%	28,6%	19%	68,2%	100%	100%	55,6%	83,3%	40,5%
<b>Gesamt</b>	N	12	14	58	22	4	1	9	6	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Die Probanden mit „nur“ einer Geldzahlungsaufgabe weisen mit 19% nicht nur die niedrigste Anordnungsquote bei der Bewährungshilfe auf, sie liegt auch weit – um -21,5%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 40,5%. Gleichfalls unterdurchschnittlich ist der Bewährungshilfeanteil bei den Probanden mit „nur“ einer Wiedergutmachungsaufgabe mit 28,6%. Die Abweichung vom Durchschnittswert ist hier mit -11,9% jedoch im Vergleich zu den Probanden mit „nur“ einer Geldzahlungsaufgabe wesentlich geringer. Ansonsten sind die Anordnungsquoten hinsichtlich der Bewährungshilfe durchweg überdurchschnittlich, wobei die Probanden mit der Auflage der Erbringung gemeinnütziger Arbeit ggf. in Kombination mit anderen Auflagen auffälligerweise am schlechtesten – 68,2% bis 100% – wegkamen.

Des Weiteren ist aufgefallen, dass die Weisungen der Merkmalsausprägung „Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse i.w.S.“ – insgesamt waren hiervon N = 11 Probanden betroffen – überwiegend – in 81,8% der Fälle (N = 9) – mit einer Wiedergutmachungsaufgabe ggf. in Kombination mit anderen Auflagen kombiniert worden waren. Und schließlich hat sich gezeigt, dass ausnahmslos alle N = 12 Probanden mit der Weisung, sich einer Heilbehandlung bzw. Entziehungskur o.Ä. zu unterziehen, gleichzeitig auch der Bewährungshilfe unterstellt worden waren.

Im Vergleich hierzu bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**:

Übersicht 26. Kombination von Auflagen und Weisungen bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Auflagen	Weisungen								
	Ohne Weisungen/weitere Anordnungen	Bewhi	Fam./ Heim	Wirt. Verh.	Ausb./ Arbeit	Heilbeh.	Sonst. ind. Weis.	Allg. Weisungen	Weitere Anordnungen
Ohne Auflagen									
N = 1		x						x	
N = 3		x					x <sup>765</sup>	x	
N = 2		x	x					x	x
N = 2		x				x		x	x
N = 1		x	x		x			x	
N = 1		x	x		x	x		x	
N = 1		x	x		x			x	x
Gesamt									
N=11	-	N=11	N=5	-	N=3	N=3	N=3	N=11	N=5
Schadenswiedergutmachung									
N = 1		x							
N = 1		x			x			x	x
N = 1		x						x	x
N = 1		x				x		x	x
N = 1		x					x <sup>766</sup>	x	x
N = 1		x				x	x <sup>767</sup>	x	
Gesamt									
N=6	-	N=6	-	-	N=1	N=2	N=2	N=5	N=4

<sup>765</sup> N = 1: Teilnahme an einem sozialem Trainingskurs; N = 1: Der Verurteilte hat bis ... (3 Wochen) dem Gericht einen 4- DINA 5 seitigen Aufsatz zum Thema „Ursachen und verschiedenartige Folgen des Diebstahls“ vorzulegen.; N = 1: Teilnahme an einer sozialtherapeutischen Maßnahme

<sup>766</sup> Teilnahme an einem sozialem Trainingskurs.

<sup>767</sup> Der Verurteilte wird angewiesen, weiterhin am Projekt des Internationalen Bundes für Sozialarbeit in Geislingen/Steige bis zu dessen Abschluss teilzunehmen und keine schuldhaften Fehlzeiten zu veranlassen.



Geldbuße	Ohne Weisungen/weitere Anordnungen	Bewhi	Fam./Heim	Wirt. Verh.	Ausb./Arbeit	Heilbeh.	Sonst. ind. Weis.	Allg. Weisungen	Weitere Anordnungen
N = 19		x						x	x
N = 2		x				x		x	x
Gesamt									
N=21	-	N=21	-	-	-	N=2		N=21	N=21
Ge-meinn. Arbeit									
N = 1		x							
N = 2		x						x	
N = 1		x	x					x	
N = 13		x						x	x
N = 1		x	x		x				
N = 1		x	x					x	
N = 3		x			x			x	
N = 2		x				x		x	
N = 2		x				x		x	x
N = 1		x	x		x				x
N = 1		x			x		x <sup>768</sup>	x	x
N = 1		x	x		x		x <sup>769</sup>	x	
Gesamt									
N=29	-	N=29	N=5	-	N=7	N=4	N=2	N=26	N=17
Geldbuße <u>und</u> gemeinn. Arbeit									
N = 1		x						x	x
N = 1		x					x <sup>770</sup>	x	x
N = 1		x			x	x		x	x
Gesamt									
N=3	-	N=3	-	-	N=1	N=1	N=1	N=3	N=3

<sup>768</sup> Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs.

<sup>769</sup> Der Verurteilte hat bis ... (3 Wochen) dem Gericht einen 4- DINA 5 seitigen Aufsatz zum Thema „Was ist Gewalt und warum darf ich sie nicht gegen Menschen anwenden“ vorzulegen.

<sup>770</sup> Der Verurteilte hat innerhalb von 2 Wochen seinen Pkw VW Golf GTi bei der Zulassungsstelle abzumelden und ihn binnen 2-er Monate zu veräußern. Beides ist dem Gericht unverzüglich nachzuweisen.

Schadenswiedergutm. und Geldbuße	Ohne Weisungen/weitere Anordnungen	Bewhi	Fam./Heim	Wirt. Verh.	Ausb./Arbeit	Heilbeh.	Sonst. ind. Weis.	Allg. Weisungen	Weitere Anordnungen
N = 1		x						x	x
Gesamt									
N=1	-	N=1	-	-	-	-	-	N=1	N=1
Schadenswiedergutm. und gemeinn. Arbeit									
N = 3		x						x	
N = 2		x						x	x
N = 2		x				x		x	x
N = 2		x	x					x	x
N = 1		x				x	x <sup>771</sup>	x	x
N = 1		x	x		x			x	x
Gesamt									
N=11	-	N=11	N=3	-	N=1	N=3	N=1	N=11	N=8
Persönliche Entschuldigung									
N = 1	-	x	x			x		x	-
Gesamt									
N=1	-	N=1	N=1	-	-	N=1	-	N=1	-
Gesamt									
N=83	-	N=83	N=14	-	N=13	N=16	N=9	N=79	N=59

<sup>771</sup> Der Verurteilte hat am Projekt des Internationalen Bundes für Sozialarbeit in Geislingen/Steige bis zu dessen Abschluss teilzunehmen und keine schuldhaften Fehlzeiten zu veranlassen.

Unter den Auflagen ergaben sich hier folgende Kombinationen:

*Übersicht 27. Kombination der Auflagen untereinander bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Auflagenkombinationen	N	%
Ohne Auflagen	11	13,3%
(„nur“) Schadenswiedergutmachung	6	7,2%
(„nur“) Geldbuße	21	25,3%
(„nur“) gemeinnützige Arbeit	29	34,9%
Geldbuße <u>und</u> gemeinnützige Arbeit	3	3,6%
Schadenswiedergutmachung <u>und</u> Geldbuße	1	1,2%
Schadenswiedergutmachung <u>und</u> gemeinnützige Arbeit	11	13,3%
Persönliche Entschuldigung	1	1,2%
Gesamt	83	100%

Der Anteil der Probanden ohne eine Auflage ist hier mit 13,3% um +3,8%-Punkte höher als bei der Freiheitsstrafe mit 9,5%. Höher ist auch der Prozentsatz der Probanden mit jeweils zwei Auflagentypen mit 18,1% (N = 15; zum Vergleich Freiheitsstrafe 12,7%), wobei hier die Kombination von Schadenswiedergutmachung- und Arbeitsauflage mit 73,3% (N = 11 von N = 15) bei weitem überwiegt. Im Unterschied zur Freiheitsstrafe blieb keiner der Probanden ohne Auflagen auch von Weisungen – einmal abgesehen von der Bewährungshilfe, die im Jugendstrafrecht sowieso obligatorisch ist – und weiteren Anordnungen verschont. Von Weisungen (ausgenommen Bewährungshilfe) und weiteren Anordnungen war nur in zwei Fällen abgesehen worden, und zwar einmal im Zusammenhang mit einer Wiedergutmachungsaufgabe und das andere Mal mit einer Arbeitsauflage. Beide Fälle werden etwas näher geschildert:

#### *Fall 7*

T.F., 21 Jahre alt, lediger Wehrpflichtiger (Grundausbildung seit Anfang 1995), bereits 6-mal vorverurteilt – unter anderem zu 3 Jugendstrafen jeweils mit Strafaussetzung und unter laufender Bewährung stehend (Urteil des AG Ulm vom 17.09.1993 1 Jahr 6 Monate Jugendstrafe mit Strafaussetzung unter Einbeziehung von 3 (Vor-) Verurteilungen, Bewährungszeit 3 Jahre), wurde am 05.09.1994 vom Jugendschöffengericht am AG Ulm unter Einbeziehung des Urteils vom 17.09.1993 wegen Hehlerei, Computerbetrugs in 4 Fällen und versuchten Computerbetrugs zu einer Jugendstrafe von 2 Jahren ohne Strafaussetzung verurteilt. Auf die Berufung des Angeklagten wurde die Jugendstrafe durch Urteil des LG Ulm vom 13.02.1995 zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit wurde auf 2 Jahre festgesetzt. Der Verurteilte wurde der Bewährungshilfe unterstellt. Ihm wurde außerdem aufgegeben, den dem Zeugen ... (Name) entstandenen Schaden (= DM 3.500) nach Kräften in Absprache mit dem Bewährungshelfer wiedergutzumachen. Aufgrund erneuter Straffälligkeit in der Bewährungszeit – Ladendiebstahl, begangen am 04.10.1995: Urteil AG Crailsheim vom 16.01.1996 Freiheitsstrafe von 3 Monaten ohne Bewährung; die Berufung wurde verworfen – wurde die Bewährungszeit durch Beschluss des AG Crailsheim vom 03.09.1996 um 1 Jahr auf 3 Jahre verlängert und der Antrag der Staatsanwaltschaft Ulm auf Widerruf der Strafaussetzung zurückgewiesen. Der Proband verstarb am 17.03.1997.

Hier liegt nahe, dass das LG Ulm im Hinblick auf die gerade begonnene Ableistung des Wehrdienstes und die damit einhergehenden Einschränkungen eine weitere Einwirkung auf die Lebensführung des Probanden durch Weisungen für nicht erforderlich erachtete.

#### *Fall 8*

Der 17 Jahre alte, berufslose Y.K., türkischer Staatsangehöriger, strafrechtlich zuvor 1-mal in Erscheinung getreten – Zuchtmittel 30 Stunden Arbeitsleistung –, wurde am 30.09.1993 vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen wegen Hausfriedensbruchs in Tateinheit mit Bedrohung, des Diebstahls in 4 Fällen und des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Versicherungsschutz (einschlägig) zu einer Jugendstrafe von 6 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Gleichzeitig wurde Y.K. für diesen Zeitraum der Bewährungshilfe unterstellt. Dem Verurteilten wurden ferner 120 Stunden Arbeitsleistung, zu erbringen binnen 3-er Monate, auferlegt. Nach Beginn der Bewährungszeit wurde der Proband, der beim Vater (Schneiderei und Reinigung) gelegentlich aushalf, erneut straffällig – wieder gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch –, weswegen er am 10.03.1994 vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen unter Einbeziehung des Urteils vom 30.09.1993 zu einer Jugendstrafe von 8 Monaten ohne Bewährung verurteilt wurde. Ein zuvor durch Beschluss vom 04.03.1994 verhängter Dauerarrest von 4 Wochen wegen Verstößen gegen die Bewährungshilfe – der Proband war immer noch ohne feste Arbeit, hielt sich nicht an Abmachungen mit dem Bewährungshelfer, erschien unentschuldigt bei ihm nicht – und gegen die Arbeitsaufgabe – trotz Mahnungen hatte er nur 27¼ Stunden geleistet – ist nicht verbüßt worden.

Weshalb hier von (gezielten) Weisungen, insbesondere im Hinblick auf Ausbildung/Arbeit, abgesehen worden war, ist nicht verständlich. Allenfalls könnte das Gericht (fälschlicherweise) davon ausgegangen sein, dass angesichts nur einer Vorbelastung mit einem Zuchtmittel, noch nicht aktiv in die Lebensführung des Probanden eingegriffen werden müsse.

Aufgefallen ist bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden jedoch auch, dass soweit Weisungen (über die Bewährungshilfe hinaus) erteilt worden waren, sich diese in mehr als der Hälfte der Fälle – 53,1% (N = 43 von N = 81) – auf nur allgemeine Weisungen und/oder weitere Anordnungen beschränkten.

Bei den Verurteilungen nach § 57 JGG ergab sich folgendes Bild:

Übersicht 28. Kombination von Auflagen und Weisungen bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.

Auflagen	Weisungen								
	Ohne Weisungen/ weitere Anordnungen	Bewhi	Fam./ Heim	Wirt. Verh.	Ausb./ Arbeit	Heil- beh.	Sonst. ind. Weis.	Allg. Weis.	Weitere Anord- nungen
ohne Auflagen									
N = 1 <sup>772</sup>	x	(x) <sup>773</sup>	(x)					(x)	(x)
N = 1		x	x		x	x		x	x
Gesamt									
N=2	N=1	N=1 (N=2)	N=1 (N=2)	-	N=1	N=1	-	N=1 (N=2)	N=1 (N=2)
Schadenswiedergutmachung									
N = 1		x					x <sup>774</sup>	x	
N = 1		x						x	x
N = 1		x			x		x <sup>775</sup>	x	
Gesamt									
N=3	-	N=3	-	-	N=1	-	N=2	N=3	N=1
Geldbuße									
N = 1		x					(x <sup>776</sup> )	x	
N = 1		x						x	
N = 1		x				x		x	x
Gesamt									
N=3	-	N=3	-	-	-	N=1	(N=1)	N=3	N=1
Gemeinn. Arbeit									
N = 1		x						(x)	
N = 3		x						x	
N = 1 (x)		x			(x <sup>777</sup> )			x	

<sup>772</sup> Fortdauer der U-Haft in der Vorbewährungszeit.

<sup>773</sup> In Klammern die Auflagen und Weisungen, die erst im Nachverfahren verhängt worden waren.

<sup>774</sup> Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs.

<sup>775</sup> Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs.

<sup>776</sup> Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs.

<sup>777</sup> Urteil: Weisungen über seine Arbeitsstelle bleiben vorbehalten. Im Nachverfahren: Der Verurteilte hat seine Arbeitsstelle beizubehalten und darf sie nur mit Zustimmung des Bewährungshelfers wechseln oder aufgeben. Bei Verlust der Arbeitsstelle hat er nach Weisung des Bewährungshelfers 200 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten.

	Ohne Weisungen/weitere Anordnungen	Bewhi	Fam./Heim	Wirt. Verh.	Ausb./Arbeit	Heilbeh.	Sonst. ind. Weis.	Allg. Weisungen	Weitere Anordnungen
N = 1		x			x			x	
N = 1		x					x <sup>778</sup>	x	
N = 2		x				x		x	
N = 1		x	x		x			x	
N = 2		x	x		x	x		x	
Gesamt									
N = 11 (N=12)	-	N=12	N=3	-	N=4 (N=5)	N=4	N=1	N=11 (N=12)	-
Geldbuße und gemeinn. Arbeit									
N = 1		x						x	
N = 2		x			x			x	
Gesamt									
N=3	-	N=3	-	-	N=2	-	-	N=3	-
Schadenswiedergutm. und Geldbuße									
N = 1		x						x	x
Gesamt									
N = 1	-	N = 1	-	-	-	-	-	N = 1	N = 1
Schadenswiedergutm. und gemeinn. Arbeit									
N = 1		x						x	
Gesamt									
N = 1	-	N = 1	-	-	-	-	-	N = 1	-
Schadenswiedergutm. und Geldbuße und gemeinn. Arbeit	Ohne Weisungen/weitere Anordnungen	Bewhi	Fam./Heim	Wirt. Verh.	Ausb./Arbeit	Heilbeh.	Sonst. ind. Weis.	Allg. Weisungen	Weitere Anordnungen

<sup>778</sup> Teilnahme an einen sozialen Trainingskurs.

N = 1		x			x			x	
Gesamt									
N=1	-	N=1	-	-	N=1	-	-	N=1	-
Gesamt									
N = 25 (N=26)	N=1	N=25 (N=26)	N=4 (N=5)	-	N=9 (N=10)	N=6	N=3 (N=4)	N=24 (N=26)	N=4 (N=5)

Unter den Auflagen ergaben sich hier folgende Kombinationen:

*Übersicht 29. Kombination der Auflagen untereinander bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden (mit Nachverfahren).*

Kombination	N	%
Ohne Auflagen	2	7,7%
(„nur“) Schadenswiedergutmachung	3	11,5%
(„nur“) Geldbuße	3	11,5%
(„nur“) gemeinnützige Arbeit	12	46,2%
Geldbuße <u>und</u> gemeinnützige Arbeit	3	11,5%
Schadenswiedergutmachung <u>und</u> Geldbuße	1	3,8%
Schadenswiedergutmachung <u>und</u> gemeinnützige Arbeit	1	3,8%
Schadenswiedergutmachung <u>und</u> Geldbuße <u>und</u> gemeinnützige Arbeit	1	3,8%
Gesamt	26	100%

Der Anteil der Probanden ohne Auflagen ist bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden mit 7,7% wesentlich niedriger als bei den beiden vorstehenden Probandengruppen (Freiheitsstrafe 9,5% und Jugendstrafe 13,3%). In einem dieser beiden Fälle war (nur) in der „Vorbewährungszeit“, die allerdings gerade 2 Wochen dauerte, auch auf Weisungen – sogar Bewährungshilfe – und weiteren Anordnungen verzichtet worden. Bei dem weiteren Probanden war der Auflagenverzicht offensichtlich mit mehreren Weisungen bzw. weiteren Anordnungen bereits in der 9-monatigen „Vorbewährungszeit“ „kompensiert“ worden:

*Fall 9*

Der 19 Jahre alte S.B. wurde einem Bewährungshelfer unterstellt. Er wurde – neben nur allgemein gehaltenen Weisungen bzw. weiteren Anordnungen – angewiesen, unverzüglich, wie vorgesehen, in ... (Ort, bei Lebenspartnerin und seinem Kind) einen festen Wohnsitz zu begründen – zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung am 21.07.1994 verbüßte der Proband seit 14.02.1994 eine Jugendstrafe von 9 Monaten ohne Strafaussetzung –, in der Firma ... (Name) die Ausbildungsstelle anzunehmen und in der Firma ... (Name der Ausbildungsstelle) alles zu unterlassen, was zu deren Verlust führen müsste sowie im Benehmen mit dem Bewährungshelfer eine Suchtberatungseinrichtung oder Selbsthilfegruppe zu regelmäßigen Gesprächen oder Sitzungen aufzusuchen. Die „Vorbewährungszeit“ endete im Übrigen bereits nach 8 Monaten durch Beschluss des AG Göppingen vom 20.03.1995 mit einer Versagung der Strafaussetzung, nachdem sich der Proband seit 09.03.1995 in U-Haft wegen des dringenden Tatverdachts einer versuchten räuberischen Erpressung zum Nachteil seiner Mutter – er bedrohte sie am 08.03.1995 vor der Bank mit einem Taschenmesser und forderte sie auf, mit ihrer Scheckkarte Geld abzuheben und ihm zu geben – und ansonsten auch gegen die Weisung bzgl. Ausbildung/Arbeit massiv verstoßen hatte. Die Lehrstelle war ihm bereits im November 1994 wegen Unzuverlässigkeit und Fehlzeiten in der Berufsschule infolge Konsums illegaler Drogen und übermäßigem Alkoholgenusses gekündigt worden. Ferner hatte er sich zwar im November 1994 einer stationären körperlichen Entgiftung unterzogen, die im Anschluss geplante stationäre Drogentherapie jedoch nicht angetreten. Die Beschwerde des Probanden hiergegen war am 18.04.1995 vom LG Ulm verworfen worden.

23,1% der Probanden (N = 6) – bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung waren es 18,1% – waren mit verschiedenen Auflagentypen belastet worden, davon N = 1 Proband sogar mit 3 Auflagentypen. Wie bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung gab es auch hier keinen „oder“-Fall. Bei N = 9 Probanden (mit Nachverfahren) waren über die obligatorische Bewährungshilfe hinaus nur allgemein gehaltene Weisungen zusammen mit (N = 2) oder ohne (N = 7) weitere Anordnungen erteilt worden. In einem weiteren Fall war die Vorbewährungs- und Unterstellungszeit unter Bewährungshilfe auf längstens 6 Monate festgesetzt worden und der Verurteilte angewiesen worden, 100 Stunden gemeinnützige Arbeit nach näherer Weisung des Bewährungshelfers zu leisten. Im Nachverfahren – 10 Monate später –, in dem die Jugendstrafe von 1 Jahr 3 Monaten für 2 Jahre zur Bewährung ausgesetzt worden war – wurde der Proband für die Dauer von 2 Jahren der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers unterstellt, dessen Anordnungen er Folge zu leisten hatte. Des Weiteren wurde er angewiesen, monatlich 1-mal mit seinem Bewährungshelfer Kontakt aufzunehmen. Von Auflagen und speziellen Weisungen war dagegen abgesehen worden.

Interessant ist insoweit auch Fall 10:

*Fall 10*

B.A., 15 Jahre alt, Küchenhelfer, mit einer richterlichen Weisung des AG Ulm vom 14.04.1994 – Unterstellung unter die Aufsicht und Betreuung des Bewährungshelfers ... (Name) für die Dauer von 1 Jahr und der Erbringung 100 Stunden gemeinnütziger Arbeit, welche bereits erbracht waren, vorbelastet, wurde am 09.01.1995 vom Jugendschöffengericht des AG Ulm wegen Beleidigung in 4 Fällen, versuchter gefährlicher Körperverletzung, des Diebstahls und des versuchten Diebstahls zu einer Jugendstrafe von 6 Monaten verurteilt, wobei die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung – ohne Zeitangabe – zurückgestellt wurde. Die Vorbewährungszeit wurde wie folgt gestaltet: „Der Verurteilte bleibt Bewährungshelfer ... (Name) unterstellt, dessen Anordnungen er Folge zu leisten hat. Er hat mindestens 1-mal monatlich Kontakt mit dem Bewährungshelfer aufzunehmen. Weisungen



über seine Arbeitsstelle bleiben vorbehalten.“ Durch Beschluss des AG Ulm vom 02.05.1995 wurde die Jugendstrafe für 2 Jahre zur Bewährung ausgesetzt und in einem Bewährungsplan folgende Auflagen und Weisungen verhängt: „Der Verurteilte bleibt weiterhin Bewährungshelfer ... (Name) unterstellt, dessen Anordnungen er Folge zu leisten hat. Er hat von sich aus mindestens 1-mal monatlich Kontakt mit dem Bewährungshelfer aufzunehmen. Er hat seine Arbeitsstelle beizubehalten und darf sie nur mit Zustimmung des Bewährungshelfers wechseln oder aufgeben. Bei Verlust der Arbeitsstelle hat er nach Weisung des Bewährungshelfers 200 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten.“

Und schließlich bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden:

Übersicht 30. Kombination von Auflagen und Weisungen bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden.

Auflagen	Weisungen								
	Ohne Weisungen/ weitere Anordnungen	Bewhi	Fam./ Heim	Wirt. Verh.	Ausb./ Arbeit	Heil beh.	Sonst. ind. Weis.	Allg. Wei- sungen	Weite- re An- ord- nungen
Geldbuße									
N = 5		x						x	x
Gesamt									
N=5	-	N=5	-	-	-	-	-	N=5	N=5
Gemeinn. Arbeit									
N = 1		x						x	
N = 5		x						x	x
N = 2		x			x			x	x
Gesamt									
N=8	-	N=8	-	-	N=2	-	-	N=8	N=7
Geldbuße und ge- meinn. Ar- beit									
N = 1		x						x	
Gesamt									
N=1	-	N=1	-	-	-	-	-	N=1	-
Schadens- wiedergutm. und Geldbu- ße	Ohne Weisungen/ weitere Anordnungen	Bewhi	Fam./ Heim	Wirt. Verh.	Ausb./ Arbeit	Heil beh.	Sonst. ind. Weis.	Allg. Wei- sungen	Weite- re An- ord- nungen
N = 1		x						x	
Gesamt	-	N=1	-	-	-	-	-	N=1	-
N = 1	-	N=1	-	-	-	-	-	N=1	-
Gesamt									
N=15	-	N=15	-	-	N=2	-	-	N=15	N=12

Folgende Kombinationen konnten hier unter den Auflagen festgestellt werden:

*Übersicht 31. Kombination der Auflagen untereinander bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden.*

Kombination	N	%
Ohne Auflagen	-	-
(„nur“) Schadenswiedergutmachung	-	-
(„nur“) Geldbuße	5	33,3%
(„nur“) gemeinnützige Arbeit	8	53,3%
Geldbuße <u>und</u> gemeinnützige Arbeit	1	6,7%
Schadenswiedergutmachung <u>und</u> Geldbuße	1	6,7%
Schadenswiedergutmachung <u>und</u> gemeinnützige Arbeit	-	-
Gesamt	15	100%

Überwiegend – in 86,7% der Fälle (N = 13) – war nur jeweils eine Auflage – Geldbuße oder gemeinnützige Arbeit – angeordnet worden. Kombiniert wurden Auflagen nur bei N = 2 Probanden (= 13,3%). Bemerkenswert ist insoweit auch, dass keiner der nach § 27 JGG verurteilten Probanden von Auflagen ganz verschont blieb. In der Mehrzahl der Fälle – 86,7% (N = 13) waren – einmal abgesehen von der obligatorischen Bewährungshilfeunterstellung – ausschließlich nur allgemein gehaltene Weisungen verhängt worden, davon bei N = 10 (= 76,9%) zusammen mit weiteren Anordnungen. Lediglich bei N = 2 Probanden waren gezielte Weisungen – beide Male Ausbildung/Arbeit betreffend – feststellbar.

#### 4.5 Einfluss der Straflänge auf die Anordnung von Auflagen

Wird eine Auflage verhängt, muss sie der *Genugtuung für das begangene Unrecht dienen*. Systematisch stellen Auflagen deshalb „strafähnliche Sanktionen mit repressivem Charakter“<sup>779</sup> dar, mit der Folge, dass auch der Grundsatz der Proportionalität zwischen Schuld und Strafe zu wahren ist.<sup>780</sup> Die Gerichte müssen also das Gewicht des verschuldeten Unrechts, das bereits in der Höhe der verhängten Strafe zum Ausdruck kommt, in der entsprechenden Auflage umsetzen. So darf nach *Horn*<sup>781</sup> „eine Auflage [...] – entgegen der heute weit verbreiteten Praxis – [...] nicht unterhalb des entsprechenden Geldstrafenbetrages festgesetzt werden“. Bei längerer Strafdauer müsste also bspw. die Geldbuße höher ausfallen als bei niedrigerer Strafe. „Mit dieser Prozedur – so *Horn*<sup>782</sup> – hat die Rechtsprechung aber seit jeher allergrößte Schwierigkeiten“. Es war deshalb zu untersuchen, ob und inwieweit sich die Gerichte im Untersuchungsbezirk bei Ausgestaltung der Auflagen an der jeweiligen Strafhöhe orientieren.

<sup>779</sup> So *Feuerhelm* 1997, S. 12; *S/S-Stree*, § 56b Rn. 2; so auch *OLG Frankfurt*, MDR 1994, 498, 499; *Lackner/Kühl*, § 56b Rn. 1; *Tröndle/Fischer*, § 56b Rn. 2: „strafähnliche Maßnahme“.

<sup>780</sup> *Maurach/Gössel/Zipf* 1989, S. 645 (§ 65 Rn. 39); hierauf verweist auch *Feuerhelm* 1997, S. 13.

<sup>781</sup> StV 1992, 537, 540; so auch *LK-Gribbohm*, § 56b Rn. 15 und *OLG Celle*, StV 1992, 526, 527.

<sup>782</sup> SK-StGB *Horn*, § 56b Rn. 9.

#### 4.5.1 Schadenswiedergutmachungsauflage

Auskunft über einen etwaigen Zusammenhang zwischen der *Straflänge* und der Höhe des festgesetzten Wiedergutmachungsbetrages bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden erteilt Tabelle 69.

Tabelle 69. Höhe des Wiedergutmachungsbetrages in Abhängigkeit von der Straflänge bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Wiedergutmachungs- betrag		Straflänge					Gesamt
		2-5 M.	6-11 M.	12. M.	14-23 M.	24/25 M.	
<b>DM 500-1.000</b>	N	1	1	-	-	-	2
	%	100%	20%	-	-	-	6,9%
<b>DM 1.500-5.000</b>	N	-	1	1	1	-	3
	%	-	20%	14,3%	11,1%	-	10,3%
<b>DM 7.200-7.800</b>	N	-	-	1	1	-	2
	%	-	-	14,3%	11,1%	-	6,9%
<b>DM 24.000</b>	N	-	-	-	-	2	2
	%	-	-	-	-	28,6%	6,9%
<b>Ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften</b>	N	-	3	5	7	5	20
	%	-	60%	71,4%	77,8%	71,4%	69%
<b>Gesamt</b>	N	1	5	7	9	7	29
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 29</b>		3,4%	17,2%	24,1%	31%	24,1%	100%

Entsprechend dem Fokus der Untersuchung wurden nur die Probanden in die Analyse einbezogen, die von einer Schadenswiedergutmachungsauflage betroffen waren. Als auswertbare Menge ergaben sich daher N = 29 Probanden. Wenngleich die jeweilige Gesamtzahlen der Probanden mit den einzelnen Merkmalsausprägungen, und zwar sowohl hinsichtlich der Straflänge als auch hinsichtlich der Wiedergutmachungsauflage – mit Ausnahme der Alternative „ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften (N = 20) – verallgemeinerungsfähige Aussagen im Hinblick auf das Anordnungsverhalten der Gerichte verbieten, lässt die Tabelle dennoch erkennen, dass der Wiedergutmachungsbetrag – soweit konkretisiert – mit zunehmender Straflänge höher wird: Während bei dem N = 1 Probanden mit einer Freiheitsstrafe von 2-5 Monaten<sup>783</sup> ein Wiedergutmachungsbetrag zwischen DM 500 und 1.000 für ausreichend erachtet worden war, betrug dieser bei den beiden Probanden mit einer Straflänge von 24-25 Monaten<sup>784</sup> immerhin DM 24.000. Bei den Probanden mit einer Strafhöhe von 6-11 Monaten liegt der Wiedergutmachungsbetrag dagegen zwischen DM 1.500 und 5.000 sowie mit einer Strafhöhe von 12-23 Monaten zwischen DM 1.500 und 7.800.

<sup>783</sup> 4 Monate.

<sup>784</sup> 24 Monate.

Diese Erkenntnis – je länger die Strafe, desto höher der Wiedergutmachungsbetrag – hat sich auch bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** tendenziell bestätigt:

*Tabelle 70. Höhe des Wiedergutmachungsbetrages in Abhängigkeit von der Straflänge bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Wiedergutmachungsbetrag		Straflänge				Gesamt
		6 M.	7-11 M.	12 M.	15-24 M.	
<b>DM 500-1.000</b>	N	1	3	-	-	4
	%	50%	33,3%	-	-	22,2%
<b>DM 1.500-5.000</b>	N	-	3	-	1	4
	%	-	33,3%	-	16,7%	22,2%
<b>DM 7.200-7.800</b>	N	-	1	-	-	1
	%	-	11,1%	-	-	5,6%
<b>Ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften</b>	N	1	2	1	5	9
	%	50%	22,2%	100%	83,3%	50%
<b>Gesamt</b>	N	2	9	1	6	18
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 18</b>		11,1%	50%	5,6%	33,3%	100%

N = 18 der zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden waren mit einer Schadenswiedergutmachungsaufgabe belastet worden. Obzwar auch hier die jeweilige Anzahl der Probanden mit den einzelnen Merkmalsausprägungen – „Straflänge“ und „Wiedergutmachungsaufgabe“ – verallgemeinerungsfähige Rückschlüsse im Hinblick auf das Anordnungsverhalten der Gerichte verbietet, lässt sich gleichfalls feststellen, dass die Auflage – soweit sie mit Betragsangabe erfolgt ist – bei längerer Strafdauer höher ausfällt als bei niedrigerer: Während bei den Probanden mit einer Jugendstrafe von 6 Monaten ein Wiedergutmachungsbetrag von DM 500-1.000 für ausreichend erachtet worden war, reichen bei den Probanden mit einer Straflänge von 7-11 Monaten die Beträge bis zur Kategorie „DM 7.200-7.800“. Bei den Probanden mit einer 15-24-monatigen Jugendstrafe<sup>785</sup> lag der Betrag, soweit konkretisiert, zwischen DM 1.500 und 5.000. Aufgefallen ist auch, dass der Anteil der Probanden mit einer Wiedergutmachung ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften bei den Probanden mit einer höheren Strafe von 15-24 Monaten mit 83,3% nicht nur wesentlich höher ist als bei den Probanden mit einer Straflänge von „nur“ 6 Monaten mit 50% sowie von 7-11 Monaten mit lediglich 22,2%, sondern auch deutlich – um +33,3%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 50% liegt.

Von den nach § 57 JGG verurteilten Probanden waren nur N = 6 von einer Wiedergutmachungsaufgabe betroffen. Bei N = 4 dieser Probanden war die Auflage ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften erfolgt. Lediglich bei N = 2 war der Wiedergutmachungsbetrag konkretisiert worden. Für verwertbare Aussagen reicht die Merkmalsausprägung damit von ihrer Probandenzahl her nicht aus.<sup>786</sup>

<sup>785</sup> 18 Monate.

<sup>786</sup> Anhang 1 Tabelle 253, S. 609.

Bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden war „nur“ die Schuld im Urteil festgestellt und die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden, so dass sich eine Analyse im Hinblick auf die Straflänge erübrigt.

#### 4.5.2 Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. zugunsten der Staatskasse

Aufschluss über einen etwaigen Zusammenhang zwischen der *Straflänge* und der Höhe der Geldbuße bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt Tabelle 71.

Tabelle 71. Höhe der Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. zugunsten der Staatskasse in Abhängigkeit von der Straflänge bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Höhe der Geldbuße		Straflänge					Gesamt	
		2-5 M.	6-11 M.	12 M.	14-23 M.	24/25 M.		
<b>DM 300-1.500</b>	N	3	6	1	3	-	13	
	%	60%	22,2%	7,7%	17,6%	-	18,1%	
<b>DM 1.600-3.000</b>	N	2	17	5	7	3	34	
	%	40%	63%	38,5%	41,2%	30%	47,2%	
<b>DM 4.000-8.000</b>	N	-	4	7	5	3	19	
	%	-	14,8%	53,8%	29,4%	30%	26,4%	
<b>DM 10.000-20.000</b>	N	-	-	-	2	4	6	
	%	-	-	-	11,8%	40%	8,3%	
<b>Gesamt</b>	N	5	27	13	17	10	72	
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	
<b>% von N = 72</b>			6,9%	37,5%	18,1%	23,6%	13,9%	100%

Entsprechend dem Fokus der Untersuchung wurden nur die Probanden in die Analyse einbezogen, die mit einer Geldzahlungsaufgabe belastet worden waren. Mitgezählt wurden auch die „oder“-Fälle. Als auswertbare Menge ergaben sich somit N = 72.<sup>787</sup> Wie deutlich wird, hat sich auch hier bei der Geldzahlungspflicht die Vermutung – je länger die Strafe, desto höher die Geldbuße – voll bestätigt: Während bei den Probanden mit längeren Freiheitsstrafen von 14-23 und 24/25 Monaten Geldbußen von bis zu DM 10.000-20.000 verhängt worden waren – bei Letzteren liegt der Einstiegsbetrag erst bei DM 1.600-3.000 –, liegt der Maximalbetrag bei den Probanden mit einer Straflänge von 6-11 und 12 Monaten bei DM 4.000-8.000 sowie bei den Probanden mit „lediglich“ 2-5 Monaten sogar „nur“ bei DM 1.600-3.000. Vergleicht man des Weiteren die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich außerdem, dass die Anordnungsquoten der Geldbußen von DM 300-1.500 bei einer Straflänge von 2-5 Monaten mit 60% weit – um +41,9%-Punkte – sowie auch noch bei einer Straflänge von 6-11 Monaten mit 22,2% – allerdings mit +4,1%-Punkte nicht mehr signifikant – über der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit von 18,1% liegen, hingegen bereits die

<sup>787</sup> Der N = 1 Proband mit einer Geldzahlungsaufgabe zugunsten der Staatskasse und zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung i.H.v. jeweils DM 1.500 wurde nur 1-mal mitgezählt, und zwar in der Kategorie „DM 1.600-3.000“.

Probanden mit einer Straflänge von 12 Monaten mit 7,7% klar – um -10,4%-Punkte – und 14-23 Monaten mit 17,6% – wenn auch im letzten Fall mit -0,5%-Punkten nicht signifikant – unterrepräsentiert sind. Bei den Probanden mit Freiheitsstrafen von 24/25 Monaten liegen dagegen die verhängten Geldbußen durchweg über DM 1.500. Die Geldbußen von DM 1.600-3.000 waren mit 63% überproportional häufig bei einer Straflänge von 6-11 Monaten angeordnet worden. Die Abweichung vom Durchschnitt mit 47,2% beträgt hier +15,8%-Punkte. Bei den Straflängen von 2-5, 12 und 14-23 und insbesondere 24/25 Monaten sind die Anordnungsquoten dagegen mit 40%, 38,5%, 41,2% und 30% – um -7,2%-, -8,7%-, -6%- und -17,2%-Punkte – mehr oder weniger weit unterdurchschnittlich. Geldbußen von DM 4.000-8.000 waren demgegenüber weit überproportional häufig bei Probanden mit einer mittleren 12-monatigen Freiheitsstrafe angeordnet worden. Hier liegt die Anordnungsquote mit 53,8% um +27,4%-Punkte über dem Durchschnittswert von 26,4%. Zwar überdurchschnittlich, jedoch mit +3%- bzw. +3,6%-Punkten nicht signifikant, sind auch die Anteile der Probanden mit Strafen von 14-23 Monaten mit 29,4% sowie 24/25 Monaten mit 30%. Klar unterrepräsentiert sind in dieser Kategorie hingegen die Probanden mit Strafen von „nur“ 6-11 Monaten: 14,8% vs. 26,4%: -11,6%-Punkte. Bei einer Straflänge von 2-5 Monaten waren Geldbußen in dieser Größenordnung überhaupt nicht verhängt worden. Von den Geldbußen zwischen DM 10.000 und 20.000 waren „nur“ Probanden mit Strafen von 14-23 Monaten und 24/25 Monaten betroffen. Die Anordnungsquoten liegen zwar beide Male mit 11,8% und 40% über dem Durchschnitt von 8,3%. Wesentlich ist die Abweichung – mit +31,7%-Punkten – aber nur bei einer Straflänge von 24/25 Monaten. Bei 14-23 Monaten ist sie mit einer Abweichung von +3,5%-Punkten dagegen (noch) nicht signifikant. Während also bei den Probanden mit einer Straflänge von 2-5 Monaten vorzugsweise – absolut gesehen – Geldbußen von DM 300-1.500 verhängt worden waren, waren es bei den Probanden mit einer Straflänge von 6-11 Monaten und auch 14-23 Monate – hier ist der Prozentsatz allerdings um -21,8%-Punkte niedriger als bei 6-11 Monaten – DM 1.600-3.000, bei den Probanden mit einer Straflänge von 12 Monaten DM 4.000-8.000 und schließlich bei den Probanden mit einer Straflänge von 24/25 Monaten DM 10.000-20.000.

Bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** ergab sich folgende Verteilung:

*Tabelle 72. Höhe der Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in Abhängigkeit von der Straflänge bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Höhe der Geldbuße		Straflänge				Gesamt
		6 M.	7-11 M.	12 M.	15-24 M.	
<b>DM 300-1.500</b>	N	2	5	6	-	13
	%	40%	62,5%	54,5%	-	52%
<b>DM 1.600-3.000</b>	N	3	2	3	1	9
	%	60%	25%	27,3%	100%	36%
<b>DM 4.000</b>	N	-	1	2	-	3
	%	-	12,5%	18,2%	-	12%
<b>Gesamt</b>	N	5	8	11	1	25
	%	20%	32%	44%	4%	100%
<b>% von N = 25</b>		100%	100%	100%	100%	100%

Entsprechend dem Fokus der Untersuchung waren hier N = 25 Probanden auswertbar. Das bei der Freiheitsstrafe gefundene Ergebnis hat sich zumindest insoweit bestätigt, als bei den Pro-

banden mit einer Jugendstrafe von 6 Monaten die Geldbußen bis maximal DM 3.000 reichen, während bei den Probanden mit längerer Strafdauer – 7-11 und 12 Monate – auch Geldbußen von DM 4.000 angetroffen werden konnten. Der N = 1 Proband mit einer Jugendstrafe von 18 Monaten war mit einer Geldbuße i.H.v. DM 2.400 belastet worden. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich jedoch dann, mit Ausnahme der Geldbußen von DM 4.000, ein etwas unregelmäßiges Anordnungsmuster: Die Geldbußen von DM 4.000 waren mit 18,2% überproportional häufig bei den Probanden mit einer 12-monatigen Jugendstrafe angeordnet worden – die Abweichung zum Durchschnitt von 12% beträgt +6,2%-Punkte –, während die Anordnungsquote bei den Probanden mit einer Straflänge von 7-11 Monaten mit 12,5% in etwa dem Durchschnitt entspricht und sich bei den Probanden mit einer Straflänge von „nur“ 6 Monaten kein Fall ergab, in dem eine Geldbuße in dieser Kategorie festgesetzt worden war. Demgegenüber liegt die Anordnungsquote der Geldbußen zwischen DM 300 und 1.500 bei der Straflänge 7-11 Monate mit 62,5% wesentlich – um +10,5%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 52%, wohingegen sie bei der Straflänge von 6 Monaten mit 40% deutlich – um -12%-Punkte – unterrepräsentiert sind und bei der Straflänge von 12 Monaten mit 54,5% mit +2,5%-Punkten nur unwesentlich vom Durchschnitt abweichen. Die Geldbußen in der Kategorie DM 1.600-3.000 waren dagegen mit 60% vorzugsweise bei der Straflänge von „nur“ 6 bzw. 15-24 Monaten angeordnet worden – die Abweichung vom Durchschnitt von 36% beträgt +24%- bzw. +64%-Punkte –, während sie bei den Straflängen von 7-11 Monaten mit 25% sowie 12 Monaten mit 27,3% nur unterdurchschnittlich häufig vertreten sind. Die Anordnungsquoten weichen hier um -11%- bzw. -8,7%-Punkte vom durchschnittlichen Vergleichswert von 36% ab.

Das bei der Freiheitsstrafe gefundene Ergebnis, nämlich dass die Höhe der Geldbuße mit den Straflänge in der Weise korreliert, dass diese um so höher ausfällt, je länger die Strafdauer ist, konnte bei der Jugendstrafe nicht in dieser Klarheit festgestellt werden, wenngleich nicht zu verkennen ist, dass sich auch hier eine zumindest leichte Tendenz dahingehend abzeichnete, dass die Gerichte bei längerer Strafdauer – 7 Monate und länger – auch mal zu höheren Geldbußen – DM 4.000 – greifen. Das weniger eindeutige Ergebnis dürfte allerdings darauf zurückzuführen sein, dass bei der Jugendstrafe sowohl die Straflängen – im Wesentlichen 6-12 Monate – als auch die Höhe der Geldbußen – DM 300 bis maximal 4.000 – nicht so stark variieren wie bei der Freiheitsstrafe.

Etwas eindeutiger ist die Beziehung wieder bei den Verurteilungen nach § 57 JGG:

*Tabelle 73. Höhe der Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in Abhängigkeit von der Straflänge bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.*

Höhe der Geldbuße		Straflänge		Gesamt
		6-12 M.	15-24 M.	
<b>DM 300-1.500</b>	N	2	5	7
	%	100%	83,3%	87,5%
<b>DM 1.600-3.000</b>	N	-	1	1
	%	-	16,7%	12,5%
<b>Gesamt</b>	N	2	6	8
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 8</b>		25%	75%	100%



Wenn auch die Gesamtzahl der von einer Geldzahlungspflicht betroffenen Probanden mit  $N = 8$  zu gering ist, um hieraus einigermaßen gesicherte Schlüsse zuzulassen, ist dennoch auch hier zumindest eine Tendenz zur Anordnung von höheren Geldbußen bei längeren Strafen unverkennbar: Während bei den beiden Probanden mit einer Straflänge von 6-12 Monaten „nur“ Geldbußen zwischen DM 300 und 1.500 verhängt worden waren, liegt deren Anordnungsquote bei den Probanden mit einer Strafe von 15-24 Monaten mit 83,3% unter, hingegen die der Geldbußen von DM 1.600-3.000 mit 16,7% – wenn auch beide Male mit -4,2%- bzw. +4,2%-Punkte nicht signifikant – über den jeweiligen Durchschnittswerten von 87,5% und 12,5%.

#### 4.5.3 Erbringung sonst gemeinnütziger Leistungen bzw. Arbeitsleistungen

Einen Überblick über das Anordnungsverhalten der Gerichte bei der Arbeitsauflage in Abhängigkeit von der *Straflänge* bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt Tabelle 74.

Tabelle 74. Anzahl der Arbeitsstunden in Abhängigkeit von der Straflänge bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Arbeitsstunden		Straflänge					Gesamt
		2-5 M.	6-11 M.	12 M.	14-23 M.	24/25 M.	
<b>40</b>	N	-	1	-	-	-	1
	%	-	8,3%	-	-	-	3%
<b>50-80</b>	N	1	2	1	-	-	4
	%	50%	16,7%	20%	-	-	12,1%
<b>100-120</b>	N	-	3	2	2	3	10
	%	-	25%	40%	20%	75%	30,3%
<b>150-200</b>	N	1	4	2	4	-	11
	%	50%	33,3%	40%	40%	-	33,3%
<b>240-400</b>	N	-	1	-	4	1	6
	%	-	8,3%	-	40%	25%	18,2%
<b>Wochen</b>	N	-	1	-	-	-	1
	%	-	8,3%	-	-	-	3%
<b>Gesamt</b>	N	2	12	5	10	4	33
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 33</b>		6,1%	36,4%	15,2%	30,3%	12,1%	100%

Von einer Arbeitsauflage waren  $N = 33$  Probanden betroffen, die hier somit die auswertbare Menge darstellen. Zunächst fällt auf, dass bei den Probanden mit einer Straflänge von 2-5 Monaten allerdings auch mit 12 Monaten 50-80 bis maximal 150-200 Arbeitsstunden angeordnet worden waren, während sie sich bei den Probanden mit 6-11 Monaten zwischen 40 und 240-400 Stunden bewegen bzw. bei  $N = 1$  Probanden von einer wochenweisen Anordnung, die ebenfalls regelmäßig mit einer größeren Anzahl von Arbeitsstunden verbunden ist, Gebrauch gemacht worden war. Bei den Probanden mit 14-23 und 24/25 Monaten Freiheitsstrafe waren es hingegen mindestens „100-120“ bis zu „240-400 Stunden“. Die Erwartung – je länger die Strafe, desto höher die Anzahl der auferlegten Arbeitsstunden – hat sich also auch hier – zumindest der Tendenz nach – erfüllt. Dieser „Trend“ ist auch beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung erkennbar: „Nur“ 40

Stunden waren lediglich ein einziges Mal angeordnet worden, wobei eine Freiheitsstrafe von 6-11 Monaten<sup>788</sup> zugrunde lag. Dementsprechend liegt hier die Anordnungsquote mit 8,3% – um +5,3%-Punkte – über dem Durchschnitt von nur 3%. „Lediglich“ 50-80 Arbeitsstunden waren nur bei Probanden mit Strafen von bis zu maximal 12 Monaten verhängt worden. Die Anordnungshäufigkeit ist zwar sowohl bei den Straflängen 2-5 Monate mit 50% als auch 6-11 Monate mit 16,7% und 12 Monate mit 20% überdurchschnittlich, extrem jedoch bei 2-5 Monaten mit +37,9%-Punkten über dem Durchschnitt von 12,1%. Im Übrigen betragen die Abweichungen +4,6%- bzw. +7,9%-Punkte. Bei 100-120 Stunden ergibt sich dagegen ein etwas uneinheitliches Anordnungsmuster: Diese Kategorie war überproportional häufig bei den Straflängen von 12 Monaten mit 40% und insbesondere von 24/25 Monaten mit 75% anzutreffen – die Abweichungen vom Durchschnittswert von 30,3% betragen +9,7%- bzw. +44,7%-Punkte –, wohingegen die Anordnungshäufigkeiten bei den Straflängen von 6-11 Monaten mit 25% und 14-23 Monate mit 20% – um -5,3%- bzw. -10,3%-Punkte – unterrepräsentiert sind. Bei der Straflänge 2-5 Monaten war in keinem der Fälle 100-120 Stunden angeordnet worden. Ein unregelmäßiges Bild war auch bei 150-200 Stunden festzustellen: Hier waren die Probanden mit einer Straflänge von 12 Monaten bzw. 14-23 Monaten mit jeweils 40% überdurchschnittlich häufig, noch häufiger allerdings die Probanden mit „nur“ 2-5 Monaten mit 50%, die jedoch aufgrund ihrer geringen Probandenzahl mit N = 2 nicht repräsentativ sind, vertreten. Die Abweichungen vom durchschnittlichen Vergleichswert von 33,3% betragen hier +6,7%- bzw. +16,7%-Punkte. Bei 6-11 Monaten entspricht die Anordnungsquote mit 33,3% hingegen exakt dem Durchschnitt. Bei den Probanden mit einer Straflänge von 24/25 Monaten konnte die Merkmalsausprägung „150-200 Stunden“ nicht angetroffen werden. Bei den Probanden mit Straflängen von 14-23 Monaten und 24/25 Monaten liegen die Anordnungsquoten von 240-400 Arbeitsstunden mit 40% bzw. 25% klar – um +21,8%- bzw. +6,8%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 18,2%, wohingegen diese verhältnismäßig hohe Stundenanzahl bei den Probanden mit 6-11-monatiger Strafe mit 8,3% klar – um +9,9%-Punkte – unterrepräsentiert.

<sup>788</sup> 9 Monate.

Bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** ergab sich hier folgende Verteilung:

*Tabelle 75. Anzahl der Arbeitsstunden in Abhängigkeit von der Straflänge bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Arbeitsstunden		Straflänge				Gesamt
		6 M.	7-11 M.	12. M.	15-24 M.	
<b>20-40</b>	N	4	1	-	1	6
	%	30,8%	7,1%	-	8,3%	14%
<b>50-80</b>	N	-	4	-	3	7
	%	-	28,6%	-	25%	16,3%
<b>100-120</b>	N	4	6	2	-	12
	%	30,8%	42,9%	50%	-	27,9%
<b>150-200</b>	N	2	2	1	1	6
	%	15,4%	14,3%	25%	8,3%	14%
<b>240-400</b>	N	-	-	-	1	1
	%	-	-	-	8,3%	2,3%
<b>Wochen</b>	N	3	1	1	6	11
	%	23,1%	7,1%	25%	50%	25,6%
<b>Gesamt</b>	N	13	14	4	12	43
	%	30,2%	32,6%	9,3%	27,9%	100%
<b>% von N = 43</b>		100%	100%	100%	100%	100%

Als auswertbare Menge ergaben sich N = 43 Probanden. Wie die Tabelle gut erkennen lässt, hat sich auch hier die Erwartung – je länger die Strafe, desto höher die Anzahl der angeordneten Arbeitsstunden – zumindest tendenziell insoweit erfüllt, als die Anordnungsquote der Kategorie „20-40 Stunden“ bei den Probanden mit einer Jugendstrafe von „nur“ 6 Monaten mit 30,8% wesentlich – um +16,8%-Punkte – über dem Durchschnitt von 14% liegt, hingegen diese Stundenanzahl bei den Straflängen von 7-11 Monaten mit 7,1% und 15-24 Monaten mit 8,3% verhältnismäßig klar – um -6,9%- bzw. -5,7%-Punkte – unter- oder wie bei 12 Monaten überhaupt nicht repräsentiert ist. Ein deutliches Gefälle hat sich auch bei 100-120 Stunden ergeben: Während hier die Anordnungsquote bei den Probanden mit einer Strafe von 6 Monaten mit 30,8% in etwa dem Durchschnitt von 27,9% entspricht bzw. mit +2,9%-Punkten nicht signifikant davon abweicht, sind die Probanden mit einer Straflänge von 7-11 Monaten mit 42,9% und noch mehr die mit 12 Monaten mit 50% deutlich überdurchschnittlich häufig vertreten. Die Abweichungen betragen +15%- bzw. +22,1%-Punkte. Probanden mit einer Strafe von 15-24 Monaten kamen hier dagegen nicht zum Zug. Ähnlich ist auch das Verhältnis bei 150-200 Stunden: Während die Anordnungsquoten bei der 6-monatigen Strafe mit 15,4% und der Straflänge 7-11 Monate mit 14,3% in etwa der durchschnittlichen Häufigkeit von 14% entsprechen bzw. mit +1,4%- und +0,3%-Punkte nicht signifikant davon abweichen, ist die Straflänge 12 Monate mit 25% klar – um +11%-Punkte – überrepräsentiert. Dagegen sind die Probanden mit Jugendstrafen von 15-24 Monaten mit 8,3% nur unterdurchschnittlich häufig mit dieser Anzahl von Arbeitsstunden belastet worden. Die Abweichung vom Durchschnitt ist mit immerhin -5,7%-Punkten zumindest signifikant. Das Höchstmaß von 240-400 Stunden betraf – erwartungsgemäß – N = 1 Probanden mit einer Jugendstrafe von 15-24 Monaten<sup>789</sup>.

<sup>789</sup> 24 Monate.

Bei der wochenweisen Anordnung, die in aller Regel ebenfalls mit einer größeren Anzahl von Stunden verbunden ist, entsprechen die Anordnungsquoten bei den Probanden mit einer Straflänge von 12 Monaten mit 25% wie auch die der Probanden mit einer Straflänge von 6 Monaten mit 23,1% in etwa dem Durchschnittswert von 25,6% bzw. weichen mit -0,6%- und -2,5%-Punkten nicht signifikant davon ab, wohingegen die Probanden mit Jugendstrafen von 15-24 Monaten Dauer mit 50% weit – um +24,4%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 25,6% liegen, und dafür die mit 7-11 Monaten stark – um -18,5%-Punkte – unterrepräsentiert sind: 7,1% vs. 25,6%. Ein etwas unregelmäßiges Anordnungsmuster ergab sich auch in der Kategorie „50-80 Stunden“, die allerdings mit nur N = 7 Probanden besetzt ist, und damit keine unbedingt verallgemeinerungsfähige Aussage zulässt: Sie war nur bei Probanden mit einerseits einer Straflänge von 7-11 Monaten mit 28,6% und andererseits mit 15-24 Monaten mit 25% feststellbar. Die Anordnungsquoten liegen in beiden Merkmalsausprägungen – um +12,3%- bzw. +8,7%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 16,3%.

Bei den Verurteilungen nach § 57 JGG zeigte sich Folgendes:

*Tabelle 76. Anzahl der Arbeitsstunden in Abhängigkeit von der Straflänge bei den zu einer nach § 57 JGG verurteilten Probanden.*

Arbeitsstunden		Straflänge		Gesamt
		6-12 M.	15-24 M.	
<b>20-40</b>	N	3	3	6
	%	50%	27,3%	35,3%
<b>50-80</b>	N	-	3	3
	%	-	27,3%	17,6%
<b>100-120</b>	N	-	3	3
	%	-	27,3%	17,6%
<b>150-200</b>	N	1	-	1
	%	16,7%	-	5,9%
<b>Wochen</b>	N	2	2	4
	%	33,3%	18,2%	23,5%
<b>Gesamt</b>	N	6	11	17
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 17</b>		35,3%	64,7%	100%

Auswertbar waren hier N = 17 Probanden. Auch hier hat sich die Vermutung – je länger die Strafe, desto höher die Anzahl der angeordneten Arbeitsstunden – zumindest insoweit bestätigt, als 20-40 Stunden überproportional häufig bei den Probanden mit einer Straflänge von „nur“ 6-12 Monaten angeordnet worden waren (50% vs. 35,3%: +14,7%-Punkte), während die Anordnungsquote bei längerer Strafdauer – 15-24 Monate – mit 27,3% wesentlich – um -8%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 35,3% liegt, die dafür allerdings bei 50-80 und 100-120 Stunden – nur sie waren hiervon betroffen – überrepräsentiert sind: Beide Male 27,3% vs. 17,6%. Die Abweichungen betragen somit jeweils +9,7%-Punkte. Demgegenüber waren 150-200 Stunden bei N = 1 Probanden mit einer Straflänge von „nur“ 6-12 Monaten<sup>790</sup> angeordnet worden, mit der Folge, dass die Anordnungsquote mit 16,7% damit zwangsläufig über

<sup>790</sup> Und zwar genau 6 Monaten.

(+10,8%-Punkte) dem Durchschnittswert von 5,9% liegt, wie auch die wochenweise Anordnung, die regelmäßig eine größere Anzahl von Arbeitsstunden bedeutet, bei den Probanden mit Straflängen von 6-12 Monaten mit 33,3% über-, hingegen bei den Straflängen von 15-24 Monaten mit 18,2% nur unterdurchschnittlich häufig verhängt worden war. Die Abweichungen vom durchschnittlichen Vergleichswert von 23,5% betragen hier +9,8%- bzw. +5,3%-Punkte. Im Hinblick auf die geringen Probandenzahlen von  $N = 1$  und  $N = 4$  in den Kategorien „150-200 Stunden“ und „Wochen“ kann hier ein Zufallsergebnis nicht ausgeschlossen werden, so dass insgesamt gesehen dennoch zumindest von einer Tendenz zur Anordnung einer höheren Anzahl von Arbeitsstunden bei längerer Strafe gesprochen werden kann.

#### 4.6 Einfluss von Nebenentscheidungen auf die Anordnung von Auflagen

Als Nebenstrafe nennt das StGB nur noch das Fahrverbot gem. § 44 StGB.<sup>791</sup> Dagegen bezeichnet man als Nebenfolge (Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts; § 45 StGB) Rechtsfolgen der Straftat, die zwar keinen spezifischen Strafcharakter haben, bei denen aber ein repressives Element vorhanden ist. Den Verfall und die Einziehung hat das Gesetz in § 11 I Nr. 8 StGB den Maßnahmen zugeordnet. Nach der Rechtsprechung des *BGH*<sup>792</sup> hat die Einziehung gem. § 74 II Nr. 1 StGB den Charakter einer Nebenstrafe und ist damit Teil der Strafzumessung. Nachdem auch die Auflagen eine Reaktion auf das Fehlverhalten sind – ihnen ein repressiver Charakter zukommt – und – so *Horn*<sup>793</sup> – die Auflage auch „mit Zusatzsanktionen, die der Richter neben der Auflage verhängt [, abzustimmen ist]“, war zu erwarten, dass die Gerichte in den Fällen, in denen Nebenentscheidungen getroffen worden waren, zum Ausgleich dafür bei den Auflagen – was die Erteilung selbst und auch deren Ausgestaltung angeht – zurückhaltender verfahren.

Ein Fahrverbot gem. § 44 StGB als echte Nebenstrafe war vorliegend nur in 2 Fällen (= 0,8%) verhängt worden. Häufiger war dagegen die Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB entzogen worden. Von dieser Maßregel der Besserung und Sicherung waren 6% der Probanden ( $N = 15$ ) betroffen. Eine Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis gem. § 69a StGB war in 10,4% der Fälle ( $N = 26$ ) festzustellen. Bei  $N = 11$  dieser Probanden handelte es sich folglich um eine isolierte Sperrfrist nach § 69a I 3 StGB. Außerdem war in 2,8% der Fälle ( $N = 7$ ) eine Einziehung gem. § 74 StGB angeordnet worden.<sup>794</sup> Im Einzelnen:

Bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden waren folgende Nebenentscheidungen getroffen worden: 6,3% der Probanden ( $N = 8$ ) war die Fahrerlaubnis entzogen worden. Eine Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis erhielten 7,9% der Probanden ( $N = 10$ ). Bei  $N = 2$  dieser Probanden war somit eine isolierte Sperre festgesetzt worden. Eine Einziehung – eines gefälschten Autoschlüssels, gefälschten Kfz-Scheins mit Versicherungskarte und dem Kfz-Kennzeichen ... ( $N = 1$ ) sowie des sichergestellten Heroins und/oder Kokains ( $N = 2$ ) – war bei 2,4% der Probanden ( $N = 3$ ) angeordnet worden. Für die weitere Analyse wurde die größte Probandengruppe – *Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis* – mit wenigstens  $N = 10$  Probanden herausgegriffen.

<sup>791</sup> S/S-*Stree*, Vorbem. §§ 38 ff Rn. 29.

<sup>792</sup> NJW 1983, 2710, 2711: Erfordert „Gesamtschau mit der Hauptstrafe“; StV 1994, 76, 76 Leitsatz: Die Einziehung eines Gegenstandes von erheblichem Wert (hier: Sattelzug) muß strafmildernd gewürdigt werden.; StV 1989, 529, 529; StV 1993, 70, 71; 1993, 359, 360.

<sup>793</sup> In: SK StGB, § 56b Rn. 2 a.

<sup>794</sup> Siehe Grundauszählung Anlage 2: I.8. a)-f), S.629 f.

Die **Wiedergutmachung des Schadens** war nur in einem einzigen dieser Fälle mit einer Fahrerlaubnissperre angeordnet worden, und zwar ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften. Damit liegt die Anordnungshäufigkeit dieser Auflage mit 10% tatsächlich mit -13%-Punkten wesentlich unter dem Durchschnitt von 23% (N = 29) bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden. Ursächlich für dieses Ergebnis dürfte jedoch nicht die Tatsache einer Nebenstrafe sein, sondern vielmehr die Tatsache, dass in diesen Fällen i.d.R. ein Verkehrsdelikt zugrunde liegt, mit der Folge, dass für etwaige Schäden Dritter eine Haftpflichtversicherung eintritt.

Von einer **Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. zugunsten der Staatskasse** waren 90% der Probanden (N = 9) mit einer Sperrfrist für die Erteilung der Fahrerlaubnis betroffen. Im Vergleich zur durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit dieser Auflage von 57,1% (N = 72) bei den zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden ist dieser Prozentsatz sehr hoch. Die Erwartung – Verurteilte mit einer Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis bleiben eher von einer Geldbuße verschont als Probanden ohne eine solche Maßregel – hat sich hier somit nicht erfüllt. Ganz im Gegenteil war eine Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. der Staatskasse offensichtlich gerade verstärkt bei den Verurteilten mit einer Fahrerlaubnissperre angeordnet worden. Die prozentuale Abweichung beträgt immerhin +32,9 %-Punkte. Möglicherweise wirkt sich diese Nebenentscheidung dann aber „positiv“ auf die Höhe der Geldbuße aus.

*Tabelle 77. Höhe der Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. zugunsten der Staatskasse in Abhängigkeit von einer Sperrfrist für die Erteilung der Fahrerlaubnis bei den zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden.*

Höhe der Geldbuße		Sperrfrist für die Erteilung der Fahrerlaubnis		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>DM 300-1.500</b>	N	11	2	13
	%	17,5%	22,2%	18,1%
<b>DM 1.600-3.000</b>	N	30	4	34
	%	47,6%	44,4%	47,2%
<b>DM 4.000-8.000</b>	N	16	3	19
	%	25,4%	33,3%	26,4%
<b>DM 10.000-20.000</b>	N	6	-	6
	%	9,5%	-	8,3%
<b>Gesamt</b>	N	63	9	72
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 72</b>		87,5%	12,5%	100%

Die These – niedrigere Geldbußen bei Verurteilten mit einer Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis gegenüber Verurteilten ohne eine solche Nebenentscheidung – hat sich nur insoweit bestätigt, als die Probanden mit einer Fahrerlaubnissperre von den höheren Geldbußen zwischen DM 10.000 und 20.000 verschont geblieben waren. Demgegenüber liegt die Anordnungsquote bei den auch noch verhältnismäßig hohen Geldbußen von DM 4.000-8.000 mit 33,3% – wider Erwarten – um +6,9%-Punkte über dem Durchschnitt von 26,4%. Ansonsten entsprechen die Prozentwerte über die gesamte Skala entweder den durchschnittlichen Vergleichszahlen bzw. weichen jedenfalls nicht signifikant hiervon ab. Berücksichtigt man, dass bei den N = 2 von dieser Nebenentscheidung betroffenen Probanden zusätzlich zu der ver-

gleichsweise niedrigen Geldbuße von DM 1.500 eine Schadenswiedergutmachung nach Kräften bzw. wöchentlich 16 Arbeitsstunden nach Weisung des Bewährungshelfers bis zur Aufnahme einer geregelten Arbeit, die bei einem Verlust der Arbeitsstelle weiter zu leisten waren, auferlegt worden waren, wird deutlich, dass sich die Fahrerlaubnissperre nicht zugunsten der Verurteilten bei der Auflagenerteilung auswirkt.

Eine solche Nebenentscheidung scheint vielmehr kein hier relevanter Faktor zu sein.

Dafür ist wiederum der Anteil der Probanden mit einer **Arbeitsaufgabe** mit 10% (N = 1) verglichen mit der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit von 26,2% (N = 33) sehr niedrig. Der Schwerpunkt liegt hier also bei der Geldzahlungsaufgabe, wofür allerdings die wirtschaftlichen Verhältnisse und nicht die Fahrerlaubnissperre ursächlich sein dürfte.<sup>795</sup>

Insgesamt gesehen, kann somit nicht festgestellt werden, dass die Gerichte in den Fällen, in denen eine Nebenstrafe verhängt worden war, bei der Frage, ob eine Auflage verhängt wird und wie diese im Einzelnen ausgestaltet wird, zurückhaltender verfahren. Vielmehr muss davon ausgehen, dass Nebenstrafen bei der Erteilung und Ausgestaltung von Auflagen – zumindest bei der Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung – unerheblich sind.

In den beiden Fällen, in denen ein Fahrverbot verhängt worden war, handelte es sich um N = 2 (= 2,4%) zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden. 6% (N = 5) der zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden waren von einer Fahrerlaubnisentziehung betroffen. Eine *Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis* war in 10 Fällen (= 12%) verhängt worden. Isoliert war damit die Sperrfrist bei N = 5 Probanden. Eine Einziehung war bei N = 3 Probanden (= 3,6%) erfolgt. Hierbei handelte es sich in zwei der Fälle um Schreckschusswaffen nebst Schachtel sowie im dritten Fall um sichergestellte Munition und eine Winchesterflinte Nr. ... .

Bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden war die Fahrerlaubnis 2-mal (= 7,7%) entzogen worden. Von einer Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis waren N = 5 Probanden (= 19,2%) betroffen. Bei N = 3 dieser Probanden handelte es sich folglich um eine isolierte Sperrfrist. Bei N = 1 Probanden mit der 18-monatigen Sperrfrist war gleichzeitig auch eine Einziehung seines Leichtkraftrades Yamaha ... erfolgt.

Von den nach § 27 JGG verurteilten Probanden erhielt lediglich N = 1 (= 6,7%) eine isolierte Sperrfrist.

<sup>795</sup> Vgl. Kapitel 4.10, S. 302302 f.

Unter Zusammenfassung der **jugendstrafrechtlichen Verurteilungen** und Reduktion auf die Merkmalsausprägungen **Wiedergutmachungsaufgabe** „ja“ – „nein“ ergab sich folgendes Bild:

*Tabelle 78. Wiedergutmachungsaufgabe in Abhängigkeit von einer Sperrfrist für die Erteilung der Fahrerlaubnis bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden.*

Wiedergutmachungsaufgabe		Sperrfrist für die Erteilung der Fahrerlaubnis		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>Nein</b>	N	87	12	99
	%	80,6%	75%	79,8%
<b>Ja</b>	N	21	4	25
	%	19,4%	25%	20,2%
<b>Gesamt</b>	N	108	16	124
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 124</b>		87,1%	12,9%	100%

Wider Erwarten – und anders als bei der Freiheitsstrafe – liegt die Anordnungsquote der Wiedergutmachungsaufgabe bei den Probanden mit einer Fahrerlaubnissperre mit 25% über dem Durchschnitt von 20,2%, während die Fälle, in denen von einer Wiedergutmachungsaufgabe abgesehen worden war, unterrepräsentiert sind: 75% vs. 79,8%. Um von einer Tendenzwende sprechen zu können, sind die Abweichungen mit +4,8% und -4,8%-Punkten jedoch zu wenig signifikant. Auch unter Berücksichtigung dessen, dass die Prozentsätze bei den Probanden ohne Fahrerlaubnissperre sich kaum – jedenfalls nicht signifikant – von den Durchschnittswerten abheben, wird man vielmehr auch im Jugendstrafrecht davon ausgehen müssen, dass eine solche Nebenentscheidung bei der Frage der Anordnung einer Wiedergutmachungsaufgabe keine Rolle spielt.

Bei der **Geldzahlungsaufgabe** zeichnet sich allerdings eine Tendenzumkehr dahingehend ab, dass bei Verurteilten mit einer Fahrerlaubnissperre im Vergleich zu denen ohne eine solche Nebenentscheidung wesentlich häufiger eine Geldbuße angeordnet worden war.

*Tabelle 79. Geldzahlungsaufgabe in Abhängigkeit von einer Sperrfrist für die Erteilung der Fahrerlaubnis bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden.*

Geldbuße		Sperrfrist für die Erteilung der Fahrerlaubnis		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>Nein</b>	N	75	9	84
	%	69,4%	56,3%	67,7%
<b>Ja</b>	N	33	7	40
	%	30,6%	43,8%	32,3%
<b>Gesamt</b>	N	108	16	124
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 124</b>		87,1%	12,9%	100%



Ursächlich für dieses – unerwartete – Ergebnis ist möglicherweise eine Konzentration der Probanden ohne Fahrerlaubnissperre auf die Arbeitsaufgabe. Tatsächlich hat sich diese Vermutung bestätigt:

*Tabelle 80. Arbeitsaufgabe in Abhängigkeit von einer Sperrfrist für die Erteilung der Fahrerlaubnis bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden.*

Arbeitsaufgabe		Sperrfrist für die Erteilung der Fahrerlaubnis		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>Nein</b>	N	44	11	55
	%	40,7%	68,8%	44,4%
<b>Ja</b>	N	64	5	69
	%	59,3%	31,3%	55,6%
<b>Gesamt</b>	N	108	16	124
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 124</b>		87,1%	12,9%	100%

Wie aus der Tabelle deutlich erkennbar ist, liegt die Anordnungsquote der Arbeitsaufgabe bei den Probanden mit einer Fahrerlaubnissperre mit 31,3% nicht nur weit – um -24,3%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 55,6%, sondern ist auch fast nur halb so hoch wie die bei den Probanden ohne eine solche Nebenentscheidung mit 59,3%. Außerdem war bei den Probanden mit einer Fahrerlaubnissperre stark überproportional häufig von einer Arbeitsaufgabe abgesehen worden: 68,8% vs. 44,4%: +24,4%-Punkte, was allerdings – wie bei der Freiheitsstrafe – seinen Grund darin hat, dass aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der von einer Fahrerlaubnissperre betroffenen Probanden der Schwerpunkt bei der Geldzahlungsaufgabe liegt.

Zusammenfassend wird wohl davon ausgegangen werden müssen, dass eine Nebenentscheidung, wie bspw. die Fahrerlaubnissperre, weder auf die Auswahl der Auflagen noch auf deren Ausgestaltung Einfluss hat.

## **4.7 Einfluss der Straftat, die entscheidend für das Urteil war, das dem jetzigen Bewährungsverfahren zugrunde liegt, auf die Anordnung von Auflagen**

### **4.7.1 Deliktstyp und deliktstypische Schwere**

Zwar ist – zumindest – die Tendenz „Je länger die Strafe, desto höher der Wiedergutmachungsbetrag bzw. die Geldbuße oder die Anzahl der Arbeitsstunden“ unverkennbar vorhanden<sup>796</sup>, dass der Zusammenhang allerdings nicht so stark wie (vielleicht) erwartet hervortritt, könnte daran liegen, dass sich aufgrund von Umständen bei der Strafzumessung (§ 46 II StGB) die deliktstypische Schwere der Straftat(en) in der Höhe der verhängte Strafe nicht immer widerspiegelt. Mit den Auflagen – insbesondere den Geldzahlungs- und Arbeitsauflagen – wird jedoch den Gerichten die Möglichkeit gegeben, die deliktstypische Schwere der

<sup>796</sup> Kapitel 4.5, S. 243 f.

Straftat(en) – wie etwa auch bei einer Einstellung nach § 153a StPO bzw. §§ 45, 47 JGG gegen Auflagen – in die Sanktionierung einfließen zu lassen.

Zu vermuten war deshalb, dass die Gerichte bei deliktstypisch schwereren Straftaten – wie etwa bei den *Gewalt-, BtM-Delikten* oder auch *gemeingefährlichen Straftaten*, zu Letzteren zählen nicht nur Trunkenheitsfahrten, sondern insbesondere auch Brandstiftungsdelikte – höhere Geldbußen<sup>797</sup> bzw. eine höhere Anzahl von Arbeitsstunden anordnen als bei deliktstypisch leichteren oder nur mittelschweren Straftaten – wie bspw. bei den *Verkehrsdelikten* (soweit hiervon nur Verstöße gegen das StVG bzw. PflVG umfasst werden) oder auch bei den *Eigentums- und Vermögensdelikten*.

Aus diesem Grund war nachfolgend zu untersuchen, ob und inwieweit die Gerichte im Untersuchungsbezirk bei Festsetzung der Höhe des Wiedergutmachungsbetrages und der Geldbußen sowie der Anzahl der Arbeitsstunden die deliktstypische Schwere der der Verurteilung zugrunde liegenden Straftat(en) würdigen.

Für die Analyse wurden folgende Vergleichsgruppen gebildet: *Gewaltkriminalität*, die in Anlehnung an *Göppinger*<sup>798</sup> auf folgende Deliktsgruppen des StGB (a.F.) beschränkt wurde: Tötungs- und Körperverletzungsdelikte (im Wesentlichen §§ 211-229 StGB), Raub (§§ 249-252 StGB), Erpressung (§§ 253, 255 StGB), Sexualdelikte, hier insbesondere sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB) sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit (im Wesentlichen §§ 234-241 StGB); *Eigentums- und Vermögenskriminalität*: Sachbeschädigung (§§ 303-305a StGB), Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB), Begünstigung und Hehlerei (§§ 257-262 StGB), Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB); *gemeingefährliche Kriminalität*, hier insbesondere Trunkenheit im Verkehr (§ 315c I Nr. 1a StGB) und Brandstiftungsdelikte (§§ 306-310a StGB); *Verkehrskriminalität*, hier nur Verstöße gegen das StVG bzw. PflVG. Dagegen wurden Trunkenheitsfahrten (§ 315c I Nr. 1a StGB) bei der gemeingefährlichen Kriminalität erfasst. Raub und Erpressung wurden nur zur Gewalt-, nicht aber zur Vermögenskriminalität gezählt. Lagen der Verurteilung mehrere Straftaten derselben Deliktsgruppe – verschiedene oder dieselben (bspw. Serientaten) – zugrunde, wurden sie für diese Analyse nur einfach gezählt. Dabei ergab sich folgendes Bild:

<sup>797</sup> Sydow 1963, S. 43: „Die Höhe der Buße richtete sich nach der Schwere der Tat und den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.“

<sup>798</sup> 1997, S. 571.

Übersicht 32. Deliktsgruppen.<sup>799</sup>

		Freiheitsstrafe m. StrA.	Jugendstrafe m. StrA.	§ 57 JGG	§ 27 JGG	Gesamt
Gewaltkrim.	N	47	45	13	1	106
	%	29,2%	28,3%	22,4%	5%	26,6%
Eigentums- u. Vermögenskrim.	N	78	72	27	13	190
	%	48,4%	45,3%	46,6%	65%	47,7%
Gemeingef. Krim.	N	9	6	4	-	19
	%	5,6%	3,8%	6,9%	-	4,8%
Drogenkrim.	N	22	15	3	5	45
	%	13,7%	9,4%	5,2%	25%	11,3%
Verkehrskrim.	N	5	21	11	1	38
	%	3,1%	13,2%	19%	5%	9,5%
Gesamt	N	161	159	58	20	398
	%	100%	100%	100%	100%	100%
% von N = 398		40,5%	39,9%	14,6%	5%	100%

Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich, dass die Häufigkeit der *Gewaltkriminalität* bei den nach § 27 JGG – in der Regel jüngeren Probanden – mit 5% weit – um -21,6%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 26,6% liegt. Die höchste Quote bei dieser Deliktsgruppe weisen die zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden mit 29,2% auf, gefolgt von den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden mit 28,3% und den nach § 57 JGG verurteilten Probanden mit 22,4%. Sie alle weichen aber nicht signifikant vom Durchschnitt von 26,6% ab: +2,6%-, +1,7%- und -4,2%-Punkte. Demgegenüber liegt bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden der Anteil an *Eigentums- und Vermögensdelikten* mit 65% deutlich – um +17,3%-Punkte – über der durchschnittlichen Häufigkeit von 47,7%, während sich im Übrigen die Prozentsätze mit 48,4% bei der Freiheits- und 45,3% bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung sowie mit 46,6% bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden nicht nur unwesentlich voneinander unterscheiden, sondern auch in etwa – +0,7%-, -2,4%- bzw. -1,1%-Punkte – dem Durchschnittswert von 47,7% entsprechen. *Gemeingefährlichen Kriminalität* war dagegen bei keinem der nach § 27 JGG verurteilten Fälle feststellbar. Hier ist dafür der Prozentsatz der nach § 57 JGG verurteilten Probanden mit 6,9% am höchsten, gefolgt von der Freiheitsstrafe mit 5,6%, die beide verglichen mit dem Durchschnitt von 4,8% etwas überdurchschnittlich – +2,1%- bzw. +0,8%-Punkte – sind, und der Jugendstrafe mit 3,8%. Bei der *Drogenkriminalität* liegen hingegen die nach § 27 JGG verurteilten Probanden mit 25% wieder weit – um +13,7%-Punkte – über dem Durchschnitt von 11,3%, während die nach § 57 JGG verurteilten Probanden unterrepräsentiert sind: 5,2% vs. 11,3%: -6,1%-Punkte. Geringfügig überproportional häufig – um +2,4%-Punkte – vertreten sind auch die zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden mit 13,7% , wohingegen die zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung mit 9,4% leicht – um -1,9%-Punkte – unter dem Durchschnittswert liegen. Bei der *Verkehrskriminalität* weisen dagegen die nach § 57 JGG verurteilten Probanden mit 19% die höchste, die zu einer Freiheits-

<sup>799</sup> Vgl. Anhang 1 Übersicht 51, S. 607.

strafe verurteilten Probanden mit 3,1% die niedrigste Quote auf. Die Abweichungen zum durchschnittlichen Vergleichswert von 9,5% betragen +9,5%- bzw. -6,4%-Punkte. Dazwischen liegen die zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden mit 13,2% (+3,7%-Punkte über dem Durchschnitt) und die nach § 27 JGG verurteilten Probanden mit 5% (-4,5%-Punkte unter dem Durchschnitt).

#### 4.7.1.1 Schadenswiedergutmachungsaufgabe

Die Auflage, den Schaden wiedergutzumachen „ist – so *Stree*<sup>800</sup> – bei Vermögensdelikten i.d.R. – u.U. neben weiteren Auflagen – anzuordnen“. Zu vermuten war deshalb, dass die Wiedergutmachungsaufgabe bei den Eigentums- und Vermögensdelikten viel häufiger zur Anwendung kommt als bei den anderen Deliktgruppen. Auszugleichen ist der Schaden, und zwar auch der ideelle, der durch die Straftat entstanden ist. Umstritten ist, ob sich die Wiedergutmachungsaufgabe auch auf den immateriellen Schaden in den vom BGB nicht geregelten Fällen bezieht. Bejaht wird dies von *Dilcher*<sup>801</sup>, der eine Wiedergutmachungsaufgabe auch dort für zulässig hält, wo ein zivilrechtlicher Anspruch verneint wird, und auch *Stree*<sup>802</sup>, der dabei „etwa an einen Ausgleich für seelische Leiden als Tatfolgen“ denkt sowie von *Lackner*<sup>803</sup>. Dem stehen jedoch das *LG Bremen*<sup>804</sup>, die *OLG Stuttgart*<sup>805</sup> und *Hamburg*<sup>806</sup> sowie *Gribbohm*<sup>807</sup> und *Horn*<sup>808</sup> ablehnend gegenüber. Nach deren Ansicht darf dem Verurteilten nur dann eine Wiedergutmachung, z.B. Zahlung von Schmerzensgeld, auferlegt werden, wenn nach bürgerlichem Recht ein Anspruch besteht. Dieser Auffassung wird offensichtlich auch im Landgerichtsbezirk Ulm gefolgt. Jedenfalls ergab sich vorliegend kein Fall, in dem ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch zweifelhaft gewesen wäre. N = 8 Probanden<sup>809</sup> war (unter anderem) die Zahlung von Schmerzensgeld auferlegt worden.

Auskunft über einen etwaigen Zusammenhang zwischen dem Deliktstyp und der Wiedergutmachungsaufgabe bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt Tabelle 81.

<sup>800</sup> S/S-*Stree*, § 56b Rn. 9.

<sup>801</sup> NJW 1956, 1346, 1346 f.

<sup>802</sup> S/S-*Stree*, § 56b Rn. 9.

<sup>803</sup> *Lackner/Kühl*, § 56b Rn. 3 a.

<sup>804</sup> NJW 1971, 153, 153 f.

<sup>805</sup> MDR 1971, 1025, 1025; NJW 1980, 1114, 1114.

<sup>806</sup> MDR 1982, 340, 341.

<sup>807</sup> In: LK, § 56b Rn. 5 mit Verweisung auf *OLG Stuttgart*, MDR 1971, 1025, 1025.

<sup>808</sup> SK-StGB *Horn*, § 56b Rn. 4; *OLG Stuttgart*, NJW 1980, 1114, 1114; *OLG Hamburg*, MDR 1982, 340, 341.

<sup>809</sup> Davon waren N = 1 zu einer Freiheitsstrafe, N = 4 zu einer Jugendstrafe – bei N = 2 handelte es sich um eine Auflage aus einem einbezogenen Verfahren – jeweils mit Strafaussetzung und N = 3 gem. § 57 JGG verurteilt worden.

Tabelle 81. Schadenswiedergutmachungsaufgabe in Abhängigkeit von der deliktstypischen Schwere bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Wiedergutmachungsaufgabe		Deliktgruppen					Gesamt
		Gewaltkrim.	Eigentums- und Vermögenskrim.	Gemeingef. Krim.	Drogenkrim.	Verkehrskrim.	
<b>Nein</b>	N	44	49	6	21	5	125
	%	93,6%	62,8%	66,7%	95,5%	100%	77,6%
<b>Ja</b>	N	3	29	3	1	-	36
	%	6,4%	37,2%	33,3%	4,5%	-	22,4%
<b>Gesamt</b>	N	47	78	9	22	5	161
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 161</b>		29,2%	48,4%	5,6%	13,7%	3,1%	100%

Auswertbar waren bei der Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung bedingt durch Mehrfachzählungen N = 161 Probanden. Die Erwartung hat sich – wie aus der Tabelle deutlich wird – voll erfüllt. Tatsächlich ist die Anordnungsquote der Wiedergutmachungsaufgabe bei der *Eigentums- und Vermögenskriminalität* mit 37,2% nicht nur am höchsten, sie liegt außerdem wesentlich – um +14,8%-Punkte – über der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit von 22,4%. Wenn auch nicht so hoch, aber dennoch weit überdurchschnittlich ist auch die Anordnungshäufigkeit bei der *gemeingefährlichen Kriminalität* mit 33,3% (+10,9%-Punkte). Demgegenüber ist die Wiedergutmachungsaufgabe – erwartungsgemäß – bei der *Drogenkriminalität* mit 4,5% – und eigentlich etwas unverständlich – bei den *Gewaltdelikten* mit 6,4% klar – um -17,9%- bzw. -16%-Punkten – unterrepräsentiert. Keine einziger Anordnungsfall ergab sich bei den N = 5 Probanden mit *Verkehrsdelikten* – darüber hinaus auch nicht bei den N = 4 Probanden, deren Straftat(en) ausschließlich im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr standen –, was darauf zurückzuführen sein dürfte, dass in diesen Fällen eine Haftpflichtversicherung für den Ersatz des Schadens eintritt. Die Frage der Anordnung der Auflage der Schadenswiedergutmachung hängt also – wie vermutet – maßgeblich vom Deliktstyp ab.

Bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden ergab sich hingegen folgende Verteilung:

Tabelle 82. Schadenswiedergutmachungsaufgabe in Abhängigkeit von der deliktstypischen Schwere bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Wiedergutmachungsaufg.		Deliktgruppen					Gesamt
		Gewaltkrim.	Eigentums- und Vermögenskrim.	Gemeingef. Krim.	Drogenkrim.	Verkehrskrim.	
<b>Nein</b>	N	32	56	4	12	17	121
	%	71,1%	77,8%	66,7%	80%	81%	76,1%
<b>Ja</b>	N	13	16	2	3	4	38
	%	28,9%	22,2%	33,3%	20%	19%	23,9%
<b>Gesamt</b>	N	45	72	6	15	21	159
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 159</b>		28,3%	45,3%	3,8%	9,4%	13,2%	100%

Als auswertbare Menge ergaben sich hier  $N = 159$  Probanden. Das bei der Freiheitsstrafe gefundene Ergebnis konnte sich hier jedoch nicht bestätigen. Während hier die Anordnungsquote der Wiedergutmachungsaufgabe bei den *gemeingefährlichen Delikten* mit 33,3% am höchsten ist, gefolgt von der *Gewaltkriminalität* mit 28,9% – die Abweichungen zum Durchschnitt von 23,9% betragen hier +9,4%- bzw. +5%-Punkte – ist sie bei der *Eigentums- und Vermögenskriminalität* mit 22,2% – wenn auch nur mit -1,7%-Punkten nicht signifikant – nur unterdurchschnittlich. Noch niedriger sind die Prozentsätze lediglich noch bei der *Drogenkriminalität* mit 20% und der *Verkehrskriminalität* mit 19%, bei Letzterer wiederum mangels materiellem Schaden (z.B. Fahren ohne Fahrerlaubnis) oder aber einer Ersatzpflicht Dritter (Haftpflichtversicherung). Konsequenterweise waren deshalb auch die  $N = 2$  Probanden, deren Straftaten ausschließlich im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr standen, nicht von einer Wiedergutmachungsaufgabe betroffen.

Zurückzuführen dürfte dieses – nicht den Erwartungen entsprechende – Ergebnis darauf sein, dass bei den jugendlichen und heranwachsenden Probanden nicht nur eine deutlich größere Anzahl von Straftaten, sondern auch eine polytrope Straffälligkeit – „Straftatencocktail“ –, der Verurteilung zugrunde liegt. Durchschnittlich waren die zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden hier 1,92-mal<sup>810</sup> vertreten. Demgegenüber weisen die erwachsenen Probanden nicht nur weniger Straftaten auf, sie beschränken sich in aller Regel auch auf einzelne Deliktgruppen. Die zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden traten „nur“ 1,28-mal<sup>811</sup> in Tabelle 81 auf. Dafür spricht auch, dass die einzelnen Anordnungsquoten der Vergleichsgruppen der verschiedenen Deliktstypen bei der Jugendstrafe im Vergleich zur Freiheitsstrafe viel enger – maximal 14,3%-Punkte gegenüber 37,2%-Punkte<sup>812</sup> Differenz – zusammen liegen.

Ebenfalls nicht erfüllt hat sich die Erwartung bei den Verurteilungen nach § 57 JGG:

Tabelle 83. Schadenswiedergutmachungsaufgabe in Abhängigkeit von der deliktstypischen Schwere bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.

Wiedergutmachungsaufg.		Deliktgruppen					Gesamt
		Gewaltkrim.	Eigentums- und Vermögenskrim.	Gemeingef. Krim.	Drogenkrim.	Verkehrskrim.	
<b>Nein</b>	N	10	21	3	3	8	45
	%	76,9%	77,8%	75%	100%	72,7%	77,6%
<b>Ja</b>	N	3	6	1	-	3	13
	%	23,1%	22,2%	25%	-	27,3%	22,4%
<b>Gesamt</b>	N	13	27	4	3	11	58
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 58</b>		22,4%	46,6%	6,9%	5,2%	19%	100%

<sup>810</sup>  $N = 159 : N = 83$ .

<sup>811</sup>  $N = 161 : N = 126$ .

<sup>812</sup> Ohne die  $N = 5$  Probanden mit Verkehrsdelikten sind es auch noch 32,7%-Punkte Differenz.

Abgesehen von den wegen *BtM-Delikten* verurteilten Probanden, bei denen in keinem einzigen Fall eine Wiedergutmachungsaufgabe verhängt worden war – eine solche ist hier allerdings an sich praktisch auch nicht möglich –, ist die Anordnungsquote – wider Erwarten – gerade bei der *Eigentums- und Vermögenskriminalität* mit 22,2% am niedrigsten. Dieser Prozentsatz entspricht in etwa dem Durchschnitt von 22,4% bzw. weicht mit -0,2%-Punkten nur unwesentlich hiervon ab. Demgegenüber liegen die Anteile bei den Probanden mit *Verkehrskriminalität* mit 27,3%, *gemeingefährlicher Kriminalität* mit 25% sowie *Gewaltkriminalität* mit 23,1% – wenn auch mit +4,9%-, +2,6%- und +0,7%-Punkten nicht signifikant – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 22,4%.

Auch hier konnte also nicht festgestellt werden, dass die Schadenswiedergutmachung vorzugsweise bei den Verurteilten mit den hierfür prädestinierten Eigentums- bzw. Vermögensdelikten angeordnet worden war. Ursächlich für dieses Ergebnis dürfte wiederum sein, dass den Verurteilungen nach § 57 JGG regelmäßig gleichzeitig Delikte verschiedener Vergleichsgruppen zugrunde liegen, was schon daraus sichtbar wird, dass durchschnittlich jeder der nach § 57 JGG verurteilten Probanden in dieser Tabelle sogar 2,23-mal<sup>813</sup> erfasst ist. Hierfür spricht auch – sieht man einmal von der Drogenkriminalität, die mit N = 3 Probanden sowieso nicht repräsentativ ist, ab – die relativ geringe prozentuale Differenz – maximal 5,1%-Punkte – zwischen den Anordnungsquoten in den Vergleichsgruppen der verschiedenen Deliktstypen.

Von den nach § 27 JGG verurteilten Probanden war nur ein einziger Proband von einer Wiedergutmachungsaufgabe betroffen. Der Verurteilung lagen – wie nicht anders zu erwarten – Straftaten der Deliktsgruppe „Eigentums- und Vermögenskriminalität“ – und außerdem Drogenkriminalität – zugrunde.

#### 4.7.1.2 Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse

Ob und inwieweit ein Zusammenhang zwischen der *deliktstypischen Schwere* der abgeurteilten Straftat(en) und der Höhe der Geldbuße bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden besteht, ergibt sich aus Tabelle 84.

<sup>813</sup> N = 58 : N = 26.

*Tabelle 84. Höhe der Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. zugunsten der Staatskasse in Abhängigkeit von der deliktstypischen Schwere bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Höhe der Geldbuße		Deliktgruppen					Gesamt
		Gewalt-krim.	Eigentums- und Vermögenskrim.	Gemein-gef. Krim.	Drogen-krim.	Ver-kehrskrim.	
<b>DM 300-1.500</b>	N	1	10	-	2	1	14
	%	0,3%	28,6%	-	13,3%	33,3%	15,9%
<b>DM 1.600-3.000</b>	N	14	13	3	8	2	40
	%	46,7%	37,1%	60%	53,3%	66,7%	45,5%
<b>DM 4.000-8.000</b>	N	14	8	2	4	-	28
	%	46,7%	22,9%	40%	26,7%	-	31,8%
<b>DM 10.000-20.000</b>	N	1	4	-	1	-	6
	%	0,3%	11,4%	-	6,7%	-	6,8%
<b>Gesamt</b>	N	30	35	5	15	3	88
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 88</b>		34,1%	39,8%	5,7%	17%	3,4%	100%

Infolge der Mehrfachzählungen ergab sich hier eine auswertbare Menge von N = 88 Probanden. Abgesehen von den *Gewaltdelikten*, bei denen die Anordnungsquoten mit 46,7% bei den Geldbußen von DM 1.600-3.000 und 4.000-8.000 exakt gleich hoch sind, war ansonsten unabhängig vom Deliktstyp den Geldbußen von DM 1.600-3.000 eindeutig – mit einer prozentualen Differenz von bis zu 29,6%-Punkten – der Vorzug gegeben worden. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich erwartungsgemäß, dass die Anordnungshäufigkeit der höheren Geldbußen von DM 4.000-8.000 bei den *Gewaltdelikten* mit 46,7% wesentlich – um +14,9%-Punkte – über dem Durchschnitt von 31,8% liegt, während sie bei den Geldbußen von DM 1.600-3.000 mit 46,7% nur in etwa dem Durchschnitt von 45,5% entspricht und bei den noch niedrigeren Geldbußen von DM 300-1.500 mit 0,3% kaum mehr ins Gewicht fällt. Die Abweichung vom durchschnittlichen Vergleichswert von 15,9% beträgt hier -15,6%-Punkte. Ähnlich ist es bei den sehr hohen Geldbußen von DM 10.000-20.000 mit einem Prozentsatz von ebenfalls 0,3%, wobei hier allerdings die Differenz zum Durchschnittswert von 6,8% mit „nur“ -6,5%-Punkten wesentlich geringer ist. Auch bei den *Drogendelikten* tendieren die Gerichte offensichtlich zumindest zu mittleren Geldbußen: Während hier die Anordnungsquote der Geldbußen von DM 1.600-3.000 mit 53,3% deutlich – um +7,8%-Punkte – über dem Durchschnitt von 45,5% liegt, sind sie schon bei den höheren Geldbußen von DM 4.000-8.000 – wenn auch mit -5,1%-Punkten nur knapp über der Signifikanzgrenze – unterrepräsentiert (26,7% vs. 31,8%). Bei den sehr hohen Geldbußen von DM 10.000-20.000 entspricht die Anordnungsquote allerdings mit 6,7% wieder fast exakt dem Durchschnittswert von 6,8%. Dasselbe gilt für die niedrigen Geldbußen von DM 300-1.500 (13,3% vs. 15,9%: -2,6%-Punkte). Bei den *gemeingefährlichen Delikten*, die mit N = 5 Probanden zwar keine verallgemeinerungsfähige Aussage zulassen, fällt dennoch auf, dass ausschließlich mittlere bzw. höhere Geldbußen von DM 1.600-3.000 bzw. 4.000-8.000 verhängt worden waren, die folglich mit 60% bzw. 40% wesentlich – um +14,5%- bzw. +8,2%-Punkte – über den jeweiligen Durchschnittswerten von 45,5% bzw. 31,8% liegen. Anders bei den *Eigentums- und Vermögensdelikten*: Bei den Probanden mit diesem Deliktstyp liegt die Anordnungsquote der vergleichsweise niedrigeren Geldbußen von DM 300-1.500 mit 28,6% weit – um +12,7%-Punkte – über dem Durchschnitt von 15,9%, wohingegen die



mittleren und höheren Geldbußen von DM 1.600-3.000 mit 37,1% und DM 4.000-8.000 mit 22,9% deutlich unterrepräsentiert sind. Die Abweichungen zu den durchschnittlichen Vergleichszahlen von 45,5% und 31,8% betragen -8,4%- bzw. -8,9%-Punkte. Die Geldbußen von DM 10.000-20.000 sind mit 11,4% verglichen mit dem Durchschnittswert von 6,8% zwar etwas überrepräsentiert, mit +4,6%-Punkten allerdings nicht signifikant. Wenngleich mit N = 3 Probanden zahlenmäßig nicht repräsentativ, ist bei den *Verkehrsdelikten* dennoch festzustellen, dass lediglich Geldbußen von DM 300-1.500 bis maximal DM 1.600-3.000 verhängt worden waren, deren Anordnungsquoten mit 33,3% bzw. 66,7% außerdem weit überdurchschnittlich sind. Die Abweichungen zu den jeweiligen Durchschnitten von 15,9% bzw. 45,5% betragen hier +17,4%- bzw. +21,2%-Punkte.

Die Erwartung – höhere Geldbußen bei deliktstypisch schwereren Straftaten, wie den Gewalt- und BtM-Delikten sowie den gemeingefährlichen Delikten, im Vergleich zu deliktstypisch leichteren oder „nur“ mittelschweren Straftaten, wie den Verkehrs- bzw. Eigentums- und Vermögensdelikten, – hat sich also bei der Freiheitsstrafe mehr oder weniger deutlich – zumindest aber der Tendenz nach – voll erfüllt.

Im Vergleich hierzu bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**:

Tabelle 85. Höhe der Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in Abhängigkeit von der deliktstypischen Schwere bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Höhe der Geldbuße		Deliktgruppen					Gesamt
		Gewalt-krim.	Eigentums- und Vermögenskrim.	Gemeingef. Krim.	Drogen-krim.	Ver-kehrskri-m.	
<b>DM 300-1.500</b>	N	5	10	-	3	6	24
	%	31,3%	58,8%	-	60%	60%	49%
<b>DM 1.600-3.000</b>	N	6	6	-	2	4	18
	%	37,5%	35,3%		40%	40%	36,7%
<b>DM 4.000</b>	N	5	1	1	-	-	7
	%	31,3%	5,9%	100%	-	-	14,3%
<b>Gesamt</b>	N	16	17	1	5	10	49
	%	32,7%	34,7%	2%	10,2%	20,4%	100%
<b>% von N = 49</b>		100%	100%	100%	100%	100%	100%

Auswertbar waren hier N = 49 Probanden. Mit Ausnahme der *Gewaltdelikte*, bei denen die Anordnungsquoten hinsichtlich der Geldbußen von DM 300-1.500 und DM 4.000 mit jeweils 31,3% exakt gleich hoch sind und die bevorzugt Geldbußen von DM 1.600-3.000 erhielten, sowie der *gemeingefährlichen Delikte* – der einzige Proband mit diesem Deliktstyp erhielt eine Geldbuße von DM 4.000 –, waren im Übrigen unabhängig vom Deliktstyp vorzugsweise Geldbußen von DM 300-1.500 mit einem prozentualen Unterschied von nur 1,2%-Punkten verhängt worden. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung stellt man auch hier fest, dass bei den *Gewaltdelikten* die hohen Geldbußen von DM 4.000 mit 31,3% weit – um +17%-Punkte – über dem Durchschnitt von 14,3% liegen, hingegen die niedrigeren Geldbußen von DM 300-1.500 mit gleichfalls 31,3% klar unterrepräsentiert sind. Die Abweichung zum durchschnittlichen Vergleichswert von 49% nach

unten beträgt -17,7%-Punkte. Die mittleren Geldbußen von DM 1.600-3.000 entsprechen hingegen in etwa dem durchschnittlichen Vergleichswert: 37,5% vs. 36,7% (+0,8%-Punkte). Sowohl bei den Probanden mit *Drogendelikten* als auch mit *Verkehrsdelikten* liegt die Anordnungshäufigkeit der niedrigeren Geldbußen von DM 300-1.500 mit jeweils 60% klar – um +11%-Punkte – über dem Durchschnitt von 49%; dasselbe gilt auch noch für die der mittleren Geldbußen von DM 1.600-3.000 mit jeweils 40% vs. 36,7% – diese allerdings mit +3,3%-Punkten nicht mehr signifikant –, während von den höheren Geldbußen von DM 4.000 kein Gebrauch gemacht worden war. Ähnlich ist die Beziehung bei den *Eigentums- und Vermögensdelikten*: Bei diesen liegt die Anordnungsquote der niedrigeren Geldbußen von DM 300-1.500 mit 58,8% wesentlich – um +9,8%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 49%, die der mittleren Geldbußen von DM 1.600-3.000 entspricht in etwa dem Durchschnitt (35,3% vs. 36,7%: -1,4%-Punkte), wohingegen die höheren Geldbußen von DM 4.000 eindeutig unterrepräsentiert sind: 5,9% vs. 14,3%: -8,4%-Punkte.

Das bei der Freiheitsstrafe gefundene Ergebnis hat sich also auch hier bei der Jugendstrafe zumindest tendenziell bestätigt: Höhere Geldbußen bei den deliktstypisch schwereren Straftaten – Gewaltdelikte sowie gemeingefährliche Delikte – gegenüber deliktstypisch leichteren oder nur mittelschweren Straftaten, wie etwa den Verkehrs- bzw. Eigentums- und Vermögensdelikten. Wider Erwarten schnitten die Probanden mit Drogendelikten gleich gut wie die Probanden mit „nur“ Verkehrsdelikten ab. Die Anzahl von N = 5 Probanden mit Drogendelikten ist jedoch zu gering, um hieraus verallgemeinerungsfähige Aussagen ableiten zu können.

Bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden ergab sich folgende Verteilung:

*Tabelle 86. Höhe der Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in Abhängigkeit von der deliktstypischen Schwere bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.*

Höhe der Geldbuße		Deliktsgruppen					Gesamt
		Ge-waltdelikt	Eigentums- und Vermögensdelikt	Gemeingef. Delikt	Drogen delikt	Verkehrsdelikt	
DM 300-1.500	N	3	8	1	-	5	17
	%	75%	88,9%	50%	-	100%	85%
DM 1.600-3.000	N	1	1	1	-	-	3
	%	25%	11,1%	50%	-	-	15%
Gesamt	N	4	9	2	-	5	20
	%	100%	100%	100%	-	100%	100%
% von N = 20		20%	45%	10%	-	25%	100%

Als auswertbare Menge ergaben sich hier N = 20 Probanden. Zunächst fällt auf, dass abgesehen von den Probanden mit *gemeingefährlichen Delikten* – bei diesen sind die Anteile derer mit Geldbußen von DM 300-1.500 sowie DM 1.600-3.000 mit jeweils 50% gleich groß – ansonsten die niedrigeren Geldbußen von DM 300-1.500 – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 25% – vorrangig angeordnet worden waren. Wenngleich die Gesamtzahl der Probanden in den einzelnen Deliktsgruppen sowie mit Geldbußen von DM 1.600-3.000 (N = 3) verallgemeinerungsfähige Aussagen nicht zulassen, sind auch hier die bei der Freiheits- und Jugendstrafe bereits gefundenen Ergebnisse unverkennbar. Vergleicht man nämlich die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich,

dass bei den *Gewaltdelikten* die Anordnungsquote der hier höheren Geldbußen von DM 1.600-3.000 mit 25% deutlich – um +10%-Punkte – über dem Durchschnitt von 15% liegt, hingegen die Geldbußen von „nur“ DM 300-1.500 klar unterdurchschnittlich sind (75% vs. 85%: -10%-Punkte). Noch deutlicher ist diese Beziehung bei den N = 2 Probanden mit *gemeingefährlicher Kriminalität*: Hier sind die Geldbußen von DM 1.600-3.000 stark über-, hingegen die von DM 300-1.500 mit jeweils 50% weit unterrepräsentiert. Die Abweichungen zu den jeweiligen Durchschnittswerten von 15% bzw. 85% betragen +35%- bzw. -35%-Punkte. Umgekehrt ist diese Beziehung bei den *Eigentums- und Vermögensdelikten*: Bei diesen liegt die Anordnungsquote der Geldbußen von DM 300-1.500 mit 88,9% – wenn auch mit +3,9%-Punkten nicht signifikant – über dem Durchschnitt von 85%, dafür die der Geldbußen von DM 1.600-3.000 mit 11,1% – wenngleich wiederum mit -3,9% nicht signifikant – unter dem durchschnittlichen Vergleichswert von 15%. Bei den *Verkehrsdelikten* waren die Geldbußen sogar ausschließlich auf DM 300-1.500 beschränkt worden.

Bei den Verurteilungen nach § 27 JGG ergab sich folgendes Bild:

Tabelle 87. Höhe der Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in Abhängigkeit von der deliktstypischen Schwere bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden.

Höhe der Geldbuße		Deliktgruppen					Gesamt
		Gewalt-krim.	Eigentums- und Vermögenskrim.	Gemein-gef. Krim.	Drogen-krim.	Verkehrskrim.	
<b>DM 300-1.500</b>	N	1	6	-	1	-	8
	%	100%	75%	-	100%	-	80%
<b>DM 1.600-3.000</b>	N	-	2	-	-	-	2
	%	-	25%	-	-	-	20%
<b>Gesamt</b>	N	1	8	-	1	-	10
	%	100%	100%	-	100%	-	100%
<b>% von N = 10</b>		10%	80%	-	10%	-	100%

Auswertbar waren hier N = 10 Probanden. Unabhängig vom Deliktstyp war hier den Geldbußen von „nur“ DM 300-1.500 der Vorzug gegeben worden. Wie allerdings auch deutlich wird, bestätigen sich die bisher gefundenen Ergebnisse nicht, und zwar nicht einmal tendenziell. Während bei den beiden Probanden mit *Gewalt- bzw. Drogendelikten* „nur“ Geldbußen zwischen DM 300 und 1.500 verhängt worden waren, sind bei den Probanden mit *Eigentums- und Vermögensdelikten* die Geldbußen von DM 1.600-3.000 mit 25% überdurchschnittlich häufig anzutreffen, hingegen die von DM 300-1.500 mit 75% unterrepräsentiert. Die Abweichungen von den jeweiligen Durchschnitten von 20% bzw. 80% betragen +5%- bzw. -5%-Punkte, und liegen damit gerade an der Grenze zur Signifikanz. Die noch geringere Gesamtzahl der Probanden in den einzelnen Deliktgruppen sowie mit Geldbußen von DM 1.600-3.000 (N = 2) als bei § 57 JGG verbietet allerdings eine Verallgemeinerung, so dass ein Zufallsergebnis hier nicht ausgeschlossen werden kann.

#### 4.7.1.3 Erbringung sonst gemeinnütziger Leistungen bzw. Arbeitsleistungen

Auskunft über einen etwaigen Zusammenhang zwischen der deliktstypischen Schwere der abgeurteilten Straftat(en) und der Anzahl der Arbeitsstunden bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt Tabelle 88.

Tabelle 88. Anzahl der Arbeitsstunden in Abhängigkeit von der deliktstypischen Schwere bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Arbeitsstunden		Deliktsgruppen					Gesamt
		Gewalt- krim.	Eigentums und Vermögenskrim.	Gemein- gef. Krim.	Drogen- krim.	Ver- kehrskri- m.	
<b>40</b>	N	-	1	-	-	-	1
	%	-	4,2%	-	-	-	1,8%
<b>50-80</b>	N	3	3	-	-	1	7
	%	20%	12,5%	-	-	25%	12,7%
<b>100-120</b>	N	4	9	3	2	1	19
	%	26,7%	37,5%	75%	25%	25%	34,5%
<b>150-200</b>	N	5	7	-	3	1	16
	%	33,3%	29,2%	-	37,5%	25%	29,1%
<b>240-400</b>	N	3	3	1	3	-	10
	%	20%	12,5%	25%	37,5%	-	18,2%
<b>Wochen</b>	N	-	1	-	-	1	2
	%	-	4,2%	-	-	25%	3,6%
<b>Gesamt</b>	N	15	24	4	8	4	55
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 55</b>		27,3%	43,6%	7,3%	14,5%	7,3%	100%

Als auswertbare Menge ergaben sich hier N = 55 Probanden. Als Erstes fällt auf, dass bei den *Gewalt-* sowie *Drogendelikten* vorzugsweise 150-200 Stunden, bei Letzteren in gleichem Maße außerdem 240-400 Stunden verhängt worden waren, dagegen bei den *Eigentums- und Vermögensdelikten* sowie insbesondere bei den *gemeingefährlichen Delikten* 100-120 Stunden vorherrschen. Bei den *Verkehrsdelikten* ergaben sich demgegenüber keine Prioritäten, abgesehen davon, dass die Kategorien „40“ und „240-400 Stunden“ nicht besetzt sind. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, stellt man fest, dass die Mindestanzahl von Arbeitsstunden bei den *Gewaltdelikten* zwar (erst) bei 50-80 Stunden liegt, diese allerdings auch überrepräsentiert sind: 20% vs. 12,7%: +7,3%-Punkte. Überdurchschnittlich – wenngleich mit +4,2%- bzw. +1,8%-Punkte nicht signifikant – sind auch die Anordnungsquoten von 150-200 Stunden (33,3% vs. 29,1%) sowie 240-400 Stunden (20% vs. 18,2%), während der Prozentsatz von 100-120 Stunden mit 26,7% – um -7,8%-Punkte – unter dem durchschnittlichen Vergleichswert von 34,5% liegt. Bei den *Drogendelikten* liegt die Mindestanzahl von Arbeitsstunden – wie übrigens auch bei den *gemeingefährlichen Delikten* – erst bei 100-120 Stunden, deren Anordnungsquote mit 25% zudem klar – um -9,5%-Punkte – unter dem Durchschnittswert von 34,5% liegt, wohingegen sowohl 150-200 als auch vor allem 240-400 Stunden mit jeweils 37,5% (weit) überdurchschnittlich häufig angeordnet worden waren. Die Abweichungen von den vergleichbaren Durchschnittszahlen von 29,1% bzw. 18,2% betragen +8,4%- bzw. sogar +19,3%-Punkte. Auch bei den *gemeingefährlichen Delikten* liegt die Anordnungsquote von 240-400 Stunden mit 25% – um +6,8%-Punkte – über dem Durchschnitt von 18,2%, allerdings auch die von 100-120 Stunden, und zwar mit +40,5%-Punkte noch um einiges weiter: 75% vs. 34,5%. Bei den *Eigentums- und Vermögensdelikten* pendeln die Anordnungsquoten – mit Ausnahme von 240-400 Stunden – zwar in etwa um die jeweiligen Durchschnittswerte herum bzw. weichen hiervon jedenfalls nicht signifikant davon ab, gleichwohl ist die Tendenz zu weniger Arbeitsstunden un-

übersehbar: Während nämlich die Anordnungshäufigkeit von 40 Stunden mit 4,2% immerhin um +2,4%-Punkte über der durchschnittlichen Vergleichszahl von 1,8% liegt, sind die Probanden mit 240-400 Stunden verhältnismäßig eindeutig unterrepräsentiert: 12,5% vs. 18,2%. Die Abweichung vom Durchschnitt nach unten beträgt -5,7%-Punkte. Auch bei den *Verkehrsdelikten* scheinen die Gerichte eher zu einer niedrigeren Anzahl von Arbeitsstunden zu tendieren: Die Mindestanzahl von Arbeitsstunden beträgt zwar hier 50-80 Stunden, diese liegen aber mit einem Anteil von 25% wesentlich – um +12,3%-Punkte – über dem Durchschnitt von 12,7%, während sowohl 100-120 Stunden als auch 150-200 Stunden mit jeweils 25% mehr oder weniger deutlich unterrepräsentiert sind. Die Abweichungen zu den jeweiligen Durchschnittswerten von 34,5% bzw. 29,1% nach unten betragen -9,5%- bzw. -4,1%-Punkte. Eine darüber hinausgehende Stundenanzahl – 240-400 Stunden – war nicht angeordnet worden. Weit überdurchschnittlich ist lediglich noch die Anordnungsquote der wochenweisen Anordnung mit gleichfalls 25% – diese liegt um +21,4%-Punkte über dem Durchschnitt von 3,6% – wobei es sich allerdings auch hier um einen Einzelfall handelt.

Auch hier wird man im Ergebnis ohne weiteres sagen können, dass sich die Erwartung – höhere Anzahl von Arbeitsstunden bei deliktstypisch schwereren Straftaten, wie den Gewalt- und BtM-Delikten sowie den gemeingefährlichen Delikten, im Vergleich zu deliktstypisch leichteren oder nur mittelschweren Straftaten, wie den Verkehrs- bzw. Eigentums- und Vermögensdelikten, – bei der Freiheitsstrafe zumindest tendenziell erfüllt hat.

Bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** ergab sich folgende Verteilung:

*Tabelle 89. Anzahl der Arbeitsstunden in Abhängigkeit von der deliktstypischen Schwere bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Arbeitsstunden		Deliktgruppen					Gesamt
		Ge-walkkrim.	Eigentums- und Vermögenskrim.	Gemeingef. Krim.	Drogenkrim.	Verkehrskrim.	
<b>20-40</b>	N	3	5	-	1	2	11
	%	15,8%	12,2%	-	11,1%	22,2%	13,6%
<b>50-80</b>	N	6	9	-	2	2	19
	%	31,6%	22%	-	22,2%	22,2%	23,5%
<b>100-120</b>	N	3	9	1	3	3	19
	%	15,8%	22%	33,3%	33,3%	33,3%	23,5%
<b>150-200</b>	N	3	4	-	-	-	7
	%	15,8%	9,8%	-	-	-	8,6%
<b>240-400</b>	N	-	2	-	-	-	2
	%	-	4,9%	-	-	-	2,5%
<b>Wochen</b>	N	4	12	2	3	2	23
	%	21,1%	29,3%	66,7%	33,3%	22,2%	28,4%
<b>Gesamt</b>	N	19	41	3	9	9	81
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 81</b>		23,5%	50,6%	3,7%	11,1%	11,1%	100%

Auswertbar waren hier N = 81 Probanden. Zunächst fällt auf, dass bei den *Eigentums- und Vermögensdelikten* sowie den *gemeingefährlichen Delikten* bevorzugt eine wochenweise An-

ordnung der Arbeitsstunden erfolgt war. Bei den *Drogendelikten* ist der Anteil der wochenweisen Anordnung exakt gleich groß wie bei 100-120 Stunden. Demgegenüber herrschen bei den *Verkehrsdelikten* 100-120 Stunden vor, während bei den *Gewaltdelikten* 50-80 Stunden dominieren. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich, dass bei den *Gewaltdelikten* überproportional häufig sowohl Probanden mit 50-80 Stunden (31,6% vs. 23,5%) als auch mit 150-200 Stunden (15,8% vs. 8,6%) vertreten sind. Die Abweichungen zu den jeweiligen Durchschnittswerten nach oben betragen +8,1%- bzw. +7,2%-Punkte. Dagegen liegen die Anordnungsquoten von 100-120 Stunden mit gleichfalls 15,8% sowie der wochenweisen Anordnung mit 21,1% klar – um -7,7%- bzw. -7,3%-Punkte – unter den jeweiligen durchschnittlichen Vergleichszahlen von 23,5% bzw. 28,4%. Bei 20-40 Stunden entspricht die Anordnungshäufigkeit mit 15,8% in etwa dem Durchschnitt von 13,6% bzw. weicht mit +2,2%-Punkten nicht signifikant davon ab. Damit ergibt sich bei den *Gewaltdelikten* ein eher unregelmäßiges Anordnungsmuster. Demgegenüber liegen bei den *Drogendelikten* die Anordnungsquoten von 100-120 Stunden sowie der wochenweisen Anordnung mit jeweils 33,3% – wenngleich im letzteren Fall mit +4,9%-Punkten nicht signifikant – über (im ersten Fall um +9,8%-Punkte) den jeweiligen Durchschnittswerten von 23,5% bzw. 28,4%, während 20-40 Stunden mit 11,1% und 50-80 Stunden mit 22,2% – wenn auch mit -2,5%- bzw. -1,3%-Punkten nicht signifikant – unter den jeweiligen durchschnittlichen Vergleichszahlen von 13,6% bzw. 23,5% angesiedelt sind. Bei den *gemeingefährlichen Delikten*, die mit N = 3 sicherlich keine verallgemeinerungsfähige Aussage zulassen, sticht dennoch ins Auge, dass die Anordnungsquote der wochenweisen Anordnung, die regelmäßig auf eine größere Anzahl von Arbeitsstunden hinweist, nicht nur mit 66,7% gegenüber den Vergleichsgruppen mit Abstand am höchsten ist, sondern auch weit – um +38,3%-Punkte – über dem Durchschnitt von 28,4% liegt. Überdurchschnittlich – um +9,8%-Punkte – ist bei den *gemeingefährlichen Delikten* auch die Anordnungshäufigkeit von 100-120 Stunden: 33,3% vs. 23,5%. Dagegen liegt bei den *Verkehrsdelikten* die Anordnungsquote von 20-40 Stunden mit 22,2% deutlich – um +8,6%-Punkte – allerdings auch die von 100-120 Stunden mit 33,3% um +9,8%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 13,6% bzw. 23,5%, wohingegen die wochenweise Anordnung verhältnismäßig klar – um -6,2%-Punkte – unterrepräsentiert ist: 22,2% vs. 28,4%. Die Anordnungsquote von 50-80 Stunden entspricht mit 22,2% in etwa dem durchschnittlichen Vergleichswert von 23,5% bzw. weicht hiervon mit -1,3%-Punkten nicht signifikant ab. Bei den *Eigentums- und Vermögensdelikten* sind demgegenüber die Anordnungshäufigkeiten über die gesamte Skala durchschnittlich oder weichen jedenfalls nicht signifikant davon ab, wenngleich sich – wider Erwarten – eher eine Tendenz zu einer höheren Anzahl von Arbeitsstunden – 150 und mehr – abzeichnet:

20-40 Stunden	12,2% vs. 13,6%	-1,4%-Punkte
50-80 Stunden	22% vs. 23,5%	-1,5%-Punkte
100-120 Stunden	22% vs. 23,5%	-1,5%-Punkte
150-200 Stunden	9,8% vs. 8,6%	+1,2%-Punkte
240-400 Stunden	4,9% vs. 2,5%	+2,4%-Punkte
Wochen	29,3% vs. 28,4%	+0,9%-Punkte

Eine so klare Tendenz wie bei der Freiheitsstrafe lässt sich hier bei der Jugendstrafe also nicht erkennen, was wieder seine Ursache darin haben dürfte, dass – wie bereits ausgeführt – bei den jugendlichen bzw. heranwachsenden Tätern in der Regel mehrere Straftaten – verschiedener Deliktsgruppen – abgeurteilt worden waren, was zu „Verzerrungen“ führt. Nichtsdesto-

trotz lässt sich auch hier feststellen, dass zumindest tendenziell bei den deliktstypisch schwereren Straftaten, wie den Gewalt- und BtM-Delikten sowie den gemeingefährliche Delikten, eine höhere Anzahl von Arbeitsstunden angeordnet worden war als bei den deliktstypisch leichteren Verkehrsdelikten.

Dieses bei der Jugendstrafe gefundene Ergebnis hat sich auch bei den Verurteilungen nach § 57 JGG bestätigt:

Tabelle 90. Anzahl der Arbeitsstunden in Abhängigkeit von der deliktstypischen Schwere bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.

Arbeitsstunden		Deliktgruppen					Gesamt
		Gewaltkri- m.	Eigentums- und Vermögenskrim.	Gemein- gef. Krim.	Dro- genkri- m.	Verkehrs- krim.	
<b>20-40</b>	N	-	4	-	1	5	10
	%	-	23,5%	-	33,3%	50%	24,4%
<b>50-80</b>	N	3	3	1	-	1	8
	%	37,5%	17,6%	33,3%	-	10%	19,5%
<b>100-120</b>	N	3	5	-	-	3	11
	%	37,5%	29,4%	-	-	30%	26,8%
<b>150-200</b>	N	1	1	-	-	-	2
	%	12,5%	5,9%	-	-	-	4,9%
<b>Wochen</b>	N	1	4	2	2	1	10
	%	12,5%	23,5%	66,7%	66,7%	10%	24,4%
<b>Gesamt</b>	N	8	17	3	3	10	41
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 41</b>		19,5%	41,5%	7,3%	7,3%	24,4%	100%

Auswertbar waren hier N = 41 Probanden. Als Erstes fällt auf, dass bei den *Gewaltdelikten* in gleichem Maße vorzugsweise 50-80 und 100-120 Stunden mit jeweils 37,5% angeordnet worden waren, während bei den *gemeingefährlichen Delikten* und *Drogendelikten* der Schwerpunkt bei der wochenweisen Anordnung mit jeweils 66,7% liegt. Bei den *Eigentums- und Vermögensdelikten* waren hingegen bevorzugt 100-120 Stunden mit 29,4% sowie bei den *Verkehrsdelikten* „nur“ 20-40 Stunden mit 50% verhängt worden. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, stellt man außerdem fest, dass bei den *Gewaltdelikten* nicht nur die Anzahl an Arbeitsstunden erst bei 50-80 Stunden (37,5% vs. 19,5%) beginnt, sondern diese darüber hinaus – wie auch 100-120 Stunden (37,5% vs. 26,8%) und 150-200 Stunden (12,5% vs. 4,9%) – deutlich – um +18%-, +10,7%- bzw. +7,6%-Punkte – überrepräsentiert sind, während allerdings die wochenweise Anordnung mit 12,5% wesentlich – um -11,9%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 24,4% liegt. Dafür waren 20-40 Stunden allerdings – wie bereits ausgeführt – in keinem dieser Fälle für ausreichend erachtet worden. Bei den *gemeingefährlichen Delikten*, die mit N = 3 zwar eine Verallgemeinerung nicht zulassen, fällt dennoch auf, dass die wochenweise Anordnung mit 66,7% – wie auch bei den *Drogendelikten* mit gleichfalls N = 3 – weit – um +42,3%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 24,4% liegt. Ferner sind bei den *gemeingefährlichen Delikten* 50-80 Stunden sowie bei den *Drogendelikten* 20-40 Stunden mit jeweils 33,3% – wenn auch nicht so stark – überrepräsentiert. Die Abweichungen zu den jeweiligen Durch-

schnittswerten von 19,5% bzw. 24,4% nach oben betragen +13,8%- bzw. +8,9%-Punkte. Demgegenüber waren bei den *Verkehrsdelikten* stark – um +25,6%-Punkte – überproportional häufig 20-40 Stunden verhängt worden (50% vs. 24,4%), wohingegen 50-80 Stunden und die wochenweise Anordnung mit jeweils 10% weit unterrepräsentiert sind. Die Abweichungen zu den durchschnittlichen Vergleichszahlen von 19,5% bzw. 24,4% betragen -9,5%- bzw. -14,4%-Punkte. Zwar ist auch die Anordnungsquote von 100-120 Stunden etwas überdurchschnittlich, allerdings mit +3,2%-Punkten nicht signifikant: 30% vs. 26,8%. Wie bei Jugendstrafe entsprechen auch hier die Anordnungshäufigkeiten bei den *Eigentums- und Vermögensdelikten* über die gesamte Skala in etwa den jeweiligen Durchschnittswerten oder weichen jedenfalls nicht signifikant davon ab, ohne dass sich im Unterschied zur Jugendstrafe eine Tendenz abzeichnet.

Bei den Verurteilungen nach § 27 JGG ergab sich folgendes Bild:

Tabelle 91. Anzahl der Arbeitsstunden in Abhängigkeit von der deliktstypischen Schwere bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden.

Arbeitsstunden		Deliktgruppen					Gesamt
		Gewaltkri- m.	Eigentums- und Vermögenskrim.	Gemein- gef. Krim.	Drogen- krim.	Ver- kehrskrim.	
<b>50-80</b>	N	1	2	-	1	1	5
	%	100%	40%	-	25%	100%	45,5%
<b>100-120</b>	N	-	3	-	2	-	5
	%	-	60%	-	50%	-	45,5%
<b>Wochen</b>	N	-	-	-	1	-	1
	%	-	-	-	25%	-	9,1%
<b>Gesamt</b>	N	1	5	-	4	1	11
	%	100%	100%	-	100%	100%	100%
<b>% von N = 11</b>		9,1%	45,5%	-	36,4%	9,1%	100%

Als auswertbare Menge ergaben sich hier N = 11 Probanden. Wenngleich die Größe der Vergleichsgruppen von vornherein keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen zulässt, bestätigen sich die bisher gefundenen Ergebnisse insoweit, als bei den *Drogendelikten* die Anordnungsquoten von 100-120 Stunden mit 50% und der wochenweisen Anordnung mit 25% – wenn auch im ersten Fall mit +4,5%-Punkten nicht signifikant, dafür im zweiten Fall mit +15,9%-Punkten um so mehr – über den Durchschnittswerten von 45,5% bzw. 9,1% liegen, hingegen „nur“ 50-80 Stunden weit – um -20,5%-Punkte – unterdurchschnittlich häufig vertreten sind: 25% vs. 45,5%. Umgekehrt ist dieses Verhältnis bei den *Eigentums- und Vermögensdelikten*: Hier sind 100-120 Stunden (60% vs. 45,5%) klar – um +14,5%-Punkte – über-, hingegen 50-80 Stunden – um -5,5%-Punkte – unterrepräsentiert (40% vs. 45,5%). Eine wochenweise Anordnung war in dieser Probandengruppe nicht erfolgt. Bei dem N = 1 Probanden mit *Verkehrskriminalität* waren 50-80 Stunden für ausreichend erachtet worden, dies allerdings auch bei dem N = 1 Probanden mit *Gewaltkriminalität*.



#### 4.7.2 Schadenshöhe

Die Wiedergutmachungsaufgabe bezieht sich auf den Ausgleich des Schadens, und zwar auch des ideellen, der durch die Straftat entstanden ist, und zwar im Rahmen der zivilrechtlichen Ersatzpflicht<sup>814</sup>. Mit dem durch das Verbrechenbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 eingefügten § 56b II 2 StGB hat der Gesetzgeber die Vorrangstellung der Schadenswiedergutmachung gegenüber den übrigen Auflagen eindeutig herausgestellt. Zu untersuchen war deshalb zunächst, ob und inwieweit die Gerichte diese gesetzlich normierte Vorrangstellung in der Praxis umsetzen, wobei jedoch zu beachten ist, dass die Mehrzahl der Urteile vor dem 28.10.1994 ergangen war.<sup>815</sup> Soweit die Gerichte eine Wiedergutmachung festsetzen, ist die tatsächliche Höhe des (adäquat) verursachten Schadens zu berücksichtigen. Inwiefern dies geschieht, war deshalb anschließend zu analysieren. Nachdem § 46 II 2 StGB u.a. als wesentlichen Strafzumessungsfaktor die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat nennt, wobei „für den Umfang der Straftat, d.h. die Größe der Rechtsverletzung, [...] die Höhe des angerichteten Schadens von entscheidendem Gewicht [ist]“<sup>816</sup>, war des Weiteren aufgrund des strafähnlichen Charakters der Auflagen zu erwarten, dass die Gerichte auch in den Fällen, in denen sie trotz eines (materiellen) Schadens nicht von einer Wiedergutmachungsaufgabe – sondern von einer Geldzahlungs- bzw. Arbeitsaufgabe – Gebrauch machen, die Höhe des Schadens auch in die Bemessung einer Geldbuße oder von Arbeitsstunden in der Weise einfließen lassen, dass bei einem höherem Schaden eine höhere Geldbuße oder mehr Arbeitsstunden festgesetzt werden als bei einem niedrigerem Schaden.

68,8% (N = 172) der untersuchten Probanden hatten das/die Opfer ihrer Straftat – wirtschaftlich gesehen – geschädigt. Überwiegend – in 61,6% dieser Fälle (N = 106) – war die tatsächliche Schadenshöhe aus den Akten feststellbar, während sie in 36% (N = 62) geschätzt werden musste. Bei 2,3% der Probanden (N = 4) blieb dagegen die Schadenshöhe völlig ungeklärt, da sich aus den Akten auch keine Anhaltspunkte für eine Schätzung ergaben. Demgegenüber war in 31,2% der Fälle (N = 78) – wirtschaftlich gesehen – kein Schaden bei dem/den Opfer(n) entstanden – zu denken ist hier an Tötungs- und Körperverletzungsdelikte aber auch bspw. an Ehrdelikte – oder aber es blieb ungeklärt, ob aus wirtschaftlicher Sicht ein Schaden bei dem/den Opfer(n) entstanden war.

Soweit – wirtschaftlich gesehen – ein Schaden bei dem/den Opfer(n) der Straftat(en) feststellbar oder jedenfalls schätzbar war, reichte dieser von DM 5 bis 861.000, wobei sich bei den einzelnen Straftaten erhebliche Unterschiede ergaben:<sup>817</sup>

Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung	DM 30 bis 861.000
Jugendstrafe mit Strafaussetzung	DM 5 bis 255.000
§ 57 JGG	DM 70 bis 60.000
§ 27 JGG	DM 100 bis 25.000

<sup>814</sup> Vgl. auch *Baur*, GA 57 (1975), 338, 340; *S/S-Stree*, § 56b Rn. 9.

<sup>815</sup> Siehe Grundauszählung Anhang 2, S. 625 f.

<sup>816</sup> *S/S-Stree*, § 46 Rn. 19.

<sup>817</sup> Siehe Grundauszählung Anhang 2, V. 5., 6. Und 7., S. 661/671 f.

## 4.7.2.1 Schadenswiedergutmachungsaufgabe

Auskunft über einen etwaigen Zusammenhang zwischen der *Schadenshöhe* und der Wiedergutmachungsaufgabe bzw. deren Ausgestaltung gibt bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden Tabelle 92.

*Tabelle 92. Schadenswiedergutmachungsaufgabe bzw. -betrag in Abhängigkeit von einem Schaden in wirtschaftlicher Hinsicht bei dem/den Opfer(n) der Straftat(en) bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Wiedergutmachungsaufgabe bzw. -betrag		Schadenshöhe					Ungekl.	Gesamt
		DM 0	DM 30-900	DM 1.010-10.000	DM 11.000-50.000	DM 50.200-861.000		
<b>Nein</b>	N	47	15	10	15	8	2	97
	%	97,9%	88,2%	71,4%	62,5%	38,1%	100%	77%
<b>DM 500-1.000</b>	N	1	1	-	-	-	-	2
	%	2,1%	5,9%	-	-	-	-	1,6%
<b>DM 1.500-5.000</b>	N	-	-	-	3	-	-	3
	%	-	-	-	12,5%	-	-	2,4%
<b>DM 7.200-7.800</b>	N	-	-	-	1	1	-	2
	%	-	-	-	4,2%	4,8%	-	1,6%
<b>DM 24.000</b>	N	-	-	-	-	2	-	2
	%	-	-	-	-	9,5%	-	1,6%
<b>Ohne Betragsangabe/nach Kräften</b>	N	-	1	4	5	10	-	20
	%	-	5,9%	28,6%	20,8%	47,6%	-	15,9%
<b>Ja</b>	N	1	2	4	9	13	-	29
	%	2,1%	11,8%	28,6%	37,5%	61,9%	-	23%
<b>Gesamt</b>	N	48	17	14	24	21	2	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N=126</b>		38,1%	13,5%	11,1%	19%	16,7%	1,6%	100%

Zunächst sticht ins Auge, dass die Anordnungshäufigkeit der Wiedergutmachungsaufgabe mit zunehmender Schadenshöhe von 2,1% bis hin zu 61,9% stetig anwächst. Während bei den Probanden ohne einen Schaden in wirtschaftlicher Hinsicht die Anordnungsquoten mit 2,1% bzw. einem Schaden unter DM 1.000 mit 11,8% weit – um -20,9%- bzw. -11,2%-Punkte – unter der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit von 23% liegen, sind die Probanden mit einer Schadenshöhe von DM 1.010-10.000 mit 28,6%, vor allem aber den noch höheren Schäden – DM 11.000-50.000 mit 37,5% und DM 50.200-861.000 mit 61,9% – mehr oder weniger stark überrepräsentiert. Die Abweichungen zum Durchschnittswert nach oben betragen hier +5,6%-, +14,5%- bzw. +38,9%-Punkte. Trotz dem sich die Anordnungshäufigkeit von der Schadenshöhe DM 1.010-10.000 bis zu DM 50.200-861.000 mehr als verdoppelt, ist fraglich, ob auch der Höchstprozentsatz von 61,9% der vom Gesetzgeber nunmehr normierten Vorrangstellung der Wiedergutmachungsaufgabe auch nur annähernd gerecht würde.

Bezieht man die Höhe der Wiedergutmachungsbeträge ein, wird trotz der geringen Anzahl der Probanden in den Vergleichsgruppen deutlich erkennbar, dass mit zunehmender Höhe des Schadens auch der Wiedergutmachungsbetrag höher wird: Während bei den beiden Probanden mit einer Wiedergutmachungsaufgabe i.H.v. DM 500-1.000<sup>818</sup> kein wirtschaftlicher Schaden – dem Probanden war hier ein Schmerzensgeld von DM 500 an die durch eine vorsätzliche Körperverletzung in Tateinheit mit einer Beleidigung Geschädigte auferlegt worden – bzw. maximal ein solcher bis DM 900<sup>819</sup> zugrunde lag, waren es bei den N = 3 Probanden mit einer Wiedergutmachungsaufgabe von DM 1.500-5.000 immerhin schon Schäden zwischen DM 11.000 und 50.000<sup>820</sup> sowie bei den N = 2 Probanden mit einer Wiedergutmachungsaufgabe von DM 7.200-7.800 Schäden zwischen DM 11.000 und 50.000<sup>821</sup> bzw. DM 50.200 und 861.000<sup>822</sup>. Die beiden Probanden mit einer Wiedergutmachungsaufgabe von DM 24.000 hatten schließlich einen Schaden von DM 50.200-861.000 – exakt DM 250.000<sup>823</sup> – zu verantworten. Gerade die beiden letzten Fälle verdeutlichen, wie weit die Gerichte mit ihrer Schadenswiedergutmachungsaufgabe hinter den zivilrechtlichen Ansprüchen zurückbleiben:

### Fall 11

L.T., 29 Jahre alt, und O.S., 30 Jahre alt, beide italienische Staatsangehörige, strafrechtlich zuvor noch nicht in Erscheinung getreten, wurden am 07.06.1994 vom Schöffengericht am AG Ulm wegen Brandstiftung in Tateinheit mit Versicherungsbetrug zu Freiheitsstrafen von 2 Jahren mit Strafaussetzung verurteilt. Geschädigte waren die Stadt Ulm als Eigentümerin des in Brand gesetzten Gebäudes, in dem L.T. ein Ladengeschäft gepachtet hatte – i.H.v. DM 250.000 – sowie die Württembergische Gebäudebrandversicherung (Versicherungsnehmer = L.T.), wobei die Versicherungssumme von DM 80.000 nicht zur Auszahlung gekommen war. Beide Probanden erhielten Bewährungszeiten von 4 Jahren und wurden der Bewährungsaufsicht unterstellt. Ferner wurde ihnen aufgegeben, monatlich jeweils DM 500 an die Württembergische Gebäudebrandversicherung (Versicherungsnehmerin = Stadt Ulm) bis zum Betrag von DM 24.000 zu bezahlen sowie 120 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung des Bewährungshelfers zu leisten. „Kurioserweise“ war L.T. ein paar Jahre zuvor von der Stadt Ulm mit einer Urkunde des Landes Baden-Württemberg ausgezeichnet worden, weil er eine alte Frau aus einem brennenden Haus gerettet hatte.

Den Verurteilten war also von vornherein der Ersatz nur eines Bruchteils des der Stadt Ulm entstandenen Schadens, der „die Obergrenze der Wiedergutmachungsaufgabe [bildet]“<sup>824</sup>, auferlegt worden. Offensichtlich sah das Gericht hierin – unter Berücksichtigung der gleichzeitig verhängten Arbeitsstunden – bereits dem Genugtuungsgedanken Genüge getan. In der Folgezeit konnten sich schließlich beide Probanden mit der Württembergischen Gebäudebrandversicherung auf den Schadensersatzbetrag von jeweils DM 24.000 vergleichen. Allerdings verstößt die Auflage gegen das „Verbot einer Schadenswiedergutmachung bei einem [nur] mittelbar Geschädigten“<sup>825</sup>. Nach der Rechtsprechung des *OLG Hamm*<sup>826</sup> und wohl auch der An-

<sup>818</sup> In beiden Fällen DM 500.

<sup>819</sup> DM 100.

<sup>820</sup> DM 13.300, 36.500 und 42.000.

<sup>821</sup> DM 15.100.

<sup>822</sup> DM 145.000.

<sup>823</sup> Ohne Berücksichtigung der Vermögensgefährdung i.H.v. weiterer DM 80.000.

<sup>824</sup> SK StGB-Horn, § 56b Rn. 4; vgl. auch Lackner/Kühl, § 56b Rn. 3 a m.w.N. (= h.M.).

<sup>825</sup> Tröndle/Fischer, § 56b Rn. 6; zweifelhaft Lackner/Kühl, § 56b Rn. 3 a.

<sup>826</sup> NStZ 1997, 237, 237; NStZ-RR 1998, 138, 138.

sicht von *Fischer*<sup>827</sup> kann die Schadenswiedergutmachung nämlich nur als Ausgleich bei dem unmittelbar geschädigten Tatopfer selbst und nicht etwa bei einer leistungspflichtigen Versicherung angeordnet werden.

Auch zeigt sich, dass die Gerichte mit zunehmender Höhe des verursachten Schadens häufiger eine Wiedergutmachungsaufgabe ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften anordnen: Während von dieser Alternative überproportional häufig bei den Probanden mit einem Schaden von DM 1.010-10.000 mit 28,6% und DM 11.000-50.000 mit 20,8% – bei Letzteren allerdings nicht signifikant – sowie insbesondere bei sehr hohen Schäden – DM 50.200-861.000 mit 47,6% – Gebrauch gemacht worden war – die Abweichungen zum Durchschnitt von 15,9% nach oben betragen hier +12,7%-, +4,9%- und +31,7%-Punkte –, sind die Probanden mit einem vergleichsweise niedrigen Schaden von DM 30-900 klar – um -10%-Punkte – unterrepräsentiert: 5,9% vs. 15,9%.

Im Vergleich hierzu bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**:

*Tabelle 93. Schadenswiedergutmachungsaufgabe bzw. -betrag in Abhängigkeit von einem Schaden in wirtschaftlicher Hinsicht bei dem/den Opfer(n) der Straftat(en) bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Wiedergutmachungsaufgabe bzw. -betrag		Schadenshöhe						Gesamt
		DM 0	DM 5-1.000	DM 1.100-10.000	DM 13.500-39.000	DM 191.000 bzw. 255.000	Ungeklärt	
<b>Nein</b>	N	19	9	16	17	3	1	65
	%	82,6%	64,3%	76,2%	81%	100%	100%	78,3%
<b>DM 500-1.000</b>	N	1	2	1	-	-	-	4
	%	4,3%	14,3%	4,8%	-	-	-	4,8%
<b>DM 1.500-5.000</b>	N	3	-	-	1	-	-	4
	%	13%	-	-	4,8%	-	-	4,8%
<b>DM 7.200- 7.800</b>	N	-	-	-	1	-	-	1
	%	-	-	-	4,8%	-	-	1,2%
<b>Ohne Betragsangabe/nach Kräften</b>	N	-	3	4	2	-	-	9
	%	-	21,4%	19%	9,5%	-	-	10,8%
<b>Ja</b>	N	4	5	5	4	-	-	18
	%	17,4%	35,7%	23,8%	19%	-	-	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	23	14	21	21	3	1	83
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		27,7%	16,9%	25,3%	25,3%	3,6%	1,2%	100%

Zwar liegt auch hier die Anordnungsquote der Wiedergutmachungsaufgabe bei den Probanden ohne einen Schaden in wirtschaftlicher Hinsicht mit 17,4% um -4,3%-Punkte – wenn auch nicht signifikant – unter dem Durchschnitt von 21,7%, während die Probanden mit einem Schaden von bis zu DM 1.000 mit 35,7% deutlich – um +14%-Punkte – überrepräsentiert sind. Im Übrigen ergibt sich jedoch ein uneinheitliches Anordnungsmuster. So ist zum einen

<sup>827</sup> In: *Tröndle/Fischer*, § 56b Rn. 6.

bei den N = 3 Probanden mit einem Schaden von DM 191.000 bzw. 255.000 ganz auf eine Wiedergutmachungsaufgabe verzichtet worden war, zum anderen ist die Anordnungshäufigkeit bei den Probanden mit einem Schaden von 1.100-10.000 mit 23,8% zwar – mit +2,1%-Punkten allerdings nicht signifikant – überdurchschnittlich, aber wesentlich – um -11,9%-Punkte – niedriger als bei einer Schadenshöhe von DM 5-1.000 mit 35,7%. Bei den Probanden mit einer Schadenshöhe von DM 13.500-39.000 ist sie mit 19% sogar noch niedriger.

Die Schadenshöhe selbst scheint also i.R.d. Jugendstrafe für die Frage der Anordnung einer Wiedergutmachungsaufgabe nicht maßgebend zu sein.

Bezieht man allerdings die Höhe der Wiedergutmachungsbeträge ein, wird auch hier – wenn gleich die zu geringe Gesamtzahl der Probanden mit den einzelnen Merkmalsausprägungen der Wiedergutmachungsbeträge, soweit diese konkret festgesetzt worden waren, ebenfalls Verallgemeinerungen verbietet – zumindest eine leichte Tendenz zu höheren Wiedergutmachungsbeträgen bei höheren Schäden erkennbar: Während bei den Probanden mit Wiedergutmachungsaufgaben von DM 500-1.000 überproportional häufig Schäden von DM 5-1.000 zugrunde lagen (14,3% vs. 4,8%: +9,5%-Punkte), entsprechen die Anteile bei den Probanden ohne einen wirtschaftlichen Schaden mit 4,3% bzw. mit einem solchen von DM 1.100-10.000 mit 4,8% in etwa bzw. exakt der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit von 4,8% oder weichen jedenfalls nicht signifikant – maximal um -0,5%-Punkte – hiervon ab. Demgegenüber waren bei N = 2 der Probanden mit Schäden von DM 13.500-39.000 die Wiedergutmachungsaufgaben auf DM 1.500-5.000<sup>828</sup> bzw. DM 7.200-7.800<sup>829</sup> festgesetzt worden. Die Alternative der Schadenswiedergutmachung ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften war hingegen überdurchschnittlich häufig bei den Probanden mit einer Schadenshöhe von DM 5-1.000 mit 21,4% sowie von DM 1.100-10.000 mit 19% angeordnet worden – die Abweichungen zum Durchschnitt von 10,8% nach oben betragen +10,6% bzw. +8,2%-Punkte –, wohingegen die Anordnungsquote bei einer Schadenshöhe von DM 13.500-39.000 mit 9,5% in etwa dem vergleichbaren Durchschnittswert entspricht bzw. jedenfalls mit -1,3%-Punkten nicht signifikant darunter liegt.

<sup>828</sup> Schaden DM 15.000.

<sup>829</sup> Schaden DM 15.100.

Bei den Verurteilungen nach § 57 JGG ergab sich folgende Verteilung:

*Tabelle 94. Schadenswiedergutmachungsaufgabe bzw. -betrag in Abhängigkeit von einem Schaden in wirtschaftlicher Hinsicht bei dem/den Opfer(n) der Straftat(en) bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.*

Wiedergutmachungsaufgabe bzw. -betrag		Schadenshöhe					Gesamt
		DM 0	DM 70-1.000	DM 1.400-5.000	DM 24.000-60.000	Ungeklärt	
<b>Nein</b>	N	2	5	8	4	1	20
	%	50%	100%	72,7%	80%	100%	76,9%
<b>DM 1.000/1.500</b>	N	2	-	-	-	-	2
	%	50%	-	-	-	-	7,7%
<b>Ohne Betragsangabe/nach Kräften</b>	N	-	-	3	1	-	4
	%	-	-	27,3%	20%	-	15,4%
<b>Ja</b>	N	2	-	3	1	-	6
	%	50%	-	27,3%	20%	-	23,1%
<b>Gesamt</b>	N	4	5	11	5	1	26
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 26</b>		15,4%	19,2%	42,3%	19,2%	3,8%	100%

Wie bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung hat sich hier die Vermutung – je höher der verursachte wirtschaftliche Schaden, desto häufiger wird die Wiedergutmachung des Schadens angeordnet – nicht bestätigt. Wider Erwarten war die Anordnungsquote sogar bei den Probanden ohne Schaden in wirtschaftlicher Hinsicht – also bei immateriellen Schäden – mit 50% nicht nur am höchsten, sondern verglichen mit dem Durchschnittswert von 23,1% auch weit – um +26,9%-Punkte – überrepräsentiert. Bei den Schadenshöhen von DM 1.400-5.000 und DM 24.000-60.000 weichen die Anordnungsquoten – jeweils Schadenswiedergutmachung ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften – mit 27,3% bzw. 20% zwar vom Durchschnitt von 15,4% nach oben bzw. nach unten ab, mit +4,2%- bzw. -3,1%-Punkten jedoch nicht signifikant. Verallgemeinerungsfähige Rückschlüsse im Hinblick auf das Anordnungsverhalten der Gerichte lassen sich daraus jedenfalls nicht ableiten. Auch hier überrascht jedoch, wie wenig die Gerichte auf die von den Verurteilten verursachten Schäden mit der naheliegenden Wiedergutmachungsaufgabe reagieren.

Auch bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden ist das Ergebnis enttäuschend: Obzwar immerhin 80% der Probanden (N = 12) Schäden von DM 100-25.000 angerichtet hatten, war nur in einem einzigen Fall mit einem verhältnismäßig niedrigen Schaden von DM 300 eine Wiedergutmachung des Schadens, und zwar ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften, angeordnet worden.<sup>830</sup>

<sup>830</sup> Anhang 1 Tabelle 254, S. 609.

#### 4.7.2.2 Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse

Ob und inwieweit ein Zusammenhang zwischen der Schadenshöhe in wirtschaftlicher Hinsicht und der Höhe der Geldbuße bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden besteht, macht Tabelle 95 deutlich.

*Tabelle 95. Höhe der Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. zugunsten der Staatskasse in Abhängigkeit von der Schadenshöhe in wirtschaftlicher Hinsicht bei dem/ den Opfer(n) der Straftat(en) bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Höhe der Geldbuße		Schadenshöhe						Gesamt
		DM 0	DM 30-900	DM 1.010-10.000	DM 11.000-50.000	DM 50.200-861.000	Ungeklärt	
<b>DM 300-1.500</b>	N	3	4	4	2	-	-	13
	%	8,8%	44,4%	44,4%	20%	-	-	18,1%
<b>DM 1.600-3.000</b>	N	19	5	3	3	4	-	34
	%	55,9%	55,6%	33,3%	30%	44,4%	-	47,2%
<b>DM 4.000-8.000</b>	N	10	-	2	5	1	1	19
	%	29,4%	-	22,2%	50%	11,1%	100%	26,4%
<b>DM 10.000-20.000</b>	N	2	-	-	-	4	-	6
	%	5,9%	-	-	-	44,4%	-	8,3%
<b>Gesamt</b>	N	34	9	9	10	9	1	72
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 72</b>		47,2%	12,5%	12,5%	13,9%	12,5%	1,4%	100%

Entsprechend dem Fokus der Untersuchung wurden nur die Probanden einbezogen, die mit einer Geldbuße belastet worden waren. Auswertbar waren somit N = 72 Probanden.<sup>831</sup> Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich dann, dass bei den Probanden, die keinen Schaden in wirtschaftlicher Hinsicht zu verantworten hatten, sowohl die Anordnungsquoten der mittleren Geldbußen von DM 1.600-3.000 mit 55,9% wesentlich – um +8,7%-Punkte – als auch die der höheren Geldbußen von DM 4.000-8.000 mit 29,4% – wenn auch mit +3%-Punkten nicht signifikant – über den durchschnittlichen Vergleichswerten von 47,2% bzw. 26,4% liegen, während sie bei den niedrigeren Geldbußen von DM 300-1.500 sowie den sehr hohen von DM 10.000-20.000 – um -9,3%- bzw. -2,4%-Punkte – unterproportional häufig vertreten sind: 8,8% vs. 18,1% bzw. 5,9% vs. 8,3%. Demgegenüber waren bei den Probanden mit Schäden zwischen DM 30 und 900 lediglich Geldbußen von DM 300-1.500 sowie noch von DM 1.600-3.000 angeordnet worden, deren prozentuale Häufigkeiten mit 44,4% und 55,6% demzufolge wesentlich – um +26,3%- bzw. +8,4%-Punkte – über den jeweiligen Durchschnittswerten von 18,1% bzw. 47,2% liegen. Auch bei den Probanden, die Schäden von DM 1.010-10.000 zu verantworten hatten, waren die Geldbußen von DM 300-1.500 – wie zuvor mit 44,4% – weit (+26,3%-Punkte) überrepräsentiert, wohingegen die Geldbußen von DM 1.600-3.000 mit 33,3% sowie von DM 4.000-

<sup>831</sup> Der N = 1 Proband mit einer Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung sowie zugunsten der Staatskasse i.H.v. jeweils DM 1.500 wurde hier in der Kategorie „DM 1.600-3.000“ gezählt. Er hatte einen Schaden i.H.v. DM 38.637,42 verursacht.

8.000 mit 22,2% – wenngleich bei letzterer Kategorie nicht signifikant – unterrepräsentiert sind. Die Abweichungen zu den durchschnittlichen Vergleichszahlen von 47,2% und 26,4% nach unten betragen -13,9%- bzw. -4,2%-Punkte. Bei den Probanden mit Schäden zwischen DM 11.000 und 50.000 waren hingegen stark – um +23,6%-Punkte – überproportional häufig höhere Geldbußen von DM 4.000-8.000 verhängt worden (50% vs. 26,4%), während die mittleren Geldbußen von DM 1.600-3.000 mit 30% wesentlich – um -17,2%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 47,2% liegen und die niedrigeren Geldbußen von DM 300-1.500 mit 20% in etwa der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit von 18,1% entsprechen bzw. jedenfalls nicht signifikant davon abweichen. Demgegenüber liegt bei den Probanden mit einem Schaden von DM 50.200-861.000 die Anordnungsquote der sehr hohen Geldbußen von DM 10.000-20.000 mit 44,4% erwartungsgemäß weit – um +36,1%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 8,3%, wohingegen die Geldbußen von DM 4.000-8.000 deutlich – um -15,3%-Punkte – unterrepräsentiert sind: 11,1% vs. 26,4%. Auch die Geldbußen von DM 1.600-3.000 mit 44,4% (vs. 47,2%) sind – wenn auch mit -2,8%-Punkte nicht signifikant – unterrepräsentiert. Von noch niedrigeren Geldbußen war in dieser Schadenskategorie ganz abgesehen worden.

Ohne weiteres lässt sich somit festhalten, dass sich die Gerichte bei Bemessung der Geldbußen (auch) an der Höhe des angerichteten Schadens orientieren, und zwar in der erwarteten Weise: Je höher der angerichtete Schaden, desto höher die angeordnete Geldbuße. Außerdem konnte festgestellt werden, dass in den Fällen ohne materiellen Schaden, in denen also die Verurteilten eher weniger mit zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter – allenfalls Schmerzensgeld – konfrontiert werden, die Gerichte eher zu einer höheren oder jedenfalls aber wenigstens zu einer mittleren Geldbuße greifen.

Bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden ergab sich folgende Verteilung:

*Tabelle 96. Höhe der Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in Abhängigkeit von der Schadenshöhe in wirtschaftlicher Hinsicht bei dem/den Opfer(n) der Straftat(en) bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Höhe der Geldbuße		Schadenshöhe					Ungeklärt	Gesamt
		DM 0	DM 5-1.000	DM 1.100-10.000	DM 13.700-39.000	DM 191.000 bzw. 255.000		
<b>DM 300-1.500</b>	N	4	3	4	2	-	-	13
	%	44,4%	75%	66,7%	40%	-	-	52%
<b>DM 1.600-3.000</b>	N	3	1	2	2	-	1	9
	%	33,3%	25%	33,3%	40%	-	100%	36%
<b>DM 4.000</b>	N	2	-	-	1	-	-	3
	%	22,2%	-	-	20%	-	-	12%
<b>Gesamt</b>	N	9	4	6	5	-	1	25
	%	100%	100%	100%	100%	-	100%	100%
<b>% von N = 25</b>		36%	16%	24%	20%	-	4%	100%

Auch bei der Jugendstrafe hat sich das bei der Freiheitsstrafe gefundene Ergebnis bestätigt. Als auswertbare Menge ergaben sich N = 25 Probanden. Vergleicht man die relativen Tabel-



lenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, fällt zwar auf, dass bei den Probanden ohne einen Schaden in wirtschaftlicher Hinsicht die Anordnungsquote der Geldbußen von DM 4.000 mit 22,2% wesentlich – um +10,2%-Punkte – über dem Durchschnitt von 12% liegt, während die Geldbußen von „nur“ DM 300-1.500 um -7,6%-Punkte unterrepräsentiert sind: 44,4% vs. 52%. Auch die Anordnungshäufigkeit der mittleren Geldbußen von DM 1.600-3.000 weicht nach unten ab, mit -2,7%-Punkte allerdings nicht signifikant: 33,3% vs. 36%. Bei den Probanden mit Schäden von DM 5-1.000 waren demgegenüber stark überproportional häufig – die Abweichung beträgt +23%-Punkte – nur Geldbußen von DM 300-1.500 angeordnet worden (75% vs. 52%), während sie bei den mittleren Geldbußen von DM 1.600-3.000 verhältnismäßig klar unterrepräsentiert sind: 25% vs. 36%: -11%-Punkte. Ähnlich, jedoch nicht mehr so ausgeprägt, ist diese Beziehung auch bei den Probanden mit Schäden zwischen DM 1.100 und 10.000:

Geldbuße DM 300-1.500	66,7% vs. 52%	+14,7%-Punkte
Geldbuße DM 1.600-3.000	33,3% vs. 36%	-2,7%-Punkte

Höhere Geldbußen waren in den beiden letzten Schadenskategorien nicht verhängt worden. Umgekehrt ist diese Beziehung bei den Probanden mit Schäden von 13.700-39.000: Bei diesen liegen die Anordnungsquoten der höheren Geldbußen von DM 4.000 mit 20% und auch noch der mittleren Geldbußen von DM 1.600-3.000 mit 40% deutlich – um +8%- bzw. +4%-Punkte, und damit im letzten Fall nicht signifikant, – über den Durchschnittswerten von 12% bzw. 36%, wohingegen die Anordnungshäufigkeit der niedrigeren Geldbußen von DM 300-1.500 deutlich – um -12%-Punkte – unterrepräsentiert ist: 40% vs. 52%.

Von den nach § 57 JGG verurteilten Probanden waren nur N = 8 von einer Geldzahlungsaufgabe betroffen, davon N = 7 von einer solchen zwischen DM 300 und 1.500 und „lediglich“ N = 1 von einer solchen zwischen DM 1.600 und 3.000<sup>832</sup>. Für verallgemeinerungsfähige Aussagen ist die Probandenzahl zu klein. Auffälligerweise blieben aber alle Probanden, die keinen Schaden in wirtschaftlicher Hinsicht verursacht hatten, auch von einer Geldbuße verschont.<sup>833</sup>

Bei den Verurteilungen nach § 27 JGG lässt die geringe Anzahl der Probanden mit Geldbußen – N = 7, davon N = 6 DM 300-1.500 und N = 1 DM 1.600-3.000 – ebenfalls von vornherein keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen zu, wenn gleichwohl auffällt, dass bei einem der beiden Probanden mit höheren Schäden zwischen DM 6.000 und 25.000 auch eine höhere Geldbuße von DM 1.600-3.000, nämlich DM 2.000 – der Schaden lag hier bei DM 12.000 –, angeordnet worden war.<sup>834</sup>

#### 4.7.2.3 Erbringung sonst gemeinnütziger Leistungen bzw. Arbeitsleistungen

Ob und inwieweit die Höhe des angerichteten materiellen Schadens beim/bei den Opfer(n) der Straftat(en) Einfluss auf die Anzahl der Arbeitsstunden hat, folgt bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden aus Tabelle 97.

<sup>832</sup> DM 3.000.

<sup>833</sup> Anhang 1 Tabelle 255, S. 610.

<sup>834</sup> Anhang 1 Tabelle 256, S. 610.

Tabelle 97. Anzahl der Arbeitsstunden in Abhängigkeit von der Schadenshöhe in wirtschaftlicher Hinsicht bei dem/den Opfer(n) der Straftat(en) bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Arbeitsstunden		Schadenshöhe					Gesamt
		DM 0	DM 30-900	DM 1.010-10.000	DM 11.000-50.000	DM 50.200-861.000	
<b>40</b>	N	-	-	-	1	-	1
	%	-	-	-	16,7%	-	3%
<b>50-80</b>	N	-	2	1	1	-	4
	%	-	25%	20%	16,7%	-	12,1%
<b>100-120</b>	N	2	3	3	-	2	10
	%	18,2%	37,5%	60%	-	66,7%	30,3%
<b>150-200</b>	N	4	3	-	3	1	11
	%	36,4%	37,5%	-	50%	33,3%	33,3%
<b>240-400</b>	N	4	-	1	1	-	6
	%	36,4%	-	20%	16,7%	-	18,2%
<b>Wochen</b>	N	1	-	-	-	-	1
	%	9,1%	-	-	-	-	3%
<b>Gesamt</b>	N	11	8	5	6	3	33
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 33</b>		33,3%	24,2%	15,2%	18,2%	9,1%	100%

Entsprechend dem Fokus der Untersuchung wurden nur die Probanden berücksichtigt, denen die Erbringung von Arbeitsleistungen auferlegt worden war. Als auswertbare Menge ergaben sich somit N = 33 Probanden. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung wird sichtbar, dass bei den Probanden, die keinen wirtschaftlichen Schaden bei ihren Opfern verursacht hatten, die Mindestanzahl der verhängten Arbeitsstunden 100-120 Stunden beträgt, wobei die Anordnungsquote diesbezüglich mit 18,2% deutlich – um -12,1%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 30,3% liegt. Überproportional häufig – wenn auch im ersten Fall nicht signifikant – waren hier 150-200 Stunden und 240-400 Stunden mit jeweils 36,4% verhängt worden, sowie eine Anordnung nach Wochen mit 9,1% erfolgt. Die Abweichungen von den jeweiligen durchschnittlichen Vergleichszahlen von 33,3%, 18,2% und 3% nach oben betragen +3,1%-, +18,2%- und +6,1%-Punkte. Bei den Probanden mit Schäden von DM 30-900 waren 50-80, 100-120 oder 150-200 Stunden angeordnet worden, deren Anordnungsquoten ausnahmslos – in der letzten Merkmalsausprägung allerdings nicht signifikant – überdurchschnittlich sind:

50-80 Stunden	25% vs. 12,1%	+12,9%-Punkte
100-120 Stunden	37,5% vs. 30,3%	+7,2%-Punkte
150-200 Stunden	37,5% vs. 33,3%	+4,2%-Punkte

Demgegenüber liegen bei den Probanden mit einer Schadenshöhe von DM 1.010-10.000 die Anordnungsquoten von 50-80 Stunden mit 20% und vor allem von 100-120 Stunden mit 60% wesentlich – +7,9%- bzw. +29,7%-Punkte – über den jeweiligen durchschnittlichen Vergleichszahlen von 12,1% und 30,3%, während die Anordnungsquote der außerdem angeordneten 240-400 Stunden mit 20% nur in etwa dem Durchschnitt von 18,2% entspricht bzw.

jedenfalls mit +1,8%-Punkte hiervon nicht signifikant abweicht. Bei den Probanden mit einer Schadenshöhe von DM 11.000-50.000 waren hingegen 40 Stunden (16,7% vs. 3%), 50-80 Stunden (16,7% vs. 12,1%) – wenn auch Letztere nicht signifikant – sowie 150-200 Stunden (50% vs. 33,3%) überdurchschnittlich häufig angeordnet worden – die Abweichungen von den Durchschnittswerten nach oben betragen +13,7%-, +4,6%- bzw. +16,7%-Punkte – und dafür 240-400 Stunden – allerdings mit -1,5%-Punkten nicht signifikant unterrepräsentiert (16,7% vs. 18,2%). Und schließlich waren bei den Probanden mit Schäden von DM 50.200-861.000 entweder 100-120 Stunden oder maximal 150-200 Stunden verhängt worden. Während bei Ersteren die Anordnungshäufigkeit von 66,7% weit – um +36,4%-Punkte – über der durchschnittlichen Vergleichszahl von 30,3% liegt, entspricht sie bei Letzteren mit 33,3% exakt dem Durchschnitt.

Wie deutlich wird, hat sich die Vermutung – je größer der Schaden, desto höher die Anzahl der verhängten Arbeitsstunden – nicht bestätigt. Vielmehr ergab sich ein völlig uneinheitliches Anordnungsmuster, aus dem gefolgert werden muss, dass die Schadenshöhe bei Festsetzung der Anzahl der Arbeitsstunden für die Gerichte keine Rolle spielt.

Zu demselben Ergebnis kommt man bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**:

*Tabelle 98. Anzahl der Arbeitsstunden in Abhängigkeit von der Schadenshöhe in wirtschaftlicher Hinsicht bei dem/den Opfer(n) der Straftat(en) bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Arbeitsstunden		Schadenshöhe					Gesamt
		DM 0	DM 5-1.000	DM 1.100-10.000	DM 13.700-39.000	DM 191.000 /255.000	
<b>20-40</b>	N	2	1	2	1	-	6
	%	25%	12,5%	15,4%	7,7%	-	14%
<b>50-80</b>	N	1	1	2	3	-	7
	%	12,5%	12,5%	15,4%	23,1%	-	16,3%
<b>100-120</b>	N	2	4	5	1	-	12
	%	25%	50%	38,5%	7,7%	-	27,9%
<b>150-200</b>	N	1	2	-	3	-	6
	%	12,5%	25%	-	23,1%	-	14%
<b>240-400</b>	N	-	-	-	-	1	1
	%	-	-	-	-	100%	2,3%
<b>Wochen</b>	N	2	-	4	5	-	11
	%	25%	-	30,8%	38,5%	-	25,6%
<b>Gesamt</b>	N	8	8	13	13	1	43
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 43</b>		18,6%	18,6%	30,2%	30,2%	2,3%	100%

Auswertbar waren hier N = 43 Probanden. Im Unterschied zur Freiheitsstrafe lässt sich hier zwar zum einen feststellen, dass bei den Probanden ohne einen Schaden in wirtschaftlicher Hinsicht die Anordnungsquote von 20-40 Stunden mit 25% deutlich – um +11%-Punkte – über dem Durchschnitt von 14% liegt, während die höheren Stundenzahlen nur unterdurch-

schnittlich häufig – wenn auch die Differenz keine Signifikanz aufweist – angeordnet worden waren:

50-80 Stunden	12,5% vs. 16,3%	-3,8%-Punkte
100-120 Stunden	25% vs. 27,9%	-2,9%-Punkte
150-200 Stunden	12,5% vs. 14%	-1,5%-Punkte
240-400 Stunden	0% vs. 2,3%	-2,3%-Punkte
Wochen	25% vs. 25,6%	-0,6%-Punkte

Zum anderen war bei dem N = 1 Probanden mit der höchsten Schadenskategorie – DM 191.000 bzw. 255.000 – die Höchststundenzahl von DM 240-400 angeordnet worden<sup>835</sup>. Ansonsten ergab sich allerdings auch hier ein völlig unregelmäßiges Bild: Während die Probanden mit Schäden von DM 5-1.000 stark überproportional häufig mit 100-120 Stunden (50% vs. 27,9%) und 150-200 Stunden (25% vs. 14%) belastet worden waren – die Abweichungen von den jeweiligen durchschnittlichen Vergleichszahlen nach oben betragen +22,1%- bzw. +11%-Punkte –, sind die Anordnungshäufigkeiten von 20-40 Stunden und 50-80 Stunden mit jeweils 12,5% verglichen mit den Durchschnittswerten von 14% und 16,3% – wenn auch mit -1,5%- bzw. -3,8%-Punkte nicht signifikant – unterdurchschnittlich. Auch in der Schadenskategorie DM 1.100-10.000 weichen die Anordnungshäufigkeiten von 20-40 Stunden und 50-80 Stunden mit jeweils 15,4% nicht signifikant – nämlich nur um +1,4%- bzw. -0,9%-Punkte – von den jeweiligen Durchschnitten von 14% und 16,3% ab, während hier die Anordnungsquoten von 100-120 Stunden mit 38,5% sowie der wochenweisen Anordnung mit 30,8% klar – um +10,6%- bzw. +5,2%-Punkte – über den durchschnittlichen Vergleichszahlen von 27,9% und 25,6% liegen. Wiederum bei den Probanden mit Schäden von DM 13.700-39.000 waren 50-80 Stunden (23,1% vs. 16,3%), 150-200 Stunden (23,1% vs. 14%) sowie gleichfalls die wochenweise Anordnung (38,5% vs. 25,6%) über- – die Abweichungen zu den Durchschnittswerten nach oben betragen +6,8%-, +9,1%- bzw. +12,9%-Punkte –, hingegen 20-40 Stunden und 100-120 Stunden mehr oder weniger deutlich – um -6,3%- bzw. -20,2%-Punkte (7,7% vs. 14% bzw. 27,9%) – unterrepräsentiert.

<sup>835</sup> Schaden DM 191.000 und 300 Arbeitsstunden.

Auch bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden zeichnete sich kein anderes Ergebnis ab:

*Tabelle 99. Anzahl der Arbeitsstunden in Abhängigkeit von der Schadenshöhe in wirtschaftlicher Hinsicht bei dem/den Opfer(n) der Straftat(en) bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.*

Arbeitsstunden		Schadenshöhe					Gesamt
		DM 0	DM 70-1.000	DM 1.400-5.000	DM 24.000-60.000	Ungeklärt	
<b>20-40</b>	N	2	-	1	3	-	6
	%	66,7%	-	25%	60%	-	35,3%
<b>50-80</b>	N	-	2	-	1	-	3
	%	-	50%	-	20%	-	17,6%
<b>100-120</b>	N	-	-	2	1	-	3
	%	-	-	50%	20%	-	17,6%
<b>150-200</b>	N	-	1	-	-	-	1
	%	-	25%	-	-	-	5,9%
<b>Wochen</b>	N	1	1	1	-	1	4
	%	33,3%	25%	25%	-	100%	23,5%
<b>Gesamt</b>	N	3	4	4	5	1	17
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 17</b>		17,6%	23,5%	23,5%	29,4%	5,9%	100%

Als auswertbare Menge ergaben sich hier N = 17 Probanden. Zwar sind bei den Probanden ohne einen Schaden in wirtschaftlicher Hinsicht überproportional häufig „nur“ 20-40 Stunden (66,7% vs. 35,3%) angeordnet worden, dies gilt jedoch auch für die wochenweise Anordnung (33,3% vs. 23,5%), die regelmäßig auf eine größere Anzahl von Arbeitsstunden hinweist. Die Abweichungen von den jeweiligen Durchschnittswerten nach oben betragen hier +31,4%- bzw. +9,8%-Punkte. Bei den Probanden mit einer Schadenshöhe von DM 70-1.000 waren entweder 50-80 Stunden bzw. 150-200 Stunden verhängt worden, deren Anordnungsquoten mit 50% bzw. 25% folglich wesentlich – um +32,4%- bzw. +19,1%-Punkte – über den durchschnittlichen Vergleichszahlen von 17,6% und 5,9% liegen oder aber es war eine Anordnung nach Wochen erfolgt, deren Anordnungshäufigkeit allerdings nur in etwa dem Durchschnitt entspricht: 25% vs. 23,5%: +1,5%-Punkte. Demgegenüber liegen bei den Probanden mit einer Schadenshöhe von DM 1.400-5.000 die Anordnungsquoten von 100-120 Stunden mit 50% weit – um +32,4%- Punkte – über dem Durchschnittswert von 17,6%, während die Kategorie „20-40 Stunden“ klar – um -10,3%-Punkte – unterrepräsentiert ist: 25% vs. 35,3%. Die wochenweise Anordnung entspricht auch hier mit gleichfalls 25% in etwa dem Durchschnittswert von 23,5%. Den Probanden mit Schäden von DM 24.000-60.000 sind wiederum stark – um +24,7%-Punkte – überdurchschnittlich häufig „nur“ 20-40 Stunden auferlegt worden (60% vs. 35,3%), wohingegen die in dieser Schadenskategorie auch angeordneten 50-80 Stunden und 100-120 Stunden mit jeweils 20% mit +2,4% nicht signifikant von den durchschnittlichen Vergleichszahlen von jeweils 17,6% abweichen.

Wenngleich auch bei den Verurteilungen nach § 27 JGG die niedrigen Gesamtzahlen der Probanden in den Vergleichsgruppen verallgemeinerungsfähige Aussagen verbieten, scheint sich hier nun eher die Tendenz zu einer größeren Anzahl von Arbeitsstunden bei höherem Schaden abzuzeichnen. Ein Zufallsergebnis kann allerdings insbesondere nach den oben gefundenen Ergebnissen nicht ausgeschlossen werden.

*Table 100. Anzahl der Arbeitsstunden in Abhängigkeit von der Schadenshöhe in wirtschaftlicher Hinsicht bei dem/den Opfer(n) der Straftat(en) bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden.*

Arbeitsstunden		Schadenshöhe				Gesamt
		DM 0	DM 100-300	DM 1.600-4.500	DM 6.000-25.000	
<b>50-80</b>	N	1	1	1	1	4
	%	33,3%	100%	50%	33,3%	44,4%
<b>100-120</b>	N	1	-	1	2	4
	%	33,3%	-	50%	66,7%	44,4%
<b>Wochen</b>	N	1	-	-	-	1
	%	33,3%	-	-	-	11,1%
<b>Gesamt</b>	N	3	1	2	3	9
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 9</b>		33,3%	11,1%	22,2%	33,3%	100%

Auswertbar waren hier N = 9 Probanden. Während bei dem N = 1 Probanden mit einem verursachten Schaden von DM 100-300 „nur“ 50-80 Arbeitsstunden angeordnet worden waren, liegt bei den Probanden mit Schäden von DM 6.000-25.000 die Anordnungsquote von 100-120 Stunden mit 66,7% wesentlich – um +22,3%-Punkte – über dem Durchschnitt von 44,4%, wohingegen „nur“ 50-80 Stunden klar – um -11,1%-Punkte – unterrepräsentiert sind: 33,3% vs. 44,4%. Bei den beiden Probanden mit der Schadenskategorie 1.600-4.500 waren dagegen in einem Fall 50-80 Stunden, im anderen Fall 100-120 Stunden verhängt worden, die mit einer Anordnungshäufigkeit von jeweils 50% – um +5,6%-Punkte – überdurchschnittlich sind: 50% vs. 44,4%. Nicht in dieses „Konzept“ passt jedoch, dass bei den Probanden ohne einen Schaden in wirtschaftlicher Hinsicht, die wochenweise Anordnung, die in der Regel mit einer größeren Anzahl von Stunden verbunden ist, weit über-, hingegen 50-80 Stunden und 100-120 Stunden klar unterrepräsentiert sind:

50-80 Stunden	33,3% vs. 44,4%	-11,1%-Punkte
100-120 Stunden	33,3% vs. 44,4%	-11,1%-Punkte
Wochen	33,3% vs. 11,1%	+22,2%-Punkte

### 4.7.3 Täter-Opfer-Beziehung

„Kennzeichnend für die Tat sind auch die Beziehungen zwischen Täter und Opfer, insbesondere nahe Bindungen zwischen beiden, Schutzpflichten gegenüber dem Opfer sowie besonde-

re Vertrauensverhältnisse<sup>836</sup>. So kommt eine Strafschärfung bei den Taten in Betracht, bei denen der Täter z.B. eine Obhutspflicht gegenüber seinem Opfer verletzt hat. „Die Körperverletzung von Schutzbefohlenen kann nicht nur unter den Voraussetzungen des § 225 StGB [n.F. = § 223b StGB a.F.], sondern auch bei Zumessung der Strafe aus § 223 StGB strenger geahndet werden.“<sup>837</sup> Allerdings können sich nahe Beziehungen zum Opfer auch strafmildernd – wie etwa bei Vermögensdelikten – auswirken.<sup>838</sup>

Unter Berücksichtigung dessen war zu vermuten, dass die Gerichte die Wiedergutmachungsaufgabe, der in aller Regel ein Vermögensdelikt zugrunde liegt, häufiger dann anordnen, wenn zwischen Täter und Opfer keine oder nur eine entfernte Beziehung besteht, als wenn Täter und Opfer in naher Beziehung stehen.

Vorliegend ergab sich bei der Täter-Opfer-Beziehung im Sinne der BKA-Statistik, allerdings mit der Maßgabe, dass zu der Kategorie „Landsmann“ auch Deutsche gezählt werden, folgendes Bild, wobei – auch im Verhältnis mehrerer Straftaten untereinander – immer der engsten Beziehung Vorrang eingeräumt wurde:

In keiner Vorbeziehung zum Opfer standen 18% der Probanden (N = 45). Bei 17,2% (N = 43) war das Opfer ein Landsmann zum Täter. In einer nicht persönlichen Vorbeziehung zum Opfer – wie etwa im Verhältnis Arbeitnehmer zum Arbeitgeber – standen 13,6% (N = 34). Als flüchtig konnte die Vorbeziehung des Täters zum Opfer – wie bspw. das vorherige Kennenlernen in einer Gaststätte – bei 7,2% der Probanden (N = 18) bezeichnet werden. Immerhin in 12% der Fälle (N = 30) gehörte das Opfer zum Bekanntenkreis des Täters. In weiteren 4,8% der Fälle (N = 12) ergab sich sogar eine verwandtschaftliche Beziehung zum Täter bzw. war das Opfer ein Angehöriger des Täters. In der Mehrzahl der Fälle – 21,2% (N = 53) – war niemand im eigentlichen Sinne von der Straftat betroffen, d.h. es gab zwar einen Geschädigten, aber kein Opfer, sondern nur anonyme Vertreter, wie z.B. der Staat, Versicherungen, Konzerne, Kaufhausketten. Zu dieser Kategorie wurden auch die BtM-Delikte und Waffendelikte gezählt. Und schließlich blieb die Täter-Opfer-Beziehung bei 6% (N = 15) der Probanden ungeklärt.

Ob und inwieweit die *Täter-Opfer-Beziehung* bei der Anordnung der Schadenswiedergutmachungsaufgabe eine Rolle spielt, macht für die zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden Tabelle 101 deutlich.

<sup>836</sup> S/S-*Stree*, § 46 Rn. 23.

<sup>837</sup> S/S-*Stree*, § 46 Rn. 23.

<sup>838</sup> S/S-*Stree*, § 46 Rn. 23.

Tabelle 101. Schadenswiedergutmachungsaufgabe in Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Wiedergutmachungsaufg.		Täter-Opfer-Beziehung							Gesamt	
		Überhaupt keine Vorbez.	Landsmann	Keine pers. Vorbez.	Flüchtige Vorbez.	Bekanntschaft	Verwandschaft/Angeh.	Nicht betr.		Ungekl.
<b>Nein</b>	N	14	11	13	-	11	8	31	9	97
	%	87,5%	84,6%	56,5%	-	73,3%	88,9%	77,5%	100%	77%
<b>Ja</b>	N	2	2	10	1	4	1	9	-	29
	%	12,5%	15,4%	43,5%	100%	26,7%	11,1%	22,5%	-	23%
<b>Gesamt</b>	N	16	13	23	1	15	9	40	9	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		12,7%	10,3%	18,3%	0,8%	11,9%	7,1%	31,7%	7,1%	100%

Die Vermutung scheint sich insoweit bestätigt zu haben, als bei den Probanden ohne persönliche Vorbeziehung zum Opfer die Anordnungsquote der Wiedergutmachungsaufgabe – abgesehen von der Merkmalsausprägung „flüchtige Vorbeziehung“, die mit N = 1 Probanden jedoch nicht repräsentativ ist – mit 43,5% nicht nur am höchsten ist, sondern auch wesentlich – um +20,5%-Punkte – über dem Durchschnitt von 23% liegt, während bei den Probanden, die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Opfer standen oder Angehörige des Opfers waren, mit 11,1% die niedrigste Anordnungsquote aufweisen. Diese weicht um -11,9%-Punkte von der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit nach unten ab. Ansonsten ergab sich ein etwas unregelmäßiges Anordnungsmuster, so dass das vorstehende Ergebnis eher zufällig als tendenziell erscheint:

Überhaupt keine Vorbeziehung	12,5% vs. 23%	-10,5%-Punkte
Landsmann	15,4% vs. 23%	-7,6%-Punkte
Bekanntschaft	26,7% vs. 23%	+3,7%-Punkte
Nicht betroffen	22,5% vs. 23%	-0,5%-Punkte

Insgesamt gesehen, wird man wohl deshalb davon ausgehen müssen, dass die Täter-Opfer-Beziehung bei der Frage der Anordnung einer Schadenswiedergutmachungsaufgabe kein entscheidungsrelevanter Faktor ist.



Im Vergleich hierzu bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**:

*Tabelle 102. Schadenswiedergutmachungsaufgabe in Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Wiedergutmachungsaufg.		Täter-Opfer-Beziehung								Gesamt
		Überhaupt keine Vorbez.	Landsmann	Keine pers. Vorbez.	Flüchtige Vorbez.	Bekanntschaft	Verwandtschaft/Angeh.	Nicht betr.	Ungekl.	
<b>Nein</b>	N	15	17	5	10	6	1	7	4	65
	%	78,9%	81%	62,5%	76,9%	66,7%	50%	100%	100%	78,3%
<b>Ja</b>	N	4	4	3	3	3	1	-	-	18
	%	21,1%	19%	37,5%	23,1%	33,3%	50%	-	-	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	19	21	8	13	9	2	7	4	83
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		22,9%	25,3%	9,6%	15,7%	10,8%	2,4%	8,4%	4,8%	100%

Das bei der Freiheitsstrafe gefundene Ergebnis bestätigt sich auch hier insoweit, als die Anordnungsquote der Wiedergutmachungsaufgabe bei den Probanden ohne persönliche Vorbeziehung zum Opfer zwar nicht am höchsten ist – dies sind hier die N = 2, allerdings nicht repräsentativen Probanden, die in verwandtschaftlicher Beziehung bzw. einem Angehörigenverhältnis zu ihren Opfern standen, mit 50% –, dennoch aber mit 37,5% wesentlich – um +15,8%-Punkte – über der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit von 21,7% liegt. Bei den Probanden mit einer „nur“ flüchtigen Vorbeziehung, ohne jegliche Vorbeziehung sowie landsmannschaftlicher Beziehung zum Opfer entsprechen die Anordnungsquoten hingegen in etwa den durchschnittlichen Vergleichswerten bzw. weichen nicht signifikant hiervon ab: 23,1% bzw. 21,1% bzw. 19% vs. 21,7% (+1,4%-, -0,6%- bzw. -2,7%-Punkte). Im Übrigen ergab sich auch hier ein unregelmäßiges Anordnungsmuster, was gleichfalls eher auf ein Zufallsergebnis hindeutet:

Bekanntschaft	33,3% vs. 21,7%	+11,6%-Punkte
Nicht betroffen	0% vs. 21,7%	-21,7%-Punkte

Bei den Verurteilungen nach § 57 JGG ergab sich folgende Verteilung:

*Tabelle 103. Schadenswiedergutmachungsaufgabe in Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.*

Wieder- gutma- chung- saufkl.	Täter-Opfer-Beziehung								Gesamt	
	Überhaupt keine Vorbez.	Lands- -mann	Keine pers. Vorbez.	Flüch- tige Vorbez.	Be- kannt- schaft	Verwandt- schaft/ Angeh.	Nicht betr.	Un- gekl.		
<b>Nein</b>	N	4	4	3	2	2	-	4	1	20
	%	44,4%	100%	100%	100%	100%	-	100%	100%	76,9%
<b>Ja</b>	N	5	-	-	-	-	1	-	-	6
	%	55,6%	-	-	-	-	100%	-	-	23,1%
<b>Gesamt</b>	N	9	4	3	2	2	1	4	1	26
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 26</b>		34,6%	15,4%	11,5%	7,7%	7,7%	3,8%	15,4%	3,8%	100%

Wenngleich schon die Gesamtzahl der Probanden mit einer Wiedergutmachungsaufgabe (N = 6) viel zu gering ist, um hieraus Rückschlüsse im Hinblick auf das Anordnungsverhalten der Gerichte ziehen zu können, fällt auf, dass N = 1 dieser Probanden in einem Verwandtschafts- bzw. zumindest Angehörigenverhältnis zum Opfer stand. Bei den restlichen N = 5 Probanden bestand dagegen keinerlei Vorbeziehung des Täters zum Opfer. Deren Anordnungsquote liegt mit 55,6% – nunmehr erwartungsgemäß – weit – um +32,5%-Punkte – über dem Durchschnitt von 23,1%. Ein Zufallsergebnis kann hier allerdings aufgrund von insgesamt nur N = 6 Probanden mit einer Schadenswiedergutmachungsaufgabe nicht ausgeschlossen werden.

Bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden verbietet die Anzahl von nur N = 1 Probanden mit einer Wiedergutmachungsaufgabe von vornherein eine verallgemeinerungsfähige Aussage. Die Wiedergutmachung ist hier aber im Übrigen – wieder Erwarten – gerade in einem Fall angeordnet worden, in dem der Proband in relativ naher Beziehung – „Bekanntschftsverhältnis“ – zu seinem Opfer stand.<sup>839</sup>

Nach all dem wird man im Ergebnis wohl davon ausgehen müssen, dass die Täter-Opfer-Beziehung – entgegen der in die Untersuchung gesetzten Erwartung – für die Gerichte bei der Frage der Anordnung einer Wiedergutmachungsaufgabe keine Rolle spielt.

#### **4.8 Einfluss des Alters des Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bzw. des Beginns der Bewährungszeit auf die Anordnung von Auflagen**

Bei 21,5% der von Vogt<sup>840</sup> untersuchten Probanden, die zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden waren, erging eine Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung. Dieser Anteil betrug bei den 21- bis 39-jährigen Proban-

<sup>839</sup> Anhang 1 Tabelle 257, S. 610.

<sup>840</sup> 1972, S. 106.

den von Wittig<sup>841</sup> 50,7% sowie bei den heranwachsenden Probanden von Bindzus<sup>842</sup>, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt worden waren, 39,1% und bei seinen nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden 12,6% sowie bei seinen Jugendlichen nur 7,4%. Aus diesen Ergebnissen folgte Vogt<sup>843</sup>, dass „je älter die Probanden sind, desto eher ist der Richter geneigt, eine solche Auflage zu machen“. Er erklärte dieses Anordnungsverhalten der Gerichte damit, dass nach § 15 II JGG die Anordnung der Zahlung eines Geldbetrages nur dann erfolgen darf, wenn anzunehmen ist, dass der Jugendliche den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbstständig verfügen darf (Nr. 1), oder ihm der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, entzogen werden soll (Nr. 2).

Ausgehend hiervon war also zu vermuten, dass die Gerichte bei älteren Verurteilten eher von einer Geldzahlungsaufgabe Gebrauch machen, dafür bei jüngeren Verurteilten aber bevorzugt eine Arbeitsaufgabe<sup>844</sup> anordnen.

Aufschluss über einen etwaigen Zusammenhang zwischen dem Alter der Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bzw. des Beginns der Bewährungszeit und dem Anordnungsverhalten der Gerichte bei der **Geldzahlungsaufgabe** bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt Tabelle 102.

*Tabelle 104. Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. zugunsten der Staatskasse in Abhängigkeit vom Alter der Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bzw. des Beginns der Bewährungszeit bei der Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung.*

Geldbuße		Altersgruppen					Gesamt
		21-25 J.	26-30 J.	31-40 J.	41-50 J.	51-67 J.	
<b>Nein</b>	N	19	16	7	6	6	54
	%	45,2%	44,4%	31,8%	42,9%	50%	42,9%
<b>Ja</b>	N	23	20	15	8	6	72
	%	54,8%	55,6%	68,2%	57,1	50%	57,1%
<b>Gesamt</b>	N	42	36	22	14	12	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>							
		33,3%	28,6%	17,5%	11,1%	9,5%	100%

Zunächst fällt auf, dass unabhängig von den Altersgruppen – abgesehen von den Probanden der Altersgruppe 51-67 Jahre mit einer Anordnungsquote von 50% – der jeweils überwiegende Anteil – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 13,4%-Punkten – mit einer Geldbuße belastet worden war. Der Anteil der 21-40-jährigen Probanden mit einer Geldzahlungsaufgabe beträgt hier 58% (N = 58 von N = 100) und ist damit um +7,3%-Punkte höher als bei den 21-39-jährigen Probanden von Wittig mit 50,7%. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich, dass die Anordnungs-

<sup>841</sup> 1969, S. 52.

<sup>842</sup> 1966, S. 54.

<sup>843</sup> 1972, S. 106.

<sup>844</sup> Die Arbeitsaufgabe im Zusammenhang mit der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung existiert erst seit 01.04.1970; vgl. *Feuerhelm* 1997, S. 12 (Fn. 41). Im Jugendstrafrecht wurde die Arbeitsaufgabe sogar erst 1990 durch das 1. JGGÄndG eingeführt; vgl. *Feuerhelm* 1997, S. 54; *Eisenberg*, § 15 Rn. 13 a. Sie konnte deshalb in früheren Untersuchungen keine Berücksichtigung finden.

quote der Geldbußen tatsächlich bei den Probanden der Altersgruppe 31-40 Jahre mit 68,2% wesentlich – um +11,1%-Punkte – über der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit von 57,1% liegt, hingegen die jüngeren – 21-25- sowie 26-30-jährigen – Probanden mit 54,8% bzw. 55,6% – wenn auch mit -2,3%- bzw. -1,5%-Punkten nicht signifikant – unterrepräsentiert sind. Die Altersgruppe 40-51 Jahre weist mit 57,1% die zweithöchste Anordnungsquote auf; sie entspricht überdies exakt dem Durchschnitt. Wenn auch gerade die ältesten – 51-67-jährigen – Probanden mit 50% die niedrigste Anordnungsquote aufweisen – sie liegt um -7,1%-Punkte unterhalb des Durchschnitts – lässt sich insgesamt gesehen, dennoch zumindest die Tendenz zu einer höheren Anordnungshäufigkeit einer Geldbuße bei älteren Probanden im Vergleich zu jüngeren Probanden erkennen, zumal die N = 12 Probanden der Altersgruppe 51-67 Jahre zahlenmäßig das geringste Gewicht haben.

Im Vergleich hierzu bei der **Arbeitsauflage**:

*Tabelle 105. Arbeitsauflage in Abhängigkeit vom Alter der Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bzw. des Beginns der Bewährungszeit bei der Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung.*

Arbeitsauflage		Altersgruppen					Gesamt
		21-25 J.	26-30 J.	31-40 J.	41-50 J.	51-67 J.	
<b>Nein</b>	N	26	26	19	11	11	93
	%	61,9%	72,2%	86,4%	78,6%	91,7%	73,8%
<b>Ja</b>	N	16	10	3	3	1	33
	%	38,1%	27,8%	13,6%	21,4%	8,3%	26,2%
<b>Gesamt</b>	N	42	36	22	14	12	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		33,3%	28,6%	17,5%	11,1%	9,5%	100%

Bei der Arbeitsauflage hat sich die These – je jünger die Verurteilten, desto häufiger werden Arbeitsauflagen verhängt – sogar voll bestätigt. Als Erstes kann man feststellen, dass die Probanden ohne Rücksicht auf die Altersgruppe überwiegend – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 29,8%-Punkten – von einer Arbeitsauflage verschont blieben. Des Weiteren fällt auf, dass nicht nur die Anordnungsquote der Arbeitsauflage bei der Altersgruppe 21-25 Jahre mit 38,1% am höchsten und bei der Altersgruppe 51-67 Jahre mit 8,3% – jeweils mit Abstand – am niedrigsten ist, sondern dass die Anordnungsquote insgesamt mit zunehmendem Alter der Probanden – abgesehen von einer Unregelmäßigkeit – stetig abnimmt: 38,1%-27,8%-13,6%-21,4%-8,3%. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung wird darüber hinaus erkennbar, dass die Anordnungsquote der Arbeitsauflage bei den 21-25-jährigen Probanden mit 38,1% wesentlich – um +11,9%-Punkte – über der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit von 26,2% liegt, während die älteren Probanden – 31-40 Jahre mit 13,6%, 41-50 Jahre mit 21,4% sowie 51-67 Jahre mit 8,3% – mehr oder weniger stark unterrepräsentiert sind. Die Abweichungen vom Durchschnittswert nach unten betragen hier -12,6%-, -4,8%- bzw. -17,9%-Punkte. Dagegen entspricht die Anordnungsquote bei der Altersgruppe 26-30 Jahre mit 27,8% in etwa dem Durchschnitt von 26,2% bzw. weicht jedenfalls mit +1,6% kaum davon ab.

Bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden ergab sich hier folgende Verteilung:

*Tabelle 106. Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in Abhängigkeit vom Alter der Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bzw. des Beginns der Bewährungszeit bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung.*

Geldbuße		Altersgruppen			Gesamt
		14-17 J.	18-20 J.	21-25 J.	
<b>Nein</b>	N	19	30	9	58
	%	79,2%	65,2%	69,2%	69,9%
<b>Ja</b>	N	5	16	4	25
	%	20,8%	34,8%	30,8%	30,1%
<b>Gesamt</b>	N	24	46	13	83
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>	%	28,9%	55,4%	15,7%	100%

Im Unterschied zur Freiheitsstrafe blieb hier ungeachtet von der Altersstruktur die Mehrzahl der Probanden – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 14%-Punkten – von einer Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung verschont. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, wird deutlich, dass die 18-20-jährigen Probanden – Heranwachsende – mit 34,8% nicht nur die höchste Anordnungsquote bei der Geldbuße aufweisen, sondern darüber hinaus auch als einzige Gruppe – wenn auch mit +4,7%-Punkten noch nicht signifikant – über der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit von 30,1% liegen. Die niedrigste Anordnungsquote weisen erwartungsgemäß die Jugendlichen – 14-17 Jahre – mit 20,8% auf. Sie liegt -9,3%-Punkte unter dem Durchschnittswert. Entgegen der Erwartung konnte bei den Jungerwachsenen – 21-25 Jahre – mit 30,8% zwar nicht die höchste Anordnungshäufigkeit festgestellt werden, sie liegt aber immerhin um +10%-Punkte über der der Probandengruppe „14-17 Jahre“ und noch um +0,7%-Punkte über dem Durchschnitt.

Das von *Vogt* gefundene Ergebnis bestätigt sich also auch hier. Tatsächlich sind die Gerichte bei älteren Probanden – ab Volljährigkeit – tendenziell eher geneigt eine Geldzahlungsaufgabe zu verhängen, als bei den minderjährigen Verurteilten.

Umgekehrt ist diese Beziehung bei der **Arbeitsaufgabe**: Sie wird bevorzugt bei den jüngeren – 14-17 Jahre alten – Probanden angeordnet.

*Tabelle 107. Arbeitsauflage in Abhängigkeit vom Alter der Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bzw. des Beginns der Bewährungszeit bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung.*

Arbeitsauflage		Altersgruppen			Gesamt
		14-17 J.	18-20 J.	21-25 J.	
<b>Nein</b>	N	8	25	7	40
	%	33,3%	54,3%	53,8%	48,2%
<b>Ja</b>	N	16	21	6	43
	%	66,7%	45,7%	46,2%	51,8%
<b>Gesamt</b>	N	24	46	13	83
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		28,9%	55,4%	15,7%	100%

Die höchste Anordnungsquote bei der Arbeitsauflage weisen mit Abstand die 14-17-jährigen Probanden mit 66,7% auf. Sie liegt um +14,9%-Punkte über dem Durchschnitt von 51,8%. Demgegenüber sind die Probanden der Altersgruppen „18-20 Jahre“ mit 45,7% und „21-25 Jahre“ mit 46,2% hier – mit -6,1% bzw. -5,6%-Punkten zumindest signifikant – unterdurchschnittlich häufig vertreten.

Bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden ergab sich folgende Verteilung:

*Tabelle 108. Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in Abhängigkeit vom Alter der Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bzw. des Beginns der Bewährungszeit bei den Verurteilungen nach § 57 JGG.*

Geldbuße		Altersgruppen				Gesamt
		14-17 J.	18-20 J.	21-25 J.	26-30 J.	
<b>Nein</b>	N	4	9	4	1	18
	%	80%	64,3%	66,7%	100%	69,2%
<b>Ja</b>	N	1	5	2	-	8
	%	20%	35,7%	33,3%	-	30,8%
<b>Gesamt</b>	N	5	14	6	1	26
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 26</b>		19,2%	53,8%	23,1%	3,8%	100%

Auch hier war unabhängig vom Alter der Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung überwiegend – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 35,7%-Punkten – von der Auflage einer Geldbuße abgesehen worden. Abgesehen von dem N = 1 Probanden der Altersgruppe „26-30 Jahre“, der als Einzelfall jedoch nicht repräsentativ ist – er blieb von einer Geldzahlungsaufgabe verschont – ist die Anordnungsquote bei den 14-17-jährigen Probanden mit 20% nicht nur am niedrigsten, sondern liegt auch wesentlich – um -10,8%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 30,8%, während sowohl bei den 18-20- als auch den 21-25-jährigen Probanden mit 35,7% bzw. 33,3% – wenn auch mit +4,9%- bzw. +2,5%-Punkten nicht signifikant – überdurchschnittlich häufig eine Geldbuße angeordnet worden war. Auch hier hat sich also die Erwartung – Geldbußen werden bei älteren Verurteilten eher als bei jüngeren Verurteilten verhängt – voll bestätigt.

Tabelle 109. Arbeitsauflage in Abhängigkeit vom Alter der Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bzw. des Beginns der Bewährungszeit bei den Verurteilungen nach § 57 JGG.

Arbeitsauflage		Altersgruppen				Gesamt	
		14-17 J.	18-20 J.	21-25 J.	26-30 J.		
<b>Nein</b>	N	1	6	1	1	9	
	%	20%	42,9%	16,7%	100%	34,6%	
<b>Ja</b>	N	4	8	5	-	17	
	%	80%	57,1%	83,3%	-	65,4%	
<b>Gesamt</b>	N	5	14	6	1	26	
	%	100%	100%	100%	100%	100%	
<b>% von N = 26</b>			19,2%	53,8%	23,1%	3,8%	100%

Dagegen war mit Ausnahme der Altersgruppe „26-30 Jahre“, die nur mit N = 1 Probanden besetzt und damit nicht repräsentativ ist, ansonsten durchweg überwiegend – wenn auch mit prozentualen Unterschieden von bis zu 26,2%-Punkten – von einer Arbeitsauflage Gebrauch gemacht worden. Allerdings überrascht bei der Arbeitsauflage etwas, dass die Anordnungsquote bei den 21-25-jährigen Probanden mit 83,3% sogar noch etwas höher ist als bei den 14-17-jährigen Probanden mit 80%. In beiden Fällen liegen aber die Prozentsätze deutlich – um +17,9%- bzw. +14,6%-Punkte – über der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit von 65,4%. Die Gesamtzahlen der Probanden in den beiden Vergleichsgruppen sind jedoch so klein, dass ein Zufallsergebnis – insbesondere auch die Altersgruppe „21-25 Jahre“ betreffend – nicht ausgeschlossen werden kann. Demgegenüber sind die 18-20-jährigen Probanden mit 57,1% klar – um -8,3%-Punkte – unterrepräsentiert: 57,1% vs. 65,4%.

Und schließlich bei den Verurteilungen nach § 27 JGG:

Tabelle 110. Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in Abhängigkeit vom Alter der Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bzw. des Beginns der Bewährungszeit bei den Verurteilungen nach § 27 JGG.

Geldbuße		Altersgruppen			Gesamt	
		14-17 J.	18-20 J.	21-25 J.		
<b>Nein</b>	N	5	2	1	8	
	%	100%	25%	50%	53,3%	
<b>Ja</b>	N	-	6	1	7	
	%	-	75%	50%	46,7%	
<b>Gesamt</b>	N	5	8	2	15	
	%	100%	100%	100%	100%	
<b>% von N = 15</b>			33,3%	53,3%	13,3%	100%

Wenngleich die Gesamtzahlen der Probanden in den einzelnen Vergleichsgruppen verallgemeinerungsfähige Aussagen verbieten, bestätigen sich auch hier die bisher gefundenen Ergebnisse wenigstens tendenziell. Während bei den 14-17-jährigen Probanden von der Auferlegung einer Geldbuße ganz abgesehen worden war, sind die Anordnungsquoten bei den 18-20- und 21-25-jährigen Probanden mit 75% bzw. 50% – im ersten Fall sogar weit – über-

durchschnittlich. Sie weichen um +28,3%- bzw. +3,3%-Punkte vom Durchschnitt mit 46,7% ab.

Erwartungsgemäß umgekehrt ist die Beziehung bei der **Arbeitsaufgabe**:

*Tabelle 111. Arbeitsaufgabe in Abhängigkeit vom Alter der Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bzw. des Beginns der Bewährungszeit bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden.*

Arbeitsaufgabe		Altersgruppen			Gesamt
		14-17 J.	18-20 J.	21-25 J.	
<b>Nein</b>	N	-	5	1	6
	%	-	62,5%	50%	40%
<b>Ja</b>	N	5	3	1	9
	%	100%	37,5%	50%	60%
<b>Gesamt</b>	N	5	8	2	15
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 15</b>		33,3%	53,3%	13,3%	100%

Während ausnahmslos alle 14-17-jährigen Probanden mit einer Arbeitsaufgabe belastet worden waren, liegen die Anordnungsquoten diesbezüglich bei den Probanden der Altersgruppen „18-20 Jahre“ mit 37,5% und „21-25 Jahre“ mit 50% klar – um -22,5%- bzw. -10%-Punkte – unter der durchschnittlichen Vergleichszahl von 60%.

#### 4.9 Einfluss des Geschlechts des Probanden auf die Anordnung von Auflagen

Wittig<sup>845</sup> hat in seiner Untersuchung an 199 erwachsenen Probanden außerdem untersucht, inwieweit deren Geschlecht auf das Anordnungsverhalten der Gerichte bei Auflagen Einfluss hat und dabei tatsächlich erhebliche Unterschiede herausgefunden. Von seinen 49 weiblichen Probanden blieben 16 (= 32,7%) von Auflagen völlig verschont, bei seinen 150 männlichen Probanden betrug dieser Anteil dagegen nur 20,7% (= 31). Dieses Phänomen führte er darauf zurück, „daß die Mehrzahl der Frauen, bei denen nach den gesamten Umständen allenfalls eine Geldbuße als Auflage in Betracht gekommen wäre, ohne eigenes Einkommen und daher zur Zahlung einer Geldbuße aus eigener Tasche nicht in der Lage war. Der mit der Auferlegung einer Geldbuße verfolgte Sühnezweck wäre aber nicht oder nicht in dem vorausgesetzten Sinn erreicht worden, wenn im Ergebnis ein unbeteiligter Dritter, etwa der Ehemann, sie hätte bezahlen müssen.“<sup>846</sup> Es ist deshalb in diesen Fällen mit Recht von einer Auflagenerteilung abgesehen worden“. Von dem hier untersuchten Probandenkreis waren N = 20 weiblichen Geschlechts. Wie nicht anders zu erwarten, stellte sich bei ihnen die Einkommenssituation im Vergleich zu den Männern um einiges schlechter dar:

<sup>845</sup> 1969, S. 51 f.

<sup>846</sup> Auch nach *Gribbohm* in: LK, § 56b Rn. 21 a.E. ist die Arbeitsaufgabe „vor allem dann angebracht, wenn Schadenswiedergutmachung ausscheidet [...] [oder eine Geldzahlungsaufgabe] wegen ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Probanden ungeeignet ist oder zur Genugtuung nicht ausreicht“.



Übersicht 33. Höhe der Einkommen<sup>847</sup> in Abhängigkeit vom Geschlecht der Probanden.

Einkommens- verhältnisse	Weiblich		Männlich		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%
Ohne bzw. nur geringfü- giges Einkommen	N = 10	50%	N = 87	37,8%	N = 97	38,8%
Unters Einkommen	N = 6	30%	N = 65	28,3%	N = 71	28,4%
Mittleres Einkommen	N = 2	10%	N = 46	20%	N = 48	19,2%
Gutes Einkommen	N = 1 <sup>848</sup>	5%	N = 16	7%	N = 17	6,8%
Gehobenes Einkommen	-	-	N = 2	0,9%	N = 2	0,8%
Ungeklärt	N = 1	5%	N = 14	6,1%	N = 15	6%
Gesamt	N = 20	100%	N = 230	100%	N = 250	100%

Vor dem Hintergrund dieses Ergebnisses war zu vermuten, dass die Gerichte zum einen bei Frauen, zum anderen – unabhängig vom Geschlecht – bei schlechteren wirtschaftlichen Verhältnissen, die allerdings häufiger frauenspezifisch sind, eher zurückhaltend von der Auferlegung einer Schadenswiedergutmachung bzw. einer Geldbuße Gebrauch machen – wenn nicht gar ganz verzichten –, dafür aber in diesen Fällen vermehrt zu Arbeitsauflagen greifen.

#### 4.9.1 Schadenswiedergutmachungsauflage

Ob und inwieweit ein etwaiger Zusammenhang zwischen dem Geschlecht des Probanden und der Wiedergutmachungsauflage bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden besteht, ergibt sich aus Tabelle 112.

Tabelle 112. Schadenswiedergutmachungsauflage in Abhängigkeit vom Geschlecht des Probanden bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Wiedergutmachungsauflage		Geschlecht		Gesamt
		Männlich	Weiblich	
<b>Nein</b>	N	85	12	97
	%	76,6%	80%	77%
<b>Ja</b>	N	26	3	29
	%	23,4%	20%	23%
<b>Gesamt</b>	N	111	15	126
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		88,1%	11,9%	100%

Ungeachtet des Geschlechts der Probanden – mit einem prozentualen Unterschied von nur 3,4%-Punkten – überwiegt der Anteil der Probanden ohne Wiedergutmachungsauflage bei weitem. Wenngleich sich beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung durchweg keine signifikanten Abweichungen von den durchschnittli-

<sup>847</sup> Vgl. Übersicht 2, S. 80.

<sup>848</sup> DM 3.000.

chen Vergleichszahlen ergeben, stellt man dennoch fest, dass – erwartungsgemäß – bei den Frauen noch weniger von einer Wiedergutmachungsaufgabe als bei den Männern Gebrauch gemacht worden war. Bei den Frauen liegt die Anordnungsquote der Wiedergutmachungsaufgabe mit 20% um -3,4%-Punkte unter der der Männer mit 23,4%.

Das von *Wittig* gefundene Ergebnis wird also bei der Schadenswiedergutmachung also zumindest der Tendenz nach bestätigt.

Aufgefallen ist darüber hinaus, dass bei allen  $N = 3$  Frauen mit einer Wiedergutmachungsaufgabe, diese ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften erfolgt war. Bei den Männern beträgt dieser Anteil 65,4% ( $N = 17$ ).

Bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden ergab sich folgende Verteilung:

*Tabelle 113. Schadenswiedergutmachungsaufgabe in Abhängigkeit vom Geschlecht des Probanden bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Wiedergutmachungsaufgabe		Geschlecht		Gesamt
		Männlich	Weiblich	
<b>Nein</b>	N	63	2	65
	%	78,8%	66,7%	78,3%
<b>Ja</b>	N	17	1 <sup>849</sup>	18
	%	21,3%	33,3%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	80	3	83
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		96,4%	3,6%	100%

Auch hier dominieren unabhängig vom Geschlecht der Probanden – wenn auch mit einem prozentualen Unterschied von 12,1%-Punkten – die Probanden ohne eine Wiedergutmachungsaufgabe. Wider Erwarten liegt hier jedoch die Anordnungshäufigkeit der Wiedergutmachungsaufgabe bei den Frauen mit 33,3% klar – um +11,6%-Punkte – über dem Durchschnitt von 21,7%, während bei den Männern die Anordnungsquote mit 21,3% nur in etwa dem durchschnittlichen Vergleichswert entspricht bzw. mit -0,4%-Punkten jedenfalls nicht signifikant darunter liegt. Auch wenn die Gesamtzahl von  $N = 3$  weiblichen Probanden viel zu gering ist, um hieraus verallgemeinerungsfähige Schlüsse im Hinblick auf das Anordnungsverhalten der Gerichte ziehen zu können, wird man angesichts der verhältnismäßig eindeutigen Abweichungen der Prozentwerte von den jeweiligen Durchschnitts zumindes von einer Tendenz entsprechend dem Ergebnis bei der Freiheitsstrafe sprechen können.

Gleiches gilt für die nach § 57 JGG verurteilten Probanden. Auch hier verbietet die Gesamtzahl von nur  $N = 2$  weiblichen Probanden eine Aussage diesbezüglich, wenngleich diese bei den Probandinnen erwartungsgemäß von einer Wiedergutmachungsaufgabe verschont blieben.

<sup>849</sup> Auch hier ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften.

Von den nach § 27 JGG verurteilten Probanden waren alle männlichen Geschlechts, so dass sich eine weitere Analyse hier erübrigt.

#### 4.9.2 Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse

Auskunft zwischen einem etwaigen Zusammenhang zwischen dem Geschlecht des Probanden und der Auflage einer Geldbuße bzw. deren Höhe bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt Tabelle 114.

*Tabelle 114. Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. zugunsten der Staatskasse bzw. deren Höhe in Abhängigkeit vom Geschlecht des Probanden bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Geldbuße bzw. deren Höhe		Geschlecht		Gesamt
		Männlich	Weiblich	
<b>Nein</b>	N	44	10	54
	%	39,6%	66,7%	42,9%
<b>DM 300-1.500</b>	N	10	3	13
	%	9%	20%	10,3%
<b>DM 1.600-3.000</b>	N	33	1	34 <sup>850</sup>
	%	29,7%	6,7%	27%
<b>DM 4.000-8.000</b>	N	18	1	19
	%	16,2%	6,7%	15,1%
<b>DM 10.000-20.000</b>	N	6	-	6
	%	5,4%	-	4,8%
<b>Ja</b>	N	67	5	72
	%	60,4%	33,3%	57,1%
<b>Gesamt</b>	N	111	15	126
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		88,1%	11,9%	100%

Noch deutlicher bestätigt sich das von Wittig gefundene Ergebnis bei der Geldbuße. Während bei den männlichen Probanden der Anteil derjenigen mit einer Geldbuße mit 60,4% überwiegt, dominieren bei den weiblichen Probanden diejenigen ohne eine solche Auflage mit 66,7%. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, stellt man außerdem fest, dass die Anordnungsquote der Geldbuße bei den Frauen mit 33,3% weit – um -23,8%-Punkte – unter dem Durchschnittswert von 57,1% liegt, wohingegen die Männer – wenn auch mit +3,3%-Punkten nicht signifikant – überrepräsentiert sind: 60,4% vs. 57,1%. Bezieht man außerdem die Höhe der Geldbußen mit ein, fällt zunächst auf, dass bei den Frauen Geldbußen von maximal DM 4.000-8.000<sup>851</sup> – und zwar wie auch schon die Geldbußen von DM 1.600-3.000 nur in jeweils einem Fall – angeordnet worden waren, mit

<sup>850</sup> N = 1 Probanden war eine Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung i.H.v. DM 1.500 als auch eine Geldbuße zugunsten der Staatskasse i.H.v. DM 1.500 auferlegt worden. Er wurde in der Kategorie „DM 3.000“ mitgezählt.

<sup>851</sup> DM 6.000.

der Folge, dass die Anordnungsquoten in beiden Kategorien – um -8,4%- bzw. -20,3%-Punkte – unterrepräsentiert sind: 6,7% vs. 15,1% bzw. 27%. Mit 20% überdurchschnittlich häufig konnten dagegen bei den Frauen die vergleichsweise niedrigen Geldbußen von DM 300-1.500 angetroffen werden. Deren Anordnungsquote liegt hier um +9,7%-Punkte über dem Durchschnitt von 10,3%. Bei den Männern ergaben sich über die gesamte Skala keine signifikanten Abweichungen von den durchschnittlichen Vergleichszahlen.

Frauen kommen also erwartungsgemäß nicht nur besser als Männer weg, wenn es um die Anordnung einer Geldbuße geht, sondern auch – falls es doch zu einer solchen Auflage kommt – bei der Höhe der Geldbuße. Auch dies spricht für die Richtigkeit der Vermutung *Wittig's*, dass nämlich das Anordnungsverhalten der Gerichte im Hinblick auf das Geschlecht der Verurteilten auf die in der Regel schlechteren wirtschaftlichen Verhältnisse der Frauen zurückzuführen ist.

Bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** bzw. nach § 57 JGG verurteilten Probanden blieben sogar alle N = 3 bzw. N = 2 weiblichen Probanden von der Auflage einer Geldbuße verschont.

#### 4.9.3 Erbringung sonst gemeinnütziger Leistungen bzw. Arbeitsleistungen

Einen Überblick über das Anordnungsverhalten der Gerichte bei der Arbeitsauflage in Abhängigkeit vom Geschlecht der Probanden bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt Tabelle 115.

Tabelle 115. Arbeitsauflage bzw. Anzahl der Arbeitsstunden in Abhängigkeit vom Geschlecht der Probanden bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Arbeitsauflage bzw. Arbeitsstunden		Geschlecht		Gesamt
		Männlich	Weiblich	
<b>Nein</b>	N	84	9	93
	%	75,7%	60%	73,8%
<b>40</b>	N	1	-	1
	%	0,9%	-	0,8%
<b>50-80</b>	N	3	1	4
	%	2,7%	6,7%	3,2%
<b>100-120</b>	N	9	1	10
	%	8,1%	6,7%	7,9%
<b>150-200</b>	N	8	3	11
	%	7,2%	20%	8,7%
<b>240-400</b>	N	5	1	6
	%	4,5%	6,7%	4,8%
<b>Wochen</b>	N	1	-	1
	%	0,9%	-	0,8%
<b>Ja</b>	N	27	6	33
	%	24,3%	40%	26,2%
<b>Gesamt</b>	N	111	15	126
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		88,1%	11,9%	100%

Ohne Rücksicht auf das Geschlecht der Probanden überwiegt auch hier eindeutig – wenn gleich mit einem prozentualen Unterschied von +15,7%-Punkten – der Anteil der Probanden ohne Arbeitsaufgabe. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich des Weiteren, dass bei den Frauen die Anordnungsquote bezüglich einer Arbeitsaufgabe mit 40% wesentlich – um +13,8%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 26,2% liegt, während die Männer mit 24,3% – wenn auch mit -1,9%-Punkten nicht signifikant – nur unterdurchschnittlich häufig vertreten sind. Bezieht man die Anzahl der Arbeitsstunden mit ein, lässt sich lediglich feststellen, dass bei den Frauen überproportional häufig 150-200 Stunden angeordnet worden waren: 20% vs. 8,7%. Die Abweichung beträgt +11,3%-Punkte. Im Übrigen entsprechen die Anordnungshäufigkeiten entweder dem Durchschnitt oder weichen jedenfalls nicht signifikant hiervon ab.

Die Erwartung, dass die Gerichte bei Frauen eher zu einer Arbeitsaufgabe greifen, hat sich also zumindest bei der Freiheitsstrafe voll erfüllt, hinsichtlich der Anzahl der angeordneten Arbeitsstunden sind geschlechtsspezifische Unterschiede jedoch nicht feststellbar.

Bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden war hingegen bei keiner der  $N = 3$  weiblichen Probanden eine Arbeitsaufgabe verhängt worden. Rückschlüsse im Hinblick auf das Anordnungsverhalten – auch keine gegenteiligen – lassen sich jedoch hieraus angesichts der zu geringen Anzahl von weiblichen Probanden nicht ziehen.

Von den nach § 57 JGG verurteilten Probanden waren lediglich  $N = 2$  weiblich. Davon erhielt  $N = 1$  Probandin eine Arbeitsaufgabe in der Kategorie 20-40 Stunden und die andere eine nach Wochen. Wenn auch verallgemeinerungsfähige Rückschlüsse sich hieraus für sich genommen jedoch nicht ziehen lassen, fällt auf, dass beide weiblichen Probanden mit einer Arbeitsaufgabe belastet worden waren.

Zusammenfassend lässt sich also – jedenfalls für die Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung – festhalten, dass sich die auf Grundlage des Ergebnisses von *Wittig* aufgestellte These – die Gerichte machen bei Frauen im Hinblick auf deren regelmäßig schlechtere wirtschaftliche Verhältnisse weniger von Wiedergutmachungsaufgaben und insbesondere Geldbußen statt dessen aber vermehrt von Arbeitsaufgaben Gebrauch – voll bestätigt hat. Gezeigt hat sich darüber hinaus, dass Frauen bei Bemessung der Geldbußen im Vergleich zu den Männern günstiger, d.h. mit niedrigeren Geldbeträgen, wegkommen.

## 4.10 Einfluss der wirtschaftliche Verhältnisse des Probanden auf die Anordnung von Auflagen

### 4.10.1 Schadenswiedergutmachungsauflage

Ob und inwieweit ein regelmäßiges Einkommen bzw. die Höhe des monatlichen Nettoeinkommens auf die Anordnung einer Wiedergutmachungsauflage bzw. deren Ausgestaltung bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden eine Rolle spielt – macht Tabelle 116 deutlich.

*Tabelle 116. Schadenswiedergutmachungsauflage in Abhängigkeit von einem regelmäßigen monatlichen Einkommen bzw. dessen Höhe bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Wiedergutmachungsaufgabe		Höhe des monatlichen Nettoeinkommens						Gesamt
		Ohne regelm. Eink.	Bis DM 500	Über DM 500-1.500	Über DM 1.500-2.500	Über DM 2.500-7.500	Eink. verh. ungekl.	
<b>Nein</b>	N	17	7	26	25	13	9	97
	%	85%	77,8%	76,5%	71,4%	72,2%	90%	77%
<b>DM 500-1.000</b>	N	-	-	-	2	-	-	2
	%	-	-	-	5,7%	-	-	1,6%
<b>DM 1.500-5.000</b>	N	-	-	-	2	1	-	3
	%	-	-	-	5,7%	5,6%	-	2,4%
<b>DM 7.200-7.800</b>	N	-	-	2	-	-	-	2
	%	-	-	5,9%	-	-	-	1,6%
<b>DM 24.000</b>	N	-	-	1	-	1	-	2
	%	-	-	2,9%	-	5,6%	-	1,6%
<b>Ohne Betragsangabe/nach Kräften</b>	N	3	2	5	6	3	1	20
	%	15%	22,2%	14,7%	17,1%	16,7%	10%	15,9%
<b>Ja</b>	N	3	2	8	10	5	1	29
	%	15%	22,2%	23,5%	28,6%	27,8%	10%	23%
<b>Gesamt</b>	N	20	9	34	35	18	10	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N =126</b>		15,9%	7,1%	27%	27,8%	14,3%	7,9%	100%

Zunächst fällt auf, dass die Probanden weitaus überwiegend ungeachtet ihrer Einkommensverhältnisse – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 18,6%-Punkten – von einer Wiedergutmachungsaufgabe verschont blieben. Weiter wird deutlich, dass der Anteil der Probanden mit einer Wiedergutmachungsaufgabe tatsächlich mit steigendem Einkommen (ohne Merkmalsausprägung „Einkommensverhältnisse ungeklärt“) kontinuierlich zunimmt: 15%-22,2%-23,5%-28,6%-27,8%. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, stellt man außerdem fest, dass die Anordnungsquote der Wiedergutmachungsaufgabe bei den Probanden ohne regelmäßiges Einkommen mit 15% klar – um 8%-Punkte – unter der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit von 23% liegt, während die Prozentsätze bei den Probanden mit einem Monatsnettoeinkommen bis DM 1.500 in etwa dem Durchschnitt entsprechen bzw. jedenfalls nicht signifikant hiervon abweichen, um dann

bei den Probanden mit einem Einkommen von über DM 1.500-7.500 – mehr oder weniger signifikant – überdurchschnittlich zu sein:

Monatsnettoeinkommen		
Über DM 1.500-2.500	28,6% vs. 23%	+5,6%-Punkte
Über DM 2.500-7.500	27,8% vs. 23%	+4,8%-Punkte

Für Aussagen im Hinblick auf die Höhe der Wiedergutmachungsbeträge in Abhängigkeit von den Einkommensverhältnissen ist die Anzahl der Probanden mit den einzelnen Merkmalsausprägungen der Wiedergutmachungsbeträge zu klein. Die Tatsache, dass abgesehen von den Probanden mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis zu DM 500 – bei ihnen liegt die Anordnungshäufigkeit einer Wiedergutmachung ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften mit 22,2% um +6,3%-Punkte über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 15,9% – die Anordnungsquoten kaum – jedenfalls nicht signifikant – von den jeweiligen Durchschnittswerten abweichen (ohne Merkmalsausprägung „Einkommensverhältnisse ungeklärt“), könnte allerdings dafür sprechen, dass die Einkommenshöhe – für sich genommen – zumindest bei der Freiheitsstrafe keinen Einfluss auf die Höhe des Wiedergutmachungsbetrages hat.

Die These – bei Verurteilten mit regelmäßigem und vor allem besserem Einkommen wird häufiger von einer Wiedergutmachungsaufgabe Gebrauch gemacht als bei Verurteilten ohne regelmäßigem Einkommen oder aber nur unzureichenden Einkommensverhältnissen – hat sich dagegen voll bestätigt.

Ob und inwieweit auch die *Schuldensituation*<sup>852</sup> der Verurteilten Einfluss auf das Anordnungsverhalten hat, ergibt sich aus Tabelle 117.

<sup>852</sup> Vgl. Kapitel 4.10, S. 302302 und Übersicht 3 S. 84.

*Tabelle 117. Schadenswiedergutmachungsaufgabe in Abhängigkeit von Schulden bzw. deren Höhe bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Wiedergutmachungsaufgabe		Schuldenbelastung						Gesamt
		Ohne bzw. nur geringf.	Untere	Mittlere	Hohe	Sehr hohe	Schulden-sit. ungeklärt	
<b>Nein</b>	N	20	14	21	7	13	22	97
	%	95,2%	73,7%	80,8%	53,8%	61,9%	84,6%	77%
<b>Ja</b>	N	1	5	5	6	8	4	29
	%	4,8%	26,3%	19,2%	46,2%	38,1%	15,4%	23%
<b>Gesamt</b>	N	21	19	26	13	21	26	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		16,7%	15,1%	20,6%	10,3%	16,7%	20,6%	100%

Auch hier zeigt sich, dass unabhängig von der Schuldensituation der Probanden überwiegend – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 41,4%-Punkten – von einer Wiedergutmachungsaufgabe abgesehen worden war. Wie allerdings auch deutlich wird, hat sich die These – je höher bzw. niedriger die Schulden, desto eher wird von einer Wiedergutmachungsaufgabe abgesehen bzw. zu ihr gegriffen – nicht erfüllt. Eher gewinnt man sogar beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung den umgekehrten Eindruck: Während nämlich gerade bei den Probanden mit hohen und sehr hohen Schulden die Anordnungsquoten mit 46,2% bzw. 38,1% erheblich – um +23,2%- bzw. +15,1%-Punkte – über dem Durchschnitt von 23% liegen, sind die Probanden ohne Schulden bzw. nur geringfügigen Schulden weit unterdurchschnittlich häufig bei dieser Auflage vertreten: 4,8% vs. 23%. Die Abweichung nach unten beträgt -18,2%-Punkte. Bei den Probanden mit einer unteren bzw. mittleren Schuldenbelastung weichen die Anordnungshäufigkeiten von 26,3% bzw. 19,2% zwar nicht signifikant – +3,3%- bzw. -3,8%-Punkte – von dem durchschnittlichen Vergleichswert von 23% ab, sie liegen aber dennoch wesentlich unter den Anordnungsquoten bei den Probanden mit einer hohen bzw. sehr hohen Schuldenbelastung. Die Abweichungen zu einer hohen Schuldenbelastung betragen -19,9% bzw. -27%- Punkte, zu einer sehr hohen Schuldenbelastung -11,8%- bzw. -18,9%-Punkte. Denkbar ist allerdings, dass die Gerichte gerade bei Verurteilten, deren hohe Verschuldung eine „freiwillige“ Schadenswiedergutmachung nicht erwarten lässt, diese über die Auflage erzwingen wollen.



Im Vergleich bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung:**

*Tabelle 118. Schadenswiedergutmachungsaufgabe in Abhängigkeit von einem regelmäßigen monatlichen Einkommen bzw. dessen Höhe bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Wiedergutmachungsaufgabe		Höhe des monatlichen Nettoeinkommens						Gesamt
		Ohne regelm. Eink.	Bis DM 500	Über DM 500-1.500	Über DM 1.500-2.500	Über DM 2.500-3.000	Eink. verh. ungekl.	
<b>Nein</b>	N	20	18	19	6	1	1	65
	%	80%	72%	82,6%	85,7%	100%	50%	78,3%
<b>DM 500-1.000</b>	N	2	2	-	-	-	-	4
	%	8%	8%	-	-	-	-	4,8%
<b>DM 1.500-5.000</b>	N	1	-	3	-	-	-	4
	%	4%	-	13%	-	-	-	4,8%
<b>DM 7.200-7.800</b>	N	-	-	-	1	-	-	1
	%	-	-	-	14,3%	-	-	1,2%
<b>Ohne Betragsangabe/nach Kräften</b>	N	2	5	1	-	-	1	9
	%	8%	20%	4,3%	-	-	50%	10,8%
<b>Ja</b>	N	5	7	4	1	-	1	18
	%	20%	28%	17,4%	14,3%	-	50%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	25	25	23	7	1	2	83
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		30,1%	30,1%	27,7%	8,4%	1,2%	2,4%	100%

Zwar konnte auch hier bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung festgestellt werden, dass unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Probanden – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 28%-Punkten (ohne Merkmalsausprägung „ungeklärt“) – weit überwiegend von einer Wiedergutmachungsaufgabe abgesehen worden war. Nicht bestätigt hat sich dagegen das bei der Freiheitsstrafe gefundene Ergebnis, wonach bei Verurteilten mit regelmäßigem und insbesondere besserem Einkommen häufiger eine Wiedergutmachungsaufgabe angeordnet wird als bei Verurteilten ohne regelmäßiges Einkommen oder mit nur schlechten Einkommensverhältnissen. Mit Abstand am höchsten ist hier die Anordnungsquote der Wiedergutmachungsaufgabe bei den Probanden mit einem nur geringfügigen Einkommen von bis zu DM 500 mit 28%, die mit +6,3%-Punkten zumindest signifikant über dem Durchschnitt von 21,7% liegt, während die Probanden mit einem mittleren Einkommen von über DM 1.500-2.500 die niedrigste Anordnungsquote mit 14,3% aufwiesen und der N = 1 Proband mit einem monatlichen Nettoeinkommen von über DM 2.500-3.000 sogar ganz von einer solchen Auflage verschont blieb. Die Abweichung zum durchschnittlichen Vergleichswert von 21,7% nach unten beträgt bei Ersteren -7,4%-Punkte. Im Übrigen weichen die Anordnungshäufigkeiten nicht signifikant vom Durchschnitt ab:

Monatsnettoeinkommen		
Ohne regelmäßiges Einkommen	20% vs. 21,7%	-1,7%-Punkte
Einkommen über DM 500-1.500	17,4% vs. 21,7%	-4,3%-Punkte

Insgesamt gesehen, scheinen die Gerichte entgegen der Erwartung – zumindest der Tendenz nach – bei besseren Einkommensverhältnissen mit der Anordnung einer Schadenswiedergutmachung zurückhaltender zu verfahren als bei schlechteren Einkommensverhältnissen, denn tendenziell nimmt die Anordnungsquote der Wiedergutmachungsaufgabe mit zunehmender Einkommenshöhe stetig ab: 20%-28%-17,4%-14,3%-0%. Denkbar ist auch hier – wie bei der Freiheitsstrafe i.R.d. Verschuldung vermutet –, dass die Gerichte gerade bei schlechteren Einkommensverhältnissen, die eine freiwillige Schadenswiedergutmachung nicht erwarten lassen, diese über die Anordnung einer entsprechenden Auflage erzwingen wollen. Zu dieser Überlegung passt auch, dass die Probanden ohne regelmäßiges Einkommen mit 20% eine relativ hohe Anordnungsquote aufweisen. Anders bei der Höhe des Wiedergutmachungsbetrages, bei der sich eine Korrelation zwischen der Höhe des Wiedergutmachungsbetrages – soweit festgesetzt – und der Höhe des monatlichen Nettoeinkommens in der erwarteten Weise zeigt, dass nämlich mit steigendem Einkommen auch der Wiedergutmachungsbetrag höher bemessen wird, wenngleich aufgrund der geringen Probandenzahlen mit den Merkmalsausprägungen der Wiedergutmachungsaufgabe ein Zufallsergebnis nicht ausgeschlossen werden kann: So waren bei den Probanden ohne regelmäßiges Einkommen bzw. nur geringfügiges Einkommen bis DM 500 Wiedergutmachungsbeträge von „lediglich“ DM 500-1.000 – nur in einem und damit nicht repräsentativen Fall ohne regelmäßiges Einkommen waren es DM 1.500-5.000 –, bei den Probanden mit Einkommen von über DM 500-1.500 Wiedergutmachungsbeträge zwischen DM 1.500 und 5.000 sowie bei den Probanden mit Einkommen von über DM 1.500-2.500 ein Wiedergutmachungsbetrag zwischen DM 7.200 und 7.800 festgesetzt worden. Die Anordnungsquoten diesbezüglich sind dementsprechend durchweg mehr oder weniger (weit) überdurchschnittlich:

Monatsnettoeinkommen	Wiedergutmachungsbetrag		
Ohne regelmäßiges Einkommen bzw. Einkommen bis DM 500	DM 500-1.000	Jeweils 8% vs. 4,8%	+3,2%-Punkte
Über DM 500-1.500	DM 1.500-5.000	13% vs. 4,8%	+8,2%-Punkte
Über DM 1.500-2.500	DM 7.200-7.800	14,3% vs. 1,2%	+13,1%-Punkte

Im Hinblick auf die **Schuldensituation**<sup>853</sup> der Probanden ergab sich folgendes Bild:

*Tabelle 119. Schadenswiedergutmachungsaufgabe in Abhängigkeit von Schulden bzw. deren Höhe bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Wiedergutmachungsaufgabe		Schuldenbelastung						Gesamt
		Ohne bzw. nur geringf.	Untere	Mittlere	Hohe	Sehr hohe	Ungeklärt	
<b>Nein</b>	N	22	5	8	-	1	29	65
	%	75,9%	83,3%	80%	-	100%	78,4%	78,3%
<b>Ja</b>	N	7	1	2	-	-	8	18
	%	24,1%	16,7%	20%	-	-	21,6%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	29	6	10	-	1	37	83
	%	100%	100%	100%	-	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		34,9%	7,2%	12%	-	1,2%	44,6%	100%

Wie bei der Freiheitsstrafe wurde auch hier ohne Rücksicht auf die Schuldensituation der Probanden – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 24,1%-Punkten – überwiegend von der Auflage der Schadenswiedergutmachung abgesehen. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich außerdem, dass die Anordnungsquoten über die gesamte Skala – mit Ausnahme bei der Merkmalsausprägung „sehr hohe Schuldenbelastung“ (0% vs. 21,7%), die allerdings mit N = 1 Probanden nicht repräsentativ ist – entweder dem Durchschnittswert von 21,7% in etwa entsprechen oder aber jedenfalls nicht signifikant davon abweichen. Eine etwaige Verschuldung der Probanden hat also – auch der Höhe nach – bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung auf das Anordnungsverhalten der Gerichte im Hinblick auf eine Wiedergutmachungsaufgabe keinen Einfluss.

Bei den Verurteilungen nach § 57 JGG ergab sich ein – mehr oder weniger – uneinheitliches Bild<sup>854</sup>, das allerdings auch aufgrund der zu geringen Anzahl der von einer Wiedergutmachungsaufgabe betroffenen Probanden (N = 6) von vornherein keine Interpretation des Anordnungsverhaltens der Gerichte im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse und die Schuldensituation der Probanden zulässt.

Von den nach § 27 JGG verurteilten Probanden war nur bei N = 1 eine Wiedergutmachungsaufgabe – ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften – angeordnet worden. Dieser Proband verfügte zwar über ein monatliches Nettoeinkommen von DM 2.200, war aber mit Schulden i.H.v. DM 16.000 belastet, auf die er Raten á DM 900 monatlich bezahlte.<sup>855</sup>

<sup>853</sup> Siehe Übersicht 3, S. 8484.

<sup>854</sup> Anhang 1 Tabelle 258, S. 611 und Tabelle 259, S. 611.

<sup>855</sup> Anhang 1, S. 606612 und Tabelle 261, S. 612.

#### 4.10.2 Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse

Aufschluss über einen etwaigen Zusammenhang zwischen einem regelmäßigen Einkommen bzw. – soweit vorhanden – dessen Höhe und der Anordnung einer Geldbuße bzw. deren Höhe – in der Untersuchung von *Sydow*<sup>856</sup> richtete sich die Höhe der Geldbuße nach der Schwere der Tat und den Einkommens- und Vermögensverhältnissen – bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt Tabelle 120.<sup>857</sup>

Tabelle 120. Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. zugunsten der Staatskasse in Abhängigkeit von einem regelmäßigen monatlichen Einkommen bzw. dessen Höhe bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Geldbuße		Höhe des monatlichen Nettoeinkommens						Gesamt	
		Ohne regelm. Eink.	Bis DM 500	Über DM 500-1.500	Über DM 1.500-2.500	Über DM 2.500-7.500	Eink. verh. ungekl.		
<b>Nein</b>	N	14	8	18	7	4	3	54	
	%	70%	88,9%	52,9%	20%	22,2%	30%	42,9%	
<b>DM 300-1.500</b>	N	1	1	4	5	-	2	13	
	%	5%	11,1%	11,8%	14,3%	-	20%	10,3%	
<b>DM 1.600-3.000</b>	N	3	-	8	16	5	2	34 <sup>858</sup>	
	%	15%	-	23,5%	45,7%	27,8%	20%	27%	
<b>DM 4.000-8.000</b>	N	2	-	3	7	6	1	19	
	%	10%	-	8,8%	20%	33,3%	10%	15,1%	
<b>DM 10.000-20.000</b>	N	-	-	1	-	3	2	6	
	%	-	-	2,9%	-	16,7%	20%	4,8%	
<b>Ja</b>	N	6	1	16	28	14	7	72	
	%	30%	11,1%	47,1%	80%	77,8%	70%	57,1%	
<b>Gesamt</b>	N	20	9	34	35	18	10	126	
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	
<b>% von N = 126</b>			15,9%	7,1%	27%	27,8%	14,3%	7,9%	100%

Zunächst fällt auf, dass – wenn auch die Anordnungsquote nicht wie vielleicht erwartet bei den Probanden ohne regelmäßiges monatliches Einkommen am niedrigsten und bei den Probanden mit einem Einkommen von über DM 2.500-7.500 am höchsten ist, sondern bei den Probanden mit einem Einkommen von über DM 1.500-2.500 – der Anteil der Probanden mit einer Geldbuße mit steigendem Einkommen, insgesamt gesehen, dennoch im Großen und Ganzen kontinuierlich zunimmt: 30%-11,1%-47,1%-80%-77,8%. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, wird außerdem erkennbar,

<sup>856</sup> 1963, S. 43.

<sup>857</sup> Nach *S/S-Stree* § 56b Rn. 19 mit Verweisung auf *OLG Hamburg*, VRS 40 (1991), 349, 349 und *LG Zweibrücken*, StV 2000, 86, 86, kann „die Zahlung eines hohen Geldbetrags [...] nicht verlangt werden, wenn der Verurteilte in besonders schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt“. So auch bspw. *LK-Gribbohm*, § 56b Rn. 15 und *SK StGB-Horn*, § 56b Rn. 2 b, jeweils m.w.N.

<sup>858</sup> Der N = 1 Proband mit einer Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung sowie zugunsten der Staatskasse i.H.v. jeweils DM 1.500 wurde hier in der Kategorie DM 1.600-3.000 gezählt.

dass die Anordnungsquoten hinsichtlich einer Geldbuße bei den Probanden ohne regelmäßiges Einkommen mit 30% bzw. einem monatlichen Nettoeinkommen von bis zu DM 500 mit 11,1% sowie von über DM 500 bis maximal DM 1.500 mit 47,1% wesentlich – um -27,1%-, -46%- bzw. -10%-Punkte – unter dem Durchschnittswert von 57,1% liegen, wohingegen diese Auflage bei den Probanden mit einem Monatsnettoeinkommen von über DM 1.500 stark überdurchschnittlich häufig anzutreffen ist:

<b>Monatsnettoeinkommen</b>		
Über DM 1.500-2.500	80% vs. 57,1%	+22,9%-Punkte
Über DM 2.500-7.500	77,8% vs. 57,1%	+20,7%-Punkte

Die These – je besser die Einkommensverhältnisse, desto häufiger werden Geldbußen angeordnet – hat sich somit voll bestätigt.

Darüber hinaus konnte tatsächlich festgestellt werden, dass mit steigendem Einkommen auch die Höhe der Geldbußen zunimmt: Während bei den Probanden mit einem monatlichen Nettoeinkommen von bis zu DM 500 und über DM 500-1.500 nur die Anordnungshäufigkeiten der niedrigeren Geldbußen von DM 300-1.500 mit 11,1% bzw. 11,8% etwas – allerdings mit +0,8%- bzw. +1,5%-Punkten nicht einmal signifikant – über dem Durchschnitt von 10,3% liegen, sind bei den Probanden mit einem Monatsnettoeinkommen von über DM 1.500-2.500 die Geldbußen von DM 1.600-3.000 (45,7% vs. 27%: +18,7%-Punkte) sowie bei den Probanden mit einem Monatsnettoeinkommen von über DM 2.500-7.500 die Geldbußen von DM 4.000-8.000 (33,3% vs. 15,1%: +18,2%-Punkte) bzw. DM 10.000-20.000 (16,7% vs. 4,8%: +11,9%) weit überrepräsentiert. Im Übrigen (ohne Merkmalsausprägung „Einkommensverhältnisse ungeklärt“) liegen die Anordnungsquoten – soweit Geldbußen in der entsprechenden Kategorie angeordnet worden waren – entweder unter den jeweiligen Durchschnittswerten oder weichen jedenfalls nicht signifikant nach oben ab.

Aufgefallen ist insoweit auch, dass bei den Probanden ohne regelmäßiges Einkommen bzw. einem monatlichen Nettoeinkommen von bis zu DM 500 der Höchstbetrag bei DM 4.000-8.000<sup>859</sup> bzw. sogar nur bei DM 300-1.500 liegt, wohingegen bei den Probanden mit einem Einkommen von über DM 2.500 die Geldbußen erst in der Kategorie „DM 1.600-3.000“ beginnen.

Ob und inwieweit auch die *Schuldensituation* eine Rolle spielt, macht Tabelle 121 deutlich.

<sup>859</sup> N = 1 DM 4.000 und N = 1 DM 4.500.

*Tabelle 121. Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. zugunsten der Staatskasse in Abhängigkeit von Schulden bzw. deren Höhe bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Geldbuße		Schuldenbelastung					Schulden-sit. ungekl.	Gesamt
		Ohne bzw. nur geringf.	Untere	Mittlere	Hohe	Sehr hohe		
<b>Nein</b>	N	8	5	9	8	7	17	54
	%	38,1%	26,3%	34,6%	61,5%	33,3%	65,4%	42,9%
<b>DM 300-1.500</b>	N	3	3	2	1	-	4	13
	%	14,3%	15,8%	7,7%	7,7%	-	15,4%	10,3%
<b>DM 1.600-3.000</b>	N	6	8	9	3	5	3	34 <sup>860</sup>
	%	28,6%	42,1%	34,6%	23,1%	23,8%	11,5%	27%
<b>DM 4.000-8.000</b>	N	3	3	5	1	5	2	19
	%	14,3%	15,8%	19,2%	7,7%	23,8%	7,7%	15,1%
<b>DM 10.000-20.000</b>	N	1	-	1	-	4	-	6
	%	4,8%	-	3,8%	-	19%	-	4,8%
<b>Ja</b>	N	13	14	17	5	14	9	72
	%	61,9%	73,7%	65,4%	38,5%	66,7%	34,6%	57,1%
<b>Gesamt</b>	N	21	19	26	13	21	26	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		16,7%	15,1%	20,6%	10,3%	16,7%	20,6%	100%

Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung im Hinblick auf das „Ob“ einer Geldzahlungsaufgabe zeigt sich hier ein eher unregelmäßiges Anordnungsmuster: Zwar liegen die Anordnungsquoten der Geldbuße bei den Probanden ohne bzw. nur geringfügigen Schulden mit 61,9% und einer unteren Schuldenbelastung mit 73,7% sowie noch mit einer mittleren Schuldenbelastung mit 65,4% mehr oder weniger signifikant – um +4,8%-, +16,6%- bzw. +8,3%-Punkte – über dem Durchschnitt von 57,1%, wohingegen die Probanden mit einer hohen Schuldenbelastung mit 38,5% weit – um -18,6%-Punkte – unterdurchschnittlich vertreten sind. Dies relativiert sich jedoch wieder etwas durch die Probanden mit einer sehr hohen Schuldenbelastung, deren Anordnungsquote mit 66,7% wiederum wesentlich – um +9,6%-Punkte – über dem Durchschnitt von 57,1% liegt. Die Schuldensituation scheint also für die Frage der Anordnung einer Geldzahlungsaufgabe keine Rolle zu spielen.

Bezieht man die Höhe der Geldbußen mit ein, scheint es sogar so, als ob sich sogar – wider Erwarten – eine leichte Tendenz zu höheren Geldbußen gerade bei höherer Verschuldung andeutet: Während bei den Probanden ohne Schulden bzw. nur geringfügigen Schulden überproportional – wenn auch nicht immer signifikant – häufig „nur“ Geldbußen von DM 300-1.500 (14,3% vs. 10,3%: +4%) bzw. DM 1.600-3.000 (28,6% vs. 27%: +1,6%-Punkte) angeordnet worden waren, liegen die Anordnungsquoten der höheren Geldbußen – DM 4000-8.000 (14,3% vs. 15,1%) und DM 10.000-20.000 (4,8% vs. 4,8%) – wenn auch nicht signifi-

<sup>860</sup> Der N = 1 Proband mit einer Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung sowie zugunsten der Staatskasse i.H.v. jeweils DM 1.500 wurde hier in der Kategorie DM 1.600-3.000 gezählt.

kant – unter dem jeweiligen durchschnittlichen Vergleichswert bzw. entsprechen diesem allenfalls exakt.

Bei den Probanden mit einer unteren Schuldenbelastung liegen die Anordnungsquoten der Geldbußen von DM 300-1.500 mit 15,8% sowie insbesondere von DM 1.600-3.000 mit 42,1% – um +5,5%- bzw. +15,1%-Punkte – über den jeweiligen Durchschnittswerten von 10,3% bzw. 27%, wohingegen der Prozentsatz der Geldbußen von DM 4.000-8.000 mit 15,8% in etwa dem Durchschnitt von 15,1% entspricht bzw. jedenfalls mit +0,7%-Punkten nicht signifikant hiervon abweicht und noch höhere Geldbußen nicht verhängt worden waren. Demgegenüber liegen bei den Probanden mit einer mittleren Schuldenbelastung die Anordnungsquoten der Geldbußen von DM 1.600-3.000 mit 34,6% und DM 4.000-8.000 mit 19,2% – wenn auch in der letzten der beiden Alternativen nicht signifikant – über den jeweiligen durchschnittlichen Vergleichszahlen, während die Geldbußen von DM 300-1.500 mit 7,7% sowie DM 10.000-20.000 mit 3,8% – wenn auch gleichfalls nicht signifikant – unterdurchschnittlich häufig vertreten sind:

<b>Geldbuße</b>		
DM 300-1.500	7,7% vs. 10,3%	-2,6%-Punkte
DM 1.600-3.000	34,6% vs. 27%	+7,6%-Punkte
DM 4.000-8.000	19,2% vs. 15,1%	+4,1%-Punkte
DM 10.000-20.000	3,8% vs. 4,8%	-1%-Punkte

Bei den Probanden mit einer hohen Schuldenbelastung waren hingegen Geldbußen bis maximal DM 4.000-8.000 angeordnet worden. Die Anordnungsquoten sind hier durchweg – wenn auch nicht immer signifikant – unterdurchschnittlich:

<b>Geldbuße</b>		
DM 300-1.500	7,7% vs. 10,3%	-2,6%-Punkte
DM 1.600-3.000	23,1% vs. 27%	-3,9%-Punkte
DM 4.000-8.000	7,7% vs. 15,1%	-7,4%-Punkte

Dagegen liegen bei den Probanden mit einer sehr hohen Schuldenbelastung die Anordnungsquoten gerade der höheren Geldbußen von DM 4.000-8.000 mit 23,8% und DM 10.000-20.000 mit 19% wesentlich – um +8,7%- bzw. +14,2%-Punkte – über den jeweiligen Durchschnittswerten von 15,1% bzw. 4,8%, während Geldbußen von „nur“ DM 300-1.500 nicht angeordnet worden waren und auch die von DM 1.600-3.000 mit 23,8% – wenn auch nicht signifikant (-3,2%-Punkte) – unter der Vergleichszahl von 27% liegen.

Nachdem für dieses „Anordnungsmuster“ eine einleuchtende Erklärung fehlt, muss man wohl davon ausgehen, dass auch die Höhe der Schuldenbelastung bei Festsetzung der Höhe der Geldbuße bei der Freiheitsstrafe kein relevanter Faktor ist.

Im Vergleich hierzu die Verteilung bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden:

*Tabelle 122. Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in Abhängigkeit von einem regelmäßigen monatlichen Einkommen bzw. dessen Höhe bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Geldbuße		Höhe des monatlichen Nettoeinkommens						Gesamt
		Ohne regelm. Eink.	Bis DM 500	Über DM 500-1.500	Über DM 1.500-2.500	Über DM 2.500-3.000	Eink. verh. ungekl.	
<b>Nein</b>	N	24	20	11	1	-	2	58
	%	96%	80%	47,8%	14,3%	-	100%	69,9%
<b>DM 500-1.500</b>	N	1	4	7	-	1	-	13
	%	4%	16%	30,4%	-	100%	-	15,7%
<b>DM 1.600-3.000</b>	N	-	1	5	3	-	-	9
	%	-	4%	21,7%	42,9%	-	-	10,8%
<b>DM 4.000</b>	N	-	-	-	3	-	-	3
	%	-	-	-	42,9%	-	-	3,6%
<b>Ja</b>	N	1	5	12	6	1	-	25
	%	4%	20%	52,2%	85,7%	100%	-	30,1%
<b>Gesamt</b>	N	25	25	23	7	1	2	83
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		30,1%	30,1%	27,7%	8,4%	1,2%	2,4%	100%

Zunächst fällt auf, dass der Anteil der Probanden mit einer Geldzahlungsaufgabe mit steigendem Einkommen stetig zunimmt: 4%-20%-52,2%-85,7%-100%. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich außerdem, dass die Anordnungsquoten bei den Probanden ohne regelmäßiges Einkommen mit 4% bzw. eines solchen von nur bis zu DM 500 monatlich netto mit 20% wesentlich – um -26,1%- bzw. -10,1%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 30,1% liegen, wohingegen die Probanden mit einem Monatsnettoeinkommen von über DM 500-1.500 und über DM 1.500-2.500 sowie über DM 2.500-3.000 weit überrepräsentiert sind: 52,2% bzw. 85,7% bzw. 100% vs. 30,1%. Die Abweichungen nach oben betragen +22,1%-, +55,6%- und +69,9%-Punkte. Gut erkennbar ist darüber hinaus, dass auch die Höhe der Geldbußen mit wachsendem Einkommen steigt: Während bei den Probanden ohne regelmäßiges Einkommen maximal Geldbußen von DM 500-1.500 verhängt worden waren, die zudem mit 4% eindeutig – um -11,7%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 15,7% liegen, waren es bei den Probanden mit einem Monatsnettoeinkommen bis DM 500 allenfalls Geldbußen i.H.v. DM 1.600-3.000, die gleichfalls klar unterrepräsentiert sind: 4% vs. 10,8%: -6,8%-Punkte. Selbst die Anordnungsquote der Geldbußen von DM 500-1.500 mit 16% liegt nur unwesentlich – um +0,3%-Punkte – über dem Durchschnitt von 15,7%. Zwar reichen auch bei den Probanden mit einem monatlichen Nettoeinkommen von über DM 500-1.500 die Geldbußen „nur“ bis maximal DM 1.600-3.000, allerdings mit dem Unterschied, dass sie in beiden Kategorien „DM 500-1.500“ und „DM 1.600-3.000“ stark überdurchschnittlich sind:



Geldbuße		
DM 500-1.500	30,4% vs. 15,7%	+14,7%-Punkte
DM 1.600-3.000	21,7% vs. 10,8%	+10,9%-Punkte

Demgegenüber beginnen bei den Probanden mit einem Einkommen von über DM 1.500-2.500 die Geldbußen erst bei DM 1.600-3.000, die mit 42,9% – wie auch die Geldbußen von DM 4.000 – stark überdurchschnittlich häufig angeordnet worden waren. Die Abweichungen von den jeweiligen Durchschnittswerten von 10,8% und 3,6% nach oben betragen +32,1%- bzw. +39,3%-Punkte. Der N = 1 Probanden mit einem Einkommen von über DM 2.500-3.000 war zwar lediglich mit einer Geldbuße von DM 500-1.500 belastet worden. Dieser ist als Einzelfall jedoch in keinsten Weise repräsentativ und stellt das gefundene Ergebnis deshalb auch nicht in Frage.

Im Hinblick auf die *Schuldensituation* ergab sich folgendes Bild:

*Tabelle 123. Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in Abhängigkeit von Schulden bzw. deren Höhe bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Geldbuße		Schuldenbelastung						Gesamt
		Ohne bzw. nur geringf.	Untere	Mittlere	Hohe	Sehr hohe	Schulden-sit. ungekl.	
<b>Nein</b>	N	18	4	7	-	1	28	58
	%	62,1%	66,7%	70%	-	100%	75,7%	69,9%
<b>DM 500-1.500</b>	N	4	1	1	-	-	7	13
	%	13,8%	16,7%	10%	-	-	18,9%	15,7%
<b>DM 1.600-3.000</b>	N	6	1	1	-	-	1	9
	%	20,7%	16,7%	10%	-	-	2,7%	10,8%
<b>DM 4.000</b>	N	1	-	1	-	-	1	3
	%	3,4%	-	10%	-	-	2,7%	3,6%
<b>Ja</b>	N	11	2	3	-	-	9	25
	%	37,9%	33,3%	30%	-	-	24,3%	30,1%
<b>Gesamt</b>	N	29	6	10	-	1	37	83
	%	100%	100%	100%	-	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		34,9%	7,2%	12%	-	1,2%	44,6%	100%

Gut sichtbar wird, dass der Anteil der Probanden mit einer Geldzahlungsaufgabe mit zunehmender Schuldenbelastung stetig sinkt: 37,9%-33,3%-30%-0%. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, kann man außerdem feststellen, dass die Anordnungsquote bei den Probanden ohne bzw. nur geringfügiger Schuldenbelastung mit 37,9% um +7,8%-Punkte über dem Durchschnitt von 30,1% liegt und auch noch die Probanden mit einer unteren Schuldenbelastung – wenn auch mit +3,2%-Punkten nicht signifikant – überrepräsentiert sind (33,3% vs. 30,1%), wohingegen bei den Probanden mit einer

mittleren Schuldenbelastung die Anordnungshäufigkeit nur in etwa dem durchschnittlichen Vergleichswert entspricht: 30% vs. 30,1%.

Es scheint also tatsächlich so, als ob die Gerichte erwartungsgemäß bei geringerer Schuldenbelastung eher zu der Verhängung einer Geldzahlungsauflage neigen als bei höherer Schuldenbelastung.

Bei der Höhe der Geldbußen erfüllt sich die Erwartung jedoch nicht: Während bei den Probanden ohne bzw. mit nur geringfügigen Schulden die Anordnungsquote der Geldbußen von DM 1.600-3.000 mit 20,7% wesentlich – um +9,9%-Punkte – über dem Durchschnitt von 10,8% liegt, sind die Geldbußen von DM 500-1.500 (13,8% vs. 15,7%: -1,9%-Punkte) bzw. von DM 4.000 (3,4% vs. 3,6%: -0,2%-Punkte) – allerdings nicht signifikant – unterrepräsentiert bzw. entsprechen (nur) in etwa dem Durchschnitt. Auch bei den Probanden mit einer unteren Schuldenbelastung ist keine eindeutige Tendenz erkennbar:

<b>Geldbuße</b>		
DM 500-1.500	16,7% vs. 15,7%	+1%-Punkte
DM 1.600-3.000	16,7% vs. 10,8%	+5,9%-Punkte
DM 4.000	0% vs. 3,6%	-3,6%-Punkte

Demgegenüber war bei den Probanden mit einer immerhin mittleren Schuldenbelastung überdurchschnittlich häufig von der höheren Geldbuße von DM 4.000 Gebrauch gemacht worden (10% vs. 3,6%: +6,4%-Punkte), wohingegen die Anordnungsquote der Geldbußen von DM 500-1.500 mit gleichfalls 10% – um -5,7%-Punkte – unter der durchschnittlichen Vergleichszahl von 15,7% liegt und die Geldbußen von DM 1.600-3.000 wieder mit 10% fast mit dem Durchschnittswert von 10,8% identisch ist. Obzwar die Probandenzahlen mit den einzelnen Merkmalsausprägungen der Geldbuße zu klein sind, als dass sie verallgemeinerungsfähige Aussagen zulassen würden, scheint auch hier die Schuldenhöhe für die Gerichte eher kein Bemessungskriterium bei Festsetzung der Höhe der Geldbuße zu sein. Noch deutlicher wird dies, wenn man die beiden Kategorien „untere Schuldenbelastung“ und „mittlere Schuldenbelastung“ zusammenfasst. Die – zum Teil sogar völlig gleichen – Anordnungsquoten entsprechen dann durchweg den jeweiligen Durchschnittswerten bzw. weichen davon jedenfalls nicht signifikant ab:

<b>Geldbuße</b>		
DM 500-1.500	12,5% vs. 15,7%	-3,2%-Punkte
DM 1.600-3.000	12,5% vs. 10,8%	+1,7%-Punkte
DM 4.000	6,3% vs. 3,6%	+2,7%-Punkte

Ganz im Gegenteil zeichnet sich dann sogar eine leichte – aber nicht aussagekräftige – Tendenz zu höheren Geldbußen ab.

Bei den Verurteilungen nach § 57 JGG ergab sich hierzu Folgendes:

*Tabelle 124. Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in Abhängigkeit von einem regelmäßigen monatlichen Einkommen bzw. dessen Höhe bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.*

Geldbuße		Höhe des monatlichen Nettoeinkommens					Gesamt
		Ohne regelm. Eink.	Bis DM 500	Über DM 500-1.500	Über DM 1.500-2.000	Eink.verh. ungekl.	
<b>Nein</b>	N	6	5	6	1	-	18
	%	100%	100%	66,7%	25%	-	69,2%
<b>DM 300-1.500</b>	N	-	-	3	2	2	7
	%	-	-	33,3%	50%	100%	26,9%
<b>DM 1.600-3.000</b>	N	-	-	-	1	-	1
	%	-	-	-	25%	-	3,8%
<b>Ja</b>	N	-	-	3	3	2	8
	%	-	-	33,3%	75%	100%	30,8%
<b>Gesamt</b>	N	6	5	9	4	2	26
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 26</b>		23,1%	19,2%	34,6%	15,4%	7,7%	100%

Und auch hier wird deutlich, dass der Anteil der Probanden mit einer Geldzahlungsaufgabe mit steigenden Einkommensverhältnissen stetig größer wird: 0%-0%-33,3%-75%. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung kann man des Weiteren feststellen, dass bei den Probanden ohne regelmäßiges Einkommen bzw. mit einem Einkommen bis höchstens DM 500 von der Auflage einer Geldbuße abgesehen worden war, wohingegen die Probanden mit einem Einkommen von über DM 500-1.500 mit einer Anordnungsquote von 33,3% – wenngleich mit +2,5%-Punkten noch nicht signifikant – sowie mit einem Einkommen von DM 1.500-2.000 mit 75% nunmehr verglichen mit dem Durchschnitt von 30,8% deutlich – um +44,2%-Punkte – überrepräsentiert sind. Selbst wenn die geringe Anzahl der Probanden sowohl mit den Merkmalsausprägungen „Höhe der Geldbuße“ als auch „Höhe des monatlichen Nettoeinkommens“ verallgemeinerungsfähige Aussagen verbietet, fällt dennoch auf, dass bei den Probanden mit einem Einkommen von über DM 500-1.500 Geldbußen i.H.v. maximal DM 300-1.500 festgesetzt worden waren, während bei den Probanden mit über DM 1.500-2.000 Einkommen die Geldbußen bis DM 1.600-3.000 reichen.

Bei den *Schulden* ergab sich folgende Verteilung:

*Tabelle 125. Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in Abhängigkeit von Schulden bzw. deren Höhe bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.*

Geldbuße		Schuldenbelastung				Gesamt
		Ohne bzw. nur geringf.	Untere	Mittlere	Schulden-sit. ungekl.	
<b>Nein</b>	N	6	3	1	8	18
	%	66,7%	100%	25%	80%	69,2%
<b>DM 300-1.500</b>	N	3	-	2	2	7
	%	33,3%	-	50%	20%	26,9%
<b>DM 1.600-3.000</b>	N	-	-	1	-	1
	%	-	-	25%	-	3,8%
<b>Ja</b>	N	3	-	3	2	8
	%	33,3%	-	75%	20%	30,8%
<b>Gesamt</b>	N	9	3	4	10	26
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 26</b>		34,6%	11,5%	15,4%	38,5%	100%

Wie deutlich wird, werden auch hier die Erwartungen nicht erfüllt. Während die Anordnungsquote der Geldzahlungsaufgabe bei den Probanden ohne bzw. nur geringfügigen Schulden mit 33,3% zwar über – mit +2,5%-Punkten allerdings nicht signifikant – dem Durchschnitt liegt, ist der Prozentsatz bei den Probanden mit einer mittleren Schuldenbelastung mit 75% nicht nur weit – um +44,2%-Punkte – überdurchschnittlich, sondern sogar mehr als doppelt so hoch wie bei den Probanden ohne bzw. nur geringfügiger Schuldenbelastung. Hinzukommt, dass die Geldbußen bei den Probanden ohne bzw. nur geringfügigen Schulden von DM 300 bis maximal DM 1.500 reichen, hingegen bei den Probanden mit einer immerhin mittleren Schuldenbelastung zumindest in einem Fall auch eine Geldbuße der Kategorie „DM 1.600-3.000“ angetroffen werden konnte. Aufgrund der zu geringen Gesamtzahlen der Probanden mit den Merkmalsausprägungen „Höhe der Schulden“ und „Höhe der Geldbuße“ lassen sich hieraus jedoch keine verallgemeinerungsfähigen Schlüsse ziehen.

Und schließlich bei den Verurteilungen nach § 27 JGG:

*Tabelle 126. Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in Abhängigkeit von einem regelmäßigen monatlichen Einkommen bzw. dessen Höhe bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden.*

Geldbuße		Höhe des monatlichen Nettoeinkommens					Gesamt
		Ohne regelm. Eink.	Bis DM 500	Über DM 500-1.500	Über DM 1.500-2.500	Eink.verh. ungekl.	
<b>Nein</b>	N	3	4	-	-	1	8
	%	100%	100%	-	-	100%	53,3%
<b>DM 1.000-1.200</b>	N	-	-	4	2	-	6
	%	-	-	80%	100%	-	40%
<b>DM 2.000</b>	N	-	-	1	-	-	1
	%	-	-	20%	-	-	6,7%
<b>Ja</b>	N	-	-	5	2	-	7
	%	-	-	100%	100%	-	46,7%
<b>Gesamt</b>	N	3	4	5	2	1	15
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 15</b>		20%	26,7%	33,3%	13,3%	6,7%	100%

Wenngleich auch hier die Gesamtzahl der Probanden mit einer Geldbuße zu gering ist, um verallgemeinerungsfähige Rückschlüsse im Hinblick auf das Anordnungsverhalten der Gerichte ziehen zu können, fällt dennoch auf, dass – wie vermutet – ausnahmslos alle Probanden mit einem Monatsnettoeinkommen von über DM 500 mit einer Geldbuße belegt worden waren, während die Probanden ohne regelmäßiges Einkommen bzw. einem solchen bis höchstens DM 500 hiervon verschont blieben.

*Tabelle 127. Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in Abhängigkeit von Schulden bzw. deren Höhe bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden.*

Geldbuße		Schuldenbelastung				Gesamt
		Ohne bzw. nur geringf.	Untere	Mittlere	Schuldensit. ungekl.	
<b>Nein</b>	N	4	1	-	3	8
	%	66,7%	20%	-	100%	53,3%
<b>DM 1.000-1.200</b>	N	1	4	1	-	6
	%	16,7%	80%	100%	-	40%
<b>DM 2.000</b>	N	1	-	-	-	1
	%	16,7%	-	-	-	6,7%
<b>Ja</b>	N	2	4	1	-	7
	%	33,3%	80%	100%	-	46,7%
<b>Gesamt</b>	N	6	5	1	3	15
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 15</b>		40%	33,3%	6,7%	20%	100%

Bei der Schuldenbelastung erfüllt sich die Erwartung nur insoweit, als bei einer unteren und mittleren Schuldenbelastung Geldbußen von maximal DM 1.000-1.200 verhängt worden waren, während bei den Probanden ohne bzw. nur geringfügigen Schulden die Geldbußen bis DM 2.000 reichen. Wider Erwarten war aber der Anteil der Probanden mit einer unteren bzw. mittleren Schuldenbelastung mit 80% bzw. sogar 100% wesentlich höher – weit überdurchschnittlich (vs. 46,7%: +33,3%- bzw. +53,3%-Punkte) – als bei den Probanden ohne bzw. nur geringfügigen Schulden mit 33,3%, die damit um -13,4%-Punkte unter dem Durchschnitt liegen. Im Hinblick auf die vorstehenden Ergebnisse und der geringen Anzahl der Probanden mit einer Geldzahlungsaufgabe ist hier jedoch ein Zufallsergebnis nicht ausgeschlossen.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten: Je besser die Einkommensverhältnisse der Verurteilten, umso häufiger ordnen die Gerichte Geldbußen an. Bei der Freiheitsstrafe gilt dies auch für die Schadenswiedergutmachungsaufgabe. Zumindest tendenziell umgekehrt ist diese Beziehung dagegen bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung: Je besser die Einkommensverhältnisse der Verurteilten, desto häufiger blieben sie von einer Schadenswiedergutmachungsaufgabe verschont. Außerdem zeigte sich bei der Freiheits- und Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung sowie tendenziell auch für die Verurteilungen nach § 57 JGG: Je höher das Einkommen, desto höher auch die verhängten Geldbußen. Ein Zusammenhang mit der Schulden-situation des Verurteilten und dem „Ob“ einer Auflage ergab sich nur i.R.d. Freiheitsstrafe bei der Wiedergutmachungsaufgabe und i.R.d. Jugendstrafe mit Strafaussetzung bei der Geldbuße.

#### 4.10.3 Erbringung sonst gemeinnütziger Leistungen bzw. Arbeitsleistungen

Ob und inwieweit die wirtschaftliche Situation der Probanden bei der Frage der Anordnung von Arbeitsstunden bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden Einfluss hat, verdeutlichen Tabelle 128 und Tabelle 129.

*Tabelle 128. Arbeitsaufgabe in Abhängigkeit von einem regelmäßigen monatlichen Einkommen bzw. dessen Höhe bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Arbeitsaufgabe		Höhe des monatlichen Nettoeinkommens					Eink. verh. ungekl.	Gesamt
		Ohne regelm. Eink.	Bis DM 500	Über DM 500-1.500	Über DM 1.500-2.500	Über DM 2.500-7.500		
<b>Nein</b>	N	9	2	25	33	17	7	93
	%	45%	22,2%	73,5%	94,3%	94,4%	70%	73,8%
<b>Ja</b>	N	11	7	9	2	1	3	33
	%	55%	77,8%	26,5%	5,7%	5,6%	30%	26,2%
<b>Gesamt</b>	N	20	9	34	35	18	10	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		15,9%	7,1%	27%	27,8%	14,3%	7,9%	100%

Wie sichtbar wird, hat sich die These – je besser die Einkommensverhältnisse, desto weniger wird von der Anordnung einer Arbeitsaufgabe Gebrauch gemacht – voll bestätigt. So nimmt nicht nur der Anteil der Probanden mit einer Arbeitsaufgabe mit steigendem Einkommen insgesamt gesehen kontinuierlich ab: 55%-77,8%-26,5%-5,7%-5,6%, beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich ferner, dass die

Anordnungsquoten der Arbeitsauflage sowohl bei den Probanden ohne regelmäßiges Einkommen mit 55% als auch mit einem solchen von nur bis DM 500 mit 77,8% wesentlich – um +28,8%- bzw. +51,6%-Punkte – über der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit von 26,2% liegen, während die Probanden mit einem mittleren Einkommen von über DM 1.500-2.500 bzw. einem guten oder gehobenem Einkommen von über DM 2.500-7.500 klar unterdurchschnittlich vertreten sind: 5,7% bzw. 5,6% vs. 26,2%. Die Abweichungen nach unten betragen hier -20,5%- bzw. -20,6%-Punkte. Demgegenüber ist die Anordnungsquote bei den Probanden mit einem unteren Einkommen von über DM 500-1.500 mit 26,5% nur in etwa durchschnittlich.

Dagegen hat sich bei den *Schulden* die Erwartung – je höher die Schuldenbelastung, desto häufiger wird eine Arbeitsauflage angeordnet – nicht erfüllt:

*Tabelle 129. Arbeitsauflage in Abhängigkeit von Schulden bzw. deren Höhe bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Arbeitsauflage		Schuldenbelastung					Schulden-sit. ungekl.	Gesamt
		Ohne bzw. nur geringf.	Untere	Mittlere	Hohe	Sehr hohe		
<b>Nein</b>	N	14	14	20	12	19	14	93
	%	66,7%	73,7%	76,9%	92,3%	90,5%	53,8%	73,8%
<b>Ja</b>	N	7	5	6	1	2	12	33
	%	33,3%	26,3%	23,1%	7,7%	9,5%	46,2%	26,2%
<b>Gesamt</b>	N	21	19	26	13	21	26	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N=126</b>		16,7%	15,1%	20,6%	10,3%	16,7%	20,6%	100%

Ganz im Gegenteil nimmt der Prozentsatz der Probanden mit einer Arbeitsauflage mit zunehmender Schuldenbelastung im Großen und Ganzen stetig ab: 33,3%-26,3%-23,1%-7,7%-9,5%. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung wird außerdem erkennbar, dass die Anordnungsquote nur bei den Probanden ohne bzw. nur geringfügigen Schulden mit 33,3% klar – um +7,1%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 26,2% liegt, während sie bei den Probanden mit einer unteren Schuldenbelastung mit 26,3% fast exakt diesem entspricht und bei einer darüber hinaus gehenden Schuldenbelastung die Anordnungshäufigkeiten – mehr oder weniger deutlich – unterdurchschnittlich sind:

Mittlere Schuldenbelastung	23,1% vs. 26,2%	-3,1%-Punkte
Hohe Schuldenbelastung	7,7% vs. 26,2%	-18,5%-Punkte
Sehr hohe Schuldenbelastung	9,5% vs. 26,2%	-16,7%-Punkte

Eine plausible Erklärung hierfür gibt es nicht. Vielmehr scheint es so, als ob die Schuldensituation bei der Frage einer Arbeitsauflage für die Gerichte keine Rolle spielt.

Bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** ergab sich hier folgende Verteilung:

*Tabelle 130. Arbeitsauflage in Abhängigkeit von einem regelmäßigen monatlichen Einkommen bzw. dessen Höhe bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Arbeitsauflage		Höhe des monatlichen Nettoeinkommens						Gesamt
		Ohne regelm. Eink.	Bis DM 500	Über DM 500-1.500	Über DM 1.500-2.500	Über DM 2.500-3.000	Eink. verh. ungekl.	
<b>Nein</b>	N	4	15	14	6	1	-	40
	%	16%	60%	60,9%	85,7%	100%	-	48,2%
<b>Ja</b>	N	21	10	9	1	-	2	43
	%	84%	40%	39,1%	14,3%	-	100%	51,8%
<b>Gesamt</b>	N	25	25	23	7	1	2	83
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		30,1%	30,1%	27,7%	8,4%	1,2%	2,4%	100%

Auch hier bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung bestätigt sich das bereits bei der Freiheitsstrafe gefundene Ergebnis: Je besser die Einkommensverhältnisse, desto weniger wird eine Arbeitsauflage verhängt. So nimmt auch hier der Anteil der Probanden mit einer Arbeitsauflage mit steigendem Einkommen kontinuierlich ab: 84%-40%-39,1%-14,3%-0%. Vergleicht man des Weiteren die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, stellt man außerdem fest, dass lediglich bei den Probanden ohne regelmäßiges Einkommen die Anordnungsquote mit 84% weit – um +32,2%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 51,8% liegt, während die Probanden mit einem regelmäßigen Einkommen durchweg unterdurchschnittlich häufig bei dieser Auflage vertreten sind:

Monatsnettoeinkommen		
Bis DM 500	40% vs. 51,8%	-11,8%-Punkte
Über DM 500-1.500	39,1% vs. 51,8%	-12,7%-Punkte
Über DM 1.500-2.500	14,3% vs. 51,8%	-37,5%-Punkte
Über DM 2.500-7.500	0% vs. 51,8%	-51,8%-Punkte



*Tabelle 131. Arbeitsauflage in Abhängigkeit von Schulden bzw. deren Höhe bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Arbeitsauflage		Schuldenbelastung						Gesamt
		Ohne bzw. nur geringf.	Untere	Mittlere	Hohe	Sehr hohe	Schuldensit. ungekl.	
<b>Nein</b>	N	15	3	6	-	-	16	40
	%	51,7%	50%	60%	-	-	43,2%	48,2%
<b>Ja</b>	N	14	3	4	-	1	21	43
	%	48,3%	50%	40%	-	100%	56,8%	51,8%
<b>Gesamt</b>	N	29	6	10	-	1	37	83
	%	100%	100%	100%	-	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		34,9%	7,2%	12%	-	1,2%	44,6%	100%

Auch hier ergibt sich über die gesamte Palette der Schuldenbelastung ein eher unregelmäßiges Anordnungsmuster – 48,3%-50%-40%-100% –, das wie bei der Freiheitsstrafe dafür spricht, dass die Schuldensituation bei der Frage der Anordnung einer Arbeitsauflage für die Gerichte keine Rolle spielt.

Bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden ergab sich folgende Verteilung:

*Tabelle 132. Arbeitsauflage in Abhängigkeit von einem regelmäßigen monatlichen Einkommen bzw. dessen Höhe bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.*

Arbeitsauflage		Höhe des monatlichen Nettoeinkommens					Gesamt
		Ohne regelm. Eink.	Bis DM 500	Über DM 500-1.500	Über DM 1.500-2.000	Eink.verh. ungekl.	
<b>Nein</b>	N	2	1	2	3	1	9
	%	33,3%	20%	22,2%	75%	50%	34,6%
<b>Ja</b>	N	4	4	7	1	1	17
	%	66,7%	80%	77,8%	25%	50%	65,4%
<b>Gesamt</b>	N	6	5	9	4	2	26
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 26</b>		23,1%	19,2%	34,6%	15,4%	7,7%	100%

Auch hier trifft die These – bei schlechteren Einkommensverhältnissen der Verurteilten wird häufiger zu einer Arbeitsauflage gegriffen als bei besseren Einkommen – insoweit zu, als die Anordnungsquoten der Arbeitsauflage sowohl bei den Probanden ohne regelmäßiges Einkommen mit 66,7% als auch mit einem Einkommen von maximal bis zu DM 500 mit 80% sowie mit einem Einkommen von DM 500-1.500 mit 77,8% – mit +1,3%-, +14,6%- bzw. +12,4%-Punkten mehr oder weniger signifikant – über der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit von 65,4% liegen, während die Probanden mit einem Einkommen von über DM 1.500-2.500 mit 25% stark – um -40,4%-Punkte – unterrepräsentiert sind.

*Tabelle 133. Arbeitsauflage in Abhängigkeit von Schulden bzw. deren Höhe bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.*

Arbeitsauflage		Schuldenbelastung				Gesamt
		Ohne bzw. nur geringf.	Untere	Mittlere	Schuldensit. ungekl.	
<b>Nein</b>	N	1	2	2	4	9
	%	11,1%	66,7%	50%	40%	34,6%
<b>Ja</b>	N	8	1	2	6	17
	%	88,9%	33,3%	50%	60%	65,4%
<b>Gesamt</b>	N	9	3	4	10	26
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 26</b>		34,6%	11,5%	15,4%	38,5%	100%

Auch bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass bei einer höheren Schuldenbelastung häufiger von einer Arbeitsauflage Gebrauch gemacht wird als bei einer niedrigeren. Im Gegenteil war gerade bei den Probanden ohne bzw. mit nur geringfügigen Schulden die Anordnungsquote mit 88,9% nicht nur am höchsten, sie liegt auch weit – um +23,5%-Punkte – über dem Durchschnitt von 65,4%, wohingegen die Probanden mit einer unteren bzw. mittleren Schuldenbelastung mit 33,3% bzw. 50% klar – um -32,1%- bzw. -15,4%-Punkte – unterrepräsentiert sind.

Und schließlich bei den Verurteilungen nach § 27 JGG:

*Tabelle 134. Arbeitsauflage in Abhängigkeit von einem regelmäßigen monatlichen Einkommen bzw. dessen Höhe bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden.*

Arbeitsauflage		Höhe des monatlichen Nettoeinkommens					Gesamt
		Ohne regelm. Eink.	Bis DM 500	Über DM 500-1.500	Über DM 1.500-2.500	Eink.verh. ungekl.	
<b>Nein</b>	N	-	-	4	2	-	6
	%	-	-	80%	100%	-	40%
<b>Ja</b>	N	3	4	1	-	1	9
	%	100%	100%	20%	-	100%	60%
<b>Gesamt</b>	N	3	4	5	2	1	15
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 15</b>		20%	26,7%	33,3%	13,3%	6,7%	100%

Wenngleich auch hier die Gesamtzahl der Probanden mit einer Arbeitsauflage und insbesondere in den einzelnen Kategorien „Höhe des monatlichen Nettoeinkommens“ verallgemeinerungsfähige Rückschlüsse im Hinblick auf das Anordnungsverhalten der Gerichte verbietet, fällt gleichwohl auf, dass der Anteil der Probanden mit steigendem Einkommen stetig abnimmt: 100%-100%-20%-0%.

Tabelle 135. Arbeitsauflage in Abhängigkeit von Schulden bzw. deren Höhe bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden.

Arbeitsauflage		Schuldenbelastung				Gesamt
		Ohne bzw. nur geringf.	Untere	Mittlere	Schuldensit ungekl.	
<b>Nein</b>	N	2	3	1	-	6
	%	33,3%	60%	100%	-	40%
<b>Ja</b>	N	4	2	-	3	9
	%	66,7%	40%	-	100%	60%
<b>Gesamt</b>	N	6	5	1	3	15
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 15</b>		40%	33,3%	6,7%	20%	100%

Und wider Erwarten zeigt sich auch hier, dass der Anteil der Probanden mit einer Arbeitsauflage mit steigenden Schuldenbelastung stetig abnimmt: 66,7%-40%-0%, was damit nochmals zumindest ein Indiz dafür ist, dass die Schuldensituation der Probanden kein Faktor für die Frage der Anordnung einer Arbeitsauflage ist.

Im Ergebnis lässt sich also sowohl für die Freiheits- als auch Jugendstrafe mit Strafaussetzung sowie die Verurteilungen gem. §§ 57 und 27 JGG festhalten: Je besser die Einkommensverhältnisse, desto weniger häufig wird eine Arbeitsauflage verhängt. Dagegen spielt auch bei der Arbeitsauflage die Schuldensituation des Verurteilten für die Gerichte keine Rolle.

#### 4.11 Einfluss der Berufstätigkeit auf die Anordnung von Auflagen

Nach einem Beschluss des *OLG Celle* vom 04.07.1989<sup>861</sup> soll mangels „kriminalpolitischer Rechtfertigung“ eine Arbeitsauflage dann ausscheiden, wenn der Verurteilte „keine Defizite in seinem Arbeitsverhalten aufweist, die die Grundlage neuer Straftaten bilden könnten“. *Lackner*<sup>862</sup>, *Horn*<sup>863</sup> und wohl auch *Fischer*<sup>864</sup> lehnen diese Ansicht entschieden ab. Nach *Horn* ist gerade bei solchen Defiziten sogar eher an Arbeitsweisungen gem. § 56c II Nr. 1 StGB zu denken. Orientieren sich die Gerichte im Untersuchungsbezirk an der Rechtsprechung des *OLG Celle*, ist davon auszugehen, dass die Gerichte bei Verurteilten mit – überwiegend – instabilen Beschäftigungsverhältnissen<sup>865</sup> vorzugsweise von einer Arbeitsauflage Gebrauch machen, dagegen bei Verurteilten, die jedenfalls zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung Stabilität am Arbeitsplatz vorweisen können, einer Schadenswiedergutmachungsaufgabe oder Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. der Staatskasse den Vorzug geben.

<sup>861</sup> *OLG Celle*, NSTZ 1990, 148, 148 mit kritischer Anm. *Arloth*.

<sup>862</sup> *Lackner/Kühl*, § 56b Rn. 5.

<sup>863</sup> SK-StGB *Horn*, § 56b Rn. 11.

<sup>864</sup> *Tröndle/Fischer*, § 56b Rn. 8.

<sup>865</sup> Das Merkmal „berufliche Stabilität“ ist aussagekräftiger als das Merkmal „Arbeitslosigkeit“, da nach meiner Erfahrung in der Hauptverhandlung 1-2 Tage zuvor geschlossene (Schein-) Arbeitsverträge vorgelegt werden. Vgl. Fn. 419419, S. 115.115

#### 4.11.1 Schadenswiedergutmachungsaufgabe

Auskunft über einen etwaigen Zusammenhang zwischen dem Merkmal „*berufliche Stabilität (auch Schule)*“ zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe und einer Wiedergutmachungsaufgabe gibt bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden Tabelle 136.

*Tabelle 136. Schadenswiedergutmachungsaufgabe in Abhängigkeit von beruflicher Stabilität bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Wiedergutmachungsaufgabe		Berufliche Stabilität (auch Schule)			Gesamt
		Nein	Ja	Ungeklärt	
<b>Nein</b>	N	46	45	6	97
	%	85,2%	70,3%	75%	77%
<b>Ja</b>	N	8	19	2	29
	%	14,8%	29,7%	25%	23%
<b>Gesamt</b>	N	54	64	8	126
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		42,9%	50,8%	6,3%	100%

Wie deutlich wird, hat sich bei der Freiheitsstrafe die Erwartung voll erfüllt. Die Wiedergutmachungsaufgabe war bevorzugt bei einer beruflichen Stabilität angeordnet worden: Während die Anordnungsquote der Wiedergutmachungsaufgabe bei den Probanden mit stabilen Beschäftigungsverhältnissen mit 29,7% um +6,7%-Punkte über der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit von 23% liegt, sind die Probanden mit einer Instabilität im Beruf eindeutig unterrepräsentiert: 14,8% vs. 23%. Die Abweichung nach unten beträgt -8,2%-Punkte.

Im Vergleich hierzu bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden:

*Tabelle 137. Schadenswiedergutmachungsaufgabe in Abhängigkeit von beruflicher Stabilität bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Wiedergutmachungsaufgabe		Berufliche Stabilität (auch Schule)		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>Nein</b>	N	34	31	65
	%	81%	75,6%	78,3%
<b>Ja</b>	N	8	10	18
	%	19%	24,4%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	42	41	83
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		50,6%	49,4%	100%

Wenn auch die Abweichungen vom Durchschnittswert der prozentualen Häufigkeit der Wiedergutmachungsaufgabe mit 21,7% hier nicht signifikant sind, bestätigt sich zumindest der Tendenz nach das bei der Freiheitsstrafe gefundene Ergebnis: Während bei den Probanden mit beruflicher Stabilität mit 24,4% überproportional häufig – die Differenz zum Durchschnitt beträgt +2,7%-Punkte – von einer Wiedergutmachungsaufgabe Gebrauch gemacht worden war, sind die Probanden mit instabilen Beschäftigungsverhältnissen mit 19% nur unterdurchschnittlich häufig – -2,7%-Punkte – bei dieser Auflage vertreten.

Anders dagegen bei den Verurteilungen nach § 57 JGG:

*Tabelle 138. Schadenswiedergutmachungsaufgabe in Abhängigkeit von beruflicher Stabilität bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.*

Wiedergutmachungsaufgabe		Berufliche Stabilität (auch Schule)		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>Nein</b>	N	9	11	20
	%	64,3%	91,7%	76,9%
<b>Ja</b>	N	5	1	6
	%	35,7%	8,3%	23,1%
<b>Gesamt</b>	N	14	12	26
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 26</b>		53,8%	46,2%	100%

Hier liegt gerade die Anordnungsquote der Wiedergutmachungsaufgabe bei den Probanden ohne berufliche Stabilität mit 35,7% wesentlich – um +12,6%-Punkte – über dem Durchschnitt von 23,1%, wohingegen die Probanden mit stabilen Beschäftigungsverhältnissen deutlich unterrepräsentiert sind: 8,3% vs. 23,1%. Die Abweichung nach unten beträgt -14,8%-Punkte. Allerdings ist die Gesamtzahl der Probanden mit einer Wiedergutmachungsaufgabe mit N = 6 viel zu klein, um hieraus allgemeingültige Aussagen ableiten zu können.

Von den nach § 27 JGG verurteilten Probanden war nur ein einziger mit der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens belastet worden. Dieser wies wiederum – erwartungsgemäß – Stabilität in seiner beruflichen Tätigkeit auf.

#### **4.11.2 Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. zugunsten der Staatskasse**

Ob und inwieweit ein Zusammenhang zwischen dem Merkmal „berufliche Stabilität (auch Schule)“ zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe und einer Geldzahlungsaufgabe besteht, folgt bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden aus Tabelle 139.

*Tabelle 139. Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. zugunsten der Staatskasse in Abhängigkeit von beruflicher Stabilität bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Geldbuße		Berufliche Stabilität (auch Schule)			Gesamt
		Nein	Ja	Ungeklärt	
<b>Nein</b>	N	32	19	3	54
	%	59,3%	29,7%	37,5%	42,9%
<b>Ja</b>	N	22	45	5	72
	%	40,7%	70,3%	62,5%	57,1%
<b>Gesamt</b>	N	54	64	8	126
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		42,9%	50,8%	6,3%	100%

Auch hier bestätigt sich die Erwartung voll: Während bei den Probanden, die Stabilität am Arbeitsplatz vorweisen konnten, die Anordnungsquote mit 70,3% wesentlich – um +13,2%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 57,1% liegt, waren die Probanden mit Instabilität in ihren Beschäftigungsverhältnissen nur unterdurchschnittlich häufig mit dieser Auflage belastet worden: 40,7% vs. 57,1%. Die Abweichung nach unten beträgt -16,4%-Punkte.

Zu derselben Feststellung kommt man bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden:

*Tabelle 140. Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in Abhängigkeit von beruflicher Stabilität bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Geldbuße		Berufliche Stabilität (auch Schule)		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>Nein</b>	N	35	23	58
	%	83,3%	56,1%	69,9%
<b>Ja</b>	N	7	18	25
	%	16,7%	43,9%	30,1%
<b>Gesamt</b>	N	42	41	83
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		50,6%	49,4%	100%

Auch hier sind die Probanden mit Stabilität am Arbeitsplatz mit 43,9% bei der Geldzahlungsaufgabe klar über-, hingegen die mit instabilen Beschäftigungsverhältnissen mit 16,7% stark unterrepräsentiert. Die Abweichungen zur durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit von 30,1% betragen +13,8%- bzw. -13,4%-Punkte.

Entsprechendes gilt bei den Verurteilungen nach § 57 JGG:

*Tabelle 141. Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in Abhängigkeit von beruflicher Stabilität bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.*

Geldbuße		Berufliche Stabilität (auch Schule)		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>Nein</b>	N	11	7	18
	%	78,6%	58,3%	69,2%
<b>Ja</b>	N	3	5	8
	%	21,4%	41,7%	30,8%
<b>Gesamt</b>	N	14	12	26
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 26</b>		53,8%	46,2%	100%

Auch hier liegt die Anordnungsquote der Geldbuße bei den Probanden mit beruflicher Stabilität mit 41,7% wesentlich – um +10,9%-Punkte – über der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit von 30,8%, wohingegen die Probanden mit instabiler beruflicher Tätigkeit mit 21,4% eindeutig unterdurchschnittlich häufig bei dieser Auflage vertreten sind. Die Abweichung nach unten beträgt hier -9,4%-Punkte.

Bei den Verurteilungen nach § 27 JGG hat sich das bisher gefundene Ergebnis gleichfalls bestätigt:

*Tabelle 142. Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in Abhängigkeit von beruflicher Stabilität bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden.*

Geldbuße		Berufliche Stabilität (auch Schule)		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>Nein</b>	N	3	5	8
	%	75%	45,5%	53,3%
<b>Ja</b>	N	1	6	7
	%	25%	54,5%	46,7%
<b>Gesamt</b>	N	4	11	15
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 15</b>		26,7%	73,3%	100%

Auch hier war bei den Probanden mit beruflicher Stabilität überproportional häufig eine Geldbuße angeordnet worden (54,5% vs. 46,7%) – die Abweichung von der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit nach oben beträgt +7,8%-Punkte –, während die Anordnungsquote bei den Probanden ohne berufliche Stabilität mit 25% weit – um -21,7%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 46,7% liegt. Erbringung sonst gemeinnütziger Leistungen bzw. Arbeitsleistungen Aufschluss über einen etwaigen Zusammenhang zwischen dem Merkmal „berufliche Stabilität (auch Schule)“ zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der

Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe und einer Arbeitsauflage bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden erteilt Tabelle 143.

*Tabelle 143. Arbeitsauflage in Abhängigkeit von beruflicher Stabilität bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Arbeitsauflage		Berufliche Stabilität (auch Schule)			Gesamt
		Nein	Ja	Ungeklärt	
<b>Nein</b>	N	29	58	6	93
	%	53,7%	90,6%	75%	73,8%
<b>Ja</b>	N	25	6	2	33
	%	46,3%	9,4%	25%	26,2%
<b>Gesamt</b>	N	54	64	8	126
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		42,9%	50,8%	6,3%	100%

Auch hier bestätigt sich die These ohne Einschränkung: Während bei den Probanden mit instabilen Beschäftigungsverhältnissen die Anordnungsquote der Arbeitsauflage mit 46,3% weit – um +20,1%-Punkte – über der durchschnittlichen Vergleichszahl von 26,2% liegt, sind die Probanden mit Stabilität am Arbeitsplatz stark unterrepräsentiert: 9,4% vs. 26,2%. Die Abweichung nach unten beträgt -16,8%-Punkte.

Bestätigt wird dieses Ergebnis bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden:

*Tabelle 144. Arbeitsauflage in Abhängigkeit von beruflicher Stabilität bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Arbeitsauflage		Berufliche Stabilität (auch Schule)		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>Nein</b>	N	14	26	40
	%	33,3%	63,4%	48,2%
<b>Ja</b>	N	28	15	43
	%	66,7%	36,6%	51,8%
<b>Gesamt</b>	N	42	41	83
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		50,6%	49,4%	100%

Auch hier sind die Probanden mit beruflicher Instabilität mit 66,7% im Vergleich zum Durchschnitt von 51,8% weit – um +14,9%-Punkte – bei der Arbeitsauflage überdurchschnittlich häufig vertreten, wohingegen die Anordnungsquote bei den Probanden mit Stabilität am Arbeitsplatz mit 36,6% deutlich – um -15,2%-Punkte – darunter liegt.

Bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden ergab sich hingegen folgende Verteilung:



*Tabelle 145. Arbeitsauflage in Abhängigkeit von beruflicher Stabilität bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.*

Arbeitsauflage		Berufliche Stabilität (auch Schule)		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>Nein</b>	N	5	4	9
	%	35,7%	33,3%	34,6%
<b>Ja</b>	N	9	8	17
	%	64,3%	66,7%	65,4%
<b>Gesamt</b>	N	14	12	26
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 26</b>		53,8%	46,2%	100%

Im Gegensatz zu den bei der Freiheits- und Jugendstrafe gefundenen Ergebnissen entsprechen hier die Anordnungsquoten der Arbeitsauflage von 64,3% bei beruflicher Instabilität bzw. 66,7% bei beruflicher Stabilität nur in etwa dem Durchschnitt von 65,4% bzw. weichen hiervon mit -1,1%- bzw. +1,3%-Punkte jedenfalls nicht signifikant ab. Das Merkmal „berufliche Stabilität“ scheint hier also nicht die entscheidende Rolle zu spielen, was seine Ursache jedoch darin haben könnte, dass sich die Probanden zumeist noch in Ausbildung befanden.

Anders wiederum bei den Verurteilungen nach § 27 JGG:

*Tabelle 146. Arbeitsauflage in Abhängigkeit von beruflicher Stabilität bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden.*

Arbeitsauflage		Berufliche Stabilität (auch Schule)		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>Nein</b>	N	1	5	6
	%	25%	45,5%	40%
<b>Ja</b>	N	3	6	9
	%	75%	54,5%	60%
<b>Gesamt</b>	N	4	11	15
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 15</b>		26,7%	73,3%	100%

Hier sind wieder wie bei der Freiheits- und Jugendstrafe die Probanden mit beruflicher Instabilität bei der Arbeitsauflage mit 75% im Vergleich zum Durchschnitt von 60% deutlich über-, hingegen die mit Stabilität am Arbeitsplatz mit 54,5% unterrepräsentiert. Die Abweichungen zum durchschnittlichen Vergleichswert betragen +15%- bzw. -5,5%-Punkte.

Die These – Verurteilte mit instabilen Beschäftigungsverhältnissen erhalten vorzugsweise eine Arbeitsauflage, Verurteilte mit beruflicher Stabilität hingegen eine Schadenswiedergutmachungs- und/oder Geldzahlungsauflage – hat sich also im Großen und Ganzen – mit Ausnahme der nach § 57 JGG Verurteilten – bestätigt.

## 4.12 Einfluss des Zugangs zur Strafaussetzung zur Bewährung auf die Anordnung von Auflagen

### 4.12.1 Erkennendes Gericht 1. Instanz

Wenn auch vielerlei Gründe für die Auferlegung von Geldbußen bei seinen erwachsenen Probanden sprechen – so *Wittig*<sup>866</sup> – muss dennoch „ein schematisches Vorgehen vermieden werden [...], soll nicht der ganze Bewährungserfolg von vornherein in Frage gestellt werden“. Die klare Bevorzugung einzelner Auflagen – bei der Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung mit 57,1% der Probanden – und bei den Verurteilungen nach Jugendstrafrecht die Erbringung einer Arbeitsleistung – Jugendstrafe mit Strafaussetzung 51,8%, § 57 JGG 65,4% und § 27 JGG 60% der Probanden – deutet allerdings auch vorliegend auf eine solche schematische Vorgehensweise hin. Ein solches Ergebnis würde auch nicht überraschen, denn schließlich spricht – wie bereits herausgefunden wurde – viel dafür, dass auch die Bewährungszeiten zwar von Gericht zu Gericht verschieden, dennoch aber schematisch bemessen werden.

Die N = 62 Probanden, die in 1. Instanz vom **Schöffengericht am AG Ulm** verurteilt worden waren, erhielten insgesamt 64 Auflagen<sup>867</sup>, und zwar: N = 14 eine Schadenswiedergutmachung, N = 38 eine Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung sowie N = 12 die Erbringung einer Arbeitsleistung. Bei N = 3 der erstinstanzlich vom Schöffengericht am AG Ulm verurteilten Probanden war die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung allerdings erst durch das Berufungsgericht – LG Ulm – erfolgt. Für die hier maßgebliche 1. Instanz bedeutet dies Folgendes: Auf N = 59 Probanden kommen 62 Auflagen. Im Einzelnen: N = 14 eine Schadenswiedergutmachung, N = 36 eine Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung sowie N = 12 die Erbringung einer Arbeitsleistung.

Bei den N = 33 vom **Schöffengericht am AG Göppingen** verurteilten Probanden waren es insgesamt 36 Auflagen: N = 10 eine Schadenswiedergutmachung, N = 15 eine Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung und N = 1 zugunsten der Staatskasse sowie N = 10 die Erbringung einer Arbeitsleistung.

Die N = 8 vom **Schöffengericht am AG Geislingen** verurteilten Probanden waren mit insgesamt 8 Auflagen belastet worden, nämlich N = 5 mit einer Geldzahlung zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung und N = 3 mit der Erbringung einer Arbeitsleistung.

Den N = 90 in 1. Instanz vom **Jugendschöffengericht am AG Ulm** verurteilten Probanden waren insgesamt 98 Auflagen verhängt worden: N = 13 Schadenswiedergutmachung, N = 30 Geldzahlung zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, N = 54 Erbringung einer Arbeitsleistung und außerdem N = 1 persönliche Entschuldigung beim Verletzten. Bei N = 3 der erstinstanzlich vom Jugendschöffengericht am AG Ulm verurteilten Probanden war die Verurteilung zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung (N = 2) bzw. mit Vorbewährung (N = 1) allerdings erst durch das Berufungsgericht – LG Ulm – erfolgt. Für die hier maßgebliche 1. Instanz bedeutet dies Folgendes: Auf N = 87 Probanden verteilen sich 95 Auflagen, und zwar: N = 12 Schadenswiedergutmachung, N = 30 Geldzahlung zugunsten einer

<sup>866</sup> 1969, S. 52.

<sup>867</sup> Die „oder“-Fälle wurden hier mehrfach gezählt.

gemeinnützigen Einrichtung, N = 52 Erbringung einer Arbeitsleistung und außerdem N = 1 persönliche Entschuldigung beim Verletzten.

Vom **Jugendschöffengericht am AG Göppingen** waren N = 57 Probanden verurteilt worden. Auf sie verteilen sich insgesamt 64 Auflagen, und zwar wie folgt: N = 17 Schadenswiedergutmachung, N = 24 Geldzahlung zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung sowie N = 23 Erbringung einer Arbeitsleistung.

Wenngleich die durchschnittliche Anordnungshäufigkeit von Gericht zu Gericht nur geringfügig variiert, kommen die vom *Jugendschöffengericht am AG Göppingen* mit 1,12 Auflagen pro verurteiltem Probanden am schlechtesten weg. Beim *Schöffengericht am AG Göppingen* waren es durchschnittlich 1,09 Auflagen pro Proband, beim *Schöffengericht am AG Ulm* 1,05 Auflagen, beim *Jugendschöffengericht am AG Ulm* 1,09 Auflagen sowie beim *Schöffengericht am AG Geislingen* „nur“ 1 Auflage pro verurteiltem Probanden. Auch fällt auf, dass die Wiedergutmachungsaufgabe vom *Schöffengericht am AG Geislingen* völlig „ignoriert“ worden war. Von der Auflage einer Geldzahlungspflicht zugunsten der Staatskasse war ausschließlich vom *Schöffengericht am AG Göppingen* und von der Auflage der persönlichen Entschuldigung beim Verletzten ausschließlich vom *Jugendschöffengericht am AG Ulm* in jeweils einem Fall Gebrauch gemacht worden.

Im Einzelnen:

#### 4.12.1.1 Schadenswiedergutmachungsaufgabe

Ob und inwieweit ein Zusammenhang zwischen der Anordnung einer Schadenswiedergutmachungsaufgabe bzw. deren Ausgestaltung und dem erkennenden Gericht 1. Instanz besteht, zeigt Tabelle 147.

Tabelle 147. Schadenswiedergutmachungsaufgabe in Abhängigkeit vom erkennenden Gericht 1. Instanz.

Schadenswiedergutmachungsaufgabe		Erkennendes Gericht 1. Instanz					Gesamt
		SchöffG am AG Geislingen	SchöffG am AG Göppingen	SchöffG am AG Ulm	JugSchöffG am AG Göppingen	JugSchöffG am AG Ulm	
<b>Nein</b>	N	8	23	45	40	75	191
	%	100%	69,7%	76,3%	70,2%	86,2%	78,3%
<b>DM 500-1.000</b>	N	-	-	1	3	3	7
	%	-	-	1,7%	5,3%	3,4%	2,9%
<b>DM 1.500-5.000</b>	N	-	1	1	4	2	8
	%	-	3%	1,7%	7%	2,3%	3,3%
<b>DM 7.200-7.800</b>	N	-	-	1	-	2	3
	%	-	-	1,7%	-	2,3%	1,2%
<b>DM 24.000</b>	N	-	-	2	-	-	2
	%	-	-	3,4%	-	-	0,8%
<b>Ohne Betragsangabe/nach Kräften</b>	N	-	9	9	10	5	33
	%	-	27,3%	15,3%	17,5%	5,7%	13,5%
<b>Ja</b>	N	-	10	14	17	12	53
	%	-	30,3%	23,7%	29,8%	13,8%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	8	33	59	57	87	244
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 244</b>		3,3%	13,5%	24,2%	23,4%	35,7%	100%

Wie deutlich wird, variieren die Anordnungsquoten der Wiedergutmachungsaufgabe zwischen 30,3% beim Schöffengericht am AG Göppingen und 0% beim Schöffengericht am AG Geislingen. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich außerdem, dass die Anordnungsquoten sowohl beim Schöffengericht am AG Göppingen mit 30,3% als auch beim Jugendschöffengericht am AG Ulm mit 29,8% – mit +8,6%- bzw. +8,1%-Punkten – über der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit der Wiedergutmachungsaufgabe von 21,7% liegen, während die Anteile bei den vom Jugendschöffengericht am AG Ulm mit 13,8% und insbesondere vom Schöffengericht am AG Geislingen verurteilten Probanden mit 0% klar – um -7,9%- bzw. -21,7%-Punkte – unterrepräsentiert sind. Demgegenüber entspricht die Anordnungsquote beim Schöffengericht am AG Ulm mit 23,7% in etwa dem Durchschnitt der hier untersuchten Fälle bzw. weicht mit +2%-Punkten nicht signifikant davon ab. Des Weiteren fällt auf, dass – soweit die Wiedergutmachungsaufgabe betragsmäßig festgesetzt worden war – diese sowohl beim Schöffengericht als auch beim Jugendschöffengericht am AG Göppingen bis maximal DM 1.500-5.000 reicht, hingegen vom

Schöffengericht am AG Ulm 2-mal DM 24.000 sowie auch vom Jugendschöffengericht am AG Ulm 2-mal immerhin DM 7.200-7.800 festgesetzt worden waren.

#### 4.12.1.2 Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse

Aufschluss über einen etwaigen Zusammenhang zwischen der Anordnung einer Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. deren Ausgestaltung und dem erkennenden Gericht 1. Instanz gibt Tabelle 148.

*Tabelle 148. Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in Abhängigkeit vom erkennenden Gericht 1. Instanz.*

Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung		Erkennendes Gericht 1. Instanz					Gesamt
		Schöffengericht am AG Geislingen	Schöffengericht am AG Göppingen	Schöffengericht am AG Ulm	Jugendschöffengericht am AG Göppingen	Jugendschöffengericht am AG Ulm	
<b>Nein</b>	N	3	18	23	33	57	134
	%	37,5%	54,5%	39%	57,9%	65,5%	54,9%
<b>DM 300-1.500</b>	N		2	5	15	18	40
	%		6,1%	8,5%	26,3%	20,7%	16,4%
<b>DM 1.600-3.000</b>	N	3	5	18	7	10	43
	%	37,5%	15,2%	30,5%	12,3%	11,5%	17,6%
<b>DM 4.000-8.000</b>	N	2	6	10	2	1	21
	%	25%	18,2%	16,9%	3,5%	1,1%	8,6%
<b>DM 10.000-20.000</b>	N	-	2	3	-	1	6
	%	-	6,1%	5,1%	-	1,1%	2,5%
<b>Ja</b>	N	5	15	36	24	30	110
	%	62,5%	45,5%	61%	42,1%	34,5%	45,1%
<b>Gesamt</b>	N	8	33	59	57	87	244
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 244</b>		3,3%	13,5%	24,2%	23,4%	35,7%	100%

Bei der Geldzahlungspflicht zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtungen belaufen sich die prozentualen Unterschiede in der Anordnungshäufigkeit auf bis zu 28%-Punkte. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich, dass die Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung weit überproportional häufig vom Schöffengericht am AG Geislingen mit 62,5% sowie vom Schöffengericht am AG Ulm mit 61% angeordnet worden war. Die Abweichungen vom Durchschnittswert von 45,1% nach oben betragen +17,4%- bzw. +15,9%-Punkte. Demgegenüber liegt die Anordnungsquote dieser Auflage beim Jugendschöffengericht am AG Ulm mit 34,5% wesentlich – um -10,6%-Punkte – unter dem Durchschnitt, wohingegen die Anordnungshäufigkeiten beim Schöffengericht am AG Göppingen mit 45,5% und am Jugendschöffengericht am AG Göppingen mit 42,1% diesem in etwa entsprechen bzw. jedenfalls mit +0,4%- bzw. -3%-Punkten nicht signifikant hiervon abweichen. Während allerdings vom Schöffengericht am AG Geislingen und Jugendschöffengericht am AG Göppingen maximal DM 4.000-8.000 festgesetzt worden waren, reichen im Übrigen die Beträge bis DM 10.000-20.000.

## 4.12.1.3 Erbringung sonst gemeinnütziger Leistungen bzw. Arbeitsleistung

Auskunft über einen etwaigen Zusammenhang zwischen der Anordnung einer Arbeitsaufgabe bzw. deren Ausgestaltung und dem erkennenden Gericht 1. Instanz erteilt Tabelle 149.

Tabelle 149. Arbeitsaufgabe in Abhängigkeit vom erkennenden Gericht 1. Instanz.

Arbeitsaufgabe		Erkennendes Gericht 1. Instanz					Gesamt
		Schöffengericht am AG Geislingen	Schöffengericht am AG Göppingen	Schöffengericht am AG Ulm	Jugend- schöffengericht am AG Göppingen	Jugend- schöffengericht am AG Ulm	
<b>Nein</b>	N	5	23	47	34	35	144
	%	62,5%	69,7%	79,7%	59,6%	40,2%	59%
<b>20-40</b>	N	-	-	-	-	13	13
	%	-	-	-	-	14,9%	5,3%
<b>50-80</b>	N	-	-	1	4	12	17
	%	-	-	1,7%	7%	13,8%	7%
<b>100-120</b>	N	1	2	5	10	10	28
	%	12,5%	6,1%	8,5%	17,5%	11,5%	11,5%
<b>150-200</b>	N	1	6	3	6	2	18
	%	12,5%	18,2%	5,1%	10,5%	2,3%	7,4%
<b>240-400</b>	N	1	2	3	-	1	7
	%	12,5%	6,1%	5,1%	-	1,1%	2,9%
<b>Wochen</b>	N	-	-	-	3	14	17
	%	-	-	-	5,3%	16,1%	7%
<b>Ja</b>	N	3	10	12	23	52	100
	%	37,5%	30,3%	20,3%	40,4%	59,8%	41%
<b>Gesamt</b>	N	8	33	59	57	87	244
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 244</b>		3,3%	13,5%	24,2%	23,4%	35,7%	100%

Bei der Arbeitsaufgabe variieren die Prozentsätze der Probanden mit einer solchen Auflage zwischen 20,3% beim Schöffengericht am AG Ulm und 59,8% beim Jugendschöffengericht am AG Ulm. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, stellt man fest, dass nur bei den vom Jugendschöffengericht am AG Ulm verurteilten Probanden die Anordnungsquote dieser Auflage mit 59,8% wesentlich – um +18,8%-Punkte – über dem Durchschnitt von 41% liegt, während die vom Schöffengericht am AG Göppingen sowie insbesondere vom Schöffengericht am AG Ulm verurteilten Probanden mit 30,3% bzw. 20,3% klar – um -10,7%- bzw. -20,7%-Punkte – unterdurchschnittlich häufig vertreten sind. Geringfügig unterrepräsentiert – allerdings nicht signifikant – sind auch die vom Schöffengericht am AG Geislingen verurteilten Probanden: 37,5% vs. 41%: -3,5%-Punkte. Dagegen entspricht die Anordnungshäufigkeit bei den vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen verurteilten Probanden mit 40,4% in etwa dem durchschnittlichen Vergleichswert von 41%. Das Minimum an Arbeitsstunden – soweit eine stundenweise Anordnung erfolgt war – liegt beim Jugendschöffengericht am AG Ulm bei 20-40 Stunden, beim Schöffengericht am AG Ulm und Jugendschöffengericht am AG Göppingen bei 50-80 Stun-

den sowie bei den Schöffengerichten am AG Geislingen und Göppingen bei 100-120 Stunden.

Beim Jugendschöffengericht am AG Ulm ist somit die Wahrscheinlichkeit, mit einer Arbeitsaufgabe belastet zu werden, ungleich höher, allerdings waren es bei einem Viertel dieser Probanden – 25% (N = 13 von N = 52) – „nur“ 20-40 Stunden.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass es offensichtlich auch bei der Auswahl der Bewährungsaufgaben gewisse „Vorlieben“ der Gerichte bzw. Richter gibt. Während die Schadenswiedergutmachungsaufgabe beim Schöffen- und Jugendschöffengericht am AG Göppingen stärker als an den anderen Gerichten im Untersuchungsbezirk angeordnet worden war, wurde die Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung vorzugsweise von den Schöffengerichten an den AGen Geislingen und Ulm verhängt. Die Arbeitsaufgabe wurde dagegen vom Jugendschöffengericht am AG Ulm eindeutig bevorzugt. Aufgefallen ist außerdem, dass das Schöffengericht am AG Geislingen in keinem einzigen Fall eine Wiedergutmachungsaufgabe angeordnet hatte. Die Geldzahlungsaufgabe zugunsten der Staatskasse kam dagegen ausschließlich beim Schöffengericht am AG Göppingen sowie die Auflage der persönlichen Entschuldigung beim Verletzten beim Jugendschöffengericht am AG Ulm zur Anwendung.

#### **4.13 Einfluss von Belastungsfaktoren im Bereich der sozialen Situation auf die Unterstellung des Probanden unter Bewährungshilfe (nur allgemeines Strafrecht)**

Voraussetzung der – im Ermessen des Gerichts stehenden – Bestellung eines Bewährungshelfers als „Möglichkeit einer umfassend konzipierten Weisung“<sup>868</sup> ist nach § 56d I StGB, dass sie angezeigt ist, um den Verurteilten von Straftaten abzuhalten, insbesondere weil weniger einschneidende Maßnahmen keinen Erfolg versprechen und die günstige Prognose nach § 56 I StGB von der Unterstellung des Verurteilten unter Bewährungshilfe abhängt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nach Abs. 2 in der Regel zu vermuten, wenn die ausgesetzte Freiheitsstrafe einerseits länger als 9 Monate und der Verurteilte andererseits noch keine 27 Jahre alt ist. Welche Faktoren das Gericht bei seiner Feststellung der Prognose in seine Überlegungen im Übrigen einzubeziehen hat, wird – wie bei der Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit – in der *Rechtsprechung* und *Literatur* jedoch nicht mitgeteilt bzw. erörtert. Nach *Lackner*<sup>869</sup> „eignet [sie] sich vornehmlich für kriminell Gefährdete, die zur Vermeidung des Vollzugs der Freiheitsstrafe einer nachhaltigen Einwirkung bedürfen“.

Im Folgenden war deshalb bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden – im Jugendstrafrecht ist die Bewährungshilfeunterstellung obligatorisch – zu ermitteln, an welchen Kriterien sich die Praxis bei der Frage der Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers orientiert oder ob von den Gerichten hierbei nur schematisch vorgegangen wird.

<sup>868</sup> Kerner, BewHi 2002, 5, 7.

<sup>869</sup> Lackner/Kühl, § 56d Rn. 1.

### 4.13.1 Geschlecht

Ausgehend davon, dass Männer häufiger rückfällig werden als Frauen und sich diese Erkenntnis bei Bemessung der Bewährungszeit nicht niedergeschlagen hat<sup>870</sup> – weder waren bei den Männern bevorzugt längere noch bei den Frauen vorzugsweise kürzere Bewährungszeiten angeordnet worden –, war wenigstens zu erwarten, dass die Gerichte die männlichen Verurteilten allein wegen ihres Geschlechts häufiger als weibliche Verurteilte der Bewährungshilfe unterstellen.

Während 60% (N = 9) der insgesamt N = 15 weiblichen Probanden, die zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilt worden waren, der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt wurden, beträgt dieser Anteil bei den insgesamt N = 111 männlichen Probanden „nur“ 37,8% (N = 42). Verglichen mit der relativen Gesamthäufigkeit der Bewährungshilfe von 40,5% (N = 51), liegt die Anordnungsquote bei den Männern somit – wenn auch mit -2,7%-Punkten nicht signifikant – unter, die den Frauen hingegen wesentlich – um +19,5%-Punkte – über dem Durchschnitt.

Wider Erwarten waren also nicht die männlichen Verurteilten, sondern im Gegenteil gerade die weiblichen Verurteilten verstärkt einem Bewährungshelfer unterstellt worden. Möglicherweise gehen die Gerichte – wie bei der Dauer der Bewährungszeit – davon aus, dass die Frauen aufgrund ihrer familiären Situation – 46,7% (N = 7) waren verheiratet (Männer: 36%; N = 40) und 60% (N = 9) hatten Kinder (Männer: 42,3%; N = 47) – noch größeren Belastungen ausgesetzt sind als die Männer und die Gefahr, dass die „Familien in deren ungeordnete Lebensführung hineingezogen werden“<sup>871</sup>, damit größer ist.

### 4.13.2 Nationalität

Auch unter dem Aspekt, dass die Kriminalitätsbelastung der Nichtdeutschen ungleich höher ist als die der Deutschen und diese Erkenntnis bei Bemessung der Bewährungszeit nicht umgesetzt wurde<sup>872</sup>, war zu vermuten, dass die Gerichte bei den nichtdeutschen Verurteilten wenigstens häufiger Bewährungshilfe anordnen, um sie damit von weiteren Straftaten abzuhalten, als bei den deutschen Verurteilten.

Auch diese Vermutung hat sich jedoch nicht bestätigt. Bei den insgesamt N = 35 nichtdeutschen Probanden beträgt der Bewährungshilfeanteil 40% (N = 14), bei den insgesamt N = 91 deutschen Probanden 40,7% (N = 37). Die fast identischen Anordnungsquoten entsprechen damit in etwa der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit der Bewährungshilfe von 40,5%. Die Nationalität der Verurteilten scheint demnach also – jedenfalls bei einer Differenzierung nach „nichtdeutsch“ und „deutsch“ – kein für die Gerichte entscheidungserheblicher Faktor für die Frage der Anordnung von Bewährungshilfe zu sein.

Zu einem anderen Ergebnis gelangt man hier allerdings, wenn man die nichtdeutschen Probanden in EU-Ausländer und sonstige Ausländer bzw. Staatenlose aufteilt: Während nämlich von den insgesamt N = 10 EU-Ausländern 50% (N = 5) einem Bewährungshelfer unterstellt worden waren, beträgt dieser Anteil bei den insgesamt N = 25 sonstigen Ausländern und Staa-

<sup>870</sup> Siehe Kapitel 3.3.1, S. 43.

<sup>871</sup> Wittmann, ZfStrVo 1980, 204, 207.

<sup>872</sup> Siehe Kapitel 3.3.2, S. 46.



tenlosen „nur“ 36% (N = 9). Verglichen mit der relativen Gesamthäufigkeit der Bewährungshilfe von 40,5%, war also bei den EU-Ausländern überproportional häufig – die Abweichung nach oben beträgt +9,5%-Punkte – die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer erfolgt, wohingegen die Anordnungsquote bei den Nicht-EU-Ausländern und Staatenlosen mit 36% – wenn auch mit -4,5%-Punkten nicht signifikant – unter dem Durchschnittswert von 40,5% liegt. Bei den häufig sozial nicht integrierten Nicht-EU-Ausländern und Staatenlosen war also im Vergleich zu den Verurteilten mit deutscher Staatsangehörigkeit nicht nur vorzugsweise auf kürzere Bewährungszeiten – oft sogar nur auf das Mindestmaß von 2 Jahren – erkannt worden, sie blieben auch gegenüber den deutschen Staatsangehörigen und insbesondere EU-Ausländern häufiger von einer Anordnung von Bewährungshilfeunterstellung verschont. Möglicherweise wollen die Gerichte den vermehrten Arbeitsaufwand, der bei Betreuung und Überwachung von häufig die deutsche Sprache nicht beherrschenden und aus einem fremden Kulturkreis kommenden – und somit vielfach nicht sozial integrierten – Probanden zu erwarten ist, auch den regelmäßig völlig mit Arbeit überlasteten Bewährungshelfern nicht zumuten. Wenn auch die Gesamtzahl der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Asylbewerber mit N = 6 keine verallgemeinerungsfähigen Schlüsse zulässt, überrascht es in diesem Zusammenhang nicht mehr, dass bei diesen die Bewährungshilfequote mit 33,3% (N = 2) noch niedriger ist als bei den sonstigen Ausländern und Staatenlosen.

Ein weiteres Indiz für die soziale Integration eines Ausländers sind – wie bereits ausgeführt – der *kontinuierliche und dauerhafte Aufenthalt in Deutschland*.

Entsprechend dem Fokus der Analyse wurden hier nur die nichtdeutschen Probanden einbezogen. Auswertbar waren somit N = 35. Davon wiesen N = 23 Probanden einen kontinuierlichen Aufenthalt in Deutschland auf und N = 10 Probanden einen solchen mit (längeren) Unterbrechungen. Bei N = 2 Probanden blieb das Merkmal „Art des Aufenthalts in Deutschland“ ungeklärt. Der Anteil der nichtdeutschen Probanden mit kontinuierlichem Aufenthalt, die einem Bewährungshelfer unterstellt worden waren, beträgt 34,8% (N = 8 von N = 23) und liegt damit signifikant – um -5,2%-Punkte – unter der durchschnittlichen Anordnungsquote von hier 40% (N = 14 von N = 35) der in diese Analyse einbezogenen Probanden. Demgegenüber sind die ausländischen Probanden mit (längeren) Aufenthaltsunterbrechungen mit einem Bewährungshilfeanteil von 50% (N = 5 von N = 10) klar – um +10%-Punkte – überrepräsentiert. Die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer war damit tatsächlich vorzugsweise bei Probanden mit (längeren) Unterbrechungen ihres Aufenthalts in Deutschland, was – wie bereits ausgeführt – wiederum eher gegen eine soziale Integration des Probanden in Deutschland spricht, erfolgt. Bei dem weiteren N = 1 Probanden mit Bewährungshilfeunterstellung blieb die Art des Aufenthalts in Deutschland ungeklärt.

Zieht man allerdings als Maßstab für die soziale Integration eines Ausländers seine *Aufenthaltsdauer in Deutschland* heran, tendiert die Beziehung wieder in die umgekehrte Richtung: Während bei den Probanden mit einer Aufenthaltsdauer zwischen 4 Monaten und 2 Jahren (N = 7) „nur“ in 28,6% (N = 2 von N = 7) der Fälle Bewährungshilfe angeordnet worden war, beträgt dieser Prozentsatz bei den Probanden mit einer längeren Aufenthaltsdauer von 2 Jahren 5 Monaten bis 42 Jahre 10 Monate (N = 25) 40% (N = 10 von N = 25). Verglichen mit der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit der Bewährungshilfe bei den nichtdeutschen Probanden von 40% wurde somit bei den Probanden mit einer vergleichsweise kurzen Aufenthaltsdauer bis maximal 2 Jahre eindeutig unterproportional häufig Gebrauch gemacht – die Abweichung nach unten beträgt -11,4%-Punkte (28,6% vs. 40%) –, wohingegen die Anordnungsquote bei den Probanden mit einer längeren Aufenthaltsdauer von über 2 Jahren – und der damit in der Regel verbundenen sozialen Integration – bei der Unterstellung unter einen

Bewährungshelfer exakt dem Durchschnittswert entspricht (40% vs. 40%). Macht man die Grenzziehung bei 6 Jahren ist das Ergebnis noch deutlicher: Aufenthaltsdauer bis einschließlich 6 Jahre (N = 3 von N = 15): 20% vs. 40% sowie Aufenthaltsdauer über 6 Jahre (N = 9 von N = 17): 52,9% vs. 40%. Die Abweichungen betragen -20%- bzw. +12,9%-Punkte. Von den N = 3 Probanden mit ungeklärter Aufenthaltsdauer waren N = 2 der Bewährungshilfe unterstellt worden.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass sich die Erwartung, die Gerichte würden im Hinblick auf die stark überhöhte Kriminalitätsbelastung der Nichtdeutschen für diese – wenn bei ihnen vor diesem Hintergrund schon nicht bevorzugt zu längeren Bewährungszeiten gegriffen worden war – häufiger einen Bewährungshelfer bestellen als für deutsche Verurteilte, nur insoweit erfüllt hat, als es sich bei den ausländischen Verurteilten um EU-Ausländer handelt. Dagegen war bei den Nicht-EU-Ausländern bzw. Staatenlosen und insbesondere Asylbewerbern – bei denen die soziale Integration in der Regel durch Sprachprobleme und/oder die traditionelle Kultur ihres Heimatlandes gerade besonders erschwert ist – nur zurückhaltend Bewährungshilfe angeordnet worden. „Lediglich“ bei der Art des Aufenthalts der nichtdeutschen Verurteilten in Deutschland konnte – erwartungsgemäß – festgestellt werden, dass diejenigen mit (längeren) Aufenthaltsunterbrechungen häufiger einem Bewährungshelfer unterstellt worden waren als solche mit – für soziale Integration sprechende – Kontinuität ihres Aufenthalts in Deutschland. Dagegen war wiederum bei den Verurteilten mit längerer Aufenthaltsdauer – die ebenfalls ein Indikator für soziale Integration ist – gegenüber denen mit kürzerer Aufenthaltsdauer in Deutschland bevorzugt Bewährungshilfe angeordnet worden.

#### 4.13.3 Abhängigkeiten (Alkoholismus, Drogensucht usw.)

Unter der Berücksichtigung der Praxiserfahrung, dass sich Alkohol- und/oder Drogenabhängigkeit negativ auf das Bewährungsergebnis auswirken,<sup>873</sup> war nicht nur zu erwarten, dass die Gerichte hierauf mit längeren Bewährungszeiten reagieren – was tatsächlich aber zumindest bei der Freiheitsstrafe nicht der Fall war –, sondern auch davon auszugehen, dass Verurteilte mit einer Alkohol- und/oder Drogenabhängigkeit im Vergleich zu Verurteilten ohne eine solche Suchterkrankung häufiger einem Bewährungshelfer unterstellt werden, der dem Verurteilten eine (allgemeine) Lebenshilfe bei Überwindung der Abhängigkeit bieten kann, zumal der Alkohol- und Drogenkonsum „oft in vielfältiger Wechselwirkung mit anderen sozialen Problemen wie Arbeitslosigkeit und [weiterer] Straffälligkeit steht [...] und ein Problem die anderen verstärkt und verfestigt“<sup>874</sup>.

Aufschluss über einen etwaigen Zusammenhang zwischen dem Vorliegen einer Suchterkrankung und einer Unterstellung unter die Bewährungshilfe bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt Tabelle 150.

<sup>873</sup> Siehe Kapitel 3.3.3, S. 55 ff.

<sup>874</sup> Göppinger 1997, S. 592.

Tabelle 150. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit von Suchterkrankungen bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Bewährungshilfe		Suchterkrankungen					Ungeklärt	Gesamt
		Nein bzw. nicht bekannt	Alkoholismus	Drogenabhängigkeit	Alkoholismus und Drogenabhängigkeit	Sucherkrankungen insges.		
<b>Nein</b>	N	63	3	5	1	9	3	75
	%	71,6%	37,5%	23,8%	33,3%	28,1%	50%	59,5%
<b>Ja</b>	N	25	5	16	2	23	3	51
	%	28,4%	62,5%	76,2%	66,7%	71,9%	50%	40,5%
<b>Gesamt</b>	N	88	8	21	3	32	6	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		69,8%	6,3%	16,7%	2,4%	25,4%	4,8%	100%

Wie aus dem Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung deutlich wird, liegt nicht nur die Anordnungsquote der Bewährungshilfe bei den Probanden mit Suchterkrankungen mit insgesamt 71,9% weit – um +31,4%-Punkte – über dem Durchschnitt von 40,5%, sondern auch die jeder einzelnen Suchterkrankung, wobei die Probanden mit einer Drogenabhängigkeit mit 76,2% die höchste Anordnungsquote aufweisen. Demgegenüber sind die Probanden ohne eine Suchterkrankung bzw. bei denen eine solche dem Gericht jedenfalls nicht zur Kenntnis gelangt ist, mit 28,4% klar – um -12,1%-Punkte – unterdurchschnittlich häufig bei dieser Weisung vertreten. Die Erwartung – Bewährungshilfe wird bei Verurteilten mit Alkohol- und/oder Drogenabhängigkeit häufiger angeordnet als bei Verurteilten ohne eine solche Suchterkrankung – hat sich also voll erfüllt.

#### 4.13.4 Psychische Auffälligkeiten

Ausgehend von der Untersuchung von *Stöckel*<sup>875</sup>, wonach sich psychische Störungen und Persönlichkeitsstörungen der Verurteilten unter anderem als ein negativer Faktor im Hinblick auf das Bewährungsergebnis erwiesen haben<sup>876</sup>, was sich vorliegend auch – zumindest der Tendenz nach – in längeren Bewährungszeiten widerspiegelt hat, war zu vermuten, dass die Gerichte Verurteilte mit psychischen Auffälligkeiten häufiger einem Bewährungshelfer unterstellen, der den Verurteilten dann ggf. bei therapeutischen Maßnahmen – auch fürsorglich – unterstützt, als Verurteilte ohne solche Auffälligkeiten.

Psychische Auffälligkeiten waren bei insgesamt N = 9 der zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden feststellbar. Davon waren 77,8% (N = 7) der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt worden. Bei den N = 103 Probanden ohne psychische Auffälligkeiten ist dieser Anteil mit 35,9% (N = 37) nicht einmal halb so groß. Vergleicht man diese Anordnungsquoten mit der relativen Gesamthäufigkeit der Bewährungshilfe von 40,5% (N = 51), stellt man darüber hinaus fest, dass die Probanden mit psychischen Störungen bzw. Persönlichkeitsstörungen stark überproportional häufig der Bewährungsaufsicht unterstellt worden waren – die Abweichung vom Durchschnitt nach oben beträgt +37,3%-

<sup>875</sup> 1981, S. 33 Tabelle c) (Spalte 7) und S. 34.

<sup>876</sup> Siehe Kapitel 3.3.4, S. 59.

Punkte –, während die Probanden ohne psychische Auffälligkeiten mit 35,9% – wenn auch mit -4,6%-Punkten nicht signifikant – unter dem Durchschnittswert von 40,5% liegen. Von den N = 14 Probanden, bei denen das Vorliegen dieses Merkmals nicht ausgeschlossen werden konnte, waren genau die Hälfte – N = 7 (= 50%) – der Bewährungshilfe unterstellt worden.

Die Erwartung hat sich somit mehr als deutlich erfüllt. Bei den Verurteilten mit psychischen Störungen bzw. Persönlichkeitsstörungen war auffallend häufig eine Bewährungshilfeunterstellung erfolgt. Die Anordnungsquote bei den psychisch auffälligen Probanden weicht mit +37,3% so stark vom Durchschnitt ab, dass trotz der geringen Anzahl von N = 9 Probanden mit psychischen Störungen bzw. Persönlichkeitsstörungen ein Zufallsergebnis ausgeschlossen werden kann.

#### 4.13.5 Familienstand und Kinder sowie Unterhaltsverpflichtungen und kontinuierliche „soziale“ Beziehungen i.S.v. Kontakthäufigkeit mit Angehörigen

Ausgehend von einer positiven Bewertung der „Existenz einer eigenen Familie“<sup>877</sup> bei richterlichen Entscheidungen wie Strafaussetzung bzw. Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung, die allerdings – wider Erwarten – bei Bemessung der Bewährungszeit keinen Eingang gefunden hatte,<sup>878</sup> war zu vermuten, dass dafür aber verheiratete und in einer geordneten Ehe lebende Verurteilten oder Verurteilte mit Kindern sowie Verurteilte mit Unterhaltsverpflichtungen – als Anhaltspunkte für ein gesteigertes Verantwortungsbewußtsein – oder Verurteilte, die in regelmäßigem Kontakt zu ihren Angehörigen stehen, häufiger von einer Unterstellung unter Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers verschont bleiben, als unverheiratete oder kinderlose Verurteilte sowie Verurteilte ohne Unterhaltsverpflichtungen oder Verurteilte, die über keinerlei soziale Kontakte zu Angehörigen verfügen.

Ob und inwieweit der *Familienstand* bei der Frage der Unterstellung des Verurteilten unter Bewährungsaufsicht bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden eine Rolle spielt, macht Tabelle 151 deutlich.

Tabelle 151. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit vom Familienstand bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Bewährungshilfe		Familienstand					Gesamt
		Ledig	Verheiratet	Geschieden	Getrennt lebend	Gescheiterte Ehe	
<b>Nein</b>	N	30	36	5	4	9	75
	%	46,9%	76,6%	55,6%	66,7%	60%	59,5%
<b>Ja</b>	N	34	11	4	2	6	51
	%	53,1%	23,4%	44,4%	33,3%	40%	40,5%
<b>Gesamt</b>	N	64	47	9	6	15	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		50,8%	37,3%	7,1%	4,8%	11,9%	100%

<sup>877</sup> Göppinger 1997, S. 298.

<sup>878</sup> Siehe Kapitel 3.3.5, S. 6262.

Vergleicht man unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „ledig“, „gescheiterte Ehe“ – die Gesamtzahlen der „geschiedenen“ bzw. „getrennt lebenden“ Probanden sind für sich genommen zu klein, um verallgemeinerungsfähige Aussagen machen zu können, – und „verheiratet“ die Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich, dass die Anordnungsquote der Bewährungshilfe bei den ledigen Probanden mit 53,1% wesentlich – um +12,6%-Punkte – über dem Durchschnittswert der Bewährungshilfe von 40,5% liegt, während die verheirateten Probanden mit 23,4% klar – um -17,1%-Punkte – unterrepräsentiert sind. Bei den Probanden, die eine gescheiterte Ehe hinter sich haben, entspricht die Anordnungsquote demgegenüber in etwa dem durchschnittlichen Vergleichswert: 40% vs. 40,5%.

Die der Untersuchung zugrunde liegende Erwartung hat sich folglich insoweit erfüllt, als die ledigen Verurteilten auffallend häufig der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt worden waren, während bei den verheirateten Verurteilten von dieser Weisung nur zurückhaltend Gebrauch gemacht worden war.

Während bei 47,1% (N = 33) der insgesamt N = 70 *kinderlosen Probanden* eine Bewährungshilfeunterstellung erfolgt war, beträgt dieser Anteil bei den N = 56 Probanden mit – 1-7 – Kindern „nur“ 32,1% (N = 18). Damit liegt die Anordnungsquote bei den Probanden ohne Kinder mit 47,1% klar – um +6,6%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 40,5%, wohingegen die Probanden mit Kindern eindeutig – um -8,4%-Punkte – unterrepräsentiert sind: 32,1% vs. 40,5%. Bezieht man die Anzahl der Kinder mit ein, ergibt sich folgendes Bild:

*Tabelle 152. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit von der Anzahl von Kindern bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungshilfe		Anzahl der Kinder				Gesamt
		0	1	2	3-7	
<b>Nein</b>	N	37	9	13	16	75
	%	52,9%	50%	61,9%	94,1%	59,5%
<b>Ja</b>	N	33	9	8	1	51
	%	47,1%	50%	38,1%	5,9%	40,5%
<b>Gesamt</b>	N	70	18	21	17	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		55,6%	14,3%	16,7%	13,5%	100%

Es zeigt sich dann, dass auch bei den Probanden mit nur 1 Kind die Anordnungshäufigkeit der Bewährungshilfe mit 50% wesentlich – um +9,5%-Punkte – über dem Durchschnitt von 40,5% liegt – sie ist sogar um +2,9%-Punkte höher als bei den kinderlosen Probanden –, und erst ab 2 Kinder mit 38,1%, wenn auch mit -2,4%-Punkten nicht signifikant, so doch deutlich unter der der Probanden mit keinem bzw. nur 1 Kind liegt – der prozentuale Unterschied beträgt hierzu immerhin -9%- bzw. -11,9%-Punkte – und insbesondere ab 3 Kinder mit 5,9% weit – um -34,6%-Punkte – unterdurchschnittlich ist. Im Übrigen waren die beiden Probanden mit mehr als 4 Kindern – 5 und 7 – von einer Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers verschont geblieben.

Auch hinsichtlich der Kinder hat sich also die aufgestellte These bestätigt: Bewährungshilfe wird vorzugsweise bei Verurteilten ohne Kinder bzw. mit maximal einem Kind angeordnet,

während bei Verurteilten mit mehreren Kinder von dieser Weisung überwiegend abgesehen wird.

Ebenfalls erfüllt hat sich die der Untersuchung zugrunde liegende Erwartung hinsichtlich der *Unterhaltsverpflichtungen*: Während 51,8% (N = 29) der insgesamt N = 56 Probanden ohne jegliche Unterhaltsverpflichtung der Bewährungshilfe unterstellt worden waren, beträgt dieser Anteil bei den N = 69 Probanden mit gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber mindestens 1-8 Personen 30,4% (N = 21). Die Anordnungsquote liegt somit bei den Probanden ohne jegliche Unterhaltsverpflichtung wesentlich – um +11,3%-Punkte – über, die der Probanden mit gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen wesentlich – um -10,1%-Punkte – unter dem Durchschnittswert von 40,5%. Auch der Proband, bei dem das Merkmal „Unterhaltsverpflichtung“ ungeklärt blieb, war unter Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers gestellt worden. Berücksichtigt man außerdem die Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen ergibt sich folgende Verteilung:

*Tabelle 153. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit von der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungshilfe		(Mindest-) Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen					Gesamt
		0	1	2-3	4-8	Ungeklärt	
<b>Nein</b>	N	27	18	22	8	-	75
	%	48,2%	60%	71%	100%	-	59,5%
<b>Ja</b>	N	29	12	9	-	1	51
	%	51,8%	40%	29%	-	100%	40,5%
<b>Gesamt</b>	N	56	30	31	8	1	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		44,4%	23,8%	24,6%	6,3%	0,8%	100%

Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung wird erkennbar, dass die Anordnungsquote der Bewährungshilfe nicht nur mit zunehmender Anzahl von Unterhaltsverpflichtungen stetig abnimmt: 51,8%-40%-29%-0%, sondern auch, dass während sie bei den Probanden mit nur einer unterhaltsberechtigten Person mit 40% noch in etwa dem Durchschnitt von 40,5% entspricht, schon bei den Probanden mit 2-3 unterhaltsberechtigten Personen klar – um -11,5%-Punkte (29% vs. 40,5%) – darunter liegt. Bei den Probanden mit einer noch größeren Anzahl von Unterhaltsberechtigten – 4-8 – war sogar ganz von einer Bewährungshilfeunterstellung abgesehen worden.

Und schließlich hat sich auch beim Merkmal „*kontinuierliche „sozialen“ Beziehungen i.S.v. Kontakthäufigkeit mit Angehörigen*“ die aufgestellte These voll bestätigt:

*Tabelle 154. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit von „kontinuierliche „sozialen“ Beziehungen i.S.v. Kontakthäufigkeit mit Angehörigen“ bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungshilfe		Kontakt zu Angehörigen					Gesamt
		Kein Kontakt	Unregelmäßiger Kontakt	Regelmäßiger Kontakt	Kontakt	Ungeklärt	
<b>Nein</b>	N	5	2	56	58	12	75
	%	41,7%	50%	58,9%	58,6%	80%	59,5%
<b>Ja</b>	N	7	2	39	41	3	51
	%	58,3%	50%	41,1%	41,4%	20%	40,5%
<b>Gesamt</b>	N	12	4	95	99	15	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		9,5%	3,2%	75,4%	78,6%	11,9%	100%

Von den N = 12 Probanden ohne jeglichen Kontakt zu Angehörigen waren 58,3% (N = 7) einem Bewährungshelfer unterstellt worden gegenüber „nur“ 41,4% (N = 41) der N = 99 Probanden mit – ganz überwiegend regelmäßigem – Kontakt zu ihren Angehörigen. Damit liegen zwar in beiden Merkmalsausprägungen die Anordnungsquoten über dem Durchschnitt von 40,5% – mit +17,8%- bzw. +0,9%-Punkten signifikant allerdings nur in erster Alternative –, jedoch ist der Prozentsatz bei den Probanden ohne soziale Bindungen zu Angehörigen mit 58,3% wesentlich höher als bei den Probanden mit – überwiegend regelmäßigem – Kontakt mit 41,4%. Die prozentuale Differenz beträgt hier +16,9%-Punkte. Wenngleich die Gesamtzahl der N = 4 Probanden mit nur unregelmäßigem Kontakt zu Angehörigen in keinsten Weise repräsentativ ist, fällt dennoch auf, dass die Anordnungsquote hier mit 50% (N = 2) gleichfalls deutlich höher – um +8,9%-Punkte – ist als bei den Probanden, deren Kontakt regelmäßig ist, mit 41,1% (N = 39).

Verurteilte ohne jeglichen – bzw. nur unregelmäßigem – Kontakt zu Angehörigen werden also tatsächlich bevorzugt einem Bewährungshelfer unterstellt.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass von den Gerichten – erwartungsgemäß – vorzugsweise ledige Verurteilte, Verurteilte ohne oder maximal nur einem Kind sowie Verurteilte ohne Unterhaltsverpflichtungen und ohne Kontakt oder nur unregelmäßigem Kontakt – bei denen also die stabilisierende Wirkung familiärer Bindungen bzw. Verantwortung gegenüber Dritten fehlt – unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers gestellt worden waren, während verheiratete Verurteilte, Verurteilte mit 3 und mehr Kindern bzw. mindestens 2 und insbesondere 4-8 unterhaltsberechtigten Personen eher von der Unterstellung unter Bewährungshilfe „verschont“ blieben.

#### 4.13.6 Wohnverhältnisse

Unter Berücksichtigung dessen, dass der Faktor „wohnsitzlos“ häufig zu einem Bewährungsversagen führt,<sup>879</sup> war nicht nur zu vermuten, dass die Gerichte bei Verurteilten ohne festen Wohnsitz und ohne festen Aufenthalt die Bewährungszeit länger bemessen als bei Verurteil-

<sup>879</sup> Siehe Kapitel 3.3.6, S. 70.

ten, die einen festen Wohnsitz oder zumindest einen festen Aufenthalt vorweisen können – was mangels Probanden mit der Merkmalsausprägung „nichtsesshaft“ jedoch nicht überprüft werden konnte –, sondern auch, dass „nichtsesshafte“ Verurteilte im Vergleich zu „sesshaften“ Verurteilten häufiger einem Bewährungshelfer zur Unterstützung der Resozialisierung unterstellt werden.

6,3% (N = 8) der zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden konnten zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zwar keinen festen Wohnsitz, dafür aber einen festen Aufenthalt vorweisen, so dass keiner dieser Probanden wohnsitzlos i.S.v. „nichtsesshaft“ war. Dass ein fester Aufenthalt einen fehlenden festen Wohnsitz kompensiert, hat sich im Übrigen darin gezeigt, dass die Anordnungsquoten der Bewährungshilfe in beiden Alternativen mit 37,5% (N = 3 von N = 8 – ohne festen Wohnsitz, aber mit festem Aufenthalt) bzw. 40,7% (N = 48 von N = 118 – mit festem Wohnsitz) nicht nur verhältnismäßig nahe beieinander liegen, sondern außerdem in etwa dem durchschnittlichen Vergleichswert von 40,5% entsprechen bzw. hiervon zumindest – mit -3%- bzw. +0,2%-Punkten – nicht signifikant abweichen.

Nachdem das Merkmal wohnsitzlos i.S.v. „nichtsesshaft“ nicht besetzt war, wurde auch hier – wie bei der Analyse der Dauer der Bewährungszeit – auf die Merkmale „Heimunterbringung“ und „Unterbringung in einer JVA“ zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zurückgegriffen, die wie auch das Merkmal „ohnsitzlos“ auf mangelnde familiäre Bindungen und problematische bzw. unzureichende Wohnverhältnisse der Verurteilten hinweisen (können).

Wenngleich die Gesamtzahl der Probanden, die sich in einem *Heim* aufhielten, mit N = 8 (= 6,3%) gleichfalls keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen zulässt, konnte dennoch festgestellt werden, dass der Anteil der Probanden, die davon unter Bewährungsaufsicht gestellt worden waren, mit 87,5% (N = 7) die durchschnittliche Vergleichszahl von 40,5% – um +47%-Punkte – übertrifft, während der entsprechende Anteil bei den N = 118 Probanden ohne Heimunterbringung mit 37,3% (N = 44) zwar um -3,2%-Punkte darunter liegt, aber keine Signifikanz aufweist. Eine bevorzugte Bewährungshilfeunterstellung bei Verurteilten mit Heimunterbringung ist somit trotz der geringen Anzahl von Probanden mit dieser Merkmalsausprägung unverkennbar.

Demgegenüber beträgt der Anteil der Probanden mit Bewährungsaufsicht bei den zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung in einer JVA untergebrachten Probanden (N = 7) „nur“ 42,9% (N = 3). Dieser Prozentsatz liegt zwar etwas über dem Durchschnitt von 40,5%, ist aber mit einer Abweichung von +2,4%-Punkten zu gering, um auch nur – insbesondere im Hinblick auf die geringe Gesamtzahl von Probanden mit dieser Merkmalsausprägung – Tendenzen erkennen bzw. Rückschlüsse im Hinblick auf das Anordnungsverhalten der Gerichte ziehen zu können. Bei den sich auf „freiem Fuß“ befindlichen Probanden ist die Anordnungsquote mit 40,3% (N = 48 von N = 119) sogar fast identisch mit dem durchschnittlichen Vergleichswert.

Außerdem war zu erwarten, dass die Gerichte Verurteilte, die in – durch geringere Sozialkontrolle und eine gewisse Anonymität geprägten<sup>880</sup> – *Städten* im Vergleich zu in *ländlichen Gemeinden* lebenden Verurteilten vermehrt der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellen, was sich allerdings bei der Bemessung der Bewährungszeit nicht niedergeschla-

<sup>880</sup> Göppinger 1997, S. 272.



gen hat. Von den N = 62 in Städten lebenden Probanden waren 43,5% (N = 27) einem Bewährungshelfer unterstellt worden, bei den N = 64 in ländlichen Gemeinden lebenden Probanden beträgt dieser Anteil 37,5% (N = 24). Auch wenn die Abweichungen zum durchschnittlichen Vergleichswert von 40,5% mit + bzw. -3%-Punkten nicht signifikant sind, ist die Anordnungsquote der Bewährungshilfe bei den in Städten lebenden Probanden gleichwohl um +6%-Punkte höher ist als bei den in ländlichen Gemeinden lebenden Probanden und umgekehrt bei den in ländlichen Gemeinden lebenden Probanden um -6%-Punkte niedriger. Zumindest der Tendenz nach scheint es tatsächlich so zu sein, dass Städter eher einem Bewährungshelfer unterstellt werden als die Landbevölkerung und diese umgekehrt eher von einer Bewährungshilfeunterstellung verschont bleibt.

#### 4.13.7 Wirtschaftliche Verhältnisse

Ausgehend von der Erkenntnis, dass schlechte wirtschaftliche Verhältnisse der Verurteilten zu einem erhöhtem Bewährungsversagen führen<sup>881</sup> – was bei Bemessung der Bewährungszeit nur i.R.d. Freiheitsstrafe insoweit Eingang gefunden hat, als bei höheren Schulden auch die Bewährungszeit tendenziell länger bemessen wurde – die Einkommenssituation selbst spielte bei der Freiheitsstrafe im Unterschied zur Jugendstrafe mit Strafaussetzung demgegenüber keine Rolle –, war zu erwarten, dass die Gerichte Verurteilte, deren wirtschaftliche Situation schlecht ist, häufiger einem Bewährungshelfer unterstellen, der die Resozialisierung des Verurteilten fördert, als Verurteilte, die in besseren und damit regelmäßig geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, insbesondere weil häufig – wie bei der Alkohol- und Drogenabhängigkeit – eine Wechselwirkung zwischen schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen und anderen sozialen Problemen, wie Arbeitslosigkeit und damit erneuter Straffälligkeit, besteht.<sup>882</sup>

Während von den N = 20 Probanden ohne regelmäßiges Einkommen 60% (N = 12) einem Bewährungshelfer unterstellt worden waren, ist dieser Anteil bei den N = 97 Probanden mit regelmäßigem monatlichem Einkommen mit 36,1% (N = 35) wesentlich niedriger. Damit liegt die Anordnungsquote bei den Probanden ohne regelmäßiges Einkommen weit – um +19,5%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 40,5%, die der Probanden mit regelmäßigem Einkommen – wenn auch mit -4,4%-Punkten nicht signifikant – darunter (36,1% vs. 40,5%). Von den N = 9 Probanden, bei denen das Merkmal „regelmäßiges monatliches Einkommen“ ungeklärt blieb, waren N = 4 (= 44,4%) unter Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers gestellt worden. Abgesehen hiervon ist die Anordnungsquote bei den N = 10 Probanden, die zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung Sozialhilfe bezogen, mit 80% (N = 8) am höchsten. Er liegt damit um +39,5%-Punkte über dem Durchschnittswert, wohingegen die N = 111 Probanden ohne Sozialhilfebezug mit 35,1% (N = 39) – um -5,4%-Punkte (knapp signifikant) – unterrepräsentiert sind. Von den N = 5 Probanden, bei denen das Merkmal „Sozialhilfeempfänger“ ungeklärt blieb, wurden gleichfalls 80% (N = 4) der Bewährungshilfe unterstellt.

Wesentlich niedriger ist demgegenüber die Anordnungsquote der Bewährungshilfe bei den N = 15 Probanden, die *Arbeitslosengeld bzw. -hilfe* bezogen, mit 46,7% (N = 7), wenngleich auch diese – um +6,2%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 40,5% liegt. Von den N = 105 Nichtbeziehern von Lohnersatzleistungen waren 38,1% (N = 40) der

<sup>881</sup> Siehe Kapitel 3.3.7, S. 78.

<sup>882</sup> Göppinger 1997, S. 597.

Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt worden. Die Anordnungsquote liegt damit – allerdings mit -2,4%-Punkte nur minimal – unter dem Durchschnitt. Bei den N = 6 Probanden, bei denen das Merkmal „Empfänger von Arbeitslosengeld bzw. -hilfe“ ungeklärt blieb, betrug die Anordnungsquote 66,7% (N = 4).

Bezieht man die Höhe der monatlichen Nettoeinkommen ein, ergab sich folgende Verteilung:

*Tabelle 155. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit von der Höhe des monatlichen Nettoeinkommens bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungshilfe		Höhe des monatlichen Nettoeinkommens					Eink. verh. ungekl.	Gesamt
		Ohne regelm. Eink.	Bis DM 500	Über DM 500-1.500	Über DM 1.500-2.500	Über DM 2.500-7.500		
<b>Nein</b>	N	8	2	18	25	16	6	75
	%	40%	22,2%	52,9%	71,4%	88,9%	60%	59,5%
<b>Ja</b>	N	12	7	16	10	2	4	51
	%	60%	77,8%	47,1%	28,6%	11,1%	40%	40,5%
<b>Gesamt</b>	N	20	9	34	35	18	10	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		15,9%	7,1%	27%	27,8%	14,3%	7,9%	100%

Wie deutlich wird, nimmt die Anordnungsquote mit steigenden Einkommen nicht nur kontinuierlich ab: 77,8%-47,1%-28,6%-11,1%, beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich außerdem, dass die Anordnungsquoten bei den Probanden mit einem geringfügigem bzw. unterem Einkommen von bis zu DM 500 mit 77,8% bzw. über DM 500-1.500 wesentlich bzw. mit 47,1% – um +37,3%- bzw. +6,6%-Punkte – über dem Durchschnitt von 40,5% liegen, dagegen die der Probanden mit einem mittleren Einkommen von über DM 1.500-2.500 mit 28,6% klar – um -11,9%-Punkte – und erst recht einem höheren Einkommen von über DM 2.500-7.500 mit 11,1% weit – um -29,4%-Punkte – darunter angesiedelt sind. Die N = 7 Probanden mit einem Monatsnettoeinkommen von über DM 3.000 waren im Übrigen ganz von einer Bewährungshilfestellung verschont geblieben. Bei den N = 10 Probanden, bei denen die Einkommensverhältnisse nicht geklärt werden konnte, entspricht die Anordnungsquote mit 40% (N = 4) in etwa dem Durchschnittswert von 40,5%.

Die Erwartung – vorzugsweise Anordnung von Bewährungshilfe bei Verurteilten in schlecht(er)en wirtschaftlichen Verhältnissen im Vergleich zu Verurteilten in besseren wirtschaftlichen Verhältnissen – hat sich also hinsichtlich des Einkommens voll erfüllt. Bei höheren Einkommen über DM 3.000 ist sogar ganz von einer Unterstellung abgesehen worden. Insbesondere konnte auch festgestellt werden, dass die Sozialhilfeempfänger unter den Verurteilten „am schlechtesten abgeschnitten“; bei ihnen ist die Anordnungsquote – trotz regelmäßigem Einkommen – am höchsten.

Von den N = 85 Probanden, die zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung **Schulden** aufwiesen, waren 38,8% (N = 33) Bewährungshilfe unterstellt worden. Der Anteil entspricht damit in etwa dem durchschnittlichen Vergleichswert von 40,5% bzw. weicht hiervon mit

-1,7%-Punkten nicht signifikant ab. Anders bei den N = 20 schuldenfreien Probanden: Bei diesen beträgt der Anteil derer mit Bewährungshilfeunterstellung nur 25% (N = 5) und ist damit weit – um -15,5%-Punkte – unterdurchschnittlich. Von den N = 21 Probanden, bei denen das Merkmal „Schulden“ ungeklärt blieb, waren 61,9% (N = 13) der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt worden.

Bei Berücksichtigung der Höhe der Schulden<sup>883</sup> – unter Reduktion auf die Merkmale „ohne Schulden bzw. nur geringfügige Schulden“, „untere Schuldenbelastung“, „mittlere Schuldenbelastung“, „hohe Schuldenbelastung“, „sehr hohe Schuldenbelastung“ sowie „Schuldensituation ungeklärt“<sup>884</sup> ergab sich allerdings ein uneinheitliches Bild:

*Tabelle 156. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit von der Höhe der Schulden bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungshilfe		Schuldenbelastung						Gesamt
		Ohne bzw. nur geringf.	Untere	Mittlere	Hohe	Sehr hohe	Schuldensit. ungekl.	
<b>Nein</b>	N	15	9	15	11	16	9	75
	%	71,4%	47,4%	57,7%	84,6%	76,2%	34,6%	59,5%
<b>Ja</b>	N	6	10	11	2	5	17	51
	%	28,6%	52,6%	42,3%	15,4%	23,8%	65,4%	40,5%
<b>Gesamt</b>	N	21	19	26	13	21	26	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		16,7%	15,1%	20,6%	10,3%	16,7%	20,6%	100%

Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung stellt man nämlich fest, dass die Anordnungsquoten der Bewährungshilfe sowohl bei den Probanden mit einer unteren Schuldenbelastung mit 52,6% als auch bei den Probanden, bei denen die Schuldensituation ungeklärt ist, mit 65,4% wesentlich – um +12,1%- bzw. +24,9%-Punkte – über dem Durchschnitt von 40,5% liegen, während die Probanden ohne Schulden bzw. nur geringfügigen Schulden mit 28,6%, hoher und sehr hoher Schuldenbelastung mit 15,4% bzw. 23,8% klar – um -11,9%-, -25,1%- bzw. -16,7%-Punkte – unterrepräsentiert sind. Bei den Probanden mit einer mittleren Schuldenbelastung entspricht die Anordnungsquote mit 42,3% dagegen in etwa dem durchschnittlichen Vergleichswert von 40,5% bzw. weicht mit +1,8%-Punkten nicht signifikant davon ab.

Festhalten lässt sich also, dass Verurteilte ohne bzw. nur geringfügigen Schulden nur unterdurchschnittlich häufig einem Bewährungshelfer unterstellt werden. Ein Zusammenhang in der Weise, dass bei Schulden, insbesondere höheren, verstärkt Bewährungshilfe angeordnet wird, hat sich jedoch nicht – nicht einmal tendenziell – abgezeichnet. Die unregelmäßige Verteilung weist eher darauf hin, dass keine Schulden sich zwar positiv auswirken, das Vorhandensein von Schulden aber kein „Erschwerungsfaktor“ ist.

<sup>883</sup> Vgl. Übersicht 3, S. 84.

<sup>884</sup> Ungeklärt sein kann entweder, ob überhaupt Schulden vorhanden sind oder – wenn ja – in welcher Höhe.

## **4.14 Einfluss von Belastungsfaktoren im Bereich der Sozialisation in Familie, Schule und Beruf auf die Unterstellung des Probanden unter Bewährungshilfe (nur allgemeines Strafrecht)**

### **4.14.1 Herkunftsfamilie und Erziehungsperson**

Angesichts der Erkenntnis, dass es sich bei der „Heimerziehung“ und der „broken-home-Situation im Elternhaus“ wie auch bei der Diskontinuität der Bezugspersonen um negative Faktoren bei der Resozialisierungsprognose handelt<sup>885</sup> – auf die von den Gerichten mit längeren Bewährungszeiten im Vergleich zu Verurteilten, die in einer „intakten“ Familie aufgewachsen waren, reagiert wurde – war nun gleichfalls zu erwarten, dass die Gerichte Verurteilte mit problematischer Kindheit – „broken home“, wechselnder Erziehungsperson oder Heimerziehung – häufiger der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zur Unterstützung der Resozialisierung unterstellen als Verurteilte, die in einer „intakten“ Familie mit beiden Eltern aufgewachsen sind. Da jedoch – wie bereits ausgeführt – nicht nur in der strukturell unvollständigen Familie „eine besonders große Gefahr für die „Sozialisierung“ und eine Begünstigung der Entwicklung zur Kriminalität gesehen“<sup>886</sup> wird, sondern „auch in der „funktional unvollständigen“ (gestörten) Familie“<sup>887</sup>, war außerdem zu vermuten, dass Bewährungshilfe verstärkt bei Verurteilten mit Stiefgeschwistern im Vergleich zu Verurteilten ohne Stiefgeschwister angeordnet wird. Unter Berücksichtigung der in *Teilen der Literatur* vertretenen Auffassung, wonach Straffällige, die Einzelkinder sind oder Straffällige mit vielen Geschwistern – Letzteres war zumindest bei der Freiheitsstrafe bei Bemessung der Bewährungszeit jedoch nicht relevant –, besonders kriminalitäts- und rückfallgefährdet seien, war des Weiteren davon auszugehen, dass die Gerichte Verurteilte, die als Einzelkinder oder aber mit vielen – 4 und mehr – Geschwistern aufgewachsen waren, häufiger einem Bewährungshelfer unterstellen als Verurteilte, die aus einer „Normalfamilie“ mit „nur“ 1 bis 3 Geschwister stammen.

Ob und inwieweit das Aufwachsen der Probanden in strukturell unvollständigen Familien Einfluss auf die Unterstellung unter Bewährungshilfe bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden hat, macht unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „intakte Familie“, „broken home“ und „ständig wechselnde Erziehungsperson bzw. Heimerziehung“ sowie „ungeklärt“ Tabelle 157 deutlich.

<sup>885</sup> Siehe Kapitel 3.4.1, S. 8888.

<sup>886</sup> Göppinger 1997, S. 262 m.w.N.

<sup>887</sup> Göppinger 1997, S. 262 m.w.N.

Tabelle 157. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit von der Haupterziehungsperson bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Bewährungshilfe		Haupterziehungsperson				Gesamt
		Intakte Familie	„broken home“	Ständig wechselnde Erz.pers. bzw. Heimerz.	Ungeklärt	
<b>Nein</b>	N	36	12	5	22	75
	%	60%	63,2%	33,3%	68,8%	59,5%
<b>Ja</b>	N	24	7	10	10	51
	%	40%	36,8%	66,7%	31,3%	40,5%
<b>Gesamt</b>	N	60	19	15	32	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		47,6%	15,1%	11,9%	25,4%	100%

Während der Anteil der Probanden mit Bewährungshilfeunterstellung bei den Probanden mit ständig wechselnder Erziehungsperson bzw. Heimerziehung mit 66,7% weit – um +26,2%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 40,5% liegt, war bei den Probanden mit einer „broken home-Situation“ überraschenderweise – wenn auch mit -3,7%-Punkten nicht signifikant – nur unterdurchschnittlich häufig von dieser Weisung Gebrauch gemacht worden (36,8% vs. 40,5%). In etwa dem Durchschnitt entspricht die Anordnungsquote bei den Probanden mit einem intakten Elternhaus mit 40%.

Die Vermutung, dass die Gerichte bei Verurteilten mit problematischer Kindheit – „broken home“, wechselnder Erziehungsperson oder Heimerziehung – häufiger Bewährungshilfe anordnen als bei Verurteilten, die in einer „intakten“ Familie aufgewachsen sind, hat sich also „nur“ im Verhältnis „intakte Familie“ und „ständig wechselnde Erziehungsperson bzw. Heimerziehung“ bestätigt, nicht aber bei der Merkmalsausprägung „broken home“. Bei den Probanden dieser Vergleichsgruppe war Anordnungsquote überraschenderweise – einmal abgesehen von der Merkmalsausprägung „ungeklärt“ mit 31,3% – am niedrigsten. Dieses Ergebnis relativiert sich allerdings, wenn man berücksichtigt, dass für dieses „gute“ Abschneiden ausschließlich die N = 8 Probanden, die bei ihrer alleinerziehenden Mutter aufgewachsen waren, verantwortlich sind, was i.d.R. eine weit weniger spannungsgeladene Beziehung darstellt als bspw. mit einer Stiefmutter bzw. einem Stiefvater. Von diesen N = 8 Probanden war nur N = 1 Proband (= 12,5%) einem Bewährungshelfer unterstellt worden. Bei den übrigen N = 11 Probanden mit einer „broken home-Situation“<sup>888</sup> ergab sich dagegen eine Anordnungshäufigkeit von 54,5% (N = 6), die damit stark – um +14%-Punkte – überdurchschnittlich ist.

Einen Überblick über das Anordnungsverhalten der Gerichte bei der Unterstellung unter Bewährungshilfe bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden in Abhängigkeit von der Anzahl der leiblichen Geschwister und Stiefgeschwister geben Tabelle 158 und Tabelle 159.

<sup>888</sup> N = 2 Vater: 50% (N = 1), N = 2 Mutter und Stiefvater: 50% (N = 1), N = 1 Vater und Stiefmutter: 100% (N = 1), N = 5 Großeltern: 40% (N = 2), N = 1 Verwandte oder Adoption: 100% (N = 1).

*Tabelle 158. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit von der Anzahl der leiblichen Geschwister bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungshilfe		Anzahl leibliche Geschwister				Gesamt
		Einzelkind	1-3	4-12	Ungeklärt	
<b>Nein</b>	N	11	33	8	23	75
	%	55%	58,9%	50%	67,6%	59,5%
<b>Ja</b>	N	9	23	8	11	51
	%	45%	41,1%	50%	32,4%	40,5%
<b>Gesamt</b>	N	20	56	16	34	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>			15,9%	44,4%	12,7%	27%

Während die Anteile der Probanden, bei denen Bewährungshilfe angeordnet worden war, sowohl bei den Probanden mit vielen – 4-12 – leiblichen Geschwistern mit 50% klar – um +9,5%-Punkte – als auch bei den Einzelkindern unter den Probanden, d.h. solche ohne leibliche Geschwister, mit 45% – wenn auch bei Letzteren mit +4,5%-Punkten nicht signifikant – über dem Durchschnitt von 40,5% liegen, entspricht die Anordnungsquote der Probanden mit „nur“ 1-3 leiblichen Geschwistern in etwa nur dem durchschnittlichen Vergleichswert bzw. weicht jedenfalls lediglich geringfügig – um +0,6%-Punkte – hiervon – allerdings auch nach oben – ab (41,1% vs. 40,5%). Im Vergleich zu den Prozentsätzen bei den Probanden ohne (= 45%) bzw. 4-12 leibliche Geschwister (= 50%) ist der Anteil mit 41,1% aber mehr oder weniger deutlich – um -3,9%- bzw. -8,9%-Punkte – niedriger.

Die Erwartung, dass Verurteilte, die als Einzelkinder oder aber mit vielen – d.h. 4 und mehr – Geschwistern aufgewachsen sind, häufiger einem Bewährungshelfer unterstellt werden als Verurteilte, die aus einer Familie mit 1 bis 3 Geschwistern stammen hat sich somit – zumindest der Tendenz nach ohne weiteres – bestätigt.

*Tabelle 159. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit von Stiefgeschwister bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungshilfe		Stiefgeschwister			Gesamt
		Nein	Ja (1-7)	Ungeklärt	
<b>Nein</b>	N	45	7	23	75
	%	57%	58,3%	65,7%	59,5%
<b>Ja</b>	N	34	5	12	51
	%	43%	41,7%	34,3%	40,5%
<b>Gesamt</b>	N	79	12	35	126
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>			62,7%	9,5%	27,8%

Der Anteil der Probanden, die der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt worden waren, beträgt bei den Probanden mit Stiefgeschwister 41,7% und entspricht damit in etwa dem Durchschnitt von 40,5% bzw. weicht jedenfalls mit +1,2%-Punkten nicht signifikant hiervon ab. Geringfügig höher ist die Anordnungsquote bei den Probanden ohne Stiefgeschwister mit 43%, wengleich auch hier die Abweichung mit +2,5%-Punkten keine Signifi-

kanz aufweist. Insgesamt gesehen, wird man wohl davon ausgehen müssen, dass das Merkmal „Stiefgeschwister“ bei der Frage der Bewährungshilfeunterstellung – im Unterschied bei der Bewährungszeit (längere Bewährungszeit) – für die Gerichte keine Rolle spielt.

#### 4.14.2 Schulbildung

Ausgehend von dem von Wittig<sup>889</sup> und Stöckel<sup>890</sup> gefundenen Ergebnis, wonach eine höhere Schulbildung – jedenfalls der Tendenz nach – die Bewährungsaussichten verbessert, war zu vermuten, dass die Gerichte bei Verurteilten mit höherem oder zumindest mittlerem Schulniveau weniger häufig Bewährungshilfe anordnen als bei Verurteilten mit niedrigerem Schulniveau. Wie bereits ausgeführt<sup>891</sup>, wurde außerdem in einer Vielzahl von Untersuchungen nicht nur festgestellt, dass nicht nur unter den Schülern, die vorzeitig (unter 15½ Jahre) von der Schule abgegangen sind im Vergleich zu den Schülern, welche die Schule erst mit 16½ Jahren oder später verließen, ein hoher Anteil von jugendlichen Straftätern zu finden ist, sondern auch, dass der Anteil der Lehrabbrecher mit steigender Rückfallquote zunimmt.

Es war deshalb darüber hinaus zu vermuten, dass die Gerichte Verurteilte mit einem vorzeitigem Schul- bzw. Berufsausbildungsabbruch – bei der Bewährungszeit hatten die beiden Faktoren allerdings bei der Freiheitsstrafe keine Relevanz – eher einem Bewährungshelfer unterstellen als Verurteilte, welche die Schule bzw. Berufsausbildung regulär durchlaufen und mit einem entsprechenden Abschluss abgeschlossen hatten.

Ob und inwieweit das Schulbildungsniveau der zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden bei der Bewährungshilfeunterstellung maßgeblich ist, zeigt unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „weder Volks- bzw. Haupt- noch Sonderschulabschluss“, „unteres“, „mittleres“, „höheres Schulniveau“ und „ungeklärt“ Tabelle 160.

*Tabelle 160. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit vom Schulbildungsniveau bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungshilfe		Schulbildungsniveau					Gesamt
		Weder Volks- bzw. Haupt- noch Sonderschulabschluss	Unteres	Mittleres	Höheres	Ungeklärt	
<b>Nein</b>	N	7	33	17	5	13	75
	%	58,3%	58,9%	77,3%	50%	50%	59,5%
<b>Ja</b>	N	5	23	5	5	13	51
	%	41,7%	41,1%	22,7%	50%	50%	40,5%
<b>Gesamt</b>	N	12	56	22	10	26	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		9,5%	44,4%	17,5%	7,9%	20,6%	100%

<sup>889</sup> 1969, S. 121.

<sup>890</sup> 1981, S. 30 f.

<sup>891</sup> Siehe Kapitel 3.4.2, S. 98.

Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, fällt auf, dass die Anordnungsquote für Bewährungshilfe bei den Probanden mit mittlerem Schulniveau mit 22,7% nicht nur deutlich – um -17,8%-Punkte – unter dem durchschnittlichen Vergleichswert von 40,5% liegt, sondern darüber hinaus auch mit Abstand die niedrigste ist, wohingegen dieser Anteil bei den Probanden mit höherem Schulbildungsniveau – wider Erwarten – mit 50% nicht nur klar – um +9,5%-Punkte – überdurchschnittlich ist, sondern zudem – abgesehen von den Fällen mit der Merkmalsausprägung „ungeklärt“ mit ebenfalls 50% – am höchsten ist. Bei den Probanden, die weder einen Volks- bzw. Haupt- noch Sonder- schulabschluss oder nur unteres Schulbildungsniveau aufweisen, entsprechen die Quoten hingegen mit 41,7% bzw. 41,1% in etwa dem durchschnittlichen Vergleichswert von 40,5% bzw. weichen mit +1,2%- bzw. +0,6%-Punkten zumindest nicht signifikant hiervon ab.

Die Vermutung hat sich also nur insoweit bestätigt, als bei den Verurteilten mit mittlerem Schulniveau nur zurückhaltend von der Bewährungshilfe Gebrauch gemacht worden war. Entgegen der Erwartung waren allerdings gerade die Probanden mit höherem Schulniveau am häufigsten und die mit unterstem bzw. unterem Schulniveau am wenigsten häufig der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt worden. Dieses Ergebnis ist auch nicht – wie vielleicht zu erwarten gewesen wäre – auf die N = 6 Probanden, die das Gymnasium (vorzeitig) ohne Abitur verließen – nur bei N = 1 (= 16,7%) dieser Probanden war Bewährungshilfe angeordnet worden – sondern gerade auf die N = 4 Probanden, die entweder die Fachhochschulreife (N = 1) oder sogar Allgemeine Hochschulreife (N = 1) erlangt hatten bzw. ein Abitur mit nicht abgeschlossenem Studium (N = 2) vorweisen konnten, zurückzuführen. Sie waren ausnahmslos alle einem Bewährungshelfer unterstellt worden. Insbesondere im Hinblick darauf scheint das Schulbildungsniveau bei den zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden kein Kriterium bei der Frage der Anordnung von Bewährungshilfe für die Gerichte zu sein.

Auch das Merkmal „*abgebrochene Schulausbildungen*“ ist kein entscheidungsrelevanter für die Anordnung der Bewährungshilfe. Die Anordnungsquoten sind bei den N = 81 Probanden ohne vorzeitigen Schulabbruch mit 39,5% (N = 32) sowie bei den N = 18 Probanden mit vorzeitigem Schulabbruch mit 38,9% (N = 7) nicht nur nahezu identisch, sondern entsprechen auch in etwa dem Durchschnittswert von 40,5% bzw. weichen jedenfalls nicht signifikant – lediglich um -1%- bzw. -1,6%-Punkte – davon ab. Von den N = 27 Probanden, bei denen dieses Merkmal ungeklärt blieb, waren 44,4% (N = 12) unter Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers gestellt worden. Hieraus lässt sich schließen, dass das Merkmal „vorzeitiger Schulabbruch“ bei der Frage der Anordnung von Bewährungshilfe für die Gerichte unerheblich ist. Dafür spricht auch, dass der N = 1 Proband, der mehrfach Schulausbildungen vorzeitig abgebrochen hatte, von einer Bewährungshilfeunterstellung verschont blieb.

Anders dagegen beim Merkmal „*abgebrochene Berufsausbildungen*“. Während 66,7% (N = 20) der insgesamt N = 30 Probanden mit einem Berufsausbildungsabbruch<sup>892</sup> der Bewährungshilfe unterstellt worden waren, beträgt dieser Anteil bei den N = 72 Probanden ohne Berufsausbildungsabbruch „nur“ 29,2% (N = 21). Die Anordnungsquote liegt somit bei den Probanden mit abgebrochenen Berufsausbildungen weit – um +26,2%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 40,5%, hingegen bei den Probanden ohne diesen „Makel“ deutlich – um -11,3%-Punkte – darunter. Von den N = 24 Probanden, bei denen dieses Merkmal unge-

<sup>892</sup> 64% (N = 16) von N = 25 mit einem Berufsausbildungsabbruch und 80% (N = 4) von N = 5 mit mehreren Berufsausbildungsabbrüchen.



klärt blieb, entspricht die Anordnungsquote mit 41,7% (N = 10) in etwa dem Durchschnitt bzw. weicht mit +1,2%-Punkten nicht signifikant hiervon ab.

Die These – Verurteilte mit vorzeitigem Berufsausbildungsabbruch werden wesentlich häufiger einem Bewährungshelfer unterstellt als Verurteilte ohne vorzeitigem Berufsausbildungsabbruch – hat sich also voll bestätigt.

#### 4.14.3 Berufliche Stellung und Berufstätigkeit

Unter Zugrundelegung des Untersuchungsergebnisses von *Stöckel*<sup>893</sup>, wonach die Erfolgsaussichten bei Strafaussetzung und/oder Aussetzung eines Strafrestes bei Probanden mit den Merkmalen „Facharbeiter“, „Angestellter (Beamter)“ oder „Selbstständiger“ wesentlich besser waren als bei den berufslosen Probanden bzw. den Probanden mit den Merkmalen „Wehrpflichtiger“, „ungelernter Arbeiter“ oder „angelernter Arbeiter“ – zum Teil hat sich dies auch in der Dauer der Bewährungszeit widerspiegelt<sup>894</sup> –, war zu erwarten, dass die Gerichte Verurteilte mit den Merkmalen „ohne Beruf“ sowie „Wehrpflichtiger“ – unter Umständen auch bei „Berufe[n] mit geringer Qualifikation und niedrigem sozialen Status“<sup>895</sup> wie „Hilfsarbeiter“ häufiger einem Bewährungshelfer unterstellen als Verurteilte mit den Merkmalen „Facharbeiter“, „Angestellter (Beamter)“ oder „Selbstständige“, die eine günstigere Resozialisierungsprognose aufweisen. Des Weiteren war zu vermuten, dass die Gerichte ausgehend davon, dass Stetigkeit bzw. Ausdauer des Verurteilten am Arbeitsplatz für eine Resozialisierungsprognose noch aufschlussreicher eingeschätzt werden als die Berufspositionen und der Erkenntnis von *Wittig*<sup>896</sup>, wonach ein häufiger Arbeitsplatzwechsel bei einer Erfolgsprognose als negativ zu werten ist, bei Verurteilten, die Stabilität am Arbeitsplatz vorweisen können, seltener Bewährungshilfe anordnen als bei Verurteilten, deren Beschäftigungsverhältnisse instabil sind – was allerdings wie auch die Arbeitslosigkeit zumindest i.R.d. Freiheitsstrafe bei der Bewährungszeit keine Rolle gespielt hat – und „immer wieder von Zeiten beruflicher Untätigkeit unterbrochen“<sup>897</sup> werden.

Einen etwaigen Zusammenhang zwischen der beruflichen Stellung der Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung – unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „ohne Beruf“, „Wehrpflichtige/Zivildienstleistende“, „Hilfsarbeiter“, „Facharbeiter“, „Angestellte“, „Selbstständige“ und „Sonstige“ (Rentner, Schüler, Auszubildende) sowie „berufliche Stellung ungeklärt“ – und der Anordnungspraxis der Gerichte bei der Unterstellung unter Bewährungshilfe ergibt sich aus Tabelle 161.

<sup>893</sup> 1981, S. 41 f.

<sup>894</sup> Siehe Kapitel 3.4.3, S. 110.

<sup>895</sup> *Göppinger* 1997, S. 279.

<sup>896</sup> 1969, S. 130 f.

<sup>897</sup> *Göppinger* 1997, S. 281.

Tabelle 161. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit von der beruflichen Stellung der zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Bewährungshilfe		Berufliche Stellung								Gesamt
		Ohne Beruf	Wehrpfl./Zivi	Hilfsarbeiter	Facharbeiter	Angestellte	Selbstständige	Sonstige	Ungeklärt	
<b>Nein</b>	N	6	1	25	12	11	17	3	-	75
	%	23,1%	50%	67,6%	54,5%	91,7%	94,4%	37,5%	-	59,5%
<b>Ja</b>	N	20	1	12	10	1	1	5	1	51
	%	76,9%	50%	32,4%	45,5%	8,3%	5,6%	62,5%	100%	40,5%
<b>Gesamt</b>	N	26	2	37	22	12	18	8	1	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N=126</b>		20,6%	1,6%	29,4%	17,5%	9,5%	14,3%	6,3%	0,8%	100%

Abgesehen von dem N = 1 Probanden, bei dem das Merkmal „berufliche Stellung ungeklärt“ blieb, der als Einzelfall jedoch keine verallgemeinerungsfähige Aussage zulässt, weisen die Probanden ohne Beruf mit 76,9% – erwartungsgemäß – den höchsten, die Selbstständigen hingegen mit 5,6% den niedrigsten Bewährungshilfeanteil auf. Dazwischen liegen in folgender Reihenfolge die „Sonstigen“, d.h. Rentner, Schüler und Auszubildende, mit 62,5%, die Wehrpflichtigen bzw. Zivildienstleistenden mit 50%, die Facharbeiter mit 45,5%, die Hilfsarbeiter mit 32,4% sowie die Angestellten mit 8,3%. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich außerdem, dass die Anordnungsquoten bei den Probanden ohne Beruf (= 76,9%) und den „Sonstigen“ (= 62,5%) wesentlich – um +36,4%- bzw. +22%-Punkte – über dem Durchschnitt von 40,5% liegen, wohingegen die Hilfsarbeiter (= 32,4%) und vor allem die Angestellten (= 8,3%) sowie die Selbstständigen (= 5,6%) stark unterrepräsentiert sind. Die Abweichungen nach unten betragen hier -8,1%, -32,2%- bzw. -34,9%-Punkte. Überdurchschnittlich häufig ist eine Bewährungshilfeunterstellung zwar auch bei den Facharbeitern (= 45,5%) erfolgt, die Abweichung liegt mit +5%-Punkten allerdings gerade erst an der Signifikanzgrenze. Auch bei den Wehrpflichtigen bzw. Zivildienstleistenden (= 50%) liegt die Anordnungshäufigkeit um +9,5%-Punkte über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 40,5%. Die Gesamtzahl von N = 2 Probanden verbietet jedoch verallgemeinerungsfähige Aussagen.

Tatsächlich hat sich also gezeigt, dass die Gerichte Bewährungshilfe viel häufiger bei Verurteilten ohne Beruf – bei diesen vorzugsweise –, den Wehrpflichtigen bzw. Zivildienstleistenden und den Verurteilten mit dem Status „Hilfsarbeiter“ als bei den Angestellten und insbesondere den Selbstständigen, anordnen. Nicht bestätigt hat sich die These allerdings hinsichtlich der Verurteilten mit den Merkmalsausprägungen „Hilfsarbeiter“ und „Facharbeiter“: Wider Erwarten waren die Verurteilten mit dem Merkmal „Facharbeiter“ häufiger einem Bewährungshelfer unterstellt worden als die Verurteilten mit dem niedrigeren Status „Hilfsarbeiter“. Der prozentuale Unterschied zwischen den beiden Vergleichsgruppen beträgt hier +13,1%-Punkte. Verhältnismäßig schlecht abgeschnitten haben auch die „Sonstigen“, wobei hierfür allerdings die Schüler und Auszubildenden, nicht aber die Rentner verantwortlich waren:

Bewährungshilfe		„Sonstige“			
		Rentner	Schüler	Azubi	Gesamt
<b>Nein</b>	N	2	-	1	3
	%	66,7%	-	25%	37,5%
<b>Ja</b>	N	1	1	3	5
	%	33,3%	100%	75%	62,5%
<b>Gesamt</b>	N	3	1	4	8
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 8</b>		37,5%	12,5%	50%	100%

Auch die Erwartung – Verurteilte, die *berufliche Stabilität* (auch *Schule*) vorweisen können, werden seltener einem Bewährungshelfer unterstellt als Verurteilte mit instabilen Beschäftigungsverhältnissen – hat sich voll erfüllt. Während der Anteil der Probanden, die einem Bewährungshelfer unterstellt worden waren, bei den N = 64 Probanden mit beruflicher Stabilität mit 26,6% (N = 17) deutlich – um -13,9%-Punkte – unter dem Durchschnittswert von 40,5% liegt, war bei den N = 54 Probanden mit nur instabilen Beschäftigungsverhältnissen mit 59,3% (N = 32) stark überdurchschnittlich häufig die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer erfolgt. Die Abweichung vom Durchschnitt beträgt +18,8%-Punkte. Von den N = 8 Probanden, bei denen das Merkmal ungeklärt blieb, erhielten 25% (N = 2) diese Weisung.

Auch beim Merkmal „*Arbeitslosigkeit*“ hat sich die Erwartung voll erfüllt.

Tabelle 162. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit von einer Arbeitslosigkeit zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Bewährungshilfe		Arbeitslosigkeit						Gesamt
		Nein	Ja, unverschuldet	Ja, Grund nicht bekannt	Ja, mutwilliger Arbeitsplatzverlust + Inhaftierung	Ja (insgesamt)	Ungeklärt + nicht betroffen	
<b>Nein</b>	N	52	6	5	7 <sup>898</sup>	18	5 <sup>899</sup>	75
	%	73,2%	40%	31,3%	43,8%	38,3%	62,5%	59,5%
<b>Ja</b>	N	19	9	11	9 <sup>900</sup>	29	3 <sup>901</sup>	51
	%	26,8%	60%	68,8%	56,3%	61,7%	37,5%	40,5%
<b>Gesamt</b>	N	71	15	16	16 <sup>902</sup>	47	8 <sup>903</sup>	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		56,3%	11,9%	12,7%	12,7%	37,3%	6,3%	100%

<sup>898</sup> N = 5 mutwilliger Arbeitsplatzverlust und N = 2 infolge Inhaftierung.

<sup>899</sup> N = 2 ungeklärt und N = 3 nicht betroffen.

<sup>900</sup> N = 5 mutwilliger Arbeitsplatzverlust und N = 4 infolge Inhaftierung.

<sup>901</sup> N = 2 ungeklärt und N = 1 nicht betroffen.

<sup>902</sup> N = 10 mutwilliger Arbeitsplatzverlust und N = 6 infolge Inhaftierung.

<sup>903</sup> N = 4 ungeklärt und N = 4 nicht betroffen.

Während bei den zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung arbeitslosen Probanden – und zwar unabhängig vom Grund der Arbeitslosigkeit – stark überdurchschnittlich häufig eine Bewährungshilfestellung erfolgt war (61,7% vs. 40,5%: +21,2%-Punkte), sind die Probanden ohne diesen Belastungsfaktor überproportional häufig von Bewährungshilfe „verschont geblieben“ (26,8% vs. 40,5%: -13,7%-Punkte)

#### 4.15 Einfluss von Belastungen im Justizbereich (sog. „kriminelle Karriere“) auf die Unterstellung des Probanden unter Bewährungshilfe (nur allgemeines Strafrecht)

##### 4.15.1 Vorstrafen

Nachdem statistisch gesehen die Vorstrafenbelastung – insbesondere mit Zunahme der Anzahl von Vorstrafen – sowie die Frühkriminalität die Rückfallwahrscheinlichkeit eindeutig erhöhen<sup>904</sup>, war zu vermuten, dass Vorbestrafte – vor allem mit mehreren Vorstrafen – häufiger einem Bewährungshelfer unterstellt werden als Erstbestrafte.

Ob und inwieweit Vorstrafen i.S.v. Vorverurteilungen Einfluss auf eine Bewährungshilfeunterstellung bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden haben, ergibt sich aus Tabelle 163.

*Tabelle 163. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit von der Anzahl der Vorstrafen i.S.v. Vorverurteilungen und ggf. deren Anzahl bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungshilfe		Vorstrafen i.S.v. Vorverurteilungen					Gesamt
		Keine	1	2-3	4-6	7-18	
<b>Nein</b>	N	39	13	9	3	11	75
	%	79,6%	72,2%	28,1%	42,9%	55%	59,5%
<b>Ja</b>	N	10	5	23	4	9	51
	%	20,4%	27,8%	71,9%	57,1%	45%	40,5%
<b>Gesamt</b>	N	49	18	32	7	20	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		38,9%	14,3%	25,4%	5,6%	15,9%	100%

Es fällt auf, dass die Anteile der Probanden, die unter Aufsicht und Leitung eines Probanden gestellt worden waren, durchweg bei den Probanden mit mehreren Vorverurteilungen – 2-3 mit 71,9%, 4-6 mit 57,1% sowie 7-18 mit 45% – mehr oder weniger deutlich – um +31,4%-, +16,6%- bzw. wenn auch nicht signifikant um +4,5%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 40,5% liegen, dagegen diese Weisung bei den Probanden mit „nur“ 1 Vorverurteilung mit 27,8% und vor allem ohne Vorverurteilung mit 20,4% weit – um -12,7%- bzw. -20,1%-Punkte – unterproportional häufig erteilt worden war.

<sup>904</sup> Siehe Kapitel 3.5.1, S. 122 ff..

Die Erwartung – Vorbestrafte werden häufiger unter Bewährungshilfe gestellt als Erstbestrafte – hat sich damit voll erfüllt. Gezeigt hat sich aber auch, dass „nur“ 1 Vorverurteilung noch kein wesentlicher Faktor für die Gerichte bei der Frage der Anordnung von Bewährungshilfe war. Drastisch erhöht hat sich die Anordnungsquote erst ab 2 Vorverurteilungen. Wenngleich die Anordnungsquote dann ab 4 Vorverurteilungen – entgegen der Erwartung – wieder etwas abgenommen hat, blieb sie dennoch weit über dem Durchschnitt. Möglicherweise resignieren die Gerichte bei 4 und insbesondere 7 und mehr Vorverurteilungen und sehen auch mit einem Bewährungshelfer keine Chance mehr für einen Ausweg aus der kriminellen „Karriere“.

#### **4.15.2 Anderweitig laufende Bewährung zum Zeitpunkt der Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe**

Ausgehend davon, dass Vorstrafen zwar einer Strafaussetzung nicht ohne weiteres entgegenstehen, es jedoch – wenn es sich um „einschlägige oder gewichtige“ und noch nicht weit zurückliegende Vorstrafen handelt – besonderer Feststellungen bedürfen wird, um doch noch zu einer günstigen Sozialprognose zu kommen<sup>905</sup>, war zu erwarten, dass Verurteilte, die unter laufender Bewährung stehen, was auf noch nicht lange zurückliegende und gewichtige (häufig auch einschlägige) Vorstrafen hinweist, häufiger einem Bewährungshelfer unterstellt werden als solche bei denen dies nicht der Fall ist.

Auch diese Erwartung hat sich voll erfüllt. Während der Anteil der Probanden, die einem Bewährungshelfer unterstellt worden waren, bei den N = 18 Probanden, die zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bereits unter laufender Bewährung standen, 66,7% (N = 12) beträgt und damit weit – um +26,2%-Punkte – über dem Durchschnitt von 40,5% liegt, ergab sich bei den N = 108 Probanden ohne laufende Bewährung mit 36,1% (N = 39) eine – wenn auch die Abweichung von -4,4%-Punkte nach unten nicht signifikant ist – nur unterdurchschnittliche Anordnungshäufigkeit.

#### **4.15.3 Alter des Probanden zum Zeitpunkt der 1. Straffälligkeit**

Berücksichtigt man die in der Kriminologie gesicherte Erkenntnis, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit um so größer ist, je früher die kriminelle Karriere eines Straftäters begonnen hat,<sup>906</sup> war zu erwarten, dass die Gerichte um so häufiger von der Weisung der Bewährungshilfe Gebrauch machen, je früher ein Verurteilter straffällig geworden ist. Tendenziell war i.R.d. Freiheitsstrafe in diesen Fällen auch eine längere Bewährungszeit angeordnet worden.

<sup>905</sup> Tröndle/Fischer, § 56 Rn. 6 b; LK-Gribbohm, § 56 Rn. 18, beide m.w.N.

<sup>906</sup> Siehe Kapitel 3.5.3, S. 132.

Tabelle 164. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit vom Alter des Probanden zum Zeitpunkt der 1. Straffälligkeit i.S.v. Vorverurteilung bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Bewährungshilfe		Altersgruppe zum Zeitpunkt der 1. Straffälligkeit i.S.v. Vorverurteilung					Gesamt
		14-17 J.	18-20 J.	21-25 J.	26 J. und älter	Ungeklärt	
<b>Nein</b>	N	8	4	12	12	-	36
	%	40%	36,4%	46,2%	63,2%	-	46,8 %
<b>Ja</b>	N	12	7	14	7	1	41
	%	60%	63,6%	53,8%	36,8%	100%	53,2%
<b>Gesamt</b>	N	20	11	26	19	1	77
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 77</b>		26%	14,3%	33,8%	24,7%	1,3%	100%

Entsprechend dem Fokus der Analyse wurden hier nur die bereits vorverurteilten Probanden einbezogen. Auswertbar waren somit N = 77 Probanden.<sup>907</sup> Wie deutlich wird, übertreffen die Anordnungsquoten der Bewährungshilfe bei den Probanden, die bereits zwischen dem 14. und 17. Lebensjahr – als Jugendliche – sowie zwischen dem 18. und 20. Lebensjahr – als Heranwachsende – erstmals vorverurteilt werden mussten, mit 60% bzw. 63,6% klar – um +6,8%- bzw. +10,4%-Punkte – die Vergleichszahl von 53,2% für die in die Untersuchung einbezogenen Probanden, wohingegen die Probanden, die erst im Alter von 26 Jahren und älter – als Erwachsene – erstmals verurteilt worden waren, mit 36,8% deutlich – um -16,4%-Punkte – unterdurchschnittlich häufig vertreten sind. Bei den Probanden mit einer Erstverurteilung zwischen dem 21. und 25. Lebensjahr – als Jungerwachsene – entspricht die Anordnungshäufigkeit der Bewährungshilfe mit 53,8% fast genau der durchschnittlichen Vergleichszahl von 53,2%.

Die Vermutung – je jünger die Verurteilten zum Zeitpunkt der 1. Straffälligkeit i.S.v. Vorverurteilung waren, desto häufiger werden sie einem Bewährungshelfer unterstellt – hat sich also im Großen und Ganzen – abgesehen davon, dass der Prozentsatz bei den 18-20-Jährigen „minimal“ – um +3,6%-Punkte – höher ist als bei den 14-17-Jährigen, was aufgrund der geringen Differenz ohne weiteres auch zufallsbedingt sein kann, – bestätigt.

#### 4.15.4 Ergebnis früher abgeschlossener Bewähungen

Unter Zugrundelegung des Untersuchungsergebnisses von *Stöckel*<sup>908</sup>, wonach sowohl bei Strafaussetzung als auch bei Aussetzung eines Strafrestes ein früherer Straferlass die Bewährungsaussichten erheblich verbessert, ein früherer Widerruf hingegen die Bewährungsaussichten wesentlich verschlechtert, war zu erwarten, dass die Gerichte Verurteilte, die früher schon einmal oder auch mehrmals unter Bewährung gestanden haben – sei es im Rahmen der Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheits- oder Jugendstrafe (auch Verurteilungen nach §§ 57, 27 JGG) oder der Aussetzung deren Strafrestes oder beides zusammen – und diese (jeweils) mit einem Widerruf beendeten, häufiger einem Bewährungshelfer unterstellen – auch

<sup>907</sup> Siehe Übersicht 10, S. 134.

<sup>908</sup> 1981, S. 39.

i.R.d. Bewährungszeit erwies sich dies zumindest bei der Freiheitsstrafe als ein tendenzieller Negativfaktor<sup>909</sup> – als Verurteilte, deren frühere Bewährung(en) (jeweils) mit einem Straferlass endete(n).

*Tabelle 165. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit vom Ergebnis früher abgeschlossener Bewähungen bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungshilfe		Ergebnis früher abgeschlossener Bewähungen				Gesamt
		(jeweils) Straferlass	Straferlass /Widerruf bzw. Einbeziehung	(jeweils) Widerruf bzw. Einbeziehung	Bewährungsergebnis ungeklärt	
<b>Nein</b>	N	2	3	4	3	12
	%	66,7%	42,9%	50%	100%	57,1%
<b>Ja</b>	N	1	4	4	-	9
	%	33,3%	57,1%	50%	-	42,9%
<b>Gesamt</b>	N	3	7	8	3	21
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 21</b>		14,3%	33,3%	38,1%	14,3%	100%

Entsprechend dem Fokus der Untersuchung wurden nur die Probanden berücksichtigt, die bereits (mindestens) eine abgeschlossene Bewährung hinter sich hatten. Als auswertbare Menge ergaben sich N = 21 Probanden. Erwartungsgemäß weisen die Probanden, deren frühere Bewährung(en) (jeweils) mit einem Straferlass endeten – abgesehen von den N = 3 Probanden, bei denen das Bewährungsergebnis ungeklärt war und die alle von der Unterstellung unter einen Bewährungshelfer verschont blieben – mit 33,3% die niedrigste Unterstellungsquote auf. Sie liegt damit um -9,6%-Punkte unter dem Durchschnitt von 42,9%. Am höchsten ist der Bewährungshilfeanteil hingegen bei den Probanden, deren frühere Bewähungen teils mit Straferlass(en), teils mit Widerruf(en) bzw. Einbeziehung(en) endeten, mit 57,1%. Sie übertrifft die durchschnittliche Vergleichszahl von 42,9% um +14,2%-Punkte. Etwas niedriger, aber mit +7,1%-Punkte immer noch deutlich überrepräsentiert, ist die Anordnungsquote bei den Probanden, deren frühere Bewährung(en) (jeweils) mit einem Misserfolg – Widerruf oder Einbeziehung – abschloss(en): 50% vs. 42,9%. Obwohl die Gesamtzahl der Probanden in den Vergleichsgruppen relativ klein ist, hat sich die Annahme – Verurteilte, die früher schon einmal oder auch mehrmals unter Bewährung gestanden haben und diese (jeweils) mit einem Widerruf beendeten, werden häufiger einem Bewährungshelfer unterstellt als Verurteilte, deren frühere Bewährung(en) (jeweils) mit einem Straferlass endete(n) – dennoch aufgrund der starken prozentualen Abweichungen bestätigt.

<sup>909</sup> Siehe Kapitel 3.5.4, S. 137.

## **4.16 Einfluss des Zugangs zur Strafaussetzung zur Bewährung auf die Unterstellung des Probanden unter Bewährungshilfe (nur allgemeines Strafrecht)**

### **4.16.1 Erkennendes Gericht 1. Instanz**

Unter dem Aspekt, dass die Unterstellung des Verurteilten unter einen Bewährungshelfer im Jugendstrafrecht – im Unterschied zum allgemeinen Strafrecht – nach § 24 I 1 JGG obligatorisch ist, war zu vermuten, dass bei den Straftätern, die von einem Jugendschöffengericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, häufiger eine Bewährungshilfeunterstellung angeordnet wird als bei den Straftätern, die sich vor einem (Erwachsenen-) Schöffengericht zu verantworten haben, zumal sich die Jugendschöffengerichte an den AGen Göppingen und Ulm – wie festgestellt<sup>910</sup> – bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bei der Bewährungszeit strikt an den bei der Jugendstrafe vorgegebenen Rahmen von 2 bis 3 Jahre gehalten haben.

Darüber hinaus haben sich hinsichtlich der Dauer der Bewährungszeit in dieser Untersuchung – zumindest – Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese schematisch – von Gericht zu Gericht verschieden – bemessen wird. Ob und inwieweit dies auch für die Anordnung der Bewährungshilfe gilt, war deshalb nachfolgend zu analysieren.

Wie sich aus Nachstehendem ergibt, hat sich die Erwartung, dass Straftäter, die von einem Jugendschöffengericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, häufiger einem Bewährungshelfer unterstellt werden als Straftäter, die sich vor einem Schöffengericht zu verantworten haben, voll erfüllt:

Während die Anordnungsquoten bei den N = 8 bzw. N = 15 Probanden, die in 1. Instanz von den Jugendschöffengerichten an den AGen Göppingen und Ulm zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, mit 75% (N = 6) bzw. 73,3% (N = 11) deutlich – um +34,5%- bzw. +32,8%-Punkte – über dem Durchschnitt von 40,5% für alle zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden liegen, war die Anordnungshäufigkeit bei den Probanden, die erstinstanzlich vom Schöffengericht am AG Geislingen (N = 8) und vom Schöffengericht am AG Göppingen (N = 33) sowie vom Schöffengericht am AG Ulm (N = 59) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, mit 37,5% (N = 3) und 36,4% (N = 12) sowie 28,8% (N = 17) nur unterdurchschnittlich. Die Abweichungen, die in den ersten beiden Fällen zwar nicht signifikant sind, nach unten betragen -3%-, -4,1%- bzw. -11,7%-Punkte. Bei N = 3 Probanden, die sich in 1. Instanz vor dem Schöffengericht am AG Ulm zu verantworten hat, war die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung erst in durch das Berufungsgericht – LG Ulm – erfolgt. Davon waren dann N = 2 Probanden der Bewährungshilfe unterstellt worden.

Während sich die Anordnungsquoten der Bewährungshilfe bei den Schöffengerichten an den AGen Geislingen und Göppingen kaum – nur um 1,1%-Punkte – voneinander unterscheiden, war vom Schöffengericht am AG Ulm demgegenüber eher zurückhaltend von einer Bewährungshilfeunterstellung Gebrauch gemacht worden. Der prozentuale Unterschied von -8,7%- bzw. -7,6%-Punkten (37,5% bzw. 36,4% vs. 28,8%) dürfte dennoch zu gering sein, als dass man bei den Schöffengerichten im LG-Bezirk Ulm von einer schematischen gerichtsspezifischen Anordnung von Bewährungshilfe sprechen könnte. Gleiches gilt für die Jugendschöffengerichte an den AGen Göppingen und Ulm. Auch hier ist die prozentuale Differenz von

<sup>910</sup> Kapitel 3.7.3, S. 176.



1,7%-Punkten (75% vs. 73,3%) zu gering, um auf ein schematisches gerichtsspezifisches Anordnungsverhalten schließen zu können.

#### 4.16.2 Straflänge

*Stöckel*<sup>911</sup> kam in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass sowohl die Aussetzung einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr als auch die Aussetzung kurzer Freiheitsstrafen von unter 6 Monaten, sofern sie ausnahmsweise noch verhängt werden (§ 47 StGB), recht günstige Erfolgsaussichten haben. Die Straferlassquote betrug in seiner Untersuchung 58,7% bzw. 57,7% gegenüber der Vergleichszahl im OLG-Bezirk München von 50%. „Eine deutlich negative Tendenz“ stellte er dagegen „in dem [wie auch vorliegend] zahlenmäßig gewichtigsten Teil der Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis unter 1 Jahr [fest] [...]. Die Statistik scheint – so *Stöckel*<sup>912</sup> – ein Anhaltspunkt dafür zu sein, daß gerade in diesem Bereich von der Praxis Strafen zu großzügig zur Bewährung ausgesetzt werden“. Unter Zugrundelegung der Erkenntnis von *Stöckel* war anzunehmen, daß die Gerichte Verurteilte mit Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis unter 1 Jahr im Hinblick auf deren negative Resozialisierungsprognose häufiger einem Bewährungshelfer unterstellen als Verurteilte mit Freiheitsstrafen unter 6 Monaten oder von mindestens 1 Jahr. Auf die Straflänge wird im Übrigen auch bei der gesetzlichen Vermutung nach § 56 d II StGB abgestellt, wonach die Weisung der Bewährungshilfe angezeigt ist, wenn die ausgesetzte Freiheitsstrafe länger als 9 Monate und der Verurteilte noch keine 27 Jahre alt ist. Demnach verspricht sich also auch der Gesetzgeber von der Unterstellung „der vor allem [...] auch in der Statistik überproportional häufig in Erscheinung tretenden *jüngeren und zu längeren Freiheitsstrafen verurteilten Täter* [...] einen besonderen kriminalpräventiven Erfolg [...]“<sup>913</sup>.

Aufschluss über einen etwaigen Zusammenhang zwischen der Straflänge und der Unterstellung unter Bewährungshilfe bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt nachfolgende Tabelle 166.

Tabelle 166. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit von der Straflänge bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Bewährungshilfe		Straflänge						Gesamt
		2-5 M.	6-11 M.	12 M.	14-23 M.	24/25 M.	Mind. 12 M.	
<b>Nein</b>	N	3	32	14	18	8	40	75
	%	27,3%	71,1%	60,9%	58,1%	50%	57,1%	59,5%
<b>Ja</b>	N	8	13	9	13	8	30	51
	%	72,7%	28,9%	39,1%	41,9%	50%	42,9%	40,5%
<b>Gesamt</b>	N	11	45	23	31	16	70	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		8,7%	35,7%	18,3%	24,6%	12,7%	55,6%	100%

<sup>911</sup> 1981, S. 44 f., Tabelle h) (S. 44) sowie S. 45 bb) (1).

<sup>912</sup> 1981, S. 45.

<sup>913</sup> Meier 2001, S. 117.

Wie deutlich wird, hat sich die Annahme nicht bestätigen können. Ganz im Gegenteil ist der Bewährungshilfeanteil gerade bei den Probanden mit einer Freiheitsstrafe von 6-11 Monaten mit 28,9% mit Abstand am niedrigsten, dagegen der der Probanden mit einer Straflänge von „nur“ 2-5 Monaten mit 72,7% weitaus am höchsten. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich außerdem, dass die Anordnungsquote der Bewährungshilfe bei den Probanden mit einer Straflänge von 2-5 Monaten mit 72,7% weit – um +32,2%-Punkte – über dem Durchschnitt von 40,5% liegt, während die Probanden mit einer Straflänge von 6-11 Monaten klar – um -11,6%-Punkte – unterrepräsentiert sind (28,9% vs. 40,5%). Die Anordnungshäufigkeit der Bewährungshilfe bei Probanden mit einer Straflänge von mindestens 12 Monaten ist zwar mit 42,9% etwas überdurchschnittlich, verallgemeinerungsfähige Rückschlüsse lässt die nicht signifikante Abweichung von lediglich +2,4%-Punkten allerdings nicht zu. Differenziert man bei der Straflänge weiter zwischen 12, 14-23 und 24/25 Monaten, fällt auf, dass die Probanden mit einer Freiheitsstrafe von 24/25 Monaten überdurchschnittlich häufig der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt worden waren (50% vs. 40,5%) – die Abweichung beträgt +9,5%-Punkte –, dagegen die Anordnungsquoten bei den Probanden mit einer Strafhöhe von 12 und 14-23 Monaten mit 39,1% bzw. 41,9% in etwa dem durchschnittlichen Vergleichswert von 40,5% entsprechen bzw. jedenfalls nicht signifikant – -1,4%- bzw. +1,4%-Punkte – davon abweichen. Zwar nimmt die prozentuale Anordnungshäufigkeit der Bewährungshilfe bei einer Straflänge ab 6 Monaten kontinuierlich zu, im Hinblick auf die stark erhöhte Anordnungsquote bei der Straflänge von 2-5 Monaten ergibt sich aber in der Gesamtheit ein so unregelmäßiges Anordnungsmuster, dass die Straflänge für die Gerichte – zumindest für sich genommen – bei der Frage der Unterstellung unter Bewährungshilfe kein entscheidungserheblicher Faktor sein kann.

#### 4.16.3 Alter des Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung

Geht man davon aus, dass die Widerrufsquote bei jüngeren Verurteilten höher ist als bei älteren Verurteilten<sup>914</sup>, war zu erwarten, dass die Gerichte jüngere Verurteilte im Hinblick auf deren schlechtere Resozialisierungsprognose häufiger einem Bewährungshelfer unterstellen als ältere Verurteilte, zumal dieser Faktor i.R.d. Bewährungszeit keine Rolle gespielt hat.<sup>915</sup> Hinzukommt, dass auch die gesetzliche Vermutung nach § 56 d II StGB – wie bereits ausgeführt<sup>916</sup> – auf das Alter des Probanden abstellt.

Aufschluss darüber, ob und inwieweit das Alter<sup>917</sup> der Einfluss auf die Anordnung von Bewährungshilfe bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden hat, ergibt sich aus Tabelle 167.

<sup>914</sup> Vgl. aber *Kunert*, MDR 1969, 705, 711.

<sup>915</sup> Siehe Kapitel 3.7.2, S. 172.

<sup>916</sup> Siehe Kapitel 4.16.2, S. 361.

<sup>917</sup> Siehe Übersicht 17, S. 173.

*Tabelle 167. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit vom Alter des zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung.*

Bewährungshilfe		Alter des Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe					Gesamt	
		21-25 J.	26-30 J.	31-40 J.	41-50 J.	51-67 J.		
<b>Nein</b>	N	16	22	17	10	10	75	
	%	38,1%	61,1%	77,3%	71,4%	83,3%	59,5%	
<b>Ja</b>	N	26	14	5	4	2	51	
	%	61,9%	38,9%	22,7%	28,6%	16,7%	40,5%	
<b>Gesamt</b>	N	42	36	22	14	12	126	
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	
<b>% von N = 126</b>			33,3%	28,6%	17,5%	11,1%	9,5%	100%

Zunächst sticht ins Auge, dass der Bewährungshilfeanteil tatsächlich bei den zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung 21- bis 25-jährigen Probanden mit 61,9% mit Abstand am höchsten ist, während die Probanden der Altersgruppe 51-61 Jahre mit 16,7% weitaus die niedrigste Anordnungsquote aufweisen. Im Übrigen nimmt die Anordnungshäufigkeit mit zunehmenden Alter – mit Ausnahme der Probanden, der Altersgruppe 41-50 Jahre, bei der nochmals ein geringfügiger Anstieg (um +5,9%-Punkte von 22,7% 31-40 Jahre auf 28,6% 41-50 Jahre) festzustellen ist, – in der Gesamtheit betrachtet, stetig ab: 61,9%-38,9%-22,7%-28,6%-16,7%. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, stellt man außerdem fest, dass lediglich die 21-25 Jahre alten Probanden mit 61,9% stark überdurchschnittlich häufig – die Abweichung beträgt +21,4%-Punkte – unter Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers gestellt worden waren, wohingegen die Anordnungsquoten bei den Probanden der Altersstufen 31-40 Jahre mit 22,7%, 41-50 Jahre mit 28,6% sowie 51-67 Jahre mit 16,7% wesentlich – um -17,8%-, -11,9%- bzw. -23,8%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 40,5% liegen. Demgegenüber entspricht der Bewährungshilfeanteil bei den 26-30 Jahre alten Probanden mit 38,9% in etwa dem durchschnittlichen Vergleichswert bzw. weicht mit -1,6%-Punkten nicht signifikant hiervon ab.

Die Erwartung hat sich also – insgesamt gesehen – bestätigt: „Je jünger die Verurteilten zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung sind, desto häufiger werden sie einem Bewährungshelfer unterstellt“.

#### **4.17 Straflänge – über 9 Monate – und Alter des Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung – noch keine 27 Jahre alt**

Von den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden waren 43,7% (N = 55) zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung noch keine 27 Jahre alt. Bei 58,2% dieser Probanden (N = 32) war eine Strafe über 9 Monate verhängt worden. Von diesen N = 32 Probanden wiederum waren – trotz der gesetzlichen Regel – „nur“ etwas mehr als die Hälfte der Probanden – 53,1% (N = 17) – der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt worden. Eine Begründung, weshalb in den weiteren 46,9% (N = 15) auf diese Weisung

verzichtet worden war – die nach *allgemeiner Ansicht*<sup>918</sup> erforderlich ist –, war in den Bewährungsbeschlüssen bzw. auch Urteilsbegründungen durchweg nicht erfolgt. Lässt man die Straflänge einmal außer Betracht, beträgt die Anordnungsquote der Bewährungshilfe bei den noch nicht 27-jährigen zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden sogar 58,2% (N = 32 von N = 55). Die Straflänge scheint also für die Gerichte auch bei den unter 27 Jahre alten Verurteilten bei der Frage einer Bewährungshilfeunterstellung keine Rolle zu spielen.

#### 4.18 Einfluss der Straftat, die entscheidend für das Urteil war, das dem jetzigen Bewährungsverfahren zugrunde liegt auf die Unterstellung des Probanden unter Bewährungshilfe (nur allgemeines Strafrecht)

##### 4.18.1 Deliktstyp

Ausgehend von dem Untersuchungsergebnis von *Stöckel*<sup>919</sup>, wonach die Bewährungsaussichten bei *Vermögens-, Gewalt- und Sexualdelikten* wesentlich günstiger sind als *bei Straftaten gegen Leib und Leben* – was sich zum Teil auch in der Bewährungszeit niedergeschlagen hat<sup>920</sup> –, war zu vermuten, dass die Gerichte Verurteilte mit Straftaten gegen Leib und Leben häufiger einem Bewährungshelfer zur Unterstützung der Resozialisierungsprognose unterstellen als Verurteilte mit Vermögens-, Gewalt- und Sexualdelikten.

Einen Überblick über das Anordnungsverhalten der Gerichte hinsichtlich der Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit von den abgeurteilten Straftaten gibt Tabelle 168.

Tabelle 168. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit von den abgeurteilten Straftaten bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Bewährungshilfe		Deliktsgruppen							Gesamt		
		Eigentum	Vermögen	Leib und Leben	Gewalt	Sexual	Gemeingef. D.	BtMG		Verkehr (hier nur StVG)	
<b>Nein</b>	N	4	38	15	8	8	6	4	1	84	
	%	80%	45,8%	68,2%	47,1%	100%	66,7%	18,2%	20%	49,1%	
<b>Ja</b>	N	1	45	7	9	-	3	18	4	87	
	%	20%	54,2%	31,8%	52,9%	-	33,3%	81,8%	80%	50,9%	
<b>Gesamt</b>	N	5	83	22	17	8	9	22	5	171	
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	
<b>% von N=171</b>			2,9%	48,5%	12,9%	9,9%	4,7%	5,3%	12,9%	2,9%	100%

Wiederum wurden wie bei *Stöckel*<sup>921</sup> mehrere der Verurteilung zugrunde liegende Straftaten auch mehrfach gezählt, z.B. Raub und Erpressung sowohl als Vermögens- als auch als Ge-

<sup>918</sup> LK-Gribbohm, § 56d Rn. 3; Stree-S/S, § 56d Rn. 6; SK-StGB Horn, § 56d Rn. 4; Tröndle/Fischer, § 56d Rn. 3; Lackner/Kühl, § 56d Rn. 3.

<sup>919</sup> 1981, S. 42 f. und S. 42 Tabelle g).

<sup>920</sup> Kapitel 3.6.1, S. 141.

<sup>921</sup> 1981, S. 43.

waltdelikt. Mehrfach gezählt wurden auch die Probanden, die wegen mehrerer Straftaten verschiedener Deliktsgruppen verurteilt worden waren. Als auswertbare Menge ergaben sich daher N = 171 Probanden. Während bei den *Vermögens-, Gewalt-, Verkehrs-* und insbesondere *BtM-Delikten* der überwiegende Anteil der Probanden unter Bewährungsaufsicht gestellt worden war, blieben die Probanden mit *gemeingefährlichen Delikten, Körperverletzungs-* und *Tötungsdelikten* sowie *Eigentumsdelikten* größtenteils oder zumindest überwiegend von dieser Weisung verschont. Auffälligerweise war bei den immerhin N = 8 Probanden mit *Sexualdelikten* in keinem einzigen Fall eine Bewährungshilfeunterstellung erfolgt.

Hinsichtlich der Deliktsgruppen, derentwegen die Probanden am 31.12.1997 nach allgemeinem Strafrecht – bezogen auf das frühere Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost (ohne Hamburg) – einem Bewährungshelfer unterstellt worden waren, ergibt sich folgende Rangfolge: An erster Stelle kommen dort zwar der Diebstahl und die Unterschlagung (§§ 242-248c StGB) mit 28,9%, gefolgt von den Straftaten gegen das BtMG mit 15,4%, andere Vermögensdelikte (§§ 257-282, 303-305a StGB) mit 14,9%, Straftaten gegen die Person (§§ 169-173, 211-241a StGB) mit 12,7%, Straftaten im Straßenverkehr (StGB und StVG) mit 12,4%, Raub, (räuberische) Erpressung u.a. (§§ 249-256, 316a StGB) mit 6%, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184c StGB) mit 3,7%, gemeingefährliche Straftaten und Umweltstraftaten (§§ 306-330d StGB) mit 2,6% und schließlich Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt mit 1,9%.<sup>922</sup> Unter Berücksichtigung dessen, dass in der Bewährungshilfestatistik im Falle der Verurteilung wegen mehrerer Delikte – im Unterschied zur vorliegenden Erhebung – immer nur das schwerste Delikt erfasst wird – sich „insofern nur ein ungefähres Bild gewinnen [lässt]“<sup>923</sup> – und die Deliktsgruppen nicht ganz identisch sind, wird man auch hier aufgrund der ähnlichen Grundstruktur ohne weiteres von einer „Normalverteilung“ ausgehen können.

Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, wird jedoch sichtbar, dass nur bei den Probanden mit *Verkehrs-* und insbesondere *BtM-Delikten* die Anordnungsquoten der Bewährungshilfe mit 80% bzw. 81,8% wesentlich – um +29,1%- bzw. +30,9%-Punkte – über der durchschnittlichen Anordnungshäufigkeit von hier 50,9% liegen, während die Abweichungen bei den Probanden mit *Gewalt-* und auch *Vermögensdelikten* mit +2%- bzw. +3,3% nicht signifikant sind: 52,9% bzw. 54,2% vs. 50,9%. Umgekehrt sind die Probanden mit *Körperverletzungs-* und *Tötungsdelikten* mit 31,8%, *gemeingefährlichen Delikten* mit 33,3% und *Eigentumsdelikten* mit 20% deutlich unter bzw. mit *Sexualdelikten* überhaupt nicht repräsentiert. Die Abweichungen vom Durchschnitt von 50,9% betragen hier -19,1%-, -17,6%-, -30,9%- sowie -50,9%-Punkte.

Die aufgestellte These hat sich damit nur hinsichtlich der *Sexualdelikte*, die allerdings aufgrund der kleinen Vergleichsgruppe wenig aussagekräftig sind, bestätigt. Bei den *Vermögens-, Gewalt-* und *Körperverletzungs-* sowie *Tötungsdelikten* ist hingegen die Beziehung genau umgekehrt.

Insgesamt gesehen, wird man wohl aufgrund des unstrukturierten Anordnungsmusters eher davon ausgehen müssen, dass der Deliktstyp und die deliktstypische Schwere auf die Bewährungshilfeunterstellung keinen Einfluss hat.

<sup>922</sup> Statistisches Bundesamt (Hg.), Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 5, Bewährungshilfe, 1997, Tabelle 2.

<sup>923</sup> Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung Juli 2001, S. 401.

#### 4.18.2 Verhalten des Probanden nach Begehung der Straftat: Geständnis, Reue und Einsicht sowie Wiedergutmachung

Unter Berücksichtigung dessen, dass sowohl einem Geständnis als auch der Reue und Einsicht des Täters in die Verwerflichkeit seiner Tat sowie der (freiwilligen) Wiedergutmachung des Schadens erhebliche Bedeutung im Rahmen der Sozialprognose zukommen, war zu erwarten, dass die Gerichte Verurteilte, die Reue und Einsicht zeigen, ein (umfassendes) Geständnis ablegen oder aber wenigstens den objektiven Sachverhalt (teilweise) einräumen bzw. freiwillige Schadenswiedergutmachung bereits – zumindest teilweise – geleistet haben, weniger häufig einem Bewährungshelfer unterstellt werden, als Verurteilte, die weder Reue noch Einsicht erkennen lassen, keine Wiedergutmachung leisten bzw. die Tat abstreiten oder zumindest verharmlosen, zumal diese Faktoren – zumindest i.R.d. der Freiheits- und Jugendstrafe mit Strafaussetzung – bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit keine Rolle gespielt haben<sup>924</sup>.

Entgegen dieser Erwartung ist jedoch der Anteil der Probanden, die einem Bewährungshelfer unterstellt wurden, gerade bei den N = 60 Probanden, die ein umfassendes *Geständnis* abgelegt hatten mit 50% (N = 30) mit Abstand am höchsten und liegt damit klar – um +9,5%-Punkte – über dem Durchschnitt von 40,5%. Demgegenüber ergaben sich bei den N = 46 Probanden, von denen zumindest (Teil-) Einräumungen hinsichtlich des objektiven Sachverhalts gemacht worden waren, mit 34,8% (N = 16) sowie bei den N = 20 Probanden, welche die Tat abgeleugnet bzw. zu verharmlosen versucht hatten, mit 25% (N = 5) – dieser Anteil ist der geringste und gerade nur halb so groß wie bei den Probanden mit einem umfassenden Geständnis – nur unterdurchschnittliche Anordnungsquoten. Die Abweichungen nach unten betragen -5,7%- bzw. -15,5%-Punkte. Die These – Verurteilte, die ein umfassendes Geständnis ablegen oder aber wenigstens den objektiven Sachverhalt (teilweise) einräumen, werden weniger häufig einem Bewährungshelfer unterstellt, als Verurteilte, welche die Tat abstreiten – konnte sich somit nicht bestätigen. Ganz im Gegenteil kamen gerade die Verurteilten, die ein Geständnis abgelegt hatten, am schlechtesten und die Verurteilten, welche die Tat abgestritten hatten, am besten weg. Eine plausible Erklärung hierfür findet sich nicht, so dass das Ergebnis eher zufällig als tendenziell erscheint.

Auch ist die Anordnungsquote der Bewährungshilfe bei den N = 19 Probanden, die *Einsicht und Reue* gezeigt hatten und bei denen dieser Umstand vom Gericht in der (schriftlichen) Urteilsbegründung positiv gewertet worden war, nicht nur mit 57,9% (N = 11) am höchsten, sondern liegt auch wesentlich – um +17,4%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 40,5%, während die Anordnungshäufigkeit bei den N = 45 Probanden, die zwar Einsicht und Reue gezeigt hatten, bei denen dieser Umstand jedoch vom Gericht in der (schriftlichen) Urteilsbegründung nicht – zu deren Gunsten – berücksichtigt worden war, mit 33,3% (N = 15) am niedrigsten und damit – um -7,2%-Punkte – unterdurchschnittlich. Bei den N = 62 Probanden, die weder Einsicht noch Reue erkennen ließen, entspricht die Anordnungsquote hingegen mit 40,3% (N = 25) in etwa dem Durchschnitt bzw. weicht jedenfalls nicht signifikant – nur um -0,2%-Punkte – davon ab. Nach dem uneinheitlichen Anordnungsmuster der Bewährungshilfe ist auch hier davon auszugehen, dass Einsicht und Reue der Verurteilten für die Gerichte kein wesentlicher Faktor bei der Bewährungshilfeentscheidung sind. Bestätigt wird dies, wenn man die Anordnungsquote bei den N = 64 die Probanden, die Reue und Einsicht gezeigt haben – ohne Rücksicht auf eine gerichtliche Wertung dieses Umstandes – heranzieht.

<sup>924</sup> Kapitel 3.6.2, S. 147147.

Diese ist mit 40,6% (N = 26) nicht nur fast identisch mit dem Durchschnitt von 40,5%, sondern auch mit der Anordnungsquote von 40,3% bei den Probanden, die weder Reue und Einsicht hatten erkennen lassen.

Beim Merkmal „Wiedergutmachung des Schadens“ ergab sich folgendes Bild:

*Tabelle 169. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit von einer Wiedergutmachung des Schadens bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungshilfe		Schadenswiedergutmachung (zumindest teilweise)			Gesamt
		Ja	Nein	Ungeklärt	
<b>Nein</b>	N	20 <sup>925</sup>	21	2	43
	%	74,1%	42,9%	100%	55,1%
<b>Ja</b>	N	7 <sup>926</sup>	28	-	35
	%	25,9%	57,1%	-	44,9%
<b>Gesamt</b>	N	27 <sup>927</sup>	49	2	78
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 78</b>		34,6%	62,8%	2,6%	100%

Entsprechend dem Fokus der Untersuchung blieben die Probanden, die keinen materiellen bzw. wirtschaftlichen Schaden durch ihre Straftat(en) angerichtet hatten, unberücksichtigt. Auswertbar waren somit N = 78 Probanden.

Die Erwartung – Verurteilte, die bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung den Schaden voll oder wenigstens teilweise ausgeglichen haben, werden weniger häufig einem Bewährungshelfer unterstellt als Verurteilte, die sich um eine Schadenswiedergutmachung in keiner Weise bemüht haben – hat sich dagegen voll erfüllt. Während der Anteil der Probanden, die einem Bewährungshelfer unterstellt worden waren, bei den Probanden, welche den angerichteten Schaden voll oder zumindest teilweise wieder bis zum fraglichen Zeitpunkt ausgeglichen hatten, mit 25,9% weit – um -19%-Punkte – unter dem Durchschnittswert von 44,9% für die in die Analyse einbezogenen Probanden liegt, war bei den Probanden, die sich um eine Wiedergutmachung des Schadens nicht bemüht hatten, überproportional häufig eine Bewährungshilfeunterstellung erfolgt: 57,1% vs. 44,9%. Die Abweichung nach oben beträgt +12,2%-Punkte. Für die Gerichte ist also tatsächlich eine Überwachung der Schadenswiedergutmachung durch den Bewährungshelfer in diesen Fällen nicht mehr so vordringlich.<sup>928</sup>

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass sich lediglich die These – Verurteilte, die bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung den Schaden voll oder wenigstens teilweise ausgeglichen haben, werden weniger häufiger einem Bewährungshelfer unterstellt als Verurteilte, die sich um eine Schadenswiedergutmachung in keiner Weise bemüht haben – bestätigen konnte, während sowohl ein Geständnis bzw. auch (Teil-) Einräumungen hinsichtlich des objektiven

<sup>925</sup> N = 17 teilweise und N = 3 vollständige Wiedergutmachung.

<sup>926</sup> N = 4 teilweise und N = 3 vollständige Wiedergutmachung.

<sup>927</sup> N = 21 teilweise und N = 6 vollständige Wiedergutmachung.

<sup>928</sup> Vgl. Kapitel 4.19.1, S. 369.

Sachverhalts als auch Reue und Einsicht des Verurteilten in die Verwerflichkeit seiner Tat offensichtlich keine wesentlichen Faktoren für die Gerichte bei der Entscheidung der Anordnung von Bewährungshilfe sind.

#### 4.18.3 Verteidiger in der Hauptverhandlung

Geht man davon aus, dass der Verteidiger „zur Beachtung aller [dem Beschuldigten bzw. Angeklagten] günstigen rechtlichen und tatsächlichen Umstände [durch das Gericht] beizutragen“<sup>929</sup> hat, war zu erwarten, dass bei Verurteilten mit einem Verteidiger in der Hauptverhandlung nicht so häufig Bewährungshilfe angeordnet wird wie bei den Verurteilten ohne Verteidiger in der Hauptverhandlung.

Auch diese Erwartung hat sich voll erfüllt. Während der Anteil der Probanden, die einem Bewährungshelfer unterstellt worden waren, bei den N = 100 Probanden mit Verteidiger 35% (N = 35) beträgt und damit – signifikant mit -5,5%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 40,5% liegt, ergab sich bei den N = 26 Probanden ohne Verteidiger mit 61,5% (N = 16) eine weit – um +21%-Punkte – überdurchschnittliche Anordnungsquote.

#### 4.18.4 Untersuchungshaft

Zieht man die Untersuchungsergebnisse von Wittig<sup>930</sup> und Vogt<sup>931</sup> heran, wonach die Bewährungsaussichten bei Verurteilten, die U-Haft verbüßt hatten schlechter sind als bei Verurteilten, die keine U-Haft hinter sich hatten,<sup>932</sup> war zu vermuten, dass in den U-Haftfällen häufiger Bewährungshilfe angeordnet wird als bei Verurteilten, die nicht in U-Haft saßen.

Auch diese These hat sich voll bestätigt. Während der Prozentsatz der Probanden mit Bewährungshilfe bei den N = 42 Probanden, die U-Haft verbüßt hatten, 54,8% (N = 23) beträgt und damit wesentlich – um +14,3%-Punkte – über der durchschnittlichen Anordnungsquote von 40,5% liegt, ist die Anordnungsquote bei den N = 84 Probanden, die von U-Haft verschont blieben, mit 33,3% (N = 28) eindeutig – um -7,2%-Punkte – unterdurchschnittlich. Festzustellen war außerdem, dass die Anordnungshäufigkeit bei kürzerer Haftdauer – bis 31 Tage (N = 24) – mit 58,3% (N = 14) um +8,3%-Punkte höher ist, als bei längerer Haftdauer – 35 bis 196 Tage (N = 18) – mit 50% (N = 9).

Soweit allerdings bei den Probanden mit erlittener U-Haft gem. § 51 I 1 StGB eine *ausdrückliche Anrechnung* der U-Haft bei der Strafzumessung bzw. Resozialisierungsprognose in der (schriftlichen) Urteilsbegründung erfolgt war – N = 14 – lag die Anordnungsquote mit 42,9% (N = 6) deutlich – um -11,9%-Punkte – unter, bei den N = 28 Probanden ohne ausdrückliche Anrechnung der U-Haft bei der Strafzumessung bzw. Resozialisierungsprognose mit 60,7% (N = 17) dagegen – um +5,9%-Punkte – über dem Durchschnitt von 54,8% (N = 23) in den U-Haftfällen.

<sup>929</sup> Kleinknecht/Meyer-Gößner, Vor § 137 Rn. 1.

<sup>930</sup> 1969, S. 73 f.

<sup>931</sup> 1972, S. 142.

<sup>932</sup> Siehe Kapitel 3.6.4, S. 160.



## 4.19 Einfluss der angeordneten Auflagen und Weisungen auf die Unterstellung des Probanden unter Bewährungshilfe (nur allgemeines Strafrecht)

Nach § 56d III 2 StGB überwacht der Bewährungshelfer im Einvernehmen mit dem Gericht unter anderem die Erfüllung von Auflagen und Weisungen. Zu erwarten war deshalb, dass die Gerichte in den Fällen, in denen sie – insbesondere belastende bzw. einschneidende – Auflagen und Weisungen anordnen, deren Erfüllung nicht immer gewährleistet bzw. problematisch ist, zugleich auch eine Unterstellung unter Bewährungshilfe anordnen. Demgegenüber „eigenen sich – nach *Lackner*<sup>933</sup> – [die Auflagen] besonders für Täter, die der Aufsicht und Hilfe während der Bewährungszeit nicht bedürfen, denen ihre Verurteilung aber fühlbar zu machen ist“. Konsequenterweise müssten danach deshalb Auflagen vermehrt in Fällen ohne Bewährungshilfe festzustellen sein.

### 4.19.1 Auflagen

Einen etwaigen Zusammenhang zwischen der Wiedergutmachungsaufgabe – ggf. deren Ausgestaltung – und einer Bewährungshilfeunterstellung macht Tabelle 170 deutlich.

*Tabelle 170. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit von der Schadenswiedergutmachungsaufgabe und ggf. deren Ausgestaltung bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungshilfe		Schadenswiedergutmachungsaufgabe							Gesamt	
		Keine	DM 500- 1.000	DM 1.500- 5.000	DM 7.200- 7.800	DM 24.000	Mit Be- trags- angabe	Ohne Be- tragsang. bzw. nach Kräften		Mit Wieder- gutm.
<b>Nein</b>	N	60	2	2	-	-	4	11	15	75
	%	61,9%	100%	66,7%	-	-	44,4%	55%	51,7%	59,5%
<b>Ja</b>	N	37	-	1	2	2	5	9	14	51
	%	38,1%	-	33,3%	100%	100%	55,6%	45%	48,3%	40,5%
<b>Gesamt</b>	N	97	2	3	2	2	9	20	29	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N=126</b>		77%	1,6%	2,4%	1,6%	1,6%	7,1%	15,9%	23%	100%

Zunächst fällt auf, dass der Bewährungshilfeanteil bei den Probanden mit einer Wiedergutmachungsaufgabe mit 48,3% nicht nur um einiges – um +10,2%-Punkte – höher ist als bei den Probanden ohne eine solche Auflage mit 38,1%, sondern außerdem deutlich – um +7,8%-Punkte – über der durchschnittlichen Anordnungsquote von 40,5% liegt. Festzustellen ist des Weiteren, dass die Anordnungsquote bei den Probanden mit einer betragsmäßig festgesetzten Wiedergutmachungsaufgabe mit 55,6% wesentlich – um +10,6%-Punkte – höher ist als bei den Probanden mit einer Wiedergutmachung „nur“ nach Kräften bzw. ohne Betragsangabe

<sup>933</sup> *Lackner/Kühl*, § 56b Rn. 1.

mit 45%. Wenngleich die Gesamtzahlen der Probanden mit den einzelnen Merkmalsausprägungen „DM 500“, „DM 1.500-5.000“, „DM 7.200-7.800“ und „DM 24.000“ zu gering sind, um verallgemeinerungsfähige Rückschlüsse ziehen zu können, sticht dennoch ins Auge, dass der Bewährungshilfeanteil mit steigendem Wiedergutmachungsbetrag rapide zunimmt: 0%-33,3%-100%-100%. Alle N = 4 Probanden mit einem Wiedergutmachungsbetrag über DM 5.000 waren der Bewährungsaufsicht unterstellt worden. Verurteilte, denen die Schadenswiedergutmachung auferlegt wird – insbesondere wenn es sich um höhere Beträge handelt –, werden also tatsächlich überdurchschnittlich häufig der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt.

Bei der **Geldzahlungsaufgabe** zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. zugunsten der Staatskasse ergab sich demgegenüber folgende Verteilung:

*Tabelle 171. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit von der Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. zugunsten der Staatskasse und ggf. deren Höhe bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungshilfe		Geldzahlungsaufgabe						Gesamt
		Keine	DM 300-1.500	DM 1.600-3.000	DM 4.000-8.000	DM 10.000-20.000	Mit Geldzahlungsaufg.	
<b>Nein</b>	N	23	4	26	16	6	52	75
	%	42,6%	30,8%	76,5%	84,2%	100%	72,2%	59,5%
<b>Ja</b>	N	31	9	8	3	-	20	51
	%	57,4%	69,2%	23,5%	15,8%	-	27,8%	40,5%
<b>Gesamt</b>	N	54	13	34 <sup>934</sup>	19	6	72	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		42,9%	10,3%	27%	15,1%	4,8%	57,1%	100%

Die Erwartung – höherer Bewährungshilfeanteil insbesondere bei einer höheren Geldbuße – hat sich dagegen, wie sichtbar wird, nicht erfüllt. Während die Anordnungsquote der Bewährungshilfe bei den Probanden mit einer Geldbuße mit 27,8% wesentlich – um -12,7%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 40,5% liegt, waren – entsprechend dem Standpunkt von *Lackner* – gerade die Probanden ohne eine Geldbuße stark überproportional häufig unter Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers gestellt worden, was darauf zurückzuführen sein könnte, dass in diesen Fällen die wirtschaftlichen Verhältnisse schlecht sind, und dieser Umstand häufig in Wechselwirkung mit anderen sozialen Problemen, wie Arbeitslosigkeit, Suchterkrankungen usw. steht, und deshalb (statt dessen) eine Wiedergutmachungs- und/oder Arbeitsauflage verhängt worden war. Der Anteil beträgt in diesen Fällen 57,4% und weicht damit um +16,9%-Punkte vom Durchschnittswert ab. Wider Erwarten wächst die Anordnungsquote mit zunehmender Höhe der Geldbuße auch nicht an, sondern wird im Gegenteil immer niedriger: 69,2%-23,5%-15,8%-0%. Bei den Probanden mit einer Geldbuße von DM 10.000-20.000 war in keinem einzigen Fall eine Bewährungshilfeunterstellung erfolgt. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich

<sup>934</sup> Der N = 1 Proband mit einer Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung sowie zugunsten der Staatskasse i.H.v. jeweils DM 1.500 wurde hier in der Kategorie DM 1.600-3.000 gezählt.

außerdem, dass im Übrigen – soweit eine Geldzahlungsaufgabe verhängt worden war – lediglich bei den Probanden – mit einer vergleichsweise niedrigen Geldbuße von DM 300-1.500 die Anordnungsquote mit 69,2% wesentlich – um +28,7%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 40,5% liegt, hingegen die Probanden mit einer höheren Geldbuße von DM 1.600-3.000 mit 23,5% sowie von DM 4.000-8.000 mit 15,8% weit – um -17%- bzw. -24,7%-Punkte – unterrepräsentiert sind.

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einer Geldzahlungsaufgabe ggf. deren Höhe und der Anordnung von Bewährungshilfe muss wohl verneint werden.

Anders dagegen wieder bei der **Arbeitsaufgabe**:

*Tabelle 172. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit von der Arbeitsaufgabe und ggf. der Anzahl der Arbeitsstunden bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungshilfe		Arbeitsaufgabe							Gesamt
		Keine	40-80 Std.	100-120 Std.	150-200 Std.	240-400 Std.	Wochen	Mit Arbeitsaufg.	
<b>Nein</b>	N	67	-	4	3	1	-	8	75
	%	72%	-	40%	27,3%	16,7%	-	24,2%	59,5%
<b>Ja</b>	N	26	5	6	8	5	1	25	51
	%	28%	100%	60%	72,7%	83,3%	100%	75,8%	40,5%
<b>Gesamt</b>	N	93	5	10	11	6	1	33	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		73,8%	4%	7,9%	8,7%	4,8%	0,8%	26,2%	100%

Während die Probanden mit einer Arbeitsaufgabe stark überdurchschnittlich häufig – die Abweichung vom Durchschnitt beträgt hier +35,3%-Punkte – einem Bewährungshelfer unterstellt worden waren (75,8% vs. 40,5%), liegt die Anordnungsquote bei den Probanden ohne eine Arbeitsaufgabe mit 28% deutlich – um -12,5%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 40,5%. Abgesehen von den N = 5 Probanden mit 40-80 Arbeitsstunden – bei ihnen beträgt die Anordnungsquote 100% – war erwartungsgemäß mit steigender Anzahl von Arbeitsstunden eine stetige Zunahme des Bewährungshilfeanteils zu verzeichnen: 60% (100-120 Stunden) – 72,7% (150-200 Stunden) – 83,3% (240-400 Stunden) – 100% bei der wochenweisen Anordnung, die regelmäßig auch mit einer höheren Anzahl von Arbeitsstunden verbunden ist. Die Anordnungsquoten liegen hier durchweg weit – um +59,5%-, +19,5%-, +32,2%-, +42,8%- und wieder um +59,5%-Punkte über dem Durchschnittswert von 40,5%.

#### 4.19.2 Weisungen

Tabelle 173. Unterstellung unter Bewährungshilfe in Abhängigkeit von den erteilten Weisungen bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Bewährungshilfe		Weisungen						Gesamt	
		Fam./ Heim	Wirt. Verh.	Ausb./ Arbeit	Heilbeh.	Sonst. ind. Weisungen	Allg. Weisungen		
<b>Nein</b>	N	1	8	-	-	2	-	11	
	%	100%	72,7%	-	-	66,7%	-	24,4%	
<b>Ja</b>	N	-	3	1	12	1	17	34	
	%		27,3%	100%	100%	33,3%	100%	75,6%	
<b>Gesamt</b>	N	1	11	1	12	3	17	45	
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	
<b>% von N = 45</b>			2,2%	24,4%	2,2%	26,7%	6,7%	37,8%	100%

Auswertbar waren hier entsprechend dem Fokus der Untersuchung N = 45 Probanden. Zunächst fällt auf, dass der Anteil der Probanden, die der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt worden waren, bei den Probanden mit Weisungen mit 75,6% wesentlich – um +35,1%-Punkte – höher ist als der allgemeine Durchschnitt, der bei 40,5% liegt. Darüber hinaus wird Folgendes deutlich: Während ausnahmslos alle N = 12 Probanden mit der Weisung, sich einer Heilbehandlung/Entziehungskur o.Ä. zu unterziehen, sowie zwangsläufig alle N = 17 Probanden mit den nur allgemein gehaltenen Weisungen – „Der/die Verurteilte wird dem zuständigen Bewährungshelfer unterstellt, dessen Weisungen er/sie in jeder Hinsicht zu befolgen hat. Dies gilt insbesondere für Wohnung, Arbeit und Freizeitgestaltung“, „Ohne vorherige Zustimmung des Bewährungshelfers darf der/die Verurteilte seine/ihre Wohnung und/oder Arbeitsstelle nicht wechseln bzw. aufgeben“ und die Weisung, „mindestens 1-mal im Monat Kontakt mit dem Bewährungshelfer aufzunehmen“ – unter Bewährungsaufsicht gestellt worden waren – dies gilt auch für den N = 1 Probanden mit einer Weisung in Bezug auf *Ausbildung/Arbeit* –, liegen die Anordnungsquoten bei den N = 11 Probanden mit Weisungen im Hinblick auf die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse mit 27,3% sowie den N = 3 Probanden mit sonst individuellen Weisungen mit 33,3% weit – um -48,3%- bzw. -42,3%-Punkte – unter dem Durchschnittswert von hier 75,6%. Auch bei dem N = 1 Probanden mit der Weisung, „sich in die Sammelunterkunft für Asylbewerber in ... (Ort) zu begeben (Familie/Heim)“, war von einer Bewährungshilfeunterstellung abgesehen worden.

Die Erwartung – Bewährungshilfe wird vorzugsweise im Zusammenhang mit belastenden bzw. einschneidenden Weisungen, wie etwa der Weisung, sich einer Heilbehandlung/Entziehungskur o.Ä. zu unterziehen, angeordnet – hat sich demnach also voll bestätigt.

## 5. Abhängigkeit der Dauer der Bewährungszeit von Auflagen und Weisungen sowie der Bewährungshilfe

### 5.1 Auflagen

Nach den Auffassungen von *Horn*<sup>935</sup> und *Gribbohm*<sup>936</sup> sowie der Rechtsprechung des *OLG Düsseldorf*<sup>937</sup> ist bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit auch der Zeitraum maßgeblich, innerhalb welchem die Erfüllung der etwa angeordneten Auflagen zu erwarten ist. Unter diesem Aspekt war deshalb zu vermuten, dass die Gerichte bei Verurteilten mit betragsmäßig höheren Wiedergutmachungs- bzw. Geldzahlungsaufgaben – zumal häufig entweder schon der Bewährungsbeschluss selbst eine über viele Monate gehende Ratenzahlung vorsieht oder aber jedenfalls einem nachträglichen Ratenzahlungsgesuch regelmäßig von der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde bzw. dem das die Erfüllung von Auflagen überwachendem Gericht (§ 453b StPO) stattgegeben wird<sup>938</sup> – die Bewährungszeit länger bemessen wird als bei Verurteilten ohne eine solche Auflage oder betragsmäßig niedrigeren Wiedergutmachungs- bzw. Geldzahlungsaufgaben. Insbesondere auch bei den Wiedergutmachungsaufgaben ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften war zu erwarten, dass die Bewährungszeit länger bemessen wird, um über einen längeren Zeitraum hinweg die Wiedergutmachungsbemühungen des Verurteilten kontrollieren zu können. Dementsprechend war auch bei den Arbeitsauflagen davon auszugehen, dass die Bewährungszeit bei einer höheren Anzahl von Arbeitsstunden länger ausfällt als bei einer niedrigeren Anzahl von Arbeitsstunden.<sup>939</sup>

#### 5.1.1 Schadenswiedergutmachung

Aufschluss über einen etwaigen Zusammenhang zwischen der betragsmäßig festgesetzten Höhe bzw. der Ausgestaltung der Auflage, den durch die Tat verursachten Schaden wiederzugutmachen, und der Dauer der Bewährungszeit bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt Tabelle 174.

<sup>935</sup> In: SK StGB, § 56a Rn. 3.

<sup>936</sup> In: LK, § 56a Rn. 2.

<sup>937</sup> VRS 74 (1988), 358, 359; vgl. auch NStE Nr. 1 zu § 56a StGB.

<sup>938</sup> So meine Erfahrung aus der Praxis.

<sup>939</sup> Wie auch in Kapitel 3., S. 34 f. wurde die Analyse im Folgenden auf die Probanden, die zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe mit Strafaussetzung bzw. nach § 27 JGG verurteilt worden waren, beschränkt.

*Tabelle 174. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der betragsmäßig festgesetzten Höhe bzw. der Ausgestaltung der Schadenswiedergutmachungsaufgabe bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Schadenswiedergutmachungsaufgabe					Gesamt
		DM 500-1.000	DM 1.500-5.000	DM 7.200-7.800	DM 24.000	Ohne Betragsangabe /nach Kräften	
<b>2 Jahre</b>	N	1	-	-	-	2	3
	%	50%	-	-	-	10%	10,3%
<b>3 Jahre</b>	N	1	3	1	-	15	20
	%	50%	100%	50%	-	75%	69%
<b>4 Jahre</b>	N	-	-	1	2	3	6
	%	-	-	50%	100%	15%	20,7%
<b>5 Jahre</b>	N	-	-	-	-	-	-
	%	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	N	2	3	2	2	20	29
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 29</b>		6,9%	10,3%	6,9%	6,9%	69%	100%

Entsprechend dem Fokus der Untersuchung wurden hier nur die Probanden einbezogen, die mit einer Schadenswiedergutmachungsaufgabe belastet worden waren. Auswertbar waren somit N = 29 Probanden.

Wenngleich die Merkmalsausprägungen „DM 500-1.000“, „DM 1.500-5.000“, „DM 7.200-7.800“ sowie „DM 24.000“ von ihrer Probandenzahl her nicht für verwertbare Aussagen im Hinblick auf eine Entscheidungspraxis der Gerichte bei Bemessung der Bewährungszeit ausreichen, tritt dennoch das erwartete Stufenverhältnis – längere Bewährungszeit mit zunehmender Höhe des Wiedergutmachungsbetrages – klar zu Tage: Während bei den beiden Probanden mit einer Wiedergutmachungsaufgabe von „nur“ DM 500-1.000 die Mindestfrist von 2 Jahren bzw. maximal die mittlere Frist von 3 Jahren für ausreichend erachtet worden war, hatten die N = 3 Probanden mit einer Wiedergutmachungsaufgabe von DM 1.500-5.000 durchweg die mittlere Frist von 3 Jahren, die N = 2 Probanden mit einer Wiedergutmachungsaufgabe von DM 7.200-7.800 eine Bewährungszeit von 3 bis maximal 4 Jahren sowie die beiden Probanden mit einer Wiedergutmachungsaufgabe von DM 24.000 ausschließlich die längere Frist von 4 Jahren erhalten. Bei den Probanden mit der Merkmalsausprägung „ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften“ war wiederum der mittleren 3-jährigen Frist eindeutig der Vorzug gegeben worden. Vergleicht man in dieser Alternative die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich darüber hinaus, dass diese Probanden bei der Frist von 3 Jahren überdurchschnittlich häufig vertreten sind (75% vs. 69%: +6%-Punkte), während die Anordnungsquote der längeren Vierjahresfrist mit 15% – um -5,7%-Punkte – unter dem Durchschnittswert von 20,7% für alle in die Analyse einbezogenen Probanden liegt. Die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren ist mit 10% dagegen nahezu identisch mit der durchschnittlichen Vergleichszahl von 10,3%. Die Vermutung – längere Bewährungszeiten bei Probanden, denen eine Wiedergutmachung des von ihnen durch die Tat verursachten Schadens ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften auferlegt worden war, – hat sich gleichfalls insoweit bestätigt, als bei diesen nicht nur bevorzugt von der mittleren Dreijahresfrist Gebrauch gemacht worden war, sondern sie auch 50% der Fälle mit längerer Vierjahresfrist ausmachen (N = 3 von insgesamt N = 6).

Bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** bestätigt sich das bei der Freiheitsstrafe gefundene Ergebnis:

*Tabelle 175. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der betragsmäßig festgesetzten Höhe bzw. der Ausgestaltung der Schadenswiedergutmachungsaufgabe bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Schadenswiedergutmachungsaufgabe				Gesamt
		DM 500-1.000	DM 1.500-5.000	DM 7.200-7.800	Ohne Betragsangabe/nach Kräften	
<b>2 Jahre</b>	N	4	3	-	7	14
	%	100%	75%	-	77,8%	77,8%
<b>2½ Jahre</b>	N	-	1	-	-	1
	%	-	25%	-	-	5,6%
<b>3 Jahre</b>	N	-	-	1	2	3
	%	-	-	100%	22,2%	16,7%
<b>Gesamt</b>	N	4	4	1	9	18
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 18</b>		22,2%	22,2%	5,6%	50%	100%

Auch hier waren entsprechend dem Fokus der Analyse nur die Probanden einbezogen worden, bei denen eine Schadenswiedergutmachungsaufgabe angeordnet worden war. Als auswertbare Menge ergaben sich hier N = 18 Probanden.

Obzwar auch hier die geringe Anzahl der Probanden, insbesondere mit den Merkmalsausprägungen „DM 500-1.000“, DM 1.500-5.000“ und „DM 7.200-7.800“, keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen hinsichtlich des Entscheidungsverhaltens der Gerichte bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit zulässt, fällt auf, dass bei den Probanden mit einer Wiedergutmachungsaufgabe von DM 500-1.000 ausnahmslos die Mindestfrist von 2 Jahren für ausreichend erachtet worden war. Auch wenn die Anordnungsquote der kurzen 2-jährigen Frist bei den Probanden mit einer Wiedergutmachungsaufgabe von DM 1.500-5.000 mit 75% nicht signifikant vom Durchschnitt von 77,8% abweicht – nur um -2,8%-Punkte – ist sie im Vergleich zu der vorstehenden Probandengruppe deutlich niedriger. Maximal war bei den Probanden mit einem Wiedergutmachungsbetrag von DM 1.500-5.000 eine Frist von 2½ Jahren für erforderlich gehalten worden. Ins Auge sticht auch, dass bei dem N = 1 Probanden mit einer Wiedergutmachungsaufgabe von DM 7.200-7.800 die Höchstfrist von 3 Jahren ausgeschöpft worden war. Bei den Probanden mit der Merkmalsausprägung „ohne Betragsangabe/nach Kräften“ zeichnet sich gleichfalls eine leichte Tendenz zu längeren Fristen ab: Während die Anordnungsquote der Höchstfrist von 3 Jahren mit 22,2% zumindest um +5,5%-Punkte über dem Durchschnittswert von 16,7% für alle in die Untersuchung einbezogenen Probanden liegt, entspricht sie bei der Mindestfrist von 2 Jahren exakt nur dem Durchschnitt: 77,8% vs. 77,8%.

Von den nach § 27 JGG verurteilten Probanden war nur ein einziger Proband mit der Auflage, den durch die Tat verursachten Schaden, und zwar „ohne Betragsangabe/nach Kräften“, wiedergutzumachen, belastet worden. Auch wenn dieser Fall in keinsten Weise repräsentativ ist, bestätigen sich die bei der Freiheits- und Jugendstrafe gefundenen Ergebnisse insoweit, als bei diesem Probanden die Höchstbewährungszeit von 2 Jahren ausgeschöpft worden war.

### 5.1.2 Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse

Ob und inwieweit auch die Höhe des an eine gemeinnützige Einrichtung bzw. an die Staatskasse zu zahlenden Geldbetrages Einfluss auf die Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit hat, macht für die **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** Tabelle 176 deutlich.

Tabelle 176. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der betragsmäßig festgesetzten Höhe der Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. zugunsten der Staatskasse bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. zugunsten der Staatskasse				Gesamt
		DM 300-1.500	DM 1.600-3.000	DM 4.000-8.000	DM 10.000-20.000	
<b>2 Jahre</b>	N	3	8	1	1	13
	%	23,1%	23,5%	5,3%	16,7%	18,1%
<b>3 Jahre</b>	N	8	23	16	4	51
	%	61,5%	67,6%	84,2%	66,7%	70,8%
<b>4 Jahre</b>	N	2	3	2	-	7
	%	15,4%	8,8%	10,5%	-	9,7%
<b>5 Jahre</b>	N	-	-	-	1	1
	%	-	-	-	16,7%	1,4%
<b>Gesamt</b>	N	13	34 <sup>940</sup>	19	6	72
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 72</b>		18,1%	47,2%	26,4%	8,3%	100%

Entsprechend dem Fokus der Untersuchung blieben auch hier die Probanden, die von der Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. zugunsten der Staatskasse zu zahlen verschont blieben, unberücksichtigt. Auswertbar waren folglich N = 72 Probanden.

Unabhängig von der Höhe des an eine gemeinnützige Einrichtung bzw. an die Staatskasse zu zahlenden Geldbetrages war also – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 22,7%-Punkten – der mittleren Dreijahresfrist der Vorzug gegeben worden. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, fällt zunächst auf, dass bei den Probanden mit Geldbußen von „nur“ DM 300-1.500 zwar die Anordnungsquote der kurzen 2-jährigen Frist mit 23,1% über – wenn auch mit +5%-Punkte knapp unter der Signifikanzgrenze – dem Durchschnitt von 18,1% liegt, allerdings auch – und zwar mit +5,7%-Punkten signifikant – die der Vierjahresfrist (15,4% vs. 9,7%), während die mittlere Frist von 3 Jahren klar – um -9,3%-Punkte – unterrepräsentiert ist: 61,5% vs. 70,8%. Bei den Probanden mit Geldbußen von DM 1.600-3.000 ist die Anordnungshäufigkeit der Frist von 2 Jahren mit 23,5% gleichfalls – jetzt aber mit +5,4%-Punkten signifikant – über der durchschnittlichen Vergleichszahl von 18,1% angesiedelt, wohingegen die prozentualen Häufigkei-

<sup>940</sup> Der N = 1 Proband mit einer Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung sowie zugunsten der Staatskasse i.H.v. jeweils DM 1.500 wurde hier in der Kategorie DM 1.600-3.000 gezählt.



ten der 3- und 4-jährigen Frist in etwa den jeweiligen Durchschnittswerten entsprechen bzw. jedenfalls nicht signifikant davon abweichen (67,6% vs. 70,8%: -3,2%-Punkte bzw. 8,8% vs. 9,7%: -0,9%-Punkte). Anders dagegen bei den höheren Geldbußen von DM 4.000-8.000: Bei diesen liegt die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren mit 5,3% deutlich – um -12,8%-Punkte – unter, die der Dreijahresfrist mit 84,2% dagegen weit – um +13,4%-Punkte – über dem jeweiligen Durchschnitt von 18,1% bzw. 70,8%. Die Vierjahresfrist entspricht mit 10,5% auch hier in etwa der Durchschnittszahl von 9,7% bzw. weicht jedenfalls mit +0,8%-Punkten nicht signifikant hiervon ab. Bei den Probanden mit Geldbußen zwischen DM 10.000 und 20.000 fällt auf, dass in einem Fall die Fünfjahreshöchstfrist ausgeschöpft worden war, die – da es sich um einen Einzelfall handelt – folglich stark überrepräsentiert ist (16,7% vs. 1,4%: +15,3%-Punkte). Abgesehen davon, dass dafür allerdings eine Bewährungszeit von 4 Jahren nicht angeordnet worden war, weichen die Anordnungsquoten ansonsten – 2 und 3 Jahre – nicht signifikant von den Durchschnittswerten ab, wenngleich natürlich auffällt, dass beide geringfügig unterrepräsentiert sind (16,7% vs. 18,1%: -1,4%-Punkte und 66,7% vs. 70,8%: -4,1%-Punkte).

Die Vermutung – je höher der Geldzahlungsbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse, desto länger wird die Bewährungszeit bemessen – hat sich also bei der Freiheitsstrafe – zumindest der Tendenz nach – bestätigt. Während die Verurteilten mit einer Geldbuße bis maximal DM 3.000 verglichen mit dem Durchschnitt überproportional häufig – wenn auch nicht durchweg signifikant – bei der Mindestfrist von 2 Jahren vertreten sind – die Verurteilten mit Geldbußen von über DM 3.000 sind hier demgegenüber, wenn auch wiederum nicht durchweg signifikant, hier unterrepräsentiert – sind die Verurteilten mit einer Geldbuße von DM 4.000-8.000 auffällig häufig bei der mittleren Frist von 3 Jahren vertreten, und schließlich war bei den Verurteilten mit einer Geldbuße von DM 10.000-20.000 – prozentual gesehen – überdurchschnittlich häufig die Höchstbewährungszeit von 5 Jahren ausgeschöpft worden.

So auch bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**:

*Tabelle 177. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der betragsmäßig festgesetzten Höhe der Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung			Gesamt
		DM 300-1.500	DM 1.600-3.000	DM 4.000	
<b>2 Jahre</b>	N	11	7	3	21
	%	84,6%	77,8%	100%	84%
<b>2½ Jahre</b>	N	-	-	-	-
	%	-	-	-	-
<b>3 Jahre</b>	N	2	2	-	4
	%	15,4%	22,2%	-	16%
<b>Gesamt</b>	N	13	9	3	25
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N=25</b>		52%	36%	12%	100%

Nach dem Fokus der Untersuchung wurden nur die Probanden, denen eine Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung auferlegt worden war, einbezogen. Als auswertbare Menge ergaben sich folglich  $N = 25$  Probanden.

Ungeachtet der Höhe des an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlenden Geldbetrages war eindeutig – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 22,2%-Punkten – der kurzen Zweijahresfrist der Vorzug gegeben worden. Zunächst fällt auf, dass bei allen  $N = 3$  Probanden mit einer vergleichsweise hohen Geldbuße von DM 4.000 die kurze Mindestfrist von 2 Jahren für ausreichend erachtet worden war, während die Probanden mit mittleren Geldbußen von DM 1.600-3.000 mit einer Anordnungsquote von 77,8% signifikant – um -6,2%-Punkte – unter dem Durchschnitt von hier 84% liegen, dafür aber bei ihnen die Höchstfrist von 3 Jahren um +6,2%-Punkte überrepräsentiert ist: 22,2% vs. 16%. Bei den niedrigeren Geldbußen von DM 300-1.500 entsprechen die prozentualen Anordnungshäufigkeiten hingegen durchweg den durchschnittlichen Vergleichszahlen bzw. weichen jedenfalls mit +/-0,6%-Punkten nicht signifikant hiervon ab (2 Jahre: 84,6% vs. 84% und 3 Jahre: 15,4% vs. 16%). Auch wenn auffälligerweise bei allen  $N = 3$  Probanden mit einer Geldbuße von DM 4.000 nur von der 2-jährigen Mindestbewährungsfrist Gebrauch gemacht worden war, wird man im Hinblick auf deren geringe Gesamtzahl – Gleiches gilt für die Probanden mit der Merkmalsausprägung „DM 1.600-3.000“ – nicht daraus schließen können, dass bei einer höheren Geldbuße die Bewährungszeit kürzer bemessen wird als bei einer niedrigeren Geldbuße, zumal wiederum die Anordnungsquote der Zweijahresfrist bei den Probanden mit einer Geldbuße von DM 1.600-3.000 mit 77,8% um -6,8%-Punkte niedriger ist als bei den Probanden mit einer Geldbuße von „nur“ DM 300-1.500 mit 84,6%, und umgekehrt bei der Höchstfrist von 3 Jahren: Hier liegt die prozentuale Anordnungshäufigkeit der Probanden mit einer Geldbuße von DM 1.600-3.000 mit 22,2% um +6,8%-Punkten über der der Probanden mit einer Geldbuße von DM 300-1.500 mit 15,4%. Das bei den Probanden mit einer Geldbuße von DM 4.000 gefundene Ergebnis erscheint daher insbesondere im Hinblick auf die Größe der Vergleichsgruppe von nur  $N = 3$  Probanden eher zufällig als tendenziell, so dass – insgesamt gesehen – wohl auch hier zumindest der Tendenz nach davon ausgegangen werden kann, dass mit zunehmender Höhe der Geldbuße auch die Bewährungszeit länger bemessen wird.

Bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden waren nur  $N = 7$  von einer Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung betroffen. Bei  $N = 6$  Probanden lag die Geldbuße bei DM 1.000-1.200 und bei  $N = 1$  Probanden waren es DM 2.000. Obzwar auch diese Probandenzahl verallgemeinerungsfähige Aussagen verbietet, war die Mindestfrist von 1 Jahr, die nur ein einziges Mal angeordnet worden war, bei einem der Probanden mit einer vergleichsweise niedrigen Geldbuße von DM 1.000-1.200 feststellbar. Der  $N = 1$  Proband mit der Frist von 1½ Jahren blieb (sogar) ganz von einer Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung verschont.

### 5.1.3 Erbringung sonst gemeinnütziger Leistungen bzw. Arbeitsleistung

Auskunft über einen etwaigen Zusammenhang zwischen der Anzahl der auferlegten Arbeitsstunden und der Dauer der Bewährungszeit bei der **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** gibt Tabelle 178.

Tabelle 178. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Anzahl der auferlegten Arbeitsstunden bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Anzahl der auferlegten Arbeitsstunden					Gesamt
		40-80 Stunden	100-120 Stunden	150-200 Stunden	240-400 Stunden	Wochen	
<b>2 Jahre</b>	N	2	3	2	-	-	7
	%	40%	30%	18,2%	-	-	21,2%
<b>3 Jahre</b>	N	3	5	9	4	1	22
	%	60%	50%	81,8%	66,7%	100%	66,7%
<b>4 Jahre</b>	N	-	2	-	2	-	4
	%	-	20%	-	33,3%	-	12,1%
<b>5 Jahre</b>	N	-	-	-	-	-	-
	%	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	N	5	10	11	6	1	33
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 33</b>		15,2%	30,3%	33,3%	18,2%	3%	100%

Auch hier wurde die Analyse entsprechend ihrem Fokus auf die Probanden, bei denen eine Arbeitsauflage angeordnet worden war, begrenzt. Auswertbar waren somit N = 33 Probanden.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der verhängten Arbeitsstunden dominiert – wenn auch mit erheblichen prozentualen Schwankungen von bis zu 50%-Punkten – die mittlere Dreijahresfrist. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich des Weiteren, dass die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren bei den Probanden mit „nur“ 40-80 Arbeitsstunden mit 40% und auch noch mit 100-120 Arbeitsstunden mit 30% wesentlich – um +18,8%- bzw. +8,8%-Punkte – über dem Durchschnitt von 21,2% für alle in die Untersuchung einbezogenen Probanden liegt, während die Probanden mit 150-200 Arbeitsstunden – wenn auch mit -3%-Punkten nicht signifikant – hier unterrepräsentiert sind (18,2% vs. 21,2%). Bei den Probanden mit einer noch höheren Anzahl von Arbeitsstunden – 240-400 Stunden – sowie einer Anordnung nach Wochen war ganz von der Mindestfrist von 2 Jahren abgesehen worden. Deutlich geworden ist damit auch, dass mit zunehmender Anzahl von Arbeitsstunden die Anordnungshäufigkeit der Zweijahresfrist stetig abnimmt: 40%-30%-18,2%-0%-0%. Demgegenüber sind bei der mittleren Frist von 3 Jahren die Probanden mit „nur“ 40-80 und 100-120 Arbeitsstunden mehr oder weniger deutlich – um -6,7%- bzw. -16,7%-Punkte – unterrepräsentiert (60% bzw. 50% vs. 66,7%), dafür aber die Probanden mit 150-200 Arbeitsstunden klar – um +15,1%-Punkte – überrepräsentiert (81,8% vs. 66,7%). Bei den Probanden mit 240-400 Arbeitsstunden entspricht die Anordnungshäufigkeit mit 66,7% dagegen exakt der durchschnittlichen Vergleichszahl. Auch bei dem N = 1 Probanden mit einer nach Wochen angeordneten Arbeitsauflage war auf eine 3-jährige Bewährungszeit erkannt worden, der somit mit einer Anordnungsquote von 100% zwangsläufig weit – um +33,3%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 66,7% liegt. Dieser Einzelfall ist jedoch nicht repräsentativ. Von der längeren Vierjahresfrist wurde nur bei den Probanden mit den Merkmalsausprägungen „100-120 Stunden“ und „240-400 Stunden“ Gebrauch gemacht, die insbesondere bei den Probanden mit 240-400 Arbeitsstunden stark überdurchschnittlich häufig vertreten sind (20% bzw. 33,3% vs. 12,1%). Die Abweichungen nach oben betragen +7,9%- bzw. +21,2%-Punkte.

Wenn auch die geringe Anzahl der Probanden mit den Merkmalsausprägungen „40-80 Stunden“ (N = 5), „240-400 Stunden“ (N = 6) sowie „Wochen“ (N = 1) verallgemeinerungsfähige Aussagen im Hinblick auf die Entscheidungspraxis der Gerichte bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit verbietet, ist die Tendenz – je höher die Anzahl der angeordneten Arbeitsstunden, desto länger die Bewährungszeit – unverkennbar. Während bei der Mindestfrist von 2 Jahren die Probanden mit „nur“ 40-80 Stunden und auch noch 100-120 sowie bei der längeren Frist von 4 Jahren die Probanden mit 240-400 Arbeitsstunden auffällig häufig vertreten sind, liegt der Schwerpunkt der mittleren Frist von 3 Jahren bei den Probanden mit 150-200 Arbeitsstunden.

Ähnlich auch bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**:

*Tabelle 179. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Anzahl der auferlegten Arbeitsstunden bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Anzahl der auferlegten Arbeitsstunden					Gesamt
		20-80 Stunden	100-120 Stunden	150-200 Stunden	240-400 Stunden	Wochen	
<b>2 Jahre</b>	N	10	11	6	-	7	34
	%	76,9%	91,7%	100%	-	63,6%	79,1%
<b>2½ Jahre</b>	N	-	-	-	-	-	-
	%	-	-	-	-	-	-
<b>3 Jahre</b>	N	3	1	-	1	4	9
	%	23,1%	8,3%	-	100%	36,4%	20,9%
<b>Gesamt</b>	N	13	12	6	1	11	43
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 43</b>		30,2%	27,9%	14%	2,3%	25,6%	100%

Entsprechend dem Fokus der Untersuchung wurden auch hier nur die Probanden in die Analyse einbezogen, die mit der Erbringung von Arbeitsleistungen belastet worden waren. Als auswertbare Menge ergaben sich folglich N = 43 Probanden.

Abgesehen von dem N = 1 Probanden mit 240-400 Arbeitsstunden – er erhielt eine Bewährungszeit von 4 Jahren – war ansonsten durchweg – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 36,4%-Punkten – klar der Mindestfrist von 2 Jahren der Vorzug gegeben worden. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich im Unterschied zur Freiheitsstrafe ein etwas unregelmäßiges Bild: Während die Anordnungsquote der kurzen 2-jährigen Frist bei den Probanden mit „nur“ 20-80 Arbeitsstunden mit 76,9% – wenn auch mit -2,2%-Punkten nicht signifikant – unter dem Durchschnittswert von 79,1% liegt, sind die Probanden mit 100-120 Stunden hier überdurchschnittlich häufig vertreten (91,7% vs. 79,1%). Die Abweichung beträgt +12,6%-Punkte. Bei den Probanden mit 150-200 Arbeitsstunden war sogar ausschließlich das Mindestmaß von 2 Jahren für ausreichend erachtet worden. Unterrepräsentiert sind erst wieder – nun allerdings mit -15,5%-Punkten deutlich – die Probanden mit einer wochenweisen Anordnung der Arbeitsleistung (63,6% vs. 79,1%). Auch bei dem N = 1 Probanden mit 240-400 Arbeitsstunden war von der 2-jährigen Mindestfrist abgesehen worden. Genau umgekehrt ist diese Beziehung bei der Höchstfrist von 3 Jahren: Hier sind die Probanden mit „nur“ 20-80 Arbeitsstunden (23,1% vs. 20,9%) – wenn auch mit +2,2%-Punkten nicht signifikant – sowie deutlich die mit 240-400 bzw. einer wochenweisen Anordnung überrepräsentiert (100% bzw. 36,4% vs. 20,9%: +79,1-

bzw. +15,5%-Punkte), hingegen die mit 100-120 bzw. 150-200 Arbeitsstunden stark unter- bzw. überhaupt nicht repräsentiert (8,3% bzw. 0% vs. 20,9%: -12,6%- bzw. -20,9%-Punkte).

Einmal abgesehen davon, dass die Probandenzahlen mit den Merkmalsausprägungen „150-200 Stunden“ (N = 6) und „240-400 Stunden“ (N = 1) verallgemeinerungsfähige Aussagen nicht zulassen und die Abweichungen von den Durchschnittswerten bei den Probanden mit 20-80 Stunden über die ganze Skala – mit jeweils 2,2%-Punkten – so wenig signifikant sind, als dass sie auf eine bestimmte Entscheidungspraxis der Gerichte schließen lassen könnten, hat sich im Übrigen die Vermutung – je höher die Anzahl der angeordneten Arbeitsstunden, desto länger die Bewährungszeit – zumindest tendenziell auch hier bei der Jugendstrafe bestätigt: Während bei den Verurteilten mit 100-200 Stunden auffällig häufig eine Bewährungszeit von nur 2 Jahren anzutreffen war, sind die Verurteilten mit 240-400 Stunden bzw. einer Anordnung von Arbeitsleistung nach Wochen – was in aller Regel mit einer noch höheren Anzahl von Arbeitsstunden verbunden ist – bei der Höchstbewährungszeit von 3 Jahren stark überproportional häufig vertreten.

Bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden waren es N = 9 Probanden mit der Auflage der Erbringung sonst gemeinnütziger Leistungen, und zwar jeweils N = 4 mit 50-80 bzw. 100-120 Arbeitsstunden sowie N = 1 mit einer wochenweisen Anordnung. Wenngleich auch hier schon die Gesamtzahl der Probanden mit einer Arbeitsaufgabe – und erst recht die Anzahl der Probanden mit den einzelnen Merkmalsausprägungen – verallgemeinerungsfähige Aussagen im Hinblick auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit verbieten, konnte „erfreulicherweise“ festgestellt werden, dass die mittlere Frist von 1½ Jahren, auf die überhaupt nur einmal erkannt worden war, einem Probanden mit „nur“ 50-80 Arbeitsstunden zugeordnet werden konnte. Bei dem N = 1 Probanden mit der Mindestfrist von 1 Jahr war dagegen von der Auflage der Erbringung gemeinnütziger Arbeitsleistungen sogar ganz abgesehen worden.

## 5.2 Weisungen

Mit den Weisungen soll dem Verurteilten eine Hilfestellung bei der Resozialisierung durch nachhaltige – d.h. über die eigentliche Dauer der Bewährungszeit hinausgehende – Einwirkung auf die künftige Lebensführung gewährt werden. Zur Erreichung dieses – so Horn<sup>941</sup> – „therapeutischen Zweck[s]“ der Weisungen bedarf es regelmäßig eines längeren Zeitraums als „nur“ der Bewährungszeit. Auch ein Straferlass nach Ablauf der Bewährungszeit bietet deshalb – wie sowohl Wittig<sup>942</sup> als auch Vogt<sup>943</sup> bemerken – noch lange nicht die Gewähr dafür, dass die Strafaussetzung tatsächlich auch erfolgreich im Sinne einer „endgültigen Resozialisierung“ war. Nach Wittig entscheidet sich dies erst nach etwa 6½ bis 8½ Jahren nach Strafaussetzung: „Diejenigen Probanden, die sich in dieser Zeit straffrei geführt haben, können als resozialisiert angesehen werden“. Ziel der Bewährungszeit kann deshalb nur sein, mit Weisungen eine Basis zu schaffen, von der aus der Verurteilte nach Ablauf der Bewährungszeit – wie Vogt<sup>944</sup> es ausdrückt – „auch ohne Hilfe des Bewährungshelfers und ohne Angst vor einem Widerruf ein gesetzestreuendes Leben [führen]“ kann. Damit die Weisungen nicht von vornherein ad absurdum führen, ist Voraussetzung, dass sich die Gerichte bei Bemessung der

<sup>941</sup> SK-StGB Horn, § 56e Rn. 6.

<sup>942</sup> 1969, S. 82.

<sup>943</sup> 1972, S. 114.

<sup>944</sup> 1972, S. 114.

Dauer der Bewährungszeit vor allem auch an dem Zeitraum orientieren, der notwendig ist, damit die Weisungen überhaupt die gewünschte Wirkung entfalten können.

Unter Berücksichtigung dessen war deshalb davon auszugehen, dass die Gerichte bei individuell auf den Verurteilten abgestimmten – gezielten – Weisungen, die regelmäßig eine längere Zeit in Anspruch nehmen oder denen ein Dauerelement immanent ist bzw. die eine gewisse Stetigkeit abverlangen – wie bspw. die Weisungen, sich einer Heilbehandlung bzw. Entziehungskur zu unterziehen oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu ordnen, – länger bemessen als bei „nur allgemein gehaltenen schablonenhaften und nicht die Eigenart des Probanden berücksichtigenden [Weisungen]“<sup>945</sup> oder bei – zwar speziellen – Weisungen, die aber mit relativ geringem Zeitaufwand erledigt werden können – wie etwa die Anfertigung eines Aufsatzes oder die Abmeldung eines Pkws bei der Kfz-Zulassungsstelle.

Einen Überblick über das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von den erteilten Weisungen unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „Familie/Heim“, „Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse i.w.S.“<sup>946</sup>, „Ausbildung/Arbeit“, „Heilbehandlung o.Ä.“, „sonstige individuelle Weisungen“ sowie „nur allgemein gehaltene Weisungen“ bei der **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** gibt Tabelle 180.

*Tabelle 180. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von den erteilten Weisungen bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Weisungen						Gesamt
		Fam./ Heim	Wirt. Verh.	Ausb./ Arbeit	Heilbeh.	Sonst. ind. Weis.	Allg. Wei- sungen	
<b>2 Jahre</b>	N	-	-	-	1	-	9	10
	%	-	-	-	8,3%	-	52,9%	22,2%
<b>3 Jahre</b>	N	1	8	1	9	3	8	30
	%	100%	72,7%	100%	75%	100%	47,1%	66,7%
<b>4 Jahre</b>	N	-	2	-	2	-	-	4
	%	-	18,2%	-	16,7%	-	-	8,9%
<b>5 Jahre</b>	N	-	1	-	-	-	-	1
	%	-	9,1%	-	-	-	-	2,2%
<b>Gesamt</b>	N	1	11	1	12	3	17	45
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 45</b>		2,2%	24,4%	2,2%	26,7%	6,7%	37,8%	100%

Probanden, denen mehrere Weisungen erteilt worden waren, wurden mehrfach gezählt. Als auswertbare Menge ergaben sich daher N = 45 Probanden.

<sup>945</sup> 1972, S. 141.

<sup>946</sup> Hierzu zählen bspw. auch die „Weisungen“, dem Gericht in ¼- bzw. ½-jährlichem Abstand die Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse offenzulegen oder bis ... (Datum) seine Einkommensverhältnisse dem Gericht zur Festsetzung der Ratenhöhe darzulegen.

Zunächst fällt auf, dass mit Ausnahme der Probanden mit „*nur allgemein gehaltenen Weisungen*“ – hier überwiegt leicht die kurze Zweijahresfrist mit 52,9%, und dies obwohl die maximale Bewährungszeitlänge in dieser Kategorie überhaupt „*nur*“ bis 3 Jahre reicht – ansonsten unabhängig von den erteilten Weisungen – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 27,3%-Punkten – die mittlere Dreijahresfrist eindeutig dominiert. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, wird außerdem erkennbar, dass bei den Probanden mit (auch) „*nur allgemein gehaltenen Weisungen*“ die Anordnungsquote der Mindestfrist von 2 Jahren mit 52,9% wesentlich – um +30,7%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 22,2% liegt, während sie bereits bei der mittleren Dreijahresfrist stark unterproportional häufig – -19,6%-Punkte – vertreten sind: 47,1% vs. 66,7%. Darüber hinausgehende Fristen sind hier nicht zur Anwendung gekommen. Anders bei den Probanden mit der Weisung, sich einer *Heilbehandlung o.Ä.* zu unterziehen. Eine Bewährungszeit von 2 Jahren war hier nur in einem einzigen Fall für ausreichend erachtet worden, die damit klar – um -13,9%-Punkte – unterrepräsentiert ist: 8,3% vs. 22,2%. Dafür sind hier die mittlere Frist von 3 Jahren mit 75% sowie die längere Frist von 4 Jahren mit 16,7% eindeutig überdurchschnittlich häufig verhängt worden. Die Abweichungen zu den Durchschnittswerten von 66,7% und 8,9% betragen +8,3%- und +7,8%-Punkte. Zu noch längeren Bewährungszeiten neigen die Gerichte bei Weisungen in Bezug auf eine „*Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse i.w.S.*“. In keinem dieser Fälle war die Mindestfrist von 2 Jahren für ausreichend erachtet worden. Selbst die Anordnungsquote der mittleren Dreijahresfrist liegt mit 72,7% „*nur*“ um +6%-Punkte über dem Durchschnitt von 66,7%. Dafür ist die Anordnungshäufigkeit der längeren Frist von 4 Jahren klar – um +9,3%-Punkte – überdurchschnittlich: 18,2% vs. 8,9%. In diese Weisungskategorie fällt im Übrigen auch der Fall mit der Höchstbewährungsfrist von 5 Jahren (9,1% vs. 2,2%: +6,9%-Punkte). Bei den Probanden mit „*sonstigen individuellen Weisungen*“, Weisungen betreffend „*Familie/Heim*“ und „*Ausbildung/Arbeit*“ war ausschließlich die Bewährungszeit von 3 Jahren gewählt worden.

Die Erwartung hat sich somit voll erfüllt. Während die Verurteilten mit gezielten Weisungen, die regelmäßig eine längere Zeit in Anspruch nehmen oder denen ein Dauerelement immanent ist bzw. die eine gewisse Stetigkeit abverlangen – wie etwa die Weisungen betreffend der Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse i.w.S. oder die Weisung, sich einer Heilbehandlung o.Ä. zu unterziehen, – bei den längeren Fristen von 4 bzw. 5 Jahren überproportional häufig vertreten sind – Mindestmaß sind in diesen Fällen, abgesehen von einem einzigen Fall mit 2 Jahren, 3 Jahre –, war bei den Verurteilten mit (auch) nur allgemein gehaltenen Weisungen überproportional häufig nur die Mindestfrist von 2 Jahren angeordnet worden. Mehr als 3 Jahre wurden hier nicht registriert. Dies gilt auch für die Verurteilten mit zwar speziellen Weisungen, die aber mit relativ geringem Zeitaufwand erledigt werden können, wie bspw. die Abmeldung eines Pkws bei der Kfz-Zulassungsstelle, wenngleich hier – soweit man bei N = 3 Probanden mit dieser Merkmalsausprägung überhaupt von einem verallgemeinerungsfähigen Ergebnis sprechen kann – ausnahmslos (zumindest) die 3-jährige Frist verhängt worden war. Am günstigsten sind damit die Verurteilten mit (auch) nur allgemein gehaltenen Weisungen, am schlechtesten dagegen die Verurteilten, denen die Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse i.w.S. auferlegt worden war, bei Bemessung der Bewährungszeit weggekommen.

Das bei der Freiheitsstrafe gefundene Ergebnis hat sich auch bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** im Großen und Ganzen bestätigt.

Tabelle 181. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von den erteilten Weisungen bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Weisungen						Gesamt
		Fam./ Heim	Wirt. Verh.	Ausb./ Arbeit	Heilbeh.	Sonst. ind. Weis.	Allg. Wei- sungen	
<b>2 Jahre</b>	N	8	-	8	13	8	62	99
	%	57,1%	-	61,5%	81,3%	88,9%	78,5%	75,6%
<b>2½ Jahre</b>	N	-	-	-	-	-	1	1
	%	-	-	-	-	-	1,3%	0,8%
<b>3 Jahre</b>	N	6	-	5	3	1	16	31
	%	42,9%	-	38,5%	18,8%	11,1%	20,3%	23,7%
<b>Gesamt</b>	N	14	-	13	16	9	79	131
	%	100%	-	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 131</b>		10,7%	-	9,9%	12,2%	6,9%	60,3%	100%

Auswertbar waren hier durch die teilweise Mehrfachzählung N = 131 Probanden. Ungeachtet der erteilten Weisungen war eindeutig – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 31,8%-Punkten – der Mindestfrist von 2 Jahren der Vorzug gegeben worden. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung stellt man außerdem fest, dass die Anordnungsquote der kurzen 2-jährigen Frist bei den Probanden mit „sonstigen individuellen Weisungen“, die vorliegend mit einem relativ kurzen Zeitaufwand erledigt werden konnten, mit 88,9% nicht nur am höchsten ist, sondern auch wesentlich – um +13,3%-Punkte – über dem Durchschnitt 75,6% liegt, während diese Probanden bei der Höchstfrist von 3 Jahren stark unterrepräsentiert sind (11,1% vs. 23,7%: -12,6%-Punkte). Im Einzelnen handelte es sich um folgende Weisungen:

Sonstige individuelle Weisungen	Bewährungszeit 2 Jahre	Bewährungszeit 3 Jahre
Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs.	N = 3	N = 1
Anfertigen eines Aufsatzes.	N = 2	-
Der Verurteilte hat innerhalb von 2 Wochen seinen Pkw Golf GTi bei der Zulassungsstelle abzumelden und ihn binnen 2 Monaten zu veräußern. Beides ist dem Gericht unverzüglich nachzuweisen.	N = 1	-
Der Verurteilte hat am Projekt des Internationalen Bundes für Sozialarbeit in Geislingen bis zu dessen Abschluss teilzunehmen und keine schuldhaften Fehlzeiten zu veranlassen.	N = 2	-

Umgekehrt ist diese Beziehung bei den Probanden mit Weisungen in Bezug auf „Familie/Heim“ und „Ausbildung/Arbeit“, denen ein Dauerelement naturgemäß immanent ist bzw. die eine gewisse Stetigkeit abverlangen, wie etwa bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen, die Heimordnung zu befolgen, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen, die Schule regelmäßig zu besuchen oder die Lehre abzuschließen o.Ä. Bei diesen beiden Vergleichsgruppen liegen die Anordnungsquoten der 3-jährigen Höchstfrist mit 42,9% und 38,5% weit – um +19,2%- bzw. +14,8%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 23,7%, wohingegen das



2-jährige Mindestmaß deutlich unterproportional häufig zum Zug gekommen war: „*Familie/Heim*“ 57,1% vs. 75,6%: -18,5%-Punkte und „*Ausbildung/Arbeit*“ 61,5% vs. 75,6%: -14,1%-Punkte. Nicht erfüllt hat sich die Erwartung im Unterschied zur Freiheitsstrafe bei der Weisung, sich einer *Heilbehandlung o.Ä.* zu unterziehen: Hier ist die Anordnungsquote der Frist von 2 Jahren mit 81,3% (vs. 75,6%) um +5,7%-Punkte über-, die der Frist von 3 Jahren mit 18,8% (vs. 23,7%) um -4,9%-Punkte – wenn auch nicht signifikant – unterrepräsentiert. Das verhältnismäßig häufige Auftreten der kurzen Zweijahresfrist dürfte damit zusammenhängen, dass bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden im Unterschied zu den zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden – bei diesen handelte es sich in 10 von 12 Fällen um eine regelrechte Heilbehandlung bzw. Entziehungskur – überwiegend – in 11<sup>947</sup> von 16 Fällen – „nur“ die Durchführung von Beratungsgesprächen bei entsprechenden Suchtberatungseinrichtungen bzw. Urinkontrollen angeordnet worden waren, nicht aber (langwierige stationäre) Heilbehandlungen bzw. Entziehungskuren als solche. Dagegen war auch hier wie bei der Freiheitsstrafe – wenn auch nicht so deutlich – bei den Verurteilten mit (auch) „*nur allgemein gehaltenen Weisungen*“ vorzugsweise nur die kurze Frist von 2 Jahren mit 78,5% angeordnet worden. Die Abweichung zum Durchschnitt von 75,6% beträgt allerdings nur +2,9%-Punkte statt bei der Freiheitsstrafe +30,7%-Punkte, während die Anordnungsquote der Höchstfrist von 3 Jahren – allerdings mit -3,4%-Punkten wiederum nicht signifikant – nur unterdurchschnittlich ist: 20,3% vs. 23,7%. Ursächlich für diese Verteilung dürfte der Umstand sein, dass bei der Freiheitsstrafe häufig ausschließlich eine nur allgemein gehaltene Weisung angeordnet worden war, während bei der Jugendstrafe die nur allgemein gehaltenen Weisungen in der Regel zumindest mit einer – mehr oder weniger – individuellen Weisung kombiniert worden waren, so dass es hier zwangsläufig zu „*Verzerrungen*“ kommt.<sup>948</sup>

Von den nach § 27 JGG verurteilten Probanden hatten lediglich N = 2 individuelle Weisungen erhalten, die thematisch in die Kategorie „*Ausbildung/Arbeit*“ gehören:

Der Verurteilte hat sich im Einvernehmen mit dem Bewährungshelfer um eine (nicht näher bestimmte) Arbeitsstelle zu bemühen.

Der Verurteilte hat die Schule regelmäßig zu besuchen.

Wenngleich die Gesamtzahl von N = 2 Probanden mit speziellen Weisungen verallgemeinerungsfähige Aussagen im Hinblick auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit nicht zulässt, fällt auch hier auf, dass in beiden diesen Fällen mit Weisungen, die regelmäßig eine längere Zeit in Anspruch nehmen oder denen ein Dauerelement immanent ist bzw. die eine gewisse Stetigkeit abverlangen, die Höchstfrist von 2 Jahren angeordnet worden war. Dagegen waren den beiden Probanden mit der Mindestfrist von 1 Jahr bzw. der Frist von 1½ Jahren nur allgemein gehaltenen Weisungen auferlegt worden waren.

<sup>947</sup> In 2 dieser Fälle sollte der Bewährungshelfer erst nach Durchführung von Beratungsgesprächen über die Erforderlichkeit einer Heilbehandlung bzw. Entziehungskur entscheiden: „*Der Verurteilte hat eine psychosoziale Beratungsstelle aufzusuchen und ggf. nach Weisung seines Bewährungshelfers an einer Therapie teilzunehmen.*“ und „*Der Verurteilte hat die örtliche Drogenberatung bei der Diakonischen Bezirksstelle zu regelmäßigen Beratungsgesprächen aufzusuchen und erforderlichenfalls auch nach Weisung des Bewährungshelfers sich einer stationären Drogentherapie zu unterziehen.*“

<sup>948</sup> Siehe Übersicht 24, S. 227/227 und Übersicht 26, S. 232.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass sich die Gerichte – wie erwartet – bei Bemessung der Bewährungszeit auch an den erteilten Weisungen orientieren: So wird die Bewährungszeit bei individuell auf den Verurteilten abgestimmten – gezielten – Weisungen, die um zum gewünschten Erfolg zu führen normalerweise eine längere Zeit in Anspruch nehmen oder denen ein Dauerelement bereits immanent ist bzw. die eine gewisse Stetigkeit vom Verurteilten abverlangen, länger bemessen als bei nur allgemein gehaltenen Weisungen oder zwar speziellen Weisungen, die aber mit relativ geringem Zeitaufwand erledigt werden können.

### 5.3 Bewährungshilfe (nur allgemeines Strafrecht)

Unter Berücksichtigung dessen, dass bei Verurteilten, deren Bewährungsaussichten negativ(er) sind, zum einen die Dauer der Bewährungszeit länger bemessen wird, zum anderen häufiger eine Unterstellung unter Bewährungshilfe erfolgt als bei Verurteilten mit einer positiven Resozialisierungsprognose<sup>949</sup>, war zu erwarten, dass die Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit und die Anordnung von Bewährungshilfe in der Weise korrelieren, dass in den Bewährungshilfefällen die Dauer der Bewährungszeit länger bemessen wird als in den Fällen, in denen das Gericht eine Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers für nicht notwendig erachtet. Denkbar ist andererseits aber auch, dass die Gerichte davon ausgehen, dass der Resozialisierungsvorgang durch die Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers dermaßen intensiviert wird, dass in diesen Fällen die Bewährungszeit auf das Mindestmaß „abgekürzt“ werden kann.

Aufschluss über einen etwaigen Zusammenhang zwischen der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers und der Dauer der Bewährungszeit bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden<sup>950</sup> gibt Tabelle 182.

*Tabelle 182. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Bewährungshilfeunterstellung bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

BZ		Bewährungshilfe		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>2 Jahre</b>	N	12	12	24
	%	16%	23,5%	19%
<b>3 Jahre</b>	N	56	32	88
	%	74,7%	62,7%	69,8%
<b>4 Jahre</b>	N	6	7	13
	%	8%	13,7%	10,3%
<b>5 Jahre</b>	N	1	-	1
	%	1,3%	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	75	51	126
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		59,5%	40,5%	100%

<sup>949</sup> Siehe Kapitel 3.3, S. 43.

<sup>950</sup> Im Jugendstrafrecht ist die Unterstellung unter Bewährungshilfe obligatorisch, so dass sich eine Berechnung des Zusammenhangs von vornherein erübrigt hat.

Unabhängig davon, ob eine Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers erfolgt war oder nicht, herrscht klar – mit einer prozentualen Differenz von 12%-Punkten – die mittlere Dreijahresfrist vor. Vergleicht man des Weiteren die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, fällt auf, dass nur die Anordnungsquote der Frist von 3 Jahren bei den Probanden, die unter Bewährungsaufsicht gestellt worden waren, mit 62,7% signifikant – um -7,1%-Punkte – unter dem Durchschnittswert von 69,8% liegt, wohingegen im Übrigen die Anordnungsquoten über die ganze Skala in etwa den durchschnittlichen Vergleichszahlen entsprechen oder aber jedenfalls nicht signifikant davon abweichen. Nicht einmal Tendenzen – weder in die eine noch anderer Richtung – lassen sich erkennen. Vielmehr ergibt sich ein völlig uneinheitliches Bild: So waren die Probanden, die der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt worden waren, sowohl bei der Mindestfrist von 2 Jahren (23,5% vs. 19%) als auch bei der längeren Frist von 4 Jahren (13,7% vs. 10,3%) geringfügig – um +4,5%- bzw. +3,4%-Punkte – überproportional häufig vertreten, dagegen bei der mittleren Frist von 3 Jahren – wie bereits ausgeführt – klar unterrepräsentiert (62,7% vs. 69,8%: -7,1%-Punkte). Umgekehrt ist dieses Verhältnis bei den Probanden ohne eine Unterstellung unter Bewährungshilfe: Sie sind bei der 3-jährigen Frist leicht – um +4,9%-Punkte – überrepräsentiert (74,7% vs. 69,8%), während die Anordnungsquoten der 2- und 4-jährigen Frist mit 16% bzw. 8% geringfügig – um -3%- bzw. -2,3%-Punkte – unter den durchschnittlichen Vergleichszahlen von 19% bzw. 10,3% liegen. Selbst in dem Fall mit der Fünfjahreshöchstfrist war auf eine Bewährungshilfeunterstellung „verzichtet“ worden. Insgesamt gesehen, wird man deshalb wohl davon ausgehen müssen, dass die Unterstellung des Verurteilten unter Bewährungshilfe kein für die Bemessung der Bewährungszeit relevanter Faktor ist.

## 6. Einfluss der Bewährungsanordnungen auf den Verlauf der Bewährungszeit und das Bewährungsergebnis

### 6.1 Überblick über die vom Gesetz konzipierten „Korrekturmöglichkeiten“ in der Bewährungszeit im allgemeinen Strafrecht und Jugendstrafrecht und deren qualitative Bedeutung

#### 6.1.1 Rechtliche Regelung

„Die Entscheidungen über die Erteilung von Auflagen und Weisungen sowie über die Unterstellung unter die Bewährungshilfe brauchen vom Gericht nicht zwingend in dem zusammen mit dem Urteil verkündeten Bewährungsbeschuß getroffen zu werden; zulässig sind [nach § 56e StGB] insoweit auch nachträgliche Entscheidungen (Anordnungen, Abänderungen oder Aufhebungen), die *innerhalb der festgelegten Bewährungszeit* getroffen werden“.<sup>951</sup> „Nach dieser alle denkbaren Fälle umfassenden Terminologie ist es gleichgültig, ob man unter „ändern“ nur die Fälle verstehen will, in denen die gleiche Auflage modifiziert wird, oder auch die Fälle, in denen eine erteilte Auflage durch eine andere ersetzt wird.“<sup>952</sup> Auch die einmal festgelegte Bewährungszeit kann gem. § 56a II 2 StGB nachträglich – sogar mehrmals – innerhalb des Spielraums von 2 bis 5 Jahren verkürzt oder verlängert werden. Sinn und Zweck dieser Variabilität ist es, „diejenigen Maßnahmen, die die Strafaussetzung flankieren und ihren Erfolg absichern sollen, *flexibel* an den Bewährungsverlauf, die Entwicklung des Verurteilten und seine sich verändernde Lebenssituation [„insbesondere – so *Fischer*<sup>953</sup> – den Fortschritten oder Rückschlägen“ bzw. – wie es das *OLG Stuttgart*<sup>954</sup> – formuliert „dem späteren Verhalten des Verurteilten“] *anzupassen*, um ein möglichst optimales Maß an spezialpräventiv sinnvoller und rechtsstaatlich notwendiger Einwirkung zu erreichen“<sup>955</sup> und dem „mit den Auflagen verfolgten Erziehungszweck und ihrem sühnartigen Charakter auch bei einer Veränderung der für sie maßgeblichen Umstände gerecht zu werden“<sup>956</sup>. Voraussetzung hierfür ist aber immer, dass entweder eine Änderung der Umstände, von denen das Gericht bei Erlass des Bewährungsbeschlusses ausging (bspw. Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Ehescheidung und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung), eingetreten ist, oder dass dem Gericht erst nachträglich schon vorher bestehende Umstände bekannt wurden (bspw. verfügt der Verurteilte über ein höheres Einkommen als zunächst angenommen, er ist alkohol- und/oder drogenabhängig).<sup>957</sup> „Ebenfalls zulässig ist eine nachträgliche Entscheidung, wenn bereits bekannte Umstände (z.B. die Aggressivität des Verurteilten oder seine extremistische Gesinnung) durch *neue Einsichten* in einem neuen Licht erscheinen.“<sup>958</sup> Erfolgen die nachträglichen Entscheidungen dagegen nur deshalb, weil dem Gericht in anderer Besetzung die einmal getroffenen Maßnahmen für zu scharf, als zu milde oder für unzumutbar erschei-

<sup>951</sup> *Meier* 2001, S. 119; so auch *BGH*, NJW 1982, 1544, 1544 für den Fall, dass der Richter die Strafe zunächst ohne Geldauflage ausgesetzt hat, und er nach Aufhebung und Zurückverweisung der Sache erneut aussetzt und seit der früheren Entscheidung neue Umstände hervorgetreten sind, welche die Auflage rechtfertigen.

<sup>952</sup> *Tröndle/Fischer*, § 56e Rn. 1.

<sup>953</sup> *Tröndle/Fischer*, § 56e Rn. 1.

<sup>954</sup> NJW 1969, 1220, 1220.

<sup>955</sup> *Meier* 2001, S. 119 f.; vgl. auch *S/S-Stree*, § 56e Rn. 1.

<sup>956</sup> *OLG Stuttgart*, NJW 1969, 1220, 1220.

<sup>957</sup> *OLG Stuttgart*, NJW 1969, 1220, 1220; *S/S-Stree*, § 56e Rn. 2; *Lackner/Kühl*, § 56e Rn. 1; *Meier* 2001, S. 120; *OLG Schleswig*, SchlHA 1995, 16, 17.

<sup>958</sup> *Meier* 2001, S. 120; *LK-Gribbohm*, § 56e Rn. 3; *Tröndle/Fischer*, § 56e Rn. 1.

nen, sind sie unzulässig.<sup>959</sup> „Mit seiner Nachtragsentscheidung [muss der Richter] – wie *Horn*<sup>960</sup> ausführt – das gleiche Ziel (der Genugtuung für das begangene Unrecht, der Stabilisierung des Probanden) verfolgen, das von dem Richter zu erreichen versucht worden ist, der die Aussetzung verfügt hat“. Aus diesem Grund „bestehen gegen die Möglichkeit beliebiger Veränderung“ – nachträgliche erstmalige Anordnung oder Verschärfung – von **Weisungen** i.S.v. §§ 56c oder 56d StGB (also auch eine Verlängerung der Unterstellungszeit) – in den Fällen, dass neue Umstände eingetreten oder bekannt geworden sind „oder sich die mangelnde Effektivität einer Weisung herausgestellt hat“, – „keine Bedenken“, selbst wenn sich eine solche Maßnahme zuungunsten des Verurteilten auswirkt.<sup>961</sup> *Horn*<sup>962</sup> folgert dies „vor allem daraus, daß Weisungen ihre alleinige Rechtfertigung [...] aus dem therapeutischen Zweck, dem Verurteilten Hilfe bei der Wiedereingliederung zu gewähren, [beziehen].“ Dagegen gehen bei den Auflagen des § 56b StGB die Ansichten in *Rechtsprechung und Literatur* hierzu auseinander. Während sich nach *Gribbohm*<sup>963</sup>, *Fischer*<sup>964</sup> und *Meier*<sup>965</sup>, dem *OLG Frankfurt/M.*<sup>966</sup> sowie dem *HansOLG Hamburg*<sup>967</sup> auch bei den **Auflagen** des § 56b StGB zulässige Änderungen sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Verurteilten auswirken können – das Verbot der *reformatio in peius* gilt insoweit nicht – halten dies *Stree*<sup>968</sup>, *Jescheck/Weigend*<sup>969</sup>, *Lackner*<sup>970</sup> sowie das *OLG Koblenz*<sup>971</sup> aus kriminalpolitischen und rechtsstaatlichen Überlegungen heraus für zweifelhaft: Ausgehend davon, dass die Auflagen des § 56b StGB „eine strafähnliche Sanktion darstellen und die Entscheidung darüber, welche Leistungen des Verurteilten zur Genugtuung erforderlich sind, im Urteilszeitpunkt abschließend erfolgen kann, erscheint es – so *Stree*<sup>972</sup> – weder kriminalpolitisch noch rechtsstaatlich legitim, dem Gericht die Befugnis zuzuerkennen, das Genugtuungsbedürfnis während der Bewährungszeit anders zu beurteilen, als dies bei Erlass des Urteils geschehen ist. Für die Schadenswiedergutmachung sind jedoch – wie *Stree* weiter ausführt – [folgende] Einschränkungen zu machen: Da im Urteilszeitpunkt die Leistungsfähigkeit des Verurteilten und zumeist auch die Schadenshöhe nicht abschließend beurteilt werden können, ist eine Bezifferung der Schadenshöhe nur als vorläufig anzusehen. Erhöht sich nachträglich der Schaden oder bessert sich die Leistungsfa-

<sup>959</sup> *OLG Stuttgart*, NJW 1969, 1220, 1221 f.; *Meier* 2001, S. 120.

<sup>960</sup> SK-StGB *Horn*, § 56e Rn. 2 a; *ders.* MDR 1981, 13, 13.

<sup>961</sup> So S/S-*Stree*, § 56e Rn. 2 (Zitate); SK-StGB *Horn*, § 56e Rn. 6.

<sup>962</sup> SK-StGB *Horn*, § 56e Rn. 6; so auch S/S-*Stree*, § 56e Rn. 2; vgl. auch *Lackner/Kühl*, § 56e Rn. 2: Bei Weisungen kommt es „auf die jeweiligen spezialpräventiven Bedürfnisse an“.

<sup>963</sup> LK-*Gribbohm*, § 56e Rn. 5 f.

<sup>964</sup> *Tröndle/Fischer*, § 56e Rn. 1.

<sup>965</sup> 2001, S. 120.

<sup>966</sup> NSTZ-RR 1996, 220, 220: „... Auch stellt die Leistung von gemeinnütziger Arbeit in aller Regel eine größere Belastung für einen Verurteilten dar als die Zahlung eines Geldbetrages, auch wenn dieser erst durch Arbeit erwirtschaftet werden muß.“

<sup>967</sup> MDR 1980, 598, 599.

<sup>968</sup> S/S-*Stree*, § 56e Rn. 3.

<sup>969</sup> 1996, § 79 I 8 e) S. 845.

<sup>970</sup> In: *Lackner/Kühl*, § 56e Rn. 3. Nach *Lackner* ist zwar Zurückhaltung geboten, dennoch aber „eine Veränderung zuungunsten des Verurteilten nicht schlechthin ausgeschlossen (mit Verweisung auf *OLG Nürnberg*, GA 1962, 91, 91; *LG Baden-Baden*, NSTZ 1987, 478, 478), sofern nur die neuen Umstände das Genugtuungsbedürfnis, etwa durch Veränderung der Vermögensverhältnisse oder der Wiedergutmachungsvoraussetzungen, vergrößert haben“ (mit Verweisung auf *OLG Zweibrücken*, JR 1991, 290, 290 mit Anm. *Horn*; *BGH*, NJW 1982, 1544, 1544; *OLG Celle*, NSTZ 1992, 336, 336; *OLG Frankfurt/M.*, NSTZ-RR 1996, 220, 220, alle m.w.N.). Das *OLG Nürnberg*, a.a.O., hat die Erhöhung der Schadenswiedergutmachungsaufgabe deshalb gebilligt, weil der Verurteilte sich in der Bewährungszeit nicht einwandfrei geführt hatte.

<sup>971</sup> NJW 1977, 1074, 1074.

<sup>972</sup> A.a.O.

higkeit des Verurteilten, so kann die Auflage zu dessen Ungunsten abgeändert werden; in Wirklichkeit wird damit auch nicht mehr verlangt, als „den Schaden nach Kräften wiedergutzumachen“. Läßt sich sonst im Urteilszeitpunkt eine genaue Auflage mangels der erforderlichen Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Verurteilten noch nicht festlegen, so kann das Gericht die Auferlegung einer Leistung [– wie in Fall 1<sup>973</sup>–] vorbehalten; die nachträgliche Anordnung einer Auflage in diesem Rahmen ist dann zulässig<sup>974</sup>. Eine Aufhebung der Auflage kommt in Betracht, wenn ein Zivilgericht die Schadensersatzklage rechtskräftig abgewiesen hat<sup>975</sup>. Hat der Tatrichter ohne Vorbehalt von einer Auflage abgesehen, so kann eine solche im übrigen nicht nachträglich angeordnet werden. Eine Abänderung von Auflagen ist jedoch zulässig, soweit sie den Verurteilten nicht zusätzlich belasten und sich etwa der Erfüllung der ursprünglichen Auflage Hindernisse entgegenstellen. So kann z.B. der Empfänger der gemeinnützigen Leistung nachträglich anders bestimmt werden, nicht dagegen eine Erhöhung der Zahlungen an eine gemeinnützige Einrichtung mit der Begründung festgesetzt werden, die Vermögensverhältnisse des Verurteilten hätten sich verbessert. Unter den genannten Voraussetzungen kann z.B. auch eine Auflage gem. § 56b II Nr. 1 [StGB] durch eine solche der Nr. 2, 3 oder 4 ersetzt werden oder umgekehrt<sup>976</sup>. Weigert sich der Verurteilte, eine Auflage zu erfüllen, so gelten dieselben Grundsätze; er darf für die Weigerung nicht durch Abfordern eines größeren Opfers „bestraft“ werden.“ Hatte das Gericht gem. § 56b III StGB vorläufig von einer Auflage abgesehen, „so ist – nach *Stree*<sup>977</sup> – deren nachträgliche Anordnung im Rahmen der Genugtuungsfunktion uneingeschränkt möglich, wenn sich herausstellt, daß der Verurteilte sein Angebot nicht erfüllt hat“. Anders *Horn*<sup>978</sup>, nach dessen Auffassung „dem Verurteilten – im Falle der Nichterfüllung des Anerbietens – [das Gericht] nicht jetzt eine höhere Leistung abverlangen [darf], als dieser ursprünglich angeboten und das Gericht als zur Genugtuung ausreichend akzeptiert hatte“.

Die Bewährungszeit kann nach § 56a II 2 StGB für eine ausgesetzte zeitige Freiheitsstrafe (vgl. § 57a III StGB) auch nachträglich bis auf das gesetzliche Mindestmaß verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf das Höchstmaß – innerhalb dieser Grenzen auch mehrmals<sup>979</sup> – verlängert werden, nach *Fischer*<sup>980</sup> – entgegen *Horn*<sup>981</sup>, *Lackner*<sup>982</sup> und *Stree*<sup>983</sup> –, der sich dabei auf das *OLG Düsseldorf*<sup>984</sup> beruft, „jedoch [einschränkend] nicht um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit“.

„Eine nachträgliche Verkürzung der Bewährungszeit ist [aber] nicht schon deshalb geboten, weil zwischen Tatbegehung und Ablauf der Bewährungszeit aufgrund einer erst spät eingetretenen Rechtskraft ein vergleichsweise langer Zeitraum liegt, in dem sich der Verurteilte strafrei geführt hat.“<sup>985</sup> Auch für eine Bewährungszeitverlängerung ist Voraussetzung, dass neue Umstände eingetreten sind, „also z.B. dann, wenn sich eine Prognoseverschlechterung ein-

<sup>973</sup> S. 3636.

<sup>974</sup> Vgl. *OLG Hamm*, NJW 1976, 527, 527.

<sup>975</sup> *LG Zweibrücken*, NJW 1997, 1084, 1084.

<sup>976</sup> Vgl. *OLG Hamm*, NJW 1976, 527, 527.

<sup>977</sup> *S/S-Stree*, § 56e Rn. 4; so auch *LK-Gribbohm*, § 56e Rn. 6 und *Jescheck/Weigend* 1996, § 79 I 8 e) S. 845.

<sup>978</sup> *SK-StGB Horn*, § 56e Rn. 3.

<sup>979</sup> *Lackner/Kühl*, § 56a Rn. 2; *Tröndle/Fischer*, § 56a Rn. 3.

<sup>980</sup> *Tröndle/Fischer*, § 56a Rn. 3 mit Verweisung auf *OLG Düsseldorf VRS* 91, 112.

<sup>981</sup> In: *SK-StGB*, § 56a Rn. 5.

<sup>982</sup> *Lackner/Kühl*, § 56a Rn. 2 a mit Verweisung auf *OLG Düsseldorf*, MDR 1991, 556, 556..

<sup>983</sup> In: *S/S*, § 56a Rn. 5.

<sup>984</sup> *NStZ* 1991, 53, 53.

<sup>985</sup> *LG Hamburg*, MDR 1992, 1165, 1165 (Ls.); *S/S-Stree*, § 56a Rn. 5.

stellt<sup>986</sup> oder etwa, „wenn sich herausstellt, daß die Schadenswiedergutmachung durch Ratenzahlungen in der festgesetzten Bewährungszeit nicht möglich ist“<sup>987</sup>. Ausgeschlossen ist eine nachträgliche Verlängerung der Bewährungszeit, wenn die ursprünglich vom Aussetzungsgericht festgesetzte Frist abgelaufen ist, es sei denn die Umstände sind derart, dass sie einen Aussetzungswiderruf nach § 56f I StGB tragen würden. In diesem Fall ist gem. § 56f II 1 Nr. 2 StGB auch eine Verlängerung nach Ablauf der Bewährungszeit möglich.<sup>988</sup> Fehler bei der vorausgegangenen Rechtsanwendung erlauben jedoch keine nachträgliche Berichtigung auf diesem Wege.<sup>989</sup>

Im **Jugendstrafrecht** kann der Richter nach § 23 I 3 JGG gleichfalls Bewährungsaufgaben und -weisungen – die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer im Urteilszeitpunkt ist im Jugendstrafrecht nach § 24 I 1 JGG obligatorisch – nachträglich treffen, ändern oder aufheben. Gem. § 29 S. 2 JGG ist § 23 JGG entsprechend auf die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG anwendbar. Allerdings meldet *Eisenberg*<sup>990</sup> „gegen die Zulässigkeit der nachträglichen Änderung von Bewährungsweisungen und -auflagen im Hinblick auf die Prinzipien der Rechtssicherheit und der Bestimmtheit ebenso wie wegen erziehungspsychologischer Belange [Bedenken an]; unzulässig wäre [deshalb] – so *Eisenberg* weiter – eine nachträgliche Anordnung, die primär der Vorbereitung einer Widerrufsentscheidung dient“, wengleich – wie er weiter ausführt – „nicht zu verkennen [ist], dass sich mitunter erst im Verlauf der Bewährungszeit eine angeordnete Art der erzieherischen Beeinflussung als ungeeignet erweist, eine nicht angeordnete Art hingegen als Erfolg versprechend; dies kann z.B. der Fall sein, weil die Entwicklung des Verurteilten anders verlaufen ist, als das Gericht es sich vorgestellt hatte, weil eine nicht voraussehbare Änderung von Umständen in den Lebensverhältnisse des Verurteilten eingetreten ist“<sup>991</sup> oder weil durch ein abweichendes Zivilurteil z.B. einer Wiedergutmachungsaufgabe die (erzieherische) Grundlage entzogen ist“. „Bei einer Abwägung – so *Eisenberg*<sup>992</sup> – der verschiedenen Gesichtspunkte wird eine nachträgliche Änderung von Auflagen zumindest dann, wenn diesen entgegen der hier vertretenen Auffassung ein ahndender Charakter zukommt, als unzulässig gelten müssen, sofern andernfalls eine zusätzliche Beeinträchtigung (bzw. Beschwer) für den Verurteilten eintreten würde. Selbst wenn im allgemeinen Strafrecht eine Änderung der Bewährungsaufgaben als gerechtfertigt gelten könnte, falls der Richter vorher schon bestehende Umstände erst nachträglich

<sup>986</sup> SK-StGB *Horn*, § 56a Rn. 5; *OLG Düsseldorf*, NStZ 1991, 53, 53.

<sup>987</sup> S/S-*Stree*, § 56a Rn. 5 mit Verweisung auf *OLG Hamburg*, MDR 1980, 246, 246. „Eine Verlängerung kann – so *Lackner/Kühl*, § 56a Rn. 2 a mit Verweisung auf *OLG Düsseldorf*, VRS 74 (1988), 358, 359 – abwendbar sein, wenn sich die Bewährungschancen durch Umgestaltung der Auflagen oder Weisungen verbessern lassen.“

<sup>988</sup> S/S-*Stree*, § 56a Rn. 5; *Tröndle/Fischer*, § 56a Rn. 3; SK-StGB *Horn*, § 56a Rn. 5; *ders.*, NStZ 1986, 356, 356; *KG*, JR 1993, 75, 76; *OLG Hamm*, NJW 1975, 2112, 2112 f.; *OLG Stuttgart*, MDR 1981, 69, 69; *OLG Koblenz* NStZ 1981, 260, 260 f.; *OLG Düsseldorf*, MDR 1981, 1034, 1034; 1985, 516, 516; *OLG Karlsruhe*, Die Justiz 1982, 437, 437; a.A. *OLG Frankfurt/M.*, NJW 1975, 270, 271 m.w.N.; *Hein*, NStZ 1983, 252, 253.

<sup>989</sup> S/S-*Stree*, § 56a Rn. 5; *Lackner/Kühl*, § 56a Rn. 2 a; *Tröndle/Fischer*, § 56a Rn. 3 jeweils mit Verweisung auf *OLG Düsseldorf*, NStZ 1991, 53, 53.

<sup>990</sup> § 23 Rn. 8; siehe zur Urinkontrolle aber *OLG Stuttgart*, Die Justiz 1987, 234, 235 [für das allgemeine Strafrecht]; kritisch schon *Mrozynski*, JR 1983, 397, 403.

<sup>991</sup> RL zum JGG 2 i.V.m. RL 1, 2 zu § 11 JGG.

<sup>992</sup> In: JGG, § 23 Rn. 9 mit Verweisung auf S/S-*Stree*, § 56e Rn. 3 für das allgemeine Strafrecht; a.A. die h.M.: *BGH*, NJW 1982, 1544, 1544 = JR 1982, 338, 338 mit Anm. *K. Meyer*; *OLG Nürnberg*, GA 1962, 91, 91; *OLG Frankfurt/M.*, NJW 1971, 720, 720; *Tröndle/Fischer*, § 56e Rn. 1; *Lackner/Kühl*, § 56e Rn. 1, Letzterer einschränkend Rn. 3 zu § 56e „Bei den repressiven Auflagen ist Zurückhaltung geboten.“; *Ostendorf*, § 23 Rn. 11 für „begründete Ausnahmefälle“.

erfahren hat oder schon bekannt gewesenen Umstände auf Grund neuer Einsichten anders beurteilt – nicht allerdings bei „bloßen Änderungen der Bewertungsmaßstäbe“<sup>993</sup> –, so würde es den erzieherischen Prinzipien der Konsequenz und des erforderlichen Vertrauens widersprechen, wenn diese, nicht von dem Verurteilten zu vertretenden Gründe im Nachhinein eine Auflage zulässig sein ließen.“ Eine Einschränkung ist allerdings bspw. für den Fall einer erst nachträglichen Erbschaft oder eines zwischenzeitlich zugefallenen Lottogewinns zu machen, „weil eine Anspannung der Kräfte des Verurteilten zu verlangen sei“<sup>994</sup>. „Diese Bedenken werden – so *Eisenberg* weiter – [auch] nicht dadurch ausgeräumt, dass Bewährungsaufgaben dann nachträglich angeordnet werden dürfen, wenn die Entscheidung über die Aussetzung erst nachträglich geschieht (§ 57 [JGG])“. Anders dagegen *Brunner/Dölling*<sup>995</sup> und *Schaffstein/Beulke*<sup>996</sup>, die nachträgliche Entscheidungen über die Erteilung von Bewährungsaufgaben und -weisungen – Anordnungen, Abänderungen oder Aufhebungen – ohne weiteres für zulässig halten. Der schuldhafte – vorsätzliche oder fahrlässige – Verstoß des Verurteilten gegen Bewährungsaufgaben bzw. -weisungen kann – wenn eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung erfolgt war – ferner mit *Jugendarrest* bis zu insgesamt 4 Wochen „als eine spezifische Maßnahme der Bewährungsaufsicht, die einer strafrechtlichen Ahndung [ein- und derselben Tat] nicht entgegensteht“, sondern die Durchsetzung der richterlichen Bewährungsanordnungen gewährleistet<sup>997</sup>, sanktioniert werden (§§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG) und damit helfen, den Widerruf zu vermeiden<sup>998</sup>.

Nach § 22 II 2 JGG kann auch die Bewährungszeit für eine ausgesetzte Jugendstrafe nachträglich – möglicherweise mehrmals – bis auf 1 Jahr verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf 4 Jahre verlängert werden. In den Fällen des § 21 II JGG – Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr aber nicht mehr als 2 Jahren – darf die Bewährungszeit jedoch nur bis auf 2 Jahre verkürzt werden (§ 22 II 3 JGG). Bei einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG kann die Bewährungszeit gem. § 28 II 2 JGG vor Ablauf nachträglich – gegebenenfalls wiederholt – auf das Mindestmaß von 1 Jahr verkürzt oder bis auf das Höchstmaß von 2 Jahren verlängert werden. Ob der Richter von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen.<sup>999</sup> Nach *Eisenberg*<sup>1000</sup> „wird eine Verkürzung anzuordnen sein, wenn sie nach erziehungspsychologischen Kriterien begründet ist, z.B. als positive Bekräftigung i.S. von Belohnung einer einstweilen guten Führung“.

Wie im allgemeinen Strafrecht ist gem. § 22 II 2 JGG eine Bewährungszeitverlängerung nur innerhalb der Bewährungszeit zulässig.<sup>1001</sup> Auch hier ist allerdings eine Verlängerung nach ihrem Ablauf zulässig, wenn ansonsten die Strafaussetzung widerrufen werden müsste (§ 26 II Nr. 2 JGG).<sup>1002</sup>

<sup>993</sup> *Tröndle/Fischer*, § 56e Rn. 1 (Zitat richtig: „bloße Änderung der Bewertungsmaßstäbe“).

<sup>994</sup> *Eisenberg*, § 23 Rn. 9 mit Verweisung auf *Horn*, MDR 1981, 13, 13.

<sup>995</sup> In: JGG, § 23 Rn. 5 f.

<sup>996</sup> 1998, § 25 III 3 S. 164.

<sup>997</sup> Nach *BVerfG*, NJW 1989, 2529, 2529 hindert die Verhängung von Jugendarrest wegen Verstoßes gegen eine Bewährungsaufgabe – als spezifische Maßnahme der Bewährungsaufsicht, welche die Durchsetzung der richterlichen Weisung gewährleistet, – trotz Art. 103 III GG nicht die strafrechtliche Ahndung wegen desselben Sachverhalts. A.A. *LG Münster*; NJW 1970, 2259, 2260.

<sup>998</sup> *Brunner/Dölling*, § 23 Rn. 7.

<sup>999</sup> *Eisenberg*, § 22 Rn. 8.

<sup>1000</sup> In: JGG, § 22 Rn. 8.

<sup>1001</sup> *OLG Frankfurt*, NJW 1975, 270, 271 für § 25 StGB a.F. (entspricht § 56 f StGB n.F.).

<sup>1002</sup> *LG Hamburg*, NStE Nr. 1 zu § 26 JGG.



Umstritten ist, ob ein in der Bewährungszeit erlittener Freiheitsentzug die Bewährungszeit verlängert.<sup>1003</sup> „Die Frage wird – so *Eisenberg*<sup>1004</sup> – (trotz des theoretischen Widerspruchs zum Wesen der Aussetzung als ambulante Rechtsfolgenausgestaltung und des im Jugendstrafrecht obligatorischen Elements der Hilfe und Betreuung) mangels gesetzlicher Grundlage schon wegen der mit dem Aufsichtselement verbundenen Einschränkungen und Belastungen (z.B. Widerrufrisiko) zu verneinen sein“.

Die Strafaussetzung zur Bewährung endet entweder durch *Widerruf*<sup>1005</sup> oder *Straferlass*. Die **Widerrufsgründe** sind in § 56f I StGB bzw. § 26 I JGG abschließend aufgeführt. An erster Stelle wird der Widerruf wegen *Begehung einer neuen Straftat* (§ 56f I 1 Nr. 1 StGB bzw. § 26 I 1 Nr. 1 JGG) genannt. Dieser Widerrufsgrund ist dann gegeben, wenn der Verurteilte in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft (Abs. 1 S. 2) oder in der vom Gericht festgesetzten Bewährungszeit<sup>1006</sup> eine Straftat begeht, die zeigt, dass sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat. „Mit dieser auf den ersten Blick etwas unklaren Formulierung ist – so *Meier*<sup>1007</sup> – eine Einschränkung der Widerrufsgründe beabsichtigt. Nicht jede neue Tat soll zum Widerruf berechtigen, sondern nur eine solche, an die das Gericht bei der Aussetzungsentscheidung gedacht hat. Die Tat muß deshalb zu der früheren Tat in einem inneren Zusammenhang stehen, sie muß nach ihrer Art, den Umständen oder Beweggründen als die Fortsetzung einer Linie erscheinen, die auch der früheren Tat zugrunde gelegen hat.“ Auch nach der Auffassung von *Horn*<sup>1008</sup> ist ein „kriminologischer Zusammenhang“ der neuen mit der abgeurteilten Straftat unbedingt erforderlich. Dem stehen jedoch *Gribbohm*<sup>1009</sup>, *Fischer*<sup>1010</sup>, *Lackner*<sup>1011</sup> und *Frank*<sup>1012</sup> sowie die *OL-Ge Schleswig*<sup>1013</sup> und *Düsseldorf*<sup>1014</sup> ablehnend gegenüber. Für sie ist eine Vergleichbarkeit der früheren und neuen Taten nach Art und Schwere nicht zwingend. Auch wenn „die Klausel [...] in Rechtsprechung und Literatur nicht ganz einheitlich interpretiert wird“<sup>1015</sup> [,] [...] entspricht es überwiegender Auffassung, daß bspw. nach der Verurteilung wegen eines (vorsätzlichen) Eigentums- oder Vermögensdelikts die Begehung eines fahrlässigen Straßenverkehrsdelikts kaum zum Widerruf berechtigt“<sup>1016</sup>. Nach *h.M.* braucht die Straftat für den Widerruf noch nicht rechtskräftig abgeurteilt zu sein; vielmehr „genügt [es], daß sich das Gericht – un-

<sup>1003</sup> *OLG Braunschweig*, NJW 1964, 1581, 1584 – mit grundsätzlich verneinender Anm. *Dreher* – differenziert nach der Länge der Zeit [zum allgemeinen Strafrecht].

<sup>1004</sup> In: JGG, § 22 Rn. 10; tendenziell zustimmend *Ostendorf*, StV 1987, 320, 321; *ders.* § 22 Rn. 6.

<sup>1005</sup> Eine Frist, innerhalb welcher der Widerruf der Strafaussetzung nach Ablauf der Bewährungszeit zu erfolgen hat, besteht an sich nicht. Maßstab für die *neuere Rechtsprechung* ist, ab wann der Verurteilte darauf vertrauen kann, es werde kein Widerruf mehr erfolgen. Siehe zu dieser „Problematik“ *S/S-Stree*, § 56f Rn. 13 mit weiteren umfangreichen Rspr.-Nachweisen.

<sup>1006</sup> Bei nachträglicher Verlängerung der Bewährungszeit nach § 56f II 1 Nr. 2 StGB bzw. § 26 II Nr. 2 JGG genügt es nicht, wenn die Tat in den rückwirkend einbezogenen Ausschnitt der Bewährungszeit fällt; so *Lackner/Kühl*, § 56f Rn. 3 m.w.N., wie z.B. *OLG Stuttgart*, StV 1998, 666, 666.

<sup>1007</sup> 2001, S. 120.

<sup>1008</sup> SK-StGB *Horn*, § 56f Rn. 12. Zum „kriminologischen Zusammenhang“, der auch bei dem früheren § 48 StGB a.F. eine Rolle gespielt hat, genauer *Meier*, ZStW 95 (1983), 316, 316 f., 58 ff; so auch *Maurach/Gössel/Zipf*, AT Teilband 2, § 65 II Rn. 55, S. 649 f.

<sup>1009</sup> In: LK, § 56f Rn. 13.

<sup>1010</sup> In: *Tröndle/Fischer*, § 56f Rn. 3 e.

<sup>1011</sup> *Lackner/Kühl*, § 56f Rn. 4.

<sup>1012</sup> MDR 1982, 353, 355: „Dabei ist die Gleichartigkeit der Straftaten oder eine bestimmte „kriminelle Kontinuität“ nicht unbedingt erforderlich.“

<sup>1013</sup> StV 1982, 527, 527 f.

<sup>1014</sup> StV 1983, 338, 338.

<sup>1015</sup> *Meier* 2001, S. 120 f. (Fn. 429) verweist hierzu auf die Übersicht bei *Stree*, NStZ 1992, 153, 158 f.

<sup>1016</sup> *Meier* 2001, S. 120 f.; so auch *LK-Gribbohm*, § 56f Rn. 13.

ter Berücksichtigung seiner Amtsaufklärungspflicht und des in dubio pro reo-Prinzips – die Überzeugung von der Begehung der neuen Straftat verschafft, ohne daß hierin ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) liegen würde.“<sup>1017</sup>

Die Strafaussetzung zur Bewährung kann nach § 56f I 1 Nr. 2 StGB bzw. § 26 I 1 Nr. 2 JGG) außerdem widerrufen werden, wenn der Verurteilte *gröblich oder beharrlich gegen die ihm erteilten Weisungen verstößt oder „die Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer verweigert“*<sup>1018</sup> und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird, oder wenn er *gröblich oder beharrlich gegen die ihm erteilten Auflagen verstößt* (§ 56f I 1 Nr. 3 StGB bzw. § 26 I 1 Nr. 3 JGG). Nach *Meier*<sup>1019</sup> macht „die in beiden Fällen verwendete Formulierung „gröblich oder beharrlich“ [...] deutlich, daß kleinere Verstöße nicht genügen, sondern daß nur die schwerwiegende trotz Ermahnung fortgesetzte Mißachtung der vom Gericht verfügten Maßnahmen zum Widerruf berechtigt.“<sup>1020</sup> Bei den Auflagen, die den „Ersatz“ dafür bilden, daß dem Täter das Übel der vollstreckten Freiheitsstrafe erspart geblieben ist, hat der Widerruf ähnlich wie im Jugendstrafrecht (§ 15 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 3 JGG) die Funktion des Beugemittels“. Im Unterschied zu den Fällen der Nrn. 1 und 2 verlangt der Fall der Nr. 3 nicht, dass „die gute Prognose, welche der Strafaussetzung zugrunde liegt, erschüttert ist oder sich darüber hinaus eine schlechte Prognose für den Verurteilten ergibt“<sup>1021</sup>. Vielmehr hat der „bloße“ gröbliche oder beharrliche Auflagenverstoß zwingend den Widerruf der Strafaussetzung zur Folge. Als Begründung hierfür wird angeführt, dass – so *Stree*<sup>1022</sup> – „bei Auflagen die an die Strafaussetzung geknüpfte Erwartung primär darauf gerichtet ist, daß der Verurteilte für das begangene Unrecht Genugtuung leistet, und bereits mit der Nichterfüllung der Auflage ein entscheidendes Moment für die Strafaussetzung entfällt“. Ähnlich auch *Fischer*<sup>1023</sup>, nach dessen Auffassung „in diesem Fall [...] weitere Voraussetzungen wie bei Nr. 1 und 2 nicht hinzutreten [brauchen], da es gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen von entscheidender Bedeutung (z.B. Geldauflagen) geben kann, die keinen Anlaß zu einer ungünstigen Sozialprognose bieten, der Aussetzung aber ihre Grundlage entziehen“. „Dies ist – so *Berndt*<sup>1024</sup>, die hierin die „Problematik eines „Systembruchs““<sup>1025</sup> sieht – insofern nicht ohne weiteres einzusehen, als die Vollstreckung der Strafe gerade aufgrund einer positiven Sozialprognose ausgesetzt wird, so daß (selbst) im Falle einer weiterhin günstigen Legalprognose nun entgegen § 56 [StGB] die Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist. Denn eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr ist bei Vorliegen einer günstigen Sozialprognose gem. § 56 I [StGB] *zwingend* auszusetzen. Dieser Vorrang spezialpräventiver Erwägungen wird lediglich bei Freiheitsstrafen ab sechs Monaten durch das generalpräventive Korrektiv der „Verteidigung der Rechtsordnung“ in § 56 III [StGB] durchbrochen. Unter dieser Einschränkung steht

<sup>1017</sup> *Meier* 2001, S. 121 mit Verweisung auf *BVerfG*, NStZ 1991, 30, 30; ausführlich hierzu *Stree*, NStZ 1992, 153, 153 f.; *LK-Gribbohm*, § 56f Rn. 8 f.; *Jescheck/Weigend* 1996, § 79 I 9 a) S. 846; *Tröndle/Fischer*, § 56f Rn. 3 c „Auch müssen die Prozessvoraussetzungen, z.B. Strafantrag, vorliegen.“ m.w.N.; *Lackner/Kühl*, § 56f Rn. 3 m.w.N.; einschränkend *BVerfG*, StV 1996, 163, 164; *SK-StGB Horn*, § 56f Rn. 8; **a.A.** etwa *Ostendorf*, StV 1990, 230, 231.

<sup>1018</sup> *Meier* 2001, S. 121.

<sup>1019</sup> 2001, S. 121.

<sup>1020</sup> *Lackner/Kühl*, § 56f Rn. 6 mit Verweisung auf *LG Mainz*, MDR 1975, 772, 772: „Abmahnung ist nicht unbedingt erforderlich, Beharrlichkeit ohne sie i.d.R. aber nicht beweisbar“.

<sup>1021</sup> *Berndt* 1994, S. 7.

<sup>1022</sup> *S/S-Stree*, § 56f Rn. 8; *BT-Drs.* 7/550, S. 213; so auch *Horn*, JR 1981, 5, 7 f.: „Begehen einer neuen Straftat in der Bewährungszeit nur Symptom“.

<sup>1023</sup> *Tröndle/Fischer*, § 56f Rn. 5; *BT-Drs.* 7/1261, S. 6; *Horn*, JR 1981, 5, 7 f.

<sup>1024</sup> 1994, S. 7 f.

<sup>1025</sup> *Berndt* 1994, S. 8.

auch die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren. Diese kann gem. § 56 II [StGB] zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten *besondere Umstände* vorliegen. Wird dem tatrichterlichen Ermessen „bei der Annahme besonderer Umstände ein weites Feld überlassen“, so daß „vielfach sowohl die Aussetzung der Strafe als auch ihre Versagung vertretbar“ ist<sup>1026</sup>, so zeichnet sich auch hier eine stärkere Betonung des Resozialisierungsgedankens ab. Ist die Erteilung von Auflagen zudem gem. § 56b I S. 1 [StGB] in das richterliche Ermessen gestellt und damit kein notwendiges, das Wesen der Strafaussetzung selbst kennzeichnendes Element, sondern vielmehr eine diese fakultativ begleitende Maßnahme, so befremdet ein Widerruf nach § 56f I Nr. 3 [StGB] um so mehr. Durch die Anordnung der Freiheitsstrafenvollstreckung als Folge des gröblichen oder beharrlichen Auflagenverstoßes setzt sich somit § 56f I Nr. 3 [StGB] zunächst in ein Spannungsverhältnis zur Strafaussetzung zur Bewährung, während deren Widerruf als zur *Sanktionierung* des Auflagenverstoßes denaturiert erscheint“.

Nachdem allerdings auf Bundes- und Landesebene eine Statistik über den Verlauf der Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe fehlt – die Bewährungshilfestatistik beschränkt sich zum einen nur auf Verurteilungen, in denen eine Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers erfolgt ist, zum anderen differenziert sie hinsichtlich des Widerrufsgrundes nur zwischen (auch) der Begehung einer neuen Straftat und sonstigen Gründen – ist die Relevanz dieser Frage ungeklärt.<sup>1027</sup> So herrscht nicht nur über die Verteilung der Widerrufsgründe „völlige Unklarheit“, ungeklärt ist insbesondere auch, inwieweit für den Widerruf der Strafaussetzung überhaupt „nur“ ein Auflagenverstoß ausschlaggebend ist, bzw. in welchen Fällen ein Widerruf „nur“ wegen Verstoßes gegen Weisungen erfolgt.<sup>1028</sup>

Vom Widerruf ist jedoch zwingend abzusehen, wenn es im Hinblick auf eine inzwischen eingetretene wesentliche Änderung der Lebensführung des Verurteilten<sup>1029</sup> oder anderer Umstände<sup>1030</sup> ausreicht, den – möglicherweise vielschichtigen – Zweck der Strafaussetzung durch eine oder auch mehrere in § 56f II StGB bzw. § 26 II JGG bezeichneten Alternativen, „die den Verurteilten weniger belasten als die an sich zwingende Konsequenz der Vollstreckung der Freiheits- [bzw. Jugend-] strafe“<sup>1031</sup>, zu erreichen.<sup>1032</sup>

Mögliche „**Modifikationen**“ sind im allgemeinen Strafrecht die Erteilung weiterer (anderer) Auflagen und Weisungen, namentlich die (erstmalige) Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers (§ 56f II 1 Nr. 1 StGB) und die Verlängerung der Bewährungs- und Unterstellungszeit (§ 56f II 1 Nr. 2 StGB). Reichen diese Maßnahmen aus, um den Aussetzungszweck zu erreichen, darf die Strafaussetzung nicht widerrufen werden. Anders als nach § 56a II 2 StGB ist hier die Verlängerung der Bewährungszeit auch noch nach deren „regulären“ Ablauf möglich, nicht aber nach Ablauf des im Verlängerungsbeschluss vorgese-

<sup>1026</sup> BGH, NStZ 1981, 61, 62; 434, 435; BGH, wistra 1987, 211, 211; OLG Hamm, NStZ 1981, 351, 352; OLG Celle, StV 1983, 110, 110.

<sup>1027</sup> Auf diese Problematik weisen auch Berndt 1994, S. 9 und Göppinger 1997, S. 751 f. hin.

<sup>1028</sup> Berndt 1994, S. 9; Göppinger 1997, S. 752 f.

<sup>1029</sup> OLG Düsseldorf, StV 1996, 218, 218; NStZ-RR 1997, 323, 323.

<sup>1030</sup> LG Düsseldorf, StV 1998, 216, 216: In dieser Entscheidung war der Proband unheilbar an HIV-Infektion erkrankt und litt zudem an Epilepsie; OLG Nürnberg, StV 1998, 213, 214: Positive Einschätzung des Bewährungshelfers.

<sup>1031</sup> Meier 2001, S. 121.

<sup>1032</sup> Vgl. statt Vieler nur S/S-Stree, § 56f Rn. 9; Tröndle/Fischer, § 56f Rn. 8; Lackner/Kühl, § 56f Rn. 9, alle m.w.N.

nenen Zeitraums. Dabei kann die Verlängerung der Bewährungszeit zwar das gesetzliche Höchstmaß von 5 Jahren überschreiten, aber insgesamt nicht mehr als die Hälfte der vom Gericht zunächst festgesetzten Bewährungszeit ausmachen (§ 56f II 2 StGB). An „dieser etwas unklaren Vorschrift“<sup>1033</sup> ist in der *Literatur und Rechtsprechung* nahezu alles umstritten.

Zweifelhaft ist bereits, was unter „*zunächst bestimmte*“ zu verstehen ist. Ausgehend vom Wortlaut wird dieses Merkmal *zum Teil*<sup>1034</sup> als die anfangs, d.h. die zuerst festgesetzte Bewährungszeit aufgefasst, auch wenn es – so *Stree*<sup>1035</sup> – an sich „sachgerecht wäre [...], an die zuletzt (zuvor) festgesetzte Bewährungszeit anzuknüpfen“. Nach *anderer Ansicht*<sup>1036</sup> ist deshalb unter der zunächst bestimmten Bewährungszeit nicht die vom Aussetzungsgericht erstmals festgelegte, sondern die unter Umständen über § 56a II 2 StGB – also jeweils vor deren Ablauf – modifizierte – im letzten Beschluss bestimmte – Bewährungszeit zu verstehen. Wie umstritten diese Frage ist, zeigt eine Entscheidung des *OLG Oldenburg*<sup>1037</sup>, in der zwar beide Alternativen aufgezeigt wurden, die Problemlösung im Ergebnis aber offengelassen wurde. Dass diese Problematik vorliegend in keinem Fall eine Rolle gespielt hat, ist deshalb nur nachvollziehbar.

Zweifelhaft ist außerdem, ob bei der Verlängerung das in § 56a I 2 StGB normierte Höchstmaß von 5 Jahren überschritten werden darf. „Legt man den derzeitigen Wortlaut der §§ 56a Abs. 1 Satz 2 und 56f Abs. 2 Satz 2 [StGB] zugrunde, so müssen – wie *Horn*<sup>1038</sup> ausführt – Fälle denkbar sein, in denen die gesetzlich zulässige Höchstbewährungszeit kürzer ist als das in § 56a [StGB] bestimmte Höchstmaß von fünf Jahren“. Das von *Horn* gebildete Beispiel veranschaulicht die Problematik: Die zunächst – nach § 56a I StGB – bestimmte Bewährungszeit betrug 3 Jahre, nach deren Ablauf ist eine Verlängerung nur noch um die Hälfte davon – also um 1½ Jahre – möglich. Somit würde sich die zulässige Höchstbewährungszeit auf 4½ Jahre belaufen. Dem steht zwischenzeitlich die wohl *überwiegende Rechtsprechung*<sup>1039</sup> unter Zustimmung der *Literatur*<sup>1040</sup> ablehnend gegenüber mit der Begründung, die Höchstbewährungsgrenze könne nicht vom Zufall abhängig gemacht werden, ob die Verlängerungsentscheidung über § 56a II 2 StGB *vor* – dann 5 Jahre – oder über § 56f II 1 Nr. 2 StGB *nach* – dann unter Umständen weniger – Ablauf der Ursprungsbewährungszeit ergeht. Die Begrenzung auf das Anderthalbfache der zunächst bestimmten Bewährungszeit bildet somit lediglich die absolute Grenze für jede einzelne Verlängerungsentscheidung, was aber im Falle mehrfacher Verlängerung nicht hindert, die Hälfte der ursprünglich bestimmten Verlängerung im Rahmen des zulässigen Höchstmaßes der Bewährungszeit von 5 Jahren zu überschreiten.<sup>1041</sup> Denn wenn auch die in § 56f II StGB a.F. ausdrücklich zulässige Höchstmaß-

<sup>1033</sup> S/S-*Stree*, § 56f Rn. 10 a.

<sup>1034</sup> S/S-*Stree*, § 56f Rn. 10 a; so auch *OLG Zweibrücken*, JR 1988, 30, 31 mit Anm. *Horn*; *OLG Celle*, StV 1990, 117, 117 f; *OLG Düsseldorf*, MDR 1994, 931, 932; so wohl auch *Tröndle/Fischer*, § 56f Rn. 8 c; *LK-Gribbohm*, § 56f Rn. 30; *Lackner/Kühl*, § 56f Rn. 13; *Dölling*, NStZ 1989, 345, 347.

<sup>1035</sup> S/S-*Stree*, § 56f Rn. 10 a.

<sup>1036</sup> SK-StGB *Horn*, § 56f Rn. 30 c; zustimmend auch *Tröndle* in *Tröndle/Fischer*, 49. Auflage, § 56f Rn. 8; *Maatz*, MDR 1988, 1017, 1020; *LG Itzehoe*, SchlHA 1988, 31, 31; *OLG Hamm*, NStZ 1988, 291, 291 mit abl. Anm. *Funck*, NStZ 1989, 46, 46 f.

<sup>1037</sup> MDR 1988, 1070, 1070 f. und insbes. 1071 a.E.

<sup>1038</sup> In: SK-StGB, § 56f Rn. 30 d.

<sup>1039</sup> *KG*, JR 1993, 75, 76 m.w.N.; *OLG Oldenburg*, NStZ 1988, 502, 502 mit abl. Anm. *Kusch*.

<sup>1040</sup> S/S-*Stree*, § 56f Rn. 10 a; *Tröndle/Fischer*, § 56f Rn. 8 c; *Lackner/Kühl*, § 56f Rn. 13; *Dölling*, NStZ 1989, 345, 347, jeweils m.w.N.; a.A. *LK-Gribbohm*, § 56f Rn. 31 f.

<sup>1041</sup> *Tröndle/Fischer*, § 56f Rn. 8 c; SK-StGB *Horn*, § 56f Rn. 30 d; hiergegen *OLG Celle*, StV 1987, 496, 469 f. und NStZ 1991, 206, 206.

Überschreitung in der Neufassung nicht mehr erwähnt wird, ist weitgehend unstrittig, dass das 23. StrÄndG, das beabsichtigte Abs. 2 „redaktionell klarer zu fassen“<sup>1042</sup>, daran nichts ändern wollte.<sup>1043</sup> Das absolute Maximum sind allerdings 7½ Jahre.<sup>1044</sup> „Die nach Ablauf der Bewährungszeit bis zur Entscheidung über die Verlängerung verstrichene Zeit ist [dabei] auf das Höchstmaß anzurechnen.“<sup>1045</sup>

Auch diese Problematik stellte sich jedoch in der vorliegenden Untersuchung in keinem einzigen Fall als relevant heraus.

Bei der **Jugendstrafe** kommen als Alternativen zum Widerruf nach § 26 II JGG folgende „**Modifikationen**“ in Betracht: Wie im allgemeinen Strafrecht die Erteilung weiterer (anderer) Weisungen oder Auflagen (Nr. 1), die Verlängerung der Bewährungs- oder Unterstellungszeit bis zu einem Höchstmaß von 4 Jahren (Nr. 2) – „um zu verhindern, dass die zugunsten des Verurteilten bestehenden Möglichkeiten der Abwendung eines Widerrufs in unangemessener Weise eingeschränkt werden“<sup>1046</sup> – oder die erneute Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers vor Ablauf der Bewährungszeit (Nr. 3). Die Bewährungszeit kann auch hier noch – wie im Erwachsenenstrafrecht – nach ihrem Ablauf verlängert werden.<sup>1047</sup> Nach verbreiteter Ansicht – bspw. *Brunner/Dölling*<sup>1048</sup>, *Ostendorf*<sup>1049</sup> und *Sonnen*<sup>1050</sup> – kann außer den in Abs. 2 an sich abschließend aufgezählten Maßnahmen, auch die Anordnung eines Ungehorsamsarrests gem. §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG als „eine individuell abschreckende Maßnahme“<sup>1051</sup> geeignet sein, den Widerruf der Aussetzung zur Bewährung zu vermeiden.

Ein solcher Ungehorsamsarrest war vorliegend zwar in 8 Fällen angeordnet worden, allerdings nur 1-mal davon unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die ansonsten drohende Widerrufsentscheidung.

Während nach *Eisenberg*<sup>1052</sup> die Anordnung eines „(Nichtbefolgungs-) Jugendarrest[s]“ nur ausnahmsweise in Betracht kommen wird – denn soweit das Vorliegen „schädlicher Neigungen“ gem. § 17 II JGG bejaht wurde, ist Jugendarrest regelmäßig nicht angezeigt, „es sei denn, es handelt sich um solche Verstöße gegen Bewährungsweisungen oder -auflagen, die nicht Ausdruck „schädlicher Neigungen“ sind“ – wird die u.a. von *Brunner/Dölling*, *Osten-*

<sup>1042</sup> *BT-Drs.* 10/4391, S. 17.

<sup>1043</sup> *S/S-Stree*, § 56f Rn. 10 a; *Lackner/Kühl*, § 56f Rn. 13; *Maatz*, MDR 1988, 1017, 1019; vgl. jedoch *LG Kiel*, NStZ 1988, 501, 501 f. mit Anm. *Kusch*.

<sup>1044</sup> Darauf weisen *S/S-Stree*, § 56f Rn. 10 a; *SK-StGB Horn*, § 56f Rn. 30 d; *LK-Gribbohm*, § 56f Rn. 31; *Tröndle/Fischer*, § 56f Rn. 8 c sowie *Meier* 2001, S. 121 ausdrücklich hin.

<sup>1045</sup> *Tröndle/Fischer*, § 56f Rn. 8 c (Zitat); *Lackner/Kühl*, § 56f Rn. 12; *Dölling*, NStZ 1989, 345, 348; *LK-Gribbohm*, § 56f Rn. 42; *SK-StGB Horn*, § 56f Rn. 30 e; anders *ders.* allerdings noch in NStZ 1986, 356, 356. *Zum Teil* wird auch vertreten, dass nach Ablauf der Verlängerungszeit eine weitere Verlängerung unzulässig sei, das sie mit dem Zweck, überlange Bewährungsverfahren zu vermeiden, unvereinbar sei. So *Lackner/Kühl*, § 56f Rn. 13; *OLG Celle*, NStZ 1991, 206, 206; *LG Zweibrücken*, MDR 1994, 1032, 1032; **a.A.** *OLG Zweibrücken*, NStZ 1987, 328, 328; *OLG Düsseldorf*, NStZ-RR- 1996, 185, 185.

<sup>1046</sup> *Eisenberg*, §§ 26, 26a Rn. 11 mit Verweisung auf *OLG Hamm*, NJW 1975, 2112, 2112; anders aber *OLG Hamm*, MDR 1980, 1036, 1036: Gegen ein Verlängerung einer bereits abgelaufenen Bewährungszeit. *LG Hamburg*, NStE Nr. 1 zu § 26 JGG; *Eisenberg*, §§ 26, 26a Rn. 11.

<sup>1047</sup> In: JGG, §§ 26-26a Rn. 8.

<sup>1048</sup> In: JGG, §§ 26-26a Rn. 14 m.w.N.

<sup>1049</sup> *DSS-Sonnen*, §§ 26, 26a Rn. 14.

<sup>1050</sup> *Ostendorf*, §§ 26-26a Rn. 14.

<sup>1051</sup> In: JGG, §§ 26, 26a Rn. 13.

<sup>1052</sup>

*dorf* und *Sonnen* vertretene Ansicht z.B. vom *LG Münster*<sup>1053</sup> generell abgelehnt. Auch gibt *Eisenberg*<sup>1054</sup> zu bedenken, dass zwischen dem (Vollzug von) Jugendarrest und der vorausgegangen Entscheidung über die Aussetzung zur Bewährung insoweit ein Widerspruch besteht, als dem Verurteilten mit der Strafaussetzung gerade die Möglichkeit eröffnet werden sollte, sich in Freiheit zu bewähren.

Umstritten ist des Weiteren, ob bei Auswahl der einzelnen Maßnahmen nach dem Widerrufsgrund zu differenzieren ist. *Horn*<sup>1055</sup> bejaht dies mit folgender Argumentation: „Hat der Verurteilte eine neue Straftat begangen ([§56f] Abs. 1 Nr. 1 [StGB]; der entsprechende „Verdacht“ reicht als Widerrufsvoraussetzung nicht und kann deshalb auch keine Entscheidung nach Abs. 2 tragen), die in seine „kriminelle Karriere“ paßt, und ist ferner unter den jetzt vorhandenen Umständen eine günstige Prognose i.S. der §§ 56, 57 [StGB] nicht mehr begründbar, so kommen als prognoseverbessernde Maßnahmen i.S. des [§ 56f] Abs. II [StGB] – nach Ablauf der Bewährungszeit nur bei gleichzeitiger Verlängerung – regelmäßig allein neue oder veränderte Weisungen (wozu auch die Auswechslung des Bewährungshelfers gehören kann) in Frage [...]. [...] Die Anordnung einer Auflage zwecks Vermeidung eines sonst – nämlich wegen der jetzt nicht mehr günstigen Prognose – notwendigen Widerrufs dürfte sich hingegen kaum begründen lassen.“

Ein solcher Fall ergab sich in der vorliegend Aktenuntersuchung auch nicht.

„Denn einmal – so *Horn*<sup>1056</sup> weiter – vermag eine Prognose nicht dadurch doch noch günstig zu werden, daß man die künftige Wirkung einer Bußauflage hinzudenkt, zum anderen muß eine (auch eine neue) Auflage immer der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, also eine Antwort auf die Ersttat darstellen. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, eine positive Prognose könne unter keinem denkbaren Weisungsgesichtspunkt wiedergewonnen werden, dann muß die Strafaussetzung widerrufen werden. Wird die Prognose hingegen hinreichend günstig, so ist das Absehen vom Widerruf geboten. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Verurteilte gegen Weisungen i.S. des [§ 56f] Abs. 1 Nr. 2 [StGB] verstoßen hat und sich für das Gericht daraus die Besorgnis ergibt, der Verurteilte werde wieder straffällig werden: Auch hier kommt es darauf an, ob die auf der Basis aller jetzt vorhandenen und bekannten Umstände sich als ungünstig darstellende Prognose hinreichend günstig wird, wenn man darüber hinaus die voraussichtlichen Wirkungen eines inhaltlich verbesserten Bewährungsprogramms in Rechnung stellt. Hat der Verurteilte gegen Auflagen i.S. des [§ 56f] Abs. 1 Nr. 3 [StGB] verstoßen, so sind die über [§ 56f] Abs. 2 [StGB] zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für ein Absehen vom Widerruf sehr begrenzt. Die Erteilung von besonderen Weisungen oder die Unterstellung des Verurteilten unter einen Bewährungshelfer scheidet regelmäßig deshalb aus, weil die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind: Der Delinquent muß der Weisungen bedürfen, „um keine Straftaten mehr zu begehen“ (§ 56c [StGB], ähnlich § 56d [StGB]); sie dürfen also nicht erteilt werden allein mit dem Ziel, ihn zur Aufлагenerfüllung zu bewegen. Der Fall liegt nur dann anders, wenn die Untersuchung der Gründe, aus denen die Erfüllung der angeordneten Auflagen ausgeblieben ist, ergibt, daß dies mit Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung des Verurteilten zusammenhängt. Hier ist die zusätzliche Anordnung bestimmter Weisungen auch dann möglich, wenn bei der Ausset-

<sup>1053</sup> NJW 1970, 2259, 2260 m.w.N.

<sup>1054</sup> In: JGG, §§ 26, 26a Rn. 13.

<sup>1055</sup> In: SK-StGB, § 56f Rn. 26 ff.

<sup>1056</sup> A.a.O.

zungsentscheidung Weisungen noch nicht für notwendig erachtet worden sind. Besteht eine begründete Aussicht, den Verurteilten zur Erfüllung abgeänderter Auflagen zu bewegen, so ist entsprechend zu verfahren. Zulässig sind dabei allerdings nur Auflagen mit gleichem Genugtuungswert. Denn das Aussetzungsgericht ist von der Gleichwertigkeit der Genugtuung aus der möglicherweise zu verbüßenden Strafe mit der Genugtuung durch die primär angeordnete Auflage ausgegangen; das Widerrufsgericht darf keine neuen Genugtuungs-Maßstäbe setzen.“ *Fischer*<sup>1057</sup> lehnt demgegenüber – was die einzelnen Maßnahmen angeht – eine Unterscheidung nach dem einzelnen Widerrufsgrund ab; seiner Ansicht nach kommen Auflagen und Weisungen „beliebiger Art“ in Betracht.

Empirisch kriminologische Forschung war auch zu dieser Problematik nicht ersichtlich.

Zutreffend weist *Hermann*<sup>1058</sup> daraufhin, dass auch die Frage nach den entscheidungsrelevanten Faktoren für die Modifikationen nach § 56f II StGB in der empirischen kriminologischen Forschung nur „marginal“ behandelt wird. Er fand in seiner hierzu durchgeführten Untersuchung auf Grundlage der Datenerhebung von *Stöckel*<sup>1059</sup> heraus, dass sowohl die Entscheidung über die Verlängerung der Bewährungszeit als auch die Entscheidung über den Widerruf einer Strafaussetzung sich stark an kodifizierten Normen orientiert: „Verstöße gegen Auflagen bzw. Weisungen oder neue Straftaten sind – empirisch gesehen – notwendige, aber keine hinreichenden Bedingungen für diese Entscheidungen. Der durch das Gesetz gegebene Spielraum wird u.a. durch eine Diagnose in der Bewährungszeit begangenen Straftaten ausgefüllt: Eine geringe Straftatendichte führt i.d.R. zu einem Erlaß, eine mittlere Dichte zu einer Verlängerung der Bewährungszeit und ein hoher Wert zu einem Widerruf. Bei Verstößen wegen Sich-Entziehens hingegen wird der Widerruf als nahezu einzige Sanktion angesehen.“

Letzteres konnte sich allerdings vorliegend, wie Fall 62<sup>1060</sup> und Fall 68<sup>1061</sup> zeigen, nicht bestätigen.

„Auffallend ist auch – so *Hermann*<sup>1062</sup> – daß [...] innerhalb eines Landgerichtsbezirks relativ homogene Entscheidungsmuster vorherrschen“. In der von *Böhm/Erhard*<sup>1063</sup> durchgeführten Untersuchung zur Anwendung des § 57 StGB, die sich auf die im Jahre 1982 aus hessischen Justizvollzugsanstalten erfolgte Entlassung zur Bewährung von zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilten Männern bezieht, wurde festgestellt, dass trotz unterschiedlicher Strafrestaussetzungspraxis der drei zuständigen Strafvollstreckungskammern, sich jedenfalls in einer Hinsicht große Übereinstimmung ergab: „Kein Widerruf, ja nicht einmal Verlängerung der Bewährungszeit, bei einer oder mehreren erneuten Verurteilungen des Probanden zu Geldstrafen<sup>1064</sup>, kein Widerruf, aber häufig Verlängerung der Bewährungszeit, bei erneuter Verurteilung des Probanden zu Freiheitsstrafen, die ihrerseits wieder zur Bewährung ausgesetzt wa-

<sup>1057</sup> *Tröndle/Fischer*, § 56f Rn. 8 a.

<sup>1058</sup> *Hermann*, *MschrKrim* 1988 (71), 315, 315.

<sup>1059</sup> 1981.

<sup>1060</sup> S. 441441.

<sup>1061</sup> S. 443.

<sup>1062</sup> *MschrKrim* 1988 (71), 315, 315.

<sup>1063</sup> *Böhm/Erhard* 1991, S. 21.

<sup>1064</sup> Auch *Wittig* 1969, S. 80 stellte fest, dass die während der Bewährungszeit begangenen Fahrlässigkeitstaten oder vorsätzliche Delikte, die nur mit Geldstrafen geahndet worden waren, nicht zum Widerruf führten, sondern allenfalls zur Widerrufs begründung herangezogen wurden, wenn gleichzeitig ein weiterer Widerrufs Anlass, insbesondere ein Auflagenverstoß, vorlag.

ren<sup>1065</sup>, regelmäßig – aber keineswegs immer – Widerruf bei erneuter Verurteilung zu einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe. Wenn im letzteren Fall kein Widerruf erfolgte, handelte es sich mitunter um Verurteilungen wegen mittelschwerer Straftaten, die auf einem anderen Gebiet liegen als die Ausgangstat, derentwegen die Strafaussetzung zur Bewährung erfolgte.“<sup>1066</sup>

Unklar ist allerdings – so *Göppinger*<sup>1067</sup> –, „ob die Gerichte bei dem Widerruf einer nach § 56 StGB gewährten Strafaussetzung ähnlich oder gar ebenso verfahren“.<sup>1068</sup> „Andere Gründe als eine neue Straftat führten in den nach § 56 StGB angeordneten Unterstellungen bei 16% der Fälle, bei den nach § 57 StGB Unterstellten aber nur in 6% der Fälle zum Widerruf. Es ist deshalb – wie *Göppinger*<sup>1069</sup> weiter ausführt – denkbar, daß die Gerichte eher zum Widerruf einer voll zur Bewährung ausgesetzten Strafe bereit sind als zum Widerruf eines ausgesetzten Strafrests.“ Trotz allem tendiert auch die *Rechtsprechung* i.R.d. Strafaussetzung nach § 56 StGB dazu, „daß bei erneuter Verurteilung zu Geldstrafe kein Widerruf und auch keine Verlängerung der Bewährungszeit und bei erneuter Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zur Bewährung jedenfalls in der Regel kein Widerruf erfolgt“.<sup>1070</sup> Schließlich ist auch die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, wenn unabhängig von einer nun eher negativen Resozialisierungsprognose eine neue und „in der kriminologischen Kontinuität liegende“ – allerdings nur geringfügige Straftat mit „Bagatelldarakter“<sup>1071</sup>, wie bspw. in dem vom *OLG Zweibrücken*<sup>1072</sup> entschiedenen Fall eines Diebstahls von Wurst und Käse im Gesamtwert von DM 4,98 zusammen mit einem Mittäter aus einem Selbstbedienungsladen – zu einer zu vollstreckenden kurzen Freiheitsstrafe geführt hat und nun zusätzlich den Widerruf anderer ausgesetzter Freiheitsstrafen zur Folge hätte.<sup>1073</sup>

Reichen auch die genannten „Modifikationen“ nicht aus, um den Strafaussetzungszweck zu erreichen, etwa weil der Verurteilte hierdurch nicht zu beeindrucken ist, „ist der Widerruf der Aussetzungsentscheidung unvermeidlich“<sup>1074</sup>. In diesem Fall muss der Verurteilte die Freiheits- bzw. Jugendstrafe verbüßen.

Leistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Auflagen, Weisungen oder Zusagen erbracht hat, werden ihm gem. § 56f III 1 StGB bzw. § 26 III 1 JGG nicht erstattet. Das Gericht kann jedoch im Falle des Widerrufs der Strafaussetzung geleistete Auflagen und Anerbieten – mit Ausnahme der Schadenswiedergutmachung – so jedenfalls für die Freiheitsstrafe – nach seinem Ermessen auf die zu vollstreckende Strafe anrechnen (§ 56f III 2 StGB bzw. § 26 III 2 JGG).<sup>1075</sup>

<sup>1065</sup> Wenn auch rechtlich möglich, wird der Widerruf bei dieser Konstellation nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen; *LK-Gribbohm*, § 56f Rn. 14 m.w.N.

<sup>1066</sup> So die prägnante Zusammenfassung von *Göppinger* 1997, S. 753; *Böhm/Erhard* 1991, S. 21 f.

<sup>1067</sup> 1997, S. 753.

<sup>1068</sup> *Göppinger* 1997, S. 753.

<sup>1069</sup> *Göppinger* 1997, S. 753.

<sup>1070</sup> So *Göppinger* 1997, S. 753 f. mit Verweisung auf *BVerfG*, *NStZ* 1985, 357, 357; so auch *Lackner/Kühl*, § 56f Rn. 4; *OLG Düsseldorf*, *StV* 1994, 198, 199; 1998, 214, 214; *LG Zweibrücken*, *VRS* 95 (1999), 215, 215; einschränkend *BVerfG*, *NJW* 1995, 713, 713.

<sup>1071</sup> *Lackner/Kühl*, § 56f Rn. 4.

<sup>1072</sup> *MDR* 1989, 477, 477. Der Täter bezog monatlich DM 404 Sozialhilfe.

<sup>1073</sup> *Göppinger* 1997, S. 754.

<sup>1074</sup> *Meier* 2001, 121.

<sup>1075</sup> Durch das 6. StrRG vom 26.01.1998 wurde die im VerbrBG versehentlich unterbliebene Einbeziehung des § 56b II 1 Nr. 4 in Abs. 3 nachgeholt, so dass sich die hieraus erwachsene Streitfrage erledigt hat; vgl. hierzu *Lackner/Kühl*, § 56f „Fassung“; *OLG Dresden*, *NStZ* 1996, 256, 256; *NStZ-RR* 1998, 155, 156.



Widerruft das Gericht bzw. der Richter dagegen die Strafaussetzung zur Bewährung nicht, so erlässt es nach § 56g I 1 StGB bzw. § 26a S. 1 JGG die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit. *Meier*<sup>1076</sup> weist in diesem Zusammenhang explizit darauf hin, dass „Erlass“ nicht etwa bedeutet, „daß die Strafe rückwirkend entfiel und der Verurteilte sich nunmehr als „unbestraft“ bezeichnen dürfte<sup>1077</sup>“, sondern „lediglich, daß es bei der Verhängung der Strafe sein Bewenden hat und die Vollstreckung endgültig nicht mehr in Betracht kommt“. Während im allgemeinen Strafrecht nach § 56g II StGB der Straferlass unter engen Voraussetzungen widerrufen werden kann<sup>1078</sup>, besteht diese Widerrufsmöglichkeit des Straferlasses im JGG nicht<sup>1079</sup>.

Die nach § 57 I JGG gegebene „Möglichkeit, zwischen Ausspruch der Jugendstrafe und Bewährungsentscheidung eine Zeitspanne einzufügen“<sup>1080</sup>, hat – wie bereits ausgeführt – in *Teilen der jugendrichterlichen Praxis* zu einer „neuen, eigenständigen Sanktionsvariante“<sup>1081</sup> geführt, der sog. „**Vorbewährung**“: „Der Verurteilte muß sich die Bewährung durch eigene Mitarbeit gleichsam verdienen“<sup>1082</sup>. Wird der Verurteilte in der Vorbewährungszeit erneut straffällig, stellt der Richter durch Beschluss fest, dass es bei der Vollstreckbarkeit der Jugendstrafe verbleibt, andernfalls – also bei Straffreiheit – wird er die Strafaussetzung zur Bewährung anordnen. Ist die Strafaussetzung zur Bewährung angeordnet worden und erfährt der Richter erst nachträglich, dass der Verurteilte doch in der Vorbewährungszeit eine Straftat begangen hat, scheidet dennoch ein Widerruf mangels Rechtsgrundlage aus.<sup>1083</sup> Nach der Rechtsprechung des *OLG Stuttgart*<sup>1084</sup> ist § 26 I 1 Nr. 1 JGG nicht analog anwendbar, „da diese Bestimmung [...] nicht [...] lediglich eine „Modifikation der Strafvollstreckung und damit keine Rechtsfolge im eigentlichen Sinn [regelt]“.

War nach § 27 JGG „nur“ die Schuld im Urteil festgestellt und die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden, kann die das Erkenntnisverfahren abschließende Entscheidung nach § 30 JGG in der Verhängung von Jugendstrafe (Abs. 1) oder aber in der Tilgung des Schuldspruchs (Abs. 2) bestehen. Voraussetzung für die Verhängung von Jugendstrafe im Rahmen des Nachverfahrens ist – außer dem rechtskräftigen Schuldspruch, der den Richter hinsichtlich der Straftat selbst dann bindet, wenn er Zweifel an seiner Richtigkeit hat, – „die Feststellung, dass die Tat auf „schädliche Neigungen“ von einem die Verhängung von Jugendstrafe erfordernden Umfang zurückzuführen ist“.<sup>1085</sup> Begründet ist die Verhängung von Jugendstrafe somit auch hier nur, wenn während der Bewährungszeit – also zeitlich nach der Entscheidung gem. § 27 JGG – „Tatsachen bekannt geworden sind, aufgrund derer die zunächst vorhandene Ungewissheit in einer den Jugendlichen [bzw. Heranwachsenden] belastenden Weise behoben ist“.<sup>1086</sup> Allerdings lassen ein Verstoß gegen Bewährungsweisungen und/oder -auflagen, allgemein schlechte Führung oder erneute Straffälligkeit für sich genommen nicht darauf schließen, die im Zeitpunkt der Entscheidung nach § 27 JGG vorhandene

<sup>1076</sup> 2001, 122.

<sup>1077</sup> So bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt, § 59b II StGB, § 12 II 2 BZRG.

<sup>1078</sup> Vgl. hierzu *S/S-Stree*, § 56g Rn. 5 ff.

<sup>1079</sup> *Eisenberg*, §§ 26, 26a Rn. 31 mit Verweisung auf *BGH*, StV 1992, 432, 432 f.

<sup>1080</sup> *Walther* 2000, S. 60.

<sup>1081</sup> *Walther* 2000, S. 60.

<sup>1082</sup> *Schaffstein/Beulke* 1998, § 25 V S. 167.

<sup>1083</sup> *Schaffstein/Beulke* 1998, § 25 V S. 167.

<sup>1084</sup> Die Justiz 1995, 416, 416; *Eisenberg*, § 57 Rn. 6; *Schaffstein/Beulke* 1998, § 25 V S. 167.

<sup>1085</sup> *Eisenberg*, § 30 Rn. 3.

<sup>1086</sup> *Eisenberg*, § 30 Rn. 3; so auch *Schaffstein/Beulke* 1998, § 26 III 1 S. 170.

Ungewissheit sei dadurch nun beseitigt.<sup>1087</sup> „Solchen Geschehnissen kommt nur eine Indizfunktion zu.“<sup>1088</sup> „Sie dürfen und müssen freilich zur Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit des Jugendlichen [bzw. Heranwachsenden] mit herangezogen werden.“<sup>1089</sup> Auch ein Verhalten i.S.d. § 26 I JGG allein hat nicht zwingend die Verhängung von Jugendstrafe zur Folge.<sup>1090</sup> Im Falle der Verhängung von Jugendstrafe „ist [sie] so zu bemessen, wie sie bei der Entscheidung nach § 27 JGG ohne Ungewissheit hinsichtlich der relevanten Umstände bemessen worden wäre.“<sup>1091</sup> „Das Verhalten in der Bewährungszeit darf – so *Eisenberg*<sup>1092</sup> entgegen der Ansicht von *Ostendorf*<sup>1093</sup> – deshalb nicht zu einer Strafschärfung führen.“ Liegen die Voraussetzungen für die Verhängung einer Jugendstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit nicht vor, so wird der Schuldspruch getilgt (§ 30 II JGG). Andere Maßnahmen – Erziehungsmaßregel oder Zuchtmittel – dürfen in diesem Fall nicht angeordnet werden.<sup>1094</sup> Des Weiteren dürfen auch Bewährungsweisungen und -auflagen nach Ablauf der Bewährungszeit nicht mehr aufrechterhalten werden.<sup>1095</sup>

## 6.2 Überblick über die in der Bewährungszeit getroffenen Maßnahmen sowie die in der richterlichen Praxis hierfür entscheidungsrelevanten Faktoren

### 6.2.1 Abschlussentscheidung nach § 57 JGG

Bei genau der Hälfte der nach § 57 JGG verurteilten Probanden – N = 13 – war nach Ablauf der Vorbewährungszeit die (bereits) verhängte Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden, und zwar durchweg „nur“ mit der Mindestbewährungszeit von 2 Jahren. In 11 dieser Fälle (von N = 13: 84,6%) endete die Strafaussetzung nach Ablauf der Bewährungszeit – wiederum – „erfolgreich“ mit einem Straferlass. In den beiden anderen Fällen waren die zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen von 6 Monaten bzw. 2 Jahren in eine Jugendstrafe von 7 Monaten mit erneuter Strafaussetzung bzw. in eine Jugendstrafe von 2 Jahren 9 Monaten (ohne Strafaussetzung) einbezogen worden. Bei weiteren N = 4 Probanden (von N = 26: 15,4%) endete die Vorbewährung mit einer Einbeziehung der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen in eine andere – spätere – Verurteilung, ohne dass das Nachverfahren (formell) abgeschlossen worden war:

Ursprüngliche Verurteilung nach § 57 JGG:	Einbezogen in:
Jugendstrafe von 1 Jahr 3 Monaten	Jugendstrafe von 2 Jahren wieder mit Vorbewährung
Jugendstrafe von 1 Jahr 6 Monaten	Jugendstrafe von 2 Jahren 3 Monaten (ohne Strafaussetzung)
Jugendstrafe von 1 Jahr 6 Monaten	Jugendstrafe von 2 Jahren wieder mit Vorbewährung
Jugendstrafe von 1 Jahr	Jugendstrafe von 1 Jahr 9 Monaten ohne Strafaussetzung

<sup>1087</sup> *Eisenberg*, § 30 Rn. 6; *Schaffstein/Beulke* 1998, § 26 III 1 S. 170.

<sup>1088</sup> *Eisenberg*, § 30 Rn. 6.

<sup>1089</sup> *Schaffstein/Beulke* 1998, § 26 III 1 S. 170.

<sup>1090</sup> *Eisenberg*, § 30 Rn. 6.

<sup>1091</sup> *Eisenberg*, § 30 Rn. 8.

<sup>1092</sup> *Eisenberg*, § 30 Rn. 9.

<sup>1093</sup> In: JGG, § 30 Rn. 5.

<sup>1094</sup> *BGHSt* 18, 207, 211; *Eisenberg*, § 30 Rn. 15; *Dallinger/Lackner*, § 30 Rn. 9; *Schaffstein/Beulke* 1998, § 26 III 2 S. 170; *a.A.*: *OLG Karlsruhe*, Die Justiz 1960, 233, 234 f.; *Potrykus*, NJW 1955, 244, 246.

<sup>1095</sup> *Eisenberg*, § 30 Rn. 15; *Schaffstein/Beulke* 1998, § 26 III 2 S. 170.

Demgegenüber war bei 34,6% der nach § 57 JGG verurteilten Probanden (N = 9) die Strafaussetzung nach Ablauf der „Vorbewährungszeit“ versagt worden, wobei die Entscheidung überwiegend – in fünf dieser Fälle (von N = 9: 55,6%) – **„nur“ auf Verstöße gegen Auflagen und Weisungen (auch Bewährungshilfe)**<sup>1096</sup> gestützt worden war.

Im Einzelnen war hier zur Begründung Folgendes ausgeführt worden:

*Fall 12*

„Der Verurteilte denkt nicht daran, den Auflagen [eine Geldzahlungs- sowie eine Arbeitsauflage i.H.v. 800 DM bzw. 80 Stunden] und Weisungen [... hat sich um eine Arbeitsstelle im Einvernehmen mit dem Bewährungshelfer zu bemühen und darf eine angenommene Arbeitsstelle nur mit Zustimmung des Bewährungshelfers wechseln oder aufgeben sowie ... hat 1-mal monatlich von sich aus Kontakt mit dem Bewährungshelfer aufzunehmen]<sup>1097</sup> nachzukommen.“

*Fall 13*

„Der Verurteilte hat sich überhaupt nicht an Auflagen und Weisungen gehalten: ... hat weder an dem sozialen Trainingskurs teilgenommen noch Teilleistungen auf das Schmerzensgeld [= 1.500 DM] erbracht, geschweige denn 1-mal monatlich Kontakt mit dem Bewährungshelfer gehalten.“

*Fall 14*

„Der Verurteilte hält nicht den erforderlichen Kontakt zur Bewährungshilfe. Die fälligen ersten drei Raten [der Geldzahlungsaufgabe i.H.v. 400 DM in Raten von monatlich 50 DM] wurden nicht bezahlt, trotz dem er zum Zeitpunkt der ersten beiden Fälligkeitstermine eine Arbeitsstelle inne hatte. Von den 40 Arbeitsstunden im Tierheim wurden nur 4 Stunden abgeleistet, danach war das Tierheim nicht mehr bereit, ihn zu beschäftigen. Obwohl er arbeitslos ist, hat er bisher keine Arbeitsstunden beim Samariter Bund geleistet“.

Außerdem war ihm noch die Wiedergutmachung des Schadens der Zeugin ... (Name) sowie die Erbringung des Nachweises diesbezüglich in 6 Monaten auferlegt worden. Ob und inwieweit diese Auflage von ihm erfüllt worden war, ergab sich jedoch nicht aus der Akte.

*Fall 15*

„Der Angeklagte unternimmt nichts in Richtung Drogentherapie, obwohl eine solche unbedingt erforderlich ist. Die erforderlichen Kontakte zur Drogen- und Bewährungshilfe wurden nicht eingehalten. Bei der Urinkontrolle am ... zeigte sich, dass der Angeklagte neben Cannabis auch Kokain und Opiate konsumiert hatte. Die Strafaussetzung war zu versagen, um die Möglichkeit der Durchführung einer Therapie nach §§ 35, 36 BtMG zu eröffnen“.

<sup>1096</sup> N = 4 Verstöße gegen Auflagen und Weisungen sowie N = 1 „nur“ Weisungen.

<sup>1097</sup> In den Beispielsfällen werden nur die „echten“ Auflagen und Weisungen benannt, nicht dagegen die „weiteren Anordnungen“.

Folgende Auflagen und Weisungen waren in diesem Fall erteilt worden: „Der Verurteilte hat bis zur Aufnahme einer geregelten Arbeit oder zum Antritt einer Therapie wöchentlich 16 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung des Bewährungshelfers zu leisten. Er hat von sich aus alle 14 Tage Kontakt zum Bewährungshelfer zu halten und monatlich 1-mal eine Urinprobe nach Weisung des Bewährungshelfers abzugeben. Des Weiteren hat er sich um eine Therapiestelle zu bemühen und sofort mit der Drogenhilfe oder einer sonstigen Einrichtung Kontakt aufzunehmen.“

#### Fall 16

„Der Verurteilte musste am ... das ... (Heim) verlassen, weil er eine Erzieherin angegriffen hatte, nachdem diese bei ihm einen Haschischklumpen sichergestellt und durch die Toilette gespült hatte. Von den 40 Arbeitsstunden waren nur 5 Stunden abgeleistet worden. Obwohl der Verurteilte durch diese beiden Umstände bereits so gegen Auflagen [und Weisungen] verstoßen hatte, daß zum damaligen Zeitpunkt die Strafaussetzung zu versagen gewesen wäre, wurde ihm auf Bitten von ... (Sachbearbeiter beim Jugendamt ...) nochmals eine Chance eingeräumt, nachdem der Verurteilte im Jugendheim ... untergebracht worden war. In einem Betrieb außerhalb des Heims konnte er seine Lehre fortsetzen. Durch sein Verschulden verlor er auch diese Lehrstelle, so daß er auch aus dem Heim entlassen wurde, nachdem auch während des Aufenthalts des Verurteilten im Heim keine weitere Entwicklung seiner Persönlichkeit zu erkennen war. Durch all diese Umstände hat der Verurteilte gezeigt, dass er gar nicht gewillt ist, den Anforderungen, die an ihn in der Bewährung gestellt werden, nachzukommen. Daher war dem Verurteilten die Strafaussetzung zu versagen“.

Dem Verurteilten waren außer der Arbeitsaufgabe die Weisungen erteilt worden, im Heim seine Lehre abzuschließen (unzulässig) und sich monatlich 1-mal auf seine Kosten einer Urinprobe zu unterziehen.

Gemeinsam ist diesen Fällen „die schuldhaft nach objektivem Gewicht und Vorwerfbarkeit schwerwiegende Zuwiderhandlung gegen eine zulässige [...] Weisung oder Auflage“ sowie ggf. die „Ausschaltung der Einflußmöglichkeiten des Bewährungshelfers in häufiger Wiederholung oder auf längere Dauer“<sup>1098</sup>. Nur auf einen Auflagenverstoß war die Ablehnung der Aussetzung der Jugendstrafe bei keinem dieser Probanden gestützt worden. Durchweg war zumindest auch ein Weisungs- und/oder Bewährungshilfeverstoß gegeben.

Die **Begehung „nur“ einer neuen, und zwar einschlägigen Straftat** war dagegen lediglich in einem Fall als Begründung für die Ablehnungsentscheidung herangezogen worden:

#### Fall 17

„Die Verurteilte ist in der Zwischenzeit wieder **einschlägig straffällig** geworden. Aufgrund **ihrer eigenen Angaben** steht fest, dass sie wieder Heroin erworben hat. Therapie statt Strafe nach §§ 35, 36 BtMG kann erfolgen“.

<sup>1098</sup> So die Voraussetzungen nach *Lackner/Kühl*, § 56f Rn. 6 m.w.N. für den Strafaussetzungswiderruf gem. § 56f I 1 Nr. 2 und 3 StGB (Zitate).

In drei weiteren Fällen waren **sowohl Verstöße gegen Auflagen und/oder Weisungen (auch Bewährungshilfe) als auch die Begehung einer neuen – einschlägigen – Straftat** für den negativen Ausgang des Nachverfahrens maßgeblich:

#### *Fall 18*

„Der Verurteilte hat infolge Unzuverlässigkeit seinen Ausbildungs- und Arbeitsplatz verloren und auch in der Schule unentschuldig gefehlt. Das Drogenproblem ist nach wie vor ungelöst. Zwar war eine stationäre Entgiftung erfolgt. Die anschließend geplante stationäre Drogentherapie konnte er wegen übermäßigen Genusses alkoholischer Getränke nicht beginnen. An einer aktiven Mitarbeit i.R.d. ambulanten Therapieprogramms [Suchtberatung und nervenärztliche Behandlung] ließ er es fehlen. Hinzu kommt die Begehung eines Verbrechens – versuchte räuberische Erpressung – zum Nachteil seiner Mutter in der Vorbewährungszeit.“

Dem Verurteilten waren keine Auflagen, dafür aber folgende – (teils) unzulässige<sup>1099</sup> – Weisungen erteilt worden: „Der Verurteilte hat die Ausbildungsstelle im Baugeschäft ... (Name) anzunehmen und in der Firma ... (Name der Ausbildungsstelle) alles zu unterlassen, was zu deren Verlust führen müßte. Er hat unverzüglich – wie vorgesehen – in ... (Ort) – bei seiner Lebenspartnerin und seinem 2½-jährigen Kind – einen festen Wohnsitz zu begründen. Ferner hat er im Benehmen mit dem Bewährungshelfer eine Suchtberatungseinrichtung oder Selbsthilfegruppe zu regelmäßigen Gesprächen oder Sitzungen aufzusuchen“.

Die Beschwerde des Probanden, der sich seit 09.03.1995 wegen der neuen Straftat – versuchte räuberische Erpressung zum Nachteil seiner Mutter – in U-Haft befand, gegen den Beschluss des AG Göppingen vom 20.03.1995, mit dem die Strafaussetzung zur Bewährung versagt worden war, wurde vom LG Ulm am 18.04.1995 mit vorstehenden Gründen verworfen. Das AG Göppingen hatte darüber hinaus ausgeführt, dass „seit der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug<sup>1100</sup> keine Perspektive für eine positive Lebensgestaltung des Verurteilten besteht. Auch eine gemeinsame Lebensplanung und ein Zusammenleben mit der Mutter seines Sohnes in ... (Ort), wie ursprünglich vor der Entlassung aus der Jugendstrafanstalt vorgesehen, ist nicht zustande gekommen“. Diesen „Weisungsverstoß“ hatte das LG Ulm wohlweislich – nachdem es sich hierbei um eine unzulässige Weisung handelte – nicht als Begründung herangezogen.

#### *Fall 19*

„Der Verurteilte hat die ihm eingeräumte „letzte Chance“ zur Bewährung nicht genutzt und sich die Strafaussetzung nicht „verdient“. Er ist statt dessen erneut straffällig geworden. Am ... ist er von der Staatsanwaltschaft Ulm erneut wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis [– **ein mehrfach einschlägiges Delikt** –] angeklagt worden. Eine weitere Anklageerhebung [der Staatsanwaltschaft Memmingen wegen Einsteigens in die Kantine der Kaserne [während der Ableistung des Wehrdienstes] sowie der Staatsanwaltschaft Ulm [wegen Betrugs] ist bereits angekündigt. Hinsichtlich des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis ist der Verurteilte bereits im Ermittlungsverfahren **geständig** gewe-

<sup>1099</sup> Vgl. die Ausführungen in Kapitel 4.3.4, S. 203 f.

<sup>1100</sup> Der Proband hatte seit 14.02.1994 eine 9-monatige Jugendstrafe ohne Bewährung in der JVA Adelsheim verbüßt. Diese Vorverurteilung war in dem der Analyse zugrunde liegenden Urteil des Jugendschöffengericht am AG Göppingen vom 21.07.1994 – 1 Jahr 9 Monate Jugendstrafe – einbezogen worden.

sen. Die Vorbewährungsaufgaben [monatlich DM 100 Schadenswiedergutmachung an den Verletzten in Erfüllung des gerichtlichen Vergleichs (AG Göppingen Az. ...) sowie eine restliche Geldbuße i.H.v. DM 1.000 aus dem Bewährungsbeschluss der einbezogenen Verurteilung in Teilbeträgen von monatlich DM 100] hat der Verurteilte dazuhin nur schleppend und teilweise erfüllt. Unter diesen Umständen kann eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht mehr in Frage kommen.“

Die vom Verurteilten gegen diesen Beschluss eingelegte Beschwerde wurde gleichfalls vom LG Ulm verworfen.<sup>1101</sup>

### Fall 20

„Der Verurteilte hat von den 120 auferlegten Arbeitsstunden bisher [innerhalb 3 Monaten] erst 5 Stunden geleistet. Den notwendigen Kontakt zum Bewährungshelfer [– mindestens 1-mal monatlich –] hält er nicht ein. Seit ... besucht er nicht mehr das BVJ, sondern treibt sich in Ulm herum. Es besteht eine erhebliche Gefahr neuer Straftaten, wie es auch in der polizeilichen Vernehmung durch die Polizeiinspektion Neu-Ulm vom ... zum Ausdruck kommt, in der eine Pkw-Aufbruchserie in der Vorbewährungszeit **eingerräumt** wurde. Nur durch den Vollzug kann erreicht werden, dass er wenigstens zu einem Hauptschulabschluss kommt.“

Der Diebstahl war für den Probanden ein bereits **mehrfach einschlägiges** Delikt.

Gezeigt hat sich in diesem Zusammenhang außerdem, dass soweit – auch – auf eine neue Straffälligkeit in der Ablehnungsentscheidung abgehoben worden war, es sich – mit Ausnahme von Fall 18, dem allerdings eine schwerwiegende Straftat (versuchte räuberische Erpressung) zugrunde lag – zum einen immer um ein einschlägiges Delikt handelte, also auch hier i.R.d. Versagung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung der von *Horn* und *Meier* geforderte kriminologische oder innere Zusammenhang zwischen der/den früheren und neuen Straftat(en) gegeben war, und zum anderen der Proband hinsichtlich der neuen Straftat(en) – wenigstens zu einem Teil – ein Geständnis abgelegt bzw. den Sachverhalt eingerräumt hatte.

### 6.2.2 Abschlussentscheidung nach § 30 JGG

Bei zwei Drittel – nämlich N = 10 (= 66,7%) – der nach § 27 JGG verurteilten Probanden war nach Ablauf der Bewährungszeit eine Tilgung des Schuldspruchs gem. § 30 II JGG erfolgt, wobei lediglich bei N = 5 dieser Probanden die Bewährungszeit völlig reibungslos verlaufen war. Bei einem dieser N = 5 Probanden war sowohl die Bewährungs- als auch Unterstellungszeit auf jeweils „nur“ 1 Jahr festgesetzt worden, bei einem anderen Probanden konnte die Bewährungszeit wegen deren überaus positiven Verlaufs – der strafrechtlich zuvor nicht in Erscheinung getretene Proband erlangte während der Bewährungszeit die Mittlere Reife und begann eine Ausbildung zum Chemikanten – sogar von ursprünglich 1½ Jahren um 5 Monate abgekürzt und der Schuldspruch (vorzeitig) getilgt werden.

Die anderen N = 5 Probanden erreichten trotz mehr oder minder schweren Reibungen in der Bewährungszeit – schleppende Aufлагenerfüllung, Verstöße gegen die Bewährungshilfe, neue Straftaten, die allerdings noch mit Zuchtmittel (Arbeitsstunden bzw. Jugendarrest) geahndet

<sup>1101</sup> Bei Geldauflagen setzt der für den Aussetzungswiderruf erforderliche gröbliche Verstoß gegen Auflagen gem. § 56f I 1 Nr. 3 StGB „(dem Täter nachzuweisende) Zahlungsfähigkeit oder selbstverschuldete Zahlungsfähigkeit voraus“; so *Lackner/Kühl*, § 56f Rn. 6 m.w.N..

werden konnten, – eine Tilgung des Schuldausspruchs, wobei in den beiden folgenden Beispielfällen auch deutlich wird, wie großzügig – oder auch nachlässig – zum Teil die Bewährungszeit von den Gerichten im Untersuchungsbezirk bzw. der Staatsanwaltschaft Ulm gehandhabt wird:

#### Fall 21

Durch Urteil des Jugendschöffengerichts am AG Göppingen vom 01.12.1994 wurde der 19-jährige S.R. wegen Beihilfe zum Diebstahl in 2 Fällen für schuldig befunden. Die Entscheidung über die Verhängung von Jugendstrafe wurde für 2 Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Ihm wurde die Auflage erteilt, eine Geldbuße i.H.v. DM 1.200, zahlbar in monatlichen Teilbeträgen von DM 100 ab Rechtskraft des Urteils, an eine gemeinnützige Einrichtung zu entrichten. Er wurde für die Dauer von 2 Jahren der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Bei den abgeurteilten Straftaten handelte es sich um bereits einschlägige Delikte. Schon 10 Tage nach der Hauptverhandlung, in der das Urteil sogleich Rechtskraft erlangte, wurde S.R., der schon zuvor 7-mal strafrechtlich in Erscheinung getreten war – die Straftaten, die von Beleidigung über Diebstahl, Urkundenfälschung, unerlaubten Erwerb von BtM, gemeinschädliche Sachbeschädigung, umweltgefährdende Abfallbeseitigung, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Verstöße gegen das PflVG bis hin zum unerlaubtem Führen einer Schusswaffe reichten, waren mit Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel und Jugendarrest geahndet worden – erneut straffällig. Am 29.06.1995 wurde er deshalb **rechtskräftig** wegen Beihilfe zu einer vorsätzlichen Körperverletzung zu **80 Arbeitsstunden** verurteilt. Die Staatsanwaltschaft Ulm sah dennoch „keine Veranlassung“ im Nachverfahren eine Jugendstrafe zu verhängen. Zugunsten von S.R. sprach allerdings, dass er, nachdem sein Arbeitsverhältnis beim Bauhof der Gemeinde ... (Name) – aus welchen Gründen auch immer – beendet worden war, eine ihm vom Arbeitsamt bewilligte Umschulungsmaßnahme zum Elektromonteur begonnen hatte.

#### Fall 22

Der 16-jährige, bislang strafrechtlich völlig unauffällige T.S. wurde am 27.01.1994 vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen wegen Diebstahls in 6 Fällen und versuchten Diebstahls sowie unerlaubten Erwerbs von Haschisch für schuldig befunden. Die Entscheidung über die Verhängung von Jugendstrafe wurde für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt. Er wurde für 2 Jahre der Bewährungshilfe unterstellt. Ihm wurde die Auflage erteilt, 100 Stunden gemeinnützige Arbeit innerhalb von spätestens 5 Monaten nach näherer Weisung des Kreisjugendamtes zu erbringen. Außerdem wurde er „angewiesen“, seine Unterkunft oder Ausbildungsstelle nicht ohne vorherige Zustimmung des Bewährungshelfers zu wechseln bzw. aufzugeben. T.S. befand sich seit einem richterlichen Beschluss vom 28.01.1991, mit dem den Eltern wegen Verwahrlosung sowie Alkohol- und Drogengenusses des T.S. das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen worden war, in Heimerziehung. Innerhalb des vorgegebenen Zeitraums leistete T.S. ausweislich einer Bescheinigung seiner Arbeitsstelle jedoch nur 26,5 Stunden. 14 Tage später waren es immer noch erst 73,5 Stunden. In der Folgezeit verließ T.S. mit Erlaubnis des Jugendamtes das Heim, verzog zunächst zu seinen Eltern, kam aber bald darauf wieder wegen der angespannten Situation im Elternhaus in eine betreute Wohngruppe eines Jugendwohnheims. Die Arbeitsaufgabe war erst nach 11 Monaten vollständig erledigt. Die Kontaktbereitschaft zum Bewährungshelfer war laut dessen Bericht ungenügend. Trotz einer Vielzahl von Einbestellungen war der Kontakt nur ein einziges Mal zustande gekommen. Durch Beschluss des AG Göppingen vom 04.07.1995 wurde gegen T.S. ein Dauerarrest von 2 Wochen (§§ 29 S. 2 i.V.m. 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG) verhängt: „Der Proband hat sich der Bewährungsaufsicht fast gänzlich entzogen. Die Bewährungsweisung, ohne vorherige Zustimmung des Bewährungshelfers seine Unterkunft nicht zu wechseln, hat er krass mißachtet. Trotz vieler Einbestellungen kam es nur zu einem einzigen Kon-

*takt mit dem Bewährungshelfer. Die derzeitige Anschrift mußte über die Polizei ermittelt werden. Im Mai 1995 ist er nach Italien vereist, ohne dass der Bewährungshelfer, bei dem er einen Termin hätte wahrnehmen sollen, etwas hiervon gewußt hatte.“*

Nach Verbüßung des Dauerarrests war der Kontakt des Probanden, der wieder bei seinen Eltern wohnte und nun die Wirtschaftsschule mit dem Ziel der Mittleren Reife besuchte, zu seinem Bewährungshelfer regelmäßig. Eine **Verwarnung** durch Urteil des AG Heidelberg vom 13.07.1995 i.V.m. der **Erbringung von Arbeitsleistungen** wegen Leistungser-schleichung in mehreren Fällen (§§ 265a, 248a StGB) – Zeitpunkt der letzten Tat 19.01.1995 – war sowohl vom AG Göppingen als auch von der Staatsanwaltschaft Ulm ignoriert worden.

Auch diese „Verfehlung“ hatte deshalb keinerlei Konsequenzen im Hinblick auf die laufende Bewährungszeit.

Bei den restlichen N = 5 Probanden (von N = 15: 33,3%) waren die Verurteilungen nach § 27 JGG vor Ablauf der Bewährungszeit in andere Verurteilungen – davon in vier Fällen in eine Jugendstrafe mit Strafaussetzung und in einem Fall in eine weitere Verurteilung nach § 27 JGG – einbezogen worden. Zu einer Verhängung von Jugendstrafe im Nachverfahren kam es dagegen bei keinem der Probanden.

### **6.2.3 Nachträgliche Entscheidungen über die Anordnung von Auflagen, Weisungen und – im allgemeinen Strafrecht – Bewährungshilfe nach § 56e StGB bzw. § 23 I 3 JGG (auch §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG), ggf. i.V.m. § 29 S. 2 JGG, sowie die Verkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit nach § 56a II 2 StGB bzw. §§ 22 II 2, 28 II 2 JGG**

In etwa einem Viertel der gesamten Fälle – 25,6% (N = 64 von N = 250) – war von nachträglichen „Korrekturmöglichkeiten“ in der Bewährungszeit gem. §§ 56e, 56a II 2 StGB bzw. § 23 I 3 JGG, ggf. i.V.m. § 29 S. 2 JGG, (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, § 11 III, 15 III 2 JGG) bzw. §§ 22 II 2, 28 II 2 JGG<sup>1102</sup>, Gebrauch gemacht worden. In einem weiteren Fall war dieser Punkt aus den zur Verfügung stehenden Akten nicht aufklärbar.

Prozentual am häufigsten waren solche nachträgliche Entscheidung gem. §§ 56e bzw. 56a II 2 StGB bei den zu einer **Freiheitsstrafe** verurteilten Probanden getroffen worden. Bei diesen beträgt der Anteil 31% (N = 39 von N = 126). In einem weiteren Fall mit einer Freiheitsstrafe<sup>1103</sup> (= 0,8%) blieb der Punkt ungeklärt. Bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden beträgt der Anteil derer mit nachträglichen Entscheidungen gem. § 23 I 3 JGG (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, § 11 III, 15 III 2 JGG) bzw. § 22 II 2 JGG 21,7% (N = 18 von N = 83), bei den nach **§ 57 JGG** verurteilten Probanden waren es „nur“ 11,5% (N = 3 von N = 26) und schließlich bei den nach **§ 27 JGG** verurteilten Probanden 26,7% (N = 4 von N = 15).

Im Einzelnen waren folgende nachträgliche Entscheidungen getroffen worden:

<sup>1102</sup> Ohne „Änderungen“ im Bewährungsplan. Die dortigen Auflagen und Weisungen wurden als von Beginn der („Vor-“) Bewährungszeit an vorhanden, betrachtet.

<sup>1103</sup> In diesem Fall fehlte das Bewährungsheft.



*Übersicht 34. Nachträgliche Entscheidungen gem. §§ 56e und 56a II 2 StGB bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Umwandlung der Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, in die Auflage, sonst gemeinnützige Arbeit zu erbringen, und umgekehrt, ggf. auch nur zum Teil	N = 17
Umwandlung der Schadenswiedergutmachungsaufgabe in die Auflage, sonst gemeinnützige Arbeit zu erbringen	N = 1
Gewährung von Ratenzahlung und/oder Änderung der Höhe der Raten – in der Regel Herabsetzung – bzw. Stundung im Rahmen der Schadenswiedergutmachungsaufgabe und/oder der Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen	N = 22
Aufhebung der Bewährungshilfeunterstellung (in einem Fall nach vorheriger Änderung einer Weisung – Nachweis des Antritts einer Drogentherapie bis ...)	N = 2
Vereinbarung eines restlichen Schadenswiedergutmachungsbetrages statt einer Bewährungsfristverlängerung	N = 1
Gesamt	N = 43

Nachdem bei N = 4 Probanden gleich zwei nachträgliche Entscheidungen gem. § 56e StGB<sup>1104</sup> „erforderlich“ geworden waren, ergaben sich rechnerisch N = 43 Probanden. Tatsächlich betroffen von nachträglichen Entscheidungen gem. § 56e StGB waren aber – wie bereits ausgeführt – „nur“ N = 39 der zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden (= 31%). Am häufigsten waren die Fälle, in denen die gleiche Auflage – Schadenswiedergutmachung oder Geldzahlung zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung – „nur“ durch Gewährung von Ratenzahlung und/oder eine Änderung der Höhe der Raten – in der Regel Herabsetzung – bzw. Stundung modifiziert worden war, mit 51,2% (N = 22 von N = 43). Etwas niedriger ist der Anteil der Fälle, in denen die Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, durch die Auflage, sonst gemeinnützige Arbeit zu erbringen und umgekehrt, ggf. auch nur zum Teil, ersetzt worden war, mit 39,5% (N = 17 von N = 43). Auffälligerweise war keiner der Probanden mit einer weiteren Auflage belastet worden. Es wurden allenfalls bestehende Auflagen ersetzt. Von der Möglichkeit einer nachträglichen Verkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit gem. § 56a II 2 StGB war im Erwachsenenstrafrecht gleichfalls nicht Gebrauch gemacht worden.

Wie die nachfolgenden Fallbeispiele verdeutlichen, haben sich die Gerichte im Untersuchungsbezirk – und soweit die Bewährungsaufsicht aufgrund eines Wohnsitzwechsels des Probanden auch außerhalb des LG-Bezirks Ulm übernommen worden war – bei der nachträglichen Anordnung, Abänderung bzw. Aufhebung von Auflagen und Weisungen – regelmäßig äußerst entgegenkommend und in höchstem Maße kooperativ gezeigt. In der Mehrzahl der Fälle entsprach die nachträgliche Entscheidung nur dem Wunsch bzw. der Bitte des Proban-

<sup>1104</sup> N = 3: Umwandlung der Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, in die Auflage, sonst gemeinnützige Arbeit zu erbringen, und umgekehrt, ggf. auch nur zum Teil, sowie Gewährung von Ratenzahlung und/oder Änderung der Höhe der Raten – in der Regel Herabsetzung – bzw. Stundung im Rahmen der Schadenswiedergutmachungsaufgabe und/oder der Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen. N = 1: Gewährung von Ratenzahlung und/oder Änderung der Höhe der Raten – in der Regel Herabsetzung – sowie Stundung im Rahmen der Schadenswiedergutmachungsaufgabe und/oder der Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

den oder war auf Anregung seines Bewährungshelfers erfolgt. Soweit es sich um eine nachträgliche Entscheidung der ersten drei Alternativen handelte, waren diese regelmäßig auf eine Verschlechterung oder – seltener – Verbesserung der wirtschaftlichen Situation zurückzuführen.

#### *Fall 23*

Durch Urteil des Jugendschöffengerichts am AG Ulm vom 21.02.1994 wurde gegen den 22-jährigen N.R. wegen versuchten Diebstahls eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten verhängt, deren Vollstreckung für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Neben der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers für 2 Jahre und der Weisung, mindestens 1-mal im Monat von sich aus Kontakt zu seinem Bewährungshelfer aufzunehmen, wurde ihm die Auflage erteilt, 60 Stunden gemeinnützige Arbeit bis 15.05.1994 nach Weisung des Bewährungshelfers zu leisten. Nachdem N.R. sich in keinsten Weise um die Arbeitsauflage kümmerte – er meldete sich nicht einmal bei der ihm vermittelten Einsatzstelle – gestattete ihm das AG Ulm, statt der 60 Arbeitsstunden eine Geldbuße von DM 1.000 an die Deutsche Arthrose-Hilfe Saarbrücken zu bezahlen. Diese bezahlte der Proband noch am selben Tag.

#### *Fall 24*

In diesem Fall erliess das AG Ulm folgenden Beschluss, nachdem der Bewährungshelfer mitgeteilt hatte, dass der Kontakt zum Verurteilten (zwischenzeitlich) schwierig sei, dieser auf seine Schreiben nicht reagiere: „Sollte sich der Verurteilte in einem Beschäftigungsverhältnis befinden und deshalb nicht in der Lage sein, die auferlegten 150 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten, ist er verpflichtet, statt dessen, DM 1.500 in monatlichen Raten zu je DM 150 an den Verein für Bewährungshilfe zu bezahlen“.

Wie viel Geduld und Nachsicht die Gerichte den Bewährungsprobanden entgegenbringen – vielleicht auch nur aufgrund völliger Arbeitsüberlastung –, zeigt auch nachfolgender Fall:

#### *Fall 25*

R.K., 26 Jahre alt, ledig, selbstständiger Handelsvertreter, strafrechtlich nicht vorbelastet, wurde am 19.10.1993 vom Schöffengericht am AG Ulm wegen unerlaubten Handels mit BtM in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren ausgesetzt wurde. Ihm wurde die Auflage erteilt, eine Geldbuße i.H.v. DM 10.000, zahlbar in monatlichen Raten á DM 500 an eine gemeinnützige Einrichtung zu entrichten. Nachdem am 18.07.1994, also 9 Monate nach der Verurteilung, noch DM 9.350 offen waren – seit 11.03.1994 war kein Zahlungseingang mehr feststellbar –, kündigte das AG Ulm dem Verurteilten mit Schreiben vom 19.09.1994 an, dass es beabsichtige, die Strafaussetzung zu widerrufen. In seiner Anhörung am 05.10.1994 gab R.K. an, von Dezember 1993 bis September 1994 arbeitslos gewesen zu sein. Monatlich habe er deshalb nur DM 1.400 Arbeitslosengeld bezogen. Seit Mitte diesen Monats arbeite er jedoch in einem Café als Kellner. Sollte er dort übernommen werden, verdiene er monatlich DM 1.500-2.000 netto. Außerdem habe er Bankschulden i.H.v. DM 15.000. Ab der nächsten Woche werde er die Ratenzahlung aber wieder aufnehmen und zusätzlich DM 200 monatlich auf den Rückstand, insgesamt DM 700 monatlich, bezahlen.

Mit diesen „Versprechungen“ gab sich das Gericht zufrieden.

In der Folgezeit wurde der Proband jedoch erneut arbeitslos und bat deshalb das Gericht um Umwandlung der restlichen Geldbuße in gemeinnützige Arbeit. Durch Beschluss des AG Ulm vom 04.01.1995 wurde deshalb ein Teilbetrag von DM 3.000 in 200 Stunden gemeinnützige Arbeit umgewandelt, wobei wöchentlich mindestens 15 Stunden zu erbringen waren. Mit der Teilumwandlung sollte dem Probanden – so das AG Ulm in seiner Begründung – Gelegenheit gegeben werden, wieder Teilbeträge auf die Geldbuße zu bezahlen, sobald er in einem Beschäftigungsverhältnis stehe. Wegen fortdauernder Arbeitslosigkeit wurde durch Beschluss des AG Ulm vom 24.05.1995 – wieder auf Bitte des Probanden – ein weiterer Teilbetrag von DM 3.000 in 200 Stunden gemeinnützige Arbeit umgewandelt. Bis zum 20.07.1995, also innerhalb von 6½ Monaten, hatte der Proband jedoch insgesamt lediglich 186,5 Stunden abgeleistet. Am 05.10.1995 erschien er beim AG Ulm und erklärte, er habe für die Arbeitsstunden aus dem Beschluss des AG Ulm vom 24.05.1995 „*keinen Nerv mehr gehabt*“. Seit 01.09.1995 sei er Subunternehmer und habe einen Stundenlohn von DM 14. Außerdem habe er nach wie vor viele Schulden. Er beantragte daher, ihm die Geldauflage zu erlassen. Nachdem dies vom AG Ulm abgelehnt wurde, sicherte er zu, ab 01.12.1995 Raten á DM 250 monatlich zu bezahlen. Durch Beschluss des AG Ulm vom 05.10.1995 wurde die Bewährungszeit um 1 Jahr auf 4 Jahre verlängert. Begründet wurde der Beschluss damit, dass von dem Verurteilten bisher nur DM 750 bezahlt und lediglich 186,5 Arbeitsstunden geleistet worden waren.

Auf welche Grundlage – § 56a II 2 StGB oder § 56f II 1 Nr. 2 StGB – das AG Ulm die Entscheidung vom 05.10.1995 gestützt hatte, war aus dem Beschluss nicht erkennbar. Aufgrund des „Sanktionierungscharakters“ der Maßnahme und der Tatsache, dass ein Widerruf der Strafaussetzung in der Vergangenheit bereits angekündigt worden war, war jedoch von einer „Modifikation“ nach § 56f II 1 Nr. 2 StGB auszugehen, zumal die Verlängerung der Bewährungszeit bereits 1 Jahr vor Ablauf der Ursprungsbewährungszeit vorgenommen worden war. Nach weiterhin schleppenden Zahlungen war die Zahlungsverpflichtung am 17.04.1998 voll erfüllt. Durch Beschluss des AG Ulm vom 27.05.1998 endete die Strafaussetzung auch hier „erfolgreich“ mit einem Straferlass.

Einen Überblick über den von den Gerichten bei Umwandlung der Auflagen zugrunde gelegten „Umrechnungsmaßstab“ gibt Übersicht 35.

Übersicht 35. „Umrechnungsmaßstab“ für die Umwandlung einer Geldzahlungs- in eine Arbeitsaufgabe (und umgekehrt) bei der Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung.

Ursprüngliche Auflage:	Ersetzt durch:	„Umrechnungsmaßstab“:
DM 6.000 Geldbuße in Raten á DM 500 monatlich : Rest noch DM 2.000	200 Stunden gemeinnützige Arbeit, wobei monatlich mindestens 50 Stunden zu leisten sind	1 Stunde = DM 10
120 Stunden gemeinnützige Arbeit	DM 1.200 Geldbuße in monatlichen Raten á DM 200.	1 Stunde = DM 10
DM 4.000 Geldbuße in Raten á DM 150 monatlich	DM 1.000 in 100 Stunden, später auch die restlichen DM 2.100 in 210 Stunden	1 Stunde = DM 10
60 Stunden gemeinnützige Arbeit	DM 1.000 Geldbuße	1 Stunde = DM 16,70 (gerundet)
150 Stunden gemeinnützige Arbeit	DM 1.500 Geldbuße in monatlichen Raten á DM 150	1 Stunde = DM 10
DM 3.000 Geldbuße in Raten á DM 200 monatlich	DM 1.000 in 100 Stunden gemeinnützige Arbeit, später weitere DM 1.000 in 100 Stunden sowie 46 Stunden wieder zurückgewandelt in DM 460 Geldbuße	1 Stunde = DM 10
DM 3.000 Geldbuße in Raten á DM 150 monatlich: Rest noch DM 1.350	165 Stunden gemeinnützige Arbeit	1 Stunde = DM 8,20 (gerundet)
240 Stunden gemeinnützige Arbeit: 80,5 Stunden noch offen	DM 1.800 Geldbuße in monatlichen Raten á DM 200	1 Stunde = DM 22,40 (gerundet)
400 Stunden gemeinnützige Arbeit, und zwar wöchentlich 20 Stunden bis zur Aufnahme einer dauerhaften Arbeit	DM 1.000 Geldbuße in monatlichen Raten á DM 50	1 Stunde = DM 2,50
DM 2.500 Geldbuße in Raten á DM 200 monatlich	Zunächst Stundung dann Umwandlung in 200 Stunden gemeinnützige Arbeit, innerhalb 2 Monaten zu erbringen	1 Stunde = DM 12,50
200 Stunden gemeinnützige Arbeit: Rest 102 Stunden	DM 780 Geldbuße in monatlichen Raten á DM 100	1 Stunde = DM 7,65
DM 2.500 Geldbuße in Raten á DM 150 monatlich	200 Stunden Sozialarbeit (AG Worms)	1 Stunde = DM 12,50
200 Stunden gemeinnützige Arbeit	DM 2.000 Geldbuße in monatlichen Raten á DM 100	1 Stunde = DM 10
DM 10.000 Geldbuße in Raten á DM 500 monatlich	Umwandlung eines Teilbetrags von DM 3.000 in 200 Stunden gemeinnützige Arbeit, und zwar wöchentlich mindestens 15 Stunden. Später Umwandlung eines weiteren Teilbetrags von DM 3.000 in 200 Stunden	1 Stunde = DM 15
DM 2.000 Geldbuße in Raten á DM 200 monatlich: Rest DM 1.800	180 Stunden gemeinnützige Arbeit	1 Stunde = DM 10

100 Stunden gemeinnützige Arbeit: Rest 40 Stunden	DM 1.000 Geldbuße in monatlichen Raten á DM 200	1 Stunde = DM 25
100 Stunden gemeinnützige Arbeit	DM 1.000 Geldbuße in monatlichen Raten á DM 50	1 Stunde = DM 10

Überwiegend – in 70,6% der Fälle (N = 12 von N = 17) – variieren die Zahlungsbeträge für 1 Stunde gemeinnützige Arbeit von DM 7,65 bis maximal DM 12,50. Bei N = 8 waren es konstant DM 10. Dieser Maßstab – DM 10 Geldbuße pro Arbeitsstunde – entspricht im Übrigen auch den „oder“-Fällen, also in denen dem Verurteilten die Wahl zwischen einer Geldbuße und gemeinnütziger Arbeit selbst überlassen wurde.<sup>1105</sup> „Ausreißer“ bilden insoweit die Fälle, in denen für 1 Stunde gemeinnützige Arbeit Zahlungsbeträge von 25 DM, DM 22,40, DM 16,70, DM 15 oder auch nur DM 2,50 in Ansatz gebracht worden waren. Diese Fälle werden deshalb im Folgenden etwas näher betrachtet:

Einmal handelt es sich um den bereits geschilderten Fall 23<sup>1106</sup>:

Dem Probanden, der sich in keiner Weise um seine Arbeitsaufgabe gekümmert hatte – nicht einmal bei der ihm vermittelten Einsatzstelle hatte er sich gemeldet –, war vom AG Ulm gestattet worden, statt der auferlegten 60 Stunden gemeinnützige Arbeit eine Geldbuße von DM 1.000 zu bezahlen. 1 Arbeitsstunde wurde hier mit DM 16,70 umgerechnet.

Ähnlich ist auch Fall 26:

#### *Fall 26*

Durch Urteil des Schöffengerichts am AG Ulm vom 22.07.1993 wurde gegen den 26 Jahre alten, strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getretenen R.O. wegen gefährlicher Körperverletzung eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten verhängt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ihm wurde die Auflage erteilt, 100 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Nach dem Bericht der Gerichtshilfe – ein Bewährungshelfer war nicht bestellt worden – hatte der Proband bis 05.10.1993 lediglich 4 Stunden der auferlegten 100 Stunden geleistet und war dann seiner Einsatzstelle unentschuldig ferngeblieben. Bis 22.11.1993 – zwischenzeitlich war er „unbekannt verzogen“ – leistete er weitere 30 Stunden. Mit Schreiben vom 21.02.1994 teilte die Gerichtshilfe dem Gericht mit, dass der Proband trotz Arbeitslosigkeit im zurückliegenden Zeitraum bisher nur insgesamt 37,45 Stunden erfüllt habe und seine Arbeitsstunden nicht sehr ernst nehme. Am 15.04.1994 berichtete die Gerichtshilfe, dass der Proband nunmehr zwar 53,5 Stunden erfüllt habe, seit 25.02.1994 aber wieder unentschuldig nicht mehr an seiner Einsatzstelle erschienen sei. Am 25.04.1994 teilte der Proband dem Gericht mit, er habe seit 25.07.1993 als Dachdeckergehilfe mit einem Nettoverdienst von DM 2.300 monatlich gearbeitet. Die gemeinnützige Arbeit habe er deshalb nur samstags erbringen können, teilweise wäre aber keine Arbeit für ihn dagewesen. Seit 14.04.1996 sei er nun arbeitsunfähig krankgeschrieben. Die DM 4.500 Schmerzensgeld, die er an das Opfer seiner Straftat bezahlen müsse, seien auch noch offen. Er schlug vor, die noch nicht erbrachte Arbeitsaufgabe in eine Geldbuße von DM 1.000 umzuwandeln. Seinen Angaben zu Folge waren von ihm 60 Stunden geleistet worden. Dem

<sup>1105</sup> N = 1: DM 2.500 Geldbuße oder 250 Arbeitsstunden; N = 2: DM 2.000 Geldbuße oder 200 Arbeitsstunden; N = 1: DM 3.000 Geldbuße oder 300 Arbeitsstunden. Dieser „Schlüssel“ entspricht auch dem Vorschlag von *Stree* in: S/S, § 56b Rn. 15.

<sup>1106</sup> S. 410.

kam das AG Ulm mit Beschluss vom 08.06.1994 nach. Außerdem wurde R.O. eine Ratenzahlung mit Raten á DM 200 monatlich gewährt. Auch mit diesen Raten kam er in der Folgezeit in Verzug. Sein Antrag, die Geldzahlungsaufgabe in eine Schadenswiedergutmachungsaufgabe umzuwandeln, wurde jedoch mit Beschluss des AG Ulm vom 18.11.1994 abgelehnt, da – so das AG Ulm – die Auflage mit Einverständnis des Verurteilten und in Kenntnis seiner Schadensersatzverpflichtung festgesetzt worden war. Letztendlich wurde auch in diesem Fall die Strafe ohne weitere Maßnahmen durch Beschluss des AG Ulm vom 16.09.1996 mit der Begründung – „*Der Verurteilte hat sich bewährt.*“ – erlassen.

Hier wurde 1 Arbeitsstunde – allerdings auf Vorschlag des Probanden – in einen Geldbetrag von DM 25 umgerechnet. Auch wenn nach Auffassung des *LG Baden-Baden*<sup>1107</sup> und diesem sich anschließend *Berndt*<sup>1108</sup> „unter Beachtung des Äquivalenzgedankens – jedenfalls solange, wie ein Umrechnungsverhältnis von abzuleistenden Arbeitsstunden in den entsprechenden Wert der Geldauflage noch nicht entwickelt ist – vertretbar sein dürfte, die Erwägung mit einfließen zu lassen, daß die Leistung von gemeinnütziger Arbeit i.d.R. eine größere Belastung für den Verurteilten darstellt als die Zahlung eines Geldbetrages“, so dürfte dennoch zumindest in Fall 23<sup>1109</sup> beim „Umrechnungsmaßstab“ der Verstoß gegen die angeordnete Arbeitsaufgabe eine i.R.v. § 56e StGB – so *Stree*<sup>1110</sup>, *Jescheck/Weigend*<sup>1111</sup> und *Lackner*<sup>1112</sup> sowie das *OLG Koblenz*<sup>1113</sup> – unzulässige „Ahndung“ mitgespielt haben.

Auch in dem oben geschilderten Fall 25<sup>1114</sup> ergab sich ein Umrechnungsmodus von 1 Arbeitsstunde = DM 15. Allerdings war hier die Geldbuße in Arbeitsstunden umgewandelt worden, so dass sich der Umrechnungsfaktor zugunsten des Probanden auswirkte. Gut weggekommen bei der Umwandlung der Arbeits- in eine Geldauflage ist auch der Proband in Fall 27.

#### Fall 27

Durch Urteil des Schöffengerichts am AG Ulm vom 09.02.1995 wurde gegen den 22-jährigen, berufslosen und mit einer Alkoholproblematik behafteten D.K., der bereits 4 strafrechtliche Vorbelastungen aufwies – u.a. war er am 18.11.1991 vom AG Ulm zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr 6 Monaten mit Strafaussetzung verurteilt worden, die zwischenzeitlich jedoch erlassen werden konnte, – wegen gefährlicher Körperverletzung eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten verhängt, deren Vollstreckung für die Dauer von 4 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Verurteilte wurde der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Ihm wurde die Auflage erteilt, 400 Stunden gemeinnützige Arbeit nach näherer Weisung des Bewährungshelfers, und zwar wöchentlich mindestens 20 Stunden bis zur Aufnahme eines dauerhaften Arbeitsplatzes, zu leisten. In seinem Bericht vom 01.08.1995 teilte der Bewährungshelfer dem Gericht mit, dass für das Zustandekommen des Erstgesprächs am 01.06.1995 vier Schreiben an den Probanden sowie ein Telefonat mit ihm erforderlich gewesen seien. Seit 24.04.1995 arbeite der Proband bei einer Reinigungsfirma und erziele hieraus ein Monatsnettoeinkommen von DM 1.500-1.600. Gemeinnützige Arbeit habe er bisher nicht – auch nicht in den 6½ Monaten vor Aufnahme der Arbeit – geleistet. Aus dem weiteren Bewährungshilfebericht vom 29.09.1995 konnte entnommen werden, dass D.K. monatlich DM 518 an das Jugendamt – Rückforde-

<sup>1107</sup> *LG Baden-Baden*, NStE, § 56e Nr. 1.

<sup>1108</sup> *Berndt* 1994, S. 157 (Zitat) mit Verweisung auf *LG Baden-Baden*, NStE, § 56e Nr. 1.

<sup>1109</sup> S. 410.

<sup>1110</sup> In: S/S, § 56e Rn. 3.

<sup>1111</sup> 1996, S. 845.

<sup>1112</sup> In: *Lackner/Kühl*, § 56e Rn. 3.

<sup>1113</sup> NJW 1977, 1074, 1074.

<sup>1114</sup> S. 410.

rung aus Unterhaltsvorschussleistungen für seine beiden Kinder – zahlen muss. In der Anhörung von 03.04.1996 gab der Proband DM 4.000 Schulden an. Mit Beschluss des AG Ulm vom 03.04.1996 wurde die dem Verurteilten erteilte Arbeitsauflage in die Auflage, eine Geldbuße i.H.v. DM 1.000, zahlbar in monatlichen Raten á DM 50, an den Bewährungshilfeverein zu entrichten, umgewandelt.

Eine Arbeitsstunde war hier also – wohl im Hinblick auf die desolaten wirtschaftlichen Verhältnisse des Probanden – mit „lediglich“ DM 2,50 abgegolten worden. Andererseits war aber hiermit die offensichtliche Verweigerungshaltung des Probanden sogar noch „belohnt“ worden.

Kein „gutes Geschäft“ war die Umwandlung dagegen für den Probanden in Fall 28.

#### *Fall 28*

M.K., 23 Jahre alt, lediger Fernmeldehandwerker, drogenabhängig, 2 Vorverurteilungen zu Geldstrafen, wurde am 03.05.1994 wegen Diebstahls in 7 Fällen, Unterschlagung, Computerbetrugs in 2 Fällen, Urkundenfälschung, unerlaubten Erwerbs von BtM in 3 Fällen und Beihilfe zum unerlaubtem Besitz von BtM, wobei bei 2 Taten aufgrund vorausgegangenen Drogenkonsums die Voraussetzungen des § 21 StGB erfüllt waren, vom Schöffengericht am AG Geislingen – unter Einbeziehung einer noch nicht bezahlten Geldstrafe – zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren mit Strafaussetzung verurteilt. Die Bewährungszeit wurde auf 4 Jahre festgesetzt. Der Verurteilte wurde der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Ihm wurden 240 Stunden gemeinnützige Arbeit, erbringbar bis 31.10.1994, auferlegt. Des Weiteren wurde er angewiesen, eine stationäre Drogentherapie unverzüglich anzutreten, die er nur nach Zustimmung des Bewährungshelfers abrechen darf. Vom 05.08.1994 an verbüßte der Proband eine Ersatzfreiheitsstrafe von 45 Tagen. Die Aufnahme in eine Therapieeinrichtung war nach Auskunft der Drogenberatungsstelle für Januar 1995 vorgesehen. In seinem Erstbericht vom 08.09.1994 teilte der Bewährungshelfer dem Gericht mit, dass der Proband, nachdem seine Mutter DM 1.800 auf die Geldstrafe bezahlt hatte, am 02.09.1994 aus der Vollzugsanstalt entlassen worden sei. Seit 05.09.1994 leiste er nun die Arbeitsstunden, so dass er bis 31.10.1994 mit ihnen fertig sein müsste. Über eigene Einkünfte verfüge der Proband derzeit nicht. Ausweislich der Bestätigung seiner Einsatzstelle vom 05.10.1994 hatte der Proband vom 05.09.-04.10.1994 159,5 Stunden abgearbeitet. Am 14.10.1994 sollte er nun – nach einer stationäre Entgiftung, beginnend am 07.10.1994, – in die Therapieeinrichtung aufgenommen werden. Durch rechtskräftiges Urteil des AG Geislingen vom 25.01.1995 wurde der Proband erneut wegen Diebstahls (Drogenbeschaffungskriminalität) – begangen am 24.07.1994, also nach Beginn der Bewährungszeit, unter Einfluss von Drogen und Schlaftabletten – zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten verurteilt. Auch diese Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Die Therapie konnte der Proband Anfang 1996 erfolgreich abschließen. Nachdem er einen dauerhaften Arbeitsplatz gefunden hatte, bat er die restlichen 80,5 Arbeitsstunden in eine Geldauflage umzuwandeln. Mit Schreiben vom 06.02.1997 teilte das AG Geislingen der Staatsanwaltschaft Ulm mit, dass beabsichtigt sei, die restlichen Stunden in **DM 900 Geldbuße** umzuwandeln. Obwohl die Staatsanwaltschaft Ulm dem am 14.02.1997 einschränkungslos zustimmte, erging am 19.02.1997 ein Beschluss des AG Geislingen, wonach **DM 1.800 Geldbuße** in Ansatz gebracht worden waren.

Entweder hatte es sich hier bei um ein Versehen des AG Geislingen gehandelt oder aber es wurde mit der Umrechnung 1 Arbeitsstunde in einen Geldbetrag von DM 22,40 der wesentlich verbesserten finanziellen Situation des Probanden Rechnung getragen.

*Fall 29*

Durch Urteil des Schöffengerichts am AG Ulm vom 06.10.1994 wurde gegen den 56-jährigen, verheirateten G.L., von Beruf Lackierermeister, zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung Hausmann, strafrechtlich bisher völlig unauffällig, wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt, Bankrotts in 2 Fällen und Konkursverschleppung eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr verhängt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ihm wurde die Auflage erteilt, den der AOK entstandenen Schaden<sup>1115</sup> nach besten Kräften wiedergutzumachen. Außerdem wurde er angewiesen, in ¼-jährlichem Abstand seine Einkommensverhältnisse dem Gericht offenzulegen. Durch Beschluss des AG Ulm vom 14.06.1996 wurde die dem Verurteilten auferlegte Schadenswiedergutmachung in die Auflage, 200 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten, umgewandelt, da – so die Begründung – von dem Verurteilten aufgrund seiner persönlichen und finanziellen Verhältnisse in absehbarer Zeit nicht erwartet werden könne, dass er größere Schadenswiedergutmachungszahlungen leiste.

*Fall 30*

Die 26 Jahre alte, ledige G.D., ohne Beruf, seit 1986 drogenabhängig – 3-mal wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Verstoßes gegen das BtMG und Diebstahls zu Geldstrafen vorverurteilt –, wurde am 09.02.1994 vom Schöffengericht am AG Göppingen wegen Beihilfe zum Diebstahl und versuchten unerlaubten Erwerbs von Heroin sowie unerlaubten Besitzes von Heroin zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Auflagen wurden ihr nicht erteilt. Sie wurde jedoch der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt und darüber hinaus angewiesen, unverzüglich eine stationäre Therapie zu beginnen. Nachdem sie 2 Therapiemöglichkeiten ausgeschlagen hatte, wurde sie durch Beschluss des AG Göppingen vom 28.07.1994 angewiesen, bis spätestens 30.09.1994 den Antritt einer Therapie nachzuweisen. Nach Abbruch einer weiteren Entgiftung begann sie eine stationäre Therapie, die sie schließlich auch erfolgreich abschließen konnte. Durch Beschluss des AG Göppingen vom 22.08.1995 wurde die Bewährungsaufsicht aufgehoben: „*Die Verurteilte hat die Therapie erfolgreich abgeschlossen und will nun ein Studium der Sozialwissenschaften an der Universität Bonn aufnehmen*“.

Während der zweite Beschluss des AG Göppingen vom 22.08.1995 auf § 56a II 2 StGB basierte – überaus positive Entwicklung –, dürfte Grundlage – diese war vom Gericht allerdings nicht angegeben worden – für den ersten Beschluss des AG Göppingen vom 28.07.1994 § 56f II 1 Nr. 1 StGB – Weisungsverstoß – gewesen sein.

Dann der bereits geschilderte Fall 2<sup>1116</sup>

*Fall 2*

Durch Urteil des Schöffengerichts am AG Ulm vom 04.05.1993 wurde gegen die 27 Jahre alte, verheiratete H.Z., jugoslawische Staatsangehörige, seit Januar 1993 als Asylbewerberin in Deutschland, Mutter 2-er Kinder (3/2 Jahre) – strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten –, wegen räuberischen Diebstahls in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten verhängt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Sie wurde

<sup>1115</sup> Insgesamt war ein Schaden i.H.v. DM 46.146,71 entstanden.

<sup>1116</sup> S. 51.



gleichzeitig in diesem Zeitraum unter Bewährungsaufsicht gestellt. Ihr wurde die Auflage erteilt, 60 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung des Bewährungshelfers zu leisten. Am 17.09.1993 berichtete der Bewährungshelfer, dass die Verurteilte, nachdem sie 52 Stunden geleistet hatte, nicht mehr an der ihr zugewiesenen Arbeitsstelle erschienen sei. Im Übrigen sei eine herkömmliche Betreuung nicht möglich, da die Probandin kein Wort Deutsch spreche. Aus diesem Grund regte der Bewährungshelfer an, die Bewährungshilfeunterstellung aufzuheben. Nachdem der Bewährungshelfer in seinem weiteren Bericht vom 09.11.1993 nochmals das Gericht um Aufhebung der Bewährungsaufsicht gebeten hatte, wurde die Bewährungshilfeunterstellung durch Beschluss des AG Ulm vom 15.11.1993 aufgehoben. Außerdem wurde verfügt, dass die Arbeits<sup>1117</sup>weisung<sup>1117</sup> als erfüllt gelte.

### Fall 31

A.S., 37 Jahre alt, geschiedener Elektrohelfer, Vater 2-er Kinder (14/12 Jahre), 3-mal vorverurteilt – u.a. auch zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten mit Strafaussetzung –, wurde am 18.05.1994 vom Schöffengericht am AG Göppingen wegen versuchten Betrugs und Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr 8 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Verurteilte wurde außerdem während dieses Zeitraums einem Bewährungshelfer unterstellt. Ihm wurde die Auflage erteilt, den Schaden der Zeugin ... (Name)<sup>1118</sup> nach Kräften wieder gutzumachen, und zwar in monatlichen Raten á DM 50. Im September 1996 stellte der Proband die Zahlungen ein. In der Vorladung am 06.06.1997 wurde dem Probanden mitgeteilt, dass eine Bewährungsfristverlängerung beabsichtigt sei und diese nur unterbleiben könne, wenn er die rückständigen Beträge und einen weiteren Betrag bezahle. Es wurde ein Betrag von DM 1.400 errechnet, welcher als angemessen für die noch ausstehenden Beträge und für eine denkbar mögliche Bewährungsfristverlängerung in Frage kommen würde. Dieser Betrag wurde vom Probanden sofort bezahlt.

Auch im letzten Fall war nicht eindeutig, ob die Entscheidung des AG Göppingen auf § 56e StGB oder § 56f II 1 Nr. 1 StGB gestützt worden war. Da aber nicht mit einem Widerruf, sondern „nur“ mit einer Bewährungszeitverlängerung gedroht worden war, dürfte Rechtsgrundlage für die Umwandlung § 56e StGB gewesen sein.

Bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden waren N = 18 Probanden<sup>1119</sup> (von N = 83: 21,7%) von – zum Teil auch mehreren – nachträglichen Entscheidungen gem. §§ 23 I 3 (auch Jugendarrest 23 I 4, 11 III, 15 III 2), 22 II 2 JGG betroffen. Inhaltlich ergaben sich hier folgende Kategorien:

<sup>1117</sup> So fälschlicherweise vom AG Ulm bezeichnet.

<sup>1118</sup> DM 26.000.

<sup>1119</sup> Nicht mitgezählt wurden hier die Fälle, in denen bspw. (erst) im Bewährungsplan eine Ratenzahlung für die Schadenswiedergutmachungsaufgabe bewilligt wurde. Diese „Änderung“ wurde als ursprünglich getroffene Entscheidung gewertet.

Übersicht 36. Nachträgliche Entscheidungen gem. §§ 23 I 3 ( auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG), 22 II 2 JGG bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Umwandlung der Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen in die Auflage, sonst gemeinnützige Arbeit zu erbringen, und umgekehrt, ggf. auch nur zum Teil	N = 4
Gewährung von Ratenzahlung und/oder Änderung der Höhe der Raten – in der Regel Herabsetzung – bzw. Stundung im Rahmen der Schadenswiedergutmachungsaufgabe und/oder der Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen	N = 3
Ungehorsamsarrest	N = 7 <sup>1120</sup>
Aufhebung oder Abänderung von Auflagen und/oder Weisungen bzw. der Unterstellung unter Bewährungshilfe	N = 5 <sup>1121</sup>
Verkürzung der Bewährungszeit	N = 1
Gesamt	N = 20

Durch die Mehrfachzählung – N = 1 Proband erfuhr gleich drei<sup>1122</sup> unterschiedliche nachträgliche „Korrekturen“ – ergaben sich rechnerisch insgesamt N = 20 Probanden. Betroffen waren tatsächlich aber „nur“ N = 18 Probanden (= 21,7%) von einer nachträglichen Entscheidung gem. §§ 23 I 3 (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG), 22 II 2 JGG. Mit Abstand am häufigsten – bei 38,9% der betroffenen Probanden (N = 7 von N = 18) – wurde von der Möglichkeit der Verhängung eines Ungehorsamsarrests von 2 Wochen (N = 5) bzw. 4 Wochen (N = 2) gem. §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG Gebrauch gemacht, der dann in Betracht kommt, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bewährungsaufgaben bzw. -weisungen verstoßen wird.<sup>1123</sup> Niedriger ist der Anteil der Probanden, bei denen eine erteilte Auflage und/oder Weisung bzw. die Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers aufgehoben oder abgeändert wurde, mit 27,8% (N = 5 von N = 18). Bei 22,2% der von nachträglichen Entscheidungen betroffenen Probanden (N = 4 von N = 18) war die Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, in die Auflage, gemeinnützige Arbeitsleistung zu erbringen (N = 2), und umgekehrt (N = 2), ggf. auch nur zum Teil, umgewandelt worden. Dieser Anteil liegt damit, bezogen auf die Gesamtheit der zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden, mit 4,8% (N = 4 von N = 83) um

<sup>1120</sup> 4 Wochen (N = 2) und 2 Wochen (N = 5).

<sup>1121</sup> Aufhebung der Bewährungshilfeunterstellung (N = 2), Aufhebung der Bewährungshilfeunterstellung und des sozialen Trainingskurses (N = 1), Aufhebung der Therapieaufgabe (N = 1) und Änderung der Heimeinrichtung (N = 1).

<sup>1122</sup> Fall 36, S. 421: Umwandlung der Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen in die Auflage, sonst gemeinnützige Arbeit zu erbringen, und umgekehrt, ggf. auch nur zum Teil (1x), und Gewährung von Ratenzahlung und/oder Änderung der Höhe der Raten – in der Regel Herabsetzung – bzw. Stundung im Rahmen der Schadenswiedergutmachungsaufgabe und/oder der Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen (2x) sowie Aufhebung oder Abänderung von Auflagen und/oder Weisungen bzw. der Unterstellung unter Bewährungshilfe (1x).

<sup>1123</sup> Zur Häufigkeit des Ungehorsamsarrestes fehlen verlässliche statistische Informationen. Nach empirischen Untersuchungen dürften zwischen 20 und 30%, in manchen Regionen – abhängig vom Gebrauch der ambulanten Sanktionen – bis zu 50% der insgesamt vollstreckten Arreste auf Ungehorsamsarrest entfallen; so der *Sicherheitsbericht der Bundesregierung, Juli 2001*, S. 369 m.w.N. In der Untersuchung von *Vogt 1972*, S. 140 an zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden war lediglich in einem einzigen Fall (= 0,5%) ein Arrest wegen eines Auflagenverstoßes verhängt worden.

-8,7%-Punkte unter dem der Probanden, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt worden waren, mit 13,5% (N = 17 von N = 126). Noch niedriger ist die prozentuale Häufigkeit der Alternative „Gewährung von Ratenzahlung und/oder Änderung der Höhe der Raten – in der Regel Herabsetzung – bzw. Stundung im Rahmen der Schadenswiedergutmachungsaufgabe und/oder der Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen“ mit 15% (N = 3 von N = 20). Auch dieser Prozentsatz liegt bezogen auf die Gesamtheit der zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden mit 3,6% (N = 3 von N = 83) deutlich – um -13,9%-Punkte – unter dem der zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden mit 17,5% (N = 22 von N = 126). Den nachträglichen Entscheidungen der ersten beiden Alternativen lag auch hier größtenteils – wie bei der Freiheitsstrafe – eine Veränderung – hauptsächlich eine Verschlechterung – der wirtschaftlichen Verhältnisse der Probanden zugrunde. Eine Verkürzung der (2-jährigen) Bewährungszeit – um 4 Monate – gem. § 22 II 2 JGG war dagegen nur ein einziges Mal vorgekommen:

#### *Fall 32*

Gegen den 19 Jahre alte B.S., Schüler der 12. Klasse Gymnasium – vorbelastet mit einer Einstellungsverfügung nach § 47 JGG vom 09.04.1992 (Diebstahl) – wurde am 08.04.1994 vom Jugendschöffengericht am AG Ulm wegen gefährlicher Körperverletzung und vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr eine Jugendstrafe von 1 Jahr verhängt, deren Vollstreckung für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Außerdem wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen, der Führerschein eingezogen und eine Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von 1 Jahr angeordnet. Es erfolgte die obligatorische Bewährungshilfeunterstellung. Der Verurteilte wurde darüber hinaus angewiesen, nach Weisung des Bewährungshelfers eine Alkoholberatungsstelle aufzusuchen und an einer ambulanten Alkoholtherapie teilzunehmen sowie monatlich mindestens 1-mal mit seinem Bewährungshelfer Kontakt aufzunehmen. Von einer Auflagenerteilung wurde abgesehen. In der Folgezeit verfehlte der Proband zwar knapp das Abitur – er besuchte deshalb die Schule weiterhin –, „dafür“ bestand er aber den MPU und erlangte wieder die Fahrerlaubnis. Durch Beschluss des AG Ulm vom 08.12.1995 wurde die Bewährungszeit um 4 Monate abgekürzt. Begründet wurde diese Entscheidung nicht.

Wie bei der Freiheitsstrafe konnte auch bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung zum einen ein hohes Maß an Geduld und Nachsicht, das den Verurteilten in der Bewährungszeit von den Gerichten entgegengebracht wird, festgestellt werden. Zum anderen hat sich allerdings – im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht – auch gezeigt, dass die Gerichte in sehr problematischen Fällen – möglicherweise auch aufgrund ihrer Arbeitsbelastung – relativ oft einfach resignieren, wie nachfolgende Beispiele mehr als deutlich vor Augen führen:

#### *Fall 33*

Durch Urteil des Jugendschöffengerichts am AG Ulm vom 18.04.1994 wurde gegen die 19 Jahre alte, getrennt lebende, berufslose P.K., die bereits 3 strafrechtliche Vorbelastungen aufwies – u.a. eine Verurteilung des AG Ulm vom 24.07.1992 zu einer Jugendstrafe von 6 Monaten, deren Vollstreckung für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt worden war, –, wegen räuberischer Erpressung, begangen am 15.07.1992, eine Jugendstrafe von 9 Monaten verhängt, deren Vollstreckung wiederum für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Sie wurde außerdem für den Zeitraum von 2 Jahren einem Bewährungshelfer unterstellt. Ihr wurden die Weisungen erteilt, im Herbst 1994 an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen sowie von sich aus, mindestens 1-mal monatlich Kontakt zu ihrem Bewährungshelfer aufzunehmen. Von einer Auflagenerteilung war abgesehen worden. In seinem Erstbericht vom 23.09.1994 teilte der Bewährungshelfer mit, dass die Mutter der Probandin

bei ihm am 15.08.1994 angerufen und erklärt habe, dass sich die Probandin nicht mehr bei ihr aufhalte. Zu den Gesprächsterminen am 06.09. und 21.09.1994 sei die Probandin unentschuldigt nicht erschienen. Im Übrigen habe sich die Mordkommission bei der Mutter nach ihr erkundigt. Am 14.11.1994 berichtete der Bewährungshelfer, dass der Kontakt zu der inzwischen schwangeren Probandin teilweise ganz abgebrochen sei. Sie wurde von ihm als unzuverlässig charakterisiert. Dem Bewährungshelfer werfe sie vor, er wolle sie ins Gefängnis bringen. Den sozialen Trainingskurs könne sie wegen angeblicher Betreuung ihrer Mutter nicht absolvieren. Durch Beschluss des AG Ulm vom 23.12.1994 wurde die Unterstellung unter die Bewährungshilfe sowie die Weisung, an einem sozialen Trainingskurs des Jugendamtes der Stadt Ulm teilzunehmen, aufgehoben. Folgende Gründe wurden für diese Entscheidung angeführt: *„Die Unterstellung unter die Bewährungshilfe ist sinnlos. Die Teilnahme der Verurteilten an dem sozialen Trainingskurs kann den anderen Kursteilnehmern nicht zugemutet werden.“* Durch Beschluss des AG Ulm vom 14.06.1996 wurde die Strafe – *„Die Verurteilte hat sich gerade so geführt“* – erlassen.

Ähnlich ist auch Fall 34:

#### *Fall 34*

W.G., 21 Jahre alt, ledig, ohne Beruf, strafrechtlich bislang noch nicht in Erscheinung getreten, wurde am 20.12.1993 vom Jugendschöffengericht am AG Ulm wegen Diebstahls und eigenmächtiger Abwesenheit nach dem ZDG zu einer Jugendstrafe von 6 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Verurteilte wurde für diesen Zeitraum der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe unterstellt. Ihm wurde die Auflage erteilt, bis zum Antritt des Zivildienstes wöchentlich 16 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung des Jugendamtes zu leisten. Außerdem wurde er angewiesen, 14-tägig von sich aus mit seinem Bewährungshelfer Kontakt aufzunehmen. Am 04.02.1994 berichtete die Bewährungshelferin, dass der Proband zwar vereinbarungsgemäß bei ihr vorgesprochen und auch bei der Einsatzstelle „Malteser Hilfsdienst“ in der ersten Januarwoche ein paar Tage gearbeitet habe, sich dann aber – ohne ärztliche Bescheinigung – krank gemeldet habe. Ihr gegenüber habe er jedoch wahrheitswidrig behauptet, weiterhin gemeinnützige Arbeit zu leisten. Am 09.02.1994 teilte die Bewährungshelferin mit, dass der Proband zwischenzeitlich seinen Antrag auf Zivildienst zurückgezogen habe und nunmehr Wehrdienst leisten wolle. Die Ableistung der Arbeit habe er wieder aufgenommen. Sie regte an, den Bewährungsbeschluss dahingehend abzuändern, dass der Verurteilte wöchentlich 16 Stunden gemeinnützige Arbeit bis zum Antritt des Wehrdienstes oder einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nach Weisung der Bewährungshelferin zu leisten habe. *„Der Proband braucht – so die Bewährungshelferin – deutliche Beweise dessen, dass man sieht, was er tut und der Kontrolle in Form von Zuwendung“.* Er habe sich nun zur Zusammenarbeit bereit erklärt. In der Folgezeit weigerte sich der Proband dennoch, die gemeinnützige Arbeit zu leisten. Die von ihm vorgelegte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erstreckte sich nur auf den Zeitraum 24.10.-28.10.1994, so dass sich vom 09.09.-23.10.1994 unentschuldigte Fehlzeiten ergaben. Zudem ergab sich aus dem Bewährungshilfebericht vom 23.11.1994, dass der Proband die Sprechstundentermine nicht einhält und sich beharrlich der Bewährungsaufsicht entzieht. Seitens der Bewährungshelferin wurde deshalb ein langfristiger Jugendarrest angeregt. Dem folgte das AG Ulm jedoch nicht. Vielmehr hob es durch Beschluss vom 28.11.1994 die Bewährungshilfeunterstellung mit folgender Begründung auf: *„Im Hinblick auf die mangelnde Mitarbeit des Verurteilten ist eine Unterstellung unter die Bewährungshilfe sinnlos. Auch die weiteren Auflagen und Weisungen werden nicht mehr überwacht. Bei einer erneuten Straftat wird sofort der Widerruf der Strafaussetzung erfolgen.“* Auch in diesem Fall wurde am 28.12.1995 durch Beschluss des AG Ulm – *„Der Verurteilte hat sich gerade so geführt.“* – die Strafe erlassen.

Eine andere Intension hatte die Aufhebung der Bewährungshilfeunterstellung dagegen in einem weiteren Fall, in dem die Bewährungsaufsicht aufgrund der positiven Entwicklung des Verurteilten für nicht mehr notwendig erachtet worden war:

*Fall 35*

In diesem Fall wurde dem 20-jährigen Verurteilten die Auflage erteilt, eine Schadenswiedergutmachung i.H.v. DM 7.800 zu leisten, davon DM 1.800 bis 01.11.1993 – die rechtskräftige Verurteilung war am 02.08.1993 erfolgt. Die weiteren Raten sollten anschließend festgesetzt werden. Der Verurteilte erhielt außerdem die Auflage, 80 Stunden gemeinnützige Arbeit bis 31.12.1993 zu leisten. Darüber hinaus wurde er angewiesen, mindestens 1-mal monatlich von sich aus Kontakt zu seinem Bewährungshelfer aufzunehmen. Sowohl die 1. Rate der Schadenswiedergutmachung als auch die Arbeitsleistung wurden fristgerecht erfüllt. Nachdem er ab 01.01.1994 den Zivildienst ableisten musste, konnte er auf die Schadenswiedergutmachungsaufgabe nur Raten i.H.v. DM 100 bezahlen. Diese zahlte er – wie der Bewährungshelfer am 17.11.1995 mitteilte – regelmäßig. Seine Mitarbeit wurde vom Bewährungshelfer als kooperativ bezeichnet. Der Proband meldete sich regelmäßig bei ihm. Nachdem der Zivildienst abgeleistet worden war, konnte der Proband zunächst zu seinem früheren Arbeitgeber zurück, wechselte dann aber zum 01.04.1995 seine Arbeitsstelle und verdiente sodann als Außendienstmitarbeiter DM 4.000 brutto zuzüglich einer Umsatzbeteiligung. Mit dem Geschädigten schloss er einen Vergleich, wonach DM 5.000 sowie DM 1.568,89 Rechtsanwaltskosten von ihm sofort bezahlt werden und er im Gegenzug aus der gesamtschuldnerischen Haftung entlassen wird, ab. Der Vergleich wurde von ihm erfüllt. Das AG Ulm sah aufgrund dessen keinen Bedarf mehr für eine Unterstellung unter die Bewährungshilfe und hob diese durch Beschluss vom 24.10.1995 auf.

In folgendem Fall waren insgesamt vier nachträgliche Entscheidungen getroffen worden:

*Fall 36*

Der 20 Jahre alte, ledige, drogenabhängige O.G., Hilfsarbeiter, bereits 4-mal strafrechtlich in Erscheinung getreten, wurde am 02.12.1993 vom Jugendschöffengericht Göppingen wegen versuchter Erpressung – unter Einbeziehung einer Vorverurteilung des AG Göppingen vom 07.11.1990 zu einer Jugendstrafe von 8 Monaten mit Strafaussetzung – zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr verurteilt, deren Vollstreckung – wiederum – für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Verurteilte wurde für diesen Zeitraum der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Ihm wurde die Auflage erteilt, eine Geldbuße i.H.v. DM 800, zahlbar in monatlichen Raten á DM 100 ab Rechtskraft des Urteils, an eine gemeinnützige Einrichtung zu entrichten. Außerdem wurde er angewiesen, die für ihn vorbereitete stationäre Drogentherapie am 01.02.1994 anzutreten und zum Abschluss zu bringen. Des Weiteren wurde bestimmt: „Die Therapie darf von ihm nicht eigenmächtig abgebrochen werden. Ein Wechsel der Therapiestelle bedarf der Zustimmung des Therapeuten und des Bewährungshelfers.“ Nach einer Verschiebung des Aufnahmetermins durch die Klinik war die Therapie von dem Probanden am 01.03.1994 angetreten worden. Mit Schreiben des AG Göppingen vom 08.03.1994 an den Probanden wurde ihm deshalb die Zahlung der Geldbuße für die Dauer der Therapie mit der Maßgabe gestundet, dass er ¼-jährlich, erstmals zum 10.06.1994, eine Bescheinigung der Therapieanstalt vorlegt, aus der hervorgeht, dass er sich noch dort befinde (1). Am 13.06.1994 brach der Proband die Therapie ab, erschien tags darauf bei seinem Bewährungshelfer und erklärte, dass er mittlerweile von seiner Drogensucht geheilt sei, was – so der Bewährungshelfer – völlig illusorisch sei. In der Folgezeit nahm der Proband mehrere Aushilfstätigkeiten an, immer mit dem Ziel, eine Kochlehre zu absolvieren. Am 04.11.1994 berichtete der Bewährungshelfer, dass der Proband zur Zeit zwar arbeitslos sei, mit Drogen im Moment aber tatsächlich keine Probleme habe. Am 01.02.1995

begann er eine Kochlehre, die er allerdings nach 4 Wochen wieder abbrach, „weil er sich ausgenutzt gefühlt habe“. Danach arbeitete er 4 Wochen bei einer Zeitarbeitsfirma. Drogen seien für ihn – nach seinem Befinden – weiterhin kein Problem. Ab Juni 1994 wolle er Raten á DM 50 monatlich auf die Geldbuße bezahlen. Durch Beschluss des AG Nürtingen vom 24.05.1995 wurde ihm deshalb eine Ratenzahlung von DM 50 monatlich ab Juni 1995 bewilligt (2). Die Raten Juni bis September wurden bezahlt. Weitere Zahlungseingänge waren jedoch nicht feststellbar. Im Bericht vom 27.11.1995 teilte der Bewährungshelfer dem Gericht mit, dass der Proband seit 20.11.1995 wieder bei einer Zeitarbeitsfirma arbeite. DM 400 habe er bezahlt. Den Restbetrag wolle er nach der ersten Gehaltszahlung bezahlen. Einem Straferlass stünde daher nichts mehr entgegen. Durch weiteren Beschluss des AG Nürtingen vom 28.11.1995 wurde die Therapieaufgabe gem. dem Bewährungsbeschluss des AG Göppingen vom 02.12.1993, der keine Begründung enthielt, aufgehoben (3). Am 22.01.1996 berichtete der Bewährungshelfer, dass die restliche Geldbuße nicht bezahlt worden sei, weil der Proband von der Zeitarbeitsfirma, bei der er seit 2 Monaten beschäftigt ist, keinen Lohn erhalten habe. Er habe deshalb zwischenzeitlich gekündigt. Zum Anhörungstermin am 17.04.1996 vor dem AG Nürtingen, der wegen des nunmehr beabsichtigten Widerrufs der Strafaussetzung anberaumt worden war, erschien der Proband nicht. Die Staatsanwaltschaft Ulm erhob allerdings gegen den beabsichtigten Widerruf insoweit Bedenken, als die Bewährungszeit bereits am 01.12.1995 abgelaufen war. Sie stellte daher den Antrag auf Verlängerung der Bewährungszeit (§ 26 II Nr. 2 JGG) sowie Fristsetzung für die Zahlung der Geldbuße bis spätestens 01.06.1996. Am 29.04.1996 zahlte der Proband DM 100 und gab an, ab 13.05.1996 wieder in einem Beschäftigungsverhältnis zu stehen. Durch Beschluss des AG Nürtingen vom 07.06.1996 wurde sodann die Bewährungszeit um ein weiteres Jahr verlängert, und zwar mit folgender Begründung: „Die ursprüngliche Bewährungszeit von 2 Jahren ist am 01.12.1995 abgelaufen. Der Verurteilte hat die Geldbuße nicht bezahlt. Es wird für die Restzahlung i.H.v. DM 300 eine Frist bis 01.08.1996 gesetzt.“ Auch bis 15.08.1996 waren jedoch keine weiteren Zahlungen eingegangen. Am 06.09.1996 teilte der Bewährungshelfer dem Gericht mit, dass der Proband aufgrund von erneuter Arbeitslosigkeit nicht mehr in der Lage sei, die restliche Geldbuße zu bezahlen. Außerdem sei er arbeitsunfähig krankgeschrieben und es sei nicht absehbar, wann er wieder voll arbeiten könne. Am 04.04.1997 berichtete der Bewährungshelfer, dass er inzwischen DM 150 von dem Probanden, der seit einigen Tagen wieder einen Job hätte, erhalten habe. Am 09.06.1997 wurde allerdings vom Bewährungshelfer mitgeteilt, dass der Proband die Arbeitsstelle wiederum wegen Problemen mit der Lohnzahlung aufgegeben habe und nun erneut auf Arbeitssuche sei. Nachdem DM 150 immer noch offen seien, habe er ihn angewiesen, gemeinnützige Arbeit zu leisten und nach einer Einsatzstelle zu suchen. Am 13.08.1997 teilte der Bewährungshelfer – nachdem er am 07.07.1997 berichtet hatte, dass sich der Proband weder um eine Zahlung noch um eine Einsatzstelle kümmere, – mit, dass der Proband nun 15 Stunden gemeinnützige Arbeit geleistet habe. Durch Beschluss des AG Nürtingen vom 18.08.1997 wurde sodann die noch nicht bezahlte Geldbuße von DM 150 (nachträglich) in eine Arbeitsaufgabe von 15 Stunden umgewandelt, die nach Weisung des Bewährungshelfers abzuleisten war (bereits erledigt) (4). Im Ergebnis erlangte auch dieser Proband am 05.09.1997 Straferlass.

Zwar hat sich das Gericht der vom Bewährungshelfer vorweggenommenen Umwandlung der DM 150 Geldbuße in 15 Arbeitsstunden „gefügt“, der Bewährungshelfer hatte hier jedoch eindeutig seine Kompetenz überschritten.<sup>1124</sup>

Um eine „echte“ Korrektur der erteilten Bewährungsanordnungen handelt es sich dagegen in Fall 37.

<sup>1124</sup> Vgl. Kapitel 4.3.4, S. 203.

*Fall 37*

In diesem Fall war der 14 Jahre alte, berufslose M.S., bosnischer Staatsangehöriger, am 29.10.1993 vom Jugendschöffengericht am AG Ulm bzw. am 13.12.1993 in der Berufungsinstanz vom LG Ulm u.a. angewiesen worden, unverzüglich im Haus Donautal Wohnung und Aufenthalt zu nehmen und von dort aus die Schule zu besuchen. In der Folgezeit stellte sich jedoch heraus, dass der Proband für diese Einrichtung viel zu jung war. Durch Beschluss des LG Ulm vom 16.12.1993 wurde deshalb bestimmt, dass der Verurteilte nicht im Haus Donautal sondern im St.-Konradi-Haus in Schelklingen Wohnung und Aufenthalt zu nehmen habe und nunmehr dem dort zuständigen Bewährungshelfer unterstellt werde.

*Fall 38*

Durch Urteil des Jugendschöffengerichts am AG Göppingen vom 23.06.1994 wurde gegen den 16 Jahre alten, berufslosen B.M., als Asylbewerber Ende 1991 aus Jugoslawien nach Deutschland gekommen, – unter Einbeziehung einer Jugendstrafe von 1 Jahr mit Strafaussetzung aus dem Urteil des AG Göppingen vom 22.07.1993 – wegen versuchten Diebstahls, Diebstahls, Computerbetrugs, Sachbeschädigung, Beihilfe zum unerlaubtem Erwerb von Haschisch, vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Versicherungsschutz eine Jugendstrafe von 1 Jahr 6 Monaten verhängt, deren Vollstreckung für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Verurteilte wurde für diesen Zeitraum einem Bewährungshelfer unterstellt. Ihm wurden die Auflagen erteilt, den durch die Straftaten verursachten Schaden wiedergutzumachen sowie 50 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung des Kreisjugendamtes spätestens innerhalb von 6 Wochen zu leisten. Durch Verfügung des AG Göppingen vom 19.07.1994 wurde die Schadenswiedergutmachungsaufgabe auf DM 550 an ... (Name) und DM 75 an ... (Name) beziffert. Bis 15.09.1994 hatte der Proband erst 37 Stunden gearbeitet. Seit 01.08.1994 stand er in einem Ausbildungsverhältnis. Mit Schreiben vom 10.10.1994 bat der Proband das Gericht im Hinblick auf die begonnene Ausbildung, die restlichen 13 Stunden in eine Geldbuße umzuwandeln. Durch Beschluss des AG Göppingen vom 24.10.1994 wurden deshalb die restlichen 13 Arbeitsstunden in eine Geldbuße i.H.v. DM 200 umgewandelt.

Bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden war den nachträglichen Umwandlungen folgender „Umrechnungsmaßstab“ zugrunde gelegt worden:

*Übersicht 37. „Umrechnungsmaßstab“ für die Umwandlung einer Geldzahlungs- in eine Arbeitsaufgabe (und umgekehrt) bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung.*

<b>Ursprüngliche Auflage:</b>	<b>Ersetzt durch:</b>	<b>„Umrechnungsmaßstab“:</b>
DM 800 Geldbuße in Raten á DM 100 monatlich: Rest noch DM 150	15 Stunden gemeinnützige Arbeit (bereits erbracht)	1 Stunde = DM 10
DM 3000 Geldbuße in Raten á DM 300 monatlich	300 Stunden gemeinnützige Arbeit	1 Stunde = DM 10
150 Stunden gemeinnützige Arbeit: Davon 75 Stunden	DM 750 Geldbuße in 3 Raten á DM 250	1 Stunde = DM 10
50 Stunden gemeinnützige Arbeit: Rest 13 Stunden	DM 200 Geldbuße	1 Stunde = DM 15,40 (gerundet)

Wie sich auch hier gezeigt hat, scheint der „Umwandlungsmodus“ 1 Arbeitsstunde = DM 10 Geldbuße Usus zu sein. In 75% dieser Fälle war die Umwandlung auf dieser Grundlage erfolgt. Ein „Ausreißer“ bildet insoweit nur der soeben geschilderte Fall 38 mit dem „Umrechnungsmaßstab“ 1 Arbeitsstunde = DM 15,40 Geldbuße. Auch unter Berücksichtigung dessen, dass gemeinnützige Arbeit regelmäßig den Verurteilten mehr belastet als die Zahlung eines Geldbetrages<sup>1125</sup>, und diese Erwägung – so das *LG Baden-Baden*<sup>1126</sup> und *Berndt*<sup>1127</sup> – in den Umrechnungsmodus einfließen darf, dürfte dennoch auch hier das nicht gerechtfertigte und unentschuldigte Überschreiten der Erledigungsfrist für die auferlegten Arbeitsstunden nach der Auffassung von *Stree*<sup>1128</sup>, *Jescheck/Weigend*<sup>1129</sup>, *Lackner*<sup>1130</sup> und dem *OLG Koblenz*<sup>1131</sup> unzulässigerweise – etwas „sanktioniert“ worden sein.

Bei N = 7 Probanden war von den Gerichten im Untersuchungsbezirk ein Jugendarrest von 2 bzw. 4 Wochen verhängt worden. Die Gründe für diese doch sehr einschneidende Maßnahme nach §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG werden im Folgenden geschildert:

#### *Fall 39*

J.G., 20 Jahre alt, ledig, Auszubildender zum Maler und Lackierer, zuvor 3-mal strafrechtlich in Erscheinung getreten, wurde am 07.04.1994 vom Jugendschöffengericht am AG Ulm wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in 2 Fällen, davon in 1 Fall in Tateinheit mit Diebstahl, eines weiteren Vergehens des Diebstahls, des Diebstahls mit Waffen und des unerlaubten Erwerbs von Haschisch – bei den Diebstahlstaten handelte es sich zudem um bereits einschlägige Delikte – zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr mit Strafaussetzung verurteilt. Die Bewährungszeit wurde auf 2 Jahre festgesetzt. Für diesen Zeitraum wurde er der Bewährungshilfe unterstellt. Ihm wurde auferlegt, DM 1.000 in Teilbeträgen von DM 50 monatlich ab Rechtskraft des Urteils an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen sowie 100 Stunden gemeinnützige Arbeit nach näherer Weisung des Kreisjugendamtes binnen 6 Monaten zu leisten. Außerdem wurde er – unzulässigerweise<sup>1132</sup> – angewiesen, innerhalb von 2 Wochen seinen Pkw VW Golf GTi bei der Zulassungsstelle abzumelden und ihn binnen 2-er Monate zu veräußern. Beides war dem Gericht unverzüglich nachzuweisen. Durch Beschluss des AG Geislingen vom 29.07.1994 wurde ein Ungehorsamsarrest von 4 Wochen verhängt. In der Begründung wird Folgendes ausgeführt: *„Der Verurteilte hat keine der Weisungen und Auflagen annähernd erfüllt. Trotz Leistungsfähigkeit wurde auf die Geldbuße bislang keine Rate bezahlt und bis zum heutigen Tag keine Stunde gemeinnützige Arbeit erbracht, wobei er seinen Einsatz im Kreiskrankenhaus Geislingen dadurch verhindert, dass er die Erstellung eines für ihn kostenlosen Gesundheitszeugnisses verweigert, indem er den Termin beim Gesundheitsamt Geislingen nicht wahrgenommen hat und weitere Termine nicht vereinbart. Ein Kontakt zur Bewährungshilfe bestand lediglich am 03.05.1994. Seinen Wohnsitz- bzw. Arbeitsplatzwechsel hat er [trotz entsprechender weiterer Anordnung] weder dem Gericht noch dem Bewährungshelfer mitgeteilt. Statt einem Widerruf ist es ausreichend, ihn mit Ungehorsamsarrest zu belegen.“*

<sup>1125</sup> *Berndt* 1994, S. 157.

<sup>1126</sup> *LG Baden-Baden*, NStE, § 56e Nr. 1.

<sup>1127</sup> *Berndt* 1994, S. 157 mit Verweisung auf *LG Baden-Baden*, NStE, § 56e Nr. 1.

<sup>1128</sup> In: S/S, § 56e Rn. 3.

<sup>1129</sup> 1996, S. 845.

<sup>1130</sup> In: *Lackner/Kühl*, § 56e Rn. 3.

<sup>1131</sup> NJW 1977, 1074, 1074.

<sup>1132</sup> Vgl. Kapitel 4.3.4, S. 203.



*Fall 40*

Der 21 Jahre alte, verheiratete A.S., ohne Beruf, mit einer Einstellungsverfügung nach § 45 II JGG sowie einer Geldstrafe vorbelastet, wurde am 10.06.1994 vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen wegen Sachbeschädigung in 2 Fällen sowie eigenmächtiger Abwesenheit von der Zivildienststelle und Dienstflucht zu einer Jugendstrafe von 8 Monaten mit Strafaussetzung verurteilt. Die Bewährungs- und Unterstellungszeit wurden auf 2 Jahre festgesetzt. Dem Verurteilten wurde die Auflage erteilt, 200 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung des Kreisjugendamtes zu leisten. Durch Beschluss des AG Geislingen vom 09.12.1994 wurde gegen den Probanden ein 2-wöchiger Ungehorsamsarrest verhängt. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass der Verurteilte statt seiner Bekundungen im Anhörungstermin vom 17.10.1994 anstelle der von ihm vorgegebenen 140 Stunden gemeinnützige Arbeit tatsächlich nur 62,75 Stunden erbracht und zwischenzeitlich nicht – wie versprochen – weitere Arbeitsstunden geleistet habe. Seit Mitte Oktober 1994 halte er außerdem keinen Kontakt mehr zum Bewährungshelfer. Trotz entsprechender Aufforderung im Anhörungstermin vom 17.10.1994 sich arbeitslos zu melden, habe er dies erst letzte Woche getan.

*Fall 41*

A.S., 19 Jahre alt, ledig, Auszubildender zum Frisör, vorbelastet mit einer Einstellungsverfügung nach § 45 II JGG sowie einer Geldstrafe, wurde am 10.06.1994 vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen wegen Sachbeschädigung in 2 Fällen (Schaden DM 37.150, davon DM 37.000 durch ein Molotow-Cocktail) zu einer Jugendstrafe von 6 Monaten mit Strafaussetzung verurteilt. Die Bewährungszeit wurde auf 2 Jahre festgesetzt. Der Verurteilte wurde während dieses Zeitraums der Bewährungshilfe unterstellt. Ihm wurde auferlegt, 160 Stunden gemeinnützige Arbeit binnen 6 Monaten nach näherer Weisung des Kreisjugendamtes zu leisten. Durch Beschluss des AG Geislingen vom 25.01.1995 wurde ein Ungehorsamsarrest verhängt mit folgender Begründung: „*Der Verurteilte hat bislang mit der Erfüllung der Arbeitsauflage trotz 2 Terminen beim DRK bzw. Kreiskrankenhaus Geislingen nicht begonnen. Außerdem blieb er grundlos den Gesprächsterminen bei der Bewährungshelferin fern.*“

*Fall 42*

Der 18 Jahre alte, ledige C.K., Hilfsarbeiter, 2 strafrechtliche Vorbelastungen (Zuchtmittel und Einstellung eines Ermittlungsverfahrens), wurde am 18.11.1993 vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen wegen Widerstands gegen Polizeibeamte in einem besonders schweren Fall, 2 Tateinheitlich begangener Vergehen der Nötigung, des Diebstahls in 2 besonders schweren Fällen (Schaden DM 13.500), des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr und des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Versicherungsschutz – bei den Diebstahlstaten handelte es sich um bereits einschlägige Delikte – zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr 6 Monaten mit Strafaussetzung verurteilt. Die Bewährungszeit wurde auf 2 Jahre festgesetzt und der Verurteilte für diesen Zeitraum einem Bewährungshelfer unterstellt. Dem Verurteilten wurde die Auflage erteilt, insgesamt DM 5.000 Schadenswiedergutmachung in Teilbeträgen á DM 300 monatlich ab Rechtskraft an die beiden aus den Diebstählen Geschädigten (u.a. die Volksmission) im Benehmen mit dem Bewährungshelfer zu zahlen. Im Bewährungsplan vom 07.03.1994 – ihm übergeben in der Anhörung am 23.03.1994 – wurde zusätzlich die Weisung, sich in Absprache mit dem Bewährungshelfer um eine neue Arbeitsstelle zu bemühen, aufgenommen.

Hintergrund für die Erweiterung war, dass der Proband dem Gericht mit Schreiben vom 06.01.1994 mitgeteilt hatte, dass ihm das Arbeitsverhältnis kurzfristig gekündigt worden sei und er deshalb um Stundung der Wiedergutmachungsaufgabe bat. Die Stundung wurde ihm

jedoch nicht gewährt, da der Bewährungshelfer in seinem Bericht vom 31.01.1994 das Gericht darauf hingewiesen hatte, dass der Proband schon vor der Hauptverhandlung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden war, wahrheitswidrig aber vorgegeben hatte, als Hilfsarbeiter DM 1.300 netto monatlich zu verdienen.

Durch Beschluss des AG Geislingen vom 08.11.1994 wurde gegen den Probanden ein Ungehorsamsarrest von 2 Wochen Dauer verhängt. Diese Maßnahme wurde wie folgt begründet: „Nachdem der Proband die Absprache mit seinem Bewährungshelfer, die Gesprächstermine vom 27.09., 04.10., 11.10. und 14.10.1994 nicht wahrgenommen hat, obwohl er zwischenzeitlich zur Einhaltung der mit ihm abgesprochenen Termine aufgefordert wurde, erscheint es gem. § 23 I 4 JGG erforderlich, auf diesen Ungehorsam mit der Verhängung von 2 Wochen Dauerarrest zu reagieren“.

Der Schadenswiedergutmachungsaufgabe war er im Übrigen – wenn auch in diesem Beschluss nicht erwähnt – gleichfalls nicht nachgekommen.

#### Fall 43

Der 19-jährige, ledige G.H., 2 strafrechtliche Vorbelastungen (Zuchtmittel und Einstellung nach § 47 JGG), Wehrpflichtiger seit 01.07.1993, wurde am 08.07.1993 wegen Diebstahls in 15 Fällen und versuchten Diebstahls – hierbei handelte es sich um einschlägige Delikte – vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr mit Strafaussetzung verurteilt. Die Bewährungszeit wurde auf 3 Jahre, die Unterstellungszeit auf 2 Jahre festgesetzt. Dem Verurteilten wurde die Auflage erteilt, DM 1.500 in Raten á DM 50 monatlich an eine gemeinnützige Einrichtung zu bezahlen. Im Bewährungsplan vom 01.12.1993 wurde er darüber hinaus angewiesen, regelmäßig Kontakt zum Bewährungshelfer zu halten. Vom 17.06. bis 30.06.1994 wurde ein 2-wöchiger Ungehorsamsarrest vollstreckt, der gegen den Probanden verhängt worden war, weil er die ihm auferlegte Geldzahlungsverpflichtung nicht erfüllt hatte. Lediglich am 07.02.1994 hatte er einmal DM 100 bezahlt.

Auf die Nichteinhaltung der Gesprächstermine war die Entscheidung dagegen nicht gestützt worden.

#### Fall 44

Der 19 Jahre alte, aus dem Kosovo/Albanien stammende S.J., ledig und ohne Beruf, strafrechtlich mit einer Erziehungsmaßregel des AG Göppingen vom 15.04.1992 und einer rechtskräftigen Schuldfeststellung des Jugendschöffengerichts am AG Göppingen vom 27.11.1992 nach § 27 JGG – Bewährungszeit 2 Jahre – vorbelastet, wurde am 24.06.1993, somit während laufender Bewährungszeit, wiederum vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen wegen Diebstahls in 2 Fällen – Tatzeit 03.10.1992 bis 05.01.1993, also zumindest teilweise nach Beginn der Bewährungszeit, – unter Einbeziehung des Urteils vom 27.11.1992 zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr 3 Monaten mit Strafaussetzung verurteilt. Die Bewährungszeit wurde auf 2 Jahre festgesetzt. Der Verurteilte wurde während dieses Zeitraums der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Er wurde angewiesen, wöchentlich 20 Stunden gemeinnützige Arbeit nach näherer Weisung des Kreisjugendamtes bis zur Aufnahme einer geregelten Tätigkeit abzuleisten, höchstens aber 200 Stunden. Durch Beschluss des AG Göppingen vom 22.11.1993 wurde gem. §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG ein Dauerarrest von 2 Wochen verhängt, weil er mit der Arbeitsaufgabe im Juli 1993 säumig war. Gleichzeitig wurde dem Probanden aber die Nichtvollstreckung des Arrests zugesichert, solange er sich in seinem jetzigen geregelten Arbeitsverhältnis befinde. Die Vollstreckung drohe jedoch, wenn er seine jetzige Arbeitsstelle verlieren

und dann wieder hinsichtlich der restlichen Arbeitsaufgabe säumig würde. Wenn sich keine Beanstandungen mehr ergäben, würde hiervon jedoch abgesehen.

Die unregelmäßige und unpünktliche Einhaltung der Gesprächstermine mit dem Bewährungshelfer war dagegen vom AG Göppingen nicht als Begründung herangezogen worden. Durch Beschluss des AG Göppingen vom 23.03.1994 wurde gem. § 87 III 1 JGG von der Arrestvollstreckung abgesehen: „Nach Erfüllung der Auflage besteht kein erzieherischer Grund für den Vollzug des Jugendarrests“.

Auch im nächsten Fall war der verhängte Dauerarrest nicht verbüßt worden, allerdings nicht weil sich wie im Fall 44 doch noch eine positive Entwicklung im Bewährungsverlauf abzeichnete:

#### Fall 45

Der 17 Jahre Y.K., ohne Beruf, strafrechtlich bislang 1-mal aufgefallen (Zuchtmittel), wurde am 30.09.1993 vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen wegen Hausfriedensbruchs in Tateinheit mit Bedrohung, des Diebstahls in 4 Fällen sowie des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Versicherungsschutz zu einer Jugendstrafe von 6 Monaten mit Strafaussetzung verurteilt. Sowohl die Bewährungszeit als auch die Unterstellungszeit unter Bewährungshilfe wurden auf 2 Jahre festgesetzt. Dem Verurteilten wurde die Auflage erteilt, binnen 3-er Monate 120 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Durch Beschluss des AG Göppingen vom 04.03.1994 wurde gegen Y.K. ein Dauerarrest von 4 Wochen verhängt. In den Gründen wurde Folgendes ausgeführt: *„Der Proband hält sich nicht an Abmachungen mit seinem Bewährungshelfer, erscheint unentschuldigt zu Gesprächsterminen nicht. Trotz einer Vielzahl von Mahnungen hat er bisher nur 27,25 Arbeitsstunden geleistet, obwohl er keine feste Arbeitsstelle inne hat und nur bei seinem Vater [Reinigung und Schneiderei] aushilft.“*

Zu einer Vollstreckung des Arrests kam es nicht, weil der Proband schon am 10.03.1994 – also 6 Tage später – vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen unter Einbeziehung des Urteils vom 30.09.1993 wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs zu einer Jugendstrafe von 8 Monaten ohne Bewährung verurteilt worden war. Die Tatzeit war aus den zur Verfügung stehenden Akten nicht ersichtlich.

Trotz der Verschiedenheit dieser 7 Fälle, fällt auf, dass unter den Gerichten insoweit große Übereinstimmung besteht, als alle N = 7 Probanden durch ihr Verhalten geradezu demonstrativ gezeigt hatten, dass ihnen die erteilten Bewährungsanordnungen völlig gleichgültig sind. Besonders „empfindlich“ scheinen die Gerichte überdies im Falle eines Vertrauensbruchs zu reagieren, wenn also bspw. getroffene Abmachungen, wie Zahlungs- oder Gesprächstermine, von den Bewährungsprobanden grundlos und unentschuldigt nicht eingehalten werden oder aber dem Gericht oder dem Bewährungshelfer die Erfüllung von Auflagen nur vorgetäuscht wird. Auch wenn diese Maßnahme nur in einem Fall – Fall 39<sup>1133</sup> – explizit auf § 26 II JGG (... statt einem Widerruf ...) gestützt worden war, folgt die Praxis offensichtlich der Ansicht, die etwa von *Brunner/Dölling*<sup>1134</sup>, *Ostendorf*<sup>1135</sup>, und *Sonnen*<sup>1136</sup> vertreten wird, wonach der

<sup>1133</sup> S. 424424.

<sup>1134</sup> In: JGG, §§ 26-26a Rn. 8.

<sup>1135</sup> In: JGG, §§ 26-26a Rn. 14 m.w.N.

<sup>1136</sup> DSS-Sonnen, §§ 26, 26a Rn. 14.

Ungehorsamsarrest auch geeignet sein kann, als Alternative zu dem an sich drohenden Widerruf eingesetzt zu werden.

Von den nach § 57 JGG verurteilten Probanden waren N = 3 von nachträglichen Entscheidungen betroffen.<sup>1137</sup> Diese drei Fälle werden im Folgenden ebenfalls etwas näher dargestellt:

#### *Fall 46*

Der 20 Jahre alte, ledige R.T., Dachdeckerauszubildender, bereits 4-mal strafrechtlich in Erscheinung getreten – u.a. wies er eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe von 9 Monaten ohne Strafaussetzung (unter Einbeziehung einer Jugendstrafe von 15 Monaten mit Strafaussetzung sowie einer Schuldfeststellung nach § 27 JGG) durch das AG Ravensburg vom 02.11.1992 auf, deren Rest bis 21.03.1995 zur Bewährung ausgesetzt worden war, –, war noch während laufender Bewährungszeit erneut straffällig geworden, weswegen er am 20.06.1994 vom Jugendschöffengericht am AG Ulm wegen Diebstahls zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr 9 Monaten verurteilt wurde. Über die Vollstreckung sollte erst noch entschieden werden. Der Verurteilte wurde in dieser Vorbewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Ihm wurde die Auflage erteilt, den durch die Tat verursachten Schaden (geschätzter Gesamtschaden DM 3.500) zu einem Drittel wiedergutzumachen. Des Weiteren wurde er angewiesen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen und von sich aus mindestens 1-mal monatlich Kontakt mit seinem Bewährungshelfer aufzunehmen. Diese Auflagen und Weisungen – der soziale Trainingskurs konnte wegen 2-wöchentlichen Praxisphasen in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte in der Vorbewährungszeit nicht erfüllt werden – wurden nochmals im Bewährungsbeschluss des AG Ulm vom 07.02.1995 zusammengefasst und die Bewährungszeit auf 2 Jahre festgesetzt. Auf Bitten des Probanden, der vortrug, mit seinem Leben gut zurecht zu kommen und es für ihn sehr umständlich sei, während des Blockunterrichts oder der Lehre zum Bewährungshelfer zu kommen, wurde die Bewährungshilfeunterstellung durch Beschluss des AG Ulm vom 14.02.1996 – ohne Rücksprache mit dem Bewährungshelfer – aufgehoben.

Aber nicht nur hier, sondern auch im Weiteren wurde vom AG Ulm in diesem Fall sehr großzügig verfahren. So war die Strafe durch Beschluss vom 12.02.1997, also fristgerecht nach Ablauf der Bewährungszeit, erlassen worden, obwohl weder Schadenswiedergutmachungsleistungen erfolgt waren noch der Proband vollständig an dem sozialen Trainingskurs teilgenommen hatte.

#### *Fall 47*

Durch Urteil des Jugendschöffengerichts am AG Ulm wurde gegen den 20 Jahre alten<sup>1138</sup>, ledigen S.M., Boden- und Fliesenleger im Betrieb seines Bruders auf DM 520-Basis, zuvor bereits 5-mal strafrechtlich in Erscheinung getreten – zuletzt durch Verurteilung des AG Ehingen vom 27.03.1992 unter Einbeziehung einer Entscheidung nach § 27 JGG zu einer Jugendstrafe von 9 Monaten, deren Vollstreckung für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt worden war, –, wegen Hausfriedensbruchs, gefährlicher Körperverletzung und Diebstahls in 4 Fällen, davon in 3 Fällen in besonders schwerem Fall, eine Jugendstrafe von 1 Jahr 3 Monaten ohne Bewährung verhängt. Die von S.M. ein-

<sup>1137</sup> Nicht gemeint sind hier die Fälle, in denen im Rahmen der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Nachverfahren die „Vorbewährungsauflagen und/oder Weisungen“ im nunmehr zu erstellenden Bewährungsplan etwas „korrigiert“ wurden.

<sup>1138</sup> Zum Zeitpunkt des Berufungsurteils.

gelegte Berufung wurde am 07.03.1994 vom LG Ulm mit der Maßgabe verworfen, dass die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung für einen Zeitraum von 6 Monaten zurückgestellt wird. Hinsichtlich des Hausfriedensbruchs und der Diebstahlstaten war der Proband bereits einschlägig vorbelastet. Der Proband wurde in der „Vorbewährungszeit“ der Bewährungshilfe unterstellt. Außerdem wurde ihm die Auflage erteilt, nach näherer Weisung des Bewährungshelfers 100 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Durch Beschluss des AG Ulm vom 27.10.1994 wurde dem Verurteilten „wunschgemäß“ gestattet, statt der 30 Arbeitsstunden eine Geldbuße i.H.v. DM 300 zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu entrichten. Die Arbeits- bzw. Geldzahlungsaufgabe war von ihm bereits in der „Vorbewährungszeit“ vollständig erfüllt worden. Durch Beschluss des AG Ulm vom 10.01.1995 wurde sodann die Jugendstrafe auf 2 Jahre zur Bewährung ausgesetzt. In dem zeitgleich aufgestellten Bewährungsplan wurde der Proband auf die Dauer von 2 Jahren der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers ... (Name) unterstellt, dessen Anordnungen er Folge zu leisten hat. Außerdem wurde er angewiesen, monatlich 1-mal Kontakt mit seinem Bewährungshelfer aufzunehmen.

#### *Fall 48*

B.A., 15 Jahre alt, Küchenhelfer, bislang nur 1-mal strafrechtlich in Erscheinung getreten – die Verfehlung war am 14.04.1994 vom AG Ulm mit Erziehungsmaßregeln (Unterstellung unter Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers ... (Name) für 1 Jahr sowie die Erbringung von 100 Stunden gemeinnützige Arbeit, die bereits abgearbeitet wurden) geahndet worden –, wurde am 09.01.1995 vom Jugendschöffengericht am AG Ulm wegen Beleidigung in 4 Fällen, versuchter gefährlicher Körperverletzung, Diebstahls und versuchten Diebstahls zu einer Jugendstrafe von 6 Monaten verurteilt. Über die Aussetzung der Vollstreckung sollte erst noch zu einem späteren Zeitpunkt – ohne genaue Zeitangabe – entschieden werden. Bestimmt wurde, dass der Proband dem Bewährungshelfer ... (Name) unterstellt bleibt, dessen Anordnungen er Folge zu leisten hat. Ihm wurde außerdem die Auflage erteilt, 200 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung des Bewährungshelfers im Falle des Verlusts seiner Arbeitsstelle zu erbringen. Er wurde angewiesen, mindestens 1-mal monatlich von sich aus Kontakt mit dem Bewährungshelfer aufzunehmen. Ferner blieben Weisungen über seine Arbeitsstelle vorbehalten. Durch rechtskräftigen Beschluss des AG Ulm vom 02.05.1995 wurde die Jugendstrafe für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt. In dem gleichzeitig erstellten Bewährungsplan wurde lediglich die Weisung – „Weisungen über seine Arbeitsstelle bleiben vorbehalten.“ – dahingehend „korrigiert“, dass der Proband seine Arbeitsstelle beizubehalten hat und diese nur mit Zustimmung des Bewährungshelfers wechseln oder aufgeben darf. Ferner wurde bestimmt, dass er bei einem Verlust der Arbeitsstelle nach Weisung des Bewährungshelfers 200 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten hat. Am 24.04.1996 teilte der Bewährungshelfer dem Gericht mit, dass der Proband nun den Hauptschulabschluss nachmachen möchte, und er – der Bewährungshelfer – deshalb anrege, Punkt 4 des Bewährungsplans dahingehend abzuändern, dass die 200 Arbeitsstunden auch im Falle eines Schulbesuchs erlassen werden. In einem (formlosen) Schreiben des Gerichts vom 07.05.1996 an den Probanden wurde ihm mitgeteilt, dass bei einem Schulbesuch die 200 Stunden gemeinnützige Arbeit ebenfalls ausgesetzt werden.

In diesem Fall war also tatsächlich eine Anpassung an die veränderten Lebensumstände des Probanden erfolgt.

Aufgefallen ist auch, dass bei allen diesen  $N = 3$  Probanden, bei denen nach Ablauf der „Vorbewährungszeit“ eine „Korrektur“ der „Vorbewährungsaufgaben und/oder -weisungen“ vorgenommen worden war – sich die Gerichte also noch einmal mit den Bewährungsanordnungen beschäftigt hatten –, die Bewährungszeit „erfolgreich“ mit einem Straferlass abgeschlossen werden konnte.

Bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden waren in vier Fällen nachträgliche Entscheidungen in der Bewährungszeit gem. § 23 I 3 JGG i.V.m. § 29 S. 2 JGG (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG) getroffen worden. Hierzu gehört auch der bereits oben geschilderte Fall<sup>1139</sup>, in dem die Bewährungszeit wegen ihres positiven Verlaufs – der strafrechtlich zuvor nicht in Erscheinung getretene Proband erlangte während der Bewährungszeit die Mittlere Reife und begann eine Ausbildung zum Chemikanten – von ursprünglich 1½ Jahren um 5 Monate verkürzt worden war. Dem zweiten Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde:

#### *Fall 49*

Der 21 Jahre alte, ledige, berufslose R.S., deutscher Staatsangehöriger, strafrechtlich bisher völlig unauffällig, wurde am 17.01.1994 vom Jugendschöffengericht am AG Ulm wegen unerlaubten Erwerbs von BtM für schuldig gesprochen. Die Bewährungszeit für die Entscheidung über die Verhängung von Jugendstrafe wurde für 2 Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Für diesen Zeitraum wurde er der Bewährungshilfe unterstellt. Ihm wurden wöchentlich 16 Stunden Arbeitsleistung nach Weisung des Jugendamtes bis zur Aufnahme einer Arbeit auferlegt. Außerdem wurde er angewiesen, von sich aus alle 2 Wochen mindestens 1-mal Kontakt mit seinem Bewährungshelfer aufzunehmen und sich im Einvernehmen mit dem Bewährungshelfer um eine Arbeitsstelle zu bemühen, wobei er eine angenommene Arbeitsstelle nur mit Zustimmung des Bewährungshelfers wechseln oder aufgeben durfte. Mit Schreiben vom 16.03.1994 schlug der Bewährungshelfer dem Gericht die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs von 10 Wochen á wöchentlich 2 Stunden mit der Maßgabe, dass 1 Woche regelmäßige Teilnahme 50 Arbeitsstunden ersetze, vor. Der Richter erklärte sich damit einverstanden.

Im Fall 22<sup>1140</sup> war gem. §§ 29 S. 2 i.V.m. 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG ein 2-wöchiger Dauerarrest verhängt worden. Und schließlich waren im vierten Fall DM 600 restliche Geldbuße in 60 Stunden Arbeitsleistung im Hinblick auf die eingetretene Arbeitslosigkeit beim Probanden umgewandelt worden.

Auch hier hat sich gezeigt, dass überwiegend, in 75% der Fälle mit nachträglichen Entscheidungen, nämlich bei den ersten drei Probanden, die Bewährungszeit – davon in den ersten beiden Fällen sogar nach völlig reibungslosem Bewährungsverlauf – erfolgreich mit einer Tilgung des Schuldspruchs endete. Nur im letzten Fall musste die Verurteilung nach § 27 JGG in ein späteres Urteil – 9 Monate Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung – einbezogen werden. Im Vergleich hierzu beträgt die „Erfolgsquote“ – Tilgung des Schuldspruchs nach Ablauf der Bewährungszeit – bei den Probanden ohne nachträgliche Entscheidungen „nur“ 63,6% (N = 7 von N = 11), und liegt damit um -11,4%-Punkte unter der der Probanden ohne nachträgliche Entscheidungen gem. §§ 29 S. 2 i.V.m. 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG.

#### **6.2.4 „Modifikationen“ nach § 56f II StGB bzw. § 26 II JGG**

Bei N = 24 Probanden (= 9,6%) – ohne die Verurteilungen nach § 27 JGG sind es 10,2% – waren (zunächst) eine oder auch mehrere „Modifikation(en)“ nach § 56f II StGB bzw. § 26 II JGG als mildere Maßnahme zu dem an sich angezeigten Widerruf der Strafaussetzung bei einem Bewährungsversagen für ausreichend erachtet worden. In einem Fall – Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung – war das Merkmal „Modifikationen“ aus den zur

<sup>1139</sup> Kapitel 6.2.2, S. 406.

<sup>1140</sup> S. 407.

Verfügung stehenden Akten nicht aufklärbar. Bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden ist der Anteil derer mit einer oder auch mehreren „Modifikationen“ gem. § 56f II StGB mit 11,1% (N = 14) am höchsten. Bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden waren es 9,6% (N = 8). Am niedrigsten ist der Prozentsatz bei nach § 57 JGG verurteilten Probanden mit 7,7% (N = 2). Auf die nach § 27 JGG verurteilten Probanden ist § 26 II JGG nicht – auch nicht analog – anwendbar (vgl. § 29 S. 2 JGG).

Mit Abstand am häufigsten – in 91,7% der Fälle (N = 22 von N = 24) – war eine Verlängerung der Bewährungs- und/oder Unterstellungszeit (§ 56f II 1 Nr. 2 StGB bzw. § 26 II Nr. 2 JGG) erfolgt. Eine Veränderung des Bewährungsprogramms durch Erteilung weiterer (anderer) Auflagen und Weisungen (ohne Bewährungshilfe) (§ 56f II 1 Nr. 1 StGB bzw. § 26 II Nr. 1 JGG), war dagegen nur bei N = 3 dieser Probanden (von N = 24: 12,5%) vorgenommen worden. Eine (erstmalige) Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers (§ 56f II 1 Nr. 1 StGB) – diese Alternative ist in § 26 II JGG nicht vorgesehen, da die Bewährungshilfeunterstellung im Jugendstrafrecht obligatorisch ist, – war nur bei einem einzigen (nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten) Probanden erfolgt. Von einer in § 26 II Nr. 3 JGG für das Jugendstrafrecht vorgesehenen erneuten Unterstellung des Jugendlichen einem Bewährungshelfer vor Ablauf der Bewährungszeit sowie einer sowohl im Jugend- als auch Erwachsenenstrafrecht denkbaren Mehrfachunterstellung des Probanden unter Bewährungsaufsicht statt einer „Modifikation“, ggf. in Verbindung mit weiteren (anderen) Auflagen und Weisungen, war bei keinem einzigen der Probanden Gebrauch gemacht worden.

Im Einzelnen:

*Übersicht 38. „Modifikationen“ nach § 56f II StGB bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Verlängerung der Bewährungszeit (§ 56f II 1 Nr. 2 StGB)	N = 12 <sup>1141</sup>
(erstmalige) Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers (§ 56f II 1 Nr. 1 StGB)	N = 1
Veränderung des Bewährungsprogramms durch Erteilung weiterer (anderer) Auflagen und Weisungen (§ 56f II 1 Nr. 1 StGB)	N = 1
Gesamt	N = 14

Ganz klar herrscht also die Alternative der Verlängerung der Bewährungszeit vor. Ihr Anteil an den Probanden mit „Modifikationen“ beträgt 85,7% (N = 12). Von der Möglichkeit der (gleichzeitigen) Verlängerung der Unterstellungszeit unter Bewährungshilfe war dagegen in keinem einzigen der Fälle Gebrauch gemacht worden, obwohl für N = 8 dieser Probanden (von N = 12: 66,7%) im Bewährungsbeschluss ein Bewährungshelfer bestellt worden war. Die Alternativen der (erstmaligen) Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers – Fall 50 („nur“ Auflagenverstoß) – sowie der Veränderung des Bewährungsprogramms durch Erteilung weiterer (anderer) Auflagen und Weisungen –

<sup>1141</sup> Davon N = 1 sogar 2-malige Verlängerung.

Fall 30 („nur“ Weisungsverstoß)<sup>1142</sup> – spielen daneben mit jeweils N = 1 Probanden (von N = 14 = je 7,1%) nur eine untergeordnete Rolle.

Der Fall, in dem der Proband – vom AG Worms – alternativ zum Widerruf der Strafaussetzung nach § 56f II 1 Nr. 1 StGB erstmals einem Bewährungshelfer unterstellt worden war, wird etwas näher geschildert:

#### *Fall 50*

Durch Urteil des Schöffengerichts am AG Ulm vom 20.07.1993 wurde gegen den 22-jährigen M.N. wegen Diebstahls in einem besonders schwerem Fall und Führens eines verbotenen Gegenstandes eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr verhängt, deren Vollstreckung für die Dauer von 4 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ihm wurde die Auflage erteilt, eine Geldbuße i.H.v. DM 2.500, zahlbar in monatlichen Raten á DM 150, an eine gemeinnützige Einrichtung zu entrichten. Da der Verurteilte dieser Auflage aufgrund eingetretener Arbeitslosigkeit nicht mehr nachkommen konnte, wurde die erteilte Bewährungsaufgabe, DM 2.500 an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen, durch Beschluss des AG Worms vom 12.01.1994 in die Auflage, 200 Stunden Sozialarbeit zu leisten, umgewandelt. Nachdem der Verurteilte keine Anstalten machte, diese Auflage zu erfüllen – er meldete sich nicht einmal bei seiner Einsatzstelle –, wurde er zur Vermeidung eines drohenden Widerrufs durch Beschluss des AG Worms vom 24.03.1994 der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Bis 13.10.1994 hatte der Verurteilte die Stunden vollständig abgearbeitet, so dass trotz erneuter Straffälligkeit – Verurteilung durch rechtskräftigen Strafbefehl des AG Worms vom 03.12.1996 wegen unerlaubten Erwerbs von BtM in 4 Fällen, begangen in der Bewährungszeit (Oktober 1995 bis Juni 1996), zu einer Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu je DM 20 – die Bewährungszeit durch Beschluss des AG Worms vom 17.09.1997 mit einem Straferlass endete.

Entgegen der Auffassung von *Horn*<sup>1143</sup> war also auf den Auflagenverstoß nicht mit abgeänderten Auflagen, sondern mit der Anordnung von Bewährungshilfe reagiert worden.

Aufgefallen ist ferner, dass von der Möglichkeit der Bewährungszeitverlängerung ausschließlich nur in Fällen mit einer ursprünglichen Bewährungszeit von 2 oder maximal 3 Jahren – 33,3% bzw. 66,7% (N = 4 bzw. N = 8 von N = 12) –, nicht aber mit einer längeren Ausgangsbewährungszeit von 4 bzw. 5 Jahren Gebrauch gemacht worden war und die Verlängerung in der Regel jeweils immer nur 1 Jahr betrug. Nur in einem einzigen Fall war sogleich – unzulässigerweise (vgl. § 56f II 2 StGB) – eine Verlängerung um 2 Jahre von 2 Jahren (Ursprungsbewährungszeit) auf 4 Jahre erfolgt. In einem weiteren Fall war die ursprüngliche Bewährungszeit von 3 Jahren 2-mal um jeweils 1 Jahr – im Ergebnis somit um 2 Jahre von 3 auf 5 Jahre – verlängert worden.

Bei N = 7 dieser Probanden (von N = 12: 58,3%) war die Verlängerung der Bewährungszeit **„ausschließlich“ mit der Begehung neuer Straftaten in der Bewährungszeit** begründet worden. Diese neuen Straftaten waren wie folgt abgeurteilt worden:

<sup>1142</sup> S. 416 (Nachweis des Antritts der Therapie innerhalb einer bestimmten Frist).

<sup>1143</sup> In: SK-StGB, § 56f Rn. 27 ff.



*Fall 51*

**Rechtskräftige Verurteilung** zu einer **Freiheitsstrafe von 3 Monaten mit Strafaussetzung** wegen unerlaubten Erwerbs von Kokain (ein Ermittlungsverfahren wegen BtMG war zuvor – in der Bewährungszeit – eingestellt worden), begangen während der laufenden Bewährungszeit. Die Verlängerung der Bewährungszeit um 1 Jahr auf 3 Jahre erfolgte nach Ablauf der Ursprungsbewährungszeit von 2 Jahren.

*Fall 52*

**Rechtskräftige Verurteilung** zu einer **Freiheitsstrafe von 1 Jahr 3 Monaten mit Strafaussetzung** wegen Hehlerei (nicht einschlägig), begangen während der laufenden Bewährungszeit. Die Verlängerung der Bewährungszeit um 1 Jahr auf 3 Jahre erfolgte schon während der laufenden Ursprungsbewährungszeit von 2 Jahren.

*Fall 53*

**Rechtskräftige Verurteilung** zu einer **Freiheitsstrafe von 8 Monaten ohne Strafaussetzung** wegen unerlaubten Besitzes von BtM (einschlägig) unter Einbeziehung einer Verurteilung zu einer **Freiheitsstrafe von 6 Monaten mit Strafaussetzung** wegen Hehlerei (nicht einschlägig); beide Straftaten waren während der laufenden Bewährungszeit begangen worden. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe war gem. § 35 BtMG zurückgestellt worden. Die Verlängerung der Bewährungszeit um 1 Jahr auf 4 Jahre erfolgte nach Ablauf der Ursprungsbewährungszeit von 3 Jahren.

*Fall 54*

**Rechtskräftige Verurteilung** zu einer **Freiheitsstrafe von 1 Jahr mit Strafaussetzung** wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung in 2 Fällen sowie zu einer **rechtskräftigen Gesamtfreiheitsstrafe von 18 Monaten mit Strafaussetzung** wegen 2 tatmehrheitlich begangener Vergehen der vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr, in einem Fall in Tateinheit mit einem Vergehen des vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr unter Einbeziehung der vorstehenden Verurteilung. Sämtliche Delikte (nicht einschlägig) waren während der laufenden Bewährungszeit begangen worden. Die Verlängerung der Bewährungszeit um 1 Jahr von 3 Jahren auf 4 Jahre sowie um 1 weiteres Jahr auf 5 Jahre erfolgte beide Male bereits während der laufenden Bewährungszeit.

Ein noch vor diesen Verurteilungen ergangener rechtskräftiger Strafbefehl mit einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je DM 10 wegen versuchten schweren Diebstahls unter Einbeziehung eines Strafbefehls mit 60 Tagessätzen zu je DM 20 wegen Hausfriedensbruchs und versuchter gefährlicher Körperverletzung war dagegen – trotz dem es sich beim Diebstahl um ein bereits einschlägiges Delikt handelte – „sanktionslos“ geblieben.

*Fall 55*

**Rechtskräftige Verurteilung** zu einer **Freiheitsstrafe von 7 Monaten mit Strafaussetzung** wegen Diebstahls (einschlägig), begangen während der laufenden Bewährungszeit. Die Verlängerung der Bewährungszeit um 1 Jahr auf 4 Jahre erfolgte schon während der laufenden Ursprungsbewährungszeit von 3 Jahren.

## Fall 56

**Rechtskräftige Verurteilung** zu einer **Freiheitsstrafe von 7 Monaten 2 Wochen mit Strafaussetzung** wegen Diebstahls in 2 tatmehrheitlichen Fällen (mehrfach einschlägig) und unerlaubten Erwerbs von BtM (zum damaligen Zeitpunkt noch nicht einschlägig), begangen während der laufenden Bewährungszeit. Die Verlängerung der Bewährungszeit um 1 Jahr auf 4 Jahre erfolgte bereits während der laufenden Ursprungsbewährungszeit von 3 Jahren. Dagegen blieb der vor der Bewährungszeitverlängerung, aber nach der Verurteilung zu der Freiheitsstrafe von 7 Monaten 2 Wochen mit Strafaussetzung erlassene rechtskräftige Strafbefehl mit einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je DM 40 wegen unerlaubten Handelns mit BtM – gleichfalls innerhalb der laufenden Bewährungszeit begangen – „sanktionslos“.

Das von *Böhm/Erhard*<sup>1144</sup> in ihrer Untersuchung zur Anwendung des § 57 StGB gefundene Ergebnis – Verlängerung der Bewährungszeit bei erneuter Verurteilung des Probanden zu Freiheitsstrafen, die ihrerseits wieder zur Bewährung ausgesetzt waren, – hat sich also auch i.R.d. nach § 56 StGB gewährten Strafaussetzung – bestätigt. Bei 71,4% dieser Probanden (N = 5 von N = 7) war die Verlängerungsentscheidung – bei N = 1 davon sogar zwei Verlängerungsentscheidungen – mit der erneuten Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe – wiederum mit Strafaussetzung – begründet worden. Nur in Fall 53 lag der Verlängerung der Bewährungszeit eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zugrunde, was nach den Erkenntnissen von *Böhm/Erhard* – zumal es sich um ein einschlägiges Delikt handelte – an sich einen Widerruf der Strafaussetzung zur Folge gehabt haben müsste. Offenbar sah aber auch das entscheidende AG Ulm hierin eine Ausnahme, das den Beschluss wie folgt begründete: „Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Strafaussetzung gem. § 56f I Nr. 1 StGB sind erfüllt. Nachdem sich die Verurteilte [sowieso] derzeit in einer [stationären Drogen-] Therapie befindet, erschien es ausreichend anstelle des Widerrufs die Bewährungszeit gem. § 56f II 1 Nr. 2 StGB um 1 Jahr zu verlängern“. Maßgebend für das AG Ulm dürfte bei seiner Entscheidung allerdings auch gewesen sein, dass die Vollstreckung der 8-monatigen Freiheitsstrafe von der Staatsanwaltschaft München nach § 35 BtMG zurückgestellt worden war. Entsprechend den Untersuchungsergebnissen von *Böhm/Erhard* waren zuvor ergangene Verurteilungen zu Geldstrafen „sanktionslos“ geblieben.

Nur in einem Fall hatte die Verurteilung zu einer Geldstrafe eine Verlängerung der Bewährungszeit zur Folge. Dieser Fall wird deshalb im Folgenden etwas näher geschildert:

## Fall 57

Durch Urteil des Schöffengerichts am AG Göppingen vom 23.02.1994 wurde gegen die 30-jährige, ledige P.M., drogenabhängig, Mutter einer 12-jährigen Tochter, Bekleidungsnaherin (die Ausbildung hatte sie in der JVA Schwäbisch Gmünd absolviert), bereits 3-mal vorverurteilt – zuletzt am 15.11.1993 durch das AG Göppingen zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten, deren Vollstreckung für 3 Jahre zur Bewährung ausgesetzt worden war, –, wegen Diebstahls in besonders schwerem Fall<sup>1145</sup> (einschlägig) unter Einbeziehung des Urteils vom 15.11.1993 eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr

<sup>1144</sup> *Böhm/Erhard* 1991, S. 21.

<sup>1145</sup> Opfer der Tat war eine ältere Nachbarin. Dieser entwendete sie Bargeld i.H.v. DM 5.000 sowie Schmuck im Wert von DM 4.000. Die entwendeten Sparbücher mit DM 20.000 Guthaben, Festgeldzertifikate mit DM 20.000 bis DM 30.000 Guthaben sowie Wertpapiere über DM 150.000 waren von ihr nicht eingelöst worden.

verhängt, deren Vollstreckung – wiederum – für 3 Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Sie wurde unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers gestellt. Ihr wurde die Auflage erteilt, den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften wiedergutzumachen sowie eine Geldbuße i.H.v. DM 1.500 an eine gemeinnützige Einrichtung zu bezahlen. Die Geldbuße war ihr bereits in dem einbezogenen Verfahren auferlegt worden. Außerdem wurde sie angewiesen, die begonnene Drogentherapie erfolgreich zu beenden. Im Bewährungsbeschluss vom 15.11.1993 war ihr u.a. die Weisung erteilt worden, eine stationäre Drogentherapie anzutreten und durchzuhalten. Im einbezogenen Verfahren hatte der Bewährungshelfer am 11.02.1993 berichtet, dass sich die Probandin seit 19.11.1993 in stationärer Drogenlangzeittherapie befinde und deshalb ein monatliches Krankengeld von DM 1.000 beziehe. Um ihre Bewährungspflichten habe sich die Probandin bisher nicht gekümmert. Auf die Geldbuße habe sie noch nichts bezahlt. Durch Beschluss des AG Göppingen vom 22.03.1994 wurde der Verurteilten Ratenzahlung für die Geldbuße gewährt, und zwar sollten ab März 1994 monatlich DM 100 bezahlt werden. Am 27.05.1994 wurde die Probandin mangels Interesses an einer weiteren Therapie entlassen. Sie trieb sich in der Folgezeit mit unbekanntem Aufenthalt herum. Daraufhin erließ das AG Göppingen am 04.07.1994 einen Sicherungshaftbefehl, der zum einen damit begründet wurde, dass die Verurteilte dem Gericht ihren Wohnsitzwechsel nicht mitgeteilt habe und deshalb unbekanntem Aufenthalts sei, zum anderen, dass sie die begonnene Therapie nicht fortgeführt habe: „... mußte am 27.05.1994 aus der Fachklinik aus therapeutischen Gründen, nämlich weil sie kein Interesse an der Therapie bekundete und zeigte, entlassen werden“. Als Haftgrund wurde Fluchtgefahr angegeben. Mit Bericht vom 28.07.1994 teilte der Bewährungshelfer dem Gericht mit, dass die Probandin momentan monatlich DM 800 Krankengeld beziehe und DM 400 auf die Geldbuße bezahlt habe. Im Anhörungstermin am 18.08.1994 vor dem AG Göppingen gab sie an, bei ihrem Vater in ... (Ort) zu wohnen, sich aber bei ihrem Freund in ... (Ort) aufzuhalten. Seit 4 Jahren sei sie zwar als Kassiererin bei der Firma ... (Name) beschäftigt, jedoch seit dem Therapiebeginn am 02.11.1993 arbeitsunfähig krank geschrieben. Das AG Göppingen setzte daraufhin den Sicherungshaftbefehl in Vollzug, wogegen die Probandin Beschwerde einlegte, mit der Folge, dass der Sicherungshaftbefehl durch Beschluss des LG Ulm vom 12.09.1994 aufgehoben wurde. Am 28.10.1994 berichtete nun der Bewährungshelfer, die Probandin wohne, nachdem sie sich von ihrem Lebensgefährten getrennt habe, im Hotel ... und lebe von Sozialhilfe. Außerdem habe sie am 13.10.1994 einen Diebstahl in der Drogerie ... begangen. Durch weiteren Beschluss des AG Göppingen vom 26.01.1995 wurde die Zahlung der Geldbuße bis 01.07.1995 gestundet. In seinem Bericht vom 26.01.1995 teilte der Bewährungshelfer dem Gericht mit, dass sich die Beziehung der Probandin zu ihrem Lebensgefährten zwar wieder etwas normalisiert habe, sie aber nach wie vor Sozialhilfe beziehe. Durch Beschluss des AG Göppingen vom 07.04.1995 wurde sodann die Bewährungszeit um 1 Jahr von 3 Jahren auf 4 Jahre mit dem Hinweis auf die **erneute einschlägige Verurteilung durch den Strafbefehl** des AG Göppingen vom 15.12.1994, rechtskräftig seit 12.01.1995, wegen Diebstahls zu einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je DM 15** verlängert.

Ausschlaggebend für die Verlängerung der Bewährungszeit dürfte für das AG Göppingen nicht nur die erneute Verurteilung zu der Geldstrafe – auch wenn die Entscheidung damit begründet worden war – gewesen sein, sondern auch die Gründe, die zum Erlass und schließlich zur Invollzugsetzung des Sicherungshaftbefehls geführt hatten. Der damals augenscheinlich beabsichtigte Widerruf der Strafaussetzung war wohl nur deshalb unterblieben, weil das LG Ulm den Sicherungshaftbefehl aufgehoben hatte. Nach der Ansicht von *Lackner*, des *OLG* sowie des *LG Zweibrücken* – auch *Stree* meldet Bedenken an –<sup>1146</sup> darf sich das Gericht bei

<sup>1146</sup> *Lackner/Kühl*, § 56f Rn. 3 mit Verweisung auf *OLG Zweibrücken*, JR 1991, 477, 477 mit Anm. *Stree* und *LG Zweibrücken*, NSTZ-RR 1996, 186, 186; *S/S-Stree*, § 56f Rn. 3 a an; vgl. hierzu auch *Stree*, NSTZ 1992, 153, 156 f. und *Tröndle/Fischer*, § 56f Rn. 3 c m.w.N.

einem Widerruf nämlich nicht auf eine Verurteilung stützen, die auf einer bloß summarischen Prüfung – Strafbefehl – beruht.

Im Fall 51 war die Verlängerung der Bewährungszeit – wie auch im Fall 53 – „erst“ nach Ablauf der Ursprungsbewährungszeit erfolgt. Dieser Fall wird etwas näher geschildert:

Die 28 Jahre alte M.Z., geschieden, Hausfrau und Mutter einer 7-jährigen Tochter, strafrechtlich bislang völlig unauffällig, wurde vom Schöffengericht am AG Göppingen am 03.05.1994 wegen Unterschlagung und Betrugs in Tateinheit mit Urkundenfälschung in 4 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Straftaten hatten der Befriedigung ihrer Betäubungsmittelabhängigkeit gedient. Die Verurteilte wurde der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt und angewiesen, eine stationäre Drogentherapie anzutreten, die sie nur mit Zustimmung des Bewährungshelfers beenden durfte. Außerdem wurde ihr die Auflage erteilt, 120 Stunden gemeinnützige Arbeit nach näherer Weisung des Bewährungshelfers zu leisten. Die Bewährung entwickelte sich zunächst sehr positiv. So konnte die Probandin am 29.11.1994 die Therapie erfolgreich abschließen. Die 120 Stunden hatte sie während ihres Aufenthalts in der Fachklinik abgearbeitet. Im Bericht vom 13.03.1996 teilte die Bewährungshelferin dem Gericht jedoch mit, dass die Probandin nach wie vor arbeitslos und außerdem wieder rückfällig geworden sei. Ihre Tochter habe sie bewusstlos gefunden und ärztliche Hilfe geholt. Das Ermittlungsverfahren diesbezüglich sei von der Staatsanwaltschaft Ulm eingestellt worden. Im Juni/Juli 1995 habe die Probandin eine kaufmännische Weiterbildungsschule auf Vermittlung des Arbeitsamtes besucht, die sie aber wegen Überforderung aufgegeben habe. Den Kontakt zur Suchtberatung habe sie zeitweise ganz abgebrochen. Mit Urteil des AG Göppingen vom 21.06.1996 wurde die Probandin rechtskräftig wegen unerlaubten Erwerbs von BtM (Kokain) – Tatzeit 31.03.1996 –, welches sie auch konsumiert hatte und dann bewusstlos aufgefunden worden war, zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten mit Strafaussetzung verurteilt. Am 08.08.1996 berichtete der Bewährungshelfer, dass die Probandin zwar weiterhin arbeitslos sei, aber nun regelmäßig wieder Kontakt zur Suchtberatung halte. Die Gespräche mit ihr verliefen immer positiv. Durch Beschluss des AG Geislingen vom 29.08.1996 – die Ursprungsbewährungszeit war am 10.05.1996 bereits abgelaufen – wurde die Bewährungszeit um 1 Jahr auf 3 Jahre rückwirkend – somit bis 10.05.1997 – verlängert. Das AG Geislingen führte hierzu in den Gründen aus, dass die Auflagen zwar erfüllt seien, aber die Verurteilte vom AG Göppingen am 21.06.1996 wegen unerlaubten Erwerbs von Kokain, begangen während der laufenden Bewährungszeit, zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten mit Bewährung (**rechtskräftig**) verurteilt worden sei.

Bei N = 3 weiteren Probanden (von N = 12: 25%) war die Verlängerung der Bewährungszeit **„ausschließlich“ aufgrund gröblicher oder beharrlicher Verstöße gegen Auflagen** erfolgt:

#### *Fall 58*

Durch Urteil des Schöffengerichts am AG Ulm vom 29.09.1994 – rechtskräftig seit 22.02.1995 – wurde gegen den 26-jährigen, verheirateten D.J., jugoslawischer Staatsangehöriger, Vater 3-er minderjähriger Kinder, monatliches Nettoeinkommen DM 2.800, DM 50.000 Schulden – 1 Vorverurteilung zu einer Geldstrafe (und Fahrverbot von 1 Monat) wegen fahrlässiger Körperverletzung – wegen 5 Verbrechen des Embargobruchs jeweils in Tateinheit mit einem Vergehen des Schmuggels, §§ 34 IV, VI Nr. 2 AWG, 69 h Nr. 1 und 3 AWV, 373 I AO, eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr 2 Monaten verhängt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dem Verurteilten wurde die Auflage erteilt, eine Geldbuße i.H.v. DM 6.000 zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, zahlbar in monatlichen Raten von DM 250 ab November 1994, zu entrichten. Nachdem in der Folgezeit keine Zahlungen eingegangen waren, wurde er mit Schreiben des AG Ulm vom 16.05.1995

aufgefordert, die Raten á DM 250 zu erbringen bzw. mitzuteilen, weshalb die festgesetzten Raten nicht bezahlt werden können. Daraufhin wurden im Juni 1995 von ihm DM 100 bezahlt. Der Proband wurde mit Schreiben des AG Ulm vom 30.06.1995 aufgefordert, auch die restlichen DM 150 zu bezahlen bzw. seine finanziellen Verhältnisse darzulegen. Nachdem der Proband hierauf nicht reagierte, erfolgte am 23.08.1995 eine Anhörung vor dem AG Ulm. Er gab an, einen Nettoverdienst von DM 3.000-3.300 monatlich zu erzielen. Aufgrund seiner Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seiner Ehefrau und 3 Kindern (inzwischen 5/3/1 Jahre alt) sei er zu Raten á maximal DM 100 in der Lage. Durch Beschluss des AG Ulm vom 23.08.1995 wurden deshalb die Raten bis einschließlich Juli 1996 auf DM 100 herabgesetzt. Mit Schreiben des AG Ulm vom 11.10.1996 wurde er aufgefordert, künftig wieder Raten i.H.v. DM 250 zu bezahlen. Mit Schreiben des AG Ulm vom 03.12.1996 wurde der Proband diesbezüglich nochmals angemahnt, der daraufhin mit Schreiben vom 25.12.1996 mitteilte, dass ihm weiterhin nur Raten á DM 100 möglich seien. Durch Beschluss des AG Ulm vom 07.01.1997 wurden die Raten deshalb bis auf weiteres auf DM 100 herabgesetzt. Mit Schreiben vom 10.10.1997 teilte das AG Ulm sodann dem Probanden mit, dass nachdem noch DM 2.850 zur Zahlung offen sind, eine Verlängerung der Bewährungszeit beabsichtigt sei. Durch Beschluss des AG Ulm vom 29.10.1997 – also noch innerhalb der Bewährungszeit – wurde deshalb die **Bewährungszeit von 3 Jahren um 1 Jahr auf 4 Jahre** verlängert. Da die Staatsanwaltschaft Ulm bereits einen **Widerrufsantrag** gestellt hatte, fand am 01.04.1998 eine Anhörung des Probanden vor dem AG Ulm statt, in der dieser angab, über ein Monatsnettoeinkommen von DM 3.000 zu verfügen. Seine Schulden würden sich auf DM 36.850 belaufen. Hierauf müsse er monatlich DM 1.500 bezahlen. Außerdem lägen Pfändungen vor, so dass er demnächst voraussichtlich die eidesstattliche Versicherung abgeben müsse. Mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft Ulm wurde es deswegen bei den Raten von DM 100 belassen.

Mit Schreiben vom 03.02.1999 fragte das AG Ulm bei der Staatsanwaltschaft Ulm an, ob trotz dem bisher nur DM 5.600 bezahlt worden waren, einem Straferlass entgegengetreten werde, denn – so das AG Ulm offensichtlich in Verkennung der Rechtslage zu § 56f II 1 Nr. 2 StGB, der auch eine Verlängerung nach Ablauf der „regulären“ Bewährungszeit zulässt, wenn der Sachverhalt einen Aussetzungswiderruf tragen würde, – „eine nochmalige Verlängerung der Bewährungszeit nicht möglich ist“. Die Staatsanwaltschaft Ulm stimmte dem zu, so dass die Strafe durch Beschluss des AG Ulm vom 02.03.1999 erlassen wurde.

Auch in dem (folgenden) zweiten Fall war die Verlängerung der Bewährungszeit nach § 56f II 1 Nr. 2 StGB – auf diese Rechtsgrundlage war der Beschluss des AG Göppingen ausdrücklich gestützt worden – um 1 Jahr von 2 Jahren auf 3 Jahre damit begründet worden, dass der Verurteilte den ihm erteilten Bewährungsaufgaben nur schleppend nachkomme:

#### *Fall 59*

Der 47 Jahre alte, verheiratete L.F., Vater 2-er erwachsene Kinder, kroatischer Staatsangehöriger, von Beruf Maler, strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten, wurde am 11.10.1993 vom Schöffengericht am AG Göppingen wegen versuchter Vergewaltigung, §§ 177 II (a.F.), 22, 23 StGB, zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dem Verurteilten wurde die Auflage erteilt, eine Geldbuße i.H.v. DM 2.000 zugunsten des Vereins Frauen in Not sowie eine weitere Geldbuße i.H.v. DM 2.000 zugunsten des Bewährungs- und Straffälligenhilfevereins in Raten á DM 400 ab Rechtskraft zu entrichten. Gegen das Urteil legte L.F. – beschränkt auf das Strafmaß – Berufung ein. Das LG Ulm bestätigte die vom AG verhängte Strafe, sah aber – anders als das AG – „nur“ den Tatbestand der sexuellen Nötigung, § 178 StGB (a.F.), als gegeben an. Am 27.11.1995 teilte die Gerichtshilfe dem AG Göppingen mit, dass der Proband seit 2 Jahren arbeitslos sei, nachdem er seine Arbeitsstelle aufgrund gesundheitlicher

Probleme habe aufgeben müssen. Ab nächsten Monat beziehe er 14-tägig DM 740,10 Arbeitslosenhilfe, die Ehefrau verfüge über ein Nettoeinkommen von monatlich DM 1.800. Das Girokonto sei mit DM 3.746,72 DM überzogen. Außerdem wäre der Proband mit Krediten i.H.v. DM 23.000 belastet. Durch Beschluss des AG Göppingen vom 27.12.1995 – also innerhalb der Bewährungszeit – wurde zum einen für die restliche Geldbuße i.H.v. DM 1.000 an den Verein für Frauen in Not die Ratenzahlung auf DM 250 monatlich gem. § 56e StGB herabgesetzt – die Geldbuße an den Bewährungs- und Straffälligenhilfeverein war bereits vollständig bezahlt worden –, zum anderen wurde die Bewährungszeit gem. § 56f II 1 Nr. 2 StGB mit obiger Begründung um 1 Jahr verlängert.

Bei dem dritten Fall handelt es sich schließlich um den bereits geschilderten Fall 25<sup>1147</sup>. Wie in Fall 59 war auch hier die Verlängerung der Bewährungszeit um 1 Jahr von 3 Jahren auf 4 Jahre – bereits während der laufenden Bewährungszeit – vom AG Ulm mit den „weiterhin schleppenden Zahlungen“ sowie mit noch offenen Arbeitsstunden begründet worden.

In zwei weiteren Fällen war die Bewährungszeitverlängerung **sowohl mit neuen Straftaten in der Bewährungszeit als auch mit dem gröblichen oder beharrlichen Verstoß gegen Auflagen bzw. Weisungen (auch Bewährungshilfe)** begründet worden. Auch diese beiden Fälle werden im Folgenden etwas näher dargestellt. Interessant ist hierbei insbesondere Fall 60.

#### *Fall 60*

Durch Urteil des Jugendschöffengerichts am AG Ulm vom 14.01.1994 wurde gegen den 21 Jahre alten, ledigen F.P., ohne Beruf und ohne eigenes Einkommen, 1-mal zuvor strafrechtlich auffällig geworden – Zuchtmittel (Auflage) –, wegen Diebstahls eine Freiheitsstrafe von 5 Monaten verhängt, deren Vollstreckung für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Verurteilte wurde außerdem für 1 Jahr der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Ihm wurde des Weiteren die Weisung erteilt, von sich aus mindestens 1-mal monatlich mit seinem Bewährungshelfer Kontakt aufzunehmen. Mit Strafbefehl des AG Ehingen vom 04.01.1995 wurde der Proband wegen Zulassens des Fahrens ohne Fahrerlaubnis – Tatzeit dieses bereits einschlägigen Delikts war der 22.11.1994, also in der Bewährungszeit, – zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je DM 25 verurteilt. Mit weiterem Urteil des Jugendschöffengerichts am AG Ulm vom 07.08.1995 wurde gegen den Probanden wegen versuchten Diebstahls in 2 tatmehrheitlichen Fällen – Tatzeit für diese einschlägigen Delikte war der 29.09.1994, also wieder in der Bewährungszeit, – eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten ohne Bewährung verhängt. Auf die Berufung des Probanden wurde das Urteil des AG Ulm vom 07.08.1995 vom LG Ulm mit Berufungsurteil vom 18.12.1995 mit der Maßgabe bestätigt, dass die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Am 19.12.1994 berichtete der Bewährungshelfer, dass der Proband in der Vergangenheit nur sporadisch – zum Teil nur Tagesjobs – gearbeitet habe. Er habe den Probanden monatlich aufgesucht, dieser habe die Termine aber oft nicht eingehalten. Die Kontakte gingen immer vom Bewährungshelfer und nie vom Probanden aus. Durch Beschluss des AG Ulm vom 08.05.1996 wurde die Bewährungszeit – unzulässigerweise, da nach § 56f II 2 StGB eine Verlängerung um mehr als die Hälfte der „zunächst“ bestimmten Bewährungszeit ausgeschlossen ist, – um 2 Jahre von 2 Jahren auf 4 Jahre verlängert. In den Gründen wird ausgeführt: „*Der Verurteilte ist in der Bewährungszeit wieder straffällig geworden. So erging gegen ihn am 04.01.1995 ein Strafbefehl des AG Ehingen wegen Ermächtigen zum Fahren ohne Fahrerlaubnis über 20 Tagessätze zu je DM 25. Ferner wurde er am 07.08.1995 vom Jugendschöffengericht am AG Ulm wegen versuchten Dieb-*

<sup>1147</sup> S. 410410.

stahls in 2 Fällen zu einer **Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Monaten** verurteilt. Auf die Berufung des Angeklagten wurde diese Freiheitsstrafe **zur Bewährung** ausgesetzt. Eigentlich liegen damit die Voraussetzungen für einen Widerruf der Strafaussetzung vor. Der Verurteilte ist in der Bewährungszeit 2-mal straffällig geworden. Auch der Bewährungsverlauf war von einer Verweigerungshaltung des Verurteilten geprägt. Dennoch sieht sich das Gericht im Hinblick auf die Entscheidung des LG Ulm nicht in der Lage, die Strafaussetzung zur Bewährung zu widerrufen, wenn auch die Gründe im Urteil des LG Ulm, die zur Strafaussetzung zur Bewährung geführt haben, nicht nachvollziehbar sind. Daher wurde die Bewährungszeit um 2 Jahre verlängert.“

Auch in dieser Begründung – wie in dem nachfolgenden Fall – widerspiegelt sich auch bei der Strafaussetzung nach § 56 StGB deutlich die von *Böhm/Erhard*<sup>1148</sup> i.R.d. § 57 StGB festgestellte Widerrufspraxis der Gerichte – kein Anlass zum Widerruf, dafür aber häufig zur Verlängerung der Bewährungszeit, wenn eine neu verhängte Freiheitsstrafe wiederum zur Bewährung ausgesetzt wird. Im Ergebnis wurde auch im Fall 60 die Strafe mit Beschluss des AG Ulm vom 19.02.1999, rechtskräftig seit 23.02.1999, mit folgender Begründung erlassen: „Der Verurteilte hat sich zwar nicht bewährt, doch ist die Bewährungszeit abgelaufen.“ Zuvor war der Proband nochmals 2-mal, und zwar durch Strafbefehl des AG Biberach – rechtskräftig seit 07.04.1997 – wegen 4 tatmehrheitlich begangener Beleidigungen sowie durch Strafbefehl des AG Ehingen vom 24.06.1997 – rechtskräftig seit 17.07.1997 – wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung – in beiden Fällen waren die zugrunde liegenden Straftaten in der Bewährungszeit begangen worden – zu **Geldstrafen von 25 Tagessätzen zu je DM 60 und 30 Tagessätzen zu je 55 DM** verurteilt worden. Entsprechend der Beobachtung von *Böhm/Erhard* i.R.d. § 57 StGB waren auch hier die Geldstrafen in Bezug auf die laufende Bewährungszeit völlig ignoriert worden. Ferner war der Proband am 10.07.1996 von der Staatsanwaltschaft Memmingen angeklagt worden, in 2 rechtlich selbstständigen Fällen durch dieselbe Handlung vorsätzlich im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis war, sowie fahrlässig im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge Alkoholgenusses hierzu nicht in der Lage war und durch dieselbe Handlung vorsätzlich im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis war, sowie fahrlässig im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge Alkoholgenusses hierzu nicht in der Lage war sowie Verkehrsunfallflucht begangen zu haben. Dies veranlasste das AG Ulm noch zu folgender zutreffender Bemerkung: „Am 13.10.1998 erfolgte eine zwar unverständliche doch erneute Strafaussetzung zur Bewährung durch das AG Biberach ...“.

#### Fall 61

T.V., 23 Jahre alt, lediger Sozialhilfebezieher, DM 6.000 Schulden, 3 strafrechtliche Vorbelastungen (1 Erziehungsmaßregel: Weisung und 2 Zuchtmittel: Auflagen), wurde am 01.03.1994 vom Schöffengericht am AG Ulm wegen Diebstahls, versuchten schweren Raubs und vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 10 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Verurteilte wurde der Bewährungshilfe unterstellt. Ihm wurde wahlweise eine Geldbuße von DM 2.000 zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in monatlichen Raten á DM 200 oder 200 Stunden gemeinnützige Leistung nach Weisung des Bewährungshelfers auferlegt. Am 01.07.1994 berichtete die Bewährungshelferin dem Gericht, dass sich zwischenzeitlich Alkoholprobleme herausgestellt hätten, so dass der Proband im Übergangs-

<sup>1148</sup> *Böhm/Erhard* 1991, S. 21.

wohnheim für Straftatlassene, wo er, nachdem er sein möbliertes Zimmer verloren hatte, kurzfristig untergekommen sei. Vom 25.05.-31.05.1994 habe er sich einer Entgiftung im PLK ... unterzogen, eine weitergehende Therapie habe er jedoch abgelehnt.

Obzwar dies nun der geradezu klassische Fall für eine nachträgliche Entscheidung nach § 56e StGB – nämlich die Weisung, sich einer Alkoholentziehungstherapie zu unterziehen, – gewesen wäre, ist in diese Richtung nichts geschehen.

In ihrem weiteren Bericht vom 08.08.1994 teilte die Bewährungshelferin mit, dass der Proband nach wie vor Sozialhilfe beziehe und ansonsten bezüglich der Auflagen noch nichts unternommen habe. Am 14.10.1994 bemängelte die Bewährungshelferin, dass der Proband keinerlei Kontakt zu ihr halte. Vom 14.11.1994 an befand sich der Proband dann in einem Arbeitsverhältnis, war aber – laut Bericht der Bewährungshelferin vom 23.03.1995 – arbeitsunfähig krankgeschrieben und bezog ein Krankengeld von DM 1.500 DM monatlich. Wie sich erst später herausgestellt hatte, waren von ihm im Januar und Februar 1995 jeweils DM 200 Geldbuße bezahlt worden. Ausweislich des Bewährungshilfeberichts vom 01.09.1995 bezog der Proband weiterhin Krankengeld i.H.v. monatlich DM 1.500. Trotz dieser regelmäßigen Einkünfte hatte er jedoch zuletzt im Mai 1995 DM 200 bezahlt, so dass immer noch DM 1.700 offen standen. Im September und Dezember 1995 zahlte der Proband, der keinerlei Einsicht in seine Alkoholproblematik zeigte, lediglich jeweils DM 50. Mit Urteil des AG Ulm vom 23.04.1996 wurde der Proband wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis (beide Delikte waren mehrfach einschlägig) – begangen am 10.11.1995, damit in der Bewährungszeit, – rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten mit Strafaussetzung verurteilt. Am 23.08.1996 berichtete die Bewährungshelferin dem Gericht, dass der Kontakt zum Probanden, der auf drei Aufforderungsschreiben nicht reagiert habe, nunmehr ganz abgebrochen sei. Die restliche Geldbuße betrage noch DM 1.300. In der Folgezeit erging ein Strafbefehl des AG Ulm mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je DM 30 wegen Körperverletzung (mehrfach einschlägig) und Beleidigung, begangen gleichfalls in der Bewährungszeit. Am 14.11.1996 teilte die Bewährungshelferin mit, dass der Proband einem männlichen Bewährungshelfer unterstellt werden wolle. Mit der Bewährungshelferin habe er – so in seiner richterlichen Anhörung am 04.11.1996 – „keinen Kontakt aufgenommen, da er allgemein mit Frauen seine persönlichen Probleme nicht besprechen kann“. Die Bewährungshilfe wurde daraufhin an einen männlichen Bewährungshelfer abgegeben, der allerdings schon am 19.02.1997 mitteilte, dass der Proband sich auch bei ihm zunehmend unzuverlässig zeige und den beiden letzten Ladungen keine Folge geleistet habe. Durch Beschluss des AG Ulm vom 24.02.1997 – also noch in der Bewährungszeit – wurde die Bewährungszeit um 1 Jahr von 3 Jahren auf 4 Jahre bis 28.02.1998 verlängert, mit folgender Begründung: *„Bis 18.12.1995 wurden lediglich DM 700 bezahlt, so dass noch DM 1.300 offen sind. Arbeitsstunden wurden nicht erbracht. Dafür wurde der Proband wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis – begangen am 10.11.1995 –, rechtskräftig seit 01.05.1996, zu einer **Freiheitsstrafe von 3 Monaten mit Strafaussetzung** verurteilt. Nachdem er DM 1.100 Arbeitslosengeld bezieht, wäre er ohne weiteres in der Lage gewesen, die Geldauflage zu erfüllen. Auch die Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer lässt zu Wünschen übrig.“*

Von den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden waren N = 8 von einer „Modifikation“ gem. § 26 II JGG als Alternative zum Widerruf der Strafaussetzung betroffen. Im Einzelnen waren hier folgende Maßnahmen getroffen worden:



Übersicht 39. „Modifikationen“ nach § 26 II JGG bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

(„nur“) Verlängerung der Bewährungszeit (§ 26 II Nr. 2 JGG)	N = 5
(„nur“) Verlängerung der Unterstellungszeit (§ 26 II Nr. 2 JGG)	N = 1
Verlängerung der Bewährungszeit (§ 26 II Nr. 2 JGG) und (zeitgleich) Veränderung des Bewährungsprogramms durch Erteilung einer weiteren Auflage (§ 26 II Nr. 1 JGG)	N = 1
Verlängerung der Bewährungs- und Unterstellungszeit (§ 26 II Nr. 2 JGG) nach vorheriger Veränderung des Bewährungsprogramms durch Erteilung weiterer Weisungen (§ 26 II Nr. 1 JGG)	N = 1
Gesamt	N = 8

Wie schon bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden dominiert auch hier bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung eindeutig die Alternative der Verlängerung der Bewährungszeit – ggf. zusammen mit einer weiteren Alternative – mit 87,5% (N = 7 von N = 8). Dieser Anteil ist damit fast identisch mit dem bei der Freiheitsstrafe mit 85,7%.<sup>1149</sup> Überwiegend – bei N = 6 dieser Probanden (von N = 7: 85,7%) – war eine Verlängerung um 1 Jahr, und zwar in 5 Fällen von 2 Jahren auf 3 Jahre sowie in einem Fall – zusammen mit der Unterstellungszeit – von 3 Jahren auf das in § 26 II Nr. 2 JGG statuierte Höchstmaß von 4 Jahren erfolgt. In dem restlichen Fall war die Ausgangsbewährungszeit von 2 Jahren um 6 Monate auf 2½ Jahre verlängert worden. Auch in dem Fall mit „nur“ einer Verlängerung der Unterstellungszeit betrug der Verlängerungszeitraum 6 Monate – von 2 auf 2½ Jahre. Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht war hier wenigstens in 2 Fällen (von N = 8: 25%) von der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit der Verlängerung der Unterstellungszeit Gebrauch gemacht worden. Die Alternative der Veränderung des Bewährungsprogramms durch Erteilung weiterer Auflagen und Weisungen – hier in Verbindung mit einer (vorherigen) Verlängerung der Bewährungs- bzw. Unterstellungszeit – ist mit N = 2 Probanden (von N = 8: 25%) zwar etwas höher als im Erwachsenenstrafrecht, aber dennoch gleichfalls nur von untergeordneter Bedeutung.

Die Fälle und die Gründe für die „Modifikationen“ werden auch hier etwas näher geschildert:

*Fall 62*

Durch Urteil des Jugendschöffengerichts am AG Ulm vom 26.11.1993 wurde gegen den 16-jährigen T.B, Schüler der 9. Klasse Hauptschule, 2-mal zuvor strafrechtlich in Erscheinung getreten, und zwar mit einer Einstellung nach § 45 JGG (Diebstahl) und einer Erziehungsmaßregel (Arbeitsaufgabe wegen Diebstahls in 2 Fällen), wegen Diebstahls in 14 Fällen und Sachbeschädigung in 6 Fällen sowie gemeinschaftlicher Sachbeschädigung – der geschätzte Gesamtschaden betrug DM 25.000 – eine Jugendstrafe von 9 Monaten verhängt, deren Vollstreckung für 2 Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Unterstellungszeit unter Bewährungshilfe wurde ebenfalls auf 2 Jahre festgesetzt. Dem Verurteil-

<sup>1149</sup> In der Untersuchung von Vogt 1972, S. 140 an zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden war lediglich in 2 Fällen (= 1%) die Bewährungszeit wegen erheblicher Auflagenverstöße verlängert worden.

ten wurde die Auflage erteilt, 100 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung des Bewährungshelfers bis spätestens 15.03.1994 zu erbringen. Außerdem wurde er angewiesen, mindestens 1-mal im Monat Kontakt zu seinem Bewährungshelfer aufzunehmen. Mit rechtskräftigem Urteil des Jugend-schöffengerichts am AG Ulm vom 14.10.1994 wurde ein erneuter Diebstahl des Probanden – begangen am 11.02.1994, somit in der Bewährungszeit, – mit einem Jugendarrest von 2 Wochen geahndet. Der mit dieser Straftat verursachte Schaden wurde auf DM 300 beziffert. In der Urteilsbegründung war darauf hingewiesen worden, dass aus erzieherischen Gründen von einer Einbeziehung in das Urteil vom 26.11.1993 abgesehen wird. Die Staatsanwaltschaft Ulm sah deshalb „keine Veranlassung“ zu irgendwelchen Maßnahmen. Durch Beschluss des AG Ulm vom 31.01.1995 – also vor Ablauf der Bewährungszeit – wurde die Bewährungszeit um 1 Jahr von 2 Jahren auf 3 Jahre verlängert und außerdem dem Probanden weitere 200 Arbeitsstunden auferlegt. Zur Begründung wurde der völlige Kontaktabbruch des Probanden zum Bewährungshelfer angegeben sowie die Tatsache, dass der Proband die Schule unentschuldigt nicht besuche („keine Lust“) und sich statt dessen nur herumtreibe.

Die „Modifikationen“ waren hier also auf die **beharrliche Entziehung des Probanden der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers**, die dadurch Anlass – „Herumtreiben“ – zu der Besorgnis gab, dass er erneut Straftaten begehen wird, gestützt worden (vgl. § 26 I 1 Nr. 2 JGG).

Bei  $N = 6$  von  $N = 8$  Probanden (= 75%) war als Grund für die Bewährungs- und/oder Unterstellungszeitverlängerung immer „**nur**“ **eine erneute Straffälligkeit in der Bewährungszeit** angeführt worden. Diese neuen Straftaten waren dabei wie folgt abgeurteilt worden:

#### *Fall 63*

**Rechtskräftige Verurteilung** zu einer **Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je DM 60** wegen unerlaubten Erwerbs von 2 g Haschisch zum Eigenkonsum (einschlägig), begangen während der laufenden Bewährungszeit, und zwar 1 Jahr 4 Monate nach deren Beginn. Die Verlängerung der Unterstellungszeit von 2 Jahren um 6 Monate bis zum Ablauf der Bewährungszeit von 2½ Jahren erfolgte zum einen in der Unterstellungszeit, 4 Tage vor deren Ablauf, zum anderen in der Bewährungszeit, etwa 6 Monate vor deren Ablauf.

#### *Fall 64*

**Rechtskräftige Verurteilung** des Jugend-schöffengerichts am AG Ulm am 12.07.1996 zu einem **Frei-zeitarrest** und **40 Stunden gemeinnütziger Arbeit** nach Weisung des Bewährungshelfers wegen des unerlaubten Erwerbs von BtM in 2 Fällen und des unerlaubten Handeltreibens mit BtM (nicht einschlägig), begangen während der laufenden Bewährungszeit. Die Verlängerung der Bewährungszeit um 6 Monate auf 2½ Jahre erfolgte am 12.07.1996 durch das AG Ulm – somit zeitgleich mit der erneuten Verurteilung und damit noch in der Bewährungszeit, und zwar 3 Tage vor Ablauf der Ursprungsbewährungszeit von 2 Jahren.

#### *Fall 65*

**Rechtskräftige Verurteilung** zu einer **Freiheitsstrafe von 1 Jahr mit Strafaussetzung** wegen gefährlicher Körperverletzung (nicht einschlägig), begangen während der laufenden Bewährungszeit. Die Verlängerung der Bewährungszeit um 1 Jahr auf 3 Jahre erfolgte noch während der laufenden Ursprungsbewährungszeit von 2 Jahren.

*Fall 66*

**Rechtskräftige Verurteilung** zu einer **Freiheitsstrafe von 3 Monaten ohne Bewährung** wegen Diebstahls einer geringwertigen Sache (einschlägig), begangen während der laufenden Bewährungszeit, ca. 8 Monate nach der rechtskräftigen Verurteilung. Die Verlängerung der Bewährungszeit um 1 Jahr auf 3 Jahre erfolgte noch während der laufenden Ursprungsbewährungszeit von 2 Jahren.

*Fall 67*

**Rechtskräftiger Strafbefehl** zu einer **Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je DM 25** wegen Beihilfe zum unerlaubtem Handeltreiben mit BtM – nicht einschlägig –, begangen während der laufenden Bewährungszeit, ca. 1 Jahr 2 Monate nach der rechtskräftigen Verurteilung. Die Verlängerung der Bewährungszeit um 6 Monate auf 2½ Jahre erfolgte noch während der laufenden Ursprungsbewährungszeit von 2 Jahren.

*Fall 68*

1. Urteil des AG München vom 23.11.1994 (**rechtskräftig**): **Ermahnung** wegen unerlaubten Besitzes von BtM (nicht einschlägig), begangen während der laufenden 3-jährigen Bewährungszeit, und zwar etwa 1 Jahr 2 Monate nach deren (rechtlichem) Beginn. Das Verfahren wurde nach § 47 JGG eingestellt.
2. Urteil AG München vom 15.02.1995 (**rechtskräftig**): **Erbringung von Arbeitsleistungen** und ein Fahrverbot von 1 Monat wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort, begangen während der laufenden Bewährungszeit, und zwar etwa 1 Jahr 6 Monate nach deren (rechtlichem) Beginn.
3. Urteil des AG München vom 27.09.1995 (**rechtskräftig**): **Erbringung von Arbeitsleistungen** wegen Diebstahls (einschlägig) in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit BtM, begangen während der laufenden Bewährungszeit, und zwar etwa 2 Jahre nach deren (rechtlichem) Beginn.
4. Urteil des AG München vom 17.04.1996 (**rechtskräftig**): **1 Woche Dauerarrest** wegen eines Vergehens des unerlaubten Handeltreibens mit BtM in Tateinheit mit einem Vergehen des unerlaubten Besitzes von BtM, begangen während der laufenden Bewährungszeit, und zwar etwa 2½ Jahre nach deren (rechtlichem) Beginn.

Die Verlängerung sowohl der Bewährungs- als auch Unterstellungszeit um 1 Jahr auf das Höchstmaß von 4 Jahren erfolgte noch während der laufenden Ursprungsbewährungs- sowie Ursprungsunterstellungszeit von 3 Jahren, und zwar etwa 1 Monat vor deren Ablauf.

Das von *Böhm/Erhard*<sup>1150</sup> herausgefundene und vorliegend bei der Freiheitsstrafe bestätigte Untersuchungsergebnis zur Widerrufspraxis der Gerichte – kein Widerruf, dafür aber häufig eine Bewährungszeitverlängerung bei erneuter Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung – konnte sich bei den zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden demgegenüber nicht bewahrheiten. Die Palette der den Bewährungs- bzw. Unterstellungszeitverlängerungen zugrunde liegenden Verurteilungen reicht hier von der Er-

<sup>1150</sup> 1991, S. 21.

mahnung über Geldstrafen, Erziehungsmaßregeln bzw. Zuchtmittel – aus den Urteilen war nicht ersichtlich, ob die „Erbringung von Arbeitsleistungen“ als Weisung gem. § 10 I 3 Nr. 4 JGG – dann Erziehungsmaßregel – oder als Auflage gem. § 15 I 1 Nr. 3 JGG – dann Zuchtmittel – erteilt worden war – bis hin zu Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung, wengleich auffällt, dass im letzten Fall, in dem „nur“ eine Ermahnung sowie Erziehungsmaßregeln bzw. Zuchtmittel zu einer Verlängerung der Bewährungs- und Unterstellungszeit geführt hatten, die Verurteilungen sehr konzentriert erfolgt sind, mithin eine (relativ) hohe Straftatendichte in der Bewährungszeit gegeben war, die – nach der Untersuchung von *Hermann*<sup>1151</sup> (allerdings auch an nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Probanden) – eigentlich sogar den Widerruf der Strafaussetzung zur Folge gehabt haben müsste. Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht orientieren sich die Gerichte offensichtlich i.R.d. Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung bei der Frage der Bewährungszeitverlängerung viel weniger an „codifizierten Normen“<sup>1152</sup>, als vielmehr an dem im Jugendstrafrecht im Vordergrund stehenden Erziehungsgedanken.

Dies veranschaulicht insbesondere der vorstehende Fall 68 mit drei weiteren Verurteilungen und einer richterlichen Ermahnung gem. § 47 JGG aufgrund erneuter Straffälligkeit des Probanden in der Bewährungszeit mehr als deutlich. Ihm lag folgender Sachverhalt zugrunde:

G.G., 17 Jahre alt, Auszubildender zum Elektriker (2. Lehrjahr), 3 strafrechtliche Vorbelastungen, und zwar eine Einstellung gem. § 47 JGG (Erbringung von Arbeitsleistungen), 1 Woche Jugendarrest mit Erziehungsbeistandschaft gem. § 12 JGG sowie eine Jugendstrafe von 10 Monaten mit Strafaussetzung (Urteil des AG München vom 18.03.1992: Diebstahl in 8 Fällen in Tatmehrheit mit Hehlerei in 2 Fällen und Sachbeschädigung), wurde am 26.04.1993 vom Jugendschöffengericht am AG Ulm wegen Diebstahls zu einer Jugendstrafe von 11 Monaten unter Einbeziehung des Urteils des AG München vom 18.03.1992 verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde: „Bei Bemessung der Jugendstrafe war – so das AG Ulm in der Urteilsbegründung – vor allem das Geständnis und der geringe Wert der Beute [DM 25] zu berücksichtigen“. Die Unterstellungszeit unter Bewährungshilfe wurde gleichfalls auf 3 Jahre festgesetzt. Dem Verurteilten wurde die Auflage erteilt, 120 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung des Bewährungshelfers zu leisten. Des Weiteren wurde er angewiesen, im ... (Heim) in ... (Ort) – dort befand er sich bereits seit Weihnachten 1991 – zu wohnen und die dort begonnene Lehre abzuschließen. In seinem Erstbericht vom 18.11.1993 teilte der Bewährungshelfer dem Gericht mit, dass die Arbeitsstunden fristgerecht innerhalb des Heimes abgeleistet worden seien. Am 05.05.1994 berichtete der Bewährungshelfer, dass dem Probanden zwischenzeitlich nach einem „eklatanten Vorfall“ der Heimplatz gekündigt worden sei. Der Proband habe am 22.04.1994 eine volle Sprudelflasche aus dem Fenster geworfen, um den Erziehungsleiter zu treffen. Die Polizei lehne jedoch eine Anzeigenaufnahme mangels Zeugen für ein vorsätzliches Handeln des Probanden ab. Außerdem sei er seit Wochen immer wieder zu spät zu seiner Ausbildungsstelle gekommen. Anfang April 1994 habe er zudem in eine andere Wohngruppe wechseln müssen. Am 23.11.1994 wurde in der Hauptverhandlung vor dem AG München ein Verfahren wegen unerlaubten Besitzes von BtM – Tatzeit 15.06.1994, somit in der Bewährungszeit, – nach einer Ermahnung aufgrund seines Geständnisses gem. § 47 JGG eingestellt. Am 27.12.1994 erliess das AG München einen Sicherungshaftbefehl wegen des in Betracht kommenden Widerrufs. Die Widerrufsabsicht wurde wie folgt begründet: „Der Proband hat den Kontakt zum Bewährungshelfer abgebrochen, seine Lehre Anfang November 1994 aufgegeben und das Heim verlassen müssen. Ferner pflegt er den Kontakt mit Drogen und ist insbesondere unbekanntem Aufenthalts. Am 10.01.1995 wurde er am

<sup>1151</sup> MschrKrim 1988, 315, 315.

<sup>1152</sup> *Hermann*, MschrKrim 1988, 315, 320.

Flughafen München festgenommen.“ Durch Beschluss des AG München am 31.01.1995 wurden dem Probanden – zur Vermeidung des Widerrufs und unter Aufhebung des Sicherungshaftbefehls – folgende weitere (andere) Weisungen erteilt:

1. Der Verurteilte nimmt am 31.01.1995 Wohnsitz bei seiner Schwester und meldet sich dort am 01.02.1995 polizeilich an und weist am 02.02.1995 dem neuen Bewährungshelfer die Anmeldung nach.
2. Er nimmt am 02.02.1995 15 Uhr bei dem Bewährungshelfer einen Besprechungstermin wahr und hält sodann 1-mal wöchentlich persönlichen Kontakt mit dem Bewährungshelfer.
3. Der Verurteilte begründet im Einvernehmen mit dem Bewährungshelfer eine versicherungspflichtige Tätigkeit bzw. Ausbildung und beendet diese nur im Einvernehmen mit dem Bewährungshelfer.
4. Der Verurteilte wird angewiesen, nach näherer Bestimmung durch den Bewährungshelfer unregelmäßig unangemeldete Urinproben abzugeben.

Am 15.02.1995, rechtskräftig seit 15.02.1995, wurde der Proband sodann wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort – Tatzeit 08.11.1994, also in der Bewährungszeit (Fremdschaden DM 900), – zu der Erbringung von Arbeitsleistungen verurteilt. In seinem Bericht vom 21.06.1995 teilte der Bewährungshelfer mit, dass der Proband nun ein eigenes Appartement im Olympiadorf gefunden habe. Kautions, Miete und Nebenkosten würden vom Sozialamt übernommen. Mit Drogen gebe es keine Probleme mehr. Lediglich in der sog. „Freinacht“ sei er erwischt worden, wie er zusammen mit anderen ein altes Fahrrad („Schrottrad“), das „geknackt“ war, habe entwenden wollen. Die Zusammenarbeit verlaufe gut. Am 06.07.1995 berichtete der Bewährungshelfer dem Gericht jedoch, dass laut Auskunft der Staatsanwaltschaft München I vom 05.07.1995 zwei Verfahren wegen Verstoßes gegen das BtMG anhängig seien, die letztendlich Verurteilungen des AG München vom 27.09.1995 (rechtskräftig) und 17.04.1996 zu der Erbringung von Arbeitsleistungen bzw. 1 Woche Dauerarrest nach sich gezogen hatten. Die Tatzeiten 01.05.1995 und 31.10.1995 lagen gleichfalls in der Bewährungszeit. In der Hauptverhandlung bei der letzten Verurteilung gab er an, 3 Monate bei einer „Drückerkolonne“ gearbeitet zu haben und jetzt bei einer Tankstelle beschäftigt zu sein. Am 13.02.1996 konnte in einer Urinprobe des Probanden, der wieder arbeitslos war, die Aufnahme eines Cannabis-Produkts nachgewiesen werden. Durch Beschluss des AG München vom 25.04.1996 wurde im Hinblick auf die erneute Straffälligkeit die Bewährungs- und Unterstellungszeit um 1 Jahr auf das Höchstmaß von 4 Jahren – bis 03.05.1997 – verlängert.

Auch dies hat sich der Proband jedoch nicht zur Warnung dienen lassen. Am 16.08.1996 beging er erneut einen Diebstahl von 3 Schachteln Zigaretten im Wert von DM 15,55, weshalb die Staatsanwaltschaft München I Anklage erhob. Mit Strafbefehl des AG München vom 27.11.1996 – rechtskräftig seit 23.12.1996 – wurde er wegen Besitzes eines verbotenen Gegenstandes (Würgeholz), Tatzeit 01.10.1996, zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je DM 20 verurteilt und der Gegenstand eingezogen. Weiter wurde er am 26.03.1997 durch das AG München wegen unerlaubten Besitzes von BtM (Tatzeit 07.01.1997) und unerlaubten Handeltreibens mit BtM (Tatzeit 10.01.1997) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten ohne Bewährung verurteilt. Aus den Urteilsgründen ergab sich, dass der Proband, der keiner Arbeit nachging und Sozialhilfe bezog, seit November 1996 Heroin konsumiert hatte. Mit einem Strafbefehl des AG München – rechtskräftig seit 22.04.1997 – wurde der Proband außerdem wegen Hausfriedensbruchs (Bahnhof) – begangen am 08.01.1997 – zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je DM 30 verurteilt. Hierauf stellte die Staatsanwaltschaft Ulm einen Antrag auf Bewährungswiderruf. Durch Beschluss des AG München vom 08.07.1997 wurde die Strafausset-

zung widerrufen und diese Entscheidung wie folgt begründet: „Andere Maßnahmen reichen nicht aus, da die Bewährungszeit bereits verlängert wurde. Er ist nach wie vor betäubungsmittelabhängig und bedarf einer stationären Langzeittherapie. Er hat in der Bewährungszeit erhebliche Straftaten begangen. Zuletzt wurde er mit Urteil des AG München vom 26.03.1997 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten (ohne Strafaussetzung) verurteilt. Das Urteil ist zwar nicht rechtskräftig, der Angeklagte hat jedoch gestanden.“

Im Unterschied zur Bewährungs- und Unterstellungszeitverlängerung, die ausschließlich mit der erneuten Straffälligkeit des Probanden begründet worden war, wurde die Veränderung des Bewährungsprogramms durch Erteilung weiterer Weisungen – Beschluss des AG München vom 31.01.1995 – **sowohl auf den gröblichen und beharrlichen Verstoß gegen Weisungen als auch auf die beharrliche Entziehung der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers**, das Anlass – Kontakt mit Drogen und unbekannter Aufenthalt – zu der Besorgnis gegeben hatten, dass er erneut Straftaten begehen wird, gestützt (vgl. § 26 I 1 Nr. 2 JGG). Im bereits geschilderten Fall 36<sup>1153</sup> war die Verlängerung der Bewährungszeit um 1 Jahr von 2 auf 3 Jahre mit der Nichtbezahlung der Geldbuße begründet worden; von der Geldbuße i.H.v. DM 800 – zahlbar in monatlichen Raten à DM 100 ab Rechtskraft des Urteils (= 02.12.1993) – aus dem Bewährungsbeschluss vom 02.12.1993 waren am 07.06.1996 noch DM 300 offen.

Interessant ist auch der Sachverhalt zu Fall 66:

#### *Fall 66*

Gegen T.F., zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung durch das LG Ulm in der Berufungsinstanz 21 Jahre alt, lediger Wehrpflichtiger, 6 strafrechtliche Vorbelastungen – zuletzt war er vom AG Ulm am 17.09.1993 rechtskräftig unter Einbeziehung diverser Vorverurteilungen zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr 6 Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt worden war, –, wurde am 05.09.1994 vom Jugendschöffengericht AG Ulm wegen Hehlerei und Computerbetrugs in 4 Fällen sowie des versuchten Computerbetrugs unter Einbeziehung des Urteils des AG Ulm vom 17.09.1993 eine Jugendstrafe von 2 Jahren ohne Bewährung verhängt. Auf die Berufung des Verurteilten wurde die Vollstreckung der Strafe am 13.02.1995 durch Urteil des LG Ulm für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt. Der Verurteilte wurde der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Ihm wurde aufgegeben, den durch die Tat verursachten Schaden des Zeugen ... (zu dem er homosexuelle Kontakte gehalten hatte; Schadenshöhe DM 3.200) nach Kräften wiedergutzumachen. Der Gesamtschaden betrug DM 3.500 (DM 300 Schaden der Bank). In seinem Bericht vom 13.07.1995 teilte der Bewährungshelfer mit, dass der Proband bis Ende 1995 bei der Bundeswehr in ... (Ort) stationiert sein werde. Seit Anfang Juni bis voraussichtlich Ende Juli befinde er sich jedoch zur stationären Behandlung in der Uniklinik Ulm. Nachdem er nur DM 419 Wehrsold beziehe und hiervon noch ein Mietanteil von DM 69 abgezogen werde, könne er im Augenblick keine Schadenswiedergutmachung leisten. Am 16.01.1996 wurde der Proband vom AG Crailsheim wegen Diebstahls einer geringwertigen Sache (Schaden DM 6,98) – begangen am 04.10.1995, somit in der Bewährungszeit, – zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten ohne Bewährung verurteilt. Die von ihm beim LG Ellwangen eingelegte Berufung wurde durch Urteil vom 07.05.1996 verworfen. Am 21.03.1996 hatte der Bewährungshelfer dem Gericht mitgeteilt, dass der Kontakt des Probanden, der wieder bei seiner Mutter wohne, zu ihm gut sei. Der Proband beziehe allerdings nur DM 1.000 Arbeitslosengeld, so dass eine Schadenswiedergutmachung nach wie vor nicht möglich sei. Seit Herbst

<sup>1153</sup> S. 421421.

1995 befinde sich der Proband in nervenärztlicher Behandlung. Mit Bericht vom 27.08.1996 teilte der Bewährungshelfer mit, dass der Proband die 3-monatige Freiheitsstrafe zur Zeit in einem Freigängerheim verbüße und tagsüber bei der Firma ... (Name) arbeite, wo er seit 3 Monaten einen Monatsnettoverdienst von DM 1.400 erziele. Die Bewährung laufe positiv. Dem Zeugen ... habe er Raten i.H.v. DM 100 monatlich angeboten, dieser habe aber nicht reagiert. Er regte an, die Strafaussetzung – entgegen dem Widerrufs Antrag der Staatsanwaltschaft Ulm – nicht zu widerrufen. Durch Beschluss des AG Crailsheim vom 03.09.1996 wurde die Bewährungszeit um 1 Jahr von 2 Jahren auf 3 Jahre verlängert und der Antrag der Staatsanwaltschaft Ulm auf Widerruf zurückgewiesen. In den Gründen wird ausgeführt: „Der Jugendrichter teilt die Auffassung des LG Ellwangen im Urteil vom 07.05.1996, wonach die erneute Verurteilung nicht zwangsläufig den Widerruf der Strafaussetzung zur Folge haben müsse, sondern der erstmalige Vollzug einer Freiheitsstrafe ausreichen könne, den Angeklagten von weiteren Straftaten abzuhalten“. Statt des Widerrufs wird daher die Bewährungszeit gem. § 26 II Nr. 2 JGG um 1 Jahr verlängert. Der Proband verstarb noch während der Bewährungszeit.

Geschildert wird noch Fall 63, in dem „nur“ die Unterstellungszeit verlängert worden war:

#### *Fall 63*

Durch Urteil des Jugenderschöffenrichters am AG Göppingen vom 17.02.1994 wurde gegen den 19-jährigen, ledigen A.S., Auszubildender zum Industriemechaniker, als Vollwaise zusammen mit 2 jüngeren Brüdern in einer Pflegefamilie aufgewachsen, später in einem SOS-Jugendhaus untergebracht, bereits 4-mal strafrechtlich in Erscheinung getreten, wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung eine Jugendstrafe von 9 Monaten verhängt, deren Vollstreckung für die Dauer von 2½ Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Verurteilte wurde außerdem für 2 Jahre der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Ihm wurde die Auflage erteilt, DM 2.400 zur Wiedergutmachung und als Schmerzensgeld an die Geschädigte zu entrichten, und zwar in Raten á DM 100 monatlich ab Rechtskraft. In seinem Erstbericht vom 17.06.1994 an das Gericht teilte der Bewährungshelfer mit, dass der Proband der Schadenswiedergutmachung pünktlich nachkomme, bisher seien DM 300 bezahlt. Am 20.09.1994 berichtete der Bewährungshelfer, dass der Proband nun im 2. Lehrjahr sei, netto DM 729 monatlich Ausbildungsvergütung erhalte und aufgrund einer Erbschaft von DM 4.000 mittlerweile schuldenfrei sei. Auf das Schmerzensgeld habe er inzwischen DM 500 bezahlt. Die Bewährung verlaufe positiv. Am 29.08.1995 war vom Bewährungshelfer zu erfahren, dass der Proband seine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hätte und von seinem Ausbildungsbetrieb für 1 Jahr befristet weiter beschäftigt werde. DM 1.450 Schmerzensgeld seien von ihm bezahlt worden. Trotz der Anklage der Staatsanwaltschaft Ulm vom 24.07.1995 wegen vorsätzlichen unerlaubten Erwerbs von BtM (einschlägig) gäbe es keinerlei Anhaltspunkte für Drogenkonsum oder eine Drogenproblematik. In vorstehender Strafsache wurde der Proband sodann am 30.08.1995, rechtskräftig seit 07.09.1995, zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je DM 60 verurteilt. Da noch DM 350 Schmerzensgeld offen waren, regte der Bewährungshelfer eine Verlängerung der Bewährungszeit an. Durch Beschluss des AG Göppingen vom 13.02.1996 wurde jedoch nicht die Bewährungs- sondern die Unterstellungszeit – als Reaktion auf den Haschischbesitz – bis zum Ablauf der Bewährungszeit (24.08.1996) verlängert. Nachdem sowohl die Bewährungsauflage als auch die Geldstrafe ausweislich des Abschlussberichts des Bewährungshelfers vom 26.08.1996 erfüllt waren, wurde die Strafe durch Beschluss des AG Göppingen vom 05.09.1996 erlassen.

Auch bei N = 2 der nach § 57 JGG verurteilten Probanden war – nach Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung – in der Bewährungszeit eine „Modifikation“ der Bewährungsanordnungen – beidesmal eine Bewährungszeitverlängerung – anstelle eines Widerrufs der Strafaussetzung nach § 26 II Nr. 2 JGG erfolgt:

Und zwar einmal der bereits geschilderte Fall 47<sup>1154</sup>:

S.M., zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung in der Berufungsinstanz vor dem LG Ulm 20 Jahre alt, lediger Boden- und Fliesenleger im Betrieb seines Bruders auf DM 520-Basis, das Bundeszentralregister enthält 5 Eintragungen – zuletzt eine Verurteilung des Jugendschöffengerichts am AG Ulm vom 27.03.1992 unter Einbeziehung einer Verurteilung des AG Ehingen vom 12.03.1991 nach § 27 JGG zu einer Jugendstrafe von 9 Monaten, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt worden war, –, wurde am 22.11.1993 vom Jugendschöffengericht am AG Ulm wegen Hausfriedensbruchs (einschlägig), gefährlicher Körperverletzung und Diebstahls in 4 Fällen, davon 3 in besonders schwerem Fall (einschlägig), unter Einbeziehung des Urteils vom 27.03.1992 zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr 3 Monaten ohne Bewährung verurteilt. Auf die Berufung des Verurteilten wurde die Entscheidung über die Strafaussetzung mit Urteil des LG Ulm vom 07.03.1994 auf längstens 6 Monate zurückgestellt. Der Verurteilte wurde in der Vorbewährungszeit einem Bewährungshelfer unterstellt. Ihm wurde die Auflage erteilt, 100 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung des Bewährungshelfers zu leisten. Bis 04.07.1994 hatte der Proband 15,5 Stunden geleistet. Im Bericht vom 19.10.1994 teilte der Bewährungshelfer dem Gericht mit, dass am 27.09.1994 noch 46,25 Stunden offen gewesen seien. Auf Bitten des Probanden, der zwischenzeitlich mit seinem Bruder einen Jeansladen betrieb, wurde ihm durch Beschluss des AG Ulm vom 27.10.1994 anstelle der Ableistung von 30 Arbeitsstunden die Zahlung eines Geldbetrages von DM 300 gestattet. Am 01.12.1994 berichtete der Bewährungshelfer, dass der Proband den Nachweis über die Ableistung von 70 Arbeitsstunden erbracht habe und die DM 300 bezahlt seien. An der Zusammenarbeit mit dem Probanden habe er nichts auszusetzen. Sodann wurde durch Beschluss des AG Ulm vom 10.01.1995 die Jugendstrafe von 1 Jahr 3 Monaten zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit wurde in einem Bewährungsplan auf 2 Jahre festgesetzt. Der Verurteilte wurde auf die Dauer von 2 Jahren der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers unterstellt, dessen Anordnungen er Folge zu leisten hatte. Außerdem wurde er angewiesen, monatlich 1-mal Kontakt mit seinem Bewährungshelfer aufzunehmen. In der Folgezeit wurde der Proband erneut straffällig bzw. verurteilt. Am 04.07.1995, **rechtskräftig** seit 12.07.1995, wurde er vom AG Ehingen wegen unerlaubten Erwerbs von BtM (nicht einschlägig) – Tatzeit 24.12.1994, somit in der Bewährungszeit, – zu einer **Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je DM 25** verurteilt. Zum Zeitpunkt der Verurteilung war der Proband, nachdem ihn sein Bruder vermutlich wegen Drogenkonsums aus der Firma geworfen hatte, arbeitslos. Am 13.06. 1995 wurde er vom AG Ehingen **rechtskräftig** wegen Nötigung und 2 tateinheitlich begangenen Beleidigungen (nicht einschlägig) zu einer **Geldbuße von DM 1.000 (Zuchtmittel)** verurteilt. Mit **Strafbefehl** des AG Ehingen vom 24.08.1995 wurde gegen ihn – immer noch mit kurzen Unterbrechungen arbeitslos – ferner wegen 3 tateinheitlichen Verstößen gegen das PflVG (einschlägig) – Tatzeit 05.-07.06.1995 – eine **Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je DM 40** verhängt. Am 07.12.1995 berichtete der Bewährungshelfer, dass der Proband nun seit 14.11.1995 bei einer Computerfirma als Verkäufer arbeite und brutto DM 3.000 verdiene. Die Verurteilungen seien inzwischen alle rechtskräftig. Durch Beschluss des AG Ulm vom 18.12.1995 wurde die Bewährungszeit um 2 Jahre auf die Höchstfrist von 4 Jahren verlängert. In den Gründen wurde ausgeführt, dass aufgrund der erneuten Straffälligkeit des Verurteilten an sich die Widerrufsvoraussetzungen vorliegen würden. Mit rechtskräftigem Urteil des AG Ehingen vom 21.05.1996 wurde er wegen Diebstahls (Bohrer-Set DM 64,89) – Tatzeit 28.11.1995 – zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je DM 50 verurteilt. Durch weiteren Beschluss des AG Ulm vom 13.11.1996, rechtskräftig seit 18.11.1996, wurde deshalb vom Widerruf der Strafaussetzung abgesehen, weil die neue Straftat vor dem Beschluss des AG Ulm vom 18.12.1995 gelegen hatte und der Hinweis auf den Widerruf erst nach Begehung der Tat erfolgt war. Im Übrigen sei der Verurteilte jetzt sozial integriert. Die neue Straftat sei auch nicht schwerwiegend. Vom LG Ulm war er am 07.03.1994

<sup>1154</sup> S. 428428.



sogar trotz einschlägiger Straftaten von einer Vollstreckung verschont worden. In seinem Bericht vom 17.02.1998 teilte der Bewährungshelfer dem Gericht mit, dass die Unterstellungszeit im Januar 1997 zwar ausgelaufen sei – die Bewährungszeit läuft noch bis 15.01.1999 –, der Proband aber mit einer freiwilligen Verlängerung der Unterstellungszeit um 1 Jahr einverstanden sei. Die Zusammenarbeit sei problemlos. Durch Beschluss des AG Ulm vom 20.01.1999 wurde die Strafe schließlich auch in diesem Fall erlassen.

#### Fall 69

Durch Urteil des Jugendschöffengerichts am AG Ulm vom 12.12.1994 wurde gegen den 17-jährigen, ledigen K.E., Auszubildender zum Maurer – 4 strafrechtliche Vorbelastungen (2 Einstellungen, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln) –, wegen Diebstahls in 20 Fällen, vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Versicherungsschutz in Tateinheit mit Urkundenfälschung eine Jugendstrafe von 2 Jahren verhängt. Über die Aussetzung der Vollstreckung sollte zu einem späteren – nicht bestimmten – Zeitpunkt entschieden werden. Beim Diebstahl handelte es sich bereits um einen einschlägigen Deliktstyp. Der Verurteilte wurde bereits in der Vorbewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Ihm wurde die Auflage erteilt, eine Geldbuße i.H.v. DM 400 zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, zahlbar in Raten á DM 100 ab 15.01.1995, zu entrichten sowie des Weiteren 40 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung des Bewährungshelfers zu leisten. Außerdem wurde er angewiesen, von sich aus monatlich mindestens 1-mal Kontakt mit seinem Bewährungshelfer aufzunehmen. Nachdem der Bewährungshelfer am 22.12.1994 mitgeteilt hatte, dass die Arbeitsstunden geleistet und die Geldbuße bezahlt worden seien, wurde durch Beschluss des AG Ulm vom 02.05.1995 die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit wurde auf 2 Jahre festgesetzt. In dem Bewährungsplan vom 02.05.1995 wurden folgende Bewährungsanordnungen zusammengefasst:

- 1) Der Verurteilte bleibt dem Bewährungshelfer ... (Name) unterstellt, dessen Anordnungen er Folge zu leisten hat.
- 2) Der Verurteilte hat von sich aus, monatlich mindestens 1-mal Kontakt mit seinem Bewährungshelfer aufzunehmen.
- 3) Seine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle darf der Verurteilte nur mit Zustimmung des Bewährungshelfers wechseln oder aufgeben.

Durch Urteil des Jugendschöffengerichts am AG Ulm vom 01.03.1996, **rechtskräftig** seit 09.03.1996, wurde gegen den Probanden, der sich nun im 2. Ausbildungsjahr befand, wegen versuchten Diebstahls – Tatzeit 28.07.1995, somit in der Bewährungszeit, – ein **Jugendarrest von 3 Wochen** verhängt. Im Hinblick auf diese einschlägige Verurteilung wurde durch Beschluss des AG Ulm vom 07.05.1996 die Bewährungszeit um 1 Jahr auf 3 Jahre verlängert. Die Bewährung endete mit einer Einbeziehung des Urteils in die Verurteilung des AGs Ulm vom 16.06.1997 zu 2 Jahren 9 Monate Jugendstrafe wegen unerlaubten Erwerbs von BtM in 100 Fällen, begangen im Zeitraum Juni bis Dezember 1996, also in der Bewährungszeit. Bereits im Dezember war ihm die Lehrstelle gekündigt worden, weil er aufgrund des Drogenkonsums seiner Arbeit nicht mehr ordentlich nachkommen konnte.

Ausschlaggebend für die Bewährungszeitverlängerung im letzten Fall dürfte zum einen das kurze Rückfallintervall, zum anderen die Einschlägigkeit der Straftat gewesen sein.

Das bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung gefundene Ergebnis – nämlich keine so starke Orientierung an „codifizierten Normen“<sup>1155</sup> bei der Frage der Verlängerung der Bewährungszeit wie bei der Freiheitsstrafe – hat sich also auch i.R.d. Verurteilungen nach § 57 JGG bestätigt.

Die Gründe für die „Modifikationen“ werden in Übersicht 40 nochmals zusammengestellt:

*Übersicht 40. Verteilung der Gründe für „Modifikationen“ gem. § 56f II StGB bzw. § 26 II JGG bei den zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden bzw. den nach § 57 JGG verurteilten Probanden (nach Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung).*

		<b>Verteilung der Gründe für „Modifikationen“ gem. § 56f II StGB bzw. § 26 II JGG bei den zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden bzw. den nach § 57 JGG verurteilten Probanden (nach Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung).</b>			<b>Ge- samt</b>
		„Nur“ Verstöße gegen Auflagen und/oder Weisungen (auch Bewährungshilfe)	„Nur“ neue Straftaten in der Bewährungszeit	Sowohl Verstöße gegen Auflagen und/oder Weisungen (auch Bewährungshilfe) als auch neue Straftaten in der Bewährungszeit	
Freiheitsstr. m. StrA.	N	5 <sup>1156</sup>	7	2	14
% von N = 14		35,7%	50%	14,3%	100%
Jugendstr. m. StrA.	N	3 <sup>1157</sup>	6 <sup>1158</sup>	-	9 <sup>1159</sup>
% von N = 8		33,3%	66,7%	-	100%
§ 57 JGG	N	-	2	-	2
% von N = 2		-	100%	-	100%
<b>Gesamt</b>	<b>N</b>	<b>8</b>	<b>15</b>	<b>2</b>	<b>25<sup>1160</sup></b>
% von N = 24		32%	60%	8%	100%

Wie nochmals ganz deutlich wird, liegt der Schwerpunkt der Gründe für „Modifikationen“ unabhängig von der Strafart bei den neuen Straftaten in der Bewährungszeit.

<sup>1155</sup> Hermann, MschrKrim 1988, 315, 320.

<sup>1156</sup> „Nur“ Auflagenverstoß: N = 4 und „nur“ Weisungsverstoß: N = 1.

<sup>1157</sup> N = 1 (Fall 62) „nur“ Verstoß gegen Bewährungshilfe; N = 1 (Fall 36) „nur“ Verstoß gegen eine Auflage; N = 1 (Fall 68) im Hinblick auf die Bewährungsprogrammänderung „nur“ Verstoß gegen Weisungen (2x), Bewährungshilfe und Kontakt mit Drogen sowie unbekannter Aufenthalt.

<sup>1158</sup> Fall 68 im Hinblick auf Verlängerung der Bewährungs- und Unterstellungszeit.

<sup>1159</sup> Fall 68 wurde 2x in der Tabelle mitgezählt, so dass man rechnerisch auf N = 9 Probanden kommt. Tatsächlich betroffen von „Modifikationen“ waren aber nur N = 8 zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilte Probanden.

<sup>1160</sup> Vgl. 1159; tatsächlich betroffen von „Modifikationen“ waren aber nur N = 24 Probanden.

### 6.3 Einfluss der Dauer der Bewährungszeit auf die in der Bewährungszeit getroffenen Maßnahmen

#### 6.3.1 Nachträgliche Entscheidungen über die Anordnung von Auflagen, Weisungen und – im allgemeinen Strafrecht – Bewährungshilfe nach § 56e StGB bzw. § 23 I 3 JGG (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG), ggf. i.V.m. § 29 S. 2 JGG, sowie die Verkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit nach § 56a II 2 StGB bzw. §§ 22 II 2, 28 II 2 JGG

„Sinn der Vorschrift [des § 56e] – so *Fischer*<sup>1161</sup> – ist, daß der Behandlungsplan, der in der Erteilung von Auflagen und Weisungen liegt und der zunächst zugleich mit dem Urteil aufzustellen ist (§ 268a I StPO), im Laufe der Bewährungszeit den wechselnden Verhältnissen, insbesondere den Fortschritten oder Rückschlägen angepaßt werden kann“. Ein weiteres Instrument, um auf neue Umstände – mit der Folge einer Prognoseverbesserung oder aber auch -verschlechterung – in der Bewährungszeit reagieren zu können, ist die Verkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit nach § 56a II 2 StGB bzw. §§ 22 II 2, 28 II 2 JGG.

Da sich naturgemäß in einem längeren Zeitabschnitt die Lebensverhältnisse mehr ändern können als in einem nur kurzen Zeitabschnitt, war zu erwarten, dass bei Verurteilten mit einer längeren Bewährungszeit eher eine nachträgliche Änderung, Neueinführung oder Aufhebung von Auflagen und Weisungen bzw. Bewährungshilfe sowie eine Verkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit in Betracht kommt als bei Verurteilten mit einer kürzeren Bewährungszeit.

Auskunft über einen etwaigen Zusammenhang zwischen der Dauer der Bewährungszeit und nachträglichen Entscheidungen gem. §§ 56e und 56a II 2 StGB bei der **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** gibt Tabelle 183.

*Tabelle 183. Nachträgliche Entscheidungen gem. §§ 56e und 56a II 2 StGB in Abhängigkeit von der Dauer der Bewährungszeit bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Nachträgl. Entscheidungen		Bewährungszeit				Gesamt
		2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
<b>Nein</b>	N	18	61	7	-	86
	%	75%	69,3%	53,8%	-	68,3%
<b>Ja</b>	N	6	27	5	1	39
	%	25%	30,7%	38,5%	100%	31%
<b>Ungeklärt</b>	N	-	-	1	-	1
	%	-	-	7,7	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	24	88	13	1	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		19%	69,8%	10,3%	0,8%	100%

<sup>1161</sup> Tröndle/Fischer, § 56e Rn. 1.

Ungeachtet der Dauer der (ursprünglich festgesetzten) Bewährungszeit herrschen also – mit Ausnahme des 5-jährigen Höchstmaßes, das allerdings mit nur N = 1 Probanden nicht repräsentativ ist – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 21,2%-Punkten – die Fälle ohne nachträgliche Entscheidungen gem. §§ 56e und 56a II 2 StGB vor. Ins Auge sticht auch, dass die Quote der nachträglichen Entscheidungen mit zunehmender Dauer der (ursprünglich festgesetzten) Bewährungszeit tatsächlich stetig zunimmt: 25%-30,7%-38,5%-100%, während die der Probanden ohne nachträgliche Entscheidungen stetig abnimmt: 75%-69,3%-53,8%-0%. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, lässt sich darüber hinaus feststellen, dass die prozentuale Häufigkeit der nachträglichen Entscheidungen bei den Probanden mit der Mindestfrist von 2 Jahren mit 25% signifikant – um -6%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 31% liegt, während ihr Anteil bei der mittleren Frist von 3 Jahren mit 30,7% fast identisch mit dem Durchschnittswert ist (nur -0,3%-Punkte) und bei der längeren Frist von 4 Jahren mit 38,5% und insbesondere 5 Jahren mit 100% klar – um +7,5%- bzw. +69%-Punkte – überdurchschnittlich ist. In den Fällen ohne nachträgliche Entscheidungen ist diese Beziehung umgekehrt: Ihr Anteil liegt bei der längeren 4-jährigen Frist mit 53,8% klar um -14,5%-Punkte unter dem durchschnittlichen Vergleichswert von 68,3% – bei dem 5-jährigen Höchstmaß gab es zwangsläufig keinen einzigen Fall –, hingegen bei der kurzen Zweijahresfrist mit 75% um +6,7%-Punkte darüber. Bei der mittleren Dreijahresfrist entspricht die Quote mit 69,3% auch hier in etwa dem durchschnittlichen Vergleichswert bzw. weicht mit +1%-Punkt nur minimal davon ab.

Die Erwartung, dass bei Verurteilten mit einer längeren Ursprungsbewährungszeit eher eine nachträgliche Änderung, Neueinführung oder Aufhebung von Auflagen, Weisungen und Bewährungshilfe nach § 56e StGB sowie eine Verkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit nach § 56a II 2 StGB getroffen wird, als bei Verurteilten mit kürzerer Bewährungszeit, hat sich damit voll erfüllt.

Anders jedoch bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**:

*Tabelle 184. Nachträgliche Entscheidungen gem. §§ 23 I 3 (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG) und 22 II 2 JGG in Abhängigkeit von der Dauer der Bewährungszeit bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Nachträgl. Entscheidungen		Bewährungszeit			Gesamt
		2 Jahre	2½ Jahre	3 Jahre	
<b>Nein</b>	N	49	1	15	65
	%	76,6%	100%	83,3%	78,3%
<b>Ja</b>	N	15 <sup>1162</sup>	-	3 <sup>1163</sup>	18
	%	23,4%	-	16,7%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	64	1	18	83
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		77,1%	1,2%	21,7%	100%

<sup>1162</sup> Davon N = 6 Ungehorsamsarrest.

<sup>1163</sup> Davon N = 1 Ungehorsamsarrest.

Ohne Rücksicht auf die Dauer der (ursprünglich festgesetzten) Bewährungszeit dominieren auch hier – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 23,4%-Punkten – die Fälle ohne nachträgliche Entscheidungen gem. §§ 23 I 3 (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG) und 22 II 2 JGG. Im Gegensatz zur Freiheitsstrafe zeigt sich hier jedoch beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, dass die Quote mit nachträglichen Entscheidungen bei den Probanden mit der Mindestfrist von 2 Jahren mit 23,4% – wenn auch mit +1,7%-Punkten nicht signifikant – über dem Durchschnittswert von 21,7% liegt, die Probanden mit dem 3-jährigen Höchstmaß hingegen – wenngleich mit -5%-Punkten auch noch nicht signifikant – darunter: 16,7% vs. 21,7%. Umgekehrt ist dieses Verhältnis bei den Probanden ohne solche nachträglichen Entscheidungen in der Bewährungszeit: Ihr Anteil liegt bei der Höchstfrist von 3 Jahren mit 83,3% um + 5%-Punkte über dem Durchschnitt von 78,3%, wohingegen sie bei der kurzen Mindestfrist von 2 Jahren mit 76,6% nur unterdurchschnittlich – die Differenz beträgt -1,7%-Punkte – häufig vertreten sind.

Das bei der Freiheitsstrafe – erwartungsgemäß – gefundene Ergebnis – nachträgliche Entscheidungen gem. §§ 23 I 3 (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG) und 22 II 2 JGG sind eher bei Verurteilten mit einer längeren Ursprungsbewährungszeit anzutreffen als bei Probanden mit einer kürzeren Bewährungsfrist – hat sich somit bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung nicht bestätigen können. Ganz im Gegenteil scheint es sogar so zu sein, dass eher die Probanden mit einer kürzeren Bewährungszeit von 2 Jahren häufiger von nachträglichen Entscheidungen betroffen sind, als die mit der 3-jährigen Höchstfrist. Im Hinblick darauf, dass die Abweichungen von den Durchschnittswerten allerdings durchweg nicht signifikant sind und es keine auf der Hand liegende Erklärung hierfür gibt, dürfte das Ergebnis eher zufällig als tendenziell sein. Selbst wenn man den Ungehorsamsarrest, der wie festgestellt in der Praxis der Gerichte als Alternative zum Widerruf und nicht als Korrektiv für sich ändernde Verhältnisse im Laufe der Bewährungszeit eingesetzt wird, eliminiert, kommt man nämlich zu keinem anderen Ergebnis:

*Tabelle 185. Nachträgliche Entscheidungen gem. §§ 23 I 3 und 22 II 2 JGG (ohne Jugendarrest) in Abhängigkeit von der Dauer der Bewährungszeit bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Nachträgl. Entscheidungen (ohne Ungehorsamsarrest)		Bewährungszeit			Gesamt
		2 Jahre	2½ Jahre	3 Jahre	
<b>Nein</b>	N	55	1	16	72
	%	85,9%	100%	88,9%	86,7%
<b>Ja</b>	N	9	-	2	11
	%	14,1%	-	11,1	13,3%
<b>Gesamt</b>	N	64	1	18	83
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		77,1%	1,2%	21,7%	100%

Vielmehr ist es wohl so, dass die Bewährungszeit in diesem Zusammenhang keine Rolle spielt, was damit erklärbar sein könnte, dass bei Jugendlichen oder Heranwachsenden nach der allgemeinen Lebenserfahrung im Vergleich zu Erwachsenen viel häufiger Änderungen der Lebensverhältnisse in kürzerer Zeit eintreten, z.B. durch Abschluss der Schule oder Ausbil-

derung, die dann eine Anpassung der Auflagen und Weisungen sowie der Bewährungszeit erforderlich machen.

Bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden ist nicht nur die Gesamtzahl von  $N = 3$  mit nachträglichen Entscheidungen gem. §§ 23 I 3 (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG) und 22 II 2 JGG in der (regulären) Bewährungszeit, d.h. nach Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung, zu gering, um hieraus verallgemeinerungsfähige Rückschlüsse im Hinblick auf die Dauer der „regulären“ Bewährungszeit ziehen zu können, sondern es wurde auch die Bewährungszeit ausnahmslos in den Fällen, in denen die Jugendstrafe im Nachverfahren zur Bewährung ausgesetzt worden war ( $N = 13$ ), „nur“ auf das Mindestmaß von 2 Jahren bemessen.

Obzwar auch die Gesamtzahl der nach § 27 JGG verurteilten Probanden mit nachträglichen Entscheidungen gem. §§ 23 I 3 (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG) i.V.m. 29 S. 2 und 22 II 2 JGG mit  $N = 4$  betroffenen Probanden verallgemeinerungsfähige Aussagen im Hinblick auf die Dauer der (ursprünglich festgesetzten) Bewährungszeit nicht zulassen, hat sich die These – Verurteilte mit einer längeren Bewährungszeit bedürfen eher nachträglichen Entscheidungen in der Bewährungszeit als Verurteilte mit einer kürzeren Bewährungszeit – insoweit bestätigt, als bei 75% dieser Probanden ( $N = 3$ ) die Bewährungszeit auf das Höchstmaß von 2 Jahren bemessen worden war. Nur  $N = 1$  Proband wies eine Bewährungszeit von „nur“ 1½ Jahren auf, die dann noch infolge des überaus positiven Bewährungsverlaufs gem. § 22 II 2 JGG um 5 Monate verkürzt werden konnte.

### 6.3.2 „Modifikationen“ nach § 56 f II StGB bzw. § 26 II JGG

Nach § 56f II StGB bzw. § 26 II JGG muss der Richter – wenn ein Widerruf an sich möglich wäre – von diesem gleichwohl absehen, wenn Maßnahmen nach Abs. 2 ausreichen. Wie bereits ausgeführt, ist streitig, ob bei Auswahl der einzelnen Maßnahmen nach dem Widerrufsgrund – so *Horn*<sup>1164</sup> – zu differenzieren ist. *Fischer*<sup>1165</sup> lehnt eine solche Unterscheidung nach dem einzelnen Widerrufsgrund ab; seiner Ansicht nachkommen vielmehr Auflagen und Weisungen „beliebiger Art“ in Betracht.

Empirisch kriminologische Forschung zu dieser Problematik ist nicht ersichtlich. Im Untersuchungsbezirk des LG Ulm scheint jedenfalls – soweit aus den Untersuchungsakten ersichtlich – eine solche Differenzierung nicht vorgenommen zu werden. Gegen eine solche Differenzierung spricht vorliegend allein schon die Anordnungshäufigkeit der einzelnen „Modifikationen“, bei denen ganz eindeutig die Verlängerung der Bewährungs- ggf. und Unterstellungszeit (§ 56f II 1 Nr. 2 StGB bzw. § 26 II Nr. 2 JGG) mit insgesamt  $N = 21$  betroffenen Probanden bei weitem überwiegt. Die anderen Alternativen fallen daneben kaum ins Gewicht.<sup>1166</sup> Diese „Ungleichverteilung“ lässt vielmehr vermuten, dass sich die Gerichte bei Auswahl der einzelnen Maßnahmen in der Praxis nicht am Widerrufsgrund, sondern an der Dauer der zunächst – nach § 56a I StGB bzw. § 22 I JGG – bestimmten Bewährungszeit orientieren: War die erstmals festgelegte Bewährungszeit von kürzerer Dauer wählt das Gericht regelmäßig die „Modifikation“ der Verlängerung der Bewährungs- und ggf. Unterstellungszeit<sup>1167</sup> aus, wäh-

<sup>1164</sup> In: SK-StGB, § 56f Rn. 27 ff.; siehe Kapitel 6.1.1, S. 388.

<sup>1165</sup> *Tröndle/Fischer*, § 56f Rn. 8 a.

<sup>1166</sup> Übersicht 38, S. 431 und Übersicht 39, S. 441.

<sup>1167</sup> Die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer wird für die Dauer der Bewährungszeit oder für einen Teil derselben, d.h. für die erforderliche Dauer erteilt, § 56d I StGB.

rend bei ursprünglich schon längerer Bewährungszeit auf die anderen möglichen Alternativen – wie die Verlängerung „nur“ der Unterstellungszeit (§ 56f II 1 Nr. 2 StGB bzw. § 26 II Nr. 2 JGG), die Veränderung des Bewährungsprogramms durch weitere (andere) Auflagen und/oder Weisungen (§ 56f II 1 Nr. 1 StGB bzw. § 26 II Nr. 1 JGG) sowie – im Erwachsenenstrafrecht – die (erstmalige) Unterstellung unter einen Bewährungshelfer (§ 56f II 1 Nr. 1 StGB) – ausgewichen wird.

Auskunft über einen etwaigen Zusammenhang zwischen der Dauer der Ursprungsbewährungszeit und den einzelnen „Modifikationen“ nach § 56f II StGB bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt Tabelle 186.

*Tabelle 186. Auswahl der „Modifikationen“ gem. § 56f II StGB in Abhängigkeit von der Dauer der Bewährungszeit bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

„Modifikationen“		Bewährungszeit				Gesamt
		2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
Verlängerung der Bewährungszeit	N	5	7	-	-	12
	%	100%	87,5%	-	-	85,7%
(erstmalige) Unterstellung unter Bewährungsaufsicht	N	-	-	1	-	1
	%	-	-	100%	-	7,1%
Veränderung des Bewährungsprogramms	N	-	1	-	-	1
	%	-	12,5%	-	-	7,1%
Gesamt	N	5	8	1	-	14
	%	100%	100%	100%	-	100%
% von N = 14		35,7%	57,1%	7,1%	-	100%

Entsprechend dem Fokus der Analyse wurden nur die Probanden mit „Modifikationen“ in die Untersuchung einbezogen. Als auswertbare Menge ergaben sich somit N = 14 Probanden.

Wenn auch die Gesamtzahl von N = 2 Probanden mit den Alternativen „Veränderung des Bewährungsprogramms durch weitere (andere) Auflagen und/oder Weisungen (N = 1) sowie der (erstmaligen) Bewährungshilfeunterstellung (N = 1) keine verallgemeinerungsfähigen Rückschlüsse im Hinblick auf das Entscheidungsverhalten der Gerichte bei Auswahl der „Modifikationen“ zulässt, fällt dennoch auf, dass in beiden diesen Fällen eine Ursprungsbewährungszeit von zumindest 3 bzw. 4 Jahren angeordnet worden war, während bei den Probanden mit einer Verlängerung der Bewährungszeit eine Ursprungsbewährungszeit von 2 bis maximal 3 Jahren zugrunde lag. Die Reaktion hängt also tatsächlich von der Dauer der Bewährungszeit ab: Nur wenn diese bei 2 bis maximal 3 Jahren liegt, wird eine Verlängerung der Bewährungszeit gewählt. Ist sie länger, wird von dieser Alternative dagegen abgesehen.

Dieses Ergebnis hat sich auch bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden bestätigt:

Tabelle 187. Auswahl der „Modifikationen“ gem. § 26 II JGG in Abhängigkeit von der Dauer der Bewährungszeit bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

„Modifikationen“		Bewährungszeit			Gesamt
		2 Jahre	2½ Jahre	3 Jahre	
<b>Verlängerung der Bewährungszeit</b>	N	5	-	-	5
	%	83,3%	-	-	62,5%
<b>Verlängerung der Unterstellungszeit</b>	N	-	1	-	1
	%	-	100%	-	12,5%
<b>Verlängerung der BZ und Unterstellungszeit sowie Veränderung des Bew.programms</b>	N	-	-	1	1
	%	-	-	100%	12,5%
<b>Verlängerung der BZ und Veränderung des Bew.programms</b>	N	1	-	-	1
	%	16,7%	-	-	12,5%
<b>Gesamt</b>	N	6	1	1	8
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 8</b>		75%	12,5%	12,5%	100%

Auffälligerweise waren auch bei der Jugendstrafe N = 5 von insgesamt N = 6 Probanden mit „nur“ der Mindestfrist von 2 Jahren ausschließlich von einer Verlängerung der Bewährungszeit betroffen – im sechsten Fall zusammen mit einer Veränderung des Bewährungsprogramms –, während es bei den Probanden mit einer ursprünglichen Frist von 2½ und 3 Jahren (zusätzlich) zu einer Verlängerung der Unterstellungszeit unter Bewährungshilfe gekommen war.

Bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden war nur in zwei Fällen – nach Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung – eine „Modifikation“, und zwar eine Verlängerung der Bewährungszeit, erforderlich geworden. Auch hier betrug – wie bei den weiteren N = 11 Probanden, deren Jugendstrafe im Nachverfahren zur Bewährung ausgesetzt worden war, – die Ursprungsbewährungszeit – erwartungsgemäß – „nur“ 2 Jahre.

## 6.4 Einfluss der Bewährungshilfe auf die in der Bewährungszeit getroffenen Maßnahmen (nur allgemeines Strafrecht)

### 6.4.1 Nachträgliche Entscheidungen über die Anordnung von Auflagen, Weisungen und – im allgemeinen Strafrecht – Bewährungshilfe nach § 56e StGB sowie die Verkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit nach § 56a II 2 StGB

Nach § 56d III 3 JGG bzw. § 25 S. 3 JGG, ggf. i.V.m. § 29 S. 2 JGG, berichtet der Bewährungshelfer dem Gericht in von diesem zu bestimmenden Zeitabständen über die Lebensführung des Verurteilten. Auf diese Weise „wird dem Gericht hinreichend ermöglicht, erforderliche Entscheidungen nach § 56e [StGB bzw. § 23 I 3 JGG (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG), ggf. i.V.m. § 29 S. 2 JGG, sowie § 56a II 2 StGB bzw. §§ 22 II 2, 28 II 2 JGG] zu treffen“<sup>1168</sup>.

<sup>1168</sup> S/S-Stree, § 56d Rn. 3 a.



Unter Berücksichtigung dessen war zu vermuten, dass nachträgliche Entscheidungen über die Änderung, Anordnung oder Aufhebung von Auflagen, Weisungen und Bewährungshilfe sowie eine Verkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit häufiger bei Verurteilten erfolgen, die der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt sind, als bei Verurteilten ohne Bewährungsaufsicht.

Ob und inwieweit die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers auf nachträgliche Entscheidungen gem. §§ 56e und 56a II 2 StGB bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung**<sup>1169</sup> verurteilten Probanden Einfluss hat, macht Tabelle 188 deutlich.

*Tabelle 188. Nachträgliche Entscheidungen gem. §§ 56e und 56a II 2 StGB in Abhängigkeit von der Unterstellung der zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden unter Bewährungshilfe.*

Nachträgliche Entscheidungen		Bewährungshilfe		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>Nein</b>	N	52	34	86
	%	69,3%	66,7%	68,3%
<b>Ja</b>	N	22	17	39
	%	29,3%	33,3%	31%
<b>Ungeklärt</b>	N	1	-	1
	%	1,3%	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	75	51	126
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		59,5%	40,5%	100%

Ungeachtet einer Unterstellung der Probanden unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers in der Bewährungszeit oder eines Teils derselben dominieren – mit einem prozentualen Unterschied von nur 2,6%-Punkten – die Fälle ohne nachträgliche Entscheidungen gem. §§ 56e und 56a II 2 StGB. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung stellt man zwar fest, dass bei den Probanden mit einem Bewährungshelfer der Anteil derer mit nachträglichen Entscheidungen mit 33,3% – um +2,3%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 31% liegt, während die Probanden ohne Bewährungshilfeunterstellung – um -1,7%-Punkte – unterrepräsentiert sind (29,3% vs. 31%). Genau umgekehrt ist diese Beziehung bei den Probanden ohne solche nachträglichen Entscheidungen: Hier sind die Probanden mit einem Bewährungshelfer – um -1,6%-Punkte – unterrepräsentiert (66,7% vs. 68,3%), dagegen die ohne Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers – um +1%-Punkt – überproportional häufig vertreten (69,3% vs. 68,3%). Die Abweichungen sind jedoch so minimal – auch im Vergleich der Probandengruppen untereinander mit nachfolgenden relativen Tabellenhäufigkeiten: 29,3% vs. 33,3% = +4%-Punkte zugunsten der Probanden mit Bewährungshilfe und 69,3% vs. 66,7% = +2,6%-Punkte zugunsten der Probanden ohne Bewährungshilfe –, dass das Ergebnis eher zufällig als tendenziell erscheint. Vielmehr wird man davon ausgehen müssen, dass die Bewährungshilfe – wider Erwarten – keinen Einfluss auf nachträgliche Entscheidungen nach §§ 56e bzw. 56a II 2 StGB in der Bewährungszeit hat.

<sup>1169</sup> Im Jugendstrafrecht ist die Bewährungshilfeunterstellung obligatorisch.

### 6.4.2 „Modifikationen“ nach § 56f II StGB

Wittig<sup>1170</sup> hat bei seinen erwachsenen Probanden herausgefunden, dass die Strafaussetzungen bei den einem Bewährungshelfer unterstellten Probanden im Vergleich zu denen ohne Bewährungsaufsicht mehr als doppelt so häufig widerrufen wurden. Ursache für den hohen Widerrufsanteil bei dieser Probandengruppe – so Wittig<sup>1171</sup> – ist, „daß die Mehrzahl der einem Bewährungshelfer unterstellten Probanden kriminell vorbelastet war und zudem die Straftaten, die zur Aussetzung führten, meist keinen günstigen Verlauf der Bewährungszeit erwarten ließen“. Nachdem, „wie auch anderwärts beobachtet wurde, [den Bewährungshelfern also] besonders schwierige Fälle übertragen worden sind [...] [,] kann der geringe Erfolg, der mit der Bewährungsaufsicht erzielt wurde, nicht verwundern“<sup>1172</sup>. Da auch die zum Widerruf alternativen Sanktionen – weitere Auflagen und/oder Weisungen sowie Verlängerung der Bewährungs- und/oder Unterstellungszeit – ein Bewährungsversagen voraussetzen, war unter Berücksichtigung der vorstehenden Untersuchungsergebnisse von Wittig zu vermuten, dass Verurteilte, die der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt worden waren, häufiger von „Modifikationen“ nach § 56f II StGB betroffen sind als Verurteilte, die keinem Bewährungshelfer unterstellt sind. Hinzukommt, dass die Bewährungsverstöße auch durch den Bewährungshelfer eher entdeckt werden, der dann das Gericht hiervon informiert.

Aufschluss über einen möglichen Zusammenhang zwischen der Unterstellung unter Bewährungshilfe und „Modifikationen“ gem. § 56f II StGB bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt Tabelle 189.

<sup>1170</sup> 1969, S. 77: Von den 199 Probanden waren nur 11 (= 5,5%) der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt.

Tabelle 29:

	Anzahl der Probanden	Anzahl der Widerrufe	Widerrufe in %
Mit Bewährungshelfer	11	7	63,6%
Ohne Bewährungshelfer	188	50	26,6%
Gesamt	199	57	28,6%

<sup>1171</sup> 1969, S. 77 f.

Tabelle 29 a (S. 77):

	Anzahl der Probanden	Anzahl der Widerrufe	Widerrufe in %
Ohne Vorstrafen	4	1	25%
Mit Vorstrafen	7	6	85,7%
Gesamt	11	7	63,6%

Tabelle 29 b (S. 78):

Deliktsart	Anzahl der Probanden	Anzahl der Widerrufe	Widerrufe in %
Verletzung der Unterhaltspflicht	3	3	100%
Betrug	3	3	100%
Diebstahl	4	1	25%
Urkundenfälschung	1	0	0%
Gesamt	11	7	63,6%

<sup>1172</sup> Wittig 1969, S. 78 mit Verweisung auf Sydow 1963, S. 46 Fn. 78.

Tabelle 189. „Modifikationen“ gem. § 56f II StGB in Abhängigkeit von der Unterstellung der zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden unter Bewährungshilfe.

„Modifikationen“		Bewährungshilfe		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>Nein</b>	N	69	42	111
	%	92%	82,4%	88,1%
<b>Ja</b>	N	5	9	14
	%	6,7%	17,6%	11,1%
<b>Ungeklärt</b>	N	1	-	1
	%	1,3%	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	75	51	126
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		59,5%	40,5%	100%

Unabhängig davon, ob eine Unterstellung der Probanden unter einen Bewährungshelfer erfolgt war oder nicht, überwiegen – wenn auch mit einer prozentualen Differenz von 9,6%-Punkten – klar die Fälle, die nicht von einer „Modifikation“ als Alternative zum Widerruf der Strafaussetzung betroffen waren. Vergleicht man des Weiteren die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich tatsächlich, dass der Anteil derer mit einer „Modifikation“ bei den Probanden, die der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt worden waren, mit 17,6% um +6,5%-Punkte über dem Durchschnittswert von 11,1% liegt, während die Quote bei den Probanden ohne Bewährungshelfer mit 6,7% – wenn auch mit -4,4%-Punkten noch nicht signifikant – darunter liegt. Umgekehrt ist diese Beziehung bei den Probanden ohne eine „Modifikation“: Hier sind die Probanden ohne Bewährungshilfeunterstellung – mit +3,9%-Punkte zwar wiederum nicht signifikant – über- (92% vs. 88,1%), dagegen die mit einem Bewährungshelfer um -5,7%-Punkte unterrepräsentiert (82,4% vs. 88,1%).

Die Vermutung – „Modifikationen“ nach § 56f II StGB werden häufiger bei Verurteilten, die der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt sind, angeordnet als bei Verurteilten ohne Bewährungsaufsicht – hat sich somit voll bestätigt.

## 6.5 Überblick über die Bewährungsergebnisse und deren quantitative Bedeutung (unter Berücksichtigung des Geschlechts des Probanden)

Bei etwa einem Viertel – 26,4% (N = 66) – des vorliegend untersuchten Probandenkreises endete die Strafaussetzung zur Bewährung mit einem „Misserfolg“, d.h. mit einem Widerruf der Strafaussetzung (N = 34) oder bereits im Nachverfahren durch eine Versagung der Aussetzung der Jugendstrafe gem. § 57 JGG (N = 9) oder mit einer Einbeziehung des der Bewährung zugrunde liegenden Urteils in eine Einheitsjugendstrafe<sup>1173</sup> bzw. mit einer Gesamtstrafenbildung jeweils ohne Bewährung (N = 23). Dagegen konnte überwiegend – in 61,6% der Fälle (N = 154) – die Bewährungszeit – in den Fällen der Verurteilung nach § 57 JGG nach Aussetzung der Jugendstrafe im Nachverfahren – „erfolgreich“ mit einem Straferlass gem. § 56g I 1 StGB bzw. § 26a S. 1 JGG oder mit einer Tilgung des Schuldspruchs nach § 30 II

<sup>1173</sup> Davon N = 11 Verurteilungen nach § 57 JGG.

JGG abgeschlossen werden, wobei – wie *Göppinger*<sup>1174</sup> bemerkt – „auf der Erfolgsskala der reibungslose Verlauf von den Fällen unterschieden werden müßte, in denen zur (letztendlich erfolgreichen) Widerrufsvermeidung neue Weisungen, Auflagen, erneute Unterstellung unter einen Bewährungshelfer mit oder aber ohne Verlängerung der Bewährungszeit erforderlich werden“.

Unter Berücksichtigung dessen ergaben sich folgende „Erfolgsquoten“: Während die Bewährungszeit bei 22,8% der Probanden (N = 57) völlig reibungslos<sup>1175</sup> verlaufen war, traten bei 30,4% (N = 76) zwar Reibungen in der Bewährungszeit auf, ohne dass diese jedoch *belastende* Maßnahmen gem. §§ 56e, 56a II 2 StGB bzw. §§ 23 I 3 (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG), ggf. i.V.m. 29 S. 2, sowie 22 II 2, 28 II 2 JGG und/oder „Modifikationen“ gem. § 56f II StGB bzw. § 26 II JGG erforderlich machten. Bei 8,4% der Probanden (N = 21) mussten schließlich zur Vermeidung eines an sich drohenden Aussetzungswiderrufs<sup>1176</sup> *belastende* Maßnahmen und/oder „Modifikationen“ angeordnet werden.

Der Anteil der Probanden, bei denen die Bewährungszeit mit einer Einbeziehung des der Bewährung zugrunde liegenden Urteils in eine andere Verurteilung bzw. einer (nachträglichen) Gesamtstrafenbildung wiederum *mit* Strafaussetzung zur Bewährung endete, beträgt demgegenüber 10,4% (N = 26). N = 3 Probanden (= 1,2%) waren während der laufenden Bewährungszeit verstorben. Bei N = 1 Probanden (= 0,4%) war der Abschluss des Bewährungsverfahrens aus den zur Verfügung stehenden Akten nicht ersichtlich. Auch hier zeigten sich zwischen den Strafarten – insbesondere unter Berücksichtigung des Geschlechts der Probanden – erhebliche Unterschiede:

<sup>1174</sup> 1997, S. 751.

<sup>1175</sup> Mitgezählt wurden auch die Fälle, die zwar eine nachträglich Entscheidung nach § 56e StGB bzw. § 23 I 3 JGG ggf. i.V.m. § 29 S. 2 JGG sowie eine Verkürzung der Bewährungszeit nach § 56a II 2 bzw. §§ 22 II 2 bzw. 28 II JGG erforderlich machten, ohne dass es jedoch zuvor zu „Unregelmäßigkeiten“ bei der Erfüllung der Auflagen und Weisungen gekommen war, weil z.B. der Proband im Hinblick auf eine eingetretene Arbeitslosigkeit das Gericht um Umwandlung der Geldzahlungs- in eine Arbeitsaufgabe, Ratenzahlung und/oder Stundung bat, bis zu einer nachträglichen Entscheidung aber den Bewährungsanordnungen pflichtgemäß nachkam.

<sup>1176</sup> Bei N = 1 nach § 57 JGG verurteilten Probanden nachdem die Jugendstrafe im Nachverfahren zur Bewährung ausgesetzt worden war.

Übersicht 41. Bewährungsergebnisse unter Berücksichtigung des Geschlechts der Probanden.

Bewährungsergebnis		Freiheitsstr. m. StrA.			Jugendstr. m. StrA.			§ 57			§ 27	Gesamt		
		Ges.	M.	W.	Ges.	M.	W.	Ges.	M.	W.	M.	Ges.	M.	W.
Straferlass (Tilgung des Schuldpruchs) reibungslos	N	38	34	4	10	9	1	4	4	-	5	57	52	5
	%	30,2	30,6	26,7	12	11,3	33,3	15,4	16,7	-	33,3	22,8	22,6	25
Straferlass (Tilgung des Schuldpruchs) trotz Rei- bungen, aber ohne belast. Maßn./Mod.	N	43	37	6	23	22	1	6	5	1	4	76	68	8
	%	34,1	33,3	40	27,7	27,5	33,3	23,1	20,8	50	26,7	30,4	29,6	40
Straferlass (Tilgung des Schuldpruchs) mit belast. Maßn./Mod.	N	13	9	4	6	6	-	1	1	-	1	21	17	4
	%	10,3	8,1	26,7	7,2	7,5	-	3,8	4,2	-	6,7	8,4	7,4	20
Einbeziehung/Gesamtstrb. (Einheitsjugendstr.) mit Bew.	N	8	8	-	12	12	-	1	1	-	5 <sup>1177</sup>	26	26	-
	%	6,3	7,2	-	14,5	15	-	3,8	4,2	-	33,3	10,4	11,3	-
Widerruf (der Sache nach auch Entsch. nach §§ 57 <sup>1178</sup> , 30 <sup>1179</sup> JGG)	N	19	18	1	15	14	1	9	8	1	-	43	40	3
	%	15,1	16,2	6,7	18,1	17,5	33,3	34,6	33,3	50	-	17,2	17,4	15
Einbeziehung/Gesamtstrb. (Einheitsjugendstr.) ohne Bew.	N	2	2	-	16 <sup>1180</sup>	16	-	5 <sup>1181</sup>	5	-	-	23 <sup>1182</sup>	23	-
	%	1,6	1,8	-	19,3	20	-	19,2	20,8	-	-	9,2	10	-
Proband verstorben	N	2	2	-	1	1	-	-	-	-	-	3	3	-
	%	1,6	1,8	-	1,2	1,3	-	-	-	-	-	1,2	1,3	-
Ungeklärt	N	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-
	%	0,8	0,9	-	-	-	-	-	-	-	-	0,4	0,4	-
Gesamt	N	126	111	15	83	80	3	26	24	2	15	250	230	20
	%	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Wie man aus der Übersicht ablesen kann, musste bei 15,1% (N = 19) der zu einer **Freiheitsstrafe** verurteilten Probanden die Strafaussetzung widerrufen werden, und zwar beträgt dieser Anteil bei den Männern 16,2% (N = 18) und bei den Frauen nur 6,7% (N = 1).<sup>1183</sup> Verglichen

<sup>1177</sup> Schuldpruch nach § 27 JGG, Bewährungszeit 2 Jahre, 120 Stunden gemeinnützige Arbeit, wobei noch offene Restarbeitsweisung (40 von ursprünglich 80 Stunden) zum Wegfall kommt.

<sup>1178</sup> Versagung bzw. Ablehnung der Strafaussetzung.

<sup>1179</sup> Verhängung einer Jugendstrafe ohne Strafaussetzung: Ist allerdings in keinem der vorliegend untersuchten Fälle vorgekommen.

<sup>1180</sup> Davon bei N = 9 Verurteilungen nach § 57 JGG.

<sup>1181</sup> Davon bei N = 2 Verurteilungen nach § 57 JGG.

<sup>1182</sup> Davon bei N = 11 Verurteilungen nach § 57 JGG.

<sup>1183</sup> Bezieht man nur die Fälle ein, die mit Widerruf oder Straferlass endeten (wie bspw. in der Untersuchung von Wittig) ergaben sich folgende Werte: Widerrufsquote 16,8% (N = 9 von N = 113) - Männer 18,4% (N = 18 von N = 98) und Frauen 6,7% (N = 1 von N = 15).

mit der Widerrufsquote in der *Bewährungshilfestatistik*<sup>1184</sup> für 1997 mit 31,3% (männlich: 32,3% und weiblich: 22%) für das frühere Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost (ohne Hamburg) und Baden-Württemberg mit 27,5% (männlich: 39,4% und weiblich: 21,4%) – allerdings bezogen auf die beendeten Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht – und bei den erwachsenen Probanden von *Wittig*<sup>1185</sup> mit 28,6% – Männer 30,7% und Frauen 22,5% – ist dieser Prozentsatz verhältnismäßig niedrig. Die Untersuchung von *Wittig* war allerdings auf die Altersgruppe 21 bis 39 Jahre zum Zeitpunkt der Strafaussetzung beschränkt. Bei *Sydow*<sup>1186</sup> betrug der Anteil an Widerrufern bei den 21- bis 39-jährigen Probanden sogar 39,9%, bei den Männern 44,4% und bei den Frauen 23,9%. Aber auch unter Reduktion des vorliegenden Probandenkreises auf die zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der Bewährungsstrafe 21 bis 39 Jahre alten Probanden<sup>1187</sup> – N = 121 (von N = 250: 48,4%), davon N = 105 Männer und N = 16 Frauen – kommt man lediglich bei den Frauen mit einer Widerrufsquote von 18,8% (N = 3) zu einem annähernd hohen Wert, der allerdings immer noch um -3,7%- bzw. -5,1%-Punkte unter den Prozentsätzen von *Wittig* und *Sydow* liegt, während er bei den Männern mit 17,1% (N = 18) auch hier erheblich – um -13,6%- bzw. sogar -27,3%-Punkte – nach unten abweicht.

Im Einzelnen:

Übersicht 42. Widerrufsanteil bei den Probanden der Altersgruppe 21 bis 39 Jahre zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung unter Berücksichtigung des Geschlechts.

		Altersgruppe 21-39 Jahre			Widerrufsanteil		
		Gesamt	M.	W.	Gesamt	M.	W.
Freiheitsstr. m. StrA.	N	99	86	13	17	16	1
	%	81,8%	81,9%	81,3%	17,2%	18,6%	7,7%
Jugendstr. m. StrA.	N	13	12	1	1	0	1
	%	10,7%	11,4%	6,3%	7,7%	0%	100%
§ 57 JGG	N	7	5	2	3	2	1
	%	5,8%	4,8%	12,5%	42,9%	40%	50%
§ 27 JGG	N	2	2	-	0	0	-
	%	1,7%	1,9%	-	0%	0%	-
Gesamt	N	121	105	16	21	18	3
	%	100%	100%	100%	17,4%	17,1%	18,8%

Auch wenn man – wie in der Untersuchung von *Wittig* – nur die zu einer Freiheitsstrafe verurteilten – zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung 21 bis 39 Jahre alten – Probanden herausgreift, ergibt sich kein anderes Bild: Der Widerrufsanteil beträgt dann insgesamt 17,2% (N = 17 von N = 99), bei den Männern 18,6% (N = 16 von N = 86) und bei den Frauen „nur“

<sup>1184</sup> Datenquelle: *Statistisches Bundesamt* (Hg.), Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 5, Bewährungshilfe, 1997, Tabelle 3.2.

<sup>1185</sup> 1969, S. 61 Tabelle 19.

<sup>1186</sup> 1963, S. 47: Männer 44,4% und Frauen 23,9%. Seine Untersuchung erstreckte sich auf 188 Probanden, denen in der Zeit vom 01.10.1953 bis 30.06.1955 vom Amts- und Landgericht Hannover Strafaussetzung gewährt worden war.

<sup>1187</sup> 252-479 Monate.

7,7% (N = 1 von N = 13). Selbst wenn man es auf die Fälle reduziert, in denen die Bewährungszeit entweder durch Straferlass oder Widerruf<sup>1188</sup> endete (insgesamt N = 86, davon N = 73 männlich und N = 13 weiblich), erhöht sich der Widerrufsanteil nur unwesentlich: Insgesamt 19,8% (N = 17 von N = 86), Männer 21,9% (N = 16 von N = 73) sowie Frauen 7,7% (N = 1 von N = 13). Eine Annäherung des weniger günstigen Ergebnisses von Wittig<sup>1189</sup> an das vorliegend vergleichsweise günstige Ergebnis ergibt sich jedoch, wenn bei ihm die Widerrufsquoten getrennt nach den die Strafaussetzung anordnenden Gerichten betrachtet werden: Strafrichter 38,2%, Schöffengericht 11,4% sowie Große Strafkammer 8,3%. In diesem Fall ist der Widerrufsanteil bei den von einem Schöffengericht verurteilten Probanden in der Analyse von Wittig dann sogar noch um -5,8%-Punkte (11,4% vs. 17,2%) niedriger als vorliegend.<sup>1190</sup> Wittig<sup>1191</sup> führt dieses „Phänomen“ darauf zurück, „daß der Amtsrichter bei der Vielzahl der von ihm zu bewältigenden Fälle bestrebt sein muß, die einzelne Hauptverhandlung zu straffen und mit einem Minimum an Zeitaufwand auszukommen, wodurch die gründliche Erforschung der Persönlichkeit des Täters zu kurz kommen kann. Ein weiterer Grund dürfte – so Wittig weiter – der sein, daß vielfach junge und noch am Anfang ihrer Laufbahn stehende Richter an den Amtsgerichten [als Strafrichter] beschäftigt werden [...] [denen] es noch weitgehend an richterlicher Erfahrung [mangelt], was dazu führen kann, daß sie sich bei ihrer Entscheidung allzu sehr von dem augenblicklichen Eindruck, den sie vom Angeklagten gewinnen, leiten lassen“. Im Übrigen musste auch Vogt<sup>1192</sup> feststellen, „daß die Prognosen der Schöffengerichte erheblich zutreffender waren als die der Einzelrichter“. Er erklärt sich dies damit „daß der Einzelrichter bei der Prognosestellung Gefahr läuft, sich zu sehr von Emotionen, insbesondere dem Eindruck, den der Proband in der Hauptverhandlung macht, leiten zu lassen“, während er die Prognosestellung in der Beratung gegenüber den Schöffen rational begründen muss.

Demgegenüber konnte bei nahezu drei Viertel der zu einer **Freiheitsstrafe** verurteilten Probanden – N = 94 (von N = 126: 74,6%) – die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen werden, wobei die Bewährungszeit bei N = 38 (= 30,2%) völlig reibungslos verlaufen war. Bei weiteren N = 43 (= 34,1%) ergaben sich zwar Reibungen in der Bewährungszeit, ohne dass jedoch *belastende* Maßnahmen und/oder „Modifikationen“ erforderlich geworden sind. Dagegen mussten bei N = 13 (= 10,3%) *belastende* Maßnahmen und/oder „Modifikationen“ zur Vermeidung eines Aussetzungswiderrufs angeordnet werden. Bei den Frauen liegt zwar die Straferlassquote mit 93,3% (N = 14 von N = 15) weit – um +21,2%-Punkte – über der bei den Männern mit 72,1% (N = 80 von N = 111), der Anteil der Probanden mit einem völlig reibungslosem Bewährungsverlauf ist jedoch bei den Männern mit 30,6% – wenn auch nur um +3,9%-Punkte – höher als bei den Frauen mit 26,7%, während die Straferlassquote nach Reibungen *mit* (26,7% W. vs. 8,1% M.: +18,6%-Punkte) oder *ohne* (40% W. vs. 33,3% M.: +6,7%-Punkte) *belastenden Maßnahmen und/oder „Modifikationen“* bei den Frauen wesentlich höher ist als bei den Männern. Im Vergleich zu den erwachsenen Probanden bei *Stöckel*<sup>1193</sup> mit einer Straferlassquote von 50% schnitten die vorliegend zu einer Freiheitsstrafe

<sup>1188</sup> In der Untersuchung von Wittig (vgl. Tabelle 22, S. 66) endeten die Verfahren entweder durch Straferlass oder Widerruf.

<sup>1189</sup> 1969, S. 62: Strafrichter Männer 40,4% und Frauen 31,3%; Schöffengericht Männer 12% und Frauen 9,1%; Große Strafkammer Männer 11,1% und Frauen 0%.

<sup>1190</sup> Die Bewährungshilfestatistik trennt gleichfalls nicht zwischen Verurteilungen durch (Jugend-) Strafrichter und (Jugend-) Schöffengerichte.

<sup>1191</sup> 1969, S. 35.

<sup>1192</sup> 1972, S. 119.

<sup>1193</sup> 1981, S. 28.

verurteilten Probanden also deutlich besser ab, insbesondere wenn man wie *Stöckel*<sup>1194</sup> (im Wesentlichen) nur die Fälle berücksichtigt, die durch Straferlass oder Widerruf endeten. Dann ergibt sich vorliegend sogar eine Straferlassquote von 83,2% (N = 94 von N = 113). In 7,9% der Fälle (N = 10 von N = 126) endete die Strafaussetzung zur Bewährung mit einer Einbeziehung des der Bewährung zugrunde liegenden Urteils in eine andere Verurteilung bzw. mit einer (nachträglichen) Gesamtstrafenbildung. Bei N = 8 der Probanden (= 6,3%) war die „neue“ Strafe wiederum zur Bewährung ausgesetzt worden, während sie bei N = 2 (N = 1,6%) nunmehr verbüßt werden musste. N = 2 Probanden (= 1,6%) waren in der Bewährungszeit verstorben.

Bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden ist der Widerrufsanteil mit 18,1% (N = 15 von N = 83) etwas – um +3%-Punkte – höher als bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden mit 15,1%. Bei den Männern waren es 17,5% (N = 14 von N = 80) und bei den Frauen, die allerdings aufgrund ihrer Gesamtzahl von „nur“ insgesamt N = 3 keine verallgemeinerungsfähigen Schlüsse zulassen, 33,3% (N = 1 von N = 3). Verglichen mit den Widerrufsquoten in anderen Untersuchungen ist auch dieser Prozentsatz jedoch verhältnismäßig niedrig, selbst wenn man nur die Fälle herausgreift, die mit einem Straferlass oder Widerruf abschlossen: Insgesamt 27,8% (N = 15 von N = 54), Männer 27,5% (N = 14 von N = 51) sowie Frauen 33,3% (N = 1 von N = 3). So musste bei den jugendlichen und heranwachsenden Probanden von *Meyer*<sup>1195</sup> in 42,4% der Fälle ein Widerruf der Aussetzung der Jugendstrafe ausgesprochen werden, bei *Gütt*<sup>1196</sup> waren es 38%, bei *Bindzus*<sup>1197</sup> 43,3% (allerdings waren 69 seiner 91 heranwachsenden Probanden nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt worden), bei *Schünemann*<sup>1198</sup> 41,7% und bei *Vogt*<sup>1199</sup> 38% (nur männliche Probanden). Noch ungünstiger schnitten die Probanden von *Nehrlich*<sup>1200</sup> ab; bei ihm musste sogar in 52,7% der Fälle die Aussetzung der Jugendstrafe widerrufen werden. Demgegenüber endete die Bewährungszeit bei nicht einmal der Hälfte der vorliegend zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden – nämlich in 47% der Fälle (N = 39) – „erfolgreich“ – mit einem Straferlass. Dieser Anteil liegt um -27,6%-Punkte unter dem bei der Freiheitsstrafe mit 74,6%. Lediglich bei N = 10 (= 12%) der Probanden war die Bewährungszeit völlig reibungslos verlaufen. Bei N = 23 (= 27,7%) waren zwar Reibungen in der Bewährungszeit aufgetreten, ohne dass allerdings belastende Maßnahmen und/oder „Modifikationen“ erforderlich geworden sind, während schließlich bei N = 6 (= 7,2%) belastende Maßnahmen und/oder „Modifikationen“ zur Vermeidung eines ansonsten drohenden Widerrufs angeordnet werden mussten. In 33,7% (N = 28) der Fälle wurde die der Bewährung zugrunde liegende Jugendstrafe in eine andere Verurteilung einbezogen und eine Einheitsjugendstrafe gebildet. Diese „neue“ Strafe konnte bei N = 12 Probanden nochmals zur Bewährung ausgesetzt werden, wohingegen sie bei den anderen N = 16 Probanden nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden konnte bzw. eine Verurteilung nach § 57 JGG<sup>1201</sup> erfolgt war. N = 1 der zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden war in der Bewährungszeit verstorben. Auch wenn den N = 3 weiblichen Probanden zahlenmäßig keine Aussa-

<sup>1194</sup> 1981, S. 15: 49,1% Straferlasse (N = 259), 4% Aufhebungen der Bewährungshilfeunterstellung (N = 21) und 46,9% Widerrufe (N = 248).

<sup>1195</sup> *Meyer* 1962, S. 44.

<sup>1196</sup> *Gütt* 1964, S. 4; nur die Strafaussetzungen nach § 20 JGG a.F. wurden berücksichtigt.

<sup>1197</sup> 1966, S. 61: Männer 43,7% und Frauen 41,7%.

<sup>1198</sup> *Schünemann* 1971, S. 39.

<sup>1199</sup> 1972, 114.

<sup>1200</sup> 1966, 11 f: Männer 54,1% und Frauen 25%.

<sup>1201</sup> N = 9.



gekraft zukommt, war dennoch festzustellen, dass bei zweien davon die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen werden konnte und dieser Prozentsatz mit 66,7% somit um +20,4 %-Punkte höher ist als bei den männlichen Probanden mit 46,3% (N = 37).

Von den nach § 57 JGG verurteilten Probanden erlangten 42,3% (N = 11 von N = 26) – nachdem die Jugendstrafe im Nachverfahren zur Bewährung ausgesetzt worden war – nach Ablauf der Bewährungszeit einen Straferlass. In zwei weiteren Fällen waren die Jugendstrafen zwar im Nachverfahren zur Bewährung ausgesetzt worden, die „reguläre“ Bewährungszeit endete jedoch mit einer Einbeziehung in eine Jugendstrafe (Einheitsjugendstrafe), und zwar in einem Fall erneut mit Bewährung und im anderen Fall ohne Bewährung. Bei N = 4 weiteren Probanden (= 15,4%) war bereits die „Vorbewährung“ – ohne dass formell ein Nachverfahren stattgefunden hatte – in eine andere – spätere – Verurteilung einbezogen worden. Hierbei handelte es sich in zwei Fällen wiederum um eine Verurteilung nach § 57 JGG mit „Vorbewährung“ sowie in den anderen beiden Fällen um eine Verurteilung ohne erneute Strafaussetzung. Demgegenüber war bei N = 9 Probanden (= 34,6%) bereits die Strafaussetzung nach Ablauf der „Vorbewährungszeit“ abgelehnt worden. Diese Entscheidung im Nachverfahren wird vorliegend mit dem Widerruf der Strafaussetzung gleichgesetzt. Auch hier liegt damit der Misserfolgsanteil mit 34,6% klar – um -7,8%-Punkte – unter dem von Meyer mit 42,4% und um +16,5%-Punkte über dem bei den zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden mit 18,1%. Der Anteil der „erfolgreichen“ Probanden, d.h. deren Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen werden konnte, ist dagegen mit 42,3% noch – um -4,7%-Punkte – niedriger als bei der Jugendstrafe mit 47%. Bei N = 4 dieser Probanden erfolgte der Straferlass nach einem völlig reibungslosem Verlauf der Bewährungszeit, während bei N = 6 Reibungen auftraten, ohne dass jedoch belastende Maßnahmen und/oder „Modifikationen“ notwendig wurden. Dagegen mussten bei N = 1 der Probanden zur Widerrufsvermeidung belastende Maßnahmen und/oder „Modifikationen“ angeordnet werden.

Bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden endete in 66,7% der Fälle (N = 10 von N = 15) die Bewährungszeit „erfolgreich“ mit einer Tilgung des Schuldspruchs, wobei bei N = 5 (= 33,3%) die Bewährungszeit völlig reibungslos verlaufen war und sich bei weiteren N = 4 (= 26,7%) zwar Reibungen in der Bewährungszeit ergaben, die aber weder belastende Maßnahmen noch „Modifikationen“ erforderlich gemacht hatten. Nur in einem einzigen Fall waren in der Bewährungszeit belastende Maßnahmen und/oder „Modifikationen“ verhängt worden. In den weiteren 5 Fällen endete die Bewährungszeit durch Einbeziehung des Urteils in eine neue Verurteilung, und zwar bei N = 4 davon in eine Jugendstrafe mit Strafaussetzung sowie bei N = 1 in eine erneute Verurteilung nach § 27 JGG. In keinem einzigen der Fälle war also im Nachverfahren eine Jugendstrafe mit bzw. ohne Bewährung verhängt worden. Verglichen mit den beiden anderen nach Jugendstrafrecht verurteilten Probandengruppen schnitten die nach § 27 JGG Verurteilten am besten ab. Ihre Straferlassquote liegt mit 66,7% um +19,7%- bzw. +24,4%-Punkte über der bei der zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung mit 47% bzw. nach § 57 JGG verurteilten Probanden mit 42,3%.

## **6.6 Überblick über die Verteilung der Widerrufsgründe bei den zu einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden bzw. der Gründe für eine Versagung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Nachverfahren nach § 57 JGG**

Der „Misserfolgsanteil“ – Widerruf der Strafaussetzung bzw. Versagung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Nachverfahren nach § 57 JGG – beträgt bei den zu einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe mit Strafaussetzung und den nach § 57 JGG zu einer Jugendstrafe mit „Vorbewährung“ verurteilten Probanden 18,3% (N = 43 von N = 235). Bezogen auf den gesamten Probandenkreis – bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden war in keinem einzigen der Fälle im Nachverfahren gem. § 30 I JGG eine Jugendstrafe mit bzw. ohne Bewährung verhängt worden – ergibt sich eine „Misserfolgsquote“ von 17,2%. Im Einzelnen waren es bei der Freiheitsstrafe 15,1% (N = 19), bei der Jugendstrafe 18,1% (N = 15) sowie bei der Verurteilung nach § 57 JGG 34,6% (N = 9). Nicht einbezogen wurden in diesen „Misserfolgsbegriff“ die Fälle, in denen die Bewährungsstrafe noch vor Ablauf der („Vor-“) Bewährungszeit in eine andere Verurteilung – (nachträgliche) Gesamtstrafenbildung oder Einheitsjugendstrafe mit bzw. ohne („Vor-“) Bewährung einbezogen worden waren, da diese „neuen“ Straftaten entweder schon vor der der Untersuchung zugrunde liegenden Verurteilung und damit noch vor Beginn der Bewährungszeit begangen worden waren – ihnen somit keine Aussagekraft in Bezug auf das Bewährungsverhalten der Probanden zukommt – oder aber für sich genommen bis zur Bildung der (nachträglichen) Gesamt- oder Einheitsjugendstrafe noch keinen Widerruf rechtfertigten. In nahezu der Hälfte der Fälle – 46,5% (N = 20 von N = 43) – war der Widerruf bzw. die Versagung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Nachverfahren gem. § 57 JGG „nur“ mit Verstößen gegen Auflagen und/oder Weisungen (auch Bewährungshilfe) begründet worden. Der Anteil derer, bei denen „nur“ die Begehung einer neuen Straftat in der Bewährungszeit für den negativen Ausgang der („Vor-“) Bewährungszeit maßgeblich war, ist im Vergleich hierzu mit 27,9% (N = 12 von N = 43) wesentlich – um -18,6%-Punkte – niedriger. Noch weiter darunter liegt der Prozentsatz der Probanden, bei denen der Widerruf bzw. die Ablehnung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Nachverfahren gem. § 57 JGG sowohl auf Verstöße gegen Auflagen und/oder Weisungen (auch Bewährungshilfe) als auch auf die Begehung einer neuen Straftat mit 25,6% (N = 11 von N = 43) gestützt worden war. Bei den einzelnen Straftarten ergab sich hier folgende Verteilung:

Übersicht 43. Verteilung der Widerrufsgründe bei den zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden bzw. der Gründe für eine Ablehnung bzw. Versagung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Nachverfahren gem. § 57 JGG.

		Widerrufsgründe bzw. Gründe für eine Versagung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Nachverfahren gem. § 57 JGG			Gesamt
		„Nur“ Verstöße gegen Auflagen und/oder Weisungen (auch Bewährungshilfe)	„Nur“ neue Straftaten in der Bewährungszeit	Sowohl Verstöße gegen Auflagen und/oder Weisungen (auch Bewährungshilfe) als auch neue Straftaten in der Bewährungszeit	
Freiheitsstr. m. StrA.	N	10	6	3	19
% von N = 19		52,6%	31,6%	15,8%	100%
Jugendstr. m. StrA.	N	5	5	5	15
% von N = 15		33,3%	33,3%	33,3%	100%
§ 57 JGG	N	5	1	3	9
% von N = 9		55,6%	11,1%	33,3%	100%
Gesamt	N	20	12	11	43
% von N = 43		46,5%	27,9%	25,6%	100%

Mit Abstand der häufigste Widerrufsgrund bzw. Grund für die Versagung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Nachverfahren gem. § 57 JGG waren sowohl bei der Freiheitsstrafe als auch den Verurteilungen nach § 57 JGG – „[entsprechend] den üblichen Erfahrungen, wonach „im aktuellen Bewährungsverhalten“ [...] technische Verstöße für den Widerruf stärker [zählen] als „rechtliche Verstöße“, also Straftaten“<sup>1202</sup> – „nur“ Verstöße gegen Auflagen und/oder Weisungen (auch Bewährungshilfe) mit 52,6% und 55,6%. Zu dieser Erkenntnis kam auch *Stöckel*<sup>1203</sup>, bei dem in 84,8% der von ihm analysierten Fälle der Widerruf

<sup>1202</sup> Kerner/Hermann, BewHi 1984, 136, 141.

<sup>1203</sup> 1981, S. 52 f. Anders dagegen in der Untersuchung von *Sydow* 1963, S. 50 Übersicht 17: Bei ihm erfolgte in 54,3% der Fälle der Widerruf wegen einer neuen Straftat und in 45,7% wegen Verstoßes gegen Auflagen (i.S.v. Bewährungsanordnungen). Dennoch kommt auch *Sydow* a.a.O., S. 54 unter Berücksichtigung der neuen Straftaten, die dennoch zu einem Straferlass geführt haben, im Ergebnis dazu, dass „im Gegensatz zu der strengen Praxis, die [...] beim Widerruf der Strafaussetzungen wegen Auflagenverstoßes beobachtet [wurde], [...] großzügiger geurteilt [wird], wenn der Widerruf der Strafaussetzung infolge erneuter Straffälligkeit erwogen werden mußte“. So auch *Wittig*, 1969, S. 66. In der Untersuchung von *Vogt* 1972, S. 123 an zu Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden ergab sich folgende Verteilung: „Nur“ Verstoß gegen Bewährungsauflagen, insbesondere Sich-der-Aufsicht-Entziehen, 7,9%, „nur“ Straftaten während der Bewährungszeit 32,9% sowie Straftaten und Verstoß gegen Bewährungsauflagen 59,2%. Bei *Wittig* a.a.O., Tabelle 22 ergab sich bei seinen zu Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden folgende Verteilung: Widerruf wegen Verstoß gegen Auflagen 49,1%, neuer Straftat 40,4% und sonstiger Gründe bzw. Bekanntwerden ungünstiger Umstände 10,5%. Zu anderen Ergebnissen kommen *Bindzus* und *Paehler*. Bei den nach allgemeinem Strafrecht verurteilten männlichen Probanden von *Paehler* 1968, S. 79 überwiegt der Widerruf wegen einer Straftat mit 61,5%, bei den jugendlichen und heranwachsenden – überwiegend nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten – Probanden von *Bindzus* 1966, S. 70 Tabelle 31 mit 55,8% (vgl. auch S. 85). Auch in der Untersuchung von *Bublies* 1989, S. 102 f. Tabelle 11 zur Aussetzung des Restes einer Ersatzfreiheitsstrafe musste die Strafaussetzung bei zwei Drittel der Pro-

mit Auflagenverstößen und in 92,9% mit Weisungsverstöße sowie in „nur“ 63,7% mit neuen Straftaten begründet worden war. Demgegenüber verteilen sich die Widerrufsgründe bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung mit jeweils 33,3% gleichmäßig. Deutlich gezeigt hat sich – abgesehen von den Verurteilungen nach § 57 JGG – auch, dass die „erwachsenen Probanden quantitativ häufiger allein wegen technischer Verstöße einen Widerruf erhalten, während bei jungen Probanden das Verhältnis von technischen Verstößen zur Straftat besser balanciert ist“<sup>1204</sup>. Die Ergebnisse stehen jedoch im Gegensatz zur *Bewährungshilfestatistik*<sup>1205</sup>, nach der sich die Gerichte bei den Widerrufen vorwiegend auf die Begehung neuer Straftaten stützen. 1997 waren im früheren Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost (ohne Hamburg) bei den nach allgemeinen Strafrecht der Bewährungsaufsicht Unterstellten 87,3% der Widerrufe nur oder auch wegen neuer Straftaten erfolgt und nur 12,7% aus sonstigen – nicht weiter differenzierten – Gründen erfolgt. Im Baden-Württemberg wurden 1997 85,1% der Widerrufe unter anderem auf neue Straftaten und nur 14,9% auf sonstige Gründe gestützt. Das vorliegende Verhältnis zwischen „nur“ oder „auch wegen neuer Straftat“ und „sonstigen Gründen“ ändert sich auch nicht, wenn wie in der *Bewährungshilfestatistik* nur die Probanden mit Bewährungshilfeunterstellung berücksichtigt werden:

		„Nur“ Verstöße gegen Auflagen und/oder Weisungen (auch Bewährungshilfe)	„Nur“ neue Straftaten in der Bewährungszeit	Sowohl Verstöße gegen Auflagen und/oder Weisungen (auch Bewährungshilfe) als auch neue Straftaten in der Bewährungszeit	Gesamt
Freiheitsstr. m. StrA. und Bewährungshilfeunterstellung	N	6	2	3	11
% von N = 11		54,5%	18,2%	27,3%	100%

Im Jugendstrafrecht sieht es nicht anders aus. Nach der *Bewährungshilfestatistik*<sup>1206</sup> erfolgten im früheren Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost (ohne Hamburg) in 83,3% (Baden-Württemberg 88,2%) der Widerrufsfälle diese auch wegen einer neuen Straftat und bei 16,7% (Baden-Württemberg 11,8%) aus sonstigen Gründen. Die Bewährungshilfestatistik bezieht sich allerdings – wie bereits ausgeführt – auf Unterstellungen und nicht auf die Individuen, die von Bewährungshelfern betreut werden, was zwangsläufig zu Verzerrungen führt. Erfasst werden außerdem Strafrestaussetzungen, die sich von den Strafaussetzungen nicht trennen lassen, was die Vergleichsmöglichkeiten mit der vorliegenden Untersuchung weiter einschränkt.

Im Folgenden wird nun auf die Ausgestaltung der Widerrufsgründe bzw. der Gründe für die Ablehnung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Nachverfahren gem. § 57 JGG näher eingegangen:

banden wegen einer neuen Straftat widerrufen werden, während die anderen Widerrufsgründe daneben kaum ins Gewicht fielen.

<sup>1204</sup> Kerner/Hermann, BewHi 1984, 136, 141; vgl. auch Kerner, BewHi 1977, 285, 293.

<sup>1205</sup> Statistisches Bundesamt (Hg.), Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 5, Bewährungshilfe, 1997, Tabelle 3.2; vgl. auch *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 404 f.

<sup>1206</sup> Statistisches Bundesamt (Hg.), Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 5, Bewährungshilfe, 1997, Tabelle 3.2; vgl. auch *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 404 f.

### 6.6.1 **„Nur“ Verstöße gegen Auflagen und/oder Weisungen (auch Bewährungshilfe) als Widerrufsgrund bei den zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden bzw. Grund für eine Versagung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Nachverfahren gem. § 57 JGG**

Bei N = 10 der zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden war der Widerruf der Strafaussetzung „nur“ mit Verstößen gegen Auflagen und/oder Weisungen (auch Bewährungshilfe) begründet worden:

#### *Fall 70*

Der 24 Jahre alte, ledige, berufs- und arbeitslose sowie heroinabhängige R.P., 5 Vorverurteilungen zu Geldstrafen, wurde am 22.09.1994 vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen wegen unerlaubten Handeltreibens mit Heroin – hierbei handelte es sich um ein bereits einschlägiges Delikt – zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Verurteilte wurde außerdem für die Dauer von 2 Jahren der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Ihm wurde die Auflage erteilt, 160 Stunden gemeinnützige Arbeit binnen 3-er Monate zu erbringen. Durch Beschluss des AG Göppingen vom 10.04.1995 wurde die Strafaussetzung mit folgender Begründung widerrufen: *„Der Verurteilte hat die ihm auferlegte Arbeitsauflage gröblich verletzt. Innerhalb der gesetzten Frist arbeitete er lediglich 36 Stunden. Weitere 20 Stunden leistete er später ab. Die Sprechstunde des Bewährungshelfers hat er nur sporadisch aufgesucht; er ignorierte mehrfach die Einbestellungen seines Bewährungshelfers in die Sprechstunde und erschien unentschuldigt nicht. Zum heutigen Anhörungstermin ist er gleichfalls ohne Entschuldigung nicht erschienen. Eine Stunde später liess er seinen Bewährungshelfer wissen, dass er das Vernehmungszimmer angeblich nicht gefunden habe. Der Bewährungshelfer hatte ihm jedoch vor wenigen Tagen erklärt, wo die Anhörung stattfindet. Im übrigen besteht zumindest ein dringender Verdacht weiteren Heroinmissbrauchs, nachdem er von seinem Bewährungshelfer im einschlägigen Milieu am Bahnhof angetroffen wurde und wie das Gericht aus einem anderen Ermittlungsverfahren gegen den italienischen Staatsangehörigen [... (Name)] bekannt geworden ist.“*

#### *Fall 71*

Durch Urteil des Schöffengerichts am AG Ulm vom 23.06.1994 wurde gegen den 23 Jahre alten, ledigen A.C., Metallwerker, drogenabhängig, bereits 6-mal strafrechtlich in Erscheinung getreten – zuletzt durch Verurteilung des AG Rottweil vom 30.01.1991 unter Einbeziehung eines Schuldspruchs nach § 27 JGG sowie einer Jugendstrafe von 1 Jahr mit Bewährung zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr 6 Monaten ohne Bewährung, wobei die zur Bewährung ausgesetzte Restjugendstrafe widerrufen werden musste und die Strafvollstreckung deshalb erst am 15.07.1993 erledigt war, –, wegen Hehlerei (gestohlener Pkw VW Golf) in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis, begangen am 16.10.1992, also während der damals laufenden Bewährung, – letzteres Delikt war einschlägig – eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten verhängt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Des Weiteren wurde ihm die Auflage erteilt, eine Geldbuße i.H.v. DM 1.500, zahlbar in monatlichen Raten á DM 100 ab August 1994, an eine gemeinnützige Einrichtung zu entrichten. Durch Beschluss des AG Ulm vom 23.08.1995, rechtskräftig seit 20.12.1995 (öffentliche Zustellung), wurde die Strafaussetzung mit folgender Begründung widerrufen: *„Der Verurteilte hat bis heute keinerlei Zahlungen auf die Auflage geleistet. Da der Wohnsitzwechsel im Oktober 1994 nicht dem AG Ulm mitgeteilt worden war, wurde er zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.“*

Auf die erneute Verurteilung des Probanden durch das AG Ulm am 07.04.1995, rechtskräftig seit 19.04.1995, wegen unerlaubten Erwerbs von BtM in 18 Fällen und unerlaubten Handels mit BtM, begangen im Zeitraum Januar bis August 1994, somit teilweise auch in der Bewährungszeit, zu einer **Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr mit Strafaussetzung** (Bewährungszeit 3 Jahre) war der Widerruf dagegen nicht gestützt worden. Es handelte sich hierbei allerdings auch nicht um einschlägige Delikte.

#### *Fall 72*

Die 21 Jahre alte, ledige J.Y, ohne Beruf und Sozialhilfebezieherin, bisher 2-mal strafrechtlich auffällig geworden (Anordnung von Fürsorgeerziehung und eine Geldstrafe), wurde am 18.01.1994 vom Schöffengericht am AG Geislingen wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Verurteilte wurde der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt, nach dessen Weisung sie sich insbesondere um eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle zu bemühen hatte. Ihr wurde außerdem die Auflage erteilt, 160 Stunden gemeinnützige Arbeit bis spätestens 30.04.1994 nach näherer Weisung des Bewährungshelfers zu erbringen. Zeitgleich waren 2 weitere Verfahren wegen Verstoßes gegen das BtMG beim AG Schwäbisch Gmünd anhängig. Durch Beschluss des AG Schwäbisch Gmünd vom 17.07.1995 wurde die Strafaussetzung widerrufen. Der Widerruf wurde damit begründet, dass die Verurteilte keine gemeinnützige Arbeit erbracht habe, trotz mehrfacher Terminsabsprache und Einbestellungen des Bewährungshelfers bisher nur 2-mal bei ihm erschienen sei und seit 02.11.1994 kein Kontakt mehr zu ihm bestanden habe.

Nicht zur Begründung des Widerrufs waren nachfolgende weitere Verurteilungen herangezogen worden, obwohl die zugrunde liegenden Straftaten teils auch in der Bewährungszeit begangen worden waren:

1. Urteil des AG Schwäbisch Gmünd vom 31.10.1994, rechtskräftig seit 23.11.1994, wegen Diebstahls einer geringwertigen Sache, begangen am 29.08.1994, also in der Bewährungszeit: **Geldstrafe 20 Tagessätze zu je DM 20.**
2. Urteil des AG Schwäbisch Gmünd vom 14.02.1994, rechtskräftig seit 06.04.1994, wegen versuchter Strafreitelung, begangen am 10.11.1993, und damit noch vor der der Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe: **Geldstrafe 30 Tagessätze zu je DM 20.**
3. Urteil des AG Schwäbisch Gmünd vom 13.06.1994, rechtskräftig seit 21.06.1994, wegen unerlaubten Erwerbs von BtM, begangen am 09.02.1994, somit in der Bewährungszeit, und zwar gerade 3 Wochen nach deren Beginn: **Freiheitsstrafe von 2 Monaten mit Strafaussetzung** (Bewährungszeit 3 Jahre).
4. Strafbefehl des AG Schwäbisch Gmünd vom 31.10.1994, rechtskräftig seit 23.11.1994, wegen Diebstahls (Parfümtester im Wert von DM 26,89), begangen am 29.08.1994, also auch in der Bewährungszeit: **Geldstrafe 20 Tagessätze zu je DM 20.** Nachdem die Geldstrafe nicht rechtzeitig in Arbeitsstunden umgewandelt worden war, musste die Probandin eine Ersatzfreiheitsstrafe vom 09.03.1995 bis 27.04.1995 verbüßen.

*Fall 73*

S.A., 35 Jahre alt, staatenlos, lediger Arbeiter, bereits 14-mal strafrechtlich in Erscheinung getreten, u.a. war er zu einer Jugendstrafe von 2 Jahren ohne Bewährung unter Einbeziehung einer weiteren Jugendstrafe von 1 Jahr gleichfalls ohne Bewährung und 2 Freiheitsstrafen mit Strafaussetzung von 5 Monaten (Strafaussetzungswiderruf!) und 1 Jahr 4 Monaten unter Einbeziehung einer weiteren Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung von 4 Monaten sowie 2 Freiheitsstrafen von 9 Monaten und 1 Jahr ohne Bewährung verurteilt worden, deren Vollstreckung zwischenzeitlich erledigt war. Zuletzt war er am 16.02.1990 vom AG Neu-Ulm zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt worden, deren Vollstreckung für die Dauer von 5 Jahren zur Bewährung ausgesetzt worden war. Auch diese Strafaussetzung war widerrufen worden. Die Strafvollstreckung war am 26.07.1993 erledigt. Durch Urteil des Schöffengerichts am AG Ulm vom 11.10.1994 wurde gegen S.A. nun wegen vorsätzlicher Körperverletzung (einschlägig) und Sachbeschädigung eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr verhängt, deren Vollstreckung für 4 Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ihm wurde die Auflage erteilt, eine Geldbuße i.H.v. DM 4.000, zahlbar in monatlichen Raten á DM 200, an eine gemeinnützige Einrichtung zu leisten. Wegen eingetretener Arbeitslosigkeit bat der Proband mit Schreiben vom 11.01.1995 um Stundung, was ihm auch mit Schreiben des AG Ulm vom 18.01.1995 gewährt wurde. Zugleich wurde er aufgefordert, bis 15.02.1995 seinen Arbeitslosengeldbescheid dem Gericht vorzulegen und die Ratenzahlung ab 15.03.1995 wieder aufzunehmen. Durch Beschluss des AG Ulm vom 06.03.1996 wurde die Strafaussetzung widerrufen und diese Entscheidung damit begründet, dass der Verurteilte bisher lediglich am 14.11.1994 DM 200 und am 09.11.1995 DM 500 bezahlt habe und weitere Zahlungen nicht eingegangen seien.

Der Proband hatte seit Februar 1995 wieder eine Arbeitsstelle inne und erzielte hieraus ein Nettoverdienst von DM 1.367,15.

*Fall 74*

Durch Urteil des Schöffengerichts am AG Göppingen vom 21.04.1993 wurde gegen den 30-jährigen, ledigen O.J. alias A.K., Asylbewerber aus Ghana, seit 21 Monaten in Deutschland, strafrechtlich bislang unauffällig, wegen mittelbarer Falschbeurkundung in Tateinheit mit Urkundenfälschung eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten verhängt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ihm wurde die Auflage erteilt, 150 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Außerdem wurde er angewiesen, ab sofort in ... (Ort) Wohnung zu nehmen und sich der Ausländerbehörde zur Verfügung zu stellen. Durch Beschluss des AG Ulm vom 08.11.1993 wurde die Strafaussetzung widerrufen und damit begründet, dass trotz mehrmaliger Aufforderung kein Arbeitsantritt erfolgt sei, was einen beharrlichen und gröblichen Verstoß gegen die Bewährungsaufgabe gem. § 56f I 1 Nr. 3 StGB darstelle.

Ferner handelt es sich bei dem bereits unter Fall 61<sup>1207</sup> geschilderten Sachverhalt:

Durch Beschluss des AG Ulm vom 11.11.1997 wurde die Strafaussetzung widerrufen, und zwar mit folgender Begründung: „Der Verurteilte hat 1996 und 1997 keine Zahlungen auf die Geldbuße geleistet, die statt dessen zu erbringenden 130 Arbeitsstunden hat er auch nicht erfüllt. Die Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer ist auch nicht zufriedenstellend. Trotz dem der Verurteilte mehrfach in Anhörungen eine Besserung diesbezüglich versprochen, hat er den Kontakt zum Bewährungshelfer nicht

<sup>1207</sup> S. 471471.

gehalten.“ Zuvor – mit Beschluss des AG Ulm vom 24.02.1997 – war die Bewährungszeit bereits um 1 Jahr von 3 Jahren auf 4 Jahre verlängert worden, weil der Proband unter anderem bis 18.12.1995 lediglich DM 700 auf die Geldbuße bezahlt hatte, so dass noch DM 1.300 offen waren, und er keine Arbeitsstunden erbracht hatte. Diese „Modifikation“ gem. § 56f II 1 Nr. 2 StGB war außerdem auf eine rechtskräftige Verurteilung vom 23.04.1996 zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten mit Strafaussetzung wegen Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis – hierbei handelte es sich um (mehrfach) einschlägige Delikte –, begangen in der Bewährungszeit, gestützt worden.

#### *Fall 75*

Der 24 Jahre alte, ledige C.S., seit 3 Jahren in Deutschland, lediger Arbeiter, drogenabhängig, 2-mal zu einer Geldstrafe vorverurteilt, wurde am 30.11.1993 vom Schöffengericht am AG Ulm wegen fortgesetzten unerlaubten Erwerbs von BtM und unerlaubten Handels mit BtM zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für 3 Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das sichergestellte Heroin und Kokain wurde eingezogen. Der Verurteilte wurde der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Ihm wurde die Auflage erteilt, eine Geldbuße i.H.v. DM 3.000, zahlbar in monatlichen Raten à DM 200 ab 01.03.1994, zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu entrichten. Durch Beschluss des AG Ulm vom 03.04.1995 wurde die Strafaussetzung widerrufen. Der Widerruf war zum einen mit der schleppenden Zahlung der Geldauflage – die letzte Zahlung war am 14.09.1994 erfolgt und trotz einer Vielzahl von Mahnschreiben bzw. richterlichen Ermahnungen standen immer noch DM 1.000 aus –, zum anderen mit der schlechten Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer begründet worden.

#### *Fall 76*

F.K., 22 Jahre alt, türkischer Staatsangehöriger, ledig, Hilfsarbeiter, das Bundeszentralregister enthält 3 Eintragungen (2 Erziehungsmaßregeln – Richterliche Weisungen – sowie eine Geldstrafe), war am 30.09.1993, rechtskräftig seit 08.10.1993, vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen wegen Diebstahls in 4 besonders schweren Fällen – hierbei handelte es sich um bereits einschlägige Delikte – zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten mit Strafaussetzung verurteilt worden. Die Fahrerlaubnis wurde ihm entzogen und eine Sperrfrist von 6 Monaten angeordnet. Sowohl die Bewährungs- als auch Unterstellungszeit wurde auf 2 Jahre festgesetzt. Dem Verurteilten wurde aufgegeben, eine Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung i.H.v. DM 2.500, zahlbar in monatlichen Raten à DM 200 ab Rechtskraft, zu zahlen. Auf Bitten des Probanden wurde die Geldbuße zunächst bis Ende März 1994 gestundet und dann durch Beschluss des AG Göppingen vom 13.05.1994 noch in 200 Stunden gemeinnützige Arbeit, zu erbringen innerhalb von 2 Monaten, umgewandelt. Durch weiteren Beschluss des AG Göppingen vom 02.09.1994 – die Beschwerde des Probanden hiergegen wurde vom LG Ulm durch Beschluss vom 27.09.1994 verworfen – war die Strafaussetzung widerrufen worden mit der Begründung, dass der Proband beide ihm angebotenen Einsatzstellen nicht angetreten und den Kontakt zum Bewährungshelfer abgebrochen habe.

#### *Fall 77*

Durch Urteil des Jugendschöffengerichts am AG Göppingen vom 22.07.1993 wurde gegen den 22 Jahre alten, ledigen S.B., jugoslawischer Staatsangehöriger, seit Juli 1991 in Deutschland, Sozialhilfempfänger, ohne Beruf, bereits 3-mal in dieser Zeit strafrechtlich in Erscheinung getreten (ein Zuchtmittel, und zwar ein 4-wöchiger Jugendarrest, eine Geldstrafe und eine Einstellung gem. § 154 II StPO im Hinblick auf das vorliegende Strafverfahren), wegen versuchten Diebstahls in besonders



schwerem Fall – einschlägig – und Raubs in 2 Fällen sowie wegen schwerer räuberischer Erpressung auf eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren erkannt, deren Vollstreckung für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Gleichzeitig wurde er für 2 Jahre einem Bewährungshelfer unterstellt. Ihm wurde auferlegt, unverzüglich den finanziellen Schaden der Zeugen (= Geschädigte) ... (DM 30) und ... (DM 22,50) zu ersetzen und außerdem 100 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung der Vollstreckungsbehörde zu leisten. Die Arbeitsstunden waren bis 02.10.1993 vollständig erledigt. Durch Beschluss des AG Göppingen vom 13.12.1993 wurde die Strafaussetzung (dennoch) widerrufen, und zwar mit folgender Begründung: *„Der Verurteilte ist untergetaucht. Er sollte in sein Heimatland abgeschoben werden, nachdem sein Asylantrag rechtskräftig abgelehnt worden war. Seither hat er sich mit unbekanntem Ziel abgesetzt. Zu befürchten ist, dass er sich illegal in der BRD aufhält und seinen Lebensunterhalt durch Begehung weiterer Straftaten bestreitet. Seit Ende September 1993 hat er zum Bewährungshelfer keinen Kontakt mehr.“*

#### Fall 78

Der 28 Jahre alte, ledige F.N., 1990 aus der ehemaligen DDR in die alten Bundesländer übersiedelt, Vater eines minderjährigen Kindes, von Beruf Lkw-Fahrer, das Bundeszentralregister enthält keine Eintragungen, dafür aber das Verkehrszentralregister gleich 5, wurde am 23.08.1994 vom Schöffengericht am AG Geislingen wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung in 5 Fällen – Verkehrsunfall, wobei sein Mitfahrer im Lkw verstorben war, – zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ihm wurde die Auflage erteilt, DM 6.000 Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in monatlichen Raten à DM 250 beginnend am 1. des übernächsten Monats, der auf die Rechtskraft des Urteils folgt und sodann am 1. jeden Folgemonats, zu bezahlen. Durch Beschluss des AG Biberach vom 20.10.1995 wurde die Strafaussetzung mit nachfolgender Begründung widerrufen: *„Der Verurteilte hätte mit den Zahlungen am 01.10.1994 beginnen müssen. Bezahlt wurden lediglich am 17.02. und 17.03.1995 jeweils DM 250. Er wurde verschiedentlich gemahnt, worauf er nur einmal am 03.07.1995 mit einem Anruf reagiert hat, in welchem er mitteilte, er sei seit 2 Monaten arbeitslos, da er aus familiären Gründen gekündigt habe, bestehe kein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Er habe aber Aussicht auf eine neue Arbeitsstelle. Er wurde vom Gericht aufgefordert, dieses unverzüglich zu informieren, wenn er eine neue Arbeitsstelle gefunden oder sich die Aussicht auf eine solche nicht verwirklicht habe. Mit Schreiben vom 04.09.1995 wurde er an seine Pflicht erinnert. Er reagierte hierauf nicht und erschien auch nicht zur Anhörung.“* Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde wurde durch Beschluss des LG Ravensburg vom 03.04.1996 mit der Maßgabe verworfen, dass die bezahlten DM 500 nicht in der Weise auf die Strafe anzurechnen sind, dass nur – so das AG Biberach – 1 Monat als verbüßt gilt, sondern dass ein weiterer Monat als verbüßt gilt, nachdem laut Mitteilung des Weißen Rings vom 21.03.1996 DM 1.500 bezahlt worden waren.

In vier Fällen – Fall 71, Fall 73 und Fall 78 (Geldzahlungsaufgabe) sowie Fall 74 (Arbeitsaufgabe) – war also der Widerruf – abgesehen von der Nichtmitteilung des Wohnsitzwechsels (ein Verstoß gegen diese weitere Anordnung rechtfertigt allerdings keinen Bewährungswiderruf) – ausschließlich mit einem gröblichen oder beharrlichen Auflagenverstoß begründet worden. In fünf weiteren Fällen war der Widerruf sowohl mit einem Verstoß gegen die erteilten Auflagen – Fall 61 (Geldzahlungs- und Arbeitsaufgabe), Fall 75 (Geldzahlungsaufgabe) und Fall 70, Fall 72 sowie Fall 76 (Arbeitsaufgabe) – als auch mit einer beharrlichen Entziehung des Probanden der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers begründet worden. „Nur“ wegen eines Weisungsverstoßes – nämlich beharrliche Entziehung „der Aufsicht und Leitung

des sich um den Probanden bemühenden Bewährungshelfers“<sup>1208</sup> – war die Strafaussetzung lediglich in Fall 77 widerrufen worden. Die weitere Voraussetzung – Anlass zu der Besorgnis, dass der Verurteilte dadurch weitere Straftaten begehen wird – wurde damit begründet, dass sich der Proband, nachdem sein Asylantrag abgelehnt worden war, mit unbekanntem Ziel abgesetzt hatte und deshalb zu befürchten war, dass er seinen Lebensunterhalt durch Begehung weiterer Straftaten bestreiten werde. Wie deutlich geworden ist, fällt das Sich-der-Aufsicht-Entziehen stark negativ ins Gewicht. Dies bestätigt die Feststellungen von *Stöckel*<sup>1209</sup>, wonach in 79,1% seiner Fälle mit einem Sich-Entziehen ein Widerruf erfolgt war, während kaum 20% dieser Probanden einen Straferlass erlangten.

Bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden war der Strafaussetzungswiderruf in fünf Fällen „nur“ **auf Verstöße gegen Auflagen und/oder Weisungen (auch Bewährungshilfe)** gestützt worden. Auch diese Fälle werden im Folgenden etwas näher dargestellt:

Hierbei handelt es sich um den bereits geschilderten Fall 40<sup>1210</sup>:

Nachdem zuvor durch Beschluss des AG Geislingen vom 09.12.1994 ein 2-wöchiger Ungehorsamsarrest verhängt worden war, wurde die Strafaussetzung mit weiterem Beschluss des AG Geislingen vom 13.04.1995 – die sofortige Beschwerde des Probanden hiergegen war vom LG Ulm verworfen worden – widerrufen. Begründet wurde die Widerrufsentscheidung wie folgt: *„Unter dem Druck eines möglichen Widerrufs bzw. der anstehenden Vollstreckung des Ungehorsamsarrests hat er vom 11.01. bis 15.02.1995 lediglich weitere 36 Stunden geleistet, so dass der Ungehorsamsarrest vom 28.02. bis 14.03.1995 vollstreckt wurde. Unter dem Druck der nunmehr anstehenden Entscheidung über den Widerruf der gewährten Strafaussetzung hat er am 10.04.1995 nochmals 7 Stunden geleistet, sich für 11.04.1995 aber sogleich wieder frei genommen und ist auch heute ohne Angabe von Gründen nicht zur Ableistung weiterer gemeinnütziger Arbeit erschienen. Im Februar 1995 hat er versucht, den Bewährungshelfer gegen das Bundesamt für Zivildienst auszuspielen, um so Aufschub des Zivildienstes zu erreichen und in der Folgezeit unproblematisch in der Lage gewesen wäre, die für September fälligen 200 Arbeitsstunden zu leisten. Mit diesem traf er eine Vereinbarung, dass er den Dienst erst antritt, wenn er die Arbeitsstunden abgeleistet hat und ließ sich ab 01.02.1995 zurückstellen. Vom Bewährungshelfer wollte er dann eine Bestätigung, dass das Wochenende zu kurz für die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit sei. Erstmals erschien er jedoch bei seiner Arbeitsstelle am 11.02.1995.“*

#### Fall 79

Der 18 Jahre alte, ledige T.O., drogenabhängig, Auszubildender – 2 Ermittlungsverfahren waren in der Vergangenheit gem. §§ 45 I bzw. II JGG eingestellt und in einem weiteren Fall war ein Zuchtmittel (Wiedergutmachungsaufgabe) verhängt worden – wurde am 02.05.1994 vom Jugendschöffengericht am AG Ulm wegen unerlaubten Handels mit BtM in Tateinheit mit unerlaubter Einfuhr von BtM zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Er wurde für 3 Jahre einem Bewährungshelfer unterstellt. Außerdem wurden ihm die Weisungen erteilt, im ... (Heim) – wo er bereits lebte – zu wohnen und sich an die Heimordnung zu halten sowie im ... (Heim) seine Lehre zu beginnen, welcher er nur mit Zustimmung des Bewährungshelfers wechseln oder aufgeben durfte. Darüber hinaus wurde er angewiesen, im Mai 1994

<sup>1208</sup> Tröndle/Fischer, § 56f Rn. 4 a.

<sup>1209</sup> 1981, S. 53.

<sup>1210</sup> S. 425425.

die Kurzzeittherapie – für die er sich bereits beworben hatte – durchzuführen. Durch Beschluss des AG Ulm vom 29.08.1994 wurde die Strafaussetzung mit folgenden Gründen widerrufen: *„Der Proband verließ im Juli 1994 eigenmächtig die Therapieeinrichtung (Langzeittherapie). Er kehrte auch nicht ins Heim zurück, so dass ein Abbruch der Lehre erfolgte. Das Jugendamt erklärte aufgrund des Verhaltens des Probanden die Maßnahme im ... (Heim) für erledigt.“*

In der Folgezeit wurde T.O. durch Urteil des AG Bad Cannstatt vom 12.12.1995 unter Einbeziehung der Verurteilung vom 02.05.1994 zu einer Einheitsjugendstrafe von 1 Jahr 2 Monaten mit Strafaussetzung wegen unerlaubten Erwerbs von BtM – Tatzeit 22.03.1995, also in der Bewährungszeit, – verurteilt. Aus den Gründen konnte entnommen werden, dass der Proband vom 18.08.1994 bis 16.03.1995 die Strafe aus dem Urteil des AG Ulm vom 02.05.1994 in der JVA Adelsheim verbüßt hatte und dann auf Bewährung entlassen worden war. Außerdem war er nunmehr HIV-positiv.

#### *Fall 80*

Durch Urteil des Jugenderschöffengerichts am AG Ulm vom 11.02.1994 wurde gegen den 17-jährigen, ledigen A.G., türkischer Staatsangehöriger, seit 1997 in Deutschland, Auszubildender zum Maschinenbaumechaniker – ausweislich des Bundeszentral- bzw. Erziehungsregisters war ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung gem. § 45 II JGG eingestellt worden, aus dem Jugendgerichtshilfebericht ergaben sich jedoch 3 weitere Belastungen (eine Verweisung auf den Privatklageweg wegen Körperverletzung, eine Einstellung nach Entschuldigung beim Geschädigten wegen Körperverletzung und freiwilligen Arbeitsstunden sowie eine Einstellung nach durchgeführtem Täter-Opfer-Ausgleich wegen gefährlicher Körperverletzung) –, wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung in Tateinheit mit Bedrohung zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr verhängt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Straftat lag folgender Sachverhalt zugrunde:

A.G. hatte in der Nacht vom 19. auf 20.11.1993 die Badewanne mit eiskaltem Wasser befüllt und den zum damaligen Zeitpunkt 16 Jahre alten Zeugen ..., der wie er im selben Heim wohnte, 1-mal 10 und 2-mal 7 Sekunden mit der Kleidung untergetaucht. Sodann urinierte er ins Wasser und schüttete Shampoo hinein. Der Zeuge ... musste nun das Wasser in den Mund nehmen und in eine Schüssel transportieren. Um Zwang auf den Zeugen ... auszuüben, hielt er den Haarfön 10 cm über dem Wasser.

Der Verurteilte wurde außerdem für 3 Jahre unter Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers gestellt. Folgende Auflagen wurden angeordnet: Die „Weisung“ – so das AG Ulm – zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit bleibt vorbehalten. Der Verurteilte hat sich schriftlich beim Verletzten zu entschuldigen und bis spätestens 20.02.1994 dem Gericht eine Kopie der Entschuldigung vorzulegen. Außerdem wurde er angewiesen, im Heim ... (weiterhin) zu wohnen und sich an die Heimordnung zu halten sowie eine psychosoziale Beratungsstelle aufzusuchen und ggf. nach Weisung des Bewährungshelfers an einer Therapie teilzunehmen. Das Entschuldigungsschreiben, das beim AG Ulm am 22.02.1994 beim Gericht einging, war jedoch keine Entschuldigung, sondern wie das Gericht dem Probanden am 01.03.1994 mitteilte, eine Provokation und damit ein Verstoß gegen eine Bewährungsaufgabe. Am 10.03.1994 ging beim Gericht ein weiteres Entschuldigungsschreiben vom 07.03.1994 ein. Durch Beschluss des AG Ulm vom 08.11.1994 – die von ihm hiergegen eingelegte Beschwerde wurde vom LG Ulm verworfen – wurde die Strafaussetzung widerrufen, und zwar mit folgender Begründung: *„Der Verurteilte hat seinen Heimplatz in ... aufgrund seines Verhaltens [Entweichen] verloren. Auch die Unterbringung im Jugendheim ... ist aufgrund des Verhaltens des Verurteilten been-*

*det. Nach dem Bericht der Heimleitung hat er einem anderen Jugendlichen massiv zugesetzt und diesen auch bedroht. Ein ähnliches Verhalten hatte der Verurteilte im Heim in ... an den Tag gelegt. Die Teilnahme an einer Therapie fand er lächerlich.“* Das LG Ulm ergänzte die Gründe insoweit als es außerdem darauf hinwies, dass der Bewährungshelfer schon Anfang Mai 1994 gemeldet hatte, dass der Verurteilte sich bei ihm nicht melde und Treffen mit dem Bewährungshelfer bewusst vereitle, um sich jeder Kontrolle zu entziehen.

Ferner handelt es sich um den bereits teilweise geschilderten Fall 37<sup>1211</sup>:

M.S., 14 Jahre alt, bosnischer Staatsangehöriger, war im August 1992 zusammen mit seinem Bruder wegen der Kriegswirren von den Eltern nach Deutschland zu seiner Tante geschickt worden, welche die beiden Brüder nach 3 Monaten wegen Streitigkeiten nicht mehr länger aufnehmen wollte. Die Brüder wohnten dann bei einer Pflegefamilie in ..., die sie ebenfalls wegen Schwierigkeiten verlassen mussten. In der Folgezeit nächtigten sie daher bei Freunden oder in der Waschküche bei der Tante. Zunächst besuchte M.S. die Schule, musste aber auch diese verlassen. Wegen der operativen Entfernung eines Gehirntumors lag er 1 Monat im Krankenhaus in Ulm. Am 29.07.1993 wurde er festgenommen und mit Unterbringungsbeehl vom 29.07.1993 in ... (Heim) untergebracht. Dort entwich er am 18.08.1993 und kehrte am 20.08.1993 zurück. Aufgrund eines Haftbefehls des AG Karlsruhe vom 28.08.1993 saß er dann in U-Haft. Am 29.10.1993 wurde der Proband, der keine strafrechtlichen Vorbelastungen aufwies, sodann vom Jugendschöffengericht am AG Ulm wegen Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung, Diebstahls in 4 Fällen und des Erschleichens von Leistungen zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr 3 Monaten ohne Bewährung verurteilt. Auf die Berufung des Angeklagten wurde das Urteil vom LG Ulm am 13.12.1993 bestätigt mit der Maßgabe, dass die Vollstreckung der Jugendstrafe für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wird. Der Verurteilte wurde der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Ihm wurde die Auflage erteilt, 80 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung des Bewährungshelfers zu erbringen. Ferner wurde er angewiesen, unverzüglich im Haus Donautal Wohnung und Aufenthalt zu nehmen und von dort aus die Schule zu besuchen. Nachdem sich in der Folgezeit herausgestellt hatte, dass der Proband für die Einrichtung „Donautal“ zu jung war, wurde durch Beschluss des LG Ulm vom 16.12.1993 die Weisung dahingehend korrigiert, dass der Verurteilte nicht im Haus Donautal sondern im St. Konradi-Haus in Schelklingen Wohnung und Aufenthalt zu nehmen habe. Des Weiteren wurde er dem dortigen Bewährungshelfer unterstellt. Durch Beschluss des LG Ulm vom 28.03.1994 wurde die Strafaussetzung widerrufen. In den Gründen wird Folgendes ausgeführt: *„Der Proband hielt sich in keiner Weise an die Hausordnung im Haus Donautal, mißachtete abendliche Rückkehrzeiten. Nach dem hausinternen Punktesystem, das für jeden Regelverstoß einen Punkt ergibt, erhielt der Proband bereits bis zum 30.12.1993 ein Minuskonto von 9 Punkten, was üblicherweise die Heimplatzkündigung bedeutet. Teilweise blieb er ganze Nächte vom Heim fern, insbesondere vom 07. auf den 08.01, vom 08. auf den 09.01 und vom 10. auf den 11.01.1994. Der Proband verfügte über unerklärliche Geldmittel größeren Umfangs. Erklärungen, wie er zu diesen Geldmitteln gelangt ist, konnte er nicht abgeben, weshalb naheliegt, dass er diese möglicherweise illegal beschafft. Im Einvernehmen mit dem Haus Donautal wurde er dann am 11.01.1994 in das St. Konradi-Haus in Schelklingen verlegt. Auch hier setzte er sein regelwidriges Verhalten nachhaltig fort. Er fehlte in der Schule, fährt unter Umgehung von Absprachen nach Ulm und kommt von dort regelmäßig verspätet zurück. Weiter verfügt er über Geldmittel, deren Ursprung unklar blieb. Und schließlich verweigert er die Ableistung der Arbeitsstunden.“* Der gleichzeitig erlassene Sicherungshaftbefehl wurde damit begründet, dass der Proband nicht weiter im St. Konradi-Haus wohnen bleiben kann und deshalb – da ohne festen Wohnsitz – zu erwarten sei, dass er sich einer Strafvollstreckung durch Flucht entziehen werde.

<sup>1211</sup> S. 423423.

*„Ersichtlich verfügt der Verurteilte – wie sich aus den hohen Geldeinnahmen ergibt – über illegale Kontakte, die ihm ein Untertauchen innerhalb oder außerhalb der BRD ermöglichen.“*

Eine in der Nacht vom 22. auf den 23.03.1994 begangene Sachbeschädigung – innerhalb der Heimgruppe trat er die Türe ein – war weder strafrechtlich weiter verfolgt noch als weitere Begründung für den Widerruf herangezogen worden. Entsprechendes gilt für ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart wegen eines Diebstahls in besonders schwerem Fall.

#### *Fall 81*

Der 20 Jahre alte, ledige M.D., ohne Beruf, Sozialhilfeempfänger, drogenabhängig, bisher 2-mal strafrechtlich in Erscheinung getreten – eine Erziehungsmaßregel (Richterliche Weisung von 15 Arbeitsstunden) und ein Schuldspruch nach § 27 JGG durch Urteil des AG Göppingen vom 07.11.1991 mit einer Bewährungszeit von 2 Jahren (wegen bewährungswidrigem Verhalten war durch Beschluss des AG Göppingen vom 26.04.1993 ein 4-wöchiger Dauerarrest verhängt worden, den der Proband ab 07.07.1993 verbüßt hatte) – wurde am 15.07.1993 vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen wegen unerlaubten Erwerbs von Heroin unter Einbeziehung des Urteils vom 07.11.1991 zu einer Jugendstrafe von 10 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ferner wurde er für 2 Jahre der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin unterstellt. Ihm wurde außerdem die Weisung erteilt, die örtliche Drogenberatung bei der Diakonischen Bezirksstelle zu regelmäßigen Beratungsgesprächen aufzusuchen und erforderlichenfalls sich auch nach Weisung der Bewährungshelferin einer stationären Drogentherapie zu unterziehen. Durch Beschluss des AG Göppingen vom 04.03.1994 wurde die Strafaussetzung mit folgender Begründung widerrufen: *„Der Verurteilte befolgt nicht die Weisung, die örtliche Drogenberatung zu regelmäßigen Beratungsgesprächen aufzusuchen und wie dies notwendig wäre, sich einer stationären Drogentherapie zu unterziehen. Lediglich einmal, kurz nach der Hauptverhandlung, nahm der Verurteilte am 26.07.1993 ein Gespräch bei der Suchtberatung wahr. Zu einem weiteren, auf 01.09.1993 vereinbarten Gesprächstermin erschien er nicht mehr. Seither versäumte er auch eine Vielzahl von Terminen bei seiner Bewährungshelferin. Zeitweise konnte diese mit ihm überhaupt keinen Kontakt herstellen. Erst am 08.12.1993 teilte der Verurteilte, der u.a. außerdem angewiesen worden war, jeden etwaigen Wohnsitzwechsel dem Gericht unverzüglich anzuzeigen, seinen neuen Wohnsitz mit, nachdem er bereits im November umgezogen war. Die Drogenberatung sucht der Verurteilte beharrlich nicht mehr auf. Auch trifft er keinerlei Therapievorbereitungen. Nach den Einschätzungen seiner Bewährungshelferin ist er bereits wieder in den Drogenkonsum abgeglitten.“*

Während der Bewährungszeit war der Proband erneut durch Strafbefehl des AG Göppingen vom 19.10.1993, rechtskräftig seit 11.11.1993, wegen Beleidigung in 10 Fällen in rechtlich einer Handlung (10 Polizisten) – Tatzeit in der Nacht vom 16. auf den 17.05.1993, also noch vor der hier analysierten Verurteilung, – zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je DM 20 verurteilt worden. Eine weitere Strafsache wegen Ladendiebstahls war außerdem durch Beschluss des AG Göppingen vom 06.06.1994 im Hinblick auf die zu verbüßende Jugendstrafe von 10 Monaten gem. § 154 II StPO vorläufig eingestellt worden. Auf beides war im Widerrufsbeschluss nicht Bezug genommen worden.

Auf den Verstoß „nur“ gegen eine Auflage war der Widerruf lediglich in Fall 40 – Arbeitsauf-  
lage – gestützt worden, nachdem deshalb bereits ein 2-wöchiger Ungehorsamsarrest verhängt und auch vollstreckt worden war. Im Unterschied zum allgemeinen Strafrecht war bei der Jugendstrafe im Fall 79 der Widerruf der Strafaussetzung auch allein wegen eines Weisungs-

verstoßes (nicht Bewährungshilfe) – Verstoß gegen die *Weisung, im Heim zu wohnen, was den Abbruch der im Heim begonnenen Lehre, die er nur mit Zustimmung des Bewährungshelfers wechseln oder aufgeben durfte*, nach sich zog – erfolgt. In zwei weiteren Fällen – Fall 80 und Fall 81 – war die Strafaussetzung zum einen auf den Verstoß gegen Weisungen – Verstoß gegen die *Weisung, im Heim zu wohnen und eine psychosoziale Beratungsstelle aufzusuchen und ggf. nach Weisung des Bewährungshelfers an einer Therapie teilzunehmen* (Fall 80) sowie Verstoß gegen die *Weisung, die Diakonische Beratungsstelle zu regelmäßigen Gesprächen aufzusuchen und erforderlichenfalls sich nach Weisung der Bewährungshelferin einer stationären Drogentherapie zu unterziehen* (Fall 81) –, zum anderen auf die Verweigerung der Zusammenarbeit des Probanden mit dem Bewährungshelfer – im Fall 80 wurde der Kontakt von vornherein schon vom Probanden nicht aufgenommen – gestützt worden. Und schließlich war bei einem Probanden – Fall 37 – zur Begründung für den Widerruf sowohl der Verstoß gegen Auflagen – Arbeitsstunden – als auch gegen Weisungen – Verlust des Heimplatzes und Verstoß gegen die Heimordnung sowie die Weisung, die Schule zu besuchen – angeführt worden. Im letzten Fall kam auch die weitere Voraussetzung – Anlass zu der Besorgnis, dass der Verurteilte dadurch weitere Straftaten begehen wird – zum Ausdruck. Im Hinblick auf unerklärliche Geldmittel größeren Umfangs beim Probanden wurde offensichtlich befürchtet, dass er diese illegal beschafft.

Der Verlust des Heimplatzes ohne Aufnahmeoption in einer anderen Einrichtung scheint bei den zu einer Jugendstrafe verurteilten Probanden immer einen Aussetzungswiderruf nach sich zu ziehen.

Bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden war die Ablehnung der Aussetzung der Jugendstrafe nach Ablauf der „Vorbewährungszeit“ in fünf Fällen – Fall 12<sup>1212</sup>, Fall 13<sup>1213</sup>, Fall 14<sup>1214</sup>, Fall 15<sup>1215</sup> und Fall 16<sup>1216</sup> – **„ausschließlich“ mit Verstößen gegen Auflagen und/oder Weisungen (auch Bewährungshilfe)** begründet worden. Nur auf einen Auflagenverstoß war diese Entscheidung in keinem der Fälle gestützt worden. Bei N = 2 Probanden war ein Auflagen- – Geldzahlungs- und Arbeitsauflage (Fall 14) – oder ein Weisungsverstoß – sich um eine Therapiestelle zu bemühen und sofort mit der Drogenhilfe oder einer sonstigen Einrichtung Kontakt aufzunehmen (Fall 15) – jeweils in Kombination mit einer Verweigerung der Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer Ursache für den Misserfolg. N = 1 Probanden (Fall 16) waren sowohl Verstöße gegen eine Auflage – Arbeitsauflage – als auch gegen eine Weisung – im Heim seine Lehre abzuschließen – zum Verhängnis geworden. In zwei Fällen (Fall 12 und Fall 13) lagen Verstöße sowohl gegen Auflagen – Geldzahlungs- und Arbeitsauflage bzw. Schadenswiedergutmachung – als auch gegen Weisungen – bzgl. der Arbeitsstelle bzw. Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs – sowie gegen die Bewährungshilfe zugrunde.

<sup>1212</sup> S. 403.

<sup>1213</sup> S. 403.

<sup>1214</sup> S. 403.

<sup>1215</sup> S. 403/403.

<sup>1216</sup> S. 404.

### 6.6.2 „Nur“ neue Straftaten als Widerrufsgrund bei den zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden bzw. Grund für eine Versagung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Nachverfahren gem. § 57 JGG

„Nur“ die Begehung einer neuen Straftat in der Bewährungszeit war bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden in sechs Fällen der Widerrufsgrund:

#### Fall 82

Durch Urteil des Schöffengerichts am AG Ulm vom 17.05.1994 wurde gegen den 50 Jahre alten, verheirateten K.Z., Vater 2-er Kinder (13/1 Jahre alt), selbstständiger Werbekaufmann – im Zeitraum vom 09.01.1968 bis 08.12.1992 waren insgesamt 18 Vorverurteilungen erfolgt, und zwar 9 Geldstrafen, 8 Freiheitsstrafen mit Bewährung, davon musste in einem Fall (Verurteilung vom 29.06.1970 AG Oberhausen zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten) die gewährte Strafaussetzung widerrufen werden, eine Verurteilung des Strafgerichtspräsidenten Basel-Stadt vom 08.11.82 zu 60 Tagen Freiheitsstrafe ohne Bewährung und 5 Jahre Landesverweisung – wegen räuberischen Diebstahls eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr verhängt, die für die Dauer von 4 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Beim Diebstahl handelte es sich um ein bereits mehrfach – dieser Deliktstyp lag schon 6 Vorverurteilungen zugrunde – einschlägiges Delikt. Zum Zeitpunkt der Verurteilung stand der Proband noch unter laufender Bewährung: Durch Beschluss des AG Düsseldorf vom 30.07.1991 war nämlich aus 3 Freiheitsstrafen von jeweils 3 Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung nachträglich eine Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Monaten gebildet worden, deren Vollstreckung zunächst für 2 Jahre zur Bewährung ausgesetzt worden war. Innerhalb dieser 2 Jahre war die Bewährungszeit dann um 1 Jahr auf 3 Jahre – bis 10.05.1994 – verlängert und schließlich die Strafe mit Wirkung vom 22.02.1995 erlassen worden. Außerdem war der Proband am 08.12.1992 vom AG Landsberg/Lech wegen versuchten Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von 6 Wochen verurteilt worden, deren Vollstreckung für 3 Jahre zur Bewährung ausgesetzt worden war. Im aktuellen Strafverfahren wurde dem Verurteilten die Auflage erteilt, eine Geldbuße i.H.v. DM 2.500, zahlbar in monatlichen Raten á DM 200, an eine gemeinnützige Einrichtung zu entrichten. Durch Beschluss des AG Augsburg vom 11.09.1996 wurde die Strafaussetzung widerrufen. Begründet wurde der Widerruf mit folgenden erneuten Verurteilungen:

1. AG Augsburg vom 08.05.1996, zwar noch **nicht rechtskräftig, aber Proband umfassend geständig**, wegen Diebstahls von Parfüm im Wert von DM 448,97 zu einer **Freiheitsstrafe von 3 Monaten ohne Bewährung**; Tatzeit 03.03.1995.
2. AG Günzburg vom 03.06.1996, **rechtskräftig** seit 11.06.1996, wegen Diebstahls einer geringwertigen Sache – Kosmetikartikel im Wert von DM 20,95 – zu einer **Geldstrafe von 60 Tagessätzen** zu je DM 70; Tatzeit 11.09.1995.

Die Straftaten waren also **während zweier laufender Bewährungszeiten** begangen worden. Mit derselben Begründung war im Übrigen auch durch Beschluss des AG Augsburg vom 22.07.1996 die Strafaussetzung aus dem Urteil des AG Landsberg/Lech vom 08.12.1992 widerrufen worden. Der in *Teilen der Literatur – Horn und Meier*<sup>1217</sup> – geforderte innere bzw. kriminologische Zusammenhang zwischen der abgeurteilten und der neuen Tat – beide Male Diebstahl – war außerdem gegeben. Die mit Strafbefehl des AG Neu-Ulm vom 14.11.1995,

<sup>1217</sup> Siehe Kapitel 6.1.1, S. 388.

rechtskräftig seit 17.11.1995, verhängte Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je DM 60 wegen versuchter Nötigung, obwohl gleichfalls in der Bewährungszeit – am 13.08.1993 – begangen, blieb dagegen unberücksichtigt, wie auch eine Anklage der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 14.03.1996 – Tatzeit 12.01.1996 – wegen Diebstahls einer geringwertigen Sache (Waren im Wert von DM 15,10).

#### *Fall 83*

Der 32 Jahre alte, ledige A.K., von Beruf Maler und Lackierer, Vater eines Kindes, drogenabhängig, im Zeitraum vom 19.04.1977 bis 16.03.1994 waren 16 Vorverurteilungen im Wesentlichen wegen Diebstahls, Betrugs und Urkundenfälschung erfolgt: Eine Erziehungsmaßregel (Richterliche Weisung), 3 Zuchtmittel (Freizeit- bzw. Jugendarrest), 2 Geldstrafen, eine Jugendstrafe mit Bewährung, eine Jugendstrafe ohne Bewährung, 2 Freiheitsstrafen mit Bewährung und 6 Freiheitsstrafen ohne Bewährung. Insgesamt 5-mal musste die Aussetzung von Jugend- bzw. Freiheits- sowie Reststrafen widerrufen werden. U.a. war gegen den Probanden durch Urteil des AG Ulm vom 28.11.1991 eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten verhängt worden, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt worden war. Noch während der laufenden Bewährungszeit – im Zeitraum von April 1993 bis 02.12.1993 – wurde er erneut straffällig. Durch Urteil des Schöffengerichts am AG Ulm vom 21.02.1995 wurde der Proband wegen des unerlaubten Erwerbs von BtM in 21 Fällen, der Abgabe von BtM in 3 Fällen und des Handels mit BtM – der Deliktstyp war noch nicht einschlägig – zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 4 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Verurteilte wurde der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt, nach dessen Weisung er ¼-jährlich auf seine eigene Kosten Urinuntersuchungen vorzunehmen hatte. Ihm wurde die Auflage erteilt, eine Geldbuße i.H.v. DM 3.000, zahlbar in monatlichen Raten á DM 200 ab 01.04.1995, zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu erbringen oder 300 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Durch Beschluss des LG Würzburg – Strafvollstreckungskammer – vom 07.01.1998 wurde die Strafaussetzung widerrufen. In den Gründen stützte sich das LG Würzburg auf die **rechtskräftige Verurteilung** des Probanden durch das AG Würzburg vom 30.06.1997 wegen versuchter Erpressung – gleichfalls nicht einschlägig – begangen am 31.01.1997 und damit in der Bewährungszeit – zu einer **Freiheitsstrafe von 2 Jahren 3 Monaten**.

Die weitere Verurteilung vom 07.01.1997, rechtskräftig seit 15.01.1997, durch das AG Neu-Ulm zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je DM 15 wegen Beleidigung – Tatzeit 28.05.1996, somit auch in der Bewährungszeit begangen, – blieb dagegen unberücksichtigt.

#### *Fall 84*

Durch Urteil des Jugendschöffengerichts am AG Ulm vom 08.11.1993 wurde gegen den 21 Jahre alten, ledigen M.D, portugiesischer Staatsangehöriger, seit 1990 in Deutschland, angelernter Elektriker, drogenabhängig – strafrechtlich mit einem Zuchtmittel (Geldauflage) wegen fortgesetzten unerlaubten Erwerbs von BtM vorbelastet – wegen vorsätzlichen Vollrausches – mit Mittäter auf Zeugen ... einschlagen und ihm die Geldbörse mit Inhalt abgenommen – eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten verhängt, deren Vollstreckung für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ihm wurde die Auflage erteilt, DM 500 Schadenswiedergutmachung – Schmerzensgeld – an den Zeugen ... sowie DM 2.000 Geldbuße an die Drogenhilfe zu zahlen. Durch Beschluss des AG Ulm vom 06.09.1995 wurde die Strafaussetzung wegen neuer Straftaten in der Bewährungszeit widerrufen. Der Proband war durch Urteil des AG Ulm vom 01.08.1995, **rechtskräftig** seit 09.08.1995, wegen unerlaubten Erwerbs von BtM in 120 Fällen – begangen im Zeitraum von Anfang November 1993 bis Ende Febru-



ar 1994, überwiegend also in der Bewährungszeit, – zu einer **Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr ohne Strafaussetzung zur Bewährung** verurteilt worden.

#### Fall 85

Der 24-jährige, ledige R.I., Werkzeugmacher, mit einer Drogenproblematik ohne Abhängigkeit behaftet, bereits 5-mal strafrechtlich in Erscheinung getreten – 2 Erziehungsmaßregeln (Richterliche Weisungen), eine Einstellung und 2 Zuchtmittel (Auflagen) – wurde am 15.11.1994 vom Schöffengericht am AG Ulm wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in 2 Fällen – bei der Körperverletzung handelte es sich um ein bereits einschlägiges Delikt – und unerlaubten Erwerbs von BtM in 2 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt, deren Vollstreckung auf die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Voraussetzungen des § 21 StGB waren – so der Sachverständige – aufgrund einer hirnganisch bedingten Affektibilität seiner Widerstandskraft, nämlich auf die stimmungsaufhellende Wirkung von Haschisch zu verzichten, zur Tatzeit erheblich beeinträchtigt. Dem Verurteilten wurde die Auflage erteilt, eine Geldbuße i.H.v. DM 2.500, zahlbar in monatlichen Raten á DM 250, an eine gemeinnützige Einrichtung zu entrichten. Durch Beschluss des LG Memmingen – Strafvollstreckungskammer – vom 23.02.1996 wurde die Strafaussetzung im Hinblick auf die **rechtskräftige Verurteilung** des AG Neu-Ulm vom 20.12.1995 wegen unerlaubter Veräußerung von BtM in 5 Fällen und unerlaubten Besitzes von BtM in 1 Fall – Tatzeit September 1995, also in der Bewährungszeit, – zu einer **Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr ohne Bewährung** widerrufen.

Auch in diesem Fall war somit der innere bzw. kriminologische Zusammenhang zwischen der abgeurteilten und der neuen Tat – beide Male zumindest zum Teil Verstöße gegen das BtMG – gegeben.

#### Fall 86

G.S., 29 Jahre alt, ledig, von Beruf Maurer, Vater 2-er Kinder, Alkoholiker, bereits 8-mal – u.a. wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort (2x), vorsätzlicher bzw. fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs (4x), Fahrens ohne Fahrerlaubnis (8x), Fahrens mit einem nicht versichertem Fahrzeug bzw. Verstoßes gegen das PflVG (3x) und Kfz-Steuer-Verkürzung – vorverurteilt, und zwar zu 3 Geldstrafen und 5 Freiheitsstrafen jeweils mit Strafaussetzung zur Bewährung – in 1 Fall war die Strafaussetzung widerrufen worden –, zuletzt durch rechtskräftiges Urteil des AG Göppingen vom 23.03.1993 unter Einbeziehung von 2 weiteren Verurteilungen, zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr 8 Monaten, die für die Dauer von 4 Jahren zur Bewährung ausgesetzt worden war. Durch Urteil des Schöffengerichts am AG Göppingen vom 04.01.1995 – also noch während laufender Bewährung – wurde gegen den Probanden erneut, diesmal wegen Vortäuschens einer Straftat, eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten verhängt, deren Vollstreckung für 3 Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Verurteilte wurde außerdem der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Durch Beschluss des AG Göppingen vom 29.10.1997 wurde die Strafaussetzung mit dem Hinweis auf neue Straftaten in der Bewährungszeit widerrufen: So war der inzwischen verheiratete Proband mit Berufungsurteil des LG Ulm vom 21.05.1996, rechtskräftig seit 29.05.1996, wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung und vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis sowie einem Vergehen gem. §§ 1, 6 PflVG und §§ 1 f. Kfz-SteuerG zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt worden, deren Vollstreckung ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Sperrfrist für die Fahrerlaubniserteilung wurde auf 4 Jahre festgesetzt. Das AG Göppingen hatte in 1. Instanz eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr 2 Monaten ohne Bewährung verhängt. Die Tatzeit 02.06.1995 lag in der Bewährungszeit. Am 19.08.1997, **rechtskräftig** seit 27.08.1997, wurde er wieder vom AG Göppingen –

diesmal wegen Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer **Freiheitsstrafe von 1 Jahr 4 Monaten ohne Strafaussetzung** – verurteilt. Die Tatzeit 28.03.1997 lag auch hier in der Bewährungszeit.

Der innere bzw. kriminologische Zusammenhang war hier zwar nicht zwischen der abgeurteilten und der neuen Tat, aber zwischen den beiden neuen Taten – auf die erste Tat war zunächst noch nicht in Bezug auf einen Bewährungswiderruf reagiert worden – gegeben. Unabhängig hiervon war außerdem von der Staatsanwaltschaft Schweinfurt am 28.04.1997 Anklage wegen Betrugs (Arbeitslosenhilfe) – Tatzeit 03. bis 06.02.1997 – erhoben worden.

#### *Fall 87*

Durch Urteil des Schöffengerichts am AG Ulm vom 15.11.1995 wurde gegen den 60 Jahre alten P.L., verheirateter Handelsvertreter – bereits 7-mal vorverurteilt: 4 Geldstrafen, 2 Freiheitsstrafen mit Bewährung sowie eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung wegen Betrugs in 6 Fällen – hierbei handelte es sich um einen mehrfach einschlägigen Deliktstyp – unter Einbeziehung der Verurteilung des AG Ulm vom 24.04.1995 zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr 3 Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung wegen Bankrotts in 2 Fällen eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren verhängt, deren Vollstreckung für die Dauer von 4 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ihm wurde die Auflage erteilt, den Schaden des Zeugen ... zumindest i.H.v. eines Teilbetrages von DM 8.000, zahlbar in monatlichen Raten á DM 500 ab Januar 1996, wiedergutzumachen. Die Ziffern 2 und 3 aus dem Bewährungsbeschluss vom 24.05.1995 wurden aufrechterhalten: Wiedergutmachung des angerichteten Schadens nach Kräften, mindestens jedoch in monatlichen Raten á DM 300 ab Juni 1995 sowie Nachweis seiner Einkünfte und Wiedergutmachungsleistungen gegenüber dem AG Ulm in ¼-jährlichem Abstand. Durch Beschluss des LG Ulm vom 13.01.1997 – Strafvollstreckungskammer – wurde die Strafaussetzung wegen neuer einschlägiger Straftaten in der Bewährungszeit widerrufen. Durch ein seit 05.12.1996 **rechtskräftiges Urteil** des Schöffengerichts am AG Ulm vom 15.08.1996 war der Proband wieder wegen Betrugs – begangen im Zeitraum Ende Dezember 1995 bis Anfang Januar 1996, also in der Bewährungszeit, – zu einer **Freiheitsstrafe von 1 Jahr 9 Monaten ohne Bewährung** verurteilt worden.

Durchweg waren die Probanden also wegen der neuen Straftat(en) in der Bewährungszeit – zumindest u.a. – zu einer **zu verbüßenden Freiheitsstrafe** verurteilt worden. Mit einer Ausnahme – Fall 82 – waren die Verurteilungen zum Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung rechtskräftig. Im Fall 82 war die einschlägige Verurteilung zu der Freiheitsstrafe von 3 Monaten ohne Bewährung zwar nicht rechtskräftig, der Proband hatte aber ein umfassendes Geständnis abgelegt. Außerdem war der Proband rechtskräftig einschlägig zu einer Geldstrafe verurteilt worden. In 3 Fällen – Fall 82, Fall 85 und Fall 87 – konnte auch der von *Meier*<sup>1218</sup> und *Horn*<sup>1219</sup> erforderliche innere bzw. kriminologische Zusammenhang zwischen der neuen und der abgeurteilten Tat festgestellt werden. Bei diesen drei Probanden handelte es sich jedenfalls insoweit um einschlägige Delikte. In zwei weiteren Fällen – Fall 84 und Fall 86 – bestand zwar kein innerer bzw. kriminologische Zusammenhang zwischen der neuen und der abgeurteilten Tat, dennoch handelte es sich im Verhältnis zu früheren Verurteilungen bzw. zwischen mehreren neuen Taten bei der neuen Straftat um eine (mehrfach) einschlägige Straftat. Nur im Fall 83 hat es sich bei der versuchten Erpressung um ein – auch im Verhältnis zu der Vielzahl von Vorverurteilungen – noch nicht einschlägiges Delikt gehandelt. Allerdings

<sup>1218</sup> 2001, S. 120.

<sup>1219</sup> In: SK-StGB, § 56f Rn. 12 m.w.N.

hat es sich hier im Vergleich zu den anderen Fällen um das höchste Strafmaß – 2 Jahre 3 Monate – unter den erneuten Verurteilungen gehandelt.

Aufgefallen ist auch, dass sich das von *Böhm/Erhard*<sup>1220</sup> im Rahmen der Reststrafenaussetzung herausgefundene Widerrufskonzept, wonach die erneute Verurteilung zu einer zu vollstreckenden Freiheitsstrafe regelmäßig zu einem Widerruf führt, auch hier bei der Strafaussetzung nach § 56 StGB bestätigt hat.

**„Ausschließlich“ auf die Begehung einer neuen Straftat in der Bewährungszeit** war der Widerruf der Strafaussetzung bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** zur Bewährung verurteilten Probanden in fünf Fällen gestützt worden:

Hierbei handelt es sich bei dem bereits geschilderten Fall 42<sup>1221</sup>:

C.K., 18 Jahre alt, lediger Hilfsarbeiter, 2-mal in der Vergangenheit strafrechtlich auffällig geworden – Zuchtmittel: Arbeitsauflage 40 Stunden und 2 Freizeitarreste wegen Zuwiderhandlung gegen die Auflage sowie eine Einstellung eines Ermittlungsverfahrens – wurde am 18.11.1993 vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen wegen Widerstands gegen Polizeibeamte in besonders schwerem Fall, 2 Tateinheitlich begangenen Vergehen der Nötigung, des Diebstahls in 2 besonders schweren Fällen – hierbei handelte es sich um einen bereits einschlägigen Deliktstyp –, gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr und vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Versicherungsschutz zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr 6 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für 2 Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ferner wurde eine isolierte Sperrfrist für die Erteilung der Fahrerlaubnis von 2 Jahren verhängt. Der Verurteilte wurde für 2 Jahre der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Ihm wurde die Auflage erteilt, insgesamt DM 5.000 Schadenswiedergutmachung, zahlbar in Raten á DM 300 monatlich ab Rechtskraft, an die beiden aus den Diebstählen Geschädigten – tatsächlicher Schaden DM 13.500 – im Einvernehmen mit dem Bewährungshelfer zu bezahlen. Nach einem 2-wöchigen Ungehorsamsarrest wurde durch Beschluss des AG Geislingen vom 28.11.1994 die Strafaussetzung wegen neuer Straftaten in der Bewährungszeit – Körperverletzung (ein bereits einschlägiger Deliktstyp) und gemeinschaftlicher schwerer Raub, begangen am 15.11.1994, – widerrufen. Zum Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung dauerte das Ermittlungsverfahren zwar noch an, allerdings bedurfte es – so das AG Geislingen – *„keiner rechtskräftigen Verurteilung, da der Proband **geständig** ist und in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft Ulm **selbst beantragt hat, die Strafaussetzung zu widerrufen**“*. Später – am 22.06.1995 – wurde C.K. deshalb mit rechtskräftigem Urteil des Jugendschöffengerichts Göppingen unter Einbeziehung der Verurteilung vom 18.11.1993 zu einer Jugendstrafe von 3 Jahren verurteilt.

#### Fall 88

Durch Urteil des Jugendschöffengerichts am AG Ulm vom 13.09.1993 wurde gegen den 17-jährigen M.J., Hilfsarbeiter, zuvor 3-mal strafrechtlich in Erscheinung getreten – Erziehungsmaßregel: Richterliche Weisung 16 Arbeitsstunden, Zuchtmittel: Geldauflage DM 320 und Arbeitsauflage 24 Stunden sowie eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 45 JGG – wegen Diebstahls in 16 Fällen – hierbei handelte es sich um einen bereits einschlägigen Deliktstyp –, des versuchten Computerbetrugs, Sachbeschädigung und gemeinschaftlicher Sachbeschädigung eine Jugendstrafe von 2 Jahren ver-

<sup>1220</sup> 1991, S. 21.

<sup>1221</sup> S. 425425.

hängt, deren Vollstreckung für 2 Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Verurteilte wurde außerdem für gleichfalls 2 Jahre einem Bewährungshelfer unterstellt. Ihm wurde des Weiteren auferlegt, bis zur Aufnahme eines geregelten Arbeitsverhältnisses wöchentlich 8 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung des Bewährungshelfers zu leisten und dies nachzuweisen. Zudem wurde er angewiesen, mindestens 1-mal im Monat Kontakt zum Bewährungshelfer aufzunehmen sowie – zusätzlich im Bewährungsplan vom 29.03.1994 – sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen und diese nur mit Zustimmung des Bewährungshelfers zu wechseln oder aufzugeben. Durch Beschluss des AG Ulm vom 22.03.1996 wurde die Strafaussetzung widerrufen, und zwar mit folgender Begründung: „*Der Proband ist in der Bewährungszeit wieder straffällig geworden. Am 09.01.1995 war er rechtskräftig wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Versicherungsschutz in Tateinheit mit Urkundenfälschung zu einem Jugendarrest von 1 Woche verurteilt worden. Damals erfolgte keine Einbeziehung der Verurteilung, um die Strafaussetzung zur Bewährung zu erhalten. In der Zwischenzeit sind beim Jugendschöffengericht 5 Verfahren wegen teils einschlägiger Straftaten **anhängig**, welche **60 Anklagepunkte** umfassen. In den meisten Fällen ist der Proband **geständig**. So hat er am 27.01.1996 in einer Tiefgarage im Bereich ... insgesamt 18 Pkws aufgebrochen, wobei es in der überwiegenden Zahl bei einem versuchten Diebstahl blieb. Darüber hinaus hat er **ingeräumt**, im Oktober 1995 eine Aufbruchsserie begangen zu haben. Auch hat er verschiedene Kellereibrüche im August 1995 **ingeräumt**.*“

#### Fall 89

A.G., 17 Jahre alt, türkischer Staatsangehöriger, in Deutschland aufgewachsen, ledig, ohne Beruf (im Rubrum fälschlicherweise als Schüler bezeichnet), bereits 7-mal strafrechtlich in Erscheinung getreten – 4 Einstellungen, davon 2 wegen Strafunmündigkeit und 2 nach §§ 45 I bzw. 47 JGG, 3 Zuchtmittel: 2 Arbeitsauflagen und ein Dauerarrest von 4 Wochen i.V.m. einer Arbeitsauflage von 100 Stunden – wurde am 05.05.1994 vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen wegen falscher Verdächtigung, Freiheitsberaubung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung – einschlägiger Deliktstyp –, Nötigung, Bedrohung und Diebstahls – ebenfalls einschlägiger Deliktstyp – unter Einbeziehung des Urteils des AG Göppingen vom 28.10.1993 – 4 Wochen Dauerarrest, der vom 17.01.-13.02.1994 verbüßt worden war, und einer Arbeitsauflage von 100 Stunden, wovon 46 Stunden erfüllt worden waren, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, Diebstahls in 3 Fällen, räuberischer Erpressung und Hehlerei – zu einer Jugendstrafe von 10 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Verurteilte wurde außerdem für 2 Jahre der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Die Schreckschusswaffen nebst Schachtel wurden eingezogen. Ihm wurde die Auflage erteilt, DM 1.000 Schadenswiedergutmachung aus der einbezogenen Verurteilung sowie eine Geldbuße von DM 500, zahlbar in monatlichen Raten á DM 50, an eine gemeinnützige Einrichtung zu bezahlen. Am 01.07.1994 begann der Proband eine Ausbildung zum Frisör. Im Hinblick auf die Lehrlingsvergütung von DM 500 bat er das Gericht über seinen Bewährungshelfer um eine Ratenzahlung für die DM 1.000 Schadenswiedergutmachung. Im Bewährungsplan vom 26.04.1994 wurden deshalb bzgl. der Geldbuße Raten á DM 50 monatlich ab 15.02.1995 sowie bzgl. der Schadenswiedergutmachung Raten á DM 100 ab 15.10.1994 bewilligt. Durch Beschluss des AG Göppingen vom 27.04.1995 wurde die Strafaussetzung aufgrund neuer Straftaten in der Bewährungszeit widerrufen, nachdem gegen ihn wegen einer schweren räuberischen Erpressung – Tatzeit 13.02.1995 (das Opfer hatte er in der Jugendarrestanstalt kennengelernt = Mitinsasse) – sowie einer Pkw-Aufbruchsserie (6 Pkws) – Tatzeit der durchweg einschlägigen Straftaten 04.02. bis 07.03.1995 – **ermittelt** wurde. Der Proband, gegen den am 23.03.1995 deswegen vom AG Göppingen ein Haftbefehl erlassen worden war, war in allen Punkten **geständig**.

Eine weitere Verurteilung des AG Göppingen vom 24.11.1994, rechtskräftig seit 02.12.1994, wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit Ingebrauchnahme eines

Pkw zu einem Dauerarrest von 2 Wochen war nicht als Begründung herangezogen worden, da diese Tat wenige Tage vor der Hauptverhandlung – am 01.05.1994 – begangen, keinen Bewährungsbruch darstellte.

#### Fall 90

Durch Urteil des Jugendschöffengerichts am AG Ulm vom 22.11.1993 wurde gegen den 17 Jahre alten T.R., Fachoberschüler, mit einer Einstellung nach § 45 I JGG (Sachbeschädigung) vorbelastet, wegen Raubs in 2 Fällen und Computerbetrugs eine Jugendstrafe von 6 Monaten verhängt, deren Vollstreckung für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Verurteilte wurde außerdem für 1 Jahr einem Bewährungshelfer unterstellt. Ihm wurde die Wiedergutmachung des Schadens der Zeugin ... i.H.v. DM 600 bis spätestens 15.12.1993 und der Nachweis diesbezüglich dem Gericht gegenüber sowie 100 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung des Jugendamtes auferlegt. Darüber hinaus erhielt er die Weisung, von sich aus monatlich mindestens 1-mal Kontakt mit seinem Bewährungshelfer aufzunehmen. Durch Beschluss des AG Ulm vom 17.06.1994 wurde die Strafaussetzung widerrufen. In den Gründen wurde ausgeführt, dass der Proband **dringend verdächtig** sei, in der Bewährungszeit neue Straftaten – Diebstahl in 11 Fällen, gemeinschaftliche Sachbeschädigung in 16 Fällen, davon in 4 Fällen tateinheitlich mit gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr, schwere Brandstiftung, fahrlässige Brandstiftung, Brandstiftung in 3 Fällen; Tatzeit 27.03.1992-07.06.1994 – begangen zu haben. Sodann wurde auf den Haftbefehl des AG Ulm vom 14.06.1994 und auf den Beschluss des LG Ulm vom 16.06.1994, mit dem die Beschwerde gegen den Haftbefehl verworfen worden war, verwiesen: „Aufgrund der Beweislage wird an mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Verurteilung in der neuen Sache erfolgen. Dies liegt auch im Interesse des Verurteilten, der möglichst bald eine neue Lehre beginnen sollte.“ Der Proband hatte – wie er seinem Bewährungshelfer berichtete – u.a. mit einer Druckluftpistole auf Busse der städtischen Verkehrsbetriebe Ulm geschossen, was in den örtlichen Medien mit großem Interesse verfolgt worden war. Aber nicht nur Busscheiben wurden beschädigt, sondern auch Scheiben von privaten Autos, Straßenlaternen usw. Die Polizei schätzte den diesbezüglichen Schaden auf DM 30.000. Am 05.12.1994 wurde der Proband unter Einbeziehung der Verurteilung vom 22.11.1993 vom Jugendschöffengericht am AG Ulm zu einer Jugendstrafe von 4 Jahren 8 Monaten verurteilt. Bei den Brandstiftungen vom 01.04. und 05.06.1994 war ein Sachschaden von DM 1,7 Mio. sowie DM 300.000 entstanden.

Dann der bereits geschilderte Fall 38<sup>1222</sup>:

In der Folgezeit wurde durch weiteren Beschluss des AG Göppingen vom 13.05.1995 ein 2-wöchiger Dauerarrest verhängt. Schließlich wurde die Strafaussetzung durch Beschluss des AG Göppingen vom 26.06.1996 mit folgender Begründung widerrufen: „Der Verurteilte hat sich nicht bewährt. Nach seiner vorläufigen Festnahme am 17.04.1996 wurde er aufgrund des Haftbefehls vom 18.04.1996 in U-Haft genommen. Ihm werden 4 Verbrechen des unerlaubten Handelns mit BtM in nicht geringer Menge, verübt – in der Bewährungszeit – zwischen 15.03. und 17.04.1996, zur Last gelegt, wobei der Verurteilte zuletzt am 17.04.1996 in Göppingen nicht wenigstens 250 g Heroin zum Preis von DM 15.000 verkauft hat.“ Die **Anklage** der Staatsanwaltschaft Ulm bei der Jugendkammer am LG Ulm war am 29.05.1996 **erhoben** worden. Der Proband war **voll geständig**. In der Folgezeit wurde der Proband mit Urteil des LG Ulm vom 29.07.1996 wegen unerlaubten Handelns mit BtM in nicht geringer Menge in 4 Fällen unter Einbeziehung der Verurteilung des AG Göppingen vom 23.06.1994 zu einer Jugendstrafe von 4 Jahren 6 Monaten verurteilt.

<sup>1222</sup> S. 423.

Im Gegensatz zu der bei der Freiheitsstrafe gemachten Beobachtung war bei der Jugendstrafe zum Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung in keinem einzigen Fall bereits eine Verurteilung wegen der als Begründung für die Widerrufsentscheidung herangezogenen neuen Straftaten in der Bewährungszeit erfolgt. Bei N = 3 Probanden – Fall 42, Fall 89 und Fall 90 – befanden sich die neuen Straftaten erst im Ermittlungsverfahren, allerdings hatten alle N = 3 Probanden bereits ein umfassendes Geständnis abgelegt bzw. die Taten dem Bewährungshelfer „gebeichtet“ oder sogar den Widerruf selbst beantragt. Im Fall 88 sowie im Fall 38 waren die Verfahren bereits durch Anklageerhebung bei Gericht anhängig. Auch diese beiden Probanden waren – zumindest überwiegend – voll geständig. Aufgrund der Schwere der Straftaten war allerdings auch hier in allen Fällen die Verhängung einer Jugendstrafe ohne Strafaussetzung zu erwarten, was sich jedenfalls, wie in Fall 42, Fall 90 und Fall 38 aus den zur Verfügung stehenden Akten entnommen werden konnte, im Verlauf der Verfahren tatsächlich auch realisiert hat. Das von *Böhm/Erhard* i.R.d. Strafrestausssetzung gefundene und vorliegend bei der Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung bestätigte Ergebnis – regelmäßig Widerruf bei erneuter Verurteilung zu einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe – hat sich also ex post betrachtet auch bei der Jugendstrafe erfüllt, allerdings war im Hinblick auf den im Jugendstrafrecht im Vordergrund stehenden Erziehungsgedanken – worauf in Fall 90 ausdrücklich hingewiesen wird („Dies liegt auch im Interesse des Verurteilten, der ...“) die Verurteilung nicht abgewartet worden. Mit Ausnahme von Fall 90 war der von *Horn* und *Meier* geforderte innere bzw. kriminologische Zusammenhang zwischen der abgeurteilten und der neuen Tat – bei mehreren neuen Straftaten zumindest teilweise – gegeben. Im Übrigen handelte es sich auch im Fall 90 um ein im Vergleich zu den strafrechtlichen Vorbelastungen einschlägiges Delikt. Aufgefallen ist außerdem, dass es sich bei den neuen Straftaten, um sehr schwere Kriminalität – häufig ganze Deliktsserien – gehandelt hat, wie es auch die späteren Verurteilungen – soweit aus den zur Verfügung stehenden Akten ersichtlich – verdeutlichen.

Im Falle der Verurteilungen nach § 57 JGG war die Versagung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nur bei N = 1 Probanden – Fall 17<sup>1223</sup> – „**nur**“ mit der **Begehung neuer Straftaten in der „Vorbewährungszeit“** begründet worden. Und zwar war auch hier die Probandin wieder einschlägig – Erwerb von Heroin – straffällig geworden.

### **6.6.3 Sowohl Verstöße gegen Auflagen und/oder Weisungen (auch Bewährungshilfe) als auch neue Straftaten als Widerrufsgrund bei den zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden bzw. Grund für eine Versagung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Nachverfahren gem. § 57 JGG**

**Sowohl wegen Auflagen- und/oder Weisungsverstößen (auch Bewährungshilfe) als auch wegen neuer Straftaten in der Bewährungszeit** war der Widerruf bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden „lediglich“ in drei Fällen erfolgt:

#### *Fall 91*

E.S., 35 Jahre alt, verheiratet, arbeitslos, schon 12-mal zuvor strafrechtlich in Erscheinung getreten – mitunter war er am 21.04.1992 vom AG Ehingen u.a. wegen Entziehung elektrischer Energie zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung für 3 Jahre zur Bewährung ausgesetzt worden war. Die Strafvollstreckung der in der Folgezeit widerrufenen Strafaussetzung war seit

<sup>1223</sup> S. 404404.

06.09.1993 erledigt. Durch Urteil des Schöffengerichts am AG Ulm vom 15.03.1994 wurde E.S. wegen Abgabe von BtM an Jugendliche (Zöglinge eines Heimes) und unerlaubten Handels mit BtM in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr 10 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung ebenfalls für 3 Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Bereits am 15.05.1992 war E.S. durch das AG Ehingen wegen fortgesetzten unerlaubten Erwerbs von BtM zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je DM 20 vorverurteilt worden. Der Verurteilte wurde im aktuellen Strafverfahren der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Ihm wurde die Auflage erteilt, eine Geldbuße i.H.v. DM 2.500, zahlbar in monatlichen Raten á DM 150 ab 01.05.1994, zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder 250 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung des Bewährungshelfers zu erbringen. Durch Beschluss des AG Ulm vom 24.02.1997 wurde die Strafaussetzung widerrufen. Begründet wurde diese Entscheidung zum einen mit dem Verstoß gegen die Geldzahlungsaufgabe – letztmals waren am 06.10.1995 DM 100 bezahlt worden, so dass noch DM 1.350 offen waren, –, zum anderen mit der Begehung neuer Straftaten in der Bewährungszeit. So war der Proband am 04.07.1995, rechtskräftig seit 12.07.1995, vom AG Ehingen wegen Leistungserschleichung (Stromautomat wurde manipuliert und Strom im Wert von DM 135 bezogen) – Tatzeit 22.10.1994-13.01.1995 – zu einer **Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je DM 15** verurteilt worden. 2 weitere Strafverfahren beim Jugendschöffengericht Ulm wegen gemeinschaftlicher Urkundenfälschung, 2 Vergehen des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, davon in 1 Fall in Tateinheit mit Trunkenheit im Verkehr und unbefugtem Gebrauch eines Kfzs (beides einschlägige Deliktstypen) – Tatzeit 29.02.1996 – sowie 2 tatmehrheitlich begangene Vergehen des gemeinschaftlichen Diebstahls in besonders schwerem Fall (Zigarettenautomaten wurden geknackt; Schaden DM 2.495) – Tatzeit Nacht vom 18. auf den 19.02.1996 – konnten nicht durchgeführt werden, weil der Proband unbekanntes Aufenthalts war, weshalb das AG Ulm am 17.01.1997 einen Sicherungshaftbefehl erließ. Unabhängig hiervon war am 11.03.1997 von der Staatsanwaltschaft Ulm Anklage wegen Zuhälterei (§§ 181a I Nr. 2, 25 II StGB) – Tatzeit Dezember 1995 bis Februar 1996 – erhoben worden.

#### *Fall 92*

Durch Urteil des Jugendschöffengerichts am AG Göppingen vom 22.09.1994 wurde gegen den 28 Jahre alten, ledigen G.B., deutscher Staatsangehöriger, 1990 als Aussiedler aus der ehemaligen UdSSR nach Deutschland gekommen, Umschüler, drogenabhängig, 6-mal zu Geldstrafen bereits vorverurteilt – in den Urteilsgründen waren allerdings nur 4 Vorstrafen genannt worden – wegen Raubs, räuberischen Diebstahls in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung – beide Delikte waren einschlägig – und unerlaubten Erwerbs von Heroin sowie einem weiteren Fall des unerlaubten Erwerbs von Heroin eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren verhängt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Verurteilte wurde außerdem für einen Zeitraum von 3 Jahren der Bewährungshilfe unterstellt. Ihm wurde die Auflage erteilt, eine Geldbuße i.H.v. DM 2.500, zahlbar in monatlichen Raten á DM 100 ab Rechtskraft, zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu entrichten. Durch Beschluss des AG Schwäbisch Gmünd vom 23.07.1996 wurde die Strafaussetzung widerrufen. Hauptsächlich wurde diese Entscheidung auf die Begehung neuer Straftaten in der Bewährungszeit gestützt, derentwegen der Proband am 07.05.1996, **rechtskräftig** seit 30.05.1996, vom AG Schwäbisch Gmünd wegen unerlaubten Erwerbs von BtM in 10 Fällen – Tatzeit Juni/Juli 1995 – räuberischen Diebstahls in Tateinheit mit Körperverletzung – Tatzeit 27.07.1995 – sowie Diebstahls in 3 Fällen – Tatzeit 1.08. und 25. oder 26.10.1995 – zu einer **Freiheitsstrafe von 2 Jahren 6 Monaten** verurteilt worden war. Außerdem wurde in den Gründen angeführt, dass der Proband die in der Bewährungszeit begonnene Drogentherapie abgebrochen und lediglich einige wenige Raten im Hinblick auf die von ihm zu erbringende Geldbuße bezahlt habe.

*Fall 93*

Der 26-jährige, ledige M.R., Koch, bereits strafrechtlich vorbelastet – eine Einstellung gem. § 47 JGG, eine Erziehungsmaßregel (Richterliche Weisung), 2 Zuchtmittel (2 Freizeitarreste und ein Jugendarrest von 1 Woche), eine Jugendstrafe mit Bewährung, eine Jugendstrafe ohne Bewährung sowie zuletzt 2 Freiheitsstrafen ohne Bewährung aus den Jahren 1988 und 1989 – wurde am 18.02.1994 vom Jugendschöffengericht am AG Ulm wegen Diebstahls in besonders schwerem Fall – ein mehrfach einschlägiges Delikt – zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Während dieser 2 Jahre wurde er der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Ihm wurde die Auflage erteilt, eine Geldbuße i.H.v. DM 1.500, zahlbar in monatlichen Raten á DM 300 ab 15.04.1994 zum 15. des jeweiligen Folgemonats, zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu entrichten. Darüber hinaus wurde er angewiesen, von sich aus monatlich mindestens 1-mal mit seinem Bewährungshelfer Kontakt aufzunehmen. Durch Beschluss des AG Ulm vom 18.07.1994 wurde die Strafaussetzung wegen neuer Straftaten in der Bewährungszeit widerrufen: Mit Urteil des AG Ulm vom 08.07.1994, **rechtskräftig** seit 16.07.1994, war der Proband wegen Diebstahls (zum Nachteil seiner Freundin; Schaden DM 1.000) – Tatzeit 15.03.1994 – zu einer **Freiheitsstrafe von 2 Monaten ohne Bewährung** verurteilt worden. Des Weiteren wurde zur Begründung angeführt, dass der Proband auf die Geldbuße von DM 1.500 bis heute nichts bezahlt habe, obwohl es inzwischen DM 1.200 sein müßten.

Nicht gestützt worden war die Widerrufsentscheidung dagegen auf eine weitere Verurteilung des AG Neu-Ulm vom 26.04.1994, rechtskräftig seit 04.05.1994, wegen Diebstahls in 3 Fällen – Tatzeit 31.01., 03.02. und 04.02.1994 – zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je DM 20.

In allen drei Fällen war der Widerruf der Strafaussetzung zum einen auf einen Verstoß gegen die Geldzahlungsaufgabe und zum anderen auf die Begehung neuer Straftaten in der Bewährungszeit gestützt worden. Darüber hinaus war im Fall 92 der Widerruf auf den Abbruch der Drogentherapie gestützt worden. Die Drogentherapie war hier allerdings nicht Gegenstand einer Weisung, so dass an sich auch kein Weisungsverstoß gegeben war. Im Fall 92 und Fall 93, in denen auch der von *Horn* und *Meier* geforderte innere bzw. kriminologische Zusammenhang zwischen der abgeurteilten und der neuen Tat vorlag, war – entsprechend der Beobachtung von *Böhm/Erhard*<sup>1224</sup> i.R.d. § 57 StGB – die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren 6 Monaten bzw. 2 Monaten ohne Bewährung bereits erfolgt. Im Fall 91, in dem bisher nur die rechtskräftige Verurteilung zu einer Geldstrafe vorgelegen hatte – zwei weitere Strafverfahren waren noch gerichtsanhängig –, konnte zwar kein innerer bzw. kriminologischer Zusammenhang zwischen der abgeurteilten und den neuen Taten festgestellt werden, es handelte sich aber überwiegend um bereits einschlägige Delikte, die im Übrigen die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung erwarten ließen.

Dagegen war in fünf Fällen der zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden der Strafaussetzungswiderruf **sowohl wegen Auflagen- und/oder Weisungsverstößen (auch Bewährungshilfe) als auch wegen neuer Straftaten in der Bewährungszeit** erfolgt:

<sup>1224</sup> 1991, S. 21.



## Fall 94

R.M., 18 Jahre alt, ledig, berufslos, strafrechtlich bislang noch nicht in Erscheinung getreten, wurde durch Urteil des Jugendschöffengerichts am AG Göppingen 18.10.1993 wegen Hausfriedensbruchs, Diebstahls in 8 Fällen und versuchten Diebstahls in 4 Fällen zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr 3 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Des Weiteren wurde er für 2 Jahre der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Ihm wurde auferlegt, den durch die Tat angerichteten Schaden – geschätzt DM 15.323 – nach Kräften wiedergutzumachen sowie wöchentlich 20 Stunden, höchstens aber 100 Stunden, nach näherer Weisung des zuständigen Jugendamtes bis zur Aufnahme eines geregelten Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zu leisten. Außerdem wurde er angewiesen, sich unverzüglich ins ... (Heim) zu begeben und dort seinen ständigen Wohnsitz zu nehmen. Er wurde ausdrücklich angewiesen, den Anweisungen seiner dortigen Betreuer unbedingt nachzukommen. Am 21.12.1993 berichtete der Bewährungshelfer, dass der Heimplatz am 01.12.1993 gekündigt worden sei, da der Proband massive Schwierigkeiten gehabt habe, sich an die im ... (Heim) geltende Regeln zu halten. Mitunter habe er einen Mitzögling, den er fälschlicherweise des Diebstahls seines Zigarettentabaks verdächtigte, mit einem Brotmesser bedroht. Von den Arbeitsstunden habe er bisher 57,5 Stunden geleistet. An einem 1-wöchigen Ausschluss aus dem Haus habe er sich nicht gehalten. Vorläufig sei er in einer SOS-Wohngruppe in ... untergebracht. Am 15.03.1994 teilte der Bewährungshelfer mit, dass sich der Proband im Februar 1994 mit seiner 17 Jahre alten polnischen Freundin, die im 2. Monat schwanger ist, nach Polen abgesetzt habe. Der Wohnplatz sei deshalb zum 01.03.1994 gekündigt worden. Nachdem er reumütig zurückgekehrt war, sei er am 04.03.1994 in die Anlaufstelle für Straftlassene eingezogen. Es seien noch 30,5 Arbeitsstunden offen. Mit Strafbefehl des AG Göppingen vom 13.04.1994 – rechtskräftig seit 27.04.1994 – wurde gegen den Probanden wegen Sachbeschädigung – er hatte am 27.04.1994 in die Wohnungstüre einer früheren Bekannten „Hure“ eingeritzt – eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je DM 20 verhängt. Am 05.05.1994 berichtete der Bewährungshelfer außerdem, dass es große Schwierigkeiten beim Ableisten der Arbeitsstunden gegeben habe, seit 07.04.1994 seien sie nun aber endlich erfüllt. Der Proband, der frech und provozierend auftrete, sei ohne seine Erlaubnis vom 15.-22.04.1994 in Polen gewesen, um angeblich die Papiere für die Hochzeit zu besorgen. In der Anlaufstelle lasse er unbefugt dritte Personen übernachten. Am 22.05.1994 wurde sodann vom AG Göppingen ein Haftbefehl wegen Verdachts des schweren Diebstahls (Obst im Wert von DM 400) – Tatzeit 21.05.1994 – erlassen. Der Inhaftierung entzog er sich durch Flucht. Die Anlaufstelle kündigte ihm zum 24.05.1994. Durch Beschluss des AG Göppingen vom 14.06.1994 wurde die Strafaussetzung aus folgenden Gründen widerrufen: *„Der Proband entzieht sich der Bewährungsaufsicht, mißachtet im übrigen seit geraumer Zeit gröblich und beharrlich die von seinem Bewährungshelfer erteilten Weisungen. Die Bewährungsweisungen [gemeint war offensichtlich die Arbeitsaufgabe] und Schadenswiedergutmachungsaufgabe hat er entweder gar nicht oder nur sehr schleppend erfüllt. Noch vor Einlieferung in die Vollzugsanstalt ist er geflüchtet und seither unbekanntem Aufenthalts.“* Die vom Probanden hiergegen eingelegte Beschwerde wurde vom LG Ulm am 14.07.1994 verworfen, weil das Rechtsmittel verspätet eingelegt worden war und von der Sache her auch keinen Erfolg habe. Des Weiteren war auf den **Diebstahlsverdacht** – Tatzeit 21.05.1994 – Bezug genommen worden. Diesbezüglich war u.a. von der Staatsanwaltschaft Ulm am 03.08.1994 **Anklage** wegen 2 Vergehen des Diebstahls in besonders schwerem Fall, 17 Vergehen des gemeinschaftlichen Computerbetrugs sowie 2 tatmehrheitlich begangene Vergehen der Beleidigung – Tatzeit 30.03. bis 21.04.1994 – erhoben worden.

Außerdem handelt es sich um den bereits geschilderten Fall 39<sup>1225</sup>:

<sup>1225</sup> S. 424424.

Durch Beschluss des AG Geislingen vom 15.03.1995 wurde die Strafaussetzung widerrufen. Begründet wurde diese Entscheidung wie folgt: „Trotz der Vollstreckung des 4-wöchigen Ungehorsamsarrests hat der Proband bisher lediglich 41,5 Stunden gemeinnützige Arbeit geleistet. Auf die Geldbuße hat er keinerlei Zahlungen erbracht, obwohl er dies versprochen hat und als Auszubildender bzw. Hilfsarbeiter über ausreichendes Einkommen verfügte, um die monatliche Zahlung von DM 50 zu erbringen. Außerdem ist er kurz nach der rechtskräftigen Verurteilung vom 07.04.1994, nämlich am 18.07.1994, also in der Bewährungszeit, erneut straffällig geworden, weshalb mit Strafbefehl des AG Göppingen vom 17.11.1994 – **rechtskräftig** seit 08.12.1994 – wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in 2 Fällen, davon in 1 Fall in Tateinheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort auf eine **Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je DM 60** erkannt worden war.“

Bei dem Fahren ohne Fahrerlaubnis war auch der von *Horn* und *Meier* geforderte innere bzw. kriminologische Zusammenhang zwischen der abgeurteilten und der neuen Tat gegeben.

#### Fall 95

C.P., 16 Jahre alt, deutscher und spanischer Staatsangehöriger, ledig, Arbeiter, 2-mal vorverurteilt, und zwar durch Urteil des AG Ulm vom 20.05.1994 zu einer Jugendstrafe von 8 Monaten ohne Bewährung wegen vorsätzlicher Körperverletzung unter Einbeziehung einer Verurteilung des AG Ulm vom 03.03.1993 zu einer Jugendstrafe von 7 Monaten mit Bewährung wegen Diebstahls in 4 Fällen – die Strafaussetzung war durch Beschluss des AG Ulm vom 22.10.1993 widerrufen und die Strafe in der Folgezeit voll verbüßt worden –, war am 25.11.1994 vom Jugendschöffengericht am AG Ulm wegen gefährlicher Körperverletzung, vorsätzlicher Körperverletzung, Diebstahls und versuchten Diebstahls zu einer Jugendstrafe von 9 Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Unterstellungszeit unter Bewährungshilfe wurde gleichfalls auf 3 Jahre festgesetzt. Dem Verurteilten wurde aufgegeben, eine Geldbuße i.H.v. DM 900, zahlbar in Raten á DM 100 monatlich ab 15.02.1995, zu entrichten. Außerdem wurde ihm die Weisung erteilt, von sich aus monatlich mindestens 1-mal Kontakt mit dem Bewährungshelfer aufzunehmen. Durch Beschluss des AG Ulm vom 10.05.1995 wurde die Strafaussetzung widerrufen. In den Gründen wurde ausgeführt, dass der Proband aufgrund eigener Angaben **dringend** eines Körperverletzungsdelikts – begangen am 30.03.1995 – **verdächtig** sei und deshalb dahinstehen könne, ob es sich bei der Teilnahme um Beihilfe oder Mittäterschaft handle. Vom AG Ulm war deswegen am 31.03.1995 Haftbefehl erlassen worden. Darüber hinaus wurde bemängelt, dass sich der Proband an die Auflagen im Bewährungsbeschluss nicht gehalten habe. Bisher seien keine Raten bezahlt. Seine Arbeitsstelle habe er auch nicht mehr inne.

Weiter betraf es den im Zusammenhang mit der Verlängerung der Bewährungs- und Unterstellungszeit unter die Bewährungshilfe geschilderten Fall 68<sup>1226</sup> – nach wie vor Betäubungsmittelabhängigkeit<sup>1227</sup>, die dringend eine stationäre Langzeittherapie erforderlich macht, sowie erhebliche Straftaten in der Bewährungszeit – und schließlich den

<sup>1226</sup> S. 443443.

<sup>1227</sup> Die Weisung, nach näherer Bestimmung durch den Bewährungshelfer unregelmäßig unangemeldete Urinproben abzugeben, enthält – so das BVerfG in NJW 1993, 3315, 3316 „zugleich eine Kontrollfunktion über die Einhaltung der weiteren [zumindest konkludent erteilten] Weisung, sich von Drogen fernzuhalten“; vgl. auch Kapitel 4.3.4, S. 203 ff.

## Fall 96

Durch Urteil des Jugendschöffengerichts am AG Ulm vom 05.11.1993 wurde gegen die 21 Jahre alte, ledige S.M., gelernte Postoberschaffnerin, derzeit Auszubildende zur Altenpflegerin, spielsüchtig, strafrechtlich bislang unauffällig, wegen Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses in Tateinheit mit Diebstahl in 2 Fällen, wegen Unterschlagung, Computerbetrugs und Betrugs in 6 Fällen, davon in 3 Fällen in Tateinheit mit Urkundenfälschung, eine Jugendstrafe von 10 Monaten verhängt, deren Vollstreckung für die Dauer von 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Verurteilte wurde für 3 Jahre einem Bewährungshelfer unterstellt. Außerdem wurden ihr folgende Weisungen erteilt: „Die Angeklagte hat von sich aus, monatlich mindestens 1-mal Kontakt zu ihrem Bewährungshelfer aufzunehmen. Sie hat an einer sozialtherapeutischen Maßnahme teilzunehmen“. Durch Beschluss des AG Ulm vom 06.11.1995 wurde die Strafaussetzung mit folgender Begründung widerrufen: „Seit August 1995 hat sie keinen Kontakt mehr zu ihrem Bewährungshelfer gehalten. An einer sozialtherapeutischen Maßnahme hat sie nicht teilgenommen. Außerdem ist sie erneut straffällig geworden. In der richterlichen Vernehmung am 01.11.1995 hat sie den ihr vorgeworfenen Diebstahl und Einmietbetrug [Tatzeit Oktober 1995] **eingestanden**.“

Aufgefallen ist auch hier, dass im Fall 68 bereits eine – wenn auch noch nicht rechtskräftige – Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten ohne Strafaussetzung zur Bewährung aufgrund der erneuten Straffälligkeit in der Bewährungszeit vorlag sowie im Fall 95 eine solche aufgrund der Schwere der neuen Straftat und deren Einschlägigkeit zu erwarten war. In beiden Fällen waren die Straftaten umfassend eingestanden worden. In Fall 94 dürfte dagegen für das AG Göppingen das Sich-Entziehen maßgeblich für die Widerrufsentscheidung gewesen sein, wenngleich auch hier die Verurteilung zu einer Jugendstrafe ohne Strafaussetzung zu erwarten war. Demgegenüber war in Fall 39 „nur“ die Verurteilung zu einer Geldstrafe erfolgt.

Bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden waren in 3 Fällen – Fall 18<sup>1228</sup>, Fall 19<sup>1229</sup> und Fall 20<sup>1230</sup> – **sowohl Verstöße gegen Auflagen und/oder Weisungen (auch Bewährungshilfe) als auch neue Straftaten in der Bewährungszeit** für den negativen Ausgang der „Vorbewährung“ maßgeblich.

## 6.7 „Neue“ Straftaten – begangen vor und/oder nach Beginn der (rechtlichen) Bewährungszeit – „ohne Veranlassung“ und Bewährungsergebnis

### 6.7.1 Überblick über die neuen Straftaten in der Bewährungszeit „ohne Veranlassung“ und deren quantitative Bedeutung

Bei 35,6% (N = 89) der Probanden waren in der Bewährungszeit 1-20 – in zwei Fällen blieb deren Anzahl ungeklärt – in Realkonkurrenz stehende „neue“ Straftaten zu Tage getreten, ohne dass diese sich jedoch in irgendeiner Hinsicht auf das vorliegende Bewährungsverfahren „negativ“ – sei es durch einen Widerruf der Strafaussetzung bzw. eine Versagung der Aussetzung der Jugendstrafe im Nachverfahren nach § 57 JGG oder durch sonst belastende Maßnahmen, wie nachträgliche Entscheidungen gem. §§ 56e, 56a II 2 StGB bzw. §§ 23 I 3 JGG

<sup>1228</sup> S. 405.

<sup>1229</sup> S. 405.

<sup>1230</sup> S. 406.

(auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG), ggf. i.V.m. 29 S. 2 JGG, sowie §§ 22 II 2, 28 II 2 JGG und/oder „Modifikationen“ nach § 56f II StGB bzw. § 26 II JGG – ausgewirkt hätten, sie blieben einfach – so die häufig in den Akten verwendete Formulierung – „ohne Veranlassung“.

Überwiegend – in 71,9% dieser Fälle (N = 64 von N = 89) – waren diese „neuen“ Straftaten in der aktuellen Bewährungszeit begangen worden, „nur“ bei 10,1% (N = 9) lagen die Taten noch vor Beginn der Bewährungszeit. Bei 9% der Probanden (N = 8) waren sie sowohl vor als auch nach Beginn der Bewährungszeit begangen worden. In den restlichen 9% der Fälle (N = 8) war der Zeitpunkt/Zeitraum der neuen Straftat(en) anhand des vorliegenden Aktenmaterials nicht aufklärbar. 64% der Probanden (N = 57 von N = 89) waren wegen dieser „neuen“ Straftaten bereits rechtskräftig abgeurteilt worden, in zwei weiteren Fällen (= 2,2%) war zwar die Verurteilung erfolgt, das Urteil bzw. der Strafbefehl aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Bei N = 4 Probanden (= 4,5%) wurde wegen dieser „neuen“ Straftaten noch polizeilich bzw. staatsanwaltschaftlich ermittelt, während in weiteren 9% der Fälle (N = 8 von N = 89) bereits die Anklage erhoben worden war. Bei 16,9% der Probanden (N = 15 von N = 89) war dagegen das Ermittlungs- bzw. Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht eingestellt worden. Und schließlich blieb bei den restlichen N = 3 Probanden (= 3,4%) der Verfahrensstand hinsichtlich dieser „neuen“ Straftaten ungeklärt.

Dass es sich bei diesen „neuen“ Straftaten nicht nur um – wie vielleicht zu erwarten gewesen wäre – verhältnismäßig leichte Verfehlungen gehandelt hat, wird einerseits – soweit eine Verurteilung bereits erfolgt war – aus den ausgeworfenen Strafen, andererseits aus den verwirklichten Deliktstypen – von Verkehrs- über Eigentums- und Vermögensdelikten bis hin zu Gewalt- und Sexualdelikten – vgl. Grundauszählung X (Anhang 2)<sup>1231</sup> sowie Übersicht 52 (Anhang 1)<sup>1232</sup> – deutlich.

N = 18 (von N = 89; 20,2%) der Probanden mit „neuen“ Straftaten „ohne Veranlassung“ standen unabhängig von der, der Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe bereits unter laufender Bewährung, N = 1 Proband davon sogar 3-fach.

Unter Berücksichtigung dessen, dass auch relativ schwerwiegende „neue“ Straftaten „ohne Veranlassung“ blieben, war zu vermuten, dass in diesen Fällen bereits andere noch schwerere Verstöße – gegen Auflagen und Weisungen (auch Bewährungshilfe) oder andere Strafnormen – im Raume stehen, die zwangsläufig zu einem Widerruf der Strafaussetzung bzw. einer Einbeziehung der Bewährungsstrafe in eine andere Verurteilung oder (nachträgliche) Gesamtstrafenbildung führten. Wenn dem so wäre, müsste konsequenterweise die Widerrufs- bzw. Einbeziehungsquote bei den Verurteilten trotz neuer Straftaten „ohne Veranlassung“ im Vergleich zu den Verurteilten ohne solche Taten höher und statt dessen die Straferlassquote niedriger sein.

<sup>1231</sup> S. 625 f.

<sup>1232</sup> S. 613.

## 6.7.2 Neue Straftaten in der Bewährungszeit „ohne Veranlassung“ und Bewährungsergebnis

Von den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden wiesen 34,1% (N = 43 von N = 126) „neue“ Straftaten „ohne Veranlassung“ auf. Ob und inwieweit zwischen den „neuen“ Straftaten „ohne Veranlassung“ und dem Bewährungsergebnis ein Zusammenhang besteht, zeigt – unter Reduktion auf die Merkmale „neue“ Straftaten „ohne Veranlassung“ „nein“ – „ja“, „Straferlass“, „Widerruf“ und „Einbeziehung bzw. Gesamtstrafenbildung mit oder ohne Bewährung“ und „in der Bewährungszeit verstorben“ sowie Bewährungsergebnis „ungeklärt“ Tabelle 190.

Tabelle 190. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von „neuen“ Straftaten „ohne Veranlassung“ bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Bewährungsergebnis		„Neue“ Straftaten „ohne Veranlassung“		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>Straferlass</b>	N	60	34	94
	%	72,3%	79,1%	74,6%
<b>Widerruf</b>	N	11	8	19
	%	13,3%	18,6%	15,1%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	9	1 <sup>1233</sup>	10
	%	10,8%	2,3%	7,9%
<b>In der Bewährungszeit verstorben</b>	N	2	-	2
	%	2,4%	-	1,6%
<b>Ungeklärt</b>	N	1	-	1
	%	1,2%	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	83	43	126
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		65,9%	34,1%	100%

Ungeachtet dem Vorhandensein neuer Straftaten „ohne Veranlassung“ war überwiegend – mit einem prozentualen Unterschied von nur 6,8%-Punkten – die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, fällt auf, dass die Ergebnisquoten – mit einer Ausnahme – über die gesamte Skala der Bewährungsergebnisse entweder in etwa den Durchschnittswerten entsprechen oder aber jedenfalls nicht signifikant davon abweichen, wenngleich nicht zu verkennen ist, dass tatsächlich die Widerrufsquote bei den Probanden mit neuen Straftaten „ohne Veranlassung“ mit 18,6% nicht nur – um +5,3%-Punkte – höher ist als bei den Probanden ohne solche Straftaten mit 13,3%, sondern auch – wenn auch nur um +3,5%-Punkte – über der durchschnittlichen Widerrufsquote von 15,1% liegt.

Lediglich bei den Probanden mit neuen Straftaten „ohne Veranlassung“ ist im Fall der Einbeziehung des Urteils in eine andere Verurteilung o.Ä. mit 2,3% eine signifikante Abweichung vom Durchschnitt von 7,9% – entgegen der Erwartung jedoch nach unten – um -5,6%-Punkte – feststellbar. Zieht man des Weiteren die Straferlassquote bei diesen Probanden mit 79,1%

<sup>1233</sup> Mit Bewährung.

heran, die – wenngleich mit +4,5%-Punkte nicht signifikant – wiederum wider Erwartung über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 74,6% liegt, wird man trotz der beim Widerruf getroffenen Feststellung davon ausgehen müssen, dass es sich auch beim Widerruf eher um ein zufälliges als tendenzielles Ergebnis handelt. Ein Zusammenhang zwischen neuen Straftaten „ohne Veranlassung“ und dem Bewährungsergebnis ergibt sich danach nicht.

Im Vergleich hierzu bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**, bei denen 39,8% (N = 33) neue Straftaten begangen hatten, die „ohne Veranlassung“ blieben:

*Tabelle 191. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von „neuen“ Straftaten „ohne Veranlassung“ bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungsergebnis		„Neue“ Straftaten „ohne Veranlassung“		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>Straferlass</b>	N	21	18	39
	%	42%	54,5%	47%
<b>Widerruf</b>	N	8	7	15
	%	16%	21,2%	18,1%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	20	8	28
	%	40%	24,2%	33,7%
<b>In der Bewährungszeit verstorben</b>	N	1	-	1
	%	2%	-	1,2%
<b>Gesamt</b>	N	50	33	83
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		60,2%	39,8%	100%

Auch hier dominiert unabhängig von solchen Taten „ohne Veranlassung“ – wenn auch mit einem prozentualen Unterschied von 12,5%-Punkten – der Straferlass. Vergleicht man hier die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich, dass – entgegen der Vermutung – die Einbeziehungsquote o.Ä. bei den Probanden mit neuen Straftaten „ohne Veranlassung“ mit 24,2% nicht nur wesentlich – um -15,8%-Punkte – unter der entsprechenden Quote bei den Probanden ohne solche Straftaten mit 40%, sondern auch deutlich – um -9,5%-Punkte – unter dem Durchschnittswert von 33,7% liegt. Der Widerrufsanteil ist zwar bei den Probanden mit Straftaten „ohne Veranlassung“ mit 21,2% sowohl über dem der Probanden ohne solche Straftaten mit 16% als auch über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 18,1% angesiedelt, die Abweichungen liegen mit +5,2%- bzw. +3,1%-Punkten aber nur knapp über oder sogar unter der Signifikanzgrenze von 5%. Umgekehrt ist diese Beziehung beim Straferlass: Bei diesem sind die Probanden mit neuen Straftaten „ohne Veranlassung“ eindeutig – um +7,5%-Punkte – überdurchschnittlich (54,5% vs. 47%), während die Probanden ohne solche Straftaten – allerdings nur um -5%-Punkte – unterrepräsentiert sind (42% vs. 47%). In Bezug auf Straferlass und Einbeziehung o.Ä. – Letztere stellt gleichfalls ein Bewährungsversagen dar –, zeichnet sich sogar eher die umgekehrte Tendenz – niedrigere Einbeziehungsquote o.Ä. und dafür höhere Straferlassquote bei den Verurteilten mit neuen Straftaten „ohne Veranlassung“ als bei Verurteilten ohne solche Straftaten – ab. Dieses Ergebnis vermag auch nicht durch die zwar der Erwartung entsprechenden, aber wenig signifikanten Abweichungen beim Widerruf „aufgefangen“ werden. Mit Blick auf den Straferlass sieht es deshalb zumindest der Tendenz nach so aus, als ob die Gerichte auf die zum

Teil jedenfalls recht erheblichen neuen Straftaten in Bezug auf die laufende Bewährungszeit nicht reagieren, um den „Bewährungserfolg“ nicht zu gefährden.

Bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden beträgt der Anteil derer, die neue Straftaten „ohne Veranlassung“ begangen hatten, 26,9% (N = 7). Von diesen N = 7 Probanden erlangten 42,9% (N = 3) nach Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung einen Straferlass. Exakt gleich hoch ist der Anteil der Probanden, bei denen bereits die Aussetzung der Jugendstrafe nach Ablauf der „Vorbewährungszeit“ abgelehnt worden war (N = 3). Und schließlich war bei N = 1 dieser Probanden (= 14,3%) das Urteil ohne Abschlussentscheidung im Nachverfahren in eine Jugendstrafe ohne Strafaussetzung einbezogen worden. Auch wenn die Gesamtzahl von N = 7 Probanden mit neuen Straftaten „ohne Veranlassung“ keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen zulässt, fällt dennoch auf, dass – erwartungsgemäß – mehr als die Hälfte dieser Probanden – 57,1% (N = 4) – die „Vorbewährungszeit“ mit einem Misserfolg abschloss.

Von den nach § 27 JGG verurteilten Probanden wiesen 40% (N = 6) neue Straftaten „ohne Veranlassung“ auf. Dass davon dennoch N = 4 (= 66,7%) eine Tilgung des Schuldspruchs erreichten – bei den restlichen N = 2 war der Schuldspruch nach § 27 JGG in eine Jugendstrafe mit Strafaussetzung einbezogen worden – bestätigt die bereits von *Sydow*<sup>1234</sup> und *Wittig*<sup>1235</sup> gefundenen Ergebnisse, wonach die Gerichte bei erneuter Straffälligkeit in der Bewährungszeit „recht großzügige Maßstäbe [anlegen]“<sup>1236</sup>.

## 6.8 Zeitraum von der Strafaussetzung zur Bewährung bis zum Widerruf bei den zu einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden

In sämtlichen Untersuchungen zur Strafaussetzung zur Bewährung konnte beobachtet werden, dass die Widerrufe regelmäßig sehr bald nach der Aussetzung ausgesprochen werden.<sup>1237</sup> So erfolgten bei den erwachsenen Probanden von *Wittig*<sup>1238</sup> innerhalb des ersten Jahres nach der Aussetzung der Freiheitsstrafe bereits 40,4% der Widerrufe, im folgenden – zweiten Jahr – weitere 31,6 % und bis zum Ablauf des dritten Jahres nochmals 12,3%. In den ersten drei Jahren waren also 84,2% der Widerrufe ergangen. Im vierten Jahr waren es demgegenüber „nur“ 12,3% und schließlich im fünften Jahr nach der Aussetzung gerade noch 3,5% der Widerrufe. Bei *Sydow*<sup>1239</sup> waren es in den ersten 3 Jahren 78,6%, und zwar im ersten Jahr 35,7%, im zweiten Jahr 25,7% und im dritten Jahr 17,1%. Im vierten und fünften Jahr waren es lediglich“ 21,4%. Ähnlich auch *Stöckel*<sup>1240</sup>, der hierfür auf die Bewährungshilfestatistik 1977 für den OLG-Bezirk München zurückgegriffen hat, aus der sich Folgendes ergab: Unter 1 Jahr 25,8%<sup>1241</sup>, 1 Jahr bis unter 2 Jahre 37,9% sowie mehr als 2 Jahre 36,3%. Auch hier waren also 63,7% der Widerrufe vor Ablauf des zweiten Jahres nach der Aussetzung erfolgt.<sup>1242</sup>

<sup>1234</sup> 1963, S. 54.

<sup>1235</sup> 1969, S. 81.

<sup>1236</sup> *Wittig* 1969, S. 81.

<sup>1237</sup> Vgl. auch *Hermann*, MschrKrim 1988, 315, 321.

<sup>1238</sup> 1969, S. 74 Tabelle 27; bis 6 Monate 14%.

<sup>1239</sup> 1963, S. 57 Übersicht 22, bis 6 Monate 20%.

<sup>1240</sup> 1981, 53 f. mit Verweisung auf Tabelle RB 4.1 der Bewährungshilfestatistik 1977 für den OLG-Bezirk München.

<sup>1241</sup> Unter 6 Monate 6,5% und 6 Monate bis unter 1 Jahr 19,4%.

<sup>1242</sup> In der Untersuchung von *Paehler* 1968, S. 64. bei nach allgemeinen Strafrecht verurteilten Probanden ergab sich nichts anderes: Im 1. Jahr 33%, bis Ende des 2. Jahres 30%, bis Ende des 3. Jahres 20%, bis En-

Auch *Bublies*<sup>1243</sup> kam in seiner Untersuchung zur Aussetzung des Restes einer Ersatzfreiheitsstrafe zu diesem Ergebnis: Bis 1 Jahr 42,4%, 1 bis 2 Jahre gleichfalls 42,4%, 2 bis 3 Jahre 12,2% und über 3 Jahre 3%. Bei den jugendlichen und heranwachsenden Probanden von *Vogt*<sup>1244</sup> ist die Zeitspanne zwischen Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung und dem Widerruf sogar noch kürzer: Mehr als die Hälfte der Widerrufe – nämlich 59,2%<sup>1245</sup> – waren bereits im ersten Jahr nach der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesprochen worden, 25% im zweiten und 11,8% im dritten Jahr; danach waren es „nur“ noch 3,9%. 84,2% der Widerrufe waren mithin innerhalb der ersten beiden Jahre nach Strafaussetzung erfolgt. „Demnach scheint – so *Vogt*<sup>1246</sup> – der Eindruck des Strafverfahrens bei älteren Probanden länger anzuhalten und das „Damoklesschwert“ des Widerrufs langsamer an Schrecken zu verlieren als bei jüngeren Menschen“.

Dieses „Phänomen“ – Widerrufe erfolgen üblicherweise relativ rasch nach der Strafaussetzung und bei den zu einer Jugendstrafe verurteilten Probanden noch schneller als bei den in der Regel auch älteren zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden – hat sich vorliegend voll bestätigt. Während in 26,3% (N = 5<sup>1247</sup> von N = 19) der zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden mit Widerruf dieser im ersten Jahr erfolgt war, beträgt der entsprechende Anteil im zweiten Jahr 52,6% (N = 10<sup>1248</sup> von N = 19) sowie im dritten Jahr 15,8% (N = 3<sup>1249</sup> von N = 19). Im vierten Jahr war nur noch bei N = 1 Probanden<sup>1250</sup> (von N = 19) – 5,3% – die Strafaussetzung widerrufen worden. Der Schwerpunkt liegt hier also im zweiten Jahr. In 78,9% der Fälle (N = 15 von N = 19) war der Widerruf also im in den ersten zwei Jahren ausgesprochen worden. Dieser Prozentsatz ist sogar noch um +7%-Punkte höher als bei *Wittig* mit 71,9%. Beim Zeitraum bis 3 Jahre nach Aussetzung der Freiheitsstrafe beträgt die Abweichung sogar +10,5%-Punkte nach oben: 94,7% (N = 18 von N = 19) vs. 84,2% (*Wittig*).

Und wie bei *Vogt* war auch hier das Intervall zwischen der Strafaussetzung und dem Widerruf bei den zu einer **Jugendstrafe** verurteilten Probanden – wesentlich – kürzer: Nahezu drei Viertel – 73,3% (N = 11<sup>1251</sup> von N = 15) – der Widerrufe waren schon im ersten Jahr erfolgt, im zweiten Jahr waren es nur noch 13,3% (N = 2<sup>1252</sup> von N = 15) und im vierten und fünften Jahr nur noch jeweils 6,7% (je N = 1<sup>1253</sup> von N = 15). Der Anteil der Probanden, bei denen die Aussetzung der Jugendstrafe in den ersten 2 Jahren widerrufen worden war, ist auffälligerweise mit 86,7% sehr ähnlich wie bei *Vogt* mit 84,2%.

de des 4. Jahres 10% und bis Ende des 5. Jahres „nur“ 7%. Bei den jugendlichen und heranwachsenden – größtenteils nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten – Probanden von *Bindzus* 1966, S. 83 Tabelle 40: 1. Jahr 61,5%, 2. Jahr 25% und 3. Jahr 9,7% und 4. Jahr 3,8%.

<sup>1243</sup> 1989, S. 103 Tabelle 12.

<sup>1244</sup> 1972, S. 124 f., Tabelle 35 (S. 124).

<sup>1245</sup> Bei *Gütt* 1964, S. 57 waren es 61,9%; bei *Bindzus* 1966, S. 83 Tabelle 40 61,5% sowie bei *Nehrlich* 1966, S. 110 62,1%.

<sup>1246</sup> 1972, S. 125.

<sup>1247</sup> 5-11 Monate.

<sup>1248</sup> 13-24 Monate.

<sup>1249</sup> 28-34 Monate.

<sup>1250</sup> 44,5 Monate.

<sup>1251</sup> 3,5-11,5 Monate.

<sup>1252</sup> 24 Monate.

<sup>1253</sup> 30 und 50 Monate.



## 6.9 Einfluss der Dauer der Bewährungszeit auf das Bewährungsergebnis

Ausgehend von der vorstehenden Erkenntnis – Widerrufe erfolgen in der Regel bereits in den ersten 2 bzw. 3 Jahren nach Strafaussetzung – dürfte folglich zwischen der Dauer der Bewährungszeit und dem Bewährungsergebnis kein Zusammenhang bestehen. Allerdings bieten sich in einer kürzeren Bewährungszeit weniger Gelegenheiten zu einem wie auch immer gearteten „Bewährungsversagen“ als bei einer längeren Bewährungszeit, so dass dennoch zu vermuten war, dass die Erfolgs- (Straferlass bzw. Tilgung des Schuldspruchs) bzw. Widerrufsquote um so höher ist, je kürzer bzw. länger die Ursprungsbewährungszeit bemessen wurde. Auch Sydow<sup>1254</sup> geht davon aus, dass „die Länge der Bewährungsfrist [...] natürlich die Höhe des Erfolges [beeinflusst]“.

Aufschluss über einen etwaigen Zusammenhang zwischen der Dauer der Bewährungszeit und dem Bewährungsergebnis bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt Tabelle 192.

Tabelle 192. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von der Dauer der Bewährungszeit bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Bewährungsergebnis		Bewährungszeit				Gesamt
		2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
<b>Straferlass</b>	N	16	69	8	1	94
	%	66,7%	78,4%	61,5%	100%	74,6%
<b>Widerruf</b>	N	5	10	4	-	19
	%	20,8%	11,4%	30,8%	-	15,1%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	-	9	1	-	10
	%	-	10,2%	7,7%	-	7,9%
<b>In der Bewährungszeit verstorben</b>	N	2	-	-	-	2
	%	8,3%	-	-	-	1,6%
<b>Ungeklärt</b>	N	1	-	-	-	1
	%	4,2%	-	-	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	24	88	13	1	126
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		19%	69,8%	10,3%	0,8%	100%

Ohne Rücksicht auf die Dauer der Bewährungszeit herrscht der Straferlass – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 38,5%-Punkten – vor. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, stellt man jedoch fest, dass sowohl bei den Probanden mit der längeren Vierjahresfrist als auch – wider Erwarten – mit der Mindestfrist von 2 Jahren die Widerrufsanteile mit 30,8% bzw. 20,8% über – allerdings bei den Probanden mit 4 Jahren mit +15,7%-Punkten gegenüber „nur“ +5,7%-Punkten bei den Probanden mit 2 Jahren weit höher – dem Durchschnittswert von 15,1% liegen, wohingegen die Probanden mit der mittleren Dreijahresfrist – wenn auch mit -3,7%-Punkten nicht signifikant – unterrepräsentiert sind (11,4% vs. 15,1%). Umgekehrt ist dieses Verhältnis beim Straferlass: Während die Straferlassquote bei den Probanden mit einer Bewährungszeit von 3 Jahren mit 78,4% – wengleich mit +3,8%-Punkten ebenfalls nicht signifikant – über dem durch-

<sup>1254</sup> 1963, S. 49.

schnittlichen Vergleichswert von 74,6% liegt, sind die Probanden mit der längeren 4-jährigen Frist stark – um -13,1%-Punkte – unterrepräsentiert (61,5% vs. 74,6%). Obzwar auch die Probanden mit der 2-jährigen Mindestfrist nur unterdurchschnittlich häufig vertreten sind, ist ihr Anteil mit 66,7% dennoch um +5,2%-Punkte höher als bei den Probanden mit 4 Jahren mit 61,5%. Die Abweichung vom Durchschnitt beträgt hier „nur“ noch -7,9%-Punkte (66,7% vs. 74,6%). Im Übrigen konnte auch bei dem einzigen Probanden mit dem Höchstmaß von 5 Jahren die Strafe nach völlig reibungslosem Verlauf der Bewährungszeit erlassen werden.

Die Vermutung – höhere Straferlass- bzw. Widerrufquote bei kürzerer bzw. längerer Bewährungszeit – hat sich also bei der Freiheitsstrafe zum einen insoweit bestätigt, als bei den Verurteilten mit der Dreijahresfrist die Strafaussetzung viel häufiger „erfolgreich“, d.h. mit einem Erlass der Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit, endete als bei den Probanden mit der vergleichsweise längeren Vierjahresfrist. Der prozentuale Unterschied zwischen den beiden Vergleichsgruppen beträgt hier +16,9%-Punkte zugunsten von 3 Jahren. Demgegenüber musste bei den Verurteilten mit einer 4-jährigen Frist die Strafaussetzung auffallend häufig widerrufen werden. Zum anderen sind die Verurteilten mit der kurzen Mindestfrist von 2 Jahren, die zwar wider Erwarten negativer abschnitten als die Verurteilten mit der mittleren Frist von 3 Jahren, dennoch im Vergleich zu den Verurteilten mit der längeren Frist von 4 Jahren – insoweit also wieder erwartungsgemäß – um einiges besser weggekommen (20,8% vs. 30,8%). Schließlich mußte auch bei den Probanden mit 2-jähriger Frist in keinem einzigen Fall die Freiheitsstrafe in eine andere Verurteilung einbezogen werden, was gleichfalls ein Bewährungsversagen i.w.S. bedeutet hätte, und damit ihr „schlechtes“ Abschneiden beim Widerruf gegenüber den Probanden mit 3-jähriger Frist – immerhin musste bei diesen in 10,2% der Fälle eine Einbeziehung o.Ä. erfolgen – wieder etwas kompensiert.

Bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** hat sich dieses Ergebnis voll bestätigt:

*Tabelle 193. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von der Dauer der Bewährungszeit bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungsergebnis		Bewährungszeit			Gesamt
		2 Jahre	2½ Jahre	3 Jahre	
<b>Straferlass</b>	N	33	1	5	39
	%	51,6%	100%	27,8%	47%
<b>Widerruf</b>	N	8	-	7	15
	%	12,5%	-	38,9%	18,1%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	22	-	6	28
	%	34,4%	-	33,3%	33,7%
<b>In der Bewährungszeit verstorben</b>	N	1	-	-	1
	%	1,6%	-	-	1,2%
<b>Gesamt</b>	N	64	1	18	83
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		77,1%	1,2%	21,7%	100%

Zunächst sticht hier ins Auge, dass während bei den Probanden mit einer Bewährungszeit von 2 bis 2½ Jahren die Strafe überwiegend erlassen werden konnte, bei den Probanden mit der Höchstfrist von 3 Jahren dagegen der Widerruf der Strafaussetzung überwiegt. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich außerdem, dass die Widerrufsquote bei den Probanden mit der 3-jährigen Höchstfrist mit 38,9% wesentlich – um +20,8%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 18,1% liegt, hingegen die Probanden mit der Mindestfrist von 2 Jahren – wenn auch „nur“ mit -5,6%-Punkten – unterrepräsentiert sind (12,5% vs. 18,1%). Umgekehrt ist diese Beziehung beim Straferlass: Hier sind die Probanden mit der kürzeren Frist von 2 Jahren – wenngleich mit +4,6%-Punkten wiederum nicht signifikant – überproportional häufig vertreten (51,6% vs. 47%), dafür die Probanden mit dem Höchstmaß von 3 Jahren stark unterrepräsentiert (27,8% vs. 47%). Die Abweichung nach unten beträgt hier -19,2%-Punkte. Auch der N = 1 Proband mit der mittleren Frist von 2½ Jahren erlangte noch einen Straferlass, allerdings erst nach belastenden Maßnahmen bzw. Modifikationen in der Bewährungszeit. Dieses Ergebnis wird auch nicht etwa durch die Anteile der Einbeziehung o.Ä., die gleichfalls ein Bewährungsversagen darstellt, in Frage gestellt, da diese bei der Frist von 2 und 3 Jahren mit 34,4% und 33,3% nicht nur nahezu identisch sind, sondern auch fast exakt dem Durchschnitt von 33,7% entsprechen.

Geht man davon aus, dass sich auch in einer längeren **Vorbewährungszeit** mehr Gelegenheiten zu Normbrüchen – neue Straftaten in der Vorbewährungszeit, Verstöße gegen Auflagen und/oder Weisungen sowie einer Entziehung der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers – bieten, wäre an sich zu vermuten gewesen, dass eine längere „Vorbewährungszeit“ weniger erfolgreich verläuft – d.h. das Risiko, dass eine Strafaussetzung der Jugendstrafe im Nachverfahren versagt wird, größer ist – als eine kürzere „Vorbewährungszeit“. Dem ist jedoch nicht so. Während bei den N = 13 Probanden mit einer Aussetzung der Jugendstrafe im Nachverfahren die Vorbewährungszeit, vom Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung an gerechnet, durchschnittlich 6,1 Monate dauerte, waren es bei den N = 9 Probanden, bei denen die Strafaussetzung versagt worden waren im Durchschnitt „nur“ 5,3 Monate. Etwas länger war die durchschnittliche Dauer der Vorbewährungszeit zwar bei den N = 4 Probanden mit

einer Einbeziehung des Urteils nach § 57 JGG in eine andere – spätere – Verurteilung mit 8 Monaten, die Gesamtzahl von N = 4 Probanden ist jedoch schon für sich genommen wenig aussagekräftig, wobei „erschwerend“ noch hinzukommt, dass der Durchschnittswert vor allem durch N = 1 Probanden („Ausreißer“) mit einer Vorbewährungszeit von 18¼ Monaten besonders stark geprägt wird. Die anderen N = 3 Probanden hielten sich dagegen mit „nur“ 2½, 5 und 6¼ Monaten im „Normalbereich“.<sup>1255</sup>

Wenngleich die Gesamtzahl der nach § 27 JGG verurteilten Probanden mit einer kurzen Bewährungszeit von 1 bzw. 1½ Jahren mit N = 2 – gegenüber N = 13 mit 2 Jahren – zu gering ist, um hieraus gesicherte Rückschlüsse auf den Verlauf der Bewährungszeit in Abhängigkeit von der Dauer der festgesetzten Bewährungszeit ziehen zu können, fällt auch hier dennoch auf, dass bei beiden Probanden mit der 1- bzw. 1½-jährigen Bewährungsfrist der Schuldspruch nach einem völlig reibungslosem Verlauf der Bewährungszeit getilgt werden konnte, wohingegen die Tilgungsrate bei den Probanden mit der Höchstfrist von 2 Jahren „lediglich“ 61,5% (N = 8 von N = 13) beträgt und damit um -5,2%-Punkte unter dem Durchschnittswert der Schuldspruchtigungen von 66,7% (N = 10 von N = 15) liegt.

Im Ergebnis läßt sich also festhalten, dass sich die These – höhere Straferlass- bzw. Widerrufquote bei kürzerer bzw. längerer Bewährungszeit – sowohl bei der Freiheitsstrafe als auch bei der Jugendstrafe und – wenn auch das Ergebnis mangels einer ausreichenden Anzahl von Probanden nicht verallgemeinerungsfähig ist – bei den Verurteilungen nach § 27 JGG erfüllt hat. Nachdem sich gezeigt hat<sup>1256</sup>, dass nicht unbedingt die Fälle mit besonders negativer Resozialisierungsprognose mit längeren Bewährungszeiten bedacht worden waren, ist nicht davon auszugehen, dass es sich vorliegend nur um einen „Scheinzusammenhang“ handelt. Bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden liegen die durchschnittlichen Vorbewährungszeiten so eng beieinander – 5,3 bis 8 Monate – dass nicht von einer Trendwende gesprochen werden kann.

## 6.10 Einfluss der Bewährungshilfe auf das Bewährungsergebnis

### 6.10.1 Bewährungshilfe

Wittig<sup>1257</sup> hat in seiner Untersuchung an erwachsenen Probanden festgestellt, dass die Strafaussetzungen bei den einem Bewährungshelfer unterstellten Probanden mehr als doppelt so häufig widerrufen wurden als bei den Probanden, die nicht unter Bewährungsaufsicht standen. Dieses Ergebnis führt Wittig<sup>1258</sup> darauf zurück, dass es sich bei den einem Bewährungshelfer unterstellten Probanden überwiegend um bereits kriminell vorbelastete Probanden handelte und außerdem die der Bewährungsstrafe zugrunde liegenden Straftaten in der Regel keinen günstigen Verlauf der Bewährungszeit erwarten ließen. Diese Erkenntnis führt zu der Annahme, dass bei den nicht unter Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers stehenden Verurteilten die Erfolgsquote – i.S.v. Straferlass – höher ist als bei den Verurteilten mit Bewährungshilfe. Sydow<sup>1259</sup> geht demgegenüber davon aus, dass der unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers gestellte Proband „viel bessere Chancen der Bewährung hat“. Bei Bind-

<sup>1255</sup> Vgl. Kapitel 3.2.3, S. 40.

<sup>1256</sup> Kapitel 3, S. 3434.

<sup>1257</sup> 1969, S. 77 Tabelle 29: Widerrufquote mit Bewährungshilfe 63,6%, ohne Bewährungshilfe 26,6%. Daraus ergab sich bei ihm ein Durchschnitt von 28,6%.

<sup>1258</sup> 1969, S. 77.

<sup>1259</sup> 1963, S. 49.

zus<sup>1260</sup> lag der Widerrufsprozentsatz bei den nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten heranwachsenden Probanden ohne Bewährungshilfe tatsächlich um +6,7%-Punkte höher als bei den Probanden ohne Bewährungshilfe (44,5% vs. 37,8%).

Von den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden waren N = 51 (von N = 126: 40,5%) im Bewährungsbeschluss der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt worden. In 70,6% dieser Fälle (N = 36) endete die Aussetzung der Freiheitsstrafe – „erfolgreich“ – mit einem Straferlass, während sie bei 21,6% (N = 11) widerrufen werden musste. Nimmt man nur die Fälle heraus, bei denen die Strafaussetzung entweder mit einem Straferlass oder einem Widerruf endete ergaben sich folgende Quoten: Straferlass 76,6% (N = 36 von N = 47) und Widerruf 23,4% (N = 11 von N = 47). Verglichen mit den Zahlen für 1997 im früheren Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost (ohne Hamburg) mit einem Straferlassanteil von 68,7% (vs. 76,6%: +7,9%-Punkte) und einem Widerrufsanteil von 31,3%<sup>1261</sup> (vs. 23,4%: -7,9%-Punkte) schneiden also die der Bewährungsaufsicht unterstellten Probanden im Landgerichtsbezirk Ulm etwas besser ab. Die Werte bewegen sich aber vorliegend in etwa auf dem Niveau von Baden-Württemberg für 1997: Straferlassquote 72,5% und Widerrufsquote 27,5%<sup>1262</sup>, so dass es sich um eine Normalverteilung für badenwürttembergische Verhältnisse handelt.<sup>1263</sup> Im Vergleich zu der Widerrufsquote bei den erwachsenen Probanden von Wittig<sup>1264</sup> mit 63,6% ist der Anteil vorliegend gering.

Bei den Probanden ohne Bewährungshilfe liegt die Erfolgsquote mit 77,3% (N = 58) sogar um +6,7%-Punkte über der der Probanden, die einem Bewährungshelfer unterstellt worden waren mit 70,6%. Dagegen musste in 10,7% (N = 8) der Fälle ohne Bewährungshilfeunterstellung ein Widerruf der Strafaussetzung erfolgen. Auch dieser Prozentsatz ist verglichen mit der Widerrufsquote bei Wittig<sup>1265</sup> von 26,6% verhältnismäßig niedrig. Die Strafaussetzungen wurden vorliegend somit bei den Probanden, die einem Bewährungshelfer unterstellt waren, fast genau doppelt so oft widerrufen wie bei den Probanden ohne Bewährungsaufsicht.

Im Einzelnen ergaben sich in Abhängigkeit von der Unterstellung der Probanden unter Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers folgende Ergebnisquoten:

<sup>1260</sup> 1966, S. 73 Tabelle 32.

<sup>1261</sup> Statistisches Bundesamt (Hg.), Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 5, Bewährungshilfe 1997: Bewährungshilfestatistik 1997, Tabelle 3.1 (Ohne Unterstellungen, die durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendet wurde);

Jahr	Widerrufsquote	Straferlassquote
1996	68,7%	31,3%
1995	69,2%	30,8%
1994	69%	31%
1993	69,3%	30,7%
1992	70,6%	29,4%

<sup>1262</sup> Statistisches Bundesamt (Hg.), Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 5, Bewährungshilfe 1997: Bewährungshilfestatistik 1997, Tabelle 3.2 (Ohne Unterstellungen, die durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendet wurden).

<sup>1263</sup> Zu berücksichtigen ist auch, dass die Bewährungshilfestatistik nicht zwischen Verurteilungen durch (Jugend-) Strafrichter und (Jugend-) Schöffengerichte trennt. Vgl. zu dieser Problematik Kapitel 6.5, S. 459459 f.

<sup>1264</sup> 1969, S. 77 Tabelle 29.

<sup>1265</sup> 1969, S. 77 Tabelle 29.

Tabelle 194. *Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von der Unterstellung unter Bewährungshilfe im Bewährungsbeschluss bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungsergebnis		Bewährungshilfe		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>Straferlass</b>	N	58	36	94
	%	77,3%	70,6%	74,6%
<b>Widerruf</b>	N	8	11	19
	%	10,7%	21,6%	15,1%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	7	3 <sup>1266</sup>	10
	%	9,3%	5,9%	7,9%
<b>In der Bewährungszeit verstorben</b>	N	1	1	2
	%	1,3%	2%	1,6%
<b>Ungeklärt</b>	N	1	-	1
	%	1,3%	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	75	51	126
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>				
		59,5%	40,5%	100%

Unabhängig von der Unterstellung der Probanden unter Bewährungshilfe dominiert also – mit einem prozentualen Unterschied von nur 6,7%-Punkten – der Straferlass. Auffallend ist insoweit auch, dass die Straferlassquote bei den nicht der Bewährungsaufsicht unterstellten Probanden tatsächlich höher ist als bei den Probanden, die der Bewährungshilfe unterstellt worden waren. Auch beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich – wie erwartet –, dass bei den Probanden, die unter der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers standen, der Anteil derer, bei denen die Strafaussetzung widerrufen werden musste, mit 21,6% – um +6,5%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 15,1% liegt, wohingegen die Probanden ohne Bewährungshilfe – wenn auch mit -4,4%-Punkten nicht signifikant – unterrepräsentiert sind (10,7% vs. 15,1%). Beim Straferlass ist dieses Verhältnis umgekehrt: Während hier die Probanden ohne Bewährungshilfe – wenn auch mit +2,7%-Punkten wieder nicht signifikant – überdurchschnittlich häufig vertreten sind (77,3% vs. 74,6%), sind die der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellten Probanden – wenngleich wiederum mit -4%-Punkten nicht signifikant – unterrepräsentiert (70,6% vs. 74,6%). Im Übrigen erlangte auch der N = 1 Proband mit der Bewährungshilfeunterstellung im Rahmen einer „Modifikation“ gem. § 56f II 1 Nr. 1 StGB – dieser ist hier nicht in der Kategorie „Bewährungshilfe ja“ erfasst – einen Straferlass.

Dieses Ergebnis bestätigt also – zumindest tendenziell – das von Wittig gefundene. Es konnte nicht nur festgestellt werden, dass die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung bei den Verurteilten, die der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt waren, fast genau doppelt so häufig widerrufen werden musste wie bei den Verurteilten ohne Bewährungshilfe, sondern darüber hinaus auch, dass – wie außerdem vermutet – die „Erfolgsquote“ i.S.v. Straferlass bei den nicht unter Bewährungsaufsicht stehenden Verurteilten höher ist als bei den Verurteilten mit Bewährungshilfe. Weitere Bestätigung findet dieses Ergebnis, wenn man die „Erfolgsskala“ miteinbezieht:

<sup>1266</sup> Aber immer mit Strafaussetzung.

Tabelle 195. Erfolgsskala in Abhängigkeit von der Unterstellung unter Bewährungshilfe im Bewährungsbeschluss bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Erfolgsskala	Bewährungshilfe		Gesamt	
	Nein	Ja		
<b>Straferlass nach völlig reibungslosem Verlauf der Bewährungszeit</b>	N	27	11	38
	%	46,6%	30,6%	40,4%
<b>Straferlass trotz Reibungen in der Bewährungszeit, aber keinerlei belastende Maßnahmen bzw. Modifikationen</b>	N	26	17	43
	%	44,8%	47,2%	45,7%
<b>Straferlass nach belastenden Maßnahmen bzw. Modifikationen</b>	N	5	8	13
	%	8,6%	22,2%	13,8%
<b>Straferlass gesamt</b>	N	58	36	94
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 94</b>		61,7%	38,3%	100%

Vergleicht man hier die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung wird deutlich, dass die Straferlassquote nach einem völlig reibungslosem Verlauf der Bewährungszeit bei den Probanden mit einer Bewährungshilfeunterstellung mit 30,6% wesentlich – um -9,8%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 40,4% liegt, während die Probanden, die nicht der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstanden mit 46,6% signifikant – um +6,2%-Punkte – darüber liegen. Erwartungsgemäß umgekehrt ist diese Beziehung bei den Probanden mit einem Straferlass (erst) nach belastenden Maßnahmen bzw. Modifikationen: Hier liegt der Anteil der Probanden mit Bewährungsaufsicht mit 22,2% deutlich – um +8,4%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 13,8%, der der Probanden ohne Bewährungshelfer mit 8,6% signifikant – um -5,2%-Punkte – darunter. Demgegenüber weichen die Prozentsätze bei den Probanden mit einem Straferlass trotz Reibungen in der Bewährungszeit, aber ohne belastende Maßnahmen bzw. Modifikationen mit 44,8% (ohne Bewährungsaufsicht) und 47,2% (mit Bewährungsaufsicht) nur unwesentlich und jedenfalls nicht signifikant vom Durchschnittswert von 45,7% ab, wenngleich nicht zu verkennen ist, dass der Anteil bei den Probanden, die der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstanden im Vergleich zu denen ohne Bewährungshelfer um +2,4%-Punkte höher ist. Die Bewährungszeit verläuft also auch innerhalb den Straferlassfällen noch günstiger, wenn eine Bewährungshilfeunterstellung unterblieben war, was allerdings darauf zurückzuführen sein könnte, dass – wie Wittig<sup>1267</sup> herausgefunden hat – besonders schwierige Fälle eher unter Bewährungsaufsicht gestellt wurden.

Im Unterschied zum allgemeinen Strafrecht ist im **Jugendstrafrecht** die Bewährungshilfeunterstellung obligatorisch. Nur in einem einzigen Fall, dem eine Verurteilung nach § 57 JGG zugrunde lag, war für die Dauer der „Vorbewährungszeit“ – wohl im Hinblick auf deren Kürze „... über die Strafaussetzung zur Bewährung wird spätestens in 2 Wochen entschieden“ – zunächst von einer Unterstellung des Probanden unter Bewährungshilfe abgesehen worden. In dem 2 Wochen nach Strafausspruch bzw. 5 Tage nach Rechtskraft des Urteils ergangenen Bewährungsbeschluss war auch in diesem Fall eine Unterstellung des Probanden unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers angeordnet worden. Tatsächlich ist eine Bestellung des Bewährungshelfers aus nachfolgendem Grund dann aber dennoch nicht erfolgt:

<sup>1267</sup> 1969, S. 77.

Der zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung nach § 57 JGG 17 Jahre alte M.D., italienischer Staatsangehöriger, war im 2 Wochen später ergangenen Bewährungsbeschluss unter anderem angewiesen worden, „nach seiner Freilassung aus der Vollzugsanstalt Ulm, sich direkt und unverzüglich in den Haushalt seiner Eltern nach ... (Ort)/ Italien zu begeben und dort wieder seinen ständigen Aufenthalt zu nehmen. Ohne die Einwilligung seiner Eltern darf der Verurteilte seinen Wohnsitz nicht verlassen, insbesondere nicht in die BRD zurückkehren“. Noch am Tag des Bewährungsbeschlusses hatte der Proband Deutschland verlassen, so dass die Bestellung eines Bewährungshelfers nicht mehr erforderlich war.

### 6.10.2 Geschlecht des Bewährungshelfers

Die Untersuchung von Vogt<sup>1268</sup> an 200 jugendlichen und heranwachsenden (männlichen) Probanden hat gezeigt, „daß Frauen als Bewährungshelfer weniger erfolgreich waren als ihre männlichen Kollegen“. So betrug der Widerrufsanteil bei den Probanden mit einer Bewährungshelferin 45,9% gegenüber dem Durchschnitt von 38% für alle 200 Probanden bzw. von 35,6%, wenn man die 9 Probanden, die sich von Beginn der Bewährungszeit bis zum Widerruf in einer geschlossenen Anstalt befanden und deren Widerrufsanteil bei 89% lag, ausnimmt. Bei den weiblichen Bewährungshelfern waren somit fast ein Viertel mehr Widerrufe zu verzeichnen als bei den männlichen Bewährungshelfern.

Von den vorliegend N = 175<sup>1269</sup> der Bewährungshilfe während der gesamten Bewährungszeit oder eines Teils derselben unterstellten Probanden waren 70,9% (N = 124) von einem Mann und nur 17,7% (N = 31) von einer Frau betreut worden. Weitere 8,6% (N = 15) waren – infolge eines Bewährungshelferwechsels – sowohl einem weiblichen als auch einem männlichen Bewährungshelfer unterstellt gewesen. Bei 2,9% dieser Probanden (N = 5) war das Geschlecht des Bewährungshelfers aus den zur Verfügung stehenden Akten nicht ersichtlich. Verglichen mit Vogts Untersuchung – basierend auf Verurteilungen aus den Jahren 1965 und 1966<sup>1270</sup> –, in der nur 12% der Probanden von einem weiblichen Bewährungshelfer betreut worden waren, ist der Prozentsatz mit 17,7% deutlich höher. Zählt man die Fälle mit, in denen sowohl ein männlicher als auch ein weiblicher Bewährungshelfer tätig war, sind es sogar vorliegend 26,3% (N = 46).

Von den N = 126 zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden waren N = 51 (= 40,5%) bereits zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung durch den gleichzeitig verkündeten Bewährungsbeschluss der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt worden. In einem weiteren Fall war der Bewährungshelfer nachträglich – in der Bewährungszeit – gem. § 56f II 1 Nr. 1 StGB („Modifikation“) bestellt worden. Dieser wurde hier mitgezählt. Insgesamt unterstanden somit N = 52 (= 41,3%) der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden während der gesamten oder zumindest einem Teil der Bewährungszeit der Bewährungshilfe, wobei 67,3% (N = 35) von einem Mann und 17,3% (N = 9) von einer Frau betreut worden waren. Der Prozentsatz der Probanden mit – als Folge eines Bewährungshelferwechsels – sowohl weiblichem als auch männlichem Bewährungshelfer beträgt 13,5% (N = 7). Bei N = 1 (= 1,9%) blieb das Geschlecht des Bewährungshelfers ungeklärt.

<sup>1268</sup> 1972, S.147.

<sup>1269</sup> Der oben geschilderte Fall, in dem eine Bewährungshilfeunterstellung nach Ablauf der 2-wöchigen Vorbewährungszeit trotz Anordnung nicht erfolgt war, wurde hier nicht mitgezählt.

<sup>1270</sup> 1972, S. 2.



Ob und inwieweit das Geschlecht des Bewährungshelfers Einfluss auf das Bewährungsergebnis bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden hat, macht Tabelle 196 deutlich.

*Tabelle 196. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit vom Geschlecht des Bewährungshelfers bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungsergebnis		Geschlecht des Bewährungshelfers				Gesamt
		Männlich	Weiblich	Männl. und weibl.	Ungeklärt	
<b>Straferlass</b>	N	25	5	7	-	37 <sup>1271</sup>
	%	71,4%	55,6%	100%	-	71,2%
<b>Widerruf</b>	N	8	3	-	-	11
	%	22,9%	33,3%	-	-	21,2%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	1	1	-	1	3
	%	2,9%	11,1%	-	100%	5,8%
<b>In der Bewährungszeit verstorben</b>	N	1	-	-	-	1
	%	2,9%	-	-	-	1,9%
<b>Gesamt</b>	N	35	9	7	1	52
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 52</b>		67,3%	17,3%	13,5%	1,9%	100%

Entsprechend dem Fokus der Untersuchung waren nur die Probanden, die während der gesamten oder einem Teil der Bewährungszeit unter Bewährungshilfe gestanden hatten, in die Analyse einbezogen worden. Auswertbar waren somit N = 52 Probanden.

Zunächst fällt auf, dass wenngleich unabhängig vom Geschlecht des Bewährungshelfers – mit Ausnahme des einen nicht repräsentativen Falls, in dem das Geschlecht des Bewährungshelfers ungeklärt blieb, – überwiegend, wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 44,4%-Punkten, die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen werden konnte und die Straferlassquote bei den von weiblichen Bewährungshelfern betreuten Probanden mit 55,6% wesentlich – um -15,8%-Punkte – niedriger ist als bei den von männlichen Bewährungshelfern betreuten Probanden mit 71,4%. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich außerdem, dass der Widerrufsanteil bei den einer Frau unterstellten Probanden mit 33,3% klar – um +12,1%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 21,2% für alle in die Analyse einbezogenen Probanden liegt, während die Straferlassquote mit 55,6% weit – um -15,6%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 71,2% angesiedelt ist. Bei den einem männlichen Bewährungshelfer unterstellten Probanden entspricht sowohl die Straferlass- als auch die Widerrufsquote in etwa dem Durchschnitt bzw. weicht mit +0,2%- bzw. +1,7%-Punkten nur unwesentlich hiervon ab: Straferlass 71,4% vs. 71,2% und Widerruf 22,9% vs. 21,2%. Dieses Ergebnis wird auch nicht durch die Einbeziehungsquoten o.Ä. relativiert. Wenngleich die Gesamtzahl von N = 3 Probanden mit einer Einbeziehung o.Ä. keine verallgemeinerungsfähigen Rückschlüsse zulassen, fällt nämlich dennoch auf, dass auch hier die Probanden mit einem weiblichen Bewährungshelfer – um +5,3%-

<sup>1271</sup> Bei N = 1 Probanden war die Bewährungshilfeunterstellung erst nachträglich gem. § 56f II 1 Nr. 1 StGB erfolgt.

Punkte – über-, hingegen die mit einem männlichen Bewährungshelfer – wenn auch mit -2,9%-Punkten nicht signifikant – unterrepräsentiert sind (11,1% bzw. 2,9% vs. 5,8%).

Das Ergebnis bestätigt also das von *Vogt* gefundene. Zumindest bei der Freiheitsstrafe waren also die weiblichen Bewährungshelfer tatsächlich – was Straferlass und Widerruf betrifft – weniger erfolgreich als ihre männlichen Kollegen. Es könnte allerdings auch damit zusammenhängen, dass die Frauen die Bewährungszeit genauer und strenger überwachen und Verfehlungen der Probanden weniger Verständnis entgegenbringen als die Männer. Auch wenn die Gesamtzahl der ausschließlich einer Frau unterstellten Probanden mit  $N = 9$  an sich für verallgemeinerungsfähige Aussagen im Hinblick auf das Bewährungsergebnis zu klein ist, sind die Abweichungen bei der Merkmalsausprägung „weiblicher Bewährungshelfer“ so deutlich, dass ein Zufallsergebnis ausgeschlossen werden kann. Ungeachtet dessen ist außerdem aufgefallen, dass bei ausnahmslos allen  $N = 7$  Verurteilten, die – infolge eines Bewährungshelferwechsels – teils einem weiblichen, teils einem männlichen Bewährungshelfer unterstellt waren, die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen werden konnte, allerdings mussten bei  $N = 5$  dieser Probanden zuvor belastende Maßnahmen bzw. Modifikationen ergriffen werden. Zumindest scheinbar wirkt sich also ein Bewährungshelferwechsel nicht negativ auf das Bewährungsergebnis aus.

Von den  $N = 83$  zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** zur Bewährung verurteilten Probanden, die ausnahmslos alle unter Bewährungsaufsicht standen, waren 69,9% ( $N = 58$ ) ausschließlich von einem männlichen Bewährungshelfer und 18,1% ( $N = 15$ ) ausschließlich von einem weiblichen Bewährungshelfer sowie 9,6% ( $N = 8$ ) – infolge eines Bewährungshelferwechsels – sowohl von einem Mann als auch von einer Frau betreut worden. In 2 Fällen (= 2,4%) blieb das Geschlecht des Bewährungshelfers ungeklärt.

Tabelle 197. *Bewährungsergebnis in Abhängigkeit vom Geschlecht des Bewährungshelfers bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungsergebnis		Geschlecht des Bewährungshelfers				Gesamt
		Männlich	Weiblich	Männl. und weibl.	Ungeklärt	
<b>Straferlass</b>	N	27	7	5	-	39
	%	46,6%	46,7%	62,5%	-	47%
<b>Widerruf</b>	N	9	3	2	1	15
	%	15,5%	20%	25%	50%	18,1%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	21	5	1	1	28
	%	36,2%	33,3%	12,5%	50%	33,7%
<b>In der Bewährungszeit verstorben</b>	N	1	-	-	-	1
	%	1,7%	-	-	-	1,2%
<b>Gesamt</b>	N	58	15	8	2	83
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		69,9%	18,1%	9,6%	2,4%	100%

Wie bei der Freiheitsstrafe dominiert auch bei der Jugendstrafe – abgesehen von den beiden Fällen, in denen das Geschlecht des Bewährungshelfers ungeklärt blieb, – ansonsten unabhängig vom Geschlecht des Bewährungshelfers – mit prozentualen Schwankungen von bis zu 15,9%-Punkten – der Straferlass. Auffällig ist insoweit, dass die Straferlassquoten bei den ausschließlich von männlichen oder weiblichen Bewährungshelfern betreuten Probanden mit 46,6% bzw. 46,7% nicht nur fast identisch sind, sondern auch in etwa dem Durchschnitt von 47% entsprechen. Auch beim Widerruf ergaben sich im Hinblick auf ausschließlich männliche bzw. weibliche Bewährungshelfer mit 15,5% bzw. 20% keine signifikanten – 2,6%- bzw. +1,9%-Punkte – Abweichungen vom Durchschnittswert von 18,1%, wengleich nicht zu verkennen ist, dass die Widerrufsquote bei den Probanden mit ausschließlich weiblichen Bewährungshelfern um +4,5%-Punkte höher ist als bei den Probanden mit nur männlichen Bewährungshelfern. Wesentliche Abweichungen von den jeweiligen durchschnittlichen Vergleichswerten ergaben sich lediglich bei den Probanden, die – infolge eines Bewährungshelferwechsels – teils einem weiblichen, teils einem männlichen Bewährungshelfer unterstellt waren: Bei ihnen liegt sowohl die Straferlassquote mit 62,5% – um +15,5%-Punkte – als auch die Widerrufsquote mit 25% – diese mit +6,9%-Punkten allerdings nicht ganz so stark – über den jeweiligen Durchschnittswerten von 47% bzw. 18,1%. Die geringe Gesamtzahl von N = 8 Probanden mit der Merkmalsausprägung „weiblicher und männlicher Bewährungshelfer“ lässt jedoch eine verallgemeinerungsfähige Aussage nicht unbedingt zu.

Zwar waren also bei den Verurteilten, die unter der Aufsicht und Leitung ausschließlich einer Frau standen, mehr Widerrufe zu verzeichnen als bei den Verurteilten, die „nur“ von einem Mann betreut worden waren. Ob die Differenz von 4,5%-Punkten ausreichend ist, um das von *Vogt* und vorliegend bei der Freiheitsstrafe gefundene Ergebnis bestätigen zu können, erscheint – angesichts der Tatsache, dass eine signifikante Abweichung vom Durchschnitt in beiden Alternativen nicht feststellbar war und sich die Straferlassquoten auch nur um 0,1%-Punkte (zugunsten der Probanden mit „nur“ einer Frau) unterscheiden, – eher zweifelhaft. Vielmehr wird man insgesamt gesehen, wohl davon ausgehen müssen, dass das Geschlecht des Bewährungshelfers bei der jüngeren Generation im Hinblick auf den Bewährungserfolg keine Rolle mehr spielt, Frauen als Bewährungshelfer hier bei den Probanden dieselbe Akzep-

tanz haben wie ihre männlichen Kollegen. Auch die Einbeziehungsquoten o.Ä. lassen kein anderes Ergebnis zu. Wie bei der Freiheitsstrafe liegen sie nicht nur relativ eng beieinander – männlicher Bewährungshelfer 36,2%, weiblicher Bewährungshelfer 33,3% – sondern entsprechen auch in etwa dem Durchschnittswert von 33,7% (+2,5%- bzw. -0,4%-Punkte). Ins Auge sticht allerdings auch hier, dass die Probanden mit der Alternative „männlicher und weiblicher Bewährungshelfer“, die zwangsläufig einen Bewährungshelferwechsel voraussetzt, mit einem Anteil von „nur“ 12,5% wieder mit Abstand am besten wegkommen (vs. 33,7%: -21,2%-Punkte).

Von den N = 25 nach § 57 JGG verurteilten Probanden, für die bereits in der „Vorbewährungszeit“ ein Bewährungshelfer bestellt worden war, waren 72% (N = 18 von N = 25) von einem männlichen und 20% (N = 5) von einem weiblichen Bewährungshelfer betreut worden. In 2 Fällen (= 8%) konnte das Geschlecht des Bewährungshelfers nicht geklärt werden. Davon war in einem Fall der Proband zwar formell einem Bewährungshelfer unterstellt worden, dieser hatte jedoch in der 3-monatigen „Vorbewährungszeit“ – gerechnet ab der rechtskräftigen Verurteilung in 2. Instanz – bis zur Ablehnung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung keine Tätigkeit entfaltet. Sein Geschlecht blieb ungeklärt. In einem weiteren Fall war zwar in der Vorbewährungszeit Bewährungshilfe angeordnet worden, die Bestellung dann aber in der Vorbewährungszeit unterblieben.

Entsprechend dem Fokus der Untersuchung wurden die beiden Fälle – Unterbleiben der Bestellung eines Bewährungshelfers bzw. keine Tätigkeitsentfaltung des Bewährungshelfers (in der Vorbewährungszeit) – in der folgenden Analyse nicht berücksichtigt. Als auswertbare Menge ergaben sich daher N = 24 Probanden.

*Tabelle 198. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit vom Geschlecht des Bewährungshelfers bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.*

Bewährungsergebnis		Geschlecht des Bewährungshelfers			Gesamt
		Männlich	Weiblich	Ungeklärt	
<b>Straferlass</b>	N	8	2	-	10
	%	44,4%	40%	-	41,7%
<b>Versagung der Aussetzung zur Bew.</b>	N	4	3	1	8
	%	22,2%	60%	100%	33,3%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	6	-	-	6
	%	33,3%	-	-	25%
<b>Gesamt</b>	N	18	5	1	24
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 24</b>		75%	20,8%	4,2%	100%

Während hier bei den Probanden mit einem männlichen Bewährungshelfer diejenigen mit einem Straferlass – nach Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Nachverfahren – mit 44,4% den größten Anteil ausmachen, sind es bei den Probanden mit einem weiblichen Bewährungshelfer diejenigen, bei denen die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung bereits im Nachverfahren versagt worden war, mit 60%. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich außerdem, dass die Misserfolgsquote, d.h. Ablehnung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Nachverfahren, bei den Probanden mit einer Frau als Bewährungshelfer mit 60% weit – um +26,7%-Punkte –

über dem Durchschnittswert von 33,3% für alle in diese Untersuchung einbezogenen Fälle liegt, wohingegen die Probanden mit einem Mann als Bewährungshelfer hier klar – um -11,1%-Punkte – unterrepräsentiert sind (22,2% vs. 33,3%). Beim Straferlass sind die Abweichungen mit +2,7% bei den Probanden mit männlichem bzw. -1,7% mit weiblichem Bewährungshelfer vom durchschnittlichen Vergleichswert in beiden Merkmalsausprägungen hingegen nicht signifikant (44,4% bzw. 40% vs. 41,7%), wenngleich dennoch die Probanden mit der Merkmalsausprägung „männlicher Bewährungshelfer“ über-, demgegenüber die mit der Merkmalsausprägung „weiblicher Bewährungshelfer“ – geringfügig – unterrepräsentiert sind.

Auch wenn die geringe Zahl der Probanden mit einem weiblichen Bewährungshelfer (N = 5) eine Verallgemeinerung im Hinblick auf das Bewährungsergebnis verbietet, sind die Abweichungen bei der Versagung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Nachverfahren so eindeutig, dass auch hier zumindest der Tendenz nach von einer Bestätigung des von *Vogt* gefundenen Ergebnisses – weibliche Bewährungshelfer sind weniger erfolgreich – oder aber genauer und strenger – als ihre männlichen Kollegen – ohne weiteres gesprochen werden kann. Dieses Ergebnis wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass eine Einbeziehung o.Ä., die i.w.S. auch ein Bewährungsversagen darstellt, ausschließlich bei den Probanden mit männlichem Bewährungshelfer erfolgt ist, die damit hier zwangsläufig überrepräsentiert sind (33,3% vs. 25%: +8,3%-Punkte). Denn zum einen ist der Grund für eine Einbeziehung o.Ä. i.d.R. häufig schon vor Beginn der Bewährungszeit angelegt, so dass das Geschlecht des Bewährungshelfers hierauf von vornherein keinen Einfluss haben kann, zum anderen ist die Gesamtzahl von N = 6 Probanden mit einer Einbeziehung o.Ä. auch nicht unbedingt repräsentativ.

Von den N = 15 nach § 27 JGG verurteilten Probanden waren N = 2 (= 13,3%) in der Bewährungszeit von einer Frau, die restlichen N = 13 (= 86,7%) von einem Mann betreut worden. Während bei beiden Probanden, die einem weiblichen Bewährungshelfer unterstellt waren, der Schuldausspruch – und zwar nach völlig reibungslosem Verlauf der Bewährungszeit – im Nachverfahren getilgt worden war, beträgt der entsprechende Anteil bei den Probanden mit einem männlichen Bewährungshelfer „nur“ 61,5% (N = 8 von N = 13). Bei den weiteren 38,5% (N = 5 von N = 13), die einem männlichen Bewährungshelfer unterstellt worden waren, war das Urteil nach § 27 JGG in eine andere Verurteilung einbezogen worden.

Wie bei der Jugendstrafe konnte sich auch bei den Verurteilungen nach § 27 JGG das von *Vogt* gefundene Ergebnis nicht – auch nicht tendenziell – bestätigen. Vielmehr schnitten hier die Probanden mit einem weiblichen Bewährungshelfer wesentlich besser als die Probanden mit einem männlichen Probanden ab. Die Gesamtzahl der Probanden mit einer Frau als Bewährungshelfer (N = 2) ist jedoch in keinster Weise repräsentativ, so dass hier ein Zufallsergebnis nicht ausgeschlossen werden kann.

### 6.10.3 Wechsel des Bewährungshelfers

Im Weiteren hat *Vogt*<sup>1272</sup> untersucht, wie sich ein Wechsel des Bewährungshelfers auf den Bewährungserfolg auswirkt. Dabei kam er zu dem Ergebnis, dass die Probandengruppe mit einem Bewährungshelferwechsel besser abschnitt als der Durchschnitt. Ihre Straferlassquote betrug 73,5% und lag damit über dem Durchschnitt von 62%. Nach *Vogt* „wäre [es] nun [aber] verfehlt, aus diesen Ergebnissen zu folgern, daß sich ein Wechsel des Bewährungshelfers

<sup>1272</sup> 1972, S. 148.

günstig auf die Resozialisierung auswirkt“. Zu berücksichtigen sei nämlich, „daß ein solcher Wechsel nur in Ausnahmefällen in den ersten 6 Monaten der Bewährungszeit stattfand, die überwiegende Zahl sogar erst nach einem Jahr. Zu diesem Zeitpunkt waren aber schon 26,3% bzw. 59,3% der Widerrufere ausgesprochen“. Mit zunehmender Zeit nimmt das Risiko eines Widerrufs ab. Nach Ablauf des ersten Jahres der Bewährungszeit ist die Gefahr eines Widerrufs nur noch halb so groß wie innerhalb der ersten 12 Monate. Da der Wechsel des Bewährungshelfers in der Regel erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt, „hätte – so *Vogt* – der Erlaßanteil höher [als ein Sechstel] ausfallen müssen“. Hieraus folgert dann *Vogt*, dass der Wechsel sich doch eher nachteilig auf das Bewährungsergebnis auswirkt. Auf der anderen Seite dürfe – wie *Vogt* weiter ausführt – nicht übersehen werden, dass für einen Wechsel des Bewährungshelfers überwiegend ein Wohnsitzwechsel des Probanden ursächlich war, „der dann der eigentliche Grund für das spätere Versagen sein könnte“.

In 22,9% (N = 40 von N = 175) der hier untersuchten Fälle, in denen eine Unterstellung unter Bewährungshilfe in der (Vor-) Bewährungszeit erfolgt war, fand ein Bewährungshelferwechsel statt. Verglichen mit der Wechselquote bei *Vogt*<sup>1273</sup> mit 15% ist dieser Prozentsatz verhältnismäßig hoch. Bei N = 28 dieser Probanden (von N = 40: 70%) handelte es sich um einen 1-maligen Wechsel, bei N = 12 (= 30%) sogar um einen 2-maligen Wechsel. In 4 weiteren Fällen (von N = 175: 2,3%) konnte nicht festgestellt werden, ob ein Bewährungshelferwechsel stattgefunden hatte.

Überwiegend – in 60% der Wechselfälle (N = 24 von N = 40) – lag wie in der Untersuchung von *Vogt* der Grund für den Wechsel des Bewährungshelfers beim Probanden – hauptsächlich wegen eines Wohnsitzwechsels –, während in 25% der Fälle (N = 10) der Bewährungshelfer – i.d.R. Versetzung auf eine andere Dienststelle, Mutterschutz bzw. Erziehungsurlaub – hierfür verantwortlich war. Nur bei 7,5% der Probanden (N = 3) erfolgte der (mehrmalige) Wechsel mal aus Gründen des Probanden, mal aus Gründen des Bewährungshelfers. Und schließlich war bei weiteren N = 3 Probanden (= 7,5%) die Ursache für den Bewährungshelferwechsel aus den zur Verfügung stehenden Akten nicht erkennbar.

Der Anteil der einem Bewährungshelfer unterstellten Probanden mit (mindestens) einem Bewährungshelferwechsel beträgt bei der **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** 28,8% (N = 15 von N = 52), bei N = 5 dieser Probanden handelte es sich sogar um einen 2-maligen Wechsel. Der Grund für den Wechsel lag auch hier vorwiegend – in 46,7% (N = 7 von N = 15) der Fälle – bei den Probanden selbst, während bei 40% der Probanden (N = 6) der Wechsel auf den Bewährungshelfer zurückzuführen war. Bei den restlichen 13,3% (N = 2) war für den (mehrmaligen) Wechsel einmal der Proband, das andere Mal der Bewährungshelfer verantwortlich. In einem weiteren Fall (von N = 52: 1,9%) konnte nicht geklärt werden, ob ein Bewährungshelferwechsel stattgefunden hatte.

Ein etwaiger Zusammenhang zwischen einem Wechsel des Bewährungshelfers und dem Bewährungsergebnis bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden ergibt sich aus Tabelle 199.

<sup>1273</sup> 1972, S. 148.

Tabelle 199. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von einem Wechsel des Bewährungshelfers bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Bewährungsergebnis		Bewährungshelferwechsel					Gesamt
		Nein	1-mal	2-mal	Ja	Ungekl.	
<b>Straferlass</b>	N	23	9	5	14	-	37
	%	63,9%	90%	100%	93,3%	-	71,2%
<b>Widerruf</b>	N	10	1	-	1	-	11
	%	27,8%	10%	-	6,7%	-	21,2%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	2	-	-	-	1	3
	%	5,6%	-	-	-	100%	5,8%
<b>In der Bewährungszeit verstorben</b>	N	1	-	-	-	-	1
	%	2,8%	-	-	-	-	1,9%
<b>Gesamt</b>	N	36	10	5	15	1	52
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 52</b>		69,2%	19,2%	9,6%	28,8%	1,9%	100%

Entsprechend dem Fokus der Untersuchung wurden in die Analyse nur die Probanden einbezogen, die zumindest zu einem Teil der Bewährungszeit unter Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers gestanden hatten. Als auswertbare Menge ergaben sich somit N = 52. Überwiegend – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 29,4%- (Probanden mit 1- und 2-maligem Wechsel zusammengefasst) bzw. 36,1%-Punkten – konnte die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit unabhängig davon, ob ein Bewährungshelferwechsel erfolgt war oder nicht, und wenn ja, wie häufig, erlassen werden. Eine Ausnahme bildet insoweit nur der Proband mit der Merkmalsausprägung „ungeklärt“, der jedoch als Einzelfall nicht repräsentativ ist. Wie bei Vogt schnitten auch hier bei der Freiheitsstrafe die Probanden mit Bewährungshelferwechsel mit einer Straferlassquote von 93,3% – erst recht die mit einem 2-maligem Wechsel mit 100% – wesentlich besser als die Probanden ohne Bewährungshelferwechsel mit „nur“ 63,9% bzw. als der Durchschnitt mit 71,2% ab. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich nämlich, dass der Straferlassanteil bei den Probanden mit einem 1-maligen Wechsel des Bewährungshelfers mit 90% wesentlich – um +18,8%-Punkte – über dem Durchschnitt von 71,2% liegt, bei Probanden mit 2-maligem Wechsel sind es sogar +28,8-Punkte (100% vs. 71,2%), während er bei den Probanden ohne Bewährungshelferwechsel klar – um -7,3%-Punkte – unter dem Durchschnittswert liegt (63,9% vs. 71,2%). Genau umgekehrt ist diese Beziehung beim Widerruf: Während der Widerrufsanteil bei den Probanden ohne einen Wechsel des Bewährungshelfers mit 27,8% deutlich – um +6,6%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 21,2% für alle in diese Analyse einbezogenen Probanden liegt, sind die Probanden mit 1-maligem Bewährungshelferwechsel – der Wechsel erfolgte hier ausschließlich aus Gründen des Probanden – eindeutig – um -11,2%-Punkte – unterrepräsentiert (10% vs. 21,2%). Bei den Probanden mit 2-maligem Wechsel des Bewährungshelfers musste in keinem einzigen Fall die Strafaussetzung widerrufen werden.

Das Ergebnis von Vogt hat sich also voll bestätigt. Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass die Verurteilten mit einem 2-maligem Bewährungshelferwechsel noch besser abschnitten als die mit „nur“ 1-maligem Wechsel, wengleich die Anzahl von N = 5 Probanden mit dieser Merkmalsausprägung ein Zufallsergebnis nicht ausschließt. Als richtig erwiesen hat sich die Beobachtung von Vogt auch insoweit, als der (1-malige) Wechsel des Bewährungshelfers bei

dem N = 1 Probanden, bei dem die Strafaussetzung widerrufen werden musste, aus Gründen des Probanden – Wohnsitzwechsel – erfolgt war.

Bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden, die alle einem Bewährungshelfer unterstellt worden waren, war in 24,1% (N = 20 von N = 83) der Fälle ein Bewährungshelferwechsel vorgenommen worden, davon bei N = 7 (von N = 20: 35%) gleich 2-mal. Der Grund für den Wechsel lag auch hier in der Mehrzahl der Fälle – N = 14 (= 70%) – bei den Probanden selbst, während bei N = 3 (= 15%) der Wechsel wegen des Bewährungshelfers erfolgen musste. Nur bei N = 1 Probanden (= 5%) war bei einem 2-maligen Wechsel einmal der Proband, das andere Mal der Bewährungshelfer hierfür verantwortlich. Bei N = 2 (= 10%) blieb der Grund für den Wechsel unbekannt. In weiteren 2,4% (N = 2 von N = 83) der zu Jugendstrafe verurteilten Probanden konnte nicht geklärt werden, ob und inwieweit ein Bewährungshelferwechsel stattgefunden hatte.

Tabelle 200. *Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von einem Wechsel des Bewährungshelfers bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungszeit		Bewährungshelferwechsel					Gesamt
		Nein	1-mal	2-mal	Ja	Ungeklärt	
<b>Straferlass</b>	N	29	4	6	10	-	39
	%	47,5%	30,8%	85,7%	50%	-	47%
<b>Widerruf</b>	N	10	3	1	4	1	15
	%	16,4%	23,1%	14,3%	20%	50%	18,1%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	22	5	-	5	1	28
	%	36,1%	38,5%	-	25%	50%	33,7%
<b>In der Bewährungszeit verstorben</b>	N	-	1	-	1	-	1
	%	-	7,7%	-	5%	-	1,2%
<b>Gesamt</b>	N	61	13	7	20	2	83
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		73,5%	15,7%	8,4%	24,1%	2,4%	100%

Mit Ausnahme der Probanden, bei denen das Merkmal „Bewährungshelferwechsel“ ungeklärt blieb, herrscht sowohl bei den Probanden mit als auch ohne Bewährungshelferwechsel der Straferlass vor, und zwar mit einem prozentualen Unterschied von nur 2,5%-Punkten (47,5% vs. 50%). Vergleicht man im Weiteren die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich wie bei der Freiheitsstrafe, dass die Widerrufsquote zwar bei den Probanden mit einem 1-maligem Wechsel des Bewährungshelfers mit 23,1% – wenn auch hier mit +5%-Punkten nicht signifikant über dem Durchschnitt von 18,1% – angesiedelt ist, dagegen bei den Probanden mit einem 2-maligen Bewährungshelferwechsel mit 14,3% – um -3,8%-Punkte, wenngleich wiederum nicht signifikant – unter dem Durchschnitt von 18,1% liegt. Der Grund für den Wechsel lag in 75% der Widerrufsfälle (N = 3) bei den Probanden selbst und in 25% der Fälle (N = 1) sowohl beim Bewährungshelfer als auch beim Probanden. Bei keinem dieser N = 4 Probanden erfolgte der Wechsel somit aus Gründen des Bewährungshelfers. Demgegenüber liegt der Straferlassanteil bei den Probanden mit einem 2-maligen Wechsel mit 85,7% weit – nämlich um +38,7%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 47%. Wider Erwarten unterrepräsentiert – und zwar sogar um -16,2%-Punkte – sind dagegen die Probanden mit „nur“ 1-maligem Bewährungshelferwechsel (30,8% vs. 47%). Insgesamt gesehen, sind jedoch auch die Probanden mit einem Bewäh-



rungshelferwechsel beim Straferlass mit 50% – wenn auch mit +3%-Punkten nicht signifikant – im Vergleich zum Durchschnitt von 47% überproportional häufig vertreten. Dagegen entsprechen die Widerrufs- und die Straferlassquote bei den Probanden ohne einen Wechsel des Bewährungshelfers in fast exakt den jeweiligen Durchschnittswerten bzw. weichen jedenfalls nicht signifikant hiervon ab: Widerruf (16,4% vs. 18,1%: -1,7%-Punkte) und Straferlass (47,5% vs. 47%: +0,5%-Punkte).

Auch hier hat sich also das Ergebnis von *Vogt* – Verurteilte mit Bewährungshelferwechsel schneiden hinsichtlich Straferlass und Widerruf besser als der Durchschnitt ab – zumindest tendenziell bestätigt. Interessanterweise hat sich allerdings gezeigt, dass dieses bessere Abschneiden ausschließlich gerade auf die Verurteilten mit einem 2-maligem Wechsel des Bewährungshelfers zurückzuführen ist, wobei in den 4 Fällen, in denen die Strafaussetzung widerrufen worden war, der Wechsel entweder aus Gründen des Probanden (N = 3) oder jedenfalls aber aus Gründen des Bewährungshelfers und des Probanden (N = 1), nicht aber „nur“ aus Gründen des Bewährungshelfers erfolgt war.

Von den nach § 57 JGG verurteilten Probanden war nur in 24 Fällen in der Vorbewährungszeit ein Bewährungshelfer bestellt bzw. der Bewährungshelfer tätig geworden. Lediglich N = 3 dieser Probanden (von N = 24: 12,5%) waren von einem, und zwar einem 1-maligem Bewährungshelferwechsel betroffen. N = 2 dieser Probanden erlangten nach Ablauf der Bewährungszeit einen Straferlass. Im dritten Fall war die Verurteilung nach § 57 JGG in ein anderes Urteil einbezogen worden. Der Grund für den Wechsel lag bei den ersten beiden Probanden beim Probanden bzw. beim Bewährungshelfer, während er beim dritten Probanden ungeklärt blieb. In einem weiteren Fall (= 4,2%) konnte das Merkmal „Bewährungshelferwechsel“ nicht geklärt werden. Obzwar die Gesamtzahl der Probanden mit einem Wechsel des Bewährungshelfers nicht repräsentativ ist, hat sich auch hier – der Tendenz nach – das von *Vogt* gefundene Ergebnis bestätigt:

Tabelle 201. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von einem Wechsel des Bewährungshelfers bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.

Bewährungsergebnis		Bewährungshelferwechsel			Gesamt
		Nein	Ja (1-mal)	Ungeklärt	
<b>Straferlass</b>	N	8	2	-	10
	%	40%	66,7%	-	41,7%
<b>Versagung der Aussetzung zur Bew.</b>	N	7	-	1	8
	%	35%	-	100%	33,3%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	5	1	-	6
	%	25%	33,3%	-	25%
<b>Gesamt</b>	N	20	3	1	24
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 24</b>		83,3%	12,5%	4,2%	100%

Während die Straferlassquote bei den Probanden mit Bewährungshelferwechsel mit 66,7% deutlich – um +25%-Punkte – über dem Durchschnitt von 41,7% für alle in die Analyse einbezogenen Probanden liegt, war in keinem der Wechselfälle eine Ablehnung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung erfolgt. Der Grund für den Wechsel war nur in einem einzigen der Fälle feststellbar, und zwar erfolgte bei N = 1 mit Straferlass der Wechsel – wie nach

*Vogt* nicht anders zu erwarten – aus Gründen des Bewährungshelfers. Bei den Probanden ohne Wechsel des Bewährungshelfers entsprechen die Straferlass- und Versagungsquote zwar in etwa den durchschnittlichen Vergleichswerten oder weichen jedenfalls nicht signifikant hiervon ab, gleichwohl ist die Versagung der Strafaussetzung geringfügig – um +1,7%-Punkte – über- (35% vs. 33,3%), der Straferlass – wenn auch mit -1,7%-Punkte auch nur minimal – unterrepräsentiert (40% vs. 41,7%).

Bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden war nur in zwei Fällen ein Wechsel des Bewährungshelfers, und zwar aus Gründen der Probanden, erfolgt. Beide Probanden erlangten – bezeichnenderweise – nach völlig reibungslosem Verlauf der Bewährungszeit die Tilgung des Schuldspruchs. Wider Erwarten lag der Grund für den Bewährungshelferwechsel jeweils bei den Probanden selbst. Bei den N = 13 Probanden ohne einen Wechsel des Bewährungshelfers beträgt die Tilgungsquote hingegen nur 61,5% (N = 8). Bei den weiteren 38,5% (N = 5) der Probanden ohne Bewährungshelferwechsel war das Urteil nach § 27 JGG in eine andere Verurteilung einbezogen worden.

Das von *Vogt* bereits gefundene Ergebnis – Verurteilte mit einem Wechsel des Bewährungshelfers schneiden hinsichtlich Straferlass und Widerruf besser als der Durchschnitt ab – konnte sich durchweg – wenn auch zum Teil aufgrund der zu geringen Anzahl der Probanden mit einem Bewährungshelferwechsel nur tendenziell – bestätigen. Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass Verurteilte – soweit vorhanden – mit einem 2-maligem Wechsel wesentlich besser abschneiden als Verurteilte mit „nur“ 1-maligem Wechsel. Bei den zu Jugendstrafe Verurteilten war das bessere Abschneiden der Verurteilten mit Bewährungshelferwechsel sogar ausschließlich auf die Verurteilten mit 2-maligem Wechsel zurückzuführen. Bestätigt hat sich auch die Theorie von *Vogt*, dass für einen Wechsel des Bewährungshelfers überwiegend ein Wohnsitzwechsel des Verurteilten ursächlich ist, der – wie *Vogt* meint – der eigentliche Grund für das spätere Bewährungsversagen sein könnte. Tatsächlich lag der Grund für den Wechsel – mit Ausnahme bei den Verurteilungen nach § 27 JGG – in den Fällen, in denen die Strafaussetzung widerrufen werden musste, regelmäßig beim Probanden, hingegen in den Straferlassfällen beim Bewährungshelfer. Der wahre Grund für das bessere Abschneiden der Probanden mit einem Wechsel des Bewährungshelfers dürfte aber viel eher darin liegen, dass hierdurch eine lückenlose Überwachung der Probanden nicht mehr gewährleistet ist. So ist – über einen mehr oder weniger langen Zeitraum – der „alte“ Bewährungshelfer nicht mehr und der „neue“ Bewährungshelfer mangels Bestellung noch nicht zuständig. Dies würde nämlich auch das „Phänomen“ erklären, dass ausgerechnet die Verurteilten mit 2-maligem Wechsel noch besser abschneiden als die mit „nur“ 1-maligem Wechsel des Bewährungshelfers. In diesen Fällen ist die „Überwachungskette“ zwangsläufig noch länger unterbrochen.

## 6.11 Einfluss der angeordneten Auflagen und Weisungen auf das Bewährungsergebnis

„Die Auswahl der Bewährungsauflagen [und Weisungen] ist – so *Vogt*<sup>1274</sup> – häufig für den Erfolg der Strafaussetzung [zur Bewährung (zumindest)] mit entscheidend.“ Um einen größtmöglichen Bewährungserfolg zu erzielen wird deshalb „gefordert, daß diese genau auf den einzelnen Probanden zugeschnitten werden“.<sup>1275</sup> „Um die Berechtigung dieses Postulats zu

<sup>1274</sup> 1972, S. 99.

<sup>1275</sup> 1972, S. 141.

zu prüfen, [...] [hat *Vogt*<sup>1276</sup> untersucht,] ob tatsächlich bei nur allgemein gehaltenen schablonenhaften und nicht die Eigenart des Probanden berücksichtigenden Auflagen häufiger widerrufen werden mußte als bei individuellen“ und hierbei herausgefunden, dass der Widerrufsanteil mit 33% bei seinen 39 Probanden mit speziellen Weisungen verglichen mit den Probanden mit nur allgemeinen Auflagen – 40,5% – verhältnismäßig niedrig war. *Gütt*<sup>1277</sup> kommt zwar zum gegenteiligen Ergebnis, führt dies allerdings darauf zurück, dass nur in besonders schwierigen Fällen spezielle Auflagen<sup>1278</sup> angeordnet worden waren, so dass diese Probanden eine negative Auslese darstellten. Trotz dieser Ergebnisse ist jedoch nach wie vor völlig unklar, welche konkreten Auflagen und Weisungen „im Rahmen der „Bewährung in Freiheit“ einen positiven Effekt haben“<sup>1279</sup> und welche nicht.

### 6.11.1 Auflagen

Bei den Auflagen könnte die Überwachungsmöglichkeit bei deren Erfüllung eine entscheidende Rolle spielen. „Verhältnismäßig leicht zu überwachen“ sind die Geldbußen zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung öffentlicher oder privater Art bzw. der Staatskasse.<sup>1280</sup> Denn in aller Regel wird das nach § 453b StPO die Bewährungszeit überwachende Gericht von diesen Institutionen sehr zuverlässig über die Erfüllung der Geldzahlungsaufgaben unterrichtet, so dass auf Verstöße hiergegen unverzüglich mit entsprechenden Maßnahmen reagiert werden kann (bzw. könnte). Gleiches gilt für die Arbeitsaufgabe, die bspw. in Krankenhäusern, Pflege- Altersheimen, aber auch bei anderen gemeinnützigen Einrichtungen, wie Feuerwehr und Rotes Kreuz abzuleisten ist. Anders verhält es sich dagegen bei der Auflage, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Schadenswiedergutmachung kann nur als Ausgleich bei dem unmittelbar geschädigten Tatopfer selbst, nicht etwa bei einer leistungspflichtigen Versicherung angeordnet werden.<sup>1281</sup> Dies erfordert vom Opfer der Straftat(en) häufig eine sich über Jahre erstreckende (Mit-) Überwachung der Auflage – denn selbst, wenn die Wiedergutmachungsleistungen dem Gericht vom Verurteilten nachgewiesen werden müssen, ist eine gewisse Mitwirkung des Tatopfers bei einer „erfolgreichen“ Überwachung unverzichtbar<sup>1282</sup> –, an der das Tatopfer jedoch meistens kaum Interesse hat, insbesondere wenn der Schaden – wie häufig festzustellen war – bereits durch einen Dritten (den Arbeitgeber, die leistungspflichtige Versicherung des Tatopfers oder die Haftpflichtversicherung des Verurteilten) ausgeglichen worden war. Diese Problematik führt dann auch dazu, dass – so jedenfalls mein Eindruck aus den ausgewerteten Akten – die Überwachung der Wiedergutmachungsaufgabe nicht in dem Maße gewährleistet ist wie etwa bei der Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. der Staatskasse oder der Erbringung sonst gemeinnütziger Leistungen bzw. der Arbeitsaufgabe. Erschwerend kommt bei Überwachung der Schadenswiedergutmachungsaufgabe hinzu, dass die Wiedergutmachungsaufgabe im Gegensatz zur Geldzahlungs- bzw. Arbeitsaufgabe häufig ungenau ist. Aufgegeben wird dem Verurteilten sehr oft „nur“ eine Wiedergutmachung ohne Betragsangabe bzw. nach Kräf-

<sup>1276</sup> 1972, S. 141.

<sup>1277</sup> 1964, S. 39; nur allgemein gehaltene Auflagen: Erfolg 66,1% und Misserfolg 33,9% sowie auch spezielle Auflagen: Erfolg 47,8% und Misserfolg 52,2%.

<sup>1278</sup> = Weisungen.

<sup>1279</sup> *Göppinger* 1997, S. 755 f.

<sup>1280</sup> So *Wittig* 1969, S. 52.

<sup>1281</sup> *Tröndle/Fischer*, § 56b Rn. 6: „... Verbot einer Schadenswiedergutmachung bei einem mittelbar Geschädigten“.

<sup>1282</sup> Vgl. hierzu auch *SK-StGB Horn*, § 56b Rn. 6, der von einer Mitwirkung des Verletzten bei den Bemühungen des Probanden spricht.

ten. Fehlt in diesen Fällen dann ein detaillierter Teilzahlungs- oder Tilgungsplan, bereitet die Frage, ob die Voraussetzungen für einen Bewährungswiderruf nach § 56f I 1 Nr. 3 StGB bzw. § 26 I 1 Nr. 3 JGG gegeben sind – zumal auch ernsthafte Wiedergutmachungsversuche ausreichen –, für das Gericht nicht unerhebliche Schwierigkeiten<sup>1283</sup>.

Unter Berücksichtigung dessen war deshalb zu erwarten, dass Verurteilte, denen (nur) die Wiedergutmachung des Schadens auferlegt worden war, im Hinblick auf Straferlass und Widerruf besser abschneiden als Verurteilte mit einer Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. der Staatskasse und/oder einer Arbeitsaufgabe.

Bei der Ausgestaltung der Auflagen war unter der Prämisse – „je milder, desto erfolgreicher“<sup>1284</sup> – zu vermuten, dass bei einem höheren Wiedergutmachungsbetrag, einer höheren Geldbuße oder einer höheren Anzahl von Arbeitsstunden das Risiko eines Bewährungsveragens und damit die Gefahr eines Widerrufs der Strafaussetzung größer ist, als wenn das Gericht diese Auflagen nur zurückhaltend bemisst.

Ob und inwieweit die Art<sup>1285</sup> der angeordneten Auflage Einfluss auf das Bewährungsergebnis bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden hat, macht Tabelle 202 deutlich.

<sup>1283</sup> SK-StGB *Horn*, § 56b Rn. 4.

<sup>1284</sup> *Göppinger* 1997, 700.

<sup>1285</sup> Auflagenkombinationen wurden bei der Interpretation der Tabellenwerte im Folgenden außer Acht gelassen.

Tabelle 202. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von der Art der angeordneten Auflagen bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Bewährungsergebnis		Auflagen								Gesamt	
		Ohne Aufl.	Schadenswiedergutm.	Geldbuße	Arbeitsaufl.	Geldbuße oder Arbeitsaufl.	Geldbuße und Arbeitsaufl.	Schadenswiedergutm. und Geldbuße	Schadenswiedergutm. und Arbeitsaufl.		
<b>Straferlass</b>	N	10	11	43	16	1	-	8	5	94	
	%	83,3%	78,6%	74,1%	72,7%	25%	-	88,9%	83,3%	74,6%	
<b>Widerruf</b>	N	1	1	9	3	3	-	1	1	19	
	%	8,3%	7,1%	15,5%	13,6%	75%	-	11,1%	16,7%	15,1%	
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	1	2	4	2	-	1	-	-	10	
	%	8,3%	14,3%	6,9%	9,1%	-	100%	-	-	7,9%	
<b>In der Bewährungszeit verstorben</b>	N	-	-	2	-	-	-	-	-	2	
	%	-	-	3,4%	-	-	-	-	-	1,6%	
<b>Ungeklärt</b>	N	-	-	-	1	-	-	-	-	1	
	%	-	-	-	4,5%	-	-	-	-	0,8%	
<b>Gesamt</b>	N	12	14	58	22	4	1	9	6	126	
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	
<b>% von N = 126</b>			9,5%	11,1%	46%	17,5%	3,2%	0,8%	7,1%	4,8%	100%

Zunächst fällt auf, dass – abgesehen von den Alternativen „Geldbuße oder/und Arbeitsaufgabe“, die mit N = 4 bzw. N = 1 Probanden nicht repräsentativ sind, – unabhängig von den angeordneten Auflagen der Straferlass – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 16,2%-Punkten – dominiert. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, stellt man jedoch fest, dass bei den Probanden ohne Auflagen die Straferlassquote mit 83,3% deutlich – um +8,7%-Punkte – über dem Durchschnitt von 74,6% liegt, während der Widerrufsanteil hier klar unterdurchschnittlich ist (8,3% vs. 15,1%: -6,8%-Punkte). Auch bei den Probanden mit „nur“ einer Wiedergutmachungsauflage konnte die Strafe überproportional häufig – wenn auch mit +4%-Punkten nicht signifikant – erlassen werden (78,6% vs. 74,6%), wohingegen die Widerrufsquote mit 7,1% wesentlich – um -8%-Punkte – unter dem Durchschnittswert von 15,1% liegt. Demgegenüber entsprechen bei den Probanden mit einer Geldzahlungs- bzw. Arbeitsaufgabe die Straferlass- und Widerrufsquoten in etwa den durchschnittlichen Vergleichszahlen bzw. weichen jedenfalls nicht signifikant davon ab, wenngleich nicht zu verkennen ist, dass der Straferlass – wenn auch nur minimal – unterrepräsentiert ist.

Die Vermutung – Verurteilte mit einer Wiedergutmachungsauflage schneiden hinsichtlich Straferlass und Widerruf besser ab als Verurteilte mit einer Geldzahlungs- oder Arbeitsaufgabe – hat sich also voll bestätigt. Noch besser schnitten allerdings die Probanden ganz ohne Auflagen ab: Straferlass 83,3% vs. 74,6 = +8,7%-Punkte und Widerruf 8,3% vs. 15,1% =

-6,8%-Punkte. Dieses Ergebnis wird auch nicht durch die Quote der Einbeziehung o.Ä. kompensiert, die mit 8,3% in etwa dem Durchschnittswert von 7,9% entspricht.

Bei der Ausgestaltung der einzelnen Auflagen ergab sich folgendes Bild:

Im Rahmen der **Wiedergutmachungsaufgabe** dominiert eindeutig die Schadenswiedergutmachung ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften. Sie war bei N = 20 der N = 29 (= 69%) in die Analyse einbezogenen Probanden mit dem Merkmal „Wiedergutmachungsaufgabe“ angeordnet worden.

*Tabelle 203. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Schadenswiedergutmachungsaufgabe bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungsergebnis		Wiedergutmachungsbetrag						Gesamt
		DM 500-1.800	DM 3.500-5.000	DM 7.200-7.800	DM 24.000	Mit Betragsang.	Ohne Betragsang./nach Kräften	
<b>Straferlass</b>	N	2	2	2	2	8	16	24
	%	66,7%	100%	100%	100%	88,9%	80%	82,8%
<b>Widerruf</b>	N	1	-	-	-	1	2	3
	%	33,3%	-	-	-	11,1%	10%	10,3%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	-	-	-	-	-	2	2
	%	-	-	-	-	-	10%	6,9%
<b>Gesamt</b>	N	3	2	2	2	9	20	29
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 29</b>		10,3%	6,9%	6,9%	6,9%	31%	69%	100%

Ungeachtet, ob die Wiedergutmachungsaufgabe mit oder ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften erfolgt war, herrscht also auch hier der Straferlass – mit einem prozentualen Unterschied von 8,9%-Punkten – vor. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung – unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „mit Betragsangabe“ und „ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften“ – zeigt sich, dass die Straferlassquote der Probanden mit einer betragsmäßig festgesetzten Wiedergutmachungsaufgabe mit 88,9% signifikant – um +6,1%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 82,8% für alle in die Analyse einbezogene Probanden liegt, während ansonsten die Straferlass- und Widerrufsquote(n) nur in etwa den durchschnittlichen Vergleichszahlen entsprechen oder aber zumindest nicht signifikant hiervon abweichen.

Zumindest tendenziell scheinen also die Probanden mit einer Wiedergutmachungsaufgabe mit konkretem Betrag – jedenfalls was den Straferlass betrifft – wider Erwarten besser abzuschneiden als die Probanden mit einer Wiedergutmachung ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften. Um eine verallgemeinerungsfähige Aussage hieraus ableiten zu können, ist jedoch die Anzahl der Probanden mit Betragsangabe mit N = 9 zu gering.

Im Vergleich hierzu bei der **Geldzahlungsaufgabe** zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. zugunsten der Staatskasse:

*Tabelle 204. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von der Höhe der Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bzw. zugunsten der Staatskasse bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungsergebnis		Geldzahlungsbetrag				Gesamt
		DM 300-1.500	DM 1.600-3.000	DM 4.000-8.000	DM 10.000-20.000	
<b>Straferlass</b>	N	9	21	16	6	52
	%	69,2%	61,8%	84,2%	100%	72,2%
<b>Widerruf</b>	N	2	9	2	-	13
	%	15,4%	26,5%	10,5%	-	18,1%
<b>Einziehung o.Ä.</b>	N	1	3	1	-	5
	%	7,7%	8,8%	5,3%	-	6,9%
<b>In der Bewährungszeit verstorben</b>	N	1	1	-	-	2
	%	7,7%	2,9%	-	-	2,8%
<b>Gesamt</b>	N	13	34	19	6	72
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 72</b>		18,1%	47,2%	26,4%	8,3%	100%

Auch hier überwiegt ohne Rücksicht auf die Höhe der verhängten Geldbuße – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 38,2%-Punkten – der Straferlass. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich, dass die Straferlassquoten bei den Probanden mit einer Geldbuße von DM 1.600-3.000 mit 61,8% klar – um -10,4%-Punkte – sowie auch bei den Probanden mit einer Geldbuße von DM 300-1.500 mit 69,2% – allerdings nicht signifikant: -3%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 72,2% liegen, wohingegen die Probanden mit einer höheren Geldbuße – DM 4.000-8.000 mit 84,2% und DM 10.000-20.000 mit sogar 100% beim Straferlass eindeutig überrepräsentiert sind. Die Abweichungen zum Durchschnittswert von 72,2% nach oben betragen +12- bzw. +27,8%-Punkte. Beim Widerruf ergibt sich ein völlig uneinheitliches Bild: Während die Widerrufsquote bei den Probanden mit einer Geldbuße von DM 1.600-3.000 mit 26,5% deutlich – um +8,4%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 18,1% liegt, sind die Probanden mit einer Geldbuße von DM 300-1.500 mit 15,4% – wenn auch mit -2,7%-Punkten nicht signifikant – sowie mit einer Geldbuße von DM 4.000-8.000 mit 10,5% – um -7,6%-Punkte – unterrepräsentiert. Bei einer Geldbuße von DM 10.000-20.000 ist dagegen in keinem einzigen Fall ein Widerruf der Strafaussetzung erfolgt. Der „Ausschlag“ in der Kategorie „DM 1.600-3.000“ nach oben ist im Vergleich zu den Kategorien „DM 300-1.500“ – +11,1%-Punkte – und „DM 4.000-8.000“ bzw. „DM 10.000-20.000“ – +16%- bzw. +26,5%-Punkte – so hoch, dass auch bei großzügiger Betrachtungsweise nicht von einer (tendenziellen) Abnahme der Widerrufsquote bei zunehmender Höhe der Geldbußen gesprochen werden kann, zumal der Widerrufsanteil nur in der Kategorie „DM 1.600-3.000“ über – und zwar klar (+8,4%-Punkte) über dem durchschnittlichen Vergleichswert liegt und im Übrigen mehr oder weniger deutlich unterrepräsentiert ist. Dieses unregelmäßige Bild lässt sich auch nicht durch die Einbeziehungsquoten o.Ä. „korrigieren“, die in etwa parallel zu den der Widerrufsquoten verlaufen: 7,7%-8,8%-5,3%-0% vs. 6,9%.

Die Vermutung – je höher die Geldzahlungsaufgabe, desto negativer das Bewährungsergebnis – konnte sich also nicht bestätigen. Der Tendenz nach nimmt die Straferlassquote mit zunehmender Höhe der Geldzahlungsbeträge sogar zu – 69,2%-61,8% (beide knapp unter dem Durchschnitt) -84,2%-100% (beide deutlich über dem Durchschnitt) sogar zu. Ganz im Gegenteil hat sich herausgestellt, dass gerade die Probanden mit einer verhältnismäßig hohen Geldbuße von DM 10.000-20.000 die Bewährungszeit am erfolgreichsten – durchweg mit einem Straferlass – abschließen konnten. Insgesamt betrachtet, hat sich aber im Hinblick auf den Widerruf ein so uneinheitliches Ergebnismuster ergeben, dass weder Tendenzen in die eine noch andere Richtung erkennbar sind. Vielmehr muss man wohl davon ausgehen, dass die Höhe der Geldbuße – zumindest bei der Freiheitsstrafe – keinen (entscheidenden) Einfluss auf das Bewährungsergebnis hat.

Anders dagegen bei der **Arbeitsaufgabe**:

Tabelle 205. *Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsstunden bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungsergebnis		Anzahl der Arbeitsstunden					Gesamt
		40-80	100-120	150-200	240-400	Wochen	
<b>Straferlass</b>	N	5	8	6	3	-	22
	%	100%	80%	54,5%	50%	-	66,7%
<b>Widerruf</b>	N	-	1	4	2	-	7
	%	-	10%	36,4%	33,3%	-	21,2%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	-	1	-	1	1	3
	%	-	10%	-	16,7%	100%	9,1%
<b>Ungeklärt</b>	N	-	-	1	-	-	1
	%	-	-	9,1%	-	-	3%
<b>Gesamt</b>	N	5	10	11	6	1	33
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 33</b>		15,2%	30,3%	33,3%	18,2%	3%	100%

Auch hier dominiert – abgesehen von dem einen nicht repräsentativen Fall mit der Wochenlösung – ungeachtet der Anzahl der Arbeitsstunden der Straferlass, wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 50%-Punkten. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich jedoch nicht nur, dass der Straferlassanteil mit zunehmender Anzahl von Arbeitsstunden stetig abnimmt – 100%-80%-54,5%-50%-0% –, sondern auch, dass die Straferlassquote nur bei den Probanden bis maximal 120 Arbeitsstunden mit 100% (40-80 Stunden) bzw. 80% (100-120 Stunden) wesentlich – um +33,3%- bzw. +13,3%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 66,7% liegt, wohingegen die Probanden mit einer höheren Anzahl von Stunden klar – um -12,2%- bzw. -16,7%-Punkte – unterrepräsentiert sind: 150-200 Stunden (54,5% vs. 66,7%) und 240-400 Stunden (50% vs. 66,7%). Beim Widerruf ist dieses Verhältnis genau umgekehrt: Während bei den Probanden mit „nur“ 40-80 Stunden in keinem einzigen Fall ein Widerruf erfolgt ist und auch bei den Probanden mit 100-120 Stunden die Widerrufsquote mit 10% deutlich – um -11,2%-Punkte – unter dem durchschnittlichen Vergleichswert von 21,2% liegt, weisen die Probanden mit 150-200 und 240-400 Stunden mit 36,4% bzw. 33,3% eine weit – um +15,2%- bzw. +12,1%-Punkte – überdurchschnittliche Widerrufsquote auf. Deutlich wird auch, dass der Widerrufsanteil mit zunehmender Stundenanzahl kontinuierlich steigt: 0%-10%-36,4%-33,3%.



Bei der Auflage der Erbringung sonst gemeinnütziger Leistungen hat sich also die Erwartung – je niedriger bzw. höher die Anzahl der angeordneten Arbeitsstunden, desto erfolgreicher bzw. weniger erfolgreich ist die Strafaussetzung zur Bewährung – voll erfüllt. Sichtbar ist außerdem geworden, dass das Widerrufsrisiko ab 150 Arbeitsstunden erheblich zunimmt.

Im Vergleich hierzu bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**:

Tabelle 206. *Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von der Art der angeordneten Auflagen bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungsergebnis		Auflagen							Gesamt	
		Ohne Aufl.	Schadenswiedergutm.	Geldbuße	Arbeit sauf.	Geldbuße und Arbeit sauf.	Schadenswiedergutm. und Geldbuße	Schadenswiedergutm. und Arbeit sauf.		Pers. Entschuldigung
<b>Straferlass</b>	N	5	3	11	14	2	-	4	-	39
	%	45,5%	50%	52,4%	48,3%	66,7%	-	36,4%	-	47%
<b>Widerruf</b>	N	3	1	1	4	1	1	3	1	15
	%	27,3%	16,7%	4,8%	13,8%	33,3%	100%	27,3%	100%	18,1%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	3	1	9	11	-	-	4	-	28
	%	27,3%	16,7%	42,9%	37,9%	-	-	36,4%	-	33,7%
<b>In der Bewährungszeit verstorben</b>	N	-	1	-	-	-	-	-	-	1
	%	-	16,7%	-	-	-	-	-	-	1,2%
<b>Gesamt</b>	N	11	6	21	29	3	1	11	1	83
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		13,3%	7,2%	25,3%	34,9%	3,6%	1,2%	13,3%	1,2%	100%

Als Erstes fällt auf, dass ungeachtet der erteilten Auflagen – mit Ausnahme der Alternativen „Schadenswiedergutmachung und Geldbuße bzw. Arbeitsaufgabe“ sowie „persönliche Entschuldigung beim Verletzten“ – der Straferlass – wenn auch mit einem prozentualen Unterschied von bis zu 21,2%-Punkten – überwiegt. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich, dass die Straferlassquote bei den Probanden mit „nur“ einer Geldzahlungsaufgabe mit 52,4% – um +5,4%-Punkte – über dem Durchschnitt von 47% liegt, wohingegen der Widerrufsanteil mit 4,8% in dieser Kategorie weit (vs. 18,1%: -13,3%-Punkte) unterdurchschnittlich ist. Das gute Abschneiden der Probanden mit einer Geldbuße wird allerdings durch den hohen Prozentsatz bei der Alternative „Einbeziehung o.Ä.“ mit 42,9% wieder kompensiert, die gleichfalls einen Misserfolg darstellt. Die Abweichung vom durchschnittlichen Vergleichswert von 33,7% nach oben beträgt +9,2%-Punkte. Der Tendenz nach ähnlich ist diese Beziehung bei der Wiedergutmachungs- bzw. Arbeitsaufgabe, wobei hier die Abweichungen hinsichtlich Straferlass und Widerruf jedoch durchweg nicht signifikant sind.

Das bei der Freiheitsstrafe gefundene Ergebnis – Verurteilte mit einer Wiedergutmachungsaufgabe schneiden hinsichtlich Straferlass und Widerruf – zumindest der Tendenz nach – besser ab als Verurteilte mit einer Geldzahlungs- bzw. Arbeitsaufgabe – hat sich bei der Jugendstrafe somit nicht bestätigen können. Vielmehr scheint die Art der Aufgabe bei der Jugendstrafe keine Rolle zu spielen. Im Unterschied zur Freiheitsstrafe schnitten hier – abgesehen von den Probanden mit zwei Aufgaben – im Hinblick auf den Widerruf die Probanden ohne eine Aufgabe nicht nur am schlechtesten ab, ihr Widerrufsanteil liegt zudem mit 27,3% um +9,2%-Punkte über dem Durchschnitt von 18,1%. Aber auch dieser Wert wird durch die Alternative „Einbeziehung o.Ä.“ wieder etwas kompensiert, der mit gleichfalls 27,3% signifikant – um -6,4%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 33,7% liegt. Die vergleichsweise niedrige Einbeziehungsquote spricht jedenfalls nicht dafür, dass die Gerichte nur im Hinblick auf bereits bekannte – noch schwerere – Straftaten „vorläufig“ auf Aufgaben verzichtet haben.

Bei den einzelnen Aufgaben ergab sich folgende Verteilung:

### Wiedergutmachungsaufgabe:

*Tabelle 207. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Schadenswiedergutmachungsaufgabe bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungsergebnis		Wiedergutmachungsbetrag					Gesamt
		DM 500- 1.000	DM 1.500- 5.000	DM 7.200- 7.800	Mit Betrag- sang.	Ohne Betrag- sang./nach Kräften	
<b>Straferlass</b>	N	1	2	1	4	3	7
	%	25%	50%	100%	44,4%	33,3%	38,9%
<b>Widerruf</b>	N	2	1	-	3	2	5
	%	50%	25%	-	33,3%	22,2%	27,8%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	1	1	-	2	3	5
	%	25%	25%	-	22,2%	33,3%	27,8%
<b>In der Bewährungszeit verstorben</b>	N	-	-	-	-	1	1
	%	-	-	-	-	11,1%	5,6%
<b>Gesamt</b>	N	4	4	1	9	9	18
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 18</b>		22,2%	22,2%	5,6%	50%	50%	100%

Wie bei der Freiheitsstrafe hat sich also auch bei der Jugendstrafe entgegen der Erwartung gezeigt, dass die Probanden mit einer Wiedergutmachungsaufgabe mit Betragsangabe/nach Kräften im Hinblick auf Straferlass und Widerruf besser abschneiden als die Probanden mit einer Wiedergutmachungsaufgabe ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften. Während die Straferlassquote bei den Probanden mit einem betragsmäßig festgesetzten Wiedergutmachungsbetrag mit 44,4% signifikant – um +5,5%-Punkte – über dem Durchschnitt von 38,9% liegt, ist sie bei der Probandengruppe mit einer Wiedergutmachungsaufgabe ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften mit 33,3% in fast gleichem Maße – um -5,6%-Punkte – hier unterrepräsentiert. Dasselbe Verhältnis – jetzt jedoch erwartungsgemäß – zeigt sich auch beim Widerruf: Auch hier sind die Probanden mit einem betragsmäßig festgesetzten Wiedergutmachungsbetrag mit 33,3% überdurchschnittlich häufig vertreten, hingegen die mit einer Wiedergutmachungsauf-

lage ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften mit 22,2% unterdurchschnittlich. Die Abweichungen zum Durchschnittswert von 27,8% betragen +5,5%- bzw. -5,6%-Punkte. Auffällig ist insoweit auch, dass die Straferlassquote mit steigendem Wiedergutmachungsbetrag – soweit betragsmäßig festgesetzt – stetig wächst: 25%-50%-100%, während der Widerrufsanteil gleichermaßen kontinuierlich abnimmt: 50%-25%-0%. Umgekehrt ist die Beziehung nur zwischen den Vergleichsgruppen „mit Betragsangabe“ (22,2% vs. 27,8%: -5,6%-Punkte) und „ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften“ (33,3% vs. 27,8%: +5,5%-Punkte) bei der Einbeziehung o.Ä., die ebenfalls ein Bewährungsversagen i.w.S. darstellt, und damit die Widerrufsquoten wieder etwas relativiert. Die Größe der Vergleichsgruppen ist jedoch durchweg zu gering, als dass man hieraus verallgemeinerungsfähige Schlüsse von der Ausgestaltung der Schadenswiedergutmachungsaufgabe auf das Bewährungsergebnis ziehen könnte.

*Tabelle 208. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von der Höhe der Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungsergebnis		Geldzahlungsbetrag			Gesamt
		DM 300-1.500	DM 1.600-3.000	DM 4.000	
<b>Straferlass</b>	N	4	6	3	13
	%	30,8%	66,7%	100%	52%
<b>Widerruf</b>	N	3	-	-	3
	%	23,1%	-	-	12%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	6	3	-	9
	%	46,2%	33,3%	-	36%
<b>Gesamt</b>	N	13	9	3	25
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 25</b>		52%	36%	12%	100%

Bemerkenswerterweise überwiegt gerade bei den Probanden mit einer mittleren Geldbuße von DM 1.600-3.000 bzw. einer höheren Geldbuße von DM 4.000 der Straferlass mit 66,7% bzw. sogar 100%, dagegen bei den Probanden mit einer Geldbuße von „nur“ DM 300-1.500 die Einbeziehung o.Ä. mit allerdings „nur“ 46,2%. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, stellt man außerdem fest, dass die Straferlassquoten bei den Probanden mit einer höheren Geldbuße von DM 1.600 und mehr mit 66,7% bzw. 100% wesentlich – um +14,7%- bzw. +48%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 52% für die in die Analyse einbezogenen Probanden liegen, wohingegen die Probanden mit einer Geldbuße von „nur“ DM 300-1.500 hier weit – um -21,2%-Punkte – unterrepräsentiert sind (30,8% vs. 52%). Umgekehrt ist dieses Verhältnis beim Widerruf: Während die Widerrufsquote bei den Probanden mit einer Geldbuße von „nur“ DM 300-1.500 mit 23,1% deutlich – um +11,1%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 12% liegt, musste bei keinem der Probanden mit einer höheren Geldbuße die Strafaussetzung widerrufen werden. Aufgefallen ist des Weiteren, dass die Straferlassquote mit zunehmender Höhe der Geldbuße zunimmt: 30,8%-66,7%-100%, die Widerrufsquote dagegen entsprechend abnimmt: 23,1%-0%-0%.

Wie bereits bei der Freiheitsstrafe konnte sich auch bei der Jugendstrafe die Vermutung – je niedriger bzw. höher die Geldzahlungsaufgabe, desto erfolgreicher bzw. weniger erfolgreich die Strafaussetzung zur Bewährung – nicht bestätigen. Das Gegenteil scheint der Fall zu sein: Je höher die Geldbuße, desto erfolgreicher die Strafaussetzung zur Bewährung und umge-

kehrt. Mögliche Erklärung hierfür wäre, dass die Probanden mit höheren Geldbußen sozial besser gestellt sind, d.h. einer regelmäßigen Arbeit nachgehen usw., was sich auf die Resozialisierung stabilisierend auswirkt. Aufgrund der relativ geringen Anzahl der Probanden mit den Merkmalsausprägungen „DM 1.600-3.000“ und „DM 4.000“ kann ein Zufallsergebnis allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Demgegenüber hat sich auch bei der **Jugendstrafe** das bereits bei der Freiheitsstrafe gefundene Ergebnis – je niedriger bzw. höher die Anzahl der Arbeitsstunden, desto erfolgreicher bzw. weniger erfolgreich ist die Strafaussetzung zur Bewährung – voll bestätigt:

*Tabelle 209. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsstunden bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungsergebnis		Anzahl der Arbeitsstunden			Gesamt
		20-80	100-400	Wochen	
<b>Straferlass</b>	N	9	7	4	20
	%	69,2%	36,8%	36,4%	46,5%
<b>Widerruf</b>	N	2	4	2	8
	%	15,4%	21,1%	18,2%	18,6%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	2	8	5	15
	%	15,4%	42,1%	45,5%	34,9%
<b>Gesamt</b>	N	13	19	11	43
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 43</b>		30,2%	44,2%	25,6%	100%

Zunächst fällt auf, dass nur bei den Probanden mit „lediglich“ 20-80 Arbeitsstunden der Straferlass dominiert und ansonsten die Einbeziehung mit einer prozentualen Differenz von nur 3,4%-Punkten den jeweils größten Anteil ausmacht. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich außerdem, dass die Straferlassquote bei den Probanden mit „nur“ 20-80 Arbeitsstunden mit 69,2% wesentlich – um +22,7%-Punkte – über dem Durchschnitt von 46,5% für alle in die Untersuchung einbezogenen Probanden liegt, während die Probanden mit 100-400 Stunden mit 36,8% bzw. einer wochenweisen Anordnung mit 36,4% beim Straferlass deutlich – um -9,7%- bzw. -10,1%-Punkte – unterrepräsentiert sind. Beim Widerruf entsprechen die Quoten dagegen in etwa dem durchschnittlichen Vergleichswert von 18,6% bzw. weichen jedenfalls nicht signifikant davon ab, wengleich der Widerrufsanteil bei den Probanden mit „nur“ 20-80 Arbeitsstunden mit 15,4% um -5,7%- bzw. -2,8%-Punkte niedriger ist als bei den Probanden mit 100-400 Stunden bzw. einer wochenweisen Anordnung von Arbeitsstunden. Berücksichtigt man allerdings die Einbeziehungsquoten o.Ä., die gleichfalls einen Misserfolg der Bewährung darstellen – hier liegt nur bei den Probanden mit 20-80 Stunden eine Unterproportionalität vor (15,4% vs. 34,9%: -19,5%-Punkte) –, stellt man fest, dass sich auf das Bewährungsergebnis bis zu 80 Arbeitsstunden günstig auswirken, dagegen 100 und mehr Arbeitsstunden ein Risiko für die Bewährung darstellen.

Diese Auflage der **persönlichen Entschuldigung** beim Verletzten war nur in einem einzigen Fall angeordnet worden. Die Strafaussetzung musste hier widerrufen werden.

Bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden ergab sich folgende Verteilung:

Tabelle 210. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von der Art der angeordneten Auflagen bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.

Bewährungsergebnis		Auflagen							Gesamt	
		Ohne Aufl.	Schadenswiedergutm.	Geldbuße	Arbeit saubl.	Geldbuße und Arbeit saubl.	Schadenswiedergutm. und Geldbuße	Schadenswiedergutm. und Arbeit saubl.		Schadenswiedergutm. und Geldbuße und Arbeit saubl.
<b>Straferlass</b>	N	1	1	3	5	-	-	1	-	11
	%	50%	33,3%	100%	41,7%	-	-	100%	-	42,3%
<b>Versagung der Auss. zur Bew.</b>	N	1	1	-	4	1	1	-	1	9
	%	50%	33,3%	-	33,3%	33,3%	100%	-	100%	34,6%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	-	1	-	3	2	-	-	-	6
	%	-	33,3%	-	25%	66,7%	-	-	-	23,1%
<b>Gesamt</b>	N	2	3	3	12	3	1	1	1	26
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 26</b>		7,7%	11,5%	11,5%	46,2%	11,5%	3,8%	3,8%	3,8%	100%

Abgesehen von den N = 12 Probanden mit einer Arbeitsaufgabe – bei diesen entsprechen jedoch der Straferlass- bzw. Versagungsanteil mit 41,7% bzw. 33,3% in etwa den Durchschnittswerten von 42,3% und 34,6% bzw. weichen zumindest mit -0,6%- bzw. -1,3%-Punkten nicht signifikant davon ab – sind die übrigen Probandengruppen mit den einzelnen Merkmalsausprägungen der Auflagen mit N = 1 bis N = 3 Probanden viel zu klein, um verallgemeinerungsfähige Rückschlüsse im Hinblick auf das Bewährungsergebnis zuzulassen.

Bei den Auflagen im Einzelnen ergab sich folgendes Bild:

Die Anzahl der von einer Wiedergutmachungsaufgabe betroffenen Probanden mit N = 6 ist gleichfalls viel zu klein, um verallgemeinerungsfähige Aussagen im Hinblick auf das Bewährungsergebnis machen zu können.<sup>1286</sup> Entsprechendes gilt für die insgesamt N = 8 Probanden mit einer Geldbuße.<sup>1287</sup>

<sup>1286</sup> Siehe Anhang 1 Tabelle 262, S. 614614.

<sup>1287</sup> Siehe Anhang 1 Tabelle 263, S. 614.

Bei der **Arbeitsauflage** ergab sich Folgendes:

*Tabelle 211. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsstunden bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.*

Bewährungsergebnis		Anzahl der Arbeitsstunden				Gesamt
		20-80	100-200	Wochen	100-200 und Wochen	
<b>Straferlass</b>	N	2	2	2	4	6
	%	22,2%	50%	50%	50%	35,3%
<b>Versagung der Auss. zur Bew.</b>	N	3	1	2	3	6
	%	33,3%	25%	50%	37,5%	35,3%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	4	1	-	1	5
	%	44,4%	25%	-	12,5%	29,4%
<b>Gesamt</b>	N	9	4	4	8	17
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 17</b>		52,9%	23,5%	23,5%	47,1%	100%

Unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „20-80 Stunden“ und „100-200 Stunden“ sowie „wochenweise Anordnung“ – letztere Alternative ist i.d.R. gleichfalls mit einer höheren Anzahl von Arbeitsstunden verbunden – zeigt sich, dass bei den Probanden mit 100-200 Arbeitsstunden sowie Wochen die Straferlassquote, hingegen bei den Probanden mit 20-80 Arbeitsstunden die Einbeziehungsquote o.Ä. stärker ausgeprägt ist. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung stellt man außerdem fest, dass bei den Probanden mit 100-200 Stunden bzw. Wochen die Straferlassquote mit 50% wesentlich – um +14,7%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 35,3% liegt, wohingegen die Probanden mit „nur“ 20-80 Stunden klar unterrepräsentiert sind (22,2% vs. 35,3%). Die Abweichung beträgt -13,1%-Punkte. Die Misserfolgsquoten mit 33,3% bei 20-80 Stunden bzw. 37,5% bei 100-200 Stunden bzw. Wochen weichen dagegen nur unwesentlich und nicht signifikant von dem durchschnittlichen Vergleichswert mit 35,3% ab (-2%- bzw. +2,2%-Punkte).

Die Vermutung – je niedriger bzw. höher die Anzahl der angeordneten Arbeitsstunden, desto erfolgreicher bzw. weniger erfolgreich ist die Strafaussetzung zur Bewährung – konnte sich im Unterschied zur Freiheits- und Jugendstrafe im Rahmen der Verurteilungen nach § 57 JGG also nicht bestätigen. Wider Erwarten war gerade der Straferlassanteil bei den Probanden mit 100-200 Stunden und Wochen am höchsten. Im Hinblick auf die Misserfolgsquoten – hier war der Anteil der Probanden mit der Wochenlösung am höchsten und bei 100-200 Stunden am niedrigsten – kann jedoch ein Zufallsergebnis nicht ausgeschlossen werden, zumal diese durch die – gegenläufigen – Einbeziehungsquoten o.Ä., die gleichfalls für ein Bewährungsversagen stehen, wieder etwas kompensiert werden.

Bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden waren im Hinblick auf die Art der verhängten Auflage folgende Bewährungsergebnisse feststellbar:

Tabelle 212. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von der Art der angeordneten Auflagen bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden.

Bewährungsergebnis		Auflagen				Gesamt
		Geldbuße	Arbeit-saufl.	Geldbuße <u>und</u> Arbeitsaufl.	Schadenswieder-gutm. <u>und</u> Geldbuße	
<b>Tilgung des Schuld-spruchs</b>	N	4	5	1	-	10
	%	80%	62,5%	100%	-	66,7%
<b>Verhängung von Jugendstr.</b>	N	-	-	-	-	-
	%	-	-	-	-	-
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	1	3	-	1	5
	%	20%	37,5%	-	100%	33,3%
<b>Gesamt</b>	N	5	8	1	1	15
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 15</b>		33,3%	53,3%	6,7%	6,7%	100%

Abgesehen von der Schadenswiedergutmachungsaufgabe, die nur in einem Fall – in Kombination mit einer Geldbuße – angeordnet worden war, überwiegt ansonsten die Tilgung des Schuldspruchs mit einem prozentualen Unterschied von 37,5%-Punkten. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten untereinander stellt man außerdem fest, dass die Probanden mit einer Geldbuße mit 80%, ggf. kombiniert mit einer Arbeitsaufgabe mit 100% viel häufiger (+13,3%- bzw. +33,3%-Punkte über dem Durchschnitt von 66,7%) eine Tilgung des Schuldspruchs erlangten als die Probanden mit „nur“ einer Arbeitsaufgabe mit 62,5% (vs. 66,7% = -4,2%-Punkte).

Um hieraus verallgemeinerungsfähige Schlüsse ziehen zu können, ist die Gesamtzahl der Probanden mit den einzelnen Merkmalsausprägungen der Auflagen jedoch zu gering. Von einer weiteren Analyse insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Auflagen im Einzelnen wurde daher abgesehen.

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten: Die These – Verurteilte mit („nur“) einer Wiedergutmachungsaufgabe schneiden in Anbetracht geringerer Überwachungsmöglichkeiten durch die Gerichte und dem Umstand, dass ernsthafte Wiedergutmachungsversuche ausreichen, hinsichtlich Straferlass und Widerruf besser ab als Verurteilte mit („nur“) einer Geldzahlungs- oder Arbeitsaufgabe – konnte sich ausschließlich bei der Freiheitsstrafe – zumindest tendenziell – bestätigen. Noch günstiger kamen hier allerdings die Probanden ohne Auflagen weg.

Auch die Vermutung – „je milder, desto erfolgreicher“ – im Rahmen der Ausgestaltung der einzelnen Auflagen konnte sich lediglich bei der Freiheits- als auch Jugendstrafe i.R.d. Arbeitsaufgabe bestätigen.

### 6.11.2 (Gezielte) Weisungen

Ein etwaiger Zusammenhang zwischen der Art der erteilten (gezielten) Weisungen und dem Bewährungsergebnis bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden wird in Tabelle 213 dargestellt:

Tabelle 213. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von (gezielten) Weisungen bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Bewährungsergebnis		(gezielte) Weisungen								Gesamt
		Ohne Weisungen/ weit. Anord.	Fam./ Heim	Ord. wirt. Verh.	Ausb. /Arb.	Heil- beh.	Sonst. ind. Weis.	Spez. Weis. insges.	Nur allg. gehaltene Weis.	
<b>Straferlass</b>	N	15	-	9	-	10	2	21	10	46
	%	83,3%	-	81,8%	-	83,3%	66,7%	75%	58,8%	73%
<b>Widerruf</b>	N	-	-	1	1	1	1	4	5	9
	%	-	-	9,1%	100%	8,3%	33,3%	14,3%	29,4%	14,3%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	2	-	1	-	1	-	2	1	5
	%	11,1%	-	9,1%	-	8,3%	-	7,1%	5,9%	7,9%
<b>In der Bewäh- rungszeit ver- storben</b>	N	1	-	-	-	-	-	-	1	2
	%	5,6%	-	-	-	-	-	-	5,9%	3,2%
<b>Ungeklärt</b>	N	-	1	-	-	-	-	1	-	1
	%	-	100%	-	-	-	-	3,6%	-	1,6%
<b>Gesamt</b>	N	18	1	11	1	12	3	28	17	63
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 63</b>										
		28,6%	1,6%	17,5%	1,6%	19%	4,8%	44,4%	27%	100%

Entsprechend dem Fokus der Analyse wurden hier nur die Probanden berücksichtigt, die von Weisungen und weiteren Anordnungen ganz verschont blieben oder denen aber (gezielte) Weisungen erteilt worden waren. Probanden mit mehreren Weisungen wurden mehrfach gezählt. Auswertbar waren somit N = 63 Probanden. Als Erstes fällt auf, dass – mit Ausnahme der Kategorien „Arbeit/Ausbildung“ und „Familie/Heim“, die mit jeweils N = 1 Probanden sowieso nicht repräsentativ sind, – sowohl bei den Probanden mit (auch) speziellen Weisungen als auch nur allgemein gehaltenen Weisungen und insbesondere bei denen ohne Weisungen oder weitere Anordnungen der Straferlass – wenn auch mit einem prozentualen Unterschied von bis zu 24,5%-Punkten – überwiegt. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung stellt man dann aber fest, dass bei den Probanden, die von Weisungen/weiteren Anordnungen verschont blieben die Straferlassquote mit 83,3% wesentlich – um +10,3%-Punkte – über dem Durchschnitt von 73% liegt, ein Widerruf hingegen in keinem dieser Fälle erfolgt war. Umgekehrt ist diese Beziehung bei den Probanden mit (unter anderem) nur allgemein gehaltenen Weisungen: Sie sind beim Straferlass deutlich unter- (58,8% vs. 73%: -14,2%-Punkte), hingegen beim Widerruf klar überrepräsentiert (29,4% vs. 14,3%: +15,1%-Punkte). Bei den Probanden mit (auch) speziellen Weisungen entsprechen dagegen die Straferlass- und Widerrufsquote exakt bzw. in etwa den Durchschnittswerten oder weichen jedenfalls nicht signifikant davon ab.

Aussagekräftiger sind hier die einzelnen Weiskategorien: So kann nämlich festgestellt werden, dass bei den Probanden mit (auch) individuellen Weisungen gerade diejenigen besonders gut abschnitten, bei denen mit den Weisungen mehr in den Persönlichkeitsbereich des Verurteilten eingegriffen worden war, wie etwa mit der Weisung, sich einer „Heilbehandlung o.Ä.“ zu unterziehen und/oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse i.w.S. zu ordnen. Die Straf-



erlassanteile liegen hier mit 83,3% bzw. 81,8% wesentlich – um +10,3%- bzw. +8,8%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 73%, während ein Widerruf nur unterdurchschnittlich häufig erfolgt war (8,3% bzw. 9,1% vs. 14,3%: -6%- bzw. -5,2%-Punkte). Gegenläufig ist dieses Verhältnis bei den weniger eingriffsintensiven „sonst individuellen Weisungen“, wie „Der Angeklagte hat ab sofort in (Ort) Wohnung zu nehmen und sich der Ausländerbehörde zur Verfügung zu stellen“<sup>1288</sup> oder der Weisung betreffend „Ausbildung/Arbeit“: Bei diesen musste überproportional häufig die Strafaussetzung widerrufen werden (33,3% bzw. 100% vs. 14,3%: +19%- bzw. +85,7%-Punkte), wohingegen die Straferlassanteile weit unterdurchschnittlich sind (66,7% bzw. 0% vs. 73%: -6,3%- bzw. -73%-Punkte). Die Anzahl von N = 3 Probanden mit „sonstigen individuellen Weisungen“ bzw. N = 1 Probanden mit einer Weisung betreffend „Ausbildung/Arbeit“ ist jedoch so gering, dass hier ein Zufallsergebnis nicht ausgeschlossen werden kann.

Das von *Vogt* gefundene Untersuchungsergebnis hat sich aber „dennoch“ eindeutig bestätigt. Tatsächlich musste bei den Probanden mit (auch) „nur allgemein gehaltenen schablonenhaften und nicht die Eigenart des Probanden berücksichtigenden [...] [Weisungen] häufiger widerrufen werden als bei [auch] individuellen“.

Im Vergleich hierzu bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung**:

*Tabelle 214. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von (gezielten) Weisungen bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungsergebnis		(gezielte) Weisungen						Gesamt
		Fam./ Heim	Ausb./ Arbeit	Heilbeh.	Sonst. ind. Weis.	Spez. Weis. ins- ges.	Nur allg. gehaltene Weis.	
<b>Straferlass</b>	N	3	4	7	5	19	39	58
	%	21,4%	30,8%	43,8%	55,6%	36,5%	49,4%	44,3%
<b>Widerruf</b>	N	5	5	3	2	15	13	28
	%	35,7%	38,5%	18,8%	22,2%	28,8%	16,5%	21,4%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	6	4	6	2	18	27	45
	%	42,9%	30,8%	37,5%	22,2%	34,6%	34,2%	34,4%
<b>Gesamt</b>	N	14	13	16	9	52	79	131
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 131</b>		10,7%	9,9%	12,2%	6,9%	39,7%	60,3%	100%

Als auswertbare Menge ergaben sich hier N = 131 Probanden. Wie aus der Tabelle sichtbar wird, überwiegt bei den Probanden mit (unter anderem) nur allgemein gehaltenen Weisungen eindeutig der Straferlassanteil mit 49,4%, während bei den Probanden mit (auch) speziellen Weisungen die Straferlass- und Einbeziehungsquote mit 36,5% bzw. 34,6% in etwa einander entsprechen. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich außerdem, dass – wider Erwarten – der Straferlassanteil bei den Probanden mit (unter anderem) nur allgemein gehaltenen Weisungen mit 49,4% – wenn auch nur mit +5,1%-Punkte knapp signifikant – über dem Durchschnitt von 44,3% für alle in die Analyse

<sup>1288</sup> Die Strafaussetzung wurde in diesem Fall widerrufen.

einbezogenen Probanden liegt, dagegen die Probanden mit „(auch) speziellen Weisungen“ mit 36,5% deutlich – um -7,8%-Punkte – unterdurchschnittlich vertreten sind. Umgekehrt ist dieses Verhältnis beim Widerruf: Während der Widerrufsanteil bei den Probanden mit (unter anderem) nur allgemein gehaltenen Weisungen mit 16,5% – wenn auch mit -4,9%-Punkten noch nicht signifikant – unter dem durchschnittlichen Vergleichswert von 21,4% angesiedelt ist, musste bei den Probanden mit (auch) speziellen Weisungen überproportional häufig die Strafaussetzung widerrufen werden (28,8% vs. 21,4%). Die Abweichung nach oben beträgt hier +7,4%-Punkte. Das schlechte Abschneiden der Probanden mit (auch) speziellen Weisungen ist dabei insbesondere auf die Weisungen betreffend „Ausbildung/Arbeit“ sowie „Familie/Heim“ zurückzuführen. Wie bei der Freiheitsstrafe ist auch hier unter den speziellen Weisungen die Widerrufsquote bei den Probanden mit einer Weisung betreffend einer „Heilbehandlung o.Ä.“ mit 18,8% am niedrigsten, was sich allerdings trotzdem – nachdem in 37,5% dieser Fälle die Bewährungsstrafe in eine andere Verurteilung einbezogen worden war – nicht günstig auf die Straferlassquote auswirkt. Lässt man die Probanden mit der Alternative „Einbeziehung“ einmal außen vor, liegt der Straferlassanteil bei den Probanden mit einer Weisung betreffend einer „Heilbehandlung o.Ä.“ mit 70% (N = 7 von N = 10) immerhin um +2,6%-Punkte über dem dann sich ergebenden Durchschnittswert von 67,4% (N = 58 von N = 86). Anders bei den Probanden mit sonst individuellen Weisungen. Bei ihnen liegt die Straferlassquote mit 55,6% deutlich – um +11,3%-Punkte – über dem Durchschnitt von 44,3%, während die Widerrufsquote mit 22,2% noch in etwa dem durchschnittlichen Vergleichswert von 21,4% entspricht (+0,8%-Punkte). Sie wird allerdings durch die Einbeziehungsquote etwas nach unten „korrigiert“, die hier mit 22,2% klar – um -12,2%-Punkte – unter dem Durchschnittswert von 34,4% liegt.

Das von *Vogt* und auch bei der Freiheitsstrafe gefundene Ergebnis hat sich hier nur hinsichtlich der sonstigen individuellen Weisungen bestätigen können, die allerdings mit N = 9 Probanden nur bedingt verallgemeinerungsfähige Aussagen zulassen, nicht aber hinsichtlich der speziellen Weisungen insgesamt. Wie *Gütt* kommt man auch hier zu dem gegenteiligen Ergebnis, dass nämlich die Strafaussetzung häufiger bei den Probanden mit (auch) speziellen Weisungen widerrufen werden musste als bei den Probanden mit (unter anderem) nur allgemein gehaltenen Weisungen.

Bei den Verurteilungen nach § 57 JGG ergab sich folgende Verteilung:

Tabelle 215. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von (gezielten) Weisungen bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden (mit Nachverfahren).

Bewährungsergebnis		(gezielte) Weisungen						Gesamt	
		Fam./ Heim	Ausb./ Arbeit	Heil- beh.	Sonst. ind. Weis.	Spez. Weis. insges.	Nur allg. gehaltene Weis.		
<b>Straferlass</b>	N	1	2	1	3	7	11	18	
	%	20%	20%	16,7%	75%	28%	42,3%	35,3%	
<b>Versagung der Auss. zur Bew.</b>	N	2	5	4	1	12	9	21	
	%	40%	50%	66,7%	25%	48%	34,6%	41,2%	
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	2	3	1	-	6	6	12	
	%	40%	30%	16,7%	-	24%	23,1%	23,5%	
<b>Gesamt</b>	N	5	10	6	4	25	26	51	
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	
<b>% von N = 51</b>			9,8%	19,6%	11,8%	7,8%	49%	51%	100%

Einbezogen in die Analyse wurden hier N = 51 Probanden. Während bei den N = 26 Probanden mit (unter anderem) nur allgemein gehaltenen Weisungen der Straferlass mit 42,3% den größten Anteil darstellt, der zudem um +7%-Punkte über dem Durchschnitt von 35,3% liegt – die Widerrufsquote ist nur unterdurchschnittlich (34,6% vs. 41,2%: -6,6%-Punkte), ist es bei den N = 25 Probanden mit (auch) speziellen Weisungen der Widerruf mit 48%. Dieser Prozentsatz liegt um +6,8%-Punkte über dem Durchschnitt von 41,2%, wohingegen der Straferlassanteil unterproportional häufig vertreten ist (28% vs. 35,3%: -7,3%-Punkte). Aber auch hier wird deutlich, dass es hinsichtlich des „Bewährungserfolges“ maßgeblich auf die im Einzelnen erteilten speziellen Weisungen ankommt: Während N = 3 von insgesamt N = 4 Probanden mit sonstigen individuellen Weisungen die Bewährung mit einem Straferlass abschließen konnten – die Quote von 75% liegt somit weit (um +39,7%-Punkten) über dem Durchschnitt von 35,3% –, sind die Probanden mit Weisungen betreffend „Familie/Heim“ bzw. „Ausbildung/Arbeit“ mit jeweils 20% sowie „Heilbehandlung o.Ä.“ mit 16,7% hier weit unterdurchschnittlich häufig vertreten. Die Abweichungen nach unten betragen -15,3%- bzw. -18,6%-Punkte. Nahezu umgekehrt ist diese Beziehung bei der Versagung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung: Hier sind die Probanden mit Weisungen betreffend „Ausbildung/Arbeit“ mit 50% und insbesondere „Heilbehandlung o.Ä.“ mit 66,7% verglichen mit dem Durchschnittswert von 41,2% deutlich (+8,8%- bzw. +25,5%-Punkte) über-, hingegen die Probanden mit sonstigen individuellen Weisungen mit 25% klar – um -16,2%-Punkte unterrepräsentiert. Bei den N = 5 Probanden mit Weisungen im Hinblick auf „Familie/Heim“ entspricht der Versagungsanteil mit 40% zwar „nur“ in etwa dem Durchschnitt von 41,2%, allerdings liegen sie bei der Einbeziehung, die gleichfalls ein Bewährungsversagen darstellt, mit ebenfalls 40% weit – um +16,5%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 23,5%.

Auch hier bei Verurteilungen nach § 57 JGG hat sich das von Vogt und bei der Freiheitsstrafe gefundene Ergebnis – bei nur allgemein gehaltenen Weisungen muss häufiger die Strafaussetzung widerrufen werden als bei speziellen, die Eigenart des Verurteilten berücksichtigenden

Weisungen – nicht bestätigt. Wie bei *Gütt* und vorliegend bei der Jugendstrafe zeigt sich auch hier das umgekehrte Ergebnis.

Bei den Verurteilungen nach § 27 JGG waren – wie auch bei den Verurteilungen nach § 57 JGG – durchweg alle Probanden mit (auch) nur allgemein gehaltenen Weisungen belastet. Bei 66,7% dieser Probanden konnte die Schuld nach Ablauf der Bewährungszeit getilgt werden, bei den weiteren 33,3% war das Urteil in eine weitere Verurteilung – jeweils mit Strafaussetzung – einbezogen worden. Individuelle Weisungen, und zwar betreffend „Ausbildung/Arbeit“, waren dagegen lediglich bei N = 2 Probanden verhängt worden, wovon bei einem die Schuld nach Ablauf der Bewährungszeit getilgt werden konnte und bei dem anderen eine Einbeziehung in eine weitere Verurteilung – wiederum mit Bewährung – erfolgt war. Wenngleich die Gesamtzahl von N = 2 Probanden mit individuellen Weisungen eine Verallgemeinerung nicht zulässt, lässt sich das von *Vogt* und vorliegend bei der Freiheitsstrafe gefundene Ergebnis zumindest erahnen.

## **6.12 Einfluss der in der Bewährungszeit durchgeführten „Korrekturen“ auf das Bewährungsergebnis**

§ 56e StGB bzw. § 23 I 3 (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG), ggf. i.V.m. § 29 S. 2 JGG, sowie § 56a II 2 StGB bzw. §§ 22 II 2, 28 II 2 JGG ermöglichen dem Gericht, auf neue Umstände in der Bewährungszeit durch nachträgliche Entscheidungen über die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Auflagen, Weisungen und – im allgemeinen Strafrecht – Bewährungshilfe sowie mit einer Verlängerung oder Verkürzung der Bewährungszeit zu reagieren. Die geringe Anzahl von nachträglichen Entscheidungen lässt allerdings darauf schließen, dass nicht in allen Fällen, in denen die Verhältnisse im Laufe der Bewährungszeit wechseln, von dieser „Korrekturmöglichkeit“ Gebrauch gemacht wird, zumal das Gericht von diesen neuen Umständen häufig überhaupt keine Kenntnis erlangt.

Ausgehend hiervon war deshalb zu vermuten, dass Verurteilte, bei denen die ursprünglich angeordneten Auflagen und Weisungen den in der Bewährungszeit geänderten Verhältnissen angepasst werden, häufiger einen Straferlass erlangen, als Verurteilte, bei denen zwar unter Umständen auch ein Wechsel der Verhältnisse eingetreten ist, jedoch keine „Korrekturen“ der ursprünglichen Bewährungsanordnungen vorgenommen worden sind. Auch mit § 56f II StGB bzw. 26 II JGG wird dem Gericht nochmals die Möglichkeit gegeben durch nachträgliche Anordnung von Auflagen oder Weisungen und ggf. Bewährungshilfe sowie durch eine Verlängerung der Bewährungs- oder Unterstellungszeit – sog. „Modifikationen“ – auf ein Bewährungsversagen des Verurteilten zu reagieren und damit korrigierend in den Bewährungsverlauf einzugreifen. Folglich war auch zu erwarten, dass die Straferlassquote bei Verurteilten mit „Modifikationen“ höher ist als bei Verurteilten ohne solche „Modifikationen“.

### **6.12.1 Nachträgliche Entscheidungen über die Anordnung von Auflagen, Weisungen und – im allgemeinen Strafrecht – Bewährungshilfe nach § 56e StGB bzw. § 23 I 3 JGG (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG), ggf. i.V.m. § 29 S. 2 JGG, sowie die Verkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit nach § 56a II 2 StGB bzw. §§ 22 II 2, 28 II 2 JGG**

Ob und inwieweit ein solcher Zusammenhang zwischen nachträglichen Entscheidungen nach §§ 56e, 56a II 2 StGB und dem Bewährungsergebnis besteht, ergibt sich für die **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** aus Tabelle 216.

Tabelle 216. *Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von nachträglichen Entscheidungen gem. §§ 56e und 56a II 2 StGB bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungsergebnis		Nachträgliche Entscheidungen			Gesamt
		Nein	Ja	Ungeklärt	
<b>Straferlass</b>	N	60	34	-	94
	%	69,8%	87,2%	-	74,6%
<b>Widerruf</b>	N	16	3	-	19
	%	18,6%	7,7%	-	15,1%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	7	2	1 <sup>1289</sup>	10
	%	8,1%	5,1%	100%	7,9%
<b>In der Bewährungszeit verstorben</b>	N	2	-	-	2
	%	2,3%	-	-	1,6%
<b>Ungeklärt</b>	N	1	-	-	1
	%	1,2%	-	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	86	39	1	126
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		68,3%	31%	0,8%	100%

Wie aus der Tabelle deutlich wird, hat sich die Vermutung – häufigerer Straferlass bei Probanden mit nachträglichen Entscheidungen gem. §§ 56e, 56a II 2 StGB in der Bewährungszeit gegenüber Probanden ohne solche „Korrekturen“ – voll bestätigt. Zwar konnte zunächst festgestellt werden, dass in beiden Alternativen der Straferlass bei weitem – wenn auch mit einem prozentualen Unterschied von 17,4%-Punkten – überwiegt. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung hat sich dann aber gezeigt, dass die Straferlassquote bei den Probanden mit nachträglichen Entscheidungen gem. §§ 56e, 56a II 2 StGB mit 87,2% tatsächlich deutlich – um +12,6%-Punkte – über dem Durchschnitt von 74,6% liegt, während dieser Anteil bei den Probanden ohne solche Entscheidungen mit 69,8% nicht nur deutlich – um -17,4%-Punkte – niedriger ist, sondern auch – wenngleich mit -4,8%-Punkte nicht signifikant – unterdurchschnittlich ist. Umgekehrt ist diese Beziehung beim Widerruf: Hier liegt die Quote der Probanden mit nachträglichen Entscheidungen mit 7,7% wesentlich – um -7,4%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 15,1%, wohingegen die der Probanden ohne solche nachträglichen Entscheidungen mit 18,6% zwar nicht signifikant – nur +3,5%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 15,1% liegt, dafür aber weit – um +10,9%-Punkte – über der der Probanden mit nachträglichen Entscheidungen gem. §§ 56e, 56a II 2 StGB. Dieses Ergebnis relativiert sich auch nicht durch die Einbeziehungsquoten o.Ä., die zum einen bei beiden Probandengruppen mit 8,1% und 5,1% “nur” in etwa dem Durchschnitt von 7,9% entsprechen bzw. jedenfalls nicht signifikant – +0,2%- bzw. -2,8%-Punkte – davon abweichen und zum anderen der Anteil mit einer Einbeziehung o.Ä. bei den Probanden ohne nachträgliche Entscheidung – erwartungsgemäß – um +3%-Punkte über dem der Probanden ohne nachträgliche Entscheidungen liegt (8,1% vs. 5,1%).

Bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** ergab sich hier folgende Verteilung:

<sup>1289</sup> Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung.

Tabelle 217. *Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von nachträglichen Entscheidungen gem. §§ 23 I 3 (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG) und 22 II 2 JGG bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungsergebnis		Nachträgliche Entscheidungen (mit Ungehorsamsarrest)		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>Straferlass</b>	N	31	8	39
	%	47,7%	44,4%	47%
<b>Widerruf</b>	N	10	5	15
	%	15,4%	27,8%	18,1%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	23	5	28
	%	35,4%	27,8%	33,7%
<b>In der Bewährungszeit verstorben</b>	N	1	-	1
	%	1,5%	-	1,2%
<b>Gesamt</b>	N	65	18	83
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		78,3%	21,7%	100%

Auch hier überwiegt in beiden Alternativen die Straferlassquote mit einer prozentualen Differenz von lediglich 3,3%-Punkten. Im Gegensatz zur Freiheitsstrafe liegt hier die Straferlassquote bei den Probanden mit nachträglichen Entscheidungen gem. §§ 23 I 3 (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG), 22 II 2 JGG mit 44,4% – wenn auch mit nur -2,6%-Punkten nicht signifikant – unter dem Durchschnitt von 47%, während der Widerrufsanteil mit 27,8% wesentlich – um +9,7%-Punkten – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 18,1% angesiedelt ist. Letzteres relativiert sich allerdings wieder etwas durch die Einbeziehungsquote mit 27,8%, die um -5,9%-Punkte unter dem Durchschnittswert von 33,7% liegt und auch ein Bewährungsversagen darstellt. Bei den Probanden ohne solche nachträglichen Entscheidungen entsprechen die Quoten hingegen durchweg in etwa den jeweiligen durchschnittlichen Vergleichswerten bzw. weichen jedenfalls nicht signifikant davon ab: Straferlass 47,7% vs. 47% = +0,7%-Punkte, Widerruf 15,4% vs. 18,1% = -2,7%-Punkte und Einbeziehung o.Ä. 35,4% vs. 33,7% = +1,7%-Punkte. Insgesamt gesehen, wird man hier bei der Jugendstrafe wohl davon ausgehen müssen, dass nachträgliche Entscheidungen gem. §§ 23 I 3 (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG), 22 II 2 JGG in der Bewährungszeit keinen Einfluss auf das Bewährungsergebnis haben.

Anders sieht die Situation jedoch aus, wenn der *Ungehorsamsarrest* eliminiert wird, der wie festgestellt wurde, in der Praxis eher als Alternative zum Widerruf, denn als nachträgliche Entscheidung gem. §§ 23 I 3 und 22 II 2 JGG eingesetzt wird.

Bewährungsergebnis		Nachträgliche Entscheidungen (ohne Ungehorsamsarrest)		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>Straferlass</b>	N	32	7	39
	%	44,4%	63,6%	47%
<b>Widerruf</b>	N	13	2	15
	%	18,1%	18,2%	18,1%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	26	2	28
	%	36,1%	18,2%	33,7%
<b>In der Bewährungszeit verstorben</b>	N	1	-	1
	%	1,4%	-	1,2%
<b>Gesamt</b>	N	72	11	83
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		86,7%	13,3%	100%

Wie zuvor dominiert auch hier der Straferlass mit einem prozentualen Unterschied von nunmehr 19,2%-Punkten. Wie bei der Freiheitsstrafe liegt jetzt auch hier der Straferlassanteil bei den Probanden mit nachträglichen Entscheidungen gem. §§ 23 I 3 und 22 II 2 JGG mit 63,6% weit – um +16,6%-Punkte – über dem Durchschnittswert von 47%, während sie bei der Einbeziehung o.Ä., die gleichfalls einen Misserfolg der Bewährung darstellt, stark – -15,5%-Punkte – unterdurchschnittlich häufig vertreten sind: 18,2% vs. 33,7%. Beim Widerruf entspricht der Prozentsatz mit 18,2% fast exakt dem Durchschnittswert von 18,1%. Bei den Probanden ohne eine solche nachträgliche Entscheidung entsprechen die Werte dagegen durchweg den durchschnittlichen Vergleichszahlen bzw. weichen jedenfalls nicht signifikant davon ab, wenngleich nicht zu verkennen ist, dass bei diesen Probanden verglichen mit dem Durchschnitt häufiger eine Einbeziehung o.Ä. in Betracht kommt, dagegen der Straferlass etwas zurückfällt: Straferlass 44,4% vs. 47% = -2,6%-Punkte, Widerruf 18,1% vs. 18,1% = 0%-Punkte und Einbeziehung o.Ä. 36,1% vs. 33,7% = +2,4%-Punkte.

Aufgefallen ist auch, dass die N = 7 Probanden mit einem Ungehorsamsarrest besonders negativ abschneiden. In jeweils 42,9% der Fälle (je N = 3) endete die Bewährungszeit mit einem Widerruf bzw. einer Einbeziehung, d.h. bei 85,7% dieser Probanden (N = 6) versagten in der Bewährung. Nur N = 1 Proband (= 14,3%) erlangte einen Straferlass.

Bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden konnten in drei Fällen nachträgliche Entscheidungen gem. §§ 23 I 3 (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG), 22 II 2 JGG festgestellt werden. Wenngleich diese Anzahl keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen zulässt, haben alle diese N = 3 Probanden nach Ablauf der regulären Bewährungszeit einen Straferlass erlangt.

Ähnlich ist das Ergebnis bei den Probanden mit einem Schuldspruch nach § 27 JGG. Hier waren N = 4 Probanden von nachträglichen Entscheidungen gem. §§ 23 I 3 (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG) i.V.m. 29 S. 2, 22 II 2 JGG „betroffen“. Von diesen erlangten N = 3 (= 75%) – bei N = 1 davon handelte es sich um einen Ungehorsamsarrest – nach Ablauf der Bewährungszeit eine Tilgung des Schuldspruchs – der Gesamtdurchschnitt lag bei 66,7% –, nur bei dem vierten Probanden musste die Entscheidung in eine Jugendstrafe mit Strafaussetzung einbezogen werden.

### 6.12.2 „Modifikationen“ nach § 56f II StGB bzw. § 26 II JGG

Aufschluss über einen etwaigen Zusammenhang zwischen „Modifikationen“ nach § 56f II StGB und dem Bewährungsergebnis bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt Tabelle 218.

Tabelle 218. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von „Modifikationen“ nach § 56f II StGB bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Bewährungsergebnis		„Modifikationen“			Gesamt
		Nein	Ja	Ungeklärt	
<b>Straferlass</b>	N	81	13	-	94
	%	73%	92,9%	-	74,6%
<b>Widerruf</b>	N	18	1	-	19
	%	16,2%	7,1%	-	15,1%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	9	-	1 <sup>1290</sup>	10
	%	8,1%	-	100%	7,9%
<b>In der Bewährungszeit verstorben</b>	N	2	-	-	2
	%	1,8%	-	-	1,6%
<b>Ungeklärt</b>	N	1	-	-	1
	%	0,9%	-	-	0,8%
<b>Gesamt</b>	N	111	14	1	126
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 126</b>		88,1%	11,1%	0,8%	100%

Auch hier überwiegt ohne Rücksicht darauf, ob „Modifikationen“ erforderlich geworden waren oder nicht, der Straferlass, wenngleich mit einer prozentualen Differenz von 19,9%-Punkten (ohne Merkmalsausprägung „ungeklärt“). Wie aus der Tabelle außerdem deutlich wird, hat sich die Erwartung – in den Fällen mit „Modifikationen“ ist die Straferlassquote höher als bei Verurteilten ohne eine solche Maßnahme – voll erfüllt. Während bei den Probanden mit „Modifikationen“ die Straferlassquote mit 92,9% wesentlich – um +18,3%-Punkte – über dem Durchschnitt von 74,6% liegt, sind sie beim Widerruf mit 7,1% verglichen mit dem durchschnittlichen Vergleichswert von 15,1% klar – um -8%-Punkte – unterrepräsentiert. Dieses Ergebnis relativiert sich auch nicht in irgend einer Weise durch den Anteil an Einbeziehungen, der hier 0% beträgt. Bei den Probanden ohne eine solche Maßnahme entsprechen die Quoten zwar über die gesamte Skala in etwa den Durchschnittswerten bzw. weichen zumindest nicht signifikant hiervon ab, die Straferlassquote liegt jedoch weit – um -19,9%-Punkte – unter der bei den Probanden mit „Modifikationen“ (73% vs. 92,9%), wohingegen der Widerrufs- und Einbeziehungsanteil deutlich – um +9,1%- bzw. +8,1%-Punkte – über den Vergleichszahlen der Probanden mit solchen Maßnahmen liegt: 16,2% vs. 7,1% bzw. 8,1% vs. 0%.

Im Übrigen stellte auch *Stöckel*<sup>1291</sup> fest, dass eine Verlängerung der Bewährungszeit „recht gut zu wirken [scheint]“ – vorliegend handelte es sich in 12 von 14 Fällen um diese Alternati-

<sup>1290</sup> Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung.

<sup>1291</sup> 1981, S. 53.



ve – und ein „herausragend besseres Ergebnis“ bei der Strafaussetzung bewirkt (bei *Stöckel* +19,2%-Punkte). „Noch aussichtsreicher ist offenbar – so *Stöckel*<sup>1292</sup> – der recht seltene nachträgliche Einsatz der Bewährungshilfe“. Auch vorliegend erlangte der N = 1 Proband mit dieser Alternative einen Straferlass.

Wenngleich die Gesamtzahl von N = 8 Probanden mit „Modifikationen“ nicht unbedingt verallgemeinerungsfähige Aussagen zulässt, hat sich auch bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** aufgrund der eindeutigen Zahlen zumindest der Tendenz nach das bei der Freiheitsstrafe gefundene Ergebnis bestätigt, wobei hier sogar in 7 von 8 Fällen die „Modifikation“ (zumindest auch) in einer Verlängerung der Bewährungszeit bestand:

Tabelle 219. *Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von „Modifikationen“ nach § 26 II JGG bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungsergebnis		„Modifikationen“		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>Straferlass</b>	N	34	5	39
	%	45,3%	62,5%	47%
<b>Widerruf</b>	N	14	1	15
	%	18,7%	12,5%	18,1%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	27	1	28
	%	36%	12,5%	33,7%
<b>In der Bewährungszeit verstorben</b>	N	-	1	1
	%	-	12,5%	1,2%
<b>Gesamt</b>	N	75	8	83
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		90,4%	9,6%	100%

Auch hier dominiert der Straferlass – wenn auch mit einem prozentualen Unterschied von 17,2%-Punkten – unabhängig vom Vorhandensein einer „Modifikation“. Und auch hier liegt bei den Probanden mit „Modifikationen“ die Straferlassquote mit 62,5% deutlich – um +15,5%-Punkte – über dem Durchschnitt von 47%, wohingegen der Widerrufsanteil signifikant – um -5,6%-Punkte – unterrepräsentiert ist: 12,5% vs. 18,1%. Dieses Ergebnis relativiert sich auch hier nicht durch die Einbeziehungsquote, die mit 12,5% gleichfalls, und zwar noch weiter als bei der Freiheitsstrafe – nämlich um -21,2%-Punkte – unter dem durchschnittlichen Vergleichswert von 33,7% liegt. Wie auch bei der Freiheitsstrafe entsprechen demgegenüber die prozentualen Häufigkeiten bei den Probanden ohne eine solche Maßnahme über die ganze Skala in etwa den Durchschnittswerten bzw. weichen jedenfalls nicht signifikant davon ab. Verglichen mit den Vergleichszahlen bei den Probanden mit „Modifikationen“ sind sie jedoch beim Straferlass viel seltener, hingegen beim Widerruf und der Einbeziehung viel häufiger vertreten:

Straferlass	45,3% vs. 62,5%	-17,2%-Punkte
Widerruf	18,7% vs. 12,5%	+6,2%-Punkte
Einbeziehung o.Ä.	36% vs. 12,5%	+23,5%-Punkte

<sup>1292</sup> 1981, S. 53.

Keinen positiven Effekt hatte demgegenüber – wie festgestellt – der Ungehorsamsarrest, der in der Praxis der Gerichte wie die „Modifikationen“ gem. § 26 II JGG als Alternative zum Widerruf gebraucht wird.

Von den nach § 57 JGG verurteilten Probanden mussten lediglich bei N = 2 Probanden solche Maßnahmen ergriffen werden. Davon erlangte einer dieser Probanden einen Straferlass, während beim anderen die Verurteilung in eine Jugendstrafe ohne Strafaussetzung einbezogen worden war.

Auf die nach § 27 JGG verurteilten Probanden ist § 26 II JGG – wie bereits ausgeführt – nicht – auch nicht analog – anwendbar (vgl. § 29 S. 2 JGG).

### **6.13 Straferlass bzw. Tilgung des Schuldspruchs trotz Reibungen in der Bewährungszeit (ohne neue Straftaten in der Bewährungszeit „ohne Veranlassung“), aber ohne belastende Maßnahmen**

In 30,4% (N = 76) der hier untersuchten Fälle wurde die Strafe von den Gerichten nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen bzw. getilgt, obwohl die Bewährungszeit im Hinblick auf die angeordneten Auflagen und Weisungen alles andere als reibungslos verlaufen war.<sup>1293</sup> Dennoch war in diesen Fällen nicht einmal die Erteilung neuer Auflagen, Weisungen, erneute Unterstellung unter einen Bewährungshelfer mit oder ohne Verlängerung der Bewährungszeit zu einer (letztendlich erfolgreichen) Widerrufsvermeidung von den Gerichten für notwendig erachtet worden. Die „Reibungen“ waren von den Gerichten schlichtweg ignoriert worden. Im Einzelnen waren – ohne neue Straftaten in der Bewährungszeit „ohne Veranlassung“ – folgende „Reibungen“ aufgetreten: Gegen **Auflagen** hatten 63,2% (N = 48 von N = 76) **verstoßen**, davon N = 3 Probanden sogar gegen mehrere Auflagen. Deutlich niedriger ist der Anteil der Probanden mit einem **Weisungsverstoß** mit 9,2% (N = 7 von N = 76). Bei 22,4% (N = 17 von N = 76) der Probanden lag ein **Sich-der-Bewährungshilfe-Entziehen** vor. Ein **Kontaktverstoß** i.S.v. von vornherein keine Aufnahme des Kontakt zum Bewährungshelfer war dagegen nur bei N = 1 dieser Probanden (= 1,3%) feststellbar. 6,6% (N = 5) der Probanden hatten ohne Konsequenzen gegen **weitere Anordnungen verstoßen**. Bei den einzelnen Strafarten ergab sich folgendes Bild:

<sup>1293</sup> Bei N = 1 (= 0,4%) blieb das Bewährungsergebnis ungeklärt.

Übersicht 44. Straferlass bzw. Tilgung des Schuldspruchs trotz Reibungen in der Bewährungszeit (ohne neue Straftaten in der Bewährungszeit „ohne Veranlassung“), aber ohne belastende Maßnahmen.

		Verstoß gegen Auf- lagen	Verstoß gegen Wei- sungen (oh- ne Bewäh- rungshilfe)	Sich-der- Bewäh- rungshilfe- Entziehen	Kontaktver- stoß	Weitere Anordnun- gen	Gesamt
Freiheitsstr. m. StrA.	N	32	2	9	1	4	48
	%	66,7%	4,2%	18,8%	2,1%	8,3%	100%
Jugendstr. m. StrA.	N	12	3	4	-	1	20
	%	60%	15%	20%	-	5%	100%
§ 57 JGG	N	3	2	4	-	-	9
	%	33,3%	22,2%	44,4%	-	-	100%
§ 27 JGG	N	1	-	-	-	-	1
	%	100%	-	-	-	-	100%
Gesamt	N	48	7	17	1	5	78 <sup>1294</sup>
	%	61,5%	9%	21,8%	1,3%	6,4%	100%

## 6.14 Einfluss der Vorschläge der (Jugend-) Gerichtshilfe und/oder Bewährungshelfer zu Bewährungsanordnungen auf das Bewährungsergebnis

Die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe umfasst unter anderem die Unterstützung des Gerichts (und der sonstigen Ermittlungsbehörden) bei der Erforschung von Tatsachen zur Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt des Beschuldigten sowie – „in Fortsetzung der vorbezeichneten Aufgabe“<sup>1295</sup> – die Äußerung zu den in Betracht kommenden Rechtsfolgen<sup>1296</sup> (§ 38 II 2 JGG). „Die Aufgabe wird als eine [...] beratende Tätigkeit verstanden“<sup>1297</sup>. Soweit die Jugendgerichtshilfe tätig wird, erstellt sie – üblicherweise – zur Erfüllung ihrer Aufgabe einen schriftlichen Bericht und/oder nimmt an der Hauptverhandlung – in der Regel – mit dem Vertreter teil, der die Nachforschungen angestellt hat. Auch wenn im Erwachsenenstrafrecht – im Unterschied zum „spezialpräventiv ausgerichteten Jugendstrafrecht“<sup>1298</sup> – „die Erörterung der Rechtsfolgen [in der Hauptverhandlung] nicht dieselbe Rolle [spielt] wie im Jugendstrafverfahren, da durch die gesetzlichen Strafrahmen bereits eine starke Strukturierung vorgegeben ist, die Strafrahmenverschiebungen bei besonders schweren und minderschweren Fällen ebenso wie bei Versuch, Beihilfe, erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit usw. an gesetzlichen Merkmalen orientiert sind, und präventive Überlegungen [nach § 46 I 2 StGB] zusätzlich erst bedacht werden dürfen, wenn ein bestimmtes Strafniveau auf der Grundlage der Schuld gefunden ist [...], ergibt sich dann [doch] in fast allen Fällen noch die Notwendigkeit

<sup>1294</sup> N = 2 der Probanden hatten also verschiedene folgenlose Verstöße begangen.

<sup>1295</sup> Eisenberg, § 38 Rn. 14.

<sup>1296</sup> So Eisenberg, § 38 Rn. 14: Der Begriff der „Maßnahme“ ist nicht i.S.d. förmlichen Rechtsfolgensystems des JGG zu verstehen; anders AV SenJust Berlin v. 02.12.86, Abl. 1987, 33, 34, worin nur Auflagen und Weisungen genannt sind.

<sup>1297</sup> Eisenberg, § 38 Rn. 14.

<sup>1298</sup> Göppinger 1997, S. 656.

spezialpräventive Überlegungen anzustellen, [...] etwa bei der [...] Ausgestaltung der Modalitäten einer Strafaussetzung zur Bewährung<sup>1299</sup>. „Um dem Gericht und der Staatsanwaltschaft insoweit die erforderlichen Erkenntnisse zu verschaffen, kann sich die Staatsanwaltschaft nach § 160 III StPO der Gerichtshilfe bedienen“<sup>1300</sup>, die – wenn der Beschuldigte den Kontakt nicht ablehnt, was allerdings in der Praxis leider sehr häufig der Fall ist, – einen schriftlichen Bericht erstattet. Im Gegensatz zur Jugendgerichtshilfe (§ 50 III JGG) hat der Gerichtshelfer nach der StPO kein Recht auf Anwesenheit und Anhörung in der Hauptverhandlung.<sup>1301</sup> Ist der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung allerdings bereits infolge einer Vorverurteilung der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt, nimmt dieser sowohl im Erwachsenen- als auch Jugendstrafrecht in aller Regel<sup>1302</sup> an der Hauptverhandlung teil und berichtet dem Gericht über die Lebensführung des Beschuldigten, namentlich über etwaige (sonstige) Straftaten sowie die Erfüllung von Auflagen und Weisungen. Nachdem sowohl der (Jugend-) Gerichtshelfer als auch der Bewährungshelfer mehr persönlichen Kontakt hat – die (Jugend-) Gerichtshelfer suchen die Beschuldigten (wie den Berichten zu entnehmen war) von wenigen Ausnahmen abgesehen immer zu Hause auf und die Bewährungshelfer kennen ihre Probanden in der Regel auch schon längere Zeit –, war davon auszugehen, dass die (Jugend-) Gerichtshelfer und/oder Bewährungshelfer am ehesten ermessen können, welche Auflagen und Weisungen „im Rahmen der „Bewährung in Freiheit“ [zumindest insoweit] einen positiven Effekt haben“<sup>1303</sup>, als dass kein Widerruf der Strafaussetzung erfolgt und die Bewährungszeit „erfolgreich“ mit einem Straferlass endet.

Unter Berücksichtigung dessen, was zu erwarten, dass die Verurteilten, bei denen die Gerichte den Vorschlägen der (Jugend-) Gerichts- bzw. Bewährungshelfer zu Bewährungsanordnungen – zumindest teilweise – gefolgt sind, häufiger einen Straferlass nach Ablauf der Bewährungszeit erlangen als Verurteilte, bei denen sich die Gerichte bei der Auswahl der Auflagen und Weisungen in keiner Weise an deren Vorschläge hierzu hielten.

In 70,4% (N = 176) der vorliegend untersuchten Fälle war dem erkennenden Gericht weder seitens eines (Jugend-) Gerichts- noch seitens eines Bewährungshelfers ein Vorschlag zu Auflagen und Weisungen unterbreitet worden, wobei bei in fünf dieser Fälle (von N = 176 = 2,8%) Vorschläge zu Bewährungsanordnungen deshalb unterblieben waren, weil die Rechtsfolgensituation vom (Jugend-) Gerichts- bzw. Bewährungshelfer völlig falsch eingeschätzt worden war, bspw. von ihm/ihnen nur ein Zuchtmittel vorgeschlagen worden war. „Nur“ bei 28% der Probanden (N = 70) war vom (Jugend-) Gerichts- und/oder Bewährungshelfer ein konkreter Vorschlag zu Auflagen und Weisungen erfolgt. Bei den restlichen 1,6% (N = 4) blieb das Merkmal „Vorschläge der (Jugend-) Gerichts- bzw. Bewährungshelfer zu Bewährungsanordnungen“ ungeklärt.

Sofern ein konkreter Vorschlag zu Auflagen und Weisungen von der (Jugend-) Gerichts- und/oder Bewährungshilfe gemacht worden war, haben diese in 30% der Fälle (N = 21 von N = 70) mit den vom Gericht im Bewährungsbeschluss angeordneten Auflagen und Weisungen völlig übereingestimmt. In mehr als der Hälfte der Fälle – nämlich 58,6% (N = 41 von N =

<sup>1299</sup> Göppinger 1997, S. 661 f.

<sup>1300</sup> Göppinger 1997, S. 662.

<sup>1301</sup> Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 160 Rn. 27; Rahn, NJW 1976, 838, 839. Aus meiner Praxis als Rechtsanwältin ist mir im Übrigen auch kein einziger Fall bekannt, in dem ein Gerichtshelfer an der Hauptverhandlung teilgenommen hätte.

<sup>1302</sup> So meine Praxiserfahrung.

<sup>1303</sup> Göppinger 1997, S. 756.

70) – ergab sich zumindest eine teilweise Übereinstimmung. Dagegen hatten sich die Gerichte in den weiteren 11,4% der Fälle (N = 8 von N = 70) bei Auswahl der Auflagen und Weisungen in keinsten Weise an den Vorschlägen der (Jugend-) Gerichts- bzw. Bewährungshilfe orientiert.

Bei den einzelnen Straforten ergaben sich hier – wie nicht anders zu erwarten – erhebliche Unterschiede.

Bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden war lediglich in fünf Fällen (von N = 126: 4%) vom Gerichts- bzw. Bewährungshelfer ein Vorschlag zu Auflagen und Weisungen gemacht worden. Davon waren die Gerichte nur in einem Fall dem Vorschlag vollständig und in einem anderen Fall teilweise gefolgt, während sie sich in den übrigen drei Fällen nicht an die Vorschläge gehalten hatten. Ganz überwiegend – nämlich in 92,9% der Fälle (N = 117 von N = 126) – waren Vorschläge zu Bewährungsanordnungen seitens der Gerichts- bzw. Bewährungshilfe überhaupt unterblieben. Bei weiteren N = 4 Probanden (von N = 126: 3,2%) blieb dieses Merkmal ungeklärt.

Von den N = 3 Probanden, bei denen sich die Gerichte überhaupt nicht an den Vorschlägen der Gerichts- bzw. Bewährungshilfe orientiert hatten, erlangten N = 2 Probanden (= 66,7%) Straferlass – die durchschnittliche Straferlassquote beträgt 74,6% –, während beim dritten Probanden (= 33,3%) eine Einbeziehung der Freiheitsstrafe in ein anderes Urteil bzw. eine Gesamtstrafenbildung wiederum mit Strafaussetzung erfolgt war; der Durchschnitt beträgt hier 7,9%. Auch bei dem N = 1 Probanden, bei dem das Gericht – wenn auch nur teilweise – dem Vorschlag der Gerichts- bzw. Bewährungshilfe bei der Anordnung von Weisungen und Auflagen gefolgt war, endete die Bewährung mit einer Einbeziehung der Freiheitsstrafe in ein anderes Urteil bzw. einer Gesamtstrafenbildung mit Strafaussetzung. Dagegen konnte die Strafe bei dem N = 1 Probanden, bei dem das Gericht den Vorschlägen der Gerichts- bzw. Bewährungshilfe vollständig gefolgt war, – erwartungsgemäß – nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen werden. Die Gesamtzahl der Probanden mit konkreten Vorschlägen der Gerichts- bzw. Bewährungshilfe zu Bewährungsanordnungen mit N = 5 ist jedoch viel zu gering, um hieraus verallgemeinerungsfähige Rückschlüsse im Hinblick auf das Bewährungsergebnis ziehen zu können.

Verglichen mit der Freiheitsstrafe ist der Anteil der zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden, bei denen seitens des Jugendgerichts- bzw. Bewährungshelfers ein Vorschlag zu Auflagen und Weisungen gemacht worden war, mit 49,4% (N = 41 von N = 83) ungleich höher. Überwiegend – in 70,7% dieser Fälle (N = 29 von N = 41) – waren die Gerichte dem Vorschlag zumindest teilweise gefolgt, in weiteren 22% der Fälle (N = 9 von N = 41) war sogar eine völlige Übereinstimmung mit den Bewährungsanordnungen feststellbar. Nur bei N = 3 Probanden (von N = 41: 7,3%) hatten sich die Gerichte in keinsten Weise an diesen Vorschlägen orientiert. Demgegenüber waren in 50,6% der Fälle (N = 42 von N = 83) den Gerichten von der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe keine Vorschläge zu Bewährungsanordnungen unterbreitet worden, in 4 dieser Fälle deshalb, weil die Rechtsfolgensituation von der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe – wie oben beschrieben – falsch eingeschätzt worden war. Bei den übrigen 45,8% der Probanden (N = 38 von N = 83) waren allerdings den Gerichten von den Jugendgerichts- bzw. Bewährungshelfern – trotz zutreffender Rechtsfolgeneinschätzung – keine Vorschläge zu Auflagen und Weisungen unterbreitet worden.

Aufschluss über einen etwaigen Zusammenhang zwischen den Vorschlägen der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe zu Bewährungsanordnungen und dem Bewährungsergebnis bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden gibt Tabelle 220.

*Tabelle 220. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von Vorschlägen der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe zu Bewährungsanordnungen bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungsergebnis		Vorschläge und Bewährungsanordnungen			Gesamt
		Keine Übereinst.	Teilw. Übereinst.	Völlige Übereinst.	
<b>Straferlass</b>	N	2	12	5	19
	%	66,7%	41,4%	55,6%	46,3%
<b>Widerruf</b>	N	1	8	-	9
	%	33,3%	27,6%	-	22%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	-	9	4	13
	%	-	31%	44,4%	31,7%
<b>Gesamt</b>	N	3	29	9	41
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 41</b>		7,3%	70,7%	22%	100%

Entsprechend dem Fokus der Untersuchung wurden nur die Probanden in die Analyse einbezogen, bei denen die Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe konkrete Vorschläge zu den Bewährungsanordnungen gemacht hatte. Auswertbar waren daher N = 41 Probanden.

Zunächst fällt auf, dass ungeachtet des Merkmals „Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe zu Bewährungsanordnungen“ durchweg der Straferlass – wenn auch mit prozentualen Schwankungen von bis zu 25,3%-Punkten – dominiert. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich, dass der Straferlassanteil bei den Probanden mit völliger Übereinstimmung der Vorschläge der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe und den tatsächlichen Bewährungsanordnungen durch das Gericht mit 55,6% klar – um +9,3%-Punkte – über dem Durchschnitt der hier untersuchten Fälle von 46,3% liegt, wohingegen die Probanden mit nur teilweiser Übereinstimmung hier mit 41,4% – wenn auch mit -4,9%-Punkten nicht signifikant – nur unterdurchschnittlich vertreten sind. Beim Widerruf ist diese Beziehung erwartungsgemäß genau umgekehrt: Während der Widerrufsanteil bei den Probanden mit nur teilweiser Übereinstimmung zwischen Vorschlag und Anordnung mit 27,6% – um +5,6%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 22% liegt – erwartungsgemäß noch höher ist der Widerrufsanteil bei den Probanden, bei denen sich die Gerichte überhaupt nicht bei den Bewährungsanordnungen an die Vorschläge der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe orientiert hatten, mit 33,3% –, musste bei den Probanden, bei denen sich die Gerichte vollständig an die Vorschläge der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe gehalten hatten, in keinem einzigen Fall ein Widerruf der Strafaussetzung erfolgen. Positiv im Hinblick auf das Bewährungsergebnis wirkt sich also aus, wenn das Gericht bei den Bewährungsanordnungen vollständig den Vorschlägen der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe hierzu folgt. Dagegen stellt es ein Bewährungsrisiko dar, wenn das Gericht bei den Bewährungsanordnungen den Vorschlägen der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe hierzu nur teilweise oder – noch schlimmer –

diese völlig ignoriert. Nicht in das „Schema“ passt allerdings, dass ausgerechnet die Probanden, bei denen sich die Gerichte überhaupt nicht bei den Bewährungsanordnungen an die Vorschläge der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshelfer orientiert hatten, bei der Straferlassquote mit 66,7% am besten abschnitten. Nachdem die Gesamtzahl von  $N = 3$  Probanden jedoch sehr gering ist, wird das obige Ergebnis nicht in Frage gestellt.

Diese „Ungereimtheit“ fällt im Übrigen auch weg, wenn man die Fälle, in denen eine Einbeziehung der Bewährungsstrafe in eine andere Verurteilung erfolgt war, außer Acht lässt. Denn häufig war der Grund für die Einbeziehung o.Ä. schon vor Beginn der Bewährungszeit angelegt, so dass die Bewährungsanordnungen hierauf keinen Einfluss mehr hatten.

Bewährungsergebnis		Vorschläge und Bewährungsanordnungen			Gesamt
		Keine Übereinst.	Teilw. Übereinst.	Völlige Übereinst.	
<b>Straferlass</b>	N	2	12	5	19
	%	66,7%	60%	100%	67,9%
<b>Widerruf</b>	N	1	8	-	9
	%	33,3%	40%	-	32,1%
<b>Gesamt</b>	N	3	20	5	28
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 28</b>		10,7%	71,4%	17,9%	100%

Bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden beträgt der Anteil derer, bei denen von Seiten des Jugendgerichts- bzw. Bewährungshelfers konkrete Vorschläge zu Auflagen und Weisungen gemacht worden waren, 46,2% ( $N = 12$  von  $N = 26$ ). In immerhin 75% dieser Fälle ( $N = 9$  von  $N = 12$ ) stimmte der Vorschlag mit den tatsächlich verhängten Bewährungsanordnungen wenigstens teilweise überein. Nur in einem einzigen Fall (von  $N = 12$ : 8,3%) ergab sich diesbezüglich eine völlige Übereinstimmung. Keine Übereinstimmung war demgegenüber bei 16,7% dieser Probanden ( $N = 2$  von  $N = 12$ ) zu erkennen. Um einigermaßen verwertbare Aussagen im Hinblick auf das Bewährungsergebnis treffen zu können, sind die Probandengruppen mit den einzelnen Merkmalsausprägungen jedoch zu klein, so dass von einer weiteren Interpretation diesbezüglich abgesehen wurde. In den weiteren 53,8% der Fälle ( $N = 14$  von  $N = 26$ ) lagen den Gerichten hingegen keinerlei Vorschläge zu Auflagen und Weisungen seitens der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe vor.<sup>1304</sup>

Mit Abstand am höchsten ist der Anteil der Probanden, bei denen seitens der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe ein konkreter Vorschlag zu Bewährungsanordnungen gemacht worden war, bei den Verurteilungen nach § 27 JGG mit 80% ( $N = 12$  von  $N = 15$ ). In 83,3% dieser Fälle ( $N = 10$  von  $N = 12$ ) waren die Gerichte den Vorschlägen der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshelfer vollständig gefolgt. Bei den restlichen 16,7% ( $N = 2$  von  $N = 12$ ) ergab sich zumindest eine teilweise Übereinstimmung diesbezüglich. Bei  $N = 3$  Probanden (von  $N = 15 = 20\%$ ) waren Vorschläge zu den Bewährungsanordnungen von Seiten der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe unterblieben, davon Fall wegen Fehleinschätzung der Rechtsfolgen durch die Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe.

<sup>1304</sup> Anhang 1 Tabelle 264, S. 615.

Tabelle 221. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von Vorschlägen der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe zu Bewährungsanordnungen bei den zu nach § 27 JGG verurteilten Probanden.

Bewährungsergebnis		Vorschläge und Bewährungsanordnungen			Gesamt
		Keine Über- einst.	Teilw. Über- einst.	Völlige Über- einst.	
<b>Tilgung des Schuldspruchs</b>	N	-	-	7	7
	%	-	-	70%	58,3%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	-	2	3	5
	%	-	100%	30%	41,7%
<b>Gesamt</b>	N	-	2	10	12
	%	-	100%	100%	100%
<b>% von N = 12</b>		-	16,7%	83,3%	100%

Entsprechend dem Fokus der Untersuchung wurden nur die Probanden, bei denen Vorschläge zu Bewährungsanordnungen seitens der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe gemacht worden waren, in die Analyse einbezogen. Auswertbar waren folglich N = 12 Probanden. Während bei den beiden Probanden mit einer nur teilweisen Übereinstimmung von Vorschlag und tatsächlichen Bewährungsanordnungen die Bewährungszeit mit einer Einbeziehung des Urteils in eine andere Verurteilung endete, konnte bei 70% der Probanden mit einer völligen Übereinstimmung diesbezüglich der Schuldspruch nach Ablauf der Bewährungszeit getilgt werden. Die Tilgungsquote liegt damit klar – um +11,7%-Punkte – über der für alle in die Analyse einbezogenen Probanden mit 58,3%.

Wenn auch hier die Gesamtzahl der Probanden, bei denen vom Jugendgerichts- bzw. Bewährungshelfer ein Vorschlag zu Auflagen und Weisungen gemacht worden war, zu gering ist, um gesicherte Schlüsse im Hinblick auf das Bewährungsergebnis ziehen zu können, so sprechen die eindeutigen Zahlen dennoch dafür, dass in den Fällen, in denen das Gericht den Vorschlägen der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe uneingeschränkt gefolgt war, die Bewährungszeit überwiegend – „erfolgreich“ – mit der Tilgung des Schuldspruchs abgeschlossen werden konnte, während dies bei keinem einzigen der Probanden mit nur teilweiser Übereinstimmung diesbezüglich der Fall war.

### 6.15 Einfluss von Weisungen und – im allgemeinen Strafrecht – der Bewährungshilfe auf eine Änderung der sozio-ökonomischen Verhältnisse des Probanden zwischen rechtskräftiger Verurteilung und dem Bewährungsergebnis

Mit Hilfe entsprechender Weisungen soll die Lebensführung des (labilen) Verurteilten spezialpräventiv beeinflusst werden mit dem Ziel, dass der Verurteilte keine Straftaten mehr begeht.<sup>1305</sup> Zumindest bei der Freiheitsstrafe konnte das von Vogt<sup>1306</sup> gefundene Untersuchungsergebnis – höhere Widerrufsquote bei nur allgemein gehaltenen schablonenhaften und nicht die Eigenart des Verurteilten berücksichtigenden Weisungen im Vergleich zu Verurteilten mit

<sup>1305</sup> Tröndle/Fischer, § 56c Rn. 1 a.

<sup>1306</sup> 1972, S. 141.



individuellen Weisungen – bestätigt werden. Darüber hinaus konnte vorliegend sowohl bei der Freiheits- als auch bei der Jugendstrafe festgestellt werden, dass i.R.d. speziellen Weisungen, diejenigen, die einen schwerwiegenderen Eingriff in den Persönlichkeitsbereich des Verurteilten darstellen, für die Resozialisierung förderlicher sind, als zwar individuelle, aber weniger eingriffsintensive Weisungen. Da aber der Straferlass für sich genommen noch nichts über die endgültige Bewährung des Verurteilten aussagt, ist erforderlich, dass die Weisungen auch über die Bewährungszeit hinaus einen positiven Effekt auf die Lebensführung des Verurteilten haben. Ein Indiz hierfür könnte eine Verbesserung der sozio-ökonomischen Verhältnisse der Verurteilten zwischen rechtskräftiger Verurteilung und Bewährungsergebnis sein.

Im Folgenden war deshalb ergänzend zu untersuchen, ob und ggf. welche (gezielten) Weisungen sich positiv auf die Entwicklung der sozio-ökonomischen Verhältnisse der Probanden in der Bewährungszeit ausgewirkt haben. Insbesondere auch von der Bewährungshilfe war im Hinblick auf die Aufgaben des Bewährungshelfers – Betreuung und Überwachung – ein positiver Effekt auf die Lebensführung des Verurteilten zu erwarten. Dem steht allerdings entgegen, dass sowohl von Wittig<sup>1307</sup> als auch in der vorliegenden Untersuchung i.R.d. Freiheitsstrafe festgestellt werden musste, dass die Verurteilten ohne Bewährungshilfe häufiger einen Straferlass nach Ablauf der Bewährungszeit erlangen als Verurteilte mit Bewährungsaufsicht. Konsequenterweise müsste sich die Bewährungshilfe somit auch ungünstig auf die sozio-ökonomischen Verhältnisse der Verurteilten auswirken.

Unverändert waren die sozio-ökonomischen Verhältnisse bei 17,2% (N = 43) der Probanden geblieben, während bei 23,2% (N = 58 von N = 250) eine Verbesserung und bei 35,2% (N = 88 von N = 250) eine Verschlechterung diesbezüglich in der Bewährungszeit eingetreten war. In 24,4% der Fälle (N = 61 von N = 250) ergaben sich aus den zur Verfügung stehenden Akten hierzu keine Anhaltspunkte, so dass das Merkmal ungeklärt blieb.

### 6.15.1 Bewährungshilfe (nur allgemeines Strafrecht)

Bei 19% (N = 24 von N = 126) der zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden blieben die sozio-ökonomischen Lebensverhältnisse zwischen rechtskräftiger Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe und dem Abschluss des Bewährungsverfahrens unverändert. Demgegenüber war bei 15,9% der Probanden (N = 20 von N = 126) eine Positiv- sowie bei 27,8% (N = 35 von N = 126) eine Negativentwicklung eingetreten. Überwiegend – in 37,3% (N = 47 von N = 126) der Fälle – blieb dieses Merkmal jedoch (leider) ungeklärt.

Ob und inwieweit die Bewährungshilfe Einfluss auf eine Änderung sozio-ökonomischen Verhältnisse bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden hat macht Tabelle 222 deutlich.

<sup>1307</sup> 1969, S. 77 Tabelle 29.

Tabelle 222. Änderung sozio-ökonomischer Verhältnisse in Abhängigkeit von der Bewährungshilfe bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Sozio-ök. Verh.		Bewährungshilfe		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>Unverändert</b>	N	11	13	24
	%	32,4%	28,9%	30,4%
<b>Positiv</b>	N	6	14	20
	%	17,6%	31,1%	25,3%
<b>Negativ</b>	N	17	18 <sup>1308</sup>	35
	%	50%	40%	44,3%
<b>Gesamt</b>	N	34	45	79
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 79</b>		43%	57%	100%

Nachdem aufgrund der großen Anzahl von Probanden – N = 47 –, bei denen das Merkmal „Änderung der sozio-ökonomischen Lebensverhältnisse in der Bewährungszeit“ ungeklärt blieb, eine erhebliche Verzerrung der Tabellenhäufigkeiten – ohne jegliche Aussagekraft – zu befürchten war, wurde die Analyse unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „unverändert“, „positiv“ und „negativ“ durchgeführt. Auswertbar waren somit N = 79 Probanden.

Dabei fällt auf, dass unabhängig von einer Unterstellung der Probanden unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers die Entwicklung überwiegend – mit einem prozentualen Unterschied von 10%-Punkten – negativ verlaufen ist. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung zeigt sich jedoch, dass bei den einem Bewährungshelfer unterstellten Probanden der Anteil derer, bei denen sich die sozio-ökonomischen Verhältnisse in der Bewährungszeit verbessert hatten, mit 31,1% wenigstens signifikant – um +5,8%-Punkte – über dem Durchschnitt von 25,3% der in diese Analyse einbezogenen Probanden liegt, wohingegen diese Probanden bei der Verschlechterung diesbezüglich – wenn auch mit -4,3%-Punkten nicht signifikant – unterrepräsentiert sind (40% vs. 44,3%). Umgekehrt ist diese Beziehung bei den Probanden ohne Bewährungshilfe: Während hier überproportional häufig eine Negativentwicklung festzustellen war (50% vs. 44,3%) – die Abweichung nach oben beträgt +5,7%-Punkte –, liegt der Anteil derer mit einer Positiventwicklung mit 17,6% klar – um -7,7%-Punkte – unter dem durchschnittlichen Vergleichswert von 25,3%. Soweit die sozio-ökonomischen Lebensverhältnisse unverändert blieben, entsprechen in beiden Alternativen die Quoten in etwa dem Durchschnittswert bzw. sind jedenfalls keine signifikanten Abweichungen hiervon feststellbar.

Zumindest der Tendenz nach hat sich also gezeigt, dass sich die Bewährungshilfe positiv auf die sozio-ökonomischen Lebensverhältnisse der Probanden auswirkt.

<sup>1308</sup> Bei dem N = 1 Probanden, bei dem der Bewährungshelfer erst nachträglich – in der Bewährungszeit – gem. § 56f II Nr. 1 StGB („Modifikation“) bestellt worden war, zeichnete sich eine Negativentwicklung ab. Dieser wurde hier mit berücksichtigt.

### 6.15.2 (Gezielte) Weisungen (ohne Bewährungshilfe)

Unter Reduktion der Weisungen auf die Merkmalsausprägungen „ohne Weisungen/weitere Anordnungen“, „Familie/Heim“, „Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse i.w.S.“, „Ausbildung/Arbeit“, „Heilbehandlung o.Ä.“, „sonstige individuelle Weisungen“ sowie „nur allgemein gehaltene Weisungen“ ergab sich bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden im Hinblick auf eine Änderung ihrer sozio-ökonomischen Lebensverhältnisse in der Bewährungszeit folgendes Bild:

Tabelle 223. Änderung der sozio-ökonomischen Verhältnisse in Abhängigkeit von (gezielten) Weisungen bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Sozio-ök. Verh.		(gezielte) Weisungen							Gesamt	
		Ohne Weisungen/ weitere Anordnungen	Fam. / Heim	Ord. wirt. Verh.	Ausb./ Arbeit	Heil- beh.	Sonst. ind. Weis.	Spez. Weis. insges.		Nur allg. gehaltene Weis.
<b>Unverändert</b>	N	3	-	2	-	1	-	3	5	11
	%	27,3%	-	33,3%	-	9,1%	-	15%	35,7%	24,4%
<b>Positiv</b>	N	1	-	1	-	8	1	10	4	15
	%	9,1%	-	16,7%	-	72,7%	100%	50%	28,6%	33,3%
<b>Negativ</b>	N	7	-	3	2	2	-	7	5	19
	%	63,6%	-	50%	100%	18,2%	-	35%	35,7%	42,2%
<b>Gesamt</b>	N	11	-	6	2	11	1	20	14	45
	%	100%	-	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 45</b>		24,4%	-	13,3%	4,4%	24,4%	2,2%	44,4%	31,1%	100%

Entsprechend dem Fokus der Untersuchung wurden nur die Probanden in die Analyse einbezogen, welche die Merkmalsausprägungen „unverändert“, „positiv“ oder „negativ“ und gleichzeitig (gezielte) Weisungen oder die Merkmalsausprägung „ohne Weisungen/weitere Anordnungen“ aufwiesen. Probanden mit mehreren Weisungen wurden mehrfach gezählt. Als auswertbare Menge ergaben sich folglich N = 45 Probanden.

Als Erstes fällt hier auf, dass bei den Probanden mit (auch) speziellen Weisungen eine Positiventwicklung in 50% der Fälle feststellbar war, während bei den Probanden mit (unter anderem) nur allgemein gehaltenen Weisungen die Merkmalsausprägungen „negativ“ und „unverändert“ mit jeweils 35,7% gleich stark vertreten sind. Vergleicht man weiter die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung – unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „ohne Weisungen/weitere Anordnungen“, „spezielle Weisungen insgesamt“ und „nur allgemein gehaltene Weisungen“ –, stellt man fest, dass bei den Probanden mit (auch) speziellen Weisungen der Anteil derer, bei denen eine Verbesserung der Verhältnisse eingetreten war, mit 50% wesentlich – um +16,7%-Punkte – über dem Durchschnitt von 33,3% für alle in die Untersuchung einbezogenen Probanden liegt, wohingegen hier sowohl die Probanden, bei denen die Lebensverhältnisse gleich blieben, mit 15% als auch diejenigen, bei denen eine Negativentwicklung eintrat, mit 35% (relativ) eindeutig unterrepräsentiert sind. Die Abweichungen von den Durchschnittswerten von 24,4% bzw. 42,2% betragen -9,4%- bzw. -7,2%-Punkte. Maßgeblich für diese Verteilung ist dabei die Weisung, sich einer Heil-

behandlung o.Ä. zu unterziehen sowie die in einem Fall erteilte sonst individuelle Weisung, „... sich an die jetzige Regelung des Aufenthalts des Sohnes ... zu halten. Abweichungen dürfen nur mit Zustimmung des Zeugen ... (Name = Schwiegervater) erfolgen.“ Einen eher negativen Einfluss auf die sozio-ökonomischen Verhältnisse hatten hingegen – wenngleich die Gesamtzahl von  $N = 6$  bzw.  $N = 2$  Probanden keine Verallgemeinerung zulässt – die Weisungen betreffend der „Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse i.w.S.“ und „Ausbildung/Arbeit“. Bei diesen beiden Alternativen war überproportional häufig eine Negativentwicklung festzustellen (50% bzw. 100% vs. 42,2%: +7,8%- bzw. +57,8%-Punkte), während die Probanden mit einer positiven Veränderung in diesen beiden Gruppen unterrepräsentiert oder überhaupt nicht vertreten sind (16,7% bzw. 0% vs. 33,3%: -16,6%- bzw. -33,3%-Punkte). Anders dagegen bei den Probanden ohne Weisungen/weitere Anordnungen: Bei diesen ist stark – +21,4%-Punkte – überproportional häufig eine Negativentwicklung erfolgt (63,6% vs. 42,2%), wohingegen der Anteil der Probanden mit einer positiven Entwicklung mit 9,1% weit – um -24,2%-Punkte – unter dem Durchschnitt von 33,3% liegt. Der Anteil der Probanden mit der Merkmalsausprägung „unverändert“ weicht demgegenüber nicht signifikant vom Durchschnitt ab (27,3% vs. 24,4%: +2,9%-Punkte). Bei den Probanden mit (unter anderem) nur allgemein gehaltenen Weisungen liegt dagegen nur der Anteil derer mit der Merkmalsausprägung „unverändert“ mit 35,7% wesentlich – um +11,3%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 24,4%, wohingegen die Probanden mit den Merkmalsausprägungen „positiv“ mit 28,6% und „negativ“ mit 35,7% nur unterdurchschnittlich häufig vertreten sind. Die Abweichungen zu den Durchschnittswerten von 33,3% und 42,2% betragen -4,7%- und -6,5%-Punkte.

Wie sich gezeigt hat, haben also individuelle Weisungen – erwartungsgemäß – einen positiven Einfluss auf die sozio-ökonomischen Lebensverhältnisse der Verurteilten als nur allgemein gehaltene Weisungen, wobei der positivste Effekt anscheinend – abgesehen von der Weisung, „... sich an die jetzige Regelung des Aufenthalts des Sohnes ... zu halten. Abweichungen dürfen nur mit Zustimmung des Zeugen ... (Name = Schwiegervater) erfolgen“ – bei der es sich um einen nicht repräsentativen Einzelfall handelt – den Weisungen in Bezug auf eine Heilbehandlung o.Ä. zukommt. Die prozentuale Häufigkeit einer Positiventwicklung bei den Probanden mit einer solchen Weisung ist mit 72,7% mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt mit 33,3%. Beiden Weisungs“typen“ ist aber gemeinsam, dass sie einen starken Eingriff in die Lebensführung der Probanden darstellen. Am negativsten verläuft die Entwicklung – abgesehen von den Probanden mit einer Weisung betreffend „Ausbildung/Arbeit“, die mit  $N = 2$  nicht repräsentativ sind, – hingegen bei den Probanden, die von Weisungen und weiteren Anordnungen ganz verschont blieben.

Bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden hatten sich in 15,7%<sup>1309</sup> der Fälle ( $N = 13$  von  $N = 83$ ) die sozio-ökonomischen Verhältnisse zwischen rechtskräftiger Verurteilung zu der der Untersuchung zugrunde liegenden Bewährungsstrafe und dem Bewährungsergebnis nicht geändert. Der Anteil der Probanden mit einer Verschlechterung der Lebensverhältnisse liegt dagegen bei 42,2% ( $N = 35$  von  $N = 83$ ) und damit um +14,4%-Punkte über dem bei den zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden mit 27,8%. Eine Verbesserung der Lebensverhältnisse war bei 32,5% der Probanden ( $N = 27$  von  $N = 83$ ) eingetreten. Auch dieser Anteil ist deutlich – um +16,6%-Punkte – höher als bei der Freiheitsstrafe mit 15,9%. Ungeklärt blieb dieses Merkmal in „nur“ 9,6% der Fälle ( $N = 8$  von  $N = 83$ ) – bei der Freiheitsstrafe waren es 37,3% –, was darauf zurückzuführen ist, dass ausnahmslos

<sup>1309</sup> Zum Vergleich: Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung 19%.

alle zu einer Jugendstrafe verurteilten Probanden unter Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers gestanden hatten, der regelmäßig dem Gericht über die Entwicklung des Probanden Bericht erstattete. Die große Differenz bei der Merkmalsausprägung „ungeklärt“ dürfte im Übrigen auch für die erheblichen Diskrepanzen bei den Merkmalsausprägungen „positiv“ sowie „negativ“ verantwortlich sein.

Um ein vergleichbares Ergebnis zu erhalten wurden auch hier bei der Jugendstrafe nur die Probanden mit den Merkmalsausprägungen „unverändert“, „positiv“ und „negativ“ sowie mit gleichzeitig erteilten (gezielten) Weisungen in die weitere Analyse einbezogen, wobei sich dann folgendes Bild ergab:

Tabelle 224. Änderung der sozio-ökonomischen Verhältnisse in Abhängigkeit von (gezielten) Weisungen bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

Sozio-ök. Verh.		(gezielte) Weisungen						Gesamt
		Familie /Heim	Ausbild. /Arbeit	Heilbeh.	Sonst. ind. Weis.	Spez. Weis. insges.	Nur allg. gehaltene Weis.	
<b>Unverändert</b>	N	-	-	1	-	1	11	12
	%	-	-	6,7%	-	2,1%	15,5%	10,1%
<b>Positiv</b>	N	2	3	7	1 <sup>1310</sup>	13	27	40
	%	16,7%	23,1%	46,7%	12,5%	27,1%	38%	33,6%
<b>Negativ</b>	N	10	10	7	7	34	33	67
	%	83,3%	76,9%	46,7%	87,5%	70,8%	46,5%	56,3%
<b>Gesamt</b>	N	12	13	15	8	48	71	119
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 119</b>								
		10,1%	10,9%	12,6%	6,7%	40,3%	59,7%	100%

Da Probanden mit mehreren Weisungen mehrfach gezählt wurden, ergaben sich als auswertbare Menge N = 119 Probanden. Zunächst fällt hier auf, dass – im Gegensatz zu der Freiheitsstrafe – sowohl bei den Probanden mit (auch) speziellen Weisungen als auch mit nur allgemein gehaltenen Weisungen die Negativentwicklung der sozio-ökonomischen Verhältnisse – wenn auch mit einem prozentualen Unterschied von 24,3%-Punkten – überwiegt. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung – unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „spezielle Weisungen insgesamt“ und „nur allgemein gehaltene Weisungen“ – stellt man fest, dass bei den Probanden mit (auch) speziellen Weisungen der Anteil derer, bei denen eine Verschlechterung der Lebensverhältnisse in der Bewährungszeit eingetreten war, mit 70,8% wesentlich – um +14,5%-Punkte – über dem Durchschnitt von 56,3% für alle in die Analyse einbezogenen Probanden liegt, wohingegen hier sowohl die Probanden mit einer Positiventwicklung mit 27,1% bzw. mit der Merkmalsausprägung „unverändert“ mit 2,1% klar unterrepräsentiert sind. Die Abweichungen von den Durchschnittswerten von 33,6% und 10,1% betragen -6,5%- bzw. -8%-Punkte. Ursächlich für das schlechte Abschneiden dieser Probanden sind die „sonstigen individuellen Weisungen“ sowie die Weisungen betreffend „Familie/Heim“ und „Ausbildung/Arbeit“. Bei den Probanden mit diesen Merkmalsausprägungen haben sich die Lebensverhältnisse überproportional

<sup>1310</sup> Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs.

häufig negativ entwickelt, während der Anteil dieser Probanden mit einer Positiventwicklung weit unterdurchschnittlich ist.

Positiventwicklung	Familie/Heim (16,7% vs. 33,6%), Ausbildung/Arbeit (23,1% vs. 33,6%) und sonstige individuelle Weisungen (12,5% vs. 33,6%). Die Abweichungen nach unten betragen somit -16,9%-, -10,5%- und -21,1%-Punkte.
Negativentwicklung	Familie/Heim (83,3% vs. 56,3%), Ausbildung/Arbeit (76,9% vs. 56,3%) und sonstige individuelle Weisungen (87,5% vs. 56,3%). Die Abweichungen nach oben betragen somit +27%-, +20,6%- und +31,2%-Punkte.

Demgegenüber weisen die Probanden mit Weisungen betreffend einer „Heilbehandlung o.Ä.“ auch hier überdurchschnittlich häufig eine positive Entwicklung der Lebensverhältnisse in der Bewährungszeit auf (46,7% vs. 33,6%) – die Abweichung vom Durchschnitt nach oben beträgt +13,1%-Punkte –, während der Anteil derer mit einer Negativentwicklung hier mit gleichfalls 46,7% unter – um -9,6%-Punkte – dem durchschnittlichen Vergleichswert von 56,3% liegt. Wider Erwarten und im Gegensatz zur Freiheitsstrafe zeichnet sich hier auch bei den Probanden mit (unter anderem) nur allgemein gehaltenen Weisungen überdurchschnittlich häufig – die Abweichung vom Durchschnitt mit +4,4%-Punkte ist allerdings nicht signifikant – eine Positiventwicklung ab (38% vs. 33,6%), wohingegen – wieder im Unterschied zur Freiheitsstrafe – der Anteil der Probanden mit einer Verschlechterung der sozio-ökonomischen Verhältnisse in dieser Vergleichsgruppe mit 46,5% klar – um -9,8%-Punkte – unter dem Durchschnittswert von 56,3% liegt. Überrepräsentiert sind hier allerdings – wie bei der Freiheitsstrafe – auch die Probanden, bei denen die Lebensverhältnisse unverändert blieben (15,5% vs. 10,1%: +5,4%-Punkte).

Es scheint also – zumindest auf den ersten Blick –, als habe sich das bei der Freiheitsstrafe gefundene und auch vermutete Ergebnis – spezielle Weisungen haben einen positiveren Einfluss auf die sozio-ökonomischen Lebensverhältnisse der Verurteilten als nur allgemein gehaltene Weisungen – nicht bestätigt. Eher sieht es sogar so aus, als würden die nur allgemein gehaltene Weisungen die Lebensführung der Verurteilten positiver beeinflussen als individuelle Weisungen. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass – im Unterschied zur Freiheitsstrafe – bei nahezu allen zu einer Jugendstrafe Verurteilten sowohl spezielle als auch nur allgemein gehaltene Weisungen angeordnet worden waren, ein Zufallsergebnis somit nicht ausgeschlossen werden kann. Wie bei der Freiheitsstrafe hat sich allerdings auch hier gezeigt, dass Weisungen in Bezug auf eine Heilbehandlung o.Ä. einen außerordentlich guten Einfluss auf die Lebensführung der Verurteilten haben.

Von den  $N = 26$  nach § 57 JGG verurteilten Probanden wiesen mehr als die Hälfte – 53,8% ( $N = 14$ ) – eine Negativentwicklung der sozio-ökonomischen Verhältnisse in der Bewährungszeit auf. Lediglich in 11,5% der Fälle ( $N = 3$ ) ergab sich eine Verbesserung der Lebensverhältnisse, während sie in 15,4% der Fälle ( $N = 4$ ) unverändert blieben. Im Vergleich zu der Jugendstrafe waren die Entwicklungstendenzen bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden also wesentlich schlechter. Und schließlich blieb das Merkmal bei 19,2% der Probanden ( $N = 5$ ) ungeklärt.

Wie in den Analysen zuvor wurden auch hier im Folgenden ausschließlich die Probanden mit den Merkmalsausprägungen „unverändert“, „positiv“ und „negativ“ und gleichzeitig (gezielten) Weisungen berücksichtigt:

Tabelle 225. Änderung der sozio-ökonomischen Verhältnisse in Abhängigkeit von (gezielten) Weisungen bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden (mit Nachverfahren).

Sozio-ök. Verh.		(gezielte) Weisungen						Gesamt	
		Familie /Heim	Ausbild./ Arbeit	Heilbeh.	Sonst. ind. Weis.	Spez. Weis. insges.	Nur allg. gehaltene Weis.		
<b>Unverändert</b>	N	-	1	-	2	3	4	7	
	%	-	14,3%	-	66,7%	15,8%	19%	17,5%	
<b>Positiv</b>	N	-	1	-	1	2	3	5	
	%	-	14,3%	-	33,3%	10,5%	14,3%	12,5%	
<b>Negativ</b>	N	3	5	6	-	14	14	28	
	%	100%	71,4%	100%	-	73,7%	66,7%	70%	
<b>Gesamt</b>	N	3	7	6	3	19	21	40	
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	
<b>% von N = 40</b>			7,5%	17,5%	15%	7,5%	47,5%	52,5%	100%

Probanden mit mehreren Weisungen wurden wieder mehrfach gezählt. Auswertbar waren hier somit N = 40 Probanden. Unabhängig von speziellen (insgesamt) oder nur allgemein gehaltenen Weisungen zeichnet sich hier überwiegend – mit einem prozentualen Unterschied von 7%-Punkten – eine Negativentwicklung bei den Probanden in der („Vor-“) Bewährungszeit ab. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, stellt man – unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „spezielle Weisungen insgesamt“ und „nur allgemein gehaltene Weisungen“ – fest, dass die Quoten über die gesamte Skala in etwa den Durchschnittswerten entsprechen oder aber zumindest nicht signifikant hiervon abweichen, wenngleich eine eher negative Entwicklung bei den Probanden mit (auch) speziellen Weisungen (insgesamt) unverkennbar ist. Der Prozentsatz ist sogar um +7%-Punkte höher als bei den Probanden mit nur allgemein gehaltenen Weisungen (73,7% vs. 66,7%). Zurückzuführen ist hier das schlechte Abschneiden dieser Probanden vor allem auf die Fälle mit Weisungen betreffend „Familie/Heim“ sowie „Heilbehandlung o.Ä.“, die ausschließlich eine Negativentwicklung aufwiesen.

Anders ist das Verhältnis bei den N = 3 Probanden mit sonstigen individuellen Weisungen, die hier durchweg die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs zum Inhalt hatten. Bei diesen war überdurchschnittlich häufig eine Positiventwicklung zu verzeichnen (33,3% vs. 12,5%: +20,8%-Punkte), während bei keinem dieser 3 Probanden eine Negativentwicklung eingetreten war; allenfalls blieben die Verhältnisse unverändert (66,7% vs. 17,5%: +49,2%-Punkte).

Auch hier gewinnt man also den Eindruck, als hätten – entgegen der Erwartung – eher allgemein gehaltene Weisungen einen positiveren Einfluss auf die Lebensführung der Verurteilten als individuelle Weisungen (insgesamt). Wie schon bei der Jugendstrafe ist allerdings auch hier zu berücksichtigen, dass zumeist individuelle und nur allgemein gehaltene Weisungen zusammen angeordnet worden waren, was ein Zufallsergebnis nicht ausschließen lässt. Etwas überrascht hat, dass hier im Gegensatz zur Freiheits- und Jugendstrafe die Probanden mit einer Weisung hinsichtlich einer Heilbehandlung o.Ä. dermaßen schlecht abschnitten.

Von den N = 15 nach § 27 JGG verurteilten Probanden trat bei etwas mehr als der Hälfte der Probanden – 53,3% (N = 8) – eine Verbesserung der sozio-ökonomischen Verhältnisse in der Bewährungszeit ein. Bei 26,7% der Probanden (N = 4) erfolgte dagegen eine Negativentwicklung. Unverändert blieben die Lebensverhältnisse demgegenüber 13,3% der Fälle (N = 2). Insgesamt gesehen, zeichneten sich somit bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden die günstigsten Entwicklungstendenzen ab. Nicht geklärt werden konnte das Merkmal bei N = 1 Probanden (= 6,7%).

Unter Reduktion auf die Merkmalsausprägungen „unverändert“, „positiv“ und „negativ“ bei gleichzeitig (gezielten) Weisungen ergab sich hier im Hinblick auf (gezielte) Weisungen folgende Verteilung:

*Tabelle 226. Änderung der sozio-ökonomischen Verhältnisse in Abhängigkeit von (gezielten) Weisungen bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden.*

Sozio-ök. Verh.		(gezielte) Weisungen		Gesamt
		Ausbildung/Arbeit	Nur allg. gehaltene Weis.	
<b>Unverändert</b>	N	-	2	2
	%	-	14,3%	12,5%
<b>Positiv</b>	N	2 <sup>1311</sup>	8	10
	%	100%	57,1%	62,5%
<b>Negativ</b>	N	-	4	4
	%	-	28,6%	25%
<b>Gesamt</b>	N	2	14	16
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 16</b>		12,5%	87,5%	100%

Probanden mit mehreren Weisungen wurden wieder mehrfach gezählt. Als auswertbare Menge ergaben sich hier N = 16 Probanden. Davon hatten nur N = 2 Probanden (auch) spezielle Weisungen, und zwar beides Mal betreffend „Ausbildung/Arbeit“, erhalten. Wenngleich die Gesamtzahl von N = 2 Probanden mit (auch) individuellen Weisungen verallgemeinerungsfähige Aussagen verbietet, fällt dennoch auf, dass sich bei beiden – erwartungsgemäß – eine positive Entwicklung der sozio-ökonomischen Verhältnisse eingestellt hat, während sich bei den Probanden mit (unter anderem) nur allgemein gehaltenen Weisungen zumindest eine Tendenz zu einer Verschlechterung der Lebensverhältnisse abzeichnet: Der Anteil der Probanden mit einer Negativentwicklung liegt zwar mit 28,6% nicht signifikant (um +3,6%-Punkte) über dem Durchschnitt von 25%, allerdings weichen die Probanden mit einer Positiventwicklung mit 57,1% signifikant – um immerhin -5,4%-Punkte – vom Durchschnitt von 62,5% nach unten ab. Dass hier das Ergebnis – zumindest der Tendenz nach – den Erwartungen – individuelle Weisungen haben einen positiveren Einfluss auf die sozio-ökonomischen Lebensverhältnisse der Verurteilten als nur allgemein gehaltene Weisungen – wieder entspricht –, hat seinen Grund wohl darin, dass hier zwangsläufig in mehreren Fällen auch ausschließlich allgemein gehaltene Weisungen verhängt worden waren.

<sup>1311</sup> N = 1: Der Angeklagte hat sich im Einvernehmen mit dem Bewährungshelfer um eine Arbeitsstelle zu bemühen; N = 1: (Regelmäßiger) Schulbesuch.



## 6.16 Einfluss des Bewährungsplans gem. § 60 JGG auf das Bewährungsergebnis (nur Jugendstrafrecht)

Der Bewährungsplan nach § 60 JGG ist eine Urkunde, in der bereits getroffene Anordnungen zu dem Zweck zusammengestellt werden, um „in erster Linie dem verurteilten Jugendlichen [oder Heranwachsenden] die Bedeutung der Bewährungszeit sowie der erteilten Weisungen, Auflagen und weiterer Pflichten und ferner die Folgen von Verstößen gegen die Anordnung in einem Gesamtüberblick ersichtlich zu machen“<sup>1312</sup>. Bei Aushändigung des Bewährungsplans wird der Proband vom Richter über die Bedeutung der Aussetzung, die Bewährungs- und Unterstellungszeit, die Weisungen und Auflagen sowie über die Möglichkeit des Widerrufes der Aussetzung belehrt (§ 60 I 2 JGG). Durch seine Unterschrift soll der Proband bestätigen, dass er den Bewährungsplan gelesen hat, und versprechen, dass er den Weisungen und Auflagen nachkommen will (§ 60 III 1 JGG). Mit diesem besonderen Termin wird „die selbstverantwortliche Mitarbeit [...] [des Probanden] für den Verlauf der Bewährungszeit [erstrebt]“<sup>1313</sup>, was eigentlich – wenn er ernst genommen wird – dazu führen müsste, dass Jugendliche oder Heranwachsende mit einem Bewährungsplan die Bewährungszeit häufiger erfolgreich mit einem Straferlass abschließen als Verurteilte ohne Bewährungsplan.

Ein solcher Bewährungsplan war vorliegend für 20,2% (N = 25) der N = 124 nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden erstellt worden. Bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden beträgt der Anteil 16,9% (N = 14 von N = 83) sowie bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden 42,3% (N = 11 von N = 26). Für die N = 15 nach § 27 JGG verurteilten Probanden war in keinem Fall ein Bewährungsplan erstellt worden. Von den N = 14 zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden, für die ein Bewährungsplan erstellt worden war, waren 78,6% (N = 11) vom Jugendschöffengericht am AG Göppingen – der Bewährungsplan selbst war jedoch auffälligerweise bei N = 10 dieser Probanden vom Jugendrichter am AG Geislingen, in dessen Bezirk sich die Probanden aufhielten, zusammengestellt worden (§ 58 III 2 JGG) – und die restlichen 21,4% (N = 3) vom Jugendschöffengericht am AG Ulm – in einem Fall davon trat wieder der Jugendrichter am AG Geislingen in Aktion – verurteilt worden. Bei den Probanden mit einer Verurteilung nach § 57 JGG mit Bewährungsplan ist diese Beziehung – der Tendenz nach – umgekehrt: N = 10 dieser Probanden (von N = 11: 90,9%) hatten sich (erstinstanzlich) vor dem Jugendschöffengericht am AG Ulm – in 2 Fällen davon war ein Berufungsverfahren vor dem LG Ulm erfolgt, der Bewährungsplan war in diesen beiden Fällen vom Jugendrichter am AG Ulm zusammengestellt worden – sowie N = 1 (von N = 11: 9,1%) vor dem Jugendschöffengericht am AG Göppingen zu verantworten gehabt.

Ein etwaiger Zusammenhang zwischen der Erstellung eines Bewährungsplans nach § 60 JGG und dem Bewährungsergebnis bei den zu einer **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** verurteilten Probanden ergibt sich aus Tabelle 227.

<sup>1312</sup> Eisenberg, § 60 Rn. 4.

<sup>1313</sup> Eisenberg, § 60 Rn. 16, vgl. auch § 60 Rn. 12.

Tabelle 227. *Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von der Erstellung eines Bewährungsplans nach § 60 JGG bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.*

Bewährungsergebnis		Bewährungsplan gem. § 60 JGG		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>Straferlass</b>	N	36	3	39
	%	52,2%	21,4%	47%
<b>Widerruf</b>	N	10	5	15
	%	14,5%	35,7%	18,1%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	22	6	28
	%	31,9%	42,9%	33,7%
<b>In der Bewährungszeit verstorben</b>	N	1	-	1
	%	1,4%	-	1,2%
<b>Gesamt</b>	N	69	14	83
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		83,1%	16,9%	100%

Während also bei den Probanden ohne Bewährungsplan nach § 60 JGG überwiegend – in 52,2% der Fälle – die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen werden konnte, ist bei den Probanden mit einem solchen Bewährungsplan der Anteil mit Einbeziehungen der Jugendstrafe in eine andere Verurteilung o.Ä. mit 42,9% am höchsten. Vergleicht man die relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung, zeigt sich außerdem, dass die Straferlassquote bei den Probanden mit Bewährungsplan mit 21,4% weit – um -25,6%-Punkte – unter dem Durchschnittswert von 47% für alle zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden liegt, während überproportional häufig die Strafe widerrufen werden musste (35,7% vs. 18,1%). Die Abweichung vom Durchschnitt nach oben beträgt hier +17,6%-Punkte. Zumindest der Tendenz nach umgekehrt ist dieses Verhältnis bei den Probanden ohne Bewährungsplan: Hier ist der Straferlass – allerdings nur um +5,2%-Punkte – über- (52,2% vs. 47%), hingegen der Widerruf – mit -3,6%-Punkten freilich nicht signifikant – unterrepräsentiert (14,5% vs. 18,1%).

Die Vermutung – höhere Straferlassquote bei den Verurteilten mit Bewährungsplan gegenüber den Verurteilten ohne Bewährungsplan – hat sich somit nicht bestätigt. Ganz im Gegenteil. Danach scheint es sogar so, dass sich ein Bewährungsplan negativ auf das Bewährungsergebnis auswirkt, was jedoch seine Ursache wohl darin hat, dass gerade in Problemfällen, die keinen günstigen Verlauf der Bewährungszeit erwarten lassen, „verstärkt“ von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, der Bewährungsplan an sich aber keine Auswirkungen auf das Bewährungsergebnis hat. Bestätigt wird diese Vermutung durch die Fälle, in denen die Jugendstrafe in eine andere Verurteilung einbezogen o.Ä. wurde. Deren Anteil ist bezeichnenderweise bei den Probanden mit Bewährungsplan mit 42,9% deutlich – um +9,2%-Punkte – über-, dagegen bei den Probanden ohne Bewährungsplan mit 31,9% – wenn auch mit -1,8%-Punkten nicht signifikant – verglichen mit dem Durchschnitt unterrepräsentiert. „Bezeichnenderweise“ deshalb, weil der Grund für eine Einbeziehung o.Ä. häufig schon vor Beginn der Bewährungszeit angelegt ist, die Bewährungsanordnungen an sich somit hierauf keinen Einfluss haben.

Anders dagegen bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden:

*Tabelle 228. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von der Erstellung eines Bewährungsplans nach § 60 JGG bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.*

Bewährungsergebnis		Bewährungsplan gem. § 60 JGG		Gesamt
		Nein	Ja	
<b>Straferlass</b>	N	1	10	11
	%	6,7%	90,9%	42,3%
<b>Versagung der Aussetzung zur Bew.</b>	N	9	-	9
	%	60%	-	34,6%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	5	1	6
	%	33,3%	9,1%	23,1%
<b>Gesamt</b>	N	15	11	26
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 26</b>		57,7%	42,3%	100%

Zunächst fällt hier auf, dass die Probanden mit einem Bewährungsplan gem. § 60 JGG größtenteils – 90,9% – nach Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Nachverfahren diese „erfolgreich“ mit einem Straferlass abschließen konnten, während bei den Probanden ohne Bewährungsplan die Ablehnung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung mit 60% überwiegt. Beim Vergleich der relativen Tabellenhäufigkeiten mit der relativen Zeilenrandverteilung stellt man des Weiteren fest, dass die Straferlassquote bei den Probanden mit Bewährungsplan mit 90,9% weit – um +48,6%-Punkte – über dem durchschnittlichen Vergleichswert von 42,3% liegt, wohingegen in keinem dieser Fälle die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung abgelehnt worden war. Umgekehrt ist diese Beziehung bei den Probanden ohne Bewährungsplan: Sie sind beim Widerruf deutlich – um +25,4%-Punkte – über (60% vs. 34,6%), dafür beim Straferlass stark – um -35,6%-Punkte – unterrepräsentiert (6,7% vs. 42,3%). Bei den Probanden mit einer Einbeziehung o.Ä., die auch eine Art Bewährungsversagen darstellt, ist die Beziehung ähnlich wie beim Widerruf: Auch hier sind die Probanden ohne Bewährungsplan stark überproportional (33,3% vs. 23,1%: +10,2%-Punkte), die mit Bewährungsplan weit unterproportional häufig vertreten (9,1% vs. 23,1%: -14%-Punkte).

Die Erwartung – höhere Straferlassquote bei den Verurteilten mit Bewährungsplan gegenüber den Verurteilten ohne Bewährungsplan – hat sich also bei den nach § 57 JGG Verurteilten voll erfüllt.

## 6.17 Anrechnung von Leistungen nach § 56f III 2 StGB bzw. § 26 III 2 JGG

Nach § 56f III 2 StGB kann das Gericht bei einem Widerruf der Strafaussetzung die Zahlung eines Geldbetrages nach § 56b II 1 Nr. 2 oder Nr. 4 sowie eine gemeinnützige Leistung nach § 56b II 1 Nr. 3 StGB oder entsprechende Anerbieten nach § 56b III StGB auf die zu vollstreckende Strafe anrechnen. Dies gilt im Übrigen auch, wenn die Strafaussetzung bei nachträglichen

cher Gesamtstrafenbildung wegfällt.<sup>1314</sup> Mit der Änderung des Abs. 3 Satz 2 durch das 6. StrRG vom 26.01.1998 hat der Gesetzgeber den Streit behoben, ob auch Geldbeträge zugunsten der Staatskasse angerechnet werden können.<sup>1315</sup> Nicht anrechenbar sind Leistungen zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens gem. § 56b II 1 Nr. 1 StGB – auch Schmerzensgeldzahlungen –, „da der Verurteilte hiermit i.d.R. nur einer zivilrechtlichen Ersatzpflicht nachgekommen ist“.<sup>1316</sup> Kommt es dennoch zu einer Anrechnung gilt das Verschlechterungsverbot.<sup>1317</sup> „Leistungen in Erfüllung einer Weisung sind nicht anzurechnen, da sie nicht der Genugtuung dienen, sondern resozialisierend auf den Verurteilten einwirken sollen. Ist jedoch die Leistung wie im Fall des § 56c III Nr. 2 [StGB] mit erheblichen Freiheits Einschränkungen verbunden, so ist analog § 36 I 1, III BtMG, § 67 IV [StGB] die Zeit der Freiheitsbeschränkung bis zu zwei Drittel auf die Strafe anzurechnen. Wer sich aufgrund einer Weisung nach § 56c III Nr. 2 [StGB] in eine Entziehungsanstalt begibt und dort Freiheitsbeschränkungen auf sich nimmt, darf grundsätzlich nicht schlechter stehen als jemand, der sich gemäß dem BtMG einer Suchtbehandlung mit Freiheitseinschränkungen unterzieht.“<sup>1318</sup> „Ist jedoch der Widerruf nach Abs. 1 Nr. 2 erfolgt, weil der Verurteilte jegliche Behandlung grüßlich verweigert hat, so ist von einer Anrechnung abzusehen. In einem solchen Fall besteht kein sinnvoller Grund, zugunsten des Verurteilten die Anrechnungsmöglichkeit zu erweitern.“<sup>1319</sup> Im Jugendstrafrecht kann der Richter nach § 26 III 2 JGG gleichfalls, wenn er die Strafaussetzung widerruft, Leistungen des Jugendlichen (oder Heranwachsenden, § 105 I JGG), „soweit sie nicht in der Erfüllung von Weisungen (§§ 10, 23 I 1 JGG) bestanden“<sup>1320</sup>, auf die Jugendstrafe anrechnen. Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht ist die Schadenswiedergutmachungsaufgabe nicht von der Anrechnungsmöglichkeit ausgenommen. Nach *Ostendorf*<sup>1321</sup> soll allerdings für Weisungen mit überwiegendem Repressionscharakter eine Ausnahme bestehen, was – so *Sonnen*<sup>1322</sup> – „de lege ferenda sinnvoll ist, de lege lata sich aber nicht begründen“. Nicht erwähnt ist in § 26 III 2 JGG die Möglichkeit der Anrechnung verbüßten Ungehorsamsarrests auf die Jugendstrafe nach einem Widerruf der Strafaussetzung. Während *Brunner/Dölling*<sup>1323</sup> deshalb eine Anrechnung für ausgeschlossen halten – der Jugendarrest ist „nur die Reaktion auf den Ungehorsam“ –, wird die Anrechnungsmöglichkeit von *Eisenberg*<sup>1324</sup> – im Hinblick auf das im Jugendstrafrecht geltende Einheitsprinzip, § 31 JGG – bejaht. *Ostendorf*<sup>1325</sup> weist darauf hin, dass der Arrest die Weisungen und Auflagen ersetzt und insoweit angerechnet werden muss. „Auch wenn – so *Sonnen*<sup>1326</sup> – die Begründungen im Einzelnen angreifbar sein mögen, entspricht das Ergebnis (= Anrechnung) dem Grundgedanken des 1. JGGÄndG, dass eine Haftverkürzung anzustreben ist, wenn Haft schon nicht vermieden werden kann.“ In der vorliegenden Untersuchung ergab sich kein Fall, in

<sup>1314</sup> S/S-*Stree*, § 56f Rn. 20: Analoge Anwendung des § 56f III StGB. Vgl. außerdem LK-*Gribbohm*, § 56f Rn. 52 mit Verweisung auf BGH, NStZ 1986, 162, 163 mit Anm. *Stree* = JR 1986, 377, 378 mit Anm. *Frank*; BGH, NStZ 1991, 34, 35 mit Anm. *Weber*; BayObLG, NStZ 1989, 432, 432 f. mit Anm. *Stree*.

<sup>1315</sup> S/S-*Stree*, § 56f Rn. 18; *Lackner/Kühl*, § 56f „Fassung“.

<sup>1316</sup> S/S-*Stree*, § 56f Rn. 18; *Lackner/Kühl*, § 56f Rn. 14 mit Verweisung auf OLG München, MDR 1980, 517, 517 = JZ 1980, 365, 365.

<sup>1317</sup> S/S-*Stree* § 56f Rn. 18 mit Verweisung auf OLG München, JZ 1980, 365, 365.

<sup>1318</sup> In: S/S § 56f Rn. 18; OLG Düsseldorf, NJW 1986, 1557, 1558; and. LG Saarbrücken, MDR 1989, 763, 763; Tröndle/Fischer, § 56f Rn.10; *Lackner/Kühl*, § 56f Rn. 14.

<sup>1319</sup> S/S-*Stree*, § 56f Rn. 18.

<sup>1320</sup> *Brunner/Dölling*, §§ 26, 26a Rn. 11.

<sup>1321</sup> In: JGG, §§ 26, 26a Rn. 16.

<sup>1322</sup> In: DSS, §§ 26, 26a Rn. 19.

<sup>1323</sup> In: JGG, §§ 26, 26a Rn. 11.

<sup>1324</sup> In: JGG, §§ 26, 26a Rn. 25.

<sup>1325</sup> In: JGG, §§ 26, 26a Rn. 15.

<sup>1326</sup> In: DSS, §§ 26, 26a Rn. 20.

dem eine Weisung oder ein Ungehorsamsarrest auf die Jugendstrafe bei deren Widerruf angerechnet worden war.

Zum Maßstab der Anrechnung gibt es im Wesentlichen zwei Ansichten: Nach *Horn*<sup>1327</sup> „läßt sich [soweit es um die Anrechnung von Geldleistungen geht, die] größtmögliche Transparenz des an § 43 S. 2 [StGB] zu orientierenden Anrechnungsmodus dadurch erzielen, daß das Gericht nach den Regeln des Tagessatzsystems [...] [der Geldstrafe] vorgeht“, „indem [gem. § 40 II StGB] aus dem Nettoeinkommen des Probanden zur Zeit der Aussetzungsentscheidung die Zahl der Tagessätze errechnet wird, welche dieser „hypothetischen Geldstrafe“ zugrunde liege. Teile man den tatsächlich geleisteten Betrag durch den hypothetisch festgesetzten Tagessatz-Betrag, so ergebe sich daraus der Anrechnungsmodus in der Zahl der von der Freiheitsstrafe abzusetzenden Tage.“<sup>1328</sup> Dagegen ist „der Wert einer Leistung, die nicht in Geld bestanden hat, – so *Horn* weiter – [...] vom Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen“. Ähnlich auch das *OLG Koblenz*<sup>1329</sup>, das den zur Erfüllung einer Geldauflage geleisteten Betrag von DM 4.000 in der Weise auf eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten angerechnet hat, dass für je DM 100 ein Tag der Freiheitsstrafe als verbüßt galt. *Zieschang*<sup>1330</sup> wendet darüber hinaus den Gedanken des Tagessatzsystems auch auf die Arbeitsauflage gem. § 56b II 1 Nr. 3 StGB an, indem er 4 Stunden gemeinnützige Arbeit in einen Tag Freiheitsstrafe umrechnet. Demgegenüber lehnt die übrige *Rechtsprechung und Literatur* das Tagessatzsystem als Umrechnungsschlüssel ab. Nach der Rechtsprechung des *BGH*<sup>1331</sup>, des *OLG Celle*<sup>1332</sup>, des *LG Frankfurt*<sup>1333</sup>, des *BayObLG*<sup>1334</sup> und des *OLG Bamberg*<sup>1335</sup> sowie der Auffassungen von *Stree*<sup>1336</sup>, *Gribbohm*<sup>1337</sup>, *Fischer*<sup>1338</sup> und *Lackner*<sup>1339</sup> hat das Gericht nicht nur das „Ob“ der Anrechnung, sondern auch den Anrechnungsmaßstab nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen: „Zu berücksichtigen ist – so *Stree*<sup>1340</sup> – das Gewicht einer Auflage innerhalb der Bewährungsfaktoren im Hinblick auf die Genugtuung für das begangene Unrecht und als Ausgleich für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe“. Das Tagessatzsystem kann dabei allerdings Anhaltspunkte geben.<sup>1341</sup> Um dem Gleichbehandlungsprinzip möglichst gerecht zu werden und damit eine angemessene Anrechnung zu erreichen, ist das *OLG Celle*<sup>1342</sup> dem Vorschlag *Volckarts*<sup>1343</sup> gefolgt, wonach die Geldauflage mit einem bestimmten Teil der gesamten Freiheitsstrafe in Beziehung gesetzt wird, welcher regelmäßig die Hälfte – nach *LG Frankfurt*<sup>1344</sup> nur ein Drittel –, bei höheren Freiheitsstrafen und relativ niedrigen Auflagen weniger, bei kürzeren Freiheitsstrafen und verhältnismäßig hohen Geldauflagen – „oder wenn

<sup>1327</sup> SK-StGB *Horn*, § 56f Rn. 40; *ders.* StV 1992, 537, 539 f.

<sup>1328</sup> *Berndt* 1994, S. 187.

<sup>1329</sup> *OLG Koblenz*, VRS 72 (1987), 440, 441.

<sup>1330</sup> *Zieschang* 1992, S. 471 f.

<sup>1331</sup> NStZ 1986, 162, 163 m. Anm. *Stree*.

<sup>1332</sup> StV 1992, 526, 526.

<sup>1333</sup> NJW 1970, 2121, 2122.

<sup>1334</sup> JR 1981, 514, 514 mit Anm. *Bloy*, jeweils m.w.N.

<sup>1335</sup> MDR 1973, 154, 154.

<sup>1336</sup> S/S-*Stree*, § 56f Rn. 19.

<sup>1337</sup> In: LK, § 56f Rn. 54.

<sup>1338</sup> *Tröndle/Fischer*, § 56f Rn. 10.

<sup>1339</sup> *Lackner/Kühl*, § 56f Rn. 14.

<sup>1340</sup> A.a.O.

<sup>1341</sup> *BGH*, NJW 1990, 1674, 1675; S/S-*Stree*, § 56f Rn. 19; LK-*Gribbohm*, § 56f Rn. 54.

<sup>1342</sup> NStZ 1992, 526, 527.

<sup>1343</sup> *Volckart* 1998, S. 65 Rn. 151, der allerdings auch die Anrechnung nach dem Tagessatzsystem als angemessenen Maßstab zur Wahl stellt.

<sup>1344</sup> NJW 1970, 2121, 2122.

es dem Gericht besonders dringend erschien, den Probanden durch Geldzahlungen „bei Stange zu halten“ – mehr [betragen soll]“<sup>1345</sup>. Da den Verurteilten mit dem Widerruf der Strafaussetzung nur die Strafvollstreckung treffen soll, nicht [aber] ein zusätzliches Übel für die Nichtbewährung, hat angesichts des strafähnlichen Charakters der Auflage die Anrechnung – so *Stree*<sup>1346</sup>, *Frank*<sup>1347</sup>, *Horn*<sup>1348</sup>, *Janiszewski*<sup>1349</sup>, *Jescheck/Weigend*<sup>1350</sup> und wohl auch *Lackner*<sup>1351</sup> – grundsätzlich zu erfolgen. Ausnahmen kommen nur beim Vorliegen besonderer Umstände – bspw. bei relativ geringfügigen Leistungen, wenn die Geldleistung aus einer Straftat stammt oder dem Geleisteten kein materieller Wert zukommt<sup>1352</sup> –, die in den Urteilsgründen anzuführen sind, in Betracht.<sup>1353</sup> Gegen die Statuierung einer solchen – obligatorischen – Anrechnungspflicht wendet sich die *OLGe Koblenz*<sup>1354</sup> und *Bamberg*<sup>1355</sup>. Nach *OLG Bamberg* kann eine Absehensentscheidung ermessensfehlerfrei darauf gestützt werden, dass der Verurteilte die Leistung nicht im Rahmen der „normalen“ Erfüllung der Auflage, sondern erst und ausschließlich, nachdem der Widerruf der ihm gewährten „Vergünstigung“ drohend bevorstand erbracht hat. Ablehnend auch *Bloy*<sup>1356</sup>, der zwar die Genugtuungsfunktion der Auflage nicht antasten, ihr jedoch die Qualifizierung als "verkappte Ersatzstrafe[...]" absprechen will, so dass die Grundlage für eine zwingende Anrechnung von Leistungen auf die Strafe entfalle, sowie *Fischer*<sup>1357</sup>. Die Anrechnung muss mit dem Widerruf erfolgen. Sie ist nicht nachholbar.<sup>1358</sup>

Eine Anrechnung von Leistungen gem. § 56f III 2 StGB bzw. § 26 III 2 JGG war vorliegend nur bei N = 10 Probanden erfolgt, davon in 9 Fällen beim Widerruf einer Freiheits- und nur in 1 Fall beim Widerruf einer Jugendstrafe. Die Fälle sind bereits geschildert worden:

*Fall 61*<sup>1359</sup>

Dem zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 10 Monaten verurteilten Probanden war wahlweise auferlegt worden, eine Geldbuße i.H.v. DM 2.000, zahlbar in monatlichen Raten á DM 200, oder 200 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung des Bewährungshelfers zu erbringen. Für die bereits bezahlten DM 700 Geldbuße galt 1 Monat Freiheitsstrafe als verbüßt.

<sup>1345</sup> *OLG Celle*, StV 1992, 526, 527.

<sup>1346</sup> S/S-*Stree*, § 56f Rn. 19.

<sup>1347</sup> MDR 1982, 353, 361.

<sup>1348</sup> SK-*StGB*, § 56f Rn. 39.

<sup>1349</sup> NStZ 1981, 333, 333.

<sup>1350</sup> 1996, § 79 I 9 c) S. 848.

<sup>1351</sup> *Lackner/Kühl*, § 56f Rn. 14.

<sup>1352</sup> Wie etwa einer Blutspende, für die zwar eine „Entschädigung“ gezahlt wird, deren eigentlicher Wert aber nicht abgegolten werden kann.

<sup>1353</sup> S/S-*Stree* § 56f Rn. 19.

<sup>1354</sup> VRS 71 (1986), 180, 181.

<sup>1355</sup> MDR 1973, 154, 154.

<sup>1356</sup> JR 1981, 515, 516 = Anm. zu *BayObLG*, JR 1981, 515, 515 f.

<sup>1357</sup> § 56f Rn. 10 a.

<sup>1358</sup> S/S-*Stree*, § 56f Rn. 19; *Lackner/Kühl*, § 56f Rn. 14; *BayObLG*, VRS 67 (1984), 426, 427; *OLG Celle*, NdsRpfl 1988, 142, 142; *LG Saarbrücken*, MDR 1989, 763, 763; *Neumann*, NJW 1977, 1185, 1185 ; str.

<sup>1359</sup> S. 439439.

*Fall 73<sup>1360</sup>*

Dem zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilten Probanden, der monatlich DM 1.002 Arbeitslosengeld bezog, war eine Geldbuße i.H.v. DM 4.000, zahlbar in monatlichen Raten á DM 200, zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung auferlegt worden. Für die bezahlten DM 700 galt 1 Monat Freiheitsstrafe als verbüßt.

*Fall 75<sup>1361</sup>*

Dem zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten verurteilten Probanden war die Auflage erteilt worden, eine Geldbuße i.H.v. DM 3.000, zahlbar in monatlichen Raten à DM 200 ab 01.03.1994, zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu entrichten. Für die DM 600, die auf die Geldbuße bezahlt worden waren – tatsächlich waren es sogar DM 1.000 –, galt 1 Monat Freiheitsstrafe als verbüßt.

*Fall 78<sup>1362</sup>*

Dem zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten verurteilten Probanden war eine Geldbuße i.H.v. DM 6.000 zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, zahlbar in monatlichen Raten à DM 250 beginnend am 1. des übernächsten auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monats und sodann am 1. jeden Folgemonats, auferlegt worden. Durch Beschluss des AG Biberach vom 20.10.1995 war die Strafaussetzung widerrufen worden. In den Gründen wurde Folgendes ausgeführt: „*Er hätte mit den Zahlungen am 01.10.1994 beginnen müssen. Bezahlt wurden lediglich am 17.02. und 17.03.1995 jeweils DM 250. Der Proband wurde verschiedentlich gemahnt, darauf hat er nur einmal mit einem Anruf am 03.07.1995 reagiert, in welchem er mitteilte, er sei seit 2 Monaten arbeitslos. Da er aus familiären Gründen gekündigt habe, bestehe kein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Er habe aber die Aussicht auf eine neue Arbeitsstelle. Er wurde deshalb vom Gericht aufgefordert, dieses unverzüglich zu informieren, wenn er eine neue Arbeitsstelle gefunden oder sich die Aussicht auf eine solche nicht verwirklicht habe. Mit Schreiben vom 04.09.1995 ist er an seine Pflicht erinnert worden. Hierauf reagierte er nicht. Zur Anhörung erschien er ebenfalls nicht. Die bezahlten DM 500 sind auf die Strafe in der Weise anzurechnen, dass 1 Monat als verbüßt gilt, § 56f III StGB.*“ Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde wurde durch Beschluss des LG Ravensburg vom 03.04.1996 mit der Maßgabe verworfen, dass die bezahlten DM 500 nicht in der Weise auf die Strafe anzurechnen sind, dass nur – so das AG Biberach – 1 Monat als verbüßt gilt, sondern dass ein weiterer Monat als verbüßt gilt, nachdem laut Mitteilung des Weissen Rings vom 21.03.1996 DM 1.500 bezahlt worden waren.

*Fall 82<sup>1363</sup>*

Dem zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilten Probanden war die Auflage erteilt worden, eine Geldbuße i.H.v. DM 2.500, zahlbar in monatlichen Raten á DM 200, zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu entrichten. Für die bereits bezahlte Geldbuße i.H.v. DM 1.000 galten 2 Wochen Freiheitsstrafe als verbüßt.

<sup>1360</sup> S. 471.

<sup>1361</sup> S. 472.

<sup>1362</sup> S. 473.

<sup>1363</sup> S. 479.

*Fall 83*<sup>1364</sup>

Dem zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten verurteilten Probanden war wahlweise die Auflage einer Geldbuße i.H.v. DM 3.000, zahlbar in monatlichen Raten á DM 200 ab 01.04.1995, zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder 300 Stunden gemeinnützige Arbeit erteilt. Für die bereits bezahlte Geldbuße i.H.v. DM 2.500 galten 2 Monate 2 Wochen Freiheitsstrafe als verbüßt.

*Fall 84*<sup>1365</sup>

Dem zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilten Probanden war die Auflage erteilt worden, DM 500 Schadenswiedergutmachung an den Zeugen ... (Name) sowie DM 2.000 Geldbuße an die Drogenhilfe zu bezahlen. Für die bereits vollständig bezahlte Geldbuße i.H.v. DM 2.000 galten 2 Monate Freiheitsstrafe als verbüßt.

*Fall 85*<sup>1366</sup>

Dem zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilten Probanden war die Auflage erteilt worden, eine Geldbuße i.H.v. DM 2.500, zahlbar in monatlichen Raten á DM 250, zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu entrichten. Für die bereits i.H.v. DM 2.050 bezahlte Geldbuße galten 6 Monate Freiheitsstrafe als verbüßt.

*Fall 89*<sup>1367</sup>

Dem zu einer **Jugendstrafe** von 10 Monaten verurteilten Probanden war auferlegt worden, DM 1.000 Schadenswiedergutmachung sowie DM 500 Geldbuße, zahlbar in monatlichen Teilbeträgen à DM 50, zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu bezahlen. Für die bereits auf die Geldbuße bezahlten DM 300,01 galt 1 Monat Jugendstrafe verbüßt.

*Fall 91*<sup>1368</sup>

Dem zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr 10 Monaten verurteilten Probanden war wahlweise eine Geldbuße i.H.v. DM 2.500, zahlbar in monatlichen Raten á DM 100 ab 01.05.1994, zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder 250 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung des Bewährungshelfers auferlegt worden. Für die DM 1.150 erbrachte Geldbuße galten 2 Monate Freiheitsstrafe als verbüßt.

Eine Anrechnung nach dem Tagessatzsystem der Geldstrafe war nur bei dem einzigen Probanden mit der **Jugendstrafe** – Fall 89 – durch das AG Göppingen erfolgt. Unter Zugrundelegung des Nettoeinkommen des Probanden zum Zeitpunkt der Aussetzungsentscheidung i.H.v. DM 360 ergibt sich eine Tagessatzhöhe von DM 12 (DM 360 : 30 Tage). Teilt man den geleisteten Betrag von DM 300,01 durch diese Tagessatz-Betrag, ergeben sich 25 Tage, also in etwa 1 Monat. Im Fall 73 war dagegen durch das AG Ulm eine Anrechnung nach dem Mo-

<sup>1364</sup> S. 480.

<sup>1365</sup> S. 480.

<sup>1366</sup> S. 481.

<sup>1367</sup> S. 484.

<sup>1368</sup> S. 486.



dus des *OLG Celle* erfolgt. Wird die Geldbuße von DM 4.000 mit der Hälfte der Freiheitsstrafe von 1 Jahr – also 6 Monaten – gleichgesetzt, entsprechen DM 667 1 Monat Freiheitsstrafe. Demgegenüber hat sich das AG Ulm im Fall 84 bewusst oder unbewusst an die Rechtsprechung des *LG Frankfurt* gehalten. Setzt man die Geldbuße von DM 2.000 mit einem Drittel der Freiheitsstrafe von 6 Monaten, also 2 Monaten gleich, entsprechen DM 1.000 1 Monat Freiheitsstrafe. Nachdem DM 2.000 bezahlt worden waren, galten 2 Monate Freiheitsstrafe als verbüßt. Im Übrigen war die Anrechnung nach dem Ermessen der Gerichte erfolgt.

## 7. Zusammenfassung und kriminalpolitischer Ausblick

Ausgangspunkt der Untersuchung bildete die seit einiger Zeit geführte Diskussion neuer Instrumente zur Haftvermeidung und damit zur Reduktion der Gefangenenzahlen. Denn als „Massenveranstaltung“<sup>1369</sup> ist das Vollzugsziel – „Im Vollzug [...] soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2 S. 1 StVollzG) – nicht mehr gewährleistet. Hinzu kommt der steigende Kostendruck, der nicht nur einen Abbau der Überbelegung der Haftanstalten, sondern auch eine Reduzierung der Haftplätze überhaupt erforderlich macht.<sup>1370</sup> Eine bereits vorhandene und ggf. ausbaufähige Institution – bspw. für Freiheits- und Jugendstrafen mit über 2 Jahren Straflänge – ist die Strafaussetzung zur Bewährung mit den Auflagen und Weisungen, insbesondere der Bewährungshilfe, als deren „Kernstück“.

Trotz der kriminalpolitischen Pressanz von Alternativen zu stationären Sanktionen im Hinblick auf die weiter steigenden Inhaftierungszahlen fehlen jedoch neuere – für eine etwaige Ausdehnung der Strafaussetzung auf Freiheits- und Jugendstrafen von über 2 Jahren unerlässliche – empirische Erkenntnisse zur „Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung zur Bewährung“ entweder ganz oder sind jedenfalls nur unzureichend, ganz zu schweigen von der Bewährungshilfestatistik, die „lediglich eine Gesamtbetrachtung [erlaubt]“<sup>1371</sup>, und damit gleichfalls nur ein ungenaues Bild von der Praxis abgeben kann.

Es galt daher in einem ersten Schritt – zumindest detailliertere – Erkenntnisse der richterlichen Entscheidungspraxis bei Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit zu gewinnen. In einem zweiten Schritt war die Anordnungspraxis der Gerichte bei Auflagen und Weisungen und deren tatsächliche Ausgestaltung sowie deren Rückkoppelung auf die Dauer der Bewährungszeit und schließlich in einem dritten Schritt der Einfluss der Bewährungsanordnungen auf den Verlauf der Bewährungszeit und das Bewährungsergebnis zu beleuchten.

Die Anhebung der Obergrenze der aussetzungsfähigen Freiheits- und Jugendstrafen auf 2 Jahre durch das 1. StrRG von 1969 bzw. die Neufassung des JGG von 1973 und das Experiment der Praxis, vermehrt vom Institut der Straf(rest-)aussetzung Gebrauch zu machen, hat sich – jedenfalls gemessen an der abschließenden richterlichen Entscheidung über Widerruf oder Straferlass – bewährt, „obwohl strukturell betrachtet ein immer größerer Anteil von vorbelasteten Probanden unterstellt wurde“<sup>1372</sup>. Die Straferlassquote „beläuft sich derzeit im Schnitt auf gut 70%“<sup>1373</sup>.

Aus dieser – zumindest dem Anschein nach – diametralen Entwicklung lassen sich zwei Thesen konstruieren:

**These 1:** Die – die „schwierigere[n] Täterkategorien“<sup>1374</sup> vermehrt kennzeichnenden – „soziale[n] Mängellagen (wie mangelnde Berufsausbildung und chronische Arbeitslosigkeit, hohe Schulden) und persönliche Schwierigkeiten oder Folgen kritischer Lebensereignisse (wie

<sup>1369</sup> Walter, J., DVJJ-Journal 2000, 251, 256.

<sup>1370</sup> Vgl. Lindenberg, BewHi 1999, 11, 14.

<sup>1371</sup> Sicherheitsbericht der Bundesregierung Juli 2001, S. 399.

<sup>1372</sup> Kerner, BewHi 2002, 5, 7; Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung Juli 2001, S. 369; so auch schon Spieß, MschrKrim 1981, 296, 296 f., insbes. 300 und Heinz, ZStW 111 (1999), 461, 494

<sup>1373</sup> So zutreffend Kerner, BewHi 2002, 5, 7.

<sup>1374</sup> Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung Juli 2001, S. 404.

Gewalterfahrungen, Trennungserfahrungen, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Alkoholismus, Drogensucht, Medikamentenabhängigkeit, Beziehungsstörungen, lebenspraktische Probleme)<sup>1375</sup> werden von den Gerichten durch die Auswahl effektiver „ambulanter Behandlungsmaßnahmen“ – Dauer der Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen – sowie ggf. durch nachträgliche Entscheidungen bzw. Modifikationen bei Bewährungsversagen kompensiert.

**These 2:** Die Steigerung der Strafaussetzungsquote ist das Resultat „besondere[r] Geduld, Flexibilität und nachhaltige[n] Bestehen[s] auf [den] Resozialisierungsgedanken“<sup>1376</sup>, welche die Gerichte und Staatsanwaltschaften in deren Eigenschaft als Ermittlungs- und Vollstreckungsbehörde den Bewährungsprobanden gegenüber aufbringen, so dass durch den Straferlass lediglich statistisch gesehen ein Bewährungserfolg eintritt.

Primäre Voraussetzung für die Richtigkeit der ersten These – als Idealfall – ist, dass das Gericht, welches die Bedingungen der Bewährung – Auflagen und Weisungen (auch Bewährungshilfe) sowie die Bewährungszeit – regelt, die „Vielzahl unterschiedlicher psychosozialer Problemsituationen“<sup>1377</sup>, mit denen viele Bewährungsprobanden „unabhängig von der abgeurteilten Tat und ihren Folgen [...] konfrontiert [sind und] die ihren Weg in die Kriminalität begünstigt haben“<sup>1378</sup>, überhaupt erkennt und dann auch entsprechend umsetzt.

Von welcher Komplexität das Geflecht<sup>1379</sup> potentieller Belastungsfaktoren, von denen „ein Problem die anderen verstärkt und verfestigt“<sup>1380</sup>, sein kann, wird im Folgenden am Beispiel von vier für die Zielgruppe **typischen Problemprofilen – Arbeitslosigkeit, berufliche Instabilität, Berufsausbildungsabbruch und Suchterkrankung** – aufgezeigt, wobei die Merkmale

<sup>1375</sup> *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 402 m.w.N.; vgl. auch *Meier* 2001, S. 116.

<sup>1376</sup> *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 404.

<sup>1377</sup> *Meier* 2001, S. 116.

<sup>1378</sup> *Meier* 2001, S. 116.

<sup>1379</sup> *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 403.

<sup>1380</sup> *Göppinger* 1997, S. 592.

- Geschlecht
- Suchterkrankung
- Familienstand
- Kontinuierliche „soziale“ Beziehungen i.S.v. Kontakthäufigkeit mit Angehörigen
- Schuldenbelastung
- Haupterziehungsperson
- Berufsausbildungsabbruch
- Berufliche Instabilität
- Arbeitslosigkeit
- Strafrechtliche Vorbelastungen und deren Anzahl
- Anzahl der Delikte, die der aktuellen Verurteilung zu der Bewährungsstrafe zugrunde liegen, sowie
- Alter des Probanden zum Zeitpunkt der (aktuellen) rechtskräftigen Verurteilung

mit einbezogen wurden.

### (1) Gemeinsame Problemprofile für alle Probandengruppen i.S.v. einem Zusammenwirken von potentiellen Belastungsfaktoren

Die Stärke der korrelativen Beziehung ist dem Korrelationskoeffizienten  $r$  zu entnehmen.

Tabelle 229. Signifikanzniveau<sup>1381</sup> und Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson zwischen Arbeitslosigkeit und anderen potentiellen Belastungsfaktoren für alle Probanden (Arbeitslosigkeitsprofil).

Faktor	Signifikanzniveau	Korrelationskoeffizient
Arbeitslosigkeit x Berufliche Instabilität	<b>0,000</b> ***	<b>.721</b>
Arbeitslosigkeit x Berufsausbildungsabbruch	<b>0,003</b> **	<b>.171</b>
Arbeitslosigkeit x Familienstand	<b>0,007</b> **	<b>.154</b>
Arbeitslosigkeit x Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel	<b>0,018</b> *	<b>.132</b>
Arbeitslosigkeit x Suchterkrankung	<b>0,026</b> *	<b>.123</b>
Arbeitslosigkeit x Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung	<b>0,028</b> *	<b>.121</b>
Arbeitslosigkeit x Kontinuierliche soziale Beziehungen	0,122 n.s. 1382	.074
Arbeitslosigkeit x Anzahl der Delikte	0,220 n.s.	.049
Arbeitslosigkeit x Haupterziehungsperson	0,237 n.s.	-.045
Arbeitslosigkeit x Geschlecht	0,310 n.s.	-.031
Arbeitslosigkeit x Schulden	0,352 n.s.	-.024
Arbeitslosigkeit x Strafrechtliche Vorbelastungen	0,459 n.s.	-.007

**Hinweis:** Korrelationskoeffizienten  $<.10$  sind unterhalb des Doppelstrichs aufgeführt, ebenso Signifikanzberechnungen mit Werten  $> 5\%$ .

Wie deutlich sichtbar wird, korreliert die **Arbeitslosigkeit** – wie nicht anders zu erwarten – besonders hoch und zudem höchst signifikant positiv mit der beruflichen Instabilität (.721;\*\*\*): Arbeitslose Probanden weisen also häufig auch berufliche Instabilität auf (und umgekehrt, vgl. Tabelle 230).

Alle anderen Korrelationskoeffizienten fallen niedriger aus und sind mit Werten von  $r <.200$  eher zu vernachlässigen.

<sup>1381</sup> Dabei ist das Signifikanzniveau respektive die Irrtumswahrscheinlichkeit untergliedert in Signifikanzniveau

< 5% (.05)	Signifikanter Zusammenhang/Unterschied (95%-iges Signifikanzniveau; symbolisch: *)
< 1% (.01)	Sehr signifikanter Zusammenhang/Unterschied (99%-iges Signifikanzniveau; symbolisch: **)
< 0,1% (.001)	Höchst signifikanter Zusammenhang/Unterschied (99,9%-iges Signifikanzniveau; symbolisch: ***)

<sup>1382</sup> = nicht signifikant.

*Tabelle 230. Signifikanzniveau und Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson zwischen beruflicher Instabilität und anderen potentiellen Belastungsfaktoren für alle Probanden (Profil der beruflichen Instabilität).*

Faktor	Signifikanzniveau	Korrelationskoeffizient
Berufliche Instabilität x Arbeitslosigkeit	<b>0,000</b> ***	<b>.721</b>
Berufliche Instabilität x Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel	<b>0,000</b> ***	<b>.255</b>
Berufliche Instabilität x Berufsausbildungsabbruch	<b>0,000</b> ***	<b>.228</b>
Berufliche Instabilität x Suchterkrankung	<b>0,008</b> **	<b>.152</b>
Berufliche Instabilität x Familienstand	0,050 n.s.	.104
Berufliche Instabilität x Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung	0,067 n.s.	.095
Berufliche Instabilität x Strafrechtliche Vorbelastungen	0,144 n.s.	-.068
Berufliche Instabilität x Haupterziehungsperson	0,271 n.s.	-.039
Berufliche Instabilität x Geschlecht	0,308 n.s.	-.032
Berufliche Instabilität x Kontinuierliche soziale Beziehungen	0,317 n.s.	.030
Berufliche Instabilität x Schulden	0,422 n.s.	-.013
Berufliche Instabilität x Anzahl der Delikte	0,494 n.s.	.001

Die **berufliche Instabilität** wiederum korreliert darüber hinaus – wenn auch mit .255;\*\*\* bzw. .228;\*\*\* etwas schwächer, dennoch – höchst signifikant positiv mit den Skalen „Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel“ und „Berufsausbildungsabbruch“ (und umgekehrt, vgl. Tabelle 231 für den Berufsausbildungsabbruch). Berufliche Instabilität geht also – wie nicht anders zu erwarten – mit einem häufigen Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel sowie mit einem Abbruch der Berufsausbildung einher.

*Tabelle 231. Signifikanzniveau und Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson zwischen Berufsausbildungsabbruch und anderen potentiellen Belastungsfaktoren für alle Probanden (Profil des Berufsausbildungsabbruchs).*

Faktor	Signifikanzniveau		Korrelationskoeffizient
Berufsausbildungsabbruch x Berufliche Instabilität	<b>0,000</b>	***	<b>.228</b>
Berufsausbildungsabbruch x Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung	<b>0,001</b>	**	<b>.188</b>
Berufsausbildungsabbruch x Arbeitslosigkeit	<b>0,003</b>	**	<b>.171</b>
Berufsausbildungsabbruch x Familienstand	<b>0,004</b>	**	<b>.166</b>
Berufsausbildungsabbruch x Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel	<b>0,004</b>	**	<b>.167</b>
Berufsausbildungsabbruch x Strafrechtliche Vorbelastungen	<b>0,008</b>	**	<b>-.153</b>
Berufsausbildungsabbruch x Suchterkrankung	<b>0,023</b>	*	<b>.126</b>
Berufsausbildungsabbruch x Haupterziehungsperson	<b>0,032</b>	*	<b>.117</b>
Berufsausbildungsabbruch x Schulden	0,170	n.s.	-.061
Berufsausbildungsabbruch x Anzahl der Delikte	0,226	n.s.	.048
Berufsausbildungsabbruch x Geschlecht	0,232	n.s.	-.047
Berufsausbildungsabbruch x Kontinuierliche soziale Beziehungen	0,483	n.s.	-.003

Beim Profil des **Berufsausbildungsabbruchs** ergaben sich mit Ausnahme der bereits festgestellten korrelativen Beziehung zur Skala der beruflichen Instabilität keine weiteren aussagekräftigen Wechselwirkungen.

*Tabelle 232. Signifikanzniveau und Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson zwischen Suchterkrankung und anderen potentiellen Belastungsfaktoren für alle Probanden (Suchterkrankungsprofil).*

Faktor	Signifikanzniveau		Korrelationskoeffizient
Suchterkrankung x Strafrechtliche Vorbelastungen	<b>0,000</b>	***	<b>-.306</b>
Suchterkrankung x Familienstand	<b>0,000</b>	***	<b>.266</b>
Suchterkrankung x Berufliche Instabilität	<b>0,008</b>	**	<b>.152</b>
Suchterkrankung x Berufsausbildungsabbruch	<b>0,023</b>	*	<b>.126</b>
Suchterkrankung x Arbeitslosigkeit	<b>0,026</b>	*	<b>.123</b>
Suchterkrankung x Geschlecht	<b>0,038</b>	*	<b>-.113</b>
Suchterkrankung x Kontinuierliche soziale Beziehungen	<b>0,040</b>	*	<b>-.111</b>
Suchterkrankung x Anzahl der Delikte	<b>0,045</b>	*	<b>.108</b>
Suchterkrankung x Schulden	0,095	n.s.	.083
Suchterkrankung x Haupterziehungsperson	0,119	n.s.	.075
Suchterkrankung x Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung	0,133	n.s.	.071
Suchterkrankung x Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel	0,232	n.s.	.046

Die **Suchterkrankung** korreliert deutlich und höchst signifikant negativ (-.306;\*\*\*) mit der Zahl der bisherigen strafrechtlichen Vorbelastungen. Etwas schwächer, aber immer noch höchst signifikant ist auch die korrelative Beziehung der Suchterkrankung zur Skala „Familienstand“ (.266;\*\*\*). Je höher die Anzahl der strafrechtlichen Vorbelastungen und je stärker der Makel im Familienstand ist, desto häufiger tritt demnach auch eine Suchterkrankung auf.

Über die einzelnen **Teilgruppen** nach den einzelnen Strafarten ergaben sich folgende Änderungen:

## (2) Problemprofile für die zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden

*Tabelle 233. Signifikanzniveau und Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson zwischen Arbeitslosigkeit und anderen potentiellen Belastungsfaktoren für die zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden (Arbeitslosigkeitsprofil).*

Faktor	Signifikanzniveau	Korrelationskoeffizient
Arbeitslosigkeit x Berufliche Instabilität	<b>0,000</b> ***	<b>.705</b>
Arbeitslosigkeit x Suchterkrankung	<b>0,003</b> **	<b>.245</b>
Arbeitslosigkeit x Familienstand	<b>0,014</b> *	<b>.195</b>
Arbeitslosigkeit x Berufsausbildungsabbruch	<b>0,017</b> *	<b>.189</b>
Arbeitslosigkeit x Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung	<b>0,019</b> *	<b>.186</b>
Arbeitslosigkeit x Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel	<b>0,028</b> *	<b>.170</b>
Arbeitslosigkeit x Schulden	<b>0,041</b> *	<b>- .156</b>
Arbeitslosigkeit x Kontinuierliche soziale Beziehungen	<b>0,046</b> *	<b>.151</b>
Arbeitslosigkeit x Anzahl der Delikte	0,074 n.s.	.130
Arbeitslosigkeit x Haupterziehungsperson	0,291 n.s.	-.050
Arbeitslosigkeit x Geschlecht	0,350 n.s.	-.035
Arbeitslosigkeit x Strafrechtliche Vorbelastungen	0,376 n.s.	-.029

Hinweis: Korrelationskoeffizienten <.10 sind unterhalb des Doppelstrichs aufgeführt, ebenso Signifikanzberechnungen mit Werten > 5%.



*Tabelle 234. Signifikanzniveau und Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson zwischen beruflicher Instabilität und anderen potentiellen Belastungsfaktoren für die zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden (Profil der beruflichen Instabilität).*

Faktor	Signifikanzniveau		Korrelationskoeffizient
Berufliche Instabilität x Arbeitslosigkeit	<b>0,000</b>	***	<b>.705</b>
Berufliche Instabilität x Suchterkrankung	<b>0,001</b>	**	<b>.280</b>
Berufliche Instabilität x Berufsausbildungsabbruch	<b>0,001</b>	**	<b>.270</b>
Berufliche Instabilität x Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel	<b>0,017</b>	*	<b>.189</b>
Berufliche Stabilität x Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung	<b>0,045</b>	*	<b>.152</b>
Berufliche Instabilität x Schulden	<b>0,045</b>	*	<b>-.151</b>
Berufliche Instabilität x Familienstand	0,050	n.s.	.147
Berufliche Instabilität x Anzahl der Delikte	0,130	n.s.	.101
Berufliche Instabilität x Kontinuierliche soziale Beziehungen	0,113	n.s.	.109
Berufliche Instabilität x Strafrechtliche Vorbelastungen	0,202	n.s.	-.075
Berufliche Instabilität x Geschlecht	0,368	n.s.	-.030
Berufliche Instabilität x Haupterziehungsperson	0,470	n.s.	-.007

*Tabelle 235. Signifikanzniveau und Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson zwischen Berufsausbildungsabbruch und anderen potentiellen Belastungsfaktoren für die zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden (Profil des Berufsausbildungsabbruchs).*

Faktor	Signifikanzniveau		Korrelationskoeffizient
Berufsausbildungsabbruch x Haupterziehungsperson	<b>0,000</b>	***	<b>.353</b>
Berufsausbildungsabbruch x Berufliche Instabilität	<b>0,001</b>	**	<b>.270</b>
Berufsausbildungsabbruch x Familienstand	<b>0,003</b>	**	<b>.241</b>
Berufsausbildungsabbruch x Suchterkrankung	<b>0,006</b>	**	<b>.224</b>
Berufsausbildungsabbruch x Strafrechtliche Vorbelastungen	<b>0,013</b>	*	<b>-.199</b>
Berufsausbildungsabbruch x Arbeitslosigkeit	<b>0,017</b>	*	<b>.189</b>
Berufsausbildungsabbruch x Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung	<b>0,021</b>	*	<b>.182</b>
Berufsausbildungsabbruch x Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel	0,080	n.s.	.126
Berufsausbildungsabbruch x Geschlecht	0,095	n.s.	-.118
Berufsausbildungsabbruch x Anzahl der Delikte	0,152	n.s.	.092
Berufsausbildungsabbruch x Kontinuierliche soziale Beziehungen	0,273	n.s.	-.054
Berufsausbildungsabbruch x Schulden	0,404	n.s.	-.022

Tabelle 236. Signifikanzniveau und Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson zwischen Suchterkrankung und anderen potentiellen Belastungsfaktoren für die zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden (Suchterkrankungsprofil).

Faktor	Signifikanzniveau	Korrelationskoeffizient
Suchterkrankung x Familienstand	<b>0,000</b> ***	<b>.388</b>
Suchterkrankung x Strafrechtliche Vorbelastungen	<b>0,000</b> ***	<b>-.340</b>
Suchterkrankung x Berufliche Instabilität	<b>0,001</b> **	<b>.280</b>
Suchterkrankung x Arbeitslosigkeit	<b>0,003</b> **	<b>.245</b>
Suchterkrankung x Berufsausbildungsabbruch	<b>0,006</b> **	<b>.224</b>
Suchterkrankung x Kontinuierliche soziale Beziehungen	<b>0,011</b> *	<b>.205</b>
Suchterkrankung x Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung	<b>0,043</b> *	<b>.154</b>
Suchterkrankung x Geschlecht	0,125 n.s.	-.103
Suchterkrankung x Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel	0,140 n.s.	.097
Suchterkrankung x Schulden	0,176 n.s.	.084
Suchterkrankung x Anzahl der Delikte	0,212 n.s.	.072
Suchterkrankung x Haupterziehungsperson	0,215 n.s.	.071

Die Arbeitslosigkeit korreliert wieder nicht nur am stärksten, sondern auch höchst signifikant positiv mit der Skala „Berufliche Instabilität“ (und umgekehrt): (.705;\*\*\*). Dies gilt im Übrigen – wie sich aus den folgenden Tabellen ergibt – auch für die weiteren drei Teilgruppen: Jugendstrafe (.733;\*\*\*), § 57 JGG (.674;\*\*\*) und § 27 JGG (.925;\*\*\*). Eine deutlich positive korrelative und sehr signifikante Beziehung besteht bei der Freiheitsstrafe auch zwischen der Arbeitslosigkeit und der Skala „Suchterkrankung“ (.245;\*\*). (und umgekehrt): Arbeitslose Probanden sind also suchtgefährdeter als die nicht arbeitslosen Probanden. Relevante und gleichfalls sehr signifikante positive Korrelationen ergaben sich in der Teilgruppe „Freiheitsstrafe“ außerdem zum einen – wie auch bei der Jugendstrafe – zwischen der beruflichen Instabilität und der Skala „Berufsausbildungsabbruch“ (.270;\*\*), zum anderen – und zwar noch etwas stärker – zur Skala „Suchterkrankung“ (.280;\*\*). Das Vorliegen einer Suchterkrankung weist also häufig auch auf eine Instabilität in der Berufstätigkeit hin. Deutlich positiv und höchst signifikant korreliert auch der Berufsausbildungsabbruch mit der Skala „Haupterziehungsperson“ (.353;\*\*\*). sowie – wenn auch etwas schwächer – aber immer noch sehr signifikant mit den Skalen „Familienstand“ (.241;\*\*). und „Suchterkrankung“ (.224;\*). Je problematischer also die Kindheit und Entwicklung des Probanden verlaufen ist und je größer der Makel im Familienstand ist, desto häufiger wurde auch – mindestens – eine Berufsausbildung abgebrochen. Eine Wechselwirkung konnte auch zwischen dem Berufsausbildungsabbruch und dem Vorliegen einer Suchterkrankung festgestellt werden. Es fällt auch auf, dass der Berufsausbildungsabbruch und insbesondere die Suchterkrankung zwar nicht die stärksten Einzelergebnisse aufweisen, dafür aber viel breiter als die Arbeitslosigkeit und die berufliche Instabilität korrelieren. So korreliert die Suchterkrankung bei der Freiheitsstrafe recht hoch und höchst signifikant positiv mit der Skala „Familienstand“ (.388;\*\*\*). und negativ mit der Skala „Strafrechtliche Vorbelastungen“ (-.340;\*\*\*). sowie, wenn auch etwas schwächer – dennoch signifikant positiv – mit der Skala „Kontinuierlichen sozialen Beziehungen i.S.v. Kontakthäufigkeit mit Angehörigen“ (.205;\*). Je größer also der Makel im Familienstand ist, je höher die Anzahl der strafrechtlichen Vorbelastungen ist und je weniger intensiv die sozialen Beziehungen zu Angehörigen sind, desto häufiger liegt auch eine Suchterkrankung vor.

### (3) Problemprofile für die zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden

*Tabelle 237. Signifikanzniveau und Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson zwischen Arbeitslosigkeit und anderen potentiellen Belastungsfaktoren für die zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden (Arbeitslosigkeitsprofil).*

Faktor	Signifikanzniveau	Korrelationskoeffizient
Arbeitslosigkeit x Berufliche Instabilität	<b>0,000</b> ***	<b>.733</b>
Arbeitslosigkeit x Berufsausbildungsabbruch	<b>0,042</b> *	<b>.191</b>
Arbeitslosigkeit x Schulden	0,131 n.s.	.124
Arbeitslosigkeit x Suchterkrankung	0,168 n.s.	.107
Arbeitslosigkeit x Strafrechtliche Vorbelastungen	0,226 n.s.	-.084
Arbeitslosigkeit x Anzahl der Delikte	0,231 n.s.	-.082
Arbeitslosigkeit x Haupterziehungsperson	0,343 n.s.	.045
Arbeitslosigkeit x Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel	0,401 n.s.	-.028
Arbeitslosigkeit x Geschlecht	0,406 n.s.	-.027
Arbeitslosigkeit x Kontinuierliche soziale Beziehungen	0,447 n.s.	.015
Arbeitslosigkeit x Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung	0,488 n.s.	-.003
Arbeitslosigkeit x Familienstand	0,497 n.s.	-.001

**Hinweis:** Korrelationskoeffizienten <.10 sind unterhalb des Doppelstrichs aufgeführt, ebenso Signifikanzberechnungen mit Werten > 5%.

*Tabelle 238. Signifikanzniveau und Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson zwischen beruflicher Instabilität und anderen potentiellen Belastungsfaktoren für die zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden (Profil der beruflichen Instabilität).*

Faktor	Signifikanzniveau	Korrelationskoeffizient
Berufliche Instabilität x Arbeitslosigkeit	<b>0,000</b> ***	<b>.733</b>
Berufliche Instabilität x Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel	<b>0,002</b> **	<b>.317</b>
Berufliche Instabilität x Berufsausbildungsabbruch	<b>0,008</b> **	<b>.264</b>
Berufliche Instabilität x Schulden	0,058 n.s.	.174
Berufliche Instabilität x Anzahl der Delikte	0,087 n.s.	-.151
Berufliche Instabilität x Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung	0,158 n.s.	.111
Berufliche Instabilität x Strafrechtliche Vorbelastungen	0,220 n.s.	-.086
Berufliche Instabilität x Suchterkrankung	0,222 n.s.	.085
Berufliche Instabilität x Geschlecht	0,288 n.s.	-.062
Berufliche Instabilität x Kontinuierliche soziale Beziehungen	0,403 n.s.	-.027
Berufliche Instabilität x Familienstand	0,412 n.s.	-.025
Berufliche Instabilität x Haupterziehungsperson	0,431 n.s.	-.019

*Tabelle 239. Signifikanzniveau und Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson zwischen Berufsausbildungsabbruch und anderen potentiellen Belastungsfaktoren für die zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden (Profil des Berufsausbildungsabbruchs).*

Faktor	Signifikanzniveau	Korrelationskoeffizient
Berufsausbildungsabbruch x Berufliche Instabilität	<b>0,008</b> **	<b>.264</b>
Berufsausbildungsabbruch x Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel	<b>0,010</b> *	<b>.257</b>
Berufsausbildungsabbruch x Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung	<b>0,035</b> *	<b>-.200</b>
Berufsausbildungsabbruch x Arbeitslosigkeit	<b>0,042</b> *	<b>.191</b>
Berufsausbildungsabbruch x Haupterziehungsperson	0,145 n.s.	-.117
Berufsausbildungsabbruch x Geschlecht	0,218 n.s.	.087
Berufsausbildungsabbruch x Kontinuierliche soziale Beziehungen	0,300 n.s.	-.059
Berufsausbildungsabbruch x Suchterkrankung	0,326 n.s.	-.050
Berufsausbildungsabbruch x Anzahl der Delikte	0,347 n.s.	-.044
Berufsausbildungsabbruch x Strafrechtliche Vorbelastungen	0,361 n.s.	-.040
Berufsausbildungsabbruch x Familienstand	0,447 n.s.	-.015
Berufsausbildungsabbruch x Schulden	0,454 n.s.	.013

*Tabelle 240. Signifikanzniveau und Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson zwischen Suchterkrankung und anderen potentiellen Belastungsfaktoren für die zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden (Suchterkrankungsprofil).*

Faktor	Signifikanzniveau	Korrelationskoeffizient
Suchterkrankung x Strafrechtliche Vorbelastungen	<b>0,001</b> **	<b>-.339</b>
Suchterkrankung x Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung	<b>0,033</b> *	<b>-.203</b>
Suchterkrankung x Anzahl der Delikte	<b>0,036</b> *	<b>.198</b>
Suchterkrankung x Geschlecht	0,076 n.s.	-.159
Suchterkrankung x Schulden	0,107 n.s.	.138
Suchterkrankung x Arbeitslosigkeit	0,168 n.s.	.107
Suchterkrankung x Berufliche Instabilität	0,222 n.s.	.085
Suchterkrankung x Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel	0,252 n.s.	.074
Suchterkrankung x Berufsausbildungsabbruch	0,326 n.s.	-.050
Suchterkrankung x Kontinuierliche soziale Beziehungen	0,365 n.s.	-.039
Suchterkrankung x Familienstand	0,486 n.s.	.004
Suchterkrankung x Haupterziehungsperson	0,497 n.s.	-.001

Demgegenüber weisen die zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden eine enge und sehr signifikante positive korrelative Beziehung zwischen der beruflichen Instabilität und den Skalen „Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel“ (.317;\*\*) und „Berufsausbildungsabbruch“ (.264;\*) auf. Bei der Teilgruppe „Jugendstrafe“ ergab sich –

im Vergleich zur Freiheitsstrafe – außerdem ein (noch) aussagekräftiger und signifikant positiver Zusammenhang zwischen dem Berufsausbildungsabbruch und der Skala „Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel“ (.257;\*) sowie ein negativer Zusammenhang zu der Skala „Alter des Probanden zum Zeitpunkt der aktuellen rechtskräftigen Verurteilung“ (-200;\*). Ein häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel steht also in relativ enger Beziehung zum Abbruch der Berufsausbildung. Außerdem: Bei zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung zu der Bewährungsstrafe älteren Probanden, liegt häufiger (bereits) ein Berufsausbildungsabbruch vor. Das durchschnittliche Alter der zu einer Jugendstrafe verurteilten Probanden betrug 228,04 Monate. Im Vergleich hierzu das Durchschnittsalter in den anderen Teilgruppen: Freiheitsstrafe 393,86, § 57 JGG 238,04 sowie § 27 JGG 227,67 Monate. Dies ergab ein Durchschnittsalter aller Bewährungsprobanden von 312,63 Monaten.

Auch bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden ergab sich ein relativ enger negativer und sehr signifikanter Zusammenhang zwischen der Suchterkrankung und der Anzahl der strafrechtlichen Vorbelastungen (-.339;\*\*) sowie darüber hinaus – wenn auch nicht so deutlich – mit dem Alter des Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung (-.203;\*): Ältere Probanden sind demnach eher mit einer Suchtproblematik behaftet als jüngere Probanden.

**(4) Problemprofile für die nach § 57 JGG verurteilten Probanden**

*Tabelle 241. Signifikanzniveau und Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson zwischen Arbeitslosigkeit und anderen potentiellen Belastungsfaktoren für die nach § 57 JGG verurteilten Probanden (Arbeitslosigkeitsprofil).*

Faktor	Signifikanzniveau		Korrelationskoeffizient
Arbeitslosigkeit x Berufliche Instabilität	<b>0,000</b>	<b>***</b>	<b>.674</b>
Arbeitslosigkeit x Strafrechtliche Vorbelastungen	<b>0,028</b>	<b>*</b>	<b>.380</b>
Arbeitslosigkeit x Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel	<b>0,029</b>	<b>*</b>	<b>.376</b>
Arbeitslosigkeit x Familienstand	0,055	n.s.	.321
Arbeitslosigkeit x Haupterziehungsperson	0,060	n.s.	-.313
Arbeitslosigkeit x Suchterkrankung	0,089	n.s.	-.273
Arbeitslosigkeit x Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung	0,209	n.s.	-.166
Arbeitslosigkeit x Schulden	0,216	n.s.	.161
Arbeitslosigkeit x Berufsausbildungsabbruch	0,242	n.s.	-.143
Arbeitslosigkeit x Geschlecht	0,282	n.s.	-.119
Arbeitslosigkeit x Anzahl der Delikte	0,447	n.s.	.027
Arbeitslosigkeit x Kontinuierliche soziale Beziehungen	0,455	n.s.	.023

Hinweis: Korrelationskoeffizienten <.10 sind unterhalb des Doppelstrichs aufgeführt, ebenso Signifikanzberechnungen mit Werten > 5%.

*Tabelle 242. Signifikanzniveau und Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson zwischen beruflicher Instabilität und anderen potentiellen Belastungsfaktoren für die nach § 57 JGG verurteilten Probanden (Profil der beruflichen Instabilität).*

Faktor	Signifikanzniveau		Korrelationskoeffizient
Berufliche Instabilität x Arbeitslosigkeit	<b>0,000</b>	<b>***</b>	<b>.674</b>
Berufliche Instabilität x Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel	0,093	n.s.	.267
Berufliche Instabilität x Suchterkrankung	0,095	n.s.	-.265
Berufliche Instabilität x Haupterziehungsperson	0,169	n.s.	-.196
Berufliche Instabilität x Familienstand	0,174	n.s.	.192
Berufliche Instabilität x Berufsausbildungsabbruch	0,193	n.s.	-.177
Berufliche Instabilität x Schulden	0,248	n.s.	.140
Berufliche Instabilität x Strafrechtliche Vorbelastungen	0,310	n.s.	.102
Berufliche Instabilität x Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung	0,326	n.s.	-.093
Berufliche Instabilität x Anzahl der Delikte	0,329	n.s.	-.091
Berufliche Instabilität x Kontinuierliche soziale Beziehungen	0,341	n.s.	-.084
Berufliche Instabilität x Geschlecht	0,457	n.s.	.022

*Tabelle 243. Signifikanzniveau und Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson zwischen Berufsausbildungsabbruch und anderen potentiellen Belastungsfaktoren für die nach § 57 JGG verurteilten Probanden (Profil des Berufsausbildungsabbruchs).*

Faktor	Signifikanzniveau		Korrelationskoeffizient
Berufsausbildungsabbruch x Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung	<b>0,027</b>	*	<b>.381</b>
Berufsausbildungsabbruch x Strafrechtliche Vorbelastungen	<b>0,048</b>	*	<b>-.333</b>
Berufsausbildungsabbruch x Geschlecht	0,092	n.s.	-.269
Berufsausbildungsabbruch x Anzahl der Delikte	0,116	n.s.	.243
Berufsausbildungsabbruch x Berufliche Instabilität	0,193	n.s.	-.177
Berufsausbildungsabbruch x Kontinuierliche soziale Beziehungen	0,194	n.s.	.177
Berufsausbildungsabbruch x Familienstand	0,233	n.s.	-.149
Berufsausbildungsabbruch x Arbeitslosigkeit	0,242	n.s.	-.143
Berufsausbildungsabbruch x Haupterziehungsperson	0,259	n.s.	.133
Berufsausbildungsabbruch x Suchterkrankung	0,279	n.s.	.120
Berufsausbildungsabbruch x Schulden	0,310	n.s.	.102
Berufsausbildungsabbruch x Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel	0,348	n.s.	-.081

*Tabelle 244. Signifikanzniveau und Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson zwischen Suchterkrankung und anderen potentiellen Belastungsfaktoren für die nach § 57 JGG verurteilten Probanden (Suchterkrankungsprofil).*

Faktor	Signifikanzniveau		Korrelationskoeffizient
Suchterkrankung x Familienstand	<b>0,038</b>	*	<b>.355</b>
Suchterkrankung x Arbeitslosigkeit	0,089	n.s.	-.273
Suchterkrankung x Berufliche Instabilität	0,095	n.s.	-.265
Suchterkrankung x Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel	0,116	n.s.	-.242
Suchterkrankung x Haupterziehungsperson	0,147	n.s.	.214
Suchterkrankung x Kontinuierliche soziale Beziehungen	0,163	n.s.	.200
Suchterkrankung x Anzahl der Delikte	0,167	n.s.	.197
Suchterkrankung x Strafrechtliche Vorbelastungen	0,194	n.s.	-.177
Suchterkrankung x Berufsausbildungsabbruch	0,279	n.s.	.120
Suchterkrankung x Schulden	0,299	n.s.	.109
Suchterkrankung x Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung	0,356	n.s.	-.076
Suchterkrankung x Geschlecht	0,390	n.s.	-.058

In etwa gleich stark und signifikant positiv korreliert im Rahmen der Verurteilungen nach § 57 JGG die Arbeitslosigkeit mit den Skalen „Strafrechtliche Vorbelastungen“ (.376;\*) und „Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel“ (.380;\*). Je größer also die Anzahl der strafrechtlichen Vorbelastungen, desto seltener sind die Probanden von einer Arbeitslo-

sigkeit betroffen. Dies erscheint zwar auf den ersten Blick etwas seltsam mag aber damit zusammenhängen, dass bei einem kumulativen Vorliegen von Arbeitslosigkeit und mehreren strafrechtlichen Vorbelastungen – in einem Fall war der Proband bereits 10-mal strafrechtlich in Erscheinung getreten – keine „Vorbewährung“ gewährt worden wäre, sondern dann sogar gleich nur eine Jugendstrafe *ohne* Strafaussetzung Bewährung in Betracht gekommen wäre. Demgegenüber weisen – erwartungsgemäß – Probanden mit einem häufigen Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel auch häufiger Arbeitslosigkeit auf. Dieser Zusammenhang – allerdings mit (.496;\*) noch etwas stärker – konnte auch bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden festgestellt werden.

Noch stärker als bei der Jugendstrafe korreliert in der Teilgruppe „§ 57 JGG“ der Berufsausbildungsabbruch mit der Skala „Alter des Probanden zum Zeitpunkt der aktuellen rechtskräftigen Verurteilung“, jetzt allerdings positiv (.381;\*): Im Unterschied zur Jugendstrafe weisen hier also die jüngeren Probanden eher (bereits) einen Berufsausbildungsabbruch auf, als die älteren Probanden. Bei den Verurteilungen nach § 57 JGG sind also die jüngeren Probanden – zumindest in dieser Hinsicht – schon problembehafteter als die älteren, was angesichts dessen, dass sich die nach § 57 JGG verurteilten Probanden die Strafaussetzung erst „verdienen“ müssen, nur konsequent erscheint. Im Übrigen sind auch die nach § 57 JGG verurteilten Probanden im Durchschnitt genau 10 Monate älter als die zu einer Jugendstrafe verurteilten Probanden. Eine negative korrelative Beziehung war demgegenüber in dieser Probandengruppe zwischen dem Berufsausbildungsabbruch und der Skala „Strafrechtliche Vorbelastungen“ feststellbar (-.333;\*): Je größer die Anzahl der strafrechtlichen Vorbelastungen, desto häufiger war auch eine Berufsausbildung abgebrochen worden.

Bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden ergab sich außerdem – wie bei der Freiheitsstrafe, wenn auch nicht mit derselben Signifikanz – so dennoch eine aussagekräftige korrelative Beziehung der Suchterkrankung zum Familienstand (.355;\*).

Verglichen mit der Jugendstrafe mit Strafaussetzung scheint das Problemprofil bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden breiter zu sein, was im Hinblick darauf, dass sich – wie bereits ausgeführt – die nach § 57 JGG verurteilten Probanden die Strafaussetzung erst „verdienen“ müssen – an sich wurde eine Jugendstrafe ohne Strafaussetzung verhängt – nicht überrascht.



**(5) Problemprofile für die nach § 27 JGG verurteilten Probanden**

*Tabelle 245. Signifikanzniveau und Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson zwischen Arbeitslosigkeit und anderen potentiellen Belastungsfaktoren für die nach § 27 JGG verurteilten Probanden (Arbeitslosigkeitsprofil).*

Faktor	Signifikanzniveau	Korrelationskoeffizient
Arbeitslosigkeit x Berufliche Instabilität	<b>0,000</b> ***	<b>.925</b>
Arbeitslosigkeit x Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel	<b>0,030</b> *	<b>.496</b>
Arbeitslosigkeit x Berufsausbildungsabbruch	0,055 n.s.	.431
Arbeitslosigkeit x Anzahl der Delikte	0,121 n.s.	.323
Arbeitslosigkeit x Haupterziehungsperson	0,209 n.s.	-.226
Arbeitslosigkeit x Strafrechtliche Vorbelastungen	0,237 n.s.	-.200
Arbeitslosigkeit x Suchterkrankung	0,242 n.s.	-.196
Arbeitslosigkeit x Kontinuierliche soziale Beziehungen	0,283 n.s.	-.161
Arbeitslosigkeit x Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung	0,379 n.s.	-.087
Arbeitslosigkeit x Schulden	0,443 n.s.	.040
Arbeitslosigkeit x Familienstand	- -	-

Hinweis: Korrelationskoeffizienten <.10 sind unterhalb des Doppelstrichs aufgeführt, ebenso Signifikanzberechnungen mit Werten > 5%.

*Tabelle 246. Signifikanzniveau und Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson zwischen beruflicher Instabilität und anderen potentiellen Belastungsfaktoren für die nach § 27 JGG verurteilten Probanden (Profil der beruflichen Instabilität).*

Faktor	Signifikanzniveau	Korrelationskoeffizient
Berufliche Instabilität x Arbeitslosigkeit	<b>0,000</b> ***	<b>.925</b>
Berufliche Instabilität x Anzahl der Delikte	<b>0,039</b> *	<b>.469</b>
Berufliche Instabilität x Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel	<b>0,049</b> *	<b>.443</b>
Berufliche Instabilität x Berufsausbildungsabbruch	0,093 n.s.	.362
Berufliche Instabilität x Haupterziehungsperson	0,095 n.s.	-.358
Berufliche Instabilität x Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung	0,132 n.s.	-.308
Berufliche Instabilität x Kontinuierliche soziale Beziehungen	0,198 n.s.	-.237
Berufliche Instabilität x Strafrechtliche Vorbelastungen	0,270 n.s.	-.172
Berufliche Instabilität x Suchterkrankung	0,283 n.s.	-.161
Berufliche Instabilität x Schulden	0,439 n.s.	-.043
Berufliche Instabilität x Familienstand	- -	-
Berufliche Instabilität x Geschlecht	- -	-

Tabelle 247. Signifikanzniveau und Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson zwischen Berufsausbildungsabbruch und anderen potentiellen Belastungsfaktoren für die nach § 27 JGG verurteilten Probanden (Profil des Berufsausbildungsabbruchs).

Faktor	Signifikanzniveau		Korrelationskoeffizient
Berufsausbildungsabbruch x Suchterkrankung	<b>0,010</b>	*	<b>.592</b>
Berufsausbildungsabbruch x Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel	<b>0,010</b>	*	<b>.592</b>
Berufsausbildungsabbruch x Arbeitslosigkeit	0,055	n.s.	.431
Berufsausbildungsabbruch x Berufliche Instabilität	0,093	n.s.	.362
Berufsausbildungsabbruch x Haupterziehungsperson	0,116	n.s.	-.329
Berufsausbildungsabbruch x Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung	0,124	n.s.	-.318
Berufsausbildungsabbruch x Anzahl der Delikte	0,143	n.s.	.295
Berufsausbildungsabbruch x Kontinuierliche soziale Beziehungen	0,218	n.s.	-.217
Berufsausbildungsabbruch x Strafrechtliche Vorbelastungen	0,238	n.s.	-.200
Berufsausbildungsabbruch x Schulden	0,463	n.s.	.027
Berufsausbildungsabbruch x Familienstand	-	-	-
Berufsausbildungsabbruch x Geschlecht	-	-	-

Tabelle 248. Signifikanzniveau und Produkt-Moment-Korrelation nach Pearson zwischen Suchterkrankung und anderen potentiellen Belastungsfaktoren für die nach § 27 JGG verurteilten Probanden (Suchterkrankungsprofil).

Faktor	Signifikanzniveau		Korrelationskoeffizient
<b>Suchterkrankung x Berufsausbildungsabbruch</b>	<b>0,010</b>	*	<b>.592</b>
Suchterkrankung x Schulden	0,133	n.s.	-.307
Suchterkrankung x Arbeitslosigkeit	0,242	n.s.	-.196
Suchterkrankung x Anzahl der Delikte	0,274	n.s.	.169
Suchterkrankung x Berufliche Instabilität	0,283	n.s.	-.161
Suchterkrankung x Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung	0,286	n.s.	-.159
Suchterkrankung x Haupterziehungsperson	0,286	n.s.	-.159
Suchterkrankung x Kontinuierliche soziale Beziehungen	0,355	n.s.	-.105
Suchterkrankung x Strafrechtliche Vorbelastungen	0,355	n.s.	.104
Suchterkrankung x Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel	0,400	n.s.	-.071
Suchterkrankung x Geschlecht	-	-	-
Suchterkrankung x Familienstand	-	-	-

Hinweis: Korrelationskoeffizienten <.10 sind unterhalb des Doppelstrichs aufgeführt, ebenso Signifikanzberechnungen mit Werten > 5%.

Bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden ergaben sich aussagekräftige und auch signifikante positive korrelative Beziehungen der beruflichen Instabilität zu den Skalen „Anzahl der Delikte“ (.469;\*) und – wie bei der Jugendstrafe, nur noch stärker – „Häufiger Arbeitsstellen-

bzw. Schul(Klassen-)wechsel“ (.443;\*). Je größer die Anzahl der der Verurteilung zugrunde liegenden Delikte, desto eher sind stabile Berufsverhältnisse gegeben (und umgekehrt). Auch dies erscheint zunächst wenig logisch, eine Rolle spielen könnte allerdings auch hier, dass die Probanden, um mit mehreren Straftaten noch mit einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG wegzukommen, wenigstens berufliche Stabilität aufweisen müssen bzw. bei den Probanden mit beruflicher Instabilität die Anzahl der verwirklichten Delikte eher im unteren Bereich liegen müssen. Die nach § 27 JGG verurteilten Probanden wiesen im Durchschnitt 4,13 Delikte auf. Im Vergleich hierzu die Durchschnittswerte in den anderen Teilgruppen: Freiheitsstrafe 4,34, Jugendstrafe 4,86 und § 57 JGG 7,46 Delikte. Insgesamt ergab sich hieraus ein Mittelwert von 4,82 Delikten für alle untersuchten Bewährungsprobanden.

Außerdem konnten in der Teilgruppe „§ 27 JGG“ – wie bei der Freiheits- bzw. Jugendstrafe – stark positive sowie signifikante Korrelationen zwischen dem Berufsausbildungsabbruch und den Skalen „Suchterkrankung“ (.592;\*) und „Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel“ festgestellt werden (.592;\*).

Im Gegensatz zu allen Probanden und den anderen Teilgruppen kommt bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden auch dem Merkmal „Anzahl der Delikte“ Bedeutung zu.

Des Weiteren fällt auf, dass die Interkorrelationen in der Teilgruppe der nach § 27 JGG verurteilten Probanden durchweg weitaus am stärksten ausgeprägt sind. Die starken Verknüpfungen weisen auf ausgesprochen intensive Problemprofile bei nicht allzu hoher Kriminalität hin. Nach § 27 JGG kommt eine Aussetzung der Verhängung von Jugendstrafe in Betracht, wenn nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, die eine Jugendstrafe erforderlich machen. Bei der Streitfrage, ob die Entscheidung nach § 27 JGG schon zulässig ist, wenn es überhaupt unsicher ist, ob schädliche Neigungen in der Straftat hervorgetreten sind<sup>1383</sup> oder ob schädliche Neigungen auf jeden Fall vorliegen müssen und nur Ungewissheit darüber besteht, ob sie von einem solchen Ausmaß sind, dass schon Jugendstrafe erforderlich ist oder noch eine Erziehungsmaßregel oder ein Zuchtmittel ausreichen<sup>1384</sup>, scheint die Praxis – zumindest im Landgerichtsbezirk Ulm – der zweiten Ansicht zu folgen, denn die starke Ausprägung der Problemprofile weist bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden auf eine erhebliche soziale Mängellage hin, angesichts derer ohne weiteres auf das Vorhandensein schädlicher Neigungen bei den Probanden geschlossen werden kann.

Nicht ohne Grund konnte deshalb auch bei 53,3% der nach § 27 JGG verurteilten Probanden eine Stabilisierung der sozio-ökonomischen Lebensverhältnisse in der Bewährungszeit festgestellt werden, was sich letztendlich auch in einer Tilgungsrate des Schuldspruchs von immerhin 66,7% (N = 10) niedergeschlagen hat.

Ohne Belang im Rahmen der vier aufgezeigten Problemprofile, und zwar unabhängig von den einzelnen Teilgruppen, sind dagegen die beiden potentiellen Belastungsfaktoren „Schulden“ und „Geschlecht“.

<sup>1383</sup> OLG Düsseldorf, MDR 1990, 466, 466; Schaffstein/Beulke 1998, § 26 I 2, S. 168.

<sup>1384</sup> Eisenberg, § 27 Rn. 11; Ostendorf, § 27 Rn. 3, wenngleich einschränkend bezüglich der Praxisrelevanz.

Im Anhang 1 – Abbildung 1 bis Abbildung 13<sup>1385</sup> – sind die Problemprofile „Arbeitslosigkeit“, „Berufsausbildungsabbruch“ und „Suchterkrankung“ zur Verdeutlichung in **Diagrammen** dargestellt.

*Übersicht 45. Zusammenfassung der Einzelkorrelationen nach den Strafarten.*

Probandengruppe	Alle Probanden	Freiheitsstrafe	Jugendstrafe	§ 57 JGG	§ 27 JGG
Arbeitslosigkeit x Berufliche Instabilität	.721 (***)	.705 (***)	.733 (***)	.674 (***)	.925 (***)
Arbeitslosigkeit x Sucht	.123 (*)	.245 (**)	-	-	.592 (*)
Arbeitslosigkeit x Strafr. Vorbelastung	-	-	-	.380 (*)	-
Arbeitslosigkeit x Häufiger Arbeitsstellen bzw. Schul(Klassen-)wechsel	.132 (*)	.170 (*)	-	.376 (*)	.496 (*)
Berufliche Instabilität x Häufiger Arbeitsstellen bzw. Schul(Klassen-)wechsel	.255 (***)	.189 (*)	.317 (**)	-	.443 (*)
Berufsausbildungsabbruch x Alter zum Zeitpunkt der Verurteilung	.188 (**)	.182 (*)	-.200 (*)	.381 (*)	-
Berufsausbildungsabbruch x Sucht	.126 (*)	.224 (**)	-	-	.592 (*)
Berufsausbildungsabbruch x Häufiger Arbeitsstellen bzw. Schul(Klassen-)wechsel	.167 (*)	-	.257 (*)	-	.592 (*)
Berufsausbildungsabbruch x Haupterziehungsperson	.117 (*)	.353 (***)	-	-	-
Sucht x Familienstand	.266 (***)	.388 (***)	-	.355 (*)	-
Sucht x Strafrechtliche Vorbelastung	-.306 (***)	-.340 (***)	-.339 (**)	-	-

Im Folgenden ist deshalb insbesondere ein Augenmerk auf die vier **Problemprofile** – **Arbeitslosigkeit, berufliche Instabilität, Berufsausbildungsabbruch** und **Suchterkrankung** – zu legen.

Hinsichtlich der **Dauer der Bewährungszeit** ergaben sich im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht – was angesichts der Diskrepanz des gesetzlichen Rahmens nicht überrascht – deutliche Unterschiede.

Während bei der Freiheitsstrafe eindeutig die (mittlere) Frist von 3 Jahren dominiert, gilt dies bei der Jugendstrafe für die (Mindest-) Frist von 2 Jahren. Eine nur geringe Relevanz hatten bei der Freiheitsstrafe die längeren Bewährungszeiten von 4 und 5 Jahren. Insbesondere die Höchstfrist von 5 Jahren war lediglich in einem einzigen Fall ausgeschöpft worden. Im Rah-

<sup>1385</sup> S. 615-621.

men der „Vorbewährung“ nach § 57 JGG ist aufgefallen, dass von den Gerichten weit überwiegend – in 76,9% – keine Angaben zur Dauer der Vorbewährungszeit gemacht worden waren. Auch im Rahmen des Schuldspruchs gem. § 27 JGG war ganz überwiegend die Bewährungszeit auf 2 Jahre – hier allerdings als Höchstmaß – festgesetzt worden.<sup>1386</sup>

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass bei den Richtern „gewisse Vorlieben“ bestehen, insbesondere wenn, wie z.B. bei den AGen Göppingen und Geislingen das Schöffengericht nach dem Geschäftsverteilungsplan nur in die Zuständigkeit jeweils eines Richters als Vorsitzenden fällt.

Das von *Sydow*<sup>1387</sup> gefundene und von *Vogt*<sup>1388</sup> bestätigte Ergebnis, wonach die Bewährungsfristen schematisch bemessen werden, ist daher keinesfalls von der Hand zu weisen.

Trotz dem die Individualisierung der Bewährungszeit durch ihre gerichtsspezifische Handhabung bereits eine erhebliche Einschränkung erfährt, stellten sich dennoch einige (potentielle) Belastungskriterien – zumindest scheinbar – als entscheidungsrelevant bei Bemessung der Bewährungszeit heraus, wenn auch nicht bei allen Straftaten in derselben Weise. Getrennt nach den Straftaten handelte es sich um folgende Kriterien:

Ein – zumindest scheinbar – unmittelbarer Zusammenhang ergab sich bei der **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** bei den Merkmalen

- Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Dritten
- Haupterziehungsperson
- Stiefgeschwister
- Vorstrafen i.S.v. Vorverurteilungen und deren Anzahl
- Bereits anderweitig laufende Bewährung zum Zeitpunkt der aktuellen rechtskräftigen Verurteilung, die zwangsläufig auf ein kurzes Rückfallintervall hinweist
- Deliktstyp und deliktstypische Schwere
- U-Haft und deren Länge
- Ausdrückliche Anrechnung der erlittenen U-Haft auf die Strafe
- Straflänge
- Erkennendes Gericht 1. Instanz
- Weisungen (ohne Bewährungshilfe)

<sup>1386</sup> Da die N = 2 nach § 27 JGG verurteilten Probanden mit 1- bzw. 1½-jähriger Frist keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen zulassen, wurde hier in der Zusammenfassung von der Darstellung der bei § 27 JGG gefundenen Ergebnisse im einzelnen abgesehen.

<sup>1387</sup> 1963, S. 42.

<sup>1388</sup> 1972, S. 98.

Ein – zumindest – **tendenzieller** Einfluss auf die Dauer der Bewährungszeit war bei der **Freiheitsstrafe** auch bei folgenden Faktoren erkennbar:

Nationalität  
 Psychische Auffälligkeiten  
 Kinder  
 Kontinuierliche „soziale“ Beziehungen i.S.v. Kontakthäufigkeit mit Angehörigen  
 Unterbringung in einem Heim oder einer JVA zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung  
 (ein Zufallsergebnis konnte hier aber nicht ausgeschlossen werden)  
 Schuldenbelastung  
 Schulbildungsniveau  
 Alter des Verurteilten zum Zeitpunkt der 1. Straffälligkeit i.S.v. Verurteilung  
 Ergebnis früher abgeschlossener Bewährungsmaßnahmen  
 Betragsmäßige Höhe bzw. Ausgestaltung (ohne Betragsangabe/nach Kräften) der Schadenswiedergutmachungsaufgabe  
 Höhe des auferlegten Geldzahlungsbetrags  
 Anzahl der auferlegten Arbeitsstunden

Demgegenüber spielten bei der **Freiheitsstrafe** folgende kriminologisch gleichsam bedeutensame (Belastungs-) Faktoren bei Bemessung der Bewährungszeit **keine** Rolle:

Geschlecht  
 Art des Aufenthalts der nichtdeutschen Verurteilten in Deutschland (i.S.v. kontinuierlichem Aufenthalt bzw. Aufenthalt mit (längeren) Aufenthaltsunterbrechung(en))  
**Suchterkrankung**  
 Familienstand  
 Wohnort (i.S.v. Stadt-Land-Gefälle)  
 Einkommensverhältnisse  
 Vorhandensein leiblicher Geschwister und ggf. deren Anzahl  
 Abgebrochene Schulausbildungen  
**Abgebrochene Berufsausbildungen**  
 Berufliche Stellung zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung  
**Berufliche Instabilität** zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung  
**Arbeitslosigkeit** zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung  
 Verhalten nach Begehung der Tat(en): Geständnis, Reue und Einsicht, (freiwillige) Schadenswiedergutmachung bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung  
 Verteidiger in der Hauptverhandlung  
 Alter des Probanden zum Zeitpunkt der aktuellen rechtskräftigen Verurteilung zu der Bewährungsstrafe  
 Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers

Obwohl es an sich naheliegt, den Zeitraum für die Einwirkung auf den Bewährungsprobanden um so länger zu bemessen, je breiter und stärker seine „Mängellage im sozialen [und persönlichen] Bereich“<sup>1389</sup> ausgeprägt ist, waren also die aktuellen Problemsituationen, wie **Arbeitslosigkeit, berufliche Instabilität, Berufsausbildungsabbruch** und **Suchterkrankung**, die

<sup>1389</sup> Kerner/Hermann, BewHi 1984, 136, 151.

häufig – sogar offenkundig – das Bild der Verurteilten prägen und – wie aufgezeigt – nur ein Symptom für ein „komplexes Geflecht“<sup>1390</sup> von (weiteren) potentiellen Belastungsfaktoren sind, bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit – unverständlicherweise – völlig außer Acht gelassen worden.

Statt dessen wird die Praxis – im Wesentlichen – von Strafzumessungserwägungen, wie

- Vorstrafen i.S.v. Vorverurteilungen und deren Anzahl
- Bereits anderweitig laufende Bewährung zum Zeitpunkt der aktuellen rechtskräftigen Verurteilung, die zwangsläufig auf ein kurzes Rückfallintervall hinweist
- Deliktstyp und deliktstypische Schwere
- U-Haft und deren Länge sowie ihre ausdrückliche Anrechnung auf die Strafe sowie damit konsequenterweise
- insbesondere auch von der Straflänge

geleitet.

Angesichts der Tatsache, dass es eigentlich keine einleuchtende Erklärung dafür gibt, weshalb bei einem zu einer Freiheitsstrafe verurteilten erwachsenen Probanden bspw. ausgerechnet das – länger zurückliegende – Aufwachsen in einer „broken-home-Situation“ oder mit ständig wechselnder Erziehungsperson bzw. Heimerziehung und/oder mit Stiefgeschwistern bei Bemessung der Bewährungszeit eine Rolle spielen sollte, dagegen die aktuelle Belastungssituation durch Arbeitslosigkeit oder Suchterkrankung völlig irrelevant ist, liegt die Vermutung nahe, dass soweit auch persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Probanden – scheinbar – Eingang in Festsetzungspraxis der Gerichte bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit gefunden haben, dies lediglich *mittelbar* über die Strafzumessung erfolgt ist, ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Faktoren und der Dauer der Bewährungszeit tatsächlich aber nicht besteht.

Damit wird aber die Dauer der Bewährungszeit – entgegen ihrem eigentlichen Sinn und Zweck – nicht als Integrationshilfe Straffälliger, sondern allenfalls als Strafe oder sogar als Instrument zur Strafschärfung eingesetzt.

Der vordringlichen Aufgabe der Bewährungszeit, nämlich den „Abbau der Mängellage im sozialen [und persönlichen] Bereich“<sup>1391</sup> im Hinblick auf eine Resozialisierung des Bewährungsprobanden, wird mit dieser Praxis jedenfalls nicht – jedenfalls nicht ausreichend – Rechnung getragen.

Dies ist um so bedauerlicher, als gerade – auch – diese Belastungsfaktoren das Bewährungsergebnis entscheidend mitbestimmen. Sichtbar wird dieser Zusammenhang mit Hilfe von *multivariaten Regressionsanalysen*, die sich auf das Kriterium „Bewährungsergebnis“ beziehen.

<sup>1390</sup> *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung* Juli 2001, S. 403.

<sup>1391</sup> *Kerner/Hermann, BewHi* 1984, 136, 151.

23,7% (R-Quadrat) der Variabilität des Bewährungsergebnisses (abhängige Variable) aller in die Untersuchung einbezogener Probanden lassen sich auf folgende **12 potentielle unabhängigen Risikofaktoren**<sup>1392</sup> zurückführen:

- Geschlecht
- **Suchterkrankung**
- Familienstand
- Kontinuierliche „soziale“ Beziehungen i.S.v. Kontakthäufigkeit mit Angehörigen
- Schuldenbelastung
- Haupterziehungsperson
- **Berufsausbildungsabbruch**
- **Berufliche Instabilität**
- Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel
- Vorstrafen i.S.v. auch strafrechtliche Vorbelastungen und deren Anzahl
- Anzahl der Delikte, die der aktuellen Verurteilung zu der Bewährungsstrafe zugrunde liegen
- Alter des Probanden zum Zeitpunkt der aktuellen rechtskräftigen Verurteilung zu der Bewährungsstrafe

Eine noch bessere Erklärungskraft für diese 12 potentiellen Belastungsfaktoren im Hinblick auf das Bewährungsergebnis ergab sich in den einzelnen **Teilgruppen**. So konnten bei der **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** 24,4% des Bewährungsergebnisses durch die vorstehenden Belastungsfaktoren determiniert werden. Bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** waren es 25,8%, bei den nach **§ 57 JGG** verurteilten Probanden 45,4% und schließlich bei den nach **§ 27 JGG** verurteilten Bewährungsprobanden sogar 58,9%.

<sup>1392</sup> Das Merkmal „Arbeitslosigkeit“ wurde für die multiple Regression ausgeschlossen, da eine Scheinkorrelation zwischen den Merkmalen „Berufliche Instabilität“ und „Arbeitslosigkeit“ nicht ausgeschlossen werden konnte.



Bei Aufschlüsselung der Faktoren ergaben sich im Hinblick auf ihre Bedeutsamkeit für das Bewährungsergebnis folgende Gewichtungen:

Tabelle 249. *Multivariate Regression zum Einfluss 12 ausgewählter (potentieller) Belastungsfaktoren auf das Bewährungsergebnis.*

Unabhängige Variablen	Standardisierter Koeffizient: Beta				
	Alle Probanden	Freiheitsstr. m. StrA.	Jugendstr. m. StrA.	§ 57 JGG	§ 27 JGG
Anzahl der Delikte	-.221	-.012	-.341	-.499	-.825
Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung	.206	.103	.235	-.178	.740
Vorstrafen und deren Anzahl	-.165	-.230	-.184	.315	.988
Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel	.150	.190	.150	.292	1.207
Schulden	-.147	-.041	-.120	.196	1.260
Geschlecht	.121	.138	.085	-.215	-
<b>Suchterkrankung</b>	.119	.246	.013	.248	2.072
<b>Berufliche Instabilität</b>	.100	.097	.052	-.053	.708
Kontinuierliche soziale Beziehungen	.049	.036	-.028	-.265	.427
Haupterziehungsperson	.047	.017	.084	.298	-1.811
Familienstand	-.015	-.098	.065	.250	-
<b>Berufsausbildungsabbruch</b>	-.005	-.156	.155	-.091	-2.037

Wie deutlich wird, kommt zum einen bei den Probanden in der Gesamtheit, zum anderen bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden eine besondere Erklärungskraft im Hinblick auf das Bewährungsergebnis den Belastungsfaktoren im Delinquenzbereich zu: Anzahl der Delikte (jeweils an 1. Stelle: negativer Zusammenhang -.221 bzw. -.341), Alter zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung (jeweils an 2. Stelle: positiver Zusammenhang .206 bzw. .235) und Vorstrafen und deren Anzahl (jeweils an 3. Stelle: negativer Zusammenhang -.165 bzw. -.184). Je größer also die Anzahl der der Verurteilung zugrunde liegenden Delikte und je höher die Anzahl der Vorstrafen, desto höher ist das Bewährungsrisiko. Dagegen erzielten die älteren Probanden bessere Bewährungsergebnisse als die jüngeren Probanden.

Demgegenüber spielen bei den zu einer **Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung** und den nach **§ 57 JGG** verurteilten Probanden sowohl Belastungen im Delinquenzbereich als auch die soziale Situation im Hinblick auf das Bewährungsergebnis eine mehr oder weniger entscheidende Rolle. So hat bei den zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden das Merkmal „Suchterkrankung“<sup>1393</sup> (an 1. Stelle: positiver Zusammenhang .246) den größten Einfluss auf das Be-

<sup>1393</sup> Interessanterweise wurde auch in der von *Stöckel* 1981, S. 67 durchgeführten Befragung der Bewährungshelfer zu den tieferen Gründen des Widerrufs bei erwachsenen Bewährungsprobanden von diesen die Drogenabhängigkeit an erster Stelle und die Alkoholabhängigkeit, auch zusammen mit anderen Ursachen, an zweiter Stelle genannt.

währungsergebnis, gefolgt von den Merkmalen „Vorstrafen und deren Anzahl“ (an 2. Stelle: negativer Zusammenhang: -.230) und „Häufiger Arbeitsstellen- bzw. Schul(Klassen-)wechsel“ (an 3. Stelle: positiver Zusammenhang .190). Während sich also das Fehlen einer Suchtproblematik sowie eine Kontinuität am Arbeitsplatz (auch Schule) günstig auf das Bewährungsergebnis auswirken, stellen Vorstrafen (mit zunehmender Anzahl) – wie schon bei der Freiheitsstrafe – und den Probanden insgesamt ein Risikofaktor für das Bewährungsergebnis dar.

Auch bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden spielt die Anzahl der Delikte die entscheidendste Rolle im Hinblick auf das Bewährungsergebnis, gefolgt von den Vorstrafen und deren Anzahl. Im Unterschied zu den vorherigen Probandengruppen ist der Zusammenhang bei den Vorstrafen hier aber nun positiv, d.h. je größer die Anzahl der Vorstrafen, desto günstiger das Bewährungsergebnis – diese Probanden sind sich also offenbar bewußt, dass für sie angesichts der „Vorbewährung“ kein Spielraum für irgendwelche „Entgleisungen“ besteht. Auch das Aufwachsen in einem „intakten“ Elternhaus („Haupterziehungsperson“) wirkt sich offensichtlich gleichfalls günstig auf das Bewährungsergebnis aus.

Bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden kommt den Merkmalen „Suchterkrankung“, „Berufsausbildungsabbruch“ – verglichen mit den Modellen der anderen Teilgruppen – sowie „Haupterziehungsperson“ die größte Bedeutung zu. So wirkt sich das Fehlen einer Suchterkrankung vor allem günstig auf das Bewährungsergebnis aus, während das Aufwachsen in einem „intakten“ Elternhaus und das Fehlen eines Berufsausbildungsabbruchs scheinbar – wider Erwarten – ein Bewährungsrisiko darstellen. Die Anzahl der nach § 27 JGG verurteilten Probanden ist jedoch mit  $N = 15$  so gering, dass ein Zufallsergebnis nicht ausgeschlossen werden kann.

Sowohl bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung als auch bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden stellt also die **Suchterkrankung** den größten Risikofaktor dar, während dieser Belastungsfaktor bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden an letzter Stelle rangiert. Bei den nach § 57 JGG liegt sie mit Rang 7 noch im mittleren Bereich. Die **berufliche Instabilität** nimmt bei den zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden mit Rang 8 noch eine Mittelstellung ein, wohingegen sie bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung (Rang 10) sowie bei nach § 27 JGG (Rang 9) verurteilten Probanden im oberen Drittel liegt und bei den nach § 57 JGG (Rang 12) verurteilten Probanden das Schlusslicht bildet. Bedeutungsvoller ist wieder der **Berufsausbildungsabbruch**. Mit Ausnahme der nach § 57 JGG verurteilten Probanden – Rang 11 – ist er ansonsten im ersten Drittel angesiedelt: Verurteilungen nach § 27 JGG = Rang 2 und Freiheits- bzw. Jugendstrafe mit Strafaussetzung = jeweils Rang 4. Gezeigt hat sich auch, dass „die höchste Aussagekraft für eine ungünstige Prognose [zu Recht] Faktoren beigemessen wird, die sich auf die bisherige Legalbiographie von Straffälligen beziehen“<sup>1394</sup>. So konnte auch vorliegend dem Vorstrafenmerkmal – mit Ausnahme der nach § 27 JGG verurteilten Probanden (Rang 6) – ein überdurchschnittliches Bewährungsrisiko zugeschrieben werden: Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung und Verurteilungen nach § 57 JGG = jeweils Rang 2 und Jugendstrafe mit Strafaussetzung = Rang 3.

Auch die gute Erklärungskraft dieser wenigen in die Regressionsanalyse einbezogenen (potentiellen) Belastungsmerkmale im Hinblick auf das Bewährungsergebnis macht also deutlich,

<sup>1394</sup> Fenn 1981, S. 207; Spieß, MschrKrim 1981, 296, 305, der hierauf verweist.

wie wichtig es wäre, die über die Vorstrafenbelastung hinausgehenden Faktoren – *direkt* – und nicht nur mittelbar über die Strafzumessung – in die Entscheidung der Gerichte bei Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit mit einzubeziehen.

Im Anhang 1 – Abbildung 14 bis Abbildung 18<sup>1395</sup> – ist der Einfluss der potentiellen Belastungsfaktoren auf das Bewährungsergebnis zur besseren Anschaulichkeit in *Diagrammen* dargestellt.

Bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** sieht es zwar im Hinblick auf die Bemessungsfaktoren bei Festsetzung der Bewährungszeit etwas günstiger aus, wengleich auch hier der starke Einfluss der Strafelemente unverkennbar ist:

Einfluss auf die Dauer der Bewährungszeit hatten bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** folgende Belastungsfaktoren:

- Nationalität (bei der Freiheitsstrafe nur tendenziell)
- **Suchterkrankung** (bei der Freiheitsstrafe kein Zusammenhang)
- Kontinuierliche „soziale“ Beziehungen i.S.v. Kontakthäufigkeit mit Angehörigen (bei der Freiheitsstrafe nur tendenziell)
- Unterbringung in einem Heim oder einer JVA zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung (bei der Freiheitsstrafe in gegenläufiger Tendenz, so dass dort ein Zufallsergebnis nicht ausgeschlossen werden konnte)
- Einkommensverhältnisse (bei der Freiheitsstrafe kein Zusammenhang)
- Haupterziehungsperson (wie bei der Freiheitsstrafe)
- Schulbildungsniveau (bei der Freiheitsstrafe nur tendenziell)
- **Abgebrochene Berufsausbildungen** (bei der Freiheitsstrafe kein Zusammenhang)
- Berufliche Stellung zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung (bei der Freiheitsstrafe kein Zusammenhang)
- **Arbeitslosigkeit** zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung (bei der Freiheitsstrafe kein Zusammenhang)
- Vorstrafen i.S.v. Vorverurteilungen und deren Anzahl (wie bei der Freiheitsstrafe)
- Deliktstyp und deliktstypische Schwere (wie bei der Freiheitsstrafe)
- U-Haft und deren Länge (wie bei der Freiheitsstrafe, bei der U-Haftlänge allerdings Zusammenhang gegenläufig)
- Straflänge (wie bei der Freiheitsstrafe)
- Erkennendes Gericht 1. Instanz (wie bei der Freiheitsstrafe)
- Weisungen (ohne Bewährungshilfe) (wie bei der Freiheitsstrafe)

<sup>1395</sup> S. 622-624.

Zumindest der **Tendenz** nach Einfluss hatten auch folgende Faktoren:

- Psychische Auffälligkeiten (wie bei der Freiheitsstrafe)
- Familienstand (allenfalls leicht tendenziell; bei Freiheitsstrafe kein Zusammenhang)
- Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Dritten (allenfalls leicht tendenziell; bei Freiheitsstrafe „unmittelbarer“ Zusammenhang)
- Schuldenbelastung (wie bei der Freiheitsstrafe)
- Vorhandensein leiblicher Geschwister und ggf. deren Anzahl (bei der Freiheitsstrafe kein Zusammenhang)
- Bereits anderweitig laufende Bewährung zum Zeitpunkt der aktuellen rechtskräftigen Verurteilung (bei der Freiheitsstrafe „unmittelbarer“ Zusammenhang)
- Ausdrückliche Anrechnung der erlittenen U-Haft auf die Strafe (bei der Freiheitsstrafe „unmittelbarer“ Zusammenhang)
- Betragsmäßige Höhe bzw. Ausgestaltung (ohne Betragsangabe/nach Kräften) der Schadenswiedergutmachungsaufgabe (wie bei der Freiheitsstrafe)
- Höhe des auferlegten Geldzahlungsbetrags (wie bei der Freiheitsstrafe)
- Anzahl der auferlegten Arbeitsstunden (wie bei der Freiheitsstrafe)

**Unberücksichtigt** von den Gerichten bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit im Rahmen der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** blieben demgegenüber folgende (Belastungs-) Faktoren:

- Wohnort (i.S.v. Stadt-Land-Gefälle) (wie bei der Freiheitsstrafe)
- Abgebrochene Schulausbildungen (wie bei der Freiheitsstrafe)
- **Berufliche Instabilität** zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung (wie bei der Freiheitsstrafe)
- Alter des Verurteilten zum Zeitpunkt der 1. Straffälligkeit i.S.v. Verurteilung (trotz oder gerade wegen kurzem Rückfallintervall) (bei Freiheitsstrafe zumindest tendenzieller Zusammenhang)
- Verhalten nach Begehung der Tat(en): Geständnis, Reue und Einsicht, (freiwillige) Schadenswiedergutmachung bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung (wie bei der Freiheitsstrafe)
- Verteidiger in der Hauptverhandlung (wie bei der Freiheitsstrafe)
- Alter des Probanden zum Zeitpunkt der aktuellen rechtskräftigen Verurteilung zu der Bewährungsstrafe (wie bei der Freiheitsstrafe)

Die Anzahl der unberücksichtigt gebliebenen (Belastungs-) Faktoren ist bei der Jugendstrafe zwar etwas geringer als bei der Freiheitsstrafe, zu beachten ist allerdings, dass die einzelnen Ausprägungen der Merkmale „Geschlecht“, „Art des Aufenthalts der nichtdeutschen Verurteilten in Deutschland“, „Kinder“, „Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Dritten“, „Stiefgeschwister“ und „Ergebnis früher abgeschlossener Bewährungen“ zu gering besetzt waren, um Rückschlüsse im Hinblick auf das Entscheidungsverhalten der Richter bei Bemessung der Dauer der Bewährungszeit ziehen zu können.

Aufgefallen ist auch bei der Jugendstrafe, dass die **berufliche Instabilität**, die ein Indikator für das Vorliegen anderer Sozialisationsdefizite ist, keinen direkten Eingang in die Bewährungszeit gefunden hat. Im Unterschied zur Freiheitsstrafe wird bei der Jugendstrafe aber wenigstens den Belastungsfaktoren „**Suchterkrankung**“, „**Arbeitslosigkeit**“ und „**Berufsausbildungsabbruch**“ Rechnung getragen. Nichtsdestotrotz hat sich auch hier eine überragenden Rolle der typischen Strafzumessungsmerkmale – Vorstrafen (i.S.v. Vorverurteilungen und deren Anzahl), U-Haft und deren Länge, laufende Bewährung zum Zeitpunkt der Verurteilung (diese nur tendenziell) und deliktstypische Schwere – sowie der Straflänge herauskristallisiert.

Bemerkenswerterweise konnte darüber hinaus festgestellt werden, dass das Verhalten der Bewährungsprobanden nach Begehung der Straftat(en), insbesondere das Geständnis sowohl bei der Freiheits- als auch Jugendstrafe keine Bedeutung bei Festsetzung der Dauer der Bewährungszeit zukommt, obwohl die Richter dem Angeklagten regelmäßig für den Fall der Ablegung eines Geständnisses spürbare „Rabatte“ versprechen und darauf bei der Urteilsbegründung regelmäßig ausdrücklich abheben.

Flankierend zur Strafaussetzung werden den Probanden die in § 56b I 1 StGB bzw. §§ 23 I 2 ggf. i.V.m. 29 S. 2 JGG geregelten fakultativen **Auflagen**, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, und damit repressiven Charakter haben, sowie die obligatorischen **Weisungen** nach § 56c StGB bzw. §§ 23 I 1, ggf. i.V.m. 29 S. 2 JGG, die „eine spezialpräventive Funktion“<sup>1396</sup> haben und „dem Verurteilten bei Erreichen des Bewährungsziels helfen [sollen]“<sup>1397</sup>, angeordnet.

Dem hier untersuchten Probandenkreis waren insgesamt 266 Auflagen<sup>1398</sup> und 397 Weisungen (ohne Bewährungshilfe)<sup>1399</sup> erteilt worden, Weisungen somit viel häufiger als Auflagen. Die Anordnung der Bewährungshilfe (bereits) im (Vor-) Bewährungsbeschluss war in insgesamt 174 Fällen erfolgt. N = 1 nach § 57 JGG verurteilter Proband war erst im Nachverfahren unter Bewährungsaufsicht gestellt worden. Bei der nach Freiheitsstrafe verurteilten Probanden beträgt die Unterstellungsquote 40,5%.

Insgesamt waren 90% der (Vor-) Bewährungsbeschlüsse (N = 225) mit Auflagen und 64,8% (N = 162) mit Weisungen – nicht „nur“ Bewährungshilfe und/oder weitere Anordnungen – verbunden worden.

<sup>1396</sup> LK-Gribbohm, § 56b Rn. 1.

<sup>1397</sup> LK-Gribbohm, § 56b Rn. 1.

<sup>1398</sup> Mit Nachverfahren gem. § 57 JGG. Die „oder“-Fälle wurden nur als 1 Auflage gezählt, da auch nur eine davon zu erfüllen war. Bei Mehrfachzählung der „oder“-Fälle waren es 270 Auflagen.

<sup>1399</sup> Mit Nachverfahren gem. § 57 JGG. Eingerechnet wurden hier auch die „weiteren Anordnungen“ betreffend der „Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse i.w.S.“ gezählt.

Bezogen auf die einzelnen **Teilgruppen** ergab sich hier folgendes Bild:

Übersicht 46. *Quantitative Bedeutung der Auflagen und Weisungen in den Teilgruppen.*

		Mit Auflagen	Mit Weisungen (nicht „nur“ Bewährungshilfe und/oder weitere Anordnungen)
Freiheitsstrafe	N	114	42
% von N = 126		90,5%	33,3%
Jugendstrafe	N	72	81
% von N = 83		86,7%	97,6%
§ 57 JGG	N	24	24
% von N = 26		92,3%	92,3%
§ 27 JGG	N	15	15
% von N = 15		100%	100%
Gesamt	N	225	162
% von N = 250		90%	64,8%

Während der Prozentsatz der mit (mindestens) einer Auflage verbundenen Strafaussetzung bei der Freiheitsstrafe im LG-Bezirk Ulm mit 90,5% weit über dem im *Ersten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung*<sup>1400</sup> ausgewiesenen Bundesdurchschnitts von 1998 mit 63% liegt, ist er bei den Weisungen mit 33,3% verglichen mit dem Bundesdurchschnitt von 48% deutlich unterdurchschnittlich. Zu einem ähnlich hohen Wert bei den Weisungen gelangt man jedoch auch im LG-Bezirk Ulm, wenn die Fälle, in denen „nur“ eine Bewährungshilfeunterstellung – „der wichtigste Fall einer Weisung“<sup>1401</sup> –, ggf. i.V.m. einer weiteren Anordnung erfolgt ist (N = 29), mitzählt. Dann waren 49,2% der Freiheitsstrafen (N = 62) mit (mindestens) einer Weisung versehen. Der Zusatz im *Ersten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung*<sup>1402</sup> – „Insbesondere wird von der fakultativen Möglichkeit, den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen, vermehrt Gebrauch gemacht“ – könnte auf diese Zählweise hindeuten. Bei N = 46 (= 36,5%) der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden war die Strafaussetzung lediglich mit der weiteren Anordnung „Der/die Verurteilte hat jeden etwaigen Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel dem Gericht (oder der Staatsanwaltschaft) unverzüglich anzuzeigen“ verbunden worden. Rechnet man auch diese weiteren Anordnungen in die Weisungen mit ein – dies wird teilweise vertreten – erhöht sich der Prozentsatz sogar auf 85,7% (N = 108). Ein genauer Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt ist, da nicht konkret mitgeteilt wird, welche Weisungen mitgezählt werden, nicht möglich. Die Verhängung von Bewährungsauflagen im Jugendstrafrecht ist in der Statistik dagegen überhaupt nicht nachgewiesen, so dass Vergleichsmöglichkeiten hier ganz fehlen.

Weisen die Zahlen somit noch auf eine verhältnismäßig ausgedehnte Anordnungspraxis der Gerichte bei Auflagen und Weisungen im LG-Bezirk Ulm hin, muss das Ergebnis angesichts der Tatsache, dass von den 397 erteilten Weisungen (ohne Bewährungshilfe) ganze 231 (= 58,2%) – zumindest teilweise – unzulässig waren, mit der Folge, dass eine Nichtbefolgung

<sup>1400</sup> S, 377.

<sup>1401</sup> S/S-*Stree*, § 56d Rn. 1.

<sup>1402</sup> S. 377.

dieser Weisungen keinerlei Konsequenzen für den Probanden hat, enttäuschen. Die Zulässigkeit weiterer 8 Weisungen (= 2%) war zumindest zweifelhaft.

*Übersicht 47. Quantitative Bedeutung der unzulässigen bzw. zumindest zweifelhaften Weisungen in den Teilgruppen (mit Nachverfahren gem. § 57 JGG).*

	Unzulässige – zumindest teilweise – Weisungen (ohne Bewährungshilfe)	Zulässigkeit der Weisungen zweifelhaft (ohne Bewährungshilfe)
Freiheitsstrafe	26	1
% von 59 Weisungen	44,1%	1,7%
Jugendstrafrecht	205	7
% von 338 Weisungen	60,7%	2,1%
Gesamt	231	8
% von 397 Weisungen	58,2%	2%

Davon einmal abgesehen, konzentrieren sich die insgesamt 59 den zu einer **Freiheitsstrafe** mit Strafaussetzung verurteilten Probanden erteilten Weisungen im Wesentlichen auf nur vier Weisungstypen, von denen der Erste und der Vierte unzulässig, der Zweite überflüssig und der Dritte schließlich je nach seinen Varianten gleichfalls – zumindest teilweise – unzulässig ist:

- 1) Der/die Verurteilte wird dem zuständigen Bewährungshelfer unterstellt, dessen Weisungen er/sie in jeder Hinsicht zu befolgen hat. Dies gilt insbesondere für Wohnung, Arbeit und Freizeitgestaltung (= unzulässig). N = 15
  - 2) Der/die Verurteilte hat mindestens 1-mal im Monat Kontakt mit dem Bewährungshelfer aufzunehmen (= überflüssig). N = 10
  - 3) Der/die Verurteilte hat sich einer Heilbehandlung oder Entziehungskur zu unterziehen (bei N = 3 Probanden – zumindest teilweise – unzulässige Varianten). N = 10
  - 4) Ohne vorherige Zustimmung des Bewährungshelfers darf der/die Verurteilte seine/ihre Wohnung und/oder Arbeitsstelle nicht wechseln bzw. aufgeben (= unzulässig). N = 6
- Gesamt N = 41

Diese vier – teils unzulässigen, teils überflüssigen – Weisungstypen machen 69,5% der erteilten Weisungen aus.

Nicht besser sieht es im **Jugendstrafrecht** aus, wo die Gerichte zwar etwas kreativer waren, sich dennoch aber auch hier eine starke Konzentration auf nur vier – gleichfalls weitgehend unzulässige bzw. überflüssige – Weisungstypen (mit Nachverfahren gem. § 57 JGG) abzeichnete:

- |  |         |
|--|---------|
| 1) Der/die Verurteilte wird dem zuständigen Bewährungshelfer unterstellt, dessen Weisungen er/sie in jeder Hinsicht zu befolgen hat. Dies gilt insbesondere für Wohnung, Arbeit und Freizeitgestaltung (= unzulässig). | N = 118 |
| 2) Ohne vorherige Zustimmung des Bewährungshelfers darf der/die Verurteilte seine/ihre Wohnung/Unterkunft oder Arbeits-/Ausbildungsstelle nicht wechseln bzw. aufgeben (= unzulässig).                                 | N = 75  |
| 3) Der/die Verurteilte hat mindestens 1-mal im Monat Kontakt mit dem Bewährungshelfer aufzunehmen (= überflüssig).   | N = 51  |
| 4) Die Weisung, bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen.  | N = 14  |
| Gesamt   | N = 258 |

Diese vier Weisungstypen stellen hier sogar mehr als drei Viertel – 76,3% – der erteilten Weisungen dar.

Sowohl im Erwachsenen- als auch Jugendstrafrecht war der – im Übrigen *nicht abschließende* – Weisungskatalog von den Gerichten im Untersuchungsbezirk bei weitem nicht ausgeschöpft worden. So war weder ein Aufenthaltsverbot ausgesprochen worden, noch eine zulässige Anordnung, die sich auf die Freizeit bezieht (§ 56c II Nr. 1 StGB), erfolgt, obwohl bspw. „der Freizeitbereich im Zusammenhang mit der Kriminalität eine zentrale Stellung einnimmt, was [...] auch daraus ersichtlich ist, daß der ganz überwiegende Teil aller Straftaten innerhalb des Freizeitbereiches begangen wird und in irgendeinem Verhältnis zum sonstigen Freizeitverhalten steht“<sup>1403</sup> und eine Strukturierung der Zeit, insbesondere der Freizeit, zur Reduzierung des Rückfallrisikos in vielen Fällen dringend notwendig wäre“<sup>1404</sup>, ganz zu schweigen von den Weisungen der Nrn. 2 bis 4 des § 56c II StGB. Im Jugendstrafrecht wurden die sich gelegentlich geradezu aufdrängenden Weisungen eines Aufenthaltsverbots (Nr. 1), des Täter-Opfer-Ausgleichs (Nr. 7) und der Teilnahme an einem Verkehrsunterricht (Nr. 9) sowie die Weisung, den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungstätten zu unterlassen (Nr. 8), völlig ignoriert. Auch von dem durch das 1. JGGÄndG 1990 neben dem Täter-Opfer-Ausgleich<sup>1405</sup> als Weisung eingeführten sozialen Trainingskurs wurde nur sehr zurückhaltend – bei N = 8 Probanden (= 6,5%) – Gebrauch gemacht.

Vielmehr überwiegen – unabhängig von der Frage der Zulässigkeit – die „nur allgemein gehalten schablonenhaften und nicht die Eigenart des Probanden berücksichtigenden [...] [teilweise auch völlig überflüssigen Weisungen]“<sup>1406</sup>. Sie machen 70,8%<sup>1407</sup> der Weisungen

<sup>1403</sup> Göppinger 1997, S. 283.

<sup>1404</sup> Albrecht u.a., ZRP 2000, 466, 468.

<sup>1405</sup> Sowie die Betreuungsweisung, die hier infolge der Bewährungshilfeunterstellung keine Rolle spielt.

<sup>1406</sup> Vogt 1972, S. 141.

<sup>1407</sup> 281 von 397 Weisungen.



insgesamt, bei den nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Probanden 52,5%<sup>1408</sup> und bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden 74%<sup>1409</sup> aus.

Obwohl den Gerichten mit den (gezielten) Weisungen ein Instrument zur Verfügung gestellt wird, um den staatlichen Zugriff durch sinnvolle Reaktionen – für die vom Gesetzgeber genügend Raum gelassen wird – zu individualisieren, erweist sich der Einfallsreichtum der Richter – insbesondere im Erwachsenenstrafrecht – mehr als dürftig.<sup>1410</sup>

Ganz deutlich wird dies am Beispiel des Belastungsfaktors „**Arbeitslosigkeit**“. Obwohl die Arbeitslosigkeit – wie aufgezeigt – eine breite Mängellage indiziert, sahen sich die Gerichte im Untersuchungsbezirk dennoch bei den zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Bewährungsprobanden nur in einem einzigen Fall gehalten, eine gezielte Weisung in Bezug auf Ausbildung/Arbeit zu erteilen.

Stattdessen wird routinemäßig – in 70% der Fälle (N = 175; mit Nachverfahren) – die leicht kontrollierbare und ausschließlich der unkomplizierten Überwachung dienende weitere Anordnung, „*Der/die Verurteilte hat jeden etwaigen Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel dem Gericht unverzüglich anzuzeigen*“ erteilt. Im Erwachsenenstrafrecht waren 78,6% (N = 99) und im Jugendstrafrecht 61,3% der Probanden (N = 76) damit belegt worden.

Im Hinblick darauf, dass gerade die „Weisungen [...] die Funktion haben, Defiziten des Verurteilten entgegenzuwirken“<sup>1411</sup>, ist dieses Ergebnis mehr als beklagenswert.

Im Rahmen der Auflagen war am häufigsten von der Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung mit 41,5%<sup>1412</sup> (= 112) sowie von der Arbeitsaufgabe mit 37,8% (= 102) Gebrauch gemacht worden, gefolgt in größerem Abstand von der Wiedergutmachungsaufgabe mit genau 20% (= 54). Die Geldzahlungsaufgabe zugunsten der Staatskasse sowie die Auflage der persönlichen Entschuldigung beim Verletzten spielten daneben mit jeweils einem Anwendungsfall – je 0,4% – keine Rolle. Auch hier ergaben sich bei den Teilgruppen – wie nicht anders erwartet – unterschiedliche Schwerpunkte:

<sup>1408</sup> 31 von 59 Weisungen.

<sup>1409</sup> 250 von 338 Weisungen.

<sup>1410</sup> Zu dieser Feststellung kommen auch *Schaffstein/Beulke* 1998, § 25 III 3, S. 163 bei den Jugendrichtern.

<sup>1411</sup> *Böhm* 1996, S. 222.

<sup>1412</sup> „Oder“-Fälle wurden als 2 Auflagen gezählt, %-Satz daher aus 270.

Übersicht 48. *Quantitative Bedeutung der Auflagen in den Teilgruppen.*

		Schadenswieder- gutmachungsauf- lage	Geldzahlungsauf- zugunsten einer gemeinn. Einrich- tung	Arbeitsaufgabe
Freiheitsstrafe	N	29	72	33
% von N = 126		23%	57,1%	26,2%
Jugendstrafe	N	18	25	43
% von N = 83		21,7%	30,1%	51,8%
§ 57 JGG	N	6	8	17
% von N = 26		23,1%	30,8%	65,4%
§ 27 JGG	N	1	7	9
% von N = 15		6,7%	46,7%	60%
Gesamt	N	54	112	102
% von N = 250		21,6%	44,8%	40,8%

Während bei den zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden die Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung überwiegt, gilt dies im Jugendstrafrecht für die Arbeitsaufgabe. Die Wiedergutmachungsaufgabe spielt demgegenüber durchweg quantitativ nur eine untergeordnete Rolle.

Bei **Auswahl des Auflagentypus** orientierten sich die Gerichte (zumindest tendenziell) im Wesentlichen – wenn auch nicht immer in der erwarteten Weise (und zum Teil auch nicht in allen Teilgruppen) – an folgenden Faktoren:

- Deliktstyp und deliktstypische Schwere
- Höhe des durch die Straftat(en) verursachten materiellen Schadens
- Alter des Probanden zum Zeitpunkt der aktuellen rechtskräftigen Verurteilung zu der Bewährungsstrafe
- Geschlecht
- Einkommensverhältnisse
- Schuldenbelastung
- Berufliche Stabilität

Aufgefallen ist allerdings auch, dass es bei den Auflagen gleichfalls gewisse „Vorlieben“ der Gerichte bzw. Richter gibt.

Bei der **Ausgestaltung der einzelnen Auflagen** selbst spielten dann – zumindest der Tendenz nach – folgende Kriterien eine Rolle:

Schadenswiedergutmachungs- betrag	Geldzahlungsbetrag	Anzahl der Arbeitsstunden
Straflänge	Straflänge	Straflänge
Schadenshöhe	Schadenshöhe	-
Einkommensverhältnisse	Einkommensverhältnisse	-
-	Deliktstyp und deliktstypische Schwere	Deliktstyp und deliktstypische Schwere
-	Geschlecht	-

Die Gerichte orientieren sich bei den Auflagen also – erwartungsgemäß – (auch hier) ganz überwiegend an den üblichen Strafzumessungsfaktoren gem. § 46 II StGB sowie an der Straflänge. Der strafähnliche Charakter der Auflagen kommt dadurch klar zum Ausdruck. Die Ausgleichsfunktion der Strafe wird durch die Auflagen somit noch durch eine Art *sekundäre Strafzumessung* verstärkt.

Im Gegensatz zur Dauer der Bewährungszeit, die den Rahmen für die Resozialisierungsphase des Probanden vorgibt, entwickelten die Gerichte bei der Frage der **Bewährungshilfeunterstellung** – „die Bewährungshilfe soll den Verurteilten vor diesem Hintergrund [„in erster Linie“<sup>1413</sup>] bei der Bewältigung ihrer Problemlagen helfend und unterstützend zur Seite stehen (§ 56d Abs. 3 Satz 1 StGB) [bzw. § 24 III 1 JGG]<sup>1414</sup> – mehr „Einfühlungsvermögen“, was somit darauf schließen lässt, dass die Gerichte die Problemlagen der Probanden doch erkennen.

Wenigstens der Tendenz nach Einfluss auf eine Unterstellung des Probanden unter **Bewährungshilfe** hatten bei den zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden – im Jugendstrafrecht ist die Bewährungshilfeunterstellung obligatorisch – folgende (Belastungs-) Faktoren:

- Geschlecht
- Nationalität
- Art und Dauer des Aufenthalts nichtdeutscher Verurteilter in Deutschland (i.S.v. kontinuierlicher Aufenthalt bzw. (längere) Aufenthaltsunterbrechung(en))
- **Suchterkrankung**
- Psychische Auffälligkeiten
- Familienstand
- Kinder
- Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Dritten
- Kontinuierliche soziale Beziehungen i.S.v. Kontakthäufigkeit mit Angehörigen
- Unterbringung in einem Heim zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung
- Wohnverhältnisse (i.S.v. Stadt-Land-Gefälle) (zumindest der Tendenz nach)
- Einkommensverhältnisse
- Schulden

<sup>1413</sup> SK-StGB Horn, § 56d Rn. 2.

<sup>1414</sup> Meier 2001, S. 116 f.

- Haupterziehungsperson
- Vorhandensein leiblicher Geschwister und ggf. deren Anzahl (Tendenz)
- **Abgebrochene Berufsausbildungen**
- Berufliche Stellung zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung
- **Berufliche Instabilität** zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung
- **Arbeitslosigkeit** zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung
- Vorstrafen i.S.v. Vorverurteilungen und deren Anzahl
- Anderweitig laufende Bewährung zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung
- Alter des Probanden zum Zeitpunkt der 1. Straffälligkeit i.S.v. Vorverurteilung
- Ergebnis früher abgeschlossener Bewährungen
- Erkennendes Gericht 1. Instanz – Schöffengericht oder Jugendschöffengericht
- Alter des Probanden zum Zeitpunkt der aktuellen rechtskräftigen Verurteilung
- (freiwillige) Schadenswiedergutmachung bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung
- Verteidiger in der Hauptverhandlung
- U-Haft und deren Länge
- Ausdrückliche Anrechnung der erlittenen U-Haft auf die Strafe
- Auflagen und deren Ausgestaltung (bei der Schadenswiedergutmachungs- und Arbeitsauflage, nicht aber bei der Geldzahlungsaufgabe)
- Ausgestaltung der Weisungen

Auf die aufgezeigten **Problemprofile Arbeitslosigkeit, berufliche Instabilität, Berufsausbildungsabbruch** sowie **Suchterkrankung** war also erfreulicherweise entsprechend mit einer Bewährungshilfeunterstellung reagiert worden.

Demgegenüber spielten folgende (potentielle) Belastungsfaktoren bei der Frage der Bewährungshilfeunterstellung **keine** Rolle:

- Fester Wohnsitz oder „nur“ fester Aufenthalt
- Stiefgeschwister
- Schulbildungsniveau
- Abgebrochene Schulausbildungen
- Straflänge
- Deliktstyp und deliktstypische Schwere
- Geständnis
- Einsicht in die Verwerflichkeit der Tat und Reue

Nach § 56e StGB bzw. § 23 I 3 JGG (auch Jugendarrest §§ 23 I 4, 11 III, 15 III 2 JGG), ggf. i.V.m. § 29 S. 2 JGG, sowie § 56a II 2 StGB bzw. §§ 22 II 2, 28 II 2 JGG kann der Richter **Bewährungsanordnungen auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben**, wenn sich

bspw. „die mangelnde Effektivität einer Weisung herausgestellt hat“<sup>1415</sup>, wobei hierfür immer der Eintritt oder das Bekanntwerden neuer Umstände Voraussetzung ist. Bei N = 64 der vorliegenden Probanden (= 25,6%) war eine solche „Korrektur“ in der Bewährungszeit vorgenommen worden. Bei den zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Probanden beträgt der Anteil 31% (N = 39) und ist damit wesentlich höher als bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden mit 20,2% (N = 25).

Jugendstrafe mit StrA	21,7%	(N = 18)
§ 57 JGG	11,5%	(N = 3)
§ 27 JGG	26,7%	(N = 4)

Lässt man bei diesen Probanden den *Ungehorsamsarrest*, der in der Praxis „als „Sanktionsalternative“ zum Widerruf betrachtet“<sup>1416</sup> wird, einmal außer Betracht, reduzieren sich die Prozentsätze im Jugendstrafrecht sogar auf „nur“ 13,7% (N = 17).

Jugendstrafe mit StrA	13,2%	(N = 11)
§ 57 JGG	11,5%	(N = 3)
§ 27 JGG	20%	(N = 3)

Im Hinblick auf die sich mit der Zeit verändernden Lebensumstände konnte – zumindest bei der Freiheitsstrafe und der Tendenz nach auch bei den Verurteilungen nach § 27 JGG – erwartungsgemäß festgestellt werden, dass eine nachträgliche „Korrektur“ der Bewährungsanordnungen um so häufiger vorgenommen werden „musste“, je länger die Ursprungsbewährungszeit bemessen war.

Darüber hinaus konnte beobachtet werden, dass die Probanden mit einer nachträglichen „Korrektur“ der Bewährungsanordnungen eine höhere Straferlassquote aufweisen als die Probanden ohne eine solche „Korrektur“ – bei der Freiheitsstrafe war die Straferlassquote um 17,4%-Punkte (87,2% vs. 69,8%), bei der Jugendstrafe (ohne Ungehorsamsarrest, der in der Praxis eher als Alternative zum Widerruf denn als nachträgliche Entscheidung gem. § 23 I 3 JGG Einsatz findet) um 19,2%-Punkte (63,6% vs. 44,4%) höher als bei den Probanden ohne eine solche „Korrektur“ –, woraus bei oberflächlicher Betrachtung in der Tat geschlossen werden könnte, dass die nochmalige Beschäftigung der Gerichte mit den Bewährungsanordnungen und damit zwangsläufig auch mit den Bewährungsprobanden sich günstig auf die Resozialisierung auswirkt. Bei näherer Betrachtung stellt sich diese Theorie allerdings als illusorisch heraus.

Wie nämlich nur allzu deutlich geworden ist, ging es in der überwiegenden Anzahl der Fälle überhaupt nicht um eine „echte“ Bewährungskorrektur, sondern um eine Anpassung der Auflagen und Weisungen an die individuellen Wünsche und Bedürfnisse der Probanden. Nicht selten wurde – häufig sogar – mehrmals zwischen verschiedenen Auflagen hin- und herjongliert, weil etwa die auferlegten Arbeitsstunden „*keinen Spass mehr*“ machten bzw. der Proband einfach „*keinen Nerv mehr dazu*“ hatte oder deren Ableistung – weil sich der Proband bisher nicht um die Arbeit gekümmert hatte, sie schon gar nicht angetreten oder bereits wie-

<sup>1415</sup> S/S-*Stree*, § 56e Rn. 2.

<sup>1416</sup> *Berndt* 1994, 1994, S. 29 m.w.N.

der abgebrochen hatte – längst überfällig war, so dass an sich ohne weiteres ein Widerruf oder wenigstens eine Sanktionierung dieses Verhaltens durch eine „Modifikation“ gem. § 56f II StGB bzw. § 26 II JGG dringend angezeigt gewesen wäre, nun man aber die vage Hoffnung schöpfte, der Proband werde die von ihm vorgeschlagene Geldzahlungsaufgabe erbringen, selbst wenn die angeblichen plötzlichen Geldquellen gelegentlich mehr als fraglich waren. In anderen Fällen wurde „sanktionslos“ die Bewährungshilfe sowie die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs aufgehoben, weil die Unterstellung unter Bewährungshilfe sinnlos war und die Teilnahme des Probanden an dem sozialen Trainingskurs den anderen Kursteilnehmern nicht zugemutet werden konnte.

Die mangelnde Erfüllungsbereitschaft oder sogar hartnäckige Verweigerungshaltung der Bewährungsprobanden wird auf diese Weise nicht nur belohnt, sondern darüber hinaus auch das mangelnde Durchhaltevermögen und die Unstetigkeit der Probanden – was häufig deren Hauptproblem darstellt – geradezu gefördert, indem ihnen bspw. auch hier „legale“ Wege aufgezeigt werden, Arbeit auszuweichen, obwohl manche von ihnen überhaupt zum ersten Mal auf diese Weise mit Arbeit im gewerblichen Sinn konfrontiert werden<sup>1417</sup>.

Mit einem solchen Entgegenkommen lassen sich aber zum einen weder Mängel im Sozialverhalten der Probanden mildern oder gar beseitigen noch eine Ernsthaftigkeit der Bewährung vermitteln, zum anderen werden die nachträglichen Korrekturmöglichkeiten damit von der Praxis zu einem *Instrument zur Problemvermeidung* denaturiert.

Nicht übersehen werden darf allerdings, dass sich infolge der oftmals sinn- und nutzlosen Bemühungen mit den Bewährungsprobanden unter den Richtern und Staatsanwälten vielfach eine derart starke Resignation breit macht, die dann bei einer regelmäßig anzutreffenden Arbeitsüberlastung solche „Fehlentscheidungen“ zumindest nachvollziehbar macht.

Nach vorstehendem Ergebnis überrascht daher auch keineswegs, dass die zum Widerruf der Strafaussetzung als „ultima ratio“ alternativen Sanktionen gem. § 56f II StGB bzw. § 26 II JGG – sog. „Modifikationen“ – nicht nur im Vergleich zum Widerruf, sondern überhaupt relativ selten ausgesprochen wurden. Nur 10,2% der Probanden (N = 24) – ohne Verurteilungen nach § 27 JGG – waren hiervon betroffen.

<sup>1417</sup> Sommer, BewHi 1998, 351, 352.

Übersicht 49. Quantitative Bedeutung der „Modifikationen“ in den Teilgruppen.

		„Modifikationen“ (ohne Ungehorsamsarrest)	„Modifikationen“ (mit Ungehorsamsarrest)	Widerruf (der Sache nach auch Entscheidungen nach § 57 JGG <sup>1418</sup> )
Freiheitsstrafe m. StrA.	N	14	14	19
% von N = 126	%	11,1%	11,1%	15,1%
Jugendstrafe m. StrA	N	8	15	15
% von N = 83	%	9,6%	18,1%	18,1%
§ 57 JGG	N	2	2	9
% von N = 26	%	7,7%	7,7%	34,6%
Gesamt	N	24	31	43
% von N = 235	%	10,2%	13,2%	18,3%

Das Mengenverhältnis der alternativen Sanktionen zum Widerruf beträgt bei den Freiheitsstrafen also 1:4, bei den Jugendstrafen ohne Ungehorsamsarrest 1:2 bzw. mit Ungehorsamsarrest 1:1 sowie bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden 1:5. Das ungünstige Bild verstärkt sich, wenn berücksichtigt wird, dass häufig selbst die Begehung „neuer“ Straftaten in der Bewährungszeit für die Gerichte bzw. die Staatsanwaltschaft kein Anlass war, um hierauf im laufenden Bewährungsverfahren mit einer „Modifikation“, geschweige denn mit einem Widerruf der Strafaussetzung zu reagieren, sie blieben – so die häufige Formulierung in den Akten „ohne Veranlassung“. Immerhin waren 35,6% der hier untersuchten Probanden (N = 89) von solchen neuen Straftaten „ohne Veranlassung“ betroffen, bei einem Viertel davon – 25,6% (N = 64) – waren die Straftaten sogar in der laufenden Bewährungszeit verübt worden.

Soweit sich die Gerichte zu einer „Modifikation“ durchringen konnten, überwog bei weitem – abgesehen vom Ungehorsamsarrest, der keine „echte“ „Modifikation“ darstellt, – die Bewährungszeitverlängerung, die sich allerdings ohne weitere Ausgestaltung durch Auflagen und Weisungen und angesichts des „laschen“ Umgangs mit erneuter Straffälligkeit lediglich in einer „verlängerten“ Nichtvollstreckung der Strafe erschöpft. Eine spürbare Sanktion war damit jedenfalls in den meisten dieser Fälle nicht verbunden.

Aufgefallen ist allerdings i.R.d. Freiheitsstrafe – im Jugendstrafrecht ist die Bewährungshilfeunterstellung obligatorisch –, dass soweit „Modifikationen“ verhängt worden waren, diese als Konsequenz der Überwachungstätigkeit des Bewährungshelfers häufiger bei den unter Bewährungsaufsicht stehenden Probanden angetroffen werden konnten.

In dieses „Konzept“ passt auch, dass sich ein „positiver“ Effekt – jedenfalls gemessen an der abschließenden richterlichen Entscheidung über Widerruf und Straferlass – dann erzielen ließ, wenn die Bewährungszeit relativ „bequem“ gestaltet worden war:

<sup>1418</sup> Versagung bzw. Ablehnung der Strafaussetzung.

**(1) Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung**

<b>Günstig auf das Bewährungsergebnis wirken sich bei der <u>Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung</u> folgende Faktoren aus:</b>	<b>Ein Risiko für das Bewährungsergebnis stellen demgegenüber bei der <u>Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung</u> folgende Faktoren dar:</b>
➤ Kürzere Bewährungszeit von bis maximal 3 Jahren	➤ Längere Bewährungszeit (4 Jahre)
➤ Keine Bewährungshilfeunterstellung (zumindest der Tendenz nach)	➤ Unterstellung unter Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers
-	➤ Weiblicher Bewährungshelfer
➤ Bewährungshelferwechsel (infolge Überwachungs-lücken)	➤ Kein Bewährungshelferwechsel (infolge Überwachungskontinuität)
➤ Wenn von Auflagen und/ oder Weisungen bzw. weiteren Anordnungen ganz abgesehen worden war	-
➤ Soweit Auflagen erteilt worden waren, die Anordnung einer Schadenswiedergutmachungsaufgabe, die – da eine Mitwirkung des Opfers bei der Überwachung der Erfüllung erforderlich ist – schwerer zu überwachen ist (der Tendenz nach)	-
➤ Sofern eine Arbeitsaufgabe verhängt worden war, maximal 120 Stunden	➤ Sofern eine Arbeitsaufgabe verhängt worden war, 150 Stunden und mehr
➤ Individuelle Weisungen, insbesondere die eingriffsintensiveren Weisungen, wie z.B. Heilbehandlung o.Ä. und Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse	➤ Nur allgemein gehaltene Weisungen
➤ Bewährungskorrekturen gem. §§ 56e und 56a II 2 StGB in der Bewährungszeit – individuell auf die Wünsche der Probanden abgestimmt	-
➤ Die Verhängung von „Modifikationen“ gem. § 56f II StGB	-
➤ Sofern eine Schadenswiedergutmachungsaufgabe verhängt wurde, eine solche ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften	-

Je weniger Anforderungen an den Bewährungsproband durch Auflagen und Weisungen gestellt und je weniger Kontrollmechanismen eingebaut werden, desto günstiger ist also das Bewährungsergebnis.



Andererseits hat sich aber – erfreulicherweise – auch gezeigt, dass gute Ergebnisse durch Weisungen mit individuellem Charakter, insbesondere Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse i.w.S.<sup>1419</sup> oder Heilbehandlung o.Ä., die stark in die Persönlichkeit der betroffenen Probanden eingreifen, sowie mit der Verhängung von „Modifikationen“ gem. § 56f II StGB erzielbar sind, während die (nur) völlig allgemein gehaltenen Weisungen eher negativen Einfluss auf das Bewährungsergebnis hatten. Die Erfahrung von *Schmelz*<sup>1420</sup>, wonach sich Auflagen und Weisungen „immer dann als „zahnlos“ heraus[stellen], wenn es um die Lebensführung geht“ mag zwar häufig zutreffen, wie sich jedoch gezeigt hat, wäre es verfehlt, aus diesem Grund generell und von vornherein von solchen Bewährungsanordnungen abzusehen.

Ähnlich sieht es bei der **Jugendstrafe mit Strafaussetzung** und den Verurteilungen nach **§§ 57 und 27 JGG** aus, wobei hier – soweit es um „echte Hürden“ in der Bewährungszeit geht – im Unterschied zur Freiheitsstrafe „lediglich“ von den „Modifikationen“ und ganz leicht tendenziell von der Weisung, sich einer Heilbehandlung o.Ä. zu unterziehen, eine günstige Wirkung ausging:

<sup>1419</sup> Trotzdem es sich überwiegend eigentlich „nur“ um „weitere Anordnungen“ handelte.

<sup>1420</sup> der kriminalist 1998, 419, 421.

**(2) Jugendstrafe mit Strafaussetzung**

<b>Günstig auf das Bewährungsergebnis wirken sich bei der <u>Jugendstrafe mit Strafaussetzung</u> folgende Faktoren aus:</b>	<b>Ein Risiko für das Bewährungsergebnis stellen demgegenüber bei der <u>Jugendstrafe mit Strafaussetzung</u> folgende Faktoren dar:</b>
➤ Kürzere Bewährungszeit (2 bis 2½ Jahre) (wie bei der Freiheitsstrafe)	➤ Längere Bewährungszeit (3 Jahre) (wie bei der Freiheitsstrafe)
➤ Bewährungshelferwechsel (infolge Überwachungslücken) (zumindest tendenziell; wie bei der Freiheitsstrafe)	-
➤ Sofern eine Arbeitsauflage verhängt wurde, maximal 80 Stunden	➤ Sofern eine Arbeitsauflage verhängt wurde, 100 Stunden und mehr bzw. Wochenlösung
➤ Zumindest der Tendenz nach bei nur allgemein gehaltenen Weisungen sowie i.R.d. individuellen Weisungen allenfalls leicht tendenziell solche betreffend einer Heilbehandlung o.Ä.	➤ Individuelle Weisungen, insbesondere betreffend Familie/Heim und Ausbildung/Arbeit
➤ Bewährungskorrekturen gem. §§ 23 I 3 und 22 II 2 JGG in der Bewährungszeit (ohne Ungehorsamsarrest)	➤ Ungehorsamsarrest
➤ Verhängung von „Modifikationen“ gem. § 26 II JGG in der Bewährungszeit	-
➤ Gericht folgt bei den Bewährungsanordnungen vollständig den Vorschlägen der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe hierzu	➤ Gericht folgt bei den Bewährungsanordnungen den Vorschlägen der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe hierzu nur teilweise oder – noch negativer – ignoriert diese völlig

**(3) Verurteilungen nach § 57 JGG**

**Günstig auf das Bewährungsergebnis wirken sich bei den Verurteilungen nach § 57 JGG folgende Faktoren aus:**

- Bewährungshelferwechsel (wie bei der Freiheits- und Jugendstrafe)
- Nur allgemein gehaltene Weisungen (wie bei der Jugendstrafe, allerdings nicht nur tendenziell)
- Bewährungskorrekturen gem. §§ 23 I 3 und 22 II 2 JGG in der Bewährungszeit (zumindest Tendenz; bei der Jugend- und Freiheitsstrafe „unmittelbarer“ Zusammenhang)
- Erstellung eines Bewährungsplans gem. § 60 JGG

**Ein Risiko für das Bewährungsergebnis stellten demgegenüber bei den Verurteilungen nach § 57 JGG folgende Faktoren dar:**

- Weiblicher Bewährungshelfer (zumindest Tendenz)
- Individuelle Weisungen (wie bei der Jugendstrafe), insbesondere Heilbehandlung o.Ä. und Ausbildung/Arbeit
- 
- Kein Bewährungsplan

**(4) Verurteilungen nach § 27 JGG**

**Günstig auf das Bewährungsergebnis wirken sich bei den Verurteilungen nach § 27 JGG folgende Faktoren aus:**

- Kürzere Bewährungszeit (1 bis 1½ Jahre) (wie bei der Freiheits- und Jugendstrafe)
- Bewährungshelferwechsel (wie bei der Freiheits- und Jugendstrafe sowie den Verurteilungen nach § 57 JGG)
- Gericht folgt bei den Bewährungsanordnungen vollständig den Vorschlägen der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe hierzu
- Bewährungskorrekturen gem. §§ 23 I 3 und 22 II 2 JGG in der Bewährungszeit (wie bei den Verurteilungen nach § 57 JGG zumindest tendenziell; bei der Jugend- und Freiheitsstrafe „unmittelbarer“ Zusammenhang)

**Ein Risiko für das Bewährungsergebnis stellten demgegenüber bei den Verurteilungen nach § 27 JGG folgende Faktoren dar:**

- Längere Bewährungszeit (2 Jahre) (wie bei der Freiheits- und Jugendstrafe)
- 
- 
- 

Bestätigt hat sich damit – leider – **These 2**: Die Tatsache, dass die Erhöhung des Anteils der besonders risikobelasteten Probandengruppe durch die Öffnung der Strafaussetzung für die bisherigen traditionellen Zielgruppen des Strafvollzugs nicht zu einem Anstieg der Widerrufsraten geführt hat, ist nicht auf die Auswahl effektiver „ambulanter Behandlungsmaßnahmen“ und die richtige Reaktion auf Bewährungsversagen zurückzuführen, sondern auf die große

Geduld und Nachsicht, welche die Gerichte und Staatsanwaltschaften den Bewährungsprobanden entgegenbringen.<sup>1421</sup>

Bei der Jugendstrafe mit Strafaussetzung und den Verurteilungen nach § 27 JGG konnte außerdem festgestellt werden, dass – zumindest der Tendenz nach – die Gerichte auf zum Teil recht erhebliche Straftaten in der laufenden Bewährungszeit in Bezug auf diese nicht reagieren, um den Bewährungserfolg nicht zu gefährden.

Im Vordergrund scheint für die Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht die „echte“ Resozialisierung des Straftäters, sondern der statistische Erfolg, „definiert i.w. über den Straferlass nach Ablauf der Bewährungszeit bzw. die Aufhebung der Unterstellung“<sup>1422</sup>, zu stehen, wobei nicht zu verkennen ist, dass hier die regelmäßig festzustellende Arbeitsüberlastung der Strafrichter und Staatsanwälte sowie eine – häufig erkennbare – Resignation eine große Rolle spielt. Im Bestreben hohe Erledigungszahlen zu erlangen, darf aber nicht vergessen werden, dass Resozialisierung nicht nur Straffreiheit, sondern auch Opferschutz bedeutet. Mit einer von Nachsicht und Milde geprägten Bewährungszeit – wenn sich die Strafaussetzung quasi in einem Nichtvollzug der Freiheits- bzw. Jugendstrafe erschöpft – werden zwar statistisch hohe Erfolgsquoten erzielt – die „offizielle“ Erfolgsbilanz „geschönt“ –, ohne aber dass der Kreislauf von Strafe und Rückfall unterbrochen wird. Dass dies so ist, belegt die hohe Zahl der Probanden – immerhin 12% (N = 30) –, die bereits eine oder sogar mehrere abgeschlossene Bewähungen hinter sich hatten oder aber zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bereits unter einer anderweitig laufenden Bewährung standen – 20,8% (N = 52). Wie die ausgewerteten Akten gezeigt haben, wird ein allzu hohes Maß an Verständnis und weniger einschneidende Reaktionen nicht nur von den Probanden nicht honoriert, sondern überhaupt nicht ernst genommen. Nicht zu unterschätzen ist nämlich, dass – wie *Schmelz*<sup>1423</sup> zutreffend einwendet – „auch [...] [der Proband] die Schwachstellen [merkt] und dies [dann in einschlägigen Kreisen] die Runde [macht]. Die Zahnlosigkeit wird schamlos ausgenutzt“, mit der Gefahr, dass die Strafaussetzung letztendlich dann doch im Strafvollzug endet. Gezeigt hat nämlich auch, dass der Schlüssel zum Erfolg auch in „Modifikationen“ – also einer Reaktion auf Bewährungsversagen – liegen kann und die Probanden – wie etwa bei der Freiheitsstrafe – mit entsprechenden gezielten Weisungen offensichtlich durchaus auch motiviert werden können, sich mehr anzustrengen, um den Anforderungen, welche die Bewährungszeit an sie stellt, gerecht zu werden. Zwar sind – wie *Kerner/Hermann*<sup>1424</sup> bemerken – die „Belastungsfaktoren zum großen Teil nicht mehr veränderbar, weil sie auf Ereignissen in der Vergangenheit beruhen [...] [.] das Verhalten der Probanden während der Bewährungszeit hingegen kann man [aber] prinzipiell beeinflussen“.

Als Ergebnis der Untersuchung kann deshalb an die Gerichte nur appelliert werden, den Frei- raum und die Gestaltungsmöglichkeiten, die der Gesetzgeber ihnen mit der Bewährungszeit, den Auflagen und Weisungen – insbesondere mit Letzteren „steht dem Richter ein breites und gesetzlich nicht abschließendes Maßnahmensarsenal zur Verfügung“<sup>1425</sup> – als Alternative zum Strafvollzug gibt, breiter, umfassender, individueller und phantasievoller zu nutzen – sich vor

<sup>1421</sup> So von *Jescheck/Weigend* 1996, S. 845 „befürchtet“.

<sup>1422</sup> *Kerner*, *BewHi* 2002, 5, 7.

<sup>1423</sup> *der kriminalist* 1998, 419, 421.

<sup>1424</sup> *BewHi* 1984, 136, 152.

<sup>1425</sup> *Walther* 2000, S. 56.

allem nicht nur auf „Pseudoweisungen“ zu beschränken – sowie bei einem Bewährungsversagen strenger und mutiger in den Bewährungsverlauf durch „Modifikationen“ einzugreifen.<sup>1426</sup>

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die Beurteilung durch die Jugendgerichtshilfe häufiger zuverlässiger ist als der „flüchtige“ Eindruck, den der Richter in der Hauptverhandlung vom Probanden gewinnt. Es kann den Richtern deshalb nur nahegelegt werden, sich – wenn immer es vertretbar ist – an die Vorschläge der (Jugend-) Gerichtshilfe bzw. Bewährungshilfe zu halten, häufig sind deren vorgeschlagene Bewährungsanordnungen oder Maßnahmen drastischer als die vom Gericht dann festgesetzten.<sup>1427</sup> Nicht zuletzt würde eine strengere Handhabung der Bewährungszeit zu einer gerechteren Praxis – insbesondere auch gegenüber den Probanden, die sich in der Bewährungszeit mustergültig verhalten, – führen. Und schließlich könnte bei einer Ausschöpfung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Gestaltungsspielräume sicherlich auch zur „Vermeidung bzw. Anstiegsbegrenzung des Freiheitsentzugs in Anstalten“<sup>1428</sup> eine „Ausdehnung der Aussetzungsmöglichkeiten“<sup>1429</sup> auf Freiheits- und Jugendstrafen über 2 Jahre hinaus in Erwägung gezogen werden.

Zum Ausgangspunkt der Arbeit zurückkehrend, lässt sich abschließend festhalten, dass jedenfalls solange die bereits vorhandenen Instrumente nicht genutzt werden – „unausgeschöpft Handlungs- und Gestaltungsspielräume“<sup>1430</sup> bestehen – die Notwendigkeit neuer Instrumente, wie etwa der elektronische Hausarrest, nicht erkennbar ist.<sup>1431</sup>

<sup>1426</sup> Auch *Hermann*, *BewHi* 1988, 315, 327 spricht sich „für eine mutigere Anwendung der alternativen Sanktionen bei einem Bewährungsversagen aus“.

<sup>1427</sup> So jedenfalls meine Praxiserfahrung.

<sup>1428</sup> *Kerner*, *BewHi* 2002, 5, 7.

<sup>1429</sup> *Kerner*, *BewHi* 2002, 5, 7

<sup>1430</sup> *Heinz*, *ZStW* 111 (1999), 461, 461; vgl. auch *Kawamura*, *NKrimP* 1999, 7, 9.

<sup>1431</sup> So im Ergebnis auch *Lindenberg*, *BewHi* 1999, 11, 18.

## Anhang 1

Table 250. Dauer der Bewährungszeit vom Wohnort bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Wohnort			Gesamt
		Stadt	Ländliche Gemeinde	Ungeklärt	
<b>2 Jahre</b>	N	26	36	2	64
	%	81,3%	73,5%	100%	77,1%
<b>2½ Jahre</b>	N	-	1	-	1
	%	-	2%	-	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	6	12	-	18
	%	18,8%	24,5%	-	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	32	49	2	83
<b>% von N = 83</b>		38,6%	59%	2,4%	100%

Übersicht 50. Art der Vortaten (Deliktstypen) und deren Anzahl.

Deliktsgruppe	Anzahl der Delikte	Anzahl der Probanden
Eigentum	44 (Sachbeschädigung)	N = 31
Vermögen	534 (Diebstahl und Unterschlagung) 28 (Begünstigung und Hehlerei) 95 (Betrug und Untreue) (Summe: 657)	N = 122 N = 22 N = 41
Leib und Leben	132 (Körperverletzung)	N = 60
Gewaltdelikte	34 (Widerstand gegen die Staatsgewalt) 31 (pers. Freiheit) 16 (Raub und Erpressung) (Summe: 81)	N = 13 N = 20 N = 12
Sexualdelikte	10	N = 6
Gemeingef. Delikte	63	N = 33
BtM	30	N = 18
Verkehr	166 (StVG) 65 (PflVG) (Summe: 231)	N = 68 N = 45
Sonstige	48 (Straftaten gegen die öff. Ord.) 4 (falsche uneidl. Aussage und Meineid) 1 (Lebens- und Geheimbereich)  3 (Personenstand, Ehe, Familie) 52 (Beleidigung) 42 (Urkundenfälschung) 5 (Umwelt)  4 (Konkursstraftaten)	N = 36 N = 2 N = 1  N = 2 N = 20 N = 28 N = 3  N = 2 N = 13

	25 (WaffenG)	N = 2
	5 (AuslG/AsylVfG)	N = 15
	20 (UStG/KraftStG/AO/ESStG)	N = 1
	1 (PaßG)	N = 2
	2 (FAG)	N = 3
	3 (WStG/ZDG)	N = 1
	1 (SprengstoffG)	
	(Summe: 216)	
<b>Gesamt</b>	<b>1464</b>	

Übersicht 51. Art der Straftaten (Deliktstypen) die der aktuellen Verurteilung zu der Bewährungsstrafe zugrunde liegen, und deren Anzahl.

Deliktsgruppe	Anzahl der Delikte	Anzahl der Probanden	Davon einschlägig
Eigentum	26 (Sachbeschädigung)	N = 14	N = 2
Vermögen	384 (Diebstahl und Unterschlagung) 18 (Begünstigung und Hehlerei) 250 (Betrug und Untreue) (Summe: 652)	N = 105 N = 17 N = 54	N = 63 <sup>1432</sup> N = 1 N = 6
Leib und Leben	64 (Körperverletzung) 5 (Tötungsdelikte) (Summe: 69)	N = 47 N = 4	N = 19 -
Gewaltdelikte	9 (Widerstand gegen die Staatsgewalt) 28 (pers. Freiheit) 42 (Raub und Erpressung) (Summe: 79)	N = 8 N = 16 N = 24	N = 2 - - <sup>1433</sup>
Sexualdelikte	20	N = 15	-
Gemeingef. Delikte	21	N = 19	N = 1
BtMG	89	N = 45	N = 8
Verkehr	49 (StVG) 15 (PflVG) (Summe: 64)	N = 28 N = 10	N = 12 <sup>1434</sup> N = 1 <sup>1435</sup>

<sup>1432</sup> Bei weiterem N = 1 ungeklärt.

<sup>1433</sup> Bei N = 1 ungeklärt.

<sup>1434</sup> Bei weiterem N = 1 ungeklärt.

<sup>1435</sup> Bei weiterem N = 1 ungeklärt.

Sonstige Delikte	14 (Straftaten gegen die öff. Ord.)	N = 13	N = 3
	13 (Geld- und Wertzeichenfälschung)	N = 3	-
	2 (falsche uneidl. Aussage und Meineid)	N = 2	-
	3 (falsche Verdächtigung)	N = 3	-
	20 (Beleidigung)	N = 7	N = 2
	2 (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs)	N = 1	-
	32 (Urkundenfälschung)	N = 23	N = 1 <sup>1436</sup>
	19 (Konkursstraftaten)	N = 8	N = 1
	2 (Straftaten im Amt)	N = 1	-
	6 GmbHG	N = 5	-
	35 (WaffenG)	N = 9	N = 1
	2 (AuslG/AsylVfG)	N = 2	N = 1
	26 (SteuerG)	N = 3	-
	3 (WStG/ZDG)	N = 2	-
	5 (AWG)	N = 1	-
	2 (UWG)	N = 1	-
	(Summe: 186)		
<b>Gesamt</b>	1206		

Tabelle 251. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von Einsicht und Reue bei den zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung verurteilten Probanden.

BZ		Einsicht und Reue			Gesamt
		Erkennbar und vom Gericht gewertet	Erkennbar, vom Gericht aber nicht gewertet	Nicht erkennbar	
<b>2 Jahre</b>	N	15	16	33	64
	%	78,9%	66,7%	82,5%	77,1%
<b>2 ½ Jahre</b>	N	-	1	-	1
	%	-	4,2%	-	1,2%
<b>3 Jahre</b>	N	4	7	7	18
	%	21,1%	29,2%	17,5%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	19	24	40	83
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 83</b>		22,9%	28,9%	48,2%	100%

<sup>1436</sup> Bei weiterem N = 1 ungeklärt.



Tabelle 252. Dauer der Bewährungszeit in Abhängigkeit von einer Wiedergutmachung des Schadens bei den zu einer Jugendstrafe verurteilten Probanden.

BZ		Schadenswiedergutmachung		Gesamt
		Ja (teilweise)	Nein	
<b>2 Jahre</b>	N	11	36	47
	%	78,6%	78,3%	78,3%
<b>2½ Jahre</b>	N	-	-	-
	%	-	-	-
<b>3 Jahre</b>	N	3	10	13
	%	21,4%	21,7%	21,7%
<b>Gesamt</b>	N	14	46	60
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 60</b>		23,3%	76,7%	100%

Tabelle 253. Höhe des Wiedergutmachungsbetrages in Abhängigkeit von der Straflänge bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.

Wiedergutmachungsbetrag		Straflänge		Gesamt
		6-12 M.	15-24 M.	
<b>DM 500-1.000</b>	N	-	1	1
	%	-	25%	16,7%
<b>DM 1.500-5.000</b>	N	1	-	1
	%	50%	-	16,7%
<b>Ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften</b>	N	1	3	4
	%	50%	75%	66,7%
<b>Gesamt</b>	N	2	4	6
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 6</b>		33,3%	66,7%	100%

Tabelle 254. Schadenswiedergutmachungsaufgabe bzw. -betrag in Abhängigkeit von einem Schaden in wirtschaftlicher Hinsicht bei dem/den Opfer(n) der Straftat(en) bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden.

Wiedergutmachungsaufgabe bzw. -betrag		Schadenshöhe				Gesamt
		DM 0	DM 100-300	DM 1.600-4.500	DM 6.000-25.000	
<b>Nein</b>	N	3	1	5	5	14
	%	100%	50%	100%	100%	93,3%
<b>Ja, und zwar ohne Betragsangabe/nach Kräften</b>	N	-	1	-	-	1
	%	-	50%	-	-	6,7%
<b>Gesamt</b>	N	3	2	5	5	15
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 15</b>		20%	13,3%	33,3%	33,3%	

Tabelle 255. Höhe der Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in Abhängigkeit von der Schadenshöhe in wirtschaftlicher Hinsicht bei dem/den Opfer(n) der Straftat(en) bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.

Geldbuße		Schadenshöhe				Gesamt
		DM 0	DM 70-1.000	DM 1.400-5.000	DM 24.000-60.000	
<b>DM 300-1.500</b>	N	-	1	3	3	7
	%	-	50%	100%	100%	87,5%
<b>DM 1.600-3.000</b>	N	-	1	-	-	1
	%	-	50%	-	-	12,5%
<b>Gesamt</b>	N	-	2	3	3	8
	%	-	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 8</b>		-	25%	37,5%	37,5%	100%

Tabelle 256. Höhe der Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung in Abhängigkeit von der Schadenshöhe in wirtschaftlicher Hinsicht bei dem/den Opfer(n) der Straftat(en) bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden.

Geldbuße		Schadenshöhe				Gesamt
		DM 0	DM 100-300	DM 1.600-4.500	DM 6.000-25.000	
<b>DM 300-1.500</b>	N	1	1	3	1	6
	%	100%	100%	100%	50%	85,7%
<b>DM 1.600-3.000</b>	N	-	-	-	1	1
	%	-	-	-	50%	14,3%
<b>Gesamt</b>	N	1	1	3	2	7
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 6</b>		14,3%	14,3%	42,9%	28,6%	100%

Tabelle 257. Schadenswiedergutmachungsaufgabe in Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden.

Wiedergutmachungsaufg.		Täter-Opfer-Beziehung							Gesamt	
		Überhaupt keine Vorbez.	Landsmann	Keine pers. Vorbez.	Flüchtige Vorbez.	Bekanntschaft	Verwandtschaft/Angewandte	Nicht betr.		Ungekl.
<b>Nein</b>	N	1	5	-	2	3	-	2	1	14
	%	100%	100%	-	100%	75%	-	100%	100%	93,3%
<b>Ja</b>	N	-	-	-	-	1	-	-	-	1
	%	-	-	-	-	25%	-	-	-	6,7%
<b>Gesamt</b>	N	1	5	-	2	4	-	2	1	15
	%	100%	100%	-	100%	100%	-	100%	100%	100%
<b>% von N=15</b>		6,7%	33,3%	-	13,3%	26,7%	-	13,3%	6,7%	100%

Tabelle 258. Schadenswiedergutmachungsaufgabe in Abhängigkeit von einem regelmäßigen monatlichen Einkommen bzw. dessen Höhe bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.

Wiedergutmachungsaufg. bzw. -betrag		Höhe des monatlichen Nettoeinkommens					Gesamt
		Ohne regelm. Eink.	Bis DM 500	Über DM 500-1.500	Über DM 1.500-2.000	Ungeklärt	
<b>Nein</b>	N	6	4	5	4	1	20
	%	100%	80%	55,6%	100%	50%	76,9%
<b>DM 500-1.000</b>	N	-	-	1	-	-	1
	%	-	-	11,1%	-	-	3,8%
<b>DM 1.500-5.000</b>	N	-	1	-	-	-	1
	%	-	20%	-	-	-	3,8%
<b>Ohne Betragsangabe/ nach Kräften</b>	N	-	-	3	-	1	4
	%	-	-	33,3%	-	50%	15,4%
<b>Ja</b>	N	-	1	4	-	1	6
	%	-	20%	44,4%	-	50%	23,1%
<b>Gesamt</b>	N	6	5	9	4	2	26
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 26</b>		23,1%	19,2%	34,6%	15,4%	7,7%	100%

Tabelle 259. Schadenswiedergutmachungsaufgabe in Abhängigkeit von Schulden bzw. deren Höhe bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.

Wiedergutmachungsaufg.		Schuldenbelastung				Gesamt
		Ohne bzw. nur geringf.	Untere	Mittlere	Ungeklärt	
<b>Nein</b>	N	9	2	3	6	20
	%	100%	66,7%	75%	60%	76,9%
<b>Ja</b>	N	-	1	1	4	6
	%	-	33,3%	25%	40%	23,1%
<b>Gesamt</b>	N	9	3	4	10	26
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 26</b>		34,6%	11,5%	15,4%	38,5%	100%

Table 260. Schadenswiedergutmachungsaufgabe in Abhängigkeit von einem regelmäßigen monatlichen Einkommen bzw. dessen Höhe bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden.

Wiedergutmachungsaufg.		Höhe des monatlichen Nettoeinkommens					Gesamt
		Ohne regelm. Einkommen	Bis DM 500	Über DM 500-1.500	Über DM 1.500-2.500	Ungeklärt	
<b>Nein</b>	N	3	4	5	1	1	14
	%	100%	100%	100%	50%	100%	93,3%
<b>Ja</b>	N	-	-	-	1	-	1
	%	-	-	-	50%	-	6,7%
<b>Gesamt</b>	N	3	4	5	2	1	15
	%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 15</b>		20%	26,7%	33,3%	13,3%	6,7%	100%

Table 261. Schadenswiedergutmachungsaufgabe in Abhängigkeit von Schulden bzw. deren Höhe bei den nach § 27 JGG verurteilten Probanden.

Wiedergutmachungsaufg.		Schuldenbelastung				Gesamt
		Ohne bzw. nur geringf.	Untere	Mittlere	Ungeklärt	
<b>Nein</b>	N	6	5	-	3	14
	%	100%	100%	-	100%	93,3%
<b>Ja</b>	N	-	-	1	-	1
	%	-	-	100%	-	6,7%
<b>Gesamt</b>	N	6	5	1	3	15
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 15</b>		40%	33,3%	6,7%	20%	100%

Übersicht 52. Art der „neuen“ Straftaten (Deliktstypen) in der Bewährungszeit „ohne Veranlassung“ und deren Anzahl.

Deliktgruppe	Anzahl der Delikte	Anzahl der Probanden <sup>1437</sup>	Einschlägig
Eigentum	10 (Sachbeschädigung)	N = 8	N = 1
Vermögen	32 (Diebstahl und Unterschlagung)	N = 25	N = 18
	4 (Begünstigung und Hehlerei)	N = 4	N = 1
	25 (Betrug und Untreue)	N = 17	N = 4
Leib und Leben	14 (Körperverletzung)	N = 12	N = 8
Gewaltdelikte	2 (Widerstand gegen die Staatsgewalt)	N = 2	-
	9 (pers. Freiheit)	N = 9	N = 1
Sexualdelikte	7	N = 2	-
Gemeingef. Delikte	12	N = 11	N = 3
BtM	33	N = 10	N = 4
Verkehr	29 (StVG)	N = 20	N = 5
	3 (PflVG)	N = 3	N = 1
Sonstige	10 (Straftaten gegen die öff. Ordnung)	N = 9	-
	3 (falsche uneidl. Aussage und Meineid)	N = 2	-
	1 (falsche Verdächtigung)	N = 1	-
	3 (Personenstand, Ehe, Familie)	N = 1	-
	27 (Beleidigung)	N = 13	N = 4
	3 (Urkundenfälschung)	N = 3	N = 2
	1 (strafbarer Eigennutz)	N = 1	-
	1 (WaffenG)	N = 1	N = 1
	3 (AuslG/AsylVfG)	N = 1	N = 1
	7 (UStG/KraftStG/AO/ EstG)	N = 2	-
	1 (WStG/ZDG)	N = 1	-
<b>Gesamt</b>	<b>240</b>		

<sup>1437</sup> Je nach Deliktstyp blieb dieser Punkt bei N = 2 bzw. N = 3 Probanden ungeklärt.

Tabelle 262. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Schadenswiedergutmachungsaufgabe bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.

Bewährungsergebnis		Wiedergutmachungsbetrag				Gesamt
		DM 500-1.000	DM 1.500-5.000	Mit Betragsangabe	Ohne Betragsangabe/nach Kräften	
<b>Straferlass</b>	N	1	-	1	1	2
	%	100%	-	50%	25%	33,3%
<b>Versagung der Aussetzung zur Bew.</b>	N	-	1	1	2	3
	%	-	100%	50%	50%	50%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	-	-	-	1 <sup>1438</sup>	1
	%	-	-	-	25%	16,7%
<b>Gesamt</b>	N	1	1	2	4	6
	%	100%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 6</b>		16,7%	16,7%	33,3%	66,7%	100%

Tabelle 263. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von der Höhe der Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung bei den nach § 57 JGG verurteilten Probanden.

Bewährungsergebnis		Geldzahlungsbetrag		Gesamt
		DM 300-1.500	DM 1.600-3.000	
<b>Straferlass</b>	N	2	1	3
	%	28,6%	100%	37,5%
<b>Versagung der Aussetzung zur Bew.</b>	N	3	-	3
	%	42,9%	-	37,5%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	2	-	2
	%	28,6%	-	25%
<b>Gesamt</b>	N	7	1	8
	%	100%	100%	100%
<b>% von N = 8</b>		87,5%	12,5%	100%

<sup>1438</sup> Zunächst Schmerzensgeld an POM ... bis zu DM 2.000 in Raten à DM 150 ab Rechtskraft und sodann Schadensersatz an bekannt gewordenen Geschädigten aus der Diebstahlstat.

Tabelle 264. Bewährungsergebnis in Abhängigkeit von Vorschlägen der Jugendgerichts- bzw. Bewährungshilfe zu Bewährungsanordnungen bei den zu nach § 57 JGG verurteilten Probanden.

Bewährungsergebnis		Vorschläge und Bewährungsanordnungen			Gesamt
		Keine Übereinst.	Teilw. Übereinst.	Völlige Übereinst.	
<b>Straferlass</b>	N	2	3	1	6
	%	100%	33,3%	100%	50%
<b>Versagung der Aussetzung zur Bew.</b>	N	-	4	-	4
	%	-	44,4%	-	33,3%
<b>Einbeziehung o.Ä.</b>	N	-	2	-	2
	%	-	22,2%	-	16,7%
<b>Gesamt</b>	N	2	9	1	12
	%	100%	100%	100%	100%
<b>% von N = 12</b>		16,7%	75%	8,3%	100%

Abbildung 1. Arbeitslosigkeitsprofil (alle Probanden).

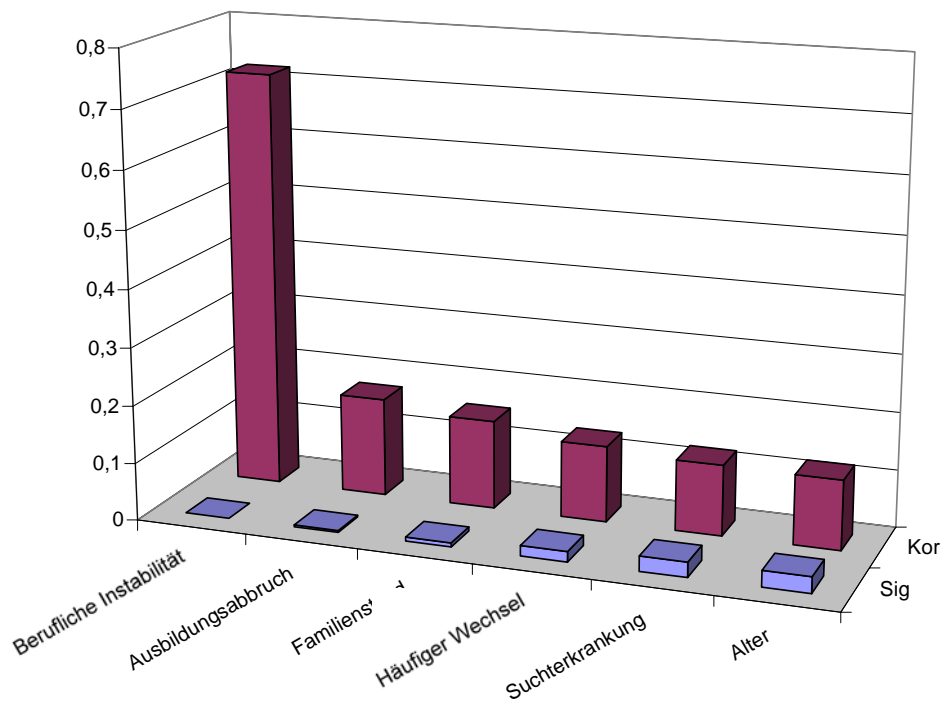


Abbildung 2. Profil des Berufsausbildungsabbruch (alle Probanden).

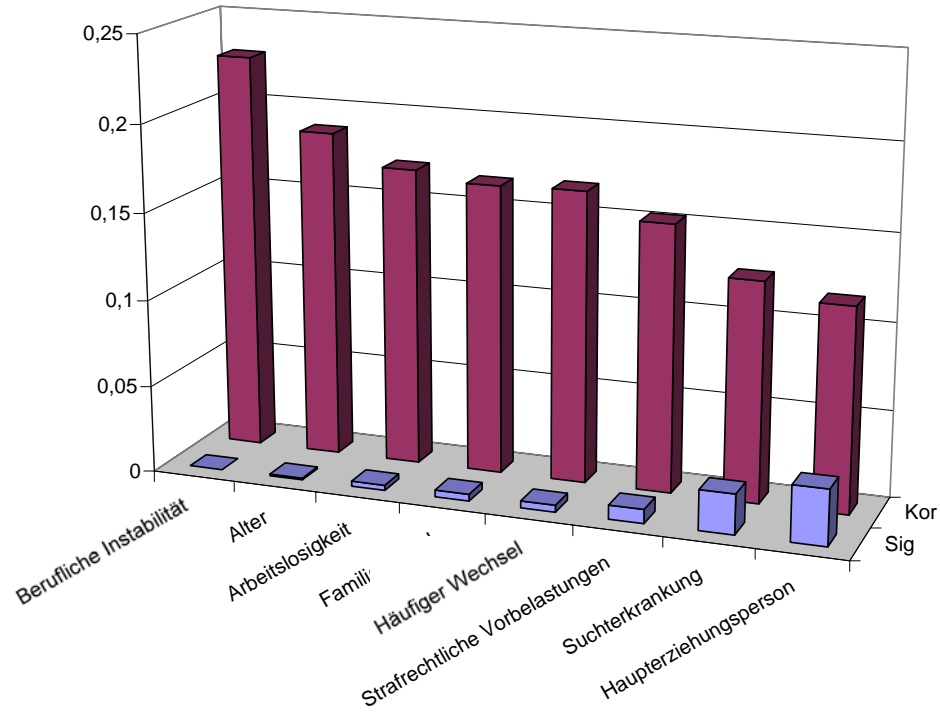


Abbildung 3. Suchterkrankungsprofil (alle Probanden).

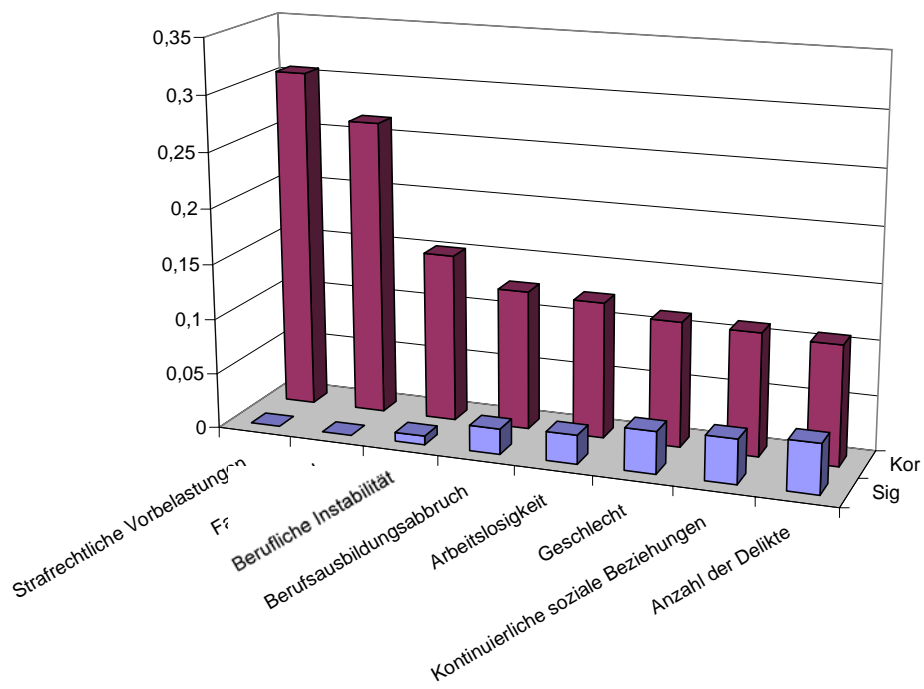




Abbildung 4. Arbeitslosigkeitsprofil (Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung).

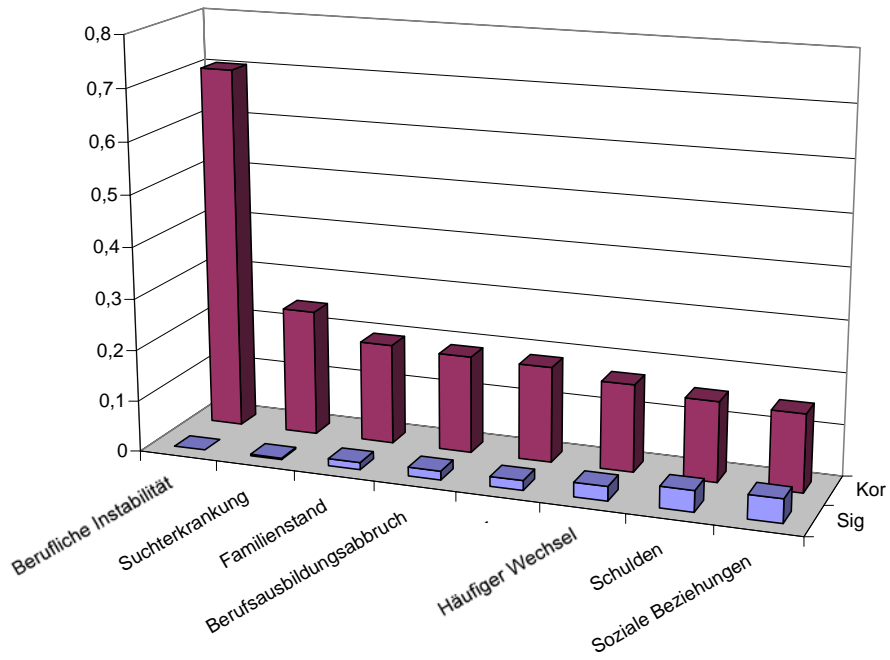


Abbildung 5. Profil des Berufsausbildungsabbruchs (Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung).

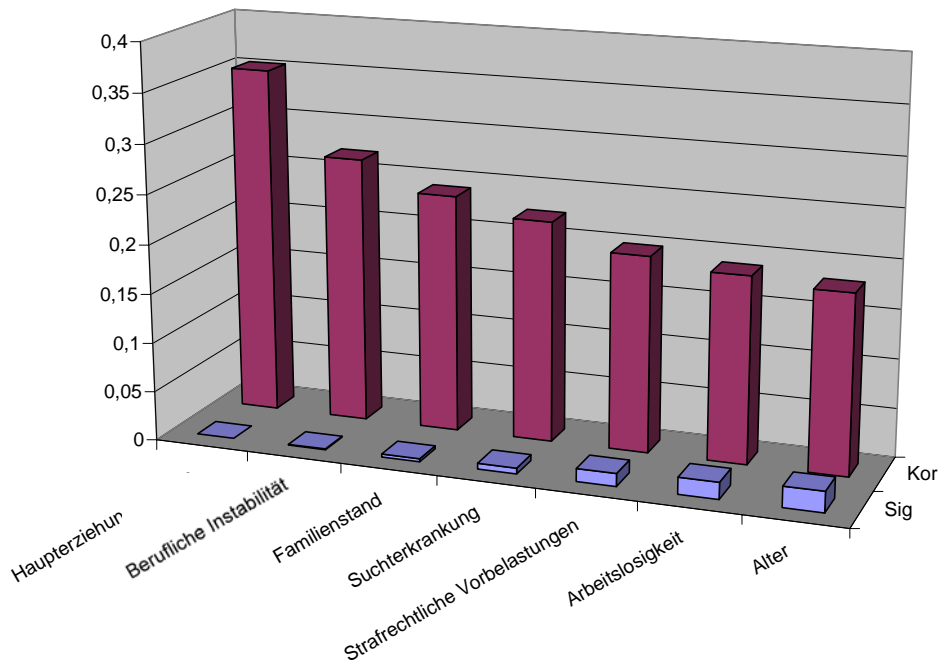


Abbildung 6. Suchterkrankungsprofil (Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung).

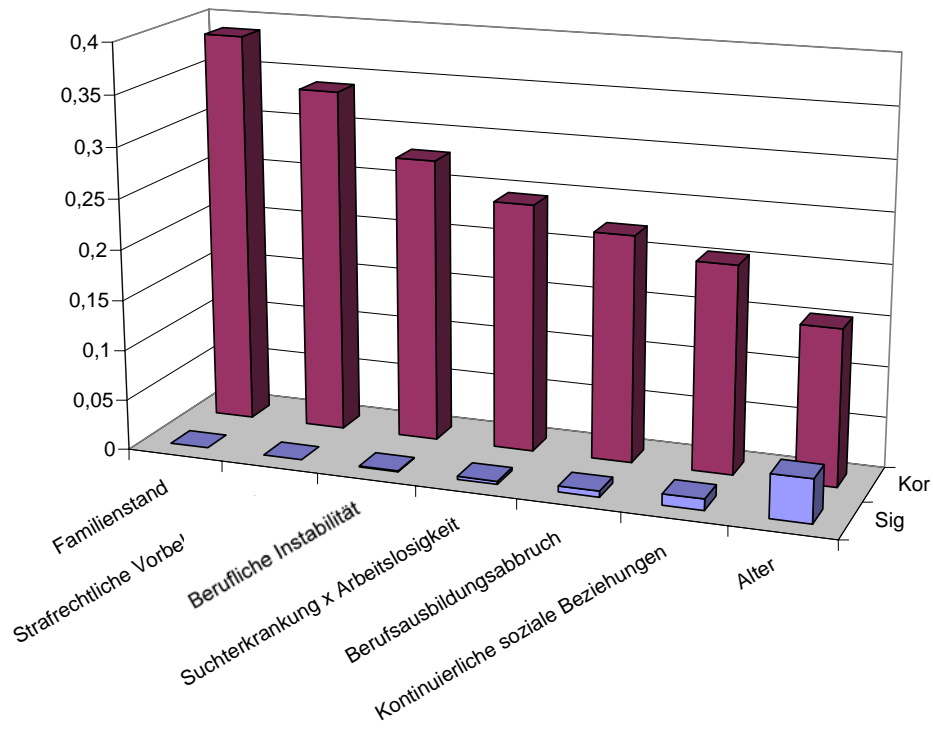


Abbildung 7. Arbeitslosigkeitsprofil (Jugendstrafe mit Strafaussetzung).

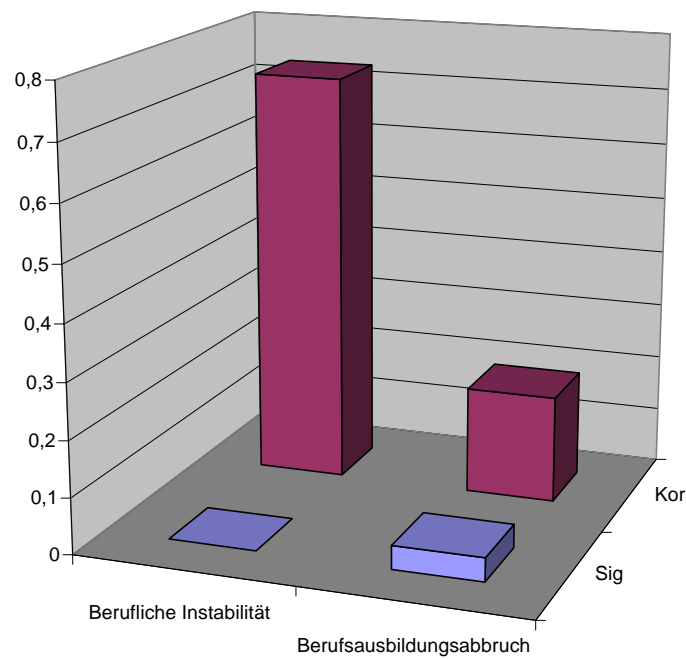


Abbildung 8. Profil des Berufsausbildungsabbruchs (Jugendstrafe mit Strafaussetzung).

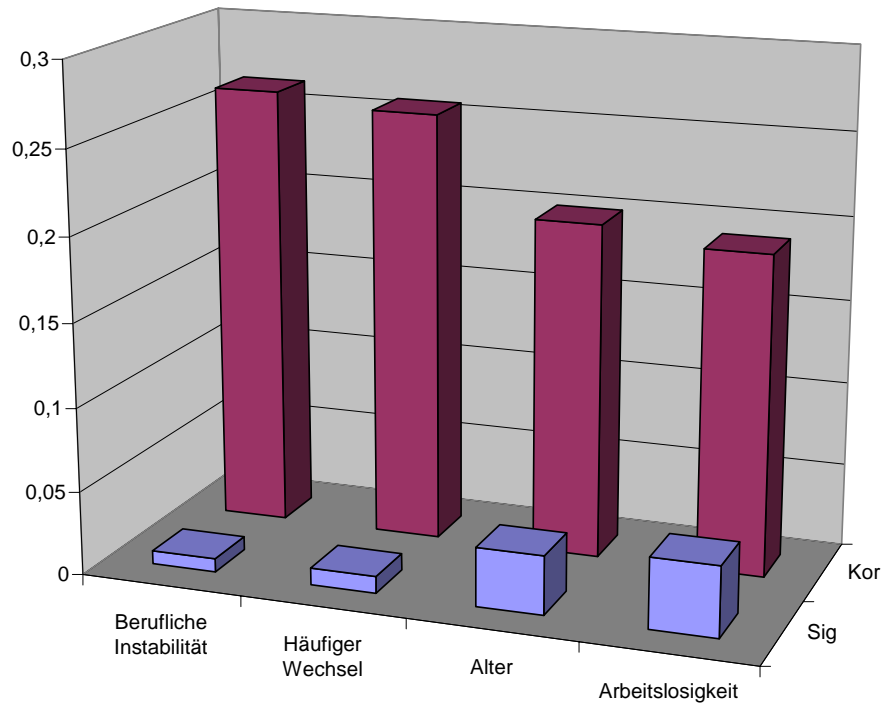


Abbildung 9. Suchterkrankungsprofil (Jugendstrafe mit Strafaussetzung).

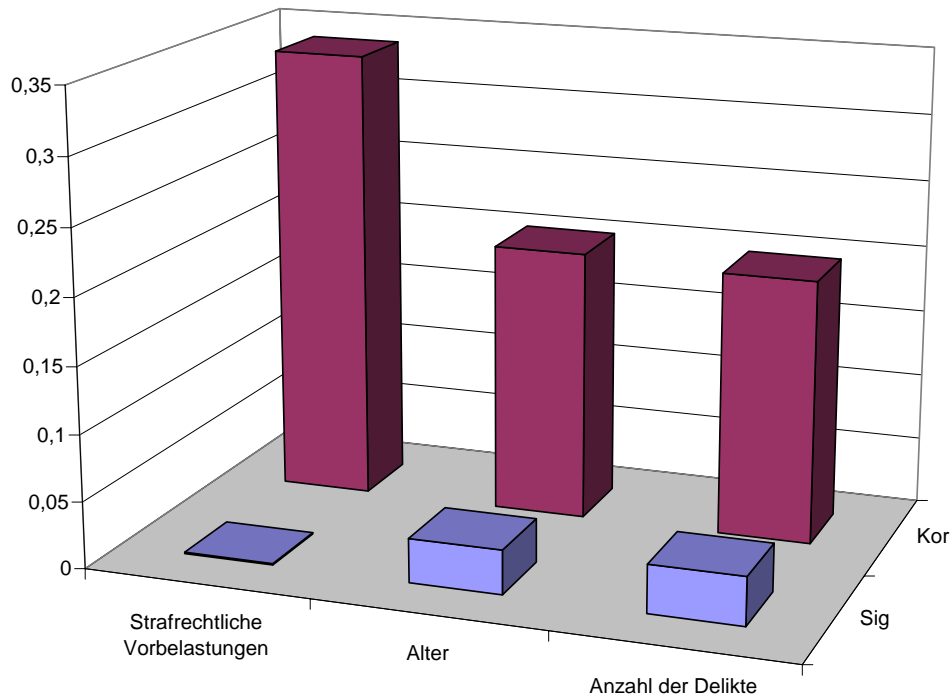


Abbildung 10. Arbeitslosigkeitsprofil (§ 57 JGG).

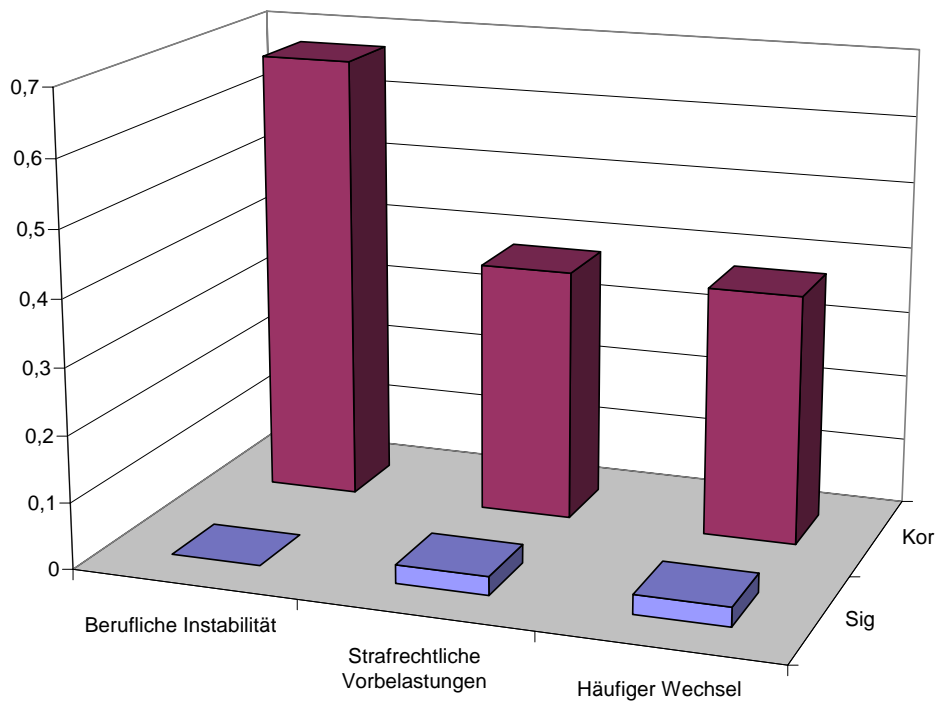


Abbildung 11. Profil des Berufsausbildungsabbruch (§ 57 JGG).

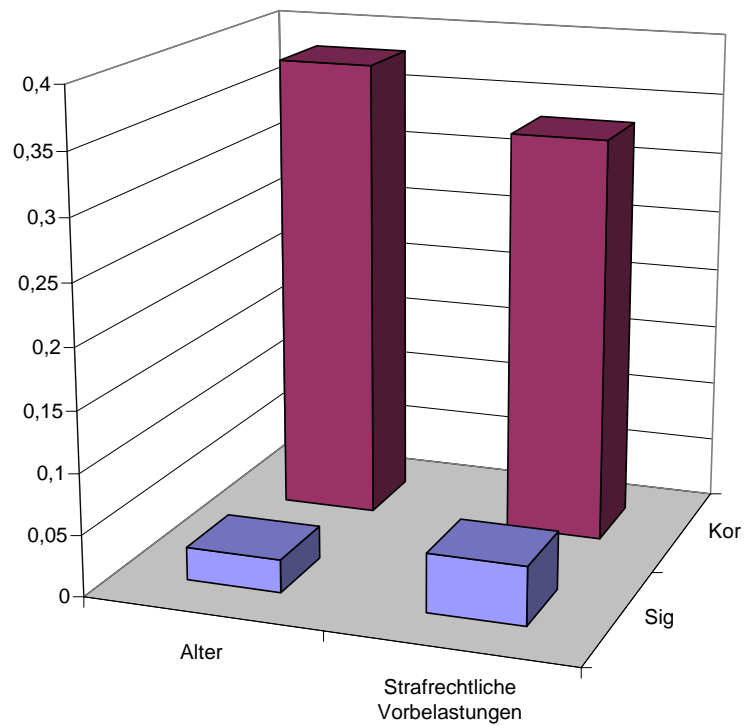


Abbildung 12. Arbeitslosigkeitsprofil (§ 27 JGG).

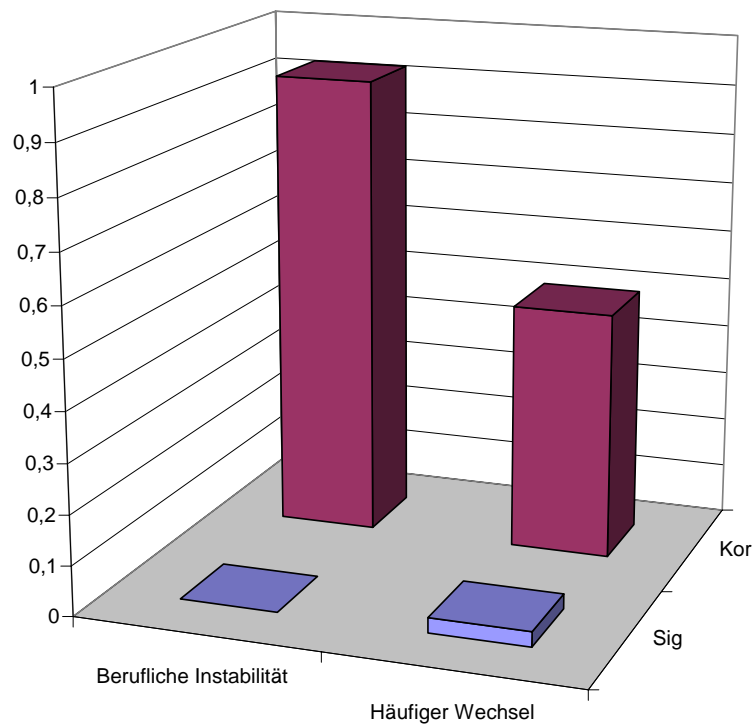


Abbildung 13. Profil des Berufsausbildungsabbruchs (§ 27 JGG).

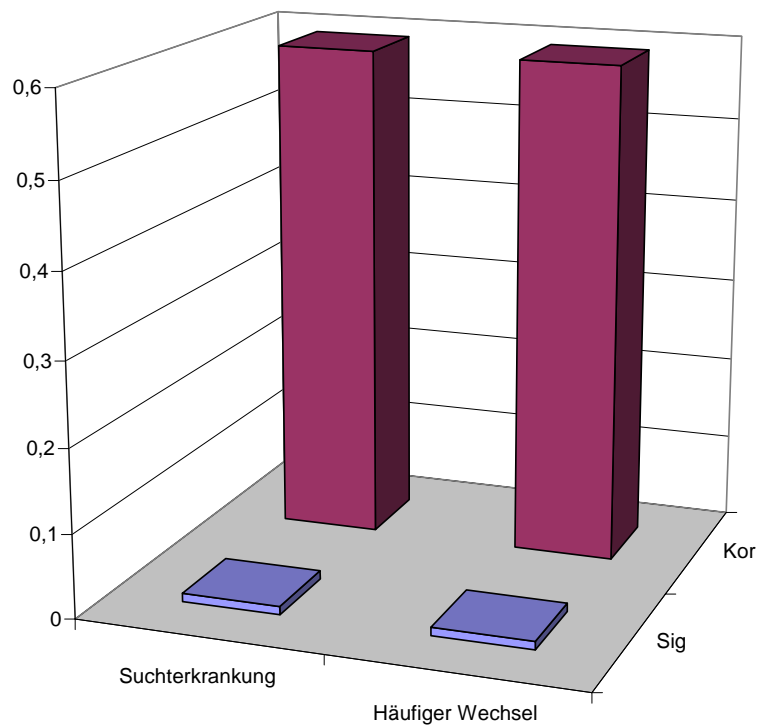


Abbildung 14. Einfluss (potentieller) Belastungsfaktoren auf das Bewährungsergebnis (alle Probanden).

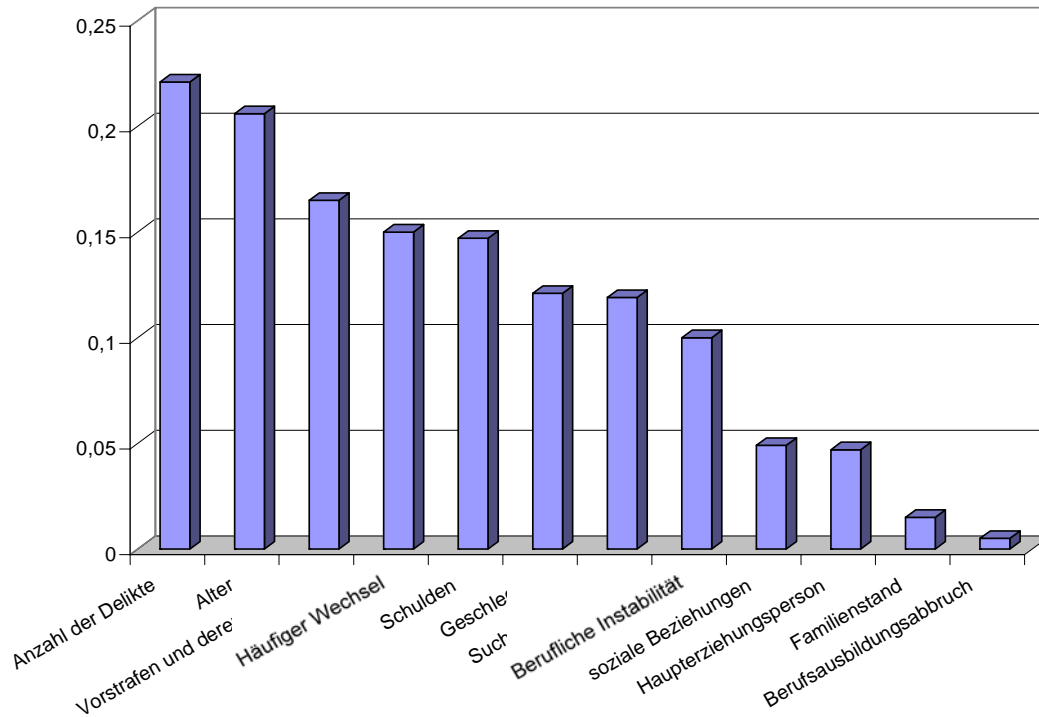


Abbildung 15. Einfluss (potentieller) Belastungsfaktoren auf das Bewährungsergebnis (Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung).

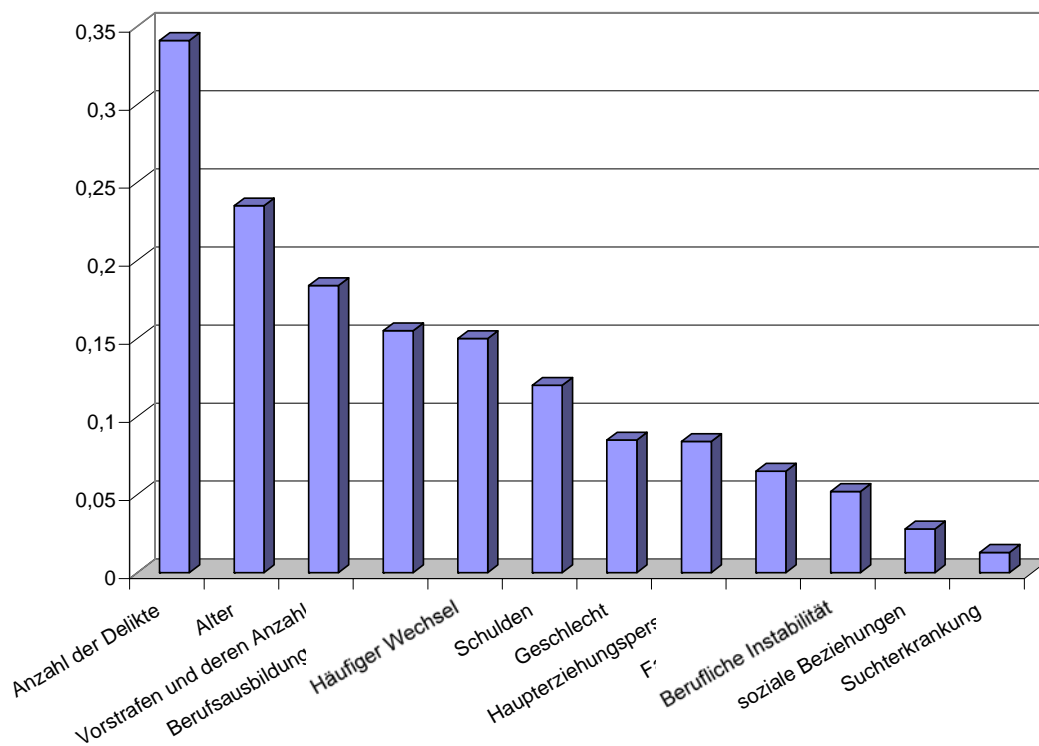


Abbildung 16. Einfluss (potentieller) Belastungsfaktoren auf das Bewährungsergebnis (Jugendstrafe mit Strafaussetzung).

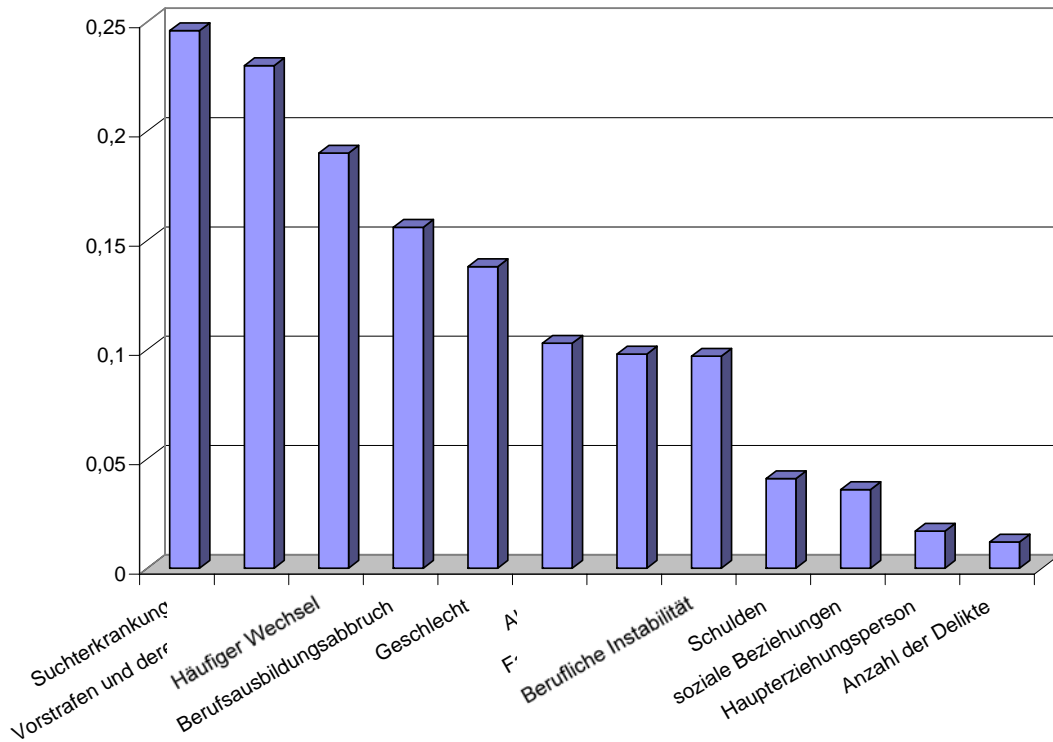


Abbildung 17. Einfluss (potentieller) Belastungsfaktoren auf das Bewährungsergebnis (§ 57 JGG).

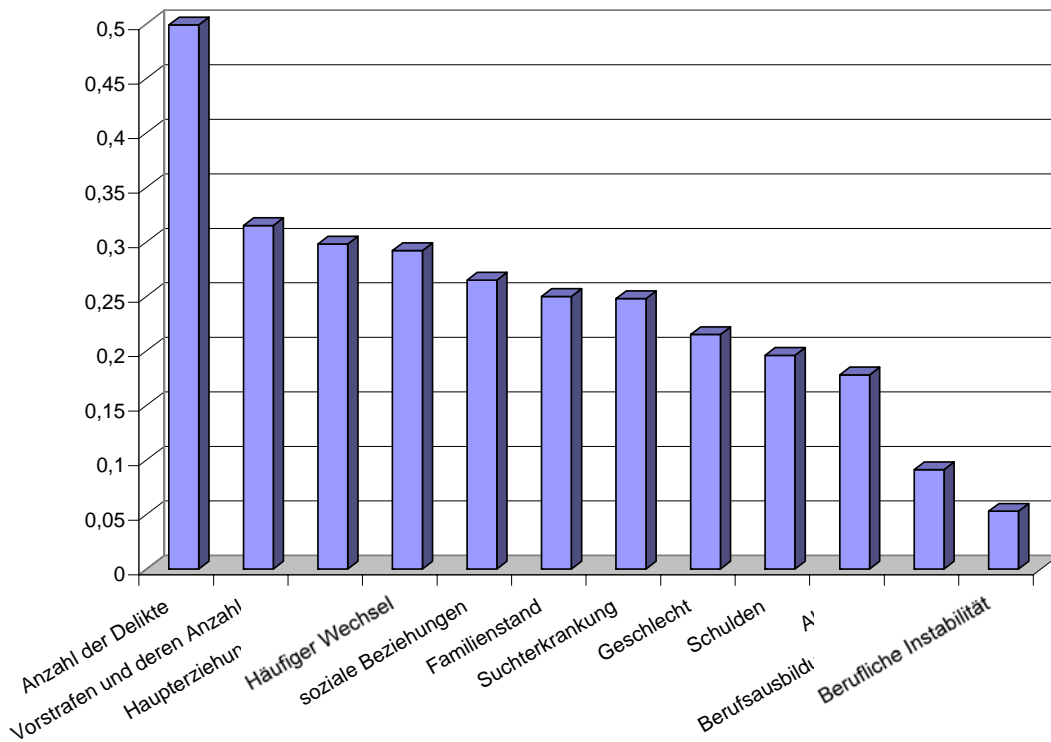
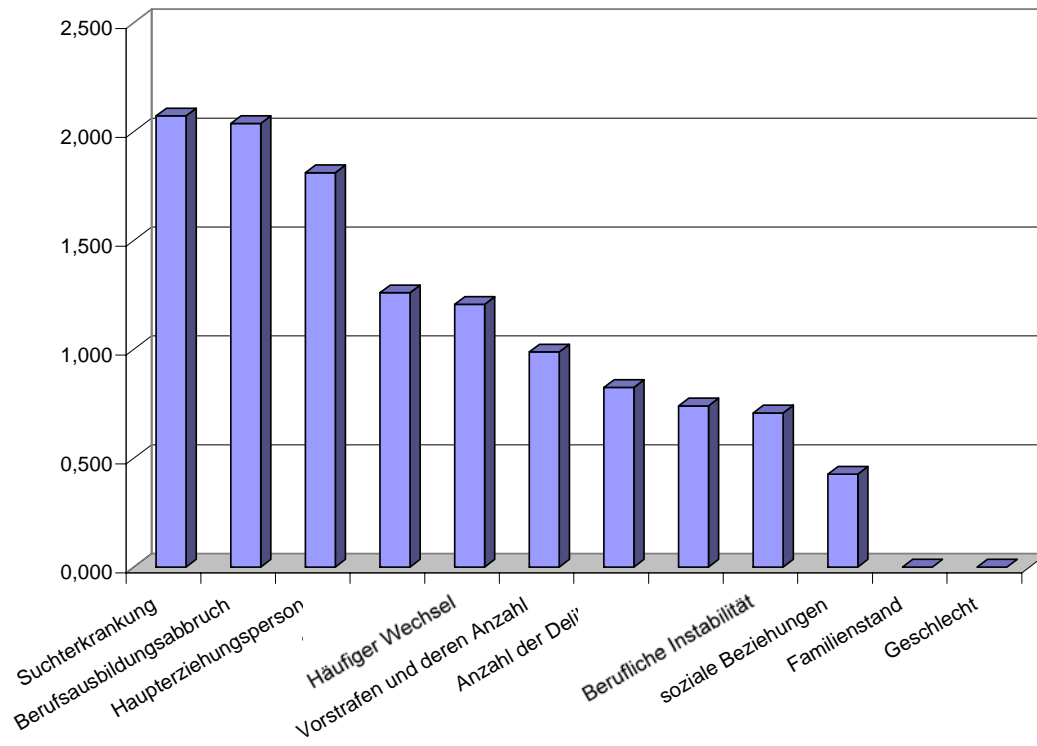


Abbildung 18. Einfluss (potentieller) Belastungsfaktoren auf das Bewährungsergebnis (§ 27 JGG).





## Anhang 2: Aktenauswertung

Nummer des Auswertungsbogens: Proband-Nr. 1-250

Name des Probanden:

Geburtsdatum: 12.01.1927-14.08.1979

Jahrgang	Anzahl	%
1927	N = 1	(0,4%)
1928	N = 1	(0,4%)
1935	N = 3	(1,2%)
1938	N = 1	(0,4%)
1939	N = 1	(0,4%)
1940	N = 1	(0,4%)
1941	N = 1	(0,4%)
1942	N = 2	(0,8%)
1943	N = 2	(0,8%)
1944	N = 1	(0,4%)
1945	N = 2	(0,8%)
1946	N = 2	(0,8%)
1947	N = 1	(0,4%)
1949	N = 2	(0,8%)
1951	N = 3	(1,2%)
1952	N = 2	(0,8%)
1954	N = 1	(0,4%)
1955	N = 5	(2%)
1956	N = 2	(0,8%)
1957	N = 3	(1,2%)
1958	N = 3	(1,2%)
1959	N = 5	(2%)
1960	N = 1	(0,4%)
1961	N = 1	(0,4%)
1962	N = 2	(0,8%)
1963	N = 5	(2%)
1964	N = 5	(2%)
1965	N = 4	(1,6%)
1966	N = 12	(4,8%)
1967	N = 7	(2,8%)
1968	N = 8	(3,2%)
1969	N = 7	(2,8%)
1970	N = 11	(4,4%)
1971	N = 10	(4%)
1972	N = 24	(9,6%)
1973	N = 23	(9,2%)
1974	N = 29	(11,6%)
1975	N = 19	(7,6%)
1976	N = 18	(7,2%)
1977	N = 11	(4,4%)
1978	N = 5	(2%)

1979	N = 3	(1,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

URT 1 Datum der rechtskräftigen Verurteilung: 21.04.1993-26.03.1996

1993	N = 80	(32%)
1994	N = 149	(59,6%)
1995	N = 18	(7,2%)
1996	N = 3	(1,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

URT 2 Datum der Rechtskraft der Verurteilung: 21.04.1993-26.03.1996

1993	N = 75	(30%)
1994	N = 149	(59,6%)
1995	N = 23	(9,2%)
1996	N = 3	(1,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

URT 3 Datum der Abschlussentscheidung (bei Verurteilungen nach § 57 JGG mit nachträglicher Strafaussetzung nach Ablauf der sich anschließenden „regulären“ Bewährungszeit): 13.02.1993-02.03.1999

1993	N = 2	(0,8%)
1994	N = 33	(13,2%)
1995	N = 56	(22,4%)
1996	N = 62	(24,8%)
1997	N = 60	(24%)
1998	N = 28	(11,2%)
1999	N = 7	(2,8%)
Ungeklärt	N = 2 <sup>1439</sup>	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

<sup>1439</sup> In einem Fall war der Proband, ein albanischer Asylbewerber, seit 28.01.1994 unbekannt verzogen. Die Staatsanwaltschaft Ulm verfügte daher am 15.03.1994, dass die Vollstreckung vorläufig erledigt ist. Im anderen Fall war der Straferlass nach Ablauf der Bewährungszeitverlängerung offensichtlich vergessen worden. Das Bewährungsheft befand sich bereits im „Aktenkeller“ der Staatsanwaltschaft Ulm.

## I. Zugang des Probanden zur Strafaussetzung zur Bewährung

### 1. Art des Erkenntnisses

Urteil	N = 250	(100%)
Strafbefehl	-	-

### 2. Erkennendes Gericht 1. Instanz

Schöffengericht AG Geislingen	N = 8	(3,2%)
Schöffengericht AG Göppingen	N = 33	(13,2%)
Schöffengericht AG Ulm (für Bezirk AG Ulm u. AG Ehingen)	N = 62	(24,8%)
Jugendschöffengericht AG Göppingen (für Bezirk AG Geislingen und AG Göppingen)	N = 57	(22,8%)
Jugendschöffengericht AG Ulm (für Bezirk AG Ehingen und AG Ulm)	N = 90	(36%)
Gesamt	N = 250	(100%)

### 3. Rechtsmittelverfahren

Nein oder Rücknahme der Berufung bzw. Revision	N = 239	(95,6%)
Berufung	N = 11	(4,4%)
Revision	-	-
Berufung und Revision	-	-
Ungeklärt	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)

### 4. Art der Strafe in dem Urteil/Strafbefehl, das/der dem jetzigen Bewährungsverfahren zugrunde liegt

Freiheitsstrafe	N = 126	(50,4%)
Jugendstrafe	N = 83	(33,2%)
§ 57 JGG	N = 26	(10,4%)
§ 27 JGG	N = 15	(6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

5. Dauer der Freiheits- und Jugendstrafe in dem Urteil/Strafbefehl, das/der dem jetzigen Bewährungsverfahren zugrunde liegt (mehrere Freiheitsstrafen, bei denen eine Gesamtstrafenbildung im Urteil/Strafbefehl nicht möglich war, werden addiert)

Monate	Häufigkeit	%
2	N = 2	(0,8%)
3	N = 2	(0,8%)
4	N = 4	(1,6%)
5	N = 3	(1,2%)
6	N = 37	(14,8%)
6,25	N = 1	(0,4%)
6,5	N = 1	(0,4%)
7	N = 7	(2,8%)
8	N = 14	(5,6%)
9	N = 21	(8,4%)
10	N = 14	(5,6%)
11	N = 4	(1,6%)
12	N = 45	(18%)
14	N = 4	(1,6%)
15	N = 16	(6,4%)
16	N = 1	(0,4%)
18	N = 21	(8,4%)
19	N = 1	(0,4%)
20	N = 4	(1,6%)
21	N = 4	(1,6%)
22	N = 5	(2%)
23	N = 2	(0,8%)
24	N = 21	(8,4%)
25	N = 1	(0,4%)
Sonderfall § 27 JGG	N = 15	(6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

6. Einbeziehung früherer Urteile/Strafbefehle – isoliertes Urteil/isolierter Strafbefehl

Isoliertes Urteil/Strafbefehl (keine Einbeziehung) N = 194 (77,6%)

Einbeziehung früherer Urteile /Strafbefehle N = 56 (22,4%)

Gesamt N = 250 (100%)

7. Teilfreispruch

Nein N = 239 (95,6%)

Ja N = 11 (4,4%)

Gesamt N = 250 (100%)

## 8. Nebenentscheidungen

## a) Fahrverbot (Nebenstrafe)

Nein	N = 248	(99,2%)
Ja (3 Monate)	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## b) Entziehung der Fahrerlaubnis

Monate	Häufigkeit	%
Nein	N = 235	(94%)
3	N = 1	(0,4%)
6	N = 3	(1,2%)
8	N = 1	(0,4%)
9	N = 2	(0,8%)
12	N = 4	(1,6%)
15	N = 2	(0,8%)
24	N = 1	(0,4%)
26	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## c) Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis (§ 69a StGB)

Monate	Häufigkeit	%
Nein	N = 224	(89,6%)
3	N = 1	(0,4%)
6	N = 4	(1,6%)
8	N = 1	(0,4%)
9	N = 4	(1,6%)
12	N = 8	(3,2%)
15	N = 2	(0,8%)
18	N = 1	(0,4%)
24	N = 4	(1,6%)
26	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## d) Berufsverbot

Nein	N = 250	(100%)
Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)

## e) Verfall

Nein	N = 250	(100%)
Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)

## f) Einziehung

Nein	N = 243	(97,2%)
Ja	N = 7	(2,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 9. Angewandetes Recht

Allgemeines Strafrecht	N = 126	(50,4%)
Jugendstrafrecht	N = 124	(49,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 10. Hat eine Abwägung nach § 32 JGG stattgefunden ?

Nicht betroffen, da Altersgrenze von 21 Jahren zum (1.) Tatzeitpunkt erreicht (§ 1 JGG)	N = 121	(48,4%)
Nein bzw. nicht bekannt	N = 120	(48%)
Ja	N = 9	(3,6%)
Ungeklärt	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)

## 11. Alter des Probanden zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung

Alter in Monaten	Häufigkeit	%
179	N = 1	(0,4%)
184-190	N = 5	(2%)
192-215	N = 28	(11,2%)
216-251	N = 68	(27,2%)
252-309	N = 63	(25,2%)
315-370	N = 37	(14,8%)
386-431	N = 10	(4%)
432-485	N = 12	(4,8%)
504-547	N = 7	(2,8%)
569-609	N = 7	(2,8%)
615-657	N = 5	(2%)
674-806	N = 7	(2,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 12. Alter des Probanden zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils

Alter in Monaten	Häufigkeit	%
179	N = 1	(0,4%)
184-191	N = 5	(2%)
192-215	N = 28	(11,2%)
216-251	N = 68	(27,2%)
252-310	N = 64	(25,6%)
315-371	N = 36	(14,4%)
386-429	N = 8	(3,2%)
433-485	N = 14	(5,6%)
504-547	N = 7	(2,8%)
569-610	N = 7	(2,8%)
615-657	N = 5	(2%)
674-806	N = 7	(2,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

13. Alter des Probanden zum Zeitpunkt des Beginns der faktischen Bewährung (rechtliche BZ beginnt mit der Rechtskraft des Urteils); kann auch mit dem Beginn der rechtlichen BZ zusammenfallen

Alter in Monaten	Häufigkeit	%
179	N = 1	(0,4%)
184-191	N = 5	(2%)
192-215	N = 28	(11,2%)
216-251	N = 68	(27,2%)
252-310	N = 64	(25,6%)
315-371	N = 36	(14,4%)
386-429	N = 8	(3,2%)
433-485	N = 13	(5,2%)
504-547	N = 7	(2,8%)
569-610	N = 7	(2,8%)
615-657	N = 5	(2%)
674-806	N = 7	(2,8%)
Ungeklärt	N = 1 <sup>1440</sup>	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

14. Besteht eine zeitliche Differenz zwischen dem Beginn der rechtlichen Bewährungszeit und dem Beginn der faktischen Bewährungszeit

Nein	N = 249	(99,6%)
Ja	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

<sup>1440</sup> Proband befindet sich in Haft.



## II. Belastungsfaktoren im Justizbereich (kriminelle Karriere)

### 1. Anzahl der Vorstrafen i.S.v. Vorbelastungen (also auch Einstellungen) des Probanden

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 71	(28,4%)
1	N = 41	(16,4%)
2	N = 38	(15,2%)
3	N = 36	(14,4%)
4	N = 15	(6%)
5	N = 13	(5,2%)
6	N = 10	(4%)
7	N = 9	(3,6%)
8	N = 3	(1,2%)
9	N = 3	(1,2%)
10	N = 2	(0,8%)
11	N = 1	(0,4%)
12	N = 1	(0,4%)
13	N = 2	(0,8%)
14	N = 1	(0,4%)
16	N = 1	(0,4%)
18	N = 2	(0,8%)
19	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

### 2. Anzahl der Vorstrafen i.S.v. Verurteilungen des Probanden

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 84	(33,6%)
1	N = 52	(20,8%)
2	N = 35	(14%)
3	N = 28	(11,2%)
4	N = 15	(6%)
5	N = 9	(3,6%)
6	N = 6	(2,4%)
7	N = 6	(2,4%)
8	N = 2	(0,8%)
9	N = 3	(1,2%)
10	N = 1	(0,4%)
11	N = 2	(0,8%)
12	N = 1	(0,4%)
13	N = 2	(0,8%)
14	N = 1	(0,4%)
16	N = 1	(0,4%)
18	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 3. Art der Vorstrafen i.S.v. Vorbelastungen und deren jeweilige Anzahl:

## a ) Geldstrafe

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 174	(69,6%)
1	N = 35	(14%)
2	N = 15	(6%)
3	N = 10	(4%)
4	N = 7	(2,8%)
5	N = 1	(0,4%)
6	N = 2	(0,8%)
7	N = 2	(0,8%)
8	N = 2	(0,8%)
9	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## b ) Freiheitsstrafe mit Bewährung

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 222	(88,8%)
1	N = 14	(5,6%)
2	N = 6	(2,4%)
3	N = 3	(1,2%)
4	N = 2	(0,8%)
5	N = 2	(0,8%)
8	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## c ) Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 240	(96%)
1	N = 2	(0,8%)
2	N = 5	(2%)
4	N = 1	(0,4%)
6	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## d ) Jugendstrafe mit Bewährung

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 213	(85,2%)
1	N = 32	(12,8%)
2	N = 4	(1,6%)
3	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## e ) Jugendstrafe ohne Bewährung

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 238	(95,2%)
1	N = 9	(3,6%)
2	N = 3	(1,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## f ) Erziehungsmaßregel: Erteilung von Weisungen

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 183	(73,2%)
1	N = 42	(16,8%)
2	N = 18	(7,2%)
3	N = 5	(2%)
4	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## g ) Erziehungsmaßregel: Anordnung, Hilfe zur Erziehung i.S.d. JGG in Anspruch zu nehmen

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 246	(98,4%)
1	N = 4	(1,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## h ) Zuchtmittel: Verwarnung

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 236	(94,4%)
1	N = 10	(4%)
2	N = 4	(1,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## i ) Zuchtmittel: Erteilung von Auflagen

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 198	(79,2%)
1	N = 34	(13,6%)
2	N = 12	(4,8%)
3	N = 6	(2,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## j ) Zuchtmittel: Jugendarrest

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 210	(84%)
1	N = 29	(11,6%)
2	N = 9	(3,6%)
3	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## k ) Aussetzung der Verhängung von Jugendstrafe, § 27 JGG

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 232	(92,8%)
1	N = 18	(7,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## l ) Vorbewahrung, §§ 57 i.V.m. 71, 72 JGG analog

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 249	(99,6%)
1	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## m ) Unmodifizierte Vorbewahrungen = Proband hat laufende Bewahrung

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 198	(79,2%)
1	N = 52	(20,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## n ) Einstellungen

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 181	(72,4%)
1	N = 43	(17,2%)
2	N = 17	(6,8%)
3	N = 5	(2%)
4	N = 3	(1,2%)
6	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## o ) Sonstige

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 246	(98,4%)
1	N = 3	(1,2%)
3	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 4. Einschlägige Vorstrafen i.S.v. Vorbelastungen:

Nein (auch wenn nur 1 Vorstrafe)	N = 83	(33,2%)
Ja	N = 96	(38,4%)
Nicht betroffen	N = 71	(28,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 5. Einschlägige Vorstrafen i.S.v. Verurteilungen:

Nein (auch wenn nur 1 Vorstrafe)	N = 83	(33,2%)
Ja	N = 83	(33,2%)
Nicht betroffen	N = 84	(33,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

6. Proband ist bereits früher (beachte: nicht gemeint sind noch laufende Bewährungsungen; diese sind bereits unter II. 3. m erfasst) unter (abgeschlossener) Bewährung gestanden (auch bspw. Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe):

Nein	N = 135	(54%)
Ja, (jeweils) mit Erfolg abgeschlossen (Straferlass)	N = 5	(2%)
Ja, aber Abschluss der früheren Bewährung ungeklärt	N = 3	(1,2%)
Ja, teils mit Erfolg teils, mit Widerruf bzw. Einbeziehung abgeschlossen	N = 8	(3,2%)
Ja, (jeweils) mit Widerruf oder Einbeziehung abgeschlossen	N = 14	(5,6%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Nicht betroffen (keine Vorstrafen)	N = 84	(33,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

7. Alter des Probanden bei der 1. Straffälligkeit i.S.v. rechtskräftiger Vorbelastung

Alter in Monaten	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 71	(28,4%)
132-141	N = 3	(1,2%)
162-166	N = 4	(1,6%)
172-179	N = 19	(7,6%)
180-191	N = 36	(14,4%)
192-215	N = 38	(15,2%)
216-250	N = 31	(12,4%)
253-310	N = 26	(10,4%)
318-356	N = 4	(1,6%)
383-458	N = 6	(2,4%)
499-524	N = 3	(1,2%)
558-609	N = 4	(1,6%)
616	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 4	(1,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 8. Alter des Probanden bei der 1. Straffälligkeit i.S.v. rechtskräftiger Verurteilung

Alter in Monaten	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 84	(33,6%)
174-179	N = 15	(6%)
180-191	N = 28	(11,2%)
192-215	N = 43	(17,2%)
216-250	N = 34	(13,6%)
253-310	N = 26	(10,4%)
318-356	N = 5	(2%)
383-427	N = 4	(1,6%)
443-458	N = 2	(0,8%)
499-524	N = 3	(1,2%)
558-609	N = 4	(1,6%)
616	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 9. Art der Vortaten und deren jeweilige Anzahl

## 1) Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, §§ 80-92b StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 248	(99,2%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 2) Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit, §§ 93-101a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 248	(99,2%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 3) Straftaten gegen ausländische Staaten, §§ 102-104a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 248	(99,2%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 4) Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen, §§ 105-108e StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 248	(99,2%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 5) Straftaten gegen die Landesverteidigung, §§ 109-109k StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 248	(99,2%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 6) Widerstand gegen die Staatsgewalt, §§ 110-122 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 235	(94%)
1	N = 8	(3,2%)
2	N = 1	(0,4%)
5	N = 1	(0,4%)
6	N = 2	(0,8%)
7	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 7) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, §§ 123-145d StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 213	(85,2%)
1	N = 27	(10,8%)
2	N = 8	(3,2%)
5	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 8) Geld- und Wertzeichenfälschung, §§ 146-152a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 248	(99,2%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)



## 9) Falsche uneidliche Aussage und Meineid, §§ 153-163 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 246	(98,4%)
2	N = 2	(0,8%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 10) Falsche Verdächtigung, §§ 164 und 165 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 248	(99,2%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 11) Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen, §§ 166-168 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 248	(99,2%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 12) Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und Familie, §§ 169 -173 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 246	(98,4%)
1	N = 1	(0,4%)
2	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 13) Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung, §§ 174-184c StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 243	(97,2%)
1	N = 4	(1,6%)
2	N = 1	(0,4%)
4	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 14) Beleidigung, §§ 185-200 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 228	(91,2%)
1	N = 9	(3,6%)
2	N = 5	(2%)
4	N = 1	(0,4%)
5	N = 2	(0,8%)
6	N = 2	(0,8%)
7	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 15) Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, §§ 201-210 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)
1	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 16) Straftaten gegen das Leben, §§ 211-222 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 248	(99,2%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 17) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, §§ 223-233 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 189	(75,6%)
1	N = 33	(13,2%)
2	N = 14	(5,6%)
3	N = 2	(0,8%)
4	N = 4	(1,6%)
6	N = 4	(1,6%)
7	N = 1	(0,4%)
9	N = 2	(0,8%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 18) Straftaten gegen die persönliche Freiheit, §§ 234-241a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 228	(91,2%)
1	N = 15	(6%)
2	N = 3	(1,2%)
5	N = 2	(0,8%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 19) Diebstahl und Unterschlagung, §§ 242-248c StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 127	(50,8%)
1	N = 37	(14,8%)
2	N = 18	(7,2%)
3	N = 14	(5,6%)
4	N = 10	(4%)
5	N = 7	(2,8%)
6	N = 7	(2,8%)
7	N = 8	(3,2%)
8	N = 6	(2,4%)
9	N = 2	(0,8%)
10	N = 3	(1,2%)
11	N = 4	(1,6%)
12	N = 2	(0,8%)
14	N = 2	(0,8%)
17	N = 1	(0,4%)
37	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 20) Raub und Erpressung, §§ 249-256 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 236	(94,4%)
1	N = 10	(4%)
3	N = 2	(0,8%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 21) Begünstigung und Hehlerei, §§ 257-262 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 227	(90,8%)
1	N = 17	(6,8%)
2	N = 4	(1,6%)
3	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 22) Betrug und Untreue, §§ 263-266b StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 207	(82,8%)
1	N = 27	(10,8%)
2	N = 4	(1,6%)
3	N = 5	(2%)
5	N = 1	(0,4%)
7	N = 1	(0,4%)
10	N = 1	(0,4%)
11	N = 1	(0,4%)
12	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 23) Urkundenfälschung, §§ 267-282 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 220	(88%)
1	N = 18	(7,2%)
2	N = 6	(2,4%)
3	N = 4	(1,6%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 24) Konkursstraftaten, §§ 283-283d StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 246	(98,4%)
2	N = 2	(0,8%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 25) Straftbarer Eigennutz, §§ 284-297 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 248	(99,2%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 26) Straftaten gegen den Wettbewerb, §§ 298-302 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 248	(99,2%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 27) Sachbeschädigung, §§ 303-305a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 217	(86,8%)
1	N = 21	(8,4%)
2	N = 8	(3,2%)
3	N = 1	(0,4%)
4	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 28) Gemeingefährliche Straftaten, §§ 306-323c StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 215	(86%)
1	N = 19	(7,6%)
2	N = 7	(2,8%)
3	N = 1	(0,4%)
4	N = 3	(1,2%)
5	N = 3	(1,2%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 29) Straftaten gegen die Umwelt, §§ 324-330d StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 245	(98%)
1	N = 1	(0,4%)
2	N = 2	(0,8%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 30) Straftaten im Amt, §§ 331-358 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 248	(99,2%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 31) BtMG

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 230	(92%)
1	N = 12	(4,8%)
2	N = 3	(1,2%)
3	N = 1	(0,4%)
4	N = 1	(0,4%)
5	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 32) StVG

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 181	(72,4%)
1	N = 27	(10,8%)
2	N = 21	(8,4%)
3	N = 9	(3,6%)
4	N = 2	(0,8%)
5	N = 2	(0,8%)
6	N = 3	(1,2%)
8	N = 3	(1,2%)
10	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 33) GmbHG

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 248	(99,2%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 34) WaffenG

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 235	(94%)
1	N = 8	(3,2%)
2	N = 3	(1,2%)
4	N = 1	(0,4%)
7	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 35) AuslG/AsylVfG

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 246	(98,4%)
1	N = 1	(0,4%)
4	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 36) PflVG

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 204	(81,6%)
1	N = 32	(12,8%)
2	N = 8	(3,2%)
3	N = 3	(1,2%)
4	N = 2	(0,8%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 37) UStG/KraftStG/AO/ESTG

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 234	(93,6%)
1	N = 12	(4,8%)
2	N = 2	(0,8%)
4	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 38) PaßG

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 248	(99,2%)
1	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 39) FAG

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 246	(98,4%)
1	N = 2	(0,8%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 40) WStG/ZDG

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 245	(98%)
1	N = 3	(1,2%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 41) SprengstoffG

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)
1	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)



## 42) AWG

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 248	(99,2%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 43) UWG

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 248	(99,2%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 10. Einschlägige Vortaten im Verhältnis der rechtskräftigen Vorbelastungen untereinander

Nein	N = 82	(32,8%)
Ja	N = 97	(38,8%)
Ungeklärt	-	-
Nicht betroffen	N = 71	(28,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

### III. Belastungsfaktoren im Bereich der Sozialisation in Familie, Schule und Beruf

#### 1. Herkunftsfamilie (maßgeblich ist der Zeitraum bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

a) Nicht ehelich geboren	Nein N = 187 (74,8%) Ja N = 12 (4,8%) Ungeklärt N = 51 (20,4%) Gesamt N = 250 (100%)
b) Ehelich geboren	Nein N = 12 (4,8%) Ja N = 187 (74,8%) Ungeklärt N = 51 (20,4%) Gesamt N = 250 (100%)
c) Ehe der Eltern zerstritten	Nicht betroffen N = 12 (4,8%) Nein N = 113 (45,2%) Ja N = 9 (3,6%) Ungeklärt N = 116 (46,4%) Gesamt N = 250 (100%)
d) Eltern getrennt lebend	Nicht betroffen N = 11 (4,4%) Nein N = 159 (63,6%) Ja N = 17 (6,8%) Ungeklärt N = 63 (25,2%) Gesamt N = 250 (100%)
e) Scheidungskind	Nicht betroffen N = 13 (5,2%) Nein N = 167 (66,8%) Ja N = 30 (12%) Ungeklärt N = 40 (16%) Gesamt N = 250 (100%)
f) Mutterwaise („nur“)	Nein N = 216 (86,4%) Ja N = 6 (2,4%) Ungeklärt N = 28 (11,2%) Gesamt N = 250 (100%)
g) Vaterwaise („nur“)	Nein N = 201 (80,4%) Ja N = 15 (6%) Ungeklärt N = 34 (13,6%) Gesamt N = 250 (100%)
h) Vollwaise	Nein N = 219 (87,6%) Ja N = 3 (1,2%) Ungeklärt N = 28 (11,2%) Gesamt N = 250 (100%)

i) Geschwister	Nein	N = 47	(18,8%)
	1	N = 61	(24,4%)
	2	N = 49	(19,6%)
	3	N = 21	(8,4%)
	4	N = 14	(5,6%)
	5	N = 9	(3,6%)
	6	N = 3	(1,2%)
	7	N = 2	(0,8%)
	8	N = 3	(1,2%)
	10	N = 1	(0,4%)
	12	N = 1	(0,4%)
	Ungeklärt	N = 39	(15,6%)
	Gesamt	N = 250	(100%)
j) Stiefgeschwister	Nein	N = 191	(76,4%)
	1	N = 7	(2,8%)
	2	N = 5	(2%)
	3	N = 3	(1,2%)
	4	N = 1	(0,4%)
	5	N = 2	(0,8%)
	7	N = 1	(0,4%)
	Ungeklärt	N = 40	(16%)
Gesamt	N = 250	(100%)	

## 2. Haupterziehungsperson (bis zum 18. Lebensjahr)

(ständig) wechselnd (damit eigentlich keine Haupterziehungsperson) N = 42 (16,8%)

Eltern	N = 128	(51,2%)
Mutter	N = 19	(7,6%)
Vater	N = 2	(0,8%)
Mutter und Stiefvater	N = 3	(1,2%)
Vater und Stiefmutter	N = 1	(0,4%)
Großeltern	N = 7	(2,8%)
Verwandte oder Adoption	N = 3	(1,2%)
Heime	N = 9	(3,6%)
Ungeklärt	N = 36	(14,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 3. Schulbildung des Probanden

Weder Hauptschul- noch Sonderschulabschluss	N = 46	(18,4%)
Regulärer Sonderschüler	-	-
Sonderschulabschluss	N = 3	(1,2%)
Hauptschulabschluß unter Schwierigkeiten (bspw. BVJ)	N = 26	(10,4%)
Regulärer Hauptschüler	N = 5	(2%)
Hauptschulabschluss	N = 79	(31,6%)
Realschule ohne Abschlussprüfung	N = 20	(8%)
Regulärer Realschüler	N = 1	(0,4%)
Sonderfall: Regulärer Waldorfschüler	-	-
Realschule mit Abschlussprüfung	N = 22	(8,8%)
Gymnasium ohne Abitur	N = 14	(5,6%)
Regulärer Gymnasiast	N = 1	(0,4%)
Fachhochschulreife	N = 2	(0,8%)
Abitur	N = 1	(0,4%)
Abitur mit nicht abgeschlossenem Studium	N = 2	(0,8%)
Regulärer Student	-	-
Abitur mit abgeschlossenem Studium	-	-
Ungeklärt	N = 28	(11,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 4. Abgebrochene Schulausbildung(en)

Nein	N = 147	(58,8%)
Ja, eine	N = 61	(24,4%)
Ja, mehrere	N = 12	(4,8%)
Ungeklärt	N = 30	(12%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 5. Abgebrochene Berufsausbildung(en)

Nicht betroffen (noch regulärer Schüler)	N = 4	(1,6%)
Nein	N = 132	(52,8%)
Ja, eine	N = 62	(24,8%)
Ja, mehrere	N = 26	(10,4%)
Ungeklärt	N = 26	(10,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 6. Berufliche Stellung des Probanden zur Zeit der rechtskräftigen Verurteilung

Ohne Beruf (auch Hausfrau)	N = 64	(25,6%)
Inhaber/Geschäftsführer von Unternehmen	N = 8	(3,2%)
Freier Beruf	N = 2	(0,8%)
Selbstständige Geschäftsleute	N = 6	(2,4%)
Selbstständige Handwerker	N = 3	(1,2%)
Angestellter	N = 14	(5,6%)
Leitender Angestellter	-	-
Beamter	-	-
Landwirt	-	-
Facharbeiter	N = 26	(10,4%)
Sonstiger Arbeiter (Hilfsarbeiter)	N = 61	(24,4%)
Rentner	N = 3	(1,2%)
Schüler	N = 17	(6,8%)
Student	-	-
Auszubildender	N = 38	(15,2%)
Wehrpflichtiger/Zivildienstleistender	N = 7	(2,8%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 7. Berufstätigkeit des Probanden (auch Schulausbildung)

## a) Bis zum Zeitpunkt der Tat (überwiegend)

## 1) Stabilität

Nein	N = 145	(58%)
Ja	N = 84	(33,6%)
Ungeklärt	N = 21	(8,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 2) Häufiger Stellen-/Schul(Klassen-)wechsel

Nein	N = 96	(38,4%)
Ja	N = 122	(48,8%)
Ungeklärt	N = 32	(12,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 3) Arbeitslosigkeit

Nicht betroffen (z.B. regulärer Schüler, Hausfrau)	N = 30	(12%)
Nein	N = 126	(50,4%)
Ja, „freigesetzt“ (unverschuldet)	N = 4	(1,6%)
Ja, Grund nicht bekannt	N = 10	(4%)
Ja, mutwilliger Arbeitsplatzverlust	N = 41	(16,4%)
Ja, wegen Inhaftierung	N = 6	(2,4%)
Ungeklärt	N = 33	(13,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## b) Vom Zeitpunkt der (letzten) Tat bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung (Änderungen?)

## 1) Stabilität

Nein	N = 114	(45,6%)
Ja	N = 128	(51,2%)
Ungeklärt	N = 8	(3,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 2) Häufiger Stellen-/Schul(Klassen-)wechsel

Nein	N = 220	(88%)
Ja	N = 17	(6,8%)
Ungeklärt	N = 13	(5,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 3) Arbeitslosigkeit

Nicht betroffen (z.B. regulärer Schüler, Hausfrau)	N = 14	(5,6%)
Nein	N = 140	(56%)
Ja, „freigesetzt“ (unverschuldet)	N = 17	(6,8%)
Ja, Grund nicht bekannt	N = 24	(9,6%)
Ja, mutwilliger Arbeitsplatzverlust	N = 38	(15,2%)
Ja, wegen Inhaftierung	N = 10	(4%)
Ungeklärt	N = 7	(2,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

IV. Belastungen im Bereich der sozialen Situation und sozialen Entwicklung vor der Bewährung und ggf. mit Wirkung in die Bewährungszeit hinein

## 1. Geschlecht

Männlich	N = 230	(92%)
Weiblich	N = 20	(8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 2. Staatsangehörigkeit

Deutsche(r)	N = 162	(64,8%)
EU-Ausländer	N = 18	(7,2%)
Nicht-EU-Ausländer bzw. staatenlos	N = 70	(28%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 3. Art des Aufenthalts von Ausländern in Deutschland:

Nicht betroffen (Deutsche (r))	N = 162	(64,8%)
Kontinuierlich	N = 63	(25,2%)
Unterbrochen	N = 21	(8,4%)
Ungeklärt	N = 4	(1,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 4. Dauer des Aufenthalts von Ausländern in Deutschland ( bis zur rechtskräftigen Verurteilung):

Monate	Häufigkeit	%
Nicht betroffen (Deutsche (r))	N = 162	(64,8%)
4	N = 1	(0,4%)
6	N = 1	(0,4%)
7	N = 1	(0,4%)
9	N = 1	(0,4%)
12	N = 1	(0,4%)
13	N = 2	(0,8%)
14	N = 1	(0,4%)
15	N = 1	(0,4%)
20	N = 1	(0,4%)
21	N = 2	(0,8%)
24	N = 1	(0,4%)
28	N = 1	(0,4%)
29	N = 1	(0,4%)
30	N = 1	(0,4%)
34	N = 1	(0,4%)
36	N = 1	(0,4%)
37	N = 1	(0,4%)
46	N = 1	(0,4%)
48	N = 3	(1,2%)
54	N = 1	(0,4%)
60	N = 1	(0,4%)
64	N = 1	(0,4%)
72	N = 1	(0,4%)
96	N = 1	(0,4%)
99	N = 1	(0,4%)
108	N = 1	(0,4%)
110	N = 1	(0,4%)
111	N = 1	(0,4%)
120	N = 3	(1,2%)
126	N = 1	(0,4%)
133	N = 1	(0,4%)
140	N = 2	(0,8%)
148	N = 1	(0,4%)
156	N = 2	(0,8%)
168	N = 2	(0,8%)
180	N = 1	(0,4%)
191	N = 1	(0,4%)
192	N = 2	(0,8%)
193	N = 2	(0,8%)
197	N = 1	(0,4%)
198	N = 1	(0,4%)
200	N = 1	(0,4%)
201	N = 1	(0,4%)
202	N = 2	(0,8%)
204	N = 2	(0,8%)

206	N = 2	(0,8%)
216	N = 1	(0,4%)
217	N = 1	(0,4%)
227	N = 1	(0,4%)
228	N = 1	(0,4%)
231	N = 2	(0,8%)
236	N = 1	(0,4%)
237	N = 1	(0,4%)
240	N = 1	(0,4%)
241	N = 1	(0,4%)
246	N = 1	(0,4%)
252	N = 2	(0,8%)
264	N = 1	(0,4%)
265	N = 1	(0,4%)
276	N = 1	(0,4%)
306	N = 1	(0,4%)
312	N = 1	(0,4%)
336	N = 1	(0,4%)
360	N = 1	(0,4%)
428	N = 1	(0,4%)
514	N = 1	(0,4%)
Dauer des Aufenthalts ungeklärt	N = 6	(2,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

5. Handelt es sich bei dem ausländischen Probanden um einen Asylbewerber?

Nicht betroffen (Deutsche (r))	N = 162	(64,8%)
Nein	N = 72	(28,8%)
Ja	N = 9	(3,6%)
Ungeklärt	N = 7	(2,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

6. Wohnverhältnisse

a) Fester Wohnsitz

Nein	N = 16	(6,4%)
Ja	N = 234	(93,6%)
Ungeklärt	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)

b) Fester Aufenthalt

Nicht betroffen, da fester Wohnsitz	N = 234	(93,6%)
Nein	N = 2	(0,8%)
Ja (kein fester Wohnsitz, aber fester Aufenthalt)	N = 14	(5,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)



## c) Heim

Nein	N = 218	(87,2%)
Ja	N = 32	(12,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## d) JVA

Nein	N = 236	(94,4%)
Ja	N = 14	(5,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## e) Stadt-Land

Stadt	N = 117	(46,8%)
Land	N = 131	(52,4%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 7. Abhängigkeiten

Nein bzw. nicht bekannt	N = 175	(70%)
Alkoholismus	N = 20	(8%)
Drogenabhängigkeit	N = 40	(16%)
Alkoholismus und Drogenabhängigkeit	N = 4	(1,6%)
Sonstige Abhängigkeiten (bspw. Spielsucht)	N = 2	(0,8%)
Ungeklärt	N = 9	(3,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 8. Psychische Auffälligkeiten und Persönlichkeitsstörungen

Nein	N = 216	(86,4%)
Ja	N = 18	(7,2%)
Ungeklärt	N = 16	(6,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 9. Prostitution

Nein	N = 184	(73,6%)
Ja	N = 3	(1,2%)
Ungeklärt	N = 63	(25,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 10. Familienstand am Anfang der Bewährungszeit

Ledig	N = 179	(71,6%)
Geschieden	N = 9	(3,6%)
Getrennt lebend	N = 8	(3,2%)
Verwitwet	-	-
Verheiratet	N = 54	(21,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 11. Hat der Proband (ein) Kind(er)

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 192	(76,8%)
1	N = 20	(8%)
2	N = 21	(8,4%)
3	N = 11	(4,4%)
4	N = 4	(1,6%)
5	N = 1	(0,4%)
7	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)

## 12. Kontinuierliche „soziale Beziehungen“ i.S.v. Kontakthäufigkeit mit Angehörigen

Kein Kontakt	N = 35	(14%)
Unregelmäßiger Kontakt	N = 6	(2,4%)
Regelmäßiger Kontakt	N = 180	(72%)
Ungeklärt	N = 29	(11,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 13. Wirtschaftliche Verhältnisse (Einkommensverhältnisse) z. Zt. der rechtskräftigen Verurteilung

## a) Regelmäßiges monatliches Einkommen (bspw. auch Lohnersatzleistungen und Sozialhilfe)

Nein	N = 54	(21,6%)
Ja	N = 182	(72,8%)
Ungeklärt	N = 14	(5,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## b) Sozialhilfeempfänger

Nein	N = 224	(89,6%)
Ja	N = 17	(6,8%)
Ungeklärt	N = 9	(3,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## c) Empfänger von Alg./Alhi.

Nein	N = 221	(88,4%)
Ja	N = 21	(8,4%)
Ungeklärt	N = 8	(3,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## d) Höhe des monatlichen Nettoeinkommens

Betrag (bis)	Häufigkeit	%
Kein Einkommen	N = 54	(21,6%)
500 DM	N = 43	(17,2%)
1.000 DM	N = 46	(18,4%)
1.500 DM	N = 25	(10%)
2.000 DM	N = 31	(12,4%)
2.500 DM	N = 17	(6,8%)
3.000 DM	N = 12	(4,8%)
3.500 DM	N = 2	(0,8%)
4.000 DM	N = 2	(0,8%)
4.500 DM	-	-
5.000 DM	N = 1	(0,4%)
5.500 DM	N = 1	(0,4%)
6.000 DM	-	-
6.500 DM	-	-
7.000 DM	-	-
7.500 DM	N = 1	(0,4%)
8.000 DM und mehr	-	-
Eink.verh. ungeklärt	N = 15	(6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## e) Schulden

Nein	N = 61	(24,4%)
Ja	N = 123	(49,2%)
Ungeklärt	N = 66	(26,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## f) Höhe der Schulden

Betrag (bis)	Häufigkeit	%
Keine Schulden	N = 61	(24,2%)
1.000 DM	N = 4	(1,6%)
2.500 DM	N = 6	(2,4%)
5.000 DM	N = 6	(2,4%)
7.500 DM	N = 11	(4,4%)
10.000 DM	N = 10	(4%)
15.000 DM	N = 11	(4,4%)
20.000 DM	N = 10	(4%)
25.000 DM	N = 6	(2,4%)
30.000 DM	N = 5	(2%)
40.000 DM	N = 6	(2,4%)
50.000 DM	N = 3	(1,2%)
75.000 DM	N = 6	(2,4%)
100.000 DM	N = 7	(2,8%)
200.000 DM	N = 3	(1,2%)
300.000 DM	N = 6	(2,4%)
400.000 DM	N = 2	(0,8%)
500.000 DM	N = 1	(0,4%)
750.000 DM	N = 5	(2%)
1 Mio. DM	N = 3	(1,2%)
Über 1 Mio. DM	N = 2	(0,8%)
Schuldensit. ungeklärt	N = 76	(30,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## g) gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen

Anzahl der Personen (mindestens)	Häufigkeit	%
Nein	N = 170	(68%)
1	N = 38	(15,2%)
2	N = 16	(6,4%)
3	N = 17	(6,8%)
4	N = 6	(2,4%)
5	N = 1	(0,4%)
8	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

V. Straftat, die entscheidend für die Strafaussetzung zur Bewährung war

1. Deliktstypen und deren jeweilige Anzahl +
2. Einschlägige Delikte

## 1) Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, §§ 80-92b StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 250	(100%)	Nein	N = 250	(100%)
Ungeklärt	-	-	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	-	-

## 2) Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit, §§ 93-101a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 250	(100%)	Nein	N = 250	(100%)
Ungeklärt	-	-	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	-	-

## 3) Straftaten gegen ausländische Staaten, §§ 102-104a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 250	(100%)	Nein	N = 250	(100%)
Ungeklärt	-	-	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	-	-

## 4) Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen, §§ 105-108e StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 250	(100%)	Nein	N = 250	(100%)
Ungeklärt	-	-	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	-	-

## 5) Straftaten gegen die Landesverteidigung, §§ 109-109k StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 250	(100%)	Nein	N = 250	(100%)
Ungeklärt	-	-	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	-	-

## 6) Widerstand gegen die Staatsgewalt, §§ 110-122 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 242	(96,8%)	Nein	N = 248	(99,2%)
1	N = 7	(2,8%)	Ja	N = 2	(0,8%)
2	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	-	-
Ungeklärt	-	-	Gesamt	N = 250	(100%)
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 7) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, §§ 123-145d StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 237	(94,8%)	Nein	N = 247	(98,8%)
1	N = 12	(4,8%)	Ja	N = 3	(1,2%)
2	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	-	-
Ungeklärt	-	-			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 8) Geld- und Wertzeichenfälschung, §§ 146-152a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 250	(100%)
2	N = 2	(0,8%)	Ja	-	-
9	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	-	-
Ungeklärt	-	-			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 9) Falsche uneidliche Aussage und Meineid, §§ 153-163 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 248	(99,2%)	Nein	N = 250	(100%)
1	N = 2	(0,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	-	-	Ungeklärt	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 10) Falsche Verdächtigung, §§ 164 und 165 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 250	(100%)
1	N = 3	(1,2%)	Ja	-	-
Ungeklärt	-	-	Ungeklärt	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 11) Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen, §§ 166-168 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 250	(100%)	Nein	N = 250	(100%)
Ungeklärt	-	-	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	-	-

## 12) Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und Familie, §§ 169 -173 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 250	(100%)	Nein	N = 250	(100%)
Ungeklärt	-	-	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	-	-

## 13) Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung, §§ 174-184c StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 235	(94%)	Nein	N = 250	(100%)
1	N = 12	(4,8%)	Ja	-	-
2	N = 2	(0,8%)	Ungeklärt	-	-
4	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	-	-			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 14) Beleidigung, §§ 185-200 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 243	(97,2%)	Nein	N = 248	(99,2%)
1	N = 2	(0,8%)	Ja	N = 2	(0,8%)
2	N = 2	(0,8%)	Ungeklärt	-	-
4	N = 1	(0,4%)			
5	N = 2	(0,8%)			
Ungeklärt	-	-			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 15) Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, §§ 201-210 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 249	(99,6%)	Nein	N = 250	(100%)
2	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Ungeklärt	-	-	Ungeklärt	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 16) Straftaten gegen das Leben, §§ 211-222 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 246	(98,4%)	Nein	N = 250	(100%)
1	N = 3	(1,2%)	Ja	-	-
2	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	-	-
Ungeklärt	-	-			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 17) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, §§ 223-233 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 203	(81,2%)	Nein	N = 231	(92,4%)
1	N = 34	(13,6%)	Ja	N = 19	(7,6%)
2	N = 11	(4,4%)	Ungeklärt	-	-
3	N = 1	(0,4%)			
5	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	-	-			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 18) Straftaten gegen die persönliche Freiheit, §§ 234-241a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 234	(93,6%)	Nein	N = 250	(100%)
1	N = 7	(2,8%)	Ja	-	-
2	N = 6	(2,4%)	Ungeklärt	-	-
3	N = 3	(1,2%)			
Ungeklärt	-	-			
Gesamt	N = 250	(100%)			



## 19) Diebstahl und Unterschlagung, §§ 242-248c StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 145	(58%)	Nein	N = 186	(74,4%)
1	N = 45	(18%)	Ja	N = 63	(25,2%)
2	N = 21	(8,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
3	N = 11	(4,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
4	N = 9	(3,6%)			
5	N = 2	(0,8%)			
6	N = 1	(0,4%)			
7	N = 5	(2%)			
8	N = 1	(0,4%)			
10	N = 1	(0,4%)			
12	N = 1	(0,4%)			
14	N = 1	(0,4%)			
16	N = 2	(0,8%)			
18	N = 1	(0,4%)			
20	N = 1	(0,4%)			
21	N = 3	(1,2%)			
Ungeklärt	-	-			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 20) Raub und Erpressung, §§ 249-256 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 226	(90,4%)	Nein	N = 249	(99,6%)
1	N = 15	(6%)	Ja	-	-
2	N = 3	(1,2%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
3	N = 4	(1,6%)	Gesamt	N = 250	(100%)
4	N = 1	(0,4%)			
5	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	-	-			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 21) Begünstigung und Hehlerei, §§ 257-262 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 233	(93,2%)	Nein	N = 249	(99,6%)
1	N = 16	(6,4%)	Ja	N = 1	(0,4%)
2	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	-	-
Ungeklärt	-	-	Gesamt	N = 250	(100%)
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 22) Betrug und Untreue, §§ 263-266b StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 196	(78,4%)	Nein	N = 244	(97,6%)
1	N = 32	(12,8%)	Ja	N = 6	(2,4%)
2	N = 6	(2,4%)	Ungeklärt	-	-
3	N = 2	(0,8%)	Gesamt	N = 250	(100%)
5	N = 1	(0,4%)			
6	N = 4	(1,6%)			
7	N = 1	(0,4%)			
9	N = 2	(0,8%)			
13	N = 1	(0,4%)			
16	N = 1	(0,4%)			
19	N = 1	(0,4%)			
29	N = 1	(0,4%)			
30	N = 1	(0,4%)			
39	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	-	-			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 23) Urkundenfälschung, §§ 267-282 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 227	(90,8%)	Nein	N = 248	(99,2%)
1	N = 17	(6,8%)	Ja	N = 1	(0,4%)
2	N = 4	(1,6%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
3	N = 1	(0,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
4	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	-	-			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 24) Konkursstraftaten, §§ 283-283d StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 242	(96,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
1	N = 2	(0,8%)	Ja	N = 1	(0,4%)
2	N = 4	(1,6%)	Ungeklärt	-	-
4	N = 1	(0,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
5	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	-	-			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 25) Strafbare Eigennutz, §§ 284-297 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 250	(100%)	Nein	N = 250	(100%)
Ungeklärt	-	-	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	-	-

## 26) Straftaten gegen den Wettbewerb, §§ 298-302 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 250	(100%)	Nein	N = 250	(100%)
Ungeklärt	-	-	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	-	-

## 27) Sachbeschädigung, §§ 303-305a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 236	(94,4%)	Nein	N = 248	(99,2%)
1	N = 7	(2,8%)	Ja	N = 2	(0,8%)
2	N = 6	(2,4%)	Ungeklärt	-	-
7	N = 1	(0,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	-	-			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 28) Gemeingefährliche Straftaten, §§ 306-323c StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 231	(92,4%)	Nein	N = 249	(99,6%)
1	N = 17	(6,8%)	Ja	N = 1	(0,4%)
2	N = 2	(0,8%)	Ungeklärt	-	-
Ungeklärt	-	-	Gesamt	N = 250	(100%)
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 29) Straftaten gegen die Umwelt, §§ 324-330d StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 250	(100%)	Nein	N = 250	(100%)
Ungeklärt	-	-	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	-	-

## 30) Straftaten im Amt, §§ 331-358 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 249	(99,6%)	Nein	N = 250	(100%)
2	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Ungeklärt	-	-	Ungeklärt	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 31) BtMG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 205	(82%)	Nein	N = 242	(96,8%)
1	N = 32	(12,8%)	Ja	N = 8	(3,2%)
2	N = 9	(3,6%)	Ungeklärt	-	-
4	N = 1	(0,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
5	N = 2	(0,8%)			
25	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	-	-			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 32) StVG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 222	(88,8%)	Nein	N = 237	(94,8%)
1	N = 17	(6,8%)	Ja	N = 12	(4,8%)
2	N = 6	(2,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
3	N = 2	(0,8%)	Gesamt	N = 250	(100%)
4	N = 2	(0,8%)			
6	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	-	-			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 33) GmbHG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 245	(98%)	Nein	N = 250	(100%)
1	N = 4	(1,6%)	Ja	-	-
2	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	-	-
Ungeklärt	-	-			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 34) WaffenG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 241	(96,4%)	Nein	N = 249	(99,6%)
1	N = 3	(1,2%)	Ja	N = 1	(0,4%)
3	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	-	-
4	N = 2	(0,8%)	Gesamt	N = 250	(100%)
5	N = 1	(0,4%)			
8	N = 2	(0,8%)			
Ungeklärt	-	-			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 35) AuslG/AsylVfG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 248	(99,2%)	Nein	N = 249	(99,6%)
1	N = 2	(0,8%)	Ja	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	-	-	Ungeklärt	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 36) PflVG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 240	(96%)	Nein	N = 248	(99,2%)
1	N = 8	(3,2%)	Ja	N = 1	(0,4%)
3	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
4	N = 1	(0,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	-	-			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 37) UStG/KraftStG/AO/ESTG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 250	(100%)
1	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
5	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	-	-
20	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	-	-			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 38) PaßG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 250	(100%)	Nein	N = 250	(100%)
Ungeklärt	-	-	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	-	-

## 39) FAG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 250	(100%)	Nein	N = 250	(100%)
Ungeklärt	-	-	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	-	-

## 40) WStG/ZDG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 248	(99,2%)	Nein	N = 250	(100%)
1	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
2	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	-	-
Ungeklärt	-	-			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 41) SprengstoffG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 250	(100%)	Nein	N = 250	(100%)
Ungeklärt	-	-	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	-	-

## 42) AWG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 249	(99,6%)	Nein	N = 250	(100%)
5	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Ungeklärt	-	-	Ungeklärt	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 43) UWG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 249	(99,6%)	Nein	N = 250	(100%)
2	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Ungeklärt	-	-	Ungeklärt	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)			

3. Steht bzw. stehen die Straftat(en) ausschließlich im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr (nicht Kfz-Diebstahl)?

Nein	N = 244	(97,6%)
Ja	N = 6	(2,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 4. Vollendete – versuchte Straftaten

Alle Straftaten vollendet	N = 206	(82,4%)
Straftaten teils vollendet, teils versucht	N = 36	(14,4%)
Alle Straftaten „nur“ versucht	N = 8	(3,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 5. Schwere des/der Delikts/Delikte und Anzahl der betroffenen Personen

## a) Ist die Schwere des Delikts geklärt ?

	Häufigkeit	%
Nein	N = 2	(0,8%)
Ja	N = 247	(98,8%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## b) Ist ein Schaden (z.B. auch nur Vermögensgefährdung) entstanden ?

	Häufigkeit	%
Nein	N = 5	(2%)
Ja	N = 245	(98%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## c) Personenschaden: (nur) persönliche Betroffenheit (= keine Verletzung)

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 220	(88%)
1	N = 18	(7,2%)
2	N = 8	(3,2%)
3	N = 2	(0,8%)
4	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## d) Personenschaden: Verletzung ohne ärztliche Behandlung

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 231	(92,4%)
1	N = 19	(7,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## e) Personenschaden: Verletzung mit ärztlicher Behandlung (es kommt nicht darauf an, welche Behandlung tatsächlich erfolgt ist, nicht was an sich erforderlich gewesen wäre; d.h. wenn der Verletzte stationäre Behandlung trotz Erfordernis ablehnt, dann nur ambulante Behandlung: A M B U L A N T

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 219	(87,6%)
1	N = 24	(9,6%)
2	N = 6	(2,4%)
5	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## f) Personenschaden: Verletzung mit ärztlicher Behandlung (es kommt nicht darauf an, welche Behandlung tatsächlich erfolgt ist, nicht was an sich erforderlich gewesen wäre; d.h. wenn der Verletzte stationäre Behandlung trotz Erfordernis ablehnt, dann nur ambulante Behandlung: S T A T I O N Ä R

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 238	(95,2%)
1	N = 12	(4,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## g) Tod

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 246	(98,4%)
1	N = 3	(1,2%)
2	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)



## h) Sachschaden

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 164	(65,6%)
1	N = 30	(12%)
2	N = 22	(8,8%)
3	N = 8	(3,2%)
4	N = 5	(2%)
5	N = 2	(0,8%)
6	N = 3	(1,2%)
7	N = 1	(0,4%)
8	N = 2	(0,8%)
9	N = 1	(0,4%)
10	N = 3	(1,2%)
13	N = 1	(0,4%)
14	N = 1	(0,4%)
18	N = 1	(0,4%)
19	N = 1	(0,4%)
21	N = 3	(1,2%)
24	N = 1	(0,4%)
32	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## i) Vermögensschaden

Anzahl	Häufigkeit	%
Nein	N = 93	(37,2%)
1	N = 55	(22%)
2	N = 42	(16,8%)
3	N = 18	(7,2%)
4	N = 6	(2,4%)
5	N = 4	(1,6%)
6	N = 4	(1,6%)
7	N = 2	(0,8%)
8	N = 3	(1,2%)
9	N = 2	(0,8%)
10	N = 2	(0,8%)
12	N = 1	(0,4%)
13	N = 1	(0,4%)
14	N = 2	(0,8%)
16	N = 1	(0,4%)
18	N = 1	(0,4%)
19	N = 3	(1,2%)
20	N = 2	(0,8%)
21	N = 1	(0,4%)
24	N = 1	(0,4%)
25	N = 1	(0,4%)
27	N = 1	(0,4%)
29	N = 1	(0,4%)
40	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 6. Schadenshöhe (Größe der Rechtsverletzung = Höhe des angerichteten Schadens, evtl. unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Opfers) – wirtschaftlich gesehen für das Opfer

Kein Schaden/ungeklärt, ob Schaden entstanden	N = 78	(31,2%)
Tatsächlicher Schaden feststellbar	N = 106	(42,4 %)
Geschätzt	N = 62	(24,8%)
Nicht schätzbar (ungeklärt)	N = 4	(1,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 7. Schadenshöhe beziffert (gerundet)

Betrag	Häufigkeit	%
Kein Schaden/ungeklärt, ob Schaden entstanden	N = 78	(31,2%)
5-100 DM	N = 12	(4,8%)
120-500 DM	N = 10	(4%)
600-1.000 DM	N = 16	(6,4%)
1.010-2.000 DM	N = 17	(6,8%)
2.200-3.000 DM	N = 10	(4%)
3.500-5.000 DM	N = 11	(4,4%)
5.400-7.000 DM	N = 10	(4%)
8.100-10.000 DM	N = 5	(2%)
11.000-15.000 DM	N = 11	(4,4%)
15.100-20.000 DM	N = 9	(3,6%)
22.000-30.000 DM	N = 16	(6,4%)
36.500-40.000 DM	N = 12	(4,8%)
41.000-50.000 DM	N = 4	(1,6%)
50.200-73.000 DM	N = 4	(1,6%)
83.000-100.000 DM	N = 4	(1,6%)
111.000-145.000 DM	N = 4	(1,6%)
163.000-209.000 DM	N = 3	(1,2%)
250.000-405.000 DM	N = 9	(3,6%)
861.000 DM	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 4	(1,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 8. Besondere Tatumstände (Alkohol, Drogen, ...)

Nicht vorhanden oder nicht bekannt	N = 198	(79,2%)
Ja, aber kein § 21 StGB	N = 37	(14,8%)
Ja, § 21 StGB liegt vor	N = 13	(5,2%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

9. Täter-Opfer-Beziehung i.S.d. BKA-Statistik mit der Maßgabe, daß Landsmann auch Deutsche-Deutsche; Vorrang hat stets die engste Beziehung (auch im Verhältnis der Straftaten untereinander)

Nicht betroffen (bspw. Geschädigter, aber kein Opfer: nur anonyme Vertreter, z.B. Staat, Versicherungen, Konzerne; auch BtM-Delikte, Waffendelikte)	N = 53	(21,2%)
Überhaupt Keine Vorbeziehung zum Opfer	N = 45	(18%)
Landsmann	N = 43	(17,2%)
Keine persönliche Vorbeziehung (z.B. Arbeitgeber)	N = 34	(13,6%)
Flüchtige Vorbeziehung	N = 18	(7,2%)
Bekanntschaft	N = 30	(12%)
Verwandtschaft / Angehörige	N = 12	(4,8%)
Ungeklärt	N = 15	(6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

10. Alter des Probanden zum Zeitpunkt der (1.) Tat

Alter in Monaten	Häufigkeit	%
168-175	N = 6	(2,4%)
181-191	N = 12	(4,8%)
192-215	N = 39	(15,6%)
216-251	N = 72	(28,8%)
252-309	N = 47	(18,8%)
312-368	N = 26	(10,4%)
375-425	N = 17	(6,8%)
434-486	N = 8	(3,2%)
492-528	N = 5	(2%)
552-610	N = 9	(3,6%)
613-662	N = 5	(2%)
684-727	N = 3	(1,2%)
773	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 11. Alter des Probanden zum Zeitpunkt der letzten Tat bei Tatzeiträumen

Alter in Monaten	Häufigkeit	%
Kein Tatzeitraum	N = 80	(32%)
172-175	N = 4	(1,6%)
180-190	N = 6	(2,4%)
192-215	N = 23	(9,2%)
216-251	N = 55	(22%)
253-311	N = 32	(12,8%)
315-356	N = 14	(5,6%)
376-426	N = 12	(4,8%)
439-455	N = 7	(2,8%)
496-515	N = 5	(2%)
558-589	N = 5	(2%)
630-654	N = 3	(1,2%)
699-720	N = 3	(1,2%)
775	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

VI. Verhalten des Probanden nach der Tat bzw. im Strafverfahren

## 1. Geständnis

Nein bzw. Abstreiten	N = 38	(15,2%)
(Teil-) Einräumungen	N = 100	(40%)
Umfassendes Geständnis	N = 112	(44,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 2. Reue und Einsicht

Nicht erkennbar	N = 121	(48,4%)
Erkennbar, vom Gericht aber nicht gewertet	N = 87	(34,8%)
Erkennbar und vom Gericht gewertet	N = 42	(16,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 3. Teilweise/vollständige Wiedergutmachung

Nicht betroffen (Kein wirtschaftlicher Schaden /ungeklärt, ob Schaden entstanden)	N = 78	(31,2%)
Nein	N = 114	(45,6%)
Ja, zumindest teilweise	N = 48	(19,2%)
Ja, vollständig	N = 8	(3,2%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 4. U-Haft im vorliegenden bzw. im einbezogenen Strafverfahren

Anzahl in Tagen	Häufigkeit	%
Nein	N = 178	(71,2%)
1	N = 12	(4,8%)
2-9	N = 15	(6%)
11-31	N = 9	(3,6%)
33-58	N = 10	(4%)
63-91	N = 5	(2%)
98-122	N = 6	(2,4%)
127-148	N = 6	(2,4%)
163-196	N = 7	(2,8%)
Dauer ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 5. Ausdrückliche Anrechnung der U-Haft bei der Strafzumessung

Nicht betroffen	N = 178	(71,2%)
Nein	N = 45	(18%)
Ja	N = 27	(10,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 6. Anwaltliche Vertretung in der Hauptverhandlung

## a) Anwaltliche Vertretung in der HV überhaupt

Nein	N = 84	(33,6%)
Ja	N = 166	(66,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## b) Art der Verteidigung

Nicht betroffen, da kein Verteidiger	N = 84	(33,6%)
Pflichtverteidiger auf Initiative des Staates	N = 50	(20%)
Pflichtverteidiger auf Initiative des Probanden	N = 33	(13,2%)
Pflichtverteidiger (+), aber ungeklärt auf wessen Initiative	N = 1	(0,4%)
Wahlverteidiger	N = 79	(31,6%)
Ungeklärt, ob Pflicht- oder Wahlverteidiger	N = 3	(1,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## VII. Bewährungsanordnungen

### 1. Absehen von Bewährungsanordnungen

Nein (d.h. Bewährungsanordnungen vorhanden)	N = 248	(99,2%)
Ja, da Zusagen und/oder Anerbieten vom Probanden gemacht wurde	-	-
Ja, aus anderen Gründen	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

### 2. Auflagen nach allg. Strafrecht und Jugendstrafrecht

#### a) Schadenswiedergutmachung (StGB und JGG)

Betrag	Häufigkeit	%
Nein	N = 196	(78,4%)
500 DM	N = 2	(0,8%)
600 DM	N = 1	(0,4%)
1.000 DM	N = 4	(1,6%)
1.500 DM	N = 1	(0,4%)
1.800 DM	N = 1	(0,4%)
2.400 DM	N = 2	(0,8%)
3.500 DM	N = 1	(0,4%)
5.000 DM	N = 3	(1,2%)
7.200 DM	N = 1	(0,4%)
7.300 DM	N = 1	(0,4%)
7.800 DM	N = 1	(0,4%)
24.000 DM	N = 2	(0,8%)
Ja, aber ohne Betragsangabe bzw. nach Kräften	N = 34	(13,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## b) Geldzahlungspflicht zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung (StGB und JGG)

Betrag	Häufigkeit	%
Nein	N = 138	(55,2%)
300 DM	N = 1	(0,4%)
400 DM	N = 2	(0,8%)
500 DM	N = 3	(1,2%)
600 DM	N = 3	(1,2%)
800 DM	N = 4	(1,6%)
900 DM	N = 2	(0,8%)
1.000 DM	N = 12	(4,8%)
1.200 DM	N = 4	(1,6%)
1.500 DM	N = 9	(3,6%)
1.600 DM	N = 3	(1,2%)
2.000 DM	N = 10	(4%)
2.400 DM	N = 2	(0,8%)
2.500 DM	N = 11	(4,4%)
2.800 DM	N = 1	(0,4%)
3.000 DM	N = 17	(6,8%)
4.000 DM	N = 10	(4%)
4.500 DM	N = 1	(0,4%)
5.000 DM	N = 3	(1,2%)
6.000 DM	N = 6	(2,4%)
7.000 DM	N = 1	(0,4%)
8.000 DM	N = 1	(0,4%)
10.000 DM	N = 3	(1,2%)
15.000 DM	N = 1	(0,4%)
20.000 DM	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)



## c) Sonst gemeinnützige Leistung (JGG: Arbeitsleistung)

Stunden	Häufigkeit	%
Nein	N = 148	(59,2%)
20	N = 2	(0,8%)
40	N = 11	(4,4%)
50	N = 3	(1,2%)
60	N = 5	(2%)
80	N = 10	(4%)
100	N = 15	(6%)
120	N = 14	(5,6%)
150	N = 5	(2%)
160	N = 3	(1,2%)
170	N = 1	(0,4%)
200	N = 9	(3,6%)
240	N = 1	(0,4%)
250	N = 1	(0,4%)
300	N = 4	(1,6%)
400	N = 1	(0,4%)
Wochen	N = 17	(6,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## d) Geldzahlungspflicht zugunsten der Staatskasse (nur StGB)

Betrag	Häufigkeit	%
Nicht betroffen (Jugendstrafrecht)	N = 124	(49,6%)
Nein	N = 125	(50%)
1.500 DM	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## e) Persönliche Entschuldigung bei dem Verletzten (nur JGG)

Nicht betroffen (Allg. Strafrecht)	N = 126	(50,4%)
Nein	N = 123	(49,2%)
Ja	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 3. Weisungen nach allgemeinem Strafrecht (bei Strafaussetzung)

a) Bewährungshilfe (§ 56d StGB).	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 75 (30%) Ja N = 51 (20,4%) Gesamt N = 250 (100%)
b) Aufenthaltsverbote (§ 56c II Nr. 1 StGB).	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 126 (50,4%) Ja - Gesamt N = 250 (100%)
c) Die Weisung, Anordnungen zu befolgen, die sich auf die Ausbildung und/oder Arbeit beziehen (§ 56c II Nr. 1 StGB): Die Verurteilte wird angewiesen, sich um eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle zu bemühen.	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 125 (50%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
d) Die Freizeit beschränkende Anordnungen (§ 56c II Nr. 1 StGB).	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 126 (50,4%) Ja - Gesamt N = 250 (100%)
e) Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse i.e.S. (§ 56c II Nr. 1 StGB): Der Bewährungshelfer hat einen Schuldentilgungsplan zu erstellen und die finanzielle Lage des Verurteilten zu überwachen. Der Angeklagte hat diesbezüglich alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 125 (50%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
f) Meldepflicht (§ 56c II Nr. 2 StGB); eine andere, für die Erfüllung der Meldepflicht vom Gericht zu bezeichnende Stelle ist z.B. der Bewährungshelfer oder eine Aufsichtsstelle (§ 68a StGB).	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 126 (50,4%) Ja - Gesamt N = 250 (100%)
g) Verbot des Verkehrs mit bestimmten Personen/Personengruppen (§ 56c II Nr. 3 StGB).	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 126 (50,4%) Ja - Gesamt N = 250 (100%)
h) „Verbot des Besitzens“ bestimmter Gegenstände (SK-StGB <i>Horn</i> , §56c Rn. 11 richtig: „Gebot des Sichertäußerns“) (§ 56c II Nr. 4 StGB).	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 126 (50,4%) Ja - Gesamt N = 250 (100%)

i) Erfüllung von Unterhaltspflichten (§ 56c II Nr. 5 StGB).	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 126 (50,4%) Ja - Gesamt N = 250 (100%)
j) Die Weisung, sich einer Heilbehandlung oder Entziehungskur zu unterziehen (§ 56c III Nr. 1 StGB).	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 116 (46,4%) Ja N = 10 (4%) Gesamt N = 250 (100%)
k) Aufenthalt in einem geeigneten Heim oder einer geeigneten Anstalt zu nehmen (§ 56c II Nr. 2 StGB): Der Verurteilte hat sich in die Sammelunterkunft für Asylbewerber in ... (Ort) zu begeben.	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 125 (50%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
l) Die Weisung, dem Gericht in ¼- bzw. ½-jährlichem Abstand die Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse offenzulegen.	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 123 (49,2%) Ja N = 3 (1,2%) Gesamt N = 250 (100%)
m) Die Weisung, mindestens 1-mal im Monat Kontakt mit dem Bewährungshelfer aufzunehmen.	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 116 (46,4%) Ja N = 10 (4%) Gesamt N = 250 (100%)
n) Nach Weisung des Bewährungshelfers, sich ¼-jährlich einer Urinuntersuchung auf eigene Kosten zu unterziehen.	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 125 (50%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
o) Die Weisung, bis ... (Datum) seine Einkommensverhältnisse dem Gericht zur Festsetzung der Ratenhöhe darzulegen.	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 125 (50%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
p) Die Weisung, in ¼-jährlichem Abstand seine Einkommensverhältnisse und die geleisteten Zahlungen dem Gericht darzulegen.	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 124 (49,6%) Ja N = 2 (0,8%) Gesamt N = 250 (100%)
q) Die Weisung, an einem Urinkontrollprogramm teilzunehmen und dem Gericht bis ... (Datum) ¼-jährlich und in den Folgejahren der Bewährungszeit ½-jährlich die Ergebnisse mitzuteilen.	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 125 (50%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)

r) Die Verurteilte hat sich an die jetzige Regelung des Aufenthaltes ihres Sohnes ... (Name) zu halten. Abweichungen dürfen nur mit Zustimmung des Zeugen ... (Name = Schwiegervater) erfolgen.	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 125 (50%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
s) Die Weisung, Belege über geleistete Schadenswiedergutmachung bei Gericht ¼-jährlich vorzulegen, erstmals zum ... (Datum).	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 124 (49,6%) Ja N = 2 (0,8%) Gesamt N = 250 (100%)
t) Dem Verurteilten wird aufgegeben, die Eintragung seiner Kinder ... (Name) und ... (Name) in seinem türkischen Reisepass löschen zu lassen.	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 125 (50%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
u) Der Verurteilte hat dem Gericht ¼-jährlich unaufgefordert Lohnbescheinigungen und Belege über Unterhaltszahlungen vorzulegen.	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 125 (50%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
v) Der Verurteilte hat ab sofort in ... (Ort) Wohnung zu nehmen und sich der Ausländerbehörde zur Verfügung zu stellen.	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 125 (50%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
w) Der Angeklagte hat dem Bewährungshelfer ¼-jährlich Einkommensnachweise vorzulegen.	Nicht betr. (Jugendstr.) N = 124 (49,6%) Nein N = 125 (50%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)

## 4. Weisungen nach Jugendstrafrecht

a) Bewährungshilfe (§ 24 I JGG).	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 1 (0) (0,4%/0%) Ja N = 123 (124) <sup>1441</sup> (49,2%/49,6%) Gesamt N = 250 (100%)
b) Aufenthaltsort (§ 10 I Nr. 1 JGG).	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 124 (49,6%) Ja - Gesamt N = 250 (100%)
c) Die Weisung, bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen (§ 10 I 3 Nr. 2 JGG).	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 110 (44%) Ja N = 14 (5,6%) Gesamt N = 250 (100%)
d) Die Weisung, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen (§ 10 I 3 Nr. 3 JGG): Der Angeklagte hat im ... (Heim) seine Lehre zu beginnen und darf sie nur mit Zustimmung des Bewährungshelfers wechseln oder aufgeben.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 123 (49,2%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
e) Betreuungshelfer (§ 10 I 3 Nr. 5 JGG).	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 124 (49,6%) Ja - Gesamt N = 250 (100%)
f) Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs bzw. sozialtherapeutische Maßnahme (§ 10 I 3 Nr. 6 JGG).	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 117 (116) (46,8%/46,4%) Ja N = 7 (8) (2,8%/3,2%) Gesamt N = 250 (100%)
g) Täter-Opfer-Ausgleich (§ 10 I 3 Nr. 7 JGG).	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 124 (49,6%) Ja - Gesamt N = 250 (100%)
h) Verbot des Verkehrs mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten (§ 10 I 3 Nr. 8 JGG).	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 124 (49,6%) Ja - Gesamt N = 250 (100%)
i) Teilnahme an einem Verkehrsunterricht (§ 10 I 3 Nr. 9 JGG).	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 124 (49,6%) Ja - Gesamt N = 250 (100%)
j) Anfertigen eines Aufsatzes.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 122 (48,8%)

<sup>1441</sup> In Klammern Nachverfahren nach § 57 JGG miteinbezogen.

	Ja N = 2 (0,8%) Gesamt N = 250 (100%)
k) Freiwillige Kontaktaufnahme mit dem Bewährungshelfer.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 124 (49,6%) Ja - Gesamt N = 250 (100%)
l) Der Verurteilte hat den Anweisungen der Heimbetreuer unbedingt nachzukommen.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 123 (49,2%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
m) Die Weisung, mindestens 1-mal im Monat von sich aus mit dem Bewährungshelfer Kontakt aufzunehmen.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 74 (29,6%) (73/29,2%) Ja N = 50 (20%) (51/20,4%) Gesamt N = 250 (100%)
n) Der Verurteilte hat innerhalb von 2 Wochen seinen Pkw VW Golf GTi bei der Zulassungsstelle abzumelden und ihn binnen 2 Monaten zu veräußern. Beides ist dem Gericht unverzüglich nachzuweisen.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 123 (49,2%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
o) Der Verurteilte hat sich im Einvernehmen bzw. in Absprache mit dem Bewährungshelfer um eine (nicht näher bestimmte) Arbeitsstelle zu bemühen.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 117 (46,8%) Ja N = 7 (2,8%)
p) Alkoholberatung – mind. 11 bzw. 12 Beratungsgespräche – bzw. der Verurteilte hat sich um eine Therapiestelle zu bemühen und sofort mit der Drogenhilfe oder einer sonstigen Einrichtung Kontakt aufzunehmen.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 117 (46,8%) Ja N = 7 (2,8%) Gesamt N = 250 (100%)
q) Die Weisung, sich einer Heilbehandlung oder Entziehungskur zu unterziehen.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 119 (47,6%) Ja N = 5 (2%) Gesamt N = 250 (100%)
r) Der Verurteilte hat sich an die Heimordnung zu halten.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 118 (47,2%) Ja N = 6 (2,4%) Gesamt N = 250 (100%)
s) (Regelmäßiger) Schulbesuch.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 121 (48,4%) Ja N = 3 (1,2%) Gesamt N = 250 (100%)
t) Die Weisung, mindestens 2-mal monatlich bzw. alle 2 Wochen von sich aus mit dem Bewährungshelfer Kontakt aufzunehmen.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 119 (47,6%) Ja N = 5 (2%) Gesamt N = 250 (100%)
u) Der/die Verurteilte hat mit der örtlichen	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%)

Suchtberatung mind. 3 Gespräche bis ... (Datum) zu führen und dies durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen.	Nein N = 123 (49,2%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
v) Abschluss der Lehre.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 123 (49,2%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
w) Der/die Verurteilte hat eine psychosoziale Beratungsstelle aufzusuchen und ggf. nach Weisung seines Bewährungshelfers an einer Therapie teilzunehmen.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 123 (49,2%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
x) Nach Weisung des Bewährungshelfers eine Alkoholberatungsstelle aufzusuchen und an einer Therapie teilzunehmen.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 123 (49,2%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
y) Der Verurteilte hat sich umgehend um eine Arbeitsstelle zu bemühen und darf eine angenommene Arbeit nicht aufgeben oder ohne Zustimmung des Gerichts wechseln.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 123 (49,2%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
z) Der Verurteilte hat seine Ausbildung zu durchlaufen, jedenfalls aber einer geregelten Tätigkeit nachzugehen.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 123 (49,2%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
aa) Die Weisung, regelmäßig Kontakt zum Bewährungshelfer zu halten.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 123 (49,2%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
bb) Der Verurteilte hat die Ausbildungsstelle im Baugeschäft ... (Name) anzunehmen und in der Firma ... (Name der Ausbildungsstelle) alles zu unterlassen, was zu deren Verlust führen müßte.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 123 (49,2%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
cc) Der Verurteilte hat im Benehmen mit dem Bewährungshelfer eine Suchtberatungseinrichtung oder Selbsthilfegruppe zu regelmäßigen Gesprächen oder Sitzungen aufzusuchen.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 123 (49,2%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
dd) Der Verurteilte hat sich für die nächsten 3 Monate 1-mal monatlich einer Urinprobe auf eigene Kosten zu unterziehen.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 123 (49,2%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
ee) Der Verurteilte hat sich so an seiner Arbeitsstelle aufzuführen, dass er sie nicht aus eigenem Verschulden verliert.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 120 (48%) Ja N = 4 (1,6%)
ff) Abschluss der Lehre im Heim.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 122 (48,8%) Ja N = 2 (0,8%)

	Gesamt N = 250 (100%)
gg) Der Verurteilte hat sich monatlich 1-mal einer Urinprobe auf seine Kosten zu unterziehen.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 120 (48%) Ja N = 4 (1,6%) Gesamt N = 250 (100%)
hh) Der Verurteilte hat am Projekt des Internationalen Bundes für Sozialarbeit in Geislingen bis zu dessen Abschluss teilzunehmen und keine schuldhaften Fehlzeiten zu veranlassen.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 122 (48,8%) Ja N = 2 (0,8%) Gesamt N = 250 (100%)
ii) Der Verurteilte hat die örtliche Drogenberatung bei der Diakonischen Bezirksstelle zu regelmäßigen Beratungsgesprächen aufzusuchen und erforderlichenfalls auch nach Weisung des Bewährungshelfers sich einer stationären Drogentherapie zu unterziehen.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 123 (49,2%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
jj) Der Verurteilte hat sich nach seiner Freilassung aus der JVA Ulm direkt und unverzüglich in den Haushalt seiner Eltern nach ... (Italien) zu begeben und dort wieder seinen ständigen Aufenthalt zu nehmen. Ohne Einwilligung seiner Eltern darf der Angeklagte seinen Wohnsitz nicht verlieren, insbesondere nicht in die BRD zurückkehren.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 124 (49,2%) (49,2%/48,8%) Ja N = 0 (1) (0%/0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
kk) Der Verurteilte hat sich unverzüglich zu seinen Angehörigen nach Österreich bzw. Kroatien zu begeben und seinen ständigen Aufenthalt dort beizubehalten.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 122 (48,8%) Ja N = 2 (0,8%) Gesamt N = 250 (100%)
ll) Der/die Verurteilte darf seine/ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstelle nur mit Zustimmung des Gerichts wechseln und/oder aufgeben.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 123 (49,2%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
mm) Der/die Verurteilte darf seinen/ihren Wohnort (= Elternhaus) nur mit Zustimmung des Gerichts wechseln.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 123 (49,2%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
nn) Der Verurteilte hat seine Arbeitsstelle beizubehalten und darf sie nur mit Zustimmung des Bewährungshelfers wechseln und/oder aufgeben.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 124 (49,2%) (49,2%/48,8%) Ja N = 0 (1) (0%/0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
oo) Der Verurteilte hat sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 123 (49,2%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
pp) Die Weisung, an einer Drogenberatung teilzunehmen.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 123 (49,2%)



	Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
qq) Der Bewährungshelfer wird ausdrücklich ermächtigt, in unregelmäßigen Abständen Urinproben des Verurteilten beizubringen und dem Gesundheitsamt zur Kontrolle vorzulegen.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 123 (49,2%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
rr) Der Verurteilte hat unverzüglich – wie vorgesehen – in ... (Ort) – bei seiner Lebenspartnerin und seinem 2½-jährigen Kind – einen festen Wohnsitz zu begründen.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 123 (49,2%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
ss) Der Verurteilte hat zu versuchen, den Lehrabschluss zu erreichen.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 123 (49,2%) Ja N = 1 (0,4%) Gesamt N = 250 (100%)
tt) Der Verurteilte hat sich im Einvernehmen bzw. in Absprache mit dem Bewährungshelfer um eine (nicht näher bestimmte) Arbeitsstelle zu bemühen.	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nein N = 117 (46,8%) Ja N = 7 (2,8%) Gesamt N = 250 (100%)

## 5. Weitere Anordnungen bzw. Weisungen nach allgemeinem Strafrecht und Jugendstrafrecht

a) Der/die Verurteilte wird dem zuständigen Bewährungshelfer unterstellt, dessen Weisungen er/sie in jeder Hinsicht zu befolgen hat. Dies gilt insbesondere für Wohnung, Arbeit und Freizeitgestaltung.	Nein N = 119 (117) (47,6%/46,8%) Ja N = 131 (133) (52,4%/53,2%) Gesamt N = 250 (100%)
b) Ohne vorherige Zustimmung des Bewährungshelfers darf der/die Verurteilte seine/ihre Wohnung und/oder Arbeitsstelle nicht wechseln bzw. aufgeben.	Nein N = 170 (169) (68%/67,6%) Ja N = 80 (81) (32%/32,4%) Gesamt N = 250 (100%)
c) Der/die Verurteilte hat jeden etwaigen Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel dem Gericht unverzüglich anzuzeigen.	Nein N = 76 (75) (30,4%/30%) Ja N = 174 (175) (69,6%/70%) Gesamt N = 250 (100%)
d) Gem. § 60 I 3 JGG ist dem Jugendlichen aufzugeben, jeden Wechsel seines Aufenthalts, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes während der Bewährungszeit anzuzeigen (soweit nicht ohnehin schon als Weisung ausgestaltet).	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nicht betr., da zwar Anwendung von JGG, aber kein Bewährungsplan N = 99 (39,6%) Nein N = 25 (10%) Ja - Gesamt N = 250 (100%)
e) Jeder Wechsel des Aufenthalts, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes ist während der Bewährungszeit dem Bewährungshelfer mitzuteilen (vgl. Eisenberg, § 60 Rn. 7).	Nicht betr. (Allg. Strafr.) N = 126 (50,4%) Nicht betr., da zwar Anwendung von JGG, aber kein Bewährungsplan N = 99 (39,6%) Nein N = 25 (10%) Ja - Gesamt N = 250 (100%)

## 6. Dauer der vom Gericht bestimmten Bewährungszeit (ohne Angabe = gesetzliche Mindestdauer)

Monate	Häufigkeit	%
0,5	N = 1	(0,4%)
6	N = 3	(1,2%)
9	N = 2	(0,8%)
12	N = 1	(0,4%)
18	N = 1	(0,4%)
24	N = 101	(40,4%)
30	N = 1	(0,4%)
36	N = 106	(42,4%)
48	N = 13	(5,2%)
60	N = 1	(0,4%)
Ohne Angabe der Vorbew.	N = 20	(8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

7. Dauer der vom Gericht bestimmten Unterstellungszeit unter Bewährungshilfe (ohne Angabe = für gesamte Bewährungszeit)

a) Absolute Dauer

Monate	Häufigkeit	%
Keine Unterstellung (zum Zeitpunkt der rkr. Verurteilung, ohne Nachverfahren gem. § 57 JGG)	N = 76	30,4%
6	N = 3	(1,2%)
9	N = 2	(0,8%)
12	N = 4	(1,6%)
18	N = 1	(0,4%)
24	N = 95	(38%)
36	N = 42	(16,8%)
48	N = 7	(2,8%)
Ohne Angabe der Vorbew.	N = 20	(8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

b) Unterstellung unter Bewährungshilfe für die Dauer der Bewährungszeit oder nur für einen Teil derselben (zum Zeitpunkt der rkr. Verurteilung, ohne Nachverfahren gem. § 57 JGG)?

Keine Unterstellung	N = 76	(30,4%)
Für Dauer der Bewährungszeit	N = 163	(65,2%)
Für einen Teil der Bewährungszeit	N = 11	(4,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

8. Zusammenstellung eines Bewährungsplans gem. § 60 JGG:

Nicht betroffen, da allg. Strafrecht	N = 126	(50,4%)
Nein, trotz Anwendung von JGG	N = 99	(39,6%)
Ja	N = 25	(10%)
Gesamt	N = 250	(100%)

9. Vorschläge der (Jugend-) Gerichtshilfe bzw. Bewährungshelfern zu Bewährungsanordnungen bei Strafaussetzung zur Bewährung

a) Vorschläge

Überhaupt keine Vorschläge	N = 171	(68,4%)
Keine Vorschläge wegen Fehleinschätzung (z.B. wird nur Zuchtmittel vorgeschlagen)	N = 5	(2%)
Konkrete Vorschläge	N = 70	(28%)
Ungeklärt/Vorschläge nicht bekannt	N = 4	(1,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## b) Übereinstimmung der Vorschläge mit Urteil

Überhaupt keine Übereinstimmung	N = 8	(3,2%)
Teilweise Übereinstimmung	N = 41	(16,4%)
Völlige Übereinstimmung	N = 21	(8,4%)
Ungeklärt bzw. keine Vorschläge/Vorschläge nicht bekannt	N = 180	(72%)
Gesamt	N = 250	(100%)

VIII. Verlauf der Bewährungszeit

## 1. Änderungen während der Bewährungszeit

## a) Abschlussentscheidung nach § 30 JGG

Nicht betroffen	N = 235	(94%)
Verhängung von Jugendstrafe <u>mit</u> Bew.	-	-
Verhängung von Jugendstrafe <u>ohne</u> Bew. (auch Vorbew.)	-	-
Tilgung des Schuldspruchs	N = 10	(4,4%)
Einbeziehung o.Ä.	N = 5	(2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## b) Abschlussentscheidung nach § 57 JGG

Nicht betroffen	N = 224	(89,6%)
Aussetzung zur Bewährung	N = 13	(5,2%)
Bewährung wird versagt	N = 9	(3,6%)
Einbeziehung o.Ä.	N = 4	(1,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## c) Nachträgliche Entscheidungen gem. § 56e StGB bzw. § 23 I 3 JGG (z.B. auch Jugendarrest §§ 23 I 4 i.V.m. 11 III, 15 III 2 JGG)

Nein	N = 185	(74%)
Ja	N = 64	(25,6%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

**Absehen vom Widerruf gem. § 56f II StGB bzw. § 26 II JGG („Modifikationen“) durch**  
 d ) Veränderung des Bewährungsprogramms

Nicht betroffen (§§ 27, 29 JGG)	N = 15	(6%)
Nein	N = 231	(92,4%)
Ja	N = 3	(1,2%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

e ) Namentlich, den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen, § 56f II StGB ( im JGG ist die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer obligatorisch)

Nicht betroffen (Jugendstrafr.)	N = 124	(49,6%)
Nein	N = 124	(49,6%)
Ja	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

f ) Verlängerung der Bewährungs- und/oder Unterstellungszeit

Nicht betroffen (§§ 27, 29 JGG)	N = 15	(6%)
Nein	N = 212	(84,8%)
Ja	N = 22	(8,8%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

g ) Erneute Unterstellung des Jugendlichen einem Bewährungshelfer vor Ablauf der Bewährungszeit, § 26 II Nr. 3 JGG

Nicht betroffen (Allg. Strafr./§§ 27, 29 JGG)	N = 141	(56,4%)
Nein	N = 109	(43,6%)
Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)

h) Mehrfachunterstellung statt Modifikation, evtl. zusammen mit Auflagen/Weisungen

Nicht betroffen (§§ 27, 29 JGG)	N = 15	(6%)
Nein	N = 234	(93,6%)
Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

2. Neue Straftaten als Grund für Modifikationen und Ungehorsamsarrest:

## a) Anzahl der neuen Straftaten (Realkonkurrenz)

Anzahl (Realkonkurrenz)	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 15	(6%)
1	N = 10	(4%)
2	N = 1	(0,4%)
3	N = 4	(1,6%)
5	N = 2	(0,8%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## b) Zeitpunkt/Zeitraum der Begehung der neuen Straftat(en):

Zeitpunkt/Zeitraum	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 15	(6%)
Vor Beginn der rechtlichen BZ	-	-
Nach Beginn der rechtlichen BZ	N = 17	(6,8%)
Sowohl vor als auch nach Beginn der rechtlichen BZ	-	-
Zeitpunkt/Zeitraum ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## c) Stand des Strafverfahrens bzgl. dieser neuen Straftat(en)

Stand des Strafverfahrens	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 15	(6%)
Ermittlungsverfahren	-	-
Einstellung	-	-
Anklage	-	-
Verurteilung, aber noch nicht rechtskräftig	-	-
Rechtskräftige Verurteilung	N = 17	(6,8%)
Verfahrensstand ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## d) Art der Strafe

## 1) Geldstrafe

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)
Keine	N = 27	(10,8%)
1	N = 4	(1,6%)
2	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 2) Freiheitsstrafe mit Bewährung

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)
Keine	N = 23	(9,2%)
1	N = 8	(3,2%)
2	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 3) Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)
Keine	N = 30	(12%)
1	N = 2	(0,8%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 4) Jugendstrafe mit Bewährung

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)
Keine	N = 32	(12,8%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 5) Jugendstrafe ohne Bewährung

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)
Keine	N = 32	(12,8%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 6) Erziehungsmaßregel: Erteilung von Weisungen

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)
Keine	N = 32	(12,8%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 7) Erziehungsmaßregel: Anordnung, Hilfe zur Erziehung i.S.d. § 12 JGG in Anspruch zu nehmen

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)
Keine	N = 32	(12,8%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 8) Zuchtmittel: Verwarnung

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)
Keine	N = 32	(12,8%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 9) Zuchtmittel: Erteilung von Auflagen

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)
Keine	N = 29	(11,6%)
1	N = 2	(0,8%)
2	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)



## 10) Zuchtmittel: Jugendarrest

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)
Keine	N = 29	(11,6%)
1	N = 3	(1,2%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 11) Aussetzung der Verhängung von Jugendstrafe, § 27 JGG

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)
Keine	N = 32	(12,8%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 12) Vorbewahrung, §§ 57 i.V.m. 71, 72 JGG analog

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)
Keine	N = 32	(12,8%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 13) Einstellungen

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)
Keine	N = 31	(12,4%)
1	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

e) Deliktstyp und deren jeweilige Anzahl +

f) Einschlägige Delikte<sup>1442</sup>

1) Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, §§ 80-92b StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

2) Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit, §§ 93-101a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

3) Straftaten gegen ausländische Staaten, §§ 102-104a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

4) Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen, §§ 105-108e StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

<sup>1442</sup> Die Einschlägigkeit der Delikte wurde auch bejaht, wenn der Deliktstyp erst mehrfach in der Bewährungszeit verwirklicht wurde.

## 5) Straftaten gegen die Landesverteidigung, §§ 109-109k StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 6) Widerstand gegen die Staatsgewalt, §§ 110-122 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 7) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, §§ 123-145d StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 31	(12,4%)	Ja	-	-
1	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 8) Geld- und Wertzeichenfälschung, §§ 146-152a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 9) Falsche uneidliche Aussage und Meineid, §§ 153-163 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 10) Falsche Verdächtigung, §§ 164 und 165 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 11) Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen, §§ 166-168 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 12) Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und Familie, §§ 169 -173 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 13) Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung, §§ 174-184c StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 14) Beleidigung, §§ 185-200 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 31	(12,4%)	Ja	-	-
2	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 15) Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, §§ 201-210 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 16) Straftaten gegen das Leben, §§ 211-222 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 17) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, §§ 223-233 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 30	(12%)	Ja	-	-
1	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
2	N = 1	(0,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 18) Straftaten gegen die persönliche Freiheit, §§ 234-241a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 31	(12,4%)	Ja	-	-
1	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 19) Diebstahl und Unterschlagung, §§ 242-248c StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 247	(97,2%)
Nein	N = 26	(10,4%)	Ja	N = 7	(2,8%)
1	N = 5	(2%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
2	N = 2	(0,8%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 20) Raub und Erpressung, §§ 249-256 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 21) Begünstigung und Hehlerei, §§ 257-262 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 30	(12%)	Ja	-	-
1	N = 2	(0,8%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 22) Betrug und Untreue, §§ 263-266b StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 23) Urkundenfälschung, §§ 267-282 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 24) Konkursstraftaten, §§ 283-283d StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 25) Strafbare Eigennutz, §§ 284-297 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 26) Straftaten gegen den Wettbewerb, §§ 298-302 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 27) Sachbeschädigung, §§ 303-305a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 28) Gemeingefährliche Straftaten, §§ 306-323c StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 248	(99,2%)
Nein	N = 30	(12%)	Ja	N = 1	(0,4%)
1	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
3	N = 1	(0,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 29) Straftaten gegen die Umwelt, §§ 324-330d StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 30) Straftaten im Amt, §§ 331-358 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 31) BtMG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 245	(98%)
Nein	N = 24	(9,6%)	Ja	N = 4	(1,6%)
1	N = 6	(2,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
3	N = 1	(0,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
4	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 32) StVG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 247	(98,8%)
Nein	N = 29	(11,6%)	Ja	N = 2	(0,8%)
1	N = 3	(1,2%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 33) GmbHG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 34) WaffenG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)



## 35) AuslG/AsylVfG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 36) PflVG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 248	(99,2%)
Nein	N = 31	(12,4%)	Ja	N = 1	(0,4%)
3	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 37) UStG/KraftStG/AO/EstG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 38) PaßG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 39) FAG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 40) WStG/ZDG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 41) SprengstoffG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 42) AWG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 43) UWG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Nein	N = 32	(12,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

g) Steht bzw. stehen die Straftat(en) ausschließlich im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr (nicht Kfz-Diebstahl)?

Nicht betroffen, da keine neue Straftat, die Grund für Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest war	N = 217	(86,8%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 15	(6%)
Nein	N = 15	(6%)
Ja	N = 2	(0,8%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## h) Vollendete – versuchte Straftaten

Nicht betroffen, da keine neue Straftat, die Grund für Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest war	N = 217	(86,8%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 15	(6%)
Alle Straftaten vollendet	N = 15	(6%)
Straftaten teils vollendet, teils versucht	N = 1	(0,4%)
Alle Straftaten „nur“ versucht	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## i) Schwere des/der Delikts/Delikte und Anzahl der betroffenen Personen

## 1) Ist die Schwere des Delikts geklärt ?

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen, da keine Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest	N = 217	(86,8%)
Keine neue Straftat, die Grund für Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest war, vorhanden (oder bekannt)	N = 15	(6%)
Nein	-	-
Ja	N = 17	(6,8%)
Vorhandensein von Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

2) Ist ein (wirtschaftlicher) Schaden (z.B. **auch** nur Vermögensgefährdung) entstanden ?

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen, da keine Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest	N = 217	(86,8%)
Keine neue Straftat, die Grund für Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest war, vorhanden (oder bekannt)	N = 15	(6%)
Nein	N = 5	(2%)
Ja	N = 12	(4,8%)
Vorhandensein von Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 3) Personenschaden: (nur) persönliche Betroffenheit (= keine Verletzung)

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen, da keine Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest	N = 217	(86,8%)
Keine neue Straftat, die Grund für Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest war, vorhanden (oder bekannt)	N = 15	(6%)
Nein	N = 16	(6,4%)
2	N = 1	(0,4%)
Vorhandensein von Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 4) Personenschaden: Verletzung ohne ärztliche Behandlung

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen, da keine Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest	N = 217	(86,8%)
Keine neue Straftat, die Grund für Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest war, vorhanden (oder bekannt)	N = 15	(6%)
Nein	N = 17	(6,8%)
Ja	-	-
Vorhandensein von Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 5) Personenschaden: Verletzung mit ärztlicher Behandlung (es kommt nicht darauf an, welche Behandlung tatsächlich erfolgt ist, nicht was an sich erforderlich gewesen wäre; d.h. wenn der Verletzte stationäre Behandlung trotz Erfordernis ablehnt, dann nur ambulante Behandlung:

A M B U L A N T

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen, da keine Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest	N = 217	(86,8%)
Keine neue Straftat, die Grund für Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest war, vorhanden (oder bekannt)	N = 15	(6%)
Nein	N = 16	(6,4%)
2	N = 1	(0,4%)
Vorhandensein von Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

- 6) Personenschaden: Verletzung mit ärztlicher Behandlung (es kommt nicht darauf an, welche Behandlung tatsächlich erfolgt ist, nicht was an sich erforderlich gewesen wäre; d.h. wenn der Verletzte stationäre Behandlung trotz Erfordernis ablehnt, dann nur ambulante Behandlung:

**S T A T I O N Ä R**

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen, da keine Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest	N = 217	(86,8%)
Keine neue Straftat, die Grund für Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest war, vorhanden (oder bekannt)	N = 15	(6%)
Nein	N = 16	(6,4%)
1	N = 1	(0,4%)
Vorhandensein von Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

- 7) Tod

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen, da keine Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest	N = 217	(86,8%)
Keine neue Straftat, die Grund für Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest war, vorhanden (oder bekannt)	N = 15	(6%)
Nein	N = 17	(6,8%)
Ja	-	-
Vorhandensein von Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

- 8) Sachschaden

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen, da keine Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest	N = 217	(86,8%)
Keine neue Straftat, die Grund für Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest war, vorhanden (oder bekannt)	N = 15	(6%)
Nein	N = 12	(4,8%)
1	N = 4	(1,6%)
2	N = 1	(0,4%)
Vorhandensein von Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 9) Vermögensschaden

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen, da keine Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest	N = 217	(86,8%)
Keine neue Straftat, die Grund für Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest war, vorhanden (oder bekannt)	N = 15	(6%)
Nein	N = 10	(4%)
1	N = 6	(2,4%)
2	N = 1	(0,4%)
Vorhandensein von Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

- j) Schadenshöhe (Größe der Rechtsverletzung = Höhe des angerichteten Schadens, evtl. unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Opfers) – wirtschaftlich gesehen für das Opfer

Nicht betroffen, da keine Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest	N = 217	(86,8%)
Keine neue Straftat, die Grund für Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest war, vorhanden (oder bekannt)	N = 15	(6%)
Kein Schaden/ungeklärt, ob Schaden entstanden	N = 8	(3,2%)
Tatsächlicher Schaden feststellbar	N = 7	(2,8%)
Geschätzt	N = 3	(1,2%)
Nicht schätzbar (ungeklärt)	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)

- k) Schadenshöhe beziffert (gerundet)

Betrag	Häufigkeit	%
Nicht betroffen, da keine Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest	N = 217	(86,8%)
Keine neue Straftat, die Grund für Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest war, vorhanden (oder bekannt)	N = 15	(6%)
Kein Schaden/ungeklärt, ob Schaden entstanden	N = 8	(3,2%)
7 DM	N = 1	(0,4%)
70 DM	N = 1	(0,4%)
600 DM	N = 1	(0,4%)
850 DM	N = 1	(0,4%)
1.000 DM	N = 1	(0,4%)
1.500 DM	N = 2	(0,8%)
3.000 DM	N = 1	(0,4%)
33.000 DM	N = 1	(0,4%)
59.700 DM	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## l) Besondere Tatumstände (Alkohol, Drogen, ...)

Nicht betroffen, da keine Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest	N = 217	(86,8%)
Keine neue Straftat, die Grund für Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest war, vorhanden (oder bekannt)	N = 15	(6%)
Besondere Tatumstände nicht vorhanden/nicht bekannt	N = 14	(5,6%)
Ja, aber kein § 21 StGB	N = 3	(1,2%)
Ja, § 21 StGB liegt vor	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## m) Täter-Opfer-Beziehung i.S.d. BKA-Statistik mit der Maßgabe, daß Landsmann auch Deutsche-Deutsche; Vorrang hat stets die engste Beziehung (auch im Verhältnis der Straftaten untereinander)

Nicht betroffen, da keine Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest	N = 217	(86,8%)
Keine neue Straftat, die Grund für Modifikationen bzw. Ungehorsamsarrest war, vorhanden (oder bekannt)	N = 15	(6%)
Nicht betroffen (bspw. Geschädigter, aber kein Opfer: nur anonyme Vertreter, z.B. Staat, Versicherungen, Konzerne; auch BtM-Delikte, Waffendelikte)	N = 8	(3,2%)
Überhaupt Keine Vorbeziehung zum Opfer	N = 2	(0,8%)
Landsmann	N = 2	(0,8%)
Keine persönliche Vorbeziehung (z.B. Arbeitgeber)	-	-
Flüchtige Vorbeziehung	N = 1 <sup>1443</sup>	(0,4%)
Bekantschaft	-	-
Verwandschaft / Angehörige	N = 1	(0,8%)
Ungeklärt	N = 4	(1,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

3. Andere Gründe für Modifikationen und Ungehorsamsarrest:

## a) Verstoß gegen Weisungen

Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)
Nein	N = 28	(11,2%)
Ja (1 Weisung)	N = 3	(1,2%)
Ja (2 unterschiedliche Weisungen)	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

<sup>1443</sup> Zumindest flüchtige Vorbeziehung.

## b) Verstoß gegen Bewährungshilfe

Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)
Nein	N = 22	(8,8%)
Ja	N = 10	(4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## c) Verstoß gegen Auflagen

Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)
Nein	N = 20	(8%)
Ja (1 Auflage)	N = 9	(3,6%)
Ja (2 unterschiedliche Auflagen)	N = 3	(1,2%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## d) Kontaktverstoß: Von vornherein keine Aufnahme des Kontakts zum Bewährungshelfer (an sich Verstoß gegen Weisung, aber andere Qualität)

Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)
Nein	N = 32	(12,8%)
Ja	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## e) Änderung der wirtschaftliche Verhältnisse des Probanden/auf Wunsch des Probanden/Drogenkonsum/Verwahrlosung/mit unbekanntem Ziel abgesetzt/Verweigerungshaltung/Verstoß gegen weitere Anordnungen etc.

Nicht betroffen	N = 217	(86,8%)
Nein	N = 26	(10,4%)
Ja	N = 6	(2,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

IX. Änderung sozio-ökonomischer Grunddaten zwischen rechtskräftiger Verurteilung und nachträglicher Entscheidungen gem. § 56e StGB bzw. § 23 I 3 JGG, Modifikationen und Mehrfachunterstellung

Nicht betroffen	N = 172	(68,8%)
Grundrichtung neutral (keine Änderung)	N = 17	(6,8%)
Grundrichtung positiv	N = 22	(8,8%)
Grundrichtung negativ	N = 33	(13,2%)
Grundrichtung ungeklärt	N = 5	(2%)
Ungeklärt, ob nachträgliche Entscheidung etc.	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)



Neue Straftaten in der Bewährungszeit „ohne Veranlassung“

## 1. Anzahl der neuen Straftaten (Realkonkurrenz)

Anzahl (Realkonkurrenz)	Häufigkeit	%
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 161	(64,4%)
1	N = 47	(18,8%)
2	N = 19	(7,6%)
3	N = 8	(3,2%)
4	N = 7	(2,8%)
5	N = 1	(0,4%)
7	N = 3	(1,2%)
10	N = 1	(0,4%)
20	N = 1	(0,4%)
Anzahl ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 2. Zeitpunkt/Zeitraum der Begehung der neuen Straftat(en) (bei mehreren Straftaten, soweit bekannt):

Zeitpunkt/Zeitraum	Häufigkeit	%
Neue Straftaten nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 161	(64,4%)
Vor Beginn der rechtlichen BZ	N = 9	(3,6%)
Nach Beginn der rechtlichen BZ	N = 64	(25,6%)
Sowohl vor als auch nach Beginn der rechtlichen BZ	N = 8	(3,2%)
Zeitpunkt/Zeitraum ungeklärt	N = 8	(3,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 3. Stand des Strafverfahrens bzgl. dieser neuen Straftat(en)

Stand des Strafverfahrens	Häufigkeit	%
Neue Straftaten nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 161	(64,4%)
Ermittlungsverfahren	N = 4	(1,6%)
Einstellung	N = 15	(6%)
Anklage	N = 8	(3,2%)
Verurteilung, aber noch nicht rechtskräftig	N = 2	(0,8%)
Rechtskräftige Verurteilung	N = 57	(22,8%)
Verfahrensstand ungeklärt	N = 3	(1,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 4. Art der Strafe

## a) Geldstrafe

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 194	(77,6%)
1	N = 33	(13,2%)
2	N = 8	(3,2%)
3	N = 3	(1,2%)
Ungeklärt	N = 12	(4,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## b) Freiheitsstrafe mit Bewährung

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 227	(90,8%)
1	N = 10	(4%)
2	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 12	(4,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## c) Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 236	(94,4%)
2	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 13	(5,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## d) Jugendstrafe mit Bewährung

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 237	(94,8%)
Ungeklärt	N = 13	(5,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## e) Jugendstrafe ohne Bewährung

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 237	(94,8%)
Ungeklärt	N = 13	(5,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## f) Erziehungsmaßregel: Erteilung von Weisungen

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 237	(94,8%)
Ungeklärt	N = 13	(5,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## g) Erziehungsmaßregel: Anordnung, Hilfe zur Erziehung i.S.d. JGG in Anspruch zu nehmen

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 237	(94,8%)
Ungeklärt	N = 13	(5,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## h) Zuchtmittel: Verwarnung

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 236	(94,4%)
1	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 13	(5,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## i) Zuchtmittel: Erteilung von Auflagen

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 235	(94%)
1	N = 2	(0,8%)
Ungeklärt	N = 13	(5,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## j) Zuchtmittel: Jugendarrest

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 231	(92,4%)
1	N = 6	(2,4%)
Ungeklärt	N = 13	(5,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## k) Aussetzung der Verhängung von Jugendstrafe, § 27 JGG

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 237	(94,8%)
Ungeklärt	N = 13	(5,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## l) Vorbewahrung, §§ 57 i.V.m. 71, 72 JGG analog

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 237	(94,8%)
Ungeklärt	N = 13	(5,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## m) Einstellungen

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 220	(88%)
1	N = 17	(5,7%)
3	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 12	(4,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 5. Deliktstyp und deren jeweilige Anzahl +

## 6. Einschlägige Delikte

## 1) Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, §§ 80-92b StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
			Gesamt	N = 250	(100%)

## 2) Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit, §§ 93-101a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
			Gesamt	N = 250	(100%)

## 3) Straftaten gegen ausländische Staaten, §§ 102-104a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
			Gesamt	N = 250	(100%)

## 4) Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen, §§ 105-108e StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
			Gesamt	N = 250	(100%)

## 5) Straftaten gegen die Landesverteidigung, §§ 109-109k StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
			Gesamt	N = 250	(100%)

## 6) Widerstand gegen die Staatsgewalt, §§ 110-122 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 245	(98%)	Nein	N = 249	(99,6%)
1	N = 2	(0,8%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 7) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, §§ 123-145d StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 238	(95,2%)	Nein	N = 248	(99,2%)
1	N = 8	(3,2%)	Ja	-	-
2	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 8) Geld- und Wertzeichenfälschung, §§ 146-152a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
			Gesamt	N = 250	(100%)

## 9) Falsche uneidliche Aussage und Meineid, §§ 153-163 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 245	(98%)	Nein	N = 249	(99,6%)
1	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
2	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 10) Falsche Verdächtigung, §§ 164 und 165 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 246	(98,4%)	Nein	N = 249	(99,6%)
1	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 11) Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen, §§ 166-168 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
			Gesamt	N = 250	(100%)

## 12) Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und Familie, §§ 169 -173 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 246	(98,4%)	Nein	N = 249	(99,6%)
3	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 13) Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung, §§ 174-184c StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 245	(98%)	Nein	N = 249	(99,6%)
1	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
6	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 14) Beleidigung, §§ 185-200 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 234	(93,6%)	Nein	N = 245	(98%)
1	N = 9	(3,6%)	Ja	N = 4	(1,6%)
2	N = 2	(0,8%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
4	N = 1	(0,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
10	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 15) Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, §§ 201-210 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
			Gesamt	N = 250	(100%)

## 16) Straftaten gegen das Leben, §§ 211-222 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
			Gesamt	N = 250	(100%)

## 17) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, §§ 223-233 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 235	(94%)	Nein	N = 241	(96,4%)
1	N = 10	(4%)	Ja	N = 8	(3,2%)
2	N = 2	(0,8%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 18) Straftaten gegen die persönliche Freiheit, §§ 234-241a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 238	(95,2%)	Nein	N = 248	(99,2%)
1	N = 9	(3,6%)	Ja	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 19) Diebstahl und Unterschlagung, §§ 242-248c StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 223	(89,2%)	Nein	N = 229	(91,6%)
1	N = 20	(8%)	Ja	N = 18	(7,2%)
2	N = 3	(1,2%)	Ungeklärt	N = 3	(1,2%)
3	N = 2	(0,8%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 20) Raub und Erpressung, §§ 249-256 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
			Gesamt	N = 250	(100%)

## 21) Begünstigung und Hehlerei, §§ 257-262 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 243	(97,2%)	Nein	N = 247	(98,8%)
1	N = 4	(1,6%)	Ja	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)



## 22) Betrug und Untreue, §§ 263-266b StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 231	(92,4%)	Nein	N = 245	(98%)
1	N = 13	(5,2%)	Ja	N = 4	(1,6%)
2	N = 2	(0,8%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
3	N = 1	(0,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
5	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 23) Urkundenfälschung, §§ 267-282 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 244	(97,6%)	Nein	N = 246	(98,4%)
1	N = 3	(1,2%)	Ja	N = 2	(0,8%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 24) Konkursstraftaten, §§ 283-283d StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
			Gesamt	N = 250	(100%)

## 25) Strafbare Eigennutz, §§ 284-297 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 246	(98,4%)	Nein	N = 249	(99,6%)
1	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 26) Straftaten gegen den Wettbewerb, §§ 298-302 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
			Gesamt	N = 250	(100%)

## 27) Sachbeschädigung, §§ 303-305a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 239	(95,6%)	Nein	N = 247	(98,8%)
1	N = 6	(2,4%)	Ja	N = 1	(0,4%)
2	N = 2	(0,8%)	Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 28) Gemeingefährliche Straftaten, §§ 306-323c StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 236	(94,4%)	Nein	N = 245	(98%)
1	N = 10	(4%)	Ja	N = 3	(1,2%)
2	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 29) Straftaten gegen die Umwelt, §§ 324-330d StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
			Gesamt	N = 250	(100%)

## 30) Straftaten im Amt, §§ 331-358 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
			Gesamt	N = 250	(100%)

## 31) BtMG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 238	(95,2%)	Nein	N = 245	(98%)
1	N = 7	(2,8%)	Ja	N = 4	(1,6%)
2	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
4	N = 1	(0,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
20	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 32) StVG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 228	(91,2%)	Nein	N = 244	(97,6%)
1	N = 12	(4,8%)	Ja	N = 5	(2%)
2	N = 7	(2,8%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
3	N = 1	(0,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 33) GmbHG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
			Gesamt	N = 250	(100%)

## 34) WaffenG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 246	(98,4%)	Nein	N = 248	(99,2%)
1	N = 1	(0,4%)	Ja	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 35) AuslG/AsylVfG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 246	(98,4%)	Nein	N = 248	(99,2%)
3	N = 1	(0,4%)	Ja	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 36) PflVG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 244	(97,6%)	Nein	N = 248	(99,2%)
1	N = 3	(1,2%)	Ja	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 37) UStG/KraftStG/AO/ESTG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 245	(98%)	Nein	N = 249	(99,6%)
2	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
5	N = 1	(0,4%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 38) PaßG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
			Gesamt	N = 250	(100%)

## 39) FAG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
			Gesamt	N = 250	(100%)

## 40) WStG/ZDG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 246	(98,4%)	Nein	N = 249	(99,6%)
1	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)	Gesamt	N = 250	(100%)

## 41) SprengstoffG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
			Gesamt	N = 250	(100%)

## 42) AWG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
			Gesamt	N = 250	(100%)

## 43) UWG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nein	N = 247	(98,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)	Ja	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
			Gesamt	N = 250	(100%)

7. Steht bzw. stehen die Straftat(en) ausschließlich im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr (nicht Kfz-Diebstahl)?

Nicht betroffen, da keine neue Straftat „ohne Veranlassung“	N = 161	(64,4%)
Nein	N = 70	(28%)
Ja	N = 17	(6,8%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 8. Vollendete – versuchte Straftaten

Nicht betroffen, da keine neue Straftat „ohne Veranlassung“	N = 161	(64,4%)
Alle Straftaten vollendet	N = 76	(30,4%)
Straftaten teils vollendet, teils versucht	N = 5	(2%)
Alle Straftaten „nur“ versucht	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 7	(2,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 9. Schwere des/der Delikts/Delikte und Anzahl der betroffenen Personen

## a) Ist die Schwere des Delikts geklärt ?

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen, da keine neue Straftat „ohne Veranlassung“	N = 161	(64,4%)
Nein	-	-
Ja	N = 72	(28,8%)
Ungeklärt	N = 17	(6,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## b) Ist ein Schaden (z.B. auch nur Vermögensgefährdung) entstanden ?

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen, da keine neue Straftat „ohne Veranlassung“	N = 161	(64,4%)
Nein	N = 2	(0,8%)
Ja	N = 71	(28,4%)
Ungeklärt	N = 16	(6,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## c) Personenschaden: (nur) persönliche Betroffenheit (= keine Verletzung)

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen, da keine neue Straftat „ohne Veranlassung“	N = 161	(64,4%)
Nein	N = 65	(26%)
1	N = 8	(3,2%)
2	N = 3	(1,2%)
3	N = 1	(0,4%)
10	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 11	(4,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## d) Personenschaden: Verletzung ohne ärztliche Behandlung

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen, da keine neue Straftat „ohne Veranlassung“	N = 161	(64,4%)
Nein	N = 77	(30,8%)
1	N = 2	(0,8%)
Ungeklärt	N = 10	(4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## e) Personenschaden: Verletzung mit ärztlicher Behandlung (es kommt nicht darauf an, welche Behandlung tatsächlich erfolgt ist, nicht was an sich erforderlich gewesen wäre; d.h. wenn der Verletzte stationäre Behandlung trotz Erfordernis ablehnt, dann nur ambulante Behandlung:

A M B U L A N T

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen, da keine neue Straftat „ohne Veranlassung“	N = 161	(64,4%)
Nein	N = 75	(6,8%)
1	N = 4	(1,6%)
Ungeklärt	N = 10	(4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## f) Personenschaden: Verletzung mit ärztlicher Behandlung (es kommt nicht darauf an, welche Behandlung tatsächlich erfolgt ist, nicht was an sich erforderlich gewesen wäre; d.h. wenn der Verletzte stationäre Behandlung trotz Erfordernis ablehnt, dann nur ambulante Behandlung:

S T A T I O N Ä R

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen, da keine neue Straftat „ohne Veranlassung“	N = 161	(64,4%)
Nein	N = 79	(31,6%)
Ja	-	-
Ungeklärt	N = 10	(4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## g) Tod

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen, da keine neue Straftat „ohne Veranlassung“	N = 161	(64,4%)
Nein	N = 84	(33,6%)
Ja	-	-
Ungeklärt	N = 5	(2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## h) Sachschaden

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen, da keine neue Straftat „ohne Veranlassung“	N = 161	(64,4%)
Nein	N = 63	(25,2%)
1	N = 10	(4%)
2	N = 3	(1,2%)
3	N = 2	(0,8%)
Ungeklärt	N = 11	(4,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## i) Vermögensschaden

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen, da keine neue Straftat „ohne Veranlassung“	N = 161	(64,4%)
Nein	N = 46	(18,4%)
1	N = 21	(8,4%)
2	N = 8	(3,2%)
3	N = 1	(0,4%)
4	N = 1	(0,4%)
5	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 11	(4,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

10. Schadenshöhe (Größe der Rechtsverletzung = Höhe des angerichteten Schadens, evtl. unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Opfers) – wirtschaftlich gesehen für das Opfer

Nicht betroffen, da keine neue Straftat „ohne Veranlassung“	N = 161	(64,4%)
Kein Schaden/ungeklärt, ob Schaden entstanden	N = 34	(13,6%)
Tatsächlicher Schaden feststellbar	N = 28	(11,2%)
Geschätzt	N = 4	(1,6%)
Nicht schätzbar ( ungeklärt )	N = 23	(9,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)



## 11. Schadenshöhe beziffert (gerundet)

Betrag	Häufigkeit	%
Nicht betroffen, da keine neue Straftat „ohne Veranlassung“	N = 161	(64,4%)
Kein Schaden/ungeklärt, ob Schaden entstanden	N = 33	(13,2%)
3-20 DM	N = 4	(1,6%)
30-70 DM	N = 5	(2%)
100-160 DM	N = 5	(2%)
200-300 DM	N = 2	(0,8%)
500-1.000 DM	N = 5	(2%)
1.100-1.600 DM	N = 2	(0,8%)
1.800-2.500 DM	N = 4	(1,6%)
3.300-5.000 DM	N = 2	(0,8%)
6.700-10.200 DM	N = 2	(0,8%)
11.100-11.600 DM	N = 2	(0,8%)
20.000 DM	N = 1	(0,4%)
35.000 DM	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 21	(8,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 12. Besondere Tatumstände (Alkohol, Drogen, ...)

Nicht betroffen, da keine neue Straftat „ohne Veranlassung“	N = 161	(64,4%)
Nicht vorhanden oder nicht bekannt	N = 53	(21,2%)
Ja, aber kein § 21 StGB	N = 9	(3,6%)
Ja, § 21 StGB liegt vor	N = 3	(1,2%)
Ungeklärt	N = 24	(9,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 13. Täter-Opfer-Beziehung i.S.d. BKA-Statistik mit der Maßgabe, daß Landsmann auch Deutsche-Deutsche; Vorrang hat stets die engste Beziehung (auch im Verhältnis der Straftaten untereinander)

Nicht betroffen, da keine neue Straftat „ohne Veranlassung“	N = 161	(64,4%)
Nicht betroffen (bspw. Geschädigter, aber kein Opfer: nur anonyme Vertreter, z.B. Staat, Versicherungen, Konzerne; auch BtM-Delikte, Waffendelikte)	N = 37	(14,8%)
Überhaupt Keine Vorbeziehung zum Opfer	N = 1	(0,4%)
Landsmann	N = 11	(4,4%)
Keine persönliche Vorbeziehung (z.B. Arbeitgeber)	N = 5	(2%)
Flüchtige Vorbeziehung	N = 4	(1,6%)
Bekanntschaft	N = 4	(1,6%)
Verwandschaft/Angehörige	N = 3	(1,2%)
Ungeklärt	N = 24	(9,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

X. Änderung sozio-ökonomischer Grunddaten zwischen rechtskräftiger Verurteilung und neuer Straftat „ohne Veranlassung“

Nicht betroffen	N = 161	(64,4%)
Grundrichtung neutral (keine Änderung)	N = 16	(6,4%)
Grundrichtung positiv	N = 17	(6,8%)
Grundrichtung negativ	N = 40	(16%)
Ungeklärt	N = 16	(6,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

XI. Bewährungsergebnis/endlgültiger Abschluss des Verfahrens

1. Bewährungsergebnis

Straferlass nach völlig reibungslosem Verlauf der Bewährungszeit (auch Tilgung des Schuldspruchs, § 27 JGG)	N = 57	(22,8%)
Straferlaß trotz Reibungen in der Bewährungszeit, aber keinerlei Maßnahmen/ Modifikationen	N = 76	(30,4%)
Straferlass nach belastenden Maßnahmen/Modifikationen	N = 21	(8,4%)
BZ läuft noch	-	-
Einbeziehung in ein anderes Urteil bzw. Gesamtstrafenbildung (analog) – <u>mit Bewährung</u>	N = 26	(10,4%)
Widerruf (der Sache nach auch Entscheidungen nach §§ 30 und 57 JGG)	N = 43	(17,2%)
Einbeziehung in ein anderes Urteil bzw. Gesamtstrafenbildung (analog) – <u>ohne Bewährung</u>	N = 23	(9,2%)
<u>Sonderfall: Proband verstorben</u>	N = 3	(1,2%)
Ungeklärt/unbekannt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

2. Straferlass trotz Reibungen (mit Ausnahme der neuen Straftaten „ohne Veranlassung“) in der Bewährungszeit, aber keinerlei belastende Maßnahmen/Modifikationen

a) Verstoß gegen Weisungen

b)

Nicht betroffen	N = 173	(69,2%)
Bewährungsergebnis ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Nein	N = 68	(27,2%)
Ja (1 Weisung)	N = 7	(2,8%)
Ja (mehrere Weisungen)	-	-
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## c) Verstoß gegen Bewährungshilfe

Nicht betroffen	N = 173	(69,2%)
Bewährungsergebnis ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Nein	N = 58	(23,2%)
Ja	N = 17	(6,8%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## d) Verstoß gegen Auflagen

Nicht betroffen	N = 173	(69,2%)
Bewährungsergebnis ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Nein	N = 27	(10,8 %)
Ja (1 Auflage)	N = 40	(16%)
Ja (2 verschiedene Auflagen, ggf. nach Umwandlung)	N = 8	(3,2%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## e) Kontaktverstoß: Von vornherein keine Aufnahme des Kontakts zum Bewährungshelfer (an sich Verstoß gegen Weisung, aber andere Qualität)

Nicht betroffen	N = 173	(69,2%)
Bewährungsergebnis ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Nein	N = 75	(30%)
Ja	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## f) Änderung der wirtschaftliche Verhältnisse des Probanden/auf Wunsch des Probanden/Drogenkonsum/Verwahrlosung/ mit unbekanntem Ziel abgesetzt/Verweigerungshaltung/Verstoß gegen weitere Anordnungen etc.

Nicht betroffen	N = 173	(69,2%)
Bewährungsergebnis ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Nein	N = 38	(15,2%)
Ja	N = 37	(14,8%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

3. Neue Straftaten als Widerrufsgrund bzw. Grund für Entscheidungen nach §§ 30 und 57 JGG sowie für die Einbeziehung in ein anderes Urteil

a) Anzahl der neuen Straftaten (Realkonkurrenz)

Anzahl (Realkonkurrenz)	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
1	N = 25	(10%)
2	N = 15	(6%)
3	N = 6	(2,4%)
4	N = 3	(1,2%)
5	N = 2	(0,8%)
6	N = 7	(2,8%)
7	N = 2	(0,8%)
8	N = 1	(0,4%)
10	N = 1	(0,4%)
11	N = 1	(0,4%)
12	N = 1	(0,4%)
13	N = 1	(0,4%)
14	N = 2	(0,8%)
23	N = 1	(0,4%)
31	N = 1	(0,4%)
60	N = 1	(0,4%)
100	N = 1	(0,4%)
120	N = 1	(0,4%)
Anzahl ungeklärt	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)

b) Zeitpunkt/Zeitraum der Begehung der neuen Straftat(en):

Zeitpunkt/Zeitraum	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Vor Beginn der rechtlichen BZ	N = 19	(7,6%)
Nach Beginn der rechtlichen BZ	N = 43	(17,2%)
Sowohl vor als auch nach Beginn der rechtlichen BZ	N = 10	(4%)
Zeitpunkt/Zeitraum ungeklärt	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)

## c) Stand des Strafverfahrens bzgl. dieser neuen Straftat(en)

Stand des Strafverfahrens	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Ermittlungsverfahren	N = 6	(2,4%)
Einstellung	-	-
Anklage	N = 5	(2%)
Verurteilung, aber noch nicht rechtskräftig	-	-
Rechtskräftige Verurteilung	N = 61	(24,4%)
Verfahrensstand ungeklärt	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)

## d) Art der Strafe

## 1) Geldstrafe

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Keine	N = 58	(23,2%)
1	N = 4	(1,6%)
2	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 9	(3,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 2) Freiheitsstrafe mit Bewährung

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Keine	N = 55	(22%)
1	N = 7	(2,8%)
Ungeklärt	N = 10	(4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 3) Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Keine	N = 51	(20,4%)
1	N = 12	(4,8%)
Ungeklärt	N = 9	(3,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 4) Jugendstrafe mit Bewährung

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Keine	N = 45	(18%)
1	N = 17	(6,8%)
Ungeklärt	N = 10	(4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 5) Jugendstrafe ohne Bewährung

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Keine	N = 52	(20,8%)
1	N = 10	(4%)
Ungeklärt	N = 10	(4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 6) Erziehungsmaßregel: Erteilung von Weisungen

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Keine	N = 62	(24,8%)
Ungeklärt	N = 10	(4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 7) Erziehungsmaßregel: Anordnung, Hilfe zur Erziehung i.S.d. JGG in Anspruch zu nehmen

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Keine	N = 62	(24,8%)
Ungeklärt	N = 10	(4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 8) Zuchtmittel: Verwarnung

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Keine	N = 62	(24,8%)
Ungeklärt	N = 10	(4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 9) Zuchtmittel: Erteilung von Auflagen

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Keine	N = 62	(24,8%)
Ungeklärt	N = 10	(4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 10) Zuchtmittel: Jugendarrest

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Keine	N = 62	(24,8%)
Ungeklärt	N = 10	(4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 11) Aussetzung der Verhängung von Jugendstrafe, § 27 JGG

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Keine	N = 62	(24,8%)
Ungeklärt	N = 10	(4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 12) Vorbewahrung, §§ 57 i.V.m. 71, 72 JGG analog

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Keine	N = 52	(20,8%)
1	N = 10	(4%)
Ungeklärt	N = 10	(4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 13) Einstellungen

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Keine	N = 62	(24,8%)
Ungeklärt	N = 10	(4%)
Gesamt	N = 250	(100%)



- e) Deliktstyp und deren jeweilige Anzahl +  
 f) Einschlägige Delikte  
 1) Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, §§ 80-92b StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 71	(28,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

- 2) Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit, §§ 93-101a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 71	(28,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

- 3) Straftaten gegen ausländische Staaten, §§ 102-104a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 71	(28,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

- 4) Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen, §§ 105-108e StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 71	(28,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 5) Straftaten gegen die Landesverteidigung, §§ 109-109k StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 71	(28,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 6) Widerstand gegen die Staatsgewalt, §§ 110-122 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	N = 1	(0,4%)
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 69	(27,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
1	N = 2	(0,8%)			
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 7) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, §§ 123-145d StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 247	(98,8%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	N = 3	(1,2%)
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 66	(26,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
1	N = 5	(2%)			
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 8) Geld- und Wertzeichenfälschung, §§ 146-152a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 70	(28%)	Gesamt	N = 250	(100%)
1	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 9) Falsche uneidliche Aussage und Meineid, §§ 153-163 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 71	(28,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 10) Falsche Verdächtigung, §§ 164 und 165 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 71	(28,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 11) Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen, §§ 166-168 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 71	(28,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 12) Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und Familie, §§ 169 -173 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 71	(28,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 13) Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung, §§ 174-184c StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	N = 1	(0,4%)
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 69	(27,6%)	Gesamt	N = 250	(100%)
1	N = 1	(0,4%)			
2	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 14) Beleidigung, §§ 185-200 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	N = 1	(0,4%)
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 70	(28%)	Gesamt	N = 250	(100%)
1	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 15) Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, §§ 201-210 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 70	(28%)	Gesamt	N = 250	(100%)
1	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 16) Straftaten gegen das Leben, §§ 211-222 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 71	(28,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 17) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, §§ 223-233 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 238	(95,2%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	N = 12	(4,8%)
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 59	(23,6%)	Gesamt	N = 250	(100%)
1	N = 9	(3,6%)			
2	N = 2	(0,8%)			
6	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 18) Straftaten gegen die persönliche Freiheit, §§ 234-241a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 67	(26,8%)	Gesamt	N = 250	(100%)
1	N = 2	(0,8%)			
3	N = 2	(0,8%)			
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 19) Diebstahl und Unterschlagung, §§ 242-248c StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 224	(89,6%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	N = 26	(10,4%)
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 42	(16,8%)	Gesamt	N = 250	(100%)
1	N = 14	(5,6%)			
2	N = 6	(2,4%)			
3	N = 2	(0,8%)			
4	N = 1	(0,4%)			
6	N = 1	(0,4%)			
7	N = 2	(0,8%)			
11	N = 1	(0,4%)			
12	N = 1	(0,4%)			
13	N = 1	(0,4%)			
18	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	-	-			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 20) Raub und Erpressung, §§ 249-256 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 247	(98,8%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	N = 3	(1,2%)
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 62	(24,8%)	Gesamt	N = 250	(100%)
1	N = 7	(2,8%)			
2	N = 2	(0,8%)			
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 21) Begünstigung und Hehlerei, §§ 257-262 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	N = 1	(0,4%)
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 65	(26%)	Gesamt	N = 250	(100%)
1	N = 6	(2,4%)			
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 22) Betrug und Untreue, §§ 263-266b StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 242	(96,8%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	N = 7	(2,8%)
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Nein	N = 60	(24%)	Gesamt	N = 250	(100%)
1	N = 7	(5,6%)			
4	N = 1	(0,4%)			
5	N = 1	(0,4%)			
6	N = 1	(0,4%)			
12	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 23) Urkundenfälschung, §§ 267-282 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	N = 1	(0,4%)
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 63	(25,2%)	Gesamt	N = 250	(100%)
1	N = 5	(2%)			
3	N = 1	(0,4%)			
7	N = 2	(0,8%)			
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 24) Konkursstraftaten, §§ 283-283d StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 70	(28%)	Gesamt	N = 250	(100%)
1	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 25) Strafbareer Eigennutz, §§ 284-297 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 71	(28,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 26) Straftaten gegen den Wettbewerb, §§ 298-302 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 71	(28,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 27) Sachbeschädigung, §§ 303-305a StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 247	(98,8%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	N = 2	(0,8%)
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Nein	N = 67	(26,8%)	Gesamt	N = 250	(100%)
1	N = 2	(0,8%)			
16	N = 1	(0,4%)			
22	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 28) Gemeingefährliche Straftaten, §§ 306-323c StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 247	(98,8%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	N = 3	(1,2%)
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 67	(26,8%)	Gesamt	N = 250	(100%)
1	N = 1	(0,4%)			
2	N = 2	(0,8%)			
8	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 29) Straftaten gegen die Umwelt, §§ 324-330d StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 71	(28,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			



## 30) Straftaten im Amt, §§ 331-358 StGB

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 71	(28,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 31) BtMG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 240	(96%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	N = 10	(4%)
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 58	(23,2%)	Gesamt	N = 250	(100%)
1	N = 5	(2%)			
2	N = 2	(0,8%)			
4	N = 1	(0,4%)			
6	N = 3	(1,2%)			
10	N = 1	(0,4%)			
120	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 32) StVG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 239	(95,6%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	N = 11	(4,4%)
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 60	(24%)	Gesamt	N = 250	(100%)
1	N = 7	(2,8%)			
2	N = 2	(0,8%)			
3	N = 1	(0,4%)			
7	N = 1	(0,4%)			
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 33) GmbHG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 67	(26,8%)	Gesamt	N = 250	(100%)
1	N = 4	(1,6%)			
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 34) WaffenG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 69	(27,6%)	Gesamt	N = 250	(100%)
1	N = 2	(0,8%)			
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 35) AuslG/AsylVfG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 71	(28,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 36) PflVG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 247	(98,8%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	N = 3	(1,2%)
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 66	(26,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
1	N = 5	(2%)			
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 37) UStG/KraftStG/AO/ESTG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 249	(99,6%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	N = 1	(0,4%)
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 69	(27,6%)	Gesamt	N = 250	(100%)
1	N = 2	(0,8%)			
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 38) PaßG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 71	(28,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 39) FAG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 71	(28,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 40) WStG/ZDG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 71	(28,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 41) SprengstoffG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 71	(28,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 42) AWG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 71	(28,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

## 43) UWG

Anzahl	Häufigkeit	%	Einschlägiges Delikt	Häufigkeit	%
Nicht betr.	N = 157	(62,8%)	Nein	N = 250	(100%)
Bewerg. Ungekl.	N = 1	(0,4%)	Ja	-	-
Nicht vorh. (nicht bek.)	N = 20	(8%)	Ungeklärt	-	-
Nein	N = 71	(28,4%)	Gesamt	N = 250	(100%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)			
Gesamt	N = 250	(100%)			

g) Steht bzw. stehen die Straftat(en) ausschließlich im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr (nicht Kfz-Diebstahl)?

Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Nein	N = 65	(26%)
Ja	N = 7	(2,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## h) Vollendete – versuchte Straftaten

Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Alle Straftaten vollendet	N = 57	(22,8%)
Straftaten teils vollendet, teils versucht	N = 11	(4,4%)
Alle Straftaten „nur“ versucht	N = 4	(1,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## i) Schwere des/der Delikts/Delikte und Anzahl der betroffenen Personen

## 1) Ist die Schwere des Delikts geklärt ?

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Nein	N = 1	(0,4%)
Ja	N = 70	(28%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 2) Ist ein Schaden (z.B. auch nur Vermögensgefährdung) entstanden ?

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Nein	N = 1	(0,8%)
1	N = 71	(28,4%)
Ungeklärt	-	-
Gesamt	N = 250	(100%)

## 3) Personenschaden: (nur) persönliche Betroffenheit (= keine Verletzung)

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Nein	N = 63	(25,2%)
1	N = 8	(3,2%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 4) Personenschaden: Verletzung ohne ärztliche Behandlung

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Nein	N = 68	(27,2%)
1	N = 3	(1,2%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 5) Personenschaden: Verletzung mit ärztlicher Behandlung (es kommt nicht darauf an, welche Behandlung tatsächlich erfolgt ist, nicht was an sich erforderlich gewesen wäre; d.h. wenn der Verletzte stationäre Behandlung trotz Erfordernis ablehnt, dann nur ambulante Behandlung:

A M B U L A N T

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Nein	N = 62	(24,8%)
1	N = 5	(2%)
2	N = 3	(1,2%)
3	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 6) Personenschaden: Verletzung mit ärztlicher Behandlung (es kommt nicht darauf an, welche Behandlung tatsächlich erfolgt ist, nicht was an sich erforderlich gewesen wäre; d.h. wenn der Verletzte stationäre Behandlung trotz Erfordernis ablehnt, dann nur ambulante Behandlung:

S T A T I O N Ä R

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Nein	N = 68	(27,2%)
1	N = 2	(0,8%)
2	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 7) Tod

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Nein	N = 71	(28,4%)
Ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 8) Sachschaden

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Nein	N = 47	(18,8%)
1	N = 12	(4,8%)
2	N = 4	(1,6%)
3	N = 2	(0,8%)
4	N = 2	(0,8%)
5	N = 1	(0,4%)
7	N = 1	(0,4%)
13	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 2	(0,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## 9) Vermögensschaden

Anzahl	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Nein	N = 31	(12,4%)
1	N = 20	(8%)
2	N = 9	(3,6%)
3	N = 3	(1,2%)
4	N = 1	(0,4%)
5	N = 2	(0,8%)
7	N = 1	(0,4%)
12	N = 2	(0,8%)
Ungeklärt	N = 3	(1,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

- j) Schadenshöhe (Größe der Rechtsverletzung = Höhe des angerichteten Schadens, evtl. unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Opfers) – wirtschaftlich gesehen für das Opfer

Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Kein Schaden/ungeklärt, ob Schaden entstanden	N = 21	(8,4%)
Tatsächlicher Schaden feststellbar	N = 35	(14%)
Geschätzt	N = 9	(3,6%)
Nicht schätzbar (ungeklärt)	N = 7	(2,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

- k) Schadenshöhe beziffert (gerundet)

Betrag	Häufigkeit	%
Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Kein Schaden/ungeklärt, ob Schaden entstanden	N = 21	(8,4%)
16 DM	N = 1	(0,4%)
135-180 DM	N = 2	(0,8%)
200-300 DM	N = 4	(1,6%)
460-1.000 DM	N = 9	(3,6%)
1.170-1.500 DM	N = 2	(0,8%)
2.200-3.000 DM	N = 6	(2,4%)
3.500-5.000 DM	N = 7	(2,8%)
6.400-10.000 DM	N = 3	(1,2%)
12.000 DM	N = 2	(0,8%)
17.800-18.600 DM	N = 2	(0,8%)
25.000 DM	N = 2	(0,8%)
66.100 DM	N = 1	(0,4%)
120.000 DM	N = 1	(0,4%)
151.200 DM	N = 1	(0,4%)
600.000 DM	N = 1	(0,4%)
250.000.000 DM	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 6	(2,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)



## l) Besondere Tatumstände (Alkohol, Drogen, ...)

Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Nicht vorhanden oder nicht bekannt	N = 50	(20%)
Ja, aber kein § 21 StGB	N = 13	(5,2%)
Ja, § 21 StGB liegt vor	N = 2	(0,8%)
Ungeklärt	N = 7	(2,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## m) Täter-Opfer-Beziehung i.S.d. BKA-Statistik mit der Maßgabe, daß Landsmann auch Deutsche-Deutsche; Vorrang hat stets die engste Beziehung (auch im Verhältnis der Straftaten untereinander)

Nicht betroffen von Widerruf etc.	N = 157	(62,8%)
Bewährungsergebnis ungekl.	N = 1	(0,4%)
Nicht vorhanden (nicht bekannt)	N = 20	(8%)
Nicht betroffen (bspw. Geschädigter, aber kein Opfer: nur anonyme Vertreter, z.B. Staat, Versicherungen, Konzerne; auch BtM-Delikte, Waffendelikte)	N = 16	(6,4%)
Überhaupt Keine Vorbeziehung zum Opfer	N = 6	(2,4%)
Landsmann	N = 16	(6,4%)
Keine persönliche Vorbeziehung (z.B. Arbeitgeber)	N = 9	(3,6%)
Flüchtige Vorbeziehung	N = 4	(1,6%)
Bekanntschaft	N = 6	(2,4%)
Verwandtschaft/Angehörige	N = 4	(1,6%)
Ungeklärt	N = 11	(4,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

4. Andere Gründe für **Widerruf bzw. für Entscheidungen nach §§ 30 und 57 JGG**

## a) Verstoß gegen Weisungen

Nicht betroffen	N = 206	(82,4%)
Bewährungsergebnis ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Nein	N = 31	(12,4%)
Ja (1 Weisung)	N = 5	(2%)
Ja (mehrere Weisungen)	N = 7 <sup>1444</sup>	(2,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

<sup>1444</sup> 2 Weisungen: N = 6 sowie 3 Weisungen: N = 1.

## b) Verstoß gegen Bewährungshilfe

Nicht betroffen	N = 206	(82,4%)
Bewährungsergebnis ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Nein	N = 27	(10,8%)
Ja	N = 16	(6,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## c) Verstoß gegen Auflagen

Nicht betroffen	N = 206	(82,4%)
Bewährungsergebnis ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Nein	N = 20	(8%)
Ja (1 Auflage)	N = 17	(6,8%)
Ja (2 verschiedene Auflagen)	N = 6	(2,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## d) Kontaktverstoß: Von vornherein keine Aufnahme des Kontakts zum Bewährungshelfer (an sich Verstoß gegen Weisung, aber andere Qualität)

Nicht betroffen	N = 206	(82,4%)
Bewährungsergebnis ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Nein	N = 42	(16,8%)
Ja	N = 1	(0,4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## e) Änderung der wirtschaftliche Verhältnisse des Probanden/auf Wunsch des Probanden/Drogenkonsum/Verwahrlosung/mit unbekanntem Ziel abgesetzt/verweigerungshaltung/Verstoß gegen weitere Anordnungen etc.

Nicht betroffen	N = 206	(82,4%)
Bewährungsergebnis ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Nein	N = 30	(12%)
Ja	N = 13	(5,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## XII. Änderung sozio-ökonomischer Grunddaten zwischen rechtskräftiger Verurteilung und Bewährungsergebnis

### 1. Änderung des Familienstandes zwischen rechtskräftiger Verurteilung und Bewährungsergebnis

Nein	N = 171	(68,4%)
Ja	N = 22	(8,8%)
Ungeklärt	N = 57	(22,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

### 2. Familienstand zum Zeitpunkt des Bewährungsergebnisses

Ledig	N = 141	(56,4%)
Geschieden	N = 10	(4%)
Getrennt lebend	N = 4	(1,6%)
Verwitwet	-	-
Verheiratet	N = 38	(15,2%)
Ungeklärt	N = 57	(22,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

### 3. Grundrichtung

Neutral (unverändert)	N = 43	(17,2%)
Positiv	N = 58	(23,2%)
Negativ	N = 88	(35,2%)
Ungeklärt	N = 61	(24,2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

### 4. Kinder

Anzahl	Häufigkeit	%
Keine	N = 153	(61,2%)
1	N = 15	(6%)
2	N = 11	(4,4%)
3	N = 8	(3,2%)
4	N = 4	(1,6%)
5	N = 1	(0,4%)
7	N = 1	(0,4%)
Ungeklärt	N = 57	(22,8%)
Gesamt	N = 250	(100%)

### XIII. Anrechnung von Leistungen nach § 56f III 2 StGB bzw. § 26 III 2 JGG

#### XIV.

Nicht betroffen (auch bei Einbeziehung in Bewährungsstrafe)	N = 183	(73,2%)
Bewährungsergebnis ungeklärt	N = 1	(0,4%)
Nein	N = 56	(22,4%)
Ja	N = 10	(4%)
Gesamt	N = 250	(100%)

### XV. Bewährungshilfe

#### 1. Geschlecht des Bewährungshelfers

Nicht betroffen (keine Unterstellung unter einen Bewährungshelfer)	N = 75	(30%)
Männlich	N = 124	(49,6%)
Weiblich	N = 31	(12,4%)
Männlich und weiblich (bei Wechsel)	N = 15	(6%)
Geschlecht nicht bekannt (ungeklärt)	N = 5	(2%)
Gesamt	N = 250	(100%)

#### 2. Wechsel des Bewährungshelfers

Nicht betroffen (keine Unterstellung unter einen Bewährungshelfer)	N = 75	(30%)
Kein Wechsel	N = 131	(52,4%)
1-maliger Wechsel	N = 28	(11,2%)
2-maliger Wechsel	N = 12	(4,8%)
Ungeklärt	N = 4	(1,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

#### 3. Gründe für Wechsel

Nicht betroffen (keine Unterstellung unter einen Bewährungshelfer)	N = 75	(30%)
Kein Wechsel	N = 131	(52,4%)
Wechsel aus Gründen des Bewährungshelfers	N = 10	(4%)
Wechsel aus Gründen des Probanden	N = 24	(9,6%)
Wechsel einmal aus Gründen des Bewährungshelfers, einmal aus Gründen des Probanden (bei mehrmaligem Wechsel)	N = 3	(1,2%)
Gründe für Wechsel unbekannt/ungeklärt	N = 3	(1,2%)
Wechsel („ob“) ungeklärt	N = 4	(1,6%)
Gesamt	N = 250	(100%)

## Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.D.	außer Dienst
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
Abl.	Amtsblatt
abl.	ablehnend/e/er/es
Abs.	Absatz
AE	Alternativ- Entwurf eines Strafgesetzbuches
AG	Amtsgericht
Alg./Alhi.	Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe
allg.	allgemein/e/er/es
Allg. Weisungen	Allgemeine Weisungen
and.	anders
Angeh.	Angehörige
Anm.	Anmerkung
Anord.	Anordnung(en)
AO	Abgabenordnung
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
Arb.	Arbeit
Arbeitsaufl.	Arbeitsaufgabe
Art.	Artikel
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
Aufl.	Auflage(n)
Ausb.	Ausbildung
AuslG	Ausländergesetz
Auss. zur Bew.	Aussetzung zur Bewährung
AV	Allgemeinverfügung
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
Az.	Aktenzeichen
Azubi	Auszubildende(r)
BA	Blutalkohol, Wissenschaftliche Zeitschrift für die medizinische und juristische Praxis
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayrischen Obersten Landesgerichts
belast.	belastend/e/er/es
belast. Maß./Mod.	belastende Maßnahmen/Modifikationen
berufl.	beruflich/e/er/es
Bespr.	Besprechung
betr.	betroffen/betreffend
Betragsang.	Betragsangabe
Bew.	Bewährung

Bew.programm	Bewährungsprogramm
Bewhi	Bewährungshilfe
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BritJCrim	British Journal of Criminology, Delinquency and Deviant Social Behavior
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtM	Betäubungsmittel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
BZ	Bewährungszeit
bzgl.	bezüglich
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich-Demokratische Union
CVJM	Christlicher Verein Junger Menschen
d.	des/der
d.h.	das heißt
DDR	Deutsche Demokratische Republik (1949-1990)
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DM	Deutsche Mark
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
Drogenkrim.	Drogenkriminalität
DVJJ-Journal	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. München-Journal
E	Entscheidung bzw. Entwurf
e.V.	eingetragener Verein
EDV	elektronische Datenverarbeitung
Eigentums- und Vermögenskrim.	Eigentums- und Vermögenskriminalität
Einheitsjugendstr.	Einheitsjugendstrafe
Eink.	Einkommen
Eink.verh.	Einkommensverhältnisse
Einr.	Einrichtung
einschl.	einschließlich
einschr.	einschränkend
EMRK	Europäische Kommission für Menschenrechte

Entsch.	Entscheidung(en)
Erz.pers.	Erziehungsperson
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-Ausländer	Ausländer der Europäischen Union
evtl.	eventuell
f., ff.	folgende, fortfolgende
FAG	Gesetz über Fernmeldeanlagen
Fam.	Familie
FDP	Freie Demokratische Partei
Fn.	Fußnote
fragl.	fraglich
Frankfurt a.M.	Frankfurt am Main
Frankfurt/M.	Frankfurt/Main
Freiheits-/Jugendstr.	Freiheits-/Jugendstrafe
Freiheitsstr. m. StrA.	Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung
g	Gramm
GA	Goldammer`s Archiv für Strafrecht
Geisl.	Geislingen
Geldzahl.	Geldzahlungsaufgabe
Geldzahl. zug. einer gemeinn. Einr.	Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung
Geldzahlungsaufg.	Geldzahlungsaufgabe
Geldzahlungsaufg. zug. einer gemeinn. Einr.	Geldzahlungsaufgabe zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung
gem.	gemäß
gemeingef.	gemeingefährlich/e/er/es
Gemeingef. D.	gemeingefährliche Delikte
Gemeingef. Krim.	Gemeingefährliche Kriminalität
gemeinn.	gemeinnützig/e/er/es
Gemeinn. Arbeit	Gemeinnützige Arbeit
Gemeinn. Leist.	Gemeinnützige Leistung(en)
geringf.	geringfügig/e/er/es
geringf. Eink.	geringfügiges Einkommen
Gesamtstrb.	Gesamtstrafenbildung
Gescheit. Ehe	Gescheiterte Ehe
Getr. leb.	Getrennt lebend
Getr. lebend	Getrennt lebend
Gewaltkrim.	Gewaltkriminalität
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GnadO	Gnadenordnung
Göpp.	Göppingen
Grdl.	Grundlagen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz

h.M.	herrschende Meinung
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
Hauptschulabschl.	Hauptschulabschluss
Heilbeh.	Heilbehandlung
Heimerz.	Heimerziehung
Hg.	Herausgeber
HIV	human immunodeficiency virus
H-Probanden	Häftlingsstichprobe
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.e.S.	im engeren Sinn
i.H.v.	in Höhe von
i.R.d.	im Rahmen der/des
i.R.v.	im Rahmen von
i.S.	im Sinne
i.S.e.	im Sinne einer/eines
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.	im wesentlichen
i.w.S.	im weiteren Sinn
ind.	individuell/e/er/es
insbes.	insbesondere
insges.	insgesamt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	Jugendgerichtsänderungsgesetz
JR	Juristische Rundschau
Jugendstr. m. StrA.	Jugendstrafe mit Strafaussetzung
Jugendstrafr.	Jugendstrafrecht
JugSchöffG	Jugendschöffengericht
JuM	Justizministerium
jur.	juristisch/e/er
JVA	Justizvollzugsanstalt
JZ	Juristenzeitung
Kfz	Kraftfahrzeug
Kfz-SteuerG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
KG	Kammergericht
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
Krim.	Kriminalität
krit.	kritisch
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
LK-Bearbeiter	Leipziger Kommentar, Großkommentar zum StGB
Lkw	Lastkraftwagen
Ls.	Leitsatz
M.	Männlich oder Monate
m. StrA.	mit Strafaussetzung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
männl.	männlich/e/er/es



MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mio.	Million
MPU	medizinisch-psychologische Untersuchung
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
mtl.	monatlich/e/er/es
N	Probandenmenge
n.F.	neue Fassung
n.s.	nicht signifikanter Zusammenhang/Unterschied
nachträgl.	nachträglich/e/er/es
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NkrimP	Neue Kriminalpolitik
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ Rechtsprechungs-Report Strafrecht
NWZ	Neue Württembergische Zeitung
o.Ä.	oder Ähnliches
öff.	öffentlich/e/er/es
OLG	Oberlandesgericht
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafverfahrensrecht
Ord. wirt. Verh.	Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
P.	Proband(en)
PaßG	Paßgesetz
pers.	persönlich/e/er/es
PflVG	Pflichtversicherungsgesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PLK	Psychiatrisches Landeskrankenhaus
RA-Btag	Rechtsausschuss des Bundestages
RdJ	Recht der Jugend, Zeitschrift für Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendschutz
rechtskr.	rechtskräftig/e/er/es
regelm.	regelmäßig/e/er/es
regelm. mtl. Eink.	regelmäßiges monatliches Einkommen
rkr.	rechtskräftig/e/er/es
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite oder Satz
s.	siehe
S/S-Bearbeiter	Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB
Schadenswiedergutm.	Schadenswiedergutmachung
Schadenswiedergutmachungsaufl.	Schadenswiedergutmachungsaufgabe
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen

SchlHA/L-G	bei Lorenzen/Görl in Schleswig-Holsteinische Anzeigen (zitiert nach Jahr und Seite)
SchlHA/L-T	bei Lorenzen/Thamm in Schleswig-Holsteinische Anzeigen (zitiert nach Jahr und Seite)
SchöffG	Schöffengericht
Schuldensit.	Schuldensituation
SenJust.	Justizsenator
SexualDelBekG	Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten
SK StGB-Bearbeiter	Systematischer Kommentar zum StGB
sog.	so genannte
Sonderschulabschl.	Sonderschulabschluss
SondProt./ SondA Prot.	Protokolle über die Sitzungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform
Sonst. ind. Weis.	Sonstige individuelle Weisungen
Sozio-ök. Verh.	Sozio-ökonomische Verhältnisse
Spez. Weis.	Spezielle Weisungen
SprengstoffG	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe
SPSS	„Statistical Products and Service Solutions“ (= das weltweit verbreitetste Programmsystem für angewandte Statistik)
Std.	Stunden
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig oder strittig
StrA.	Strafaussetzung
Strafr.	Strafrecht
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StV	Strafverteidiger
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
teilw.	teilweise
TS	Tagessätze
u.a.	unter anderem oder und andere
u.U.	unter Umständen
Übereinst.	Übereinstimmung
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (bis 1991)
U-Haft	Untersuchungshaft
U-Haftfälle(n)	Untersuchungshaftfälle(n)
U-Haftlänge	Untersuchungshaftlänge
U-Häftlinge	Untersuchungshäftlinge
U-Hafttrate	Untersuchungshaftrate
uneidl.	uneidlich/e/er/es
ungekl.	ungeklärt
US-Gesellschaft	United States-Gesellschaft
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

v.	von
VerbrBG	Verbrechensbekämpfungsgesetz
VerbrechensbekämpfungsgG	Verbrechensbekämpfungsgesetz
Verkehrskrim.	Verkehrskriminalität
vgl.	vergleiche
Volks- bzw. Hauptschulabschl.	Volks- bzw. Hauptschulabschluss
Vorbem.	Vorbemerkung
Vorbew.	Vorbewährung
Vorbez.	Vorbeziehung
Vorverurt.	Vorverurteilungen
V-Probanden	Vergleichsgruppe
VRS	Verkehrsrechtssammlung
vs.	versus
VW	Volkswagen
W.	Weiblich
WaffenG	Waffengesetz
Wahl-/Pflichtvert.	Wahl-/Pflichtverteidiger
Wehrpfl./Zivi	Wehrpflichtige/Zivildienstleistende
weibl.	weiblich/e/er/es
Weis.	Weisungen
Weit. Anord.	Weitere Anordnungen
Wiedergutm.	Wiedergutmachung
Wiedergutmachungsaufkl.	Wiedergutmachungsaufgabe
wirt. Verh.	wirtschaftliche Verhältnisse
Wirt./wirt.	wirtschaftlich/e/er/es
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht
WStG	Wehrstrafgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZblJugR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt; vormals: Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung
ZDG	Gesetz über den Zivildienst der Kriegsverweigerer
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe; vor 1975: Zeitschrift für Strafvollzug
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zug.	zugunsten
zust.	zustimmend

## Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg / Arnold, Harald / Schädler, Wolfram: Der hessische Modellversuch zur Anwendung der „elektronischen Fußfessel“. Darstellung und Evaluation eines Experiments., ZRP 2000, S. 466-469.
- Arndt, H.: Schule, Arbeit, Beruf, Familie und Delinquenz bei Jugendlichen – eine deskriptive Anamnese. Schule und Delinquenz., ZblJugR 1978, S. 113-122, 191-200, 261-264.
- Bauer, Gertrud / Winkler von Mohrenfels, Karin: Sozialisationsbedingungen jugendlicher Straftäter. Familie, Schule, Beruf und Freizeit bei jungen Straffälligen – eine empirische Untersuchung; Hrsg. Würtenberger, Thomas, Kriminologie, Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten, Band 21; Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag, 1985.
- Baur, Fritz: Die Bewährungsaufgabe der Schadenswiedergutmachung und das Zivilrecht, GA 57 (1975), S. 338-346.
- Berndt, Rolf: Stellung und Aufgabe von Jugendrichter und Bewährungshelfer im Bewährungsverfahren, BewHi 1963, S. 229-234.
- Berndt, Sabine Veronika: Bewährungsaufgabe und Freiheitsstrafe, zugleich Diss. jur., Berlin: Verlag für Wissenschaft und Forschung, 1994.
- Beulke, Werner / Theerkorn, Gerd: Gewalt im sozialen Nahraum – Beratungsaufgabe als (ein) Ausweg? Bericht über das „Passauer Modell“, NSTZ 1995, S. 474-481.
- Bindzus, Dieter: Die Strafaussetzung zur Bewährung bei jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung über den Erfolg und Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung an 120 Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Landgerichtsbezirk Göttingen in den Jahren 1953-1957 zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurden, Diss. jur., Göttingen, 1966.
- Birmanns, Martin: Nochmals: Bewährungsaufgabe eines Krankenhaushilfsdienstes für straffällige Kraftfahrer, NJW 1965, S. 2001-2002.
- Bohlander, Michael: Electronic Monitoring – Elektronische Überwachung von Straftätern als Alternative zu Untersuchungshaft und Strafvollzug?, ZfStrVo 1991, S. 293-299.
- Böhm, Alexander, Einführung in das Jugendstrafrecht, 3. Aufl., München: C. H. Beck, 1996.
- Böhm, Alexander: Rückfall und Bewährung nach verbüßter Jugendstrafe; RdJ 1973, S. 33-41.
- Böhm, Alexander / Erhard, Christopher: Strafrestauesetzung und Legalbewährung. Ergänzungsuntersuchung. Die Rückfälligkeit der aus zwei hessischen Vollzugsanstalten mit unterschiedlicher Strafrestauesetzungspraxis Entlassenen nach 6 bis 7 Jahren, JVA Darmstadt: Das Hessische Ministerium der Justiz, 1991.
- Brauneck, Anne-Eva: Die Entwicklung jugendlicher Straftäter, Hamburger Rechtsstudien, Hrsg. Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg, Heft 49, Hamburg: Cram, de Gruyter & Co., 1961.

- Bringewat, Peter: Aus der Rechtsprechung in Strafsachen, BewHi 1994, S. 463-471.
- Brodkorb, Detlev: Verfassungsrechtliche Grenzen bei der Erteilung von Erziehungsmaßregel und Zuchtmitteln gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden, Teil 1, Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Rechtswissenschaft, Frankfurt am Main u.a., Peter Lang, 1998.
- Brunner, Rudolf / Dölling, Dieter: Jugendgerichtsgesetz, 11. Aufl., Berlin, New York: Walter de Gruyter, 2002.
- Bruns, H.-J.: Zur rechtsdogmatischen Problematik strafrichterlicher Auflagen, NJW 1959, S. 1393-1398.
- Bublies, Werner: Die Aussetzung des Restes der Ersatzfreiheitsstrafe, Diss. jur., Berlin: Duncker & Humblot, 1989.
- Dallinger, Wilhelm / Lackner, Karl: Jugendgerichtsgesetz mit den ergänzenden Vorschriften des Bundes und der Länder, Kurz-Kommentar, München und Berlin: C.H. Beck, 1965.
- Deimling, Gerhard: Sozialisation durch Kindergarten und Schule, in: Schwind, Hans-Dieter/Berckhauer, Friedhelm/Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik, Heidelberg: Kriminalistik Verlag 1980, S. 183-209.
- Diemer, Herbert / Schoreit, Armin / Sonnen, Bernd-Rüdiger: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 3. Aufl., Heidelberg: C. F. Müller Verlag, 1999 (DSS-Bearbeiter).
- Dilcher, Hermann: Die Bewährungsaufgabe der Schadenswiedergutmachung im Verhältnis zur zivilrechtlichen Haftung, NJW 1956, S. 1346-1347.
- Dolde, Gabriele: Sozialisation und kriminelle Karriere. Eine empirische Analyse der sozio-ökonomischen und familialen Sozialisationsbedingungen männlicher Strafgefangener im Vergleich zur „Normal“-Bevölkerung; Beiträge zur empirischen Kriminologie, Band 4; München: Minerva Publikation, 1978.
- Dölling, Dieter: Die Verlängerung der Bewährungszeit nach § 56f II StGB, NStZ 1989, S. 345-348.
- Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz, Kurz-Kommentar, 9. Aufl., München: C. H. Beck, 2002.
- Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Hrsg.: Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz, Juli 2001.
- Exner, Franz: Kriminologie, 3. Aufl., Berlin-Göttingen-Heidelberg, 1949.
- Farrington, David P. / Gallagher, Bernhard / Morley, Lynda / Ledger, Raymond J. St. / West, Donald J.: Unemployment, School Leaving and Crime, BritJCrIm 1986, S. 335-356.

- Fenn, Rudolf: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen. Probleme der Kriminologischen Prognoseforschung nebst einer Untersuchung zur Prognosestellung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten., Freiburg: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Eigenverlag, 1981.
- Feuerhelm, Wolfgang: Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht: historische, dogmatische und systematische Aspekte einer ambulanten Sanktion, Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V., 1997.
- Flümman, Bernhard: Die Vorbewährung nach § 57 JGG – Voraussetzung, Handhabung und Bedeutung –, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 16, Freiburg im Breisgau: Eigenverlag, 1983.
- Flümman, Bernhard: Die Vorbewährung nach § 57 JGG, BewHi 1984, S. 340-349.
- Frank, Ulrich: Der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung und der Widerruf der Aussetzung des Strafrestes, MDR 1982, S. 353-361.
- Frey, Erwin: Der frühkriminelle Rückfallverbrecher, Basel: Verlag für Recht und Gesellschaft AG. 1951.
- Göppinger, Hans: Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. Unter Mitarbeit von Michael Bock, Jörg-Martin Jehle und Werner Maschke, Heidelberg: Springer, 1983.
- Göppinger, Hans: Kriminologie, 4. Auflage, München: C. H. Beck, 1980.
- Göppinger, Hans: Kriminologie. Bearbeitet von Bock, Michael und Böhm, Alexander. Unter Mitarbeit von Kröber, Hans-Ludwig und Maschke, Werner. 5. Aufl., München: C. H. Beck, 1997 (ohne besondere Angabe = 5. Aufl.).
- Grasnik, Maria: Die verfassungsrechtlichen Schranken der Auflagen nach § 24 StGB, NJW 1959, S. 1999-2002.
- Grethlein, Gerhard: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Berlin: Walter de Gruyter & Co., 1965.
- Gütt, Friedel B.: Die Bewährung bedingt verurteilter Jugendlicher und Heranwachsender, Diss. jur., Hamburg: 1964.
- Haverkamp, Rita: Europa und die Schweiz, NKrimP 1999, S. 4-6.
- Hein, Thomas: Verlängerung der Bewährungsfrist nach deren Ablauf? – Zur Neufassung des § 56f II StGB –, NStZ 1983, S. 252-253.
- Heinz, Wolfgang: Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland im Spiegel der Rechtspflegestatistiken, ZStW 111 (1999), S. 461-503.

- Heitmeyer, Wilhelm / Müller, Joachim: Fremdenfeindliche Gewalt junger Menschen. Biographische Hintergründe, soziale Situationskontexte und die Bedeutung strafrechtlicher Sanktionen, Hrsg. Bundesministerium der Justiz, Forum Verlag Godesberg: Bonn, 1995.
- Hellmer, Joachim: Rückfallsverbrechertum und Frühkriminalität, ZStW 72 (1960) S. 397-417.
- Herbertz, Claus-Walter / Salewski, Wolfgang D.: Gewalttätige Jugendliche und soziale Kontrolle, Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 1985.
- Hermann, Dieter: Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung oder Verlängerung der Bewährungsfrist? Anmerkungen zu richterlichen Entscheidungsprinzipien., MschrKrim 1988 (71), S. 315-328.
- Heublein, Joachim: Erziehung und Vergeltung im Jugendstrafrecht, ZfJ 1994, S. 464-468.
- Hoferer, Christine: Zur Frage der Rechtmäßigkeit von Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz, sich des Umgangs mit Betäubungsmitteln zu enthalten und zum Nachweis der Drogenfreiheit für eine bestimmte Zeit Urinproben abzugeben, NStZ 1997, S. 172-174.
- Horn, Eckhard: Der Aussetzungswiderruf und das Absehen davon. Zum Verhältnis des § 56f Abs. 1 zu Abs. 2 StGB, JR 1981, S. 5-8.
- Horn, Eckhard: Der Beginn der Bewährungszeit bei der Aussetzung des Strafrests, JZ 1981, S. 14-16.
- Horn, Eckhard: Die Bemessung der Geldauflage nach § 56b Abs. 2 Nr. 2 StGB – tatsächlich ein Rechtsproblem, StV 1992, S. 537-539.
- Horn, Eckhard: Die nachträgliche Auflage nach § 56e StGB, MDR 1981, S. 13-15.
- Horn, Eckhard: Wann beginnt die nach § 56f II StGB verlängerte Bewährungszeit?, NStZ 1986, S. 356-357.
- Hudy, Marc: Elektronisch überwachter Hausarrest: Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementation in das deutsche Sanktionensystem, 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1999.
- Janiszewski, Horst: Überblick über neuere Entscheidungen in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen im ersten Halbjahr 1981, NStZ 1981, S. 333-338.
- Jescheck, Hans-Heinrich / Weigend, Thomas: Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot, 1996.
- Kaiser, Günther: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen., 10. Aufl., Heidelberg: C. F. Müller Verlag, 1997.
- Kawamura, Gabriele: Strafe zu Hause?, NkrimP 1999, S. 7-9.

- Kerner, Hans-Jürgen: Strukturen von „Erfolg“ und „Mißerfolg“ der Bewährungshilfe. Eine Analyse anhand offizieller Daten., BewHi 1977, S. 285-295.
- Kerner, Hans-Jürgen: Vom „Verein Bewährungshilfe e.V.“ zum „DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik“. Einführende Bemerkungen zur Geschichte eines Vereins im Gefüge der Sanktionsentwicklungen in Deutschland seit dem Ende des II. Weltkrieges., BewHi 2002, S. 5-14.
- Kerner, Hans-Jürgen / Hermann, Dieter: Belastungen des Probanden, Situation des Bewährungshelfers und Bewährungserfolg, BewHi 1984, S. 136-162.
- Kerner, Hans-Jürgen / Marks, Erich / Rössner, Dieter / Schreckling, Jürgen: Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht, (Rundbrief Nr. 131), DVJJ-Journal 1990, S. 19-22.
- Klapdor, M.: Die Rückfälligkeit junger Strafgefangener. Zugleich ein Beitrag zur Prognoseforschung, Göttingen: Schwartz, 1967.
- Kleinknecht, Theodor / Meyer-Goßner, Lutz: Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, Kurz-Kommentar, 45. Aufl., München: C. H. Beck, 2001.
- Kohlhaas, Max: Bewährungsaufgabe eines Krankenhausdienstes für auffällige Kraftfahrer, NJW 1965, S. 1068-1069.
- Kreuzer, Arthur / Römer-Klees, Ruth / Schneider, Hans: Beschaffungskriminalität Drogenabhängiger, BKA-Forschungsreihe, Band 24, Wiesbaden: Eigenverlag BKA, 1991.
- Kröber, Hans-Ludwig / Scheurer, Heinz / Richer, Paul / Saß, Henning: Ursachen der Rückfälligkeit von Gewaltstraftätern. Ergebnisse des Heidelberger Delinquenzprojekts. MschrKrim 1993 (76), S. 227-241.
- Kruse, Michael: Zum Anwendungsbereich des § 57 I JGG, ZRP 1993, S. 221-226.
- Kübel, Lothar / Wollentin, Ulrich: Vorbewährung erzieherisch notwendig, rechtlich zulässig?, BewHi 1970, S. 215-221.
- Kunert, K. H.: Kurze Freiheitsstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung nach den Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts, MDR 1969, S. 705-712.
- Kunkel, E.: Der Frankfurter Versuch, Gruppenarbeit mit wiederholt alkoholauffälligen Verkehrsstraftätern im Rahmen der Bewährungshilfe, Teil II: Psychologische Aspekte, Eine neue Sanktion für den Verkehrsrichter?, BA 1984, S. 332-337.
- Kury, Helmut: Schule und Delinquenz, in: Seitz, Willi (Hrsg.): Kriminal- und Rechtspsychologie. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen, München: Urban und Schwarzenberg 1983, S. 187-194.
- Lackner, Karl / Kühl, Kristian: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 24. Aufl., München: C. H. Beck, 2001.



- Leder, Hans-Claus: Frauen- und Mädchenkriminalität. Eine kriminologische und soziologische Untersuchung., 3. Aufl., Frankfurt a.M.: Europäischer Verlag der Wissenschaften, 1997.
- Leipziger Kommentar: StGB, Großkommentar, 11. Aufl., Berlin, New York: Walter de Gruyter, 1993 (LK-Bearbeiter).
- Lindenberg, Michael: Anstaltsdamen, Begleitschützer, Fährtenucher, elektronische Überwachung. Der britische Versuch mit Untersuchungsgefangenen., Kriminologisches Journal 1992, S. 187-202.
- Lindenberg, Michael: Elektronisch überwachter Hausarrest auch in Deutschland? Kritische Anmerkungen für die Diskussion in der Praxis., BewHi 1999, S. 11-21.
- Lindenberg, Michael: Überwindung der Mauern: Das elektronische Halsband, 1. Aufl., München: AG-SPAK-Publ. 1992.
- Maatz, Kurt Rüdiger: Die Verlängerung der Bewährungszeit anstelle des Widerrufs nach der Neufassung von § 56f Abs. 2 StGB durch das 23. Strafrechtsänderungsgesetz – eine Anmerkung aus Anlaß des Beschlusses des BGH vom 11.3.1987 – 1 BJs 76/80 – 2 – StB 6/87 –, MDR 1988, S. 1017-1020.
- Maurach, Reinhart / Gössel, Karl Heinz / Zipf, Heinz: Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 2, Ein Lehrbuch, 7. Aufl., Heidelberg: C. F. Müller 1989.
- Meier, Bernd-Dieter: Anwendung und Bedeutung der allgemeinen Rückfallvorschrift. Ein empirischer Beitrag zur Diskussion um § 48 StGB., ZStW 95 (1983), S. 316-339.
- Meier, Bernd-Dieter: Strafrechtliche Sanktionen, Hannover: Springer, 2001.
- Meyer, Klaus: Strafaussetzung – Bewährung – Bewährungshilfe. Ein Beitrag zur kriminalpolitischen Situation der Strafaussetzung in der Bundesrepublik und in West-Berlin, Münsterer juristische Dissertation, 1963.
- Meywerk, Wilhelm: Beitrag zur Bestimmung der sozialen Prognose bei Rückfallsverbrechen, MschrKrim 1938, S. 422-444.
- Mrozynski, Peter: Zur Problematik strafrechtlicher Weisungen, JR 1983, S. 397-403.
- Nehrlich, Heinz: Die kriminalpolitischen Auswirkungen der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 20 JGG bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Diss. jur., Heidelberg: 1966.
- Neumann, Erhard: Befugnis der Strafvollstreckungskammer zur Anrechnung von Geldbußen, NJW 1977, S. 1185-1185.
- Oske, Ernst-Jürgen: Erörterung strittiger Fragen zum Beginn der Bewährungszeit, MDR 1970, S. 198-190.
- Ostendorf, Heribert: Die „elektronische Fessel“ – Wunderwaffe im „Kampf“ gegen die Kriminalität?, ZRP 1997, S. 473-476.

- Ostendorf, Heribert: Die Bewährungszeit im Jugendstrafrecht und ihre Abänderung., StV 1987, S. 320-321.
- Ostendorf, Heribert: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 5. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München: Heymanns, 2000.
- Ostendorf, Heribert: Unschuldsvermutung und Bewährungswiderruf. Anmerkung zu der gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Individualbeschwerde vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte., StV 1990, S. 230-232.
- Paehler, Hans-Hermann: Bewährungshilfe bei Erwachsenen, Diss. jur., Hamburg: 1968.
- Pentz, Adolf: Ist die Auflage, den Anweisungen eines Bewährungshelfers zu folgen, zulässig?, NJW 1958, S. 1768-1769.
- Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland: Berichtsjahr 1998, Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 1999.
- Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland: Berichtsjahr 1999, Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 2000.
- Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland: Berichtsjahr 2000, Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 2001.
- Potrykus, Gerhard: Neueste Zweifelsfragen nach dem Jugendgerichtsgesetz, NJW 1955, S. 244-247.
- Quadt, Theo: Zur rechtlichen Stellung des Bewährungshelfers. Eine Erwiderung auf die Ausführungen von Joachim Hellmer., RdJ 1956, S. 164-166.
- Rahn, Dietrich: Die Situation der Gerichtshilfe und Bewährungshilfe, NJW 1976, S. 838-839.
- Riedl, Johann: Die Auflagen und Weisungen im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung §§ 24a-d StGB. Eine Betrachtung der Rechtslage nach dem 1. Strafrechtsreformgesetz vom 1. September 1969., Diss. jur., Tübingen: 1972.
- Rolinski, Klaus: Die Prägnanztendenz im Strafurteil: Untersuchung über die Bevorzugung und Benachteiligung von Strafhöhen und über die Bedeutung von Merkmalen der Täterpersönlichkeit für die Strafzumessung auf statistischer Grundlage, Hamburg: Kriminalistik Verlag, 1969.
- Rosenquist, Carl M. / Maragee, Edwin J.: Delinquency in Three Cultures, Austin and London: University of Texas Press, 1969.
- Rudolphi, Hans-Joachim / Horn, Eckhard / Samson, Erich / Günther, Hans-Ludwig: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1: Allgemeiner Teil §§ 1 – 79b, 36. Lieferung, Neuwied: Luchterhand, Stand: April 2001 (SK StGB-Bearbeiter).

- Schädler, Wolfram: Der Frankfurter Versuch, Gruppenarbeit mit wiederholt alkoholauffälligen Verkehrsstraftätern im Rahmen der Bewährungshilfe, Teil I: Verfahren und rechtliche Bedingungen des Versuchs, Eine neue Sanktion für den Verkehrsrichter?, BA 1984, S. 319-329.
- Schaffstein, Friedrich: Literaturbericht in: Jugendstrafrecht (Teil III), ZStW 98 (1986), S. 119-123.
- Schaffstein, Friedrich / Beulke, Werner: Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung., 13. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer, 1998.
- Schiedt, Robert: Ein Beitrag zum Problem der Rückfallprognose, Münchner juristische Dissertation, 1936.
- Schmelz, Manfred: Bewährung – (k)ein Anliegen der Polizei? Probleme und Lösungsvorschläge zum Konzept der Bewährungshilfe, der kriminalist 1998, S. 419-421.
- Schnitzerling, Manfred: Die rechtliche Stellung des hauptamtlichen Bewährungshelfers im Verhältnis zum jugendlichen oder heranwachsenden Probanden, RdJ 1957, S. 263-264.
- Schönke, Adolf / Schröder, Horst: Strafgesetzbuch, Kommentar, 25. Aufl., München: C. H. Beck, 1997 (S/S-Bearbeiter).
- Schönke, Adolf / Schröder, Horst: Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl., München: C. H. Beck, 2001 (ohne besondere Angabe = 26. Aufl.) (S/S-Bearbeiter).
- Schünemann, Hans-Wilhelm: Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung über die verlaufs- und erfolgsrelevanten Faktoren des Vorlebens und der Bewährungszeit, durchgeführt an 180 zu Jugendstrafe mit Bewährung verurteilten Probanden, Diss. Göttingen 1971 in: Kriminologische Studien Bd. 9, Hrsg. Schaffstein/Schüler-Springorum, Göttingen: Verlag Otto Schwartz & Co, 1971.
- Schwaab, Fritz: Die soziale Prognose bei rückfälligen Vermögensverbrechern, Münchner juristische Dissertation, 1939.
- Schwabe-Höllein, Marianne: Hintergrundanalyse zur Kinderkriminalität. Empirische Untersuchung straffälliger und nichtstraffälliger Kinder und deren Eltern unter besonderer Berücksichtigung der Erziehungsvariablen, sozioökonomischer und differentiellpsychologischer Risikofaktoren, der Orientierung, der Selbststeuerung und des Moralischen Urteils., Kriminologische Studien, Hrsg.: Schaffstein/Schüler-Springorum, Band 45, Göttingen: Schwartz & Co. 1984.
- Sommer, Manfred: Ein Praxisbeispiel für die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit im Bereich der Straffälligenhilfe, BewHi 1998, S. 351-356.
- Spieß, Gerhard: Wie bewährt sich die Strafaussetzung? Strafaussetzung zur Bewährung und Fragen der prognostischen Beurteilung bei jungen Straftätern, MschrKrim 1981 (64), S. 296-309.

- Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 5, Bewährungshilfe, 1997, Stuttgart: Metzler-Poeschel, Juni 2000.
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung, 1999, Stuttgart: Metzler-Poeschel, Februar 2001.
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung, 2000, Stuttgart: Metzler-Poeschel, Dezember 2001.
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4.1, Strafvollzug – demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.3.2000, Stuttgart: Metzler-Poeschel, März 2001.
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4.2, Strafvollzug – Anstalten, Bestand und Bewegung der Gefangenen, 2000, Stuttgart: Metzler-Poeschel, Dezember 2001.
- Stern, Vivien: Ein Auge ist, das alles sieht ... Elektronische Überwachung als Alternative zur Bewährungshilfe? Die Erfahrungen in Großbritannien, *BewHi* 1990, S. 335-343.
- Stöckel, Heinz: Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Widerruf. Empirische Untersuchung über die Gründe für den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung oder der Aussetzung eines Strafrestes bei Verurteilten, für die ein Bewährungshelfer bestellt war. Stuttgart: Boorberg, 1981.
- Stree, Walter: Deliktsfolgen und Grundgesetz. Zur Verfassungsmäßigkeit der Strafen und sonstigen Maßnahmen, Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1960.
- Stree, Walter: Probleme des Widerrufs einer Strafaussetzung wegen einer Straftat, *NStZ* 1992, S. 153-160.
- Streng, Franz: Modernes Sanktionenrecht?, *ZStW* 111 (1999), S. 827-862.
- Sydow, Karl-Heinz: Erfolge und Mißerfolge der Strafaussetzung zur Bewährung, *Kriminologische Untersuchungen*, Heft 13, Hrsg. H. von Weber/Th. Würtenberger, Bonn: Ludwig Röhrscheid Verlag, 1963.
- Terdenge, Franz: Strafsanktionen in Gesetzgebung und Gerichtspraxis – Eine rechtspolitische und statistische Untersuchung der straf- und jugendrechtlichen Rechtsfolgenentwicklung von 1945-1980 –, Hrsg. Schaffstein/Schüler-Springorum, *Kriminologische Studien*, Band 43, Göttingen: Verlag Otto Schwartz & Co., 1983.
- Tröndle Herbert / Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kurz-Kommentar, 50. Aufl., München: C. H. Beck, 2001 (ohne besondere Angabe = 50. Aufl.).
- Tröndle Herbert / Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kurz-Kommentar, 49. Aufl., München: C. H. Beck, 1998.
- Tröndle, Herbert: „Zurückstellung der Strafvollstreckung“ und Strafaussetzung zur Bewährung, *MDR* 1982, S. 1-6.

- Ulmschneider, Peter: Durchführung, Erfolg und rechtliche Grenzen der Bewährungsauflage bei Jugendlichen, dargestellt an der tatsächlichen Praxis im Landgerichtsbezirk Stuttgart 1954 – 1960, Diss. jur., Kiel 1966.
- Ulsamer, Gerhard: Auflagen und Weisungen bei der Strafaussetzung zur Bewährung, Diss. jur., Freiburg i. Br.: 1962.
- Vogt, Hans-Günter: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Diss. jur., Göttingen: 1972.
- Volckart, Bernd: Verteidigung in der Strafvollstreckung und im Vollzug, 3. Aufl., Heidelberg: C. F. Müller Verlag, 1998.
- Walter, Joachim: Aktuelle kriminalpolitische Strömungen und ihre Auswirkungen auf den Jugendstrafvollzug, DVJJ-Journal 2000, S. 251-265.
- Walter, Michael / Pieplow, Lukas: Zur Zulässigkeit eines Vorbehalts der Vollstreckbarkeitsentscheidung, insbesondere einer „Vorbewährung“ gemäß § 57 Jugendgerichtsgesetz – Zugleich eine Besprechung des Beschlusses des KG vom 1.12.1986 – 4 Ws 266/86 NStZ 1988, 182, in diesem Heft) –, NStZ 1988, S. 165-171.
- Walther, Susanne: Vom Rechtsbruch zum Realkonflikt: Wiedergutmachung als Grundauftrag des Kriminalrechts. Ein Beitrag zur straftheoretischen Neuorientierung auf der Grundlage eines menschengerechten Verständnisses von Tat, Tatumrecht und Rechtsfolge sowie Schlußfolgerungen für das Sanktionensystem, Berlin: Duncker & Humblot, 2000.
- Weiher, Ralf: Jugendliche Vielfachtäter, Bochumer Juristische Studien, Nr. 48, Bochum: Brockmeyer, 1986.
- Wittig, Klaus: Die Praxis der Strafaussetzung zur Bewährung bei Erwachsenen, Diss. jur., Göttingen: 1969.
- Wittmann, Hanns-Joachim, Zur Bedeutung der Ehe für die Bewährung von Straffälligen, ZfStrVo 1980, S. 204-208.
- Wolff, Jörg: Die Prognose in der Kriminologie. Versuch einer theoretischen Grundlegung nebst einer empirischen Erprobung; Kriminologische Studien, Band 7; Göttingen: Schwartz & Co., 1971.
- Wollny, Eberhard: Bewährungshilfe schon vor der Strafaussetzung zur Bewährung?, BewHi 1970, S. 17-23.
- Zieschang, Frank: Das Sanktionensystem in der Reform des französischen Strafrechts im Vergleich mit dem deutschen Strafrecht, Hrsg. Hirsch, Hans Joachim/Kohlmann, Günter/Walter, Michael/Weigend, Thomas, Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Band 6, Berlin: Duncker & Humblot, 1992.



# TüKrim

## Allgemeine Hinweise

Die Reihe „Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie“ (TÜKRIM) umfasst im Kernbereich Publikationen zur Kriminologie im Sinne einer empirischen bzw. erfahrungswissenschaftlichen Forschungsdisziplin. Darüber hinaus erstreckt sie sich auch auf einschlägige Werke aus den wesentlichsten Bezugsdisziplinen der Kriminologie (namentlich Soziologie, Rechtswissenschaft, Kriminalistik, Psychologie, Sozialpädagogik, Forensische Psychiatrie sowie Rechtsmedizin). TÜKRIM stellt eine selbstständige wissenschaftliche Schriftenreihe auf dem Online-Publikationsserver der Universitätsbibliothek Tübingen (TOBIAS-lib) dar. Sie entspricht den Vorgaben für Elektronische Publikationen in der Wissenschaft; daher sind die aufgenommenen Schriften auch uneingeschränkt zitierfähig.

Für die Reihe TÜKRIM sind verschiedene Textarten, vordringlich aus der Feder von aktiven und ehemaligen Mitgliedern des Instituts, zur Aufnahme vorgesehen, namentlich:

- **Forschungsberichte** über abgeschlossene empirische, auch kooperative, Projekte;
- **Themenbezogene Bibliographien** aus der Projektarbeit oder aus KRIMDOK;
- **Werkstattberichte** zu laufenden, auch kooperativen, Forschungen des Instituts;
- **Themenbezogene Aufsatzsammlungen** von Einzelautoren und Autorengruppen;
- **Habilitationsschriften und Dissertationen**, namentlich wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten entstanden oder durch den Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafprozessrecht betreut worden sind, sobald sie von den zuständigen Hochschulgremien zur Erstveröffentlichung in elektronischer Form zugelassen wurden;
- **Diplomarbeiten und Magisterarbeiten**, wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten oder Lehrstuhlvorhaben entstanden sind und im besonderen Fall für einen breiteren Leserkreis von Interesse sind;
- **Sammelbände** mit ausgewählten, ggf. für die Publikation neu bearbeiteten, Beiträgen zu nationalen und internationalen Tagungen, im Ausnahmefall auch zu besonders ertragreichen Workshops oder Seminaren;
- **Materialienbände**, beispielsweise mit Forschungsdaten oder aktuellen kriminalstatistischen Tabellen und Schaubildern;
- **Nachdrucke** vergriffener **Verlagspublikationen**, nach Freiwerden oder ausdrücklicher Übertragung der Verbreitungs- und Verwertungsrechte;
- **Nachdrucke** von vergriffener sog. **Grauer Literatur**, also von für die Fachöffentlichkeit bedeutsamen Materialien und Dokumentationen, die in anderer Weise als durch Verlagspublikation der (Fach-) Öffentlichkeit zugänglich waren, nach Zustimmung seitens der Autoren.

Die Bände sind im Regelfall als PDF-Dateien gespeichert. Sie können, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich vermerkt ist, unter folgendem Portal frei eingesehen sowie bei Bedarf auch kostenlos zur persönlichen Nutzung auf den eigenen PC heruntergeladen werden:

<http://w210.ub.uni-tuebingen.de/dbt/intro/>.

Jeder Band kann darüber hinaus als gedruckte Version beim Institut für Kriminologie gegen einen Unkostenbeitrag bestellt werden. Dieser deckt ausschließlich die unmittelbaren, für Produktion und Versand entstehenden, konkreten Sachkosten. Aus organisatorischen Gründen erfolgt der Versand im Allgemeinen erst nach Eingang des Unkostenbeitrages auf dem Konto des Instituts bei der Universitätskasse Tübingen.